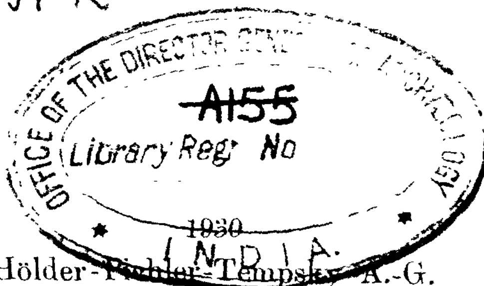


Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

207. Band

Die 1., 4. und 5. Abhandlung ist gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds.



Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger in Wien

Inhalt

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 207. Band, 1. Abhandlung

Die Hymnen des Mesomedes

Von

Konstantin Horna

Vorgelegt in der Sitzung am 19. Oktober 1927

Gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds.

1928
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger in Wien

‚Neue Stücke aus der Spätzeit griechischer Lyrik‘ war ein Aufsatz betitelt, den ich vor zwanzig Jahren so ziemlich abgeschlossen hatte, ohne ihn aber dann auch drucken zu lassen. Im Jahre 1903 hatte ich in einer römischen Handschrift eine Anzahl höchst merkwürdiger Gedichte gefunden, über die ich noch im selben Jahre in einer Sitzung des Eranos Vindobonensis berichtete. W. Christ, dem ich gelegentlich darüber Mitteilung gemacht hatte, ließ 1904 in der 4. Auflage seiner Literaturgeschichte S. 646 dem Mesomedes-Artikel die Bemerkung folgen: ‚Neue ähnliche Gedichte sind aus römischen Handschriften zu erwarten‘ und ich selbst konnte in einem Programmaufsatze des Wiener Sophiengymnasiums von 1905 diese Veröffentlichung für die nächste Zeit ankündigen. Da sich dieser Aufsatz (Analekten zur byzant. Literatur) unter anderm auch mit Michael Akominatos befaßte, dessen Werke von Spir. Lambros herausgegeben waren, war ich einigermaßen überrascht, als ich nach einem Jahr erfuhr, daß Lambros in seinem Νέος Ἑλληνομνήμων III 3 (1906) diese Gedichte herausgegeben habe. Zwar konnte ich mich bald überzeugen, daß es sich nicht eigentlich um eine Edition handelte. Der griechische Gelehrte hatte sich mit der Rolle eines byzantinischen Schreibers begnügt, indem er lediglich eine Abschrift, und zwar eine ziemlich fehlerhafte Abschrift der Gedichte hatte drucken lassen. Trotzdem verdroß mich die Sache und ich unterließ daher die geplante Ausgabe, nicht zum Schaden der Gedichte selbst. Denn nun war es kein geringerer als der erste Meister der philologischen Wissenschaft, der sich ihrer annahm. Wilamowitz, dem ich schon 1903 von meinem Funde unter Beischluß einiger Proben Mitteilung gemacht hatte, widmete 1921 in seiner ‚Griechischen Verskunst‘ (S. 595—607) den Gedichten eine eingehende und natürlich für die Erklärung und Verbesserung äußerst ertragreiche Behandlung. Wenn ich es jetzt trotzdem unternehme, den Text neuerdings vorzulegen, so ist der Hauptgrund der, daß die recht verlotterte Überlieferung der Hand-

schrift von Lambros, wie schon gesagt, durch Lesefehler noch weiter verunstaltet wurde. Es ist daher vor allem notwendig, genau festzustellen, was die Handschrift bietet; und darum hat Wilamowitz selbst seine Ausgabe als provisorisch bezeichnet. Denn auch hier gilt der Satz, mit dem G. Hermann 1842 seinen Aufsatz über die alten Mesomedeshymnen beginnt: Non potest dubium esse, quin in emendandis iis, quae vitiose scripta accepimus, ante omnia fides scripturae exploranda sit. Für die unbedingte Verläßlichkeit meiner diesbezüglichen Angaben kann ich jede Bürgschaft übernehmen. Ob es mir gelungen ist, gestützt auf diese gesicherte Grundlage, den Text weiter zu fördern, muß ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls bleibt für Erklärung und Verbesserung der eigentümlichen Stücke noch manches zu tun.

Die Überlieferung.

Die Gedichte, die so lange der Aufmerksamkeit der Gelehrten entgehen konnten, stehen in dem Ottobonianus graecus 59. Seit 1893 besitzen wir zwar einen gedruckten Katalog dieses Teiles der vatikanischen Bibliothek; leider aber waren die Bearbeiter ihrer Aufgabe nicht gewachsen.[1] So sind auch die Angaben über diesen Kodex sehr ungenügend. Der Zustand der zu Anfang und am Ende unvollständigen Bombyzinhandschrift ist allerdings nicht sehr gut. Manche Stellen sind in späterer Zeit überklebt worden, aber doch so, daß die darunter befindliche Schrift noch lesbar ist. Der Katalog setzt die Handschrift ins 15. Jahrhundert. Sie ist ganz entschieden älter, etwa um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts geschrieben. Vom Inhalt erfahren wir durch den Katalog sehr wenig und das Wenige ist unzuverlässig. Selbst die Titel sind ganz unzulänglich angegeben und doch waren die meisten Stücke mit geringer Mühe festzustellen. Fol. 1 fehlt; Fol. 2—23 enthalten einen Teil der hexametrischen Psalmenmetaphrase des Apolinarius. A. Ludwich, von mir darauf aufmerksam gemacht, konnte diese älteste aller Apolinarius-Handschriften für seine

[1] Es wäre ungerecht, für diesen vereinzelten Fehlgriff die Verwaltung der Vaticana verantwortlich zu machen. Der 1923 erschienene Katalog der eigentlichen Vaticana (von Mercati und Franchi de' Cavallieri bearbeitet) ist geradezu ein Muster an Sorgfalt und Zuverlässigkeit.

Ausgabe (1912) verwenden. Fol. 23—31[v] steht das lange Θεανώ betitelte Gedicht des durch Gregorovius auch in weiteren Kreisen bekannten Erzbischofs von Athen, Michael Akominatos. Darauf folgt 31[v] unter dem Titel παρεξεβλήθησαν ἀπὸ τῆς μουσικῆς ohne Autorangabe zunächst Ariphrons Hymnus εἰς Ὑγίειαν, der schon aus Athenäus und von einem Stein bekannt war (vgl. Wilamowitz Gr. Versk. S. 494 f.); danach stehen die neuen Gedichte bis Fol. 33[r]. Sodann folgen wieder einige Gedichte des Akominatos bis 36[v]. Der Schluß Fol. 37—76[v] enthält das (unvollständige) Convivium decem virginum des Methodios, das bei Migne Ser. graeca t. 18. p. 27 ff. gedruckt ist. Beachtenswert an dieser Inhaltsangabe ist, daß unsere Hymnen mitten zwischen den Akominatos-Gedichten stehen, von denen sich einige nur hier finden, während der größere Teil auch noch in einem Laurentianus vorkommt. Daraus kann man schließen, daß der Ottobonianus auf eine Vorlage zurückgeht, die aus dem Besitze dieses Handschriften sammelnden Erzbischofs stammt, der manchen Kodex eigenhändig abgeschrieben hat. Wir wissen ja, daß er sogar die Hauptwerke des Kallimachos in seiner Sammlung besessen hat.[1] Daß die Vorlage des Ottob. in alter Minuskel geschrieben war, beweisen die Verwechslung von αι und ευ (I 22; V 3), β und κ (III 16). Einzelne Stellen, besonders in der Nähe des Randes, waren beschädigt (VI, 3). Wie der alberne Fehler νεκρόν statt νεβρόν III 16 zeigt, verstand der Schreiber des Ottob. gar nicht, was er schrieb, eine mißliche Sache bei den mehrdeutigen Buchstabenformen und den abgekürzten Endungen der Minuskel. In der Tat ist auf die Richtigkeit der Endungen in O gar kein Verlaß.

Das Merkwürdigste an der Handschrift sind die schon erwähnte Einleitung: παρεξεβλήθησαν ἀπὸ τῆς μουσικῆς und die mit dieser Angabe im Zusammenhang stehenden musikalisch-metrischen Vorbemerkungen zu einzelnen Stücken. In der Vorlage standen also noch die Notenzeichen. Der Abschreiber hat zwar ihre Bedeutung richtig erkannt, aber mit Absicht darauf verzichtet, sie zu kopieren. Für unsere Kenntnis der antiken Musik

[1] Wilamowitz. Die griech. Literatur[3] S. 209 und Callim[3] praef. 6 n. 3. Auf eigene Lektüre der Hekale weisen die Verse Theano 337 ff. Εἰ δὲ γρηὶ πενιχρῇ τὴν Ἑκάλην καλέεσκον, | Θησεὺς ὦφλε χάριν ξενίης ὀλίγης τε μιῆς τε | καί ἑ θανοῦσαν ἐνὶ μνήμῃ θέτο οὐ θνησκούσῃ· | οὐ γὰρ ἔην νήκουστα ἐτήσια δεῖπν᾽ ἐκάλεια.

ist das ein sehr bedauerlicher Verlust; denn was uns die Handschriften diesbezüglich überliefert haben, ist äußerst geringfügig. Zwar die Echtheit der von dem gelehrten Jesuiten Athanasius Kircher 1650 aus einem Messanensis veröffentlichten Melodie zum Anfang von Pindars erster Pythischen wird heute kaum mehr bestritten, wiewohl die Handschrift nach wie vor verschollen ist. Die Entdeckung der delphischen Hymnen hat uns gelehrt, daß die Verdächtigung unbegründet war. Die Melodie ist antik, wenn auch aus späterer Zeit. Sonst sind uns nur noch in einigen Handschriften, deren beste Vertreter Marc VI, 10[1] und Neap. III C 4 sind, drei Lieder erhalten, die Vincenzo Galilei, der Vater des großen Naturforschers, 1581 veröffentlicht hat. Als Verfasser dieser Lieder gilt der Kreter Mesomedes, ein Freigelassener, Günstling und Kapellmeister Hadrians. Zu diesen Liedern sind außer den Notenzeichen auch metrische Scholien überliefert, die denen des O genau entsprechen.[2] Es liegt daher der Schluß nahe, daß die Sammlung des O auf dasselbe Liederbuch zurückgeht, aus dem die Mesomedeshymnen stammen. So viel einstweilen über das Tatsächliche der Überlieferung. Da die neugefundenen Lieder mit den altbekannten im Metrum und auch sonst im Stil durchaus übereinstimmen, wird man von vornherein geneigt sein, sie dem gleichen Verfasser zuzuteilen und daher hat auch Wilamowitz das bezügliche Kapitel seiner Gr. Verskunst III 9 ‚Mesomedes' betitelt. Ein ausführlicher Beweis schien ihm überflüssig. Jedenfalls sind wir berechtigt, mit Vorbehalt Mesomedes als Autor anzunehmen. Doch soll die Verfasserfrage nach Vorlage der Gedichte nochmals eingehender erörtert werden.

Bevor wir uns den Gedichten selbst zuwenden, will ich kurz die falschen Lesungen des Νέος Ἑλληνομνήμων anführen, um die adnotatio nicht unnütz zu belasten und doch keinem Zweifel bezüglich der handschriftlichen Überlieferung Raum zu geben.

I 2 μῆτερ; 7 δέχῃ; 11 ἀψευδοῦς; 19 ὄλκον; 20 βακχευτά; 22 ῥαπτοῖς; II 5 ἴσῃς; IV in der letzten Zeile des Scholions fehlt τελευταία; V 1 χαλκήλατω 22 λι...; 28 μηκήσατο; VI 2 φασὶ mit der adn. φ²; 11 τά με VII 2 παρθένον ὕδασι; 14 πυρόωντι.

[1] Die Schrift des Marc. gleicht auffallend der des O, ohne doch völlig gleich zu sein.

[2] Diese Gedichte sind mit zwei andern Kleinigkeiten im Anhang abgedruckt.

Bei dieser Gelegenheit mögen auch die Lesefehler in Ariphrons Hygieahymnus berichtigt werden. Z 4 hat O χάρις (nicht χάριν), 5 τὰς (nicht τῆς). 6 ἀρχᾶς (nicht ἀρχῆς), 11 wird mit ὀάροις (nicht ὀάρης) die Konjektur von Crusius bestätigt.

Text und Kommentar.

I.

Εἰς τὴν Φύσιν.

Πυθαγόρου· ὁ ποὺς προκελευσματικός· ὁ ῥυθμὸς ὀκτάσημος· ὁ τρόπος Λύδιος.

Ἀρχὰ καὶ πάντων γέννα,
πρεσβίστα κόσμου μᾶτερ
καὶ νὺξ καὶ φῶς καὶ σιγά,
ἃ φρουρεῖς πάντας μύστας
ἠδ' ἀγγέλλεις τοὺς Ζηνός
παῖδας, κυδίστη Ῥείη.
(δέχει γὰρ πάντας μύθους
μειλικτοὺς ἀνδρῶν ἔργοις).
καί μοι πρῶτον μὲν ψυχά
ὀρθὰν βαίνοι πρὸς γραμμάν
ἀψευδεῖ γλώσσης ῥύμῃ·
γυίων αὖθις δ' ἀσκηθεῖς
γόμφοι τ' εἶεν καὶ ταρσοί
ζωᾶς ἐς μέτρον τᾶσδε. —
σὺ δ' ὦ λαμπραῖς ἀκτῖσιν
γαῖαν πᾶσαν πυρσεύων
Αἰὼν ἀσβέστων φλογμῶν,
ταῖς σαῖς δέρκευ με γλήναις
ὄλβον χεύων εὐαγῆ
τῷ σῷ, Παιάν, βακχευτᾷ.
εἰς σὲ ζωὰν γὰρ τείνω,
γυίοις ἐνναίων ῥευστοῖς.
οἴκτειρον τέσσον, Τιτάν, fol. 32r
ἀνθρώπου δειλοῦ δεσμόν.

2 πρέσβιστα O: μήτηρ Wil. 4 πάντα μύθι O πάντας μύθους Wil. 6 κυδιστηρείη O κυδίστη Ῥέη Wil. 10 βαίνοις πρόσγραμμα O corr. Wil. 12 γυίων δ' αὖθις ἀ. O γυίων δ' ἀσκηθεῖς αὖθις Wil. 13 δ' O corr. Wil. 15 ἀκτισι O corr. Wil. 19 χεύων ὄλβον O. 21 εἰς σὲ τείνω γαρ ζ. O corr. Wil. 22 γυίων O: ῥάστοις O corr. Wil.

Das Scholion gibt keinen Anlaß zu einem Zweifel. προκελευσματικός (oder προκελευματικός, wie das Wort nach Wilamowitz Versk. S. 61 ohne parasitisches σ richtig geschrieben werden soll) steht hier nicht für ◡◡, was im nächsten Scholion als πυρρίχιος gilt, sondern für dessen Verdoppelung, die quantitativ dem Spondeus gleich ist. σημεῖον ist nach Aristides Quintilianus XIV Jahn der χρόνος ἄτομος καὶ ἐλάχιστος, das nicht weiter teilbare metrische Zeitelement, sowie das σημεῖον in der Geometrie das unteilbare Grundgebilde, der Punkt, ist. Darnach ist das spondeische Metron ὀκτάσημος. Die Tonart war lydisch, ebenso in Nr. V, also unserem gewöhnlichen Dur entsprechend. Das Metrum, schwere anapästische Doppelspondeen, ist altererbtes hieratisches Gut. Sehen wir von dem bekannten Proömion ab, das unter Terpanders Namen (Frgmt. 1) geht und eher daktylisch erscheint, desgleichen von dem Kehrvers Euripides Jon 125, den Wilamowitz als Molosser erklärt (Versk. 371), so finden wir unser Versmaß jedenfalls ganz gleich in dem Prozessionslied Aristophanes Frösche 372 ff. χώρει νῦν πᾶς ἀνδρείως κτλ., das offenbar Nachbildung alter Kultpoesie sein soll. Der volkstümliche Charakter erhellt aus der Verwendung in dem Blindekuhkinderlied bei Pollux IX 123: χαλκῆν μυῖαν θηράσω. | θηράσεις, ἀλλ' οὐ λήψῃ. Daher finden wir es auch in dem Naassenerhymnus auf Attis, der verstümmelt bei Hippolytos ref. haer. V 9 zum Vorschein gekommen ist: Ἄττιν ὑμνήσω [τὸν] Ῥείης | οὐ κωδώνων σὺν βόμβοις κτλ.[1] Der Päan, den W. Schubart aus einem Berliner Papyrus mit Noten veröffentlicht hat: Παιάν, ὦ Παιάν . ., besteht ebenfalls aus solchen Spondeen, doch läßt sich hier die Versabteilung infolge der trümmerhaften Erhaltung nicht erkennen.[2] Das Versmaß begegnet uns auch in dem Eingang zum Helioshymnus des Mesomedes[3]

[1] Vgl. Wilamowitz Hermes 37 (1902) S. 328 ff. Da, soweit man es erkennen kann, das siebensilbige Versmaß, wie in dem hier vorliegenden Gedichte, durchgeführt ist, muß τὸν im 1. Vers gestrichen werden.

[2] W. Schubart, S.-B. d. Berl. Akad. (XXXVI) S. 763—768. Ausführlich behandelt diesen Berliner Notenpapyrus Rud. Wagner im Philol. LXXVII 1921 S. 256 ff.

[3] Diese ἀρχὰ scheint viel gewandert zu sein. Eine Variante finden wir auf einem Stein aus Massilia, Boeckh Corp. Inscr. III 6765: Εὐφαμείτω αἰθὴρ καὶ γᾶ, Στάτω πόντος, στάτω δ' ἀήρ. Das Metrum hat Schaden gelitten, die Dorismen sind gewahrt. Vgl. auch Aristoph. Thesmoph. 431 und Lukian Tragodopod. 129 ff.

und schließlich im 5. Hymnus des Synesios. Die Verwendung in längeren Gedichten (bei Synesios 68 Verse) befremdet, da durch die nicht auflösbaren Spondeen mehr als drei Viertel des Sprachschatzes ausgeschlossen sind, darunter alle zweisilbigen Präpositionen, sowohl selbständig als auch in Zusammensetzungen. Der Dichter muß sich größtenteils mit ein- und zweisilbigen Wörtern behelfen. Bei Synesios ist zur Erleichterung syllaba anceps und Hiat am Versende zugelassen. In unserem Gedichte aber finden wir wohl den Hiat, aber nicht die syllaba anceps gestattet. Die einzige Verletzung V. 14 ließe sich durch Umstellung leicht beseitigen, aber O hat hier ⁖ wohl als Zeichen eines kräftigen Abschlusses. Tatsächlich beginnt mit V. 15 ein ganz neuer Teil, fast ein anderes Gedicht. Ebenso ist wohl absichtlich am Schlusse des ganzen Hymnus δεσμόν mit der Kürze für den gebräuchlicheren Plural gesetzt. Bei dieser Strenge des Dichters muß es um so mehr befremden, daß er sich V. 7 und 15 eine Kürze zu Anfang des Verses gestattet haben soll, was sich der viel laxere Synesios in seinen 68 Versen nirgends erlaubt hat. Die Längen ließen sich zwar durch leichte Änderungen herstellen und vielleicht ist in V. 7 wirklich δέξει zu schreiben. Aber bedenklich ist es, die Überlieferung an der zweiten Stelle anzutasten. Denn in einem anapästischen Päan des Timotheos Frgm. 25 Wil. (= 11 Diehl) ist dieselbe Unregelmäßigkeit in demselben Wort an derselben Stelle überliefert: σύ τ' ὦ τὸν ἀεὶ πόλον οὐράνιον· | λαμπραῖς ἀκτῖσ' Ἅλιε βάλλων κτλ. Da die beiden Stellen auch sonst wörtliche Anklänge zeigen (λαμπραῖς ἀκτῖσιν), stützen sie sich gegenseitig, während Wilamowitz seinerzeit den Anfang des Timotheosfragmentes für zerstört hielt. Vermutlich haben wir hier wie dort eine alte, durch den Gottesdienst vererbte Eigentümlichkeit hieratischer Poesie.

Was den Inhalt betrifft, so führt uns V. 17 das Wort Αἰών in die Irrgärten des Gnostizismus, also jener Bewegung, die in hadrianischer Zeit als Zersetzungsprodukt der antiken Religion zur Bildung von Mysterienvereinigungen führte, in denen sich der religiöse Synkretismus mit Spekulationen der späteren Philosophie verband, bis sie schließlich den christlichen Erlösungsgedanken aufnahm und so zur gefährlichsten Häresie der altchristlichen Kirche wurde. Die originale Literatur dieser

Bewegung ist wenigstens in griechischer Sprache fast völlig untergegangen. Wir kennen sie hauptsächlich aus den Widerlegungsschriften kirchlicher Autoren. So hat uns Hippolyt, wie schon oben erwähnt, Reste gnostischer Dichtungen erhalten. Dazu kommt nun der vorliegende Hymnus. Das Πυθαγόρου im Titel ist natürlich nicht als Autorangabe gedacht; es soll dadurch nur die in den Versen ausgesprochene religiöse Anschauung auf den alten Philosophen zurückgeführt werden. Das erklärt sich leicht aus dem Zusammenhang der neupythagoreischen Mystik mit der orphischen und gnostischen Literatur. Im Mittelpunkt der gnostischen Religion stand die Verehrung der vorderasiatischen großen Muttergöttin, der μήτηρ σωτειρή, der phrygisch-griechischen Kybele; ihr wurde schon frühzeitig Rhea gleichgesetzt. An diese richtet sich daher das Gebet zuerst. Deshalb fasse ich in V. 6 κυδίστη Ῥείη als Vokativ, während Wilamowitz den Namen als Dativ zu ἀγγέλλεις nimmt. Zu V. 3 σιγᾷ vergleiche man die Precatio Terrae Matris (Anth. Lat. I. Riese. S. 26), die sich vielfach mit unserem Hymnus berührt. Dort heißt es V. 5 per quam silet natura. Dieses silentium divinum des göttlichen Urwesens begegnet auch in den chaldäischen Orakeln (bei Proklos in Cratyl. 68; 72; in Tim. 167 c), in der plotineischen Theologie und bei Synesios, Hymn. II 22, 65. Das Ende vor V. 4 ist verdorben, Wilamowitz schreibt πάντας μύθους. Eleganz ist durchaus nicht Sache unseres Dichters und die Wiederholung desselben Versschlusses so nah hintereinander (V. 4 und 7), verletzt das moderne Ohr; für das Empfinden des Altertums war sie unanstößig. Stilistisch läge also kein Bedenken vor. In der Precatio lesen wir praestas tutelam gentibus. Für meine Lesung verweise ich auf den orphischen Hymnus in Apoll. 27: σῴζων μύστας.

Da die Weihe der Adepten als eine Adoption der μύσται durch die Gottheit, als eine Aufnahme des Geweihten in die göttliche Familie aufgefaßt wurde,[1] werden sie im nächsten Vers als Ζηνὸς παῖδες bezeichnet. Wer die verschlungenen Wege der neuplatonischen Theologie genauer kennt, wird vielleicht aus dem Zusammenhange zwischen dem φρουρεῖς in V. 4 und dem φρουρητικόν, das in diesen Schriften eine so bedeutsame Rolle spielt, eine überzeugende Emendation des verdorbenen

[1] Siehe Rohde Psyche II² 421 und Dieterich de hymn. Orph. 38.

Versschlusses finden. Das Folgende erklärt Wilamowitz: ‚Die Natur faßt alle Reden auf, die durch die Taten der Menschen mild gemacht werden, also ihre ὑπερηφανία und Arroganz verlieren.‘ Aber dem μειλικτός scheint in der philosophischen Terminologie jener Zeit eine andere Bedeutung zuzukommen. Das Wort selbst dürfte sonst kaum zu belegen sein; um so häufiger begegnet in den neuplatonischen Schriften ἀμείλικτος, das als Eigenschaft des göttlichen Wesens mit ἄχραντος und ἀκήρατος gleichgesetzt wird, z. B. Proklos in Tim. 318 d = III 258, 22 Diehl: κάλλιον οὖν τὸ ἀκήρατον λέγειν ... τὸ ἀμείλικτον, τὸ ἄθικτον τῆς οὐσίας εἶδος. Daß die Gottheit ἀκήρατος ist, war ein Dogma der platonischen und plotineischen Schule und, daß ἀμείλικτος dieselbe Bedeutung hat, bestätigt eine Hesych-Glosse: ἀμείλικτον· ἄμικτον, ἀπάνθρωπον. In diesem Sinne finden wir es auch bei Synesios. Wenn dieser in dem vielbehandelten 105. Briefe erklärt, ein Bischof müsse allem weltlichen Tand abhold sein, ein ἀνὴρ θεσπέσιος, ὅν γε πρὸς μὲν παιδιὰν ἅπασαν ἴσα καὶ θεὸν ἀμείλικτον εἶναι χρή, so will die gewöhnliche Übersetzung inexorabilis gar nicht passen. Wie nahe ἄμικτος dem ἀμείλικτος kommt, zeigen Stellen wie Euripides Herc. 393, Iph. T. 402, Kykl. 429. Ist aber ἀμείλικτος = ἄμικτος, so ist μειλικτός = μικτός und die Verse 7, 8 sollen rechtfertigen, warum entgegen der reinen Lehre, daß die Gottheit ohne Namen (φύσις ist kein Name), frei von allen menschlichen Beimengungen verehrt werden müsse, bestimmte Namen genannt werden, also: ‚Denn du (die unnennbare Gottheit) umfassest alle Mythen, die mit den Werken der Menschen vermengt sind.‘ Also darfst du auch als Rhea bezeichnet werden. V. 7 Da die Form δέχει als altattisch galt, wurde sie später absichtlich hervorgeholt.

In V. 12 entspricht αὖθις δέ dem πρῶτον μέν im V. 9. Vgl. Solon Frgmt. 24, 24 Diehl: αὖθις δ' ἃ τοῖσιν οὔτεροι φρασαίατο. Eur. Alc. 502 f. πρῶτα μὲν Λυκάονι, αὖθις δὲ Κύκνῳ. V. 19 εὐαγής, mit langem α, ist durch Parmenides Frgmt. 10, 2 D.: καθαρᾶς εὐαγέος ἠελίοιο hinlänglich geschützt, so daß die Änderung εὐαυγής nicht notwendig ist. Diels (Parmenides gr. u. d. S. 103) nimmt es gleich ἀμίαντος, καθαρός und betrachtet es als eine offenbar durch den Kult gewahrte Antiquität. Jedenfalls findet es sich häufig in der orphischen Poesie[1] und von dorther bei Synesios

[1] Vgl. Dietrich, de hymn. Orph. 34, Rohde Psyche II^2 219 Anm. 3 und Bergk Lyr. Gr. II^4 464.

(III 396, VII 9, VIII 40, 46), allerdings hier überall, wie auch in unserer Sammlung V 6 mit kurzem α. Vielleicht ist also davon εὐαγής = εὐάγητος = rotundus zu trennen. In Verbindung mit ὄλβος heißt es dann ‚wohlgerundet‘, also ‚nicht übermäßig‘; vgl. G. Hermann zu Arist. nubes 277. Die hier ausgesprochene Bitte finden wir schon bei Solon (Frgmt. 1 V. 3 ff. Diehl). Sie kehrt dann in der Hymnendichtung immer wieder, z. B. in dem Päan: ὄλβος ἐξ ὁσίων διδούς (dazu Crusius, Die Delph. Hymnen S. 17) bis zu Synesios (II 81 ff.) und Proklos (in Solem 42 ff.). Zu V. 21 vgl. βίον τείνω Eur. Med. 670 und Cret. Par. 10, αἰῶνα τείνει Jon 625. Die Schlußverse sind im 5. Gedicht des Synesios nachgeahmt. V. 20 in V 49 τῷ σῷ κραίνοις φορμιγκτῇ, wo der christliche Dichter noch einen besonderen Grund hatte, die bei Mesomedes begegnende Vermischung apollinischer und dionysischer Elemente zu vermeiden. V. 21 in V 43 ἐς σὸν φέγγος τείνοισα und V. 22 in V 32 γυίοις εἱρχθεῖσαν θνατοῖς. Diese Parallele beweist, daß Wilamowitz das überlieferte ῥάστοις richtig verbessert hat. Sie hat mich auch veranlaßt, statt des etwas gezierten γυίων das einfachere γυίοις zu schreiben.

II.

Εἰς τὴν Ἶσιν.

Ἡ συζυγία πυρρίχιος καὶ ἴαμβος· γένη δύο, ἴαμβος διπλάσιον καὶ πυρρίχιος ἴσον· ὁ ῥυθμὸς δεκάσημος· ὑπολύδιος ὁ τρόπος.

Εἷς ὕμνος ἀνά τε γᾶν
ἀνά τε νέας ἁλιπόρους
ᾄδεται πολυτρόποις
ἓν τέλος ἐν ὀργίοις·
ἁ βαθύκερως Ἶσις
ἅ τ' ἔαρος ἅ τε θέρεος
ἅ τε χείματος ἄγει
νεογόνους ἡνίας.
⟨ἧψε⟩ τὸ καλεῦσι πῦρ
⟨– ⏑ –⟩ Ἀιδός τε
καὶ χθόνιος ὑμέναιος,
αἱ φυτῶν ὠδῖνες,
οἱ Κύπριδος ἵμεροι,
τὸ νηπιάχου γονά.

πῦρ τέλεον, ἄρρητον·
οἱ Ῥέας Κούρητες
ὅ τε Κρόνιος ἄμητος,
ἀστέα διφρηλάτα·
πάντα δι' ἀνακτόρων
Ἴσιδι χορεύεται.

lemma διπλασίονα O corr. Wil. ἶσον O corr. Lambros. 2 νῆας O ναῦς Wil. 6 εἴαρος O corr. Wil., ἃ θέρεος Wil. 9 ⟨τοῦτο⟩ Wil. 10 ⟨οὐρανοῦ τ'⟩ ἀίδου τε Wil. 14 τοῦ ν. Wil. 15 τέλειον O corr. Wil. 18 ἄστεα διφρηλάτα O ἄστρα διφρήλατα Wil.

Das ist das interessanteste Stück, schon wegen des päonischen Metrums. Da in dem Scholion der Rhythmus als zehnzeitig angegeben wird, so haben wir zweifellos ganz reine fünfzeitige Päone und die Ditrochäen in V. 2 und 15 lassen sich ganz leicht verbessern. Im allgemeinen scheint die Überlieferung dieses Gedichtes, abgesehen von den zwei Lücken, für die der Schreiber nichts kann, ziemlich sorgfältig zu sein und das ist gerade hier doppelt erfreulich, weil Abweichungen von der gewöhnlichen metrischen Praxis begegnen, die wir ohne gesicherte Überlieferung nicht hinnehmen möchten. Von den kretischen Liedern des Bakchylides, die Hephaestion 76 erwähnt, wissen wir fast gar nichts; vielleicht sind die kleinen Fragmente 15 und 16 Bl. dahin zu beziehen. Doch haben wir seit 1892 in den delphischen Hymnen ein Beispiel rein päonischer Kultpoesie, einer Dichtungsgattung, die für das religiöse Leben der hellenistischen Zeit von der größten Bedeutung war. Dort finden sich neben dem regelmäßigen Kretikus (– ⏑ –) Päone mit einer aufgelösten Länge (⏑⏑ ⏑ – und – ⏑ ⏑⏑) und auch der Orthios oder Pentabrachys, der beide Längen auflöst (⏑⏑ ⏑ ⏑⏑).[1] Diese vier Gestaltungen finden sich auch hier wieder. Die alten Metriker, wie z. B. Aristides Quintilianus XXII, wußten auch von einem zweiten und dritten Päon, je nach dem Sitze der ersten Länge, zu berichten, ebenso von einem Palimbacchius (⏑ – –), aber die meisten neueren Metriker wie Rossbach und Reinach erklärten die Formen für bloße Konstruktionen und Hirngespinste, denen in der Praxis nichts ent-

[1] Aus ähnlich gebauten Päonen besteht ein Stück der Tebtunis Papyri; vgl. Wilamowitz, Timotheos S. 82 Anm.

sprochen habe. Demgegenüber hat Crusius (Die delph. Hymnen S. 53, Anm. 67) mit aller Entschiedenheit betont, daß eine Anaklasis der rhythmischen Formen in diesen ausgesprochen musikalisch-orchestischen Taktarten ebensogut möglich sei wie in den Jonikern. Der Isishymnus bringt nun die volle Bestätigung dafür. Gleich der erste Versfuß ist ein Palimbacchius, ebenso findet er sich an zweiter Stelle in den Versen 5, 15, 16, 17; die anaklastischen Formen finden sich in 10 und 11 (⏑ ⏑ – ⏑) und, falls die Überlieferung heil ist, auch zu Anfang von 14 (⏑ – ⏑ ⏑). Mesomedes kennt also sieben verschiedene Formen des Päons, die er mit berechneter Mischung verwendet. Namentlich im zweiten Teil der Verse gewahrt man eine gewisse künstlerische Verteilung. Bezeichnen wir mit k die normale Form des Kretikers, mit k_1 und k_2 die Kretiker mit Auflösungen in der 2., bzw. 1. Länge, mit p den Palimbacchius und mit a die anaklastische Form ⏑ ⏑ – ⏑, so bieten die Versausgänge folgendes Bild:

$$\underbrace{k_2\,k_2\,k_2} \quad k\,p\,k_1\,k_2, \quad \underbrace{k\,k}, \quad \underbrace{a\,a}, \quad \underbrace{k\,k\,k}, \quad \underbrace{p\,p\,p}, \quad k\,k\,k,$$

wobei zu beachten ist, daß die drei letzten Verse die Verbindung $k_1\,k$ wiederholen. Synaphie ist im ganzen Gedicht streng durchgeführt.

Wenn wir das metrische Diagramm eines päonischen Hymnus mit den vielgestaltigen Formen der Versfüße betrachten, so mag es auf den ersten Blick unbegreiflich erscheinen, wie sich da der Zuhörer ohne den modernen dynamischen Iktus und ohne die damit zusammenhängenden Taktstriche unserer Notenschrift zurechtfinden konnte. Es hat daher nicht an Stimmen gefehlt, die dem ganzen γένος ἡμιόλιον die Realität absprachen. Man vergesse aber nicht, daß bei diesen Liedern durch die Begleitung mit Schlaginstrumenten und durch Händeklatschen etwas unserem Iktus Entsprechendes hinzukam, das dem Zuhörer die metrische Gliederung vermittelte. Vor allem aber machten die Tanzbewegungen die größeren rhythmischen Einheiten dem Zuschauer sichtbar. Welche Bedeutung dem Tanz für die Entwickelung des rhythmischen Gefühls, für die Auffassung musikalischer Formen zukommt, hat erst die allerjüngste Musikpädagogik wieder erkannt und sich zunutze gemacht. Bei Mesomedes wird die richtige Gliederung der Päone

noch dadurch erleichtert, daß die Fußpaare durch Wortende gesondert sind.

Wilamowitz urteilt über daß Versmaß nicht gerade günstig; er nennt es höchst merkwürdig, künstlich nach den Theorien des Handbuchs ersonnen (S. 598), eine Künstelei, die nicht mehr zu der lebendigen Technik gehöre (S. 335). Das scheint mir doch nicht ganz zutreffend. Zweifellos war das kretische Versmaß in hellenistischer Zeit das lebendigste und volkstümlichste — das beweist die Nachahmung bei den lateinischen volkstümlichen Dichtern — und es hat sich auch bis in die Kaiserzeit lebendig erhalten. Der scheinbare Reichtum infolge der anaklastischen Formen soll die tatsächliche Armut verhüllen. Diese gewaltsamen Verrenkungen sind ein Zeichen der sinkenden rhythmischen Erfindungskraft und lassen das Eindringen exotisch-barbarischer Elemente erkennen. Bei dem Kreter Mesomedes mochte auch noch die Überlieferung seiner engeren Heimat dazukommen. Daß sich von diesen Gesängen, denen Aristides enthusiastischen, also wohl orgiastischen Charakter beilegt, so wenig erhalten hat, erklärt sich leicht aus der Gegnerschaft der christlichen Kirche, die gegen die kretischen Lieder mit aller Strenge auftrat. Daher erklärt sich auch der auffallende Umstand, daß Synesios, der doch sonst alle Formen des Mesomedes nachgeahmt hat, den Päonen ferne geblieben ist.[1]

[1] Vielleicht darf man damit auch die merkwürdige Tatsache in Zusammenhang bringen, daß der $^5/_4$-Takt aus unserer Kunstmusik fast völlig verschwunden ist und sich nur in Volksliedern oder nationalen Tänzen, wie in dem von Schlaginstrumenten begleiteten baskischen Zortzico, erhalten hat. Es erregte immer meine staunende Bewunderung, unter welchen Verhältnissen R. Wagner einmal diese ungewöhnliche Taktart vorschreibt, nämlich da, wenn der todwunde Tristan in jauchzender Ekstase zur Selbstvernichtung schreitet: ‚Wohlauf und daran, wo die Herzen schlagen! Tristan der Held in jubelnder Kraft.‘ (III. Aufzug, 2. Szene.) Frei von jeder historisch-ästhetischen Überlegung, nur aus der Tiefe des unbewußten musikalischen Empfindens verwendet hier der Meister, von künstlerischer Intuition geleitet, die alte orgiastische Taktart. Dieselbe Sicherheit des Empfindens hat ihn für das naturnahe Wesen seiner Rheintöchter zur alten fünfstufigen Tonleiter (ohne 4. und 7. Stufe) geführt, ohne daß er sich dessen bewußt war. Gewiß kein Zufall und doch keine Absicht. Wo dagegen moderne Komponisten $^5/_4$-Takt und fünfstufige Tonleiter verwenden, da suchen sie auf diesem Wege mit bewußter Absicht einen pikanten exotischen Reiz

Um so mehr muß man bedauern, daß für dieses letzte heidnische Kultlied die Musik fehlt. Wir erfahren nur, daß die Melodie in der hypolydischen Tonart stand, die unserm Dur mit erhöhter vierter Stufe (etwa F-Dur mit H) entsprach.

Der Hymnus, der auch sprachlich eine gewisse Lebendigkeit zeigt, feiert Isis als Mondgöttin, als die sie auch bei Apuleius Met. XI 5, in der Anthol. Lat. 723, 9 und in dem auf dem Stein von Andros erhaltenen Isishymnus (Kaibel, Epigr. Gr. 947) erscheint. Es handelt sich um ein Fest anläßlich des Monatsbeginnes. Daher heißt sie βαθύκερως von der tiefgekrümmten Mondsichel, daher heißen ihre Zügel νεόγονοι. Das Lied preist den wohltätigen Einfluß des zunehmenden Mondes auf alle Verhältnisse des Lebens: Vegetation, Liebe, Hochzeit und Geburt, ein Aberglaube, der bis heute lebendig geblieben ist. Daß V. 16 die Kureten genannt werden, ist in einem kretischen Tanzlied nicht auffällig. Dabei mag daran erinnert werden, daß der zweite und dritte Päon, deren Existenz erst hier nachgewiesen werden konnte, von Choeroboscus (zu Heph. 218 Schol. B 303) als κουρητικός bezeichnet werden.[1] Der Κρόνος ἄμητος in V. 17 ist wohl der entmannte Attis, bzw. sein Priester.

Der Text verlangt sonst keine größeren Eingriffe; leider ist er jedoch durch zwei in der Handschrift nicht ersichtlich gemachte Lücken entstellt, deren Ausfüllung schwierig scheint. V. 2 liegt νέας der Überlieferung näher, ναῦς vermeidet die Häufung von Kürzen. Will man V. 6 nicht mit Wilamowitz das zweite τε opfern, so muß man εο in θέρεος als Kürze auffassen, wie das bei den Tragikern in θεός oft vorkommt, auch bei Pindar Pyth. 1, 56 und Praxilla 1. In dem kretischen Lied auf den diktäischen Zeus ist V. 5 τεόν als Kürze zu messen.[2] Da ich zu Ἶσις ein Prädikat vermisse, ergänze ich in der Lücke V. 9 ἧψε (oder δαῖε). Isis hat das Feuer entzündet, das anrufen usw. Die folgende Lücke füllt Wilamowitz mit ⟨οὐρανοῦ τ'⟩ aus. Aber eine Hochzeit zu dreien — Hades, Erde und Himmel — erscheint mir auch als Symbol etwas bedenklich. Bleibt man bei der Überlieferung, so haben wir eine grammatische Verbindung wie Eur. Medea 405: τοῖς Σισυφείοις τοῖς τ' Ἰάσονος γάμοις,

[1] Siehe Wilamowitz, Gr. Versk. 377, Anm. 4.
[2] Wilamowitz, Versk. 500.

die mir für den kindlich einfachen Sprachgebrauch des Mesomedes ein wenig zu gewählt erscheint. Dürfte man eine ganz leichte Änderung vornehmen, so würde ich statt καὶ χθόνιος das für alles, was mit der Unterwelt zusammenhängt, gewissermaßen offizielle Adjektiv καταχθόνιος schreiben und in der Lücke ⟨ὅ τε Κόρης⟩ oder ⟨ὅ θ' Ἑκάτης⟩ oder etwas Ähnliches einsetzen. Jedenfalls werden die chthonischen Mächte hier passend erwähnt, da sie bei Ackerbau, Ehe und Geburt Segen spenden.[1] In V. 14 ändert Wilamowitz das überlieferte τὸ in τοῦ und nimmt an, daß ια in νηπιάχου zu einer Kürze verschliffen ist. Diese Annahme erscheint mir an unserer Stelle deshalb bedenklich, weil νηπίου genügt hätte, um jeden metrischen Anstoß zu vermeiden. Außerdem hängt dann V. 15 einigermaßen in der Luft. In O steht hier, ebenso wie früher in V. 9, hinter dem τὸ ein Trennungskomma, wodurch die Artikelform als Relativpronomen bezeichnet werden soll. (Ebenso steht τόν, in IV 8.) Wenn man dem Bedeutung zumessen will, so wird zunächst an der Überlieferung nichts zu ändern sein. Allerdings bleibt die Wiederaufnahme des Relativums ohne Verbum sehr hart. Eine Versumstellung vorzunehmen, wie das in der ersten Mesomedessammlung geschehen ist, wäre hier nicht zulässig, da die Überlieferung in O nirgends eine Störung der Versanordnung zeigt. Eher könnte man an den Ausfall einer Zeile denken, da in diesem Gedichte zweifellos halbe Verse fehlen, ohne daß es in der Handschrift bezeichnet ist. Aber vorher müßten eben diese Lücken überzeugend ergänzt sein.

V. 18 schreibt Wilamowitz ἄστρα διφρήλατα. Für ἄστρα hätte er auf den Helioshymnus 17 ff. verweisen können: σοὶ μὲν χορὸς εὔδιος ἀστέρων | καὶ Ὄλυμπον ἄνακτα χορεύει. Aber durch διφρήλατα wird die in dem ganzen Gedicht streng beobachtete Synaphie gestört. Außerdem ist die Beziehung auf Isis, entsprechend dem V. 8, nicht leicht abzuweisen. Wer an dem Femininum διφρηλάτα unnötigerweise Anstoß nimmt, könnte διφρηλάτῳ schreiben und auf den in der ersten Hypothesis enthaltenen Prologvers des Rhesos hinweisen: νῦν εὐσέληνον φέγγος ἡ διφρήλατος. Die Überlieferung ἄστεα ist sicher falsch. Schließlich glaube ich aber, sie doch ohne eigentliche Änderung halten zu können, indem ich

[1] Siehe Rohde, Psyche[2] I 247 und II 81.

ἀστέα schreibe, wozu Aristoph. nub. 1205 ἀστέον μοὐγκώμιον und Plato res. publ. 390 E zu vergleichen ist. Überflüssig zu bemerken, daß bei dieser Konstruktion der Plural häufiger und die Auslassung der Formen von εἶναι gewöhnlich ist. Da der Dativ bei ᾄδειν statt des Akkusativs in der Hymnologie der Kaiserzeit häufig ist, ist die leichte Änderung διφρηλάταν unnötig. Vielleicht aber ist nunmehr für das seltenere Medium im letzten Vers χορευέτω zu lesen.

III.

Εἰς Ἀδρίαν.

Ἀδρία βαθύπλου, πόθεν ἄρξομαι
ὑμνεῖν σε, μεσαιπόλε πόντου;
πῶς ἢ τίς ἔτικτέ σε παγά;
ἢ πῶς τὸ πανόλβιον ὕδωρ
χθονὶ μὴ περικείμενον ἵσταται;
οὐ γὰρ βλέπετ' ἔνθεν ἀποστροφά,
οὐ βουκόλος, οὐ γένος ὄρνεων,
οὐ μηκάσι σύρισε ποιμήν·
ἔνθ' ὕδατα καὶ πλατὺς ἀήρ·
χορὸς εἰς σὲ πάλιν κέκλιτ' ἀστέρων
καὶ κέντρα φαεινὰ σελάνας
καὶ Πλειάδος ἀστέρες εὐγενεῖς·
δὸς ἰδεῖν χθόνα, δέσποτα, καὶ πόλιν
ἀνέμους δὸς ἀπήμονας εὐδίους·
καὶ μητέρα γῆν ἐσιδὼν πάλιν
τότε σοι νεβρὸν εὔκερω θύσω.

6 βλέπεται O, ἀπωροφά O, ἀπορροά Wil. 13 πόλιν O πάλιν Wil. 15 γῆν O γῆς Wil.; ἐσιδων πόλιν O, ἐσιδεῖν πάλιν Lambros. 16 νεκρὸν O corr. Lambros, θύσω τοτε σοι νεβρὸν εὔκερω Wil.

Das Gedicht ist in anapästischen Dimetern mit ein- und zweisilbiger Katalexe abgefaßt, einem Versmaß, für das Papyrusfunde der letzten Zeit einiges Interesse erweckt haben. Das Metrum war vorher hauptsächlich aus Philostratos II p. 208, 213 Kayser und Lukian Tragodop. 87 ff. bekannt. Es fand sich auch in einem dreiteiligen Gedichte, das auf Stein erhalten ist.[1]

[1] CIA III 171 [b]. Vgl. Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV (1879) S. 210 f. und Aug. Raabe, De metr. anap. usu (1912) S. 47.

Da der Verfasser, ein gewisser Diophantos, merkwürdigerweise an derselben Krankheit leidet wie Lukians Podagros, bezeichnete man die Verse mit dem verlangsamten Schluß als Cholanapäste. Vereinzelt finden sie sich natürlich, wie so ziemlich jede denkbare Versform, schon in klassischer Zeit. z. B. Bakchylides XV 31 φθόνος εὐρυβίας νιν ἀπώλεσεν oder Aristophanes Thesm. 1157 εἰ καὶ πρότερον ποτ' ἐπηκόω. Stichisch jedoch wird der Vers erst in der Kaiserzeit gebraucht. Da aber hat er sich zum Allerweltsversmaß entwickelt, das für jeden Stoff geeignet erscheint: Mesomedes verwendet ihn für Hymnen und Gebete (an den Adrias, den Helios und die Nemesis), für Beschreibungen (IV, V), für ein galantes Billett (VI) und für eine Fabel (VIII). Bei Hippolyt refut. V lesen wir ihn in einem Naassenerpsalm, in einem Fayûm towns-Papyrus in der grausigen Schilderung einer Höllenfahrt oder eines Schindangers,[1] in einem Heidelberger Papyrus wird er für Metamorphosengeschichten verwendet.[2]

Am sorgfältigsten behandelt den Vers Mesomedes ⏕ – ¦ ⏑ ⏑ – ¦ ⏑ ⏑ – ¦ ⏑ –. Nur ein einziges Mal (V. 7) ist statt des dritten Anapästes ein Spondeus überliefert. Am Ende des Verses ist Hiat gestattet, syllaba anceps anscheinend gemieden (doch III. 13 zugelassen). Bei den anderen Dichtern finden wir den Spondeus im dritten Fuß unbedenklich verwendet, ausnahmsweise sogar im zweiten. Eine durch die Übereinstimmung auffallende Unregelmäßigkeit zeigen die Schlußverse von III, VI und VIII, indem die zweite Kürze des dritten Fußes durch eine Länge ersetzt ist. Wilamowitz hat alle diese Stellen geändert. Der Umstand aber, daß die regelwidrigen Längen in allen drei Fällen immer an genau derselben Stelle des jeweiligen Schlußverses eintreten, läßt doch die Möglichkeit zu, daß wir es hier mit einem von Dichter und Musiker selbst beabsichtigten Schlußritardando zu tun haben. Wilamowitz selbst hat bei einer anderen Gelegenheit auf das Auftreten unreiner Schlüsse als auf eine ‚befremdliche, aber unbestreitbare Erscheinung' hingewiesen, wenn zum Beispiel der schließende Kurzvers – ⏑ ⏑ – ⏑ – als – ⏑ ⏑ – – – erscheint (Gr. Versk. S. 91 und 411).

[1] Grenfell and Hunt, Fayûm Towns papyri p. 84 f., Wilamowitz d. Z. LII 1917, S. 621; Swoboda, Wiener Stud. XXVII (1905) S. 300.

[2] Friedr. Bilabel, Fragmente a. d. Heidelb. Papyrussamml. in Phil. 80 (1925), S. 331 ff.

Der Dichter betet auf einer Seereise zum Herrn des Meeres, ihn das Festland wiedersehen zu lassen. Korrigiert man beidemal oder wenigstens in V. 15 das überlieferte πόλιν in πάλιν, so handelt es sich um eine Rückreise in die Heimat (ματέρα γῆν). Anders faßt Wilamowitz die Reise auf, indem er γῆς schreibt und als Ziel Rom, die μητρόπολις τῆς οἰκουμένης annimmt. V. 4 f. Der Dichter fragt: ‚Wie kann das Wasser stehen (Bestand haben), obwohl es nicht von der (festen) Erde begrenzt wird?‘ Natürlich nur scheinbar; aber soweit man schauen kann, ist immer Wasser, kein Land zu erblicken. Nirgends ist eine Zuflucht (ἀποστροφά, wie Eur. Medea 603, 799, Soph. Oed. Col. 1473). In V. 15 hat die Handschrift μρα. Ob das ματέρα oder ματέρα zu lesen ist, bleibt unentschieden, da die Dorismen ziemlich wahllos verwendet werden. Daher liest man auch in dem oben S. 13 Anm. erwähnten päonischen Stück aus Tebtunis unmittelbar nebeneinder μοῦναν ἦν. (Wilamowitz, Timotheos S. 83 Anm.)

IV.

Εἰς ὡρολόγιον.

Ἡ συζυγία ἰάμβου καὶ τροχαίου. ὁ τρόπος Λύδιος. ὁ ῥυθμὸς δωδεκάσημος γενους διπλασίου· ὡς μὲν πρὸς ὅλον τὸν στίχον ὁ ῥυθμὸς δωδεκάσημος (ἕνδεκα γὰρ ἐστι συλλαβῶν) ἡ δὲ τοῦ στίχου τελευταία οὖσα τὸν τόπον ἑνὸς λείποντος χρόνου, ὅτι δωδεκασύλλαβος ὁ στίχος ἐστίν, ἡ τελευταία συλλαβὴ $\bar{\gamma}$ χρόνων ἐστίν.

Τίς ὁ λάινον ἄντρον Ἄρει ξέσας,
τίς ὁ κέντρον ἐπίσκοπον ἁρμόσας
συνοδοιπόρον εὗρε τὸν ἀλίου,
ἐνέκλεισεν ἔσω δρόμον ἁμέρας,
ὅθεν αἰθέρος ἅρμα προσίπταται;
ὦ δαιδαλέου καμάτου τέχνας·
ὀλίγη λίθος ἐνδέδυται πόλον,
τὸν Ἄτλας τις ἐκούφισε βαστάσας.

lemma γένος διπλάσιον Wil. 1 ἄρει O. 3 εὕρετο ἀλίου O; ἄλιον Wil. 7 ἐνδέδεται Wil.

Das Metrum ist das gleiche, wie in dem vorhergehenden Gedicht, nur fehlen die Verse mit zweisilbiger Katalexe. Schwierigkeiten bietet die Erklärung der wortreichen ein-

leitenden Bemerkung, deren Fassung zum Teil wörtlich mit einem Scholion in den älteren Mesomedestexten übereinstimmt: συζυγία κατὰ ἀντίθεσιν· ὁ πούς _ ◡ καὶ ◡ _· γένος διπλάσιον, ὁ ῥυθμὸς δωδεκάσημος. Dieses Scholion setzt Jan an den Schluß der zwei Proömien εἰς Μοῦσαν, von denen das erste jambisch, das zweite daktylisch ist. Durch diese Angabe veranlaßt, haben W. Christ (Metrik[2] 576) und Wilamowitz (Timotheos S. 97, Anm. 2) den Versuch gemacht, das Scholion mit den Metren dieser Proömien in Einklang zu bringen. Aber ein Blick auf das der Janschen Ausgabe beigefügte Faksimile belehrt uns, daß die Glosse zum folgenden Gedicht εἰς Ἥλιον gehört, und zwar nicht zu dem ohne Noten überlieferten spondeisch-anapästischen Eingang, sondern zu dem eigentlichen Hymnus V. 7—25: Χιονοβλεφάρου πάτερ Ἀοῦς κτλ. Das bestätigt jetzt auch der Ottob. Allerdings vermag ich keine irgendwie verständliche Erklärung zu geben, weder für eine choriambische Messung noch für den zwölfzeitigen Rhythmus. Der Glossator scheint συλλαβή und σῆμα verwechselt zu haben, nimmt aber doch wieder σῆμα im gewöhnlichen Sinn von χρόνος und erklärt, der elfsilbige Vers sei zwölfsilbig, weil die letzte Silbe dreizeitig ist, also wohl für zwei Silben zu gelten hat.

Der Inhalt ist die Beschreibung einer Sonnenuhr. Über Bau und Geschichte dieser Instrumente ist außer Rehms Artikel: Horologium (Pauly-Wisowa VIII, 2416 ff.), besonders der interessante Vortrag zu vergleichen, den H. Diels am 19. Juli 1917 in der Berliner Akademie gehalten hat und der jetzt in seiner Antiken Technik[2] (S. 155 ff.) bequem zugänglich ist. Befremdlich erscheint uns, daß das Gedichtchen tatsächlich gesungen wurde, wie die Angabe der Tonart beweist. Sonst würde man an eine Verwendung als Epigramm denken, wie Synesios auf das von ihm verfertigte Astrolabium eigene und fremde Verse ähnlichen Charakters gesetzt hat.[1] In der Anthologie steht ein Epigramm des Paulus Silentiarius Εἰς ὡρολόγιον (IX 782). V. 4 ἅλιον beseitigt zwar den ganz unbedenklichen Hiat, bringt aber gegen die regelmäßige Technik des Mesomedes eine syllaba anceps in den Text; außerdem entspricht

[1] De dono astrol. Migne Ser. gr. tom. 66, p. 1585 und ep. 143. Die Verse des Synesios stehen auch Anthol. Pal. App. IV 74 (Pariser Ausgabe III, S. 408).

diese Leseart nicht der natürlichen Auffassung. Die Sonne ist nicht der Weggefährte des Schattens, sondern der Schatten begleitet den Weg der Sonne. Die Wortstellung — Attributsgenetiv mit dem Artikel hinter dem zugehörigen Substantiv ohne Artikel — ist bei Dichtern häufig. Soph. O. C. 1158 βωμῷ ... τῷ Ποσειδῶνος Ant. 1181. Tr. 732, 1048 u. o. 7. ἐνδέδυται: Ein kleiner Stein (die Sonnenuhr) trägt den Himmel wie ein Kleid; vgl. Aesch. Ag. 208 ἔδυ λέπαδνον. Wilamowitz liest ἐνδέδεται: Ein kleiner Stein hält den Himmel in sich gebunden.

V.

Ἄλλο εἰς ὡρολόγιον.

Τίς ἐπεύξατο χαλκελάτῳ τέχνᾳ fol. 32v
μακάρων δρόμον ἐς μέτρον ἁμέρας;
τίς ἔταξε κύκλῳ δρόμον ἀστέρων,
παγχάλκεον εἰκόνα κόσμου,
μερίσας κανόνων τύπον εὐδρόμων
ὁρίσας ἀτραπῶν ὁδὸν εὐαγῆ
ζῴων ἀριθμὸν τρὶς τεσσάρων;
ὁ δὲ δίσκος ἔχει πυκινὰν γλυφάν,
τετορευμένα τείρεα χρύσεα:
Κριὸν βριαρὸν λασιηκόμαν,
Ταῦρον κεραόν, Πλειάδων δρόμον,
μορφὰν κρατερῶν Διδύμων ἴσαν,
ὤμοισι κεχηνότα Καρκίνον,
κρατερὸν δὲ Λέοντα πελώριον,
ξανθὰν εὐώπιδα Παρθένον
Ζυγὸν ἀμφιρεπῆ, μερόπων δίκαν,
καὶ Σκορπίον εὔοπλον ὀργίλον,
Κένταυρον, ἀναιδέα τοξόταν,
διφυὲς καλὸν Αἰγοκερω δέμας,
ὑετοῦ μέγαν ὄμβρον Ὑδρηχόου,
πελάγους ἁλικύμονας Ἰχθύας.
φέρεται δὲ μέσον κανόνων λίθος
τὰν τάξιν ἔχων ἰδίων μέτρων,
ἀνόδευτον ὁδὸν φανερὰν ἔχων·
θεμένου χορὸν εἰς μέτρον ἀφθίτων

κατεδείκνυτο πᾶσι τέχνα σοφά:
μετὰ δῆριν ἀπείριτον οὐρανοῦ
μυκήσατο χαλκέος ἀδονά,
δηλοῦσα βροτοῖς μέτρον ἁμέρας.

3 ἔτευξε O corr. Wil. 5 κανόνι τ. εὐδρόμω O corr. Wil. 6 ἀτραπὸν O. 7 ζωδίων O corr. Wil. 8 ποικίλαν γλυφάν O πυκινᾷ γλυφᾷ Wil. 10 λασιοκόμαν O λάσιον κόμαν Wil. 11 πλειάδων δρόμον O πλειαδοδρόμον Wil. 12 κρατερὰν O corr. Wil. 13 καρκῖνον O. 20 ὑδροχόον O corr. Wil. 22 λίθ.. O. 26 καὶ δείκνυτο O. 28 χάλκεος O.

Hier handelt es sich um eine monumentale Sonnenuhr, um ein Kunstwerk aus Bronze, das den Tierkreis in getriebenem Golde trug. Als Gnomon diente nach V. 22 ein Stein, vielleicht eine Steinplatte mit einer feinen Bohrung, durch die der Sonnenstrahl einfiel. Man kann noch heute im Dom von Florenz und in andern italienischen Kirchen die Mittagszeit sehr genau mit Hilfe des Lichtpunktes bestimmen, den ein in die Decke gebohrtes Loch auf den Boden der Kirche wirft (Diels a. a. O., S. 167). V. 1 χαλκελάτῳ, die Form mit ε auch bei Paulus Silentiarius Anthol. 216, 2. V. 7 der Spondeus im dritten Fuß kommt sonst bei Mesomedes nicht vor; er ist hier um so auffallender, da das prosaisch klingende δυσκαίδεκα dem Metrum zur Not genügt hätte. Ich vermute, es stand ursprünglich τετράκις τριῶν da, das auch entschieden anschaulicher ist, da der Tierkreis natürlicher in vier Quadranten zu je drei Bildern geteilt wird. Nachdem die Korruptel ζωδίων in den Text eingedrungen war, entdeckte ein durch das Scholion belehrter Schreiber, der sonst nichts von Metrik zu verstehen brauchte, daß eine Silbe zu viel sei, und besserte an der unrichtigen Stelle. V. 8 wollte ich anfangs πινυτᾷ γλυφᾷ schreiben; aber gerne habe ich zunächst das von Wilamowitz vorgeschlagene πυκινός angenommen, da es für die zusammenhängende figurenreiche Bilderkomposition vortrefflich paßt; doch scheint es mir nicht unbedingt nötig, den überlieferten Akkusativ zu ändern, da V. 9—21 sehr wohl als ausführende Apposition zu γλυφάν angesehen werden können. In V. 10 ist das überlieferte, sonst nicht belegte λασιοκόμαν metrisch anstößig. Das gewöhnliche λασιότριχα wurde vielleicht vermieden, um nicht eine syllaba anceps zu verwenden, die aber in V. 19 doch zugelassen ist. Da in der Fuge der Zusammensetzungen ο und η häufig wechseln (Ὑδρήχοος in V. 20), so wird man hier

diese Leseart nicht der natürlichen Auffassung. Die Sonne ist nicht der Weggefährte des Schattens, sondern der Schatten begleitet den Weg der Sonne. Die Wortstellung — Attributsgenetiv mit dem Artikel hinter dem zugehörigen Substantiv ohne Artikel — ist bei Dichtern häufig. Soph. O. C. 1158 βωμῷ ... τῷ Ποσειδῶνος Ant. 1181. Tr. 732. 1048 u. o. 7. ἐνδέδυται: Ein kleiner Stein (die Sonnenuhr) trägt den Himmel wie ein Kleid; vgl. Aesch. Ag. 208 ἔδυ λέπαδνον. Wilamowitz liest ἐνδέδεται: Ein kleiner Stein hält den Himmel in sich gebunden.

V.

Ἄλλο εἰς ὡρολόγιον.

Τίς ἐτεύξατο χαλκελάτῳ τέχνᾳ fol. 32v
μακάρων δρόμον ἐς μέτρον ἁμέρας;
τίς ἔταξε κύκλῳ δρόμον ἀστέρων,
παγχάλκεον εἰκόνα κόσμου,
μερίσας κανονων τύπον εὐδρόμων
ὁρίσας ἀτραπῶν ὁδὸν εὐαγῆ
ζῴων ἀριθμὸν τρὶς τεσσαρων;
ὁ δὲ δισκος ἔχει πυκινὰν γλυφάν,
τετορευμένα τείρεα χρύσεα:
Κριὸν βριαρον λασιηκόμαν,
Ταῦρον κεραον, Πλειάδων δρόμον,
μορφὰν κρατερῶν Διδύμων ἴσαν,
ὤμοισι κεχηνοτα Καρκίνον,
κρατερὸν δὲ Λέοντα πελώριον,
ξανθὰν εὐώπιδα Παρθενον
Ζυγὸν ἀμφιρεπῆ, μεροπων δίκαν,
καὶ Σκορπίον εὔοπλον ὀργίλον,
Κένταυρον. ἀναιδέα τοξοταν,
διφυὲς καλὸν Αἰγοκερω δέμας,
ὑετοῦ μέγαν ὄμβρον Ὑδροχοου.
πελάγους ἁλιναιμονας Ἰχθύας.
φέρεται δε μέσον κανονων λίθος
τὰν τάξιν ἔχων ἰδίων μέτρων,
ἀνοδευτον ὁδὸν φανερὰν ἔχων·
θερμενου χορον εἰς μέτρον ἀφθίτων

κατεδείκνυτο πᾶσι τέχνα σοφά:
μετὰ δῆριν ἀπείριτον οὐρανοῦ
μυκήσατο χαλκέος ἀόνα,
δηλοῦσα βροτοῖς μέτρον ἁμέρας.

3 ἔτευξε O corr. Wil. 5 κανόνι τ. εὐδρόμω O corr. Wil. 6 ἀτραπὸν O. 7 ζωδίων O corr. Wil. 8 ποικίλαν γλυφάν O πυκινᾷ γλυφᾷ Wil. 10 λασιοκόμαν O λάσιον κόμαν Wil. 11 πλειάδων δρόμον O πλειαδοδρόμον Wil. 12 κρατερὰν O corr. Wil. 13 καρκῖνον O. 20 ὑδροχόον O corr. Wil. 22 λίθ.. O. 26 καὶ δείκνυτο O. 28 χάλκεος O.

Hier handelt es sich um eine monumentale Sonnenuhr, um ein Kunstwerk aus Bronze, das den Tierkreis in getriebenem Golde trug. Als Gnomon diente nach V. 22 ein Stein, vielleicht eine Steinplatte mit einer feinen Bohrung, durch die der Sonnenstrahl einfiel. Man kann noch heute im Dom von Florenz und in andern italienischen Kirchen die Mittagszeit sehr genau mit Hilfe des Lichtpunktes bestimmen, den ein in die Decke gebohrtes Loch auf den Boden der Kirche wirft (Diels a. a. O., S. 167). V. 1 χαλκελάτῳ, die Form mit ε auch bei Paulus Silentiarius Anthol. 216, 2. V. 7 der Spondeus im dritten Fuß kommt sonst bei Mesomedes nicht vor: er ist hier um so auffallender, da das prosaisch klingende δυοκαίδεκα dem Metrum zur Not genügt hätte. Ich vermute, es stand ursprünglich τετράκις τριῶν da, das auch entschieden anschaulicher ist, da der Tierkreis natürlicher in vier Quadranten zu je drei Bildern geteilt wird. Nachdem die Korruptel ζωδίων in den Text eingedrungen war, entdeckte ein durch das Scholion belehrter Schreiber, der sonst nichts von Metrik zu verstehen brauchte, daß eine Silbe zu viel sei, und besserte an der unrichtigen Stelle. V. 8 wollte ich anfangs πινυτᾷ γλυφᾷ schreiben; aber gerne habe ich zunächst das von Wilamowitz vorgeschlagene πυκινός angenommen, da es für die zusammenhängende figurenreiche Bilderkomposition vortrefflich paßt; doch scheint es mir nicht unbedingt nötig, den überlieferten Akkusativ zu ändern, da V. 9—21 sehr wohl als ausführende Apposition zu γλυφάν angesehen werden können. In V. 10 ist das überlieferte, sonst nicht belegte λασιοκόμαν metrisch anstößig. Das gewöhnliche λασιότριχα wurde vielleicht vermieden, um nicht eine syllaba anceps zu verwenden, die aber in V. 19 doch zugelassen ist. Da in der Fuge der Zusammensetzungen ο und η häufig wechseln (Ὑδρήχοος in V. 20), so wird man hier

λαστηκόμαν schreiben dürfen[1] Auch in V. 11 ist die Überlieferung Πλειάδων δρόμον metrisch unmöglich. Wilamowitz will durch eine kühne Neubildung von etwas verschwommener Bedeutung helfen, kommt aber damit nur auf einen ganz singulären Versbau – ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ statt ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑, also die daktylische Form des Anapästes, die in diesem Metrum bei Mesomedes ohne Beispiel ist. Die Verkürzung von οι und αι vor Vokalen ist zu allen Zeiten häufig, aber auch ει wird nicht selten zu ε vereinfacht: ὑγιέα, ἱέρεα, Εὐγένεα, bei Bakchyl. VI 5 und 16 Κέος statt Κεῖος, Aesch. Prom. 696 πλέα statt πλεῖα oder bei dem Spätling Musaios Λέανδρος neben Λείανδρος. So wird auch hier, zumal in einem Eigennamen, diese Freiheit zuzulassen sein.[2] V. 13 ὦμοι ist dem lateinischen bracchia entsprechend, für das metrisch gleichwertige χηλαί hier deshalb gewählt, weil bei den astronomischen Schriftstellern (z. B. Geminos) χηλαί für die Waage des Tierkreises gebraucht wird. V. 16 ζυγός, in der Bedeutung Waage, steht auch im Nemesishymnus 13: ζυγὸν μετὰ χεῖρα κρατοῦσα. Der Vers ist verdorben, den metrischen Fehler zu Anfang wollte G. Hermann durch ζυγὸν εὖ verbessern, aber auch μετὰ χεῖρα ist bedenklich, da sonst immer in dieser Verbindung χεῖρας steht und μετὰ χεῖρας ἔχουσα ohneweiters in den Vers passen würde. Einige Handschriften haben μέτρα, und so wird der Vers wohl ζυγὰ καὶ μέτρα χειρὶ κρατοῦσα zu lauten haben. Vgl. Demosthenes XXV 46 τὸ ζυγὰ καὶ σταθμὰ ἔχων und Plut. Cam. 29. V. 25 ff. glaube ich mit der leichten Änderung κατά für καί, die auch im letzten Vers des Helioshymnus notwendig ist, auszukommen und fasse die Stelle so auf: Nachdem er (der Künstler) den Chor der ewigen Gestirne in ein Maß gebracht hatte, zeigte sich (erst recht) seine weise Kunst allen: nach dem endlosen Streit des Himmels erdröhnte die Lust (das Kunstwerk) des Künstlers. Die Sonnenuhr war also durch eine automatische Vorrichtung mit einer Art von Glockenzeichen ausgestattet, eine Schlaguhr. Daß es solche gegeben hat, wissen wir aus Vitruv (de arch. IX 8, 5). Es trifft sich gut, daß wir in einem Bericht des Cassiodorus über eine solche Kunstuhr das dem μυκᾶν unseres Textes genau entsprechende

[1] Aristophanes ran. 771 ist das durch die Scholien bestätigte βαλλαντιητόμους erst seit Lachmann durch βαλλαντιοτόμους ersetzt.

[2] Siehe Radermacher, Aristoph. Frösche S. 295.

Wort lesen: ‚metalla mugiunt.‘ (Variarum lib. I 45 bei Mommsen Mon. Germ. Auct. ant. XII, p. 40, 27.) Daß die σοφία des Künstlers gerühmt wird, finden wir bereits auf einem der allerältesten Epigramme, das auf einer Vase von der Burg Athens steht: Kaibel 1100 = Geffken, Ep. 2. Zu V. 27 ist die Parallelstelle Helioshymn. 11 zu vergleichen: περὶ νῶτον ἀπείριτον οὐρανοῦ.

VI.

Ἔκφρασις σπόγγου.

Ἄνθος τόδε σοι βυθίων πετρῶν
πολύτρητον ἁλὸς παλάμαις φέρω
σμήνεσσι πανείκελον † α δων
ἅτε κηρὸν Ὑμήττιον ἐκ πετρῶν,
ᾧ Γλαῦκος ἐν ὕδασι τέρπεται.
Τρίτωνος ὅδ᾽ ἐστὶ χαμεύνα·
τούτῳ παρὰ κύμασι παρθένοι
παίζουσιν. ἀγάλματα Νηρέως,
πώλων ὃς ἀφρώδε᾽ ἀθυρμάτων
Ἐνοσίχθονος ἄσθματα λούει·
τοῦτον τάμε νηχόμενος δύτας
ἁλὸς ὕδασιν ἄτρομος ἐργάτας,
ἵνα σου κατὰ χιονέων μελῶν
λύσῃ μετὰ νύκτα, γύναι καλά,
κάματον τὸν ἐρωτικῶν ὀμμάτων.

3 πανείκελονα δων (sic) O, Ἀτθίδων Wil. 6 ἅδ᾽ O, corr. Wil. 9 ὃς ἀφρώδε᾽ ἀθύμων O ὅτ᾽ ἀφρώδεα θυάδων Wil. 10 ἐννοσίχθονος O 14 καλλὰ O corr. Wil. 15 τῶν ἐρωτικῶν ὀμμάτων O τὸν ἐρωτικὸν ἀμμάτων Wil.

Dieses Gedicht im Versmaß von III hat in einigen Versenden schwer Schaden gelitten. Der in V. 3 wird in O selbst angedeutet. Der Schreiber konnte das dort stehende Wort nicht enträtseln und überließ das Raten seinem Nachfolger. Wiewohl höchstens zwei oder drei Buchstaben eines zwei- oder dreisilbigen Wortes, dessen Prosodie genau bekannt ist, fehlen können, will sich die Ergänzung nicht finden lassen. Jeder sucht, durch σμήνεσσι und κηρόν veranlaßt, zunächst nach einem Ausdruck für Biene und Wilamowitz glaubt ihn in Ἀτθίδων gefunden zu haben. Aber so ganz überzeugt wird er wohl selbst nicht sein. Ἀτθίς als Biene dürfte kaum zu belegen sein und σμῆνος als

Bienenwabe wäre, wie Wilamowitz selbst betont, eine starke Katachrese. Da ein Genetiv zu σμήνεσσι nicht unbedingt nötig ist, steckt vielleicht in den Resten ein Partizip. Es mag sehr bedenklich sein, ἀνδιδῶν vorzuschlagen, da entsprechende Formen sich nur in Papyrusurkunden nachweisen lassen. Wenn aber ein in ganz korrekter Sprache sorgfältig geschriebener Berliner Papyrus aus dem 2. Jahrh., also aus der Zeit unserer Gedichte neben διδόντα die Form ἀνδιδοῦντα bietet, so scheint eben gerade ἀνδιδέω die thematische Form, die sich schon bei Pindar, Frgm. 133 Schr. findet, in später Zeit allgemein üblich gewesen zu sein (Aegypt. Urk. 44 διδόντα ἡμῖν ἀποχὴν καὶ ἀνδιδοῦντα τὴν διαγραφήν). Zuversichtlicher bin ich bezüglich der Heilung von V. 9. Die Rosse werden hier ebenso als ἀθύρματα Poseidons bezeichnet, wie in dem Arionfragment V. 11 die Delphine als ἀθύρματα Νηρείδων. Allerdings liest man in den Handschriften Aelians: ἔναλα θρέμματα Νηρείδων. Aber Valkenaer hat das in ἔναλ' ἀθύρματα verbessert. Diese unbeachtet gebliebene Konjektur findet nun ihre Bestätigung. Natürlich wäre es verfehlt, in dieser Nachahmung irgendeine Stütze für die mit Recht angezweifelte Autorschaft Arions zu sehen. Im Gegenteil! Mesomedes borgt nirgends bei alten Lyrikern, da er sie offenbar gar nicht kennt. Also muß die nachgeahmte Stelle ganz jungen Datums sein. Zu V. 6 kann Paulos Silentiarios Anthol. VI 65, 7 καὶ βυθίην Τρίτωνος ἁλιπλάγκτοιο χαμεύνην | σπόγγον, zu V. 8 Eur. Iphig. in T. 273 Νηρέως ἀγάλματα, Orph. hymn. 23, 2 Abel πεντήκοντα κόρησιν ἀγαλλομένη, sowie Aesch. Ag. 198, Soph. Ant. 1115, Eur. Suppl. 370, Hel. 260 verglichen werden. Da im V. 15 bereits κατὰ χιονέων ῥεέθρων steht, so scheint ὀμμάτων in V. 15 keine Berechtigung zu haben. Wilamowitz hat es daher in ἀμμάτων ändern wollen. Aber die Überlieferung ist durch Plato Phaedr. 253 E ὁ ἡνίοχος ἰδὼν τὸ ἐρωτικὸν ὄμμα hinlänglich geschützt. An unserer Stelle bedeutet ὄμμα Traumgesicht.[1] Ein ähnliches Begleitgedicht steht unter dem Namen des Paulus Silentiarius in der Anthol. V 300 St. Dort ist das dem Mädchen zugesandte βύθιον γέρας nach dem später hinzugefügten Lemma ein Fisch. Es wird aber wohl auch da eher an einen Schwamm zu denken sein. Den Schwamm als ἅλος βλάστημα χυτῆς λειμῶνα θαλάσσης behandelt derselbe Paulus Silentiarius in Anth. VI, 66.

[1] Siehe auch Schol. zu Soph. El. 903 ὄμμα = ὅραμα, ὃ ἀεὶ ἐφανταζόμην κατὰ ψυχήν.

VII.

Εἰς κύκνον.

Κύκνον ἐνὶ ποταμῷ
κάτεχεν ἄτε βρόχος
παγόδετον ὕδωρ·
ὃν ἄμουσος ἰδὼν
αἰπόλος ἀγρότας
ἔθελε διολέσαι,
κεφαλὰν λιγύθροον
τῷ σταχυοτόμῳ
δρεπάνῳ θερίσας.
κατὰ δ' ὑδατοπαγοῦς fol. 33r
βαῖνε κελεύθου
βήμασι κούφοις,
Τιτὰν δὲ κύκνῳ
πυρόεντι βέλει
σύμμαχος ἐφάνη·
γίγνετο μὲν ὑγρόν
πάλι ποταμὸς ὕδωρ.
ἔπεσεν ὁ βούτας,
ὁ δὲ κύκνος ἀνέθορε
κἄμπτατο χαίρων.

2 κατέχεν ἄτερ βρόχου O κάτεχέ ποτε βρόχος Wil. 3 παγόδετος ὕδασιν Wil. 11 βαίνει O. 14 βολᾶ O. 17 πάλιν O. 20 καὶ πέτετο O κἄπτατο Wil.

Die anapästischen Monometer sind durch Wortende gesondert. Synaphie ist durchwegs beachtet. Da die Längen ohne Einschränkung aufgelöst werden können, so haben wir eigentlich Prokeleumatiker. V. 19 besteht aus acht Kürzen, jedenfalls, um das rasche Flügelschlagen des Schwans zu malen, also ähnlich wie — Sophokles möge den Vergleich verzeihen — in der bekannten Stelle Antigone 108 φυγάδα πρόδρομον ὀξυτέρῳ. Von einem offiziellen Kultlied in diesem Metrum wußten wir aus Aristides 47, 30. Wie beliebt die Anapäste in der Kaiserzeit waren, beweist der Hymnus des Clemens am Schlusse des Paedag. und das sonderbare Gedicht rätselhaften Charakters, das in den Berliner Klassikertexten V/2 veröffentlicht ist. Seltsam berührt die Verwendung dieses kurzatmigen Verses in langen

Gedichten bei Synesios. Der vierte Hymnus hat 299 Verse und der dritte, der allerdings aus mehreren selbständigen Teilen bestehen dürfte, gar 734. Doch begegnet uns diese Vorliebe für kurze Verse auch in der lateinischen Dichtung der hadrianischen Zeit. — Der vom Eise eingeschlossene Schwan entspricht der Anschauung der Alten, die dessen Heimat ins Land der Hyperboreer verlegten.

Durch eine falsche Angabe von Lambros ließ sich Wilamowitz verleiten, in V. 3 ὕδασιν zu schreiben, wodurch mehrfache Änderungen im vorausgehenden nötig wurden. Aber das sonst nirgends überlieferte παγόδετον ὕδωρ (= durch Frieren festgewordenes Wasser) ist das Gegenstück zu dem aus medizinischen Schriftstellern bekannten παγόλυτον ὕδωρ (= durch Schmelzen erzeugtes Eiswasser) und darf daher nicht angetastet werden. Die geringfügige Änderung ἅτε βρόχος (oder βρόχῳ) behebt den metrischen Anstoß im vorangehenden Vers leicht und sicher. V. 14 bleibt Wilamowitz bei der handschriftlichen Überlieferung und notiert nur zu πυρόεντι. ‚ein kühnes Femininum'. Er selbst hat in seinen Aischylos-Interpretationen S. 195 Beispiele für solche Feminina auf -εις angeführt. Aber da vom Sonnenstrahl βόλος oder noch passender βέλος gebraucht wird, so ist die leichte Änderung des Substantivs vorzuziehen. Einen verwandten Stoff behandelt Antipater in der Anthol. IX, 76; auf dieses Vorbild gehen IX 343 (Archias) und IX 396 (Paulus Silentiarius) zurück.

VIII.

Εἰς κώνωπα.

Ἐλέφαντος ἐπ' οὔατι κώνωψ
πτερὸν οὐ πτερὸν ἵστατο σείων,
φάτο δ' ἄφρονα μῦθον ‚ἀφίπταμαι,
βάρος οὐ γὰρ ἐμὸν δύνασαι φέρειν.'
ὁ δ' ἔλεξε γέλωτος ὑφ' ἡδονῇ·
‚ἀλλ' οὔτ' ἔδαην, ὅτ' ἐπεστάθης
οὔθ' ἡνίκ' ἀφίπτασαι, κώνωψ.'

6 ἐφιπτάθης O. 7 ἀφίπτασο Wil.

Erinnert schon die Eigenart des vorangehenden Stückes an eine Fabel, so begegnet uns hier eine wirkliche, regel-

rechte Fabel. Wir haben somit ein Beispiel selbständiger literarischer Verwendung dieser Gattung in der griechischen Literatur der Kaiserzeit, vermutlich noch vor Babrios, der in seiner 84. Fabel den gleichen Stoff mit der geringfügigen Veränderung Stier statt Elefant behandelt hat. In dieser Hinsicht darf das sonst recht unscheinbare Gedichtchen besonderes Interesse beanspruchen. Daß es wirklich gesungen wurde, kann uns hier weniger befremden als bei Nr. IV; wir brauchen nur an unsere eigenen Kinderlieder zu denken.

V. 2 πτερὸν οὐ πτερόν wie oben V. 24 ἀνόδευτον ὁδόν, eine bei den Tragikern sehr beliebte Verbindung. (Vgl. Eur. Or. 819 τὸ καλὸν οὐ καλόν; 904 Ἀργεῖος οὐκ Ἀργεῖος Heracl. 1133 ἀπόλεμον πόλεμον Iph. T. 566 χάριν ἄχαριν Hel. 363 ἔργ' ἄνεργα u. oft.) V. 6 glaubt Wilamowitz für das überlieferte ἐφιπτάθης mit anormaler Aspiration ἐφεστάθης halten zu können. Jedenfalls war, wie die Papyri beweisen, das Gefühl für die Aspiration schon im 3. Jahrh. v. Chr. ins Wanken geraten oder ganz verlorengegangen. (Mayser, Gramm. d. gr. Pap., S. 201. A. Thumb, Unters. über den Spir. asper. S. 72; P. Kretschmer, Entstehung der Koine, Wiener S.-Ber. CXLIII [1900], S. 200 f.) Möglicherweise ist sogar das überlieferte ἐφιπτάθης auf Rechnung des Autors zu setzen. Es wäre dann eine jener jüngeren Analogiebildungen, die gewöhnlich als Barbarismen verachtet werden. Bezüglich des unregelmäßigen Schlusses von V. 7, siehe oben zu III 16, S. 19.

Archetypus und Autor.

Mit der Fabel endet die Sammlung des Ottobonianus. Die Planmäßigkeit der Anordnung läßt sich nicht verkennen. Nach dem alten Ariphronhymnus stehen zunächst noch drei Hymnen, deren Abfolge untereinander nach der Bedeutung der Gottheit wieder beabsichtigt erscheint (I, II. III). Dann folgen zwei richtige ἐκφράσεις, die noch einen Zusammenhang mit himmlischen Vorstellungen aufweisen (IV, V). hierauf ein ausdrücklich als ἔκφρασις bezeichnetes Stück, das aber einen leisen Ton von Rokoko-Lüsternheit aufweist (VI). schließlich eine Art Fabel (VII) und eine wirkliche Fabel (VIII). Lambros spricht in den paar Zeilen, mit denen er seine Edition einbegleitet, die Vermutung aus, daß die Stücke nicht von einem

Verfasser herrühren, sondern als Musterbeispiele aus einem musikalischen Lehrbuch exzerpiert seien. Gegen die zweite Annahme spricht nicht nur die Anordnung nach dem Inhalt, sondern auch die Tatsache, daß da gleich fünf ‚Musterbeispiele‘ für dasselbe Metrum nacheinander stehen (III, IV, V, VI, VIII), wozu noch aus der früheren Sammlung die Hymnen an Helios und Nemesis kommen. Allerdings hat Lambros nicht einmal die in die Augen springende Verwandtschaft der neuen Gedichte mit den von Galilei veröffentlichten Mesomedesstücken erkannt. Die höchst auffallende Tatsache, daß beide Sammlungen aus einer ganz vereinzelt dastehenden Notenhandschrift mit gleichartigen metrisch-musikalischen Scholien stammen, stellt ihre Zusammengehörigkeit außer Zweifel. Für die Urhandschrift dieses Notenbuches hat Bergk (Kl. Schriften II 313, Anm. 2) die Vermutung ausgesprochen, daß sie in Kolumnen geschrieben war, wo die aufeinanderfolgenden Verse untereinander geschrieben waren, während die Abschrift, aus der mittelbar oder unmittelbar unsere Kodizes herstammen mögen, zwar auch in Kolumnen geschrieben war, aber so, daß die zusammenhängenden Verse nebeneinander standen (wie das in dem Neap. III C 4, Marc. VI 10 und auch im Ottob. der Fall ist), woraus dann in der Mehrzahl unserer Handschriften eine sinnlose Verwirrung entstand. Der Umstand, daß die Lücken in II 9 und 10 unmittelbar untereinander stehen, bestätigt diese Anordnung der Schrift im Archetypus. Nunmehr können über Aussehn und Schicksale dieses alten Notenbuches noch einige Vermutungen geäußert werden. Die Handschrift war in zwei Kolumnen geschrieben, jede zu ungefähr 30 Zeilen. Da jeder Vers zwei Zeilen benötigte (für Musik und Text) und Titel sowie Scholien auch etwas Raum beanspruchten, so enthielt jede Seite nur etwas über 25 Verse. Von dieser Handschrift blieb ein Quaternio übrig; dann wurde auch davon noch ein Blatt losgetrennt. Dieses kam glücklicherweise in die Hände eines Mannes, der sich für antike Musik interessierte und darauf bezügliche Traktate sammelte. Gerne benützte er die Gelegenheit, den theoretischen Abhandlungen als Rarität auch ein Stück praktischer Musik beizufügen. So blieben von drei Hymnen Text, Musik und Scholien erhalten, wurden später noch öfters abgeschrieben und endlich auch von Galilei heraus-

gegeben. Die andern drei Blätter kamen an einen Mann (Michael Akominatos?), der für Musik kein besonderes Interesse hatte und sich daher für seine Abschrift, die uns im Ottob. erhalten ist, mit Text und Scholien begnügte. Da weder in der ersten noch in der zweiten Sammlung ein Autorvermerk vorhanden ist, so besteht schon von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß alle Gedichte von demselben Verfasser herrühren, dessen Name auf dem verlorenen Titelblatt stand. Eine genauere Prüfung der Stücke nach Inhalt und Form bekräftigt diese vorläufige Annahme. Von dem an der Spitze stehenden Ariphronhymnus einstweilen noch abgesehen, weisen alle Gedichte einen einheitlichen sprachlichen und metrischen Charakter auf. Den Stil, bzw. die Stillosigkeit hat Wilamowitz (Gr. Versk. S. 600f.) bereits treffend gekennzeichnet: ‚Enjambement wird ängstlich vermieden, der Satzbau ist von kindlicher Einfachheit, Asyndeta sind häufig, Figuren sehr selten.' Die hadrianische Renaissance wollte durch diese gesuchte Einfachheit eine archaisierende Färbung erzielen. Das Zusammenfallen der metrischen und syntaktischen Einheiten geht wohl, namentlich in den hymnenartigen Liedern, auf semitischen Einfluß zurück, der sich in der heidnischen und christlichen Hymnodik der Kaiserzeit allenthalben erkennen läßt. Der geringe Umfang der Stücke, die zum Teil ganz verschiedene Stoffe behandeln, läßt zwar kaum erwarten, daß sich entscheidende Parallelstellen zwischen den beiden Sammlungen aufweisen lassen; immerhin finden sich einige beachtenswerte Anklänge wie ζυγός als Waage im Nemesishymnus 13 und V 6 oder Helioshymnus 11 περὶ νῶτον ἀπείριτον οὐρανοῦ ∼ V 27 μετὰ δῆριν ἀπείριτον οὐρανοῦ.

Deutlicher ergibt sich die Zusammengehörigkeit der Gedichte aus einer Prüfung ihrer Verstechnik. Allerdings bieten in dieser Hinsicht auch sie zunächst nur jenes Bild betrübender Armseligkeit, wie es uns überall in der späteren Kaiserzeit entgegentritt. Anapästische Rhythmen herrschen in der Dichtung dieser letzten Periode des sterbenden Heidentums fast ausschließlich: prokeleumatische wie in VII, spondeische wie in I und vor allem katalektische sogenannte Cholanapäste.[1] Aber

[1] Vielleicht ist die Verwendung dieses damals so beliebten Versmaßes noch mannigfaltiger, als man gewöhnlich annimmt. Der bei Hippolyt ref. VI 37, 7 pag. 167, 17 W. überlieferte Valentinoshymnus, den zuletzt

gerade diese letzteren lassen in dem grauen Einerlei doch wieder etwas wie eine individuelle Färbung insoferne erkennen, als Unterschiede in der Verwendung von Spondeen statt der Anapäste wahrnehmbar sind. Die Gedichte des Ottob. und die von früherher bekannten Hymnen weisen auch in diesem Punkte einen einheitlichen Charakter auf, indem der Spondeus nur an erster Stelle häufiger vorkommt, an zweiter Stelle begegnet er nie,[1] an dritter Stelle nur ein einziges Mal (V 7), und auch hier ließe sich der regelmäßige Anapäst leicht und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit herstellen. Ebenso ist die offensichtliche Scheu vor Elisionen allen Gedichten gemeinsam. Wenn wir diese Einheitlichkeit in Sprache und Metrik, wie es doch am nächsten liegt, auf die Einheit des Verfassers zurückführen, so ist auch dessen Name bereits festgestellt. Als der Pariser Professor der Medizin Jean Pierre Burette in seiner Dissertation sur la mélopée de l'ancienne musique (Histoire de l'acad. des inscr. et belles lettres, p. 169 ff. Paris 1729) die von Galilei veröffentlichten Hymnen neu herausgab, teilte er mit, daß in einem auf der Pariser Bibliothek befindlichen Fragment des Geschichtsschreibers Joannes Lydus zwei Verse (7 f.) des Nemesishymnus zitiert werden: ὅθεν ὁ Μεσόδμης οὕτω πρὸς αὐτήν· Ὑπὸ σὸν τροχὸν ἄστατον ἀστιβῆ χαροπὰ μερόπων στρέφεται τύχα. In Mesodmes erkannte er richtig den bei Suidas und andern genannten kretischen Lyriker Mesomedes, unter dessen Namen auch zwei Epigramme in der Anthologie

I. Kroll behandelt hat (‚Die christl. Hymnodik' im Vorlesungsverzeichnis der Akad. zu Braunsberg 1921/22, S. 87), zeigt ein ganz seltsames Versmaß, das gewöhnlich als δάκτυλοι μείουροι bezeichnet und von Wilamowitz (Gr. Versk. 364) als eine Hemiepes mit einem trochäischen Metrum, dessen erste Silbe aufgelöst ist, erklärt wird. Doch schon der erste Vers πάντα κρεμάμενα πνεύματι βλέπω bringt einen Anstoß, indem das erste α in κρεμάμενα angeblich unter dem Einfluß des Akzentes lang gemessen werden muß. Liest man aber den Vers mit Positionslänge in der zweiten Silbe anapästisch, so verschwindet diese unregelmäßige Dehnung und zum Vorschein kommt wieder der so wohlbekannte Cholanapäst mit der Variante, daß die daktylische Form des Anapästes verwendet wird: — —́ | ⏑ ⏑ ⏑́ | ⏑ ⏑́ ⏑ | ⏑ —́.

[1] In dem in der Anthol. XIV 63 erhaltenen Gedichte des Mesomedes lesen wir wohl den Spondeus an zweiter Stelle: κεφαλὰν δ' οὐκ ἔσχε βρέμουσα θήρ, aber die Überlieferung ist offenbar fehlerhaft, wie schon G. Hermann (opusc. VIII 354 f.) annahm.

stehen (Pal. XIV 63 und Plan. 323).[1] Da dadurch die Autorschaft des Mesomedes für ein Stück der Sammlung einwandfrei festgestellt ist, so können wir ihm mit der größten Wahrscheinlichkeit alle übrigen Stücke zuschreiben und Wilamowitz war zweifellos berechtigt, das betreffende Kapitel seiner Gr. Verskunst ‚Mesomedes‘ zu überschreiben.

Allerdings ein Bedenken bleibt: Zu Anfang der Sammlung des Ottob. steht der Hygieahymnus, dessen Verfasser Ariphron ist. Wie kommt dieser Dichter des vierten vorchristlichen Jahrhunderts in das Musikbuch des Mesomedes. Wir wissen, daß der Hymnus bis spät in die christliche Zeit hinein gesungen wurde.[2] Aber hat man da auch noch wirklich die bereits über ein halbes Jahrtausend alte Originalkomposition gesungen? Melodien altern bekanntlich viel rascher als Texte, und so könnte es immerhin sein, daß der beliebte Hofkapellmeister zu den alten Versen eine neue Weise im modernen Stil gesetzt hat, wie ja auch ein Musiker in hellenistischer Zeit den Eingang der ersten Pythischen Pindars neu komponiert hat. Leider hat uns der Schreiber des Ottob. die Noten des Ariphronhymnus nicht mit abgeschrieben, und so tappen wir diesbezüglich im Dunkeln. Aber bleibt auch dieses Rätsel ungelöst, die Autorschaft des Mesomedes hinsichtlich der andern Gedichte dürfte dadurch kaum ernstlich in Frage gestellt werden.[3]

Fortleben.

Soweit die erhaltenen Reste ein Urteil zulassen, war die dichterische Begabung des Mesomedes nicht gerade bedeutend. Aber bei seinen Zeitgenossen war er offenbar sehr beliebt, vielleicht nicht so sehr als Dichter wie als Musiker. Jedenfalls wurden seine Lieder noch lange nach seinem Tode gerne gesungen, und es ist daher kein bloßer Zufall, daß sich gerade

[1] Das Lydusfragment wurde später von **Cramer** (Anecd. Par. I 406) herausgegeben und ist jetzt am Schluß de mensibus (Wünsch 184) zu finden. Darnach steht im Paris. Μεσοδίκης.

[2] Lukian de lapsu inter sal. 6 γνωριμώτατον καὶ πᾶσι διὰ στόματος. Max. Tyrius VII in. Ἄιδεται ἐξ ἀρχαίου ᾆσμα ἐν εὐχῆς μέρει.

[3] Bergk (Kl. phil. Schr. II 314) hat auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die musikalischen Noten erst von späterer Hand hinzugefügt worden seien, nachdem der Text der Hymnen schon verderbt gewesen sei. Daran ist wohl nicht zu denken.

von ihm und nur von ihm Musikreste handschriftlich bis ins späte Mittelalter erhalten haben. Inhaltlich und sprachlich Verwandtes finden wir mehrfach in der Anthologie. Doch läßt sich da schwer entscheiden, wer der Gebende, wer der Nehmende ist; in den meisten Fällen ist Stoff und dichterische Phraseologie Gemeingut. Einigermaßen erkennbar ist sein Einfluß auf Paulus Silentiarius. Nachahmungen wie von V. 6 lassen vermuten, daß dieser für seine erotischen Spielereien Mesomedes als Vorbild benützte. Viel wichtiger ist sein Einfluß auf Synesios. Schon Burette hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Cyrenaiker in seinem 95. Briefe die Verse 9—11 des Nemesishymnus mit den Worten zitiert: αὕτη (nämlich Nemesis) μέντοι σαφῶς ἐστι, περὶ ἧς πρὸς λύραν ᾄδομεν· λήθουσα δὲ παρὰ πόδα βαίνεις· γαυρούμενον αὐχένα κλίνεις· ὑπὸ πῆχυν ἀεὶ βίοτον κρατεῖς. Wenn der Autorname hier fehlt, so folgt daraus nicht, daß ihn Synesios nicht mehr kannte. Im Gegenteil! Wir haben daraus zu schließen, daß das Lied noch zu Anfang des fünften Jahrhunderts wohl bekannt und viel gesungen war. Das ergibt sich auch aus der auffallenden Abweichung in den letzten zwei Worten für das βίοτον μετρεῖς der Mesomedes-Handschriften, mag nun Synesios aus dem Gedächtnis zitieren, wie Wilamowitz annimmt,[1] oder mögen sich durch langjährigen praktischen Gebrauch Varianten in den Text eingeschlichen haben.[2] Daß sich in den Hymnen des Synesios einzelne sprachliche Anklänge an den Physishymnus finden, ist an den betreffenden Stellen angemerkt worden. Daß sie ziemlich geringfügig sind, darf uns bei Synesios nicht wundern, der hinsichtlich des literarischen Eigentums so strenge Grundsätze befolgte, wie er sie mit einem schönen Wort des 143. Briefes ausspricht, als ihm durch ein Mißverständnis ein paar fremde Verse zugeschrieben wurden: ἡγοῦμαι δὲ ἀσεβέστερον ἀποθανόντων λόγους κλέπτειν ἢ θοιμάτια, ὃ καλεῖται τυμβωρυχεῖν. Ganz unverkennbar ist die Abhängigkeit des Synesios hinsichtlich der Metrik. Wiewohl uns in der kleinen

[1] Auch die zahlreichen Schriftstellen des Alten und Neuen Testamentes scheint Synesios meist aus dem Gedachtnisse zu zitieren (Fr. X. Kraus, Studien über Syn. T. theol Quartalschr. XLVII [1865], S. 442).

[2] Auf Synesios gehen die Zitate bei Suidas unter Νέμεσις und πῆχυν zurück. Der Lexikograph kannte also nicht mehr die Lieder des Mesomedes, über den er einen biographischen Artikel bringt.

Sammlung seiner Hymnen nur ein geringer Bruchteil seiner Gedichte erhalten ist, finden wir hier doch mit Ausnahme der Päone alle die metrischen Formen wieder, die wir jetzt aus Mesomedes kennen. Der ‚Hellene vom Wirbel bis zur Zehe im Gewande des christlichen Bischofs', wie ihn Fr. X. Kraus nennt, nimmt in den Eingangsversen des siebenten Hymnus den Ruhm für sich in Anspruch, als erster eine christliche Lyrik in hellenischen Formen geschaffen zu haben. Ebensowenig wie er als Bischof von dem angetrauten Weibe lassen wollte, konnte er die literarischen Ideale seiner Jugend verleugnen. So suchte er die Vorbilder für die neue Dichtung im Klassizismus der hadrianischen Zeit und knüpfte an Mesomedes an. Aber es war kein neuer, kräftiger Wein, den er in die alten Schläuche goß. Es war wieder nur die plotineische Theologie, kaum verhüllt durch einen dünnen Aufputz christlicher Terminologie. Synesios war gar nicht der Mann, Wegbahner einer neuen Kunst, die in die Zukunft führt, zu werden. Er ist gewiß eine der achtunggebietendsten und liebenswertesten Gestalten des absterbenden Altertums: ein hochgebildeter Geist, ein aufrechter Charakter, ein ganzer Mann auch im tätigen Leben, aber doch nicht das, was Goethe eine ‚Natur' nennt. Als sportliebender Großgrundbesitzer, als künstlerisch beanlagter Schöngeist, als philosophisch gebildeter Kirchenfürst, immer ist er im Grunde seines Wesens Romantiker, immer liegt auf seiner Gestalt ein Hauch von schwermütiger Resignation, in ihm finden wir jene ‚Sympathie mit dem Tode', die Thomas Mann als Formel und Grundbestimmung aller Romantik bezeichnet. Er war ein Ende, aber kein Anfang.

Wenn Synesios in den oben erwähnten Versen behauptet, er habe als erster den Preis Christi im Liede gesungen, so kann er das jedenfalls nur von seinem akademisch-klassizistischen Standpunkt aus sagen. Auch ohne jeden Beweis könnte man als selbstverständlich annehmen, daß die junge Kirche schon lange vor ihm für ihre geistlichen Gesänge die im Volke herrschenden musikalischen Formen verwendete. Aber ein wertvoller Fund der letzten Jahre hat auch einen unschätzbaren urkundlichen Beleg dafür gebracht. Ein hinlänglich genau datierbarer Papyrusfetzen aus Oxyrhynchos bescherte uns das bis jetzt älteste Stück christlicher Kirchenpoesie, erfreulicher-

weise mit den Noten. (Oxyr. Pap. XV [1922] Nr. 1786.) Die Bedeutung dieses hochwichtigen Fundes für die Musik- und Kirchengeschichte ist von berufener Seite eingehend dargelegt worden.[1] Es sind zwar nur wenige Zeilen und auch diese in trümmerhaftem Zustande erhalten, aber sie genügen, um zunächst für die Musik den Zusammenhang der christlichen mit der antiken Hymnodik außer Zweifel zu stellen. Da der Papyrus dem drittem Jahrhundert angehört, so haben wir die Vorbilder in der Zeit der hadrianischen Renaissance zu suchen und das führt eben auf Mesomedes. Denn nur von ihm besitzen wir jetzt umfänglichere Reste seiner Dichtungen, zum Teil mit der dazugehörigen Musik. Das sichert ihnen trotz ihres geringen Kunstwertes jedenfalls eine gewisse kulturgeschichtliche Bedeutung. Hier knüpft an das Ende wirklich ein Anfang, der zu einer neuen reichen, lebensvollen Kunst führt, zur Dichtung und Musik des christlichen Mittelalters.

Anhang.

Im Interesse der Vollständigkeit füge ich hier noch jene paar Stücke des Mesomedes an, die schon seit langem bekannt waren. Ich beschränke mich dabei auf ein paar Bemerkungen. Die ersten drei Gedichte stehen in mehreren Handschriften, deren wichtigste Neap. III C 4 (= N) und Marc. VI, 10 (= V) sind. Zu ihnen sind auch die Noten überliefert. Wer sich dafür interessiert, muß sich an die Ausgaben von Fr. Bellermann und Jan wenden. Doch hielt ich es für zweckdienlich, die metrischen Scholien hier wiederzugeben. Th. Reinach bestreitet in einer Anm. zu Plut. περὶ μουσικῆς § 45 die Autorschaft des Mesomedes für IX.: le proème (d'époque alexandrine?) faussement connu sous le nom d'Hymne à la Muse et encore plus faussement attribué à Mésomède combine les rythmes iambiques avec l'hexamètre. XII und XIII tragen ausdrücklich den Autorvermerk Μεσομήδους: das erste steht unter den Rätseln der Anth. Pal. (XIV, 63), das zweite in der Anth. Planudea (323).

[1] Rudolf Wagner, Der Oxyrhynchos-Notenpapyrus im Philol. LXXIX (1923), S. 201 ff. Otto Ursprung, Der Hymnus aus Oxyrh. in Theol. u. Gl XVIII (1926), S. 387 ff.

IX.

Εἰς Μοῦσαν.

ἴαμβος
Ἄειδε μοῦσά μοι φίλη,
σπον ἴαμβος βακχεῖος
μολπῆς δ' ἐμῆς κατάρχου,
αὔρη δὲ σῶν ἀπ' ἀλσέων
ἐμὰς φρένας δονείτω.
Καλλιόπεια σοφά, ἄλλως
μουσῶν προκαθαγέτι τερπνῶν,
καὶ σοφὲ μυστοδότα,
Λατοῦς γόνε, Δήλιε Παιάν,
εὐμενεῖς πάρεστέ μοι.

5 Καλλιόπα N. 6 προυκαθαγέτι N, at υ minio deletum 8 δ' ἤλιε V.

X.

Ὕμνος εἰς Ἥλιον.

Συζυγία κατ' ἀντίθεσιν. ὁ πούς ‒ ◡ καὶ ◡ ‒. γένος διπλάσιον, ὁ ρυθμὸς δωδεκάσημος.

Εὐφαμείτω πᾶς αἰθήρ,
γῆ καὶ πόντος καὶ πνοιαί,
οὔρεα, τέμπεα σιγάτω,
ἦχοι φθόγγοι τ' ὀρνίθων·
† μέλλει γὰρ πρὸς ἡμᾶς βαίνειν
Φοῖβος ἀκερσοκόμας εὐχαίτας.
χιονοβλεφάρου πάτερ Ἀοῦς,
ῥοδόεσσαν ὃς ἄντυγα πώλων
πτανοῖς ὑπ' ἴχνεσσι διώκεις,
χρυσέαισιν ἀγαλλόμενος κόμαις
περὶ νῶτον ἀπείριτον οὐρανοῦ
ἀκτῖνα πολύστροφον ἀμπλέκων,
αἴγλας πολυδερκέα παγὰν
περὶ γαῖαν ἅπασαν ἑλίσσων·
ποταμοὶ δὲ σέθεν πυρὸς ἀμβρότου
τίκτουσιν ἐπήρατον ἁμέραν.
σοὶ μὲν χορὸς εὔδιος ἀστέρων
κατ' Ὄλυμπον ἄνακτα χορεύει

ἄνετον μέλος αἰὲν ἀείδων,
Φοιβηΐδι τερπόμενος λύρᾳ·
γλαυκὰ δὲ πάροιθε Σελάνα
χρόνον ὥριον ἁγεμονεύει
λευκῶν ὑπὸ σύρμασι μόσχων.
γάνυται δέ τέ σοι νόος εὐμενής
πολυείμονα κόσμον ἑλίσσων.

5 πρὸς ἡμᾶς corrupta. fortasse πρόσσω Wil. 16 ἀπήρατον N ἀκήρατον Wil. 18 οὔλυμπον VN. 20 λύρῃ V. 24 σοι Bergk, οἱ codd. 25 πολυσίμονα VN πολυείμονα deteriores.

XI.

Ὕμνος εἰς Νέμεσιν.

Νέμεσι πτερόεσσα, βίου ῥοπά,
κυανῶπι θεά, θύγατερ Δίκας,
ἃ κοῦφα φρυάγματα θνατῶν
ἐπέχεις ἀδάμαντι χαλινῷ·
ἔχθουσα δ' ὕβριν ὀλοὰν βροτῶν
μέλανα φθόνον ἐκτὸς ἐλαύνεις.
ὑπὸ σὸν τροχὸν ἄστατον, ἀστιβῆ
χαροπὰ μερόπων στρέφεται τύχα.
λήθουσα δὲ πὰρ πόδα βαίνεις,
γαυρούμενον αὐχένα κλίνεις.
ὑπὸ πῆχυν ἀεὶ βίοτον μετρεῖς,
νεύεις δ' ὑπὸ κόλπον ὀφρῦν ἀεί,
ζυγὰ καὶ μέτρα χειρὶ κρατοῦσα
Ἵλαθι μάκαιρα δικασπόλε,
Νέμεσι πτερόεσσα, βίου ῥοπά.
Νέμεσιν θεον ᾄδομεν ἀφθίταν,
Νίκην τανυσίπτερον ὀμβρίμαν,
νημερτέα καὶ πάρεδρον Δίκας,
ἃ τὰν μεγαλανορίαν βροτῶν
νεμεσῶσα φέρεις κατὰ ταρτάρου.

5 ἔχουσα V. 6 ἐκτὸς ἐλαύνεις om. V. 11 βιοταν κρατεῖς Synesios, Suidas. 12 κόλπον ἀεὶ κάτω ὀφρῦν VN κ. ὀφρὺν κάτω Bellermann κ. ὄφρυν ἀεί Wil. 13 ζυγὸν μετα χεῖρα NV μετρα (sic) Mon. Par. 2458. 16 θεῶν αἰδομένα φθιταν NV (φθιτάν V) corr. Bellermann ἄφθιτον Wil. 18 δίκαν corr. Hermann. 20 νεμέσεως ἀφαιρεῖς καὶ ταρτάρου codd.; corr. Bellermann φέρει Wil.

XII.

<Ἔκφρασις Σφιγγός.>

Ἕρπουσα ποτωμένα βεβῶσα κούρα
νόθον ἴχνος ἀραμένα δρομαία λέαινα
πτερόεσσα μὲν ἦν τὰ πρόσω γυνά,
τὰ δὲ μέσσα βρέμουσα λέαινα θήρ,
τὰ δ' ὄπισθεν ἑλισσόμενος δράκων.
οὔθ' ὁλκὸς ἀπέτρεχεν, οὐ γυνά
οὔτ' ὄρνις ὅλον δέμας, οὔτε θήρ·
κούρα γὰρ ἐφαίνετ' ἄνευ ποδῶν,
κεφαλὰν δ' οὐκ ἔσχε βρέμουσα θήρ.
φύσιν εἶχεν ἄτακτα κεκραμέναν
ἀτέλεστα τέλεια μεμειγμένα.

1 πετωμένα, corr. Hermann. 4 μέσα. 5 τὸ δ' corr. Salmasius. 8 κόρη. 10 ἔχειν corr. Salmasius ἔσχεν Wilam κεκραμένα corr. Salmasius. 11 ἀτέλεστα τα τελεια (sic) μεμιγμένα, μεμειγμέναν Brunck.

G. Hermann (opusc. VIII 343 ff.) erklärt die ersten zwei Verse als turpiter corrupti, Wilamowitz erklärt sie als heil und faßt sie als jonische Trimeter mit einer leichten Unregelmäßigkeit zu Anfang des zweiten Verses. Aber der cholanapästische Rhythmus, der von V. 3 bis zu Ende in gewohnter Leier abläuft, ist auch in den Anfangsversen deutlich zu spüren. κούρα (das jedenfalls zu ποτωμένα, nicht zu βεβῶσα gehört) und λέαινα machen den Eindruck von Glossemen, die zur Erklärung dem Folgenden entnommen, hier den Versenden beigeschrieben waren. Nach ihrer Ausscheidung ergeben sich fast von selbst die Cholanapäste, wie sie schon bei G. Hermann stehn:

Ἕρπουσα, βεβῶσα, ποτωμένα
νόθον ἴχνος ἀειρομένα δρομάς.

V. 6 ἀπέτρεχεν braucht nicht geändert zu werden (ἐπέτρεχεν Hermann, ἄρ' ἔτρ. Wilamowitz). Wie ἀποβαίνειν bedeutet es evadere, schließlich hervorgehen. „ἔρχεσθαι und ähnliche Verba stehn oft periphrastisch oder geradezu im Sinne von devenir. Musterbeispiel Soph. O. T. 1358 οὐκ ἂν πατρὸς φονεὺς ἦλθον." (Wilamowitz in seiner Übersetzung der Troerinnen zu V. 182.) Zu V. 9 siehe S. 32 Anm. 1.

XIII.

Τὰν ὕελον ἐκόμιζε
κόψας ἐργάτας ἀνήρ,
ἐς δὲ πῦρ ἔθηκε βῶλον
ὡς σίδηρον εὐσθενῆ·
ἁ δ' ὕελος ὁποῖα κηρὸς
ἐξεχεῖτο παμφάγοισι
φλοξὶν ἐκπυρουμένα.
θαῦμα δ' ἦν ἰδεῖν βροτοῖς
ὁλκὸν ἐκ πυρὸς ῥέοντα
καὶ τὸν ἐργάτην τρέμοντα,
μὴ πεσὼν διαρραγῇ.
ἐς δὲ διπτύχων ἀκμὰς
χηλέων ἔθηκε βῶλον....

5 οἷα corr. Hermann. 7 ἐκπυρουμέναισι corr. Boissonade. 13 χειλέων corr. Jacobs.

Der Anfang des nach Huet unvollständigen Gedichtes ist verdorben, Bergk will die trochäischen Dimeter so herstellen: _ ◡ τὰν ἐκόμισε κόψας | ὕελον ἐργάτης ἀνήρ.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 207. Band, 2. Abhandlung

Studien zur Geschichte König Adolfs

Vorarbeiten zu den Regesta imperii VI 2 (1292—1298)

Von

Vincenz Samanek

Vorgelegt in der Sitzung am 13. Juli 1927

1930
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nfg., Wien.

VORWORT.

Die Studien, die ich hier vorlege, sind aus der Beschäftigung mit der von mir vor Jahren übernommenen Bearbeitung der noch ausständigen Teile der VI. Hauptabteilung des Böhmerschen Regestenwerkes erwachsen. Nach einer mit dem Leiter der Neubearbeitung, Herrn Prof. E. v. Ottenthal, getroffenen Vereinbarung habe ich alle mit den Regesten Adolfs zusammenhängenden Erörterungen, die sich wegen ihres Umfanges in den Rahmen dieses Werkes nicht gut einfügen ließen, zu abgesonderten Untersuchungen zusammengefaßt. Wenn infolgedessen in den ‚Studien' — worauf ihr Untertitel hinweisen soll — immerhin manche verschiedenartige Fragen behandelt werden mußten, so stehen unter diesen doch die zur Reichsgeschichte durchaus im Vordergrunde. Nur wenige von den Hauptereignissen der Geschichte Adolfs, wie vor allem die Belagerung Kolmars und der Kampf mit Herzog Albrecht von Österreich, sind, da darüber das Nötige in den Regesten selbst gesagt werden kann, in den folgenden Ausführungen nicht vertreten. Eine gleichmäßige Herausarbeitung alles Wichtigeren mag einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben. Den Konflikt Adolfs mit Albrecht wird man übrigens auch in den ‚Jahrbüchern des deutschen Reiches unter K. Albrecht' erörtert finden, deren baldiges Erscheinen Prof. A. Hessel in Göttingen in Aussicht stellt.[1]

---

[1] Der sich auf Adolf beziehende Teil ist mir im ersten Entwurfe durch die große Freundlichkeit des Verfassers noch unmittelbar vor dem Druck dieser Studien zu Gesicht gekommen.

Der Arbeit war es sehr förderlich, daß ich seit 1918 — in diesem Jahre mit Unterstützung des Böhmerfonds — durch mehrmaligen Aufenthalt in München die dort verhältnismäßig zahlreich vorhandenen Urkunden Adolfs durchsehen konnte. Leider haben es die Verhältnisse nicht erlaubt, diese Forschungen auf sämtliche Archive, die hier in Betracht kommen, auszudehnen. So ist mir vorläufig nur ein Teil der Originale Adolfs durch persönlichen Augenschein oder durch Lichtbilder — eine bedeutende Anzahl solcher verdanke ich der Generaldirektion der bayerischen Staatsarchive in München, dem GLArch. in Karlsruhe und den Staatsarchiven in Düsseldorf, Koblenz und Wiesbaden[2] — bekannt geworden. Das ist um so mehr zu bedauern, als die Heranziehung der Originalurkunden stellenweise zu wichtigen Aufschlüssen führte. Das Entgegenkommen, das ich überall, nicht nur bei Archiven Deutschlands[3] und dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sondern auch bei dem belgischen Staatsarchiv in Lüttich und den Departementalarchiven in Besançon und in Lille sowie bei dem Public Record Office zu London gefunden habe, hat es mir aber anderseits ermöglicht, diesen Studien einen Anhang mit einer überwiegenden Zahl bisher noch nicht gedruckter Urkunden beizufügen.[4]

[2] Was Koblenz und Wiesbaden betrifft, so muß ich hier der Unterstützung durch E. Schaus besonders gedenken.

[3] Die Abschriften der Urkunden n. 5 u. 6 erhielt ich noch unmittelbar vor der Umwandlung des Bezirksarchivs Kolmar in ein französisches Departementalarchiv.

[4] Außer Inedita enthält dieser Urkundenanhang auch einige schon früher, aber in unbefriedigender Weise oder an versteckter Stelle gedruckte Stücke. — Die Besançoner Urkunden und der verbesserte Abdruck eines in London aufbewahrten Briefes Adolfs konnten erst am Ende, nach n. 38, Platz finden. Doch habe ich zu den Nummern 39 bis 42 die Numerierung, die ihnen in der chronologischen Reihe der Urkunden zukommt, in Klammern hinzugesetzt.

Noch nach Abschluß des Druckes sind Inedita zu meiner Kenntnis gekommen: ein Burglehensbrief Adolfs vom 31. Oktober 1293 (s. S. 299, Nachträge zu S. 89, Anm. 3) und eine deutsche Hofgerichtsurkunde Krafts von Hohenlohe vom 4. März desselben Jahres, beides Originale des Pariser Nationalarchivs; ich werde diesen Fund demnächst nachträglich veröffentlichen. Allen, die mich gefördert haben, gebührt mein aufrichtiger Dank.

Die Regesten Adolfs werden nunmehr in kurzer Zeit gleichfalls erscheinen. Auf eine Anführung der neuen Regestennummern, die manche Zitate vereinfacht hätte, mußte ich aber, außer in einzelnen Fällen, noch verzichten. In den Regesten selber wird auf diese Abhandlung nach den Abschnitten und den Seiten verwiesen werden.[5]

Wien, im Januar 1930.

---

[5] Meine unten, S. 5 Anm. 29, S. 6 Anm. 30 und S. 11 Anm. 60 erwähnten Bemerkungen *Zur Vorgeschichte der Krönung Wenzels II.* sind in der *Festschrift* zu Ehren *Osw. Redlichs* MÖIG. Ergbd. 11, 262 ff. mittlerweile bereits erschienen; vgl. Nachträge zu S. 30.

INHALT.

I. Die ersten Wahlverhandlungen.

Nach König Rudolfs Tod lassen sich die frühesten Anzeichen einer Tätigkeit, die auf die künftige Königswahl gerichtet war, im Herbst 1291 nachweisen. In der Frage der Nachfolge hatten sich zu Rudolfs Lebzeiten die geistlichen Kurfürsten, die am 10. März 1290[1] zu erneutem Bunde zusammengetreten waren, vor allem Erzbischof Siegfried von Köln, einem Habsburger abgeneigt gezeigt.[2] Von den weltlichen, von denen drei[3] Schwiegersöhne König Rudolfs waren, der vierte der Bruder eines solchen,[4] hatten sich König Wenzel von Böhmen, Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Otto der Lange von Brandenburg — Wenzel allerdings nicht in ganz klarer Form — wenigstens für die Wahl des jungen Herzogs Rudolf ausgesprochen; Pfalzgraf Ludwig aber war nicht nur für diesen, sondern nach dessen Tod auch für die Wahl Herzog Albrechts von Österreich[5] gewonnen worden.[6] Einige Zeit nach dem Heimgange König Rudolfs nun, zu Ende September oder Anfang Oktober ist dieser Albrecht bei dem Pfalzgrafen in München zu finden, um dieselbe Zeit ist von einer beabsichtigten Zusammenkunft beider in Wels die Rede, im Herbst hatte der Pfalzgraf eine Besprechung mit den schwäbischen Herren in Ingolstadt[7] und jedenfalls vor

[1] Vogt, Regesten d. Erzb. v. Mainz 1 n. 128, Knipping, Regesten d. Erzb. v. Köln 3, n. 3271.

[2] Vgl. dazu auch L. v. Winterfeld, Die kurrheinischen Bündnisse bis 1386 (Berlin 1912), S. 13.

[3] Pfalzgraf Ludwig, König Wenzel von Böhmen, Herzog Albrecht von Sachsen.

[4] Markgraf Otto der Lange von Brandenburg, der Bruder Ottos des Kleinen.

[5] Vgl. MG. Const. 3, 425 n. 441 von 1290 Sept. 9.

[6] Im allgemeinen vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg, S. 718 ff.

[7] Vgl. die Eintragungen in dem Rechnungsbuch des oberen Vizedomamtes Hzg. Ludwigs, ed. Oefele im Oberbayer. Arch. 26, 291, Z. 26 7 (München); 293, Z. 12 3 (Wels); 292, Z. 5, 6 (Ingolstadt).

dem 8. Oktober[8] auch eine Begegnung mit König Wenzel von Böhmen bei Eger. Es ist danach kaum zu bezweifeln, daß Ludwig um die Wahl Albrechts und um Anhänger für sie ernstlich bemüht war.[9] Von anderen Wahlfürsten sind zunächst nur vereinzelte vorbeugende Maßnahmen, die dem eigenen Interesse dienten, zu erkennen: schon im August schloß Erzbischof Gerhard von Mainz Verträge[10] ab, die dahin zu deuten sind, und am 29. November[11] entschlossen sich dann jene drei weltlichen Wähler, die es unter König Rudolf vermieden hatten, sich für Albrecht zu entscheiden, unter Führung Wenzels, der eben Eger in Besitz genommen hatte,[12] zu einer einheitlichen Haltung bei der Wahl. Mittlerweile hatte am 7. November Erzbischof Gerhard zu dieser berufen und sie auf den 2. Mai 1292 angesetzt. Daraufhin setzte am 7. Dezember auch Pfalzgraf Ludwig selbständig den Zeitpunkt der Wahl, und zwar auf einen früheren Zeitpunkt, den 30. April, fest. Mit diesen beiden Berufungen[13] fällt bereits Licht auf die weitere Gestaltung der Wahlangelegenheit.

In dem erwähnten Abkommen dreier weltlicher Kurfürsten, das am 29. November in Zittau zustande kam, sind Tag und Ort der Wahl eine Sache, deren Bestimmung erst erwartet wird. Daraus vor allem hat Busson[14] geschlossen, daß der Pfalzgraf dem Mainzer das Recht der Berufung zu der Wahl bestritten und die weltlichen Kollegen für die Anerkennung seines eigenen Berufungsrechtes gewonnen habe. Seitdem aber sein Zeitansatz des Mainzer Schreibens zum

8 Nach der Urk. dieses Datums: Wittmann, Mon. Wittelsbac. 2 (Quellen u. Erört. 5), 161 n. 181, Z. 11/5.

9 Vgl. schon Scheffer-Boichorst, Z. Gesch. d. 12 u. 13. Jh. (Eberings Histor. Studien 8). S. 351, Anm. 1; auch Riezler, Gesch. Baierns 2, 161.

10 Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 228 (Aug. 8); 230 (Aug. 20).

11 MG Const. 3, 457 n. 470.

12 Vgl. Gradl, Gesch d. Egerlandes, S. 123/4

13 MG. C. 3, 455 n. 468 (Nov. 7); 456 n. 469 (Dez. 7). Eine besondere Anerkennung der Stimme Wenzels (vgl. etwa Hoernecke, Albrecht I. und die Kurfürsten [Diss. Halle 1908] S. 13 bei Anm. 2) braucht man in diesen gerade für Böhmen erhaltenen Schriftstücken nicht zu sehen. Wenzels Stimme hat ja schon auf dem Erfurter Hoftag K. Rudolfs eine Rolle gespielt. s. oben S. 1 bei Anm. 3—6.

14 Beiträge z. Kritik d. steyer. Reimchronik II (Die Wahl Adolfs v. N.): SB. d. Wien Akad. 114, 16 [10]; bes. 19 [13] ff.

7. September[15] von Scheffer-Boichorst[16] als Irrtum erwiesen worden ist, haben auch die beiden Stellen in dem Zittauer Vertrage, die sich auf den Wahltermin beziehen,[17] ihren Beweiswert verloren, denn sie können auch damit erklärt werden, daß das am 7. November ausgestellte Berufungsschreiben Gerhards am 29. November in Zittau noch nicht bekannt gewesen sein wird.[18] Auch die Zusicherung Wenzels, dem Pfalzgrafen *in iusticia sua* beizustehen, auf die Busson Gewicht legt,[19] ist hier ohne Belang: diese Zusage war am 8. Oktober gemacht worden[20] als ja Gerhard seine Wahlansage noch gar nicht hinausgegeben hatte, zudem in einer Urkunde, in der sie — wie schon die analoge Anwendung des Ausdrucks *iusticia* in einem zeitlich nahestehenden Vertrage des Grafen Eberhard von Wirtemberg mit dem Pfalzgrafen[21] veranschaulicht — eine über die dort berührten Dinge hinausreichende Bedeutung gewiß nicht hat. Es muß gegenüber Busson gesagt werden, daß das Berufungsrecht des Pfalzgrafen wohl überhaupt nicht zweifelhaft war. Die Unterscheidung, die zu König Rudolfs Zeit der Schwabenspiegel[22] macht, wonach der Mainzer *bi dem banne* und der Pfälzer *bi der achte* zu der Wahl entbot, kommt zwar in den Wahlansagen von 1291 nicht zum Ausdruck, aber die Berufung findet sich schon bei der Wahl K. Richards als eine Befugnis, die geltend zu machen jeder der beiden nach Gutdünken berechtigt war.[23] Die Tatsache, daß 1291 beide Wähler beriefen,

---

15 a. a. O. 15 [9], Anm. 1. 16 Zur Gesch. d. 12. u. 13. Jh., S. 342, Anm 3.

17 MG. C. 3, 458, Z. 1/2; 8/9, Busson a. a. O. 19 [13], Anm. 2.

18 Ryll, Die böhm. Politik bei d. Königsw. Adolfs v. N. (Marburger Diss. 1909), S. 24, Z. 7 glaubt, daß ‚das Wahlausschreiben längst in der Kurfürsten Händen war‘. Aber zu dieser Annahme nötigt uns nichts.

19 a. a. O. 16 [10] u. Anm. 1; 2. Noch Ryll, Die böhm. Politik, S. 22, Z. 22 (auch S. 40, Z. 6) gibt die Möglichkeit zu, daß der Pfalzgraf aus dieser Zusage eine Anerkennung seines Berufungsrechtes herauslesen konnte; vgl. unten S. 4, Anm. 25.

20 Wittmann, Mon. Wittelsbac. 2, 462, Z. 8 f.

21 Wirtemberg. UB. 10, 17 n. 4218, Z. 1 v. u.; 18, Z. 1, 5 v. o.

22 Ldr. c. 130, ed. Laßberg (1840) 63, Col. 2, Z. 2 f.

23 MG. C. 1, 525 (n. 405), Z. 22—25: *ad archiepiscopum Maguntinum et comitem palatinum Reni vel ipsorum alterum altero nequeunte vel forsitan non volente pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem prefigere ac ceteros electores principes convocare.*

war also in der herkömmlichen Stellung des Mainzers als ersten geistlichen und des Pfalzgrafen als ersten weltlichen Fürsten[24] hinreichend begründet und es besteht kein Anlaß, die beiden Schreiben als Zeugnisse eines Streites zwischen Mainz und Pfalz um das Berufungsrecht aufzufassen, in den dann auch die übrigen Kurfürsten hineingezogen worden seien.[25] Dagegen ist etwas anderes zu beachten. Pfalzgraf Ludwig kannte die ungewisse Haltung der geistlichen Wähler und wollte sich deshalb unter allen Umständen die Möglichkeit wahren, die Wahl Herzog Albrechts durchzusetzen. Daß er unbekümmert um Erzbischof Gerhard vorging, gewann dadurch einen die bloße Bekundung eines formalen Berufungsrechtes weit überragenden Sinn. Nicht um diese handelte es sich, sondern darum, ob der Mainzer oder der Pfalzgraf die Führung behielt, und das war für den Ausgang der Wahl selber von ausschlaggebendem Gewichte.

Aber auch die Haltung König Wenzels von Böhmen ist sehr bemerkenswert. Mit dem Vertrag von Zittau wollte er seinen Vorteil dadurch verbürgt haben, daß er — indem er die Stimme Albrechts von Sachsen[26] und offenbar auch die Ottos des Langen von Brandenburg von seiner eigenen abhängig machte[27] — selber entscheidend auf die Gestaltung

[24] Vgl. Ficker [-Puntschart], Reichsfürstenstand II 2, 240—251, § 442 443.

[25] Diesem angeblichen Berufungsstreit hat Busson a. a. O. 15 [9] ff. eine maßgebende Bedeutung für die Beurteilung der Vorgänge vor Adolfs Wahl beigelegt. Seine sonst verdienstliche Darstellung des Gangs der Wahlverhandlungen erweist sich dadurch in einem wesentlichen Punkte als verfehlt. Auch Ryll, dessen Schrift (s. oben S. 3, Anm. 18) mir erst nach Abschluß meiner Untersuchungen zugänglich geworden ist, lehnt S. 25/6 mit Recht das angebliche Einverständnis zwischen den weltlichen Wählern in der Berufungsfrage ab und macht (S. 25) ganz richtig dafür auch geltend, daß zu diesem Einverständnis die noch in Aussicht genommene Festsetzung des Wahlortes nicht paßt, hält aber doch ganz irriger Weise an einem Streit um das Recht der Berufung fest (vgl. auch ebd. S. 50, Z. 26; S. 51, Z. 19), der dann sogar dazu geführt haben müsse, daß dem Pfälzer bei der Wahl ‚das Berufungsrecht ganz aberkannt wurde' (ebd. S. 25, Z. 26 8).

[26] Dieser hatte früher für ihn zu der Wahl des jungen Rudolf Vollmacht gehabt (MG. C. 3, 418 n. 427, § 2; dazu Redlich, Rudolf v. Habsb., S. 718 und Ryll, Die böhm. Politik, S. 12 f.).

[27] Man darf die Stellung, die sich Wenzel damit schuf, freilich nicht überschätzen. Damit war noch lange nicht ‚die Entscheidung in seiner

der bevorstehenden Königswahl einzuwirken trachtete.[28] Und alsbald nach diesem Abkommen, am 18. Dezember, ging er in seinen vorsorgenden Maßnahmen noch weiter, denn er erwartete, an dem nächsten möglichen Termine, am 6. April 1292, also noch vor dem von Gerhard in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Königswahl, seine endliche Krönung durch den Erzbischof von Mainz an sich vollzogen zu sehen.[29] Er zeigte damit, daß er ernstlich mit einer Wahl Albrechts von Österreich rechnete, von dem er befürchtet haben mag, daß er diese Krönung, der schon die zuletzt eingetretene Spannung mit König Rudolf nicht förderlich gewesen war, hintanhalten werde.[30]

Hand' und es war auch nicht ‚fortan nur eine Reichsgewalt in Deutschland möglich, die ihm ihren Arm gegen Habsburg lieh' (Ryll. a. a. O. S. 39, Z. 12—15).

[28] Dies, nicht ‚die Verhinderung einer habsburgischen Wahl', wie Ryll a. a. O. 31, Z. 17 f. meint, war der eigentliche Zweck des Vertrages. — Hatte Wenzel damals wirklich schon von der Mainzer Wahlansage Kunde (vgl. dagegen oben S. 3, Anm. 18), dann wird schon der Eindruck, den er bei der kurz zuvor erfolgten Begegnung mit dem Pfalzgrafen (Reg. d. Pfalzgr. n. 1250; oben S. 3, Anm. 20) über die Absichten wenigstens dieses Wählers gewonnen haben muß, Grund genug für ihn gewesen sein, die Frage von Zeit und Ort der Wahl lieber noch als offen zu betrachten, um so zum Ausdruck zu bringen, daß er mit seiner Entscheidung von keiner von irgendeinem Wähler einberufenen Versammlung abhängig zu werden wünschte. Daß Wenzel ‚nicht sofort mit dem von Mainz ausgeschriebenen Wahlort und Wahltag einverstanden' gewesen sei, ja sich damit die Möglichkeit seiner eigenen Wahl offen zu halten gesucht habe, kann man jedenfalls — entgegen Ryll a. a. O. 32, Z. 2 (vgl. dazu ebd. 37) — aus dem Zittauer Vertrage durchaus nicht folgern. Daß der böhmische König seine eigene Wahl ins Auge gefaßt habe, bemüht sich Ryll S. 27—31 aus der in diesem Vertrage erwähnten nicht erhaltenen Urkunde zu erweisen; dieser Nachweis ist ihm natürlich nicht gelungen, vgl. darüber Näheres in RI. VI 2 n. 3, dazu unten S. 12, Anm. 3.

[29] Vgl. darüber meine Ausführungen in MÖIG. Ergbd. 11. — Ryll a. a. O. 32—38 schließt auch im Zusammenhang damit auf eine Absicht Wenzels auf die deutsche Krone — mit nicht mehr Recht, als wenn er aus den Vorgängen bei der Prager Krönung von 1297 schließen würde, daß eine solche Absicht bei dieser bestanden habe.

[30] Wenn nicht diese Furcht vorhanden gewesen wäre, wenn wirklich Wenzel ‚nicht eher Schritte zu seiner Krönung unternehmen' hätte wollen ‚als bis ihm der Wiedererwerb' Österreichs ‚sicher war' (Ryll S. 36, Z. 23 f.), dann wäre ja eine solche Eile gar nicht erklärlich, wie denn

Die folgenden Monate geben uns in der Tat Kunde von förmlichen Wahlverhandlungen mit Herzog Albrecht. Es mag in Kürze an die hier in Betracht kommenden Quellenstellen erinnert werden. Die österreichische Reimchronik kennt drei Botschaften der Kurfürsten an Albrecht,[31] von denen die zweite den Herzog kurz vor dem Zug über den Semmering, also in der zweiten Hälfte des Februar,[32] die dritte in Bruck a. d. Mur, also etwa in der ersten Hälfte des März[33] 1292 erreicht haben soll. Nach Johann von Viktring[34] war es der Erzbischof Gerhard von Mainz, der an Albrecht im Hinblick auf dessen Verwandtschaft mit den weltlichen Kurfürsten[35] den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen gesendet hat *ut dispositum sibi regnum suscipere non obmittat*. Dazu sind außer den Wormser Annalen,[36] wo Erzbischof Gerhard 1298 sagt, *quod ante electionem regis Adolfi pollicitationes de conferendo regno facte essent Alberto duci Austrie* noch zu halten Thomas Ebendorfer,[37] dem zufolge Gerhard am 2. Februar mit Zustimmung der Fürsten den Grafen Albrecht von Hohenberg-Haigerloch[38] an Albrecht sandte, um diesen zum 1. Mai nach Frankfurt zu entbieten, und Jakob von Mainz in Nauklers Chronik [Ed. 1516],[39] der denselben Überbringer einer Wahlbotschaft angibt. Die Nachrichten von einer gesamtkurfürstlichen Aufforderung, das Reich zu übernehmen, sind wohl sicher nur darauf zurück-

tatsächlich durch das Schwinden der Gefahr einer Wahl Albrechts das Interesse Wenzels an einer raschen Krönung in den Hintergrund trat. Das Verlangen nach dieser steht auf einer Linie mit der Besitznahme Egers. Vgl. dazu MÖIG. Ergbd. 11.

31 C. 501, v. 56335—40; c. 508, v. 56780—95; c. 518, v. 57700—10.

32 Am 12. Februar (unten S. 9. Anm. 57) ist Albrecht noch in Wien; zu der Urk. Mon. Zollerana 2, 213/14 n. 378 vgl. unten S. 7, Anm. 46.

33 Die durch das Heranrücken Albrechts veranlaßte Aufgabe Brucks durch dessen Gegner erfolgte nach Rchr. v. 57060/1 (vgl. auch Kopp, Eidg. Bünde 3a, 23, Anm. 5) am 3. März.

34 L. III, c. 1, ed. F. Schneider 1, 307 (Rec. A); 345 (Rec. BDA 2).

35 Vgl. schon Rchr. c. 501, v. 56319—29

36 MG. SS. 17, 69 Z. 13 ff.

37 Chron. Austriae ed. Pez, SS. rer. Austr. 2, 753/54.

38 Über diesen vgl. L. Schmid, Graf Albert von Hohenberg, Rotenberg und Haigerloch, 2 Bde., Stuttgart 1879.

39 Mir nur bekannt aus dem Zitat bei Niemeier (s. unten Anm 43), S. 11, Anm. 4

zuführen, daß Albrecht damals eine solche Aufforderung von den schwäbischen Anhängern,[40] später aber, vor Adolfs Absetzung, eine ähnliche Einladung von den Kurfürsten[41] erhalten hat. Immerhin steht soviel fest, daß gerade derjenige der mit Albrecht verschwägerten weltlichen Wähler, den schon sein selbständiges Berufungsschreiben, wie man annehmen darf, zu der Wahl des Herzogs entschlossen zeigte, Pfalzgraf Ludwig, um diese Zeit mit Albrecht Fühlung hatte, von dem er dann am 25. März Begünstigungen für die Wahlzusage erhielt.[42]

Ferner ist aber auch das tätige Eingreifen des Mainzers gerade im Rahmen der von der Reimchronik und von Thomas Ebendorfer gegebenen Daten gut verbürgt. Zunächst erhält, worauf Niemeier[43] aufmerksam gemacht hat, die schon von Busson[44] verteidigte Glaubwürdigkeit einer Gesandtschaft Gerhards an Albrecht[45] durch die zwei freilich jüngeren Quellenhinweise, die den Grafen von Hohenberg nennen, eine wichtige Stütze, denn außer Eberhard von Katzenelnbogen war auch dieser am 21. März[46] in Friesach beim Herzog.

[40] Vgl. Cont. Vindob., MG. SS. 9, 717, Z. 24 *eodem anno* (1292) *predictus dux Austrie seductus a Suevis per litteras et nuncios sollempnes vocatus et rogatus est ascendere ad Renum spopundentes ei coronam regni ac eligere eum in regem Romanorum.*

[41] Ellenh. Chron., MG. SS. 17, 135, Z. 35—37.

[42] MG. C. 3, 458 n. 472. Zwischen 1291 Dez. 20 und 1292 Jan. 6 wird, in dem erwähnten Rechnungsbuch, eines Geschenks Ludwigs an Albrechts Marschall Hermann von Landenberg gedacht (Oberbayer. Arch. 26, 293 [§ 26], Z. 47), 1292 Jan. 6 einer Zahlung an zwei Abgesandte *pro expensis in Austriam* (ebd. 294 [§ 27], Z. 16).

[43] Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (Eberings Hist. Studien 19), S. 41/2.

[44] SB. d. Wien. Akad. 114, 25 [19] — 28 [22].

[45] Über die Stellung der Forschung zu dieser Gesandtschaft, die wohl am nachdrücklichsten Lorenz SB. d. Wien. Akad. 55, 212—215 bestritten hatte, vgl. Busson ebd. 114, 26 [20], Anm. 2 und jetzt Ryll a. a. O. 42 ff.

[46] Vgl. Seemüller MG. Dtsch. Chron. V 2, 771, Anm. 2 und Niemeier a. a O. 42, Anm. 2. Die Urkunde in Übersetzung bei Muchar, Gesch. d. H. Steiermark 6, 86/7. — Daß Eberhard schon am 15. Febr. in Wien bei Albrecht gewesen sei, möchte Preger, Albrecht u. Adolf[2] S. 18, Anm. 1 aus der Urkunde Mon. Zoller. 2, 213/14 n. 378 schließen, in der beide als Zeugen vorkommen. Doch muß man stark bezweifeln, daß sich das Datum dieser Urkunde *1292 an sand Georientage* wirklich auf den Georgiatag bezieht.

Darüber hinaus aber haben wir Anhaltspunkte, die darauf deuten, daß der Mainzer wohl befürchtete, sein Interesse nicht rechtzeitig zu wahren, wenn er die Führung der Wahl aus der Hand gab, und die uns Aufschluß darüber geben, daß er damals Verhandlungen mit Albrecht über die Wahlbedingungen geführt haben wird: in Friesach sind nämlich gleichzeitig drei Männer, die einer König Rudolf im Reichsdienst gestanden hatten, bei Albrecht zu finden, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, Gerlach von Breuberg und Heinrich von Klingenberg,[47] von denen Gerlach überdies gegen Ende April bei Pfalzgraf Ludwig, also offenbar auf der Rückreise von Albrecht, begegnet;[48] mit Eberhard von Katzenelnbogen und Gerlach von Breuberg aber hatte Gerhard sich nach Rudolfs Tode in den Besitz von Reichsgut gesetzt und mit beiden im August 1291 darüber eigenmächtige Abmachungen getroffen. Von den Vereinbarungen Gerhards mit Eberhard,[49] deren Bedeutung schon Schrohe[50] richtig erkannt hat, betrifft eine den Zoll zu Boppard, dieser aber ist

dessen Geltungsbereich nach Grotefend, Zeitrechnung II 2, 107 ja nur für Clermont nachweisbar ist. Da der Georgstag keinesfalls paßt und auch an eine Verwechslung mit dem Gregorstag, dem 12. März (entgegen Kopp, Eidg. Bünde 3[1], 23, Anm. 2 und Ryll a. a. O. 43, Anm. 1) nicht gedacht werden kann — auch sie stünde im Widerspruch mit Albrechts Itinerar —, fehlt für die Nichtübereinstimmung von Datum und Zeugen dieses Stückes, die dann allerdings bestehen bleibt, eine Erklärung.

47 Dieser Umstand hatte Lorenz, SB. d. Wien. Ak. 55, 226 dazu geführt, von einer Versammlung von Parteigängern Albrechts in Friesach zu sprechen, die dort den Herzog ‚zu äußersten Anstrengungen' für seine Wahl zu bewegen gesucht hätten. Vorsichtiger in der Ablehnung einer Gesandtschaft an Albrecht zeigt sich Preger, Albrecht und Adolf[2] S. 17–20; seine Meinung, daß Eberhard von Katzenelnbogen damals in ständigem Dienste Albrechts gewesen sei, hat übrigens das Datum des 15. Febr. in der oben Anm. 46 erwähnten Urkunde zur Voraussetzung.

48 Vgl. die Eintragung in dem (oben S. 1, Anm. 7) erwähnten Rechnungsbuch bei Oefele im Oberbayer. Arch. 26, 297, Z. 20 *item dli de Preuberch 3 lb. pro pfantlosa in Woltrathausen*; der annähernd zutreffende Zeitpunkt ergibt sich aus der Stelle ebd. 296, Z. 3 (*anno d. 1292 circa festum b. Georii*).

49 Vogt, Reg. d. Erzb. Mainz n. 230 (1291 Aug. 20); vgl. Fenner, Die Erwerbspolitik d. Erzb. Mainz (Marburg 1915), S. 46/47.

50 MIÖG. 25, 490–494.

unter den Zugeständnissen nachweisbar, die Gerhard dann[51] Adolf abnötigte; von Gerlach von Breuberg hatte Gerhard[52] die Reichsgüter in Thüringen in Besitz genommen, und gerade die Wiederherstellung der früheren mainzischen Stellung in Thüringen war es, was er dann[53] Adolf gegenüber zu einer seiner Wahlbedingungen machte. Sowohl Eberhard von Katzenelnbogen wie Gerlach von Breuberg mußte später bei Adolf hinter Gerhard zurücktreten, und was den Protonotar König Rudolfs, Heinrich von Klingenberg betrifft, so bedang sich Gerhard von Adolf sogar dessen Entfernung aus dem Reichsdienst aus.[54] Jedenfalls hatten Männer wie Eberhard und Gerlach am Hofe Albrechts die Aufgabe, als Vermittler die Ansprüche Gerhards mit den Rechten des Reiches auszugleichen.[55] Wie weit diese Mainzer Ansprüche bei Albrecht im einzelnen gingen, bleibt völlig ungewiß.[56]

Die Reimchronik (v. 39648—39797) weiß nun schon gleich nach Rudolfs Tod von Ansprüchen auch der anderen Kurfürsten zu berichten. Vielleicht hängt mit ihnen die Zusage zusammen, die Albrecht am 12. Februar für den Fall seiner Wahl dem Kölner Lehensmann Hartrad von Merenberg machte.[57] Was immer aber jetzt zur Sprache gekommen

[51] 1292 Juli 1: MG. C. 3, 469 n 481 (Vogt. Mainz. Reg. n. 268), § 9.

[52] Vogt, Mainz Reg. n. 228 (1291 Aug. 8); vgl. Fenner a. a. O. 46.

[53] MG. C. 3, 469 n. 481 (Vogt n. 268) § 6 u. 12; dazu die Urk von Juli 15: MG. C. 3, 471 n. 484 (Vogt n. 275).

[54] MG. C. 3, 469 (Vogt n. 268), § 2 und Reimer. Hess. UB. II 1, 529 n. 727 (Vogt n. 279), von Juli 1 und 28.

[55] Ich halte es für ganz verfehlt, diese Männer, wie es sich noch Ryll a. a O. 43,4 nicht anders vorstellen kann, als Vertreter Gerhards zu betrachten.

[56] Nach dem in der vorigen Anm. Bemerkten wird man auch nicht, wie es Ryll a. a. O. 46, Z. 21 tut, von einem Angebot Gerhards reden können, sondern nur von einer Fühlungnahme. Ryll nimmt auch ganz willkürlich eine ‚zwischen Gerhard und Albrecht schwebende Spannung‘ an, die dann eben Eberhard von Katzenelnbogen ‚auszugleichen‘ gehabt habe (a. a. O. 45, Z. 4/5) ohne daß aber dem Mainzer dabei von Albrecht ‚Entgegenkommen‘ — vgl. zu diesem Punkt auch Fenner a. a. O. 47 bei Anm. 2 — bewiesen worden sei (ebd. 59, Z. 20/2; 52, Z. 4/5).

[57] MG. C. 3, 458 n. 471. Böhmer, Reg. imp. 1246—1313, S. 488 hielt diese Urkunde für die ‚erste urkundliche Spur von Verhandlungen um die Königswahl‘.

sein mag, unerfüllbar für Albrecht waren sicher nur solche Forderungen, die seine Hausmacht betrafen, und diese kamen von König Wenzel von Böhmen. Gerade im Zusammenhang mit dieser Friesacher Besprechung ist von Verhandlungen die Rede, die mit Böhmen gepflogen wurden.[58] Albrechts Oheim, jener Graf Albrecht von Hohenberg, dessen Beteiligung an der Wahlgesandtschaft Gerhards in den erwähnten zwei späteren Quellen behauptet wird, ist, wenn wir dazu die Erzählung der Reimchronik[59] halten dürfen, damals auch zu Wenzel entsendet worden. Dieser hatte wie schon (oben Seite 5) erwähnt, noch am 18. Dezember den Erzbischof Gerhard, als er dessen Ausschreiben zu der Wahl doch wohl schon

[58] Zu solchen Verhandlungen soll es nach Ryll a. a. O. 46—49 durch eine Abschwenkung Gerhards von Wenzel und eine Zuwendung zu Albrecht gekommen sein. Ryll sagt uns freilich nicht, worauf sich seine Voraussetzung, daß Gerhard zunächst zu Wenzel hielt und daß für den Mainzer überhaupt schon die Notwendigkeit bestand, zwischen dem einen und dem andern zu wählen, gründet. Aber Ryll geht in seinen Kombinationen noch weiter. Er bemüht sich, diese angebliche Abwendung von Wenzel und Zuwendung zu Albrecht damit zu erklären, daß dem Mainzer etwas von Wenzels eigenen Absichten auf die deutsche Krone zu Ohren gekommen sei. Gerhard habe, ebenso wie — was ja infolge des Hinweises auf Otto mit dem Pfeil in der Andernacher Wahlkapitulation (vgl. unten S. 14, Anm. 11) gewiß nicht zu bestreiten ist — Erzbischof Siegfried, von dem Abkommen mit Sachsen und Brandenburg erfahren, er habe daher gefürchtet, daß er, wenn er zu der Krönung nach Prag komme, die Drei, die den Zittauer Vertrag geschlossen, dort ‚vorfinden werde und daß vielleicht Schritte zu einer Erhebung Wenzels eingeleitet werden würden', er habe also Prag lieber gemieden. (Ich verweise dagegen vor allem schon auf die Bemerkung oben S. 5, Anm. 29; vgl. auch unten S. 12/3, Anm. 51). Denn eher als Wenzel sei ihm als deutscher König noch Albrecht genehm gewesen. Um nun Wenzel von seiner Kandidatur abzubringen, habe er mithin Albrecht zu Zugeständnissen an Böhmen ‚in der Frage der österreichischen Länder' veranlassen müssen, und so sei ein ‚Vermittlungversuch' Gerhards bei Albrecht der Sinn ‚der katzenelnbogischen Gesandtschaft'. Also hat nach Ryll Eberhard von Katzenelnbogen nicht nur selber als Vermittler eine zwischen Gerhard und Albrecht schwebende Spannung auszugleichen (s. oben Anm 56), sondern hat dann überdies noch im Namen Gerhards zwischen Albrecht und Wenzel zu vermitteln gehabt! Wir wissen in Wirklichkeit gar nichts darüber, wie weit Gerhard überhaupt böhmische Ansprüche auf die österreichischen Länder zu unterstützen geneigt war, bevor er sich dem Kölner anschloß.

[59] Rchr. c 538, v. 58939—982

in Händen gehabt haben muß, gebeten, ihn zu Ostern 1292, also kurz vor dem angesetzten Wahltag, in Prag zu krönen. Das war eine Vorsichtsmaßnahme, die ihre guten Gründe hatte.[60] Und sicher hatte der Böhme damit schon damals eine Gelegenheit gewinnen wollen, mit dem Mainzer noch vor der Königswahl zu einer Aussprache zu kommen. Jetzt jedenfalls hat Wenzels Politik, die später von Adolf auch die Rückgabe der österreichischen Länder verlangte,[61] Forderungen erhoben, die Albrechts Machtstellung schwer bedrohten[62] und die das, was die Reimchronik von einem schroffen Abbruch der Verhandlungen des Herzogs mit ihm berichtet, verständlich machen. Sobald sich diese Schwierigkeiten herausgestellt haben werden, müssen die Wahlverhandlungen für Gerhard auf einen toten Punkt gelangt sein. Sich mit Albrecht zu befassen, hatte der Mainzer offenbar nur so lange Anlaß, als es nahe lag, daß der Pfalzgraf der Wahlwerbung des Herzogs Anerkennung verschaffen werde.[63] So wird es nicht bloß Schuld unserer Überlieferung sein, wenn ein förmliches Wahlversprechen Albrechts nur für Pfalzgraf Ludwig[64] auf uns gekommen ist. Aber es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß sich Gerhard jetzt schon geradezu gegen Albrecht entschieden habe. Diese Entscheidung war erst das Ergebnis des Eingreifens Erzbischof Siegfrieds von Köln.

II. Die Wahl Adolfs von Nassau.[1]

Wie weit der Erzbischof von Mainz den Gang der Dinge beeinflußte, seitdem die Aussichten Albrechts ins Wanken

60 Vgl. MÖIG., Ergbd. 11 und oben S. 5, Anm. 30.

61 MG. C. 3, 467/8 n. 480 und unten Abschn. XXIII.

62 Vgl. schon die Bemerkungen Redlichs in MIÖG., Ergbd. 4, 160.

63 Daß der Mainzer von vornherein einen Albrecht feindlichen Standpunkt einnahm (so noch Hoernecke, Albrecht I. und die Kurfürsten, S. 13, Z. 9/10), ist natürlich irrig. 64 Siehe oben S. 7, Anm. 42.

1 Die Forschung über die Wahl Adolfs ist, nachdem sie durch Ennens Urkundenfund einen neuen Anstoß erhalten hatte, im einzelnen bedeutend gefördert worden, ohne freilich zu einer wirklich befriedigenden Auffassung gelangt zu sein. Die älteren Arbeiten von Ennen, Lorenz und Schmid sind jetzt überholt durch Busson, Beitr. z. Kritik d. steyer. Reimchronik II (SB. d. Wien Ak. 114 [1887], 9 [3]ff.), dessen Ausführungen jedoch an der schon oben (S. 4, Anm. 25), hervorgehobenen, durchaus

geraten waren, dafür fehlt es zunächst an zuverlässigen Anhaltspunkten. Doch unverkennbar spiegelt sich eine Unsicherheit Gerhards in dem Bilde von den sich ohne offene Preisgabe Albrechts von einer Wahlmöglichkeit zur anderen hin tastenden Versuchen dieses Wählers wider, das die Österreichische Reimchronik von den Wahlverhandlungen gibt,[2] wenn sich auch dieses Bild hier als ein wohlerwogener Überlistungsplan des Mainzers darstellt. Solche andere Wahlmöglichkeiten werden jetzt doch wohl in den Vordergrund getreten sein, eine Stelle der Erfurter Chronik spricht sogar von der Berufung mehrerer Bewerber nach Frankfurt,[3] was freilich auf seine Richtigkeit nicht geprüft werden kann. Jedenfalls unternahm es noch am 13. April Pfalzgraf Ludwig, eine Einigung mit den drei Kollegen, die das Zittauer Abkommen getroffen hatten,[4] für Albrechts Wahl zustande zu bringen.[5] Aber anders als dem Mainzer war dem Pfalz-

unhaltbaren Auffassung über die Berufungsfrage kranken. Seit Busson liegt eine eigentliche Monographie nicht mehr vor. Um so mehr sind einzelne Persönlichkeiten, besonders Erzbischof Siegfried von Köln bei Schrohe (Annalen d. hist Ver. f. d. Niederrhein 67, 73 ff.; 68, 54 ff.) und König Wenzel von Böhmen noch zuletzt bei Ryll (siehe oben S. 3, Anm. 18, vgl. S. 4, Anm. 25) in den Mittelpunkt der Erörterungen über die Wahl gerückt worden, wodurch es zu einer etwas einseitigen Betrachtung der Vorgänge gekommen ist. In den neueren rechtsgeschichtlichen Untersuchungen über die Königswahlen erscheint die Wahl Adolfs, zu deren Verständnis gerade Arbeiten wie die von Stutz (Der Erzbischof v. Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910) und Krammer (Das Kurfürstenkolleg bis 1338, Weimar 1913) manche Anregung bieten können, nur kurz berührt.

[2] Rchr. c. 540—46, v. 59023 ff.

[3] Cron. S. Petri Erford. mod., ed. Holder-Egger (Mon. Erphesfurt., SS. rer. Germ.) S. 304, Z. 34 *cum enim plures principes fortes et potentes vocati venissent illuc et se sperarent esse eligendos eo quod ab electoribus quibusdam spes eis facta esset* etc. Anzunehmen, daß in dieser Stelle außer an Albrecht auch an Wenzel von Böhmen gedacht sei, wie Ryll a. a. O. 32/3 glaubt, haben wir keinen Grund

[4] Daß Ludwig dieses Abkommen gar nicht gekannt habe (so noch neuerdings Krebs, Konrad v. Lichtenberg, Bischof von Straßburg [1926], S. 62, Z. 26 7), braucht man keineswegs anzunehmen.

[5] MG. C. 3, 459 u. 473. Ludwig begründet hier seinen Entschluß damit, daß er Albrecht für *tanto culmini singulorum principum Alamanie pensatis condicionibus et circumstanciis ponderatis magis aptum et habilem* halte. Daraus glaubt Ryll a. a. O. 55 nichts geringeres schließen zu dürfen,

grafen diese Einigung nicht Voraussetzung seines ferneren Verhaltens: fest blieb, auch wenn sie nicht gelang, sein Wille, nur Albrecht zu wählen.[6] Hier stand ihm nun bald ein gleicher Gegner gegenüber, Erzbischof Siegfried von Köln.

Siegfried fand damals in seinem ihm auch durch Schwägerschaft nahen[7] Worringer Kampfgenossen Graf Adolf von Nassau einen Kandidaten, dessen weitgehende Gefügigkeit gegenüber den Kölner Wünschen uns so recht zur Anschauung bringt, in welchem Mißverhältnis die Haltung Albrechts zu den Ansprüchen der böhmischen Politik gestanden haben muß und den die Eigenschaft eines Burgmanns gerade des Pfalzgrafen[8] und die Beziehung zu dem Hause des Erzbischofs von Mainz[9] vielleicht noch besonders empfehlen konnten. In der Urkunde, mit der sich Erzbischof Siegfried am 27. April in Andernach von diesem Grafen alle seine Forderungen bewilligen ließ,[10] rechnete er noch damit, daß die

als daß der Pfalzgraf mit seinem Versprechen die Aufgabe auf sich genommen habe, den König Wenzel von dessen eigener Kandidatur abzubringen; denn der Komparativ deute darauf hin, daß es für Ludwig noch einen anderen, weniger geeigneten Kandidaten gegeben habe, und dieser könne, weil auch nur von *principes* die Rede sei, nur König Wenzel gewesen sein! — In dem Rechnungsbuche Ludwigs wird gerade zu dieser Zeit (um April 24) ein *nuncius de Austria* am oberbayerischen Hofe erwähnt (Oberbayer. Arch. 26, 296 [§ 33], Z 40).

6 Wenn Ryll a. a. O. 56—58 glaubt, die von der Rchr. (vgl. oben S. 10, Anm. 59) erwähnte Abordnung einer Gesandtschaft an Wenzel könne erst nach dem 13. April stattgefunden haben, so stellt sich dieser Meinung gerade die Urkunde des Pfalzgrafen entgegen. Denn Ludwig erklärt ja hier, seine Bemühungen um die drei Wähler selbst an dem Wahltage noch fortsetzen zu wollen, und seine erbitetrte Entschlossenheit, wenn kein Versuch Erfolg habe, unter allen Umständen Albrecht ans Ziel zu führen, scheint geradezu ins Stocken geratene Verhandlungen und eine Stimmung, wie sie die Rchr. (v. 58977—79) berichtet, vorauszusetzen.

7 Siegfrieds (1288 verstorbener) Bruder Heinrich war mit einer Schwester der Gemahlin Adolfs vermählt gewesen.

8 Burgmann des Pfalzgrafen in Kaub war Adolf auf dem Würzburger Reichstage König Rudolfs, 1287 März 28 (Reg. d. Pfalzgr. n. 1159; RI. VI 1 n. 2082) geworden.

9 Vgl. Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz 1, 43 (n. 258), Z 6 v. u. Blutsverwandt mit Gerhard war nur Adolfs Gemahlin Imagina, nicht Adolf selber (vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau 2, 116 u. 128; irreführend: Hofmeister in MG. SS. Nova ser. IV 1, 53, Anm. 6 (und Nachtrag).

10 MG C. 3, 460—63 n. 474 (RI. VI 2 n. 9).

vier mit Albrecht verschwägerten weltlichen Kurfürsten zusammenstehen könnten. Er suchte sich deshalb des Markgrafen Otto mit dem Pfeile für die brandenburgische Stimme zu vergewissern[11] und er verließ sich auch auf seine geistlichen Kollegen nicht. Indem er einem Beispiel folgte, das schon der Pfalzgraf gegeben hatte,[12] nahm er daher bei dem, was er von Adolf forderte, weder auf den Erzbischof von Trier Bedacht, dessen Interesse an Kochem er verletzte,[13] noch auf den Mainzer, der sich dann von Adolf die Fernhaltung eines Zeugen des Andernacher Vertrages, nämlich Ulrichs von Hanau ausdrücklich ausbedang.[14] Denn Siegfried wollte auch ohne Rücksicht auf die Kurstimmen anderer nur Adolf als König gelten lassen,[15] ja, als der eigentliche Königsmacher

---

11 Vgl ebd. 462, Z. 40—43 (RI. VI 2 n. 9, § 19). Daß es sich hier um ein selbständiges Vorgehen handelt, das sich in Gegensatz stellte zu der Anerkennung der Stimme Ottos des Langen durch den König von Böhmen und den Herzog von Sachsen, hat Busson a. a. O. 40 [34] sicher richtig erkannt. In dem, was neuerdings Krabbo in Forsch. z. brandenburg. u preuß. Gesch. 36, 156 Anm 4 bemerkt, erscheint dieser Sachverhalt nicht beachtet. Wenn sich Adolf ‚vor seiner Wahl bei Otto IV. (mit d. Pfeil) und nicht bei Otto V. (d. Langen) um die brandenburgische Stimme bemühte', so darf dies keineswegs ohne weiteres schon als Beweis dafür herangezogen werden, daß Otto IV. bei der Wahl Adolfs auch tatsächlich — wie schon Krammer im NA 39, 451, Anm. 5 glaubt annehmen zu können — die Stimme geführt habe. Es war doch auch Otto d. Lange in Frankfurt anwesend; vgl. dessen Willebrief zu der Urk. von Mai 11 (s. unten Abschn. III): Krabbo, Reg. d. Markgr. v. Brandenb. n. 1543 (Mai 10).

12 Dieser hatte sich in der Urk. von März 25 (MG. C. 3, 459 n. 472 [RI. VI 2 n. 7], § 1) die Burg Reichenstein, ohne sich um die Rechte der Mainzer Kirche zu kümmern, deren Lehen sie war (Böhmer-Will, Reg. archiep Mag. 2, 379 n. 253: vgl. Redlich, Rudolf v. Habsb. S. 442 Anm. 1, 521 Anm. 1, auch Ryll S. 51), als Reichslehen versprechen lassen.

13 MG. C. 3, n. 474 (RI. VI 2 n. 9), § 3; dazu die Urk Adolfs für Trier von Juli 7: MG. C. 3, 473 n. 486, § 2. vgl. auch Ryll, S. 61.

14 MG. C. 3, 463 n. 474 (RI. VI 2 n. 9), Z 18, dazu die Urk. von Juli 1 (MG. C. 3, 469 n. 481, § 2) und Juli 28 (Vogt, Reg. v. Mainz n. 279).

15 MG. C. 3, 460 n. 474, § 2 *nec ab huiusmodi iure in regno per electionem ipsius domini Coloniensis archiepiscopi acquisito aliquo tempore etiamsi aliqui principes Alamanie in electione ab eodem domino archiepiscopo dissentirent, aliquatenus desistemus.* Es sind selbstverständlich vor allem die Kurfürsten gemeint: in der Stelle soll aber nur zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Gültigkeit der Wahl die Stimme des Kölners genüge, die eines anderen überhaupt gar nicht nötig sei. Ganz

auftreten und mit Hilfe seines Krönungsrechtes die Anerkennung Adolfs ganz von seinem Ermessen abhängig machen.[16] So nahmen noch kurz vor dem Wahltermine die beiden Wähler, deren Einstellung in der Wahlfrage von Anfang an auf einen Gegensatz zwischen den geistlichen und den weltlichen Kurfürsten hindrängte,[17] eine schroffe, unnachgiebige Haltung ein. Dadurch war die schon von König Rudolf auf dem Würzburger Hoftag von 1287 befürchtete Gefahr einer zwiespältigen Kur[18] heraufbeschworen. Und mußte dann nicht der Mainzer besorgen, daß Pfalzgraf Ludwig auf Grund der Bulle Papst Urbans IV.[19] das Entscheidungsrecht für sich in Anspruch nahm?

Dem Erzbischof Gerhard haben die Beziehungen, die ihn in der Frage der Krönung Wenzels II. mit dem böhmi-

unangebracht ist die Auslegung bei Gräbner in Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen 42, 19 Anm. 2.

16 Ebd. 460, Z. 21 f. (RI. VI 2 n. 9 vor § 1): Adolf erscheint als der *ex promotione opere et opera* des Erzbischofs Siegfried Gewählte; 462, Z. 22—29 (n. 9, § 15): wenn er sein Wort dem Erzbischof bricht, wird er jedes durch die Wahl erworbene Recht auf das Reich verlieren, und die Kurfürsten können dann auf Siegfrieds Wunsch zu der Wahl eines anderen schreiten; 462 (n. 9, § 16): die Krönung wird er von Siegfried nicht fordern, solange er diesem nicht für die Erfüllung aller Zusagen volle Bürgschaft geleistet hat.

17 Ein solcher Gegensatz hatte die geistlichen Wähler 1290 noch als die eigentlichen Hüter des Wahlprinzips gegenüber dem Erbprinzip erscheinen lassen können, vgl. oben S. 1. Als Hüter dieses Wahlprinzips zeigen sich 1292 die Kurfürsten überhaupt in der bekannten Stelle bei Johann von Viktring III c. 1, ed. Schneider: [Rec. A] 1. 309 Z. 26 *quod non esset ... racioni consonum ut filius rex post patrem regem immediate tamquam hereditarii iuris consequencia levaretur;* [Rec. BDA 2] 1, 346 Z. 28 *non iustum esse ut filius immediate patri succedat in hoc regno.* Dieses *immediate* allein genügt, uns klar zu machen, daß es sich hier um eine Auffassung handelt, die durch die Ereignisse von 1298 bestimmt war. Damals, 1298, lag es vielleicht nahe, Albrecht gegenüber die Sache so darzustellen, als ob man einen anderen als ihn 1292 eigentlich nur deshalb gewählt habe, damit das Prinzip der freien Wahl nicht beeinträchtigt werde.

18 MG. C. 3, 651 n. 665 (von 1287 März 11) § 3: *si post mortem nostram contigerit vacare Romanum imperium a gubernatione alterius regis et sic ipso vacante principes electores imperii inter se in electione regis discordantes forte elegerint duos reges* etc.

19 MG. C. 2. 525/26 n. 405, § 7 (1263, um August 27).

schen Hofe verbanden,[20] offenbar bei Zeiten den Weg gewiesen, auf dem er für alle Fälle seiner eigenen Stimme Geltung verschaffen konnte. Die Unmöglichkeit einer Verständigung zwischen Albrecht und Wenzel hatte Wenzels Staatsmänner schließlich dahin geführt, einer Wahl Albrechts entgegenzuarbeiten. Als Vertreter ihres Königs sind sie zu diesem Behufe nach Frankfurt gekommen[21] und hier mit Gerhard in persönliche Verbindung getreten.[22] Jetzt spätestens muß dieser Gewißheit darüber erhalten haben, daß eine Wahl des Habsburgers die schlechteste Gewähr bot, die auch eines zweiten Kandidaten zu verhindern.[23]

Aber schon recht frühzeitig war auch der Kölner um die böhmische Stimme bemüht. Als Siegfried am 27. April den Andernacher Vertrag mit Adolf vereinbarte, scheint er an einer Stelle der Abmachungen schon auf eine zwischen dem böhmischen und dem nassauischen Hause zustande zu bringende Eheverbindung Rücksicht genommen zu haben.[24] Und als er damals noch eben von Adolf verlangt hatte, sich in dem Vertreter der johanneischen Linie der Askanier wenigstens noch eine zweite Wahlstimme außer der kölnischen zu sichern, konnte den Vereinbarungen bereits ein Nachtrag[25] angefügt werden, der durch die Verpflichtung

[20] Vgl. schon oben S. 11 bei Anm. 60.

[21] Daß Wenzel nicht selber kam, dafür kann das von Ryll a. a. O. 37 bei Anm. 2 Gesagte angeführt werden.

[22] Vgl. Ottok. Rchr. c. 539, v. 58983—59022.

[23] Die Auffassung bei Johann von Viktring (III c. 1, a. a. O. 1, 346 [Rec. BDA 2], Z. 26: *Moguntino allegante pro Alberto respondetur ab aliis* etc.), der Mainzer habe erst beim Wahlakt davon abgebracht werden müssen, für Albrecht einzutreten, wird in diesem Zusammenhang immerhin verständlich.

[24] Vgl. unten S. 21 2, Anm. 19.

[25] Es ist ein Verdienst Bussons (SB. d. Wien Ak. 114, 43 [37]), auf diese Nachtragung zuerst hingewiesen zu haben. Ryll, a. a. O. 18, Z. 13 ff. glaubt, daß es nur auf Flüchtigkeit der Abfassung zurückzuführen sei, wenn dieser Paragraph am Ende stehe, da ja Siegfried Limburg ‚schon lange seinem Gegner Johann von Brabant so wenig gönnte, wie Österreich den Habsburgern'. Diese Auffassung ist ganz entschieden abzulehnen. Das ferne Österreich war keine Angelegenheit, die die Kölner Interessen, um die es sich sonst in Andernach handelte, irgendwie berührte. Busson hat durchaus recht, wenn er die Anfügung dieses Passus damit erklärt.

Adolfs, Österreich als heimgefallenes Lehen nur mit Siegfrieds Einwilligung zu verleihen, ganz deutlich von der Erwartung zeugt, daß Wenzel zu Siegfried stehen werde. Freilich wird nicht ersichtlich, wie die auffällige Verbindung zu erklären ist, in der Österreich in diesem Nachtrag mit Limburg genannt wird. Hat etwa die Reimchronik Recht damit, daß der Erzbischof von Trier entweder den Herzog von Österreich oder den von Brabant zum Könige habe haben wollen,[26] und ist Siegfried gerade durch eine Kandidatur Brabants veranlaßt worden, als er sich Wenzels wegen die Zusage über Österreich geben ließ, zugleich noch besondere Vorsorge gegen die ihm selber drohende Gefahr zu treffen, daß Limburg an Brabant falle? Unsere Überlieferung gibt darüber keine Auskunft.

Als Siegfried schon die Hoffnung auf den Beistand Wenzels hatte, durfte das Andernacher Abkommen noch durch einen dem Erzbischof Gerhard nicht genehmen Verwandten Adolfs, Ulrich von Hanau, mitbezeugt werden.[27] Es wird nicht klar, wie weit dieser Mann, der auch anscheinend mit Gerhard verwandt war[28] und den dieser dann aus Adolfs Umgebung entfernt wissen wollte, auf die weitere Haltung des Mainzers in der Wahlfrage Einfluß hatte. Nach der Reimchronik[29] gibt nun Gerhard vor, daß ihm die böhmische Stimme übertragen worden sei, auf daß Graf Reinald von Geldern gewählt werde. Damit berührt sich eine zeitgenössische englische Nachricht, die freilich ganz vereinzelt dasteht: sie spricht von einer Doppelwahl Reinalds von Geldern und Johanns von Hennegau und von ihrer sodann erfolgten Auf-

daß im letzten Augenblick ein neuer Umstand zutage getreten sei. Ein solches neues Moment wird wohl ebenso der Grund gewesen sein, warum auch Brabant genannt wurde (vgl. oben im Text), und auch die etwas unnatürliche Nebeneinanderstellung der beiden Herzogtümer Österreich und Limburg sowie die gedrängte Ausdrucksweise scheint auf einen eiligen Nachtrag zu deuten.

[26] Ottok. Rchr. c. 543, v. 59318—59321.

[27] Vgl. oben S. 14, Anm. 14. Über die freilich nicht völlig aufgeklärte Verwandtschaft Ulrichs und Adolfs vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau 2, 212 ff.

[28] Vgl. Schliephake, a. a. O. 2. 115, Anm. 1.

[29] Ott. Rchr. c. 543, v. 59322—59329.

hebung durch die römische Kurie.[30] Worauf diese Angaben fußen,[31] bleibt dunkel, aber wenn wenigstens in bezug auf die Nennung Reinalds etwas Wahres an ihnen sein sollte, dann würde sich zeigen, daß ein Fallenlassen dieser Kandidatur bereits von einer Rücksicht auf Siegfried bestimmt war. Denn warum für Siegfried eine Kandidatur seines bedeutendsten Waffengefährten von Worringen, des Grafen von Geldern,[32] auf jeden Fall hinter die Adolfs hätte zurücktreten müssen, ist kaum zweifelhaft: Reinald von Geldern hatte die Ansprüche Herzog Johanns von Brabant auf Limburg schon anerkannt[33] und sich dazu verstanden, dort für seine bisher kölnischen Lehen, insbesondere Wassenberg,[34] nunmehr den

---

30 Joh. Tayster Annal. cont. I, MG. SS. 28, 595, Z. 25—27 *post mortem Rodulphi Alemannorum regis dissidentibus electoribus Johannes de Aveynes comes Hagenogie a quatuor et Reginaldus comes de Gelres a tribus electoribus sunt electi;* Z. 30—32 *cassata in curia Romana electione facta de Johanne comite Hagenogie et Reginaldo comite Gelrensi ad regem regni Alemannie electus est Adoilphus comes de Ansou.* In dem Gedanken eines päpstlichen Eingriffs fällt hier die Übereinstimmung mit Rchr. v. 59366 auf, in dem der Wahl Reinalds die mit v. 59459—61 (*des was der helt* [d. i. der *von Geler*. v. 59454] *frumic römischer kunic gewesen einen ganzen tac*); vgl. überhaupt v. 59310 ff.

31 Sie können sich übrigens auch nur auf einen unmittelbar vor Adolfs Wahl gedachten Vorgang beziehen. — Die Kandidatur eines Reinald von Geldern (des Sohnes dieses Reinald) taucht 1338 wieder auf: vgl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 445 Anm. 1.

32 Nach der Reimchr. v. 59313—15 (vgl. oben Anm. 26) stieß übrigens eine solche Kandidatur auf den Widerstand des Erzbischofs von Trier, doch ist die historische Verwertbarkeit dieser Nachricht recht unsicher, vgl. auch Seemüller a. a. O. 789, Anm. 3.

33 1289, Okt. 15: Ernst, Hist. du Limbourg 6, 396 n. 306; vgl. 395 n. 305 Anerkennung des Schiedsspruchs K. Philipps von Frankreich ebd. 391 n. 304 auf Grund der Kompromisse 382—390 n. 301—303; dann ebd. 397/8 n. 307 u. 308.

34 Wassenberg war kölnisches Lehen und gehörte zu dem Besitz, den 1278 Walram von Limburg seiner Frau als Leibgedinge angewiesen hatte (Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 2734, vgl. n. 2733). 1283 Sept. 22 hatte Siegfried dann den Grafen Reinald mit den kölnischen Lehen in Limburg belehnt, aber Stadt und Burg Wassenberg von ihm für 8000 Mark wieder zu Pfand erhalten (Knipping 3, n. 3000. Daran hat auch die Sühne mit dem Grafen von Berg 1289 Mai 19, ebd. n. 3208 nichts geändert). Er hatte es schließlich 1291 März 29 seinerseits dem Grafen Walram von Jülich für 5000 Mark als Pfand zugesagt (ebd. n. 3327).

Herzog als Herrn zu betrachten;[35] für den Erzbischof aber war die Wahrung seines Besitzrechtes an Wassenberg — wie die Erlangung der von Reinald dem Herzog gleichfalls aufgelassenen Feste Duisburg[36] — eine der Bedingungen, die er dem künftigen König auferlegen wollte und deren Erfüllung ihm dann Adolf tatsächlich zusagte,[37] und er ließ sich, wie schon angedeutet, von diesem ausdrücklich verbriefen, daß mit Limburg nichts gegen seinen Willen geschehen solle.[38]

Man möchte es der Reimchronik (c. 525, v. 58220—30) gerne glauben, daß das Ergebnis, das die Wahlverhandlungen schließlich hatten, durch eine unausgesetzte Einwirkung Siegfrieds auf Gerhard angebahnt war, aber sicher war eine Wirkung auf den Mainzer schon dadurch verbürgt, daß sich Siegfried die böhmische Stimme in einer Frage geneigt zu machen verstand, die der Grund war, warum diese Stimme dem Pfalzgrafen unzugänglich blieb. Gerhard erkannte rechtzeitig die Lage und entschied sich selber für den ja seinem Verwandtenkreise durchaus nicht fremden — vgl. oben S. 13, Anm. 9 — Kandidaten des Kölners.[39] Er konnte damit auf

---

35 Ernst a. a. O. 6, 398 n. 308 (Knipping 3, n. 3245). In seinem Schiedsspruch hatte K. Philipp bestimmt, daß Reinald dem Herzog von Brabant unter anderm Duisburg und Wassenberg auszuliefern und dies sofort dem Erzbischof von Köln anzuzeigen habe; dabei sollte von der Pfandsumme von jetzt 8600 Mark, die Reinald dem Erzbischof schuldig war, die Hälfte an den Herzog von Brabant gezahlt werden, die andere Hälfte dem Grafen überhaupt erlassen sein; die auf Wassenberg und Duisburg sonst noch haftenden Beträge waren den Pfandgläubigern *vel ipsi duci Brabantiae* zu zahlen (Ernst 6, 392/3 n. 304; Knipping 3, n. 3244).

36 Vgl. Ernst 6, 397 n. 307 und MG. C. 3, 460 n. 474 (RI. VI 2 n. 9), § 3. Duisburg sollte von Adolf aus der Hand des damaligen Inhabers, also eben des Herzogs von Brabant, gelöst werden. Über diese Stadt siehe Schrohe in Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 67, 97—100 (§ 4); vgl. daselbst 68, 68 Anm. 3 auch die Bemerkung über Wassenberg.

37 MG. C. 3, 461 n. 474 (RI. VI 2 n. 9), § 6. Siegfried war unmittelbar nach dem Worringer Mißgeschick allerdings geneigt gewesen, Wassenberg dem Herzog von Brabant auszufolgen, aber doch nur, wenn die Pfandsumme zurückgezahlt würde (Knipping 3, n. 3220; vgl. n. 3208).

38 MG. C. 3, 463, Z. 24—26 (RI. VI 2 n. 9, § 24); vgl. oben S. 17.

39 So hat schließlich auch der Gedanke einer verwandtschaftlichen Beziehung zu den Wählern, durch den sich ursprünglich die Kandidatur Albrechts empfohlen hatte, seinen Einfluß behauptet. — Nach Ryll a. a. O. 61/2 war es Eberhard von Katzenelnbogen, der dem Mainzer

jeden Fall verhüten, daß er etwa die ihm wichtige Verbindung mit den böhmischen Machtboten verlor. Daß er an einem solchen Wendepunkt abermals von seinem Berufungsrechte Gebrauch machte und den Wahltag vom 2. auf den 5. Mai hinausschob,[40] ist sicher zu diesem Entschluß in Beziehung zu bringen.[41] In diesen Tagen wird das, was Gerhard von Adolf zu fordern hatte,[42] geregelt worden sein. Dem Drucke Gerhards wird es auch zuzuschreiben sein, daß sich jetzt Adolf offenbar auch verpflichtete, dem Landgrafen von Hessen, der in dem Limburger Streit unter Siegfrieds Gegnern gewesen war,[43] eine Rangerhöhung zu gewähren (vgl. unten Abschn. III). Es muß aber weiter zu Abmachungen gekom-

von Adolfs Kandidatur Nachricht gegeben hat, worauf dann Gerhard, weil ihm Wenzels eigene Wahl nicht erwünscht gewesen sei, dem König vielleicht diese Kandidatur empfohlen habe. Danach wäre also Gerhard ganz ohne Zutun Siegfrieds auf Adolf verfallen, und (vgl. auch ebd. 65, Z. 24f.) ganz ohne daß Siegfried etwas damit zu tun gehabt hätte, wäre dann auch Wenzel für Adolf gewonnen worden. Die ‚Bedingung Wenzels‘ in der österreichischen Frage muß dann Siegfried eben ‚schon vorhergesehen und zu seiner eigenen gemacht‘ haben. Diese Annahmen sind ganz willkürlich. Daß Eberhard ‚nach seiner Rückkehr‘ von Albrecht ‚um die Verhandlungen Adolfs mit Köln gewußt‘ habe, kann durch die von Ryll, S. 60 herangezogene Stelle des Andernacher Vertrages (RI. VI 2 n. 9, § 14) keineswegs bewiesen werden, denn aus ihr geht durchaus nicht hervor, daß Siegfried die Zustimmung Eberhards zu der Verpfändung Braubachs auch wirklich schon eingeholt hat; vgl. auch unten S. 56 bei Anm. 14. Und was die Worte Adolfs in dessen Urkunde vom 5. Juli (MG. C. 3, 470 n. 483, Z. 32) betrifft, so sehe ich keinen Grund, warum sie ‚eine Tätigkeit Gerhards für ihn vor der Wahl‘ voraussetzen sollen; sie können im Gegenteil nur für den Wahlakt und die sich daran anschließenden Vorgänge verwertet werden, vgl. unten S. 40/1, Anm. 30.

[40] MG. C. 3, 464 n. 475, Z. 1/2. Ganz richtig sagt Krammer, Kurfürstenkolleg S. 177 von der Befugnis der Wahlansage, daß sie dem, der sie ausübte, die Möglichkeit bot, bis zu einer Einigung der übrigen Wähler auf einen ihm zusagenden Kandidaten eine Neuwahl überhaupt zu verhindern. Gerhard hat freilich Wert darauf gelegt, hervorzuheben, daß sein Wahlaufschub mit Zustimmung seiner Mitwähler erfolgt sei; vgl. unten S. 25, Anm. 65.

[41] Auch daß man nach dem Chron. Colm. (siehe unten S. 23, Anm. 56) annehmen könnte, daß Gerhard zunächst nicht rechtzeitig nach Frankfurt kam, läßt sich mit besonderen Verhandlungen des Mainzer erklären.

[42] Darüber vgl. im allgem. etwa Heymach, Gerhard von Eppenstein, Erzb. v. Mainz (Straßb. Diss. 1880), S. 33—38; auch Fenner a. a. O. 48 f.

[43] Vgl. die Urk. von 1277 April 7: Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 2713.

men sein, die auch Ansprüche Wenzels zu befriedigen hatten. Die nach der Wahl ausgestellten Urkunden Adolfs für Wenzel[44] zeigen uns das Interesse der Mainzer Kirche berücksichtigt und erweisen sich außerdem, soweit sie in Originalen vorliegen,[45] als von einem Schreiber der Mainzer Kanzlei geschrieben,[46] demselben, der in den mit der Wahl zusammenhängenden Urkunden Adolfs für Gerhard[47] wiederkehrt.[48] Daraus ist zu schließen, daß jetzt zwischen Mainz, Böhmen und Adolf eine Einigung über die Voraussetzungen der Wahl zustande kam. Unter diesen Voraussetzungen wird der Verlobung von Adolfs Sohn Ruprecht und Wenzels Tochter Agnes eine wichtige Rolle zugekommen sein.[49] Hand in Hand

[44] Jireček, Cod. iur. Boh. 1, 248 n. 87 B (Mai 10); 249 n. 88 (Mai 11); 248 n. 87 A (Mai 13); Urkundenanh. n. 1 (Juni 30); Böhmer, Acta sel. S. 368 n. 486 (Juni 30); MG. C. 3, 467/8 n. 480 (Juni 30).

[45] Das sind freilich nur die drei Stücke von Juni 30; siehe oben Anm. 44.

[46] Von den von seiner Hand herrührenden Stücken, die mir bekannt sind, führe ich hier folgende Urkunden Erzbischof Gerhards an: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 152 (1290 Aug. 19), 191 (1291 Jan. 9), 206 (1291 März 26), 349 (1294 April 4), 354 (1294 Mai 11), 390 (1294 Dez. 9) und 407 (1295 Juni 6); ferner folgende für Gerhard ausgestellte Stücke: Vogt n. 116 (1290 Jan. 25), 339 (1294 Febr. 11) und den zu 407 gehörigen Revers (1295 Juni 6).

[47] MG. C. 3, 468 n. 481 (Juli 1) [2. Ausfertigung]; 470 n. 483 (Juli 5) [1. Ausf.]; 471 n. 484 (Juli 15) [1. Ausf.]; 472 n. 485 (Juli 28) [1. u. 2. Ausf.]; Vogt, Reg. v. Mainz n. 278 (Juli 28) [1. u. 2. Ausf., von denen Vogt nur eine kennt]; Vogt n. 279 (Juli 28).

[48] Kurz nach den Urkunden für Wenzel und zwischen denen für Gerhard, am 24. Juli 1292, schrieb dieselbe Hand bezeichnenderweise auch eine Urkunde, die Gerhard im ausdrücklich bezeugten Beisein sowohl des Königs wie des königlichen Protonotars Ebernand von Aschaffenburg ausstellte: Vogt, Reg. v. Mainz n. 276. Zweifellos ist dieser Ebernand durch Gerhards Einfluß und im Zusammenhang mit den Wahlvorgängen der Protonotar des Königs geworden. Die naheliegende Vermutung, daß Ebernand selber es war, der die in Anm. 46 und 47 angeführten Urkunden schrieb, trifft freilich nicht zu, schon deshalb nicht, weil jene Hand am 9. Dez. 1294 ein Schriftstück Gerhards in Amöneburg abfaßte (Vogt n. 390), zwei Tage früher aber Adolf vor Borna eine Urkunde *per manum Ebernandi regalis aule cancellarii* hatte ausstellen lassen (1294 Dez. 7: Reg. ep. Constant. n. 2921).

[49] Die Verträge über diese Verlobung datieren von Mai 11 (Jireček 1, 249 n. 88) und Juni 30 (Urkundenanh. n 1; Böhmer, Acta 368 n. 486), aber schon in der Urkunde von Mai 11 erscheint sie als vollzogene Tatsache, Agnes als Ruprechts Braut. Die erzählenden Quellen enthalten darüber

mit einer solchen Einigung ging — und das ergab sich wohl ohne Schwierigkeit —, daß Wenzels Bevollmächtigte in Frankfurt die böhmische Stimme dem Erzbischof Gerhard übertrugen.[50] Das ist das wenige, was wir mit Sicherheit von diesen Vorgängen der letzten Tage sagen können, und zu dessen Erkenntnis auch ein auf uns gekommener Bericht, dem man gewöhnlich allzu weit zu folgen geneigt ist, die Darstellung der Königsaaler Geschichtsquellen,[51] — trotz allen Abweichungen im einzelnen — Anhaltspunkte gibt.

Eine feste Abmachung nun über ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Wählern ist bei dieser Wahl schon vorher

nichts, Ottok. Rchr. c. 620, v. 66263—73 bietet den einzigen Hinweis, der aber nach der Vermutung Seemüllers (MG. Dtsch. Chr. V 2, 877, Anm. 2) gerade einen früheren Bericht an der nicht erhaltenen Stelle hinter v. 63421 voraussetzt und uns jedenfalls über die Anfänge der Abmachungen im Unklaren läßt. Offenbar steht jedoch der Ehepakt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl und ist schon während der Verhandlungen über diese mit den vier böhmischen Machtboten verabredet worden, die in der Urkunde von Juni 30 (Urkundenanh. n. 1, § 1) als die genannt sind, die die Angelegenheit mit Adolf vereinbart haben. In der Andernacher Wahlkapitulation von April 27 (MG. C. 3, 462, Z. 6—21 [RI VI 2 n. 9, § 14]) werden dem Erzbischof Siegfried von Köln Gebiete des nördlichen Teils der Grafschaft Nassau verpfändet, es scheint also, daß — woran schon Schliephake, Gesch. v. Nassau 2, 389/90 mit Recht gedacht hat — die Orte des südlichen Teils bereits damals der Juni 30 beurkundeten Verpfändung an Agnes vorbehalten waren. Die Besprechungen Erzbischof Gerhards mit der böhmischen Abordnung, die zu der Wahl führten, werden auch dieser Verschwägerungsfrage gegolten haben. Nach Ottok. Rchr. v. 66268 nahm der Erzbischof von Mainz an dem Zustandekommen der Sache Anteil, und daß die Verlobung die Unterstützung Gerhards hatte, geht aus dem Vertrag von Juni 30, wo durch die Verpfändung eben jener südlichen Gebietsteile Nassaus Mainzer Lehenbesitz in Frage kam und die Zustimmung des Erzbischofs ausdrücklich hervorgehoben wurde, mit aller Deutlichkeit hervor.

50 MG. C. 3, 464 (n. 475), Z. 3—15. Die formelle Übertragung erfolgte nach der dort von Gerhard gegebenen Darstellung erst am 5. Mai an dem Orte der Wahlhandlung in der Dominikanerkirche zu Frankfurt. Da Gerhard aber die Boten auch die Entschuldigung Wenzels erst dort vorbringen läßt, ist hier darauf kein Gewicht zu legen; vgl. schon Ryll a. a. O. 63, Anm 2. Die Fassung erklärt sich daraus, daß der Mainzer in möglichst feierlicher Weise die kurfürstliche Zustimmung zu der Übertragung der böhmischen Stimme an ihn zum Ausdruck gebracht wissen wollte, wozu sich ihm eben die beste Gelegenheit bei dem Wahlakte selber bot.

51 Cron. Aulae regiae I c. 46, ed Loserth, Fontes rer. Austr. I 8, 120—121.

das Ziel Wenzels, Siegfrieds und Ludwigs gewesen und entspricht auch dem, was schon bei der Wahl K. Rudolfs zu beobachten ist.[52] Auf dieser Grundlage hat erst der Mainzer in letzter Stunde einen durchschlagenden Erfolg gehabt, indem er wohl alle drei Stimmen gewann, mit denen noch am 13. April der Pfalzgraf gehofft hatte, die Wahl zu entscheiden. Durch die Übereinstimmung, die er so zwischen Köln, Mainz, Böhmen und mindestens noch Sachsen[53] erzielte,[54] fiel ihm von selbst die maßgebende Rolle bei dem Wahlakte zu. In den erzählenden Quellen hat dies mehr oder minder genauen Ausdruck gefunden. Während nach Siegfried von Ballhausen die Wahl nur vorgenommen wurde *archiepiscopo Moguntino Gerhardo alios principes ad eiusmodi electionis consensum attrahente*,[55] ist sonst von einer förmlichen Übertragung aller Kurstimmen auf Gerhard die Rede. Schon in der Kolmarer Chronik heißt es: *prima maii electores reliqui electionem in Moguntinum tum absentem transferunt. Maguntinus comitem Adolffum de Nassaw cognatum suum elegit; consentiunt reliqui.*[56] Der Albrecht freundlichen Überlieferung stand

[52] Vgl. den Wahlvertrag von 1273 Sept. 11: MG. C. 3, 11 n 6.

[53] Was Brandenburg betrifft, so liegt es zwar nahe, anzunehmen, daß in dem Vertrag von Zittau auch diese Kurstimme auf Wenzel übertragen worden war (vgl. schon Busson a.a.O. 18 [12], zu Anm. 2). Es darf dem aber hier schon deshalb keine zu große Bedeutung beigemessen werden, weil bei dem Wahlakte die Stimme Ottos des Langen, mit dem es zu jenem Vertrage gekommen war, immerhin gegenüber der Ottos mit dem Pfeile in den Hintergrund getreten sein kann.

[54] Über Trier sind wir ganz im Ungewissen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß Gerhard durch seinen Neffen (nicht Bruder, wie Ryll a.a.O. 66 Anm. 3 irrig meint) Gottfried von Eppenstein (den Sohn seines Bruders Gottfried), der wie er einst selber (Vogt, Reg. v. Mainz n. 15 ff.) Erzdiakon von Trier war (Vogt n. 184), auf Erzbischof Boemund eingewirkt hat. Aber der Umstand, daß Gerhard 1289 als Trierer Erzdiakon von einer Minderheit zum Erzbischof von Trier gewählt worden war, der von einer Mehrheit erwählte Großerzdiakon Boemund dagegen die Anerkennung des Papstes erhalten hatte (Vogt n. 42), läßt es fraglich erscheinen, ob es zu einer solchen Bemühung überhaupt gekommen ist.

[55] Sifridi de Balnhusin Compendium hist., MG. SS. 25, 711, Z. 43 4.

[56] Chron. Colmariense, MG. SS. 17, 257, Z. 36—8 (über das *tum absentem* siehe oben S. 20, Anm. 41 und unten S. 29, Anm. 81). Vgl. dazu Anm.

es fest, daß eine solche Vollmacht die Verpflichtung zu der Wahl Albrechts bedeutet habe. Unverkennbar ist der Einfluß dieser Überlieferung in der Königsaaler Chronik, wo von den Wählern gesagt wird[57] *in dominum Maguntinensem singuli vota singula instrumentis adhibitis transfuderunt*[58] *quatenus ipse de conniventia electorum finem electioni imponeret et dominum Albertum ducem Austriae vice omnium nominando in regem Romanorum praestolanti populo praesentaret* und die Wahl Adolfs als ein Mißbrauch der erhaltenen Vollmacht erscheint, die der Mainzer eben *ubi ducem Austriae nominare debuit, contra opinionem coelectorum suorum* verwendet habe. Noch weiter geht die Österreichische Reimchronik, die diesen Mißbrauch darauf zurückführt, daß die Übertragung der Stimmen auf Gerhard den einzelnen Wählern von diesem überhaupt nur nach und nach durch List abgenötigt worden sei.[59] Derartige Auffassungen wären kaum zustande gekommen, wenn Gerhard wirklich in einem Auftrag gehandelt hätte, der das Ergebnis einer Einigung aller Wähler über die Person des Königs gewesen wäre. Man darf doch auch nicht übersehen, daß die Chronica de gestis principum[60] sagt: *Ludwicus illustris dux Bawarie in electione non consensit in eum [Adolfum].*[61] Nur einigen Wählern, das ist die Meinung des Fürstenfelder Mönches, verdanke Adolf seine Wahl *quem per vim aliis non consencientibus ... in regem pro-*

Osterhov., ebd. 17, 550, Z. 40/1 *concorditer per votum compromissi electus est domnus Adolfus comes de Nazzaw in regem Romanorum.*

57 Cron. Aulae regiae I c. 46, ed. Loserth a. a O. I 8, 121, Z. 14 ff.

58 Ausführlicher berichtet über den Vorgang die Österr. Rchr. c. 545, v. 59481—520, nach der es sich aber um einen gemeinsamen Vollmachtbrief aller Kurfürsten handelt.

59 Vgl. oben S. 12, Anm. 2, besonders Rchr. c. 543 v. 59267 ff.

60 SS. rer. Germ. ex MG. sep. ed., Bayer. Chron. d. 14. Jh., ed. Leidinger S. 46, Z. 6/7.

61 Daß Ludwig für Adolf förmlich gestimmt habe (Hoernecke, Albrecht I. und die Kurfürsten S. 13, Z. 21/2), wird man auf keinen Fall behaupten dürfen. — Es mag hier erwähnt werden, daß wir gerade aus den Tagen der Wahl Adolfs eine urkundliche Nachricht haben über einen Streit des Pfalzgrafen mit dem Mainzer: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 262. Ob sich dieser Streit wirklich, wie man annehmen möchte, auf die Wahl bezog, bedürfte freilich noch der Aufklärung.

moverunt.[62] Und diese Anschauung[63] geht offenbar von dem richtigen Sachverhalt aus. Denn mit ihr im Einklang steht die Art, wie Gerhard am 10. Mai über die Wahl berichtet.

In diesem Berichte wird zwar die Zustimmung der Mitwähler zu der Übertragung der böhmischen Stimme auf Gerhard ausdrücklich betont,[64] eine gesamtkurfürstliche Ermächtigung aber, die dem Wahlakte des Mainzers zugrunde läge, mit keinem Worte erwähnt.[65] Ein Kürspruch in der Form einer *electio per unum,* soweit er die formelle Wahl des bereits nominierten Königs oder gar nur die Verkündigung der Wahl im Namen aller Kurfürsten bedeutet, ist denn auch bloß im Hinblick darauf aus den Quellen herausgelesen worden, daß sich ein solcher Vorgang bei einigen zeitlich zunächst stehenden Wahlen nachweisen läßt,[66] ist aber in Wirklichkeit bei Adolfs Wahl nicht zur Erscheinung gekommen.[67]

62 Chron. de gest. princ., a. a. O. 45, Z. 30—33; vgl. 46 Z. 7/8.

63 Vgl. auch P. Langii Chron. Numburg., ed. Mencken, SS. rer. Germ. 2, 34: *Adolphus comes de Nassau fuit electus in regem Romanorum in discordia tamen; nam aliqui contra eum elegerunt Albertum ducem Austrie filium Rodulphi regis.* Nicht ganz deutlich ist Martin. Oppav. cont. imp. Sax., MG. SS. 24, 252: *Adolfus comes castelli quod dicitur Assoy ad imperium eligitur; quidam vero de electoribus cum ipso Adulfo habentes, quidam vero contra ipsum* etc.

64 MG. C. 3, 463/4 n. 475. Es heißt hier: *nuncii .... offerentes in nostra et aliorum conprincipum nostrorum presencia excusacionem ... regis Boemie ... et iidem ipsius regis vocem ... in nos transtulerunt quoad vicem eandem consencientibus aliis nostris conprincipibus.* Vgl. oben S. 22, Anm. 50.

65 Das ist um so bemerkenswerter, als Gerhard hier auch von der Hinausschiebung des Wahltages sagt: *qui terminus ... a nobis et conprincipibus nostris consencientibus extitit prorogatus.* Im übrigen mag es freilich für die Fassung des Berichtes Gerhards über den Hergang der Wahl nicht ohne Bedeutung gewesen sein, daß Adolf an demselben Tage dem König Wenzel die nicht persönliche Entgegennahme der Reichslehen zugestanden hat (Jireček 1, 248 n. 87 B). Im Zusammenhang damit wird den Boten Wenzels die Feststellung wertvoll gewesen sein, daß ihr Herr schon zu der Königswahl nicht habe kommen können, und daß der Grund des Fernbleibens als triftig anerkannt und Adolf mit der Stimme des abwesenden Königs gewählt worden sei.

66 Vgl. Bresslau in Deutsch. Zeitschr. f. Geschichtsw. NF. 2, 122 ff.; Stutz, D. Erzbischof v. Mainz u. d. deutsche Königswahl, S. 108.

67 Dies muß zum Unterschied von dem Vorgang bei der Wahl Rudolfs nachdrücklich betont werden. Auch bei dieser hat sich der Fall ereignet,

Lediglich kraft seiner eigenen Stimme und der ihm übertragenen Stimme des Böhmenkönigs wollte Gerhard, als es am 5. Mai in der Dominikanerkirche zu Frankfurt zur Wahl kam, nach seiner fünf Tage später abgefaßten Darstellung den Grafen Adolf zum König gewählt haben. Das genügte ja durchaus den Anforderungen der Bulle *Qui celum* Urbans IV., die es als ausreichend für eine gültige Wahl bezeichnet hatte, daß zwei Wähler ihre Stimme auf eine Person vereinigen.[68] Es schließt natürlich keineswegs aus, daß diese Wahl auch durch andere Kurfürsten, insbesondere durch Erzbischof Siegfried, beurkundet wurde. Nötig ist aber eine solche Annahme nicht, vielmehr wäre es, da sichtlich auch Siegfried an dem Wahlakte nicht selbst teilnahm,[69] an und für sich sogar denkbar, daß der Mainzer auch im Namen Kölns eine Urkunde ausgestellt habe, sicher aber wird ein Anlaß für Gerhard, auch im Namen anderer Wähler als dem Wenzels die Wahl zu beurkunden, nur dort vorhanden gewesen sein, wo persönliches Nichterscheinen eine Form rechtfertigte, wie wir sie in dem Schriftstück vom 10. Mai beobachtet finden.[70]

Jedenfalls braucht es durchaus kein Zufall zu sein, daß gerade eine Beurkundung durch Gerhard von Mainz auf uns gekommen ist und daß in dieser so gar kein Wert auf eine Fassung gelegt wird, die zum Ausdruck brachte, daß die Wählerschaft als solche den eigentlichen Wahlakt entscheidend bestimmt habe. Auf Grund des Übergewichtes, das ihm durch das schließliche Einvernehmen mit Böhmen und Köln gesichert war, hat Gerhard auch ohne Einigung aller den

daß ein Wähler seine Stimme durch Boten, die seine Abwesenheit entschuldigten, einem anderen Wähler übertrug (MG. C. 3, 71/2 n. 83). Daß damals die Übertragung an denjenigen Kurfürsten erfolgt ist, dem auch die übrigen Wähler ihre Stimmen zum Kürspruch anvertrauten und der sodann die Wahl im Namen aller vornahm, mag vielleicht unsere Überlieferung über die Wahl Adolfs beeinflußt haben, beweist aber dafür, daß eine Übertragung der anderen Stimmen auf eine einzelne auch bei der Wahl dieses Königs stattgefunden habe, noch gar nichts.

[68] MG. C. 2, 526 n. 405, § 7, Z. 4—6 (siehe oben S. 15, Anm. 19). Im Gegensatz dazu forderte sie für die Festsetzung des Wahltages den Konsens aller Kurfürsten (ebd. Z. 6—8), welcher Forderung in unserm Falle offenkundig nachgekommen ist, da Gerhard die Verschiebung des Wahltages eben mit Zustimmung seiner Mitfürsten vornahm.

[69] Siehe unten S. 29 Anm. 81 u. 82.

[70] Vgl. unten S. 29 bei Anm. 84.

entscheidenden Kürruf getan.[71] Dieser Wahl haftet dadurch wirklich etwas von dem Moment der Überraschung an, das die wenigen Quellen an ihr hervorheben, die sich eingehender mit den Wahlereignissen befassen.[72] Andere, an Zahl überwiegende Berichte, in denen diese nur kurz berührt werden, haben freilich die Wahl in der hergebrachten Form als eine einmütige[73] bezeichnet. Doch wo die Kunde von den Vorgängen über die bloße Tatsache der Erwählung Adolfs hinausreichte, konnte sich der schlichte Eindruck von dieser sogar zu dem Urteil verdichten, sie sei eine zwiespältige gewesen. Dieses Urteil begegnet bei dem Fürstenfelder Chronisten[74] und ist auch in einer Äußerung zu finden, die im Jahre 1324 der jüngere Sohn des Pfalzgrafen als König[75]

---

[71] Nach der Chronik von Kolmar (MG. SS. 17, 267, Z. 3 ff.) sollen die Kurfürsten von Mainz, Brandenburg und Sachsen am 23. Juni 1298 folgende Erklärung abgegeben haben: *nos ... electores tres ex parte nostra et ex parte aliorum el. sc.* [...] *qui in nos eligendi vota sua transtulerunt, iure ac canonice Adolphum de Nassouwe, tunc non cognoscentes meliorem, in regem elegimus Romanorum.* In Wirklichkeit stammt von ihnen nur die in dieser Quelle unmittelbar nachher in frei erfundener Form berichtete Erklärung über die Absetzung Adolfs; vgl. unten Abschn. XXVI. Daß der Chronist die ihm für die Absetzung genauer bekannt gewordene Form des Vorgehens der Kurfürsten in naiver Weise auch schon für die Wahl Adolfs voraussetzte, darf uns nicht wundernehmen. Im Text Emendationen anzubringen (vgl. Niemeier, Untersuchungen, S. 20 Anm.) erscheint mir im Hinblick auf das unten Abschn. XXVI Gesagte ganz unangebracht.

[72] Auch die Nachricht der Österr. Rchr. von den 200 Bewaffneten, die Gerhard nach Frankfurt gebracht habe, und der Gewinnung der dortigen Bürger durch ihn (c. 545, v. 59500—507; vgl. Heymach, Gerhard v. Eppenstein, S. 31, Anm. 4) mag in diesem Zusammenhang ihre Erklärung finden.

[73] Es braucht aber damit nicht notwendig eine Übereinstimmung auch nur der Mehrzahl der Wähler ausgedrückt zu sein. Als *concorditer* zustande gekommene Wahl galt nach der Bulle *Qui celum* auch schon die, die nur von zwei Wählern vorgenommen wurde; vgl. oben S. 26, Anm. 68.

[74] Chron. de gestis principum, ed. Leidinger S. 45, Z. 22 ff.: ... *in electione facienda minime concodarunt. Nonnulli enim elegerunt Albertum ducem Austrie sicut illustris dux Ludwicus videlicet Bawarie ... Episcopus vero Maguntinus et alii pontifices electores non sine dolo illuc venerant ...: illi vero elegerunt Adolfum comitem de Nazzauia.* Vgl. dazu die Nachricht über eine vorausgegangene zwiespältige Wahl Reinalds von Geldern und Johanns von Hennegau, oben S. 17/8, Anm. 30.

[75] Ludwig der Bayer war an der Absetzung Adolfs beteiligt, vertreten durch den Herzog von Sachsen: MG. C. 3, 551, Z. 40 (n. 589, § 4).

über die früheren Wahlen in seiner Sachsenhauser Appellationsurkunde machte.[76]

Adolfs Wahl haben der Kölner einerseits, Mainz und Böhmen anderseits zustande gebracht, der Kölner, indem er die Person des Königs durchsetzte, der Mainzer, indem er mit Hilfe der böhmischen Stimme das Zustandekommen einer Zwiekur verhinderte.[77] Für die Geschichte des Kurfürstenkollegs ist diese Wahl dadurch bemerkenswert, daß sie sich noch in starkem Maße von einer Anschauung beherrscht zeigt, für die das Wahlrecht nicht in der Gesamtheit der Wählerschaft, sondern in den einzelnen Kurstimmen begründet lag. Während Wenzel seiner Stimme durch den Vertrag von Zittau den Ausschlag zu geben versuchte, war von drei anderen Wählern jeder entschlossen, die Vorrechte, die ihm sein Amt gab, auszunützen, um eine Wahl in seinem Sinne herbeizuführen: der Mainzer, der Kölner und der Pfalzgraf. Von ihnen waren der Mainzer und der Pfalzgraf seit ihren Wahlausschreiben in der Lage, diese Vorrechte zur Geltung zu bringen,[78] doch mußte der Pfalzgraf, als er nach Frankfurt kam,[79] nicht nur

[76] MG. C. 5, 731 n. 909, Z. 10 f. (751 n. 910, Z. 5 f.), § 21: ... *tam Lottarius quam Corradus, tam Philippus quam Otto, tam Riccardus quam Alfonsus, tam Adolfus quam Albertus electi ... in discordia tamen administraverunt semper imperium.*

[77] Diesem Hergang steht auch die Auffassung des Reimchronisten — der zufolge zuerst Siegfried den Mainzer zu der Wahl Adolfs überredete, Gerhard dann aber selber die Aufgabe übernahm, die übrigen Kurfürsten, unterstützt von Siegfried, für Adolf zu gewinnen — gar nicht so ferne, als es nach der sie überwuchernden Erzählung von den abgefeimten Überlistungskünsten (*subtilitates* sagt Thomas Ebendorfer, Kaiserchron. VII, fol. 318': Arndt-Tangl, Schrifttafeln 1⁴, Taf. 29) Gerhards scheinen kann.

[78] Krammer, Kurfürstenkoll., S. 179, Anm. 1 spricht von einer selbständigen Wirksamkeit Gerhards neben dem Kurkolleg, sieht aber eine solche nur bei der Geltendmachung des Berufungsrechtes und bei Adolfs Absetzung. Entscheidend ist jedoch, daß in Wirklichkeit ein solches selbständiges Eingreifen sich gerade bei der Wahl Adolfs zeigte und daß sein Hervortreten bei dessen Absetzung nur eine Folge davon war.

[79] Ein urkundliches Zeugnis über das Datum seiner Ankunft haben wir allerdings nicht. Daß er zu der Wahl gekommen war, sagt Adolf selber in seiner Urkunde vom 17. Mai (Reg. d. Pfalzgr. n. 1269), und alsbald nach der Wahl, am 10. Mai, stellte Ludwig in Frankfurt einen Willebrief zu der Urkunde des Königs für den Landgrafen von Hessen aus (MG. C. 3, 465 n. 477).

auf die Anerkennung des von ihm selber ausgeschriebenen Wahltages verzichten, sondern es überhaupt aufgeben, sein Vorrecht weiter gegenüber dem Mainzer bei dieser Wahl zu behaupten,[80] dem es jetzt durch seine feste Stellung möglich wurde, den endgültigen Wahltag festzusetzen.

Wie aber verhält es sich mit dem Kölner? Hier müssen wir auf einen Umstand hinweisen, den wir schon kurz berührt haben: Siegfried ist in Frankfurt offenbar nicht persönlich erschienen.[81] Er läßt sich noch am 4. Mai in Andernach nachweisen[82] und war am 10. Mai neben dem König von Böhmen der einzige, der zu der Belehnung des Landgrafen Heinrich von Hessen durch Adolf keinen Willebrief gab.[83] Ob wirklich auch er, wie der Böhmenkönig, seine Stimme dem Mainzer durch Boten[84] übertragen hat, darüber ist uns

[80] Mit dem Kürspruch des Mainzers fand er sich dann so gut als es ging ab; schon vom 10. Mai haben wir dafür einen Beleg, denn er ließ es an diesem Tage geschehen, daß der Anm. 79 erwähnte Willebrief zu einer Urkunde seines Kauber Burgmannes von einem Schreiber des Erzbischofs Gerhard mundiert wurde (vgl. unten Abschn. X, Anm. 4). Er erreichte so wenigstens den Ersatz der Wahlkosten durch Adolf (Mai 17: Reg. d. Pfalzgr. n. 1269).

[81] Siehe oben S. 26, Anm. 69. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es auf einer Verwechslung mit dieser Abwesenheit des Kölners beruht, wenn das Chron. Colm. (s. oben S. 23, Anm. 56; 20, Anm. 41) der Meinung ist, Gerhard sei, zunächst wenigstens, in Frankfurt noch nicht anwesend gewesen.

[82] Dort urkundet er an diesem Tage: Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 3355. Aus dem Stück hat schon Knipping (vgl. ebd. n. 3356) auf Nichtanwesenheit Siegfrieds in Frankfurt geschlossen. Für sich allein betrachtet könnte diese Urkunde aber immerhin noch die Möglichkeit einer Unregelmäßigkeit oder eines Versehens im Datum offen lassen. Erst die Verbindung mit der Tatsache vom 10. Mai erlaubt, wie ich glaube, mit hinlänglicher Sicherheit den Schluß zu ziehen, daß Siegfried nicht in Frankfurt war; vgl. Anm. 83.

[83] Daß die Willebriefe Siegfrieds und Wenzels zu der Belehnungsurkunde Adolfs für den Landgrafen (MG. C. 3, n. 476) tatsächlich niemals vorhanden waren, ist durch die Ausführungen Grotefends im Neuen Archiv 33, 225—227 mit Sicherheit erwiesen. Auch sonst haben wir aus Frankfurt, wo noch Mai 15 (Mon. Zoller. 2, 214 n. 379; Krabbo, Reg. d. Markgr. v. Brandenb. n. 1544) und Mai 17 (Reg. d. Pfalzgr. n. 1269; Krabbo, Reg. n. 1545) Willebriefe zu Königsurkunden gegeben wurden, keinen solchen von Erzbischof Siegfried.

[84] Der Ansicht Knippings (Reg. 3, n. 3356), die in der Wahlkapitulation Adolfs MG. C. 3, 462 (n. 474), Z. 42 [RI. VI 2 n. 9, § 19] Genannten

nichts überliefert. Aber im Gegensatz dazu, daß Gerhard später die Absetzung Adolfs nicht nur im Namen Böhmens, sondern auch an Stelle Wikbolds von Köln aussprach,[85] läßt sich bei der Wahl Adolfs ein Vorgehen Gerhards auch im Namen Siegfrieds, dessen Kandidaten er doch wählte, nicht erkennen. Das ist sehr auffallend. Befürchtete etwa Gerhard, von Siegfried benachteiligt zu werden, wenn er diesem die maßgebende Rolle bei der Wahl überließ, und sprach ein Fall wie der, daß Ulrich von Hanau unter denen war, die das Andernacher Abkommen beschworen,[86] für die Berechtigung solcher Befürchtungen, so erhielt der Umstand, daß die Lage des Wahlortes es vor allem dem Mainzer ermöglichte, den eigentlichen Wahlakt durchzuführen,[87] noch eine besondere, gegen Siegfried gerichtete Bedeutung. Jedenfalls ist dem Kölner, der ja die Entscheidung über seinen Kandidaten nur sich selber vorbehalten wollte, die Gelegenheit, die Königserhebung ganz in seine Hand zu bekommen,[88] schließlich durch Gerhard genommen worden. Dies scheint noch in den Worten durchzuklingen, mit denen sich Siegfried nach der Wahl von Adolf als dessen eigentlichen Promotor bezeichnen ließ, der ihn *primo et principaliter* zum König erhoben habe.[89]

seien Siegfrieds Vertreter in Frankfurt gewesen, möchte ich um so eher beistimmen, als mir gar kein Anlaß vorzuliegen scheint, mit Busson (SB. d. Wien. Ak. 114, 39 [33], Anm. 1) anzunehmen, daß die dort auf *ad dictum domini archiepiscopi* folgenden Worte *decani Col(oniensis) et comitis Ottonis de Eversteyn Westfalie marchalci* ‚offenbar irrtümlich in diesen Zusammenhang geraten‘ seien und ‚zu dem vorhergehenden Vertragspunkt gehören dürften‘.

[85] MG. C. 3, 551 n. 589, § 4 (Urk. Gerhards von 1298 Juni 23): ... *nobiscum qui vices gessimus venerabilis patris domini Wicboldi sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi necnon excell. principis domini Wenczeslai regis Bohemie iuxta speciale mandatum principum eorundem et potestatem plenam et liberam nobis traditam ab eisdem* etc.

[86] Siehe oben S. 14, Anm. 14; S. 17, Anm. 27.

[87] Vgl. dazu die oben S. 27, Anm. 72 erwähnte Nachricht.

[88] Was eine solche Gelegenheit betrifft, kann hier hervorgehoben werden, daß bei der Wahl Rudolfs (vgl. S. 25/6 Anm. 67) nicht der Kölner, wie es dessen Einflusse bei den vorausgegangenen Wahlen entsprochen hätte, sondern der Mainzer ‚den Kandidaten ausgewählt‘ hatte (vgl. Krammer a. a. O. 157), wogegen jetzt Adolf gerade der Kandidat des Kölners war.

[89] MG. C. 3, 467 n. 479 (Mai 29), Z. 5—7 *cum ... S(ifridus) ... archiepiscopus primo et principaliter in regem Romanorum* [*nos*] *promoverit.* Vgl. auch

Siegfried hat aber überhaupt, wie aus der ganzen Sachlage hervorgeht, den Wahlakt nicht als das angesehen, was den Ausschlag gab, sondern er hat, schon um auf die Erfüllung seiner Forderungen Einfluß zu behalten, eine entscheidende Bedeutung erst dem Akte der Krönung zuerkannt, den er für sein unbestrittenes Vorrecht halten durfte.[90] Mochte Adolf auch gewählt sein: die Krönung und durch sie die Rechtsgültigkeit der Wahl war nach Siegfrieds Anschauung erst erreichbar, wenn dem Kölner die Andernacher Wahlzusagen hinlänglich sichergestellt erschienen.[91]

III. Die Belehnung des Landgrafen Heinrich von Hessen.

Die Erhebung des Landgrafen von Hessen zum Reichsfürsten, die mit der Belehnungsurkunde vom 11. Mai[1] ausgesprochen erscheint, hat schon mehrfach die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt.[2] Wenn nun dabei im allgemeinen betont worden ist, daß diese Rangserhöhung im Grunde nichts weiter darstelle als eine Bestätigung eines bereits tatsächlich in Geltung befindlichen Zustandes, so muß dazu gesagt werden, daß eine solche Auffassung doch der

Levold von Northof, Chron. d. Grafen v. d. Mark, ed. Tross S. 120, Z. 20 *electus est Adolphus comes de Nassowe procurante hoc praecipue archiepiscopo Coloniensi Syfrido qui se per ipsum de inimicis suis forte cogitaverat vindicare.*

[90] Dagegen dann wieder Gerhard: siehe unten S. 40/1, Anm. 30. — Man fühlt sich unter diesen Umständen versucht, die bekannte Erzählung bei Johann von Viktring über den Sesselstreit (vgl. darüber schon die richtigen Bemerkungen bei Knipping, Reg. 3, n. 3356) doch auch mit irgendeiner unklaren Vorstellung von diesem Gegensatz zu erklären.

[91] MG. C. 3, 462 (n. 474), Z. 30—33; dazu Z. 22—29 [RI. VI 2 n. 9, § 16; dazu § 15].

[1] MG. C. 3, 464 n. 476; dazu die Willebriefe 465 n. 477 und 466 n. 478.

[2] Vgl. Rommel, Gesch. von Hessen 2, 54 und Anm. 8; Ficker, V. Reichsfürstenst. 1, 113, § 76; 199, § 153; Schenk z. Schweinsberg in Quartalbl. d. hist. Ver. f. Hessen NF. 1, 134—38; Höhlbaum in Mitt. d. Oberhess. Geschichtsv. NF. 4, 55—59, Dieterich ebd. NF. 9, 1—19; Hattemer, Territorialgesch. d. Landgrafsch. Hessen bis zum Tode Philipps des Großm. (Darmstädter Progr. 1911), S. 1; 10—13; 29; ferner die unten S. 34, Anm. 22 u. 23 genannten Arbeiten.

wirklichen Bedeutung des Vorganges und seiner Beweggründe keineswegs ganz gerecht wird.

Heinrich von Hessen hatte nach dem thüringisch-hessischen Erbfolgestreite (1247—1264) seine Ansprüche auf Thüringen aufgeben müssen, er hatte also auch den Titel eines Landgrafen von Thüringen,[3] mit dem er zuletzt noch am 10. September 1266[4] zu finden ist, nicht mehr beibehalten können. Er nannte sich seither *lantgravius dominus Hassie*, später *lantgravius terre Hassie dominus*,[5] woraus sich *lantgravius Hassie* ergab. Dieser Titel ‚Landgraf von Hessen' zeigt sich schon von König Rudolf,[6] wie jetzt auch von Adolf anerkannt, vermochte aber den des Landgrafen von Thüringen nicht zu ersetzen. Heinrich hat sich übrigens noch bis zu seinem Tode regelmäßig ‚Landgraf, Herr des Hessenlandes' genannt. Denn Hessen war kein Reichslehen, sondern Allod, der aus dem Anspruch auf die Landgrafschaft Thüringen abgeleitete fürstliche Rang war also, seitdem der Landgraf nur noch Vasall des Erzstiftes Mainz war, reichsrechtlich verloren gegangen. König Rudolf hat Heinrich, als er die Acht gegen diesen aussprach, nur als Edlen bezeichnet,[7] ihm aber seit dessen bei der Auseinandersetzung mit Ottokar geleisteten Vermittlerdiensten[8] und noch vor der Zurücknahme des Achtspruches[9] in Urkunden ständig den früheren Fürstentitel belassen. Diese persönliche Auszeichnung bedeutete noch nicht einen erblichen, dem der übrigen Fürsten gleichwertigen Rang, ein solcher konnte erst durch ein neues Reichslehen wiedererlangt werden. Seit der Aussöhnung des Landgrafen mit der Mainzer Kirche[10] wurde Heinrich auch

[3] Vgl. Grotefend, Reg. d. Landgrafen von Hessen n. 68.

[4] Grotefend a. a. O. n. 121; vgl. das dort in der Anm. Bemerkte.

[5] Vgl. Grotefend a. a. O. 27 n. 75.

[6] Vgl. MG. C. 3, 108, Z. 5 6; 126, Z. 37 (unten Anm. 8); RI. VI 1 n. 1685 (Grot. n. 238); 1686 (Grot. n. 239; MG. C. 3, 320, Z. 46).

[7] MG. C. 3, 636 n. 646, Z. 18 u. 25 (RI. VI 1 n. 94; Grot. n. 179): 1274 Jan. 25.

[8] MG. C. 3, 126 n. 129/30, § 13 (RI. VI 1 n. 753, § 14; Grot. n. 205): 1277 Mai 6.

[9] Diese erfolgte 1277 Juli 4: RI. VI 1 n. 808 (Grot. n. 209); der Titel *princeps* ist dagegen schon 1276 Okt. 30 (RI. VI 1 n. 614; Grot. n. 192) bezeugt.

[10] RI. VI 1 n. 1714; 1719; 2041 (Grot. n. 242; 243; 266) von 1282 Sept. 26, Okt. 24, 1286 August 17.

von Erzbischof Gerhard Fürst genannt.[11] Am 8. August 1291 nun übernahm Gerhard von dem Edlen Gerlach von Breuberg die thüringischen Reichsburgen, doch mit Ausnahme der Feste Boineburg.[12] Dieses Boineburg erhielt Landgraf Heinrich jetzt von Adolf zu Lehen, außerdem aber noch das Städtchen Eschwege. Ursprünglich ebenso wie das nahe Boineburg[13] Reichsgut, war Eschwege[14] 1249 an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen gekommen. Dieser hatte es dann zwar 1250 an Herzog Albrecht von Braunschweig verloren, aber durch dessen Gefangennahme 1264 von ihm zurückgewonnen,[15] und von dem Markgrafen hatte kurz hernach Heinrich von Hessen für seinen Verzicht auf Thüringen neben anderen Orten auch diese Stadt erworben.[16] Eine Belehnung mit Eschwege aber hatte der Landgraf von König Rudolf sodann nicht eingeholt. Adolf trug dem Standpunkt Heinrichs, daß das Städtchen landgräfliches Eigengut sei, ausdrücklich Rechnung,[17] und nur dadurch erscheint uns die Erinnerung an die in Vergessenheit geratene Stellung Eschweges als Reichsguts wieder wachgerufen, daß es sich als notwendig erwies, neben Boineburg noch ein zweites Reichslehen zur Voraussetzung der fürstlichen Rangerhöhung zu machen. Mit der Verleihung der beiden Lehen nahm Adolf die Erhebung des Landgrafen in den Fürstenstand vor, und seither blieben Eschwege und Boineburg, bis im Jahre 1373 durch Karl IV. die Belehnung auf Hessen selber ausgedehnt wurde, die einzige Grundlage des fürstlichen Ranges der Landgrafen von Hessen.[18]

Durch die Urkunde Adolfs für Heinrich von Hessen nun findet die Tatsache, daß es schließlich Erzbischof Gerhard gewesen ist, der dem Kandidaten Siegfrieds von Köln zum

[11] Vgl. Grotefend n. 297 (Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 143 [RI. VI 1 n. 2331]) von 1290 Juli 1.

[12] Vogt, Reg. v. Mainz n. 228; vgl. darüber auch oben zu S. 9, Anm. 52.

[13] Vgl. über dieses: Schmincke in Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. NF. 8, 297 ff. 311.

[14] Vgl. Schmincke, Die Stadt Eschwege, S. 122. 147.

[15] Huyskens, Die Klöster d. Landschaft a. d. Werra n. 10. 11. 12.

[16] Huyskens a. a. O. n. 13.

[17] Vgl. MG. C. 3, 165, Z. 1 2: *opidum Eschenwege ... ad se titulo proprietatis pertinens ut dicebat.*

[18] Vgl. Hattemer, Territorialgesch. d. Landgr. Hessen, S. 40 f.

Throne verholfen hat, eine überraschende Beleuchtung. Die Belehnung des Landgrafen ist eine der ersten Regierungshandlungen des Königs gewesen. Sie ist am 11. Mai beurkundet worden, aber die Belehnungshandlung selbst hat schon einen Tag vorher stattgefunden, denn die zugehörigen Willebriefe sind am 10. Mai ausgestellt und sprechen ausdrücklich von einer *infeodacio per d. Adolfum regem Romanorum anno 1292 sexto idus maii facta.*[19] Die von den Willebriefen aller anwesenden Kurfürsten[20] begleitete Rangerhöhung des Landgrafen wurde also an demselben Tage vorgenommen, an dem Erzbischof Gerhard die Wahl Adolfs beurkundete und zu der nämlichen Zeit, als König Wenzel von Adolf die nachträglichen Verbriefungen erhielt,[21] die zu der Wahl in Beziehung standen. Bei diesem Sachverhalt wird man Adolfs Verleihung kaum bloß mit der Absicht Gerhards erklären können, dem Landgrafen von dem neuen König eine Gunsterweisung zu verschaffen,[22] auch nicht mit einem Bestreben Adolfs, sich für Dienste, die Heinrich etwa bei den Wahlverhandlungen geleistet hat,[23] erkenntlich zu zeigen. Dieser mit dem Zeitpunkt der Wahl so enge verknüpften Verleihung kommt gewiß eine weitergehende Bedeutung zu. Der äußere Ausdruck dessen scheint zu sein, daß die Verleihungsurkunde, ebenso aber auch der Willebrief des Mainzers und der noch eines anderen Wählers[24] von der Hand desjenigen Mannes geschrieben sind, dessen Schreibtätigkeit sich auch bei den zu der

[19] MG C. 3, 465 n. 477 u. 466 n. 478. Vgl. dazu das künftig in RI. VI 2 n. 13 Bemerkte.

[20] Siehe oben S. 29, Anm. 83.

[21] MG. C. 3, 463 n 475; Jireček, Cod. iur. Boh 1, 248 n. 87 A u B; 249 n. 88; vgl. auch oben S. 21, Anm. 14

[22] Vgl. Weidemann in Zeitschr. d Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. NF. 20, 418 (auch E. Fenner, Erwerbspol. d. Erzb. Mainz S 18 bei Anm. 2).

[23] Vgl. Vogt in Mitt d. oberhess. Geschichtsv NF. 19, 34.

[24] Der des Pfalzgrafen: siehe oben S. 28, Anm 79 und S 29, Anm. 80. Die Willebriefe des Markgrafen Otto des Langen von Brandenburg und des Herzogs Albrecht von Sachsen rühren von einem anderen dann in der Kanzlei Adolfs beschäftigten Schreiber her; siehe unten Urkundenanh. n. 25. Zu der Schrift des Willebriefes des Markgrafen Otto mit dem Pfeile vgl. die der Urkunde Adolfs für den Erzbischof von Trier von Oktober 1292: Görz, Mittelrhein. Reg. 4, 465 n. 2081b.

Wahl gehörigen Urkunden Adolfs für Gerhard und Wenzel feststellen läßt.[25]

Wir werden sagen können: Bei den entscheidenden Besprechungen, die nach dem 27. April stattfanden, ist diese Verleihung allem Anscheine nach eine wichtige Voraussetzung dafür gewesen, daß sich Gerhard überhaupt für Adolf entschieden hat. Wohl war dieser mit Gerhard entfernt verwandt,[26] aber er hatte früher mit dessen Vater Gottfried von Eppenstein eine Fehde gehabt,[27] die wir 1283 von einem anderen Eppensteiner auf dem Mainzer Stuhle, Erzbischof Werner, durch Schiedsspruch geschlichtet finden.[28] Dagegen hatte Gerhard am 19. August 1290 mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen ein enges Freundschaftsbündnis geschlossen.[29] Man kann also annehmen, daß es dem Mainzer wohl nur dann angängig erschien, sich für Heinrichs Nachbarn, den Grafen von Nassau, einzusetzen, wenn dem Landgrafen selber bei dieser Gelegenheit eine Rangerhöhung zugebilligt wurde. Auf Gerhard mag dabei auch die Absicht eingewirkt haben, in Thüringen, auf das ja sein Augenmerk auch weiterhin[30] gerichtet blieb, das, was von dem dortigen Reichsgute nicht in seine Hand gekommen war, wenigstens in der Hand eines Verbündeten und Freundes zu wissen, mit dem ihn gerade in der nächsten Zeit das gemeinsame Interesse einer Unternehmung gegen den Herzog von Braunschweig verband.[31] War ja die Unterstützung gegen diesen eine der Zusagen, die Adolf im Zusammenhang mit der Wahl dem Erzbischof alsbald, am 1. Juli, ausdrücklich verbriefte.[32]

[25] Vgl. oben S. 21, Anm. 44—47. Lichtbilder von MG. C. 3. 461 n. 476 und den dazugehörigen Willebriefen verdanke ich der Direktion des Staatsarchivs in Marburg.

[26] Siehe oben S. 13, Anm. 9.

[27] Vgl. auch Roth im Neuen Archiv 34, 539 40.

[28] Böhmer-Will, Reg. archiep Magunt. 2, 420 n. 589 (1283 Aug. 30).

[29] Grotefend, Reg. d. Landgr. n. 298 (Vogt n. 152); vgl. n 299 (Vogt n. 156). Schon diese Bündnisurkunde ist von dem oben Anm. 25 erwähnten Schreiber geschrieben; siehe S. 21, Anm. 46.

[30] Siehe oben S. 33, Anm. 12.

[31] Grotefend n. 325 (Vogt n 307): 1293 Jan. 31. Vgl. dazu jetzt Fenner a. a. O. 49 (u. Anm. 5).

[32] MG. C. 3. 469 n. 481 (Vogt n. 268). § 7.

Wieweit man in dieser Belehnungssache auch das eigene Zutun des Landgrafen in Betracht ziehen darf, ist nicht zu erkennen. Mit dem Hervortreten Heinrichs von Hessen bei der Wahl aber steht aufs beste im Einklang das immerhin nicht gewöhnliche Ansehen, das dieser Fürst bei Adolf später stets genossen hat.[33]

IV. Die Königskrönung.

Die der Wahl folgende Krönung, der, wie schon bemerkt,[1] Erzbischof Siegfried — ebenso wie sein zweiter Vorgänger Konrad von Hochstaden — gegenüber der Wahl den Ausschlag zu geben suchte, wird im Sachsenspiegel als der die Königserhebung vollendende Akt betrachtet.[2] Dabei erscheint dort besonders Wert auf die Feststellung gelegt, daß erst die Krönung dem König den Namen gebe,[3] und dem ent-

[33] Landgraf Heinrich hat die Fahrt zu der Krönung nach Aachen mit den Kurfürsten mitgemacht (vgl. Abschnitt IV) und dort den Vertrag, den der König am 30. Juni mit den Machtboten Wenzels von Böhmen abschloß (Urkundenanh. n. 1) mitbeschworen. Er erscheint dann später 1296 auf dem Reichshofe in Frankfurt an des Königs Statt als Richter in Angelegenheiten des Reiches (MG. C. 3, 524 n. 557. 558). Schließlich findet er sich noch 1297 unter den Wenigen, deren Rat Adolf bei einem Entschluß von großer Tragweite zu hören gewünscht hat (Kern, Acta imp., S. 87 n. 130; siehe unten Abschn. XXV). — Schon unter Rudolf war er übrigens, in den Verhandlungen mit Ottokar von 1276/7 hervorgetreten. Vgl. MG. C. 3. n. 114. 117. 129/30. 137 139 und Redlich, Rudolf v. Habsb., S. 286. 288. 294

[1] Siehe oben Abschn. II, S. 31

[2] Landrecht III, Art. 52, ed. Homeyer, Sachsenspiegel 1^3, 347: *Die dudeschen solen durch recht den koning kiesen. Swenne die coren [gewiet] wert ... unde uppe den stul to Aken kumt, so heft he [koninglike walt unde] koningliken namen.* Insbesondere das an zweiter Stelle Eingeklammerte findet sich in den ältesten und besten Hss. nicht. Über die durch Konrad von Hochstaden neu zu Geltung gebrachte Bedeutung der Aachener Handlung s. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 99 ff.; 135 ff.

[3] Daß durch die Wahl die Königsgewalt erteilt wurde im Gegensatz zu der Verleihung des Königsnamens durch die Krönung, wird auch in den älteren Hss. des Ssp. durchaus nicht gesagt (irrig Heuberger in MÖIG. 40, 156), die jüngeren sprechen überhaupt ausdrücklich davon, daß Königsgewalt und -name erst durch den abschließenden Krönungsakt verliehen werden; vgl. Anm. 2.

spricht der Umstand, daß im 13. Jahrhundert eine Anschauung aufkam, die es dem deutschen König erst **nach** der Aachener Handlung gestattete, den Königstitel zu führen. Unter König Rudolf hatte Erzbischof Engelbert von Köln Gelegenheit gehabt, noch während der Wahltage auf die Einhaltung dieses Brauches Einfluß zu nehmen: Rudolf hieß tatsächlich bis zur Krönung nur *in Romanorum regem electus*.[4] Adolfs Wahl aber kam schließlich zustande, ohne daß Engelberts Nachfolger Siegfried persönlich zugegen war,[5] und nach ihr ergab sich eine Berührung mit dem Kölner jedenfalls keineswegs sofort, damit aber fehlte es vorläufig offenbar an jedem Drucke, der den König gezwungen hätte, sich jenem bisher ohnehin recht schwankenden, durchaus nicht immer befolgten Herkommen[6] anzupassen und nicht schon von der Wahl an den vollen Königstitel zu gebrauchen.[7] Sicher war dieser Stand der Dinge einer Strömung unter den Wählern förderlich, die sich mit den Ansprüchen Siegfrieds auf die Thronerhebung nicht im Einklang befand.[8]

[4] Vgl. MG. C. 3. 12/13 n. 7; 13 n. 8/9, 14 n 10 (RI. VI 1 n. 2. 3. 4) von 1273 Okt. 7; 8 [n. 8—10: *electus rex*].

[5] Siehe oben S. 29, Anm. 81—83.

[6] Heinrich (VII.) nannte sich 1220 Sept. 1 noch *electus* (RI. V n. 3850. 51. 52), im Dez. aber schon *rex* (RI. V n. 3853), obwohl seine Krönung erst 1222 Mai 8 erfolgte (RI. V n. 3873[a]). Von Konrad IV. ist ein Elektensiegel nachweisbar (Posse, Siegel d. deutsch. Kaiser u. Könige 1, Taf. 32 n. 4). Heinrich Raspe, der nie gekrönt wurde, erscheint in seinen Urkunden trotzdem nicht als *electus* (RI. V n. 4865[d]). Wilhelm führte zwar bis zur Krönung ein Elektensiegel (Posse 1, Taf. 35 n. 3), urkundete aber gleich von der Wahl an als *rex*. Nur Richard hielt den Brauch strenge ein (vgl. RI. V n. 5291 93). Dagegen nannte sich Alfons von der Pisaner bis zu der Frankfurter Wahl *electus* (vgl. RI. V n. 5485. 87); von da an *rex* (vgl. RI. V n. 5489).

[7] Vgl. auch Krammer, Wahl und Einsetzung d. deutschen Königs, S. 18 f; Kurfürstenkolleg, S. 172 f. Doch halte ich es nicht für angängig, in der mit der Wahl beginnenden Anwendung des Königstitels durch Adolf eine insbesondere von Erzbischof Gerhard bewußt eingeführte Neuerung zu sehen. Für eine so weitgehende Annahme fehlt es doch an allen Anhaltspunkten in den Quellen.

[8] Durch die Urkunde Adolfs von Mai 14 RI. VI 2 n. 18, § 2 (Görz, Mittelrhein. Reg. 4, 452 n. 2017) ist wenigstens für **einen** der übrigen Wähler, Erzbischof Boemund von Trier die Auffassung, daß der *dies electionis* als Ausgangspunkt der Regierung Adolfs zu gelten habe, ausdrücklich bezeugt

Die drei Handlungen, aus denen sich der Krönungsakt rechtlich zusammensetzte, waren die Insignienubergabe (eigentliche Krönung), die Weihe (Salbung) und die Thronsetzung. Bei der Wahl von 1273 hatten die Wähler die Thronsetzung als ihre eigene Befugnis angesehen und dies in der einen Fassung der Krönungsanzeige an Papst Gregor X.[9] ganz unzweideutig, in der anderen[10] aber, die, wie es scheint, dem Kölner Standpunkt Rechnung trug, doch wenigstens soweit zum Ausdruck gebracht, als es noch dadurch möglich war, daß man nur noch das feierliche Geleite, das die Wähler dem Konig nach Aachen gaben, hervorhob.[11] Auf dieses feierliche Geleite scheinen auch die Wähler Adolfs nicht verzichtet zu haben. Daß Adolf nach der Wahl von den Fürsten zur Krönung nach Aachen geleitet worden sei, berichten mehrere Quellen. Wir finden da neben *qui ductus est Aquisgrani*[12] auch *electus autem cum pocioribus regni principibus Aquisgrani ducitur*[13] und *dô bereiten sich zder vart die mit im wolden hinze Âch, nâch der wîhe was in gâch*.[14] ja eine uns nur aus späterer Überlieferung bekannte Nachricht weiß sogar von Einzelheiten dieser Reise, die zu Schiffe erfolgt sein soll, zu erzählen.[15] Ganz so einfach liegen die Dinge freilich nicht. Sichtlich war Adolf alsbald gezwungen, sich mit dem Kölner über die Bedingungen, die ihm dieser für eine Vornahme der Krönung auferlegt hatte, zu verständigen. Er ist demnach schon in den letzten Tagen des Mai in Boppard anzutreffen.[16] Dagegen befand sich Erzbischof Gerhard[17] noch am 3. Juni überhaupt nicht auf dem Wege zu der Krönung, sondern in Speyer, und damit scheint im Zusammenhang gestanden zu

9 MG C 3, 18 n. 15 (RI VI 1 n. 7 [2]).

10 MG C. 3, 17 n. 14 (RI. VI 1 n. 7 [1]).

11 Vgl Krammer, Wahl und Einsetzung, S. 11; Kurfürstenkolleg, S. 154 f.

12 Herm. Altah. cont. III., MG. SS 24, 54.

13 Ann. Osterhov., MG. SS. 17, 550, Z. 48

14 Ottokar Reimchr. c. 551, v 60116 - 60118.

15 Aventin, Ann. Boi. VII c. 11, ed Riezler 2, 353/4. Die Nachricht geht anscheinend auf eine frühere Quelle, vielleicht auf die verlorenen Fürstenfelder Annalen zurück

16 MG. C. 3, 466/7 n. 479.

17 Ihn nennen Aventins Annalen ausdrücklich als Teilnehmer der von ihnen erwähnten Rheinfahrt, vgl Anm 15.

haben, daß Pfalzgraf Ludwig Frankfurt verlassen hatte und sich damals gerade in Heidelberg aufhielt.[18] Jedenfalls hat sich der Pfalzgraf, wie dies seinem Verhalten bei der Wahl entsprach, nicht entschlossen, eine Krönungsfahrt mitzumachen. Aber ein Krönungsgeleite kam offenbar dennoch zustande. Denn bestimmt bezeugt aus dem Kreise derer, die an den Wahlvorgängen mitgewirkt hatten, sind dann in Aachen außer dem Erzbischof von Köln die Erzbischöfe von Mainz[19] und Trier und ein Markgraf Otto von Brandenburg,[20] einigermaßen sicher die vier Machtboten König Wenzels von Böhmen, bestimmt auch, was hier besonders bezeichnend erscheinen kann, ein zu den Kurherren gar nicht zu zählender Fürst, dessen Bedeutung für Adolfs Wahl wir aber kennen gelernt haben, Landgraf Heinrich von Hessen.[21] Unverkennbar waren sie es, die dem Bestreben Adolfs, die Krönung herbeizuführen, Rückhalt verliehen haben.

Endlich verstand sich dann Siegfried dazu, den Krönungsakt auf den 24. Juni festzusetzen, und Adolf durfte am 29. Mai erklären, daß der Erzbischof ihm dies bedingungslos *liberaliter absque omni conditione tamquam fidelis amicus* zugestehe, und es erst als Folge dieses Zugeständnisses hinstellen, daß nun in Wirklichkeit trotzdem die Einhaltung der Wahlverpflichtungen besonders verbürgt wurde.[22] Durch das feierliche Geleite nach Aachen mag im Gegensatze zu Siegfried beabsichtigt gewesen sein, kundzugeben, daß die Krönungshandlung, zum mindesten soweit sie sich nicht auf

[18] Siehe unten (Abschn. X), S. 80, Anm. 6 u. 7.

[19] Man hat den Eindruck, daß es dem König gerade erst durch Erzbischof Gerhard möglich geworden ist, ohne Schwierigkeit Frankfurt zu verlassen, um den Weg nach Aachen zu nehmen: vgl. Chron. Colm. MG. SS 17, 257, Z. 39 *Francofordenses expensas a rege electo petunt; Maguntinus pro rege obligavit castra et villas pro 20 milibus marcarum*, vgl dazu künftig das in RI. VI 2 Bemerkte.

[20] Vgl. Krabbo, Reg. d. Markgr. v. Brandenburg n. 1547. 1548. Die Teilnahme des Herzogs Albrecht von Sachsen, gegen den dann Adolf in Aachen dem König von Böhmen Recht zu verschaffen versprach (MG. C. 3, 468 n. 480, § 3), ist nicht verbürgt

[21] Vgl. die Urkunden: Urkundenanh. n. 1; MG. C. 3, n. 480; Vogt, Mainz. Reg. 1, n. 269 u. 270; Winkelmann, Acta 2, n. 199.

[22] MG. C. 3, 467 n. 479, Z. 7, ferner ebd. Z. 15—28, insbesondere Z. 22—28.

die rein kirchliche Zeremonie beschränkte, gemeinsame Sache der Königswähler sei. In gar nicht so unbestimmter Form zeigt sich diese Auffassung in einigen unserer Quellen lebendig, wenn es von Adolf nicht nur etwa heißt *qui ductus est Aquisgrani et confirmatus est ibi et consecratus*,[23] sondern auch *ab optimatibus regni electus et in solium regni sublimatus*[24] oder *quem . . . tam in confirmacione quam in consecracione et aliis suis iuribus percipiendis in regem promoverunt*[25] oder gar *electus in regem et Aquisgrani a principibus coronatus est*.[26] Dem gegenüber klingt der Kölner Standpunkt an, wenn wir auch einmal gesagt finden *hic [archiepiscopus] Adulphum comitem ... elegit in regem et consecravit Aquisgrani*.[27] Die Anerkennung dieses Standpunktes hat Siegfried von Adolf schließlich mit besonderem Nachdruck gefordert: zunächst erachtete er es für selbstverständlich, daß der König das dem Kölner günstige Herkommen beobachtete, das dem Neugewählten bis zu der Krönung die äußeren Kennzeichen der Königswürde auch im Titel vorenthielt, daß er also vorläufig bloß als *in Romanorum regem electus* urkundete, ja sich, obwohl er schon ein königliches Siegel besaß, nur des Siegels der Grafschaft Nassau[28] bediente; darüber hinaus aber mußte sich Adolf in der Urkunde, die uns von diesen Dingen Kunde gibt, am 29. Mai nochmals ausdrücklich zu der Andernacher Auffassung bekennen, daß Übergabe der Insignien, Weihe und Thronsetzung alleiniges Recht des Kölner Erzbischofs seien,[29] wogegen dann freilich kurz nach der Krönung Erzbischof Gerhard von dem König bezeugt erhielt,

23 Herm. Altah. cont. III, MG. SS. 24, 54, Z. 37/8. Vgl. Joh. v. Viktring l. III Rec. A ed. Schneider 1, 309 *ductus ad sedem Karoli cum principum amicorum et affinium constipacione ... coronatur*.

24 Balduini Ninovens. Chron., MG. SS. 25, 546, Z. 34/5. Vgl. Joh. de Tayster Ann., MG. SS. 28, 595, Z. 31/2 *electus est ... et in regni solio sublimatur*.

25 Chron. de gestis principum, ed. Leidinger (SS. rer. Germ., Chron. Bav. s. XIV), S. 45, Z. 30—33.

26 Martini Cont. Brabantina, MG. SS. 24, 261, Z. 15/6.

27 Catalog. archiep. Colon., cont. postr., MG. SS. 24, 357, Z. 29/30.

28 Vgl. Posse, Siegel d. Kais. u. Kge. 1, Taf. 43 n. 1. Zu der Einführung eines eigenen Elektensiegels wie bei Konrad IV. oder Wilhelm (Posse 1, Taf. 32 n. 4; 35 n. 2) war es bei Adolf eben überhaupt nicht gekommen.

29 MG. C. 3, 467 (n. 479), Z. 8—11; vgl. oben S. 31 Anm. 91.

der gewesen zu sein, der diesen nicht nur erhoben, sondern auch im Königtum bestätigt habe.[30]

Siegfried hatte also die Krönung für den 24. Juni anberaumt. An diesem Tage wird sie auch wirklich vorgenommen worden sein. Das stimmt mit den freilich nicht zahlreichen Quellenzeugnissen, die den Zeitpunkt der Krönung angeben,[31] aufs beste überein. Zwar hat neuerdings insbesondere Schrohe die Meinung vertreten, die Krönung sei bis zum 1. Juli verzögert worden, weil der in Aachen mächtige Herzog Johann von Brabant den Einlaß in die Krönungsstadt nicht eher gewährt habe, als bis durch den Schiedsspruch vom 30. Juni seine Belehnung mit Limburg gesichert gewesen sei,[32] aber diese Annahme ist nicht haltbar. Wohl waren Artikel der Andernacher Wahlkapitulation gegen Johann von Brabant gerichtet,[33] doch ein gewalttätiges Vorgehen des Herzogs, der ja keineswegs von diesen Punkten Kenntnis gehabt zu haben braucht, wird auch in der Urkunde vom 30. Juni[34] durchaus nicht als Grund der Tatsache einer schiedsrichterlichen Entscheidung ersichtlich, in deren Fas-

[30] MG C. 3, 470 (n. 483) Z. 32 [1292 Juli 5] *nos ad regale promovendo fastigium et promotos in ipso firmando*. Vgl. oben S. 31, Anm. 90.

[31] Vgl. Levold v. Northof, Chron. d. Grafen v. d. Mark, ed. Tross S. 120, Z. 23 *in die b. Johannis coronatus est in regem*; Cron. S. Petri Erford. mod., ed. Holder-Egger, Mon. Erphesfurt. S. 304, Z. 39 (daraus: Chron. Saxon. cont. Erford., ebd. 466, Z. 26/7) *electus rex in festo s. Johannis baptiste cum gloria et honore et solemnitate debita est coronatus*; Chron. fr. Nic. Glassberger, ed. Analecta Franciscana 2, 107 *in festo s. Johannis baptistae fuit cum debitis honore et solemnitate coronatus*. Wenn die Ann. Osterhov., MG. SS. 17, 550, Z. 48/9 Pfingsten (Mai 25) als Krönungstag bezeichnen, so beruht dies, worauf auch die Nennung des Mainzer Erzbischofs als Vollziehers der Krönung deutet, wohl auf Verwechslung mit der von dem Chron. imperat. et pontif. Bavaricum MG. SS. 24, 225, Z. 4/5 irrigerweise zu diesem Tag berichteten Wahl, ebenso wie der 1. Mai bei Dynter Chron. de Brabant l. V, c. 37 ed. de Ram 2, 463 außer auf die Wahl auch auf die Krönung bezogen erscheint.

[32] Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 68, 76—79. Vor Schrohe haben sich schon Kopp, Eidg. Bünde 3a, 11, Anm. 1 und Meyer, Gesch. d. Stadt Aachen S. 305 für den 1. Juli als den Krönungstag entschieden. Neuerdings nimmt Gebhardt, Handb. d. deutsch. Gesch.[5] 1, 558, bei Anm. 2 dieses Datum ohne weiteres als das zutreffende an.

[33] Vgl. unten (Abschn. V), S. 45, Anm. 2.

[34] Ernst, Histoire du Limbourg 6, 418 n. 322.

sung nichts darauf hinweist, daß überhaupt ein Streit mit dem König beizulegen war.[35] Außerdem bietet aber die Grundlage, auf die sich dieser Zeitansatz stützt, der seit Böhmer gegen den überlieferten Krönungstag geltend gemachte Zusatz zu den Datierungen zweier Urkunden Adolfs vom 1. Juli[36] *in solempnitate coronationis nostre* für die Ermittlung des Krönungstages in Wirklichkeit keinen Anhaltspunkt.

Zweifellos geht die Datierung dieser Urkunden für Stadt und Kirche von Aachen auf den Einfluß der als VU der einen von ihnen anzusehenden Urkunde Rudolfs von 1273 Okt. 29 für Aachen[37] zurück, doch ist im Gegensatz zu dieser, wo das Tagesdatum ausdrücklich auf den Tag der Krönung Bezug nimmt, eine Wendung gewählt, die den Ausstellungstag der Urkunde nur in unbestimmte Beziehung zu der Zeit der Krönungsfeierlichkeiten bringt. Die *solempnitas coronationis* braucht noch keineswegs den Krönungstag zu bedeuten.[38] Schon in der Urkunde Friedrichs II. von 1215 Juli 29 für den Bischof von Cambrai[39] haben wir einen Fall, in dem erst einige Tage nach der Krönung *in solempnitate nostre coronationis* datiert wird, und dort zeigt sich im Hinblick darauf, daß an demselben Tage eine VU des Adolfprivilegs für die Stadt Aachen[40] *in curia sollempni* ausgestellt ist, *in solempnitate coronationis* nur gebraucht, um auszudrücken, daß es sich nicht um einen beliebigen Hoftag, sondern um den der Krönung handle. In diesem Sinne ist in der Urkunde Adolfs vom 29. Mai[41] von einem *tempus coronationis* die Rede. Daß darunter ein Zeitraum[42] min-

[35] Vgl. auch schon Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3. n. 3359.

[36] Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz 1, n. 269 u. 270.

[37] RI. VI 1 n. 18.

[38] Das ist schon mehrfach ganz richtig hervorgehoben worden: vgl. Ennen, Wahl Adolfs S. 39; Schliephake, Gesch. v. Nassau 2, 380, Anm. 1; Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 148, § 97; Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 265; Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 3359.

[39] RI. V n. 815.

[40] RI. V n. 814.

[41] MG. C. 3, 467 n. 479, Z. 15.

[42] Vgl. RI. VIII n. 266 (1346 Nov. 26) *in istis nostre coronationis . primordiis cuius solempnia in nobis actu divino hodie sunt completa.*

destens von einer Woche verstanden werden konnte, beweisen die Wendungen *die coronacionis nostre secundo*[43] oder *sexto*[44] oder *septimo*.[45] Sie sind erläuternder Zusatz des Tagesdatums.[46] Dem stehen gegenüber jene Urkunde Friedrichs II. für Cambrai, die beiden Privilegien Adolfs für Aachen und eine Urkunde Ludwigs des Bayern,[47] in denen *in solempnitate coronationis* Zusatz der Ortsangabe ist. Nur die erste Gruppe[48] gibt Aufschluß über den Tag der Krönung. Bei der zweiten geschieht dies ebensowenig wie etwa bei der Datierung eines Lehenbriefs Heinrichs VII. *1308 [1309], ind. 7, jan. 11 postquam ad apicem nostre coronacionis devenimus*[49] im Vergleich zu der einer Urkunde Albrechts *1298, ind. 11, aug. 24 qua die ad apicem coronationis nostre devenimus*.[50]

Gekrönt wurden Adolf und seine Gemahlin Imagina.[51] Über die Einzelheiten der Krönungszeremonie geben die Quellen, da sie über allgemeine Andeutungen[52] nicht hinausgehen, keine Nachricht. Für die Königskrönungen hatte König Richard 1262[53] der Aachener Marienkirche eine ‚goldene' Krone, ein vergoldetes Zepter, einen vergoldeten Reichsapfel und königliche Gewänder gestiftet, woven die erste[54] aller Wahrscheinlichkeit nach mit der noch im

[43] Böhmer, Reg. Alb. n. 8 (Quix, CD. Aquens. 1, 169 n. 249).

[44] RI. VI 1 n. 18 (1273 Okt. 29).

[45] RI. VI 1 n. 21 (1273 Okt 30).

[46] Das gleiche gilt von RI. VIII n 1080 (1349 Juli 25) *in die sollempnitate coronationis nostre*.

[47] Böhmer, Reg. Lud. n. 4.

[48] Anm. 43—46; dazu RI. V n 199; VIII n. 265.

[49] MG. C. 4, 234 n 264 (Köln; die Krönung war am 6. Jan. in Aachen erfogt).

[50] MG. C. 4, 18 n. 21.

[51] Ottokar Rehr. c. 552, v. 60171—73 (*datz Âche mit der krône kunic Adolf wart schône gekrônet und sîn wîp*; Joh. v. Viktring l. III, rec. BDA 2. ed. Schneider 1, 346 *Aquisgrani cum conthorale Imagina nobilissimi viri filia de Limpurch, cum maximo tocius terre gaudio coronatur*.

[52] Ann. Osterhov., MG. SS. 17, 550 Z. 49 *ungitur et coronatur*; Gesta Boem. archiep. Trev., MG. SS. 24, 475 Z. 47 *consecratus et regali dyademate insignitus*.

[53] RI. V n. 5400.

[54] Vgl. Bock, Karls d. Gr. Pfalzcapelle und ihre Kunstschätze (Cöln 1868) 2, 11—16; Fig. 7.

Aachener Münster befindlichen silbernen, ursprünglich wohl vergoldet gewesenen Krone, das Zepter mit dem dort gleichfalls aufbewahrten, mit einem Vogel abgeschlossenen Stabe[55] identisch sein wird. Die Reichsinsignien mit der sowohl zu Königs- als auch zu Kaiserkrönungen verwendeten ä l t e r e n, aus der Zeit Konrads II. stammenden Krone[56] sind erst n a c h der Aachener Krönung in Adolfs Besitz gekommen.[57] Welche von beiden Kronen es gewesen ist, die 1276 Erzbischof Siegfried verpfändet hatte,[58] wissen wir nicht, und wir wissen auch nicht, ob diese dann nicht etwa 1282[59] an König Rudolf ausgeliefert worden war. Aber es entspräche dem, was wir über die Krönung Adolfs gesagt haben, nur durchaus, wenn sich nachweisen ließe, daß während die eine Krone bei den auf der Kiburg von Herzog Albrecht verwahrten Insignien verblieb, die andere wie etwa unter Rudolf so auch zu der Zeit der Erwählung Adolfs sich im Besitze Erzbischof Siegfrieds von Köln befand.

Auch über das Krönungsmahl fehlt es an einem ausdrücklichen Zeugnis. — Die Prägung von Münzen mit dem Bilde des Königs und der Umschrift ADOLFVS ROM · REX auf der Vorderseite, und dem Bild der Marienkirche von Aachen und der Umschrift VRBS · AQVENSIS VINCE · S · M auf der Rückseite,[60] sollte für diese Stadt wohl ebenso die Erinnerung an die Krönung festhalten, wie die Datierung *in solempnitate coronationis nostre*. Beides läßt sich auch bei Adolfs Vorgängern und Nachfolgern nachweisen,[61] doch ist der Datierungsbrauch nicht auf Aachen beschränkt gewesen.[62]

[55] Vgl. Bock, Pfalzcapelle 2, 9–11.

[56] Über diese vgl. jetzt Weixlgärtner im Jahrb. d. kunsthist. Sammlungen in Wien NF. 1 (1926), 18–54.

[57] Siehe unten (Abschn. IX), S. 72.

[58] Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 2690 (1276 Aug. 11). Die Verpfändung war an einen Kanonikus von St. Gereon in Köln erfolgt. Vgl. dagegen das Veräußerungsverbot König Richards von 1262: RI. V n. 5400.

[59] Vgl. Knipping 3, n. 2947 (RI. VI 1, n. 1685a; 1686).

[60] Vgl. Menadier in Zeitschr. f. Numismatik 30, 345 und Taf. XI 71c.

[61] Vgl. bzgl. der Krönungsmünzen, deren Typen übrigens auch die Denarprägung Adolfs in Duisburg zeigt: Menadier a. a. O. 344–347.

[62] Die gegenteilige Annahme von Vogt, Reg. d. Erz. v. Mainz n. 265 ist irrig.

V. Annäherung an Herzog Johann von Brabant.

Adolf hatte bei der kriegerischen Austragung des Limburger Erbfolgestreites in der Schlacht bei Worringen auf der Seite des Erzbischofs Siegfried gegen Herzog Johann von Brabant gekämpft und war damals mit dem Erzbischof in die Gefangenschaft des Herzogs geraten. Nur eine Wahl Adolfs wird dem Kölner Aussicht gemacht haben, zu verhindern, daß der Anfall Limburgs an Brabant vom Reiche genehmigt werde,[1] und noch vor dem Wahlakte hatte Adolf geloben müssen, ohne Siegfrieds Einwilligung weder über das ‚heimgefallene' Limburg zu verfügen, noch den Herzog von Brabant sich zum Freunde zu machen.[2] Jetzt aber kam Herzog Johann gerade aus dem benachbarten Limburg, wo er erst eben — am 25. Mai — ‚auf seinem Schlosse' als Herzog dieses Gebietes Lehen vergabt hatte,[3] nach Aachen zu Adolf, und dieser überließ hier die Entscheidung über die Limburger Belehnungsfrage einem dem Brabanter günstigen Schiedsgerichte[4] und bahnte Verständigung und Freundschaft mit Johann an.

Was den König hiezu veranlaßte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Es mag sein, daß ein Gefühl der Erkenntlichkeit gegen den Herzog, auf das aus der Erzählung Johanns von Viktring über den Hergang der Freilassung des Grafen Adolf aus der brabantischen Gefangenschaft[5] geschlossen werden könnte, ihn dafür geneigt gemacht hatte:

[1] Vgl. oben (Abschn. II) S. 18 bei Anm. 33.

[2] Siehe oben S. 19 Anm 38 und MG. C. 3, 163 Z. 12—15.

[3] Ernst, Histoire du Limbourg 6, 116 n. 320.

[4] Willems, Jan van Heelu, CD. 560 n. 195 (Ernst 6, 118 n 322). Von den vier Schiedsmännern, die die Vermittlung übernahmen, hat nur der Viztum Ludwig als Adolfs Vertrauter zu gelten (vgl die Urkunden von: Mai 29, MG. C. 3. n. 479; Juni 30, ebd n. 480 u. Urk.-anh. n. 1. § 4; 1293 Apr. 20 Urk.-anh. n. 11. § 2; 1294 Febr. 17. Sauer CD. Nass. 1. n. 1165. März 19, Urk.-anh. n. 21, § 1). Die übrigen drei waren erzbischöfliche Lehensmannen (Kraft von Greifenstein sogar Schwager Siegfrieds von Köln: Knipping. Köln Reg 3. 334 zu n. 2591), aber Anhänger Johanns als dessen Mitkämpfer von Woringen (vgl. Knipping n. 3262; Jan van Heelu v. 4584 6986) In dem Schiedsspruch Juni 30) wird Johann daher schon von vornherein Herzog von Limburg genannt.

[5] Lib. cert. hist III 1 rec BDA 2 ed. Schneider 1, 346. Z. 8—21.

es mag auch sein, daß Boemund von Trier hier die Hand im Spiele hatte: von ihm wird ja berichtet, daß ihn die Lage bei der Königswahl einer Erwählung Johanns geneigt gefunden habe,[6] er tritt auch in der nächsten Zeit in Bonn und in Köln, als Adolf mit Johann in enger Berührung stand, auffallend hervor.[7]

Über die tieferen Gründe des Verhaltens Adolfs aber können Zweifel nicht bestehen. Siegfried übte einen starken Druck auf Adolf aus: er hatte sich am 29. Mai eigens verbriefen lassen, daß e r es gewesen sei, dem Adolf die Wahl verdanke und daß er diesem wegen der Krönung wohl keine Schwierigkeiten machen wolle, Adolf sich aber gleich von ihr weg an einen vereinbarten Ort begeben werde, um die Wahlzusagen zu erfüllen.[8] Dem König bot unter diesen Umständen die Berührung mit Johann von Brabant in Aachen eine Gelegenheit, sich von dieser drückenden Abhängigkeit zu befreien.[9] Dazu kam, daß Johann nicht nur die Ober-

[6] Vgl. oben (Abschn. II) S. 17 bei Anm. 26.

[7] Boemund war von Aachen mit dem König nach Bonn und Köln gegangen und kommt da in den Urkunden Adolfs stets unter den Zeugen vor, auch dort, wo die beiden anderen rheinischen Erzbischöfe oder doch Siegfried von Köln nicht genannt werden: Vogt, Mainz. Reg. n. 269 u. 270 (Juli 1); Winkelmann, Acta 2, n. 199 (Juli 2); Böhmer Acta n. 188 u. Kaiserurk. in Abb. VIII 6 (Juli 7); Kelleter, Kaisersw. UB n. 86 u. Winkelmann, Acta 2, n. 202 (Aug. 23); Nass. Ann. 28, 221 (Aug. 25); Martène, Thesaur. 1, 1248 (Sept. 9). Er hatte sich schon in Frankfurt Verbriefungen erwirkt, in denen e i n Punkt, nämlich der über Kochem (Gorz, Mittelrhein. Reg. 4. n. 2017 [Mai 14]) mit den Zusicherungen Adolfs an Siegfried gewiß nicht in bestem Einklang stand (oben S. 14 Anm. 13; vgl. Gorz 4, n. 2310 [1291 Juli 22]) und er ließ sich diese Verbriefungen dann in Bonn erneuern. In Köln erscheint er knapp bevor Siegfried seine Forderungen abermals geltend macht, Sept. 9, in Gesellschaft von dessen Feinden Eberhard von Mark und Adolf von Berg (Martène 1, 1248; vgl. Knipping, Reg. 3, n. 3362, § 15), Okt. 11 bei der Bestätigung der Kölner städtischen Privilegien (Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, n. 934) auch in der Johanns von Brabant. Der Dienst, den er dem König in Köln geleistet hat, und für den ihn dieser mit Urk. von Okt. 15 (Foltz, Friedberg. UB. n. 105) entschädigt, wird also kaum die Sache Siegfrieds gefördert haben.

[8] MG. C. 3, 467, n. 479, Z. 15 ff.; vgl. oben S. 39 bei Anm. 22 und unten S. 55 bei Anm. 7.

[9] Vgl. die Urkunden von Juli 1, Vogt n. 269 u. 270, wo im Widerspruch mit den Andernacher Zusicherungen (MG. C. 3, 463 Z. 12–15) Johann von Brabant und Eberhard von Mark unter den Zeugen vorkommen.

vogtei in Aachen innehatte,[10] sondern überhaupt der mächtigste Fürst am Niederrhein war. Und da hatte ein gutes Verhältnis Adolfs zu ihm noch eine besondere Bedeutung. Denn in Aachen trat an den neuen König die Frage der Hilfe für Hennegau heran und damit zum ersten Male die des Schutzes von Reichsgebiet gegen die Machtansprüche König Philipps von Frankreich. Dem Grafen von Hennegau aber muß daran gelegen gewesen sein, sich den Herzog, dem schon unter König Rudolf das Amt eines Schiedsrichters zwischen Flandern und Hennegau zugefallen war,[11] mindestens nicht zum Gegner zu machen. In der Tat wird, wie die folgenden Ereignisse vermuten lassen, auch ihm ein Anteil daran gebühren, daß es zu einer Annäherung Adolfs an Herzog Johann gekommen ist.

VI. Der Verlust von Valenciennes.

Außer dem Herzog von Brabant kam nach Aachen auch Graf Johann von Hennegau. Seit dem scharfen Urteil, das dieser Graf von König Rudolf gegen Valenciennes erwirkt hatte,[1] war nun knapp ein Jahr verstrichen. Er war auf Grund des Spruches alsbald von neuem gegen die Stadt vorgegangen,[2] diese aber hatte ihn bei Brueil besiegt und dessen Bollwerk Château-le-Comte in Wiederholung eines früheren Ansturms genommen.[3] Es scheint, daß der Graf dieses Mißgeschick dem neuen König zur Kenntnis brachte und ihn um Hilfe anging.[4] Welches Verhalten hat nun Adolf an den Tag gelegt?

---

[10] Er ist dort seit 1277 als Obervogt nachweisbar: Winkelmann, Acta ined. 2, 740, n. 1058; Redlich, Rudolf v. Habsbg., S. 655, Anm. 4. Näheres künftig in RI. VI 2.

[11] Saint-Génois, Monumens anciens, S. 704 [n. 2] (1282 Okt. 13); dazu 713 [n. 2—6] (1283 Juli).

[1] MG. C. 3, 452 n. 466 (RI. VI 1 n. 2490): 1291 Juni 20.

[2] Vgl. Potthast n. 23881; Franke in Westd. Zschr. Ergh. 5, 94, Anm. 6.

[3] Le Boucq, Guerre de Jean d'Avesnes contre Valenciennes (1648), ed. Lacroix (1846) S. 24/5.

[4] H. d'Outreman, Hist. de Valenciennes (1639) führt, wie Wauters (Compte rendu de la comm. roy. d'hist. [de Belgique] IV 2, 313 Anm. 1) angibt, eine Urkunde Adolfs an, wonach die Einnahme von Château-le-Comte

Schon Rudolf war von Johann dahin unterrichtet worden, daß die Erhebung der Bürger von 1290 im Einvernehmen mit einem ‚Mächtigeren', d. i. mit König Philipp von Frankreich erfolgt sei.[5] In der Tat war diese in eine Zeit gefallen, wo Philipps Streitkräfte nach Osterbant eingebrochen. Offen aber hatte sich der französische König damals jedenfalls nur wegen der Händel in Osterbant gegen Johann gewendet, wo dieser Philipps Lehenshoheit kurz zuvor (1290, Sept. 16) hatte anerkennen müssen,[6] und wir haben — seitdem es feststeht, daß ein früher zu 1291 gesetztes Schreiben Philipps an Valenciennes das vom 20. August 1292 ist[7] — gar keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich daran bis auf Adolf etwas geändert hätte, es ist also zunächst kein Grund zu erkennen, der Adolf bewogen haben könnte, deutlicher als schon Rudolf gegen Philipp selber Stellung zu nehmen. Das muß im Hinblick auf die Chroniques von St. Denis[8] hervorgehoben werden, wo bekanntlich erzählt wird, daß der deutsche König nach der Krönung den Fürsten eröffnet habe, er halte die Verletzung der Reichsrechte durch Philipp mit seinem (Krönungs-) Eide[9] nicht für vereinbar. Die Unzuverlässigkeit dieser Quelle verbietet, dabei an einen Vorgang zu denken, der sich im Anschluß an die Aufrollung der Valencienner Frage zugetragen habe, denn in Wirklichkeit gehört das, was wir hier als unmittelbare Folge dieser Eröffnung erfahren, erst in das Jahr 1294, indem es den Fehdebrief betrifft, der erst in diesem Jahre ergangen ist.

am 27. August 1291 erfolgt sei. Leider fehlt jeder Hinweis auf Datum und Inhalt dieses Dokuments. Unter den mir bekannten Schriftstücken Adolfs enthält keines etwas über diese Sache. Die Schrift von D'Outrement war mir nicht zugänglich.

[5] Vgl. die Stelle MG. C. 3, 453 (n. 466), Z. 13 f. *[illegible] sui facinoris potentioris brachium querentes*.

[6] Wauters, Table chron. de la Belg. 6, 323 (n. 5). Über Osterbant vgl. neuerdings Viard in Bibl. de l'École des chartes 82, 316—329 und Lizerand in Revue historique 142, 163.

[7] Vgl. Franke a. a. O. 95, Anm. 1. Schon Wauters hat das angebliche Stück von 1291 Aug. 22 (Saint-Génois, Mon. anc. S. 795 [n. 7]) nicht mehr in seine Table chronologique aufgenommen.

[8] Bouquet, Recueil des hist. de la France 20, 661 AB.

[9] So wohl mit Recht Scheffer-Boichorst in Gött. Gel. Anz. 1883 (I), S. 300.

An und für sich ist die Erzählung allerdings erklärlich. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Valencienner Grenzverletzung den ersten Anstoß zu dem später begonnenen Reichskrieg gegen Frankreich gegeben hat. Aber hier in Aachen konnte Adolf natürlich[10] an ein solches Unternehmen noch gar nicht denken. Er ließ nur ein neues Prozeßverfahren gegen die Stadt einleiten.

Valenciennes wurde also auf Grund eines Rechtsspruches[11] für den 4. August vor den König geladen. Die Bekanntmachung der Vorladung war nur in der Weise möglich, daß mit der Überbringung der Abt von S. Ghislain[12] und ein Kanonikus von Maubeuge[13] beauftragt wurden und diese beiden sich in das der Stadt benachbarte S. Saulve begaben, um dort am 20. Juli das Schriftstück an die Kirchentür anzuschlagen.[14] Offenbar auf die Kunde hievon geschah es, daß die Stadt nun von König Philipp Hilfe begehrte: in den Tagen, wo sie vor Adolf sich hätte rechtfertigen sollen, gab sie (Aug. 7) dem französischen König ihren Entschluß kund, daß sie zu Osterbant und zu Frankreich gehören wolle[15]

[10] Vgl. unten Abschnitt VII.

[11] Das Datum *non. iulii*, das dieser (Winkelmann, Acta 2, n. 199) zeigt, kann nicht richtig sein, da das ihn voraussetzende Ladungsschreiben (Martène, Thes. 1, 1245) ein früheres Datum (Juli 2) hat und Adolf Juli 7 schon seit zwei Tagen in Bonn nachweisbar ist. Vielmehr wird man, wie schon Bohmer (Reg. Ad. n. 11) mit Recht bemerkt hat, auch bei dem Rechtsspruch *VI non. iul.* lesen müssen. Das gleiche irrige Datum wie der Rechtsspruch (Juli 7 statt 2) hat auch Winkelmann, Acta 2 n. 200. Es handelt sich bei diesen zwei Stücken um einen Fehler in der handschriftlichen Überlieferung, die in beiden die gleiche ist. Der etwas gekünstelte Erklärungsversuch von Winkelmann, Acta 2, 147 n. 199 Anm. 2, n. 200 Anm. 1 (nachträgliche Ausfertigung mit dem Datum von n. 200, Beibehaltung des Ortes der Handlung auch in n. 200) beseitigt nicht die Schwierigkeit, die dann noch in dem Datum des Ladungsschreibens liegt

[12] Adolf hat dafür diesem Abte kurz nachher, am 24. Juli, auf Verwendung Johanns von Hennegau die persönliche Lehensmutung am Hofe erlassen (Reiffenberg, Mon. de Namur 8, 831 [n. 1]).

[13] Vielleicht beruht es auf einer damit zusammenhängenden Verwechslung, wenn in den Chroniques de S. Denis die dort auf die Valencienner Sache zurückgeführte Kriegserklärung Adolfs an Philipp in Maubeuge ausgestellt erscheint.

[14] Saint-Génois, Mon. anc. 808 [n. 2]; Winkelmann 2, 147 n. 200 (Anm.).

[15] Le Boucq ed. Lacroix, S. 27, Z. 1 ff. (Wauters, Table chron. 6, 384 [n. 1]). Vgl. Kern, Acta 54 n. 79.

und daß jede Entscheidung, die ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche ausspreche, sie bereit finden werde, den König Philipp für das, was er dann zur Durchsetzung ihres Standpunktes unternehme, schadlos zu halten.[16] Philipp stellte sie alsbald (August 20) unter die Obhut Guidos von Flandern.[17] Dieser sagte den Bürgern auf ihren Ruf hin unverzüglich (Aug. 31) seine Unterstützung zu, die er ihnen dann tatsächlich angedeihen ließ.[18] Mit diesem raschen und entschiedenen Vorgehen hielten die Maßnahmen Johanns und des Reiches nicht gleichen Schritt. Zunächst begnügte man sich am Hofe Adolfs damit, am 7. August die Urkunde Rudolfs vom vorigen Jahre (RI. VI 1 n. 2490) zu transsumieren.[19] Johann ist dann mit seinem Bruder Bischof Burchard von Metz, der schon den Rechtsspruch vom 2. Juli bezeugt hatte, beim König in Köln zu finden, wo die beiden zusammen mit den Grafen Eberhard von der Mark und Eberhard von Katzenelnbogen Zeugen zweier Urkunden vom 23. August[20] sind. Am folgenden Tage sehen wir, wie der Hennegauer mehrere niederländische Herren, darunter den ebengenannten Grafen von der Mark, den Herrn von Kuik und Gerhard von Jülich durch Soldverträge für eine Heerfahrt verpflichtet.[21] Über das Ziel der Fahrt verlautet in den auf uns gekommenen Urkunden nichts,[22] und nur der Umstand, daß hier als Ausgangspunkt der Unternehmung neben einem Tongres auch Binche[23] erscheint, kann als deren geplante Bestimmung

[16] Le Boucq S 28, Z 6—12: *et se il avenoit que jà trouvé ne sera que lydit nostre ville fust trouvé de le warde et du resort del empire, et lidits nostre sires li roy faisoit aucunes missions et coustenges pour nostre droit et le sien maintenir u pourcachier en nostredite ville, nous promettons et li en sommes tenus de li en faire convegnable restor* etc.

[17] Le Boucq S. 31 (sehr schlechter Druck; Wauters 6, 385 [n. 3]).

[18] Wauters 6, 387 [n. 2; 3]. In dem Datum des ersten Stückes muß ein Fehler stecken.

[19] MG. C. 3, 474 n. 487: s. oben S. 47 Anm. 1.

[20] Kelleter, UB. v. Kaiserswerth 116 n. 86; Winkelmann, Acta ined. 2, 148 n. 202.

[21] Martène et Durand, Thesaur. anecdot. 1, 1246; 1247.

[22] Es heißt nur: .... *nous ayons priet et requis nobles hommes ... de venir à armes en no ajuue et en no sierrice;* und weiter ist die Rede von einer *chevauchie tant com ele durra.*

[23] Binche so. Mons; ein Tongres-S.-Martin im Kanton Chièvres nw. Mons.

das von diesem Orte nicht ferne Valenciennes vermuten lassen. Aber die in diesen Verträgen Genannten wurden dennoch nicht gegen Valenciennes verwendet. Denn wir finden sie als Teil des Kriegsgefolges, das noch im September in Cambrai zusammentraf, um dort Johanns anderen Bruder Wilhelm, den die Bürger dieser Stadt von dem bischöflichen Stuhl vertrieben hatten, wieder in den Besitz seiner Würde zu setzen.[24]

Am 9. September erging endlich das Urteil, durch das die Bürger von Valenciennes der Reichsacht verfallen sollten.[25] Erst nach diesem Zeitpunkt jedenfalls ist es zu der Zurückführung des Bischofs Wilhelm nach Cambrai gekommen: zwar Johann von Hennegau selber wird uns nicht mehr als Zeuge des Urteils genannt, wohl aber Eberhard von Katzenelnbogen, der gleichfalls an dem Einzuge in jene Bischofsstadt teilnahm. Daraus geht nun hervor, daß das Urteil gegen Valenciennes in Cambrai sicher bekannt geworden sein wird, man könnte also meinen, daß das ansehnliche Kriegsgefolge Bischof Wilhelms dessen anwesendem Bruder Graf Johann immerhin Gelegenheit geboten habe, jetzt die Reichsacht gegen Valenciennes sofort mit bewaffneter Hand zu vollstrecken. Aber offenbar hat Johann ein solches Vorhaben gerade in Cambrai aufgeben müssen. Ob die Versammlung, die dort zusammenkam — es fanden sich namhafte Herren fast durchweg aus den niederen Landen,[26] darunter

[24] Carpentier, Hist. de Cambray 2, preuv. 36 [n. 4] (Mieris Charterboek 2, 549). Von den Namen, die dieses urkundliche Zeugnis des Bischofs über dessen Zurückführung nennt, kommen folgende in der hier in Klammern beigefügten Form schon in den Soldurkunden von Aug. 24 vor: Johann von Kuik (J. de Kuye), Florentius de Bertoult (Florent Biertaut signeur de Berlar), Arnold de Wesemales (Er. de Wezemale: die von Wesemaele waren Marschälle des Herzogs von Brabant, vgl. Leo, Territorien 2, 126); Gerhard von Jülich (Gerart de Julers), Wilhelm de Hornes (W. de Vorne [vgl. Henricus de Voornes in Cambrai], de Horne): statt Henry (signeur de le Leike) wird in Cambrai Jean dou Leeck genannt; es fehlt hier nur Graf Eberhard von der Mark, vgl. unten S. 52, Anm. 31.

[25] Martène et Durand, Thesaur. anecd. 1, 1248 9.

[26] So die Grafen Dietrich von Kleve, Heinrich von Lützelburg, Eberhard von Katzenelnbogen, Arnold von Looz (vgl. Knipping, Köln. Reg. 3, n. 3360; 3361), Gottfried von Vianden; Johann von Kuik.

die nächsten Verwandten des Grafen,[27] ein, auch dem Reiche nicht angehörige Kirchenfürsten[28] — in diesem Sinne auf ihn einwirkte, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird er erkannt haben, daß die Unterstützung einzelner, auf die er rechnen konnte, zu ungenügend war, einen Erfolg zu verbürgen. Insbesondere fällt da ins Gewicht, daß der anwesende Graf Heinrich von Lützelburg eben erst (26. Mai) mit Guido von Flandern ein lebenslängliches Bündnis zu gegenseitiger Waffenhilfe abgeschlossen hatte:[29] für den Fall, daß Johann von Hennegau oder der Herzog von Brabant in Flandern einfiele, hatte sich Guido durch dieses Abkommen den Beistand des Lützelburgers gesichert. Im Gegensatz dazu hatte Johann keinen gleichwertigen Vertrag, durch den sein Land gegen einen Einfall Guidos geschützt gewesen wäre. Der Herzog von Brabant aber, bei dessen Tochter Margarete es mit Heinrich von Lützelburg vor kurzem zu einem Ehevertrag gekommen war,[30] blieb in dem Streite neutral. Ja, einen von denen, die sich dem Hennegauer am 24. August zur Heeresfolge verpflichtet hatten, Graf Eberhard von der Mark, sehen wir noch an demselben Tage, an dem er als Zeuge des Rechtsspruchs gegen Valenciennes erwähnt wird, am 9. September in Maastricht in Gegenwart des Herzogs in ein Lehensverhältnis zu Guido von Flandern treten.[31] So erklärt es sich, daß nichts anderes erkennbar wird, was auf Abwehrmaßnahmen des Grafen von Hennegau deuten kann, als daß am 13. September zu Binche *in capella domini comitis* ein Transsumt jener Urkunde vorgenommen wurde, mit der sich 1256 Valenciennes verpflichtet hatte, nach dem Tode der Gräfin Margarete von Flandern nur Johann (I.) von Avesnes und dessen Erben als Herren anzuerkennen.[32]

[27] Dessen drei Brüder Burchard Bischof von Metz, Wilhelm Bischof von Cambrai, Guido Schatzmeister (und später Bischof) von Lüttich sowie ihr Oheim Graf Wilhelm von Holland.

[28] Erzbischof Peter von Reims, Bischof Guido von Noyon.

[29] Reiffenberg, Mon. de Namur 1, 39—42, n. 32; vgl. Wauters Table chron. 6, 376 [n. 1].

[30] Willems, Jan van Heelu, CD. 557 n. 190 (Wauters 6, 376 [n. 2]): Bestätigung K. Philipps von Mai 28.

[31] Reiffenberg, Mon. de Namur 1, 259 n. 92 (Wauters 6, 388 [n. 3]).

[32] Devillers, Mon. de Namur 3, 503/5, Anm. zu n. 371 (Wauters 6, 389 [n. 1];

Für das noch schwache Königtum Adolfs, das Mühe hatte, die Fesseln der Wahlverträge zu lockern, wäre eine ausreichende Unterstützung des Hennegauers durch dessen Nachbaren, vor allem durch den Herzog von Brabant, von der größten Wichtigkeit gewesen, um Valenciennes dem Reiche zu erhalten. Aber diese Hilfe fehlte gerade in einem Augenblick höchster Gefahr. Denn nun, in der zweiten Hälfte September oder um Anfang Oktober, hat die Frage der französischen Kirchenlehen in Osterbant den König Philipp veranlaßt, dort seinen Bruder Karl von Valois dem Grafen von Hennegau mit Heeresmacht entgegenzustellen,[33] und ungefähr zu der nämlichen Zeit muß Guido von Flandern seinem abermaligen Versprechen vom 7. September[34] gemäß nach Valenciennes gekommen und im Einvernehmen mit dieser Stadt weiter nach Hennegau vorgedrungen sein, denn es ist uns überliefert,[35] daß er dort eine Burg des Grafen einäscherte und dessen wichtige Feste Quesnoy in Besitz nahm. Als nun Karl von Valois vor St. Quentin erschien, kam Johann von Hennegau zu ihm, um Verhandlungen anzuknüpfen. Die Folge war, daß er wegen Felonie gefangen gesetzt wurde, bevor er noch mit Karl nach Paris ziehen konnte. Jetzt griffen die beiden brabantischen Brüder ein, aber nur, indem sie eine Vermittlung übernahmen, womit natürlich von vornherein die Preisgabe der Interessen Hennegaus und des Reiches ausgesprochen war: nachdem Gottfried von Brabant nebst zwei anderen Edlen gegen Sicherstellung einer Geldsumme die Freilassung Johanns erreicht hatte,[36] brachten der Herzog und sein Bruder am 14. Oktober

vgl. dazu die Urkunde des Grafen von 1295 Jan. 8: Duvivier, La querelle des d'Avesnes et des Dampierre 2, 563 n. 318.

33 Guill. de Nangis, Chron., MG. SS. 26, 690 (A; B) Z. 8 ff.

34 Das nicht mehr erhaltene Schreiben ist nach Wauters (Compte rendu de la comm. r. d'hist. IV 2, 323 u. Anm. 1; vgl. Franke a. a. O. 99, Anm. 2) erwähnt bei Jehan Cocquéau in dessen (vgl. Duvivier a. [oben Anm. 32] a. O. 1, 122, Anm. 3) handschriftlichen Mémoires de la ville de Valenciennes im Staatsarchiv zu Mons.

35 Vgl. Li Muisis, ed. de Smet, Corp. Chron. Flandriae 2, 182 Z. 22; dazu Franke S. 99, Anm. 7.

36 Butkens, Trophées de Brabant 1, pr. 208 (Wauters 6, 392 [n. 5]). Der Druck bei Vredius, Geneal comit Flandriae (1642), prob. 1, 39 u. 236 ist unvollständig

einen Waffenstillstand zwischen Guido und Johann zustande, durch den Quesnoy vorläufig in die Obhut der beiden Brabanter kam;[37] Burchard von Metz und Wilhelm von Cambrai erscheinen bezeichnenderweise als Bürgen dieses Vertrages.[38] Nicht lange nach dem Abschluß der Waffenruhe, der durch die Verpflichtung, Quesnoy an Guido zurückzustellen, wenn ein endgültiger Friede bis 24. Juni 1293 nicht zustande käme, eine für Johann von Avesnes recht ungünstige Entscheidung bedeutete, am 1. November, legte ein Pariser Parlamentsurteil in den Streitpunkten Philipps und des Grafen über Valenciennes, Osterbant und die Doorniker Bannmeile diesem die drückendsten Bedingungen auf.[39] Denn das Schicksal Johanns, den man ja bis zum 7. Dezember in die Gefangenschaft nach Paris zurückzuschicken sich verpflichtet hatte, mithin auch die Entscheidung über dessen weitere Freilassung war, wie die Tatsachen lehren,[40] jetzt ganz in die Hand König Philipps gegeben. So mußte er sich am 15. Februar 1293 diesem endgültig fügen.[41] Die Stadt Valenciennes aber ging durch diese Ereignisse dem Reiche verloren, und daran änderte sich zunächst auch dann nichts, als Johann von Hennegau sie wiedergewann, denn dieser konnte in ihren Besitz erst wieder gelangen, als er von Adolf sich abgewendet hatte und seinen Kampf mit Guido auf der Seite des Königs von Frankreich weiterführte.

VII. Adolfs Itinerar unter dem Einfluß Erzbischof Siegfrieds von Köln.

Auf ein gewisses ‚Stocken in den Bewegungen Adolfs' während der ersten sechs Monate seiner Regierung ist schon Böhmer aufmerksam geworden.[1] Er glaubt einen Hinweis hierauf darin gefunden zu haben, daß sich nach der Wahl

[37] Willems, Jan van Heelu, CD. 563 n. 200; 564 n. 201 (Wauters 6, 394 [n. 2; 3]).

[38] Wauters in Compte rendu IV 2, 324 5, Anm. (3); Table chron. 6, 394 [n. 4].

[39] Wauters, Table chron. 6, 397 [n. 2].

[40] Vgl. Franke a. a. O. 100, bei Anm. 5 u. 6.

[41] Martène et Durand, Thes. 1, 1243 [n. 2] (Wauters 6, 406 [n. 1]).

[1] Reg. imp 1246—1313, S. 158, Z 13.

und vor der Krönung ein auffallender Stillstand in dem Beurkundungsgeschäfte des Königs zeige,[2] was als den Grund jenes Stockens Schwierigkeiten in der Frage der Anerkennung Adolfs durch Herzog Albrecht von Österreich vermuten lasse. Doch diese Vermutung[3] hat keine Stütze, und für die tatsächliche Gestaltung des Itinerars der ersten Zeit Adolfs war etwas anderes entscheidend: das Verhältnis des Königs zu Erzbischof Siegfried von Köln.

Es hatte den Erzbischof Mühe gekostet, von Adolf eine besondere Sicherstellung aller seiner Forderungen auch wirklich, wie es ihm von diesem in Andernach versprochen worden war, noch vor der Krönung zu erlangen.[4] Kaum war diese vorüber, so zeigte es sich deutlich, wie wenig sich Adolf um den Vertrag mit dem Kölner kümmerte,[5] denn dieser Vertrag wurde gerade in Aachen durch die Annäherung des Königs an Brabant in einem wesentlichen Punkte erschüttert. Aber Siegfried verzichtete auf die Ausführung des Wahlpaktes keineswegs. Zu Andernach hatte ihm Adolf, vor allem um die Zahlung der versprochenen 25.000 Mark und die Herausgabe der dafür zu Pfand gesetzten Burgen zu sichern, gelobt, auf Verlangen binnen vierzehn Tagen in Bonn Einlager zu halten,[6] und am 29. Mai[7] hatte er ihm zugesagt, dieser Verpflichtung binnen acht Tagen nach der Krönung, also bis 1. Juli, dort oder in Neuß bis zur gänzlichen Erfüllung aller Artikel nachzukommen und ihn hierin um keine weitere Fristerstreckung zu ersuchen. Von Aachen ging nun Adolf zwischen dem 2. und dem 5. Juli in der Tat nach Bonn, um

[2] Ebd. S. 161 zu Mai 25.

[3] Auf sie offenbar geht auch die Bemerkung bei Ehrenberg, Der Deutsche Reichstag 1273—1378, S. 30 zurück: ‚Zunächst nahmen durch volle sechs Monate die Verhandlungen mit dem Österreicher seine (Adolfs) ganze Tätigkeit in Anspruch' (!).

[4] MG. C. 3, 462 n. 474, § 15 (RI. VI 2 n. 9 § 16); dazu die Urkunde unten Anm. 7. Vgl. oben S. 39, bei Anm. 22.

[5] Schon in Frankfurt Mai 14 hat er übrigens ein mit einem Punkte seiner Zusagen an Köln (MG. C. 3, n. 474 [RI. VI 2 n. 9] § 3) nicht zu vereinbarendes Versprechen, u. zw. einem anderen Wähler, dem Erzbischof von Trier gegeben: Görz, Mittelrhein. Reg. 4, 452 n. 2017 (RI. VI 2 n. 18, § 2); vgl. oben S. 46, Anm. 7.

[6] MG. C. 3, 462 n. 474 § 13 (RI. VI 2 n. 9, § 14). [7] Ebd. 3, 466 f. n. 179.

sich dort länger als einen Monat aufzuhalten. Es liegt auf der Hand, daß dies auf Veranlassung Siegfrieds geschehen ist,[8] und dieser wird wohl gleichfalls nach Bonn gekommen sein.[9] Aber Adolf zeigt sich alsbald nach seinem Eintreffen auch weiterhin in Verbindung mit Herzog Johann von Brabant,[10] dagegen hören wir nicht nur nichts, was irgendwie auf eine Erfüllung der Zusagen an Siegfried deuten könnte, sondern wir haben auch für die ganze Zeit des Bonner Aufenthaltes, während dessen die Erzbischöfe von Mainz und Trier wichtige Verbriefungen erhielten, und dem letzteren auch die Versprechungen über die Wahlunkosten erneuert wurden,[11] über die weitere Gestaltung dieser Frage überhaupt kein Zeugnis. Immerhin läßt sich klar erkennen, daß die in Andernach[12] verlangte Sicherstellung, die Übergabe der Burg Nassau und anderer im nördlichen Teile der Grafschaft Nassau[13] und am Rheine gelegener Festen an Siegfried von dem König in Wirklichkeit nicht geleistet worden ist. Diese Burgen sind auch weiterhin im Besitze ihrer Herren verblieben,[14] und

[8] Der Sachlage nach war für den König der Umstand, daß er sich am 2. Juli noch bei Aachen befand, Grund genug, sich auf dem kürzesten Wege an den Erfüllungsort zu begeben. Den Aufenthalt in Bonn, wie dies Ennen, Die Wahl Adolfs, S. 13 und Schrohe in Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 68, 79 tun, damit zu erklären, daß Adolf es absichtlich habe vermeiden wollen, nach Köln zu gehen, liegt kein Anlaß vor.

[9] Vgl. Schrohe in Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 68, 80 zu Anm. 3.

[10] Analectes pour servir à l'hist. eccl. de la Belgique 10, 303/4 (Juli 6).

[11] Von den uns erhaltenen Urkunden Adolfs aus Bonn (6. Juli bis 7. August) sind fünf für Gerhard von Mainz und drei für Boemund von Trier ausgestellt; vgl. künftig RI VI 2.

[12] MG. C 3, n 474, § 13 (RI. VI 2 n. 9, § 11).

[13] Über den südlichen Teil vgl. oben S. 22, Anm. 19.

[14] Siegen, Dillenburg und Ginsberg, die bei der Teilung von 1255 an den Grafen Otto, den Vater der Grafen Heinrich und Emicho von Nassau gekommen waren, finden sich weiter bei Heinrich und dessen Nachkommen (Leo, Territorien d. deutschen Reiches 1, 377 u. 379; Philippi, Siegener UB. 51—53 n. 86 von 1303 Juni 27); mit Braubach, das dem Oheime Adolfs, dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen gehörte, sehen wir diesen 1293 von Pfalzgraf Ludwig belehnt (Reg. d. Pfalzgr. n. 1285); Rheinfels, das gleichfalls dieser Eberhard und die Söhne seines Bruders Diether von Katzenelnbogen besaßen, erscheint 1300 als eine der Burgen, die Gegenstand der Teilung zwischen diesen beiden Söhnen sind (Wenck, Hess. Landesgesch. 1 1, 356, § 44); Limburg wird 1298 von

Siegfried hat jedenfalls schon hier in Bonn erfahren müssen, daß der Zustimmung der Besitzer zu einer solchen Übergabe sich zu versichern eine undurchführbare Sache war. So wird er, nachdem Adolf die Frist abermals erfolglos hatte verstreichen lassen, von der am 29. Mai[15] erhobenen Forderung der vollen Aufrechterhaltung des Andernacher Vertrages Abstand genommen und sich mit einer Änderung des Punktes,[16] den er noch damals zur Bedingung für den Fortbestand des Königtums Adolfs gemacht hatte, zufrieden gegeben haben.

Sollte man schon in Bonn[17] darüber einig geworden sein, daß zur Sicherung der von Siegfried ausbedungenen 25.000 Mark an die Stelle jener Burgen in und um Nassau eine Verpfändung von Reichsburgen zu treten habe, die in unbestimmterer Form der König dem Erzbischof ohnehin schon in einem Artikel des Andernacher Vertrages[18] zugesprochen hatte? Bald nach der Krönung muß dem Kölner eine neue Frage zu schaffen gemacht haben, die des Ersatzes der Kosten, die ihm bei dieser Feier erwachsen waren. Hierin hat, das kann nach der Urkunde vom 13. September (s. Anm. 27) nicht zweifelhaft sein, Siegfried sich Zusagen nicht mehr erzwingen können, hier hat er sich damit begnügen müssen, die Regelung ganz dem König anheimzustellen.[19] Mit dieser Frage sind, was die Art und Weise betrifft, wie der Erzbischof fernerhin die Durchsetzung seiner Ansprüche zu sichern versucht hat, die finanziellen Forderungen überhaupt beherrschend in den Vordergrund getreten. Die Schwierigkeit, da eine Lösung zu finden, hat schließlich dazu geführt,

Adolf selber als im Besitze seines Schwagers Johann von Limburg (desselben, der Bürge des Andernacher Paktes gewesen war) befindlich erwähnt (MG. C. 3, 534 n. 570; vgl. ebd. 480 n. 497 [Z. 27] von 1293 Apr. 15); Vilmar bleibt bei den Söhnen Heinrichs II. von Isenburg (vgl. Simon, Gesch. d. Hauses Ysenburg und Büdingen 2, 126; 128). Natürlich ist unter diesen Umständen nicht anzunehmen, daß Adolf gerade seine Stammburg Nassau dem Erzbischof ausgeliefert habe.

[15] MG. C. 3, 467 (n. 479), Z. 22—28.

[16] MG. C. 3, 462 n. 474, Z. 9 ff. (RI. VI 2 n. 9, § 14); vgl. Z. 22—29 (ebd. § 15).

[17] Vgl. das, was nachher, Sept. 13, in Köln beurkundet wurde unten Anm. 19), § 17.

[18] MG. C. 3, 460 n. 474 (RI. VI 2 n. 9) § 3.

[19] Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 3362, § 16

daß die Andernacher Versprechungen 1293 in Boppard[20] fast ganz zu einer Verbriefung über die Wahl- und Krönungskosten Siegfrieds umgewandelt erscheinen.

Ebenso offenkundig wie den Weg von Aachen nach Bonn hat Adolf dann weiter den von Bonn nach Köln (zwischen 7. und 17. August)[21] unter dem Drucke Siegfrieds unternommen. In Bonn war es zwar zu der Erfüllung des Andernacher Vertrages nicht gekommen, dafür aber führten den König nun nach Köln zunächst die Verpflichtungen, die er in einem Punkte desselben (MG. C. 3, n. 474 [RI. VI 2 n. 9] § 10/11) auf sich genommen hatte: dem Erzbischof von dieser Stadt eine Buße[22] zu verschaffen und zwischen Siegfried und den Bürgern eine Sühne zustande zu bringen.[23] In den Besitz der ihm in Andernach (ebd. § 3) zuerkannten Reichsorte zu kommen, wird, wie wir gesehen haben,[24] seit dem Bonner Aufenthalte Adolfs für Siegfried von erhöhter Wichtigkeit gewesen sein. Aber wie es scheint war ihm gerade hierin Herzog Johann von Brabant mit alten Ansprüchen im

---

[20] Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, 554/5 n. 937 (Knipping 3, n. 3387).

[21] MG. C. 3, n. 487; Winkelmann, Acta 2, n. 201; Becker in Forsch. z. deutsch. Gesch. 15, 391.

[22] Diese Buße, die Adolf verpflichtet war den Kölnern unter Androhung der Reichsacht abzunötigen, setzte der Erzbischof nunmehr mit einem bestimmten Betrag (5000 Mark) fest.

[23] Daß Siegfried dies durch einen persönlichen Aufenthalt Adolfs in Köln erreichen wollte, ist ganz natürlich, und das lehren auch die späteren Vorgänge (vgl. unten S. 60, Anm. 39—41). Die entgegengesetzte Meinung, Adolf habe Köln anfangs aus Rücksicht auf Siegfried gemieden (vgl. dagegen oben S. 56, Anm. 8), jetzt aber dennoch, u. zw. auf Verlangen der Stadt (so: Ennen, Gesch. Kölns 2, 258, Wahl Adolfs S. 43/4; Schliephake 2, 421; auch Roth, Gesch. Adolfs S. 152) aufgesucht oder doch (vgl. Schrohe, in Ann. f. d. Niederrhein 68, 74) auf eine Einladung hin, die von einer dem Erzbischof feindlichen Seite ausgegangen sei, und er habe durch sein Erscheinen in Köln der Wahlkapitulation zuwider gehandelt, ist durchaus unbegründet. Diese Meinung ist nur darauf zurückzuführen, daß man aus MG. C. 3, n. 474 (RI. VI 2 n. 9) § 11 immer wieder (vgl. noch Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n 3351 § 11) eine Zusage Adolfs, die Stadt nicht zu betreten, herausgelesen hat, während dort doch nur von einer Nichteinmischung die Rede ist. Übrigens hat Adolf in Köln entgegen den Privilegien der Stadt einen Hoftag abgehalten, vgl. unten S 64 bei Anm. 58—60.

[24] Vgl. oben S. 57 bei Anm. 17.

Wege.[25] Diesen Ansprüchen galt es entgegenzuwirken. Adolfs Friedensstiftung in Köln hatte dem Erzbischof ja von den dortigen Bürgern eine Geldsumme zu bringen, und mit dieser konnte sich jetzt versuchen lassen, wenigstens in den Pfandbesitz einer jener Reichsburgen, nämlich Kaiserswerths zu gelangen.[26] Anderseits aber war auch Vorsorge nötig für den Fall, daß der Kölner Aufenthalt des Königs den gewünschten Ertrag nicht bringen werde. So ging Siegfried überhaupt daran, sich hier in Köln seine gesamten Forderungen in geänderter, neuer Gestalt verbriefen zu lassen.[27] Nicht mehr auf alle Punkte legte er dabei in gleicher Weise Gewicht wie früher, weder auf die Nichteinmischung Adolfs in die Angelegenheiten der Stadt,[28] noch auch, nachdem sich mittlerweile die Limburger Sache endgültig zugunsten Johanns entschieden hatte,[29] auf die Bedingung, den Herzog zu meiden. Um so mehr war er darauf bedacht, einen Weg zu der Erlangung der Reichspfandschaften zu finden.[30]

Der neue Druck dieser Forderungen, die erneute knappe Frist zu ihrer Erfüllung (Februar 15), die neuerliche Verpflichtung zum Einlager, das hatte, so können wir annehmen, nur noch engere Anlehnung des Königs an Herzog Johann zur Folge: Adolf nahm[31] nicht nur sofort die Be-

---

[25] Vgl. die Urkunde von Sept. 22: Willems, Jan van Heelu, CD. 562 n. 199, und unten Abschn. VIII.

[26] Knipping, Reg. d. Erzb v. Köln 3, 204 (n. 3362), Z. 34—38.

[27] Es geschah am 13. September: *Ennen*, Quellen z. Gesch. Kölns 3. 334—38, n. 372 (Knipping, Reg. 3, n. 3362).

[28] Man vergleiche die Fassung in dem Stücke Knipping, Reg. n. 3362, § 8 mit der ursprünglichen von MG. C. 3, n. 474 (RI. VI 2 n. 9), § 11.

[29] Wann die Belehnung Herzog Johanns mit Limburg wirklich vorgenommen wurde, ist nicht überliefert. In den Urkunden von Juli 1 (Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 269 u. 270 [unter den Zeugen]) und Juli 6 (Analectes d. l. Belgique 10, 303/4) nennt ihn Adolf noch nicht Herzog von Limburg, wohl aber schon in der von Sept 1 (Winkelmann, Acta ined. 2, 149 n. 203). Wenn eine eigene Urkunde über die Belehnung mit Limburg anzunehmen ist, muß sie also zwischen Juli 6 und September 1 fallen.

[30] Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 3362, § 8; 16; 17.

[31] Es geschah dies, obwohl er sich — am 12. September — dazu verstehen mußte, das unter dem Einfluß des Herzogs Johann befindliche Schult-

lehnung Johanns von neuem vor,[32] sondern nützte auch die jetzt nicht mehr so eindeutige Fassung in der Urkunde vom 13. September (§ 15) dazu aus, den Herzog unverzüglich zu seinem Familiaren zu machen,[33] und nun versprach ihm dieser eine Geldsumme. Adolf aber bekannte, daß ihm auf andere Weise als damit eine Auslösung von Reichsgut kaum möglich wäre.[34] Doch auf solche andere Weise hätte nach Siegfrieds Meinung vor allem Kaiserswerth ausgelöst werden sollen.[35] Aber gerade auf dieses und außerdem fast auf all den anderen Reichsbesitz, der dem Erzbischof am 13. September von neuem zugedacht worden war,[36] ließ sich kurz nach dieser Zusage, am 22. September, vom König nun der Herzog eine Pfandanweisung geben.[37]

Dem gegenüber hielt Siegfried unbeirrt an seinen Ansprüchen fest, und so sah sich Adolf gezwungen, die Reichseinkünfte offenbar aller dieser Orte — für drei von ihnen ist es ausdrücklich bezeugt[38] — alsbald wieder dem Kölner sicherzustellen. Ferner wird es dem Erzbischof darum zu tun gewesen sein, die Buße, die er sich von den Bürgern von Köln erhoffte,[39] durch die Vermittlung des Königs noch solange sich dieser dort aufhielt zu erlangen, um sich die Auslösung von Kaiserswerth jedenfalls noch auf dem Wege dieser Buße zu sichern,[40] der für ihn günstiger war als der, der nach einem erfolglosen Abzuge des Königs eingeschlagen werden sollte.[41] Wie weit sich Adolf tatsächlich der Aufgabe unterzogen hat,

heißenamt von Aachen (vgl. oben S. 47, Anm. 10) einem dem Erzbischof genehmen Manne zu verleihen (Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, 548 n. 924).

32 Butkens, Trophées de Brabant 1' [preuves], 127 (Sept. 15).

33 Ernst, Histoire du Limbourg 6, 420/1 n. 324 (Sept. 21).

34 Willems, Jan van Heelu, CD. 562 n. 199 (Sept. 22): *pro liberatione munitionum et bonorum imperii que alias vix poterant liberari.*

35 Siehe oben S. 59, Anm 26.

36 Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 3362, § 17.

37 Siehe die Urkunde oben Anm. 34. Sie ist eine Totsatzung. Ein anderes Beispiel einer Totsatzung habe ich unten, Urkundenanhang n. 25, zum Abdruck gebracht.

38 Knipping, Reg. 3, n. 3363; 3364; 3365 (alle: Okt. 4).

39 MG. C. 3, n. 474 (RI. VI 2 n. 9), § 10; Knipping, Reg. 3, n. 3362, § 7.

40 Vgl. den Hinweis oben Anm 35.

41 Knipping, Reg. 3', 201 (n. 3362), Z. 38—40; 12 3.

Frieden zwischen dem Erzbischof und der Stadt zu stiften, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen, doch scheint er, worauf das Friedensgebot weisen kann, das er am 11. Oktober an die Stadt und ihre Widersacher ergehen ließ,[42] den Versuch gemacht zu haben, im Rahmen des unter den Einfluß des Herzogs von Brabant gestellten Landfriedens über die Verpflichtung der Friedensstiftung hinwegzukommen. In Wirklichkeit war damit der Friede,[43] sofern er nicht bloß Schutz der Kölner durch Brabant bedeutete,[44] natürlich keineswegs hergestellt.[45] Die Kölner Buße, die die Voraussetzung dieses Friedens war, konnte Siegfried vom König nicht erhalten.[46]

Noch im Laufe des Monats Oktober verließ Adolf nicht nur Köln, sondern überhaupt den Niederrhein. Er hatte die bisherige, nun schon ein halbes Jahr währende Regierung

---

[42] MG. C. 3, 475 n. 489. Das Stück geht freilich wörtlich auf eine VU. Rudolfs zurück.

[43] Vgl. Ann. Colm. mai., SS. 17. 219 Z. 24 zu 1292: *episcopus Coloniensis reconciliatus civibus.*

[44] Vgl. MG. C. 3, 476 n. 490 (Okt. 11).

[45] Wir sehen sogar, daß sich Siegfried 1296 (Aug. 18: Knipping 3, n. 3489) von neuem etwas zusichern ließ, was er schon in Andernach (MG. C. 3, n. 474 [RI. VI 2 n. 9], § 10) erhalten hatte, hier in Köln aber anscheinend in den Hintergrund gestellt hat: das Recht, zu verlangen, daß die Reichsacht über die Stadt verhängt werde.

[46] Ein Hinweis auf einen Versuch des Königs, sich diese Buße zu verschaffen, scheint darin enthalten zu sein, daß Adolf während seines Kölner Aufenthalts im Oktober (vgl. Ennen, Quellen z. Gesch. Kölns 3, 333 n. 371 [Okt. 11]) Kundschaft über den Neußer Zoll einholen ließ. Zu Neuß war den Kölnern 1248 der Zoll von Erzbischof Konrad erlassen worden (Knipping, Köln. Reg. 3, n. 1398), trotzdem hatten ihn die Erzbischöfe auch gegen ausdrückliche schiedsrichterliche Entscheidungen immer wieder einzuheben versucht (vgl. Schrohe: Ann. f. d. Niederrhein 68, 57), bis offenbar schließlich die Einhebung eines ermäßigten Zolls in Übung gekommen war. Siegfried hat von Adolf April 27 nur die Bestätigung der Zölle zu Andernach und Rheinberg verlangt (MG. C. 3, n. 474. § 8; vgl. § 16). Es liegt daher nahe, daran zu denken, daß Adolf, wenn ihn jetzt die Frage des Neußer Zolls beschäftigte, sich darüber unterrichten wollte, ob er sich die Buße nicht durch diesen Zoll verschaffen konnte. Die schwache Grundlage, auf der die Zolleinnahme von den Kölnern in Neuß beruhte, mag ihm dann aber zu erkennen gegeben haben, daß dieser Weg nicht gangbar sei.

seit den Tagen der Königswahl ausschließlich in diesen Gegenden zugebracht, und die Verpflichtungen, die ihn an den Erzbischof Siegfried banden, hatten ihn dort nicht bloß bis zu ihrer nochmaligen Verbriefung, sondern darüber hinaus noch einen vollen Monat lang festgehalten. Dazu kann recht wohl eine Nachricht der Österreichischen Reimchronik stimmen, wonach der König erst auf eine besondere Aufforderung hin den Weg nach Schwaben antrat.[47] Adolf mußte denn auch sogleich nach seinem Abzug dem Erzbischof[48] noch ein zweites Mal[49] nebst Essen einen Teil der diesem Kirchenfürsten in der Urkunde vom 13. September (§ 17) zugesprochenen Reichspfandschaften zusichern.[50] Das gab dann freilich wieder Anlaß, dem Herzog Johann, für den dadurch die früheren Verbriefungen an Wert verloren, alsbald Ersatz zu schaffen: Johann erhielt am 18. November[51] in aller Form die Reichspflege am Niederrhein.

König Rudolf hatte gleich nach seiner Krönung dem Vorgänger Siegfrieds, Erzbischof Engelbert, versprochen, er wolle weder Rhein noch Mosel überschreiten, ehe er versucht habe, die Bürger von Köln zur Anerkennung der Rechte des Erzstifts zu bringen, und bei einem Mißlingen dieses Versuches erst dann nach Gutdünken seinen Weg nehmen, wenn er das Unrecht der Bürger öffentlich kundgemacht und den Erzbischof gegen sie seines Beistands versichert habe.[52]

[47] Ottok. Rchr. v. 60192—95, s. unten S. 69, Anm. 7.

[48] Außer den Verbriefungen für den Kölner Erzbischof (Knipping, Reg. 3, n. 3368; 3369) sind uns aus Ingelheim, wo wir Adolf nach dem Abzug aus Köln finden, nur zwei Verleihungen für das Mainzer Domkapitel bekannt; s. unten Urkundenanh. n. 4.

[49] Vgl. oben S. 60, Anm. 38 (Okt. 4); dazu Knipping, Reg. 3, n. 3366 (Okt. 5).

[50] Knipping, Reg 3, n. 3368 (Okt. 25). Im allgemeinen waren mit Adolfs Weggang die Forderungen Siegfrieds zur Ruhe gekommen. In neuer Form wurden diese dann erst wieder erhoben, als der König im nächsten Jahr abermals an den Niederrhein kam; vgl. oben S. 58 bei Anm. 20.

[51] MG. C. 3, 478 n. 494; s unten Abschn. VIII.

[52] Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, 373 n. 637 (1273 Okt. 28, Aachen; RI. VI 1, n. 17): *promittimus quod nec Renum nec Mosellam transeamus nisi gratiose primitus interponamus partes nostras ut cives Colonienses sue gratie reformemus et quod in eadem civitate consequatur iura sua ....; si autem dicti cives nobis in premissis nollent obedire, nos iniurias suas publicabi-*

Wie weit sich Rudolf auch mit der Ausführung dieser Zusage befaßt hatte, entzieht sich unserer Kenntnis.[53] Von Adolf ist zwar eine ähnliche Verbriefung nicht bekannt, dafür aber vermögen wir mit einiger Deutlichkeit zu sehen, welche Wirkung Ansprüche, die in dem Versprechen Rudolfs in so bezeichnender Weise hatten Erfüllung finden wollen, auf die Bewegungsfreiheit des neuen Königs tatsächlich gehabt haben. Das führt uns zu einer weiteren Feststellung. Wenn die Hemmungen, die von Erzbischof Siegfried ausgingen, dem ersten Halbjahr der Regierung Adolfs das Gepräge gaben, so ist im Zusammenhang damit diese Zeit auch gekennzeichnet als die eines Ringens Adolfs um die Anerkennung seiner Herrschaft am Niederrhein.

Für diese Anerkennung war es von großer Bedeutung, daß es dem König nach der Krönung gelungen ist, noch in diesen Gegenden, und zwar in Köln, einen Hoftag abzuhalten. Denn gerade seit dem Interregnum begegnen uns Beispiele, die es als eine damals geläufige Vorstellung erweisen, daß die Herrschaft des Königs in einem Reichsgebiete so recht erst begründet wurde, wenn dieser dort selber erschien und durch einen Hoftag sich Geltung verschaffte.[54] Näheres darüber, wie Adolfs Kölner Tagung zustande kam, wissen wir freilich nicht. Ob wirklich das Fehlen der Zeugen in der Landfriedenssatzung vom 2. Oktober,[55] wie Lorenz[56] glaubt, auf ein erst allmähliches Zusammenkommen der ‚Reichsfürsten' deutet, ist nicht zu entscheiden. Von solchen sind jedenfalls die Erzbischöfe Gerhard von Mainz und Boemund von Trier, dann Herzog Johann von Brabant in Köln nachweisbar, von eigentlichen Großen des Niederrheins außer dem letzteren sicher noch Graf Johann von Hennegau — mit seinem Bruder

mus et eum contra cives .... defendemus et eidem nostre defensionis et iuvaminis presidia tenebimur et volumus impertiri, et erit nobis liberum recedere pro nostra voluntate.

[53] Die Mosel hat er jedenfalls noch im November 1273 überschritten, als es zu einer Ausführung des Versprechens natürlich noch gar nicht gekommen sein kann.

[54] Vgl. Ficker(-Puntschart), Vom Reichsfürstenstande II 2, 23 f. (§ 381); dazu auch etwa Kern in der Hist. Zeitschr. 106, 50—56, 3.

[55] MG. C. 3, 475 n. 488.

[56] Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jh., 2, 533.

Bischof Burchard von Metz —, Graf Eberhard von der Mark, Graf Adolf von Berg und Johann von Kuik.[57] Daß Adolf Köln für diesen Hoftag ausersah, ließ ihn eigentlich in Widerspruch geraten mit dem von König Rudolf[58] und zuvor schon von König Richard[59] bestätigten Privileg, das 1247 König Wilhelm den Kölnern verliehen hatte.[60] Man hat diesen Widerspruch dadurch für beseitigt gehalten, daß man gemeint hat,[61] die Kölner Tagung sei nur eine Fortsetzung des Aachener Krönungstages gewesen, ihr komme keine selbständige Bedeutung zu. Aber diese Meinung ist unzutreffend,[62] und wenn wir tatsächlich nichts davon hören, daß die Kölner gegen Adolfs Erscheinen Einspruch erhoben hätten, so ist die Erklärung dafür durch etwas anderes gegeben. Besondere Verhältnisse haben den König, wie wir gesehen haben, im August 1292 gezwungen, nach Köln zu gehen, und diese sind es gewesen, die nicht nur zu einer Anlehnung Adolfs an die Kölner geführt, sondern es auch bewirkt haben, daß deren Verbündeter in ihrem Kampf gegen den Erzbischof, Herzog Johann von Brabant, auf diesem Hoftag im Vordergrund gestanden hat als der, in dem der König seine Hauptstütze in den niederen Landen gesucht haben wird.

[57] Gerhard und Boemund, Johann von Hennegau, Burchard von Metz und Eberhard von d. Mark kommen als Zeugen Aug. 23 (Kelleter, Kaisersw. UB. 116 n. 86; Winkelmann, Acta ined. 2, 148 n. 202) vor, die beiden ersten als Siegler auch Aug. 25 (Annal. f. Nass. Gesch. 38, 221), Adolf von Berg als Zeuge neben Boemund von Trier und neben Eberhard von d. Mark Sept. 9 (Martène, Thes. 1, 1249), Johann von Brabant und Johann von Kuik gleichfalls neben Boemund und Eberhard Okt. 11 (Lacomblet, Niederrhein. UB 2, 553 n. 934).

[58] RI. VI 1 n. 31 (1273 Nov. 15).

[59] RI. V n. 5304 (1257 Mai 27)

[60] RI. V n. 4890 (Okt 9).

[61] Ehrenberg, Der Deutsche Reichstag 1273–1378, S. 36, Anm. 1 u. S. 29, Anm. 4; Puntschart bei Ficker, Reichsfürstenstand II 2, 14, Anm. 25.

[62] Wenn Puntschart a. a. O. mit ihr Adolf gegen einen durch dessen eigene Bestätigung des Privilegs Wilhelms begangenen ‚Wortbruch' verteidigen will, so liegt für eine solche Verteidigung schon deshalb kein Grund vor, weil diese Bestätigung nicht schon Sept. 27, sondern erst Okt. 11 (Lacomblet 2, 553 n. 934), also erst nach dem Datum gegeben worden ist, durch das wir über die Abhaltung des Kölner Hoftags Aufschluß erhalten

VIII. Herzog Johann von Brabant Reichspfleger am Niederrhein.

Schon kurz nach der ersten Begegnung des Königs mit Johann von Brabant finden wir in einem Auftrag, den Adolf am 6. Juli an den Herzog ergehen ließ — Johann sollte die zur Flucht gezwungenen Mönche des Augustinerklosters Beaufays vor ihren Bedrückern schützen und die Verhältnisse dieses Klosters in Ordnung bringen[1] — ein Zeugnis, das den Herzog als den von Adolf berufenen Schirmer des Landfriedens am Niederrhein erscheinen lassen konnte. Auch die Wahrung von Reichsrechten in diesen Gebieten vertraute der König dem Herzog schon damals an. Aus einer Verfügung vom 24. August erhellt, daß dies selbst dort stattfand, wo es mit Johanns Interesse nicht ganz in Einklang zu bringen war. Als nämlich Adolf der Lütticher Kirche den Besitz von Freeren bestätigte,[2] war er zunächst gezwungen, dem Herzog zu verbieten, sich in die Vogteiverhältnisse dieses Gutes einzumischen, nachdem eine solche Einmischung etwa auf Veranlassung der Angehörigen weiland Heinrichs von Gaesbeck geschehen sein mag, dessen Vater der Bruder von Johanns Großvater gewesen war und dessen Mutter[3] mit ihren Erben jetzt diese Vogtei beanspruchte und die Kirche bedrängte. Trotzdem aber wußte Adolf dieser schließlich keinen anderen Schutz, als daß er die Vogtei in Freeren ausdrücklich dem Reiche vorbehielt und nun dem Herzog befahl, dieses Reichsrecht zu verteidigen und der Kirche im Namen des Königs gegen ihre Widersacher beizustehen.

In der folgenden Zeit wird in dieser Hinsicht bald eine umfassendere Stellung des Herzogs ersichtlich. Vorerst gab ihm Adolf am 22. September alles Reichsgut am Niederrhein

---

[1] Analectes pour serv. à l'hist. eccles. de la Belgique, 10, 303 4.

[2] Siehe unten Urkundenanhang n. 3. Der Kirche von Lüttich hat Adolf schon am 5. Aug. in Bonn ein — bisher im Wortlaut unbekannt gebliebenes — Privileg verliehen: s. ebd. n. 2.

[3] Marie d'Audenarde, Witwe Gottfrieds von Löwen, des Bruders Herzog Heinrichs II. von Brabant. Über sie und ihren Sohn Heinrich vgl. Butkens, Trophées de Brabant 1, 601 ff., preuves 214/5: ihr Siegel: ebd., pr. 216: über Heinrich: 1, 610 f. u. preuv. 220 f.

zu Pfand.[4] Als dann der König am 2. Oktober auf dem Hoftag zu Köln den Landfrieden König Rudolfs von 1287 erneuerte und auf zehn Jahre beschwören ließ,[5] muß er Johann in diesen Gebieten zu dessen oberstem Hüter ausersehen haben. Der Herzog war es, der von Adolf am 11. Oktober den Auftrag erhielt, den Wiederaufbau einer den Frieden gefährdenden Raubburg in Forst mit dem Aufgebot von Reichsgetreuen zu hindern,[6] er hatte wohl überhaupt darüber zu wachen, daß das Gebot, solche gemeingefährliche Bollwerke abzutragen, in diesem Landstrich geachtet werde, und das besondere Verhältnis, in dem er dort zu dem Landfrieden schon alsbald gestanden haben wird, erscheint auch dadurch gekennzeichnet, daß er auf ihn am 8. Oktober bei dem Abschluß eines Vertrages mit ausdrücklichen Worten Rücksicht nahm.[7]

In Verbindung mit der Obhut über den Landfrieden übertrug dann Adolf dem Herzog am 18. November die Reichspflege über das gesamte Landfriedensgebiet am Niederrhein.[8] Johann wurde da nicht nur Wahrer des Friedens, sondern Landvogt, Rektor und *iudex generalis*. Dafür aber war noch etwas anderes maßgebend. In dem für diesen Wirkungskreis festgesetzten Gebietsumfang war schon die Verpfändung des Reichsgutes vorgenommen worden, die der Herzog am 22. September erhalten hatte. Von dieser Verpfändung ist nun nicht mehr die Rede. Und das mit gutem Grund. Denn sie verstieß, wie wir gesehen haben,[9] gegen eine solche wesentlich gleicher Rechte an den Erzbischof Siegfried von Köln. Es wurde also jetzt von den finanziellen Rechten geschwiegen, dagegen auf die dem Herzog schon von König Alfons[10] in demselben räumlichen Ausmaß verliehene

[4] Willems, Jan van Heelu CD. 562 n. 199 (s. oben S. 59, Anm. 25).
[5] MG. C. 3. 475 n. 488.
[6] MG. C. 3. 476 n. 490.
[7] Butkens. Trophées de Brabant 1, preuv. 129 [n. 1] (Dynter, Chron. V, c. 35, ed. De Ram 2. 461/2; Wauters, Table chron. 6, 393 [n. 3]): *sine offensa nostra et violatione pacis generalis*
[8] MG. C. 3, 478 n. 494.
[9] Oben (Abschn. VII) S. 60, bei Anm. 36 und 37.
[10] RI. V n. 5493 (1257 Okt. 16).

Reichspflege zurückgegriffen und bei dieser an die Übertragung der Landfriedensbefugnisse angeknüpft.

Dabei ist noch ein Umstand bemerkenswert. Die Reichspflege war von Alfons dem Brabanter auch für ganz Westfalen verliehen worden. Auch Adolf brachte dieses Land mit ihr in Verbindung, wollte sie aber — mit einem etwas unbestimmten Ausdruck — nur *versus Westfaliam* gelten lassen. Nun ist das Formular der Urkunde Adolfs vom 18. November das der Bestellung eines Hauptmanns und Rektors für Meißen und Thüringen durch König Rudolf von 1286 September 21,[11] das auch schon in der Urkunde Rudolfs für den Rektor der Romagna und Maritima von 1275/76[12] angewendet erscheint, es mag also sein, daß schon eine uns verloren gegangene Verfügung Rudolfs dem Herzog die Reichspflege mit den Worten, die dann Adolf gebrauchte, verliehen hatte. Aber es wäre durchaus nicht auffallend, wenn es sich wenigstens bei der Stelle über Westfalen um eine erst von Adolf vorgenommene Änderung handelte. Denn daß dieser eine weitere Ausdehnung der Befugnisse Brabants auch auf das westfälische Herzogtum Kölns zu vermeiden bestrebt gewesen sein kann, bedarf keines Hinweises. Freilich wird man anderseits aus der bloßen Übertragung der Landfriedensgewalt am Niederrhein an den Herzog von Brabant nicht auch schon auf Verleihung einer gleichen Befugnis in Westfalen an Erzbischof Siegfried schließen dürfen. Ob wirklich wie Grauert[13] und Wyneken[14] meinen, schon deshalb, weil dieses brabantische Rektorat in das rheinische ripuarische Herzogtum Kölns hinübergriff, Erzbischof Siegfried von Köln von Adolf an die Spitze des westfälischen Landfriedens gestellt worden sein muß, ist doch recht fraglich. Einen Anhaltspunkt für eine solche Maßnahme Adolfs in Westfalen, wo noch unter Rudolf Brabants Anhänger

[11] MG. C. 3, 367 n. 387 (RI. VI 1 n. 2046).

[12] MG. C. 3, 90 n. 100 (RI. VI 1 n. 477).

[13] Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, S. 131 f.

[14] Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf bis Heinrich VII., S. 27 f.

und Siegfrieds Feind Graf Eberhard von der Mark Schützer des Landfriedens gewesen zu sein scheint.[15] haben wir nicht.

IX. Übernahme der Reichsinsignien und Belehnung Herzog Albrechts von Österreich.

Seit Böhmer[1] ist wiederholt die Ansicht geäußert worden, daß die ersten sechs Monate des Königtums Adolfs mit Verhandlungen über dessen Anerkennung durch Herzog Albrecht von Österreich[2] oder über die Anerkennung der Rechte und Ansprüche des Herzogs durch den König[3] dahingegangen seien. Aber diese Meinung ist nicht aufrecht zu halten. Wir haben bereits in anderm Zusammenhang[4] gesehen, welche Gründe für die Stockung in Adolfs Bewegungen maßgebend waren, aus der Böhmer auf solche Verhandlungen geschlossen hat. Anstoß zu der irrigen Anschauung hat offenbar der Umstand gegeben, daß Ottokars Reimchronik erzählt, Albrecht sei von den Kurfürsten aufgefordert worden, nach der Aachener Königskrönung die Belehnung mit seinen Reichslehen nachzusuchen.[5] Aber auch der Reimchronist berichtet nichts, was die Annahme rechtfertigen könnte, daß in dieser Sache Verhandlungen zwischen Adolf und Albrecht in der Zeit, wo der König von Aachen nach Bonn und nach Köln ging[6] und sich dort aufhielt, stattgefunden hätten. Um so bestimmtere Anhaltspunkte weisen dann allerdings darauf hin, daß die Frage Bedeutung gewann, als Adolf den Niederrhein verließ.

---

15 Grauert a. a. O. 133.

1 Reg. imp. 1246—1313, S. 158, Z. 13/4; 161, Z. 29—31; 194, Z. 35—37.

2 Vgl. besonders Droysen, Albrechts Bemühungen um die Nachfolge im Reich, S. 33, Z. 6; Ehrenberg, Der Deutsche Reichstag, S. 30, Z. 4.

3 So: Schmid, Wahl des Grafen Adolf von Nassau, S. 81, Z. 21—26.

4 Siehe oben (Abschn. VII), S 55 ff.

5 Ottok. Rchr c. 549, ed. Seemüller v 60020—30. Im Gegensatz dazu, daß der Reimchronist die Kurfürsten Boten entsenden läßt, werden diese nach Johann v. Viktring III 2 ed. Schneider 310 von dem König selber ausgeschickt.

6 Auf Verhandlungen vor der Krönung möchte Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 263 schließen, da Gerhard Juni 3 in Speyer war.

Nach Ottokar ist der König ersucht worden, sich von dort nach Schwaben zu begeben: er sei dann alsbald wenigstens in Oppenheim eingetroffen.[7] Etwas vorher behauptet die Reimchronik, eben nach Oppenheim sei Herzog Albrecht von den Kurherren[8] zum Empfang der Lehen beschieden worden,[9] und er habe sich auf dieses Verlangen hin bereit erklärt, im Elsaß und in Schwaben Adolfs Herankommen abzuwarten.[10] Die Vorgeschichte der Belehnung Albrechts ist in der Form, in der sie uns hier entgegentritt, gewiß nicht unanfechtbar,[11] denn es bedürfte doch erst des Beweises, daß sich von den Wählern Erzbischof Siegfried oder gar König Wenzel tatsächlich an einer solchen kurfürstlichen Aufforderung an Albrecht beteiligt habe, wie sie Ottokar kennt. Doch können wir mit diesen Nachrichten dem wahren Sachverhalte näher kommen. Um die Zeit, als Adolf in Oppenheim eintraf, fand sich bei ihm Erzbischof Gerhard von Mainz ein;[12] als der König von dort in die Rheinpfalz zog, gesellte sich ihm auch Pfalzgraf Ludwig bei;[13] und beide, der Mainzer wie der Pfälzer, begleiteten ihn von da auf seinem weiteren Wege, der nach dem Elsaß führte.[14] Dort erwartete dann den König auch wirklich Herzog Albrecht von Österreich, der bei Adolf erschien, als dieser in Hagenau ankam.[15] Hal-

[7] Rchr. c. 552, v. 60192—95; vgl. oben S. 62, Anm. 47.

[8] Die Gesandtschaft dieser Kurherren erscheint bei Ottokar — an einer Stelle (v. 59954—60), die allerdings mit einer anderen (v. 60023/24) nicht recht im Einklang steht — ausdrücklich erst mit Albrecht in Berührung, als dieser Schwaben verlassen und nach Österreich ziehen will.

[9] Rchr. c. 549, v. 60020—60030.

[10] Ebd., v. 60048—55.

[11] Vgl. Busson in SB. d. Wiener Akad. 114, 83 [77], der aber eine Widerlegung Ottokars in diesem Punkte nicht versucht.

[12] Gerhard ist in Oppenheim Okt. 30 sehr bestimmt als anwesend, Nov 5 als Mitsiegler bezeugt: Vogt, Reg. v. Mainz n. 293; 294.

[13] Vgl. unten (Abschn. X), S. 81, Anm 12.

[14] Gerhard ging bis Hagenau mit, wo wir ihn noch Dez. 16 (Vogt, Reg. n. 297) antreffen.

[15] Über den genauen Zeitpunkt der Zusammenkunft mit Albrecht hat, solange ein urkundliches Zeugnis fehlte (vgl. Winter in Forsch. z. deutsch. Gesch. 19, 527, Anm. 3), noch Unklarheit bestanden. Da Ottok. Rchr. v. 60195—97 im Hinblick auf seine Erzählung von der Aufforderung der Kurfürsten an Albrecht Oppenheim als Ort der Begegnung nennt,

ten wir nun fest: Der Erzbischof von Mainz und der Rheinpfalzgraf, die beiden Wähler, die zu der Wahl berufen hatten und von denen der eine einer Wahl Albrechts nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber gestanden hatte,[16] der andere deren entschiedener Anhänger geblieben war, zogen mit dem König dem Herzog entgegen und trafen mit diesem in Hagenau zusammen. Und halten wir dazu, daß sich die beiden, wie wir noch sehen werden,[17] wahrscheinlich schon vor der Krönung miteinander besprochen hatten, so ist wohl die Vermutung nicht zu gewagt, daß sie es waren, die, als der König an den Mittelrhein kam, eine Annäherung zwischen ihm und Albrecht versuchten.[18] Eine solche Annäherung war jetzt von Wert, weil der Herzog die Reichsinsignien innehatte. Und vielleicht hat da ein Hervortreten des Pfalzgrafen Ludwig noch einen besonderen Grund.

---

so galt neben dem Hagenauer Aufenthalte Adolfs auch der von Oppenheim nicht für ausgeschlossen; vgl. Böhmer, Reg. (Addit. 2), S. 489; Droysen, Albrechts Bemühungen S. 33 Anm. 2, Schmid, Wahl des Grafen Adolf S. 82 und neuerdings Hofmeister, MG. SS. nova ser IV 1, 46 Anm. 2, der einen Aufenthalt Albrechts in Oppenheim und in Hagenau (!) vermutet. Doch ist Oppenheim ganz unmöglich, denn Albrecht war damals in Winterthur (Böhmer, Reg. S 489). Chronologisch ebenso ungenau ist die von Preger, Albrecht u. Adolf[2] S. 27, Anm. 2 und Schliephake 2, 429, Anm 1 gegen die Rchr. als terminus post quem geltend gemachte Angabe der Ann. Sindelfing., MG. SS. 17, 307, Z 12/3 *isto anno venit rex Hagenoam et Albertus dux Austriae post Andreae* (Nov. 30). Der erste verläßliche Anhaltspunkt, der jetzt durch die Urkunde von Nov. 29 (Hessel, Elsäss. Urkunden d. 13. Jh., S. 49 n. 41) geboten wird, ergibt vielmehr, daß die Zusammenkunft bereits vor Nov. 30 erfolgt ist. — Von den fünf Urkunden Adolfs aus Hagenau vor diesem Zeitpunkt waren bisher nur drei dem Inhalt nach bekannt, s. Urkundenanhang n. 5; 6.

[16] Dieser, der Mainzer, mag vielleicht wirklich das Bedürfnis empfunden haben, sich bei Albrecht wegen der Wahl zu entschuldigen, vgl. Ottok. Rchr. v. 59965—75.

[17] Siehe unten (Abschn. X) S 80, bei Anm. 7, 8.

[18] Über eine uns von Aventin Ann. VII. c. 11 ed. Riezler 2, 356, Z. 15 berichtete Berufung Ludwigs zu Adolf an den Rhein, die den Zweck gehabt habe, zwischen dem König und dem Herzog zu vermitteln, die aber erst später, kurz vor Ludwigs Tod erfolgt sein kann, s. unten Abschn. XV. S. 108, bei Anm 18.

Aufbewahrungsort der Reichsinsignien war von alters her die Reichsburg Trifels,[19] wo ihnen schon Heinrich V. Schutz gegen etwaige Besitzergreifung vor der Königswahl[20] hatte bieten wollen[21] und wo sie dann seit den späteren Staufern in der Hut von Reichsdienstmannen, insbesondere bei dem Falkensteinschen Geschlechte[22] nachweisbar sind. Obwohl Otto IV. verfügt hatte, daß sie seinem Nachfolger unentgeltlich zu überlassen seien,[23] scheint während des Interregnums ihre Übergabe an den König nur noch gegen Geld stattgefunden zu haben,[24] so daß das Chron. Colmariense von König Rudolfs Vorgängern sagen konnte: *signa regalia cum pecunia maxima vix poterant obtinere.*[25] Auch Rudolf hatte die Insignien, die zuletzt Reinhard von Hoheneck von König Richard erhalten hatte, erst um 1000 Mark Silber auslösen müssen. Dabei war Rudolfs Anhänger, derselbe Pfalzgraf Ludwig, den wir jetzt bei Adolf finden, und in dessen Gebiet der Trifels lag, Vermittler gewesen und hätte die Befugnis gehabt, bei etwa früherem Ableben des Königs Burg und Insignien selber für diese Summe an sich zu bringen.[26] Von dem Brauche, die Insignienobhut nur als Amt von Dienstmannen auf Trifels zu betrachten, war damit abgegangen, diese Hut erscheint wieder mächtigerer Hand vorbehalten. Nach Ottok. Rchr. v. 39283 waren die Kleinodien noch bis Rudolfs Tod auf Trifels, aber jedenfalls hat sie, wie mit Johann v. Viktring[27] anzunehmen ist, noch Rudolf seinem Sohne Albrecht zur Hut auf der Kiburg anvertraut, um sie so diesem zu

---

[19] Über diese vgl. Lehmann, Urkundl. Gesch. d. Burgen u. Bergschlösser d. bayer. Pfalz 2, 40—77.

[20] Vgl Waitz, Deutsche Verfassungsgesch 6², 177.

[21] Meyer v. Knonau, Jahrbücher d. deutsch. Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. 7, 323, Anm. 18.

[22] RI. V n. 4515; 5293ᵗ; 5455.

[23] MG. C 2, 52 n. 42 § 1 Z. 15 (RI. V n. 511): 1218 Mai 18.

[24] Vgl. RI. V n. 5293ᵗ.

[25] MG. SS. 17, 243, Z. 38/9.

[26] MG. C. 3, 14 n. 11 (1273 Okt. 11); RI. VI 1 n. 4ᵇ.

[27] Lib. cert. hist. III 2 ed. Schneider 1, 310: .... *imperialia insignia que sibi a patre fuerant ad custodiam consignata et in castro quod Kyburch dicitur habebantur*; vgl. Rec. BDA 2 III 1 ed. Schn. 1, 347: *insignia imperialia que in castro Kiburch fuerant.*

sichern. Albrecht behielt dort den Reichshort auch nach der Wahl Adolfs in Besitz und hielt dadurch nach der Volksauffassung das Reich ‚gefangen‘.[28] Er gab ihn auch vor Adolfs Krönung noch nicht heraus. König Rudolf hatte ihn allerdings bereits auf dem Wege zur Krönung erhalten;[29] aber eine Besitzergreifung der Insignien vor der Krönung hatte weder bei Richard[30] noch bei Wilhelm stattgefunden, der sogar erst Jahre nach dieser in ihren Besitz gelangt war.[31] Es hat daher schon von diesem Gesichtspunkt aus nichts Auffälliges an sich, wenn nach Ottokar die Begegnung Albrechts mit Adolf erst für die Zeit n a c h der Krönung in Aussicht genommen war,[32] sich dem Reimchronisten nach die Auslieferung der Insignien also erst n a c h ihr ereignen konnte. In einem dem Vorgang unter Rudolf analogen Falle hatte Otto IV. die Kleinodien für die Zeit von zwanzig Wochen nach seinem Tode im Besitze seines Bruders, des Rheinpfalzgrafen Heinrich wissen wollen.[33] Demgemäß hatte es Papst Urban IV. 1263 als Reichsherkommen betrachtet, daß der Trifels *ac alia iura imperii* binnen Jahr und Tag nach der Krönung dem Könige auszuliefern seien.[34] Albrecht hat diese herkömmliche Frist nicht abgewartet, sondern sich schon fünf Monate nach Adolfs Krönung entschlossen, die Reichsinsignien herauszugeben.[35] Sie zu verlangen, mag dem

[28] Ottok. Rchr. v. 60219. Über die Bedeutung des Besitzes der Reichsinsignien vgl. jetzt auch Frensdorff in Nachrichten d. Götting. Ges. 1924, S. 212.

[29] Vgl. RI. VI 1 n. 1[b].

[30] Vgl. RI. V n. 5293[a]; 5331.

[31] Vgl. RI. V n. 5232[a]; 5239.

[32] Vgl. unten S. 73, Anm. 39.

[33] MG. C. 2, 52 n. 42 § 1, Z. 11 3 (1218 Mai 18).

[34] MG. C. 2, 525 n. 405 Z. 37 8.

[35] Die Tatsache selbst berichten Ottok. Rchr. v. 60196—223 und Joh. v. Viktring III 2 ed. Schn. 1, 310/11. Von den Reichskleinodien (vgl. über diese: Schlosser, Schatzkammer [1918]; Reichskleinodien [1920]; Frensdorff in Götting. Nachr. 1897, S. 51 2, Weixlgärtner im Jahrb. d. kunsthist. Sammlungen in Wien NF. 1 [1926], 15 [18]—84), die in dem Verzeichnis von 1246 Sept. 17 (RI. V n. 1515) genannt werden, kommen als Krönungsinsignien vor allem die heilige Lanze, das Kreuz, die Kaiserkrone, die zwei Schwerter, der Reichsapfel und der Kaisermantel in Betracht. Doch sind die Quellen bei Anführung der Stücke wenig präzis. Als Insignien, die in Rudolfs Besitz kamen, nennt die Sächs. Weltchron.,

König dadurch erleichtert worden sein, daß ihr althergebrachter Aufbewahrungsort, an den er sie nun offenbar wieder bringen ließ,[36] sich in dem Machtbereiche des Pfalzgrafen Ludwig befand.

Nach der Auslieferung der Insignien erhielt Albrecht die Belehnung mit seinen Ländern.[37] Er war zu ihr in keinem späteren Zeitpunkt erschienen, als es der gewesen ist, in dem auch sein Gegner Erzbischof Konrad von Salzburg die Huldigung leistete,[38] und sie lag auch tatsächlich in seinem eigenen Interesse. Nach der Königswahl war er sogleich nach Schwaben gezogen,[39] um den Aufruhr in seinen westlichen Stammlanden niederzuschlagen und um zu

MG. Dtsch. Chron. II 2, 286, Z. 2 als solche, deren sich dann Albrecht bemächtigte, die heilige Lanze (*daz hl. sper*) und die Krone, Ottok. Rchr. v. 39284/6 außerdem noch das Kreuz und das Schwert (das hier an die Stelle von Zepter und Reichsapfel tritt, die in RI. V n. 6708 unter den von Gregor IX. aufgezählten fünf Reichsinsignien erscheinen), während die Rchr. v 60213 bei Erwähnung der Insignienübergabe an Adolf gleichfalls nur die heilige Lanze (*sper* und *nagel*) und die Krone angibt. Vgl. auch oben (Abschn. IV), S. 44.

36 Adolf billigte, wie aus seiner Urkunde von 1296 Juli 26 (Würdtwein, Nova subs. 12, 270 Z. 14/7, n. 129) hervorgeht, der in unmittelbarer Nähe der Burg Trifels gelegenen Abtei Eusserthal die besondere Bewachung der Insignien als ein altes Herkommen zu.

37 Ottok. Rchr. v. 60224—30. Joh. v. Viktring III 2 rec. A, ed. Schn. 1, 311, Z. 2 3; III 1 rec. BDA 2 ebd. 1, 347, Z. 16/7; Chr. Kuchimeister, Nüwe Casus (St. Gall. Mitt. 18), 246; Math. v. Neuenb. [c. 29] MG. SS., Nova ser. IV 1, 46, Z. 3 4. Dazu die eigenen Worte Albrechts in seinem Schreiben an Papst Bonifaz VIII. (MG. C. 4, 92 n. 116, § 2): *nos ab ipso rege ducatum nostrum Austrie et Styrie necnon dominia Carniole, Marchie, Portusnaonis in feodum recepimus ac homagium ac fidelitatis iuramentum sibi personaliter prestitimus ut decebat*

38 Vgl. die Urkunde von Dez. 5: Kaiserurk. in Abb. VIII. Taf. 16[b].

39 Hierin eine besondere Feindseligkeit gegen Adolf zu sehen, ist gar nicht notig. Allgemeiner braucht eine Huldigung der Fürsten ja überhaupt erst nach der Krönung stattgefunden zu haben Es ist doch zu beachten, daß nach Ottok. Rchr. die Fürsten erst als diese schon vorüber war, ihre Lehen empfingen (v. 60186—91), und auch Albrecht erst dann zur Huldigung erscheinen sollte (v. 60022—30); vgl dazu Joh. v. Viktring III 1 rec. A, ed. Schn. 1, 310, Z. 1. Es muß deshalb auch der Anschauung entgegen getreten werden, als habe Albrecht absichtlich lange gesaumt, sich belehnen zu lassen (vgl. Droysen, Albrechts Bemühungen, S. 33: ‚eine lange Zeit verstrich bis zur Belehnung. Endlich ... kam Albrecht doch‘).

verhindern, daß diese Erhebung von der Reichsgewalt unterstützt werde.[40] Er hatte dort mit den Zürichern einen Frieden geschlossen,[41] der deutlich erkennen läßt, daß es damals für Albrecht schwerlich von Vorteil gewesen wäre, wenn er Adolf hätte Widerstand leisten müssen. Ob mittlerweile auch seine persönliche Anwesenheit in Österreich wünschenswert wurde, wo sich die Lage soeben (August 12) durch den Anschluß des Patriarchen von Aquileia an den Erzbischof von Salzburg nicht eben zu seinen Gunsten gestaltet hatte, wissen wir nicht. Sicher aber lag dem Herzog Albrecht daran, in der Absicht nach Österreich zu gelangen,[42] nicht gehemmt zu sein. Nun hat er die oberen Lande doch nur verlassen können, wenn ihm in diesen von Adolf keine Gefahr drohte. Sobald er also dem König huldigte, brauchte er nicht mehr zu befürchten, daß Adolf ihn dort bekämpfen werde.[43] In dieser Lage wird er die Kunde erhalten haben, daß der König auf dem Wege nach Schwaben sei, und zunächst nach Mengen gezogen sein, vielleicht noch unschlüssig, wohin er sich wenden solle. Wo ihn eine Botschaft erreicht hat, die ihn zu Adolf berief, läßt sich natürlich nicht vermuten.[44] Hat er etwa zugleich erfahren, daß auch Erz-

[40] Vgl. jetzt auch Hessel in d. Hist. Blättern, hg. v. H.-, H.- u. Staatsarch. Wien 1, 376 und künftig in dessen Jahrbüchern d. deutsch. Reiches unter K. Albrecht.

[41] UB. v. Zürich 6, 171 n. 2202; 174 n 2203 (1292 Aug. 26/9). Albrecht erklärt (ebd. 172), daß ihm die Züricher die Sühne halten sollen *also das si gegen uns noch gegen unserre herschaft niemer werden wan dur einen romeschen küneg* (wie er auch umgekehrt gelobt *das wir wider die vorgenanden burger dur niemannen sin noch niemer werden wan dur einen römeschen küneg*). Die Züricher geben in ihrer Urkunde (ebd. 174) entsprechende Gegenerklärungen ab.

[42] Vgl. unten Anm. 44.

[43] Er durfte daher unbesorgt sein, als nach der Huldigung der König in der Tat den Weg nach Schwaben nahm. Adolf ging von Hagenau ungesäumt über Kolmar nach Basel und von dort nach Zürich. Durch die Anwesenheit des Königs sollte dessen Anerkennung auch in diesen Landen schon äußerlich zur Geltung kommen; vgl. auch oben (Abschn. VII) S. 63, Anm 54.

[44] Der Rehr. nach (v. 59954—58; vgl. oben S. 69, Anm. 8) geschah es nach der Herstellung der Ruhe in Schwaben, daß dem Herzog (von den Kurfürsten) widerraten wurde, nach Österreich zu ziehen.

bischof Konrad von Salzburg sich bei dem Könige einfinden werde und hat dies seinen Weg zu Adolf beschleunigt? Jedenfalls sind beide nach Hagenau gekommen.[45] Dies dürfte kein Zufall gewesen sein, es kann sogar auf die Absicht weisen, daß dort eine Einigung Albrechts mit dessen hauptsächlichstem Feinde angebahnt werden sollte: doch versagen da unsere Quellen.

Daß Adolf nach der Übernahme der Insignien die Belehnung noch an eine Bedingung geknüpft habe, ist kaum anzunehmen. Eine solche Schwierigkeit könnte man bei Johann von Viktring[46] angedeutet finden, dort, wo dieser berichtet: *rex Adolfus a Meinhardo et Alberto ducibus pecuniam exegerat excessivam ut eos ad suos per investituram et infeodacionem statueret principatus; quam quia ferre non poterant, orta est gravis aversio inter eos.* Doch wissen wir nichts weiteres in dieser Angelegenheit. Auf jeden Fall scheint die Anwesenheit des Pfalzgrafen Ludwig neben der des Erzbischofs Gerhard dafür zu bürgen, daß in Hagenau nicht auch eine Frage aufgeworfen wurde, die man naheliegenderweise mit dieser Belehnung in Verbindung gebracht hat: die der Machtansprüche König Wenzels von Böhmen. Allerdings hatte Adolf zu Andernach dem Erzbischof von Köln versprochen: *quod de Austrie et Limburgensi ducatibus ad imperium devolutis neminem infeodabimus nec aliquid de ipsis ordinabimus sine ipsius archiepiscopi consensu [et] voluntate expressa.*[47] Aber dieses Versprechen war, soweit es Österreich betraf, ein Zugeständnis gewesen, durch das sich Erzbischof Siegfried noch knapp vor dem Wahltermin der Gefolgschaft Böhmens hatte versichern wollen,[48] und schon bald nach der Wahl erscheint es für Adolf nicht mehr von Belang. Denn am 30. Juni[49] nannte dieser sowohl

[45] Das persönliche Erscheinen Erzbischof Konrads in Hagenau wird in jeder der beiden Urkunden, die Adolf dort für ihn ausgestellt hat (oben S. 73, Anm. 38 und Urkundenanhang n. 7: vgl. auch RI. VI 1 n 193; 194) erwähnt.

[46] Liber cert. hist. III 2 rec. BDA 2 ed. Schneider 1, 348/9 (vgl. III 3 rec. A, ebd. 1, 312/3).

[47] MG. C. 3, 463 (n. 474), Z. 24—26.

[48] Vgl. oben (Abschn. II), S. 16 (Z. 18 ff.) 17.

[49] MG. C. 3, 468 n. 480, § 1: 2.

Albrecht wie Meinhard Herzoge und stand auf dem Standpunkte, daß die Frage ihrer Herzogtümer gegenüber dem König von Böhmen auf gütlichem Wege ins Reine zu bringen sei.[50] Und die Form, in der er diesem darüber eine Zusage machte, ist völlig verschieden von der, in der er im Anschluß daran die Meißener Frage behandelte; denn Meißen galt hier dem König wirklich als erledigtes Reichslehen.[51] Sie ist aber auch verschieden von der, die bei dem größten Teil der dem Erzbischof Siegfried gemachten Zusagen beobachtet worden war.[52] Und während Adolf bei den Forderungen Siegfrieds dessen unablässigem starken Drucke ausgesetzt war, hören wir in der Sache der Befriedigung Böhmens nichts von einem solchen Zwange. Vollends in Hagenau, wo Adolf mit dem Erzbischof von Mainz, wenn auch nicht mehr mit dem Pfalzgrafen, in Verbindung stand, war kein Anlaß, das für Siegfried beurkundete Zugeständnis an Wenzel in den Vordergrund zu stellen oder gar die Belehnung Albrechts davon abhängig zu machen. Freilich könnte man nach einer nicht weiter verbürgten Stelle bei Ottokar[53] annehmen, daß auch Siegfried selber in Hagenau weilte. Aber es ist doch recht unwahrscheinlich, daß dies der Fall war. Vor allem aber hatte die böhmisch-österreichische Frage für den Kölner nur sehr nebensächliche Bedeutung,[54] wenn also Adolf Siegfrieds Hauptgegner, den Herzog von Brabant, gegen den Willen des Kölners mit Limburg belehnt

[50] Es liegt kein Grund vor, mit Preger, Albrecht u. Adolf², S. 10, Anm 1 und Dopsch, MIÖG. 22, 602 dieser Vermittlungsabsicht des Königs ihre Bedeutung abzusprechen. Obwohl Albrecht die Belehnung schon vor Ablauf der Vermittlungsfrist erhalten hatte, sehen wir König Wenzel zu Ende 1293 in gutem Einvernehmen mit Albrecht (vgl. über dieses: Kopp, Edg. Bünde 3ᵃ, 73, Anm 1; Preger² S. 28, Anm. 3; Pfeffer, Die böhm. Politik unter König Wenzel, S 84).

[51] MG. C. 3, 468 n 480, § 4

[52] Sie kann da etwa nur mit der in § 16 der Urkunde für Siegfried vom 13. September (Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 3362) gewählten Form verglichen werden

[53] Rehr. v. 60233. Die Nachricht steht zwischen der Erzählung von Albrechts Belehnung (v 60195—230) und dem Bericht über dessen Abzug aus Hagenau (v. 60238 ff); vgl. auch unten (Abschn X), S. 82, Anm 18

[54] Siehe oben S. 16 Anm. 25.

hatte, um wie viel weniger Grund war jetzt nach dem Empfang der Reichsinsignien vorhanden, dem Herzog Albrecht die Belehnung zu verweigern!

In der Tat hat sich denn Adolf offenbar auch daran nicht gehalten, daß seine Verpflichtung, zwischen Albrecht und Wenzel eine Einigung herbeizuführen, mit nur noch knapper Zeit — bis 6. Januar des nächsten Jahres — befristet war, ja er hat sich über die Zusage an Wenzel, vor Befriedigung Böhmens keine Annäherung an Albrecht zu suchen, einfach hinweggesetzt, indem er sich eben schon jetzt mit Albrecht verständigte.[55] Sogar von einem im Zusammenhang

[55] Man wird mit dieser Verständigung in Verbindung bringen dürfen, daß König Rudolfs Reichslandvogt im Elsaß Otto von Ochsenstein, der unter ihm auch mit der Verwaltung des habsburgischen Hausguts in den dortigen Gegenden betraut war, auch Adolfs erster Reichslandvogt im Elsaß wurde (vgl. Chron Colm., MG. SS. 17, 257. Z. 43/4). Zwar wird der Ochsensteiner schon Nov. 3, also noch vor der Hagenauer Zusammenkunft *lantvogt* genannt (Wiegand, Straßb UB. 2, 143. Z. 30: 144. Z. 9 [n. 185]), doch liegt es nahe, anzunehmen, daß damit nur die ihm schon von Rudolf verliehene Stellung zum Ausdruck gebracht erscheint (der Auffassung von Krebs. Konrad III von Lichtenberg, Bischof von Straßburg, [1926] S. 65, Anm. 5 kann ich mich nicht anschließen). In einer Urkunde Adolfs läßt er sich erst in Hagenau Nov. 29 (Hessel, Elsäss. Urkunden, S. 49 n. 41) als Landvogt nachweisen (vgl. auch Urk. von 1293 Jan. 3: Thommen. Urk. z. Schweiz. Gesch. 1, 71 n 126). In Urkunden von 1293 März 30 und Juni 30 (vgl. Kopp, Eidg. Bünde 3a, 139, Anm. 3; Archiv f. K. öst. GQ. 6. 30, Z. 9/10) ist er unzweifelhaft auch als Albrechts Verwalter bezeugt. Diese Eigenschaft hinderte ihn aber nicht, im September 1293 — nachdem Walter Rösselmann sein Versprechen gebrochen hatte — mit dem König nach Kolmar zu ziehen (Chron. Colm. SS. 17, 258. Z 21/2). Wohl auch nur so lange Otto die königlichen Interessen wahrnahm, hat Adolf dessen Zwitterstellung geduldet Eine Urkunde von 1294 Mai 22 nennt den Ochsensteiner als Aussteller lediglich *pfleger der herzogen von Osterriche* und zeigt ihn nur noch in dem anhangenden Siegel als *advocatus sacri imperii per Alsaciam* (Arch. f. ö GQ. 6. 147/49 n. 86). Am 30. Juni dieses Jahres ist bereits ein Vertrauter des Königs, einer der Bürgen des Andernacher Vertrages — Gottfried von Merenberg — als neuer Reichslandvogt im Elsaß belegt (Fontes rer Bern. 3. 587 n 595). Ottos Vorgehen in der Frage der Feste Ortenburg als Beweis für ein im Interesse Adolfs gegen Albrecht gerichtetes Verhalten anzusehen (so: Niese, Verwaltung d. Reichsgutes. S. 298: Becker. Gesch. d. Reichslandvogtei im Elsaß. S. 20: vgl. 22) ist kaum möglich: vgl. die Urkunde Adolfs von 1293 März 23: Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 11. 433 n. 16. -

mit der Belehnung erörterten Plan einer Ehe zwischen Adolfs und Albrechts Kindern, der dann freilich gescheitert sein soll. wird uns bekanntlich berichtet.[56] Auffallend ist jedenfalls, daß nach den Sindelfinger Annalen Albrecht den König auf dessen weiterem Wege (über Kolmar) gegen Basel immerhin noch wenigstens ein Stück begleitet hat.[57] Was auf diesem Wege verhandelt wurde, wird wohl niemals aufgeklärt werden. Nur darüber ist eine Nachricht auf uns gekommen, daß schließlich die Belehnung den Eindruck der durch die Wahl geschaffenen Lage auf Albrecht nicht zu ändern vermocht hat: *infeodatus a rege tristis recessit.*[58] Daß Albrecht von der Zusammenkunft selber mißgestimmt weggezogen sei,[59] kann aus dieser Stelle freilich nicht gefolgert werden,[60] obwohl es nahe läge, die Erklärung für ein solches Verhalten des Herzogs außer in jener übermäßigen Geldforderung, die Johann von Viktring erwähnt,[61] und dem Mißlingen eines Heiratsplanes auch in einem etwaigen Hinweis des Königs auf seine Verpflichtungen gegen König Wenzel von Böhmen zu suchen. Das Zustandekommen der

Für die Verständigung zwischen Adolf und Albrecht bezeichnend ist übrigens die Nachricht des Chron. Colm., SS. 17, 258, Z. 43, wonach der Herzog, von Adolf zur Hilfe gegen Kolmar aufgefordert, sich grundsätzlich zu jeder Unterstützung des Königs bereit erklärt haben soll.

56 Math. v. Neuenb., Chron. [c. 29] ed. Hofmeister, MG. SS., Nova ser. IV 1, 46, Z. 6—11.

57 Ann. Sindelf., MG. SS. 17, 307, Z. 13 *deinde iverunt versus Basileam.* Adolf war Dez. 17 noch in Hagenau, Dez. 23 schon in Kolmar, Dez. 24 in Basel.

58 Ann. Osterhov., MG. SS. 17, 550, Z. 47.

59 So schon irrig Droysen, Albrechts Bem um die Nachfolge, S. 33, Anm. 5.

60 Offensichtlich bezieht der Annalist die Mißstimmung Albrechts nur auf dessen getäuschte Hoffnung bei der Königswahl: einen eigenen Ort der Belehnung erwähnt er nicht, er sagt vielmehr unmittelbar im Anschluß an den Wahlbericht (a. a. O. Z. 43 ff.) *cui (Adolfo) tunc principes presentes fidem servare iuraverunt et infeodati ab ipso ipsam electionem commendant, preter Albertum ducem Austrie .... qui ambiens succedere patri in regno multa inpenderat ad se promovendum, que tamen preter divinam ordinacionem stare non valuerunt: tamen cum aliis iuramentum de fide servanda prestitit* worauf sich eben jenes *et infeodatus a rege* etc. anschließt

61 Siehe oben S. 75, Anm. 46.

Belehnung selber haben diese Verpflichtungen Adolfs aber, wie wir gesehen haben, nicht zu hindern vermocht. Wenn Adolf dem Kölner versprochen hatte, den Herzog von Brabant weder mit Limburg zu belehnen noch sich zum Freunde zu machen und dann diesem Versprechen entgegen handelte, so ist in der Frage der Belehnung Herzog Albrechts unverkennbar ein recht ähnliches Vorgehen des Königs zu beobachten. Auch diese Angelegenheit konnte für Adolf nicht ganz unabhängig davon bleiben, ob es ihm gelingen werde, sein Königtum gegen Hemmungen, die mit der Wahl zusammenhingen, zur Geltung zu bringen.

X. Rheinpfalzgraf Ludwig bei Adolf (November 1292).

Wir haben oben[1] darauf hingewiesen, daß Pfalzgraf Ludwig die Fahrt zu der Krönung nach Aachen nicht mitgemacht hat. Es ist dabei schon angedeutet worden, daß es nahe liegt, die Ursache seines Fernbleibens vor allem in seiner Enttäuschung über den Ausgang der Königswahl zu suchen. Auf ein geradezu feindseliges Verhalten des Pfalzgrafen möchte uns eine Erzählung schließen lassen, die bei Aventin[2] überliefert ist und sichtlich auf eine frühere Quelle, vielleicht die verlorenen Fürstenfelder Annalen, zurückgeht: den Verdacht einer solchen Feindseligkeit äußert hier der Erzbischof von Mainz, als es mit dem König zu Schiffe zur Krönung geht und unterwegs bei Ludwigs Burg Fürstenberg pfalzgräfliche Leute, die den Zoll fordern, die Vorbeifahrt durch Pfeilschüsse gefährden. Was an dieser Erzählung Wahres ist, kann nicht festgestellt werden.[3] An-

[1] Siehe (Abschn. IV) S. 39, Z. 2ff.

[2] Ann. VII c. 11, ed. Riezler 2, 353/4.

[3] Nach einer weiteren bei Aventin VII c. 11 (a. a. O. 354) überlieferten, wohl auf derselben Quelle fußenden Nachricht hat dann Ludwig den Grafen von Öttingen und den Burggrafen von Nürnberg nach Köln zu dem König entsendet, um sich wegen dieses Vorfalls zu entschuldigen. Burggraf Friedrich empfing in der Tat in Köln Lehen (Sept. 11: Mon. Zoller. 2, 215 n. 380). Die beiden sind dann 1293 April 20 und Mai 2 (Urkundenanhang n. 11; 12) am Hofe Adolfs nachweisbar. Graf Ludwig von

zunehmen ist, daß Ludwig schon recht bald nach der Wahl mit dem Mainzer in Verbindung stand. Ein Schreiber des Erzbischofs Gerhard ist es gewesen, der am 10. Mai nicht nur den Willebrief seines Herrn, sondern auch den des Pfalzgrafen zu der Rangerhöhung des Landgrafen von Hessen geschrieben hat.[4] Während dann Adolf von Frankfurt an den Niederrhein aufbrach, begab sich der Pfalzgraf von dem Wahlorte, wo er noch am 19. Mai nachweisbar ist,[5] in die Rheinpfalz: vom 21. bis zum 30. Mai treffen wir ihn in Heidelberg an.[6] Es scheint, daß er diesen Weg gemeinsam mit Erzbischof Gerhard machte: auch Gerhard muß die gleiche Richtung eingeschlagen haben, denn er ist am 3. Juni in dem nahen Speyer zu finden.[7] Das deutet wohl darauf hin, daß eine Besprechung zwischen beiden über die durch die Wahl geschaffene Lage stattfand. Diese Annahme ist um so wahrscheinlicher, als ein urkundliches Zeugnis vorhanden ist, das die Beilegung eines Streites zwischen dem Mainzer und dem Pfalzgrafen noch während ihres Frankfurter Aufenthalts erwähnt.[8]

Durch das übereinstimmende Itinerar Gerhards und Ludwigs fällt aber auch noch Licht auf eine andere Nachricht, die man damit wird in Zusammenhang bringen können: nach Ottokars Reimchronik[9] hat Ludwig die Reise nach Aachen aus Kränklichkeit unterlassen: der Erzbischof von Mainz habe ihn bewogen, lieber Adolfs Rückkehr abzuwarten und ihm versprochen, alsdann eine Ehe zwischen

Öttingen erhielt später 1294 Okt. 7 in Mittelhausen (Tröltsch, Anmerk. und Abhandl. 210), 1295 Mai 5 zu Rothenburg (Wirtemberg. UB. 10, 343 n. 4668; vgl. auch die Urk. von Mai 4, Urkundenanhang n. 26) und noch 1296 Juli 28 (Urkundenanhang n. 31) von Adolf Begünstigungen. Burggraf Friedrich verlobte 1295 Aug. 28 seine Tochter mit Adolfs Vetter Graf Emicho von Nassau: Mon Zoller 2, 236 n. 406

[4] Siehe oben (Abschn. III) S. 34, Anm. 24.

[5] Koch-Wille, Reg. d. Pfalzgr. n. 1270; 1271

[6] Reg. d. Pfalzgr. n. 6541; 1272—1274.

[7] Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 263. Ludwig urkundet dann allerdings am 31. Mai bereits in Weinsberg: Reg. d. Pfalzgr. n. 1275.

[8] Reg. d. Pfalzgr. n. 1267; 1268 (Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 262). Vgl. oben S. 24, Anm. 61.

[9] Rchr. v. c. 551, 60119—32.

Ludwigs Sohn Rudolf und der Tochter des Königs zu vermitteln. Nach der Rückkehr des Königs war in der Tat Erzbischof Gerhard, der schon erheblich früher heimgekehrt sein muß,[10] alsbald wieder bei Adolf in Oppenheim,[11] um mit ihm nach dem Elsaß zu ziehen, und wenige Tage später, von Worms an, gab auch Pfalzgraf Ludwig[12] dem König offenbar noch ein Stück Weges, mindestens bis Neustadt a. d. Haardt,[13] das Geleite. Es ist recht gut möglich, daß dabei Beziehungen angeknüpft worden sind, die die spätere Verbindung Rudolfs mit Adolfs Tochter Mechtild herbeigeführt haben. Freilich scheint Rudolf schon der Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg zur Ehe versprochen gewesen zu sein, u. zw. durch ein Abkommen, das Ludwig und Otto mit Zuziehung von Großen feierlich beschworen haben mögen.[14] Auch in dieser Sache weiß Ottokar genauer Bescheid:[15] als Markgraf Otto (der Lange) von Ludwigs neuem Eheplan gehört habe, sei er mit seinem Vertrage zornentbrannt zu ihm gekommen und habe ihn wegen des erlittenen Schimpfes öffentlich zur Rede gestellt und das Schriftstück zerrissen. Nach Ottokars weiterer Erzählung[16] hat nun Herzog Albrecht von Österreich in Oppenheim — wo Adolf vom 30. Oktober bis 5. November nachweisbar ist — von dem König die Reichslehen empfangen.[17] Als dies erledigt ge-

[10] Er urkundet Aug. 23 noch in Köln, Sept. 15 bereits in Aschaffenburg: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 283; 286.

[11] Dort hat er am 5. November den Schiedsspruch Adolfs in dem katzenelnbogenschen Streite mitbesiegelt: Sauer, CD. Nassoicus 1, 673 n. 1140 (Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 294).

[12] Er urkundet in Worms am 8. November (Reg. d. Pfalzgr. n. 1277) Auch der König wird wohl schon an diesem Tage in Worms gewesen sein.

[13] Vgl. Reg. d. Pfalzgr n. 1279 (von 1292 Nov. 29). Adolf dürfte dort mit ihm am 13. November eingetroffen sein· am 12 urkundet er noch in Deidesheim, am 14. schon in Landau.

[14] Herm. Altah., Cont. III, MG. SS. 24, 55, Z. 8—10; vgl. jetzt auch Krabbo, Reg. d. Markgrafen v. Brandenburg n. 1586. Sicher wissen wir nur, daß Ludwigs Tochter Mechtild nach dem Heiratsvertrage von 1287 Apr. 19 (Reg. d. Pfalzgr. n. 1162) mit Herzog Otto von Braunschweig vermählt war; vgl. Reg d. Pfalzgr. n. 1269.

[15] Rchr. c. 551, v. 60132—65.

[16] Ebd. c. 552, v. 60194—230.

[17] Vgl. aber dazu oben (Abschn. IX) S. 69, Anm. 15.

wesen sei, hätten sich die Erzbischöfe von Mainz und Köln[18] beeilt, ihr Versprechen einzulösen und die Eheverbindung zustande zu bringen, *sô daz des phalzgrâven suon des kunigs tohter nam.*[19] Einen schriftlichen Ehevertrag wie bei der früheren Abmachung mit dem Markgrafen Otto (v. 60140) erwähnt die Reimchronik nicht, einen solchen hat Adolf erst nach Ludwigs Tod mit dem jungen Rudolf (am 19. März 1294) abgeschlossen,[20] und Ottokar sagt auch nicht, wann die Hochzeit war, die ja erst im September 1294 stattgefunden hat.[21] Seine Meinung ist aber, daß es um die Zeit des Wormser Aufenthalts des Königs zu einer bindenden Vereinbarung zwischen Adolf und Ludwig gekommen sei. Ottokars Darstellung steht also mit den Tatsachen keineswegs in so starkem Widerspruch, als es etwa[22] zunächst den Anschein hat, und es liegt kein Grund vor, seine Schilderung der Vorgeschichte des Eheabkommens, wie dies Busson[23] tut, für eine frei erfundene Ausschmückung des knappen Berichtes der Fortsetzung Hermanns von Altaich anzusehen. Vielmehr ist Folgendes festzuhalten.

Über den Zeitpunkt der Trennung des Pfalzgrafen von dem König und den seines Wiederzusammentreffens mit diesem zeigt sich Ottokar gut unterrichtet. Auch daß eine Eheverabredung Ludwigs mit Adolf stattgefunden habe, verdient durchaus Glauben. Wie weit dieses Ereignis an die Rückkehr des Königs von der Krönung anknüpft, läßt sich an anderen Zeugnissen nicht überprüfen. Wenn die Reimchronik mit der Verlobungssache ein Siechtum des Pfalzgrafen in Verbindung bringt,[24] ist die Vermutung begründet, daß z. T. eine Verwechslung mit der späteren, Anfang Januar 1294 zu Oppenheim erfolgten Begegnung[25] und der gerade

[18] Über Köln vgl. aber oben S. 76 bei Anm. 53.
[19] Ottok. Rchr. c. 552, v. 60231—37.
[20] Siehe unten Abschn. XV.
[21] Vgl. unten Abschn. XV, S. 114, Anm. 46.
[22] Vgl. Seemüllers Bemerkung in MG. Dtsch. Chron. V 2, 800, Anm. 2.
[23] SB. d. Wien. Akad. 114, 59 [53].
[24] Siehe oben S. 80 bei Anm. 9.
[25] Vgl. dazu unten Abschn. XV, S. 108, Anm. 16 u. 17.

um diese Zeit zum Ausbruch gekommenen Todeskrankheit Ludwigs[26] vorliegt. Ottokars Gepflogenheit, Zusammengehöriges ohne Rücksicht auf die Zeit der Begebenheit zu erzählen,[27] macht es unmöglich, zu erkennen, was bereits hieher nach Worms und was erst zu 1294 nach Oppenheim gehört, aber sie hat das, was sich aus seinem Berichte im Hinblick auf das Itinerar als sehr wahrscheinlich ergibt, wohl nur verdunkeln können, daß nämlich der Gedanke dieser Verlobung schon 1292 zu Worms erörtert worden ist.

XI. Unbekannte Aufenthalte Adolfs bei Basel (Januar 1293) und in der Wetterau (Juli 1295).

E. Winkelmann hat eine Urkunde Adolfs für das Dominikanerinnenkloster Mödingen (nw. von Dillingen in Schwaben, Diözese Augsburg) aus einem Transsumt des 15. Jahrhunderts veröffentlicht,[1] deren mangelhafte Datierung lautet: *Datum Auguste anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, indictione VI, regni vero nostri anno primo.* Die Datierung steht so auch in den zwei Originalen, die, beide von derselben Hand geschrieben, im Hauptstaatsarchiv zu München aufbewahrt liegen.[2] Der Herausgeber hat dieses auf die ersten Monate des Jahres 1293 weisende Datum mit ‚Augsburg 1293 (Febr.?)‘[3] aufzulösen versucht und dazu bemerkt, daß eine ‚Einreihung nur zwischen dem Aufenthalte des Königs zu Memmingen (Febr. 1) und zu Rottweil (Febr. 21) möglich‘ erscheine. In der Tat kann Adolf in dem ganzen Jahre 1293 nur in dieser Zeit nach Augsburg gekommen sein. Aber ist er auch wirklich dort gewesen?

[26] Nach der Fürstenfelder Quelle (Chron. de gestis princ., ed. Leidinger S. 46, Z. 15ff.) erkrankte Ludwig in Heidelberg, wo wir über ihn vom 25. Januar ein Zeugnis haben (Reg. d. Pfalzgr. n. 1304).

[27] Vgl. Vystyd in MIÖG 34, 239, Anm. 1.

[1] Acta imp. ined. 2, 157 n. 212.

[2] Kaiserselekt Nr. 1077[a]. Das Siegel fehlt an beiden Exemplaren, doch sind an dem einen Stück die grün-rot-gelben Seidenfäden vorhanden. — Siehe den neuen Abdruck im Urkundenanhang n. 8.

[3] Darauf fußt auch die Bemerkung bei Hofmeister, MG. SS., Nova ser. IV 1, 52, Anm. 4 über den Ritter Ludwig Münch. Vgl. auch schon UB. d. Stadt Basel 3, 58 n. 103.

Zunächst kann schon auffallen, daß er dieser Stadt ihre Privilegien erst im Januar 1294 von Oppenheim aus bestätigte.[4] Schwerer fällt ins Gewicht, daß ein Aufenthalt des Königs zu Augsburg zwischen dem in Memmingen und dem in Rottweil zwar möglich, der Sachlage nach aber durchaus unwahrscheinlich ist. Adolf kam vom Bodensee her, er befand sich am 24. Januar noch in Überlingen,[5] er war dann am 28. in Ravensburg,[6] am 29. in Biberach,[7] am 30. Januar und am 1. Februar in Memmingen[8] und am 19. Februar bereits in Rottweil.[9] Dieses Itinerar ist ohne weiteres verständlich. Daß er aber in den letzten achtzehn Tagen von Memmingen mit dem großen Umweg über Augsburg nach Rottweil gezogen sei, dafür möchten wir, wenn uns dies glaubhaft erscheinen soll, triftige Anhaltspunkte nicht gerne missen. Nun betrifft zwar die Urkunde eine Schenkung des Marschalls Hildebrand von Pappenheim, der sich nach dem nördlich von Augsburg gelegenen Biberbach benennt, an ein gleichfalls nicht fern von Augsburg gelegenes Kloster und sie zählt Güter auf, die zum Teil ganz in der Nähe dieser Bischofsstadt zu finden sind;[10] auch weiß der spätere Aventin an einer Stelle, die man geneigt sein könnte in diesen zeitlichen Zusammenhang einzuordnen, von einem Vorgang zu melden, bei dem wir Adolf *Augustae in celebri episcoporum atque principum conventu* finden.[11] Und doch

---

[4] Meyer, UB. d. Stadt Augsburg 1. 105 n. 137.

[5] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 1, 77 n. 112; 113.

[6] Wirtemb. UB 10, 109 n. 4331 und das Ineditum: Urkundenanhang n. 9.

[7] Wirtemb. UB 10, 109 n. 4332; Wiese, UB. v. Wetzlar 1, 172 n 377.

[8] Wirtemb. UB. 10, 111 n 4334; 112 n. 4336.

[9] Mossmann, Cartul. de Mulhouse 1, 93/4 n. 123.

[10] Nicht so nahe bei Augsburg wie Biberbach liegt Mödingen, in unmittelbarer Nähe Augsburgs dagegen Gersthofen und vielleicht Stetten, wenn dieses mit Haunstetten südlich Augsburgs zu identifizieren ist. Bergheim dürfte wohl eher der Ort bei Mödingen als der südwestlich von Augsburg sein; Holzheim ist zwischen Dillingen und Augsburg, Winterbach bei Burgau.

[11] Aventin Ann. VII c. 11. ed. Riezler 2, 354 (vgl. Chron. VII c. 59 ed. Lexer 2, 401). Aber an einen Hoftag in Augsburg ist schon deshalb nicht zu denken, weil man nach Febr. 24 einen solchen in Esslingen annehmen muß; Näheres siehe künftig in RI VI 2.

darf uns auch nicht beirren, daß 1442 ein Augsburger Bischof ein Transsumt unserer Urkunde hat anfertigen lassen. Ihr Ausstellungsort ist nicht Augsburg. Ein entscheidender Umstand lenkt unsere Aufmerksamkeit darauf, daß die Verbriefung sicherlich anderswo vorgenommen wurde. Jener Hildebrand von Biberbach, der dem Kloster Mödingen Reichslehen überließ und dafür dem König Eigengüter zu Lehen auftrug, ist am 3. Januar bei diesem in Basel nachweisbar.[12] Er ist an diesem Tage Zeuge einer Urkunde Adolfs für Rheinfelden,[13] von deren sonst genannten Zeugen in unserm Stück als solche Bischof Peter von Basel, Graf Gerhard von Diez und Otto von Bickenbach begegnen. Daraus kann man schließen, daß die beiden Urkunden zeitlich einander sehr nahe stehen, und hierin werden wir noch dadurch bestärkt, daß außer dem Bischof Peter[14] auch zwei andere Basler, Konrad und Ludwig Münch, die Urkunde Adolfs für Mödingen bezeugen.

Es ist also klar: dieses Stück wird nicht allzu weit von Basel ausgestellt worden sein. Und da finden wir, daß der Ausstellungsort dennoch richtig genannt ist. Augusta ist Augst bei Basel, zwischen dieser Stadt und Rheinfelden am Rheine gelegen, das alte Augusta Raurac(or)um:[15] Adolf zog eben

[12] Er muß dann den König auf dem Wege, den dieser von Basel über Zürich an den Bodensee nahm, begleitet haben, wird aber mit Adolf jedenfalls nicht weiter nach Schwaben gezogen sein, denn offenbar damals sandte ihn der König nach St. Gallen (vgl. Chr. Kuchimeister, Nüwe Casus s. Galli, ed. Meyer v. Knonau [Mitt. z vaterl. Gesch. 18,] 251), etwa um die Zeit, als die dortigen Bürger die Bestätigung ihrer Reichsunmittelbarkeit erbaten (die sie am 23. Jan. erhielten: Wartmann, UB. v. St. Gallen 3, 272 n. 1078), also wohl spätestens in Konstanz, wo wir Adolf (vgl. Reg. episc Constant. n. 2840) am 20. Januar finden, wo Hildebrand aber nicht mehr als Zeuge genannt ist

[13] Thommen, Urk. z Schweiz. Gesch 1, 71 n. 126.

[14] Peter von Basel und Gerhard von Diez sind ja schließlich mit Adolf noch weitergezogen: vgl über die Zeugen: Urkundenanh. n. 8.

[15] An der Stelle des alten *Augusta Rauricum* oder *Rauracum* (vgl. Stähelin in Basler Zeitschr f. Gesch. u. Altertumskde. 25, 2/3 u. Anm. 8) liegen heute die Orte Baselaugst (Kanton Baselland) und Kaiseraugst (Kanton Aargau). Vgl. die Karte in Basler Zeitschr. 1 (1902), Taf. 5; dazu ebd. 2, 81 ff. und Taf. 1 (Plan von [Augusta] Raurica), auch 13, 363 ff.; eine Bibliographie ebd. 10, 38 ff.

noch über Basel hinaus den Rhein aufwärts, um dann nach Zürich abzubiegen. Für die Urkunde ergibt sich damit eine befremdende Tatsache: zwischen der Augusta Raurac(or)um, wo sich Adolf befand, und der Augusta Vindelicorum,[16] in deren Gebiet die bestätigte Rechtshandlung und die an ihr Beteiligten gehören, wird hier in keiner Weise ein Unterschied gemacht.[17] Man könnte nun etwa Gewicht darauf legen, daß Hildebrand von Pappenheim persönlich am Hofe anwesend war. Wenn dort die Abfassung der beiden Exemplare der Urkunde, von denen das eine wohl für Hildebrand, das andere für das Kloster bestimmt war, einem Schreiber, der mit dem Reichshofmarschall Fühlung hatte, überlassen gewesen sein sollte,[18] dann könnte immerhin betont werden, daß für Hilde-

---

[16] Zur sprachlichen Wandlung von Augusta zu Augst und Augsburg vgl. auch Fr. Cramer, Römisch-germanische Studien, S 50 und 72.

[17] Eine Unterscheidung durch Wahl der Form *Augusta Rauracum* für Augst wäre in mittelalterlicher Zeit allerdings nicht üblich gewesen. Schon im 8. Jahrh. heißt dieses schlechthin *Augusta*, so 752 Apr. 14 Wartmann, UB. v. St. Gallen 1, 18 n. 15: *in A., in fini Augustinse*; vgl. dazu ebd. 1, 271 n. 291 von 825 Mai 11 (*in A., in pago Augustanginse*) und zwei Urkunden K. Arnulfs von 891 Jan. 6 und 894 Aug. 26 (RI. I² n. 1852: 1902). Aber es hätte dem Schreiber zur Unterscheidung von Augsburg die Form *Ougest, Ogest, Oegest, Ŏgst* zur Verfügung gestanden, die ja mit der Zeit auch in lateinischen Stücken durchaus die gebräuchliche geworden zu sein scheint. Das darf freilich nicht dazu verleiten, die Deutung von *Augusta* als Augst in unserer Urkunde nun etwa überhaupt in Frage zu stellen Denn neben der jüngeren Form (vgl. Boos, UB. d. Landsch. Basel 1 u. 2. Bd., dazu die Urkunden K. Rudolfs, MG. C 3, 646 u 656 ff.), die in ursprünglicherer Schreibweise als *Augŏst* vorkommt (so 1189 Apr. 17: Boos a. a. O. 1, 13 [n. 29], Z. 26; vgl. dazu MG. C. 3, 648 [n. 659/60], Z 29 *Agest*), findet sich, sogar in ein und demselben Schriftstück, auch die alte angewendet; vgl. besonders die Urkunde König Heinrichs III. von 1041 Mai 1 (MG. DD. H III. 77), worin dieser der Basler Kirche *quendam nostre proprietatis comitatum Augusta vocatum in pagis Ougestgouue et Sisgouue situm* schenkt, und die Zeugenaussage von zirka 1287 (Boos 1, 118/9 n. 166), wo von einem *plebanus de Ŏgost* (118, Z 24), einer *ecclesia de Augusta* (119, Z. 20), einem *Heinricus de Bongarten de Augusta* (119, Z. 30, sonst *Heinricus in Pomerio* in Verbindung mit *Ougest, Ougst [Ogst]* ebd. 1, 99 Z 31 [1280], 116 Z 31 [1287]) und einem *Rŭdolfus de Augusta* (119, Z 38) die Rede ist.

[18] Sie rühren von keiner mir bekannten Kanzleihand her. Dagegen ist die Urk v Jan. 3 (oben Anm. 13) von der Kanzleihd. Urk.-anh. n. 9 geschrieben.

brand kaum ein Interesse bestand, darauf zu achten, daß der Ort, in dessen Umkreis er ansässig war und einem Kloster Güter widmete, nicht auch irrtümlicherweise für den Ort gehalten werde, an dem der König diese Widmung bestätigte.[19] Jedenfalls hat man in der Kanzlei an der Unklarheit keinen Anstoß genommen, sich vielleicht auch nicht einmal Rechenschaft darüber gegeben, daß in dem Texte der Urkunde zwar von einer *Augustensis dyocesis* die Rede ist, der Ausstellungsort aber gleichwohl nur schlechthin *Augusta* genannt wird.[20]

Diesem Fall kann ein anderer an die Seite gestellt werden, in dem wir ein ebenso seltsames Zusammentreffen zweier gleichlautender Orte finden. Am 22. Juli 1295 gab Adolf den Grafen Konrad und Eberhard von Landau, indem er von ihnen die Herrschaft *Grüningen* kaufte, einen Pfandbrief, der in einem ebenso genannten *Grüningen* ausgestellt erscheint. Die Herausgeber des Wirtembergischen Urkundenbuchs[21] haben dieses Grüningen im Anschluß an Böhmer[22] als Markgröningen (bei Ludwigsburg) gedeutet,[23] und angenommen, daß die Urkunde an diesem Orte hinausgegeben worden sei. Nun fügt sich Markgröningen als Ausstellungsort nur schlecht in das Itinerar Adolfs ein, denn dieser war am

---

[19] Man könnte — nach dem oben Anm. 17 dargelegten Sachverhalt — sogar ganz gut an eine absichtliche Wahl der älteren Form *Augusta* denken.

[20] Es mag dies vielleicht auch mit der Eile der Fahrt von Basel nach Zürich zusammenhängen, denn am 8. Jan. ist Adolf noch in Basel (Mossmann, Cart. de Mulh 1, 93 n. 122), am 10 schon in Zürich (Winkelmann, Acta 2, n. 208; Hessel, Elsäss. Urk. S. 49 n. 42).

[21] Wirtemb. UB. 10, 378 n 4708.

[22] Reg. Ad. n 285. Er hält es für Gröningen in Schwaben, also eben wohl für Markgröningen. Dieses dürfte auch gemeint sein, wenn K. Albrecht 1301 März 8 dem Grafen Eberhard von Württemberg *Grueningen civitatem et castrum* verpfändet (Hugo, Mediatisierung d Reichsst 280 n 13; Württemb. Reg. n. 609). Ebenso können die aus *Gru(e)ningen* datierten Urkunden Adolfs von 1296 Dez. 8, 10 u. 11, die zwischen den Aufenthalt des Königs in Sinsheim (Nov. 27) und den in Weißenburg (Dez. 28) fallen, in diesem (Mark-)Gröningen ausgestellt sein.

[23] Nur der Merkwürdigkeit wegen sei hier erwähnt, daß Hugo, Mediatisierung, S. 71 (281 n. 44) dieses Gröningen zu der gleichnamigen Reichsstadt in den Niederlanden in Beziehung bringt.

16. Juli noch in Worms[24] und am 7. August bereits in Fulda,[25] am 11. August in Hanau.[26] Die Schwierigkeit einer zutreffenden Einreihung steigert sich aber noch bedeutend, wenn wir erkennen, daß es sich in Wirklichkeit bei diesem Kaufe gar nicht einmal um Markgröningen,[27] sondern um einen noch erheblich südlicher gelegenen Punkt handelt. In der Nähe von Landauhof bei Binzwangen im heutigen Oberamt Riedlingen lag ehemals die Burg Landau.[28] Gleichfalls dort findet sich das Dorf Grieningen (oder Grüningen). Und in einer Urkunde von 1295 Mai 14, die also ein nur wenig früheres Datum als die Adolfs hat, wird neben den in beiden Stücken angeführten Grafen Konrad und Eberhard von Landau auch ein Otto von Grieningen unter den Bürgen genannt.[29] Die Herrschaft, die in der Urkunde Adolfs als Gegenstand des Kaufes gemeint ist, ist also zweifellos dieses Grüningen bei Riedlingen. Doch man sieht sofort, daß es als Ausstellungsort nicht in Betracht kommt. Denn es liegt an der oberen Donau, wohin Adolf kurz vor dem Einbruch nach Thüringen auf seinem Wege von Worms nach Fulda natürlich gewiß nicht verschlagen worden sein kann. Die Lösung der Schwierigkeit ist wieder nur dort zu suchen, wo wir sie bei der Urkunde für Mödingen gefunden haben. Der Ausstellungsort ist ein

[24] Von diesem Tage haben wir zwei Urkunden für den Grafen Reinald von Geldern (Mieris, Charterboek 1, 537 und eine Bestätigung von RI VI 1 n 2354).

[25] Vgl. die zwei Urkunden: Fontes rer. Bernens. 3, 625, n. 634 u. 635.

[26] Wirtemb. UB. 10, 384 n. 4714, wo aber der Ausstellungsort fälschlich als Hagenau bezeichnet wird.

[27] Schon im Wirtemb UB. 10, 560 wird nachträglich die Deutung ‚Markgröningen' nicht mehr für unbedingt sicher gehalten. — Nicht sehr weit von Markgröningen findet sich zwar ein Grünbach (OA. Schorndorf, ö. von Stuttgart), das man geneigt sein könnte mit dem in unserer Urkunde genannten *Grůnbach* (*Grůmbach*) zu identifizieren. Aber für die Deutung von Grüningen ist das nicht von Belang. Denn Grünbach ist im schwäbischen Gebiet nicht selten, Orte dieses Namens sind z. B. im OA. Geislingen (ö von Göppingen) und im OA. Neuenbürg (sw. von Pforzheim), ein Grömbach kommt im OA. Freudenstadt (w. von Tübingen) vor, ein Grombach ö. von Sinsheim

[28] Vgl Wirtemb. UB 10, 589 im Register unter Landau.

[29] Wirtemb UB. 10, 347 n 4673; ebenso schon (um 1286): ebd. 9, 51 n. 3488 (dort heißt — als Siegler — auch Graf Konrad: *de Grueningen*).

anderer, mit jener Herrschaft bei Landau gleichlautender Ort gewesen. Adolf ist offenbar von Worms in die Wetterau gezogen und dort nach dem Grüningen gekommen, das westlich von Fulda liegt. Und in diesem Grüningen hat man sich wohl auf die schon früher — vielleicht als Adolf im Mai in Schwaben war — behandelte Angelegenheit besonnen, und hier ist dann unsere Urkunde ausgestellt worden. Der Schreiber hat, wie sich also auch da zeigt, zwei Orte gleichen Namens zusammengeworfen, ohne damit irgendwie Anstoß zu erregen. Sollte ähnliches auch sonst vorgekommen sein, dann darf man freilich sagen, daß es nicht immer so gut wie in diesen beiden Fällen möglich sein wird, einem so irreleitenden Sachverhalt auf die Spur zu kommen.

XII. Zur Datierung zweier Rechtssprüche für den Bischof Arnold von Bamberg.

Sehr merkwürdige chronologische Schwierigkeiten bieten zwei Rechtssprüche Adolfs, die sich mit der Zugehörigkeit von Marktschorgast zu dem Bistum Bamberg befassen. Der erste dieser Sprüche[1] soll ergangen sein *ze Nurenberg an dem erstin samistage do man zalte von gottis geburt tusint zvehundert und dru und sibinzig jar.* Für dieses unmögliche Datum möchte man die Erklärung zunächst in einer schlechten Überlieferung der Urkunde suchen. Aber das Stück ist im Original erhalten,[2] und es ist von einem Kanzleischreiber geschrieben, dessen besonders bemerkenswerte Schriftzüge ich außer in dieser noch in drei anderen Urkunden[3] nachweisen kann. Wir sind nun gerade durch das Original in der Lage, zu

[1] Schmidt, UB. der Vögte von Weida, Gera und Plauen 1 (Thüring. GQ. NF. II 1), 134 n. 277.

[2] München, Hauptstaatsarchiv, Kaiserselekt 1080[1] (Bamberg Hochstift, Fasc. 32 IV 1 4). Von dem an einem Pergamentstreifen hängenden Siegel sind jetzt nur noch zusammengeleimte Bruchstücke vorhanden.

[3] Böhmer, Acta sel. 374 n. 500: 1293 Mai 18 (Or. StArch. Wiesbaden); Sauer, CD. Nassoicus 1, 689 n. 1165: 1294 Febr. 17 (Or. HStArch. München); Weech in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 1, 78 n. 117a: 1294 Okt. 30 (Or. GLArch. Karlsruhe).

beobachten, daß wenigstens der Fehler in der Jahreszahl auf eine ungewöhnliche Sorglosigkeit des Schreibers der Urkunde selber zurückzuführen ist. Denn diesem kam *tusint zwehundert und dru und sunzig* in die Feder, er besann sich zwar noch, statt aber *sun* zu tilgen, ‚verbesserte' er diese Silbe, bevor er sie anscheinend noch ausgeschrieben hatte, so gut es ging sofort zu *sib* und setzte so *sibinzig*[4] hin. In Wirklichkeit hätte er natürlich *nunzig* schreiben müssen. Wenn wir ihm aber hier in dem Jahresdatum einen so argen Mißgriff nachweisen können, so darf uns nicht wundern, daß er einen solchen auch an einer anderen Stelle getan hat, nämlich im Tagesdatum. Nach dem Vorbilde der Regesta Boica und Böhmers könnte man, dem Wortlaute folgend, dieses Datum als den ersten Samstag des Jahres, also den 27. Dezember 1292,[5] deuten. Aber dieser Zeitpunkt ist schon deshalb unmöglich, weil er mit dem Itinerar nicht im Einklang steht: denn Adolf war erst im Frühjahr 1293 in Nürnberg. Aber auch mit Stillfried Märcker[6] und Schmidt[7] an den ersten Samstag, den Adolf in diesem Jahre in Nürnberg zubrachte,[8] zu denken, geht nicht an: für eine so unwahrscheinliche Datierungsweise würde es doch an jedem Anhaltspunkte fehlen. Nur e i n e Lösung erscheint mir möglich: sie führt auf ein Datum, das, freilich auf Grund einer falschen Voraussetzung, schon bei Stillfried und Märcker[9] erwogen ist: der Schreiber hat aus Nachlässig-

[4] Daß er gerade auf diese Zahl verfiel, könnte immerhin darauf hinweisen, daß ihm irgendeine Urkunde Rudolfs in dieser Angelegenheit aus den Siebzigerjahren vorgelegen habe.

[5] Die Regesta Boica 4, 519 [n. 2] und danach Böhmer, Reg. imp., Add. 1, XX setzen jedoch das Stück seltsamerweise zu 1293 Dez. 27.

[6] Mon. Zoller. 2, 217 n. 383

[7] UB. d. Vögte v. Weida 1, 131, Anm. 1

[8] Das könnte, da Adolf am 15. April noch in Grünsfeld war und sich nachher noch in Würzburg aufhielt, wohl nur der 25. April gewesen sein — also unmittelbar nach dem Georgstag. In der ersten — bisher ungedruckten — Urkunde Adolfs aus der Zeit dieses Nürnberger Aufenthaltes (von April 20) ist gerade dieser Festtag zum Ausgangspunkt der Datierung genommen: siehe unten Urkundenanhang n. 11.

[9] Mon. Zoller. 2, 217 n. 383 Anm. — Stillfried und Märcker nahmen dieses Datum nur für den Fall an, daß unsere Urkunde mit der vom 4. Mai (s. S. 91, Anm. 11), die ihnen ja nur aus dem Regest Böhmers bekannt

keit hinter *samstage* etwa ein *ingeenden maien* ausgelassen. Das Datum, das sich so ergibt, der 2. Mai 1293, ist durchaus unbedenklich.[10] Es stimmt aufs beste einerseits dazu, daß Adolf am 4. Mai den Burggrafen von Nürnberg beauftragte, wegen der Rechtsverhältnisse von Marktschorgast Kundschaft einzuziehen,[11] anderseits aber auch zu der in unserer Urkunde selber angegebenen Frist von sechs Wochen und drei Tagen. Denn tatsächlich war seit dem 2. Mai nur ein Tag nach dieser Frist an dem Tage des Datums eines Schriftstückes verstrichen, aus dem wir erfahren, daß durch ein Urteil vor dem König die Vogtei Marktschorgast als rechtmäßiger Besitz des Bistums Bamberg erklärt wurde.

Damit sind wir bei dem zweiten Rechtsspruch angelangt. Dieser hat nach der über ihn hinausgegebenen Urkunde[12] *1293 quinta feria ante festum Albani*, am 18. Juni, in Bonn stattgefunden. Aber der Ausstellungsort stimmt nicht zu dem Datum, da wir Adolf vom 13. bis zum 19. Juni 1293 zu Hachenburg im Westerwalde finden.[13] Unter diesen Umständen die Nennung Bonns als Ortes der Handlung etwa für irrig zu halten, um dadurch die Zeitangabe zu retten, und die Urkunde eben dem Hachenburger Aufenthalte des Königs zuzuweisen wäre nun freilich nicht statthaft. Denn Erzbischof Siegfried von Köln, der bei dem Urteil

war, identisch sei, indem sie meinten, daß dann ‚Mai 4‘ wegen jener Wochentagsangabe (Samstag) in ‚Mai 2‘ verbessert werden müsse. Für Schmidt kam das letztere Datum, auch solange er noch an die Identität des Rechtsspruchs mit der bei Böhmer (Reg. Ad. n. 119) erwähnten Urkunde von Mai 4 glauben konnte (vgl. UB 1, n. 277 Vorbemerkung; dagegen später ebd. 2, 630 n. 36 ohne den hier nötigen Hinweis auf das Regest Böhmers), anscheinend gar nicht in Betracht.

[10] Die einzige Urkunde, die wir vom 2. Mai haben (Urkundenanhang n. 12), ist normal datiert. Leider kennen wir weder von diesem, noch von dem in Anm. 11 erwähnten Stücke den Schreiber, da die Originale nicht mehr erhalten sind.

[11] Siehe Urkundenanhang n. 13.

[12] Siehe Urkundenanhang n. 17. Die Anleite der Bamberger Kirche in den Besitz der Vogtei erfolgte erst im Oktober: siehe Urkundenanhang n. 20.

[13] Vgl. Wenck, Hess. Landesg. I 2 (UB.), 59 n. 85 (Juni 13); Urkundenanhang n. 16 (Juni 15); Töpfer, UB. der Vögte von Hunolstein 1, 84 n. 112 (Juni 19).

zugegen erscheint, urkundet am 26. Juni in Nymwegen,[14] er kann also am 18. Juni nicht gut noch im nassauischen Gebiete gewesen sein. Dagegen weisen unter den Gerichtsbeisitzern Erzbischof Siegfried, Graf Walram von Jülich, Dietrich von Heinsberg (Neffe Erzbischof Engelberts) und dessen Bruder Johann von Löwenberg sehr deutlich auf den Niederrhein;[15] Walram von Jülich, Ruprecht von Virneburg (Bruder des späteren Erzbischofs Heinrich) und Johann von Löwenberg sind dort früher gelegentlich am Hofe Adolfs anzutreffen,[16] an dem die beiden letzteren[17] und Gottfried von Merenberg[18] auch in Verbindung mit Interessen Erzbischof Siegfrieds bezeugt erscheinen, und alle genannten Herren waren kölnische Lehensmannen. Es liegt somit kein Anlaß vor, daran zu zweifeln, daß der Rechtsspruch tatsächlich in Bonn, Siegfrieds gewöhnlicher Residenz, erfolgt ist. Nach Bonn aber kann Adolf erst etwa am 22. August gekommen sein.[19] Wie erklärt sich dann das Datum ‚18. Juni'? Dies etwa war der Termin, der, wie schon angedeutet,[20] den beiden Parteien für den Nachweis ihres Rechtsanspruches auf Marktschorgast angesetzt worden war, und damals hatte der Burggraf Friedrich von Nürnberg, dem die Untersuchung dieses Anspruchs oblag,[21] das Urteil zu fällen. Zu einem solchen ist es aber damals offenbar nicht ge-

---

[14] Knipping, Reg. d. Erzbischöfe v. Köln 3, n. 3392

[15] Heinsberg liegt im heutigen Regierungsbezirk Aachen, Löwenberg im Siegkreis im Siebengebirge.

[16] 1292 Juli 2 zu Burtscheid: Winkelmann, Acta ined. 2, 147 n. 199.

[17] 1293 Mai 30 zu Boppard: Knipping, Köln. Reg. 3, n. 3389. Persönlich anwesend sind dort aber nur Erzbischof Siegfried und Ruprecht von Virneburg. — Ein Ineditum Adolfs für Ruprecht von Virneburg von Mai 29 siehe im Urkundenanhang n. 14 (ein anderes Ineditum von diesem Bopparder Aufenthalt, siehe ebd. n. 15).

[18] 1292 Apr. 27 zu Andernach als Zeuge und Mitsiegler: MG. C. 3, 163 n. 474, Z. 18'9; Mai 29 zu Boppard als Bürge ebd. 467 n. 479, Z 17 (als Zeuge nur Hartrad von Merenberg: ebd. Z. 32).

[19] Er urkundete an diesem Tage dort: Westfäl. UB. 7, 1075 n. 2266 a; am 21. August in dem ganz nahen Vilich: Winkelmann, Acta ined. 2, 159 n. 217.

[20] Siehe oben S. 91 Z 6 ff.

[21] Vgl. Urkundenanhang n. 13.

kommen, die Parteien scheinen unterdessen vor den König selber beschieden worden zu sein, vor dem dann der Rechtsspruch erst zwei Monate später erging. Da nun Vogt Heinrich von Weida, wie sich zeigt, in Wirklichkeit nicht zu Gericht kam[22] und jedenfalls[23] schon am 18. Juni sachfällig geworden sein muß, werden wir die Frage, wie dieses für das Urteil allem Anschein nach ausschlaggebende Datum des 18. Juni in die Beurkundung des königlichen Gerichtsspruches geraten ist, wohl dahin beantworten dürfen, daß es in diese entweder weil es überhaupt geläufig war, oder aus etwa vorhandenen Aufzeichnungen über den Prozeß absichtlich oder versehentlich herübergenommen wurde.

Noch eine andere Schwierigkeit enthält dieser Rechtsspruch, die jedoch nur noch in Mängeln der Überlieferung ihren Grund haben wird: Bischof Heinrich von Konstanz unter den Gerichtsbeisitzern ist unmöglich. Erst nach dem 7. Juni 1293 gewählt[24] und bis zum 28. März 1294[25] noch *electus*, urkundete er am 25. August 1293 in Konstanz,[26] kann also nicht um den 22. August in Bonn gewesen sein, auch kaum schon damals als Bischof bezeichnet worden sein. Nun war er dann aber 1294 Teilnehmer des Zuges Adolfs in die wettinischen Lande und als solcher am 31. Oktober Siegler in einer Rechtssache,[27] die gleichfalls den Bischof Arnold von Bamberg — hier in Verbindung mit den Vögten Heinrich d. Ä. und Heinrich d. J. von Plauen — betraf, bei der auch Vogt Heinrich von Weida sowie die beiden, die die Anleite der Bamberger Kirche auf Marktschorgast vorgenommen hatten,[28] als Zeugen vorkommen und die ebenso wie die Bonner Urkunde in einem Bamberger Kopialbuch[29] überliefert ist.

[22] Urkundenanhang n. 17: *non comparuit coram nobis nec excusatorem misit cur venire non posset.*

[23] Das ergibt sich aus dem Nürnberger Rechtsspruch.

[24] Reg. episc. Constant. n. 2847; 2848.

[25] Vgl. ebd. n. 2880.

[26] Ebd., Nachträge n. 2.

[27] Höfler: Archiv f. öst. GQ. 4, 609 n. 14 (Schmidt. UB. 1, 140 n. 291).

[28] Vgl. Urkundenanh. n. 20 und Vorbemerkung dazu.

[29] Liber privilegiorum Bambergens. A 1. s. XIII/XIV, fol 131v im Staatsarchiv Bamberg.

Dieses sowohl als das Original der Urkunde vom 31. Oktober kann dem Kopisten unseres in einem jüngeren Kopialbuch[30] enthaltenen Rechtsspruches vorgelegen haben. Daraus ergibt sich wohl, daß die Nennung des Bischofs von Konstanz auf einem Verschulden dieses Kopisten beruht, der also den Namen in der Urkunde von 1294 vorgefunden und ihm, sei es aus Versehen, sei es, um zu bessern, in unser Stück Eingang verschafft haben mag.

XIII. Der Plan eines Zuges nach Besançon.

Schon Kopp[1] hat auf die zwei für diese Frage in Betracht kommenden Quellenstellen aufmerksam gemacht. Die eine ist in der Kolmarer Chronik enthalten:[2] *Adolfus rex in imperio omnes controversias componit, principes ad expeditionem hortatur. Episcopus Spirensis [. . .] milites et 30 currus habuit preter bigas. Coloniensis 200 milites cum equis phaleratis. Maguntinus copiosam militum multitudinem. Hii cum ceteris iter dirigunt versus Vesontium.* Die andere findet sich in den Sindelfinger Annalen:[3] *idem rex ante nativitatem s. Mariae virginis* (September 8) *cum exercitu venit et cum multis baronibus ad civitatem dictam Bisinze episcopatum et versus Colmaren civitatem ipsam obsidendo et totam Alsatiam circa et circa destruendo.* Daß ein Aufgebot zu einem solchen Kriegszug nicht erst so spät, wie Kopp[4] es annimmt, erfolgt sein kann, nämlich zu der Zeit als Adolf nach Straßburg kam (etwa am 11. September), ist ohne weiteres klar. Aber auch der Meinung Schrohes,[5] eine Heerfahrt sei von dem König schon in Boppard (Mai/Juni) und Frankfurt (Juli) vorbereitet worden, werden wir uns nicht anschließen

[30] Liber privilegiorum Bambergens. A 2 (des Heinrich Glancz) von 1480 April 27 im Staatsarchiv Bamberg. In diesem Kopialbuch findet sich die Urkunde von 1294 Oktober 31 allerdings nicht vor.

[1] Eidgen. Bünde 3[a], 57 Anm. 2.

[2] Chron. Colm. MG. SS. 17, 258, Z. 1—4 (zu 1292).

[3] Ann. Sindelfing. MG. SS. 17, 307, Z. 24—26 (zu 1293).

[4] a. a. O. 3[a], 57, Z. 1/2. [5] Annal. d. histor. Vereines f. d. Niederrhein 68, 87.

dürfen. Denn um diese Zeit weist noch nichts auf solche Vorbereitungen hin. Von Boppard, wo Erzbischof Siegfried in eigener Sache am Hofe zu finden ist,[6] zog Adolf noch ohne Siegfrieds Begleitung — auf Umwegen — an den Main, Siegfried dagegen begab sich an den Niederrhein, wo er uns am 26. Juni in Nymwegen begegnet.[7] Auch die Wege des Königs und Erzbischof Gerhards nach dem Zusammensein der beiden in Friedberg[8] haben sich noch getrennt: Adolf schlug die Richtung nach Westen ein, Gerhard ging weit nördlich nach Fritzlar.[9]

Aber damals, als der König den auffallend raschen Weg von Friedberg nach Idstein und von da nach Bonn und wieder zurück nach Wiesbaden machte,[10] mag der Plan einer Heerfahrt bestimmter hervorgetreten sein. Denn von Bonn kehrte Adolf allem Anscheine nach in Begleitung Siegfrieds zurück, und nun, Anfang September, folgte ihm offenbar auch Erzbischof Gerhard. Wir treffen diesen am 9. September in Haßloch bei Speyer,[11] er hat sich also damals sicher schon auf dem Wege nach dem Elsaß befunden, und damals dürfte sich auch der Bischof von Speyer angeschlossen haben, alle drei sind ja im Oktober vor Kolmar nachweisbar.[12] Zu der von den Sindelfinger Annalen angegebenen Zeit scheint man also wirklich zu einer Heerfahrt bereit gewesen zu sein. Es waren die Tage, als Adolf, wie das Itinerar zeigt, an Speyer vorbeigekommen sein muß.[13] Und damit erklärt sich viel-

[6] Vgl. Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n. 3389; überhaupt 3387–90.

[7] Knipping, Reg. 3, n. 3392.

[8] Adolf ist dort vom 25. Juli bis zum 8. August zu finden; Gerhard am 31. Juli (Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 320).

[9] Vgl. zu Gerhard: Vogt, a. a. O. n 322; 324. Gerhard muß schon alsbald nach dem Zusammentreffen von Friedberg, während Adolf dort noch verblieb, wieder aufgebrochen sein.

[10] August 8: Friedberg (Foltz, UB. v. Friedberg 1, 52 n. 117); August 8: Idstein (Franck, Gesch. v. Oppenheim S. 267 n. 46); August 21: Vilich, nö. von Bonn (siehe oben S. 92 Anm. 19); August 22: Bonn (oben S. 92, Anm. 19); August 31: Wiesbaden (Urkundenanhang n. 18).

[11] Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 327.

[12] Sie kommen als Zeugen in den drei Urkunden Adolfs vom 22. Okt. vor: MG. C. 3, 482,3 n. 500 u. 501; Neues Archiv 27. 711 n. 10.

[13] Für einen Aufenthalt in dieser Stadt fehlt freilich ein direktes Zeugnis.

leicht, daß eine von Clerc[14] aus freilich nicht feststellbarer Quelle übernommene Nachricht[15] von dem Unternehmen nach Burgund behauptet, es sei in Speyer beschlossen worden: denn man braucht dies jetzt nicht mehr auf die frühere dortige Anwesenheit Adolfs von Mitte März zu beziehen. Eine gegen Burgund gerichtete Absicht der Heerfahrt anzunehmen wird, worauf Schrohe[16] mit Recht hingewiesen hat, schon durch die Erwägung nahe gelegt, daß der Zug ins Elsaß offenbar zunächst eine andere Bestimmung als nach Kolmar hatte, da der Handstreich Anselms von Rappoltstein, der den Anlaß zu der Belagerung Kolmars gegeben hat, sich erst ereignete, als Adolf bereits in Straßburg war. Wenn es sich also bei den obigen Nachrichten wirklich um mehr handelt als um unbestimmte Eindrücke auf die Zeitgenossen,[17] was hat dann, so fragen wir, den König zu diesem Plan bewogen?

In Burgund hatte 1290 Johann von Chalon-Arlay im Auftrage König Rudolfs die von diesem aufgehobene Belagerung Besançons[18] fortgeführt, doch war es bald zu einer Einigung gekommen und die Stadt hatte eine königliche Bestätigung ihrer Freiheiten erhalten.[19] Die Beurkundung dieser Freiheiten, darunter der, wonach die Bürger *sent nule maiain* oder *nullo existente medio* dem Reiche untergeben sein sollten,[20] war das Ergebnis eines Vergleiches gewesen, den Johann von Chalon im Namen des Königs mit der Stadt abgeschlossen hatte. Johann war Rudolfs Schwager und

[14] Essai sur l'histoire de la Franche Comté 1, 193.

[15] Clerc beruft sich auf die ,Histoire univ. d'après l'anglois par un société de gens de lettres, art. Allemagne'. Das Zitat habe auch ich dort, wie schon Bergengrün, Polit. Beziehungen Deutschlands zu Frankreich, S. 14, Anm. 3, nicht auffinden können.

[16] MIÖG. 25, 694/5. Vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau 2, 456.

[17] Vgl. Kopp, Eidg. Bünde 3a, 57, Z. 4: ,Die Heerfahrt schien gegen Bisanz gerichtet': Kern, Anfänge der franz. Ausdehnungspolitik, S. 164 Z. 1: ,es gingen Gerüchte von einem Zug nach Bisanz'.

[18] RI. VI 1 n. 2237b (August 1289): vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 632—637; 752.

[19] MG. C. 3, 428—438, n. 448—451: auch RI. VI 1 n 2529.

[20] MG. C. 3, 429, Z. 7, und 432, Z. 32. Vgl. die Zusicherung, die schon K. Richard 1260 Mai 19 (RI. V n. 5367) gegeben hatte

muß zuletzt eine Art königlicher Statthalterschaft über Besançon ausgeübt haben. Nach Rudolfs Tod gelang es ihm, die Mairie und die Vizegrafschaft dieser Stadt in seine Hand zu bekommen, indem er sich mit beiden von Humbert von Clairvaux belehnen ließ, der die erstere von dem Maire Wilhelm von Besançon, die letztere von Odo Herrn von Montferrand zu Lehen erhalten hatte.[21] Nun kamen die an diesen Lehensübertragungen Beteiligten vor Adolf,[22] der König aber genehmigte im Juni 1293 zu Hachenburg den ganzen Vorgang und bestätigte Johann von Chalon in diesem Besitze.[23] Durch ihn konnte Johann vielleicht eine der städtischen Freiheit gefährliche Stellung erlangen. Jedoch Erzbischof Odo von Besançon, dessen Lehenshoheit über Mairie und Vizegrafschaft [24] nicht zu übergehen war, ließ es zu, daß diese beiden Lehen dem Johann von Chalon durch Hugo von Burgund streitig gemacht wurden,[25] den Bruder des Pfalzgrafen Ottenin, desjenigen, der im Sinne hatte, Reichsland an den König von Frankreich zu veräußern,[26] und es bestand die noch größere Gefahr, daß Besançon dem Reiche verloren gehe. Vielleicht hatte Erzbischof Odo schon als er im Januar bei Adolf in Basel war,[27] für die volle Wahrung seiner Lehensrechte sorgen

---

[21] Mit der Vizegrafschaft finden wir Humbert von Odo, mit der Mairie von Wilhelm, am 18. April 1293 belehnt (Chevalier, Mém. s. Poligny 2, 633/4 n. 82; Schwalm, NA. 27, 709); die Mairie sehen wir dann von Humbert an Johann am 4. Mai verliehen (Chev. 2, 634/5 n. 83). — Vgl. über Odo und Johann: Prost (Bougenot), Cart. de Hugues de Chalon 2/3 n. 2.

[22] Odo und Wilhelm hatten sich schon angesagt: Chevalier, 2, 634 Z. 5/10; Schwalm, NA. 27, 710, Z. 19/26. Das war am 18. April geschehen.

[23] MG. C. 3, 481 n. 499; NA. 27, 707 n. 8; beide Stücke ohne Tagesdatum

[24] Vgl. Chevalier 2, 633 Z. 20/3; Schwalm, NA. 27, 709 Z. 20/4: *quem vicecomitatum (quam maioriam) cum pertinenciis teneo in feodum ligium a ... d. Odone archiepiscopo Bisuntino et in cuius vicecomitatus (maiorie) .. possessione sum et ante me mei antecessores fuerunt.*

[25] Vgl. Kern, Acta imperii, Angliae et Franciae 58 n. 82 (§ 1), wo Hugo von Burgund 1294 Jan. 12 für beides (Z. 8: *tel droit et tele raison come nos aviens, poyens ou deviens avoir en la maierie de Besancon et es apartenances d'icele et ou vicontè de Besancon et es apartenances d'icelui*) als seinen Lehensherrn bezeichnet (Z. 13): *Ode par la grace de deu arcevesque de Besancon, de cui nos tenions les dites choses et de cui fie eles estoient et sont.*

[26] Siehe unten, Abschn. XIV.

[27] Er ist Zeuge der Urk. vom 3 Jan.: Thommen, Urk. z. Schweiz. G. 1, 71, n. 126

wollen, jedenfalls gab Adolf jetzt dem Erzbischof den Auftrag,[28] eine Besitzeinweisung vorzunehmen. Sie sollte nur eben nicht dem Hugo von Burgund, sondern Johann von Chalon gelten. Odo aber kam dem Auftrage nicht nach. Da mag nun Adolf mit den Waffen gedroht haben. Offenbar aber muß erst einige Zeit verstrichen sein, ehe sich die Erfolglosigkeit jenes Befehles herausstellte, und so kann schon von dieser Erwägung aus ein Entschluß zu einem gewaltsamen Einschreiten erst seit dem letzten Friedberger Aufenthalt — also etwa im August — angenommen werden. Die im Vergleich zu dem viel stärkeren Aufgebot, das Rudolf gegen Besançon ins Feld geführt hatte, verhältnismäßig geringen Vorbereitungen[29] entsprechen dem durchaus. So wird dieser Plan einer Heerfahrt nach Burgund, als er eben erst greifbare Gestalt gewonnen hatte, wieder fallen gelassen worden sein. Denn die Ereignisse in Kolmar haben die Aufmerksamkeit des Königs nun dorthin abgelenkt.

Doch fürs erste erwiesen sich die friedlichen Versuche, die gefährdeten Reichsrechte in Besançon zu retten, noch als ausreichend. Ermöglicht wurde dies dadurch, daß Pfalzgraf Ottenin selber den Weg an den Königshof antrat. Diese Reise erfolgte aus einem Grunde, den wir noch zu erörtern haben werden.[30] Aber mit ihr verbunden war, daß sich Ottenin gezwungen sah, dem deutschen König gegenüber auch in der Bisanzer Frage Stellung zu nehmen. So konnte, was bei Erzbischof Odo mißlang, vielleicht — so merkwürdig uns dies auch erscheinen mag — bei Ottenin Erfolg versprechen. Wenn ja zwar auch er nicht dem Kandidaten Odos, seinem eigenen Bruder Hugo die Investitur erteilen durfte,[31] zu dem

[28] Deperditum, erwähnt in der Beurkundung des Rechtsspruches von Okt. 22: MG. C. 3, 482 n. 500 (Z. 20) *cui archiepisopo illud faciendum commisimus.*

[29] Für ein ‚großes Heer‘, das gegen Burgund bereit gewesen sei (vgl. Krebs, Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg, S. 67, Z 5/6 und Anm. 3), haben wir gar keine Anhaltspunkte. Die in Betracht kommenden Urkunden stammen erst von der Belagerung Kolmars.

[30] Unten (Abschn XIV) S. 101 ff.

[31] Es kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß diesem Hugo früher das Reichslehen Rougemont — aus dem Geschlechte derer von Rougemont war Erzbischof Odo — von seinem Bruder verliehen worden war, daß aber K. Rudolf dann (1291 Mai 1) den Pfalzgrafen Ottenin

er sich übrigens gerade damals, im Juni 1293, in einer anderen Sache in Gegensatz brachte,[32] so mag ihm jetzt immerhin die Rolle eines Einweisers und Schützers auch bei Johann von Chalon genehm gewesen sein. Denn ihm mußte, wie wir noch sehen werden, vor allem daran liegen, sich in einem für ihn wichtigeren Punkte mit Adolf zu verständigen. In der Tat ist gegen Ende Oktober im Lager vor Kolmar neben Ottenin, der dahin zur Huldigung kam, auch Johann von Chalon zu finden.[33] Dort wurde der Pfalzgraf verpflichtet, diesen in den Besitz der Mairie von Besançon zu setzen.[34] Da Ottenin wohl Bedenken hatte, ob ihm die Haltung seines Bruders und Erzbischof Odos erlauben würde, einer solchen Verpflichtung nachzukommen, erging zwei Tage darauf ein zweiter Rechtsspruch,[35] nach dem der Pfalzgraf für den Fall seines Unvermögens Johann wenigstens an den außerhalb der Stadt gelegenen Gütern Hugos schadlos zu halten, die Einweisung also in d i e s e vorzunehmen hatte, im übrigen aber auch durch einen anderen Einweiser und Schützer ersetzt werden konnte. Aber es bedurfte dessen gar nicht. Ottenin nahm die Investitur Johanns in das Amt der Mairie, wenn auch mit beträchtlicher Verspätung — sie hätte in der ersten Novemberwoche stattfinden sollen[36] —, tatsächlich vor. Am 12. Januar 1294 trat Hugo von Burgund seine Rechte auf Mairie und Vizegrafschaft ‚mit Zustimmung' des Erzbischofs seinem Bruder Ottenin um 6000 Pfund ab und zugleich versprach er ihm alle von dem Erzbischof über diese Rechte erhaltenen Verbriefungen herauszugeben.[37] Ottenin mußte noch einer Verpflichtung wegen einer Buße von 3000 Pfund nachkommen, die für den Fall festgesetzt war, daß Johann von Chalon in den

angewiesen hatte, diese Verleihung als rechtsungültig zu betrachten (Schwalm im Neuen Archiv 27, 704 n. 5 [RI. VI 1 n. 2445]).

32 Petit, Hist. des ducs de Bourgogne 6, 398 n. 5139.

33 Vgl. MG. C. 3, 484 n. 503, Z. 5.

34 MG. C. 3, 482 n. 500 u. 501 (Okt. 22).

35 MG. C. 3, 483 n. 502 (Okt. 24).

36 Vgl. MG. C. 3, 482 (n. 500), Z. 25/6. Wir hören im November nur von einem Tauschgeschäfte Ottenins mit Johann von Chalon: Prost, Cartul. de Hugues de Chalon 341 n. 483 (Petit 6, 401 n. 5155); dazu 313/4 n. 449.

37 Kern, Acta imp., S. 58 n. 82.

Besitz der Mairie gelange[38] — dann erfolgte noch an demselben Tage die Besitzeinweisung Johanns durch den Pfalzgrafen.[39] Erzbischof Odo aber verhängte über Ottenin für die Befolgung des Auftrages Adolfs den Kirchenbann.[40]

Wir wissen leider nicht, wie sich die Angelegenheit im einzelnen weiter gestaltet hat. Doch muß durch Johanns Investitur die Zugehörigkeit Besançons zum Reiche zunächst wenigstens vor der ihr von Erzbischof Odo — der durch sein Verhalten seine Lehenshoheit überhaupt aufs Spiel setzte[41] — und insbesondere von Hugo her drohenden Gefahr bewahrt worden sein. Freilich kann dieser Zustand nicht lange gedauert haben.[42] Noch im April 1296 durfte Adolf die Bürger an ihre bisherige Reichstreue erinnern.[43] Aber damals stand der Ver-

---

[38] Ebda. (§ 3) Z. 32—35 *por raison de la dite mairie et dou viconte et de la poine de trois mile livres, en la quele il doit encheoir, se mes sires Jehanz de Chalon eust ou tenist la maierie par quelque raison, que ce fust, outre les covenances que sont faites antre nos et lou dit conte.*

[39] D(uvernoy) de Montbéliard, Mouvance du comté de Bourgogne envers l'Empire (1849), preuves n. 167 (mir nur bekannt aus dem Zitat bei Bergengrün, Polit.Bez. S. 14 Anm. 1). Endgültige Sühne Hugos mit Johann durch Ottenin am 27. Januar: Prost, Cartul. de Hugues de Chalon 423 n. 556.

[40] Clerc, Essai sur l'histoire de la Franche Comté 1², 496 Anm. 2; vgl. Kern, Anfänge der franz. Ausdehnungspolitik, S. 164 Anm. 5.

[41] In der Tat legte denn auch der Erzbischof Verwahrung ein, als dann alsbald Hugo die Vizegrafschaft dem König Philipp von Frankreich auslieferte; s. unten Anm. 49.

[42] Chifflet, Vesontio (Lyon 1618) 1, 236 cap. 60 erwähnt einen Vertrag zwischen Hugo und den Bürgern von Besançon von *1295 die mercurii post Laetare*, also nach gallischem Stil 1296 März 7, durch den Hugo auf fünf Jahre die Schutzgewalt über die Stadt erhalten habe. Danach hätte also Hugo unmittelbar bevor Adolf sein Mahnschreiben vom 8. April ergehen ließ, in Besançon wieder festen Fuß gefaßt. Das Recht, in der Stadt Lombarden zu halten, das ihm nach Chifflet die Bürger damals gewährt haben sollen, hatte er allerdings schon ausgeübt, als er seine Rechte seinem Bruder verkaufte, denn in dem Vertrag von 1294 Jan. 12 trat er (§ 5) auch seine Lombarden an Ottenin ab.

[43] Vgl. das in Anm. 44 erwähnte Schreiben Adolfs, Z. 17: *fidei vestre constantiam illibate, quam vos erga nos et imperium gerere cognovimus ab experto, dignis laudum preconiis attolentes*; dazu Z. 22 f. *rex Francie ... sinceritatem fidei vestre molitur corrumpere.* — Eine Andeutung feindseligen Verhaltens der Stadt gegen Adolf, auf Grund dessen sie dieser etwa bis zu der Privilegienbestätigung von 1296 Sept. 22 noch als Rebellin betrachtet habe (vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 752, zu 673 Anm. 2),

lust Besançons schon in so unmittelbarer Nähe, daß der König es für nötig hielt, die Stadt vor den Verlockungen König Philipps von Frankreich zu warnen und sie für den 24. Juni zur Beschickung eines Frankfurter Reichstages aufforderte.[44] Denn ein Jahr nach jener Investitur hatte Ottenin mit Philipp den Vertrag von Vincennes geschlossen, der Pfalzburgund dem französischen König preisgab[45] und jetzt, 1296 schickte er sich bald, schon im Juni an, ihm dort die Huldigung leisten zu lassen,[46] und jetzt sehen wir auch bald bereits seinen Bruder Hugo von Philipp zum Statthalter der Freigrafschaft bestellt.[47] Noch konnte Adolf am 22. September der Stadt ihre Freiheiten bestätigen.[48] Doch einige Monate später zeigte es sich so recht, wie gegenstandslos nunmehr die von Ottenin an Johann von Chalon vollzogene Besitzeinweisung war: im Februar 1297 unternahm es Hugo von Burgund, mit Schädigung auch des Erzbischofs Odo die Vizegrafschaft von Besançon aus dem Lehensverbande des Reiches zu reißen und sie Philipp dem Schönen zu unterstellen.[49]

XIV. Die Huldigung des Pfalzgrafen Ottenin von Burgund.

Es ist schon kurz bemerkt worden,[1] daß es ein besonderer Umstand war, der Ottenin veranlaßte, den König in Kolmar

darf man in den Worten dieser Bestätigung, mit denen er die Stadt von allen Achtsentenzen lossprach (MG. 3, 530 n. 565 § 1; dazu § 14), keinesfalls erblicken. Denn diese Worte gehen auf eine VU. von 1290 (ebd. n. 450) zurück.

[44] MG. C. 3, 523 n. 556 (April 8).

[45] Siehe unten (Abschn. XIV), S. 106 Anm. 23.

[46] Noch 1295 März 29 hatten die burgundischen Herren unter sich gegen Ottenin den Eid abgelegt, in kein Lehensverhältnis zu dem König von Frankreich zu treten; s. unten S. 106 Anm 24.

[47] Kern, Acta imp., S. 76 n. 110 (Juni 4). Vgl. ebd. Z. 29/30: *faites le dit homage en la main nostre ... frere mons(ieur) Hug(ues) de Bourg(oigne) li quels est establiz a ce ou non de nostre seigneur le roy*; Z. 31/32: *prometez a obeir au roy nostre seigneur ... et au dit mons(ieur) Hug(ues) son leu tenant*; auch schon Bergengrün, Polit. Beziehungen, S. 69 Anm. 1.

[48] MG. C. 3, 529—532, n. 565.

[49] Vgl. Kern, Anfänge der franz. Ausdehnungspolitik, S. 191 Anm. 2.

[1] Oben (Abschn XIII) S. 98 Anm. 30.

aufzusuchen. Dieser Umstand betraf die Frage der Huldigung des Pfalzgrafen. Die Lehenshoheit des Reiches über die Freigrafschaft Burgund[2] erforderte, daß der Pfalzgraf den römischen König anerkenne als seinen ersten Lehensherrn vor jedem anderen. In diesem Sinne hatte Ottenin dem König Rudolf 1289 das *homagium ligium ante omnes* versprochen und kurz darauf geleistet;[3] ebenso hatte er noch 1290 der Stadt Besançon geschrieben *que li rois d Alemaigne est nostres sires liges devant touz autres*.[4] Doch diese Lehenshoheit des deutschen Königs, die auch etwaigen Verpflichtungen gegen den französischen König vorzugehen hatte, wurde schon kurze Zeit später, in dem Vertrage, den Ottenin am 9. Juni 1291 zu Evreux mit König Philipp von Frankreich abschloß,[5] als Hindernis empfunden. Man vereinbarte hier, daß die Pfalzgrafentochter Johanna je nach Philipps Wahl einen von dessen beiden Söhnen ehelichen solle. Fiel diese Wahl auf den Erstgeborenen, also auf den künftigen König, so war der Pfalzgraf verpflichtet, es dahin zu bringen, daß der deutsche König oder Kaiser in Zukunft auf jeden Lehenseid für die Grafschaft Burgund verzichte.[6] Vermochte er das nicht, so konnte es zu der Verbindung mit Philipps älterem Sohne zwar immerhin noch dann kommen, wenn Johanna die Grafschaft Artois erbte. Aber es lag nun in Ottenins Interesse, beim deutschen König Erfolg zu haben,

[2] Vgl. MG. C. 3, 253 n. 258 (Willebrief Herzog Johanns von Sachsen, 1281 Sept. 15) Z. 35/6: (*dummodo ...*) *Bisintina et Lausanensis civitates... imperio salve permaneant una cum Burgundie comitatu.*

[3] MG. C. 3, 410 n. 418 (Sept. 1, Versprechen Ottenins); 411 n. 419 (Sept. 4); 412 n. 420 (Sept. 20). Der Ausdruck *homagium ligium ante omnes* findet sich sowohl in der Urkunde Ottenins (ebd 410 Z. 35/6) als auch in den beiden Urkunden Rudolfs (ebd. 411 Z. 36/7, 412 Z. 14); vgl. auch Kern, Anfänge der franz. Ausdehnungspolitik, S. 147 Anm. 4.

[4] Castan in Mémoires de la Société d'Émul. du Doubs IV. sér. 4, 403 n. 33.

[5] Kern, Acta imp., S. 46 n. 70.

[6] Ebd. § 3 (Z. 18): *nous somes tenu a fere et a procurer a nostre pooir en bonne foi, que li rois d Alemaigne ou li empereres ou cil a qui il apartendroit* (vgl. Kern, Ausdehnungspolitik, S. 148 Anm. 9) *quittent a tosiors l omage que il ont ou doivent avoir ou contee de Borgoigne et s il estoit doute que nous n en eussions fet nostre pooir nos en serions creuz par nos seremenz.*

denn ein abgesonderter Vertragszusatz[7] gab es ihm damit überhaupt in die Hand, für seine Tochter den französischen Thronfolger zu gewinnen, da hier bestimmt wurde, daß wenn der Pfalzgraf jenen Verzicht durchsetze, Johanna ganz abgesehen davon, ob Artois an sie käme oder nicht, den Erstgeborenen zum Gemahl erhalten müsse.

Dieser Vertrag kam wenige Wochen vor König Rudolfs Tod zustande. Als seitdem zwei Jahre verstrichen waren und Adolf nun vor Kolmar lagerte, ergab sich für den Pfalzgrafen die erste Gelegenheit, an einem von seinem Lande nicht fernen Orte den deutschen Königshof aufzusuchen, um seine Aufgabe durchzuführen. Ob es freilich ganz der eigene Entschluß war, was ihn bewog, jetzt in der Tat vor Adolf zu erscheinen, ist nicht überliefert. Jedenfalls befand er sich, als er ihm in Kolmar gegenübertrat, in einer schwierigen Lage. Er mußte sich eine Einschränkung seiner Zollrechtsansprüche durch den König zugunsten Johanns von Chalon gefallen lassen[8] und sich, wie wir gesehen haben, dazu verpflichten, diesen Gegner seines Bruders Hugo in den Besitz der Mairie (und wohl auch der Vizegrafschaft) von Besançon einzuweisen.[9] Und er war überdies gezwungen, Adolf die Lehenshuldigung zu leisten, indem er in der herkömmlichen Weise gelobte, ihm mit seinem ganzen Lande und mit seiner ganzen Macht gegen jedermann behilflich zu sein.[10] Offenbar war dies alles nicht zu vermeiden, wenn er überhaupt hoffen konnte, daß er im Sinne der in Evreux übernommenen Verpflichtung ohne Bruch mit dem deutschen König sein Ziel, die schließliche Loslösung vom Reiche, noch verwirklichen

[7] Kern, Acta imp., S. 47/8 n. 71 wohl von demselben Tage; vgl. dazu Kern, Ausdehnungspolitik, S. 149 Anm. 4.

[8] Schwalm im NA. 27, 710 n. 10 (Prost, Cartul. 450/1 n. 593): Okt. 22.

[9] Siehe oben (Abschn. XIII) S. 99 Anm. 34.

[10] Deperdit.; vgl. MG. C. 3, 524 n. 557/8 Z. 31 ff. *cum tamen ante alienacionem huiusmodi se astrinxerit fide prestita ac corporali interposito sacramento quod ipsum dominum regem deberet iuvare contra omnes homines qui possent vivere et mori omni fraude et dolo exclusis de tota sua terra et toto posse suo aliis appositis condicionibus et pactis obligando se nichilominus sub pena omnium bonorum suorum mobilium et immobilium presencium et futurorum ne contraveniret in parte vel in toto prout in litteris super eo confectis plenius est expressum.*

werde. So ließ er denn durch seinen Rechtsgelehrten Ardicio[11] etwaiger irriger Auslegung des Lehenseides eine eigene Umgrenzung seines Verhältnisses zu dem König entgegensetzen.[12]

Die Art wie diese erfolgte, zeigt sich in der Tat ganz unverkennbar durch den Vertrag von Evreux beeinflußt. In dieser Rechtsverwahrung erkannte er nicht mehr wie früher den deutschen König als seinen vornehmsten Lehensherrn an, denn wenn er jetzt erklärte, er habe vom Reiche einiges zu Lehen,[13] so merkt man die Absicht, dieses Reichslehenbare als nicht so bedeutend erscheinen zu lassen, daß es den Vorrang anderer Dienstverhältnisse ausschlöße, und man wird die Nachricht[14] begreifen, die ihn unter den Reichslehen nur Schirmrechte über die Handelsstraßen des Landes verstehen läßt. Aber er ging noch weiter. König Rudolf hatte die Huldigung als König, als rechtmäßiger Lehensherr, wenn auch im Namen des Kaisers empfangen.[15] Nach Rudolfs Tode nun sehen wir Ottenin deutlich bestrebt, dem König Adolf die Auffassung abzuringen, daß der römische König überhaupt nicht Lehensherr des Pfalzgrafen sei.[16] Nur aus freien Stücken und erst nach der bündigen Erklärung, daß Ottenins Recht voll gewahrt bleiben solle, leistete dieser die Huldi-

[11] Über ihn: Kern in Histor. Zeitschr. 106, 48 Anm. 2. Vgl. zum folgenden überhaupt ebd. S. 47 8; ferner Kern, Ausdehnungspolitik, S 163—167; auch schon Bergengrün, Polit. Bez., S. 11 2.

[12] MG. C. 3, 483/4 n. 503 (Okt 23)

[13] Ebd. 484 Z. 12 f. *ipse et predecessores sui comites Burgondie ... tenent ab imperio aliqua in feodum.*

[14] Chevalier, Mém. hist sur Poligny 1, 139 (s. schon Bergengrün S. 12 Anm. 2); [pièces] 390 n. 77, Z. 9 10: *li cuens est homs l empereur et ne tient rien de lui fuer que les gardes des chemins des marcheants*; vgl. ebd. 155.

[15] MG. C. 3, 412 n. 420 (1289 Sept. 20) Z. 14 ff. *nobis homagium ligium fecit... pro sacro Romano imperio et omnia feoda que antecessores sui a Romanis regibus et imperatoribus tenuerunt vel tenere consueverunt temporibus retroactis nomine dicti imperii et que ipse comes et sui heredes a nobis nomine imperii tenere debent, a nobis recepit.* Vgl oben S. 102 Anm. 3; auch Kern in Hist Zeitschr. 106, 45 7.

[16] MG. C. 3, 484 Z 13 f. (anschließend an die Worte oben Anm. 13) *non tamen tenentur facere homagium regibus Romanorum antequam pervenerint ad sacram coronam imperii; unde cum vos nondum susceperitis sacram coronam imperii, vobis non tenetur* (sc. *comes Burgondie*) *facere homagium*; vgl. unten Anm. 19.

gung.[17] Außerdem empfing er, damit sie nach seinem etwaigen Abgang Adolf gegenüber nicht wiederholt zu werden brauchte, die Lehen zugleich für jeden Nachfolger;[18] die Huldigung verpflichtete aber weder ihn noch seine Nachfolger einem künftigen römischen König.[19]

In der nun dreiundvierzigjährigen kaiserlosen Zeit mag sich Ottenin für berechtigt gehalten haben zu hoffen, daß es ihm gelingen werde, die tatsächliche Lehenshoheit des Reiches auszuschalten, wenn er, auf Anschauungen fußend, die in diesen Reichsgebieten geläufig waren,[20] nicht den römischen König, sondern nur den gekrönten Kaiser als seinen Lehensherrn betrachtete. Indem er ein freiwilliges, rein persönliches Verhältnis zu Adolf[21] an die Stelle der Lehenshoheit des Reiches über die Freigrafschaft zu setzen im Sinne hatte, zeigte er auf jeden Fall, daß es ihm darum zu tun war, sich den Weg zu der durch den Vertrag von Evreux eingeleiteten Abtretung Pfalzburgunds an Philipp offen zu halten. Zu dieser Abtretung ist es sehr bald gekommen: sie geschah im Februar 1295 zu Paris[22] und am 2. März desselben Jahres

---

[17] Ebd Z. 17 *ipse vult ex gratia hac vice vobis facere homagium et fidelitatem*; Z. 22 f. *rex dixit quod ei placebat quod omne ius dicti domini comitis esset salvum; et tunc dictus dominus comes intravit homagium domini regis nomine imperii.*

[18] Ebd. Z. 24 f. *et dictus dominus rex dictum dominum comitem Burgondie pro se et successoribus suis comitibus Burgondie investivit de omnibus hiis que comites Burgondie tenent vel tenere debent a sacro imperio.*

[19] Ebd. Z. 18 ff. *propter hoc non fiat ei nec successoribus suis preiudicium quantum ad hoc quod ipse vel successores sui teneantur facere fidelitatem successoribus vestris regibus Romanorum antequam susceperint coronam imperii.*

[20] Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 753; Kern in Hist. Zeitschr. 106, 43 ff.; 60 ff. Besançon hatte schon unter Rudolf nur dem Kaiser huldigen wollen.

[21] Eine freilich unklare Vorstellung von einem solchen Verhältnis scheint übrigens auch der Kolmarer Chronist zu haben, wenn er in diesem Zusammenhang zu berichten weiß (MG. SS. 17, 258 Z. 41 f.) *comes Burgundie feuda sua ab eo* (*Adolfo*) *recepit servitiumque suum obtulit; cui rex respondit, iam opus non habere auxilio, sed cum fuerit opus se eius auxilia petiturum.*

[22] Kern, Acta imp., S. 68 n. 95.

zu Vincennes[23] und betraf die Pfalzgrafschaft samt allen Lehen, Burgen und Einkünften.[24] Ottenin begründete seinen Schritt damit, daß es anders nicht möglich gewesen sei, den Verlobungsvertrag zustande zu bringen, und als er dann im Juni 1296[25] im Sinne dieses Vertrages den Grafen von Pfirt zur Ablegung des Treueides an Philipp aufforderte, bemerkte er ausdrücklich, daß die Verlobung dem Thronfolger gelte.[26] Aber die Anschauung wenigstens, man könne dem deutschen König einen freiwilligen Verzicht auf die Pfalzgrafschaft zumuten, und der Versuch, die Lösung dieses Landes aus dem Reichsverbande mit staatsrechtlichen Kniffen zu bemänteln, erwiesen sich jetzt mit aller Deutlichkeit als verfehlt. Denn eben in diesen Tagen, am 27. Juni 1296 sprach ein deutsches Fürstengericht dem Pfalzgrafen wegen der eigenmächtigen Veräußerung seine Reichslehen ab, indem es sie für heimgefallen erklärte und dem König das Recht zubilligte, nun von Ottenins Vasallen den Lehenseid entgegenzunehmen.[27]

XV. Das Eheabkommen mit dem Rheinpfalzgrafen Rudolf.

Von diesem — am 19. März 1294 ausgestellten — Vertrage sind bisher nur die unzulänglichen Inhaltsangaben bei A. F. Oefele[1] und Jos. Ant. Aettenkhover[2] bekannt geworden, die auf Auszüge des altbayrischen Archivars Mich. Arrode-

[23] Perard, Recueil de Bourgogne S. 574 (Dumont, Corps dipl. 1, 292 n. 529; Plancher, Hist. de Bourgogne 2[b], 87 n. 141). Vgl. Kern, Ausdpol. S. 166 f.

[24] Protest von siebzehn burgundischen Herren, vom 29. März, dagegen: Musée des archives départem. 215/9 n. 101, pl. 41; vgl. Funck-Brentano in Bibl. de l'école des chartes 49, 19/20.

[25] Kern, Acta imp., S. 76 n. 110, Juni 4 (vgl. auch oben Abschn. XIII, S. 101 Anm. 47).

[26] Ebda. Z. 22 f. *come nos aiens faites et cheues covenances a tres haut prince nostre chier seigneur Ph(ilippe) par la grace de deu roy de France de marier nostre ainznee fille a son ainzney fil, li quels devra estre roys de France.*

[27] MG. C. 3, 524/5 n. 557 u. 558 § 2; 3; dazu 537 n. 573 (1297 Februar 8). Vgl. darüber unten, Abschn. XXIII.

[1] Rerum boicarum script. 2 (1763), 135.

[2] Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern (1767) S. 218 n. 19.

nius (1590—1595) im Münchner Hauptstaatsarchiv zurückgehen [3] und auf denen das Regest bei Böhmer [4] beruht. Das Original der Urkunde war nun freilich schon vor Arroden, zu der Zeit des Archivars Aug. Kölner (Anfang des 16. Jahrhunderts) nicht mehr vorhanden.[5] Aber ein bisher kaum beachteter Umstand [6] hat uns wenigstens den Wortlaut gerettet. Als Pfalzgraf Rudolf zwei Jahre nach Adolfs Tod, im Oktober 1300 mit den drei geistlichen Kurfürsten das Bündnis gegen K. Albrecht schloß,[7] da hatte man im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das konradinische Besitztum des Pfalzgrafen, das diese Drei jetzt anerkannten,[8] offenbar Abschriften der in Betracht kommenden Urkunden nötig. Bischof Emicho von Freising ließ damals am 3. Oktober — sichtlich im Auftrag des Pfalzgrafen [9] — außer von der Urkunde Adolfs vom 17. Juli 1297 [10] auch von unserem Heiratsvertrage eine solche Kopie anfertigen.[11] Beide Transsumte

[3] Oefele nahm sein Regest ‚ex registratura summaria arch. Arodeniana p. 623‘. Das bezieht sich auf den zweiten (ersten Reinschrift-) Band der ganzen, auch im Konzept erhaltenen Repertorienreihe Arrodens im HStArch. München. Über Arroden vgl. Häutle im Oberbayer. Arch. 34, 190 ff., über die ‚summaria registratura‘ insbesondere 230—6. Aettenkhovers Regest fußt auf Bd. 1 fol. 149' der Auszüge, die dieser selbst in mehreren Bänden aus den Arronden'schen Repertorien angefertigt hat. Über Jos. Ant. Aettenkhover (1736—76) vgl. Neudegger in der Archiv. Zeitschr. 6, 148—55.

[4] Reg. Ad. n. 188.

[5] Über Aug. Kölner vgl. Löher in der Archiv. Zeitschr. 1, 84.

[6] Vgl. Reg. d. Pfalzgrafen n. 1441; dazu auch unten Anm. 11.

[7] MG. C. 4, 1241/2 n. 1188 (Vogt, Mainz. Reg. n. 650; Knipping, Köln. Reg. n. 3758): 1300 Oktober 14.

[8] Reg. d. Pfalzgr. n. 1444, Vogt n. 651, Knipping n. 3759; es handelt sich um Genehmigung der Urkunde K. Rudolfs von 1274 März 1: RI. VI 1 n. 116. Vgl. dazu schon die Urkunde von 1300 September 28: Reg. d. Pfalzgr. n. 1439. Vogt n. 649.

[9] Vgl. auch dessen Urkunde von 1300 August 5 für den Bischof: Reg. d. Pfalzgr. n. 1437.

[10] Siehe Urkundenanhang n. 35.

[11] Schon Kölner führt sie in zwei Repertoiren an, und auch Arroden hatte von ihr — von dem Transsumt ist außer dem Original auch eine Abschrift etwa aus seiner Zeit im Kopialb. 2694 Fol. 9 des geh. Hausarchivs zu München auf uns gekommen — Kenntnis. Seitdem blieb der Vertrag in dem Transsumte verborgen.

sind noch heute im geh. Hausarchiv in München erhalten. Da ich so den Text der Urkunde von 1294 veröffentlichen kann,[12] über die in neuerer Zeit manche Unklarheit geherrscht hat,[13] ist nun auch eine weitere Aufhellung der Vorgeschichte des Ehevertrages möglich.

Wir haben schon früher[14] auf die ersten erkennbaren Spuren dieses Eheplanes aufmerksam gemacht, die auf die Zusammenkunft Adolfs mit dem Pfalzgrafen Ludwig in Worms im November 1292 zurückreichen. Ludwig ist nun im Dezember 1293 in der Nähe von Augsburg, in Schneitbach, nachweisbar, wohin er aus München gekommen war.[15] Er zog dann rheinwärts und legte dabei in auffallend kurzer Zeit die verhältnismäßig weite Strecke nach Oppenheim zurück, denn er ist dort schon am 6. Januar 1294 zu finden.[16] Gleichzeitig war auch Adolf in Oppenheim.[17] Die Erklärung hiefür wird man zunächst in einem Hinweis einer verlorenen Quelle, vermutlich der Fürstenfelder Annalen suchen dürfen, der bei Aventin[18] überliefert ist. Nach Aventin wurde nämlich der alte Pfalzgraf kurz vor seinem Tode zu Adolf an den Rhein berufen, um zwischen dem König und Herzog Albrecht von Österreich Frieden zu stiften. In der Tat er-

[12] Siehe Urkundenanhang n. 21

[13] Schuld an der Verwirrung war das erst erheblich später als der Auszug dieses Ehevertrags bekannt gewordene andere Abkommen mit dem Pfalzgrafen von demselben Tage, das uns noch im Original erhalten ist. In Reg. d. Pfalzgr. n. 1319 u. 1320 sind zwar beide Urkunden auseinandergehalten, aber doch in so irreführender Weise, daß das Zitat ‚Abh. d. bair. Akad. 11, 260' bei n. 1320 statt bei n. 1319 erscheint. So konnte es geschehen, daß Schwalm in der Vorbemerkung zu MG. C. 3, 484 n. 504 bei der im Original vorliegenden n. 1319 auch das nicht hingehörige Zitat ‚n. 1320' brachte, wogegen wieder Fliedner in der Westd. Zeitschr. Erg.-Heft 15, 16 Anm. 1 die bei n. 1319 zutreffende Überlieferungsform auf n. 1320 (deren Inhalt er nach Oefele wiedergibt) bezog.

[14] Siehe oben (Abschn. X) S. 81 82.

[15] Reg. d. Pfalzgr. n. 1301 (Dezember 17); n. 1300 (Oktober 22).

[16] Sauer, CD. Nass. 1, 687 n. 1160 (Reg. d. Pfalzgr. n. 1303). Vgl. auch Schrohe, Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich, S. 1 Anm. 2.

[17] Vgl. die Urkunde von Januar 4, Wauters, Table chron. 6, 437 [n. 3]; ferner die von Januar 7: Görz, Mittelrh. Reg. 4, n. 2231

[18] Annales ducum Boariae VII c. 11, ed. Riezler 2, 356 Z. 15 (Bayerische Chronik VII c. 60, ed. Lexer 2, 401 Z. 34).

forderten die Schwierigkeiten, die zwischen Adolf und Albrecht bestanden und die durch die Begegnung von November 1292 keineswegs beseitigt waren, gerade, um diese Zeit dringend eine Lösung, denn bis zum 6. Januar hatte sich Adolf verpflichtet, den König Wenzel von Böhmen in der österreichischen Frage zu befriedigen.[19] Dem Pfalzgrafen Ludwig war erst vor kurzem, am 25. Mai 1293, auf dem Friedenskongresse zu Linz die Rolle eines Vermittlers zwischen Albrecht und dessen Gegnern, Erzbischof Konrad von Salzburg und Herzog Otto von Niederbayern zugefallen.[20] Daß Ludwig als Schwager Albrechts jetzt die Aufgabe einer endgültigen Versöhnung des Herzogs mit dem König auf sich nahm, lag doppelt nahe, wenn zugleich die Absicht bestand, daß der Pfalzgraf auch zu Adolf in verwandtschaftliche Beziehungen trat. In dieser letzten Frage wenigstens vermögen wir mit einiger Klarheit zu sehen. Mag es auch ungewiß sein, in welchem Maße es schon bei der früheren Begegnung Adolfs und Ludwigs[21] zu Verhandlungen über eine Verlobung von Ludwigs Sohn Rudolf und Adolfs Tochter Mechtild gekommen ist —, dieser Eheplan wird spätestens bei dem abermaligen Zusammentreffen, in Oppenheim greifbare Gestalt gewonnen haben. Denn bald darauf, am 19. März kam die Verlobung zum Abschluß, nachdem sie nach Aventin,[22] der wohl auch hier den verlorenen Fürstenfelder Annalen folgt, bereits längere Zeit an dem Widerstande Rudolfs und seiner Mutter Mathilde wegen des Umstands zu scheitern geschienen hatte, daß sie dem Bruder Mathildens, dem Herzog Albrecht nicht genehm sein konnte. Mathias von Neuenburg[23] erwähnt, daß Adolf ursprünglich bestrebt gewesen sei, mit Albrecht selber Verwandtschaftsbande anzuknüpfen, der Herzog aber jeden Plan einer Ehe zwischen seinen und Adolfs Kindern vereitelt habe. Eine Versöhnung, die auf

[19] MG. C. 3, 468 n. 480 § 1.

[20] Reg. d. Pfalzgr. n. 1293

[21] Siehe oben Abschn. X.

[22] Ann. VII c. 12, ed. Riezler 2, 361 Z. 11—13 *qui (Rudolphus) diutinsculo has nuptias cum matre quod eas cordi non esse avunculo intelligebat … aspernatus est.*

[23] Chronica [c. 29] ed. Hofmeister MG. SS., Nova series IV 1, 46 Z. 6—11.

diesem Wege nicht zu erreichen war, mochte nun vielleicht auf dem Umwege einer Verwandtschaftsverbindung Adolfs mit dem pfalzgräflichen Hause gelingen. Sollte Ludwigs Reise an den Mittelrhein die Anbahnung einer Verständigung Adolfs und Albrechts fördern, so wird man jedenfalls kaum in der Annahme irren, daß hiebei zunächst die Frage der Verlobung Rudolfs und Mechtilds ins Reine zu bringen war. Was darüber in Oppenheim zur Sprache kam, ist nicht bekannt. Bezeugt ist nur, daß sich dort jener Herdegen von Gründlach (wohl schon unter Ludwig pfalzgräflicher Vizedom am Rheine) bei dem Pfalzgrafen befand,[24] dem nachher gerade bei der Ausführung des Ehevertrages eine wichtige Obliegenheit zufiel.[25]

Der alte Pfalzgraf hat den Abschluß dieses Vertrages nicht mehr erlebt. Nach Aventin, der die ablehnende Haltung Rudolfs und Mathildens auch damit in Verbindung bringt, daß Rudolf schon für die Tochter des Markgrafen von Brandenburg bestimmt gewesen sei,[26] ist es Freunden schließlich gelungen, Mutter und Sohn zur Aufgabe des ersten Eheplanes und zur Einwilligung in die Ehe Rudolfs mit der Tochter Adolfs zu bewegen.[27] Dazu stimmt, was die Chron. de gestis principum[28] sagt: *Adolfus rex mediantibus honestis viris ex utraque parte rem agentibus filiam suam Mechthildim honestissimam domicellam Rudolfo illustri duci Bawarie matrimonialiter iungit existimans sibi fore perutile si tam honestum virum et egregie dignitatis sibi fecerit amicum et ex eo sperans se in regno fieri forciorem.* Soviel steht also zunächst fest: Unterhändler[29] brachten diese Verbindung kurz nach dem Tode Ludwigs zustande. Weiter scheint sich aber zu ergeben, daß das, was noch den Abschluß

[24] Reg. d. Pfalzgr. n. 1304 (Baur, Hess. Urkunden 2, 486/7 n. 503).

[25] Urkundenanhang n. 21 § 3.

[26] Ann. VII c. 12, ed. Riezler 2, 361 Z. 12. Vgl. dazu oben (Abschn. X) S. 81 Anm. 14.

[27] Ebda 2, 361 Z. 13 14.

[28] SS. rer. Germ. ex MG. sep. ed., Bayer. Chroniken d. 14. Jh., ed. Leidinger, S. 47 Z 11—16.

[29] Auf pfälzischer Seite könnten dafür etwa die oben S. 79/80 Anm. 3 Genannten in Betracht gekommen sein.

verzögerte, mit der Frage des Wittums der Tochter Adolfs zusammenhing.

Am 7. Januar 1288 hatte Pfalzgraf Ludwig II. seiner dritten Gemahlin Mathilde dafür, daß er ihr um Neustadt an der Haardt und Mannheim gelegenes Wittum Elisabeth von Lothringen, der Braut seines erstgeborenen Sohnes Ludwig, zudachte, Eigengüter in der Gegend der Neckarmündung bei Weinheim, Mannheim, Heidelberg und Wiesloch als Wittum gegeben.[30] Da aber auch sein von Mathilde mitbesessenes Reichslehen Wachenheim[31] ein Teil der Morgengabe Elisabeths geworden war, hatte er Mathilde außerdem dadurch entschädigt, daß er sich und sie — wie durch den Erzbischof von Mainz mit seinen Mainzer Lehen Alt-Weinheim und Schwetzingen[32] — durch den Bischof von Worms mit seinem Wormser Lehen Heidelberg[33] zu gesamter Hand belehnen ließ und ihr den lebenslänglichen Besitz desselben vorbehielt.[34] Als für des Pfalzgrafen und Mathildens Sohn Rudolf diese Bestimmung Bedeutung erhielt, war der junge Ludwig bereits tot, es stand dem genannten Rudolf daher auch das Wittum Elisabeths offen, das diese als Witwe zurückzugeben hatte, sobald es ihr Pfalzgraf Ludwig um 8000 Mark Kölner Pfennige ablöste und er ihr dafür Güter zwischen Hagenau und Boppard auf Lebenszeit anwies.[35] Welchen Besitz Ludwig II. für die Morgengabe in Aussicht genommen hätte, die in dem Vertrage Rudolfs mit Adolf vereinbart erscheint, wissen wir nicht.[36] Rudolf machte schon nach dem Tode seines Stiefbruders Ludwig geltend, daß — nach dem Vertrage vom 1. August 1281 (RI. VI 1 n. 1361) —

30 Reg. d. Pfalzgr. n. 1180 (Wittmann, Mon. Wittelsbac. 1, 430—33, n. 171).

31 Vgl. über dieses: Lehmann, Urkundl. Gesch. d. Burgen u Bergschlösser d. bayer. Pfalz 2, 417 ff.; 422; 328.

32 Reg. d. Pfalzgr. n. 1178; dazu n. 1180.

33 Vgl. Reg. d. Pfalzgr. n. 1176; 1177.

34 Reg. d. Pfalzgr. n. 1182 von Januar 8 (Wittmann, Mon. Wittelsbac. 1, 333 n. 136; auch Kopp 1, 902 n. 21, vgl. RI. VI 1 n. 2148); dazu n. 1180.

35 Wittmann, Mon. Wittelsbac. 1, 427 n. 170 (Reg. d. Pfalzgr. n. 1175).

36 Sie durfte jedenfalls nach dem, wozu sich der Pfalzgraf 1288 Januar 7 verpflichtet hatte (Böhmer, Acta sel. 707 n. 1007 [Reg. d. Pfalgr. n. 1179]), nicht geringer sein als die Elisabeths.

alles was den Eltern gehöre, ihm und seinem Stiefbruder von diesen als gemeinsamer Besitz gesichert worden sei. Er forderte die Herausgabe von Wachenheim und einiger anderer Güter, und König Rudolf befahl in der Tat am 30. Juni 1291 (RI. VI 1 n. 2494) dem Pfalzgrafen Ludwig, den jungen Rudolf in den Besitz dieser Güter setzen. Wieweit dies zur Ausführung kam, wird nicht ersichtlich.

Bald fand sich jedoch für Ludwigs Sohn Gelegenheit, Erwerbungen auf Kosten des Wittums seiner eigenen Mutter Mathilde zu machen. Pfalzgraf Ludwig starb am 1. oder 2. Februar 1294.[37] Es kam zwischen Rudolf und seiner Mutter zu einer Erbteilung, bei der sich Rudolf die Kur mit der Rheinpfalz vorbehielt und seiner Mutter als Vormünderin seines Bruders Ludwig (des späteren Königs) einen Teil des oberbayrischen Besitzes überließ.[38] Mathilde leistete anscheinend auf Güterbesitz ‚am Rheine' ausdrücklich Verzicht.[39] Es läßt sich allerdings nicht erkennen, in welchem Ausmaß das geschah. Immerhin war es schließlich möglich, daß die Besitzstücke, auf die Rudolf am 19. März die Morgengabe seiner Braut anwies, aus einem am Rheine zwischen Boppard und Bingen gelegenen Komplexe bestanden, der

[37] Chron. de gestis princ., ed. Leidinger S. 46 Z. 23/4 (Februar 1); Reg. d. Pfalzgr. n. 6543 (Februar 2), vgl. ebd. n. 1306.

[38] Aventin Ann. VII c. 12 ed. Riezler 2, 361; Chron. VII c. 64 ed. Lexer 2, 404.

[39] Vgl. Mon. Boica 49 (NF. 3), 317/8 n. 203. In diesem leider undatiert erhaltenen Stücke bestätigt Adolf der Mathilde die ihr von ihrem Vater König Rudolf (vgl. RI VI 1 n. 14) und von ihrem Gatten Pfalzgraf Ludwig (Reg. d. Pfalzgr. n 1180) verschriebene Mitgift, bezw. Morgengabe, außerdem aber auch eine ihr von ihrem Sohne Rudolf verbriefte Pfandschaft. Die Pfandzuwendung ihres Sohnes war, so heißt es hier, für Güter *in Rene* erfolgt, die Mathilde (an diesen) abgetreten habe. Daß damit nicht (wie Steinberger, Mon. Boica 49, 717 glaubt) solche am ‚Rain' oder in Rhan gemeint gewesen sein werden -- dies würde auch gar nicht dazu passen, daß es sich ja, wie die beiden anderen Verbriefungen zeigen, in dieser Urkunde um bedeutende Güterkomplexe handeln muß —, sondern eben Güter am Rheine, geht aus dem Sprachgebrauch der einschlägigen Urkunden hervor: vgl. Reg. d. Pfalzgr. n. 1175 (1287 November 27) *in locis ex ista parte Reni*; ebd 1181 (1288 Januar 7) *bona in Bavaria, in Suevia, apud Renum*, unten Urkundenanhang n. 21 § 5 u. 6 *gut bi dem Rine, umb de Rin*; Ficker in Sitzungsber. d. Wiener Ak. 14,

neben Kaub, wo Ludwig II. noch vor kurzem[40] den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen zum Burgmann bestellt hatte, die als kölnische Lehen bzw. Pfandschaften in pfalzgräflichen Besitz gekommenen Orte Fürstenberg, Stahleck, Stahlberg, Diebach und Bacharach[41] umfaßte[42] — außerdem aber auch aus Burg und Stadt Heidelberg, obgleich Heidelberg Ludwigs und Mathildens gemeinsamer Lehensbesitz war, der nach ihrem Ableben gleichmäßig unter die Kinder geteilt werden sollte.[43] Ob Adolfs Tochter zu Lebzeiten Ludwigs die ihr nachher von Rudolf zugesprochenen Güter erhalten hätte, ist unter diesen Umständen mehr als zweifelhaft. Mag auch ein Widerstand gegen die geplante Verbindung hauptsächlich bei Mathilde bestanden haben, die Lösung der Wittumsfrage scheint, wenn man bedenkt, wie diese Frage in dem Heiratsabkommen Rudolfs mit Adolf geregelt wurde, gerade durch den Tod des alten Pfalzgrafen befördert worden zu sein. Und jetzt, nachdem Ludwig II. gestorben war, hatte Adolf auch Gelegenheit, die Reichslehen Ludwigs — darunter vielleicht das wohl in lothringischer Hand verbliebene Wachenheim — zu ermitteln, auf die er[44] Mechtilds Mitgift sicherstellen wollte. Noch mit größerer Deutlichkeit geht — darauf mag hier noch hingewiesen werden — aus dem anderen,

199 n. 38 Z. 13 4 *bonis ... in Reni partibus sitis.* Es ist also *in Rene* wohl verderbte Überlieferung für *apud Renum* oder *in Reni parte* oder dgl. — 1294 (Reg. d. Pfalzgr. n. 1316) hat Mathilde ihrem Sohn Wiesloch gegen Weinheim überlassen. Beide gehörten zu ihrem rheinischen Wittum. Aus diesem Wittum hat aber Rudolf auch solches Gut erhalten, für das er seiner Mutter natürlich zu Ersatz verpflichtet war. Dies läßt sich hinsichtlich Heidelbergs erkennen, dessen Lehenbesitz Ludwig II. seiner Gemahlin ausdrücklich auf Lebenszeit zugesichert hatte, das dann aber Rudolf in unserm Ehevertrag (Urkundenanhang n. 21 § 3) seiner Braut als Wittum anwies. Für Heidelberg war Mathilde offenbar ebenso von ihrem Sohn zu entschädigen, wie einst von ihrem Gemahl für den zu gunsten der Braut ihres Stiefsohnes erfolgten Verzicht auf ihr früheres Wittum.

[40] 1294 Januar 6: Sauer, CD. Nassoicus 1, 687 n. 1160.

[41] Vgl. Knipping, Köln. Reg. 3, n. 1099 (1243 Dezember 1) und n. 2213 (1262 Juli 1).

[42] Vgl. auch Reg. d. Pfalzgr. n. 1712 (1313 Juli 6).

[43] Vgl. Reg. d. Pfalzgr. n. 1182; dazu auch n. 1181

[44] Vgl. Urkundenanhang n. 21 § 2.

gleichfalls am 19. März 1294 zustande gekommenen Vertrage des Königs und des Pfalzgrafen[45] hervor, daß Adolf, wenn er einen Freundschaftsbund mit dem pfalzgräflichen Hause suchte, diesen mit dem jungen, erst neunzehnjährigen Rudolf unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen schließen konnte.

Am 1. oder 2. September 1294 wurde die Hochzeit gefeiert.[46] Der in § 2 des Heiratsvertrages übernommenen Verpflichtung, ein Jahr nach Vollzug des Beilagers die Mitgift Mechtilds auf Güter anzuweisen, die Rudolfs Vater besessen habe und die zum Reiche gehörten, oder sie wenigstens in zwei Jahren zu entrichten, kam Adolf nur insofern nach, als er erst nach Ablauf beider Fristen, am 17. Juli 1297[47] dem Pfalzgrafen für diese 10.000 Mark einigen Besitz anwies, der aus dem staufischen Erbe an Pfalzgraf Ludwig II. und dessen Bruder Heinrich gekommen war,[48] von Adolf aber als Reichsgut betrachtet wurde.[49]

XVI. Meißen und der Ankauf Thüringens.

Adolf verpflichtete sich dem König Wenzel von Böhmen bei der Wahl vor allem in zwei Punkten: der eine betraf die österreichische Frage, die er in wohlwollendem Sinne zu lösen versprach (s. oben S. 76), der andere die Mark Meißen.[1]

[45] MG. C. 3, 484/5 n. 504. Dieser Vertrag ist im Original erhalten. Der Schreiber dieser Urkunde ist der der Stücke: Urkundenanhang n. 25 und 27. Eine unserm Vertrage zeitlich nahestehende Urkunde, die dieser Kanzleischreiber schrieb, ist die Privilegienbestätigung für Regensburg von 1294 Mai 1 (Or HStArch. München, Kaisersel. 1090).

[46] Vgl. Reg. d. Pfalzgr. n. 1329; Riezler, Gesch. Baierns 2, 265; dazu das in RI. VI 2 Bemerkte.

[47] Urkundenanhang n. 35.

[48] Vgl. den Teilungsvertrag von 1269 Sept. 28: Wittmann, Mon. Wittelsbac. 1, 234/6 n 99 (Reg. d. Pfalzgr. n. 844); dazu die Urkunde K. Rudolfs von 1274 März 1: RI. VI 1 n. 116.

[49] Als solches werden drei von den sieben genannten Ortschaften (nämlich Berngau, Hersbruck und Velden) in dem Nürnberger Salbüchlein erwähnt; vgl. Küster, Reichsgut S. 101 (dazu S. 106 Anm. 9; 111 Anm. 5; 110 Anm. 2); über Berngau und Hersbruck auch Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. S. 205 § 4 n. 2; 206 § 4 n. 11; ferner Dannenbauer, Entst. d. Territ. d. Reichsst. Nürnberg S. 15 17 § 5. 33 § 1; 40/2 § 2

[1] MG. C. 3, 467/8 n. 480; nachträgliche Verbriefung vom 30. Juni 1292.

Meißen war nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten (1288) zwischen dessen ältestem Sohn Albrecht und Albrechts Neffen Friedrich Tuto geteilt worden. Friedrich Tuto hatte dann trotz des Anspruchs, den Albrechts Sohn Friedrich der Freidige auf den Anteil seines Vaters erhob, am 10. September 1289 auch diesen Anteil gewonnen, und es war ihm zugleich gelungen, auch die Gebietsteile Friedrichs von Dresden, des von König Rudolf als ebenbürtig anerkannten dritten Sohnes Heinrichs des Erlauchten zu erwerben.[2] Kurz zuvor freilich, am 6. Februar desselben Jahres, hatte dieser Friedrich von Dresden dem König Wenzel eine Tauschurkunde ausstellen müssen,[3] die eine Abtretung seines Besitzes an den Böhmenkönig gegen Kompensationen im östlichen Böhmen hätte bedeuten sollen, und die diesen Besitz außer auf Dresden und Gebiet auf ganz Meißen und die Lausitz bezog,[4] und König Rudolf hatte dann schon am 13. März 1289 nicht nur diesen Vertrag, soweit es sich in ihm um Eigengut handelte, bestätigt, sondern Wenzel auch ausdrücklich mit Friedrichs Reichslehen belehnt.[5] Als Friedrich Tuto am 16./17. August 1291 ohne Erben starb und sich seine Vettern trotz des näheren Rechtes ihres Vaters, des Landgrafen Albrecht von Thüringen, eigenmächtig dahin verständigten, daß Meißen an Friedrich den Freidigen kam, benutzte König Wenzel den Umstand, daß diese Mark nach Lehenrecht dem Reiche heimgefallen war, dazu, bei der Wahl des neuen Reichsoberhauptes die Zuwendung seiner Stimme offenbar auch von der Berücksichtigung seines Anspruchs auf Meißen

[2] CD. Saxoniae II 1, 225 n. 290.

[3] Jireček, Cod. iur. Boh. 1, 234—41, n. 81 (Emler, Reg. Boh. et Mor 2, 630—633, n. 1467).

[4] Vgl. die Worte (Emler 630/1): *ego Fridericus Misnensis et Orientalis marchio princeps et heres terre Lusacie … eosdem meos marchionatus et ipsum principatum et terram Lusacie ac specialiter terram meam Mysenensem … et de nomine castrum Scharfenberc, civitatem et castrum Dresden, castrum et civitatem Perne, castrum Donin infeudatum … et omnia alia castra civitates opida … in eisdem marchionatibus Lusacie ac Misnensi terris contenta … do trado et permuto … d. Wenczlao regi Bohemie … promittens traditionem donationem et permutationem predictas d. regi Romanorum innotescere … et eius consensum et confirmationem super eisdem implorare*

[5] RI VI 1 n. 2214.

8*

abhängig zu machen. Denn die Forderung, die er erheben konnte, hatte noch weit ältere Grundlagen als den Belehnungsakt König Rudolfs von 1289. Schon Heinrich IV. hatte 1076 die Mark Meißen einem Přemysliden, dem Herzog Wratislaw, übertragen.[6] Wratislaw hatte zwar alsbald auf sie wieder verzichten müssen, und sie war dann nach einer durch ihn 1087/88 versuchten neuerlichen Besitznahme an die Wettiner gekommen,[7] später aber, 1123 — nach dem Aussterben der Nachkommenschaft Dedis —, war sie von Heinrich V. an Wratislaws Schwiegersohn Wiprecht von Groitsch verliehen worden,[8] der sie freilich noch in demselben Jahre verlor,[9] doch kriegerische Eingriffe Böhmens in das Land[10] und böhmische Besitzungen in diesem — gerade im Umkreis von Dresden[11] — haben die Erinnerung an den alten Rechtstitel offenbar wach gehalten.[12]

Welche Begründung Wenzel seinem Begehren tatsächlich gab, wissen wir nicht, und wir erfahren auch nicht, welchen Gebrauch er davon bei den Wahlverhandlungen mit Herzog Albrecht von Österreich machen ließ, wir kennen nur die Verpflichtung, die sich für Adolf ergab, als Wenzels Wahl schließlich auf diesen fiel: die Mark Meißen sollte nicht eher jemand zu Lehen gegeben werden, als bis dem König von Böhmen Gelegenheit geboten wäre, sein Recht auf sie zu erweisen.[13] Man ginge sicher zu weit, wollte man hierin schon einen Beweis dafür erblicken, daß Adolf von

[6] Vgl. Posse, CD. Sax. I 1, 96 (Anm. 71) u. 97; Meyer v. Knonau, Jahrb. d. deutsch. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2, 718; dazu ebd. 719 Anm. 171; auch Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens bis z. Aussterben d. Přemysliden, S. 171/2.

[7] CD. Sax I 1, 105 Anm. 132; 109 Anm 154; 110 f; Meyer v. Knonau 4, 170; 206 7; 219 u. Anm. 41; Bretholz S. 177; 182; 201.

[8] CD. Sax. I 1, 151 u Anm 229; Meyer v. Knonau 5, 184.

[9] CD. Sax. I 1, 153; Meyer v. Knonau 7, 254. Vgl. auch Bretholz S. 201.

[10] Vgl. Urk. K. Wladislaws von 1160: CD. Sax. II 1, 56 n. 54; ferner Toeche, K. Heinrich VI. S. 117/8 (1189), ebd. 394 (1194).

[11] Gebiet von Dohna; vgl. Jireček, Cod. iur. Boh. 1, 121 (n. 41) Z. 43 ff.

[12] Vgl. auch Pelzel in Abhandl. d böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften, Jahrg. 1787 b, 39—52 (nicht immer zuverlässig).

[13] MG. C. 3, 468 n. 480 (§ 4) Z. 15 f.

vornherein die Absicht gehabt habe, Meißen nun überhaupt den Wettinern zu entziehen. Fest steht zunächst nur, daß er den Forderungen Wenzels in dieser Frage entgegenkommen mußte. Damit hängt zusammen, daß dem Böhmenkönig vorläufig wenigstens die Pfandschaft des Pleißnerlandes zugestanden wurde:[14] es geschah dies durch eine Verlobung zwischen dessen Tochter Agnes und Adolfs Sohn Ruprecht, durch die Wenzel, wenn er die vereinbarte Mitgift vor der Zeit entrichtete, die Möglichkeit erhielt, das Pleißnerland so lange als Pfand zu besitzen, bis die Vermählung wirklich vollzogen wurde. Was aber Meißen selber betrifft, so haben wir dafür, daß Wenzels Forderung die Billigung Adolfs gefunden habe, Anhaltspunkte doch höchstens so weit, als das tatsächliche Besitztum Friedrichs von Dresden[15] in Betracht kam, das dieser, wie er am 13. Januar 1292 bezeugt,[16] nach Friedrich Tutos Tod aus dem Besitzanteil dieses seines Neffen wieder an sich gebracht hatte; in einer Urkunde vom 4. September 1294[17] erscheint Wenzel als Herr des meißnischen Stiftslehens Dresden[18] und einiger anderer, größtenteils schon in der umfassenden Besitzaufzählung der Urkunde vom 6. Februar 1289 genannter Orte, der diese Lehen, unter Vorkehrungen für ihren Heimfall, wieder an Friedrich verleiht. Friedrich mag sie wohl zum Zwecke dieser Verleihung an Wenzel aufgetragen haben.[19] Aber es bleibt ungewiß, ob er in der Weise wie einst den König Rudolf nun auch Adolf um eine Belehnung Wenzels und um eine Besitzbestätigung

[14] Jireček, Cod. iur. Boh. 1, 249 n. 88 (1292 Mai 11); Böhmer, Acta sel. 368 n. 486 (1292 Juni 30).

[15] Dieses hatte der Markgraf Friedrich Tuto in der Urkunde von 1289 Sept. 10 (s. oben S. 115 Anm. 2) *partem Friderici patrui nostri iunioris circa Dresden* genannt, im Gegensatz zu der Auffassung in der Urkunde des letzteren von Febr. 6 (s. ebd. Anm. 1).

[16] Weck, Diplomat. Gesch. Dresdens 1 (UB.), 31 n. 17 (erwähnt bei Wegele, Friedrich d. Freidige, S. 149 Anm. 3).

[17] Ludewig, Reliquiae manuscr. 6, 31 n. 17 (Emler, Reg. Boh. 2, 713 n. 1662). Zu dem Datum vgl. Pelzel a. a. O. (oben Anm. 12) 57 f.

[18] Vgl. die Urk. von 1300 Apr. 19: CD. Sax. II 1, 263 n. 335.

[19] Von einer solchen Lehensauftragung spricht Wegele, Friedr d. Freidige S. 186 Anm. 1; vgl. Graebner in Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 42, 29.

für diesen ersucht hat: von einer förmlichen Anerkennung des Königs von Böhmen auch nur im Besitze von Dresden und Umgebung durch Adolf[20] oder von einer damit irgendwie zusammenhängenden Belehnung mit Reichslehen durch ihn, haben wir jedenfalls keine Kunde. Man kann ruhig annehmen, daß für Adolf nach der Wahl ebenso wie gegenüber Erzbischof Siegfried die limburgische und manche andere Frage,[21] gegenüber Wenzel nicht nur die österreichische,[22] sondern auch die der Mark Meißen zunächst in den Hintergrund getreten sein wird.

Auch hinsichtlich des benachbarten Thüringens hatte Adolf einem Wähler gegenüber Verpflichtungen übernommen. In Thüringen war das Erzstift Mainz im Besitze bedeutender lehensherrlicher Rechte über den Landgrafen.[23] Ferner hatte schon Rudolf dem Vorgänger Gerhards, Erzbischof Heinrich, nicht nur in Meißen die Reichspflege anvertraut,[24] sondern zugleich auch in Thüringen,[25] wo sie dann nach diesem von Rudolf dem Edlen Gerlach von Breuberg verliehen erscheint.[26] Kurz nach Rudolfs Tod, am 8. August

[20] Vgl. Weiße, Gesch. d. Chursächs. Staaten 2, 19.

[21] Vgl. oben Abschn. V.

[22] Siehe oben, Abschn. IX, S. 76.

[23] Vgl. unten S. 123 Anm. 54.

[24] Eine besondere Verleihung des Reichsvikariats über Meißen mit *administratio* und *iurisdictio* an Heinrich ist uns von 1287 März 29 (MG. C. 3, 382 n. 398) erhalten. Dagegen ist eine Urkunde, in der die gleichen Befugnisse in Thüringen erteilt werden, nicht auf uns gekommen. Wir können heute nur noch feststellen, daß sich das Formular jener Meißner Verleihung fast wörtlich für die Urkunde benützt zeigt, in der Adolf dann den Erzbischof Gerhard zum Reichsvikar in Thüringen bestellt hat; vgl. Anm. 26.

[25] MG. C. 3, 367 n. 387 (1286 Sept. 21). Mit dieser Urkunde wird Heinrich zum *capitaneus* und *rector* in Meißen und Thüringen zur Wahrung des dortigen Landfriedens bestellt. Seine Tätigkeit als Landfriedenshauptmann in Thüringen erwähnt Rudolf 1287 März 29 (ebd. 3, 383 n. 399). Ausdrücklich als Reichsvikar auch in diesem Lande ist Heinrich in einer Urkunde von 1287 Febr. 25 (ebd. 3, 611 n. 629 Z 15 *H. Maguntine sedis archiepiscopo ... in partibus Thuringie et Orientalibus ipsius domini regis capitaneo et vicario*) genannt.

[26] RI. VI 1 n. 2387 (1290 Nov.). Die uns nicht erhaltene Bestallungsurkunde für Gerlach ist vielleicht die wirkliche VU. der Verleihung Adolfs an Gerhard von 1292 Juli 15 MG. C. 3, 471 n. 484.

1291 überließ Gerlach die thüringischen Reichsburgen mit Ausnahme von Boineburg gegen Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten dem Erzbischof Gerhard.[27] Adolf, der sie nach diesem Vertrage nur um die von Gerlach verausgabte Summe wieder an das Reich hätte bringen können, mußte sich dem Erzbischof bei einer dieser Burgen (Ballhausen) sogleich ausdrücklich verpflichten, an eine Rückforderung nicht anders als gegen eine solche Vergütung zu schreiten,[28] und sagte diesem in Aachen auch die Reichspflegerschaft über Mühlhausen und Nordhausen zu.[29] Er erneuerte dann am 15. Juli 1292 die frühere Mainzer Stellung in Thüringen in vollem Umfang.[30] Erzbischof Gerhard hatte sich noch nicht vor langer Zeit, am 26. März 1291, mit dem Landgrafen Albrecht auf Lebenszeit verbündet.[31] Jetzt war es eben dieser Landgraf, der die Erschütterung des Einflusses Gerhards in Thüringen vorbereiten half. Denn von ihm ist nun der Anstoß dazu ausgegangen, daß Adolf sein Augenmerk ernstlich auf die wettinischen Lande richtete.

Landgraf Albrecht, dessen Verschwendungssucht und dessen Vorliebe für seinen erst von König Rudolf legitimierten Sohn Apitz seine beiden aus der Ehe mit der Kaisertochter Margaretha stammenden Söhne Friedrich den Freidigen und Diezmann mit Enterbung bedrohte, war von diesen beiden nach dem Tode Friedrich Tutos gezwungen worden, sich mit Landsberg zu begnügen, und die beiden Söhne hatten sich damals untereinander in der Weise geeinigt, daß Osterland zum größeren Teil an Diezmann fiel, Meißen mit dem kleineren Teil Osterlands an Friedrich, der dann das Seine gewaltsam in Besitz nahm. Da dies geschah, ohne daß die Zustimmung der Reichsgewalt eingeholt worden wäre, läge es nahe, anzunehmen, daß der, der die nächsten Rechte auf Meißen geltend machen konnte, Landgraf Albrecht, bei dem neuen

---

27 Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 228, s. oben S. 9 Anm. 52.

28 MG C. 3, 469 n. 481 (1292 Juli 1) § 6.

29 Ebd. § 12.

30 MG. C. 3, 471 n. 484.

31 Vogt, Reg. n. 206 (Grotefend, Reg. d. Landgr. v. Hessen n. 305).

König Unterstützung gesucht habe. Es verdient in diesem Zusammenhang vielleicht Beachtung, daß die Königsaaler Chronik[32] von Adolf behauptet, er habe an Friedrich den Freidigen Boten mit der Aufforderung entsendet, das Land herauszugeben, und daß ähnliches Ottokars Reimchronik[33] berichtet, nach der mit dieser Botschaft[34] der Edle Gerlach von Breuberg betraut war. Doch fehlt es an zuverlässigen Zeugnissen darüber, wie sich der alte Landgraf in der Meißner Frage verhielt.

Albrecht hatte, wie schon erwähnt,[35] vor einiger Zeit — am 10. September 1289 — die ihm nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten zugefallene Hälfte der Markgrafschaft an Friedrich Tuto verkauft, und es wäre daher an und für sich nicht auffallend, wenn er sich jetzt in seiner Geldnot sein Recht abermals hätte abkaufen lassen. Mehrere Quellen berichten in der Tat, daß ein Ankauf Meißens durch den König

---

32 Cron. Aulae reg I c. 47 Fontes rer. Austr. I 8, 122; Fontes rer. Boh. 4, 57) *Adolfus .. ad marchionem Fridericum ... nuncios direxit et ut sibi terram Misnensem tanquam de iure vacantem imperio resignaret benivole benigna ammonicione previa postulavit. Fridericus autem regis Romanorum consultacionibus in hoc obedire abnuit et ipsam terram iure hereditario ad ipsum devolutam allegans iugiter fere totam terram suis usibus mancipavit per fas nefasque se de castris et oppidis inibi intromittens.*

33 c 651, v. 68925—75: Adolf sendet den Edlen (Gerlach) von Breuberg zu Friedrich, dieser aber hält dem Hinweis auf das Heimfallsrecht sein Erbrecht entgegen, durch das er nach dem Tode seines Vetters (Friedrich Tuto) in den rechtmäßigen Besitz der Markgrafschaft gekommen sei, und Gerlach muß trotz seiner Drohung, der König werde im Weigerungsfalle gegen Friedrich mit Reichshilfe vorgehen, unverrichteter Dinge zurückkehren.

34 Über den Zeitpunkt der uns uns von diesen beiden Quellen berichteten Sendung ist nichts überliefert Ebenso wenig wissen wir, ob eine solche auch an Diezmann ergangen ist, doch ist anzunehmen, daß Adolfs Haltung bei Osterland die gleiche war wie bei Meißen Daß ein förmliches Rechtsverfahren gegen Friedrich, der schon als Pfalzgraf von Sachsen, und gegen Diezmann, der als Markgraf von Lausitz die Belehnung nachzusuchen hatte, stattgefunden habe (Kopp, Eidg. Bünde 3ª, 86), ist, wie schon Wegele, Friedr. d. Freidige S. 166 Anm. 1 mit Recht bemerkt, nicht erwiesen, aber ebenso ungewiß ist, ob Friedrich, der am 25. August in Eger erscheint, wirklich noch (vgl. Wegele a. a. O. S. 186 Anm. 2) einen späten Versuch gemacht hat, sich dem König zu nähern.

35 Siehe oben S. 115.

erfolgt sei, vor allem Mathias von Neuenburg,[36] auch Heinricus Surdus von Selbach.[37] Nach den späteren Altenzeller Annalen[38] hat Albrecht gegen Friedrich den Markgrafen (Heinrich) von Brandenburg und die Grafen von Anhalt zu Hilfe gerufen, doch sei es Friedrich und Diezmann gelungen, den Brandenburger gefangen zu nehmen,[39] was nun den Landgrafen veranlaßt habe, zu Adolf zu eilen, um Meißen, Osterland und Pleißen seinen Söhnen zu entziehen und dem König zu verkaufen. Was Pleißen betrifft, so liegt hier der Irrtum auf der Hand, da 1292 dieses Land als Reichspfandschaft für König Wenzel bestimmt worden war. Aber es besteht überhaupt kein Anlaß, der Anschauung Pregers[40] und neuerdings Hofmeisters[41] zu folgen und an einen Ankauf wenigstens der Markgrafschaft Meißen oder des Osterlandes durch Adolf zu glauben. Dagegen ist allerdings ein anderer Kauf zustande gekommen.

Landgraf Albrecht hatte sich sehr bald — noch im August 1291 — selbst des ihm aus dem Erbe Friedrich Tutos noch verbliebenen nördlichen Teiles der Markgrafschaft Landsberg entledigt und diesen an Otto mit dem Pfeil von Brandenburg veräußert.[42] Unter solchen Umständen drohte den beiden wettinischen Brüdern auch die Gefahr des Verlustes Thüringens, auf das in erster Linie Diezmann Anspruch erhob. Diezmann suchte sich daher der Landgrafschaft rechtzeitig zu versichern und erzwang am 28. September 1293 in dem Vertrage von Triptis die künftige Nachfolge in ihr — mit Ausschluß Friedrichs — von dem Vater durch einen

[36] Chron. [c. 30], ed. Hofmeister, MG. SS. rer. Germ., nova ser. IV 1, 47/8 (*Adolfus*) *a marchione Missenensi nepote olim Friderici imperatoris ex filia, odio habente filium suum, eundem marchionatum emit.*

[37] Chron., ed. Bresslau, MG. SS. rer. Germ., nova ser. I 1 Z. 13 (*rex*) *predictas terras* (*Thuringiam et Mysniam*) *quasi totas* [*sibi*] *obtinuit data pecunia eidem marchioni pro eisdem.*

[38] Ann. Vetero Cell., ed. Opel in Mitt. d. Deutschen Ges. in Leipzig I 2, 210/11.

[39] 1293 August 16. Vgl. Krabbo, Reg. d. Markgr. v. Brandenb. n. 1579.

[40] Albrecht v. Österreich und Adolf v. Nassau[2] (1869), S. 32 Anm. 1.

[41] MG SS. rer. Germ., nova ser. IV 1, 48 Anm. 2.

[42] Vgl. Wegele a. a. O. S. 152; Krabbo, Reg. d. Markgr. v. Brandenb. n. 1519.

förmlichen Kauf.[43] Das muß nun die Ursache davon gewesen sein, daß Albrecht an den Hof des Königs nach Nürnberg kam.[44] Es geht dies aus einer Urkunde des Landgrafen hervor, durch die die Beurteilung dieser Vorgänge bisher in irrige Bahnen gelenkt worden ist und bei der wir deshalb etwas verweilen müssen.

Diese Urkunde[45] ist in Nürnberg für Ulrich von Hanau an einem 23. April ausgestellt, aber von den Einern der Jahreszahl ist in dem uns erhaltenen Original nur noch die erste Eins lesbar, das übrige ist zerstört.[46] Eine Abschrift des Archivars Bernhard (1688—1771) in einem Wiesbadener Kopialbuch hat ‚1293', ein Dorsualvermerk auf dem Original aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ‚1294'.[47] Beide Jahre sind an und für sich möglich, da sich Adolf in beiden in diesem Monat zu Nürnberg aufhielt. Seit Böhmer hat nun niemand an der Richtigkeit von ‚1293' gezweifelt. Und doch erheben sich gegen diesen Zeitansatz ernste Bedenken. Landgraf Albrecht ist entgegen der Vermutung Böhmers nicht unter den Zeugen des Nürnberger Rechtsspruches Adolfs vom 20. April 1293[48] für Erzbischof Gerhard von Mainz. Ferner ist Ulrich von Hanau um diese Zeit in der Umgebung des Königs nicht nachweisbar, vielmehr am 1. Mai 1293 als Siegler einer Urkunde der Äbtissin von Schönau (nordöstlich

[43] Ficker in SB. d. Wien. Akad. 14, 177 n. 18.

[44] Vgl. auch Chron. Heinr. Surdi de Selbach ed. Bresslau a. a. O., S. 1 Z. 11: …er) … *vocatus a marchione Myssenense qui filium suum voluit exheredare*.

[45] Reimer, Hessisches UB. II 1, 534 n. 734.

[46] Vgl. Reimer a. a. O. S. 534 Anm. 1. Auf eine Anfrage hat mir die Direktion des Staatsarchivs in Marburg im J. 1920 folgendes mitgeteilt: ‚In der Urkunde ist an der zweiten I des Jahres noch eine Spur zu erkennen, ebenso an dem darüber geschriebenen ‚o'. Die Möglichkeit, daß ‚1294' gestanden hat, ist durchaus vorhanden, die Stelle ist aber so beschädigt und geschwärzt, daß eine sichere Entscheidung auch mit Hilfe der Photographie nicht wird herbeigeführt werden können'. Ob auch hier das jüngst von Erben im NA. 46, 11 ff. für die Urkundenwissenschaft gewürdigte neue Lichtbildverfahren Aufschluß bringen kann, mag dahingestellt bleiben.

[47] Korrigiert aus ‚1290', wohl weil schon damals die Einer schwer lesbar waren.

[48] Siehe Urkundenanhang n. 11.

v. Gemünden in Unterfranken) in der Nähe seiner eigenen Herrschaft zu finden;[49] dagegen erteilte der König kurz vor seinem zweiten Nürnberger Aufenthalt, am 4. April 1294,[50] einen Auftrag an Ulrich in Mergentheim, es liegt also nahe, daß dieser von da bis Nürnberg im Gefolge des Königs gereist ist. Und schließlich setzt das Schriftstück bereits Abmachungen des Landgrafen mit dem König voraus,[51] es liegt aber in der Natur der Sache, daß der Vertrag von Triptis solchen Abmachungen der Zeit nach nur vorangegangen sein kann.[52] Ganz gewiß gehört also die Urkunde zu 1294. In diesem Jahre offenbar kam Landgraf Albrecht im April nach Nürnberg und hier trat er nun für den Fall seines Todes die Landgrafschaft an den König ab, indem er sie an ihn verkaufte.

Die Tatsache dieser Veräußerung ist nicht nur durch das Zeugnis König Albrechts vom 25. Juli 1307[53] durchaus sicher verbürgt, sondern auch schon durch den Protest, den Erzbischof Gerhard gegen die mit ihr erfolgte Beeinträchtigung seiner Interessen erhob und in dem er ausdrücklich betonte, daß die Lehen, die der Landgraf von ihm in Thüringen gehabt habe, samt der Landgrafschaft an den König veräußert worden seien.[54] Als Zeit des Kaufes aber wird,

---

[49] Reimer, Hess. UB. II 1, 535 n. 735 *dominus de Hagenowe* (neben Graf Gerhard von Rieneck).

[50] Reimer II 1, 541 n. 746.

[51] Vgl. unten S. 125 bei Anm. 61.

[52] Die gegenteilige Annahme, daß dieser Vertrag erst später abgeschlossen worden sei als die Vereinbarungen des Landgrafen mit dem König, ist durch nichts begründet. Sie ist von Wegele a. a. O. S. 170 Anm. 2 vertreten worden und liegt seiner weiteren Darstellung S. 173/4 f. zugrunde.

[53] MG. C. 4. 194 n. 227 Z. 36 *ex quo … Albertus lantgravius lantgraviatum Thuringie cum universis suis pertinenciis pro quadam certa summa pecunie … Adolfo Romanorum regi et imperio iuste et racionabiliter vendidisset …*

[54] Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 857 (Wegele a. a. O. S. 211 Anm.). Die hier in Betracht kommende Stelle lautet: *Et nota quod praedictus lantgravius vendidit praedicta bona* (die im Vorausgehenden als *bona feudalia quae lantgravius Thuringiae habuit ab archiepiscopo Moguntino* angeführten Kirchenlehen) *regi quae post ipsius obitum devolvere debent ad imperium cum terra Thuringiae, contra quam venditionem dominus Gerhardus archiepiscopus Moguntinus appellationem interposuit infrascriptam.*

wenn schon nicht ganz klar von der Erfurter Peterschronik,[55] so um so bestimmter von dem Liber chronicorum Erfordensis[56] und dem Chronicon terre Misnensis[57] das Jahr 1294 genannt, und daß er erst nach dem Vertrag von Triptis zustande kam, zeigt sich mit aller Deutlichkeit schon als die Meinung der erwähnten Peterschronik, nach der die Veräußerung dem Widerspruche der Söhne begegnete und Diezmann einen Anspruch außer auf Grund seines Erbrechtes auch auf Grund eines besonderen Kaufvertrages hatte.[58] Die Höhe der Kaufsumme geben einige Handschriften dieser Chronik mit 12.000 (beziehungsweise 11.000) Mark Silber an,[59] was sich im Hinblick auf die Urkunde von 1307 schwerlich weit von der Wirklichkeit entfernen kann. Nach diesem Schriftstück wurde der Kaufpreis zum größeren Teil auch tatsächlich entrichtet, während ein kleinerer Teil, 4000 Mark, unbeglichen blieb und der Landgraf für diesen Rest die beiden Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen zu Pfand erhielt.[60]

In dem Regest des Protestes bei Vogt ist der Verkauf Thüringens irrigerweise mit dem der Mainzer Kirchenlehen identifiziert. Es muß bemerkt werden, daß die Kirchenlehen nur ein Bestandteil des verkauften Landes waren und der Kaufpreis sich auf dieses, nicht auf die Kirchenlehen bezog. Das Schriftstück, für das Vogt — von dem gewöhnlich angenommenen Datum des Verkaufes Thüringens aus — als Zeitansatz ‚nach 1293 April' angibt, und das Fenner, Erwerbspolit. d. Erzb. Mainz S. 51 Anm. 3 sehr bald nach diesem Zeitpunkt abgefaßt sein läßt, wird man natürlich nach April 1294 einreihen dürfen. [55] Siehe unten Anm. 58.

[56] Mon. Erphesfurtensia ed Holder-Egger (MG. SS. rer. Germ.) S. 773 Z. 1—4 *anno domini 1294 Albertus lantgravius Thuringie vendidit terram Thuringorum Adolpho regi Romanorum eciam contra voluntatem filiorum suorum Frederici et Theoderici marchionum Misnensium*

[57] Mencken, Script. rer. Germ. 2, 327 *anno 1294 Albertus Thuringie landgravius rursus in odium filiorum suorum vendidit principatum Thuringie Adolpho regi Romanorum.*

[58] Chron. S. Petri Erford. mod., ed. Holder-Egger. Mon. Erphesfurt., S. 308 Z. 6 *Hoc anno (1294) rex Adolfus ad terras Thuringie receptandas quas a seniore Thuringie lantgravio promissis, ut aiunt, eidem nescio quot marcarum milibus comparat, reclamantibus tamen eiusdem lantgravii filiis, maxime Th[eoderico] iuniore lantgravio cui eadem provincia non solum hereditatis, ymmo et empcionis iure debuerat obvenire.*

[59] Vgl. ebda. 308 Z. 25—30.

[60] MG. C. 4, 194 n 227 Z. 36 ff. *cum quo . . Albertus lantgravius lantgraviatum . . . vendidisset et pro maiori parte precium recepisset, pro parte vero residua*

Darf man in den beiden hinter einander fälligen Zahlungen Adolfs an Landgraf Albrecht, die die Nürnberger Urkunde des Landgrafen erwähnt, Raten des Kaufpreises für Thüringen erblicken, dann hatte Adolf die erste Rate bis zum 24. Juni 1294 zu leisten,[61] die zweite bis zum 11. November 1295, und dann wird man als diese zweite Rate, für die ja nach der Urkunde Albrechts auch Pfandstücke gegeben werden konnten, wohl die 4000 Mark ansehen müssen, um die Adolf, als er im Oktober nach dem Kaufgeschäfte sich in Mittelhausen aufhielt, in der Tat die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen dem Landgrafen verpfändete.[62]

Als dieser Kauf zustande kam, war es jedenfalls schon klar, daß sich Friedrich und offenbar auch Diezmann den

Mulhusen pro duobus milibus marcarum argenti et Northusen pro totidem marcis argenti civitates imperii in pignore obligatas haberet que sibi fidelitatis homagium prestiterunt.

[61] Der Sommer 1294 war die Zeit, in der Adolf das Bündnis mit König Eduard von England abschloß. Es ist dem deutschen König vorgeworfen worden, daß er die englischen Hilfsgelder für das Kaufgeschäft mit dem Landgrafen verwendet habe (vgl. unten Abschn. XVII. S. 135/6, bes. Math. v. Neuenburg [c. 30] ed Hofmeister S. 47 Z 8ff., der freilich irrigerweise von Meißen statt von Thüringen spricht). Wie weit dieser Vorwurf auf Tatsachen beruht, läßt sich nicht erkennen, aber daß dem König die Aussicht auf diese Hilfsgelder den Abschluß des Kaufvertrages erleichtert haben wird, ist immerhin recht naheliegend.

[62] Mandat Adolfs von Okt. 5 in dieser Sache an Nordhausen: Lesser, Histor. Nachrichten von Nordhausen² (ed. Förstemann 1860), S. 270 Anm. 1. Was Mühlhausen betrifft, so ist nur ein Deperditum des Königs nachweisbar, vgl. Urk. des Landgrafen von Okt. 6: Herquet, UB. v. Muhlhausen (GQ. d. Prov. Sachsen 3), 183 n 430; dazu (aber ungenau!) Fenner, Erwerbspol. S. 54 5 Anm. 6. Wie Thüringen nach dem Kaufvertrage dem Landgrafen Albrecht nunmehr bloß auf Lebenszeit verbleiben sollte, so hatte nach dessen eigenen Erklärungen (vgl. dessen Urk. von Okt. 6 [Herquet n. 430] und Okt. 7 [Förstemann a. a. O. S. 270 Anm. 1]) auch die Verpfandung der beiden Reichsstädte nur für Albrechts Lebenszeit Geltung, wodurch die in der Vereinbarung zwischen Adolf und dem Landgrafen erkennbare Absicht, Friedrich und Diezmann von allem Erbrecht auszuschließen, in noch schärferes Licht rückt. Was Wegele, Friedr. d. Fr. S. 193 Anm. 1 (vgl. im allgem. ebd., S. 192 Anm. 2) hierüber bemerkt, ist schief und irreführend. — Noch 1307 waren die beiden Städte im landgräflichen Pfandbesitze, aus dem sie nach dem Rechtsspruch von Juli 25 dieses Jahres, wenn Landgraf Albrecht Thüringen dem Reiche vorenthielt, an dieses zurückzukommen hatten

Absichten des Königs auf ihre Erbanteile auch mit Gewalt widersetzen würden. Daher hatte Adolf das Recht, nach dem Ableben Albrechts auch Thüringen als erledigtes Reichslehen zu betrachten. Er fand es jedoch nötig, einen solchen reichsrechtlichen Anspruch, dessen künftige Durchsetzung ihm ungewiß erscheinen mußte, durch eine konkrete Abmachung zu stützen. Schon König Albrecht aber hat allein diesen Kaufvertrag als die maßgebende Rechtsgrundlage angesehen und ihn mit einem etwas unbestimmten Ausdruck auf Thüringen und alles, was dazu gehörte, bezogen.[63] So konnte sich unschwer die in unserer Überlieferung[64] erkennbare Auffassung festsetzen, daß auch Meißen und Osterland nicht infolge Lehenrechtes, sondern durch Kaufvertrag an Adolf gekommen seien.

Die dem Landgrafen für die zweite Rate der Kaufsumme verpfändeten beiden Reichsstädte waren, wie bereits bemerkt, von Adolf früher, 1292, dem Erzbischof Gerhard anvertraut worden, nicht lange bevor dieser die Reichspflege in Thüringen erhalten hatte.[65] Als der König dann die wettinischen Lande in zwei Feldzügen eroberte, hatte der Mainzer mit seiner Verwahrung dagegen, daß der Verkauf der Landgrafschaft auch seine eigenen Aktivlehen mit einschloß,[66] nur den Erfolg, daß Adolf wieder den Edlen Gerlach von Breuberg an die Stelle setzte, die vordem Gerhard innegehabt hatte.[67] So war denn dem Erzbischof Gerhard Gelegenheit gegeben, dieselbe Erfahrung in Thüringen zu machen, die erst vor kurzem Erzbischof Siegfried von Köln mit dem König am Niederrheine gemacht hatte.

[63] Siehe oben S. 123 Anm. 53 (MG. C. 4, 194 Z. 36/7 *lantgraviatum Thuringie cum universis suis pertinenciis*; Z. 42 *lantgraviatum venditum cuis suis pertinenciis*). Vgl. dazu auch das *terras Thuringie* (oben S. 124 Anm. 58) der Erfurter Peterschronik.

[64] Siehe oben S. 121 Anm. 36, 37, 38. [65] Vgl. oben S. 119 Anm. 29, 30.

[66] Siehe oben S. 123 Anm. 54.

[67] Vgl. MG. C. 3, 527—529, n. 561—564 (1296 Juni 14; 18; Juli 2); Ficker in SB. d. Wien. Akad. 14, 180/1 n. 20; dazu Wegele a. a. O. S. 225 Anm. 1. Irrig: Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jhdt. 2, 542 Anm. 3, und 672; ihm folgend: Schliephake, Gesch. v. Nassau 3, 54 Anm. 1; dagegen mit Recht: Wegele a. a. O. S. 163 Anm. 2.

XVII. Das Bündnis mit König Eduard von England.

König Eduard hat mit diesem Bündnis Hilfe in dem Kriege gesucht, den er gegen König Philipp von Frankreich vorbereitete, nachdem dieser ihn wegen vorgefallener Ausschreitungen gegen französische Untertanen in Guienne und in der Gascogne als seinen Lehensmann nach Paris zitiert hatte und nachdem Philipp trotz eines dann durch Eduards Bruder Edmund zwischen den beiden Königen zustande gebrachten Vergleiches zu der Besetzung der Gascogne geschritten war.[1] An dem Tage, an dem Eduard dem Bischof Anton von Durham die Vollmacht erteilte, eine Vermählung zwischen dem englischen Königssohn Eduard und Philippa, der Tochter des Grafen Guido von Flandern, zu vereinbaren,[2] am 20. Juni 1294, bevollmächtigte er auch außer jenem Bischof den Erzbischof Johann von Dublin, den Grafen Florens von Holland und die Ritter Hugo Despenser und Nikolaus von Segrave als Unterhändler bei Adolf.[3] Mehrere englische Quellen gedenken dieser Gesandtschaft.[4] Die Vollmachtbriefe Adolfs für Eduard sind nicht erhalten, wir wissen nur, daß die Unterhändler des deutschen Königs Graf Florens von Holland und Erzbischof Siegfried von Köln waren. Am 10. August beurkundeten Eduards Machtboten zu Dordrecht in Holland die Vereinbarungen,[5] der entsprechende Gegenbrief der beiden Unterhändler Adolfs ist wieder nicht auf uns gekommen,[6] wohl aber die mit ihm übereinstimmende Ratifikationsurkunde Adolfs, die am 21. August auf dem Nürnberger Tage hinausgegeben wurde.[7] Die Gegen-

[1] Vgl. Hentze, England, Frankreich und König Adolf (Diss. Kiel 1914) S. 25—40.

[2] Rymer, Foedera I 2 (Lond. 1816), 803 [n. 3]. Vgl. darüber Abschn. XXIV.

[3] MG. C. 3, 490 n. 510; 489 n. 509; dazu Rymer, Foedera I 2, 803 [n 1]

[4] Flores historiar., MG. SS 28, 488 Z. 29 ff. (Rer. Brit SS. 95c, 88; 273); Joh. de Tayster Ann. Cont. I, SS. 28, 596 Z 33/5; Petri de Langtoft Chron. rhytm., SS. 28, 654; Walteri Gisburnens. Cron. de gestis reg. Angliae, SS. 28, 636 Z 27/9; Nich. Trivet Ann., ed. Hog (English hist society 9 [1845]), 331; Henrici Knighton Leycestrens. chron. c. 7, Rer. Brit. SS. 92a, 340.

[5] MG. C. 3, 490—492, n. 511

[6] Vgl. schon Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, n 3422.

[7] MG. C. 3, 492 f. n. 512.

urkunde Eduards[8] hat ein bedeutend späteres Datum, sie geht ihrerseits auf den Dordrechter Entwurf der englischen Boten zurück und zeigt uns mit diesem die englische Fassung des Vertrages. Diese enthält gegenüber der deutschen einen Zusatz, der Eduard verpflichtete, beim Papst und bei den Kardinälen die Bemühungen Adolfs um die Kaiserkrone zu unterstützen.[9] Beide Fassungen sind aber im übrigen gleichlautend. Eine ungewöhnliche Bekräftigung erhielt dieses Bündnis dadurch, daß beide Könige den Vertragspunkt, der sie in dem Falle des Bündnisbruches der Gefolgschaft ihrer Vasallen verlustig gehen ließ, mit je einer in der Haupturkunde angekündigten Ausfertigung, der auch entsprechende Erklärungen dieser Großen zu folgen hatten, noch besonders verbrieften.[10] Obwohl Adolf die Vereinbarungen schon elf Tage nachdem sie in Dordrecht schriftlich niedergelegt worden waren, ratifizierte, zog sich die Genehmigung Eduards, wie erwähnt, noch lange, bis in den Spätherbst, hin.

Wie umständlich der Austausch der Ratifikationsurkunden und der sie begleitenden Schriftstücke war, davon gibt uns das verhältnismäßig reiche Urkundenmaterial ein anschauliches Bild. Zunächst wurden je zwei gleichlautende Stücke[11] der Haupturkunde und der Zusatzerklärung Adolfs vom 21. August bei dem Grafen Florens von Holland zur Verwahrung hinterlegt, außerdem auch noch je eine Erklärung der Erzbischöfe Siegfried von Köln und Konrad von Salzburg, der Bischöfe Arnold von Bamberg und Heinrich von Brixen und des Rheinpfalzgrafen Rudolf über einen diesem Vertragspunkt entsprechenden etwaigen Abfall von ihrem König.[12] Etwa am 24. September kamen dann zu Dordrecht Graf Florens und an Stelle Erzbischof Siegfrieds der Domdekan Wikbold von Köln und Hartrad von Merenberg mit Bischof

[8] MG. C. 3, 495—7 n. 517.

[9] Ebd. 3, 497 Z. 18, n. 517 § 10.

[10] MG. C. 3, 494 n. 513 (= S. 493 n. 512, Z. 28—35); 497 n. 518 (= S. 496 n. 517, Z. 44 bis S. 497 Z. 5).

[11] *quatuor paria videlicet duo eiusdem tenoris.* Die Verwertung dieser Stelle hat sich Zeumer (Par litterarum) im NA. 35, 232—45 entgehen lassen.

[12] Dies ergibt sich aus den in Anm. 14 angeführten Urkunden.

Anton von Durham und Hugo Despenser[13] überein, daß diese zwei Paar Urkunden Adolfs samt den fünf Urkunden deutscher Fürsten von Florens dem Bevollmächtigten des englischen Königs ausgehändigt werden sollten, sobald dem Grafen Eduards Gegenurkunden samt den zugehörigen Urkunden englischer Großen überreicht sein würden.[14] Florens selber, den sein Auftrag verhinderte, sein Land zu verlassen und persönlich zu Eduard zu kommen,[15] fand sich veranlaßt, noch am 7. Oktober zwei Vertraute an diesen zu Besprechungen, die offenbar die Ausfertigung und die Übergabe der englischen Ratifikationsurkunde betrafen, abzusenden.[16] Bald darauf, am 22. Oktober, wurde dann in der Tat die Urkunde Eduards mit der erforderlichen Begleiturkunde ausgefertigt.[17]

Die Absendung verzögerte sich aber noch eine Zeit lang. Erst am 9. November sagte Eduard dem deutschen König für die Genehmigung der Vereinbarungen Dank, wobei er ihm nur berichtete, daß er von dieser durch Mitteilungen des Bischofs von Durham Kenntnis erhalten habe; und als er ihm zugleich eröffnete, daß das Bündnis nun durch ihn selber ratifiziert sei, und er es Adolfs Bevollmächtigtem Eustach de Pomerio durch Handgelöbnis zu halten versprochen und in Gegenwart der beiden Abgesandten des deutschen Königs[18] durch vier Große habe beschwören lassen,[19]

[13] Über Wikbold und Hartrad vgl. unten, S. 132 Anm. 32. Erzbischof Johann von Dublin war an den Verhandlungen offenbar nicht mehr beteiligt. Er war nach England aufgebrochen und starb dort nach der Landung schon am 2. Oktober; vgl. Joh. de Tayster Annal. Cont. I, MG. SS. 28, 596 Z. 33—36, auch Petri de Langtoft Chron. rhytm., ebd. SS. 28, 654 Z. 7.

[14] MG. C. 3, 495 n. 516. Das Datum ist nur aus n. 515 zu erschließen.

[15] Vgl. die Worte in dem in Anm. 16 angeführten Schreiben *quia prout desidero ad excellentiae vestrae praesentiam me personaliter transferre non possum, vestris principaliter ac meis detentus negotiis.*

[16] Rymer, Foedera I 2, 811 [n. 2].

[17] MG. C. 3, 495/7 n. 517; 497 n. 518. Erklärungen, die den fünf deutschen Fürstenurkunden entsprächen, sind auf englischer Seite nicht erhalten.

[18] Der andere war Eustachs Bruder, der Aachener Kanonikus Gerlach de Gardinis.

[19] Dieser Beschwörung (MG. C. 3, 497 Z. 28—33) entspricht auf deutscher Seite die durch Eberhard von Katzenelnbogen, den Protonotar Ebernand und durch Ludwig Vicedom im Rheingau (ebd. 3, 494 Z. 6—10), von

mußte er noch damals darauf hinweisen, daß die Übergabe der englischen Schriftstücke an den Grafen von Holland erst zu erfolgen habe.[20] Eduard hatte sich von Florens das Eintreffen[21] der deutschen Ausfertigungen[22] durch einen in drei Exemplaren abgefaßten Revers sicherstellen lassen. Nun endlich sandte er mit Beglaubigungsschreiben vom 8. November, aus dem sich diese Tatsache ergibt, den Magister Wilhelm von Kylkenny und den Eustach de Pomerio[23] zugleich jedenfalls mit den englischen Ausfertigungen zur Übernahme der deutschen Stücke an Florens ab.[24] Aber noch bedurfte es besonderer Vorsicht für den Austausch der Urkunden. Da ihre Beförderung zur See die Gefahr des Verlustes mit sich brachte, hielt es Eduard für nötig, ein Exemplar jenes Reverses solange zurückzubehalten, bis er tatsächlich in den Besitz der deutschen Ausfertigungen gelangt sei.[25] In ähnlicher Weise wird sich Florens den Empfang der englischen Stücke gesichert haben. Heute sind die deutschen Vertragsurkunden, deren Eintreffen man mit solcher Sorge erwartete, nicht mehr in den Urschriften vorhanden; nur

denen der Letztgenannte 1292 schon als Bürge von Versprechungen für Köln (MG. C. 3, 467 Z. 18) und für Böhmen (ebd. 468 Z. 18/9) belegt ist.

[20] MG. C. 3, 498 (n. 520); vgl. besonders Z. 28 und S. 499 Z. 2/3.

[21] In der Urkunde von Nov. 8 (s. Anm. 24) ist von einer *restitucio* die Rede. Darunter kann doch wohl nur die Übergabe gemeint sein. Denn nach dem Übereinkommen von ca. 24. Sept. hatte ja die Aushändigung durch Florens erst nach Eintreffen der englischen Gegenurkunden zu erfolgen (oben S. 129 Anm. 14), deren Absendung aber von Eduard erst am 9. Nov. angekündigt wurde. Sollte unter *restitucio* hier wirklich Rückstellung zu verstehen sein, so müßte man etwa annehmen, daß die Urkunden schon vorher dem englischen König zur Einsicht übersendet worden seien. Jedenfalls würde dies gar nichts an der Tatsache ändern, daß sie bis zum Austausch in der Verwahrung des Grafen von Holland zu bleiben hatten.

[22] Eduard erwähnt in der in Anm. 24 genannten Urkunde neben den vier Urkundenausfertigungen Adolfs sechs Urkunden deutscher Fürsten, es war also, wenn es sich nicht um ein Versehen handelt, inzwischen ein uns unbekannter Revers eines Reichsfürsten hinzugekommen.

[23] Dieser wird in dem Schreiben Eduards an Adolf von Nov. 9 *miles vester et noster* genannt: MG. C. 3, 498 (n. 520) Z. 37.

[24] MG. C. 3, 498 n. 519.

[25] Die zwei anderen wurden dem Grafen übermittelt, das zurückbehaltene sollte nach Einlangen der deutschen Sendung vernichtet werden.

die Historia Anglicana des Bartholomeus de Cotton hat uns eine Abschrift von ihnen bewahrt.[26] Dagegen sind von den englischen Gegenurkunden wenigstens noch die Hauptausfertigung Eduards und dessen Zusatzerklärung in Duplikaten[27] auf uns gekommen.

Durch den Umstand, daß das Bündnisangebot, was auch deutschen Chronisten bekannt war,[28] von König Eduard ausgegangen ist, ist in der englischen Überlieferung auch nähere Kunde über die mit diesem Anerbieten zusammenhängenden Vorgänge erhalten geblieben. Nach der Reimchronik des Peter von Langtoft[29] war es der Bischof von Durham, der dem englischen König die Anregung gegeben hat, nicht nur überhaupt Bündnisse gegen Frankreich einzugehen, sondern ein solches Bündnis auch mit König Adolf abzuschließen. Dieser Bischof, von dem wir ja bereits wissen, daß er ebenso wie an den Grafen von Flandern auch an den deutschen König entsendet wurde, wird in der Tat als die Seele des Abkommens auf englischer Seite zu gelten haben.[30] Es ist nun für die Geschichte dieses Vertrages nicht ganz ohne Bedeutung, daß in den Verhandlungen Graf Florens von Holland einerseits als Bevollmächtigter Eduards, anderseits als solcher Adolfs bezeichnet wird.[31] Als der maßgebende Unterhändler ergibt sich damit auf Adolfs Seite Erzbischof Siegfried von Köln.

---

[26] Vgl. MG. SS. 28, 607 Z. 27—609 Z. 40.

[27] Vgl. MG. C. 3, 492 Z. 4/5 (§ 7); 493 Z. 36/7 (§ 8); 497 Z. 6/7 (§ 8); dazu das *dupplicatur* bei n. 517 und 518.

[28] Vgl. Chron. Colmar., MG. SS. 17, 262 Z. 3ff. *audiens rex Angliae quod rex Franciae regnum Arlatense regi Romanorum subtraxisset ... mandavit regi Romanorum Adolfo quod si vellet eum iuvare, ... vellet eum ... cum propria persona, cum hominibus, cum pecunia fideliter adiuvare. Audiens haec rex Romanorum gavisus Angliae regi mandavit quod eum vellet fideliter adiuvare.* Vgl. unten Anm. 68 und (Abschn. XVIII) S. 141 Anm. 8.

[29] Wright, The chronicle of Pierre de Langtoft 2 (1868), 202—205.

[30] In den oben S. 127 Anm. 4 angeführten Quellen ist bezeichnenderweise zum Teil er allein als Gesandter Eduards an Adolf genannt.

[31] Diese Doppelstellung ist schon anderen aufgefallen; vgl. Bergengrün, Polit. Bez. S. 30 Anm. 4 und Oppermann im Studium Lipsiense (Ehrengabe f. K. Lamprecht) S. 119 Anm. 1.

Den zwei diesem Erzbischof nahestehenden Männern, die wir bei den Besprechungen erwähnt finden, dem Domdekan Wikbold von Köln und dem Hartrad von Merenberg,[32] schrieb Eduard am 6. November in dankenden Worten, daß sie sich um den Abschluß des Bündnisses verdient gemacht hätten[33] und Hartrads — wie ebenso wohl auch Wikbolds — Bemühungen waren nach Adolfs eigenem Zeugnis von ausschlaggebendem Werte für die Festsetzung der Vertragspunkte und auch dafür, daß diese von Adolf schließlich genehmigt wurden.[34] Man wird also annehmen müssen, daß ebenso wie den englischen König der Bischof von Durham zu dem Bündnisangebot an Adolf angeregt hatte, der deutsche König durch Erzbischof Siegfried bewogen wurde, auf dieses Angebot einzugehen, und daß daher dann auch die Aufgabe, das Bündnis im einzelnen zustandezubringen, auf deutscher Seite vor allem eben Siegfrieds Vertrauten über-

---

[32] Sowohl Wikbold (MG. C. 3, 462 n. 474 Z. 42) als, wie es scheint, Hartrad (ebd. 3, 458 n. 471) hatte bei den Verhandlungen über die Königswahl eine Sendung im Auftrag Erzbischof Siegfrieds zu erfüllen gehabt. Beide sind auch Zeugen des Bopparder Reverses Adolfs für Siegfried (ebd. 3, 467 n. 479), wo ebenso wie in der Andernacher Urkunde Adolfs (ebd. 3, 463 n. 474) u. a. auch ein Gottfried von Merenberg als Bürge der Wahlversprechungen für Köln erscheint. Dieser Gottfried ist um die Zeit des Abschlusses des englischen Bündnisses als Reichslandvogt in Elsaß und Burgund bezeugt: vgl. oben (Abschn. IX) S. 77 Anm. 55 und Fontes rer. Bernens. 3, 640 n. 651.

[33] Rymer, Foedera I 2, 813 [n. 1] (für Hartrad); 813 [n. 3] (für Wikbold), Knipping 3 n. 3431. Am 7. Nov. nahm Eduard den Wikbold überdies zu seinem *familiaris et secretarius* auf: Rymer 813 [n. 4] (Knipping 3, n. 3432). Vgl. auch schon Schrohe in den Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 68, 92 Anm. 5.

[34] Vgl. die Worte in dem Schreiben Eduards an Hartrad: *fidelitatem vestram quam in tractando confoederationem et unionem amicitiae inter ... Adolphum ... et nos ... faciendas et postmodum in faciendo compleri ab eodem rege quae per socios vestros et vos praemissa fuerant et iurata, exhibuistis sicut eiusdem regis super hoc factae litterae manifestant.* Unter den hier erwähnten *socii* Hartrads mag außer Wikbold auch etwa Eberhard von Katzenelnbogen zu verstehen sein, dem aber Eduard im Gegensatz zu diesen beiden nur im allgemeinen für *diligentia quam circa expeditionem negotiorum nostrorum in curia domini Romanorum regis adhibuistis* dankte (Rymer I 2, 814 [n. 5] von Nov. 12).

lassen blieb. Nur so ist es wohl zu erklären, daß Eduard in einem anderen, vom 6. November datierten Schreiben in der Frage, die als der eigentliche Zweck des Vertrages zu gelten hatte, nämlich in der der Zusammenkunft der beiden Könige und der Vereinigung ihrer Heere, über seinen Standpunkt nicht nur den König, sondern auch den Erzbischof unterrichten wollte und das Verhalten beider hiezu zu erfahren wünschte.[35] Siegfried versprach sich eben den finanziellen Erfolg, den er bisher von Adolf vergebens zu erreichen gesucht hatte, wohl von dieser Verbindung mit England. Wir haben gesehen, wie sehr Adolfs erste Regierungszeit unter dem Einfluß Siegfrieds gestanden hatte, es darf uns daher nicht wundern, wenn es sich jetzt zeigt, daß dieser Einfluß auch für ein so bedeutendes Ereignis, wie es der Abschluß des Bündnisses mit England war, bestimmend wurde.[36] Siegfried ging für seine Person so weit, daß er sich zu einem förmlichen Dienstvertrag mit dem König von England verstand und diesem einen Treueid leistete, auf Grund dessen ihn Eduard als einen der Seinen betrachtete.[37] Doch damit kommen wir bereits zu einer weiteren Frage, die mit dem Bündnis zusammenhängt.

Nach den Flores historiarum von Westminster[38] hat eine Gesandtschaft Eduards *cum regiis donariis et exenniis pretiosis* den Bund der beiden Könige ins Werk gesetzt: die Boten seien von Adolf empfangen worden und *omni difficul-*

---

[35] Rymer I 2, 813 [n. 2] (Knipping 3, n. 3430), an Erzbischof Siegfried: *De die vero et loco quibus ... Romanorum rex et nos debemus cum nostris exercitibus convenire, ... nostram expressimus voluntatem, ... dicto regi et vobis ... secretius intimandam super quo ipsius regis et vestrum propositum nobis remandari petimus* etc.

[36] Irrig ist die Ansicht Schrohes in den Ann. f. d. Niederrhein 68, 92 zu Anm. 6 u. 7. Wenn Schrohe (vgl. ebd. 91/92 Anm. 6) als Beweis gegen die wirkliche Teilnahme des Kölners an dem Geschäfte das Fehlen des Siegels Siegfrieds an der Dordrechter Urkunde von Aug. 10 anführt, so ist hiezu zu bemerken, daß nicht an diesem Schriftstück, sondern an der Gegenurkunde der Bevollmächtigten Adolfs der Platz für dieses Siegel war.

[37] Rymer I 2, 813 [n. 2] (Knipping 3, n. 3430) von Nov. 6: I 2, 815 [n. 1] (Knipping 3, n. 3433) von Nov. 12.

[38] MG. SS. 28, 488[b] (cod. 5) Z. 29—46.

tatis obice profugato prosperatum est opus in manibus eorum, pro quo venerant, satis bene. Eine kürzere Fassung einer anderen Handschrift[39] dieser Chronik aber sagt etwas abweichend *ancillante immo principante summa 100.000 librarum de sterlingis omni difficultatis obice profugato prosperabatur opus in manibus nunciorum.* Wilhelm von Nangis[40] schlechthin *rex Allemannie Adulphus regi Anglie Edoardo pecunia confederatus,* womit das *foedus ... cum eo (Adolfo) ut dicitur cum 60 millibus libris sterlingorum* bei Heinrich Knighton[41] übereinstimmt. Dementsprechend finden wir bei Walter von Guisburgh[42] *anno 1294 misit rex Anglie ... ad regem Alemannie ut fedus cum eo iniret: qui datis ut dicitur 60 milibus lb. sterlingorum convenciones et pacta cum eo iniit* und in den Annalen von Worcester[43] *rex noster per nuntios solempnes misit regi Alemannie 60 milia librarum ut eius esset amicus et inimicis eius totaliter inimicus,* und ähnliches berichtet Ellenhard[44] *Adolfus rex recepit centum milia marcarum argenti a domino Eduardo rege Anglie ut ei veniret in auxilium cum principibus Alamanie contra regem Francie pugnaturus.* Soweit in diesen Quellen angenommen ist, daß eine Abmachung über Subsidien einen Bestandteil des Bündnisvertrages gebildet habe, steht die darin zutage tretende Auffassung mit den Tatsachen nicht im Einklang: in den Vertragsbestimmungen wird nirgends einer Subsidienzahlung gedacht, es hatte nach Artikel 1 des Bündnisvertrages der König die Kriegshilfe vielmehr auf eigene Kosten zu leisten.[45]

---

[39] Cod. 1; MG. SS. 28, 488ᵃ Z. 29—38; vgl. Z. 32/4 *ut ... virtute crucis numismatis federe indissolubili uniretur.*

[40] Chron. MG. SS. 26, 691 (A) Z. 36/7; ebenso (B) Z. 30/2 *Romanorum rex Adulfus regi Anglie Eduardo pecunia contra regem Francie confederatus.*

[41] Leyc. chron. c. 7 (Rer. Brit. SS. 92ᵃ, 346).

[42] Walteri Gisburn. cron. de gestis regum Angliae. MG. SS. 28, 636 Z. 27—34.

[43] Ann. Wigornienses, MG SS. 27. 471 Z. 11 f.

[44] Chronicon, MG. SS. 17, 135 Z. 12—14.

[45] MG. C. 3. 492 n. 512 Z. 38 *nos eidem regi Anglie .. contra Philippum regem Francorum ... potenter et patenter toto posse nostro ... assistemus et auxilium prestabimus nostris sumptibus periculis et expensis* etc. Die gleiche Verpflichtung bestand für Eduard: ebd. 3. 496 n. 517 Z. 1—10. Vgl. dagegen das einseitige *pro centum mil. lb. tur. regi deserviet sumptibus suis propriis periculis et expensis* des Grafen von Geldern: Rymer I 2, 819 [n. 1].

Aber nahe lag jene Auffassung allerdings, sie hat sich durch einen besonderen Umstand gebildet. Von den Unterhändlern des Bündnisses wurde noch ein anderes, aber nicht erhaltenes, vielleicht auch gar nicht beurkundetes[46] Abkommen zustande gebracht, und bei diesem handelte es sich um Geldzahlungen:[47] in Gegenwart des Grafen Florens, dem auch hier, ganz ebenso wie bei dem Austausch der Bündnisurkunden als dem Bevollmächtigten beider Teile die Rolle des Treuhänders zufiel, wurde zwischen den deutschen und den englischen Boten vereinbart, daß dem deutschen König und mehreren Großen Geldsummen zugewendet werden sollten; Florens hatte diese Summen in Holland an einem hiezu bestimmten Orte verwahren zu lassen, sooft eine Sendung dort eintraf und mußte bei ihrer Auszahlung zugegen sein. Wie diese Gelder,[48] als deren Empfänger uns in den erzählenden Quellen irrtümlicherweise fast nur[49] Adolf genannt wird, verwendet wurden, das kann — abgesehen davon, daß dafür überhaupt eine Verantwortung keineswegs nur diesen getroffen haben müßte — gegen die Vertragspunkte des Bündnisses nicht verstoßen haben. Ein solcher Verstoß ist aber dem deutschen König schon von Zeitgenossen zum Vorwurf gemacht worden. Im Gegensatz dazu, daß Eduard am 12. November dem Grafen von Holland schrieb[50] *pecunia bene salvetur et … reponatur in tuto quousque solucio pecunie predicte facta sit illis quibus fieri debet*, berichtet uns Ellenhard[51] von Adolf *et cum distribuere deberet predictum argentum inter principes et nobiles Alemanie, usurpavit sibi totum argentum; et sic non venit tempore debito in auxilium regis Anglie propter defectum adiutorii quod habere non potuit a nobilibus terre.* Und

[46] Vgl. schon Schliephake 3, 202 Z. 7/8; Bergengrün, S. 31 unten.

[47] Von diesem Abkommen haben wir aus einem Schreiben Eduards an Florens vom 12. Nov. (MG. C. 3, 499 n. 521) Kenntnis.

[48] Über ihre Höhe stehen nur die zwischen 100.000 (oben S. 134 Anm. 39) und 60.000 Pfund Sterling (S. 134 Anm. 41, 42, 43) sowie 100.000 (S. 134 Anm. 44; S. 136 Anm. 52) und 30.000 Mark (unten S. 139 Anm. 68, 69) schwankenden Angaben unserer Quellen zur Verfügung.

[49] Eine Ausnahme bildet etwa die unten S. 138 Anm. 65 angeführte Stelle

[50] MG. C. 3, 499 n. 521 Z. 21.

[51] Chronicon, MG. SS. 17, 135 Z. 14 ff.; vgl. oben Anm. 44.

ähnliches behauptet der spätere Mathias von Neuenburg:[52] *rex Anglie ... centum milia marcarum pro auxilio sibi promisso set non prestito Adolfo principi destinavit, qui infideliter agens se non disposuit ad litem, set a marchione Missenensi ... marchionatum emit.* Eduard selber hat in seinen Briefen dem deutschen König keine Andeutung über diese Dinge gemacht und ihm auch das thüringische Unternehmen nicht vorgehalten, über das Adolf[53] dem englischen König am 24. Januar 1295[54] in einer Weise Mitteilung machte, die eine Pflichtversäumnis vorauszusetzen sicher nicht angebracht erscheinen läßt. Aber schon bei Ellenhard sehen wir, wie der Tadel eines unrechtmäßigen Gebarens mit dem Gelde mit einem verwandten allgemeinerer Natur in ursächliche Verbindung gesetzt wurde: es war der Vorwurf, daß sich Adolf überhaupt für Sold verdungen habe.[55] Ihn hat schon alsbald, am 23. Mai 1295, Papst Bonifaz VIII. erhoben,[56] und er wird von Mathias von Neuenburg[57] auch dem Herzog Albrecht von Österreich in den Mund gelegt. Und sollte nicht gerade aus den schon früher (S. 133/4) angeführten Quellenstellen genügend hervorgehen, daß Adolf wenigstens mit der zweiten Abmachung eine Verpflichtung auf sich nahm, die der Würde seiner Stellung nicht entsprach? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns über den Charakter der Subsidiensendungen, soweit dies urkundliche Zeugnisse ermöglichen, klar werden.

[52] Chron., rec. B [c. 30] ed. Hofmeister, MG. SS. r. g., nov. ser. IV/1, 47 Z. 8 ff.; vgl. dazu oben (Abschn. XVI) S. 121 Anm. 36.

[53] Darauf hat schon Bergengrün. Polit. Bezieh. S. 41 (33) mit Recht hingewiesen.

[54] MG. C. 3, 502 n 526.

[55] Ellenhard schließt dem oben (Anm. 51) Angeführten die Bemerkung an: *et sic confudit se ipsum primo et per consequens imperium eo quod stipendia immerita recepit quod predecessores sui reges Romani fecissent inviti.*

[56] MG. C. 3, 514 n. 545, Z. 29: *numquid decet tantum et tam potentem principem ut tanquam simplex miles sub colore mercedis cuiuslibet ad actus bellicos inducaris?*

[57] Chron., rec. B [c. 32] a. a. O. S. 50 Z. 5 (etwa zu 1296): *dixerat enim dux, si dominus meus Romanorum princeps stipendiarius est Angli effectus, et ego minori dedecore stipendiarius ero Francie.*

Um die Zeit des Abschlusses des Bündnisses, am 13. August 1294, ließ König Eduard dem Herzog Johann (II.) von Brabant 22.000 Pfund Sterling zu Soldzahlungen zukommen, die für Hilfe aus Savoyen und Burgund bei der Heerfahrt gegen Frankreich bestimmt waren und nach dem Willen des Grafen von Savoyen vorgenommen werden sollten.[58] Solche Geldsendungen mag dieser Herzog auch überhaupt zu Werbezwecken erhalten haben. Etwas anderes aber waren die Zahlungen, auf die er dann Anspruch hatte, als er später, am 23. April 1295, sich in einem Soldvertrag verpflichtete, dem englischen König für 160.000 Pfund schwarzer Turnosen mit 2000 Reitern ein halbes Jahr gegen Frankreich Dienste zu leisten.[59] Soldverträge dieser Art mit Eduard, aus denen eine Verpflichtung zu Diensten erwuchs, haben mehrere Fürsten und Große des Reiches abgeschlossen, so neben dem Herzog von Brabant insbesondere gerade der Mann, in dem wir, wie erwähnt, wohl die treibende Kraft dafür sehen dürfen, daß sich Adolf auf dieses Bündnis überhaupt eingelassen hat, Erzbischof Siegfried von Köln. Siegfrieds Kriegsdienstpflicht gegen Frankreich war mit 1000 Reitern gleichfalls für ein halbes Jahr festgesetzt[60] und mit einer Summe entlohnt, von der uns freilich nur ein Teilbetrag bekannt ist.[61] Auch Adolfs Oheim, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, verpflichtete sich dem englischen König, aber nicht durch einen Soldvertrag, sondern dadurch, daß er ein Dienstlehen nahm.[62]

58 Rymer I 2, 808 [n. 1]. Vgl. das analoge Schreiben ebd. 808 [n. 2] von demselben Tag an Robert de Segre, der auch Nov. 12 (Kern, Acta imp. 64 n. 89) unter denen erscheint, die Geldbeträge auf dem Festland auszuzahlen hatten.

59 Rymer I 2, 820 [n. 1]. Am 24. April verpflichtete sich auch Walram von Falkenburg-Montjoie zur Dienstleistung, am 26. Apr. Johann von Kuik (Rymer I 2, 820 [n. 2; 3]); vorher, am 6. April, Reinald v. Geldern (ebd. 819 [n. 1; 2]).

60 Rymer I 2, 815 [n. 1] (Knipping 3, n 3433): 1294 Nov. 12. Ausdrücklich ist hier von einem *servitium* die Rede.

61 6000 Mark: vgl. Kern, Acta 64 n. 89.

62 Rymer I 2, 814 [n. 5] (Sauer CD. Nassoic. 1, 697 n. 1182) 1294 Nov. 12; dazu ebd. 813 [n. 5] (Sauer 697 n. 1180) von Nov. 7, und 813 [n. 6] (Sauer 697 n. 1181).

Bestünde nun jener gegen Adolf erhobene Vorwurf zu Recht, dann müßte auch dem deutschen König irgendein derartiger Vertrag nachgewiesen werden. Das ist natürlich nicht der Fall.[63] Das würde auch recht schlecht etwa zu der Tatsache passen, daß Eduard Wert darauf legte, den Herzog von Brabant wegen des Soldverhältnisses, in dem sich dieser zu ihm befand, auch zugleich in einem besonderen Dienstverhältnis zu dem deutschen König zu sehen.[64] Neben dem Soldvertrag und dem Dienstlehen gab es eben auch freiere Formen, unter denen es geschah, daß der englische König Anhänger gewann,[65] und von denen an und für sich auch etwa die des Heiratsvertrages[66] eine Rolle spielen konnte. Jene *solucio*, die von Holland aus *regi Romanorum* zu erfolgen hatte, zugleich mit der Verteilung von Geldern an einige Große des Reiches,[67] darf also durchaus nicht mit den

[63] Dazu mag erwähnt werden, daß der Infant Heinrich von Kastilien, als ein englisches Bündnis mit dem kastilischen Königshof angebahnt war (bekannt ist nur der Vollmachtbrief Eduards 1294 Juli 3: Rymer I 2, 805 [n. 5]), zwar seine Hilfe in der Gascogne anbot, aber sichtlich doch nicht, wie der Herzog von Brabant, ein anderer Verwandter Eduards — er war wie Heinrich von Bar dessen Schwiegersohn —, eine förmliche Dienstpflicht auf sich nahm; vgl. Rymer I 2, 825 [n. 5] (Dankschreiben Eduards 1295 Aug. 22, erwähnt auch bei Hentze, S. 45 Anm. 7).

[64] Vgl. das Schreiben, das Eduard schon wenige Tage nach dem Soldvertrag, am 28. April an Adolf richtete: Rymer I 2, 820 [n. 4].

[65] Es ist zu beachten, daß da auch eine gleichzeitige englische Quelle, die Fortsetzung der Annalen des Johann von Tayster, eine Unterscheidung macht. Sie sagt von Eduard (MG. SS. 28, 596 Z. 14 ff) *Adulphum regem Alemannie omnesque eiusdem terre magnates utpote archiepiscopum Colonie Sifredum, episcopum Traiectensem aliosque tam reges quam episcopos ducesque, comites atque omnes potentes Alemannorum imperio subiacentes hos premiis illosque federibus amicitiisque contractis, ad suam partem allexit.*

[66] Diese konnte allerdings, wie bei dem Herzog von Brabant wieder zu einem Dienstvertrag führen. Mit dem Herzog von Brabant war ein Heiratsvertrag schon seit Juli 1290 abgeschlossen (vgl. Pauli, Gesch. Englands 4, 47,8; Rymer I 2, 734 [n. 3], 739 [n. 2, 3, 4]), Wauters, Table chron. 6, 341 [n. 2]), auch bei Heinrich von Bar verdient wohl Beachtung, daß ein solcher Heiratsvertrag etwa seit September 1293 (Cont. I Johannis de Tayster, MG. SS. 28, 596 Z. 4,5; vgl Rymer I 2, 798 [n. 4, 5 von 1294 April 15]) anzunehmen ist.

[67] Siehe oben S. 135 Anm. 17.

Zahlungen auf gleiche Linie gestellt werden, die der Herzog von Brabant auf Grund seines Soldvertrages zu erhalten hatte, wohl aber kann sie der an diesen am 13. August 1294 erfolgten Geldsendung entsprechen. Die Summen, die Eduard dem deutschen König in Aussicht stellte, hatten sicher nur in ganz unbestimmter Weise den Zweck, der Anwerbung von Anhängern zu dienen und ihm die Hilfeleistung zu erleichtern. In diesem Rahmen konnte immerhin im weiteren Verlaufe der Dinge auch die für eine wirksame Hilfe Adolfs immer dringender sich als notwendig erweisende Unterstützung seiner Hilfstruppen vorgenommen werden, und nur so dürfen wir auch das auffassen, was der Kolmarer Chronist[68] und die Kolmarer Annalen[69] zu 1296 über eine solche Unterstützung zu berichten wissen. Den Vorwurf des Söldnertums[70] aber werden wir nur als das zu beurteilen brauchen, was er in Wirklichkeit gewesen sein wird, als eine der Verunglimpfungen Adolfs, die von dessen Gegnern, insbesondere in dem späteren Kampfe gegen ihn, in Umlauf gesetzt worden sind.

---

[68] Chron. Colmar., MG. SS. 17, 262 Z. 7 f.: *rex Romanorum ... Angliae regi mandavit quod eum vellet fideliter adiuvare. Insuper mandavit, quod homines multos habere posset si eis victualia ministraret. Tunc rex Angliae misit regi Romanorum 30 milia marcarum ut retulit qui vidit ut hominibus armatis necessaria ministraret. Acta sunt haec anno domini 1296.*

[69] Ann. Colm. mai., MG. SS. 17, 222 f. Z. 49 (Jahr 1297) *rex Anglie misit precedenti anno regi Romanorum triginta milia marcarum ut ei armatos viros ad rerum suarum mitteret defensores.*

[70] Gegen den früheren Burgmann von Kaub ließ sich ein solcher Vorwurf leicht erheben. Das hat dann das Urteil künftiger Zeiten über Adolf aufs ungünstigste beeinflußt. Noch jüngst gibt D. Schäfer, Das Mittelalter (² 1926) S. 110 § 113, ein Charakterbild von Adolf, das auf solchen Vorstellungen fußt. Aber hatte sich denn nicht auch Heinrich IV. dazu verstanden, fremde Subsidien zu nehmen? Er hatte sich 1082/83 von dem byzantinischen Kaiser Alexios zum Kampfe gegen Robert Guiscard solche Subsidien zusichern lassen und Alexios hatte einen großen Teil der Zuwendungen sogar von der Ablegung eines Eides abhängig machen wollen (vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 3, 448; 481—483). Übrigens war schon dem Salier ein Mißbrauch mit dem empfangenen Gelde vorgeworfen worden (s. ebd. 3, 521).

XVIII. Die Fehdeansage an König Philipp von Frankreich. Adolfs Kriegswille.

In seiner Art nichts ähnliches in der früheren deutschen Geschichte kann dem Schreiben vom 31. August 1294 an die Seite gestellt werden, mit dem Adolf dem König Philipp von Frankreich in aller Form den Krieg erklärte.[1] Der deutsche König begründete diese Kriegserklärung damit, daß Philipp *bona possessiones iura iuridiciones tractusque terrarum nostri et imperii* entfremdet habe *prout in diversis locis rerum evidentia manifestat*. Wir haben oben die Valencienner Frage erörtert und werden Philipps gleichfalls schon erwähntes Auftreten als Lehensherrn in Osterbant noch zu berühren haben.[2] Wir werden später zwar auch sehen, daß Philipp vor der Kriegserklärung noch in der flandrisch-hennegauischen Angelegenheit mit Adolf Fühlung nehmen konnte und dieser hier zunächst auf dem Standpunkt des französischen Königs stand,[3] es ist aber recht gut möglich, daß Adolf nachträglich sein entgegenkommendes Verhalten in dieser Frage als irrig erkannte und daß auch dies dann einer der Umstände war, die auf seinen Entschluß zum Kriege Einfluß hatten.

In der Fehdeansage selber wird Näheres über die Eingriffe nicht gesagt und es heißt in ihr nur ganz allgemein, daß Adolf genötigt sei, Philipps Ansprüchen auf Reichsgebiet mit Waffengewalt zu begegnen. Ob es etwa bestimmte Reichsgebiete waren, die den eigentlichen Anstoß zu diesem Vorgehen gegeben haben, darüber gibt uns dieser Brief keinen Aufschluß. Auch Papst Bonifaz VIII. bemerkt zunächst in seinem Mahnschreiben an den deutschen König nur[4] — indem er auf den Wortlaut des Fehdebriefs Bezug nimmt —,

[1] MG. C. 3. 501 n. 524. Ausdrücke wie ‚déclaration pompeuse‘ oder ‚fanfaronnades‘ für dieses Schreiben (Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne 1138—1378, S. 291) geben Zeugnis von dessen Beurteilung durch die französische Geschichtsschreibung. — Das Stück ist von einer gewandten Kanzleihand geschrieben.

[2] Vgl. oben (Abschn. VI) S. 48 Anm. 6 und unten, Abschn. XXIV.

[3] Siehe unten, Abschn. XXIV.

[4] MG. C. 3. 515 n. 546 § 3 (1295 Mai 23); vgl. auch 491 Z. 3/4, 492 Z. 40/2. 496 Z. 3/4.

er habe gehört *quod ab ipso (Philippo) reputas te offensum quasi sui predecessores et ipse nonnulla occuparint hactenus iura imperii que adhuc detinentur taliter occupata.* Bestimmter äußert sich der Regensburger Fortsetzer Hermanns von Altaich:[5] *Adolfus repetivit a rege Francie regnum Arelatense et quasdam alias terras et provincias quas dicebat esse imperii, insuper et spineam coronam domini,[6] quas nisi redderet, eas quod in manu forti vellet requirere demandavit,* ferner das Fragment einer niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik:[7] *Philippus rex Francie terras et civitates multas ad imperium mere sine medio spectantes vi detinuit, scilicet regnum Arelatense, patrimonium b. Marie Magdalene, Cameracum, Valenciam et quamplura alia,* wozu auch die Nachricht des Kolmarer Chronisten[8] zu halten ist: *audiens rex Angliae quod rex Franciae regnum Arlatense regi Romanorum subtraxisset atque filiae tradidisset, mandavit regi Romanorum Adolfo quod si vellet eum iuvare quod civitatem quam sibi rex Franciae subtraxerat, recuperet, vellet eum ut Arlatense regnum recuperaret, cum propria persona . . . fideliter adiuvare.* Diese drei hier eben angeführten Quellenstellen über die Kriegsursachen sind allerdings mit Irrtümern durchsetzt. Sofort fällt auf, was von dem Königreich Arelat gesagt wird, sich aber doch nur auf dessen nördlichen, reichsburgundischen Teil beziehen läßt. Es steht deutlich schon unter dem Eindruck des ja nur wenig späteren Vertrages von Vincennes vom 2. März 1295.[9] Denn Kriegsgrund kann natürlich nicht eine Übergabe Arelats an eine Tochter Philipps gewesen sein,[10] sondern nur der Umstand, daß die

[5] Cont. Ratisbon. Herm. Altah., MG. SS. 17, 417 Z. 16—19.

[6] Vgl. dazu Kern, Ausdehnungsp., S. 295 Anm. 10; 296 Anm. 1.

[7] c. 2, ed. Weiland in Nachr. d. Götting. Ges. d. Wissensch. 1894, S. 378.

[8] Chron. Colmar., MG. SS. 17, 262 Z. 3—6: vgl. oben S. 131 Anm. 28.

[9] Perard, Recueil de Bourgogne (1664), S. 574—579; vgl. oben (Abschn. XIV) S. 106 Anm. 23; auch Bergengrün, S. 38.

[10] Die Erwähnung des *regnum Arlatense* mag sich erklären durch die Erinnerung an die frühere Bestimmung Arelats als Mitgift Clementias, der Tochter König Rudolfs und Gemahlin des Angiovinen Karl Martell. Über Arelat vgl. jetzt: Grieser, Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausg. des 14. Jhdts. (Jena 1925); bes. S. 26 ff.; 33 ff.

Freigrafschaft Burgund dem französischen König für einen von dessen Söhnen als Mitgift der Tochter des Pfalzgrafen Ottenin von diesem Pfalzgrafen überlassen wurde, und die Abtretung war in Wirklichkeit gar nicht Veranlassung der Kriegserklärung Adolfs, vielmehr nach Philipps Worten an Bonifaz VIII.[11] erst Folge derselben, wohl aber augenscheinlich einer der Anlässe zu der nur einige Tage nach dem Vertrag von Vincennes datierten Antwort Philipps auf den Fehdebrief. Immerhin ist den verworrenen Nachrichten zu entnehmen, daß der Vertrag von Evreux,[12] der ja zu dem von Vincennes geführt hat, seit der ungenügenden Huldigung des Pfalzgrafen einen Hauptgrund der Kriegseröffnung gebildet haben wird.[13] Damit steht im Einklang, daß Bonifaz in seinem Schreiben an Philipp vom 20. September 1296[14] ausdrücklich Burgund als den vornehmsten Beschwerdepunkt Adolfs bezeichnet.

Schon eine Woche nachdem dem französischen König die Fehde angesagt war, am 7. September 1294, ließ Adolf an einen Lehensträger in der Nähe der Freigrafschaft Burgund, den Grafen von (Ober-)Salm die Aufforderung ergehen, sein Land gegen Philipp in Stand zu setzen und seinen Untertanen zu wehren, sich in dessen Dienste zu begeben.[15]

---

[11] Siehe unten S. 145 Anm. 29.

[12] Siehe oben S. 102 Anm. 5.

[13] Die Ausdehnungsbestrebungen Philipps in den niederrheinischen Grenzgebieten des Reiches als Kriegsursache sind in der chronikalischen Überlieferung gleichfalls nur entstellt zu erkennen; auf sie wird in dem Fragment einer niederrheinischen Chronik durch Anführung von *Cameracum* und *Valencia* hingewiesen, wo *Valencia* natürlich nur das dem Gebiet von Cambrai benachbarte Valenciennes sein kann.

[14] Les Registres de Boniface VIII. n. 1653; über dieses Schreiben s. unten, im Abschn. XXIV.

[15] MG. C. 3, 501 n. 525. Die Deutung des Adressaten ist schwierig. Zunächst ist die Form *de Salmis*, wie sie die Pertzsche Abschrift bot, angezweifelt worden. Im Hinblick auf das dem Auftrage Adolfs in dem Kodex, in dem das Stück überliefert ist, folgende Schreiben Philipps, wo von Befehlen an die *ballivi et inquisitores* in den Sprengeln Sens, Bourges, Macon und Salins die Rede ist, der letztere aber in Pertzens Abschrift *Salmensis* heißt, hielt Winkelmann (Acta ined. 2, 163 n. 224 Anm.) die Lesung *de Salinis* (bzw. *Salinensi*) für angemessener, wenn er auch immerhin (ebd. 949) eine der beiden Grafschaften Salm, von denen er

Von ähnlichen Aufforderungen an Vasallen in anderen französischen Grenzlanden wissen wir nichts, aber wenn auch e i n Gebiet den Ausschlag für Adolfs Entschluß zum Kriege gegeben hat, so lag es doch in der Natur des Bündnisses mit England, daß der deutsche König nun eine allgemeine Abrechnung mit Philipps Vorstößen gegen die Reichsgrenzen beabsichtigte. Damit, daß Adolf in dem Fehdebrief sagte, er wolle seine Streitkräfte gegen Philipp gebrauchen, war freilich an ein persönliches Vorgehen vorläufig offenbar noch nicht gedacht. In dem Monate, wo er den Grafen von Obersalm und wohl auch andere Große und Herren dieser Gegend[16] zur Bereitschaft mahnte, machte er sich selber in die wettinischen Lande auf, und weitere Maßnahmen sehen wir ihn dann erst nach der Rückkehr von Thüringen im nächsten Jahre treffen. Sollen wir deshalb glauben, daß Wilhelm von Nangis die richtigere Auffassung von den Dingen hat, wenn er die Fehde überhaupt erst im Januar

nur die bei Schirmeck nennt, nicht ausschloß. Neuerdings hielt es dann Schwalm (MG. C. 3, 501 Z. 24) wegen der Provenienz des Kodex aus einem Löwener Kloster für zweifellos, daß Salm bei Stablo (Niedersalm) gemeint sei. Zur Klärung der Frage muß vor allem bemerkt werden, daß Salins als Empfänger überhaupt nicht in Betracht kommt, da Pfalzgraf Ottenin, der diese Herrschaft 1282 bedingungsweise an Herzog Robert von Burgund vermacht hatte (Plancher, Hist. de Bourgogne 2[b] [preuv.], 49 n. 93), stets selber als Herr von Salins erscheint, u. zw. als *dominus*, nicht als *comes*. Anderseits weist der Umstand, daß dem Stück ein Brief folgt, in dem eine Ballei Salins genannt wird, doch darauf hin, daß ein Empfänger gemeint war, dessen Gebiet nicht weit von der Freigrafschaft entfernt lag. Dadurch scheidet auch Niedersalm aus, während wir auf den Grafen von Obersalm in den Vogesen als den, dem das Schriftstück zugedacht war, gewiesen werden. Auch der enge zeitliche Zusammenhang mit der Kriegserklärung Adolfs lehrt, daß eben dieser Graf gemeint sein muß. Da die Grafen von Salm im Wasgau nur eine spätere Linie derer von Salm in den Ardennen sind (vgl. Kretschmer, Histor. Geographie v. Mitteleuropa S. 266 § 155), kann es auch gar nicht weiter auffallen, daß von dem Mandate Adolfs eine Abschrift in dem brabantischen Kloster zu finden ist.

[16] Daß das Mandat an den Grafen von Salm nur ein uns erhaltenes Exemplar eines Rundschreibens ist, darauf kann das *tuo et aliorum principum nostrorum et fidelium imperii suffragiis* sowie die auf die kleinen Verhältnisse der Grafschaft Salm kaum passende Wendung *civitates et castra* etc. weisen.

1295 angesagt sein läßt?[17] Schon Böhmer hat die Vermutung ausgesprochen, daß der Brief vom 31. August zwar ausgefertigt, aber erst später übersendet worden sei.[18] Ähnliche Erwägungen finden wir in neuerer Zeit,[19] und noch jüngst glaubt Hentze von einer Unentschlossenheit des deutschen Königs reden zu müssen, der die am 31. August aufgesetzte Urkunde zunächst beiseite gelegt habe, um sie erst nach vier Monaten wieder hervorzuholen.[20]

Der lange Zeitraum bis zu dem Antwortschreiben Philipps vom 9. März 1295[21] legt allerdings die Vermutung einer verspäteten Absendung des Fehdebriefes nahe, aber es fehlte dann[22] an einer Erklärung für die Belassung des so weit zurückliegenden Datums, anderseits ist es auch keineswegs richtig, daß eine solche Vermutung durch den Hinweis Philipps[23] auf einen *nuper*[24] erfolgten Empfang des Briefes Adolfs gestützt werde,[25] zudem entstünde hiebei die Frage, wie denn der Chronist — mit seinem Zeitansatz zu Anfang 1295 — auf einen Zeitpunkt gerade der Brief übersendung verfallen sei, dessen Bedeutungslosigkeit ja schon daraus erhellt, daß Philipp selber nur das Datum des 31. August 1294 nennt. Die Zeitangabe Wilhelms von Nangis führt vielmehr auf eine andere Erwägung. Am 24. Januar 1295 sandte Adolf an König Eduard ein Schreiben mit der Aufforderung, den *in*

[17] Guill. de Nangis Chron., MG. SS. 26, 691 Fassung A, Z. 36/9: *rex Allemannie Adulphus regi Anglie ... confederatus circa epiphaniam domini fecit diffidare ex parte sua regem Francie Philippum*; Fassung B, Z. 30/3: *Adulfus ... fecit regem Francie ex parte sui post octabas nativitatis dominice diffidare*

[18] Reg. Ad. n. 213.

[19] Vgl. die Annahme eines zweiten Schreibens Adolfs bei Leroux: unten S. 146 Anm. 34.

[20] Hentze, England, Frankreich u. K. Adolf S. 49.

[21] Auch Kern, Ausdehnungspol. S. 168 Z. 15—18 sucht diese Tatsache zu erklären. — Philipps Antwortschreiben: s. unten S. 146 Anm. 30

[22] Das hat schon Bergengrün, Polit. Bez. S. 35/6 Anm. 3 erkannt.

[23] In diesem Hinweis glaubt Bergengrün ein Gegenargument gegen seine in Anm. 22 erwähnte Beobachtung gefunden zu haben.

[24] Vgl. Scheffer-Boichorst in Götting. Gel. Anz. 1883, S. 302/3.

[25] *Nuper* ist auch bei längerem Zeitabstand möglich; vgl. in dem Schreiben Adolfs unten Anm. 26 (a. a. O., Z. 23): *exercitus quem nuper instauravimus*.

media quadragesima, am 13. März, stattfindenden Frankfurter Reichstag zu beschicken, auf dem die gegen Philipp zu ergreifenden Kriegsmaßregeln erörtert werden sollten.[26] Es ist darin von einer Ausschreibung dieses *parlamentum cum conventu principum nostrorum et imperii* die Rede, es wird also gleichzeitig mit dem Brief an Eduard oder etwa kurz vorher ein Rundschreiben ähnlichen Wortlauts an die Reichsfürsten ergangen sein; Philipp wird davon Kenntnis erhalten haben, er wollte also wohl dem deutschen König nun doch wenigstens noch vor der angesagten Reichsversammlung eine Antwort erteilen und schrieb diese in letzter Stunde: *die mercurii ante mediam quadragesimam*.[27] Der Augenblick, wo sich Adolf ernstlich anschickte, den Krieg zu eröffnen und wo er Philipp damit zu einer Antwort zwang, mag den Zeitgenossen nachhaltiger im Gedächtnis geblieben sein als das Datum des Fehdebriefes, der vielleicht zunächst nur der Umgebung Philipps bekannt geworden war. So mag es gekommen sein, daß für Wilhelm von Nangis die Zeit der Fehdeansage an Philipp die des Aufrufes zum Frankfurter Reichstag, eben der Beginn des Jahres 1295, war.[28]

Bei Philipp selbst jedenfalls ist erst jetzt der Zeitpunkt des Handelns zu beobachten. Am 2. März 1295 beantwortete er Adolfs Maßnahmen mit dem Vertrag von Vincennes; spätere Äußerungen Philipps an Papst Bonifaz VIII. nehmen darauf ausdrücklich Bezug.[29] Für seine formelle Antwort aber

---

[26] MG. C. 3, 502 n. 526.

[27] MG. C. 3, 503 Z. 9 (n. 527).

[28] Im Gegensatz zu diesem in den Ereignissen begründeten Irrtum steht der der Chroniques de S. Denis (Bouquet 20, 661 BC) und der Anc. Chron. de Flandre (ebd. 22, 350), wo das aus *Nurenberg II kal. sept.* zu *Maubeuge II kal. nov.* gewordene Datum (vgl. Kern in MIÖG. 30, 437 Anm 1) auf Mängel in der Überlieferung zurückzuführen ist.

[29] (Du Puy,) Histoire du différend d'entre Boniface VIII et Philippes le Bel (1655), preuves. S 23 Z. 11 (Du Mont [Rousset], Corps dipl., Suppl. 2, 165): *notorium est omnibus quod post guerram apertam et diffidationem superbam a dicto rege nobis factam dictum comitatum (Burgundie) nobis duximus acquirendum; nam in diffidatione sua contra nos graviora facere minabatur et iam forsitan fecisset, si ad haec sibi se obtulisset facultas.*

gibt sich ein Schreiben, das er wenige Tage nach diesem Vertrage, am 9. März 1295, an den deutschen König richtete.[30] Die Wertlosigkeit der in der Chronik von S. Denis überlieferten Nachricht,[31] Philipp habe Adolfs Brief zu Corbeil in Empfang genommen und zwei Abgesandten, die ihm diesen Brief überbracht hätten, eine Antwort geben lassen, in der nur die beiden Worte *troup alement* enthalten gewesen seien, ist längst erkannt.[32] Es liegt ferner auf der Hand, daß Abgesandte, die die Fehdeansage vom 31. August 1294 übermittelten, nicht auch gleich die Antwort Philipps vom 9. März 1295 zurückgebracht haben werden. Wie wir aber keinen Anlaß haben, deshalb zu einer Vermutung zu greifen, nach der etwa anzunehmen wäre, daß dieses Schreiben Philipps die Wirkung einer unter dem Eindruck der ‚Herausforderung' erfolgten e r s t e n Antwort habe abschwächen wollen,[33] so gestattet der ausdrückliche Hinweis auf unsern Fehdebrief in dem Schriftstück Philipps auch nicht, dieses für eine Antwort auf ein nochmaliges Schreiben Adolfs zu halten.[34] Dagegen bleibt zu erwägen, ob Philipps Brief eine wirklich an Adolf gelangte Antwort darstellt. Die Tatsache, daß das Stück aus dem Archiv des Ausstellers stammt, könnte allerdings mit der Annahme[35] erklärt werden, daß in der französischen Kanzlei ein Duplikat zurückbehalten worden sei.[36] Doch ist die Erklärung

[30] MG. C. 3, 502 3 n 527

[31] Bouquet, Recueil des historiens de la France 20, 661 BC.

[32] Vgl gegen Leroux, Recherches crit sur les rel. de la France av l'Allemagne S. 67 Anm 2, der dieser Anekdote noch ohne Bedenken gefolgt ist, Scheffer-Boichorst in Gött Gel Anz 1883, S 301 2 und Bergengrün, Polit. Bez. S 92--97: dazu jetzt insbesondere Langlois bei Lavisse, Histoire de France III 2, 313

[33] Vgl. Rec. des hist de la France 22, 350 Anm 1. wo diese Vermutung eben gerade im Hinblick auf jene Anekdote ausgesprochen erscheint.

[34] Eine solche hat in der Tat Leroux a a O. S 69 Z 2--8 bloß auf Grund der Zeitangabe Wilhelms von Nangis annehmen zu müssen geglaubt.

[35] Vgl L'Art de vérifier les dates II ‚depuis la naiss de notre-seigneur'; 1818 6, 17, wo bereits diese Annahme zu finden ist

[36] Zu diesem Erklärungsversuch fände sich auch eine durchaus mögliche Analogie bei einer Urkunde Philipps für den Grafen Heinrich von Lützelburg vom Nov 1294 Kern Acta 64 n 90, die sich jetzt gleichfalls im Pariser Nationalarchiv befindet

für den Aufbewahrungsort des Schreibens auch schon anders gegeben worden: Boutaric[37] und Bergengrün[38] deuten ihn dahin, daß es überhaupt nicht abgesendet worden sei, Leroux[39] und Kern[40] dahin, daß Adolf es zurückgewiesen habe. Weder das eine noch das andere freilich läßt sich auch nur einigermaßen wahrscheinlich machen. Aber jedenfalls haben wir von Philipp selber eine Andeutung, die zeigt, daß sich die Antwort auf Adolfs Vorwürfe doch nicht ganz darauf beschränkt hat, daß der französische König wie dies in dem erhaltenen Briefe geschieht, von diesen Vorwürfen einfach Kenntnis nahm und den Krieg sogleich für eröffnet ansah: aus seinen Worten vom 30. Juli 1297[41] geht deutlich hervor, daß er auf den Inhalt der Beschwerden eingegangen sein und Adolfs Anschuldigungen mit Gegenanschuldigungen beantwortet haben muß. Wann und wie dies geschehen ist, darüber aber fehlt es an jedem Anhaltspunkte.

Daß der Fehdebrief Adolfs mit dem englischen Bündnis in ursächlichem Zusammenhang steht, kann nicht bezweifelt werden: als er ausgestellt wurde, waren nur anderthalb Wochen verflossen seit dem Tage, an dem der deutsche König dieses ratifiziert hatte, und in dem Bündnis verpflichteten sich beide Könige ausdrücklich, so schnell als möglich zu Felde zu ziehen.[42] Zu einer raschen Ausführung dieses Vorhabens ist es aber (s. oben S. 143) nicht gekommen. Nach der Beendigung

[37] La France sous Philippe le Bel S. 393, Z. 21/22.

[38] Polit. Beziehungen S. 35 Anm 2.

[39] Recherches critiques S. 77 Anm 2.

[40] MIÖG 30, 429 Anm 5.

[41] MG C 3, 539 n. 576 § 2: *olim . . inclito principe (Adolpho) Romanorum rege quod predecessores nostri ad quedam iura regni sui manus occupatrices extenderant querelante que per nos detineri dicebat taliter occupata nobisque racionabiliter pretendentibus vice versa quod ipse ac predecessores sui nonnulla de regni nostri iuribus occuparant ac propterea inter nos et regem eundem materia dissensionis exorta* etc

[42] MG C 3, 493 n 512, Z 38/9 (Aug 31): 497 n. 517 Z 8/9: *nos omni mora affectata postposito ad cicius quod poterimus bona fide castra nostra movebimus* — Ebenfalls vom 31. August ist die Verlobung der Tochter Guidos von Flandern mit dem englischen Königssohn datiert: s. unten im Abschn XXIV, S. 194 Anm. 17; vgl. auch schon Kern, Ausdehnungspolitik S 174

des Unternehmens in den wettinischen Ländern zu Anfang des nächsten Jahres konnte Adolf dem englischen König erst mitteilen, es sei ihm jetzt durch die Niederwerfung dieser Gebiete zu einem Vorgehen gegen Frankreich freie Hand gelassen.[43] Das entspricht nur ganz der Lage, in der sich Eduard selber bis dahin befunden hatte. Denn gerade zu Ende 1294 machten Aufstände eben diesem vollauf zu schaffen.[44] Erst im November sehen wir den englischen König überhaupt sich mit dem Gedanken einer Zusammenkunft näher befassen, und man dachte sich denn diese auch noch in einiger Ferne. Am 6. November, als sich Adolf schon in den wettinischen Landen befand, ließ Eduard dem Erzbischof Siegfried und dem deutschen König durch Boten, die er an Siegfried sandte, seinen Entschluß über Tag und Ort der Begegnung mitteilen und zugleich die Äußerung der Beiden hiezu erbitten,[45] und am 9. November schrieb er in ähnlichem Sinn an Adolf selber: er habe die Umstände erwogen, die für beide Teile für die Zusammenkunft die günstigsten seien und sich danach entschieden; Adolf möge nun den eigenen Standpunkt in dieser Frage mitteilen.[46] Der von Eduard in Aussicht genommene Zeitpunkt war der 24. Juni 1295. Erzbischof Siegfried wirkte dann dahin, daß diese Frist von Adolf angenommen wurde und Eduard dankte ihm für seine Mühe.[47] Zugleich mit diesem Dank aber gestand der englische König, am 28. April, dem deutschen zu, daß der Termin zu knapp bemessen sei; er schlug vor, ihn bis Mitte oder Ende August hinauszuschieben und bat, weil die Sache für die englischen Kriegsvorbereitungen wichtig sei, um rasche Antwort.[48] Bemerkenswert ist, daß dem Schreiben im ersten Entwurfe[49] eine Fassung gegeben wurde, die besagte, daß Adolfs Bote aus eigenem An-

[43] MG C. 3, 502 n. 526, datiert von 1295 Jan 24

[44] Vgl Pauli, Gesch. von England 4, 91—93

[45] Rymer, Foedera I 2, 813 [n. 2] (Knipping, Reg. d Erzb. v Köln 3, n 3430)

[46] Rymer, Foedera I 2, 814 [n 4].

[47] Rymer I 2, 819 [n. 3] (Knipping 3, n. 3448). Vgl Rymer I 2, 821 [n 1] (Knipping 3, n. 3449).

[48] Rymer I 2. 821 [n. 2].

[49] Kern, Acta 71,2 n 101.

trieb, ohne besondere Vollmacht[50] auf die Notwendigkeit der Hinausschiebung hingewiesen habe. Das macht den Eindruck, als ob dem englischen König auch schon Andeutungen in diesem Punkte nicht unerwünscht gewesen seien.

In der Tat bestand für Eduard aller Grund zu einer zögernden Haltung. Als sein Bote den Brief an Adolf überbracht hatte und auf der Rückreise war, wurden diesem Boten im Juli von Erzbischof Siegfried und von dem Domdekan Wikbold in Köln anscheinend wichtige Mitteilungen über die englische Sache gemacht, die ihn dort eine Zeit lang zurückhielten.[51] Möglich, daß schon etwas von der geplanten Verwandtschaftsverbindung des Schottenkönigs Johann Baliol mit Philipp bekannt geworden war.[52] Deutlicher aber ist etwas anderes zu erkennen: es scheint, daß sich jetzt zum erstenmal der lähmende Einfluß der päpstlichen Einwirkung fühlbar machte. Noch war im vorigen Jahre das Bündnis mit Adolf von Eduard nicht ratifiziert, als schon am 2. Oktober Papst Coelestin V. den Bertrand de Got nach England sandte, um einen Frieden Eduards mit dem König von Frankreich zu vermitteln.[53] Etwa in den ersten Monaten 1295 muß sich dieser päpstliche Bote in England befunden haben,[54] und im

[50] Ebd. 72 Z. 2 *ex se ipso extra suum nuncium*

[51] Vgl Kern, Acta 72/3 n. 103 von (1295) Juli 6, wo Wikbold den König Eduard auch für den Erzbischof in dieser Sache um Entschuldigung bittet — Der Bote hatte eine Antwort Adolfs auf Eduards Brief bei sich. Die Antwort ist nicht erhalten. Adolf befand sich damals in Frankfurt (vgl. die Urkunden: Böhmer [Lau] CD. Moenofr.[2] 1, 335 n. 675 von Juli 1 und Urkundenanhang n. 27 von Juli 2); seit wann, wissen wir nicht, Juni 12 (vgl. die Urk.: Roth im NA. 10, 400 n. 1) finden wir ihn jedenfalls noch in Fulda

[52] Gerade damals, am 5 Juli, war eine Ehe zwischen Johann Baliols Sohn Eduard und einer Nichte K. Philipps in Aussicht genommen worden (Rymer I 2, 822 [n. 2; 3]. 823 [n 1; 2]). Später, am 23. Oktober, als man den Ehevertrag festsetzte (Rymer I 2, 831 [n. 1]), wurde ein förmliches Bündnis zwischen den beiden Königen abgeschlossen (ebd. I 2, 830 [n. 2]), das dem Schottenkönig u a die in diesem Zusammenhange bemerkenswerte Verpflichtung auferlegte, für den Fall einer Festlandexpedition K. Eduards in England einzufallen. Vgl. auch Hentze, England, Frankreich u K. Adolf S. 55—57.

[53] Rymer. Foedera I 2, 811 [n 1].

[54] Am 6 April 1295 schickte ihn Eduard von England wieder an die Kurie zurück, vgl. Rymer I 2, 818 [n. 1; 2; 3].

weiteren Verlaufe der Dinge hat dann Eduard an dem Tage, an dem er jenen Brief an Adolf[55] schrieb, am 28. April, einem neuen päpstlichen Abgesandten, dem Bischof Berald von Albano, zur bevorstehenden Ankunft seinen Gruß entboten.[56] Außerdem aber werden gerade um die Zeit, als Eduards Bote in Köln zurückgehalten wurde, die Friedensmahnungen des Papstes an Adolf und an die rheinischen Erzbischöfe[57] bekannt geworden sein. Das alles macht es durchaus begreiflich, daß wir nun zunächst überhaupt nichts mehr über den Plan der Zusammenkunft hören.

Adolf hatte, wie schon bemerkt worden ist, am 24. Januar 1295 dem König Eduard mitgeteilt, daß er für den 13. März nach Frankfurt einen Reichstag ausgeschrieben habe, wo er über Kriegsmaßnahmen Rat pflegen wolle. Er hatte ihn dabei zugleich gebeten, zu diesem Tage Boten zu entsenden.[58] Eduard hat die Frankfurter Tagung nicht beschickt. Als Grund dafür ist allerdings nur ersichtlich, daß Adolfs Schreiben ihm erst am 10. März überbracht worden ist.[59] Doch hätte sich Eduard in der nächsten Zeit wohl überhaupt kaum an Maßnahmen beteiligt, die das Kriegsunternehmen beschleunigten. Denn alsbald trat die römische Kurie mit ihren Bemühungen abermals hervor. Am 19. Februar[60] und am 30. März[61] wiederholte der neue Papst Bonifaz VIII. nachdrücklich die Mahnung seines Vorgängers, Eduard möge vom Kriege abstehen, und Anfang Juni müssen die beiden Kardinäle, die dieser Aufforderung Nachdruck zu geben hatten, nach England gekommen sein.[62] Ihr Erscheinen führte dann dazu, daß Eduard am 14. August in der Tat dem vom Papste gewünschten

[55] Siehe oben S. 148 Anm. 18.

[56] Rymer, Foedera I 2, 821 [n. 5].

[57] Vgl. unten (Abschn. XIX) S. 154 Anm. 10; 155 Anm. 11.

[58] Siehe oben S. 145 Anm. 26.

[59] Der Brief hat auf der Rückseite den nach Empfang unter die Adresse geschriebenen Vermerk: *reverant ad regem apud Conewey per manus domini J. de Butetourt et magistri W. de Kilkenny, X. die marcii.*

[60] Reg. de Boniface VIII. n. 698 (Rymer I 2, 817 [n. 1]; Potthast 24027).

[61] Rymer I 2, 817 [n. 3] (Potthast 24054).

[62] Am 7. Juni sehen wir Eduard ihnen die erbetenen Geleitsbriefe ausstellen: Rymer I 2, 821 [n. 5].

Waffenstillstand wenigstens grundsätzlich zustimmte,[63] nicht ohne daß er freilich Bedenken wegen seiner Vertragsverpflichtungen gegenüber Adolf gehabt hätte,[64] über dessen Kriegsrüstungen sich Bonifaz am 28. Mai bei Eduard noch ausdrücklich beklagt hatte.[65]

Man hat gemeint, das Verhalten Adolfs im Frühjahr 1295 sei dadurch gekennzeichnet, daß der von ihm nach Frankfurt ausgeschriebene Reichstag eine Reichsheerfahrt gegen Frankreich beschlossen habe,[66] Adolf aber diesem Beschlusse nur zum Scheine und mit schneidigen Manifesten[67] nachgekommen sei. In Wirklichkeit ergibt sich uns ein anderes Bild. Eduard war auf diesem Reichstag überhaupt nicht vertreten und von einem förmlichen Beschluß einer Reichsheerfahrt ist durchaus nichts bekannt. Dagegen wird schon in Frankfurt Eduards Schwiegersohn Graf Heinrich von Bar als der erschienen sein, der den Krieg gegen Frankreich zu eröffnen berufen war.[68] Adolf war dort genötigt, dessen bedrohte Lage ins Auge zu fassen,[69] und diese offenbar veranlaßte ihn, ebenso rasch wieder nach Weißenburg[70] zu ziehen, wie er aus dem Elsaß[71] nach Frankfurt gekommen war.[72] Das, was er in Weißenburg für den Grafen von Bar tat,[73] entspricht genau dem, was Eduard später (1297) von Adolf nicht

63 Rymer I 2, 824 [n. 5; 6].

64 Siehe unten (Abschn XIX) S. 156

65 Reg. de Bon VIII. n 868 (Potth. 24100).

66 Vgl. Hentze, England, Frankreich u K Adolf S 50 Z 19 f.

67 Kern in MIÖG. 30, 429 Anm. 2. Die Annahme, Adolf habe Kriegsabsichten zur Schau getragen, muß dann bei Krebs, Konrad III. v. Lichtenberg S. 71 Anm 1 (Ende) auch noch zur Erklarung des späteren Verhaltens Adolfs vom Sommer und Herbst 1297 dienen.

68 Vgl. Eduards Schreiben von 1297 Juni 1: Rymer I 2, 867 [n. 1]

69 Vgl. MG. C 3, 503 n 528, dazu unten Abschn. XX.

70 Am 4 April ist er noch in Oppenheim, am 8. April schon in Weißenburg nachweisbar

71 Adolf war aus den wettinischen Landen in Eile über den Oberrhein nach Bern und von dort nach dem Elsaß gezogen. Leider ist keine Kunde darüber auf uns gekommen, was den König in solcher Hast gerade diesen Weg an die französischen Grenzen hatte nehmen lassen.

72 Er ist am 2 Marz noch in Solothurn, am 11 in Hagenau bezeugt

73 Vgl. MG. C. 3, 503, 4 n. 529 (1295 April 8); dazu unten S 162 bei Anm. 21 u 22

nur für Heinrich von Bar,[74] sondern auch für den Grafen von Flandern[75] forderte. Solange Eduard selber nicht helfend eingreifen konnte, hatte Adolf also schon 1295 dem Grafen von Bar diejenigen Hilfskräfte des Reiches zur Verfügung zu stellen, die sich im Umkreis des barischen Gebietes befanden. Adolf hat diese Aufgabe in Weißenburg erfüllt und dem Grafen sogar königliche Vollmachten für jene Gegenden übertragen.

So hat es dem deutschen König gerade in einem Augenblick an Willen und Entschlußkraft zum Losschlagen nicht gefehlt, in dem sich auf Eduards Seite schon die Lage vorbereitete, die den Plan eines mit englischer Hilfe geführten Reichskrieges — vorläufig wenigstens — scheitern ließ. Daß Adolf von Weißenburg in der eingeschlagenen Richtung nicht weiter zog, nötigt uns unter diesen Umständen keineswegs zu der sich auch sonst als irrig erweisenden Annahme,[76] daß er ein begonnenes Unternehmen abgebrochen habe,[77] sondern bedarf überhaupt keiner besonderen Erklärung, da das gemeinsame Vorgehen der beiden Könige erst für den Sommer vereinbart war. Bis dahin haben sich dann die Dinge zugetragen, die den König Adolf von weiteren Schritten abhielten. Im Frühsommer muß dieser das päpstliche Mahnschreiben erhalten haben, und bald wird ihm dann auch die nachgiebige Haltung Eduards gegenüber den Kardinälen bekannt geworden sein. Ungefähr zu der Zeit als der englische König sich auf das päpstliche Verlangen einließ, brach Adolf zum zweitenmal nach Thüringen auf.[78] Ob dies erst auf die Botschaft hin geschah, mit der Eduard von ihm die Zustimmung zum Abschluß des dem Papste so sehr erwünschten Waffenstillstands erbat,[79] ist freilich nicht zu entscheiden. Jedenfalls beeilte

[74] Rymer I 2, 867 [n. 1].
[75] Rymer I 2, 865 [n. 4].
[76] Vgl. unten (Abschn. XIX) S. 159.
[77] So: Bergengrün, Polit. Bez. S. 43; Hentze, England, Frankreich und K. Adolf, S. 51.
[78] Das erste urkundliche Zeugnis von diesem zweiten Feldzug haben wir allerdings erst von Sept. 19: es ist das unten im Urkundenanhang n. 28 gedruckte Stück aus dem Lager vor Kreuzburg.
[79] Über diese Vorgänge s. unten (Abschn. XIX) S. 156 bei Anm. 18 u. 19.

sich der König von England, als er diese Zustimmung am 27. September erhielt, Adolf sofort freudigst seinen Dank zu sagen.[80] — Der Kriegserklärung vom 31. August 1294 sind zwar keine Taten gefolgt, aber eine genügende Beachtung der wirklichen Vorgänge läßt es unbillig erscheinen, die Schuld daran dem deutschen Könige beizumessen.

XIX. Der Friedenswille Papst Bonifaz' VIII. Verhalten Adolfs.

Es ist heute erwiesen, daß die beiden Schreiben Bonifaz' VIII. an Adolf vom 23. Mai 1295[1] nicht die ersten[2] waren, die der neue Papst an den deutschen König überhaupt richtete. Denn Adolf hatte schon zuvor eine wenn auch nicht auf uns gekommene Mitteilung erhalten: dessen Krönungsanzeige, die, worauf G. Beckmann aufmerksam gemacht hat,[3] mit den am 24. Januar an die Könige Philipp und Eduard ergangenen Schreiben sichtlich gleichen Wortlaut hatte und die wohl auch um dieselbe Zeit wie diese abgesendet worden war. Aber allerdings hören wir — das muß nachdrücklich betont werden[4] — im Mai zum erstenmal von Friedens-

[80] Rymer I 2, 826 [n. 5] vom 28. Sept. 1295.

[1] MG. C. 3, 514 n. 545 (Potth. 24092; Reg. de Bon. VIII. n. 875); 515 n. 546 (Potth. 24093; Reg. de Bon. VIII. n. 865).

[2] Vgl. Bergengrün, Polit Bez. S. 45 Anm. 1 und 2.

[3] Neues Archiv 32. 493—98. Vgl. zu ebd. 493 Anm. 1 auch Deussen. Die päpstl. Approbation der deutschen Königswahl (Diss. Münster 1879) S. 32 bei Anm. 1.

[4] Hentze, England. Frankreich und König Adolf S. 58 Anm. 5 läßt die Verhandlungen zwischen Bonifaz und Adolf in dieser Sache schon im März begonnen sein, da das in der Antwort Adolfs an Bonifaz von April 25 (Kern, Acta 70 n. 100) erwähnte Schreiben des Papstes an den König mit der päpstlichen Friedensmahnung an K. Eduard von Febr. 19 (Reg. de Bon. VIII. n. 698) Übereinstimmungen zeige, also ein dieser Mahnung ähnliches Schriftstück darstelle, das ihr auch zeitlich nahe stehe. Das ist natürlich ganz irrig. Denn der nicht erhaltene Brief Bonifaz' an Adolf hat nicht den Inhalt von Reg. de Bon. VIII. n. 698 zum Gegenstand, sondern den der Wahl und Krönungsanzeige von Jan. 24 (Reg. de Bon. VIII. 1, 4 n. 1; Rymer I 2, 816 [n. 1]), und die von Adolf aus dem Briefe zitierte Stelle ist der Schlußpassus dieser Krönungsanzeige, was ja eben schon durch Beckmann a. a. O. S. 495 festgestellt worden ist.

bemühungen des Papstes in dem Streite zwischen Deutschland und Frankreich.

Zwischen Frankreich und England hatte Bonifaz schon früher eine Vermittlung angestrebt, und er hatte zu diesem Zwecke am 19. Februar sowohl zu Philipp als auch zu Eduard die beiden Bischöfe Berald von Albano und Simon von Palestrina entsendet.[5] Erst nachher[6] hatte er von der Teilnahme Adolfs am Kriege erfahren,[7] und erst zu Pfingsten, als seine Legaten schon in Frankreich waren, um sich von da nach England zu begeben,[8] sandte er daher auch an ihn zwei Boten, den Erzbischof von Reggio und den Bischof von Siena, als Friedensmahner ab. Dieser Schritt des Papstes erfolgte auch erst, nachdem der Erzbischof von Mainz an ihn die Anfrage gerichtet hatte, wie er sich in dem Zwist Adolfs mit Philipp verhalten solle,[9] er erfolgte aber gleich mit besonderem Nachdruck: Bonifaz schrieb in tadelndem Ton an Adolf,[10] verlangte von den drei rheinischen Erzbischöfen, sie möchten ihn

[5] Reg. de Bon. VIII. n. 698 (Potth. n. 24027): s. oben S. 150 Anm. 60.

[6] Das hat Bergengrün. Polit. Bez S. 44 übersehen.

[7] Vgl. MG. C. 3. 515 n. 546 Z. 26—33: *B. Albanensem et S. Penestrinum episcopos ... ad reges ipsos ducimus destinandos ...: postmodum autem crebris intellecto rumoribus ... quod et tu adversus eundem regem Francie et regnum ipsius gentem non modicam congregabas* etc.; dazu: Kopp, Eidg. Bünde 3 a, 305 n 10 (Vogt, Reg d. Erzb. v. Mainz n. 402).

[8] Bergengrün a. a O. S. 44 (bei Anm. 6) meint, daß die beiden Legaten schon zu Pfingsten (Mai 22) in England gewesen seien. Diese Zeit findet sich allerdings bei Walter von Guisburgh, Cron. de gestis regum Angliae MG. SS. 28, 636 Z. 44 und bei W. Rishanger Chron., Rer. Brit. SS. 28 b, 150, aber sie kann unmöglich stimmen, da König Eduard in seinem Briefe vom 7. Juni an die päpstlichen Abgesandten (Rymer I 2, 821 [n. 5]; vgl. 821 [n. 6]) von deren erst bevorstehender Ankunft spricht. In der Tat setzen andere Quellen das Eintreffen der beiden Kardinäle in England erst zu Ende Juni oder Anfang Juli, was also der Wirklichkeit entsprechen wird: Gervasii Cantuar. cont. MG. SS. 27, 313 Z. 35 (Juni 25); Flores histor. Math. Westmon MG. SS. 28, 490 Z. 9 (Juli 1); Notes on Lond. hist., ed. Stubbs Chron. of Edw. I. II. (Rer. Brit. SS. 76) 1, intr. 129 (Juli 1). Unzureichend: Hentze a. a O. S. 58 Anm. 2.

[9] Auf diese — nicht erhaltene — Anfrage gab Bonifaz erst nach dem 23. Mai (s. Anm. 10—12) Antwort: Kopp, Eidgen. Bünde 3 a, 309 n. 16 (Reg. de Bon. VIII. n. 877; Vogt. Reg d. Erzb v. Mainz n. 404).

[10] MG. C. 3, 514 n 545 (Mai 23).

am Kriege hindern,[11] und von dem Dominikanermönche Diether, er möge als Adolfs Bruder in diesem Sinn auf den König mit seiner ganzen Überredungskunst einwirken,[12] und er suchte auch das Bündnis mit England wirkungslos zu machen, indem er die geschworenen Eide nicht gelten ließ.[13] Daß der Erzbischof von Mainz sein Verhalten nur nach einer Weisung des Papstes einrichten wollte und Bonifaz ihn daher noch besonders aufforderte, dem König Adolf, wenn er nicht nachgäbe, die Unterstützung zu verweigern,[14] steht zu der Verpflichtung der deutschen Fürsten, sich von ihrem König loszusagen wenn dieser das Bündnis verletze, in schroffstem Widerspruch. Der Versuch eines Zusammenwirkens des Papstes mit den geistlichen Kurfürsten war es somit, was einen Erfolg des Unternehmens Adolfs von Anbeginn an in Frage stellte.

Der Beweggrund Bonifaz' für dieses Vorgehen ist aber nicht in einer Feindseligkeit gegen Adolf zu suchen: 1296 richtete er zwar von neuem an die drei rheinischen Erzbischöfe und außerdem noch an den Bischof von Metz die Mahnung, den deutschen König vom Kriege abzuhalten,[15] nahm aber dann Adolf anderseits gegen Philipp in Schutz und drohte dem französischen König wegen des Verhaltens gegen seine Bulle *Clericis laicos* (Reg. de Bon. VIII. n. 1567) sogar, sich auf die Seite der Gegner zu stellen.[16] Bonifaz'

[11] Kopp 3ª, 305 n. 10 u. 11 (Reg. de Bon. VIII. n. 866 u. 878; Vogt n. 402 u. 403; Knipping 3, n. 3451 u. 3452): Mai 23.

[12] Kopp 3ª, 306 n. 13 (Reg. de Bon VIII. n. 876; Sauerland, Urk. u. Reg. z. G. d. Rheinlande 1, 3 n. 5): Mai 23.

[13] Kopp 3ª, 308 n. 15 (Reg. de Bon. VIII. n. 880: an den Erzbischof von Reggio und den Bischof von Siena): auch 307 n. 14 (Reg. de Bon. VIII. n. 879, an die Bischöfe von Albano und von Palestrina); beide: Mai 25.

[14] Kopp 3ª, 309 n. 16; s. oben Anm 9.

[15] Reg. de Bon. VIII. n. 1580 (Potth. 24308 u. 24312; Vogt n. 444; Knipping 3. n. 3481): März 31 (an den Erzbischof von Mainz): April 5 (an die übrigen).

[16] Reg. de Bon. VIII. 1, 614–620, n. 1653 (1296 Sept. 20); vgl. insbesondere die Stellen: 619 Z. 3 ff. *nunc autem amantissime fili considera quis rex quisve princeps regnum tuum non impugnatus a te vel non offensus impugnat* und das darauf Folgende. ferner Z. 30 ff. *quid ergo tibi accideret*

ganzes Augenmerk war eben auf den Kreuzzug gerichtet, den schon Nikolaus IV. geplant hatte. Deshalb wünschte er die Eintracht des Abendlandes, deshalb wollte er Schiedsrichter sein zwischen Philipp und Eduard und alles aus dem Wege räumen, was der französisch-englischen Zwietracht Nahrung bot. Daher hatten zwar 1295 nicht nur die zu Adolf, sondern auch die zu Philipp und Eduard abgegangenen Sendboten den Auftrag, von den Bündniseiden zu lösen,[17] aber daher wollte Bonifaz auch vor allem das Bündnis Adolfs mit Eduard sprengen, denn er sah sein Schiedsrichteramt in dem ihm so ungelegenen Streite gerade durch Adolfs Eingreifen aufs schwerste behindert.

Tatsächlich gaben ihm die nächsten Ereignisse recht. Am 28. Mai 1295 bereitete Bonifaz eine Bulle vor, in der in aller Form ein Waffenstillstand vom 24. Juni auf ein ganzes Jahr geboten werden sollte.[18] Als dann Anfang August die beiden Legaten Berald und Simon zu Westminster diesen Waffenstillstand vom englischen König verlangten, erklärte Eduard den mit Adolf abgeschlossenen Vertrag als Hindernis. Erst als man sich darüber geeinigt hatte, Boten an Adolf — den inzwischen die beiden nach Deutschland abgegangenen Machtboten des Papstes gefügig zu machen gesucht hatten[19] — zu senden, um ihn zur Einwilligung zu bewegen, war Eduard zu einer vorläufigen Waffenruhe bis zum 1. November bereit unter der Voraussetzung, daß zugleich mit seinen Streitkräften die französischen aus dem Kampfgebiete zurückgezogen würden.[20] Als darauf Berald und Simon Ende August

---

si, quod absit, sedem ipsam offenderes graviter eamque hostium tuorum constitueres adiutricem quin potius contra te faceres principalem …?

17 Siehe oben S. 155 Anm. 13.

18 Reg. de Bon. VIII. n. 870, dazu das in der nächsten Anm. erwähnte Schreiben; s. unten S. 157 Anm. 23. – Vgl. auch MG. C. 3, 516 n. 547 (Reg. de Bon. VIII. n. 871; Potth. 24114) von Juni 27.

19 Vgl. Reg. de Bon. VIII. n. 872 (Potthast n. 24107): Juni 22

20 Vgl. Walteri Gisburn. Chron. de gestis regum Angliae, MG. SS. 28, 637; Gervasii Cantuar. cont., MG SS. 27, 313 Z. 39—314 Z. 10; W. Rishanger Chron., Rer. Brit. SS. 28[b], 150; Flores hist. Math. Westm., Rer. Brit. SS. 95[c], 93,4; 279,80; Ann. Furnes., MG. SS. 28, 559 Z. 31 ff.; Ann. Wigorniens., MG. SS 27, 471 Z. 27 ff. Als Datum des Zusammentreffens

nach Frankreich kamen,[21] wollte auch Philipp von einem Waffenstillstand nichts wissen, solange er nicht im Klaren sei über die Antwort, die sie von Adolf bekämen und die Eduard, wie dieser dem deutschen König am 28. September schreiben mußte, selber erst wieder durch diese beiden Kardinäle zu erfahren hatte.[22] Wenn das päpstliche Vermittlungswerk eine Verzögerung erlitt,[23] so war also Adolf schuld daran, für dessen guten Willen eben Bürgschaften noch fehlten.

Es ist neuerdings der Versuch gemacht worden, in das Frühjahr 1295 die ersten Anfänge einer später gelungenen Bestechung Adolfs durch Philipp zu setzen, die den Zweck verfolgt habe, den deutschen König von dem englischen Bündnis abzubringen.[24] Mit den erörterten Tatsachen läßt sich dieser Versuch nicht in Einklang bringen. Seine Hauptstütze ist die sogenannte Denkschrift des Musciatto Franzesi, die dort, wo von den Anstrengungen Philipps die Rede ist, die englischen Bündnisse auseinander zu sprengen, behauptet:

Eduards mit den Kardinälen wird der 1. August angegeben, als das der Verhandlungen von Walter von Guisburgh der 3. und 4. August, von dem Fortsetzer des Gervasius und den Flores historiarum der 5. August. — Die Boten wurden am 14. August an Adolf abgefertigt (Rymer I 2, 824 [n. 4]), an demselben Tage aber willigte Eduard in den Waffenstillstand ein (Rymer I 2, 824 [n. 5; 6]; 825 [n. 1; 2; 3]). Die zustimmende Antwort Adolfs traf erst am 27. September ein, wie aus dem Dankbrief, den Eduard an Adolf schrieb (Rymer I 2, 826 [n. 5]); s. S. 153 Anm. 80), hervorgeht.

[21] Vgl. Gervasii Cantuar. cont. MG. SS. 27, 314 Z. 10/12 *predicti vero cardinales ratificantibus* (!) ... *responsum regis, de Londoniis vigilia assumptionis beate Marie* (Aug. 14) *recesserunt et vigilia sancti Bartholomei* (Aug. 23) *apud Dovoriam mare transierunt;* auch Kern. Acta 198 n. 269.

[22] Rymer I 2, 826/7 [n. 5]. — Noch am 17. Dezember sandte Eduard an Adolf einen eiligen Brief; s. Calendar of Chancery Warrants preserved in the Public Record Office 1 (1927), 66 n. 10 (991). Wir kennen leider nicht den Inhalt des Schreibens, können aber vermuten, daß es mit dieser Sache zusammenhing. Vgl. Cal. of Close Rolls, Edw. I. 3, 505 Z. 32—41.

[23] Die *treuge indicte* (oben S. 156 Anm 18) konnten infolge dieser Verhältnisse nicht wirklich kund gemacht werden; vgl. Reg. de Bon. VIII. n. 1584 (1296 April 17; an die beiden Kardinäle): *Dudum sicut nostis inter... A. Romanorum, Philippum Francorum et E. Anglorum reges illustres certas treugas per vos publicandas indiximus. Accepimus tamen quod certis conditionibus vos moventibus huiusmodi publicatio non processit.*

[24] Vgl. Kern in MIÖG. 30, 438.

item nostre seigneur le roy envoi au roy d'Alamaigne qui ja estoit allie et aus autres d'entour lui ses messages c'est a savoir li evesque de Belehem et le priour des freres precheours de Paris; les quiez orent petite odience pour ce qu il n alerent pas bien fondez.[25] Wenn diese Worte aber bedeuten sollen, daß eben damals eine erste Bestechungsgesandtschaft von Philipp an Adolf abgegangen sei,[26] so fehlt es dafür an jedem Anhaltspunkte. Wie weit spätere Gesandtschaften Philipps an Adolf anzunehmen sind, darüber gibt die einzige in Betracht kommende sichere Nachricht, der Vollmachtbrief Philipps vom 30. Juli 1297,[27] keinen bestimmten Aufschluß. In diesem Brief wird nur behauptet, daß Philipp seinerzeit den Klagen Adolfs über Übergriffe der französischen Könige auf Reichsrechte die Besitznahme französischer Rechte durch die deutschen Könige entgegengehalten habe,[28] daß es deshalb zum Zerwürfnis gekommen sei, daß er Adolf aber dann zum Frieden geneigt gefunden habe. Diese schließliche Geneigtheit Adolfs zu Verhandlungen mit Frankreich aber war, wie 1297 nur bestätigt wird,[29] nichts Ärgeres als das Ergebnis der nachhaltigen Einwirkung des Papstes, zeigt also, daß die Annahme einer Bestechung durch Philipp schon an und für sich nicht am Platze ist. Was aber aus erzählenden Quellen für diese Dinge herangezogen werden kann, ist schon aus dem Grunde schwer verwertbar, weil es eine Scheidung dessen, was zu 1295, von dem was zu 1297/98 gehört, vermissen läßt und dadurch den richtigen Sachverhalt von vornherein verdunkelt, und weist jedenfalls auf keine über das Gesagte hinausführende Spur hin.[30]

[25] MG. C. 3, 633 (Z. 26–29) n. 645 § 11.

[26] Kern a. a. O. 30, 129. Vgl. dazu unten, Abschn. XXIV, S. 202/3.

[27] MG. C. 3, 539 n. 576.

[28] Siehe oben (Abschn. XVIII) S. 147 Anm. 41.

[29] Siehe unten (Abschn. XXIV) S. 201/2.

[30] Die Chronik von St. Denis (Bouquet 20, 661 C) sagt von Adolf zunächst: *quant il voult assembler grant quantité des gens d armes pour acomplir ce que promis avoit, plus nes li faillirent qu il ne vouloient pas estre avec le roy d Engleterre; si ne pot parfaire ce qu il avoit empris en son entencion;* sie fährt dann fort (D): *mais après une piece de temps se fist la pais entre le roy de France et ledit Adulphe .. la veille de la penthecouste.*

Ein Umstand allerdings scheint die Stimmen, die Adolfs Haltung verdächtigen wollen, zu rechtfertigen. Aber das scheint nur so. Adolf ist von Oppenheim verhältnismäßig rasch nach Weißenburg gezogen, hat aber von dort seinem Weg eine andere Richtung gegeben. Wir haben schon hervorgehoben,[31] daß es irrig wäre, den Weg nach Weißenburg so zu deuten, als ob der deutsche König auf Grund eines Beschlusses des Frankfurter Tages mit dem Zuge nach dem Elsaß eine Reichsheerfahrt angetreten und daraus Anlaß zu drohenden Aufrufen genommen habe, daß vielmehr der Grund für die Eile, mit der sich Adolf von Oppenheim nach Weißenburg begab, offenkundig mit der Notwendigkeit einer im Sinne der Absichten König Eduards gelegenen Unterstützung des Grafen Heinrich von Bar zusammenhängt. Aber auch für die weitere Gestaltung des Weges Adolfs muß die Erklärung anders lauten als sie gewöhnlich gegeben wird. Man hat von einer plötzlichen Umkehr Adolfs von Weißenburg nach Bayern gesprochen, und geglaubt, daß dieser damals von den Verhandlungen König Philipps mit Herzog Albrecht Kenntnis erhalten habe,[32] ja diese „Abschwenkung" auf eine Einwirkung Philipps zurückgeführt und als Zeichen jenes angeblichen französischen Bestechungsversuches gedeutet.[33] Diesen Annahmen fehlt jede tragfähige Grundlage. Wenn es schon nicht erwiesen ist, daß Adolf die Richtung nach dem Elsaß zum Zwecke einer Reichsheerfahrt eingeschlagen hat, so noch viel weniger, daß überhaupt irgendein solcher Heereszug plötzlich aufgegeben worden ist. Dagegen steht fest, daß sich der König von Weißenburg durchaus nicht sogleich nach Bayern gewendet hat. Denn er zog von diesem elsässischen

Hier werden wir auf ein Datum aufmerksam gemacht, in dem anscheinend die päpstlichen Friedensbemühungen von Pfingsten 1295 und das Waffenstillstandsgebot, in dem sie gipfeln (vgl. oben S. 156 Anm. 18), mit dem Liller Friedensversuch Philipps und dem späteren Friedensschluß (Reg. de Bon. VIII n. 2810 1; 2812 [MG. C. 3, 600 n. 625]) zusammengeworfen sind.

[31] Siehe oben (Abschn. XVIII) S. 151.

[32] Vgl Bergengrün, Polit. Beziehungen S. 43 bei Anm 3; dazu ebd. S. 39.

[33] Vgl. Kern in MIÖG. 30, 430 Z. 3 4; Hentze, England, Frankreich und K Adolf S. 51 Abschn. 5.

Orte zunächst keineswegs in Eile über den Rhein und ist noch am 13. April in dem von Weißenburg nicht weit entfernten Herrenalb zu finden.[34] Erst von dort erfolgte sein rascher Zug nach Bayern. Den Anlaß zu diesem schnellen Vorgehen aber sehen wir ziemlich deutlich: er lag in den besonderen Verhältnissen, die damals in Regensburg die Anwesenheit des Königs erfordert haben.[35]

XX. Zwei Maßnahmen für den Grafen Heinrich von Bar.

Wohl hatte Adolf den 13. März 1295 für den Reichstag von Frankfurt zu dem Zwecke festgesetzt, damit dort *super instaurando... exercitu contra regem Francie* beratschlagt werde. Aber wir haben gesehen, daß Abgesandte Eduards, mit denen diese Kriegsmaßnahmen hätten besprochen werden sollen, zu diesem Tag überhaupt nicht erschienen sind, und wir haben daraus schon entnehmen können, daß das, was dort etwa in dieser Sache erörtert wurde, sich auf die dringendste Reichshilfe für den Grafen von Bar hat beschränken müssen.[1] In zwei Punkten haben wir davon nähere Kenntnis.

Am 21. März bestätigte Adolf eine Urkunde Rudolfs, in der von einer Beschwerde des Primicerius von Verdun über Bestrebungen König Philipps die Rede ist, Verdun und die benachbarten Gebiete für die französische Krone in Anspruch zu nehmen.[2] Diese Angelegenheit hatte vor allem den Vogt der Kirche von Verdun über das Kloster Beaulieu, Graf Theobald von Bar, betroffen, gegen dessen Angriffe sich dieses Kloster an König Philipp gewendet hatte.[3] Durch die Untersuchung, die Rudolf dann zur Feststellung der Reichsgrenzen in der Champagne am 29. April 1288[4] angeordnet und deren

[34] Wirtemberg. UB. 10. 334 n. 4653.

[35] Siehe unten Abschn. XXII

[1] Oben (Abschn. XVIII) S. 150 f.

[2] MG. C. 3. 503 n. 528.

[3] Vgl. über diese Verhältnisse im allgemeinen: Redlich, Rudolf von Habsburg S. 619—621; Kern, Ausdehnungspol. S. 117—122.

[4] MG. C 3. 391 n. 409; die Untersuchungsakten vom 25. Mai: ebd. 392—405, n. 410 (RI. VI 1 n. 2171).

Ergebnis er am 12. Oktober 1289[5] bestätigt hatte, war im Gegensatz zu dem Standpunkte des Pariser Pfingstparlaments von 1287[6] gefunden worden, daß die Abtei in Wirklichkeit ebenso wie das Kloster Montfaucon, über das dem Grafen gleichfalls Rechte zustanden, zum deutschen Reiche gehöre. Graf Theobald, dem schon am 19. Februar 1288[7] seine Barone bestätigt hatten *que la dite abbaie de Belleu et li membres de la dite abbaie de Belleu qui sont en la dite contei de Bar et la dite conteis de Bar soit dou roiaulme d Alemengne*, hatte sich der Vorladung vor das Pariser Parlament widersetzt und war deshalb[8] durch dieses zu Pfingsten 1290 zugunsten Beaulieus verurteilt worden.[9] Ohne Unterstützung gelassen, hatte er sich aber dann bald veranlaßt gefunden, persönlich um eine Revision eben dieses Urteils zu ersuchen, und am 3. April 1291[10] sehen wir daraufhin dessen Aufhebung durch König Philipp tatsächlich erreicht. Doch schon am 1. November 1293[11] und dann wieder zu Pfingsten 1294[12] war die Verurteilung von neuem ausgesprochen worden. Inzwischen hatte der junge Graf Heinrich[13] im Mai 1294 die Hochzeit mit der ihm seit 1293 verlobten Tochter des englischen Königs gefeiert[14] und gleichzeitig mit der Stadt Verdun einen Schutzvertrag abgeschlossen.[15] Es war nur natürlich, daß Heinrich von Bar dem jüngsten Parlamentsurteile so bald

---

[5] MG. C. 3, 405 n. 411 (RI. VI 1 n. 2252).

[6] Boutaric (Delisle), Actes du Parlement de Paris 1, 406 n. 642: Beaulieu sei *de garda speciali comitis Campanie et de garda seu custodia generali domini regis et ... infra punctos seu terminos comitatus Campanie et infra terminos regni Francie et de regno.*

[7] MG. C. 3, 391 n. 408 Z. 16—18.

[8] *vocato ad hec dicto comite, non tamen comparente.*

[9] Boutaric (Delisle), Actes du Parlement 1, 431 n 744

[10] Boutaric (Delisle) 1, 439 n. 788.

[11] Boutaric (Delisle) 1, 450 n. 847.

[12] Aimond, Les relations de la France et du Verdunois, S. 71 (Anm. 2).

[13] Mit Aimond a. a O. 69 Anm. 4 halte ich nach der von Pange, Introd. au catal. des actes de Ferri III., S. 101/2 n. 1 herausgegebenen Quelle 1291 (ebd. 102 Z. 2) für das richtige Todesjahr des Grafen Theobald.

[14] Vgl. Clouët, Hist. de Verdun 3, 22 bei Anm. 1 u. 2; Aimond a. a. O. 70; Kern, Ausdehnungspol., S. 162.

[15] Vgl. unten (Abschn. XXI) S. 166, Anm. 12.

als möglich eine nochmalige Betonung der Reichszugehörigkeit Beaulieus durch den deutschen König entgegenzustellen suchte und gleich seinem Vater den Rat befolgte, den diesem am 19. Februar 1288 die barischen Großen gegeben hatten: *qui il ces choses... monstrat au dit rois d Allemengne por ce que li diz rois d Allemengne ou autres rois ou empereurs qui apres luy pourront venir, n en puissent repanre li dis coms et ses hoirs.*[16] So ist es zu der Verbriefung durch Adolf in Frankfurt gekommen. In dem, was Heinrich damit erhielt, wird freilich nur ein recht äußerlicher Vorgang einer Transsumierung der rudolfinischen Maßnahmen erkennbar, und es liegt die Annahme nahe, daß man sich in der Wahl der zu bestätigenden Urkunde ganz gedankenlos vergriffen habe: denn statt einer Bestätigung des richtigen Stückes vom 12. Oktober 1289,[17] wie sie später durch König Albrecht erfolgte,[18] ist nur eine Gutheißung des ja längst gegenstandslos gewordenen Auftrages Rudolfs,[19] die Beschwerde des Primicerius auf ihre Rechtsgrundlagen zu prüfen, auf uns gekommen.[20] Es scheint, daß am Hofe Adolfs die Rechtsfrage für endgültig erledigt galt, und mehr Sorge der Umstand machte, daß sich jetzt vor allem eine Tat als notwendig erwies. Auf eine solche deutet eine andere Maßnahme hin.

Vielleicht noch auf dem Frankfurter Tage, sicher aber nicht lange nachher, betraute Adolf den Grafen von Bar mit seiner Stellvertretung in den lothringischen Landen. Eine Urkunde darüber hat sich nicht erhalten, doch ist uns die Tatsache aus dem Rundschreiben vom 8. April aus Weißenburg[21] bekannt, in dem Adolf, indem er sich auf diese Verleihung berief,[22] die Großen der Nachbarschaft aufforderte, dem Grafen ihre Hilfe angedeihen zu lassen. Wir erfahren daraus

---

16 MG. C. 3, 391 (n. 408 § 5), Z. 20–23.

17 MG. C. 3, 405 6 n. 411; s. oben S. 161, Anm. 5.

18 MG. C. 4, 62 n. 81 (vom 6 Dezember 1299).

19 MG. C. 3, 391 2 n. 409; s. oben S. 160, Anm. 4.

20 MG. C. 3, 503 n. 528; s. oben S. 160, Anm 2.

21 MG. C. 3, 503 4 n. 529.

22 Ebd. 504, Z. 8 f. *Henrico comiti Barrensi ... cui in hac parte vices nostras nostro et imperii nomine committimus*

noch weiter, daß die Ernennung *contra regem Francie* gerichtet war und *circa metas regni Francie et Campanie* Geltung hatte, und da entsteht die Frage, ob auf diese Maßnahme nicht auch Verhältnisse, die auf französischer Seite bestanden, von bestimmendem Einfluß waren. Die Ernennung des Grafen zu einer Art Kriegshauptmann an der champagnischen Grenze hatte jedenfalls in Frankreich ihr Gegenstück in der Stellung, die dort zu derselben Zeit dem Herrn von Châtillon-Crécy zukam. Eine zeitgenössische französische Quelle[23] sagt unmittelbar im Anschluß an die Erwähnung des kriegerischen Vorgehens Heinrichs von Bar[24] zu 1294 (gallischen Stils, d. i. 1294 April 18 bis 1295 April 3): *illo tempore dominus de Castilione qui de Creci(ac)o nominatur duxit exercitum pro rege Francorum ad custodiendos terminos regni inter Campaniam et Lemaniam*, und auch in der Denkschrift des Musciatto Franzesi heißt es zu 1295:[25] *la terre devers Champaigne gardoit li sire de Chastillon et grant quantite de gent d armes*. Wilhelm von Nangis erwähnt den Walther von Crécy Herrn von Châtillon(-sur-Marne) erst beim Jahre 1297 als Gegner Heinrichs von Bar und berichtet, daß Heinrich damals durch ihn auf die Verteidigung des eigenen Landes zurückgedrängt worden sei.[26] Doch schließt die Zeitangabe dieses Chronisten, neben der auch die des *computus (Galtheri de Castellione) de guerra Campanie contra comitem Barri circa pascha 1296*[27] Beachtung verdient,

[23] Chron. Gaufridi de Collone: Bouquet, Rec. des histor. des Gaules et de la France 22, 10/11; zweite Fassung: MG. SS. 26, 622, Z 15—20.

[24] Bouquet l. c. 10 L: *illo tempore comes de Barro habens filiam Eduardi contra regem Francorum rebellavit*; dazu MG. SS. 26, 612, Z. 15.

[25] MG. C. 3, 632 (n. 645 § 5), Z. 28.

[26] MG. SS. 26, 692 B, Z. 22 (Bouquet 20, 578/9): *Henricus comes Barri qui filiam regis Anglie Eduardi desponsaverat, cum magna multitudine armatorum in terra comitatus Campanie qui reginam Francie Johannam iure hereditario contingebat, hostiliter intravit et occisis multis hominibus villam quandam totaliter conflagravit. Ad cuius conatus temerarios reprimendos missus a rege Francie Galcherus de Creciaco Castellionis dominus Campanienses habens in sua comitiva terram Barrensis comitis ferro et ignibus devastavit et sic eum ad terre sue custodiam revocavit.* Etwas abweichend: A.

[27] Vgl. Aimond, a a. O. 75, Anm. 1.

natürlich nicht aus, daß der französische Söldnerführer dem Grafen schon zu der Zeit des Frankfurter Tages gegenübergestanden habe: offensichtlich hat Wilhelm die Zeit des Beginnes der Kämpfe mit der ihres Ausganges vermengt und die Angelegenheit zwar im Zusammenhang, aber mit Außerachtlassung der Zeitfolge erst in dem Jahre erzählt, in dem sie ihr Ende fand. — Über die Wirkung, die die dem Grafen von Bar verliehenen Befugnisse auf diese Kämpfe[28] hatten, fehlt es an ausdrücklichen Nachrichten. Daß sie nicht überschätzt werden darf, darauf wird sogleich im nächsten Abschnitte zurückzukommen sein.

XXI. Ein undatiertes Schreiben und ein Deperditum für Herzog Friedrich von Lothringen.

Aus dem Domarchiv in Reims haben 1717 Martène und Durand ohne nähere Angabe ihrer Quelle ein Schreiben Adolfs an den Herzog Friedrich von Lothringen veröffentlicht (L),[1] das in keiner anderen handschriftlichen Überlieferung als in einer auf diesem Drucke beruhenden Kopie aus dem 18. Jahrhundert auf uns gekommen ist[2] und dessen Datierungzeile sich auf das Wort *Datum* beschränkt. An Versuchen, den Zeitpunkt der Abfassung des Schriftstückes zu ermitteln, hat es nicht gefehlt. Schliephake[3] möchte es vor die Briefe Adolfs vom 8. April 1295 (B)[4] setzen, auch Leroux[5] läßt es diesen vorangehen, indem er es in den März dieses Jahres verlegen zu können glaubt, Becker[6] weist es sogar noch dem Jahre 1294 zu. Gegenüber diesen älteren Zeitansätzen schlägt

[28] Über sie vgl jetzt Aimond, S. 74—75 und Kern, Ausdehnungspol., S. 186, (besonders Anm. 3).

[1] Thesaurus nov. anecdotorum 1,1270 D. Jetzt gedruckt: MG. C. 3, 504 n. 530.

[2] Vgl. MG. C. 3, 504. Anm 3.

[3] Gesch. von Nassau 3, 209 bei Anm 2.

[4] MG. C. 3, 503/4 n. 529. Das Rundschreiben ist zugunsten des Grafen von Bar ausgestellt.

[5] Recherches critiques, S. 72, Anm. 3.

[6] Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 97 (n. 7), Anm. 1.

neuerdings Fr. Kern[7] eine Einreihung zu 1297 vor, wobei er freilich zugleich die volle Echtheit in Zweifel zieht.

Was zunächst die Frage der Echtheit betrifft, so besteht durchaus kein Anlaß, von Erfindung oder Interpolation des Briefes zu sprechen.[8] Daß er aus der Kanzlei Adolfs hervorgegangen ist, wird, wenn man ihn mit B und besonders mit dem Fehdebrief von 1294 zusammenhält, ernstlich wohl kaum bestritten werden können. Schwieriger ist die Frage nach der Abfassungszeit zu beantworten. Wie B ist auch L unter dem Eindrucke des Entschlusses zum kriegerischen Vorgehen gegen Frankreich entstanden. Die Betonung eines Reichskrieges Adolfs, die sich in B nicht findet, erinnert an die Fehdeansage, und auch im Diktat zeigen sich zwischen dieser[9] und L[10] Übereinstimmungen, die an eine noch 1294 erfolgte Abfassung denken lassen können. Gegen diese Möglichkeit sprechen jedoch andere wichtige Umstände, die es nicht erlauben, in diesen Übereinstimmungen mehr zu sehen als ein Zeichen der Echtheit, und nach denen es schwer zu rechtfertigen wäre, L vor den 8. April 1295 zu setzen. An diesem Tage richtete Adolf — mit dem erwähnten Rundschreiben B — außer an die Bischöfe von Verdun und Toul, die Grafen von Lützelburg und Saarbrücken und die Städte Metz, Verdun und Toul auch an den Herzog Friedrich von Lothringen die Aufforderung, den Grafen Heinrich von Bar

[7] Anfänge d. franz. Ausdehnungspol. S. 172, Anm. 1; vgl. MIÖG. 30, 430 Anm. 1.

[8] Fr. Kern nimmt Anstoß an dem Hinweis, ‚der Herzog werde auf deutscher Seite ebenso gute Geschäfte machen wie auf der französischen'; man könne der Reichskanzlei einen solchen ‚Grad der Würdelosigkeit' nicht zutrauen. Die mit jenen Worten wiedergegebene Stelle des Schreibens zeigt aber nur, daß Adolf besondere Mühe hatte, den Herzog auf seiner Seite zu halten, und die Bedenken Kerns könnten auch höchstens als Beweis für eine Interpolation gerade dieses Passus herangezogen werden, nicht aber zur Begründung der Unechtheit des ganzen Briefes, denn Adolf erklärt ja dann noch ausdrücklich, er müßte jeden, der sich der Gegenseite anschließe, als Reichsfeind behandeln. Diese Erklärung nimmt übrigens auch dem von Kern beanstandeten Satz alles Bedenkliche.

[9] Vgl. MG. C. 3, 501 (n. 524), Z. 16 *detinentur — prout in diversis locis rerum evidentia manifestat*; Z. 18 *disponimus contra vos.*

[10] Vgl. MG. C. 3, 504 (n. 530), Z. 23/4 *contra regem Anglie te disponis*; Z. 25/6 *prout nullum orbis latet angulum, detinendo.*

gegen König Philipp von Frankreich zu unterstützen. Gerade diese Aufforderung ist allerdings von Schliephake[11] als Folge dessen angesehen worden, daß, wie Schliephake meint, ‚die Vorstellungen des Königs auf den Herzog Eindruck gemacht‘ hätten, also als Beweis für die Abfassung des undatierten Schreibens L vor dem genannten Datum. Doch geben ihm, wie sich gleich zeigen wird, die Tatsachen keineswegs recht.

Von den in dem Rundschreiben zur Hilfe Aufgerufenen läßt sich für die damalige Zeit nur die Stadt Verdun mit Sicherheit auf der Seite Heinrichs von Bar nachweisen: über diese Stadt hat Heinrich im Mai 1294 die — von ihm übrigens schon früher ausgeübte — Schutzgewalt übernommen.[12] In offenbarer Fehde mit Heinrich von Bar hingegen zeigen sich damals Graf Heinrich von Lützelburg und der Herzog von Lothringen. Heinrich von Lützelburg, der seit November 1294 dem König Philipp durch den Vertrag von Pontoise verpflichtet war,[13] hat sogar die für Heinrich von Bar bestimmten englischen Hilfsgelder abgefangen[14] und mit diesem erst am 10. Oktober 1295 Frieden gemacht.[15] Er hat bis dahin auch dem Herzog Friedrich von Lothringen und dessen Sohne Theobald im Kampfe gegen Bar zur Seite gestanden.[16] Gleichwie der Lützelburger erscheint in der sogenannten Denkschrift des Musciatto Franzesi auch Theobald von Lothringen unter Philipps Söldnern.[17] Ferner konnte Adolf wohl auf den Bischof Konrad Probus von Toul zählen, dessen Franzosen-

[11] a. a. O. 3, 209, Z. 18 19.

[12] Urkunde bei Wailly in den Notices et extraits des mss. de la bibl. nat. 28b, 235/8 n 324; vgl. Aimond, Rel. de la France et du Verdunois S. 71. Anm. 6. — Um dieselbe Zeit, am 26. Mai 1294 (Marichal, Cartulaire de Metz 1, 396 n. 182) hat mit Heinrich von Bar auch Bischof Burkard von Metz ein Bündnis geschlossen, der aber in den erhaltenen Ausfertigungen des Adolfschreibens als Adressat nicht vorkommt.

[13] Kern, Acta 64 n. 90; 65 n. 91; 66 n. 92; vgl. Kern, Ausdehnungspol., S. 168 f.

[14] Vgl. das Schreiben Eduards an Adolf von 1295 Oktober 1: Rymer, Foedera I 2, 827 [n. 2].

[15] Urkunden bei Wailly in den Notices et extraits 28b, 251 n. 341 u 342.

[16] Vgl. Notices et extraits 28b, 250 n. 340.

[17] MG. C. S. 3, 633 (n. 645 § 8), Z. 9 *monseigneur Thibaut de lo Reigne, li conte de Lucenbourc.*

feindlichkeit schon unter Rudolf hervorgetreten war,[18] nicht aber auf die Stadt Toul, die zu ihrem Bischof in Gegensatz stand. Ebensowenig wie diese Stadt, die auch bis vor kurzem[19] wie der Bischof von Metz[20] mit Herzog Friedrich in Fehde gelegen hatte und die trotzdem, wie man annehmen kann, den Herzog später von Adolf zum Verweser erhielt,[21] kam für Adolf wohl der — in B nicht näher bezeichnete — Graf von Saarbrücken in Betracht, der sicherlich stark unter lothringischem Einflusse stand.[22] Wie wenig Rückhalt Adolf in diesen Gegenden hatte, dafür ist es bezeichnend, daß sogar einer der nachweisbaren Bündner Heinrichs von Bar, der Bischof von Metz, schon 1296 Philipps *ligius* und Pensionär wurde.[23]

Der geringe Erfolg des Rundschreibens B, auf den diese Verhältnisse schließen lassen, erfährt durch ein etwas abseits gelegenes Zeugnis eine unerwartete Bestätigung. Nach Chevrier[24] hat in der Tat ein Sendbote Adolfs, ein gewisser ‚Gros(s)-Holtz‘, von Herzog Friedrich die Unterstützung Heinrichs von Bar verlangt. Friedrich habe sich zwei Tage Bedenkzeit ausgebeten, während dieser Zeit mit seinen Großen Rat gepflogen und sich, obwohl mehrere für Adolf eingetreten seien, schließlich durch die Vorstellungen des Herrn von Haussonville zur Neutralität bestimmen lassen. Wie Adolfs Bote habe dann auch Graf Heinrich den Herzog vergeblich um Hilfe ersucht. Wie weit diese Erzählung oder ihre

---

18 Vgl. Kern, Ausdehnungspol., S. 126, Anm. 6; S. 137.

19 1293 Oktober 11: vgl. Notices et extraits 28 b, 233/4 n. 322.

20 Vgl. Notices et extraits 28 b, 218 n. 310 (1291 November 7); 231 n. 319 (1293 August 11).

21 Siehe unten S. 170 Anm. 34; 35.

22 1296 April 29 (Notices et extraits 28 b, 251 n. 346) nennt ein Graf Simon von Saarbrücken den Theobald von Lothringen seinen *amei cousin,* und im Mai 1297 (Lepage, Catalogue de Ferry III [Mém. de la soc. d'archéol. lorraine III 4, 283] n. 547) wird ein Johann von Saarbrücken *ligius* des Herzogs Friedrich.

23 Kern, Acta 78 n. 114 (1296 August 24); s oben S. 166, Anm. 12. Vgl. auch Kern, Ausdehnungspol., S. 172.

24 Histoire de Lorraine et de Bar 2, 42—54. Der Hinweis ist mir nur aus Digot, Histoire de Lorraine 2, 130 bekannt.

Quelle[25] im einzelnen zuverlässige lokale Überlieferung wiedergibt, entzieht sich der Beurteilung. Jedenfalls steht sie mit dem, was wir sonst über das Verhalten Herzog Friedrichs wissen, im Einklang.[26] Und da ist uns diese Nachricht von Wert, weil sie zeigt, welches von den beiden Schreiben B und L seiner Abfassungszeit nach vor das andere gehört. Es ist der datierte Brief B vom 8. April 1295. Denn die Aufforderung Adolfs an den Herzog in dem undatierten Stücke L erscheint nach dem Gesagten offenkundig als die Folge davon, daß der Lothringer gegenüber dem Begehren des Königs, dem Grafen von Bar Hilfe zu leisten, Schwierigkeiten gemacht haben wird. Adolf hat in Erfahrung gebracht, daß der Herzog darangehe, den König von Frankreich gegen den von England zu unterstützen. Er fordert ihn auf, von Philipp abzulassen und sich mit Untertanen und Nachbaren zur Unterstützung des deutschen Königs zu rüsten. Er will dabei auf den Vorteil des Herzogs in der Weise Rücksicht

[25] Die sog. ‚Mémoires de Thierriat'. Vgl. über sie auch Clouët, Histoire de Verdun 3, 30, Anm. 2.

[26] Wenn wir bedenken, in welchem Verhältnis der Herzog zu Heinrich von Bar stand (s. oben S. 166, Anm. 16), so ist es beachtenswert, daß in der Barer Sache einerseits der Herzog, der ja noch im Oktober 1293 in Adolfs Umgebung nachweisbar ist (vgl. MG. C. 3, 482 n. 500, Z. 28/9; 483 n. 501, Z. 4/5; 484 n. 503, Z. 3), sich jetzt persönlich im Hintergrund gehalten zu haben scheint (s. S. 172 Anm. 46), anderseits der Aufruf an ihn, auch die Untergebenen vom Anschluß an Frankreich abzuhalten, seine Wirkung verfehlt haben muß, da schon 1295 Friedrichs Sohn Theobald unter Philipps Bündnern zu finden ist (vgl. Kern, Acta S. 73 n. 105 von 1295 August 15; dazu oben S. 166, Anm. 17). — Bergengrün, Polit. Bez., S. 43 (bei Anm. 1) meint, Herzog Friedrich habe sich ‚an der Spitze einiger Truppen ins französische Lager' begeben, kann aber dafür nur eine unbelegte Stelle bei Calmet, Histoire de Lorraine heranziehen. Und Aimond, Relations de la France et du Verdunois S. 73 (bei Anm. 5) behauptet von Friedrich gar: ‚sur un ordre de Philippe IV il envoya un petit contingent rejoindre en Champagne l'armée royale'. Dieser Behauptung von einem aktiven Eingreifen Friedrichs für Frankreich auf Grund eines Befehles Philipps fehlt gleichfalls jede Begründung aus den Quellen, denn Aimond gibt keinen andern Gewährsmann an als Pange, Introd. au catal. des actes de Ferri III, der aber S. 50 nur sagt: ‚Le duc de Lorraine envoya sans doute alors son fils Thiébaut attaquer le comte de Bar, car nous voyons Henri de Luxembourg, le 10 octobre suivant, promettre de ne pas intervenir dans cette guerre'.

nehmen, daß diesem der Gewinn, den er sich auf der Gegenseite erhoffe, auf der Seite des Reiches durch den entsprechenden Gegenwert ersetzt werden soll. So zu sprechen hätte sich Adolf schwerlich bewogen gefühlt, wenn nicht ein Ereignis vorausgegangen wäre, wie es uns in jenen Memoiren geschildert wird.

Nun ist freilich in L von Heinrich von Bar überhaupt gar nicht die Rede. Adolf rügt es hier ganz allgemein, daß der französische König durch den Herzog gegen den englischen König unterstützt werde, doch es ist klar, daß damit vor allem eine Hilfe gegen die zwei Vorkämpfer Englands im deutsch-französischen Grenzgebiete, Guido von Flandern und Heinrich von Bar oder gegen einen von Beiden gemeint war.[27] Ob Herzog Friedrich 1297 dem französischen König gegen Guido Beistand leistete, läßt sich nicht ermitteln, denn daß er sich damals im Heere Philipps vor Lille aufgehalten habe,[28] ist durch kein Quellenzeugnis belegt und hat neuerdings bei J. de Pange[29] begründeten Widerspruch gefunden.[30] Um so mehr war 1295 dadurch, daß sich Herzog Friedrich samt seinem Sohne mit dem Grafen von Bar in Fehde befand, die Voraussetzung dafür gegeben, daß der Herzog dem König von Frankreich gegen diesen Schwiegersohn des englischen Königs Hilfe bringen werde. Wenn es somit irrig ist, daß eine Unterstützung Philipps durch Herzog Friedrich 1295 überhaupt noch nicht in Frage komme,[31] so fällt auch der

---

[27] Für beide bat Eduard 1297 in eigenen Schreiben Adolf um Hilfe, vgl. oben (Abschn. XVIII), S. 152, Anm. 74 u. 75.

[28] Vgl. Bergengrün, Polit. Bez., S. 73 Abschn. 4; Hentze, England, Frankreich und K. Adolf, S. 90, Z. 23.

[29] Introd. au catalogue des actes de Ferri III S. 53: ‚nous n'en avons trouvé aucune preuve et le fait lui-même peut être mis en doute, puisque nous avons de lui, le 25 juin, un acte d'échange de terres avec Jean de Bourgogne'. — Die Belagerung von Lille begann am 17. Juni.

[30] Nicht anzunehmen aber ist, daß König Eduard 1297 an ein Bündnis mit dem Herzog gedacht habe. Das Schreiben des englischen Königs vom 6. Februar dieses Jahres (Rymer, Foedera I 2, 858 [n. 1]), in dem er Boten zum Abschluß eines Übereinkommens *cum duce Lotheringiae* bevollmächtigt, bezieht sich offenbar auf den Herzog von Brabant.

[31] Diese irrige Meinung spricht Fr. Kern, Ausdehnungspol., S. 172, Anm. 1. aus.

eigentliche Grund weg, der Fr. Kern (siehe oben, S. 165, Anm. 7) veranlaßt hat, unser Stück zu 1297 zu setzen. Dieser späte Zeitpunkt kommt nunmehr schon deshalb nicht in Betracht, weil Adolf eben den Beginn der feindseligen Haltung des Herzogs gegen Eduard im Auge hatte. Es muß also — und dem ist man ja bei unbefangener Betrachtung schon früher nahegekommen [32] — der ganzen Sachlage nach angenommen werden, daß das undatierte Schreiben Adolfs an Friedrich bald nach dem 8. April 1295 abgefaßt wurde. Daß es nicht nur Entwurf war, beweist der Fundort. Wie das Datum im Original gelautet hat und warum es uns nur verstümmelt überliefert ist,[33] diese Fragen lassen sich heute nicht mehr beantworten.

Dagegen darf hier wohl noch auf etwas anderes hingewiesen werden, was mit unserer Zeitbestimmung sichtlich gut übereinstimmt. Adolf hat, wie gesagt, in L dem Herzog Belohnung für loyales Verhalten versprochen. Wenn auch nicht berichtet wird, womit sich der König habe erkenntlich zeigen wollen, so haben wir doch Anhaltspunkte, die uns diese Sache klarer erscheinen lassen. Bei Benoît Picart, dem Geschichtsschreiber Touls aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, findet sich ein Hinweis auf eine nicht mehr auf uns gekommene Verfügung Adolfs, durch die der Herzog die Pflegschaft über die Stadt Toul erhalten hat.[34] Weder der Wortlaut noch das Datum ist uns von diesem Deperditum bekannt. Aber so viel wenigstens erfahren wir, daß es vor das Ende der Touler Bistumsvakanz, also vor den 3. Februar 1296,[35]

[32] Ein richtiges Gefühl hat schon Bergengrün (Polit. Bez. S 42 [bei Anm. 3]) und dann auch Schwalm (MG. C. 3, 503/4 n. 529; 530) dazu geführt, L mit B der Zeit nach eng in Zusammenhang zu bringen.

[33] Den ersten Herausgebern könnte das Stück immerhin in einem Formularbuch, in das es geraten sein mag, vorgelegen haben.

[34] Benoît Picart, Histoire ecclésiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul (1707), S. 464.

[35] An diesem Tage gab Papst Bonifaz VIII. dem Bischof Johann von Utrecht das vakante Bistum Toul, indem er ihn dahin versetzte: s. Reg. de Boniface VIII. n 957 und das Schreiben von demselben Datum an Adolf: ebd. n. 969. Vgl. Pange, Introd. au catalogue des actes de Ferri III. S. 53, Anm 1.

gehört. Schon 1249 hatte Herzog Matthäus die Stadt gegen die Verpflichtung, ihm jährlich 100 Pfund zu zahlen, auf zehn Jahre in seinen Schutz genommen.[36] Herzog Friedrich erhielt dann mit der gleichen Leistung das Schutzrecht auf Lebenszeit, das er zuerst 1253 gemeinsam mit seiner Mutter Katharina übernahm,[37] und in das er sich dann 1258 mit Graf Theobald von Bar teilte.[38] Außerdem erhielt er am 1. Oktober 1286 von dem Bischof Konrad Probus auf drei Jahre die Schutzgewalt über das Bistum.[39] Doch trat ihm hier bald Philipp der Schöne entgegen, der, nachdem schon König Rudolf[40] die Touler Kirche dem Schutze Philipps III. empfohlen hatte, dann 1289[41] und 1291,[42] als er das dem Grafen von Bar zustehende Schutzrecht über die Besitzungen des Domkapitels links der Maas in Anspruch nahm, eine Schutzgewalt des französischen Königs über diese Kirche überhaupt begründen wollte.[43] Ob der Herzog von Lothringen diesem französischen Königsschutz gegenüber seine Schutzbefugnis noch zu retten gedachte, bleibt ungewiß. Wir vernehmen nur, daß er wenigstens die Schirmvogtei, die er auf dem rechten Ufer der Maas über die Besitzungen des Domkapitels besaß, wie schon 1289[44] so nochmals 1292[45] von neuem ins Leben rief. Auch seine Schutzgewalt über die Stadt selbst mußte unter diesen Umständen durch Philipp bedroht erscheinen.

Daß also eine eigene Verleihung dieses Schutzrechtes durch den deutschen König an den Herzog dem Interesse Friedrichs entgegenkam, ist ganz klar. Nun läßt sich mit der Mahnung des Briefes Adolfs an ihn, auf der Seite des Reiches auszuharren, das Verhalten des Herzogs in der Tat in einen Zusammenhang bringen. Denn Friedrich von Lothringen ist

---

36 Calmet, Histoire de Lorraine 2 (1728)b (preuves), 468 [n. 1].

37 Calmet a. a. O. 2b, 473/4 [n. 1].

38 Ebd. 2b, 481 [n. 1].

39 Ebd. 2b, 524/5 [n. 1].

40 1281 Nov. 16: RI. VI 1 n 1415.

41 Kern, Acta 40 n. 62.

42 Ebd. 44 n. 68; 50 n. 73; vgl. 51/2 n. 74—76.

43 Vgl. Kern, Anfänge der französischen Ausdehnungspol., S. 135—138.

44 Vgl. Kern, Anfänge, S. 135, Anm. 2 (‚Pange. Cat. 891‘).

45 Vgl. Pange, Introd., S. 44 (‚Cat. n. 1032‘).

dem Reiche persönlich jedenfalls nicht feindlich gegenübergetreten.[46] Und so liegt die Vermutung, daß wir in der nicht auf uns gekommenen Verleihung eine dem Herzog Friedrich für seine Zurückhaltung erwiesene Gunst zu sehen haben,[47] wohl sicherlich recht nahe, und wir werden uns gewiß auch diese Gunsterweisung als Folge der Widerstände vorstellen dürfen, die sich bei dem Herzog gegen die Aufforderung vom 8. April geltend gemacht haben und durch die es zu der Abfassung des Mahnschreibens L an ihn gekommen ist.

XXII. Zu Adolfs Aufenthalt in Regensburg (April 1295).

Wir haben oben (im Abschn. XX) erörtert, was auf der Frankfurter Tagung und kurz nachher für den Grafen von Bar geschehen ist. Irgendwelche Maßnahmen, die darüber hinaus als Kriegsvorbereitungen zu gelten hätten, kennen wir von diesem Reichstage nicht. Einen breiten Raum dagegen sehen wir in Frankfurt die Verleihungen Adolfs an

[46] Dies erscheint mir durch die Stelle der Urkunde von 1295 Oktober 10 (Notices et extraits 28^{b}, 250 n. 340) erwiesen, wo es heißt: *Je Henris cuens de Lucelbourch fais conissant a tos qui je promet . . que je ne seray aidans ne recetans nobles hommes Ferri duc de Lorrainne et marchi, mon signor Thiebal son fil ne lour aides … contre noble homme Henri conte de Bar ne contre ses aides tant com ceste werre deffieie de par le dit Thiebaut durerat entre le dit conte de Bar* etc.

[47] Nach Benoît Picart (S 464) haben sich die Bürger von Toul dieser Schutzverleihung widersetzt und ihren Bischof aufgefordert, die Sache beim König rückgängig zu machen. Daß hier eine gute Überlieferung zugrunde liegt, wird durch das spätere Verhalten der Stadt glaubwürdig gemacht: im November 1300 (Kern, Acta 283 f n. 313) erklärte sie, daß das Recht, einen Schutzherrn über die Stadt zu bestellen, seit jeher ihrem eigenen Belieben überlassen sei und weder den deutschen König noch den Bischof oder das Kapitel von Toul etwas angehe, und zugleich (vgl. dazu ebd. 91 n. 110; 111) nahm sie den König Philipp von Frankreich zum Schutzherrn an, um vor ihren Hauptwidersachern, dem Grafen von Bar, dem Bischof von Metz und dem Herzog von Lothringen gesichert zu sein und sich ihm gegen diese zu Kriegsdienst zu verpflichten Dessenungeachtet ließ sich noch 1310 Sept. 12 (MG. C. 4, 388/9 n. 443) Herzog Theobald von K. Heinrich VII. die Schutzherrschaft über Toul als erbliches Amt verleihen.

den Erzbischof von Salzburg, den Widersacher Herzog Albrechts von Österreich, einnehmen.[1] Das ist kaum ein Zufall unserer Überlieferung. An dem Orte, wo über den Reichskrieg zu beraten war, wurde eben mit dem Aufschub der Heerfahrt das Augenmerk auch auf solche Dinge gelenkt, die mit dem ursprünglich beabsichtigten Zwecke der Versammlung nichts mehr gemein hatten. Dadurch entschied sich Adolfs nächstes Itinerar: die Einwirkungen, die von dem Grafen von Bar ausgingen, ließen den König noch den Weg nach dem Elsaß nehmen, die des Erzbischofs von Salzburg aber wiesen ihm schon die Richtung nach dem Osten.

Daß Adolf diese Richtung einschlug, hatte, wie gleichfalls schon angedeutet worden ist,[2] noch einen ganz bestimmten Grund. Adolf befand sich am 13. April in Herrenalb, war aber, nachdem er den Weg dorthin noch ohne Übereilung zurückgelegt hatte, bereits zehn Tage später in dem entfernten Regensburg. Urkundlich ist uns bezeugt, daß er in Regensburg erwartet wurde.[3] Er hatte noch in Frankfurt am 22. März die Gesetze Friedrichs II. von 1220, in denen vor allem von den Freiheiten des Klerus die Rede ist, bestätigt.[4] Dazu hatte ihn der Erzbischof von Salzburg veranlaßt,[5] aber sicher auch — die Regensburger Fortsetzung der Annalen Hermanns von Altaich weist ausdrücklich darauf hin[6] — ein

---

[1] Den acht erhaltenen Urkunden, die hier in Betracht kommen, steht kaum eine größere Zahl in anderen Angelegenheiten gegenüber. Deutlich gegen Herzog Albrecht gerichtet ist das Stück: Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht 2, 212 n. 26 (März 18).

[2] Siehe oben (Abschn. XIX) S. 159/60.

[3] Siehe unten S. 175, Anm. 12 und 13.

[4] MG. C. 3, 510/11 n. 539. Der Herausgeber hat die Urkunde irrig mit dem Datum ‚März 21‘ gedruckt; das Original, das sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien befindet und ihm unbekannt geblieben ist, hat richtig *XI kalend. aprilis.*

[5] Vgl. ebd. 511 Z. 1 *presentante nobis dilecto principe nostro Chunrado Salczburgensis ecclesie venerabili archiepiscopo privilegium quondam Friderici olim Romanorum imperatoris* etc.

[6] Cont. Ratisbon. Hermanni Altah., MG. SS. 17, 417, Z. 35 *renovaverat siquidem (rex) eidem clero ad petitionem ... Heinrici Ratisponensis episcopi nuper ante apud Franchenfurt quoddam privilegium olim Friderici Romanorum imperatoris* etc.

Ansuchen des Bischofs von Regensburg. In der Folge und mindestens seit dem Aufbruch von Herrenalb wurde dann Adolf jedenfalls dazu vermocht, persönlich nach Regensburg zu kommen. Der Bischof dieser Stadt wollte das in Frankfurt erwirkte Privileg gegen seine Bürger gebrauchen, die von dem Klerus eine Beisteuer zu ihrem Mauerbau verlangt hatten.[7] Er hatte dabei schon die Unterstützung des Erzbischofs von Salzburg, und nun sollte auch der König, was dieser dann auch in Wirklichkeit tat,[8] mit seiner Autorität darauf dringen, daß die Stadt das erwähnte Privileg achte und den Klerus von der Beitragsleistung enthebe.[9] Noch wegen einer anderen Sache muß der König nicht ohne alles Zutun des Bischofs zu einem Aufenthalt in Regensburg bewogen worden sein: auch die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern werden Adolfs Besuch herbeigewünscht haben.[10] Es wird uns berichtet, daß diese drei Herzoge samt dem Bischof dem König bei dessen Ankunft in Regensburg am 24. April entgegengezogen seien. Ein Einlager, zu dem die Herzoge für eine Schuld an Regensburger Bürger verpflichtet gewesen seien, habe die Drei gerade damals in Regensburg festgehalten.[11] Eingehend Aufschluß über diese Angelegenheit gibt eine Urkunde, die von ihnen

---

[7] Vgl. Cont. Ratisbon. Herm. Altah., SS. 17, 417, Z. 28 ff.; dazu Janner, Gesch. d. Bischöfe von Regensburg 3, 85 f., Bresslau (s. unten Anm. 11) 2, Anm. 6.

[8] Das geschah am 29. April; siehe die Urkunde des Erzbischofs von Salzburg von diesem Tage: Ried, CD. ep. Ratisbon. 1, 674 n. 703 (vgl. Mon. Boica 53, 89 n. 170).

[9] Es ist sicher damit in Verbindung zu setzen, daß Klöster und Klerus der Stadt, die sich schon 1293 Juni 12 (Mon. Boica 53, 83 n. 159) und 1295 April 9 (ebd. 87 n. 167) gegen das Steuerbegehren der Stadt zusammengeschlossen hatten, gerade an dem Tage vor Adolfs Ankunft — am 23. April 1295 (ebd. 88 n. 168) — dem Verlangen nach dieser Beitragsleistung zu den Stadtbefestigungen mit einer scharfen Verwahrung Widerstand leisteten.

[10] Schon 1294 April 30 hatte ihnen Adolf jederzeit Schutz versprochen; siehe Urkundenanhang n. 22. Später erhielten Otto und Stephan 1297 Juli 25 ein Privileg; vgl. Urkundenanhang n. 33.

[11] Hermann Altah. contin. tertia. MG. SS. 24, 55, Z. 13—16; darauf fußend: Chron. Heinrici Surdi de Selbach, ed. Bresslau (SS. rer. Germ., nova series I) S. 2, Z. 4 ff. Vgl. Mon. Boica 53, 86 n. 163.

am 23. April ausgestellt wurde und die hier wegen der Form, in der der König an ihr beteiligt erscheint, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Die Herzoge erklären in dieser Urkunde,[12] daß sie, wenn sie dem Kloster Niederaltaich, das die Befriedigung ihrer Gläubiger übernommen habe, gewisse, ihm als Entschädigung zugesprochene, aber in fremdem Pfandbesitz befindliche Rechte nicht freimachen könnten, sich eine Einschränkung ihrer Einkünfte aus der Vogtei über das Kloster gefallen zu lassen gewillt seien, und für diese Einschränkung nicht nur die lehensherrliche Genehmigung des Bischofs von Bamberg, sondern auch eine Bestätigungsurkunde des deutschen Königs erwirken würden. Sie sprechen hiebei davon, daß man die Ankunft des Königs als nahe bevorstehend betrachte,[13] machen aber dem Kloster noch ausdrücklich die Zusage, ihm, wenn weder der König noch der Bischof von Bamberg einträfe, die Bestätigungsurkunden der Beiden auf jeden Fall bis zum 24. Juni zu verschaffen. Eine solche Urkunde ist uns freilich von dem einen so wenig wie von dem anderen erhalten. Dagegen hängen an dem Schriftstück der drei Herzoge die Siegelschnüre dieses Bischofs und das Siegel des Königs.

Bei der Abfassung der herzoglichen Urkunde stand die Ankunft des Königs und des Bischofs von Bamberg noch gar nicht fest. Trotzdem sind aber in der Corroboratio des Rechtsgeschäftes die Siegel dieser Beiden bereits ebenso angekündigt wie die der Herzoge. Ungeachtet dessen, daß in dem Schriftstück eben erst der Fall erwogen worden ist *si autem ipsum dominum nostrum Romanorum regem vel memoratum dominum nostrum Babenbergensem episcopum ad partes istas hoc tempore contingeret non venire*[14] geben die Herzoge wenige Zeilen hernach der Urkunde die Bekräftigung *in quorum omnium evidens testimonium atque robur presens instrumentum eis dedimus, predictorum serenissimi domini*

[12] Wittmann, Mon. Wittelsbac. 2, 63–66, n. 201.

[13] Ebd. S. 65, Z. 9/10 *literas impetrabimus predicti domini nostri Romanorum regis, cuius adventus Ratispone de proximo expectatur.*

[14] Ebd., S. 65, Z. 11–14; vgl. dazu ebd., Z. 4 *nos Otto dux a regia presentia si venerit non recedemus.*

nostri Romanorum regis, venerabilis Babenbergensis episcopi et nostris sigillis procuravimus roborari.[15] Man könnte geneigt sein dies damit zu erklären, daß etwa in einem Konzepte der Urkunde nach dem Eintreffen des Königs in Regensburg noch eine Nachtragung der Corroboratio stattgefunden habe. Es ist jedoch nicht gut denkbar, daß dann in eine Reinschrift Worte hinübergenommen worden seien, die die Ankunft Adolfs und des Bischofs noch als ungewiß hinstellen. Einer Annahme wieder, die Urkunde sei in dem uns vorliegenden Exemplare noch bevor der König ankam bis zur Corroboratio geschrieben gewesen, die Corroboratio mit der Datierung und den Siegeln aber erst nach seiner Ankunft beigefügt worden, steht der Befund, der sich aus diesem als Original erhaltenen Schriftstück ergibt, im Wege. Denn dieses Original[16] ist in e i n e m Zuge geschrieben, und eine nachträgliche Hinzufügung der Corroboratio und der Datierung ist durchaus nicht zu erkennen. Nach diesem Sachverhalt werden wir uns einen Zeitabstand kaum zwischen der Abfassung des hauptsächlichsten Kontextteiles und der der Corroboratio und der Datierung,[17] sondern wohl höchstens zwischen schriftlicher Ausfertigung der Urkunde und Anhängung der Siegel vorstellen dürfen. Jedenfalls aber haben die Herzoge die Besieglung des Stückes mit den Siegeln des Königs und des Bischofs von Bamberg wohl schwerlich ankündigen können bevor es feststand, daß diese Siegel auch tatsächlich angehängt werden würden.[18] Es

[15] Ebd., S. 65, Z. 35 bis S. 66, Z. 3.

[16] München, Hauptstaatsarchiv, Fürstenselekt Fasz. 92.

[17] Den Gedanken an einen Zeitunterschied zwischen Abfassung und Ausstellung des Rechtsgeschäfts könnte sonst immerhin schon das *Datum et actum* der Datierung nahelegen.

[18] An der Urkunde hängt an erster Stelle das Siegel des Königs, an zweiter hing das Bischofssiegel, von dem aber nur noch die zugehörigen Seidenschnüre Zeugnis geben, an vierter befindet sich das Siegel Herzog Ludwigs und an fünfter ist das Herzog Stephans befestigt. Zwischen dem zweiten und dem vierten Siegel sind an dritter Stelle nur die Löcher in der Plica zur Aufnahme der Siegelschnüre, an denen das Siegel Herzog Ottos zu hängen hatte, vorhanden. Ob sich dieses jemals an der Urkunde befunden hat, kann zweifelhaft sein. Zu beweisen, daß es von vornherein gefehlt habe, also bei der Ankündigung der Besieglung in Wirklichkeit nicht bei der Hand gewesen sei, wäre nur dann

scheint, daß man bei der Abfassung der Urkunde von der Gewißheit einer eben zu gewärtigenden Ankunft der Beiden überrascht wurde und sich nun zu einer eiligen Niederschrift genötigt sah, zugleich nun aber auch noch rasch dafür Sorge tragen wollte, daß Beide das verlangte Einverständnis schon jetzt wenigstens als Mitsiegler des Stückes kundgaben.[19] Zu der Ankündigung der Mitbesieglung konnte es an dem Tage, an dem die Urkunde auf diese Weise ausgefertigt wurde, am 23. April, um so eher kommen, als der König an dem der Datierung folgenden Tag, am 24. April, in der Tat schon in Regensburg einzog.[20] Für die Mundierung ihrer Urkunde haben sich die Herzoge[21] eines Schreibers bedient, dessen Schriftzüge starke Ähnlichkeiten mit denen haben, die in dem von Adolf drei Tage nach seinem Eintreffen dem Kloster S. Emmeram ausgestellten Privileg[22] zu finden sind. Doch ist es nicht möglich, daraus über das Zustandekommen des

---

möglich, wenn an der dritten Stelle in der Plica auch die Löcher für die Siegelschnüre fehlten, was aber nicht der Fall ist. Die Art der Befestigung der Siegel an Seidenfäden — nur die des Königssiegels sind ausschließlich rot — ist bei allen dieselbe.

[19] Diese Eile scheint denn auch in der asyndetischen Satzfügung der Corroboratio (s. oben S. 176, Anm. 15) zum Ausdruck zu kommen.

[20] Die Urkunde ist *in vigilia beati Georii martiris*, also am 23. April, datiert. Und *in festo sancti Georii*, also am 24. April, hat nach Herm. Altah. Cont. tert., MG. SS. 24, 55 Z. 13 und der davon abhängigen Chron. Heinr. Surdi de Selbach (vgl. oben S. 174 Anm. 11) der König die Stadt betreten. Eine Urkunde Adolfs aus Regensburg haben wir zwar von diesem Tage noch nicht, doch ist eine solche dort immerhin schon am 25. April (Kern, Acta 70 n. 100) ausgestellt worden. Unbrauchbar ist die ganz vage Zeitangabe der Contin. Ratisbon. Herm. Altah., MG. SS. 17, 417, Z. 31. — Nach Aventin, Bayer. Chron. c. 65, ed. Lexer 2, 405 nahm Adolf, als er einzog, in dem Hause derer von Auer Herberge. Einen Angehörigen dieses einflußreichen Regensburger Bürgergeschlechtes (vgl. über dieses: Riezler, Gesch. Baierns 2, 456) finden wir unter den Ratsgesandten, die sich (nach der oben, S. 174, Anm. 8 erwähnten Urk.) am 29. April der Forderung des Königs in der Frage der Steuerbefreiung des Klerus widersetzten.

[21] Die Urkunde der drei Herzoge vom 28. April (Wittmann, Mon. Wittelsbac. 2, 66 n. 202) ist von einem anderen Manne geschrieben als die vom 23. April.

[22] Es ist das bisher ungedruckte Stück: Urkundenanhang n. 24

bemerkenswerten Dokumentes der drei Herzoge weiteren Aufschluß zu erhalten.[23]

XXIII. Die erledigten Reichslehen und das Königtum Adolfs.

König Rudolf hatte durch die Niederwerfung eines mächtigen Gegners die Verfügung über ein beträchtliches dem Reiche heimgefallenes Gebiet in seine Hand bekommen, und es war ihm dadurch möglich geworden, die österreichischen Lande seinem Hause zuzuwenden. Nicht in gleich günstiger Lage befand sich Adolf. Zwar wurden schon bei den Wahlverhandlungen zwei Reichslehen im Kreise der Wähler als heimgefallen betrachtet.[1] Das eine war das Herzogtum Limburg. Aber hier war es der im Kampfe um dieses unterlegene Teil, Erzbischof Siegfried von Köln, der die Anschauung vertrat, daß dieses Lehen vom König neu vergeben werden müsse und zu dessen Vorteil allein eine solche Neuverleihung hätte vorgenommen werden können. Wir haben bereits auseinandergesetzt,[2] daß Adolf größeren Nutzen davon hatte, das kleine Herzogtum[3] dem, der sich in dessen Besitz gesetzt hatte, nicht zu entziehen, dagegen mit

[23] Von den sonst erhaltenen Originalen Adolfs aus Regensburg sind Urkundenanhang n. 23, MG. C. 3 n. 540 u. 541 und eine Bestätigung des DH. VI. St. n. 4662 von dem Schreiber der beiden für Erzbischof Konrad von Salzburg, der damals in Regensburg war (s. seine Urkunde vom 29. April, oben S. 174, Anm. 8), ausgestellten Stücke Urkundenanhang n. 7 [A 2] und n. 22 geschrieben. Auch die Schrift dieses Schreibers (vgl. auch den Brief Adolfs für die drei Herzoge, ebenfalls in einer Regensburger Sache, von 1296 Februar 19: MG. C. 3, n. 555) ist etwas ähnlich der unserer Herzogsurkunde vom 23. April. — Im Gegensatz zu den erwähnten Urkunden Adolfs ist eine andere Urkunde, die dieser in Regensburg ausstellte, die Regalienverleihung an den Abt von S. Emmeram von einem anderen in der Kanzlei des Königs nachweisbaren Manne, demselben, der die Stücke Urkundenanhang n. 18 und n. 31 schrieb, mundiert worden.

[1] MG. C. 3, 463 (n. 474, § 22), Z. 24—26. Vgl. oben (Abschn. II) S. 16/7, Anm. 25; (Abschn. IX) S. 75, Anm. 47.

[2] Siehe oben Abschn. V.

[3] Die Herzoge von Limburg waren gar nicht Fürsten; vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, 190, § 139.

diesem Gegner Siegfrieds, der auch sein Feind gewesen war, zu einer Verständigung zu gelangen. Das zweite in den Wahlverhandlungen genannte Land war Österreich. Wollte der König dieses Land seinem Inhaber absprechen, dann konnte das wieder nur einem anderen Wähler, König Wenzel von Böhmen, zugute kommen, und zunächst hatte daher auch in dieser Frage Adolf kein Interesse daran, das Bestehende zu ändern: er begnügte sich, sie vorläufig so zu lösen, daß er Albrecht in der ererbten Stellung beließ, unbekümmert darum, ob er damit dem König Wenzel nicht alle Hoffnung auf Erfüllung diesem zuvor verbriefter Zusagen nahm.[4]

Ein drittes Land, mit dessen Heimfall sich der König zu befassen hatte, war die Markgrafschaft Meißen. Hier konnte es sich Adolf zum Unterschied von den beiden anderen Fällen erlauben, dem tatsächlichen Zustand die Anerkennung zu verweigern, er betrachtete dieses Reichslehen, mit deutlicher Hervorkehrung seines abweichenden Standpunkts in der österreichischen Frage, in aller Form als erledigt.[5] Bot sich ihm aber dadurch viel mehr Aussicht, nach freiem Ermessen vorzugehen? Wir erinnern uns, daß allem Anscheine nach schon während der Wahlverhandlungen König Wenzel seinen Anspruch auf die Mark Meißen angemeldet hat.[6] Adolf hat sich dann, als er gegen die wettinischen Lande zu Felde zog, zuerst gegen Thüringen gewendet, zu dessen Erwerbung ihm ein Kaufvertrag die Handhabe gab.[7] Aber in Thüringen standen der Bildung einer geschlossenen Hausmacht die bedeutenden Lehen eines der mächtigsten Wahlfürsten, des Erzbischofs von Mainz, entgegen und dort waren es offenbar die Bestrebungen dieses Mannes, die Adolf davon abhielten, in dem eroberten Lande nicht bloß als König zu walten, sondern es auch für sein Geschlecht in Anspruch zu nehmen.[8] Für ein solches Ziel trat nun auf einem zweiten Feld-

[4] Vgl. oben (Abschn. IX) S. 77.

[5] MG. C. 3, 468 n. 480, § 4; dazu § 1: 2. Siehe oben S. 76, Anm. 51.

[6] Vgl. oben (Abschn. XVI) S. 116, Anm. 13.

[7] Vgl. oben (ebd.) S. 121 ff.

[8] Nicht gerechtfertigt kann ich den von Fenner, Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz S. 51, Z. 5 f. gegen Adolf erhobenen Vorwurf finden; richtiger schon Heymach, Gerhard von Eppenstein S. 46.

zug Meißen in den Vordergrund, wo ein wirksames Eingreifen des Königs vorher noch überhaupt nicht erkennbar ist. Durfte es Adolf in Thüringen nur wagen, die Reichspflege dem Gerlach von Breuberg anzuvertrauen,[9] einem Manne, dem sie schon von Rudolf überlassen worden war und mit dem auch schon Gerhard in Verbindung gestanden hatte,[10] so gab er die Mark Meißen nach ihrer Unterwerfung seinem eigenen Vetter, dem Grafen Heinrich von Nassau, zur Verwaltung.[11] Das kann mit Recht dahin gedeutet werden, daß der König jetzt[12] die Absicht hatte, Meißen dauernd seinem Hause zu sichern. Dieser Absicht aber war Wenzel von Böhmen im Wege. Je weniger Adolf gesonnen gewesen sein mag, die Markgrafschaft aus der Hand zu geben, desto mehr muß sich sein Bestreben darauf gerichtet haben, Wenzels Interesse von der Meißner Frage abzulenken. Das konnte aber am besten dadurch geschehen, daß er dessen Ansprüche auf Österreich, über die er durch die Belehnung Albrechts hinweggegangen war, wieder wach hielt.

Albrecht hat später, als er schon König war, in seinem Rechtfertigungsschreiben an Papst Bonifaz VIII. vom 27. März 1302 behauptet, er sei von Adolf trotz des durch die Huldigung geschaffenen Freundschaftszustandes aufgefordert worden, ihm sein Herzogtum aufzulassen,[13] und er habe des-

---

[9] Daß Adolf diesen dort als seinen Stellvertreter zurückließ, wird uns erst zum zweiten Feldzug berichtet: Chron. s. Petri Erfordens. mod., ed. Holder-Egger S. 314, Z. 3; vgl. auch oben S. 126, Anm. 67. Doch wird Gerlach, wie man mit Wegele, Friedrich der Freidige S. 201, Anm. 4 unbedenklich annehmen kann, vom König schon auf dem ersten Zuge in diese Stellung eingesetzt worden sein. — Es handelt sich aber nicht bloß (vgl. Fenner S. 58, Anm. 1) um das urkundlich (MG. C. 3, 529 n. 564: 1296 Juli 2) allein bezeugte Amt eines Landfriedenspflegers.

[10] Vgl. oben S. 118, Anm. 26 und S. 119, Anm. 27.

[11] Vgl. Wegele a. a. O. 220, Anm. 2. Heinrich von Nassau ist 1298 Januar 22 als Landrichter Adolfs in Meißen und in Pleißen belegt: Schoettgen et Kreysig, Diplomataria et scr. 2, 217 n. 115.

[12] Über sein anfängliches Verhalten vgl. oben S. 116,7 (nach Anm. 13).

[13] MG. C. 4, 93 (n. 116 § 3), Z. 1: *Verum prefatus rex, quem inordinatus appetitus habendi ducatum nostrum predictum arripuit, karitatis et mutue fidelitatis vicem et fedus infringens, ut ducatum nostrum dimitteremus eidem nos indebite et contra iusticiam requisivit.*

halb fünf Gesandtschaften hintereinander an diesen abgeordnet.[14] Durch sie will er versucht haben, den König von seinem Vorhaben abzubringen und er will hiebei bereit gewesen sein, ihm und jedem anderen in der Sache des Herzogtums durch einen Spruch am Hofe Rechenschaft zu geben und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.[15] Einen Rechtsspruch hatte Adolf bei seiner Wahl dem König Wenzel in Aussicht gestellt, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen sei.[16] Aber es ist zu einer solchen Entscheidung überhaupt nicht gekommen. Albrecht beklagt sich vielmehr, Adolf habe, anstatt ihn wenigstens zu hören, seine Stellung unterwühlt und seine Vasallen zum Aufruhr gebracht.[17] Daß dies dem wirklichen Sachverhalt entspricht, wird durch eine den Ereignissen ziemlich gleichzeitige Nachricht außer Zweifel gestellt. Denn zum Jahre 1295 berichtet Ellenhard: *dominus*

---

[14] Ebd., Z. 3: *De quo non inmerito admirati ac vehemencius stupefacti ad eum transmisimus honorabiles discretos et fideles nuntios nostros,* p r i m o *videlicet religiosum virum fratrem Ber(toldum) abbatem monasterii Sancte Crucis Cisterciensis ordinis Pataviensis dyocesis necnon nobiles viros Eber(hardum) de Walse, H(ermannum) marscalcum de Landenberc milites;* s e c u n d o *nobiles viros Mar(quardum) dominum de Schellenberc, Conradum de Leubenberc et Johannem de Sumerow milites;* t e r c i o *viros religiosos fratrem Henr(icum) dictum Manstok comendatorem provincialem fratrum Theuthunicorum per Austriam et fratrem H. comendatorem domus Sancte Petronelle ordinis Hospitalis sancti Iohannis necnon C(onradum) de Leubenberc camerarium nostrum militem;* q u a r t o *religiosum virum abbatem Sancte Crucis predictum, nobiles viros Eber(hardum) dominum de Wal(se), Ulr(icum) dominum de Schell(enberc) et cet.:* q u i n t o *spectabiles viros Eber(hardum) comitem de Kazenelpoge et cet.*

[15] Ebd., Z. 15: *Per quos eum fecimus omni humilitate requiri ut ab huiusmodi iniuste concepto proposito desisteret et nos indebite non vexaret, cum parati essemus, in eius curia sibi et quibuslibet aliis de predicto ducatu facere debitum et iusticie complementum, facientes eidem motivum animi nostri manifestius apperiri, quod non possemus equo animo iniuriam tantam pati.*

[16] Vgl. MG. C. 3, 468 n. 480 (1292 Juni 30), § 1.

[17] MG. C. 4, 93, Z. 19: *Qui iustis desideriis ac votis nostris humilibus non admissis ... non armis patentibus ut regem decuerat, sed insidiosis machinacionibus et validis continuacionibus, quod inviti quidem referimus, cepit fideles nostros ducatus eiusdem et alios amicos nostros allicere et contra nos ad rebellionis speciem instigare usque adeo quod pene humano destituti auxilio ad Dei omnipotentis adiutorium spem nostram totam duximus erigendam.*

Adolfus rex suscitavit barones et nobiles Austrie contra dominum Albertum ducem Austrie, ut attraheret sibi ducatum Austrie.[18] In der Tat hatte Albrecht, als im November dieses

[18] Chron., MG. SS. 17, 135, Z. 19/20. Die Chronik ist in diesem Teile etwa um 1299 entstanden, ihr Verfasser hat also bei der Niederschrift dieser Stelle sicher das Rechtfertigungsschreiben Albrechts von 1302 noch nicht gekannt. Albrechts ausdrücklichen Worten gegenüber den Anlaß zu den fünf Gesandtschaften, wie dies Preger, Albrecht von Österreich und Adolf von Nassau[2] S. 40 f. tut, bloß in dem Streite Albrechts mit Salzburg zu suchen sehe ich daher keinen Grund. Im Gegensatz zu Preger kann ich die Darstellung Albrechts auch keineswegs dadurch entkräftet finden, daß zwei Quellen wie die Continuatio Zwetlensis und Ottokar (s. unten Anm. 22; 20) den ersten Anstoß zu dem Aufstand gar nicht von dem König ausgehen lassen. Es könnte diesen beiden Quellen ja gegenübergestellt werden, daß Ellenhard den König so sehr für die treibende Kraft des Aufstandes hält, daß er sogar (a. a. O., Z. 22—24) dem Gerüchte Raum gibt, Adolf habe, als die Erhebung mißglückt sei, Albrecht durch Gift aus dem Wege zu räumen versucht. Ob zuerst der König mit den Ministerialen oder diese mit dem König Fühlung genommen haben, ist gar nicht entscheidend; entscheidend ist, daß Adolf eben den Aufstand überhaupt mit seiner Autorität unterstützt hat, vgl. übrigens auch Ott. Rchr. v. 67342/4. Einen Hinweis darauf, wie der König mit der beginnenden Erhebung in Verbindung kam, kann vielleicht geben, daß Albrecht mit der zweiten Gesandtschaft an ihn einen Herrn von Summerau abordnete, und einer dieses Geschlechts als ein Rädelsführer des Aufstands zu finden ist, der später bei Adolf Zuflucht suchte (vgl. Cont. Vind. MG. SS. 9, 719. Z. 22 *qui transtulit se ad regem Romanorum et verbis ac consiliis suis erga regem predictum multa mala procuravit duci prefato*). Daß es zu den Gesandtschaften an Adolf erst im Laufe des Jahres 1294 gekommen sein wird, wird — darauf hat schon, wenn auch auf Grund z. T. falscher Voraussetzungen, Preger[2] S. 39 hingewiesen — durch den Namen eines anderen der uns von Albrecht genannten Boten nahegelegt, denn in der ersten und vierten Gesandtschaft erscheint Abt Ber(told) von Heiligenkreuz, der erst in diesem Jahr Abt geworden sein muß und als solcher sogar erst seit November 11 (Font. rer. Austr. II 11, 274 n. 307) nachweisbar ist. Über welchen Zeitraum sich aber die Gesandtschaften erstreckten, dafür haben wir keine genaueren Anhaltspunkte als die, daß der Aufstand 1296 zu Ende ging und 1297 (ebd. 284 n. 318) abermals ein neuer Abt in Heiligenkreuz genannt wird. Bei der Einreihung darf man sich übrigens nicht dadurch beirren lassen, daß es an und für sich nahe liegt, den in dem Schreiben Albrechts an Bonifaz nur mit dem Anfangsbuchstaben überlieferten Abtnamen auf Benzo, den früheren Protonotar Albrechts, zu beziehen, der dann Abt von Heiligenkreuz geworden ist (vgl. über ihn Luntz in MIÖG. 37, 427—429), und daß die Cont. Vind. SS. 9. 718, Z. 9—14 unmittelbar

Jahres das Gerücht von seinem Tode entstanden war, alsbald mit einer Erhebung des österreichischen Adels zu tun.[19] Nun haben nach Ottok. Reimchr. v. 66330 ff. die in Stockerau versammelten Landherren, die sich hier und dann in Trübensee verschworen,[20] den König Wenzel um Hilfe ersucht. Dieser habe ihnen den Rat erteilt, sich an Adolf zu wenden, und versprochen, er werde sich ihrer inzwischen als Reichspfleger annehmen, bis Adolf selber von dem Lande Besitz ergreife.[21] Nach der Continuatio Zwetlensis haben sie von vornherein ihr Ansuchen an Adolf gerichtet,[22] nach dem sogenannten kleinen Lucidarius ist der deutsche König von den vier Rädelsführern durch Briefe aufgefordert worden, das Land in Besitz zu nehmen und in vier Markgrafschaften zu teilen.[23]

Aus diesen Berichten, deren Einzelheiten sich nicht überprüfen lassen,[24] empfängt man den Eindruck, daß Adolf eben den österreichischen Aufstand[25] dazu habe benützen wollen, sich seiner Sorge um Meißen dem König Wenzel gegenüber zu entledigen, daß er also, um es zu vermeiden, daß sich Wenzel

nachdem sie von dem 1295 erfolgten Tode des Nachfolgers Benzos im Protonotariat, Magister Gottfried gesprochen hat, die Nachricht von Benzos Weihe zum Abte bringt und dabei dieses Ereignis gleichfalls dem Jahre 1295 zuweist: der Name Bertold steht, wie eine Nachprüfung im Formelbuch Albrechts — dort B mit Kürzungszeichen für ‚er' — ergibt, unzweifelhaft fest, und die Nachfolge Bertolds in der Abtwürde auf Benzo und ihr annähernder Beginn sind urkundlich ebenso gesichert.

19 Zur Datierung des Aufstandes vgl. Seemüller zu Ottok. Rchr. v. 68243, MG. Dtsch. Chr. 5, 903, Anm. 1. Ausschlaggebend ist die Urkunde Albrechts von 1296 Juni 29: Chmel im Arch. f. öst. GQ. 2. 284—287 n. 46; bes. 285.

20 Vgl. Ottok. Rchr. c. 620—633, v. 66263—67556.

21 Auf die irrige Auslegung von v. 66338—42 durch G. Frieß i. d. Festschr. z. 600j. Gedenkf. d. Belehnung d. Hauses Habsburg S. 90, Anm. 91 hat schon Pfeffer, Die böhm. Polit. unter K. Wenzel S. 85 Anm. 2 aufmerksam gemacht.

22 Cont. Zwetl. III. MG. SS. 9, 658, Z. 41 ff.

23 (Seifr. Helbling) IV 19(—36); 79—87; 295—380 [ed. Haupts Zeitschr. f. deutsch. Altert. 4, 96; 97/8; 104/6]. Vgl. SB. d. Wien. Ak. 102, 667/8.

24 Das möchte ich zu den Ausführungen Seemüllers in den Sitzungsber. d. Wien. Ak. 102, 622 hier hervorheben.

25 Über diesen siehe jetzt auch: Vancsa, Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs 2, 67—72.

in Meißen als Reichsstatthalter festsetze, jene Erhebung schon aus dem Grunde gefördert habe, um ihm dafür die Reichspflege über Österreich zusagen zu können. Jedenfalls machte dann eine solche Lösung erhebliche Schwierigkeiten, denn Wenzel muß durch das Dazwischentreten Gutas, der Schwester Albrechts,[26] von der Verwirklichung einer Absicht auf Österreich überhaupt abgebracht worden sein. Sollte nun aber nicht Herzog Albrecht durch Guta dem Böhmenkönig Hoffnung gemacht haben, ihn in den Besitz dessen zu setzen, wofür eben Adolf Wenzel mit Österreich entschädigen wollte? Es ist ganz gut möglich, daß der Herzog während seiner vergeblichen Versuche, sich mit Adolf zu verständigen, auf den Gedanken kam, Wenzel selber die Meißner Statthalterschaft zuzusichern für den Fall, daß sich dieser auf seine Seite stellen und ihm zum Königtum verhelfen sollte, denn Albrecht hat ihm dann nach seiner Königswahl tatsächlich sogleich dieses Reichsvikariat verliehen.[27] Adolf kam, als er Meißen — wohin sich, wenn wir der Reimchronik[28] glauben dürfen, nach Albrechts Genesung auch Erzbischof Konrad von Salzburg an den König um Hilfe gewendet hatte — verließ, mit Wenzel im April 1296 in Grünhain zusammen.[29] Was hier im Zusammenhang mit der Vermählungsangelegenheit in der Meißner Frage besprochen wurde, wissen wir nicht; daß es in dieser Frage aber zu keiner Klärung gekommen ist, beweisen die späteren Ereignisse.[30]

---

26 Diese von der Reimchr. c. 627 v. 67044 ff. und den Königsaal. GQ. 1, c. 48 (ed. Loserth, Font. rer. Austr. I 8, 123/4) berichtete Tatsache einer Einmengung Gutas zu bezweifeln (vgl. Pfeffer a. a. O. S. 86, Anm. 1) liegt kein Grund vor.

27 MG. C. 4, 16 n. 18 (1298 August); dazu 17 n. 19 u. 20.

28 Ottok. Rchr. v. 68567 ff.; 68690—710; 68805—34; dazu die Urkunde Adolfs von 1296 März 6: Kopp 3ª, 282 n. 11 (aus Freiberg).

29 Königsaal. GQ. 1, c. 47 (a. a. O. I 8, 122/3).

30 Es wäre von Interesse, zu erfahren, was da etwa noch über Eger zur Sprache kam, das ja nach der Urkunde vom 11. Mai 1292 (Jireček, Cod. iur. Boh. 1, 249 n. 88) nicht so unbedingt wie das Pleißnerland an das Reich zurückfallen mußte, sobald die Vermählung wirklich stattgefunden hatte. Jedenfalls ist es beachtenswert, daß von Adolf gerade in diesen Tagen für das in Egers Nähe gelegene Kloster Waldsassen, dem Wenzel alsbald nach K. Rudolfs Tod — offenbar bei Besitznahme der ihm schon von Rudolf als Pfand in Aussicht gestellten Herrschaft Eger (vgl. oben

Der Weg, den Adolf beschritten hatte, um den Anfall Meißens an sein Haus vorzubereiten, war derselbe, auf dem schon die Mainzer Kirche in Thüringen Fuß gefaßt hatte[31] und der, wie wir gesehen haben, auch für Wenzel in Betracht kam, nämlich der des Reichsvikariates. Mag sein, daß Adolf beabsichtigte, später seinen damals noch minderjährigen Sohn Ruprecht, der nun nach der Grünhainer Begegnung bei Wenzel verblieb und dessen Vermählung mit Wenzels Tochter Agnes im August desselben Jahres gefeiert wurde, mit Meißen zu belehnen. Aber daß nach dem Scheitern des österreichischen Planes eine solche Belehnung den König von Böhmen mit dem Verluste der Aussicht auf das Reichsvikariat über diese Markgrafschaft ausgesöhnt hätte, wird man nicht glauben dürfen. So hatte Adolf auch bei diesem Lande nicht die Macht, ein heimgefallenes Reichslehen seinem Hause zu gewinnen, ohne die schwersten Gefahren für sein Königtum heraufzubeschwören. Der offensichtliche Plan, die Herrschaft des Königtums auf Mitteldeutschland zu stützen, wo sich zwischen Nassau und einer meißnisch-thüringischen Hausmacht nur noch das Gebiet des Adolf befreundeten Landgrafen von Hessen[32] befunden hätte, war nicht zu verwirklichen.

Bald nach der Zusammenkunft von Grünhain eröffnete sich aber dem König noch eine andere Aussicht: es war die Freigrafschaft Burgund. Die zurückhaltende Form, in der der Pfalzgraf Ottenin dem deutschen König die Huldigung geleistet hatte, und die Gefahr, daß dieses Grenzgebiet dem Reiche verloren gehe, machten es dem König zur Pflicht, rechtzeitig gegen den drohenden Verlust Vorsorge zu treffen. Es kam Adolf zu statten, daß sich am 27. Februar 1294 eine

Abschn. I. S. 2, Anm. 12; MG. C. 3. n. 129/30 § 2) — eine Gunst erwiesen hatte (1291 Okt. 23: Lünig, Spicil. eccl. 3a, 261 n. 5), zwei Urkunden ausgestellt wurden, eine bereits am 1. März in Freiberg und eine unmittelbar nach der Grünhainer Zusammenkunft, am 20. April in Zwickau; siehe den Abdruck dieser bisher ungedruckten Stücke im Urkundenanhang n. 29 und n. 30.

31 Vgl. oben (Abschn. XVI) S. 118, Anm. 25.

32 Vgl. oben Abschn. III und Adolfs Rolle bei der hessischen Erbteilung von 1296 Juli 3/4 (Grotefend, Reg. d. Landgr. v. Hessen n. 361: 362).

Liga burgundischer Großer[33] gegen den Pfalzgrafen zusammenschloß und daß eine neue ein Jahr darauf, am 29. März 1295, gegen den Vertrag von Vincennes Stellung nahm.[34] Außerdem konnte — anders als es bei Österreich oder Meißen der Fall war — eine Einmischung des Königs in die burgundischen Angelegenheiten bei keinem der maßgebenden Reichsfürsten auf ein Hindernis stoßen. Man kann nicht sagen, daß Adolf die Gunst dieser Lage nicht erfaßt habe. Gewiß ist es schon nicht ohne sein Wissen geschehen, wenn der burgundischen Liga alsbald von dem englischen Könige Geldsendungen[35] zugingen. Daß Adolf wie früher Rudolf den Gegner des Pfalzgrafen, Johann von Chalon-Arlay unterstützte, war nur natürlich. Aber es verdient entschieden Beachtung, daß er bei ihm Ansprüche, an Ottenins Stelle die Pfalzgrafschaft zu erlangen, gar nicht recht aufkommen ließ, sondern ihn schon 1294 als seinen Reichsvikar nach Toskana schickte,[36] wohl um so eben selber in Burgund ganz freie Hand zu haben. Adolf beklagte sich dann eindringlich bei Bonifaz, daß Philipp die Pfalzgrafschaft für sich in Beschlag

[33] Vgl. Funck-Brentano in Bibl. de l'école des chartes 49, 238—42 n. 1; dazu ebd. 49, 15 ff.; Kern, Ausdehnungspol. S. 165, Anm. 4. Bald hernach, im Juli 1294, leistete dagegen Hugo von Burgund dem König von Frankreich *fidelitatem et ligium homagium ante omnes homines* und verpflichtete sich auch, ihm in einem Kriege *cum rege Anglie vel aliis quibuscumque* mit seiner ganzen Macht Beistand zu leisten: Funck-Brentano a. a. O., S. 243/4 n. 3; ebd. S. 27, Anm. 5.

[34] Vgl. oben (Abschn. XIV) S. 106, Anm. 24. An der Spitze dieses Bundes standen Johann von Chalon-Auxerre und Reinald von Mömpelgard. Die Reihe der übrigen fünfzehn Bündner eröffnet in dem Bundesbrief Johann von Burgund. Dieser zeigt sich schon zwei Wochen später, am 15. April 1295, bestrebt, für einen Gütertausch, den er mit dem Abt von Faverney schließt, die Genehmigung Adolfs einzuholen: Kern, Acta 195/6 n. 266. Bei der Stellung Johanns als eines Anhängers Adolfs kann (vgl. dagegen Kern, Ausdehnungspol. S. 348 [zu S. 167]) dies keineswegs an und für sich, sondern nur wegen der Duldung durch Ottenin ‚nach Vincennes ein auffälliger Schritt‘ genannt werden.

[35] Vgl. Rymer, Foedera I 2, 808 [n. 1; dazu n. 2] (1294 August 13) *paements as gentz de Savoye e de Burgoyne.*

[36] MG. C. 3, 505 n. 531 (1294 September 10). Vgl. die Verleihung des Reichsvikariates in Toskana an Johann von Hennegau durch K. Rudolf RI. VI 1 n. 1827 (MG. C. 3, n. 362); Redlich, Rudolf von Habsb. S. 653, Anm. 2.

genommen habe[37] und verstand es auch, den Papst dahin zu bringen, daß dieser am 20. September 1296 dem französischen König die Lehenshoheit des Reiches über Burgund als eine überhaupt nicht zweifelhafte Tatsache hinstellte.[38] Nach seinen Erfolgen in Meißen und kurz vor der Grünhainer Begegnung mit Wenzel warnte der deutsche König die Stadt Besançon davor, sich von Philipp ködern zu lassen und forderte sie auf, sie möge im Verein mit den Großen Burgunds Boten zu ihm an den Rhein abordnen, um ihn über die Lage der Dinge im Lande zu unterrichten,[39] und sie möge sodann einen in dieser Sache ausgeschriebenen Reichstag zu Frankfurt beschicken.[40]

Auf dieser Tagung wurde dann in der Tat am 27. Juni ein Fürstenurteil gegen den Pfalzgrafen gefällt. Zwei Ausfertigungen, die eine von dem Erzbischof von Mainz, die andere von dem von Trier, geben uns Zeugnis davon.[41] Erzbischof Gerhard mußte es ja begrüßen, daß sich jetzt eine so günstige Gelegenheit bot, Adolfs Hausmachtwünsche von den Gebieten der mainzischen Ausdehnungsbestrebungen abzulenken. Dem Pfalzgrafen wurden also seine Reichslehen[42] ab-

[37] Vgl. dazu oben (Abschn. XIV) S. 105/6 bei Anm. 22—24.

[38] Reg. de Boniface VIII. 1, 619 n. 1653, Z. 8—10: ...*Burgundie comitatum quod notum est fore feudum descendens ab imperio et recognoscendum ab ipso;* siehe unten S. 197, Anm. 31.

[39] Daraus (vgl. Hentze, England, Frankreich und K. Adolf S. 80) zu schließen, daß Adolf die Absicht gehabt habe, ‚diese Sachen in die Länge zu ziehen‘, geht doch nicht an.

[40] MG. C. 3, 523 n. 556 (1296 April 8). Es mag hier auf die merkwürdige Übereinstimmung mit dem Verhalten Adolfs vor mehr als Jahresfrist hingewiesen werden, als der König schon nach Beendigung seines ersten thüringischen Unternehmens in ähnlicher Siegesstimmung gleichfalls die Aufforderung zur Teilnahme an einer Frankfurter Tagung gegen Frankreich hatte ergehen lassen: MG. C. 3, 502 n. 526 (1295 Januar 24), oben S. 150, zu Anm. 58. Vgl. auch schon die Urkunde von 1294 September 10: MG. C. 3, 505 (n. 531 § 1) Z. 17—23.

[41] MG. C. 3, 524/5 n. 557; 558. Vgl. Funck-Brentano a. a. O. 49, 20, Anm. 2, mit irrigem Datum nach Duvernoy.

[42] Gegenüber der Bemerkung Fickers (Vom Reichsfürstenstande 1, 223, § 174), es sei nach 1248 nur von Reichslehen in der Grafschaft Burgund, nie aber von einem Fürstentum die Rede, muß doch auf die Äußerung

gesprochen, zugleich aber wurde Adolf ermächtigt, *sua auctoritate* über diese Lehen zu verfügen und von den Vasallen Ottenins die Huldigung entgegenzunehmen. Von dieser Ermächtigung hat Adolf wirklich Gebrauch gemacht.[43] Wir haben davon durch zwei Urkunden vom 8. Februar 1297 Kenntnis, deren eine zeigt, daß er auch in Fällen, wo der Pfalzgraf es geschehen lassen hatte, daß Lehen seiner Vasallen von Philipp in Besitz genommen wurden, auf der Lehenshoheit des Reiches unbedingt bestand,[44] und deren andere uns erkennen läßt, daß Adolf den Heimfall dieses Landes auch dazu benützte, dort Anhänger gegen Frankreich, wie den Grafen von Bar, mit Lehen zu begaben.[45]

Über die Frage einer neuen Verleihung der Freigrafschaft ist in dem Fürstenspruche von 1296 nichts enthalten. Adolf betrachtete es, wie aus der einen Urkunde von 1297 zu ersehen ist, — indem er der wenigstens auf deutschem Reichsboden durchaus herrschenden Anschauung vom lehensrechtlichen Leihezwang folgte — als selbstverständliche Aufgabe, das Land wieder zu verleihen,[46] läßt uns aber darüber im Ungewissen, ob er nun etwa doch die Absicht hatte, die Neben-

---

Papst Bonifaz' VIII. von 1296 (oben S. 187, Anm. 38) hingewiesen werden, wo die Grafschaft Burgund als solche (vgl. unten Anm. 46) ausdrücklich ein *feudum descendens ab imperio* genannt wird. Auch kann ich — im Gegensatz zu Ficker —, gerade weil K. Rudolf 1288 (MG. C. 3, 653 n. 666, Z. 36) den Grafen von Burgund ebenso gut wie den Herzog als *illustris* bezeichnet, das sonst nur nachweisbare *nobilis* nicht als entscheidend dafür ansehen, daß der burgundische Pfalzgraf nicht fürstlichen Rang gehabt habe.

[43] Durch die vorgefaßte Meinung von einem ‚Geheimvertrag' Adolfs mit Philipp ist Hentze a. a. O. 80/1 zu einer ganz verkehrten Beurteilung dieser Dinge gelangt.

[44] MG. C. 3, 537 n. 573.

[45] Kern, Acta 79 n. 116.

[46] Er spricht einerseits von einem *comitatus Burgundie qui per sententiam principum in curia nostra nobis obvenit* (Kern, Acta 79 Z. 36) oder vom *comitatus per iudicium curie nostre nobis adiudicatus et Othoni quomdam comiti Burgundie abiudicatus* (MG. C. 3, 537, Z. 18/20), aber anderseits in der letzteren Urkunde (Z. 24) auch schon davon, daß Vasallen dieser Grafschaft ihre Lehen von dem zu nehmen haben, *qui dictum comitatum in feudum a nobis vel successore nostro Romanorum rege tenebit.*

linie[47] des pfalzgräflichen Hauses und vor allem deren Haupt, Ottenins Oheim Johann von Chalon, zur Lehenfolge gelangen zu lassen.[48] Möglich, daß die Rückkehr Johanns aus Toskana, die ja wahrscheinlich 1296 stattfand,[49] damit, daß der Rechtsspruch in diesem Jahr erging, im Zusammenhang steht. Aber jedenfalls scheint Adolf es für angezeigt gehalten zu haben, Burgund zunächst in ähnlicher Weise als Reichsland zu betrachten, wie einmal König Rudolf Österreich, der dieses anfangs für den Fall seines Todes dem bei Reichsvakanzen herkömmlichen Hüter des Reichsgutes zur Verwesung anvertraut hatte.[50] Denn fest steht, daß Adolf die Freigrafschaft weder dem Johann von Chalon noch sonst jemandem zu Lehen gab und daß noch sein Nachfolger Albrecht dieses Land als ein dem Reiche heimgefallenes Reichslehen übernehmen konnte.[51] Dabei muß betont werden, daß Johann, der noch 1294 nicht unter den Mitgliedern der burgundischen Liga genannt wird, dessen nachträgliche Aufnahme in den Bund von

[47] Vgl. dazu auch Schröder[-Künßberg], Deutsche Rechtsgesch.[6] S. 452, Anm. 109.

[48] Zu beachten ist, daß auch ein Bruder Ottenins, Reinald von Mömpelgard (siehe über ihn: Kopp, Eidg. Bünde 2[b], 430 Anm. 5), in Betracht gekommen wäre, denn dieser war 1295 einer der beiden Männer gewesen, die sich damals mit fünfzehn anderen Edlen zu dem zweiten Bund vereinigt hatten: vgl. oben S. 186, Anm. 34.

[49] Vgl. Schwalm im Neuen Archiv 27. 717; Villani VIII 10 (ed. Moutier [1823] 3, 21/2), auch Otto in d. Hist. Vierteljahrschr. 2, 9; im allg.: Davidsohn, Gesch. v. Florenz II/2, 557.

[50] MG. C. 3, 115 n. 121 (RI. VI 1 n. 649): 1276 November 21 — 1281 Mai. Vgl. dazu Redlich in MIÖG. Ergbd. 4, 135.

[51] Vgl. MG. C. 4, 34/5 n. 40 (1298 November 20), wo sich Albrecht darüber beschwert *quod nata Othonis quondam comitis Burgundie comitatum Burgundie qui omni iure ad nos et imperium spectare dinoscitur, in iuris nostri et ipsius imperii iniuriam preiuditium et contemptum requirat illicite et iniuste et ab hominibus comitatus eiusdem fidelitatis homagium exigat et requirat.* Albrecht hat sich freilich dann damit begnügen müssen, die Freigrafschaft statt als förmliches Reichsland wenigstens als heimgefallenes Reichslehen anzusehen, ähnlich wie ja Philipp das Land infolge des Verhaltens des Herzogs von Burgund nicht als französisches Kronland haben, sondern im besten Fall seinem Reiche einverleiben konnte, vgl. Kern, Ausdehnungspol. S. 199 (Anm. 3) und 226. Immerhin ist die Frist von Jahr und Tag bei der Freigrafschaft so wenig eingehalten worden wie etwa bei Meißen.

1295 aber gesichert werden sollte,[52] bei dem dritten Zusammenschluß der Großen dieses Landes (am 8. Februar 1297) sich an deren Spitze mit diesen verpflichtete, dem deutschen König gegen Philipp von Frankreich unbedingte Heeresfolge zu leisten.[53] War erst der Krieg zu Adolfs Gunsten entschieden, dann hatte dieser es vielleicht nicht nötig, die Freigrafschaft dem bedeutendsten Magnaten[54] dieses Gebietes anders als höchstens zur Pflege zu geben,[55] dann konnte er es vielleicht versuchen, von der Vollmacht, die ihm der Fürstenspruch gab, auch den Gebrauch zu machen, daß er nun von den Wahlfürsten die Willebriefe für das Verbleiben des Landes bei seinem Hause forderte.[56] Aber Adolf kam gar nicht in eine solche Lage. Denn mittlerweile hatte der Verrat im Kreise der Reichsfürsten die Führung des Krieges gegen Frankreich vereitelt, und es schien, als erwiese sich von allem, was Adolf zur Sicherung seines Königtums versucht hatte, nur die Ver-

[52] Musée des arch. départ. (n. 101) S. 217, Z. 36 — S. 218, Z. 5. Kurz zuvor, Januar 24, wird ausdrücklich berichtet: *Iohannes* (*de Allato*) *est … absens in curia Romana causa rei publice, officio legationis fungens auctoritate illustris regis Audulphi dei gratia Romanorum regis et semper augusti, quod est … adeo notorium et publicum in Burgundia, castro et ecclesia de Allato, quod non potest aliqua tergiversatione celari* (Schwalm im NA. 27, 716, Z. 33—39).

[53] MG. C. 3, 536 n. 572 (vgl. Abschn. XXV, S. 211/2 Anm. 35). Johann von Burgund, der in der Einigungsurkunde von 1295 die Reihe der fünfzehn Edelleute eröffnete, trat jetzt, in dem Bundesbrief von 1297, an die zweite Stelle.

[54] Adolf wäre dann wohl allerdings dem Johann von Chalon zu besonderem Dank verpflichtet gewesen; vgl. auch die Bemerkung MG. C. 3, 633, Z. 41—43.

[55] Zum Reichsvikar hätte Johann von Chalon ebenso bestellt werden können, wie er dann etwa (vgl. Kern, Ausdehnungspol. S. 285, Anm. 2), als das Land dem französischen Reich einverleibt war, 1306 Statthalter König Philipps des Schönen wurde.

[56] Einen solchen ausdrücklichen kurfürstlichen Konsens hatte König Rudolf zu der Belehnung seiner Söhne mit den österreichischen Ländern einholen müssen: MG. C. 3, 326/7 n. 340: 341; 342; vgl. n. 343. Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß wir in den dieser Belehnung vorausgehenden Aktenstücken über die österreichische Angelegenheit (vgl. MG. C. 3 n. 113 [114], § 3: n. 117; n. 129/130, § 3) nirgends Einblick in eine von Wahlfürsten erteilte so ausdrückliche Ermächtigung, über das heimgefallene Reichslehen zu verfügen, gewinnen, wie sie in dem Rechtsspruch von 1296 zu finden ist.

bindung mit dem Rheinpfalzgrafen Rudolf noch als einigermaßen wertvoll, durch die der König gehofft hatte, die Königswürde seinem eigenen Haus erhalten zu können.[57]

XXIV. Flandern und Hennegau und die Friedensversuche König Philipps.

König Philipp hatte einen Heiratsvertrag dazu benützt, den Pfalzgrafen Ottenin zur Loslösung der Freigrafschaft Burgund aus dem Lehensverbande des Reiches zu verpflichten, und Ottenin hat dann durch die Form, in der er Adolf den Lehenseid leistete, gezeigt, daß er tatsächlich gewillt war, dieser Loslösung den Weg zu ebnen.[1] Noch in einem anderen Falle können wir Philipp bei dem Versuche beobachten, Reichsland sozusagen unter Mitwirkung des deutschen Königs unter seinen Einfluß zu bringen: in der flandrischen Frage.

Wir haben gesehen, daß es zwischen den Grafen Guido von Flandern und Johann von Hennegau im Oktober 1292 durch den Herzog Johann (I.) von Brabant und durch dessen Bruder Gottfried zu einer bis zum 24. Juni 1293 gültigen Waffenruhe gekommen war.[2] Dem Flandrer war in dieser Zeit, wo sein von Adolf begünstigter Gegner Graf Johann ganz in Philipps Abhängigkeit geriet, allem Anscheine nach sehr an der Gunst des französischen Königs gelegen: er hielt es sogar für ratsam, sich bei diesem mit einer Anfrage Gewißheit darüber zu verschaffen, daß er, Guido, durch seinen Waffenstillstandsvertrag nicht daran gehindert sei, Reichsflandern von Adolf zu Lehen zu nehmen.[3] Aber bald mußte er erfahren, wie wenig er bei Philipp seinen Vorteil fand. Am 16. Juni 1293[4] nahm dieser die Feste Quesnoy, die bloß einige Tage später, nach Ablauf des Waffenstillstands, an

[57] Vgl. die Stelle der Urkunde von 1294 März 19, MG. C. 3, 485 n. 504, Z. 4—6, worin der Pfalzgraf verpflichtet erscheint, künftighin nur einen Mann, den Adolf wünsche, zum König zu wählen.

[1] Siehe oben (Abschn. XIV) S. 102 f.; 104 f.

[2] Oben (Abschn. VI) S. 53 f., bei Anm. 36—39.

[3] Vgl. unten S. 192, Anm. 7.

[4] Saint-Génois, Monumens anciens, S. 818 [n. 6]; vgl. Kern, Ausdehnungspol., S. 174, Anm. 1.

Guido hätte zurückgestellt werden müssen,[5] selber in Besitz. Aber nicht nur darüber beklagte sich Guido später bitterlich;[6] Philipp habe auch die Zusage, die jenen Lehenseid beträfe, nicht gehalten, sondern im Gegenteil bald nach ihr den deutschen König gebeten, dem Grafen die Belehnung mit Reichsflandern zu versagen.[7] Der Brief, den der französische König in dieser Sache nach Guidos Zeugnis an Adolf gesendet hat, ist uns nicht erhalten, und ebensowenig wissen wir, wann dieses auffällige Verlangen gestellt worden ist. Sollte nicht schon zu der Zeit, als Philipp für den englischen Schiffsüberfall bei Brest (Mai 1293) Genugtuung zu erhalten suchte,[8] eine Anlehnung Guidos an König Eduard angebahnt worden sein,[9] und sollte dies dann nicht den Anstoß zu Philipps Schreiben gegeben haben? Es ist darüber keine Kunde auf uns gekommen; aber die tieferen Gründe des Ansinnens lagen gewiß in der Erwägung, daß Reichsflandern in der

[5] Die Voraussetzung für die so befristete Rückgabe, daß nämlich bis dahin ein endgültiger Friede zwischen Flandern und Hennegau nicht zustande käme, traf ja zu; Philipp aber verlängerte nun den Waffenstillstand.

[6] Limburg-Stirum, CD. Flandriae 1, 141 n. 41, Z. 20 ff. (= Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre 2, 568 n. 2, Z. 25 ff.): *et le Quenoist ausint, que vous li ariez promis a rendre et metre en sa main avant le terme de la treve faillent que vous pristes entre li et son neveu de Haynau, dont vous ne li tenistes onques convent et sovent vous en requist et a la treve meemes a consentir vous l amenastes et mandastes a vous sur le point que sa gent en si ardeur estoient ja envoié de traire en Henau a la defanse d un autre treve qui i avoit esté, dont il et si aidant s estoient ja constengié de tres grant avoir, et tout ce fist li cuens pour avoir le gré et la grace de vous a la quele il ne peut onques venir.*

[7] Ebd. Z. 28 ff (Kervyn Z. 33 ff.): *et li cuens ausint quant il vous eut cele treive octroie vous dist qu il voloit faire hommage au roi d Alemaigne et requist a vous si la treve durant il pourroit faire hommage au roy d Alemaigne de ce que ses ancestre avoient tenu de ses ancesseurs, vous deistes qu il le pourroit bien faire et bien vous plaisoit qu il le feist et que ce n estoit pas encontre la treve, et quant li cuens se fu partiz de vous, vous priastes au roy d Alemaigne par vos lettres quil ne receust mie l omage dou conte* etc. Danach erfolgte der Schritt bei Adolf, nachdem sich Guido nach Abschluß der Waffenruhe von Philipp wegbegeben hatte; aber genauer wird die Zeit nicht angegeben.

[8] Vgl. Hentze, England, Frankreich und K. Adolf, S. 25'6.

[9] Vgl. unten S. 193 Anm. 14.

Hand des dem König Philipp jetzt ganz willfährigen Grafen von Hennegau den französischen Ausdehnungsbestrebungen weniger hinderlich sein würde als in der des Grafen Guido von Flandern.

Guido nun hatte seine zu großen Bedenken mit der Ungnade Adolfs zu büßen. In den Tagen, wo er die Enttäuschung über Philipp erlebte, verweigerte ihm Adolf, dem ja das Verhalten des Flandrers in der Valencienner Angelegenheit[10] noch in frischem Andenken war, und der soeben erst die Reichsacht Rudolfs gegen ihn bestätigt hatte,[11] am 15. Juni 1293 zu Hachenburg einen weiteren Aufschub der Lehensmutung. Bei dem Proteste, den dort Guidos Vertreter dagegen erhob, war Herzog Johann von Brabant zugegen.[12] Zwei Monate später schon bevollmächtigte Adolf diesen Herzog, seinen Zwist mit Guido nach Gutdünken aus der Welt zu schaffen.[13] Das weist doch wohl darauf hin, daß der Graf eine Annäherung an Adolf gesucht haben mag. Aber damals muß auch der englisch-flandrische Heiratsplan schon deutlicher zutage getreten sein,[14] und eben damals wird daher Philipp besonderen Anlaß gehabt haben, eine Versöhnung Guidos mit dem

[10] Vgl. oben (Abschn. VI), besonders S. 53.

[11] Diese Bestätigung war am 29. Mai zu Boppard vorgenommen worden: MG. C. 3, 481 n. 498.

[12] Er gab mit anderen niederländischen Großen und Herren über diesen Vorgang schriftliches Zeugnis; s. Urkundenanhang n. 16.

[13] Am 21. August zu Vilich: Winkelmann, Acta ined. 2, 159 n. 217.

[14] In der unten, Anm. 17, angeführten Vertragsurkunde von 1294 August 31 wird bemerkt, daß die Vereinbarungen über eine zwischen Eduards Erstgeborenem und Guidos Tochter Philippa zustande zu bringende Ehe vor mehr als Jahresfrist ihren Anfang genommen hätten (Varenbergh a [unten Anm. 17] a.O. 230, Z 10 *quod quidem negocium ab anno retro et amplius extiterat tractatum, in scriptis redactum ac postea concordatum in certa forma*), womit also spätestens August 1293 gemeint sein muß. Für den Beginn der Beziehungen Guidos zu England ist es vielleicht beachtenswert, daß eine andere Tochter des Grafen, Margarete, die Witwe des Erstgeborenen König Alexanders III., des letzten Königs von Schottland, war: am 2. August 1293 wurden im Parlamente vor Eduard Ansprüche Guidos auf eine der genannten Margarete in dieser Eigenschaft zukommende, aber von ihr ihrem Vater überlassene Rente geltend gemacht (Rymer, Foedera I 2, 791 [n. 2]).

deutschen König zu verhindern.[15] Jedenfalls scheint es, daß er mit seinem Schreiben an Adolf jetzt wirklich Erfolg hatte, denn Guido klagt selber, der französische König habe den Herzog beauftragt, bei Adolf darauf hinzuwirken, daß der Graf nicht zu seinem Lehenseid komme.[16] Und in der Tat ist der Ausgleich, mit dessen Herbeiführung Adolf den Brabanter betraute, in der festgesetzten Frist, d. i. bis Weihnachten 1293, offenbar nicht zustande gekommen. Die Ereignisse des nächsten Jahres, Adolfs Bündnis mit England und seine Kriegserklärung an Philipp scheinen durch die zugleich zum Abschluß gebrachte Familienverbindung Guidos mit dem englischen Königshaus[17] auch einem Wandel in den Beziehungen Adolfs zu dem Grafen günstig gewesen zu sein. Aber Guido

---

[15] Guido hatte sich, wie dies seinem Vorgehen in der Belehnungsfrage (oben S. 191, Anm. 3) entsprach, auch der Zustimmung Philipps zu seinem Eheplane versichern wollen. Philipp hat ihm diese wirklich — wir wissen auch hier (vgl. S. 192, Anm. 7) nicht, wann — gegeben (vgl. Limburg-Stirum, CD. 1, 139, Z. 4f.; Kervyn 2, 566, Z. 2f.: [*li cueins*] *bien en avoit eu autre fois l otroi de vous comment convenances estoient fetes de mariage entre le roi d Engleterre et lui* etc.). Wenn es sich da nicht um die Zustimmung zu einem weiter zurückliegenden Plan handelt (vgl. auch Varenbergh S. 169), so ist dies offenbar mit demselben Mißtrauen geschehen wie bei der Ermächtigung, die Belehnung mit Reichsflandern einzuholen. Als dann Guido den Ehepakt endgültig abgeschlossen hatte, Philipp sich schon im Zustand des Krieges mit Eduard befand und auch das englisch-deutsche Bündnis schon Tatsache war, Guido aber in der Zwangslage, in die er in Paris geriet, dem König noch immer loyales Verhalten zusagte, das er auch in diesem Kriege bezeugen wollte (vgl. Limburg-Stirum ebd. Z. 7/9; Kervyn Z. 5/7), da hat Philipp durch einen Gewaltakt eine klare Lage geschaffen; s. unten Anm. 18.

[16] Limburg-Stirum 1, 141, Z. 34 f.; Kervyn 2, 569, Z. 3 f. (Fortsetzung der auf S. 192 Anm. 7 angeführten Stelle): *et requistes au duc de Brabant qui morz est* — Herzog Johann I. starb im Mai 1294 im Turnier bei der Hochzeit Heinrichs von Bar und der englischen Königstochter —, *qu il destournast vers le roy que li cuens ne venist a son hommage.*

[17] Vgl. die Beurkundung der Ehepakten des englischen Thronerben Eduard und Philippas, der Tochter des Grafen Guido, durch den Bischof Anton von Durham: 1294 August 31 (Varenbergh, Histoire des relations dipl. entre le comté de Flandre et l'Angleterre au moyen-age [1874], S. 229—236, n. 13; Inhaltsangabe bei Saint-Génois, Mon. anc. 831 [n. 7], s. auch Wauters. Table chr. 6, 454 [n. 4]). Der Bischof hatte am 20. Juni hiezu Vollmacht erhalten: s. oben (Abschn. XVII) S. 127, Anm. 2.

mußte sich schon im Herbst 1294 nach Paris begeben, und er wurde dort im Januar 1295 genötigt, jene Verbindung aufzugeben und sich von Philipps Feinden loszusagen; [18] und so darf es uns nicht wundern, daß Adolf dann im März dieses Jahres vom Papste den kirchlichen Bannspruch gegen den Geächteten verlangte und diesen damit zu einer Herausgabe Reichsflanderns an Johann von Hennegau zwingen wollte.[19] Erst durch den Schiedsspruch vom 28. Mai 1295,[20] der dieses Land dem Grafen Guido zusprach und nach dem der Graf von Adolf zur Huldigung zugelassen werden sollte, änderte sich die Lage insofern, als in dem nun ausgebrochenen Kriege zwischen Flandern und Hennegau Valenciennes gegen den Willen Philipps an Guido als Schutzherrn festhielt, und Philipp daraufhin seine Hand auf Flandern legte und dem Grafen durch ein Pariser Hofgerichtsurteil vom 12. September 1296 jene Stadt absprechen ließ.[21] Denn das hatte dann im Januar 1297 zur Folge, daß sich Guido nicht nur seiner Vasallenpflichten diesem gegenüber für ledig erklärte,[22] sondern sich auch zugleich nun doch zu einem Bündnis mit Eduard bewogen fühlte,[23] bei dem es auch zu einer

[18] Vgl. Kervyn 2, 371—373; Brosien, Der Streit um Reichsflandern S. 19; besonders die von Kervyn S. 372, Anm. 5 u. 6 zitierte Urkunde vom 3. Januar 1295.

[19] Vgl. MG. C. 3, 512 n. 542 u. 543 (1295 März 29); 544 (März 30).

[20] Saint-Génois, Mon. anc. 838 (Wauters 6, 483 [n. 2]). Nach den Bestimmungen des Schiedsspruchs mußten auch alle dem Grafen Guido nachteiligen Briefe deutscher Könige diesem durch Johann von Hennegau binnen vierzehn Tagen ausgeliefert werden.

[21] Vgl. im allgemeinen: Brosien, Der Streit um Reichsflandern S. 20; 25.

[22] Diese Erklärung erfolgte durch das schon oben, insbesondere S 192 Anm. 6/7 und S. 194, Anm. 16 herangezogene undatierte Protestschreiben (Limburg-Stirum, CD. 1, 133—146 n. 41; Kervyn 2, 560—573 n. III 2) und durch ein mit diesem zugleich abgesendetes Schreiben Guidos vom 9. Januar 1297 (Limburg-Stirum 1, 132 n. 40; Kervyn 2, 559 n. III 1).

[23] Die das Bündnis betreffenden Urkunden sind größtenteils vom 7. Januar 1297 datiert (Wauters, Table chron. 6, 547 [n. 2; 4]; 548 [n. 3]; 549 [n. 3]; Rymer, Foedera I 2, 850 [n. 2]; 851 [n. 1; 2]; 852 [n. 1; 2; 3; 4; vgl. unten Anm. 24]), eine vom 9 Januar (Rymer I 2, 853 [n. 2]), der endgültige Abschluß vom 6. April (Rymer I 2, 862 [n. 1; 2]; Entwurf einer Ausfertigung Eduards: Varenbergh S. 236 n. 14, Rymer I 2, 863 [n. 1]); vgl. dazu auch Calendar of Close Rolls Edw I. 4. 13 Z. 26—40; 4, 98

den Verhältnissen angemessenen Abänderung des alten Heiratsvertrages kam.[24]

Jetzt wäre es natürlich für Philipp von besonderem Vorteil gewesen, wenn eine Belehnung Guidos mit Reichsflandern — um sie hatte mittlerweile, am 25. März 1296, trotz jener erst im vorigen Jahr ergangenen Aufforderung Adolfs[25] sogar der Papst den deutschen König gebeten — auch fernerhin unterblieb, und wenn er so vielleicht hoffen durfte, doch noch durch den Grafen von Hennegau, der ja dann schon im Mai 1297 geradezu französische Solddienste nahm[26] als sich Guido noch immer in der Reichsacht befand,[27] dieses Land von sich abhängig zu machen. Aber wir wissen nicht, wie weit Philipp, seitdem ihm Adolf die Fehde angesagt hatte, an das wieder anknüpfen konnte, was er vorher bei diesem erreicht gehabt haben muß. Das Befremden, mit dem er die Kriegserklärung aufnahm, und die Bedächtigkeit seines weiteren Vorgehens[28] erwecken fast den Anschein, als ob er dem deutschen König noch zu einer Sinnesänderung habe Zeit lassen wollen. Jedenfalls machte Philipp, als sein Kampf mit Flandern unvermeidlich geworden war und als er 1297 mit seinem Heere vor Lille lagerte, dem König Adolf, um ihn auch jetzt wieder von einer Unterstützung Guidos abzubringen, einen Vorschlag zum Frieden. Und dieser Vorschlag zeigt den französischen König mit Adolf zwar wieder in der niederländischen Frage in Fühlung, läßt aber doch eine andere Seite der Angelegenheit im Vordergrund erscheinen als es die war, um die es sich früher gehandelt hatte. Der Vorschlag kann auch nicht der erste dieser Art gewesen sein.

Schon im Frühjahr 1295 hatte Papst Bonifaz VIII. auf den Frieden gedrungen und die Verkündigung einer ein-

(April 1). Eduard dachte damals sogar daran, die Beilegung des Streites zwischen Flandern und Hennegau selber — natürlich zugunsten Guidos — in die Hand zu nehmen; vgl. Rymer I 2, 860 [n. 1] (1297 Februar 12).

[24] Rymer I 2, 852 [n. 3 u. 4] (Wauters 6, 547 [n 3], 548 [n. 1]): Januar 7.

[25] Siehe oben Anm. 19.

[26] Devillers, Mon. de Namur, de Hainaut et de Luxemb. 3, 552—554 n. 398; vgl. Kern, Anf. d. fr. Ausdehnungspol. S. 181. Anm. 1.

[27] Siehe unten S. 200, Anm 47.

[28] Vgl. oben (Abschn. XVIII) S. 146 147.

jährigen Waffenruhe[29] gewünscht. Nachdem er dann im April 1296, knapp vor dem Zeitpunkt, in dem diese abgelaufen wäre, einen solchen Friedenszustand auf zwei Jahre geboten hatte,[30] erhob er am 20. September 1296 gegen Philipp die Anklage, daß dieser selber schuld daran sei, wenn sein Land angegriffen werde.[31] Der englische und der deutsche König seien bereit, sich einem päpstlichen Spruche zu fügen,[32] und da sie vorbrächten, daß der französische König ihnen gegenüber im Unrecht sei, stehe ja unzweifelhaft dem Papste das Schiedsrichteramt zu. Auf diese Vorwürfe kommt Philipp in einem uns undatiert erhaltenen Schreiben,[33] in dem er auch sein von Bonifaz gerügtes Verhalten in Burgund zu rechtfertigen sucht, zurück: seine Versöhnungsabsicht trete doch genügend hervor, denn er habe dem König Adolf den Vorschlag gemacht, den Streit über die deutsch-französische Reichsgrenze durch je zwei auf beiden Seiten zu wählende Schiedsmänner entscheiden zu lassen, die im Falle der Uneinigkeit das Urteil einem Fünften anheimzustellen hätten.[34] Philipp will damit sagen, daß sein Vorschlag den päpstlichen Wünschen entgegengekommen, aber an dem Widerstand Adolfs gescheitert sei. Wann er sich auf solche Weise an den

---

29 Vgl. oben (Abschn. XIX) S. 156, Anm. 18.

30 Reg. de Bon. VIII. n. 1584 (Fortsetzung von S. 157, Anm. 23): *nunc autem ... novas treuguas inter memoratos reges de fratrum nostrorum consilio duximus indicendas prout in litteris nostris super hoc confectis* (Reg. de Bon. n. 1586) ... *videbitis contineri.*

31 Reg. de Bon. VIII. 1, 619 n. 1653 Z. 5 ff.: *nonne rex Romanorum fuisse occupatas a te tuisque predecessoribus seu occupatas teneri civitates et terras seu limites ad imperium pertinentes cum instantia conqueritur et specialiter Burgundie comitatum quod notum est fore feudum descendens ab imperio et recognoscendum ab ipso?* Vgl. oben S. 142, Anm. 14; 187, Anm 38.

32 Ebd. Z. 12 ff.: *numquid super hiis dicti reges denegant stare iuri?* etc.

33 (Du Puy.) Histoire du diff. d'entre Bon. et Phil. (siehe oben S. 145, Anm. 29), preuves, S. 23 DuMont-Rousset, Suppl. 2ª [I 1], 164,5: vgl. Kopp, Eidg. Bünde 3ª. 198, Anm. 3).

34 (Du Puy) Z. 3–9: *regi Theutoniae quid potuit vel debuit plus offerri, quod esset rationis et pacis quam quod quatuor viri eligerentur idonei, duo pro nobis et duo pro ipso, qui de limitibus regni et imperii cognoscerent et tractarent et quicquid super hoc ordinarent, ambo reges in perpetuum observarent, et si praedicti quatuor discordarent, ipsi possent eligere quintum qui eorum discordiam ad concordiam revocaret?*

deutschen König gewendet hat, ist uns nicht überliefert.[35] Aber wir sehen wenigstens Folgendes. Es war Guidos Gegner Johann von Hennegau, mit dem Philipp dann im Juni 1297[36] vereinbarte, daß die Austragung des Streites über die deutsch-französische Grenze, soweit sie Hennegau und Osterbant betraf, durch einen Schiedsspruch zu erfolgen habe;[37] und der französische König stellte bald darauf, am 30. Juli 1297, im Lager vor Lille einen Vollmachtbrief aus,[38] der in den Grundzügen denselben Vorschlag zutage treten läßt, den er in seinem Brief an den Papst erwähnt: er habe durch glaubwürdige Berichte[39] erfahren, daß Adolf *ad pacis inter nos et ipsum reformande negocium suos exhibet ferventer affectus,* und er gebe deshalb, von gleichem Geist erfüllt, vier Unterhändlern Vollmacht zu Verhandlungen. Daß Adolf über bloße Friedensgeneigtheit hinausgegangen sei und selber schon solche Machtboten bestellt habe,[40] sagt Philipp nicht. Dagegen geht aus dem Wortlaut des Vollmachtbriefes hervor,[41] daß sich die Erteilung der Vollmacht durch den französischen König eigentlich nur auf zwei Unterhändler erstreckte, auf den Grafen Guido von Saint-Pol[42] und auf Gottfried von Brabant, daß aber die beiden anderen, Graf Walram von

---

[35] Man möchte den Vorschlag doch wohl spätestens in die Zeit des päpstlichen Mahnschreibens setzen. Möglich wäre immerhin auch ein späterer Zeitansatz, u. zw. um so eher, eine je längere Zeit etwa bis zu dem Brief, in dem Philipp die Anschauungen des Papstes zurückweist und dessen Datum wir ja nicht kennen, verstrichen sein mag.

[36] Devillers, Mon. 3. 555 n. 399 (1297 Juni 12).

[37] Philipp wollte, daß der Lehenseid Johanns für Osterbant, den er dem Grafen (siehe oben S. 48, Anm. 6) 1290 abgenötigt hatte — wie es in der Urkunde von 1297 Juni 12 heißt — *s estende des choses qui sunt en nostre reaume et dedens les fins, et non pas aus choses qui seront trouvées estre hors des fins de nostre reaume.*

[38] MG. C. 3, 539 n. 576.

[39] *fidedignorum relacionibus intellecto* etc. Damit ist wohl auf einen früheren Versuch Philipps angespielt.

[40] Hentze, England, Frankreich und König Adolf, S. 100, Anm. 1 ist ‚mit Bergengrün S. 78 der Ansicht, daß diese Verhandlungen von Adolf ausgegangen sind'. Dieser Ansicht fehlt aber jede Stütze.

[41] Vgl. MG. C. 3, 540 (n. 576, § 3) Z. 8 9.

[42] Vgl. über ihn unten S. 200, Anm. 50.

Jülich und der Dompropst von Köln, zu deutschen Unterhändlern ausersehen waren, und die Art, wie diese hier genannt sind, läßt uns annehmen, daß Adolf erst die Zustimmung zu ihrer Wahl zu geben hatte.

Gewiß steht die Vollmacht, die Philipp im Juli zu Verhandlungen mit Adolf ausstellte — und die gegenüber der in dem Schreiben an Bonifaz erwähnten Form des Schiedsgerichtes nur den Unterschied zeigt, daß von einem Obmanne nicht die Rede ist —, zu jener im Juni getroffenen Abmachung mit Johann von Hennegau in irgendeiner Beziehung.[43] Ein Niederschlag davon hat sich in späterer Überlieferung darin erhalten, daß die Chronique Normande sowie Jean Desnouelles den Anstoß dazu, daß Philipp aus Lille einen Grafen von Saint-Pol zur Herbeiführung des Friedens an Adolf entsendet habe, von dem Grafen von Hennegau ausgehen läßt.[44] Ihn hatte Adolf Anfang Juni in Köln[45] ‚zur Austragung des Rechtsstreites, den Johann mit dem Grafen Guido von Flandern führte‘, wohl ohne noch die ent-

[43] Auch in dieser Abmachung erscheint übrigens ein Schiedsgericht in Aussicht genommen, das durch zwei von beiden Seiten erkorene Schiedsrichter gebildet werden sollte; vgl. Devillers 3, 555 (Fortsetzung der oben Anm. 37 zitierten Stelle): *et pour ce a ce parfaitement savoir nous nous sommes agréé et otroié que quatre prodommes soient pris, doi de par nous et doi pour le dit comte de Hainnaut, qui la verité des devant dictes choses enquerront, c est a savoir: qieus choses en l Ostrevan sunt de nostre reaume ou dedens les fins de nostre reaume, et qieus choses non; et selonc la verité que cil quatre prodomme auront trouvé et a nous raporté, nous devons le dit comte retenir en nostre hommage de ce qui sera trouvé en l Ostrevan estre de nostre reaume ou dedens les fins de nostre reaume.* Die Festsetzung der Grenze war ursprünglich durch eine Maßnahme, die von französischer Seite allein auszugehen hatte, beabsichtigt (vgl. Kern, Ausdehnungspol., S. 114, Anm. 5). Wenn Philipp dann 1297 ein Schiedsgericht zuließ, in dem in gleicher Weise der Hennegauer zu Worte kam, so war ein Schiedsspruch in dieser Frage zwischen Philipp und dem deutschen König nur ein weiterer Schritt.

[44] Chronique Normande du XIV siècle ed. Molinier (Société de l'hist. de France), S. 7f.

[45] Auf die Bedeutung dieser Kölner Ereignisse mag es zurückzuführen sein, daß dem Kompilator der Chronique Normande und dem Jean Desnouelles dann Köln als der Ort erschienen ist, wo die Liller Gesandtschaft den deutschen König angetroffen habe.

scheidende Abkehr des Hennegauers zu kennen,[46] vor sein Hofgericht geladen. Adolf hatte damals zugleich den Flandrer in aller Form von der Reichsacht losgesprochen[47] und er hatte damit endlich in der Frage der Belehnung Guidos einen dem ehemaligen Wunsche Philipps entgegengesetzten Standpunkt kundgegeben. Aber durfte Philipp auch nicht nach dem Vorbild dessen, was er früher bei der Freigrafschaft Burgund geplant hatte, hoffen, eine förmliche Loslösung der Grafschaft Osterbant — die Zugehörigkeit Osterbants zum Reiche finden wir übrigens in der Zeit Heinrichs VII. ausdrücklich wieder betont[48] — und der Stadt Valenciennes[49] aus dem Reichsverbande durch Verhandlungen vom deutschen König in rechtsgültiger Weise anerkannt zu erhalten: sichtlich wollte er wenigstens einen Schiedsspruch zu seinen Gunsten in der Frage der Reichsgrenze zwischen Hennegau und Osterbant zustande bringen. Daß in seiner Vollmacht vom 30. Juli vor allem an d i e s e Gebiete gedacht worden sein muß, darauf deuten schon die Namen der französischen Bevollmächtigten hin, von denen der eine, Guido von Saint-Pol, als Anführer von Kriegsvolk vor Lille nachweisbar ist.[50] Und damit stimmt aufs beste ein Hinweis überein, den wir von Adolf selber über diese Dinge haben. Denn Adolf spricht am 31. August[51] von *finales tractatus*, die er mit Philipp möglicherweise pflegen werde und er macht diese Äußerung ganz offenherzig gerade gegenüber dem Grafen von Flandern: er will solche Verhandlungen nicht führen, ohne auf diesen in allem Rücksicht zu nehmen und er setzt

[46] Vgl auch Franke in d. Westdeutsch. Zeitschr., Ergänzungsh. 5, 124, Anm. 3.

[47] MG. C. 3, 543 n. 581; 582 (Juni 1).

[48] Vgl. die Stelle der Denkschrift des Grafen Guido von Hennegau (nach 1310 Aug. 17): Duvivier, La querelle des d'Avesnes et des Dampierre 2, 591 (n. 325), Z. 22—25: *terram de Ostrevando . terra que ab imperio descendit*: dazu Kern, Ausdehnungspol., S. 114, Anm 4.

[49] Tatsächlich war ja auch Valenciennes vorläufig verloren; siehe oben S. 54. am Ende des Abschn. VI.

[50] Er erringt bei Comines an der Lys einen Erfolg und nimmt Warneton ein: Guill. de Nangis, Chron., MG. SS. 26, 693, Z. 15 ff.; vgl. Brosien a. a. O. 28 29.

[51] MG. C. 3, 540 n. 577.

es als selbstverständlich voraus, daß dadurch seiner Kriegshilfe für Guido gar kein Eintrag geschehen könne.[52] Zweifellos hat auch dieser Schritt Philipps aus dem Liller Lager keinen Erfolg gehabt, und wenn der deutsche König überhaupt auf Verhandlungen eingegangen ist, dann werden diese schon bei dem Versuch, über die erwähnte Reichsgrenze zu einer Verständigung zu kommen, gescheitert sein.

Nicht weniger als bei seinem Bundesgenossen und bei seinem Gegner muß bei Adolf die Geneigtheit zum Frieden, die Philipp in seinem Brief vom 30. Juli bei ihm zu erkennen glaubte, eine Folge des von Bonifaz VIII. ausgeübten Druckes gewesen sein.[53] Adolfs Friedensbereitschaft erscheint denn auch in diesem Schriftstück in einer Form, die auf die vom Papst an eine solche Bereitschaft gestellten Anforderungen Rücksicht nimmt, und sie wird hier mit Ausdrücken gekennzeichnet, die sich stellenweise[54] wörtlich an den Stil des Mahnschreibens Bonifaz' an Adolf von 1295[55] anschließen. Wir haben nun gesehen, daß Adolf schon 1295

---

[52] Man halte zu der Stelle (ebd. Z. 34,5) *si quos cum predicto rege Francie contigerit haberi finales tractatus, tibi per omnia cavebimus quantum possibile nobis erit* die vorausgehende, Z. 29 ff. und die nachfolgende, Z. 39/40.

[53] Diesen Druck bekam auch Graf Guido von Flandern zu spüren, als ihm wegen seiner Länder durch die päpstlichen Delegierten der Prozeß gemacht wurde, wogegen Guido dann bei der Kurie Berufung einlegte. Wir haben noch aus den Tagen knapp vor Beginn der Belagerung von Lille vom 13. Juni 1297, eine Urkunde Guidos, in der dieser den Mitgliedern der Kirche von Lille, die sich dieser Berufung angeschlossen haben, seinen Schutz (vgl. Limburg-Stirum, CD. Flandriae 1, 137, Z. 19/21) verspricht: Hautcoeur, Cartulaire de l'église colleg. de S. Pierre de Lille, 1, 562 n. 796.

[54] Vgl. MG. C. 3, 539, Z. 30 ff.: *fidedignorum relacionibus intellecto quod ... ex . . dissensione decrescit vigor catholice fidei, caritatis fervor minuitur ... animarum corporumque dispendia et horrenda scandala subsequuntur ac terre sancte negocio multimoda impedimenta proveniunt.*

[55] Vgl. MG. C. 3, 515 (n. 546). Z. 18 f. *per dissensiones et scandala principum terrenorum minuitur vigor catholice fidei, caritatis fervor extinguitur et saluti multum detrahitur animarum*; Z. 31 ff. *crebris intellecto rumoribus quos fide digna confirmabat assertio, quod ... terre sancte negotio, ad cuius promotionem felicem et celerem votis ferventibus anelamus, multimoda impedimenta prestaret.*

die Ursache war, warum sich die päpstliche Vermittlung verzögerte,[56] und es ist für sein Verhalten doch gewiß bezeichnend, daß der Papst genötigt war, auf ihn nicht nur durch die ersten geistlichen Reichsfürsten, sondern auch durch dessen Bruder Diether einzuwirken. Und auch weiterhin zeigte sich Adolf für das päpstliche Friedenswerk nicht sehr empfänglich, denn König Eduard fand es gar nicht überflüssig, ihn im Mai 1296 an dessen Schwierigkeiten in Deutschland zu erinnern, um ihm für die Zeit bis Weihnachten dieses Jahres ein abermaliges Waffenstillstandsgebot des Papstes zu empfehlen.[57] Wir wissen nicht, bis zu welchem Grade Diether dem päpstlichen Auftrag, seinen königlichen Bruder zum Frieden zu bewegen, nachgekommen ist, und wir dürfen im besten Falle vermuten, daß er bei dem Verständigungsversuche Philipps von 1297 eine maßgebende Rolle gespielt habe und daß es sein Werk gewesen sei, wenn man in Lille bis zu einem Punkte gelangte, wo die beiderseitigen Schiedsrichter namhaft gemacht wurden.

Auf diese Vermutung mag die sogenannte Denkschrift des Musciatto Franzesi führen. Freilich zeigen sich die in Betracht kommenden Vorgänge in diesem Schriftstück in ein so eigenartiges Licht gerückt, daß man leicht dazu verleitet werden kann, ihnen einen ganz anderen Sinn zu geben als den, den sie in Wirklichkeit haben. Im Gegensatz dazu, daß 1297 die auf eine Vereinbarung mit Adolf gerichteten Bemühungen Philipps vor allen Dingen die hennegauische Reichsgrenze betroffen haben müssen, der Zweck etwaiger Besprechungen aber keinesfalls erreicht worden sein kann, hat auf Grund dieses Dokumentes in neuerer Zeit die Ansicht Verbreitung gefunden, dem König Philipp sei es mit seinen Gesandtschaften an Adolf nun überhaupt gelungen, den deutschen König vom Kriege auf der Seite König Eduards von England und Guidos von Flandern abzubringen.[58] Die

[56] Siehe oben (Abschn. XIX) S. 157 bei Anm. 23.

[57] Rymer, Foedera I 2, 840 [n. 1; 2] (1296 Mai 16).

[58] Eine Verletzung der Bundespflichten durch Adolf wird neuerdings von Krebs, Konrad III. von Lichtenberg, S. 71, Anm. 1 geradezu als eine bekannte Tatsache hingestellt.

Denkschrift[59] behauptet, daß Philipp zur Sprengung der englischen Bündnisse[60] zunächst den Bischof (Hugo) von Bethlehem und den Dominikanerprior von Paris zu Adolf entsendet habe.[61] Der Verdacht, es hätte bei den Namen dieser Gesandtschaft eine Verwechslung mit denen einer anderen Abordnung stattgefunden, die 1295 zu Herzog Albrecht von Österreich abgegangen sei,[62] läßt sich, trotz alles Eintretens Funck-Brentanos für die Zuverlässigkeit der merkwürdigen Aufzeichnung, nicht von der Hand weisen.[63] Dennoch kann die *petite odience*, die die Gesandtschaft gefunden haben soll, die Erinnerung an ein wirkliches Ereignis andeuten und etwa auf das Scheitern jenes Vorschlages hinweisen, von dem Philipp dem Papste Mitteilung gemacht hat.[64] Wie verhält es sich aber mit dem weiteren Berichte der Denkschrift? Eine zweite Gesandtschaft habe besseren Erfolg gehabt, die des Musciatto Franzesi. Der habe sich mit Adolfs Bruder in Einvernehmen gesetzt und ihn veranlaßt, sich nach Lille — an das französische Hoflager vom Juli 1297 — zu begeben. Dort sei nun zwischen Beiden eine Vereinbarung zustande gekommen, für die dann Musciatto durch eine nochmalige Reise nach Deutschland auch Adolf und dessen Umgebung gewonnen habe, *si qu il promistrent qu il ne se meuvroient contre le roy; ne ne se murent.*[65]

---

59 MG. C. 3, 633 n. 645, § 11, Z. 26 ff.

60 Eine solche entsprach durchaus der Politik Bonifaz VIII., vgl. oben (Abschn. XIX) S. 156 bei Anm. 17.

61 Vgl. oben (Abschn. XIX) S. 157/8 (Anm. 25).

62 Vgl. über sie: Leroux, Recherches critiques, S. 70, Anm. 2.

63 Es ist doch ein gekünstelter Ausweg, wenn Kern, MIÖG. 30, 429 meint, daß diese beiden Gesandten ‚auf der Hin- oder Rückreise von Graz' 1295 auch eine ‚Aushorchung Adolfs ausgeführt haben'.

64 Siehe oben S. 198, Anm. 35.

65 Vgl. Anm. 67. Kern, MIÖG. 30, 432/3 glaubt, daß die Verleihung der Burgen Poggibonsi und Fucecchio an Musciatto durch Adolf den besten Beweis für die tatsächliche ‚Bestechung' Adolfs liefere. Diese Verleihung wurde am 13 Juni 1297 von Bonifaz VIII. bestätigt (Reg. de Bon. VIII. n. 1850), sie selbst kann also — wir haben von ihr nur durch die päpstliche Bestätigung Kenntnis — spätestens etwa im Mai desselben Jahres erfolgt sein. Im übrigen ist ihr Zeitpunkt ganz unbestimmbar. Im Mai 1297 kann Musciatto wohl eine Gunsterweisung für Dienste im Interesse

Daß man auf Philipps Seite die Angelegenheit durch Geldzahlungen zu befördern gesucht habe, hat in einer Zeit, in der es als selbstverständlich galt, daß auch an der Kurie solche Zahlungen den Gang der Friedenssache zu beeinflussen hätten,[66] gar nichts Auffallendes an sich. Aber daß es Musciatto wirklich gelungen sei, Adolf zu ‚gewinnen‘,[67] wird man nach dem Gesagten unbedenklich als eine derjenigen Übertreibungen ansehen dürfen, mit denen es die Denkschrift verstanden hat, den Erfolg der Tätigkeit dieses Finanzmanns recht handgreiflich erscheinen zu lassen.[68] Der Verfasser

des Friedens erhalten haben. Wenn aber dieses Privileg eine ‚Bestechung‘ Adolfs erweisen soll, dann müßte zum mindesten ein Datum der Verleihung feststehen, wo nach der Denkschrift diese Bestechung eben schon als so unbestreitbare Tatsache anzunehmen wäre, daß das Privileg als eine Belohnung für ihre Herbeiführung erscheinen könnte. Dieses Datum fiele aber auf einen Zeitpunkt, der sogar ein späterer wäre als die uns überlieferte Zeit der päpstlichen Bestätigung. Denn nach der Denkschrift wäre Diether im Juli 1297 erst in Lille gewesen, um die Verhandlungen zu führen, und in noch spätere Zeit müßte dann natürlich der Abschluß dieser Verhandlungen gesetzt werden. Übrigens können die Worte, Musciatto sei solcher Dienste wegen von Adolf bedacht worden, die er *super conquirendis seu recuperandis imperii iuribus anteactis temporibus* geleistet habe, überhaupt gegen einen Zusammenhang mit diesen Dingen sprechen. Vielleicht hat Bonifaz schon von vornherein die Verleihung befürwortet, vielleicht war Musciatto eben im Interesse des päpstlichen Friedenswerkes tätig.

[66] Vgl. den Bericht eines Gesandten Guidos von der Kurie von 1298 April 2: Kervyn 2, 580 (n. V, 1), Z. 12–18 u. 581, Z. 9–13; dazu auch Schliephake 3, 290.

[67] Schon bei der ersten Gesandtschaft wird (s. oben Anm. 59) gesagt *item nostre seigneur le roy envoi au roy d Alamaigne ... et aus autres d entour lui ses messages.* Weiter heißt es dann *mes apres euls ala monseigneur Mouche qui ala si bien fonde et garni qu il ot bonne odience* (nach dem Wortlaut braucht das gar nicht bei Adolf gewesen zu sein), *et fist tant que le frere le roy vint secreement a Lille en Flandres, ou monseigneur Mouche ala a li et parfist le tratie, qu il avoit pourparle et accorde a li en Alamaigne, si qu il s en ala apaie. Et retourna ledit monseigneur Mouche en Alamaigne au roi et aus autres d entour et mist a fin touz les tratiez si qu il promistrent* etc. Man beachte die gesperrt gedruckten Worte, die den K. Adolf bei dieser Sache keineswegs im Vordergrunde zeigen und die schon von vornherein eine Auslegung zulassen, nach der der deutsche König erst zuletzt den Abmachungen zugestimmt haben mag.

[68] Wenn man der Denkschrift folgt, kann man mit Kern a. a. O. 438/9 dahin gelangen, Musciattos ‚erfolgreiche‘ erste Bestechungsversuche nach Köln,

dieses Schriftstücks, das ja nicht vor 1298 entstanden sein kann,[69] hat die Tatsache, daß sich Adolf schließlich doch nicht gegen Philipp ‚in Bewegung gesetzt‘ hat,[70] dazu ausgenützt, sie als das sichtbare Ergebnis der Bemühungen Musciattos hinzustellen.[71] Eine spätere Zeit ist noch weiter gegangen und mag das Gerücht von französischen Zahlungen, zu denen es am deutschen Hofe gekommen sei, in eine Gedankenverbindung mit dem ‚englischen Söldnertum‘ Adolfs gebracht und daraus auf einen Verrat des deutschen Königs an der Sache der Verbündeten geschlossen haben. Unsere den Ereignissen gleichzeitige Überlieferung weiß von einem solchen Verrate durchaus nichts. Fragwürdige jüngere Nachrichten erzählender Quellen als Zeugen einer ‚Verfehlung‘ Adolfs heranzuziehen wird durch eine an einen verbürgten Vorgang anklingende Einzelheit, wie es die Entsendung eines Grafen von Saint-Pol zu Adolf aus dem Lager von Lille bei Jean Desnouelles und in der Chronique Normande ist,[72] noch nicht gerechtfertigt. Die Vorgänge, die sich wirklich zugetragen haben, stehen zu dem, was man sich auf Grund der Annahme einer ‚Bestechung‘ Adolfs vorstellen müßte, in einem unverkennbaren Gegensatz. Das wird sich auch im Folgenden noch zeigen.

gerade in die Tage zu verlegen, wo der deutsche König dort offen für Guido von Flandern Partei ergriff (vgl. S. 200, Anm. 47), ja seine Bereitschaft mit Ungeduld zu erkennen gab (vgl. S. 211, Anm. 34) und man ist dann genötigt, das alles wieder wie schon ein früheres Verhalten Adolfs (vgl. S. 151, Anm. 67) nur als ein Scheinmanöver zu erklären.

69 Vgl. Funck-Brentano in der Revue historique 39, 337.

70 Siehe das Nähere im Abschn. XXV.

71 In Beziehung damit ist es gewiß auch zu bringen, daß gerade Musciattos Landsmann, der Florentiner Giovanni Villani von diesen Dingen gehört hat. Das *non venne come avea promesso e giurato* bei ihm (Cronica VIII 20; ed. Moutier [1823] 3, 33, Z. 32) erinnert an das *ne ne se muevent* der Denkschrift.

72 Vgl. Kern in MIÖG. 30, 435; dazu oben S. 198, bei Anm. 42. Es ist von einem Jacques de Saint-Pol die Rede, während in dem Vollmachtbrief von 1297 Juli 30 der eine Bevollmächtigte Philipps der *buticularius Francie* Graf Guido von Saint-Pol war; siehe schon Kern a. a. O. 30, 435, Anm. 1.

XXV. Der Aufbruch zu König Eduard, das Scheitern der Heerfahrt gegen Philipp und der drohende Kampf ums Reich.

Wenn Papst Bonifaz VIII. Ende September 1296 dem französischen König vorhielt, daß Adolf und Eduard zu einem Frieden bereit seien und dessen Vermittlung dem Papste gerne zugestünden,[1] so wurde diese Friedfertigkeit sicherlich von Adolf nicht in stärkerem Maße an den Tag gelegt als von dem englischen König. Denn als der Papst kurz zuvor, am 18. August, auf die Könige von Frankreich und von England von neuem seine Hoffnung gesetzt hatte, da hatte er als Ergebnis der bisherigen Bemühungen seiner beiden Legaten feststellen müssen, daß Eduard in dieser Sache jedenfalls nicht ohne Zustimmung Adolfs vorgehen würde,[2] und dies entsprach, seitdem sich Adolf, etwa vor Jahresfrist, den Friedensbemühungen abhold gezeigt hatte,[3] in der Tat, wie auch im Frühjahr 1296 ersichtlich wird,[4] dem Standpunkt des englischen Königs. In der Folge haben wir dann überhaupt nur soweit Eduard in Betracht kommt, ausdrückliche Zeugnisse für eine solche Friedensgeneigtheit.

Eduard, den wir schon am 2. September wieder mit den beiden Kardinälen von Albano und von Palestrina in Fühlung finden,[5] beglaubigte auf deren ‚dringendes Verlangen‘ bei diesen am 21. November fünf zum Teil schon mit den Unterhandlungen im Frühjahre betraut gewesene Unterhändler, nämlich seinen Schatzmeister Walter, erwählten Bischof von Coventry und Lichfield, den Grafen Amadeus von Savoyen, Otto von Grandson, Hugo Despenser und Johann von Berwick. Er gab dabei abermals zu Waffenstillstands- und

[1] Siehe oben S. 197, Anm. 32.

[2] Rymer, Foedera I 2, 843 [n. 1], Reg. de Bon. VIII. n. 1642 *rex Anglie treugis non preberet assensum nisi ad eas concurreret ... regis Romanorum assensus;* dazu Reg. de Bon. n. 1643.

[3] Sie oben (Abschn. XIX) S. 156/157.

[4] Vgl. Rymer I 2, 837 [n. 3] und 840 [n. 1; 2] von 1296 Mai 12 und 16; oben Seite 202 bei Anm. 57.

[5] Rymer, Foedera I 2, 844 [n. 3].

Friedensverhandlungen Vollmacht und wollte, daß dies auch den Boten, die vom deutschen König zu den Kardinälen gesendet würden, zur Kenntnis komme.[6] Am 6. Februar 1297 erhielten dann die Genannten mit Ausnahme des Hugo Despenser eine neue Vollmacht zu diesen Unterhandlungen,[7] und sechs Tage später wurde ihnen nochmals eingeschärft, mit den Kardinälen zu verhandeln *super hiis que ... super tractatu pacis vel treuge sunt laudabiliter inchoata.*[8] Es war der unglückliche Gang der Dinge in der Gascogne,[9] was den englischen König in diese Friedensstimmung versetzte. Aber zu gleicher Zeit wurden die englischen Boten noch mit anderen Vollmachten versehen: am 21. November 1296 — die Fünf — mit einer solchen an Adolf *pro quibusdam nostris negotiis arduis*[10] und einer anderen zum Abschluß eines Bündnisses mit der burgundischen Liga,[11] am 6. Februar 1297 — die Vier — mit Vollmachten, Bündnisse nicht nur mit dieser, sondern auch mit dem Herzog von Brabant, den Grafen von Hennegau und von Geldern und den Bischöfen von Lüttich und von Utrecht zu schließen.[12] Denn Eduard hatte schon im November 1296 wieder mit Vorbereitungen zum Kriege begonnen und ging zu diesem Zwecke Anfang 1297 zu scharfen Maßnahmen gegen die Geistlichkeit seines Landes über.[13] So kam es, daß dieselben englischen Machtboten, die die Friedensaufträge hatten, auch für den Fall kriegerischer Ereignisse auf dem nahen Festlande Vorsorge zu treffen hatten. Die durch die Ereignisse in Südfrankreich begünstigte ablehnende Haltung Philipps in der Frage des päpstlichen Friedenswerkes[14] rechtfertigte diese Vorkehrungen.

6 Rymer I 2, 848 [n. 4]; 849 [n. 2; 3]; dazu 849 [n. 4]. Eduard beglaubigte diese Boten zugleich auch bei Adolf: ebd. 848 [n. 5].

7 Rymer I 2, 858 [n. 3]; 859 [n. 1].

8 Rymer I 2, 860 [n. 2].

9 Vgl. Pauli, Geschichte von England 4, 113/4; Hentze a. a. O. 65/6.

10 Rymer I 2, 848 [n. 5].

11 Rymer I 2, 848 [n 6]; vgl. 849 [n. 1].

12 Rymer I 2, 858 [n. 2. Anm. 2]; 858 [n. 1], vgl. oben S. 169 Anm. 30.

13 Vgl. Hentze a. a. O. 74ff.

14 Vgl. Eduards Schreiben von 1297 August 7 (Rymer I 2, 872 [n 2]) *rex Franciae fraudulenter terra nostra Vasconiae nos decepit, ac pacis et treu-*

Doch ihnen standen die Zwistigkeiten der niederländischen Herren im Wege, und auch mit diesen Dingen sollten sich deshalb die Gesandten beschäftigen, hier hatten sie vermittelnd einzugreifen. Am 12. Februar erhielten sie Vollmacht für solche Vermittlung zwischen dem Herzog Johann von Brabant und dem Grafen von Holland,[15] dann zwischen dem Grafen von Flandern und dem von Hennegau, ferner zwischen dem Grafen von Flandern und dem von Holland und endlich zwischen dem Herzog von Brabant und dem Erzbischof von Köln.[16] Wie sehr diese Mißhelligkeiten die englische Hilfe gestört haben müssen, insbesondere soweit es sich um die Auszahlung der Subsidien handelte, darüber haben wir in einem Falle genaueren Einblick. Erzbischof Siegfried von Köln hatte sich bei Eduard über eine Verzögerung ihm gebührender Zahlungen beklagt, und Eduard entschuldigte sich daraufhin am 7. Februar und beauftragte drei seiner Gesandten, von Brabant und Holland nicht heimzukehren, solange sie nicht den Wunsch des Erzbischofs nach Möglichkeit erfüllt hätten; diesem waren Geldsummen geschickt worden, Leute des Herzogs von Brabant aber hatten dann auf dem Wege die Sendung geraubt, und Eduard konnte nichts anderes tun, als daß er seinen Gesandten den Auftrag gab, sich bei dem Herzog für die Rückerstattung des Geldes zu verwenden.[17]

---

garum tractatui super dissentione seu guerra quae inter nos et ipsum ratione dictae deceptionis existit, per venerabiles patres Albanensem et Penestr. episcopos auctoritate summi pontificis nuper assumpto — cui pro sedanda ipsa discordia .. nostrum benigne praebebamus assensum — assentire contemptibiliter recusarit amicosque ac confoederatos nostros invadit hostiliter et impugnat.

[15] Graf Johann von Holland hatte in seinem Streit mit dem Herzog am 8. Januar auf Eduard kompromittiert: Rymer I 2, 853 [n. 1].

[16] Rymer I 2, 860 [n. 1]; vgl. 859 [n. 4]. Schon vom 6. Februar sind Beglaubigungsschreiben datiert für den Bischof von Coventry und Lichfield und für Johann von Berwick bei den Grafen von Holland, von Flandern und von Hennegau sowie dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Brabant: Rymer I 2, 857 [n. 2; 3; 4; 6; 7]. Über Flandern und Hennegau vgl. auch oben S. 195 f., Anm. 23.

[17] Rymer I 2, 859 [n. 2]; ein entsprechendes Schreiben auch an den Domdekan Wikbold von Köln: ebd. 859 [n. 3].

Adolf ließ dem König Eduard vermutlich längstens in den ersten Monaten 1297 den Vorschlag einer persönlichen Zusammenkunft machen.[18] Anfang Februar jedenfalls sehen wir auch ihn mit Kriegsrüstungen gegen Frankreich beschäftigt.[19] Er befand sich damals in Koblenz.[20] Etwa im April oder im Mai wiederholte er sodann seinen Vorschlag.[21] Eine Aussprache zwischen ihnen, bevor sie den Krieg gegen Philipp begönnen, sei dringend nötig, deshalb halte er eine Begegnung in Holland für zweckmäßig, wohin Eduard durch einen Schwiegersohn ohnehin sicheren Zugang habe. Er möge aber im Rücken sein Heer bereit halten. Eduard werde ihn selber bei dieser Zusammenkunft so gerüstet finden, daß das Unternehmen nicht weiter aufgeschoben zu werden brauche. Daß Adolf vor einem Losschlagen eine solche persönliche Unterredung mit Eduard wünschte, ist durchaus nicht so befremdlich als es vielleicht den Anschein hat.[22] Eduard hatte den deutschen König am 15. Januar gebeten, dem jungen Grafen Johann von Holland[23] die persönliche Mutung seiner Lehen zu erlassen.[24] Damals hatte sich der Graf, der sich noch bei seinem Schwiegervater in England befand, eben angeschickt, dieses Land zu verlassen und nach Holland heimzukehren,[25] und zwar in Begleitung zweier Räte, die

---

[18] Vgl. in dem unten Anm. 21 angeführten Schreiben die Eingangsworte: *alias vobis scripsimus et per nuncios nostros petivimus intimari, nescimus tamen, si ad aures vestras fuerit id dilatum, quod* etc.

[19] Vgl. unten S. 211/2, Anm. 35.

[20] Von dort begab er sich dann in seine Grafschaft, wo wir ihn am 17. Februar in Weilburg treffen (siehe Urkundenanhang n. 32), worauf er abermals rheinabwärts — nach Sinzig — zog.

[21] MG. C. 3, 537 n. 574.

[22] Vgl. die Bemerkung bei Hentze a. a. O. S. 89: ‚Dieser Vorschlag ist so plump, daß es unverständlich erscheint, daß dem englischen König nicht die Augen aufgingen ...‘ (!)

[23] Graf Florens war, bald nachdem er — am 9. Januar 1296 — seinen bedenklichen Vertrag mit Philipp geschlossen hatte, am 27. Juni 1296 ermordet worden.

[24] v. d. Bergh, OB. van Holland en Zeeland I 2, 443/4 n. 977.

[25] Am 6. Februar muß Johann schon unterwegs gewesen sein, denn damals sandte Eduard außer an andere auch an ihn ein Beglaubigungsschreiben: Rymer I 2, 857 [n. 2]. In der Tat befand sich der Graf nachweislich am

ihm Eduard mitgab[26] und die dieser bei Adolf bevollmächtigte, damit sie sich bei ihm für Johann verwendeten.[27] Adolf erhielt jedenfalls Kunde von der Reise des jungen Grafen, und es erschien ihm da wohl naheliegend, daß auch Eduard diesen Weg nehmen und etwa in Dordrecht ans Land gehen werde, wo ja 1294 die englischen Machtboten den Bündnisentwurf beurkundet hatten.[28] Er selber konnte, wenn auch er den Weg nach Holland einschlug, dann rascher mit Eduard zusammenkommen, als wenn er statt rheinabwärts zu ziehen das Gebiet der sich befehdenden niederländischen Großen durchqueren mußte und in eine Gegend kam, wo eine Begegnung überhaupt nur möglich war, wenn beider Könige Streitkräfte bereits erfolgreich vordrangen.

Solche Erwägungen waren allerdings sehr bald durch die Ereignisse überholt. Denn mittlerweile war Eduard durch Guido von dem beabsichtigten Überfall Philipps auf Flandern in Kenntnis gesetzt worden.[29] Er versicherte daraufhin dem Grafen am 14. Mai,[30] er werde für ihn alles tun, was ihm im Augenblicke möglich sei. In der Tat entbot er für den 7. Juli seine Heerscharen nach London und teilte dies schon am 17. Mai dem deutschen König mit:[31] Adolf möge bis dahin selber mit einer Kriegsmacht gegen Flandern herau-

7. Februar schon in Seeland zu Zierikzee auf der Insel Schouwen (v. d. Bergh I 2, 448 n. 989).

[26] Vgl. v. d. Bergh I 2, 444 n. 978 (Jan. 15); n. 979 (Jan. 17).

[27] Rymer I 2, 854 [n. 4] (Jan. 17); ebd. 855 [n. 3] = v. d. Bergh I 2, 445 n. 982 (Jan. 18). Die Sache wird als Adolf bekannt vorausgesetzt; vgl. das Schreiben Eduards von Januar 20, v. d. Bergh I 2, 446 n. 984 (dazu ebd 447 n. 985 von Jan. 20), übrigens auch das an Adolf von 1296 Juni 26 (ebd. 433 n. 949).

[28] Siehe oben S. 127, Anm. 5. Diese Stadt hatte jetzt übrigens auch um Entsendung des jungen Grafen nach Holland gebeten: Kern, Acta 76/7 n. 111.

[29] Rymer I 2, 864 [n. 4] (an Graf Guido); 864 [n. 5] an Gräfin Margarete (Mai 14). Die Sache wird nur angedeutet: *bosoignes qe vous touchent les queles nous tenoms noz propres*, bzw. *estat des bosoignes vostre seigneur les queles nous tenoms noz propres.* Vgl. dazu die Worte Eduards in dem Brief an Adolf von Mai 17 (ebd. 865 [n. 4] *le damage du conte si nul ly avencit … serreit bien nostre et de touz nos amys ausynt*).

[30] Siehe Anm. 29.

[31] Rymer, Foedera I 2, 865 [n. 4].

rücken, damit sie dort gemeinsam gegen den Feind vorgehen könnten, fürs erste aber möge er dem Grafen Guido wenigstens die diesem zunächst befindlichen Streitkräfte zu Hilfe senden. Auch Adolf muß sich bald von der Notwendigkeit, nach Flandern zu eilen, überzeugt haben, wir wissen nicht, ob erst durch Eduards Schreiben oder etwa doch schon auf irgendeine frühere Kunde hin. Da er jetzt auf die persönliche Aussprache mit Eduard vor Antritt der Heerfahrt verzichten mußte, wollte er wenigstens noch mit Johann von Chalon, Eberhard von Mark und Heinrich von Blankenberg,[32] die sich damals bei den ans Festland gesendeten englischen Machtboten befanden, eine Unterredung haben, und er forderte daher — von Köln aus — den englischen Schatzmeister und den Johann von Berwick auf, ihm mindestens zwei von jenen zu schicken:[33] *nam cum ipsis... taliter negocium nostrum disponemus quod continuatis processibus ad partes Flandrie contra hostium agmina veniemus.*[34] Gewiß hat Adolf beabsichtigt, sich auf diese Weise, wenn er aus der Kölner Gegend seinen Vormarsch antrat, genaueren Einblick in die Lage der Gebiete zu verschaffen, durch die er ziehen mußte. Daneben aber läßt uns seine Aufforderung noch auf etwas anderes schließen. Johann von Chalon hatte sich am 8. Februar mit der burgundischen Liga dem deutschen König zu Kriegsdienst gegen Philipp verpflichtet, aber außerhalb

[32] Über Heinrich von Blankenberg siehe S. 212, Anm. 40. Ein Herr von Blankenberg wird Februar 6 von K. Eduard als im Dienste des Grafen von Flandern befindlich erwähnt: Calendar of the Close Rolls, Edw. I. 4, 14 oben. Vgl. auch Limburg-Stirum, CD. Flandriae 1. 158 n. 47.

[33] MG. C. 3. 538 n. 575. Das Stück ist undatiert. Da hier aber schon die Absicht Adolfs, nach Flandern zu ziehen, feststeht, muß wohl dieses Schreiben mindestens etwas später als das oben S. 209, Anm. 21 angeführte abgefaßt worden sein. In Köln, das als Ausstellungsort angenommen werden muß, ist Adolf bis zum 17. Juni nachweisbar.

[34] Ebd. 539, Z 5 f. Adolf betont vorher, ähnlich wie früher in einem verlorenen Schreiben an die Beiden, ausdrücklich, wie sehr sein Streben darauf gerichtet sei, *cum aquilis nostris victricibus* gegen den König von Frankreich zu ziehen. Das könnte Männern gegenüber, die zu Friedensunterhandlungen mit den päpstlichen Abgesandten bestimmt waren, seltsam erscheinen — wenn wir nicht eben wüßten, daß diese auch die Wegbereiter Eduards für den Kriegszug in Flandern sein sollten.

seines Landes nur gegen vorherigen Empfang eines vereinbarten Soldes.[35] Daß es an diesem gefehlt haben wird, muß der Grund davon gewesen sein, daß sich die Großen Burgunds wie schon früher manche andere, vor allem Erzbischof Siegfried von Köln,[36] mit Adolfs Einwilligung auch in englische Solddienste begaben.[37] Eine ganze Reihe von Herren stand schließlich in englischem Solde bereit.[38] Unter solchen Umständen legt jenes Schreiben an die englischen Boten wohl die Annahme nahe, daß damals unter Adolfs eigenen Leuten bedeutende Soldschwierigkeiten bestanden haben werden. Offenbar wollte Adolf, da diese Schwierigkeiten nicht mehr durch eine rechtzeitige Begegnung mit Eduard überwunden werden konnten, wenigstens für den Beginn des Kampfes eine Anzahl verläßlichen Kriegsvolkes um sich haben. An Mannschaften — wir erinnern uns hier an eine schon in einem früheren Abschnitt erwähnte Stelle der Kolmarer Chronik[39] — wird es dem König Adolf damals nicht gefehlt haben, wohl aber so sehr an den nötigen Geldmitteln, daß er selbst Guidos Lossprechung von der Reichsacht für die Rüstungen nutzbar zu machen suchte.[40] Das Geld sich aber

---

[35] MG. C. 3, 535/6 n. 572. [36] Vgl. oben (Abschn. XVII) S. 137.

[37] Kern, Acta 200 n. 272. Ein Datum ist nicht bekannt, da es sich um ein Deperditum handelt. Schon 1296 November 21 hatte Eduard seinen Machtboten Vollmacht zum Abschluß eines Bündnisses mit der burgundischen Liga gegeben (Rymer I 2, 848 [n. 6]), und damit wird es zusammenhängen, daß wir Johann von Chalon auch jetzt bei diesen Boten antreffen. — Vgl. auch Ann. Colm mai., MG. SS. 17, 222 Z. 30—33 (zu 1297): *ad regem Romanorum Burgundi veniebant suppliciter deprecantes quatenus a rege Francie deffenderet quia eos pro regno Arelatense sepius infestaret. Rex vero promisit se ante festum Marie Magdalene* (Juli 22) *venturum et eos pro viribus defensurum.*

[38] Vgl. auch Kern, Anfänge d. franz. Ausdehnungspol., S. 182, Anm. 4.

[39] Siehe oben (Abschn. XVII) S. 139, Anm. 68.

[40] Dem Heinrich von Blankenberg und dem Johann von Burgund (über Johanns Zugehörigkeit zu der burgundischen Liga von 1295 siehe oben, Abschn. XXIII, S. 186 Anm. 34) mußte Adolf ihren Sold am 3. Juni auf eine Summe anweisen, die er selber erst, u. zw. bis zum 1. Oktober, von dem Grafen Guido von Flandern zu erhalten hatte (Winkelmann, Acta med. 2, 174 n. 244; unten, Urkundenanhang n. 34). — In diese Zeit vielleicht ist die Zahlung von 2000 Kölner Mark zu setzen, die Adolf nach einem in einem Chartular der Grafen von Jülich aus der Mitte

durch umfassende Zwangsmaßnahmen zu beschaffen, wie es Eduard in seinem Lande tat, dazu fehlte dem deutschen König die Macht.

Am 2. Juni erhielt Eduard jenen oben (S. 209, Anm. 21) erwähnten Brief Adolfs. Adolf selber freilich dürfte mittlerweile auf dieses Schreiben kaum noch Wert gelegt haben. Der englische König aber besprach es nun mit seinen Räten und legte dann schon zwei Tage später in einer Antwort an Adolf[41] die Gründe dar, die eine Reise nach Holland als eine Verzögerung des Unternehmens erscheinen lassen müßten, da man von dort erst über Brabant nach Flandern ziehen könne. Aber wenn er dabei wieder den 7. Juli als den Tag, an dem er mit seinen Truppen in London bereit sein werde, betonte und den deutschen König ermahnte, er möge rechtzeitig und wohlgerüstet nach Flandern ziehen, so gab er in der Folge eben diesem König doch keineswegs ein Beispiel allzu großer Eile. Zwar ließ er dem Grafen Guido durch den englischen Schatzmeister einen größeren Geldbetrag anweisen — Guido bestätigte am 25. Juni den Empfang[42] — und war anscheinend bald darauf zu einer weiteren Zahlung bereit; auch gab er ihm, auf dessen Mitteilung über den tatsächlichen Einfall Philipps in flandrisches Gebiet, am 3. Juli die Versicherung, daß sein eigener Aufbruch unmittelbar bevorstehe.[43] Aber

des 14. Jhdts. im Staatsarchiv zu Düsseldorf erhaltenen Hinweis dem Grafen Walram von Jülich *racione fidelitatis* leisten mußte und die nach diesem Hinweis im Jahre 1297 erfolgt sein soll. Leider erfahren wir, da wir es mit einem Deperditum zu tun haben, nicht, in welcher Form die Anweisung dieser Summe vorgenommen wurde.

41 Rymer, Foedera I 2, 866 [n. 4].

42 Rymer, Foedera I 2, 868 [n. 2]. Es handelte sich um eine Abschlagszahlung, den größten Teil der 100.000 Pfund schwarzer Turnosen, die dem Grafen für das erste Jahr des Bündnisses — in den Verträgen vom 7. Januar (vgl. oben Abschn. XXIV. S. 195/6, Anm. 23 u. 24) hatte die ihm für den Krieg bewilligte Summe im ganzen 300.000 Pfund betragen (Rymer I 2, 852 [n. 3] — versprochen worden waren. Mit dieser Zahlung stand es wohl im Zusammenhang, daß Eduard damals (Juni 5: Rymer I 2, 867 [n. 3]) den Grafen auch aufforderte, für den Unterhalt der englischen Truppen auf flandrischem Boden das Nötige vorzukehren.

43 Rymer I 2, 868 [n 3]. Was die weitere Zahlung betraf, die Guido verlangte, so sollte, wie wir aus diesem Schreiben erfahren, Johann von

was sein Kommen betraf, so mußte er ihm schließlich knapp einen Monat später berichten, daß sich seine Abreise nach dem Hafen bis zum 31. Juli verzögert habe.[44] Da ihm von seinen Großen wegen der Heeresfolge und der Geldbeihilfe Schwierigkeiten gemacht wurden,[45] die ihn aber freilich nicht hinderten, am 2. August der burgundischen Liga dauernde Soldzahlungen zuzusichern,[46] erreichte er erst am 9. August den Hafen, in dem die Einschiffung erfolgen sollte. Dort, in Winchelsea, schrieb er noch am 13. August an Adolf und bat ihn, er möge die lange Säumnis entschuldigen.[47] An demselben Tage ermahnte er den Grafen von Flandern, die flandrischen Städte und die benachbarten niederländischen Großen und Herren zum Ausharren.[48] Dann schiffte er sich endlich am 22. August nach Flandern ein, wo er wenige Tage später bei Sluis landete.[49]

Aber wenn Eduard nur mit großen Hindernissen die Überfahrt bewerkstelligen konnte — noch größer waren die Schwierigkeiten, die sich dem deutschen König entgegenstellten. Noch im Juni hatte es den Anschein, als ob sein

---

Berwick am 10. Juli von London abreisen; er wurde vorausgesendet, um in dieser Sache im Einverständnis mit dem englischen Schatzmeister Bischof Walter von Chester (Coventry und Lichfield) vorzugehen. In Gegenwart der Beiden war übrigens am 8. März in Brügge das Abkommen über die englischen und die flandrischen Schiffe geschlossen worden (Rymer I 2, 861 [n. 2])

44 Rymer I 2, 869 [n. 3] (an Guido); 870 [n. 1] (an die Gräfin Isabella); beide Stücke sind datiert vom 2. August.

45 Vgl. Pauli, Geschichte von England 4. 114 f.; Hentze a. a. O., S. 74 ff.

46 Rymer I 2, 870 [n. 2]; 871 [n. 1]. Die burgundischen Großen sollten zunächst in Brüssel bis etwa Mitte Oktober 30.000 Pfund Turnosen erhalten, dann jährlich jeweils die gleiche Summe um den 1. Juni und den 1. Dezember, eventuell in Gent oder in Brügge, oder, wenn es sein müsse, irgendwo in Brabant oder in Holland.

47 Rymer I 2, 873 unten.

48 Rymer I 2, 874 [n. 1; 2; 3]

49 Datum der Ausfahrt: Rymer I 2, 876 [n. 3]; vgl. auch Calendar of Close Rolls, Edw. I. 4, 58. Das Datum der Landung wird von Trivet ed. Hog 362, Z. 30/1 mit Aug. 27 angegeben, von den Ann. Colm., MG. SS. 17, 223, Z. 3 mit Aug. 29; nach Joh. de Tayster, Ann. (Cont. II), MG. SS. 28, 597, Z. 17 erfolgte sie schon an dem dritten Tage nach der Ausfahrt.

Aufbruch in die Niederlande unmittelbar bevorstünde. Doch recht fraglich ist es schon, ob auf englischer Seite wirklich jener Aufforderung Adolfs Genüge getan wurde, die verlangte, ihm diejenigen zu senden, in deren Begleitung er das Unternehmen beginnen wollte.[50] Jedenfalls rückte Adolf nicht selber vor, sondern zog in der zweiten Hälfte des Monats Juni von Köln eiligst den Rhein aufwärts, so daß er am 30. Juni schon in der Rheinpfalz zu finden ist.[51] Trotz der Zuversicht, die er noch vor kurzem an den Tag gelegt hatte,[52] müssen ihm jetzt neue Sicherungen seines Vorhabens notwendig erschienen sein. So gut wir freilich verhältnismäßig über die englischen Kriegsrüstungen unterrichtet sind, so dürftig ist das, was wir über entsprechende Vorkehrungen Adolfs wissen. Dieser hatte den Krieg nicht nur an der niederländischen Reichsgrenze vorzubereiten, sondern auch an der lothringisch-burgundischen. Dort war eine der Hauptstützen der Verbündeten in Bedrängnis, Graf Heinrich von Bar,[53] für den Eduard vom deutschen König am 4. Juni in derselben Weise die Hilfe zunächst befindlicher Streitkräfte erbat,[54] wie kurz vorher für den Grafen von Flandern. Daß Adolf um Kriegsdienste warb, als er wieder in die oberen Reichsgebiete zog, dafür haben wir immerhin Anhaltspunkte: am 7. Juli gewann er in Oppenheim für Geld den Grafen Friedrich von Leiningen,[55] am 17. Juli verpflichtete

[50] Siehe oben S. 211 bei Anm. 33 u. 34. Am 3. Juni traf Adolf in Köln Verfügungen über Soldzahlungen an Heinrich von Blankenberg und an Johann von Burgund (oben S. 212, Anm. 40). Sollte das auf eine jener Aufforderung entsprechende tatsächliche Sendung durch die englischen Boten schließen lassen, dann müßte man annehmen, daß die an Adolf Gesendeten dennoch allein zu Guido gelassen worden seien, denn Heinrich von Blankenberg wird uns unter denen genannt, die in dem Treffen bei Veurne am 20. August in französische Gefangenschaft kamen (vgl. Guill. de Nangis, MG. SS. 26, 693 A [Z. 45/6]; B [Z. 42/3]; dazu Brosien, Reichsflandern S. 29. — Heinrich erscheint noch im Juni 1298 als Gefangener: Kervyn 2, 584 n. V 4, Z. 6 ff.).

[51] Kern, Acta 80 n. 117; Benoît Picart, Histoire de Toul, CD. 35.

[52] Siehe oben S. 211, Anm. 34.

[53] Vgl. oben (Abschn. XX) S. 162—164.

[54] Rymer I 2, 867 [n. 1] (Clouët, Hist. de Verdun 3, 29/30).

[55] Winkelmann, Acta ined. 2, 176 n. 247.

er zu Wimpfen den Rheinpfalzgrafen Rudolf,[56] am 28. August zu Kaysersberg den Bischof von Würzburg,[57] und am 1. September zu Schlettstadt den Abt von St. Gallen[58] zur Heeresfolge. Die Entlohnung für diese Dienste erfolgte durchweg in der Form von Pfandschaften. Außerdem muß Adolf aber auch daran gedacht haben, Reichshilfe von Städten in Anspruch zu nehmen, worauf ein Vertrag hinweist, den er im September mit Worms und Speyer abschloß.[59] Als sich der König im September anschickte, Elsaß zu verlassen, da gab die Ernennung des Grafen Theobald von Pfirt zum Landvogt im Elsaß sowie die des Ritters Heinrich von Geroldseck zum Landvogt im Breisgau und in der Mortenau[60] noch Zeugnis von seinem Willen, dort Verhältnisse zu schaffen, die mit Eduards Wunsch einer Unterstützung des Grafen von Bar in einem gewissen Zusammenhange standen. Die Chronik von Kolmar berichtet:[61] *rex Romanorum volens adiuvare regem Anglorum in Alsaciam perrexit, dominum Theobaldum comitem Phyrretarum advocatum terrae constituit et ad inferiores partes descendere festinabat.* Theobald hatte die Aufgabe, vom Elsaß aus den König von Frankreich zu bekämpfen,[62] während Adolf — vielleicht auch verstärkt

---

[56] Siehe Urkundenanhang n. 35.

[57] Mon. Boica 38, 173 n. 97 (vgl. dazu unten S. 219, Anm. 75). Ausdrücklich von Diensten für den Krieg gegen Frankreich ist nur hier die Rede.

[58] Wartmann UB. von St. Gallen 3, 292 n. 1101.

[59] MG. C. 3, 545/6 n. 584, § 8.

[60] Ann. Colm. mai., SS. 17, 222, Z. 46/8; 223, Z. 12/3. Ellenhard Chron., SS. 17, 135, Z. 25/6 (irrig zu 1296). Theobalds Ernennung wird vom Chron. Colm. SS. 17, 262, Z. 36 vor der Ankunft des Königs in Schlettstadt erzählt. Sie wird aber wohl ziemlich gleichzeitig mit der Ernennung Heinrichs von Geroldseck erfolgt sein, die jedenfalls erst in die Zeit fällt, wo sich Adolf bereits in der Mortenau, in der Nähe der Herrschaft Geroldseck befand. Dazu paßt die Zeitangabe der Ann. Colm. mai. (MG. SS. 17, 222, Z 46/7) *circa nativitatem b. Marie virginis* und die sich daran anschließende Bemerkung unten Anm. 63.

[61] MG. SS. 17, 262, Z. 36—38.

[62] Damit hängt es wohl auch zusammen, daß Adolf am 8. September seinen Burgmann in Hagenau Heinrich von Fleckenstein (siehe Urkundenanhang n. 10) von neuem mit einem Burglehen entlohnte: Urkundenanhang n. 37.

durch Mannschaft, die ihm der Landvogt zuführte[63] — selber nun wieder an den Niederrhein zog.[64]

Aber diese Ernennungen dienten auch schon einem anderen Zwecke. Als Adolf Ende August nach Schlettstadt gekommen war, war er auf Hindernisse gestoßen, die ihm der Bischof von Straßburg in den Weg legte,[65] und er mußte daher auf seinem Weitermarsche das Gebiet dieses Bischofs meiden,[66] der 1293 durch damals[67] offenbar nicht befriedigte Besitzansprüche zu der Unterstützung Kolmars veranlaßt worden war und der jetzt wohl seinen Besitz bedroht sah.[68]

---

[63] Vgl. Ann. Colm. mai., SS. 17, 222, Z. 48 *comes Phirretarum descendit ad regem cum multitudine bellatorum.*

[64] Vgl. Chron. Colm., SS. 17, 262, Z. 42 (nach Erwähnung der Fahrt Adolfs nach Germersheim): *hiis gestis mandavit rex comiti Phyrretarum advocato terrae quod regem Franciae fideliter impugnaret quia et ipse eum vellet in inferioribus partibus impugnare.* In der Tat drang der Graf mit starken Streitkräften in französisches Gebiet ein; er wurde aber dort von Verwandten, denen es gelang, ihn mit einer Geldsumme von einer Gefährdung ihres Besitzes abzuhalten, veranlaßt, nach dem Elsaß zurückzukehren: ebd. Z. 44—47.

[65] Chron. Colm., SS. 17, 262, Z. 38 *cum autem in Selecistat pervenisset, dicebatur ei quod episcopus Argentinensis insidias sibi posuisset et quod regem Franciae iuvare vellet.*

[66] Ebd. Z 39: *per partes episcopi descendere non audebat, in Brisacum vero rex [se] transtulit et in navi cum paucis descendit, in Germirsheim pervenit et sic de manibus episcopi se defendit.* In der Tat war Adolf, wenn er nicht nur habsburgischem Gebiet, sondern auch dem Bereich des Bischofs von Straßburg ausweichen wollte, gezwungen, südlich bis gegen Breisach zu ziehen; vgl. die Karte bei Fritz, Territorium des Bistums Straßburg (Dissert. 1885). — Vgl. dazu jetzt Reg. d. Bischöfe von Straßburg II n. 2422, wo aber ebenso wie bei Krebs, Konrad III. von Lichtenberg Bischof von Straßburg (1926), S. 70/71 die Zusammenhänge infolge der Annahme eines illoyalen Verhaltens Adolfs verdunkelt sind.

[67] Vgl. Urkunde von 1293 Februar 19: Mossmann, Cartul. de Mulhouse 1, 93/94 n. 123 (Reg. d. Bischöfe von Straßburg II n. 2335).

[68] Weil in Kolmar Kuno von Bergheim Reichsschultheiß war, lag Bischof Konrad jetzt mit dieser Stadt in Fehde. Als der Schultheiß scharfe Maßnahmen ergriff und dem Dompropst Konrad von Konstanz dessen Einkünfte entzog, nahm der Bruder des Propstes, der mit dem Bischof verschwägerte Graf Egeno von Freiburg, Reichsleute gefangen. Hier also war ein Landvogt am Platze. Wirklich entbot nun Graf Theobald die Streitkräfte der elsässischen Reichsorte zu sich in die Nähe von Breisach und unternahm sodann mit ihnen um November 11 einen

Ellenhard[69] spricht von einer förmlichen Verschwörung des Bischofs, an der sich die Stadt Straßburg[70] und mehrere oberrheinische und pfälzische Herren[71] beteiligt hätten, und er setzt diese Verschwörung in Verbindung mit einer allgemeinen Erhebung der Fürsten gegen den König. Sicher hat Adolf in dem Vorgehen des Bischofs von Straßburg schon die Folgen der Fürstenversammlung von Prag zu fühlen bekommen. Denn gerade von Schlettstadt aus — das ist kein Zufall — schrieb er am 31. August dem Grafen Guido von Flandern:[72] seine Hilfe für diesen sei durch die hochverräterischen Umtriebe einiger hervorragender Reichsfürsten[73] aufgehalten.[74] Der Erzbischof von Mainz[75] und der

erfolgreichen Kriegszug gegen den Grafen von Freiburg (Ann. Colm. mai., SS. 17, 222, Z. 37—39; 223, Z. 16—23; Chron. Colm., ebd. 263, Z. 4—12). Vgl. auch Krebs a. a. O., S. 71, Z. 13—18; über das spätere Vorgehen des Grafen Theobald ebd. S. 72, Z. 6 ff.

[69] MG. SS. 17, 135, Z. 30—35.

[70] Vgl Winter in den Forschungen z. deutsch. Gesch. 19, 537.

[71] Er nennt die Herren von Lichtenberg und von Ochsenstein und die Grafen von Freiburg (siehe oben Anm. 68), von Leiningen (vgl. allerdings oben S. 215, Anm. 55) und von Zweibrücken.

[72] MG. C. 3, 540 n. 577. — Die Cont. Ratisbon. Herm. Altah. (SS. 17, 418, Z. 22) berichtet uns, daß an der am 2. Juni beschlossenen Zusammenkunft in Eger die Verschwörer *per potenciam regis* gehindert worden seien. Diese *potencia regis* stellt offenbar einen Teil der Streitkräfte dar, die Adolf dem König Eduard zuführen wollte.

[73] *rebellio aliquorum precipuorum imperii principum et machinaciones eorum perverse.* Ich kann deshalb der ‚These' bei Domeier, Zur Absetzung Adolfs von Nassau (Diss. Berlin 1889), S. 36, § 2 nicht zustimmen.

[74] Sicher ist es unter dem Eindruck dieser Umtriebe geschehen, daß Adolf wenige Tage nach diesem Schreiben, am 3. September, mit besonderem Nachdruck von *persecuciones* und *dampna* sprach, die der Erzbischof von Salzburg von den Feinden *nostrisque et imperii rebellibus* erlitten habe; siehe Urkundenanhang n. 36.

[75] Nach den Benachteiligungen, die Gerhard von Adolf 1294 dadurch erfahren hatte, daß dieser die von dem Erzbischof gewünschte Ächtung Herzog Heinrichs von Braunschweig hinauszuschieben verstand (September 30: MG. C. 3, 506 n. 532; vgl. Fenner, Erwerbspolitik d. Erzb. Mainz, S. 54, Anm. 4) und unmittelbar nachher die Städte Mühlhausen und Nordhausen an den Landgrafen von Thüringen verpfändete (vgl. oben S. 124/5, Anm. 60 u. 62, S. 126 bei Anm. 65), und nach der weiteren Benachteiligung durch die endgültige Betrauung Gerlachs von Breuberg mit der Reichspflege in Thüringen im Frühjahr 1296 (oben S. 126, Anm. 67;

König von Böhmen[76] hielten jetzt die Zeit für gekommen, aus ihrer Enttäuschung über die Haltung Adolfs in der Frage der wettinischen Länder die letzten Folgerungen zu ziehen und mit Herzog Albrecht von Österreich gemeinschaftliche Sache zu machen. *Adolfus rex* — so sagt mit Recht der Regensburger Fortsetzer Hermanns von Altaich[77] — *preparans se cum milicia ad invadendum regem Francie impeditur, quia Maguntinus archiepiscopus, rex Bohemie, Albertus dux Austrie, duo marchiones de Brandenburch et dux Saxonie … condixerunt diem … ut contra predictum Romanorum regem conspiracionis sue intentum perficerent.* Und in ähnlich treffender Weise wird die Lage in dem Fragment einer niederrheinischen Chronik gekennzeichnet:[78] *cum autem Adolphus se disponeret ut in auxilium regi Anglie contra Franciam procederet, Albertus filius quondam Rudolphi regis, tunc Austrie dux, amicissimus regis Francie, post tergum Adolpho bellum parat.* Die Chronik von Kolmar[79] erläutert das feindselige Verhalten des Bischofs

---

S. 180, Anm. 9) war Gerhard dann rasch hintereinander. Ende Juni 1296 (in Frankfurt) und — als sich Adolf soeben, ohne gerade viel Rücksicht auf frühere Vermittlungsmaßnahmen Gerhards, mit dem Bischof von Würzburg geeinigt hatte (Mon. Boica 38, 143 n. 83; 144 n. 84: Aug. 11) — um Mitte August desselben Jahres (vor Staufenberg: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 462), beim König. Sollte ihm dabei endgültig die Vergeblichkeit seiner Bestrebungen klar geworden sein? Nur wenige Monate später schon griff er die Fäden auf, die dann bei der Krönung K. Wenzels zu der Verschwörung gegen Adolf führten. In Frankfurt mag ihm noch die burgundische Angelegenheit einige Hoffnung gemacht haben (siehe oben S. 187 nach Anm. 41), aber er hatte schon dort eine eigentümliche Vorsicht an den Tag gelegt, als er von den Rechtssprüchen der dortigen Versammlung gerade diejenigen nicht beurkundete, die dem König das Recht gaben, von Hoftagen fernbleibende Fürsten zur Verantwortung zu ziehen und Mißachtung von Aufgeboten gegen Landfriedensstörer zu strafen (MG. C. 3, 525 n. 558, § 4; 6: 1296 Juni 27).

[76] Siehe oben S. 184, Anm. 29 u. 30. Wenzel sah sich von Adolf eben auch um die Aussicht auf einen Ersatz für seine alten Hoffnungen gebracht, so daß er in dieser Hinsicht sogar von Albrecht mehr zu erwarten hatte.

[77] MG. SS. 17, 418 Z. 17 ff.

[78] Weiland, Fragment einer Niederrh. Papst- und Kaiserchronik: Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1894, S. 379, Z. 15—18.

[79] Siehe oben S. 217, Anm. 65.

von Straßburg ausdrücklich mit dessen Absicht, dem König Philipp Hilfe zu bringen,[80] und eine gleichzeitige englische Quelle[81] möchte uns sogar glauben lassen, die Verhinderung des Unternehmens sei, auf Veranlassung Bonifaz' VIII. — wir erinnern uns an die Schreiben des Papstes vom Frühjahr 1295 —, überhaupt das Ziel jener fürstlichen Umtriebe gewesen.

Doch Adolf, der sicher noch wußte, wie 1293 durch eine Erhebung im Elsaß jede Absicht eines Unternehmens gegen Westen schon im Keime erstickt worden war,[82] versprach jetzt dem Grafen Guido trotz alledem, er wolle sein Möglichstes tun, ihm wenigstens so viel Kriegsvolk zuzuführen, als seine gegenwärtige Bedrängnis zulasse.[83] Mehr als je aber war er unter solchen Umständen[84] auf die Subsidiensendungen Eduards angewiesen. Abermalige Hilfsgelder waren auch wirklich schon für Adolf und den Herzog von Brabant sowie für den Grafen von Kleve in Aussicht genommen: kurz bevor Eduard den Ausfahrthafen erreicht hatte, hatte er seinem

[80] Deshalb sagt auch das Ausgabenverzeichnis von St. Stephan zu Straßburg 1276—1297 ed. Wentzke in d. Zschr. f. G. d. Oberrh. NF. 23, 125, Z. 31—35 *eodem anno dissensione habita inter regem Francie ex parte una et inter regem Anglie ex parte altera dominus episcopus Argentinensis timens sibi periculum a rege Romano videlicet Adolpho imminere* etc

[81] Trivet, Annal., ed. Hog, S. 363, Z. 25—31 *interim papa Bonifacius principibus Alemanniae scripsit ut regem Adulfum (cuius occursum in Flandria speraverat rex Angliae ut simul cum comite oppressores invasoresque suos Gallicos propulsaret,) commoto bello inquietarent, et ab invasione Gallicorum modis omnibus impedirent.* Vgl. dazu unten S. 239, Anm. 34.

[82] Siehe oben (Abschn. XIII) S. 98, Z. 12—15.

[83] MG. C. 3, 540 n. 577, Z. 29—31. Wenn Ellenhard zu 1294 von Adolf sagt *non venit tempore debito in auxilium regis Anglie propter defectum adiutorii quod habere non potuit a nobilibus terre* und den Grund der Verzögerung in der eigenmächtigen Verwendung der Subsidien sieht (s. oben S. 135, Z. 25 ff.), so wäre doch gerade 1297 selbst eine solche Verwendung verständlich bei dem Grunde, den Adolf am 31. August selber für die Verzögerung angibt, eben der Verschwörung der Fürsten.

[84] Sie galten sogar der Anschauung von einem Vertragsbruch als Entschuldigung; vgl. Martini Cont. Brabant., MG. SS. 24, 264, Z. 21 ff. *Adulphus cum magnam pecunie summam ab Eduardo rege Anglie inita confederatione accepisset et ipse rex in Flandriam . . . in adiutorium comitis Flandrie contra regem Frantie pervenisset, pactum dictus Adulphus violavit forte propter guerras in regno suo sibi imminentes.*

Schatzmeister und dem Johann von Berwick den Auftrag erteilt, bei Kaufleuten und Gemeinden Anleihen aufzunehmen.[85] Aber die Gelder ließen im entscheidenden Augenblick auf sich warten, und es wird für den englischen König, als er sich bereits auf dem Festlande befand, nur noch schwieriger gewesen sein, seine Wünsche in diesem Punkt erfüllt zu sehen.

Eduard landete in Flandern, als etwa eine Woche seit der Niederlage verstrichen war, die die flandrische Streitmacht Wilhelms von Jülich[86] bei Veurne erlitten hatte,[87] und er kam auch schon zu spät, als daß er den in Lille Belagerten noch hätte Hilfe bringen können.[88] Als er in Brügge mit dem Grafen Guido zusammenkam, zog er sich mit diesem vor den heranrückenden Franzosen in das befestigte Gent zurück.[89] Er mag wohl daran gedacht haben, hier das Erscheinen des deutschen Königs abzuwarten.[90] Dieser hatte soeben, in den Tagen der schweren flandrischen Mißerfolge, am 31. August von Schlettstadt aus dem Grafen jenes Schreiben[91] gesendet, das von einer Verschwörung im Reiche und einer daher im Augenblicke nur beschränkten Möglichkeit der Hilfe sprach, in dem er aber anderseits auch — wohl unter dem Eindrucke kurz zuvor abgelehnter Verhandlungen mit dem französischen

[85] Vgl. Kern, Acta, S. 81 n. 120 (1297 Aug. 12).

[86] Wilhelm von Jülich, *nepos* des Grafen Guido von Flandern, ist derselbe, der als Propst von Maastricht bezeugt ist und der dann im Mai 1304 Kandidat für den erzbischöflichen Stuhl von Köln war, aber noch in demselben Jahre als *capitaneus et patronus Flandrensium* (*exercitus Flandrensium capitaneus*) im Kampf gegen den König von Frankreich fiel. Vgl. Kisky, Reg. d. Erzb. v. Köln 4, 3 n. 6; dazu auch etwa Cal. of Chanc. Warrants 1, 213 n. 44 (4404).

[87] Das Datum der Schlacht — 20. August — richtig bei Brosien, Der Streit um Reichsflandern, S. 29, Anm. 4.

[88] Am 25. August sahen sich die dortigen flamländischen Ritter gezwungen, zu erklären, daß sie, wenn sie nicht bis zum 31. August durch den Grafen von Flandern und durch den König von England oder den deutschen König Hilfe erhielten, die Stadt am nächsten Tage dem König Philipp übergeben würden: Limburg-Stirum, CD. Flandriae 1, 199 f., n. 58.

[89] Guill. de Nangis Chron., MG. SS. 26, 694, Z. 20 ff.; vgl. Pauli, Gesch. v. England 4, 132.

[90] Vgl. Petri de Langtoft, Chron. rhythm., MG. SS. 28, 658, Z. 6 f. (ed. Wright [Rer. Brit. SS 47] 2, 294, Z. 16 f.).

[91] Siehe oben S. 218 Anm. 72

König[92] — Guido zum Ausharren ermahnte und ihm seine Unterstützung ganz ohne Rücksicht auf ein etwaiges Fernbleiben Eduards zusagte.[93] Wann Johann von Kuik mit dieser Botschaft zu dem Grafen Guido kam, dem er sie zu überbringen hatte, ist uns nicht bekannt. Aber wir finden Eduard selber schon am 18. September in Kenntnis gesetzt von dem Herannahen Adolfs,[94] und er wußte damals schon, daß die Lage des deutschen Königs nicht die beste war und suchte deshalb das Gelingen des Unternehmens noch durch schleunige Beschaffung von Hilfsgeldern möglich zu machen, die die deutschen Bündner von ihm zu fordern hatten.[95] Aber bald wird er das rechtzeitige Eintreffen auch dieser Sendung, um die erst nach England geschrieben werden mußte, nicht mehr erhofft haben. Denn schon in einem Zeitpunkt, als sie frühestens erst abgegangen sein kann, fand er sich veranlaßt, in Waffenstillstandsunterhandlungen zu treten. Die Niederlage bei Veurne, die Zuchtlosigkeit des englischen Kriegsvolkes, der Verlust von Lille hatten offenbar längeres Zuwarten nicht mehr erlaubt. Anderseits aber konnte eine ausreichende Hilfe Adolfs noch immer willkommen sein.

Dieser war in der Tat in raschem Anmarsche begriffen.[96] Am 16. September sandte er von Oppenheim einen Boten mit mündlichen Mitteilungen an Eduard voraus.[97] Er wollte das, was diese Mitteilungen enthüllen sollten, nicht in unzulänglicher Weise einem Briefe anvertrauen,[98] und er hatte dafür

[92] Siehe oben S. 200—201.

[93] Vgl. MG. C. 3, 540, Z 38 *qui (Edwardus) sive veniat, quod multum nostris desideriis arrideret, sive non, quod satis esset contrarium votis nostris, de adiutorio tamen nostro certitudinem omnimodam volumus te habere.*

[94] Es kann sich freilich dabei erst um den Weg aus dem Elsaß nach dem Mittelrhein handeln; am 16. September ist Adolf erst in Oppenheim nachweisbar.

[95] Kern, Acta, S. 84 n. 124 (1297 Sept 18).

[96] Am 16. September war er noch in Oppenheim, am 30. September finden wir ihn schon zu Sinzig.

[97] Kern, Acta, S. 83 n. 122 (Luard in Rer. Brit. SS. 16 [Barth. de Cotton], 436 n. 4).

[98] Vgl. ebd. Z. 25 *ea que nos ad invicem contingunt negocia iuxta statum presentem planius et plenius vobis exprimi estimamus vive vocis oraculo quam annotatione tacita litterarum.*

wohl eben jetzt die allertriftigsten Gründe. Es werden wichtige, durch die Verschwörung hervorgerufene Entschlüsse gewesen sein, worüber er den englischen König unterrichten wollte. Denn er beabsichtigte offenbar, zunächst mit geringer Streitmacht zu Eduard zu stoßen, ließ aber inzwischen anscheinend beträchtliches Kriegsvolk in der Nähe von Frankfurt zusammenkommen. Dorthin zogen der Abt von St. Gallen,[99] mit Albrecht von Klingenberg und Beringer von Landenberg, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg und des Abtes Bruder Graf Rudolf von Montfort — offenkundige Widersacher des Herzogs Albrecht von Österreich. Wir haben darüber nur den Bericht des Christian Kuchimeister,[100] der aber erwähnt, daß auch noch der Bischof von Würzburg[101] *und ander herren von Schwaben und von Franken* sich dort versammelt hätten. Diese Streitmacht war wohl als Rückhalt gegen den Erzbischof von Mainz[102] oder den Herzog Albrecht[103] gedacht, ihrer Verwendung für das flandrische Unternehmen werden überdies noch Soldschwierigkeiten im Wege gestanden

[99] Vgl. oben S. 216, Anm. 58.

[100] Nüwe Casus s. Galli c. 65 ed. Meyer v. Knonau, Mitt. z. vaterl. Gesch. v. St. Gallen 18, 263—267.

[101] Vgl. oben S. 216, Anm. 57.

[102] Offenbar wurden alle die, die zu der oben S. 218, Anm. 72 erwähnten Versammlung etwa aus dem Westen des Reiches hätten kommen sollen, vor allem Erzbischof Gerhard, mit Erfolg aufgehalten. Von diesem sagt der Regensburger Fortsetzer Hermanns von Altaich (MG. SS. 17, 418, Z. 24), daß er *per miliciam* (so natürlich statt *maliciam!*) *regis obsessus in quodam castro* — sollte etwa Hardenberg oder Rusteberg gemeint sein, wo Gerhard Aug. 30 bzw. Sept. 7/8 zu finden ist? — *est a suo itinere retardatus.* Vgl. Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 490; dazu n. 492; 494/5. — Dem Erzbischof hatte Adolf noch in letzter Stunde, am 7. Juli, eine Gunstbezeugung erwiesen: Vogt n. 489; vgl. Fenner S. 58, Z. 19.

[103] Dieser schloß gerade damals, am 24. September, Frieden mit einem seiner Hauptgegner, dessen Feindschaft gegen ihn der König besonders in den letzten Jahren wach gehalten hatte, Erzbischof Konrad von Salzburg (Lichnowsky-Birk, Reg. 2, 202/3 n. 75—79 [Luntz MIÖG. 37, 476/7 n. 264/6]; vgl. Pirchstaller in d. Zschr. d. Ferdinandeums III 50, 283). Der Salzburger versprach nun geradezu, dem König den Durchzug zu Albrecht zu verwehren (Kurz, Österreich unt. Ottokar und Albrecht II. 2, 224 n. 33). Doch trat diesem Frieden wenigstens nicht Herzog Otto von Niederbayern bei, der ja dann durch das siegreiche Treffen bei Oberndorf der Sache Adolfs noch einen vorübergehenden Erfolg verschaffte.

haben. Sie wartete etwa fünf Wochen lang auf die Weisungen des Königs, der sich schon am Niederrhein befunden haben muß, als sie zusammenkam. Längstens am 30. September traf Adolf in Sinzig ein.[104] Dort oder schon früher meldete er dem englischen König, er sei zur Heerfahrt bereit, sein Kriegsvolk verwüste schon das eigene Land und er harre auf die englischen Räte, die ihm den Weg zu weisen hätten; man möge sie ihm schleunigst senden.[105]

Eduard schickte — es mag wohl auf dieses Verlangen hin geschehen sein — den Ritter Reinald (Ferrer) und den Magister Richard (von Havering) mit Johann von Kuik (dem, der die erste Nachricht von den Schwierigkeiten im Reich an Guido gebracht hatte) zu Adolf, um zu erkunden, wie weit die Kriegslage durch ihn noch zu retten sei.[106] Wenn Adolfs Streitkräfte genügten, sollte mit ihnen wohl unverzüglich zu Eduard aufgebrochen werden. Auf jeden Fall aber hatte sich der deutsche König zu entscheiden, ob er das Unternehmen durchführen oder der beabsichtigten Waffenruhe beitreten wolle. Mittlerweile wurde der Waffenstillstand, als schon die Boten unterwegs waren, am 9. Oktober in St. Baasvyfe (Vyve-Saint-Bavon) bei Gent zwischen Eduard und Philipp in einer Form abgeschlossen, aus der Adolf erkennen sollte, daß Eduard bemüht sei, eine Verletzung des Bündnisabkommens so weit als möglich zu vermeiden, und daß dieser dem deutschen König die Möglichkeit eines kriegerischen Vorgehens gegen Frankreich noch immer offen zu halten wünsche.[107]

104 Vgl. Anm. 105. — Seine Truppenzahl wird bescheiden gewesen sein. Ob diese die von den Ann. Colm. mai. MG. SS. 17, 223, Z. 8 (*rex Romanorum venit in adiutorium regi Anglie cum equis duobus millibus valleratis*) angegebene Stärke hatte, muß dahingestellt bleiben.

105 Kern, Acta, S. 83 n. 123. Ob diese Meldung von dem Boten überbracht wurde, den Adolf eben am 30. September von Sinzig zu Eduard sandte (ebd. S. 84 n. 125), wird nicht ersichtlich.

106 Vgl. Kern, Acta, S. 87 n. 130 (Okt. 15); Rymer, Foedera I 2, 880 [n. 1] (Okt. 16). Es sind dieselben, die im Januar den jungen Grafen von Holland in seine Heimat begleitet hatten und schon damals zu Gesandten Eduards an Adolf bestimmt worden waren (s. oben S. 209/10, Anm. 26; 27).

107 MG. C. 3, 541 n. 578, insbesondere § 3; s. unten S. 226, Anm. 118.

Als nun die englischen Abgesandten am 14. Oktober bei dem deutschen König in Sinzig eintrafen,[108] erkannten sie seine Kriegsmacht im Hinblick auf die Lage, in der sie Eduard verlassen hatten, als unzulänglich;[109] sie fanden Adolf aber entschlossen, auf Zuzug zu warten.[110] Wie er sich unter diesen Umständen zu einem Waffenstillstande verhalten solle, das wird es gewesen sein, worüber Adolf jetzt noch eine Beratung mit dem Erzbischof von Trier, dem Landgrafen von Hessen[111] und anderen ihm erreichbaren Großen wünschte.[112] Länger als zwei Tage wollten Eduards Bevollmächtigte auf sie nicht warten, denn offenbar hatten sie Adolfs Antwort womöglich noch vor dem endgültigen Abschlusse der Waffenruhe zu überbringen, von dem sie noch keine Kenntnis hatten. Daher finden wir Johann von Kuik schon am 21. Oktober in Saint-Trond, von wo er sogleich dem englischen König über Adolf Berichterstattung in Aussicht stellte.[113] Ob ein solcher Bericht das Ergebnis jener Beratung betraf, darüber erhalten wir freilich keinen Aufschluß.[114] Auch Adolf befand sich am

---

[108] Vgl. den Bericht Johanns von Kuik vom 15. Oktober an Eduard: Kern, Acta S. 87 n. 130. Sie haben Adolf am Morgen des 14. Oktober *ad octo miliaria supra Coloniam iuxta Renum* gefunden. Der Ausstellungsort des Berichtes ist Sinzig.

[109] Ebd. Z. 18 *non vidimus ipsum tantam habere multitudinem armatorum penes se, quod ad profectum et honorem vestrum et suum versus vos venire potuisset, secundum quod de vobis fuimus separati.*

[110] Ebd. Z. 20 *est tamen in bona voluntate veniendi versus vos et exspectat quosdam hominum suorum secum venturorum.* Es war offenbar der Zuzug jener oben S. 223, Anm. 100 erwähnten Kriegsscharen gemeint.

[111] Zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof Gerhard war in den letzten Jahren trotz erneuerten Bündnisses (Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 389; Grotefend, Reg. d. Landgr. n. 347: 1294 Dez. 6) eine gewisse Entfremdung eingetreten; vgl. Fenner, Erwerbspol. d. Erzb. Mainz, S. 56/7.

[112] Kern, Acta, S. 87, Z. 21 *preterea dominus exspectat adventum archiepiscopi Treverensis et langravii Hassie et aliorum quorundam dominorum qui sunt in eodem confinio, in quo ipse iacet, et illis consultis nobis die mercurii post diem b. Victoris* (Okt. 16) . . . *finaliter respondebit.*

[113] Kern, Acta, S. 88 n. 133.

[114] Leider hat der Brief an der entscheidenden Stelle eine Lücke: *scientes quod ego una cum nuntiis vestris domino Reynaldo et ma[gistro Rychardo a] domino nostro Rom(anorum) rege reversus sum in Brabantiam et ad vestre magnificentie presentiam venire diligenter [. . . . .] regis Alem(annie) plenius relaturus.*

16. Oktober schon auf dem Rückwege, war aber nach wie vor bereit, sich dem englischen König zur Verfügung zu halten.[115] Noch an diesem Tage, den er für die Besprechung mit den Fürsten bestimmt hatte, teilte er Eduard aus Andernach mit, daß er ihn durch Boten über seine Absichten unterrichten werde; wie weit wirklich schon auf Grund irgendeiner Aussprache, wird auch hier nicht ersichtlich. Jedenfalls ordnete Adolf später eine Gesandtschaft zu den weiteren englisch-französischen Verhandlungen ab, und wir wissen, daß ihr gerade Erzbischof Boemund von Trier angehörte.[116] Sehr bald wird ja die Nachricht von dem endgültigen Abschlusse des Waffenstillstandes zu Adolf gedrungen sein.[117] Nach dem Wortlaute dieses Vertrages blieb es dem deutschen König zwar unbenommen, den Waffenstillstand vorzeitig zu ‚brechen'.[118] Aber das Abkommen hatte nicht nur für Flandern, sondern auch für Aquitanien[119] und die übrigen französisch-englischen Kriegsgebiete Geltung, und wenn Adolf es ‚brach', hätte er Eduard wohl nur durch sehr machtvolles Eingreifen zur Gefolgschaft bewegen können. Die Aussicht also, den Krieg im wesentlichen allein führen zu müssen, mag den deutschen König in seiner schwierigen Lage bewogen haben, das Unternehmen noch einmal — wie schon 1295 — auf einen günstigeren Zeitpunkt aufzuschieben.[120]

---

[115] Rymer I 2, 880 [n. 1] *nuncios nostros voluntatis et intentionis nostrae propositum vobis per omnia relaturos vestrae celsitudinis praesentiae e vestigio transmittemus; disponentes nichilominus usque ad ipsorum reditum confortare et habilitare nos ad omnia exequenda quae utriusque nostrum comoda respicient et honores.*

[116] Vgl. MG. C. 3, 541,2 n. 579 (1297 Dez. 23); s. auch unten S. 230, Anm. 137.

[117] Ob etwa durch eine Botschaft Eduards, davon haben wir keine Kenntnis.

[118] MG. C. 3, 541 n. 578, § 3: *et est a savoir que le roys d'Alemaigne puet la dite souffrance rumpre si lui plest en tiele maniere toterois que ele durra quinze jours apres ce que le dit roys de Alemaigne l'aura fait savoir al evesque de Tournay ou a son official a Tournay.*

[119] Für dieses hatte die Waffenruhe einen Monat länger zu gelten als für die übrigen Kriegsgebiete: ebd. § 2.

[120] Für die Umkehr Adolfs kann der von Niemeier, Untersuchungen S. 36, angenommene, gegen Adolf gerichtete päpstliche Auftrag an die Kurfürsten sicher schon deshalb nicht maßgebend gewesen sein, da er ja nach Niemeier durch eine erst Mitte September von diesen an die

Die schwäbischen und die fränkischen Herren, die sich bei Frankfurt versammelt hatten,[121] konnte er nun der Verpflichtung zu dieser Heerfahrt entheben.

Man hat in neuerer Zeit dafür, daß dieser Krieg gescheitert ist, in immer stärkerem Maße den deutschen König verantwortlich gemacht. Sein Verhalten sei nicht nur ‚energielos' gewesen,[122] sondern Adolf habe darüber auch seine Verbündeten mit einer ‚Scheinbewegung' zu täuschen gesucht,[123] ja er habe durch eine solche Bewegung geradezu einen offenen Verrat an ihnen verschleiern müssen,[124] und mindestens seien diese dadurch, daß sie sich auf seinen Beistand vergeblich verlassen hätten,[125] an ihrem Erfolge gehindert worden.[126] Der durch die wettinischen Feldzüge gesteigerte Kriegswille

Kurie gelangte Gesandtschaft veranlaßt worden sein soll. Vgl. unten Abschn. XXVI, S. 239, Anm. 34.

[121] Bei Frankfurt scheint sich diese Schar lange Zeit für den König bereit gehalten zu haben; vgl. Kuchimeister c. 65. Als dann die Kunde von seiner Umkehr eingetroffen war, wird man ihm entgegengezogen sein und ihn in Mainz erreicht haben, von wo aber mindestens ein Teil wieder, wie dies schon Meyer v. Knonau, St. Gall. Mitt. 18, 266/7, Anm. 476 u. 479 richtig vermutet, mit Adolf nach Frankfurt zurückgekehrt sein muß. Jedenfalls ist der Bischof Manegold von Würzburg Nov. 29 (Böhmer [Lau], CD. Moenofr. 1, 358 n. 719) sicher beim König in Frankfurt bezeugt. Adolf hatte dort schon in den Tagen seiner Ankunft diesem Bischof eine Gunst erwiesen (s. Urkundenanh. n. 38). Manegold hatte sich übrigens nicht sehr weit aus seinem Lande entfernt, es stand ihm auch kaum ein näherer Weg nach Hause zur Verfügung als über diese Stadt. Auch Abt Wilhelm von St. Gallen und seine Begleiter waren offenbar noch in Frankfurt bei Adolf, der dort Dez. 1 (Wirtemb. UB. 11, 97 n. 5071) für dessen Bruder Hugo von Montfort urkundete; er scheint auf seinem langen Heimwege den König dann noch bis Germersheim (Wartmann, UB. St. Gallen 3, 294 n. 1103) begleitet zu haben.

[122] Vgl. Brosien, Reichsfland., S. 32. Daß Adolf dadurch — so ist wohl der Gedankengang — einen ganz anders gearteten Kriegswillen der Verbündeten lahmgelegt habe, ist noch das Geringste, was ihm vorgeworfen wird.

[123] Vgl. Bergengrün S. 85 (bei Anm. 1). An der Vorstellung von einer solchen wird trotz der schon sehr richtigen Beurteilung, die bei Schliephake 3, 298 zu finden ist, festgehalten.

[124] Kern, Ausdehnungsp. S. 183; vgl. dazu auch Hentze S. 109, Abschn. 18.

[125] Vgl. das Urteil bei Hentze S. 99, Abschn. 17: ‚Adolf von Nassau hatte auf die Hilfegesuche K. Eduards für Guido von Flandern nicht im Geringsten reagiert' (!).

[126] Ähnlich äußert sich auch Langlois bei Lavisse, Histoire de France III 2, 313.

Adolfs[127] und der Hergang der Ereignisse stehen mit diesen Meinungen keineswegs im Einklange. Gewiß ging Eduard mit unverkennbarer Tatkraft zu Werke. Um sein Ziel zu erreichen, scheute er selbst vor einer Bedrohung des Lehensbesitzes der Kirche nicht zurück,[128] und dazu paßt recht gut die Erzählung,[129] wie der englische König auf den Basteien von Winchelsea umherreitend die Einschiffung seiner Truppen persönlich überwacht habe. Aber der übereilten Hilfe, die dem Grafen Guido nichts mehr nützte, wäre ein Vorstoß mit verstärkten Kräften, wenn auch bei späterer Gelegenheit und eine vorausgegangene Besprechung mit Adolf, selbst wenn diese in Holland stattfand, immerhin vorzuziehen gewesen.[130] Doch in seiner Sorge um den Schwiegersohn in Flandern unterließ es Eduard, sich über die Möglichkeit eines wirksamen Zusammengehens mit dem deutschen König zu vergewissern, für den schon die anfängliche Säumnis Eduards Grund genug gewesen sein kann, noch etwas zuzuwarten, um seine Vorbereitungen erst zu vervollkommnen, und auf den überdies unvorhergesehene Schwierigkeiten eindrangen. Adolf war in Sinzig noch mit den Rüstungen zu der Heerfahrt

---

[127] Auf die Kriegsvorbereitungen gegen Philipp und auf die meißnisch-thüringische Angelegenheit zeigt sich Adolfs Aufmerksamkeit abwechselnd gerichtet. Alsbald nach dem Zustandekommen des englischen Bündnisses zieht er nach Thüringen; als er dieses Land wieder verläßt, kündigt er im Bewußtsein seiner dortigen Erfolge Maßnahmen gegen Frankreich an und schreibt zu diesem Zwecke Ende Januar 1295 einen Reichstag nach Frankfurt aus (MG. C. 3, n. 526). Als dann Eduard im August desselben Jahres den päpstlichen Friedensmahnungen Gehör zu schenken geneigt ist, zieht Adolf abermals in die wettinischen Lande; aber sobald er 1296 auch Meißen unterworfen hat, gibt ihm sein siegreicher Aufbruch von dort nach Osterland aufs neue Anlaß, einen Frankfurter Tag zum Schutze der Reichsinteressen gegen Frankreich einzuberufen, vgl. oben S. 187, Anm. 40.

[128] Vgl. Hentze a. a. O., S. 75/6.

[129] Trivet, Ann., ed. Hog. S. 359, Z. 17 ff. *ingressus itaque rex villam cum iuxta hanc equitaret inter aggeris propugnacula continuendo classem in imo stantem* etc.

[130] Daß Eduard selber mit einer längeren Dauer des Krieges rechnete, dafür spricht seine Absicht ständiger Soldzahlungen an die Burgunder (vgl. oben S. 214, Anm. 46), wozu das Gerücht, daß er für fünf Jahre Geld für sein Heer mit sich geführt habe (Ann. Colm., MG. SS. 17, 223, Z. 1 f.), recht gut paßt.

beschäftigt: das war keineswegs später als zu einer Zeit, wo nicht nur Graf Heinrich von Bar erst beabsichtigte, seinen Vormarsch zu Eduard anzutreten,[131] sondern auch Johann von Chalon erst — nachdem ein wichtiger Stützpunkt Philipps in der Freigrafschaft, die Feste Ornans, erobert war — in die Lage gekommen zu sein schien, mit Herren der burgundischen Liga zu Eduard zu eilen.[132] Während nun Adolf in Sinzig wartete, war bereits der englisch-französische Waffenstillstand zur Tatsache geworden.[133] Zu diesem hatte den englischen König nicht Aussichtslosigkeit eines Eintreffens Adolfs gezwungen, sondern die augenblickliche Lage in Flandern, deren rasche Änderung von Adolf zu verlangen unmöglich war.[134] Weit entfernt, sich von diesem getäuscht und einer Rücksicht auf ihn enthoben zu fühlen, suchte Eduard vielmehr im Gegenteil gar nicht zu verbergen, daß sein Vorgehen den Vereinbarungen mit Adolf eigentlich nicht entsprach. Und alsbald nach dem Waffenstillstandsabkommen des englischen Königs mit Philipp, am 21. Oktober, entsandte dann Graf Guido Bevollmächtigte zu den Verhandlungen.[135] Auch er gab also, noch ehe er über die zu erwartende Hilfe Adolfs im Klaren gewesen sein kann,[136] das Unternehmen

[131] Heinrich glaubte sogar, sein Kriegsvolk erst am 22. Oktober mit Sicherheit zu diesem Vormarsch — in seiner Burg Stenay — sammeln zu können: Kern, Acta S. 85 n. 126.

[132] Kern, Acta S. 85 n. 127; dazu ebd. S. 85/6 n. 128. Das Eintreffen bei Eduard dürfte zunächst etwa für den 15. Oktober vereinbart gewesen sein; vgl. ebd. S. 86, Z. 5—7.

[133] Auch die Antwort Heinrichs von Bar auf die Aufforderung, zu Eduard zu kommen (s. Kern, Acta S. 84, n. 126, Z. 37/8) hat der englische König nicht mehr abgewartet: der Brief Eduards kam an Heinrich am 6. Oktober (ebd. 85, Z. 1 ff.), Heinrich antwortete dem König am 8. Oktober.

[134] Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dem englischen König an der Ermöglichung einer Fortführung der Feindseligkeiten durch Adolf jetzt überhaupt kaum noch viel lag. Bezeichnend ist, daß dem Johann von Kuik auf dem Rückwege von Adolf die Frage des Ritterschlages des jungen Herzogs von Brabant fast eine wichtigere Angelegenheit gewesen zu sein scheint als die der Hilfe Adolfs; vgl. Kern, Acta S. 88 n. 133.

[135] Limburg-Stirum, CD. Flandriae 1, 210 n. 64.

[136] Es ist doch wohl kaum anzunehmen, daß ihn — früher als Eduard — in den sechs Tagen seit der Besprechung von Sinzig schon eine Nachricht über diese erreicht habe.

auf, indem er sich dem Schritte Eduards anschloß. Beide suchten, als Adolf und Graf Heinrich von Bar, der eine von Sinzig, der andere von Stenay an der Maas aus, sich eben anschicken wollten, zu Eduard zu stoßen, auf eigene Faust eine Verständigung mit König Philipp — ein deutlicher Hinweis, wie sehr schließlich das Vorgehen der vier bedeutendsten Gegner Philipps durch die räumlichen Entfernungen mitbestimmt wurde —, und so blieb dem deutschen König gar nichts anderes übrig, als sich bei den Besprechungen, die dann einen Monat später bei Courtray über die Verlängerung des Waffenstillstandes stattfanden,[137] selber durch einen Unterhändler vertreten zu lassen.

Selbst wenn sich also Adolf im Sommer (Juli/August) 1297 ohne Wissen Eduards wirklich mit dem französischen König ernstlich eingelassen hätte, hätte er damit jedenfalls nichts Schlimmeres unternommen als es das war, was kurze Zeit nachher König Eduard selber tat, als er ohne Befragung des deutschen Königs mit Philipp zum Frieden zu kommen suchte. Aber Adolf hatte überhaupt nichts getan, was etwa ein schlechtes Beispiel hätte geben können,[138] und Versuche Philipps, wie mit anderen Bündnern Eduards auch mit dem deutschen König Fühlung zu nehmen, müssen gerade an der Entschlossenheit Adolfs, seine Bündnispflicht zu erfüllen, gescheitert sein. Doch im Gegensatze dazu, daß Adolf damals nicht nur keine Vereinbarung mit Philipp getroffen hatte, sondern vielmehr auch fernerhin zur Kriegshilfe für Guido bereit war, einigte sich Eduard mit Philipp alsbald über einen Frieden, der den Grafen von Flandern seinem Schicksal überließ. Daß Adolf die englischen Bündner habe verlassen wollen, davon kann keine Rede sein. Wenn dagegen jemand den Grafen Guido im Stiche ließ, so tat dies gerade König Eduard.

Eduard scheint eidlich verpflichtet gewesen zu sein, mit Philipp nicht abzuschließen, solange dieser nicht die Er-

[137] Rymer I 2, 881 [n. 3; 4] 1297 Nov. 23); vgl. oben S. 226, Anm. 116.

[138] Es kann dagegen hier darauf hingewiesen werden, daß früher, im August 1295, eine wirkliche Bereitschaft Eduards zum Waffenstillstand den deutschen König nicht zu einer gleichen Haltung vermocht hatte; vgl. oben (Abschn. XIX) S. 156 157.

oberungen an Guido zurückgegeben habe,[139] und es bestand ferner zwischen Eduard, den Grafen von Flandern und von Bar und der burgundischen Liga[140] die Verpflichtung, daß niemand von ihnen ohne Zustimmung der anderen Frieden schließen dürfe; aber an der Kurie — ihrem Schiedsspruch überließ Eduard am 18. Februar, Philipp am 4. März 1298 die Frage des Friedensschlusses[141] — wurden dann doch auch die flandrischen Bevollmächtigten dahin gebracht, daß sie, wie Bar und die Liga, der Vermittlung des Papstes zustimmten.[142] Als sich jedoch nun Guidos Söhne am 25. Juni beim Papste darüber vergewissern wollten, daß dieser ihren Vater in den Frieden mit einschließen werde, gab ihnen Bonifaz eine ungnädige Antwort,[143] und als der Papst einige Tage nachher den bekannten Schiedsspruch verkündigte,[144] gebot er den Frieden in der Tat nur zwischen den Königen von Frankreich und von England, wobei er unter anderem den Abschluß von Eheverbindungen Eduards mit Philipps Schwester Margarethe und Isabellas, der noch unmündigen Tochter Philipps mit Eduards Sohn Eduard anordnete.[145] Dieser auch noch unmündige englische Königssohn war nun schon mit Guidos Tochter Philippa und nach deren Gefangennahme mit der jüngeren Tochter des Grafen, Isabella, verlobt.[146] Ungeachtet dessen, daß sich Eduard früher auf den Standpunkt gestellt hatte, spätere Friedensverhandlungen mit dem König

---

139 Vgl. Kervyn, Hist. de Flandre 2, 408, Anm. 2.

140 Dieser finden wir noch am 7. März (Rymer I 2, 888 [n. 2]) von Eduard Subsidien zugesprochen, aber am 20. April (ebd. 892 [letztes Stück]) kompromittierte sie schon auf den Papst.

141 Vgl. bezüglich Eduards: Rymer I 2, 887 [n. 1; 2; 3], dazu ebd. 887 [n. 4] u. 888 [n. 1] vom 20. Februar; bezüglich Philipps: ebd. I 2, 888 [n. 3].

142 Vgl. Rymer I 2, 893/4 [n. 4] (Reg. de Bon. VIII. n. 2810): 1298 Juni 30; dazu ebd. I 2, 896, englische Vollmacht für den Papst vom 14. Juni.

143 Limburg-Stirum, CD. Flandriae 1, 229 f. n. 79 (von 1298 Juni 28); vgl. auch Wauters, Table chron. 6, 624 [n. 1].

144 Rymer I 2, 894/5 [n. 2] (Reg. de Bon. n. 2826 etwas kürzer): 1298 Juni 30; die Akten in dieser Sache zusammengestellt in dem Instrument ebd. 896, von 1299 April 15. Vgl. auch Reg. de Bon. n. 2627 u. 2628 von Juni 29.

145 Vgl. auch schon Rymer I 2, 883 [n. 4] vom 15. Januar 1298.

146 Erste Verlobung 1294 Aug. 31, s. Anm. 147 (a. a. O., S. 229—236); zweite Verlobung 1297 Jan. 7, Rymer I 2, 852 [n. 3; 4].

von Frankreich hätten den Vertrag über die Verlobung seines Sohnes mit Philippa nicht zu berühren, und obwohl er damals schon im voraus erklärt hatte, eine etwaige Auflösung der Verlobung Philippas durch den Papst weder verlangen noch anerkennen zu wollen,[147] löste Bonifaz jetzt diese englisch-flandrischen Verlobungen auf.[148] Alle Bemühungen Guidos und seiner Söhne, einen solchen Schritt hintanzuhalten, waren vergeblich gewesen.[149] Bonifaz wollte nicht, daß diese Sache den Frieden hindere.[150] Doch noch ein anderes Hindernis wollte er nicht gelten lassen. Daß Eduard die Verträge mit Flandern verletzte und sich dabei der Gunst des Papstes erfreute, hatte den Grafen Guido befürchten lassen, Adolf werde sich schließlich ebenfalls von dem Bündnisse abwenden.[151] Das ist nun in Wirklichkeit nicht geschehen. Aber als vor dem endgültigen Abschlusse die englischen Abgesandten doch noch Bedenken trugen, ohne Adolfs Zustimmung vorzugehen, wollte Bonifaz keineswegs gestatten, daß die Verträge

[147] Varenbergh, Flandre et Angleterre, S. 233/4 n. 13: *et si aliquo tempore super contentionibus motis aut que moveri debeant inter ill. regem Francorum aut regem Romanorum seu aliquem alium principem ... et predictum dominum nostrum regem Anglie interveniret pax ... seu aliqua concordia seu fedus aut alia amicitia contraheretur aut speraretur de ea, nichil ex parte domini nostri regis Anglie predicti in hiis tractabitur ... per quod premissa aut eorum effectus in aliquo impediri valeant vel differri. Item quod nec a sede apostolica ... vel alio quocunque ex parte dicti domini nostri regis Anglie seu pro ipso impetrabitur liberatio obligationis predicte in aliquo seu relaxatio iuramenti nec super hiis impetratis vel impetrandis per quemcunque hoc factum fuerit, utetur, etiam si dominus papa ... super hiis proprio motu aliquid concederet aut etiam indulgeret.*

[148] Reg. de Bon. n. 2809 (Rymer I 2, 894 [n. 1]): 1298 Juni 30. — Im Archiv f. Kulturgesch. 19 (1928), 139 kündigt H. Finke das Erscheinen einer Arbeit von E. Jaffé über die Ehepolitik Bonifaz' VIII. an.

[149] Vgl. Kervyn 2, 582/3 n. V 3; 583—585 n. V 4; dazu auch Limburg-Stirum CD. 1, 229/30 n. 79 (1298 Juni 28), s. oben Anm. 143.

[150] Reg. de Bon. 2, 253, Z. 10 (n. 2809): *nolentes quod ex hiis que inter eosdem regem Anglie et comitem Flandrie ... acta sunt ... perfectioni dicte pacis ullum prestetur impedimentum vel ambiguitas aliqua ingeratur.*

[151] Vgl. Kervyn 2, 582/3 n. V 3; bes. 583, Z. 5 *par che que li rois d'Alemaigne voit que li rois de France et chius d'Angleterre ont si grant faveur au pape, si se doute-il, si que nous nos cremont moult que il ne se doie mie alloier à nous pour le doutance de lui* etc.; auch ebd. Z. 26.

Eduards mit Adolf dem Zustandekommen des Friedens im Wege seien: er entband die englischen Bevollmächtigten ihrer Verpflichtung und erklärte, selber für die Wahrung der Reichsrechte sorgen zu wollen.[152] In wie nichtssagender Weise er diese Wahrung auffaßte, darüber gibt sein Spruch vom 27. Juni genügend deutlich Aufschluß.[153] So blieb Adolf der einzige, von dem Guido schließlich noch freundschaftliche Schritte erwarten durfte. Doch in eben diesen Tagen fiel die Entscheidung in dem Kampfe um das Reich, der den deutschen König seit einem halben Jahre von den Angelegenheiten des Westens fern gehalten hatte und der ihm jetzt das Leben kostete.

Ein Unstern hatte über dem flandrischen Unternehmen gewaltet. Wenige Monate nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes hatte den englischen König der immer gefährlicher werdende Aufstand des Schottenführers Wilhelm Wallace in die Heimat zurückgerufen.[154] Wie hätte Adolf unter solchen Umständen den Dingen eine andere Wendung geben können? Seine Machtmittel waren unzureichend, aber er hat der Abbröcklung der Westgrenze des Reiches doch wenigstens mit fremder Hilfe Einhalt zu tun versucht. Daß es ihm im entscheidenden Augenblick unmöglich war, damit etwas auszurichten, das kann nicht ihm zur Last gelegt werden, sondern höchstens seinem Nachfolger und denen, die diesen zum König erhoben haben.[155]

---

[152] Reg. de Bon. (2, 255/6) n. 2811 (Juni 30): *nolentes quod propter ipsius regis Romanorum absentiam et consensus sui defectum impediretur communis utilitas tanti boni et desiderantes super dicte pacis negotio salubriter providere loco et nomine ipsius Romani regis . . . volumus et consensimus ac ipsis regis Anglie procuratoribus licentiam et auctoritatem dedimus ac mandavimus quod eiusdem Romanorum regis absentia et consensus sui defectu nequaquam obstantibus iidem procuratores . . . ad tractatum et perfectionem dicte pacis . . . procederent . . . cum nostre intentionis existat prout ad nos pertinet dicti Romanorum regis et imperii iura servare integra et illesa.*

[153] MG. C. 3, 600 n. 625 (Reg. de Bon. n. 2812).

[154] Vgl. Pauli, Gesch. v. England 4. 134/5. Am 14. März kam Eduard im Hafen von Sandwich an: Rymer I 2, 889 [n. 1].

[155] Adolf hatte schon zu Beginn seiner Regierung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die sich aus den Wahlverträgen ergaben.

XXVI. Adolfs Absetzung und die Kurie; zur Kritik der Überlieferung.

Der Vorgang, durch den am 23. Juni 1298 Erzbischof Gerhard von Mainz *concordi sentencia principum electorum dictante* den deutschen König seiner Würde entsetzte, hat immer wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt. Seitdem Domeier[1] es wahrscheinlich zu machen gesucht hatte, daß in der Absetzungsurkunde Gerhards das mit dieser an einigen Stellen übereinstimmende Dekret Innocenz' IV. über die Absetzung Friedrichs II.[2] nicht direkt, sondern durch Vermittlung des eben erst, im März 1298, veröffentlichten sechsten Buches der Dekretalen Bonifaz' VIII. benützt worden sei, ist auch die Frage nicht zur Ruhe gekommen, ob sich das Vorgehen des Erzbischofs nicht überhaupt irgendwie aus der Autorität des Papstes ableiten lasse. Domeier selbst hatte diese Frage aufgeworfen, aber sogleich gezeigt,[3] daß es im kanonischen Rechte durchaus nicht begründet war. Im übrigen hatte er auch die schon vor ihm[4] erkannte Tatsache festgestellt, daß von einer Vollmacht des Papstes zur Absetzung Adolfs keine Rede sein könne.[5] Der Brief, den Bonifaz am 13. April 1301 an die geistlichen Kur-

Er hatte dann an dem von einem Wähler, dem er besonders verpflichtet war, Erzbischof Siegfried, geförderten Gedanken eines Reichskrieges gegen Frankreich mit Eifer festgehalten. Als ihm seine Macht durch Erfolge in den wettinischen Landen einigermaßen befestigt erschienen war, und als er den Krieg nun hatte beginnen wollen, da hatte er ihn infolge der päpstlichen Einwirkung und der Friedensgeneigtheit des englischen Königs zunächst noch nicht führen dürfen (vgl. auch oben, S. 228, Anm. 127). Ein zweites Mal mußte er das Unternehmen gegen Frankreich — und nun für immer — aufschieben, als nach dem Tode Erzbischof Siegfrieds die feindliche Strömung unter den Fürsten des Reiches die Oberhand gewann und schließlich seinen Untergang vorbereitete. Das Schicksalhafte in dem Königtum Adolfs ist hier kaum zu verkennen.

[1] Die Absetzung Adolfs v. Nassau (Berlin 1889 [erweiterte Dissertation: vgl. oben S. 218, Anm. 73]) S. 22; 55.

[2] RI. V n. 7552 (1245 Juli 17, Lyon).

[3] Vgl. Domeier a. a. O., S. 25 f.

[4] Vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau 3, 450.

[5] Domeier a. a. O., S. 27.

fürsten richtete,[6] spricht in dieser Beziehung eine zu deutliche Sprache.[7] Dagegen ist nun in neuester Zeit der Gedanke ausgesprochen worden, der Papst habe immerhin eine Erklärung abgegeben, die dann als eine solche Vollmacht aufgefaßt oder doch ausgegeben worden sei.

Ungefähr gleichzeitig haben in diesem Sinne H. Otto[8] und A. Niemeier[9] die bekannte Erzählung der Chronik von Kolmar (MG. SS. 17, 264, Z. 4 ff.) gedeutet. Nach eingehender Erörterung der dort berichteten Gesandtschaft des Grafen Albrecht von Hohenberg an die Kurie ist Niemeier zu dem Schlusse gekommen, ‚daß auch bei der Absetzung König Adolfs die Kurfürsten der päpstlichen Autorität nicht vollständig entraten konnten'. ‚Allem Anschein nach', das ist seine Meinung, ‚haben sie . . . einen Gesandten an die Kurie geschickt, um die päpstliche Genehmigung zu ihrem Vorhaben einzuholen, jedenfalls haben sie sich bei der feierlichen Verkündigung ihres Urteilspruches über Adolf auf eine Vollmacht des Papstes berufen, die sie nicht eigentlich erhalten hatten.'[10] Und mit einiger Änderung hat sich Otto diese Auffassung zu eigen gemacht: ‚Der Papst hat auch offenbar eine Vollmacht erteilt. Wie sie aber gelautet haben mag, aus welchen Erwägungen heraus sie erteilt wurde und inwieweit die Kurfürsten sie mißbraucht oder überschritten haben, das sind Fragen, auf die uns die Geschichte eine bündige Antwort

---

[6] MG. C. 4, 87 n. 109 wo von Albrecht gesagt wird (Z. 6) *contra ipsum (Adulfum) superbe rebellans, ipso rege Adulfo vivente de facto cum de iure non posset in Romanorum regem se eligi procuravit* etc.

[7] Vgl. auch Hoernecke, Albrecht I. u. d. Kurfürsten S. 20, Z. 7. Es ist unverständlich, wie Krammer, Kurfürstenkolleg S. 183 es unter diesen Umständen noch als zweifelhaft hinstellen kann, ‚ob der Papst wirklich seine Zustimmung zur Absetzung Adolfs erteilt hat'.

[8] ‚Die Absetzung Adolfs v. Nassau und die römische Curie': Histor. Vierteljahrschr. 2 (1899), 1—17. ‚Zu den Urkunden über die Absetzung Adolfs v. Nassau': ebd. 4 (1901), 507—511.

[9] Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (Eberings Histor. Studien 19 [1900]). S. 1—41.

[10] Niemeier a. a. O. S 40/41. Die Gesandtschaft des Hohenbergers wird dann auch von Gräbner in den Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 42. 118, Anm. 6 angenommen. Gräbner meint, sie scheine ‚eine wenn auch zweideutige Billigung des Aufruhrs heimgebracht zu haben'.

schuldig bleibt.'[11] Ist eine solche Ansicht auch wirklich beberechtigt? Sind wirklich alle Voraussetzungen für sie vorhanden und hat die Absetzung Adolfs tatsächlich auf eine mit einer förmlichen Absetzungsvollmacht nicht verbundene Einwirkung des Papstes zurückgehen oder durch irgendeine Überschreitung einer päpstlichen Vollmacht zustandekommen können?

Nach Ottos anfänglich ausgesprochener Meinung[12] wäre als die Zeit der von diesem Forscher angenommenen, nicht mehr erkennbaren Vollmacht der Sommer 1296 anzusehen. Betrachten wir die damalige Lage! Die im Herbst 1295 in Aussicht genommenen Waffenstillstandsverhandlungen von Cambrai hatten infolge der Zurückhaltung Adolfs[13] noch zu Ende dieses Jahres nicht begonnen. König Eduard hoffte damals, daß sie drei Wochen nach Weihnachten ihren Anfang nehmen könnten und er bat den deutschen König, bis dahin seine Bevollmächtigten nach Cambrai zu senden;[14] er selber ordnete am 1. Januar 1296 seine Boten ab.[15] Aber von einem Erfolge hören wir nichts: der vom Papste schon längst vorbereitete Waffenstillstand[16] konnte vielmehr auch weiterhin nicht verkündet werden.[17] Als dann Bonifaz im April 1296 von neuem mit seinem Friedensbegehren hervortrat, war inzwischen, am 25. Februar, seine berühmte Bulle *Clericis laicos* ergangen.[18] Der Papst verlangte jetzt einen Waffen-

---

[11] Histor. Vierteljahrschr. 4, 511. Auch Krammer a. a. O. 183 (vgl. oben S 235, Anm. 7) hält eine unbestimmte, verschiedener Auslegung fähige Erklärung Bonifaz' für möglich. Zurückhaltender äußert sich Hoernecke, Albr. I. u. d. Kurf. S. 19/20 ff., ohne aber in klarer Weise zu Niemeiers Auffassung — den Aufsatz Ottos erwähnt er nicht — Stellung zu nehmen, der gegenüber er (s. oben S. 235, Anm. 7) im Grunde nur nachdrücklich betont wissen will, daß Bonifaz offenbar von jeder ‚Mitschuld freizusprechen' sei.

[12] Vgl. Histor. Vierteljahrschr. 2, 12 ff., dazu aber unten S. 238, Anm. 28.

[13] Vgl. oben (Abschn. XIX) S. 156 7.

[14] Rymer, Foedera I 2, 834 [n. 1] (undatiert).

[15] Rymer I 2, 834 [n. 3; 4].

[16] Vgl. oben (Absch. XIX) S. 156 Anm. 18.

[17] Reg. de Bon. VIII. 1, 593 n. 1584, Schreiben von 1296 April 17 an die beiden Kardinäle: oben S. 157, Anm. 23.

[18] Reg. de Bon. VIII. 1, 584 n. 1567.

stillstand, der vom 24. Juni zwei Jahre lang dauern sollte,[19] und gab den beiden Kardinälen von Albano und von Palestrina den Auftrag, die Bulle, mit der er diese Waffenruhe festsetzte,[20] den Königen von Frankreich, von England und von Deutschland zu verkünden. Zu seiner Verwunderung wurde sie aber nur dem deutschen König kundgemacht.[21] In einem Briefe vom 18. August hielt der Papst den Kardinälen das Unbillige dieses Vorgehens vor: er habe doch ausdrücklich dem von Albano[22] die Verkündigung in England und dem von Palestrina die in Frankreich aufgetragen, und es gehe nicht an, den deutschen König so ungleich zu behandeln.[23] An demselben Tage gebot Bonifaz auch noch eigens, daß die Bulle *Clericis laicos* in England und in Frankreich bekannt gemacht werde.[24] Sein ganzer Unmut kehrte sich damals gegen König Philipp. Er ließ diesen nicht im Unklaren darüber, daß er die Beschwerden Adolfs, besonders die über Burgund, für berechtigt halte und mahnte ihn, es nicht darauf ankommen zu lassen, daß er, der Papst, zum Helfer der Feinde Philipps oder gar zu dessen Hauptfeind werde.[25] Wenn also irgendwann, so ist gerade im August/September 1296 eine wohlwollende Haltung Bonifaz' gegenüber dem deutschen König

---

[19] Vgl. schon oben (Abschn. XXIV) S. 197, Anm. 30.

[20] Reg. de Bon. VIII. n. 1586 (Potth. n. 24315): 1296 April 13.

[21] Die Kundmachung hätte nach Reg. de Bon. VIII. n. 1584 nur unterlassen werden sollen, wenn die Könige freiwillig vom Kampfe abstünden; *ubi autem de congressu huiusmodi verisimiliter timeretur, presentatio et publicatio nullatenus omittatur.* Die Kardinäle sahen also eben wohl in Adolf das Haupthindernis des Friedens.

[22] Vgl. oben (Abschn. XVIII) S. 150, Anm. 56.

[23] Reg. de Bon. VIII. 1, 611 n. 1643 *treugas quas indiximus inter dictos reges tibique Albanensi mandavimus ut ipsas in regno Anglie, tibique Penestrino ut eas in regno Francie . . . publicaretis . . ., non intelligimus iuxta mandati nostri tenorem plenarie publicatas, cum tamen littere nostre super simili indictione treugarum carissimo in Christo filio nostro Adolfo regi Romanorum illustri fuerint sollemniter presentate, quem non decet cum predictis regibus ad imparia iudicari.*

[24] Reg. de Bon. VIII. n. 1644 (Potth. n. 24386).

[25] Reg. de Bon. VIII. 1, 619 n. 1653 (Sept. 20; vgl. oben S. 197, Anm. 31 (S. 187, Anm. 38) und besonders S. 155, Anm. 16.

zu erkennen.[26] und es berührt deshalb seltsam, wenn Otto ganz im Gegenteil behauptet, der Papst habe ‚sich tatsächlich im August 1296 entschlossen, den König fallen zu lassen‘.[27]

Abweichend von Otto nimmt Niemeier an, irgendein Einfluß der römischen Kurie auf die Wahlfürsten, durch den es zu der Absetzung gekommen sei, habe erst im September 1297 stattgefunden, und Otto ist in seinem zweiten Aufsatz geneigt, diesem Zeitansatze zu folgen.[28] Aber auch 1297 waren die Beziehungen des Papstes zu Adolf zum mindesten nicht schlechter als die zu den Königen Philipp und Eduard.[29] Aus den Aufzeichnungen, die der Bischof von Palestrina über die Waffenstillstandsverhandlungen aus Frankreich heimgebracht hatte,[30] entnahm Bonifaz, daß dem Friedensschlusse noch große Hindernisse entgegenstanden: am 25. August beklagte er sich bei Eduard über den Zwist der Könige, wobei er die Notwendigkeit betonte, diesen Streit vor ihm, dem Papste selber, zum Austrag zu bringen.[31] Auch jetzt ergriff er in dem Streite nicht Partei, sondern bedauerte ihn nur vor allem

[26] Es mag hier auch erwähnt werden, daß Bonifaz 1296 Juni 26 dem Bischof von Trient gegen die Söhne Meinhards von Kärnten ausdrücklich die Hilfe Adolfs verspricht (vgl. Pirchstaller in d. Zs. d. Ferdinandeums Innsbr. III 50, 254, Anm. 1; 2) und daß er diesem Aug. 9 die Wahl des neuen Bischofs von Brandenburg anzeigt (Reg. de Bon. n. 1249).

[27] Histor. Vierteljahrschr. 2, 12. Z. 18. Diese Meinung geht vielleicht auf Reg. de Bon. VIII. n. 1647 von Aug. 18 zurück. Von Juli 23 und 28 sind noch Begünstigungen Bonifaz' für Adolf und die Königin Imagina datiert: Reg. de Bon. VIII. n. 1238; 1239.

[28] Niemeier a. a. O., bes. S. 36. Otto in d. Histor. Vierteljahrschr. 4, 510. Neuerdings nimmt auch Krabbo, Reg. d. Markgrafen v. Brandenburg n. 1678 und 1687 die Gesandtschaft an die Kurie und die Antwort des Papstes zu 1297 als feststehend an.

[29] Anzeigen von Bischofsernennungen des Papstes an Adolf sind wenigstens noch vom März dieses Jahres auf uns gekommen: Reg. de Bon. VIII. n. 1743 (März 11); 1729 (März 31).

[30] Der Bischof von Albano war auf der Rückreise gestorben, der von Palestrina selber starb kurz nach der Heimkehr. Alles das erfahren wir aus dem Briefe vom 25. August: unten Anm. 31.

[31] Rymer I 2, 877 [n. 1]: (deperdita) auch an Adolf und Philipp.

aus Sorge um die Sache des heiligen Landes.[32] Wir wissen nun zwar, daß Bonifaz mehrere geistliche Fürsten 1295 und dann wieder 1296 aufgefordert hatte, Adolf an dem Kriege zu hindern und ihm, wenn er der päpstlichen Mahnung kein Gehör schenke, den Gehorsam zu diesem Heereszuge zu versagen.[33] Aber sollte der Papst das — wofür durchaus kein bestimmter Anhaltspunkt vorliegt[34] — auch später noch wiederholt haben, so war doch jedenfalls sein Verhalten weder 1296 noch 1297 ein derartiges, daß aus solchen Aufforderungen schon eine Ermächtigung zu einer so unerhörten Handlung hätte herausgelesen werden können, wie es die Absetzung eines Königs gewesen ist, mit der doch bisher die Vorstellung von einem offenen Verdammungsurteil des Papstes aufs engste verbunden war.[35] Dazu kommt noch etwas anderes, was in diesem Zusammenhange nicht übersehen werden darf.

In dem umfangreichen Schriftstück, in dem über die Fehler des Königs zu Gerichte gegangen und Adolfs Absetzung[36] ausgesprochen wird, erscheint als die eigentliche Seele dieser Thronentsetzung Erzbischof Gerhard von Mainz. Nun war aber Gerhard im Kirchenbanne, seitdem er sich über päpstliche Mahnungen vom 13. Februar 1296 hinweggesetzt hatte, die ihn hatten bestimmen wollen, eine ihm zur

---

32 Vgl. ebd.: *quanta ex tua et eorundem regum dissensione nedum tibi et ipsis verum etiam universis fere Christicolis et precipue Terrae sanctae turbationes impedimenta et scandala provenerunt.*

33 Vgl. oben S. 155, Anm. 11 und 15, insbesondere die Worte *cum ... huiusmodi negotium cordi potissime habeamus ... mandamus quatenus si forte prefatus rex Romanorum nostris in hoc ... beneplacitis acquiescere non curaret, tu ipsum super eo aliquatenus non sequaris ... non obstante iuramento a te prestito racione temporalium que ab imperio nosceris obtinere* (Kopp 3ª, 306 n. 11).

34 Die Nachricht bei Trivet (oben S. 220, Anm. 81), aus der Niemeier a. a. O. S. 31 ff. so weitgehende Folgerungen zieht, scheint doch nur irgendwie auf die uns erhaltenen päpstlichen Mahnschreiben zurückzugehen; vgl. bes. das *Adolfum ... inducas ut a quolibet hostili processu ... omnimodis abstinere procures* des päpstlichen Schreibens von 1295 Mai 23 (Kopp 3ª, 305/6 n. 11) mit dem *modis omnibus impedirent* bei Trivet.

35 Vgl. dazu etwa Domeier a. a. O. S. 2 bei Anm. 1.

36 Vgl. über diese auch Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (Gierkes Untersuchungen 53), S. 110 f.; 112 f.

Last gelegte Beunruhigung von Klerus und Kirchen in Thüringen und in benachbarten Gebieten künftighin zu unterlassen.[37] Noch am 23. März 1298 forderte ihn Bonifaz auf, seine Gewalttätigkeiten innerhalb eines Monats zu sühnen oder einen Monat darauf an der Kurie zu erscheinen, da er sonst mit aller Strenge gegen ihn einschreiten müsse.[38] Dieses Schreiben wird Gerhard um die Zeit erhalten haben, als er die Vorladung an Adolf vom 1. Mai[39] ergehen ließ. Mit Mühe hatte er kaum ein Jahr vorher die Aufhebung des Bannes für den Tag erreicht, an dem er König Wenzel von Böhmen zum Könige krönte.[40] Und da sollte er jetzt mit irgendeiner uns nicht erhaltenen Kundgebung gewagt haben, sich in der so heiklen Sache einer Absetzung des Königs leichtsinnig auf die Autorität des Papstes zu berufen? Dieser Erwägung steht auch die von M. Krammer[41] ausgesprochene

---

[37] Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 438 (Reg. de Bon. VIII. 1, 437/8 n. 1226). Gerhard hatte übrigens seit seiner Wahl auch Schulden an der Kurie (Vogt n. 55—58; 63—66; 87), die schon auf Erzbischof Heinrich zurückreichten (Vogt n. 72; 73; 88). Vgl. auch Heymach, Gerh. v. Eppenstein S. 11 bei Anm. 1.

[38] Vogt n. 518 (Reg. de Bon. VIII. 2, 124—128, n. 2583).

[39] MG. C. 3, 548/9 n. 588. Diese Vorladung als Fälschung zu erklären wie das neuerdings Krammer, Kurfürstenkoll., S. 318 (zu S. 179, Anm. 2) tut — seine versprochenen näheren Ausführungen hierüber (vgl. auch NA. 39, 437/8, Anm. 4) sind seither noch nicht erschienen —, sehe ich keinen Anlaß. Welchen Zweck hätte eine solche Fälschung haben sollen? Daß der König tatsächlich mit den Kurfürsten für den 15. Juni vorgeladen war (vgl. Ellenh. Chron. MG. SS. 17, 135, Z. 44), ergibt sich ja auch aus der nicht bestrittenen Urkunde vom 23. Juni (MG. C. 3, n. 589), und der Wortlaut des Schreibens an Adolf erweist sich schon dadurch, daß er an maßgebenden Stellen dann in § 3 der Absetzungsurkunde Gerhards (MG. C. 3, 551, Z. 28—26) wiederkehrt, als unbedenklich. Um es da wahrscheinlich zu machen, daß die Urkunde vom 1. Mai nicht die Vorlage für die vom 23. Juni gewesen, sondern umgekehrt mit Hilfe der letzteren zurechtgemacht worden sei, bedürfte es ganz besonders schwerwiegender Gründe.

[40] Vgl. meine Ausführungen in MÖIG. Ergbd. 11, 270 (Anm 3).

[41] Kurfürstenkolleg, S. 184. Schon vorher hat Otto (Histor. Vierteljahrschr. 4, 509 oben) die Beobachtung machen zu können geglaubt, daß die von dem Chronisten gebrachte Proklamation nur den ‚anwesenden Neugierigen‘, das erhaltene Absetzungsdekret dagegen der ‚weiteren Öffentlichkeit‘ gegolten habe.

Ansicht nicht entgegen, die in der Kolmarer Chronik überlieferte Proklamation (MG. SS. 17, 267, Z. 3—14) sei nur für das ‚Volk' bestimmt gewesen. Denn wenn sich etwa der Österreichische Reimchronist den Erzbischof Gerhard gewillt dachte, jeden Anhänger Adolfs in den päpstlichen Bann zu tun,[42] so können wir uns vorstellen, wie gerade im ‚Volke' ein lebhaftes Empfinden dafür vorhanden gewesen sein muß, daß der, der sich auf eine Vollmacht des Papstes berief, seinem Vorgehen auch durch eine Drohung mit päpstlichen Strafmaßnahmen Nachdruck geben durfte. Da sich aber Gerhard selber im Banne befand und seine Exkommunikation nicht nur an der Kurie sondern sicherlich auch in Deutschland öffentlich verkündet worden war,[43] muß man wohl fragen: wie hätte es der Mainzer unter solchen Umständen auch nur dem Volke gegenüber glaubhaft machen können, daß er der berufene Verkünder eines Spruches sei, zu dem der Papst seine Vollmacht gegeben habe? Nein, wo die überragende Rolle Gerhards bei der Absetzung Adolfs hervorgekehrt werden sollte, da war eine Berufung auf ein päpstliches Einverständnis überhaupt gar nicht möglich. Die Absetzungsurkunde Gerhards konnte durchaus nichts anderes sein als nur die letzte Folgerung aus der bedeutenden Stellung, die sich dieser Kirchenfürst bei der jüngsten Königswahl zu erringen verstanden hatte und die ihn nun gegenüber einem König dieselben Befugnisse beanspruchen ließ, die ein Papst gegenüber einem Kaiser ausgeübt hatte.[44]

Nun könnte man allerdings sagen: was dem Erzbischof Gerhard verwehrt war, das stand immerhin dem Kolleg als solchem frei, und wo dieses sprach, da hatte auch die Erwähnung einer päpstlichen Vollmacht nichts Befremdendes an sich. Hätte also Krammer[45] recht, wenn er betont, Gerhard

---

[42] v. 71697/8 *in gotes ban ich si kunde, des bâbsts und aller phafheit.*

[43] Reg. de Bon. VIII. 2, 126 (n. 2583): Bonifaz hält dem Erzbischof vor *quamvis pluribus esses tunc excommunicationum sententiis involutus que tam apud sedem predictam in audientia publica quam in pluribus aliis solle(m)pnibus locis fuerant publicate.*

[44] Vgl. dazu auch etwa Domeier, Die Absetzung Adolfs, S. 32—35.

[45] Kurfürstenkolleg, S. 183; 184.

habe bei einer Handlung, bei der er die ‚Aufhöhung seiner Stellung‘ habe zum Ausdrucke bringen wollen, eine Autorität des Papstes zwar offiziell nicht anerkannt, aber wenigstens vor dem ‚Volke‘ gelten lassen, dann bestünde von vornherein kein Grund, warum sich das Bestreben, einem solchen in der Vergangenheit verankerten Autoritätsgedanken Raum zu geben, nicht etwa in einem Schriftstücke hätte zeigen sollen, das von den Kurfürsten gemeinsam über die Absetzung ausgestellt wurde. Da ist es nun aber gewiß beachtenswert, daß wir zwar tatsächlich Kenntnis von einer Urkunde haben, in der das Kolleg als solches zu Worte kommt,[46] daß aber auch in dieser Urkunde von einer Berufung auf den Papst keine Rede ist. Das Stück ist freilich nicht in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert, läßt sich aber in dieser ohne Mühe wiederherstellen. Es ist in der im sogenannten Formelbuch K. Albrechts auf uns gekommenen Proklamation des Herzogs von Sachsen[47] erhalten, die — da sie die drei vertretenen Wahlfürsten als ‚die übrigen‘ bezeichnet[48] und da diese Vertretenen mit den in der Erklärung Gerhards von Mainz (M) als solche Genannten identisch sind, dort sich aber die sächsische Stimme in Vertretung keiner anderen als der pfälzischen zeigt — als Aussteller in einer ursprünglichen Fassung nicht bloß den Herzog von Sachsen, sondern auch den Erzbischof von Mainz und die Markgrafen von Brandenburg voraus-

[46] Nicht ins Gewicht fällt, daß als Aussteller nur ein Teil der Wähler anzunehmen ist — außer Mainz sind es gerade die Kurstimmen, die nach dem Zittauer Vertrag bei der Wahl Adolfs zu der Gefolgschaft derjenigen Stimme gehört hatten, mit der damals Gerhards Kürruf erfolgt war. Vgl. unten bei Anm. 49.

[47] MG. C. 3, 552 n. 590. Ganz verkehrt ist es, wenn Krammer a. a. O. 318 auch diese Urkunde (vgl. oben S. 240, Anm. 39) als ‚Machwerk der österreichischen Kanzlei‘ (vgl. schon Otto: Hist. Vierteljahrschr. 4, 508 Anm. 2) erklärt. Auch hier hat ihn die Wiederkehr gleichen Wortlauts in einer späteren Urkunde, der Wahlanzeige vom 28. Juli (MG. C. 4, 7 n. 8), deren Diktat übrigens schon auf die Anzeige von der Wahl Rudolfs (MG. C. 3, 17 n. 14) zurückgeht, dazu verleitet, eine Entstehung auf Grund der späteren Urkunde anzunehmen. Und nun gar eine aus der Kolmarer Chronik erst erschlossene angebliche ‚Verkündigung der Absetzung an das Volk‘ als Vorlage zu betrachten, geht doch nicht an.

[48] Ebd. 3, 553, Z. 1/2 und 12/3 *nos una cum ceteris principibus electoribus.*

setzt.[49] Das hat im wesentlichen schon Vogt[50] ganz richtig erkannt, ohne freilich daraus irgendwelche Schlüsse zu ziehen.[51]

Auf diese gemeinsame Absetzungsurkunde der Kurfürsten (K) geht nun aber doch offenbar die angebliche Proklamation, die uns der Kolmarer Chronist mitteilt (C), zurück. Sie erscheint von denselben drei Kurstimmen im Namen der übrigen ausgestellt,[52] die als Aussteller von K anzunehmen sind, und in K und C wird als Folge der Absetzung Adolfs, und zwar als ein Vorgang, der sich unmittelbar aus dieser ergeben hat, die Erwählung Albrechts berichtet. Der Verfasser von C oder sein Gewährsmann hat den Inhalt von K sich frei zurechtgelegt. Die freie Erfindung

[49] Aus der Reihenfolge der vertretenen Kurstimmen (Köln—Böhmen—Pfalz), in der die durch den Herzog von Sachsen vertretene ganz ebenso zuletzt erscheint, wie die beiden von Erzbischof Gerhard vertretenen in M, möchte ich darauf schließen, daß in der gemeinsamen Urkunde der Herzog von Sachsen — vielleicht in Opposition zu Gerhard? — tatsächlich an erster Stelle genannt war, woraus sich dann folgern ließe, daß die beiden anderen Kurstimmen von dem Schreiber des Formelbuches — aus Versehen oder aus Nachlässigkeit — weggelassen worden seien. Wenn man dem nicht zustimmen wollte, könnte jedenfalls die Existenz einer eigenen Urkunde des Herzogs von Sachsen neben der gemeinsamen Urkunde — aus der die sächsische dann aber natürlich in ebenso flüchtiger Weise entstanden wäre — nicht geleugnet werden. Ein Hervortreten des Herzogs von Sachsen erscheint auch schon im Hinblick auf die besondere Funktion, die ihm Ottokars Rchr. v. 71461 ff. bei diesem Verfahren gegen Adolf zuschreibt (vgl. Busson in SB. d. Wien. Ak. 117 [XIV], 80 ff.), kaum zweifelhaft.

[50] Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 526. Noch Hoernecke, Albrecht I. u. d. Kurf., S. 27 f. (vgl. bes. S. 27, Anm. 6) geht hier ganz in die Irre.

[51] Auf die Bedeutung, die die Entdeckung dieses Sachverhaltes insofern hat, als man jetzt nicht mehr behaupten kann, die Ausrufung Herzog Albrechts von Österreich zum Könige sei nur ‚die berechnete Demonstration eines einzelnen Fürsten‘ (Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 653, Z. 15 ff.), nämlich eben des Sachsen, kann hier nicht eingegangen werden.

[52] MG. SS. 17, 266, Z. 47 f.: *tres electores regis Romanorum scil. dom. archiepiscopus Moguntinus, marchio Brandiburgensis, dux Saxonie*; 267, Z. 3 f. (C): *Nos igitur electores tres ex parte nostra et ex parte aliorum electorum scilicet* [. . .] *qui in nos eligendi vota sua transtulerunt*; MG. C. 3, 553, Z. 12 f. (K): *nos una cum ceteris principibus electoribus, videlicet . . . quorum vices cum pleno mandato nobis* [*tradito*] *ab eisdem gerimus in hac parte.*

tritt schon im ersten Satze von C ganz deutlich zutage, nachdem die nämlichen Kurfürsten, die an der Wahl Albrechts beteiligt waren, auch schon in der gleichen Weise die Wahl Adolfs vorgenommen hatten.[53] Niemeier hat sich bemüht, nachzuweisen, daß C auf den ‚Bericht eines Augenzeugen, der die Rede wahrscheinlich mitgeschrieben hat', zurückgehe,[54] aber man darf doch höchstens gelten lassen, daß der Verfasser von C oder sein Gewährsmann außer K noch andere Schriftstücke im Gedächtnisse gehabt habe. Und was die Stelle betrifft, auf die es hier vor allem ankommt und in der C von der päpstlichen Vollmacht spricht, so zeigt sich in ihr ganz unverkennbar der Stil des Kolmarer Chronisten.[55] Schilderungen durch die direkte Rede anschaulich zu machen,[56] ist übrigens ein mehrfach zu beobachtendes Bestreben dieser Quelle. Warum sie damit gerade in unserem Falle mehr Glauben als sonst verdienen soll,[57] ist gar nicht einzusehen, und wir werden nur finden können, daß der Chronist in C durch das dort sinnstörende Gemisch von direkter Rede und erzählender Form in besonders ungeschickter Weise urkundliche Wendungen mit seinen eigenen Worten verwoben hat. So kommt denn eine Einwirkung der Kurie

[53] C: *Nos igitur electores tres* (s. oben S. 243, Anm. 52) . . . *iure ac canonice Adolphum de Nassouwe, tunc non cognoscentes meliorem, in regem elegimus Romanorum.* Vgl. oben (Abschn. II) S. 27, Anm. 71.

[54] A. a. O. S. 19, Anm. 1. Alle weiteren Kombinationen, die er daran knüpft, sind ganz müßig.

[55] MG. SS. 17, 267, Z. 8 f. (C): *Electores videntes hos defectus regis* ... *pape significarerunt rogantes suppliciter quatinus ipsum nobis daret auctoritatem absolvendi*; Z. 12 (C): *absolvimus eum a regiminis dignitate.* Vgl. dazu ebd. 263, Z. 46 ff.: *Necesse est eius solutio procuretur* ... *Mittamus duci Austrie defectus regis* . . .; *literas nostras cum defectibus regis secum deferant, eius absolutionem promoveant.* Besonders bezeichnend ist das *absolvere* (*absolutio, solutio*), das, wie Niemeier S. 13 selbst zugeben muß, ganz vereinzelt dasteht. Auch das *suppliciter rogare quatinus* ist, wie gleichfalls schon Niemeier (S 11, Anm. 3) hervorhebt, eine Eigentümlichkeit des Chronisten. Die Unechtheit von C ist durch diese Feststellungen erwiesen, die Echtheit auch nicht — nach Niemeiers Vorgang (a. a. O., S. 10, Z. 5; vgl. auch ebd. S. 16, Z. 20) — durch die Annahme von Zusätzen zu retten.

[56] Vgl. die ganz richtige Beobachtung bei Domeier, a. a. O. S. 28, 9.

[57] Vgl. auch Krammer, a. a. O. S. 183, Anm. 1.

auf die Absetzung Adolfs für die historische Kritik nicht als wirkliches Ereignis in Betracht, sondern nur als Ausdruck zeitgenössischer Anschauungen, die in der Erzählung der Kolmarer Chronik ihren Niederschlag fanden und deren tatsächliche Grundlage im besten Falle die uns bekannten Mahnungen des Papstes an die geistlichen Wähler[58] waren.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich also, daß das, was die Chronik von Kolmar an zwei Stellen[59] zu einer auf die angebliche Mission der Kurfürsten hin ergangenen Gesandtschaft Adolfs an die Kurie berichtet, weit eher dem wirklichen Verhalten des Papstes entspräche als das, was sie über den Erfolg einer Sendung des Grafen von Hohenberg mitteilt. Trotz Niemeier und Otto[60] wäre es durchaus verständlich, wenn Bonifaz so oder ungefähr so auf eine Anfrage Adolfs geantwortet hätte, wie es unsere Quelle will. Freilich legt da aber gerade der von der Chronik berichtete Schlußsatz der Antwort des Papstes den Gedanken nahe, daß damals in dem Verhältnisse Bonifaz' zu Adolfs Königtum ganz eine andere Frage Bedeutung hatte als die der Absetzung. Bonifaz soll nicht nur die kurfürstliche Bitte und deren Gewährung geleugnet, sondern den Gesandten des Königs auch noch erklärt haben: *et verbis meis credatis dicatisque secure regi quod veniat ad me et ipsum in caesarem consecrabo.* Nun hatte er dem König schon 1295[61] in Worten geschrieben, die unter der Voraussetzung, daß Adolf die schuldige Ehrerbietung nicht hintansetze, eine künftige Kaiserkrönung als selbstverständlich erscheinen ließen.[62] Zu dieser Voraussetzung gehörte vor allem auch, daß Adolf von dem Kriege gegen Frankreich

---

58 Siehe etwa oben S. 239, Anm. 33; auch S. 155 Anm. 14.

59 MG. SS. 17, 264, Z. 17—23; 267, Z. 11. Zur Interpretation vgl. Niemeier S. 17, Anm. 1 und S. 16, Anm. 1.

60 Niemeier a. a. O. S. 2—4; Otto in d. Histor. Vierteljahrschr. 2, 14, Z. 11/3.

61 MG. C. 3, 514 n. 545 (1295 Mai 23).

62 Der Papst hatte sich in der Hoffnung, Adolf werde Boten schicken *qui . . . exhiberent que a Romanis regibus exhiberi solent et fieri a retroactis temporibus ante susceptum imperii diadema* getäuscht gesehen: *suntne ista . . . sunt invitatoria et provocatoria Romane ecclesie ad tuum negotium feliciter promovendum?* Eine förmliche Aufforderung zur Kaiserkrönung, wie Deussen, Die päpstl. Approb. d. deutschen Königswahl (Diss. Münster 1879), S. 32, glauben möchte, enthalten diese Worte aber nicht.

ablasse.[63] Es ist durchaus nicht unmöglich, daß Bonifaz dem König gegenüber auch später noch seine Bereitwilligkeit, die Kaiserkrönung vorzunehmen, irgendwie zum Ausdrucke brachte, aber jedenfalls liefert der Brief von 1295 den Beweis, daß das dann nicht unter anderer Voraussetzung als damals geschehen sein kann. Ob freilich die von dem Chronisten dem Papst in den Mund gelegte Aufforderung, zur Kaiserkrönung zu kommen, auch tatsächlich erfolgte, muß man dahingestellt sein lassen.[64] Erfolgte sie aber nicht, so bleibt noch die Frage: wie konnte denn nur überhaupt das Gerücht einer solchen Aufforderung entstehen?

Schon 1616 ist von Bzovius die Ansicht ausgesprochen worden, der Papst habe den Abfall der Fürsten zu dem Plane benützt, das Kaisertum an Karl von Valois zu bringen.[65] Gerade von diesem Gesichtspunkt aus hat dann in neuerer Zeit Otto aus der Erzählung der Kolmarer Chronik als sichere Tatsache folgern zu müssen geglaubt, daß irgendeine als Ermunterung zur Absetzung Adolfs auslegbare Einwirkung des Papstes auf die Fürsten stattgefunden habe.[66] Doch Bzovius' These ist unhaltbar. Ein Zusammenhang zwischen einer beabsichtigten Übertragung des Kaisertums an ein Mitglied des französischen Königshauses und dem Akte der Absetzung Adolfs kann keinesfalls bestanden haben. Wohl kündigte Bonifaz etwa am 18. August 1296, indem er um die Entsendung Karls von Alençon (Valois) nach Italien bat, dem König Philipp eine *exaltatio*, ein *stabile fulcimentum* des Königtums an,[67] aber eben zu einer Zeit, die den Gedanken an eine gegen Adolf gerichtete Spitze von vornherein ausschließt.[68] Hat es sich dabei wirklich um die Frage des römischen

[63] Vgl. in dem obigen Schreiben Z. 25—30; 33—39.

[64] Ersichtlich wird nur, daß Adolf schon 1294 die Absicht gehabt haben muß, nach Italien zu ziehen: vgl. MG. C. 3, 500 n. 522 (Juli 23, für Erzbischof Boemund von Trier) Z. 2/3: *si nos pro expeditione quacumque ad partes Ytalie procedere contingat.*

[65] Bzovius, Annal. ecclesiast. 13, 1076, Z. 55 ff.; vgl. Otto in d. Histor. Vierteljahrschr. 2, 8, Anm. 2.

[66] Histor. Vierteljahrschr. 2, 4 ff.

[67] Reg. de Bon. VIII. 1, 612 n. 1646 (undatiert).

[68] Siehe oben S. 237/8, insbesondere bei Anm. 26.

Kaisertums gehandelt,[69] dann kann da nur eine Übertragung von Deutschland auf Frankreich gemeint gewesen sein, wie sie schon Vecerius[70] angenommen hat, nicht aber wie Otto glaubt, eine Form, bei der eine Wahl des Franzosen zum deutschen König Voraussetzung gewesen wäre.[71] Fanden Gerüchte über eine bevorstehende *translatio imperii* auch in Deutschland Eingang,[72] dann wohl ebenso Stimmen,

---

[69] Vgl. Otto, Histor. Vierteljahrschr. 2, 5—8. Es ist übrigens zu beachten, daß ein Jahr später, am 11. August 1297, die Kanonisation Ludwigs IX. stattfand.

[70] De rebus gestis imp. Henrici VII (Urstisius, Germ. hist. ill. 2, 64, Z. 40 ff.); zitiert bei Otto: Histor. Vierteljahrschr. 2, 8 Anm. 1.

[71] Otto, a. a. O. S. 7, Z. 14. Eine solche Form wäre übrigens, selbst wenn man ein feindseliges Verhalten Bonifaz' gegen Adolf 1297 zugeben wollte, mit der Erzählung der Kolmarer Chronik unvereinbar, da nach ihr ja die Bitte um Genehmigung der Absetzung Adolfs mit der um Erlaubnis zu freier Wahl des Nachfolgers verbunden erscheint. — Daß Bonifaz auch daran gedacht habe, durch eine Wahl Jakobs II. von Aragonien zum deutschen König das Kaisertum an Aragonien zu bringen, wie Otto S. 7, Z. 19 ff. meint, darf man aus der Urkunde, durch die der Papst am 4. April 1297 Jakob II. mit Sardinien und Korsika belehnte (Reg. de Bon. VIII. 1, 929—935 n. 2344), durchaus nicht schließen. Denn den möglichen Fall, daß Jakob oder seine Nachfolger *in regem vel imperatorem Romanorum seu regem Theotonie* gewählt würden, hat Bonifaz in dieser Bulle (ebd. 1, 934) nur angeführt, um durch die Bestimmung *electus vel assumptus nullo modo dictum regnum Sardinie et Corsice cum dictis imperio et regno valeas vel valeant retinere* schon von vornherein zu verhindern, daß diese beiden Inseln jemals in derselben Weise wie einst unter den Hohenstaufen Sizilien, mit dem Kaisertum in Verbindung kämen; vgl. auch Reg. de Bon. VIII. n. 2336 (ebenfalls vom 4. April).

[72] Ob solche Gerüchte etwa dadurch genährt worden sind, daß nach Tolomeo von Lucca XXIV c. 1 (Muratori Rer. It. SS. 11, 1218 B) Bonifaz 1296 den Abfall Tusziens von Adolfs dortigem Reichsvikar Johann von Chalon (vgl. oben S. 189, Anm. 49) begünstigte, läßt sich nicht erkennen. Jedenfalls hätte dieses Faktum — entgegen Otto, S. 9 — ebensowenig mit der Frage des Fortbestandes des Königtums Adolfs etwas zu tun wie die oben Anm. 71 erwähnte Belehnung des Königs von Aragonien. Denn wenn man aus jener Begünstigung der Tuszier schon schließen soll, daß Bonifaz Toskana vom Reiche habe loslösen wollen und daß ihm deshalb daran gelegen gewesen sei, einen Übergang des Kaisertums an Frankreich herbeizuführen, so nötigt uns doch nichts zu der Annahme, daß der Papst mit der Kaiserkrone auch Deutschland den Kapetingern (bzw. Valois) zuzuwenden beabsichtigt habe.

die das Bestehen eines solchen Planes zu widerlegen suchten. Und auf diese Stimmen mag es dann zurückgehen, wenn die Kolmarer Chronik an eine von ihr behauptete Äußerung des Papstes, die eine Gegnerschaft gegen Adolf in Abrede stellte, sogleich die Nachricht von einer an diesen gerichteten Einladung zum Empfang der Kaiserkrone anknüpfte.

Es ist vergebliche Mühe, aus dem Berichte der Chronik von Kolmar [73] irgendeine Überlieferung einer uns sonst nicht erhaltenen Proklamation der Kurfürsten über die Absetzung Adolfs erkennen zu wollen. Über dieses Ereignis haben wir nur zwei verwertbare urkundliche Zeugnisse: das feierliche Schreiben Erzbischof Gerhards vom 23. Juni 1298 und eine kurfürstliche Proklamation, die neben der Absetzung Adolfs die Wahl Albrechts ausspricht, uns aber nur als Urkunde des Herzogs von Sachsen erhalten ist.

---

[73] Er kann, wie gesagt, ganz gut auf einer Verwechslung mit Vorgängen vom Frühjahr 1295 (und 1296) beruhen; vgl. oben S. 245, Anm. 58.

Urkundenanhang.

1. *K. Adolf setzt eine Verlobung seines erstgeborenen Sohnes Ruprecht mit (Agnes,) der Tochter König Wenzels von Böhmen nach Vereinbarungen, die er mit Wenzels Machtboten getroffen hat, fest.*

Aachen, 1292 Juni 30.

Or im Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt n. 1070 (A). Das gut erhaltene Siegel hängt an Pergamentstreifen. Das Stück ist auf seiner linken Seite stark durch Moder zerstört. In neuerer Zeit wurde es auf eine Papierunterlage geklebt, doch ohne daß man dabei auf eine richtige Zusammenfügung der durch Einrißstellen getrennten Wortteile geachtet hätte. Ein durch Willkürlichkeiten und falsche Lesungen entstellter Druck ist 1743 erschienen: Guden, CD. Mogunt. 1, 859 n. 407. Auszug daraus: Emler, Reg. Boh. 2, 679 n. 1579. Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 7; Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 266.

Geschrieben ist die Urkunde von dem Schreiber der frühesten erhaltenen Originale Adolfs: vgl. oben (Abschn. II) S. 21, Anm. 46—48.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus recognoscimus et tenore presencium protestamur, (*1*) quod inclitum Rupertum natum nostrum primogenitum nate illustris principis nostri Wenczeslay regis Bohemorum marchionis Morauie ducis Cracouie et Sandomerie dedimus tradidimus, damus et tradimus et vice ipsius ac nomine eundem filium nostrum ipsius W(enczeslay) filie desponsamus, iuxta ordinacionem factam nobiscum et iurisiurandi religione firmata per honor(abiles) et strennuos viros Bernhardum prepositum Misnen(sem), Heynemannum summum camerarium regni Bohemie, Albertum de Seberg burcgravium de Kadano et Thobyam de Bechin burcgravium de Vroburg ipsius regis Bohemorum procuratores et nuncios speciales ad hoc cum pleno mandato specialiter destinatos promittentes eidem nate regis nomine dotalicii seu in donacionem propter nupcias filii nostri predicti decem milia marcarum argenti assignare, dare et solvere cum filius noster prefatus tempore

legittimo adveniente prefatam puellam duxerit traducendam celebratis nupciis [i]nfra annum. Pro quib[us] inquam decem milibus marcarum argenti opidum nostrum Wisebaden, castrum et opidum Etichenstein ac castrum Svnnemberg [c]um vasassis hominibus [....]is seu iurisdiccionibus, silvis, pascuis, pratis aquis aquarumve decursibus piscariis venacionibus seu venandi iuribus, agris cultis et incultis q[uesitis et ac]quirendis et aliis eorum iuribus honoribus et pertinenciis universis ipsi ..puelle obligavimus et presentibus pignori oblig[amus] assigna[vimus et assigna]mus eidem sub hiis condicionibus sive pactis quod in hiis que ad nos tanquam ad regem Romanorum spectant, quantum ad iura feoda[lia pertinent, part]em nostram interposuimus et consensum nostrum apposuimus voluntarium et expressum, in aliis que ad ecclesiam Maguntinam pertinent consensu et v[oluntate] venerabilis Gerhardi archiepiscopi Magunt(ini) principis archicancellarii et consanguinei nostri karissimi similiter impetratis et litteris p[ate]n[tibu]s nostris et ipsius ..archiepiscopi super hiis dandis. (2) Ipse autem W(enczeslaus) rex Bohemorum filio nostro predicto in dotem et nomine dotis ..filie [pre]dicte d[ece]m milia marcarum argenti dabit similiter et persolvet, que decem milia marcarum argenti dande et locande sunt in certis prediis et possessionibus de certa sciencia et consensu regis eiusdem ad omnem utilitatem et usum sue filie iam predicte. (3) Inter alia eciam cautum est hinc a partibus et [......]tum,[a] quod matrimonio consumato altero coniugum sublato de medio superstes coniunx retinebit premissa viginti milia marcarum temporibus vite sue, quo mortuo donacio propter nupcias redibit ad nos vel heredes nostros dote ad ..regem Bohemie vel heredes ipsius similiter redeunte. (4) Si vero heredem habuerint et filius noster quod absit de medio sublatus fuerit, extunc relicta ipsius diebus suis dimidium fructus usum et utilitatem habeat, sive ad alia vota convolaverit sive non; qua mortua omnia predicta transeant ad eorundem heredes. Super premissis autem omnibus adimplendis et inviolabiliter observandis Henricus lantgravius Hassie, nobilis vir Iohannes de Lympurg sororius noster, Ludwicus vicedominus Ryncogie et Theodricus burcgravius de Starkemberg corporale iuramentum pro nobis et nostro nomine prestiterunt. In quorum omnium testimonium et evidenciam pleniorem presentes litteras scribi et maiestatis nostre sigillo fecimus consigniri.

Dat(um) Aquisgrani II kalen(das) iulii, anno domini millesimo ducentesimo nonogesimo secundo, regni vero nostri anno primo.

---

1. [a] *Eine einigermaßen sichere Ergänzung der Lücke ist mir nicht möglich. Den Schriftresten nach könnte* [as]s[ump]tum *gelesen werden, der Sinn verlangt allerdings eher* [procura]tum. *Die Lesung* conventum, *die Guden bietet, ist jedenfalls graphisch ausgeschlossen.*

2. *K. Adolf bestätigt der Kirche vom Heiligen Kreuz in Lüttich ihre angeführten Besitzungen und das ihr darüber von K. Heinrich II. (1005 April 5: DH. II. 93) verliehene Privileg.*

Bonn, 1292 August 5.

Cartulaire de Sainte Croix A (saec. XIV ex.) fol. 19', III fol. 5', V fol. 246, VII fol. 2, VIII fol. 2 im Staatsarchiv Lüttich. — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 22. — Hier wiedergegeben nach einer mit den übrigen Chartularen kollationierten Abschrift aus Cartul. A, die mir die Direktion des Archivs zur Verfügung gestellt hat. Das Kleingedruckte stimmt mit der VU (DH. II. 93) überein.

Vgl. oben (Abschn. VIII) S. 65, Anm. 2.

In nomine domini amen. Adolphus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Sacrosanctis ecclesiis ob eterni reverentiam salvatoris regalem benevolentiam cuius virtute excelse glorie gloriamur apicibus intendere pro viribus cupientes, ecclesiam sancte Crucis in Leodio quam venerabilis in Christo pater Notgerus quondam Leodiensis episcopus extruxit in memoriam et laudem salutifere ligni crucis sub beatitudine[a] nostre protectionis gratiosis brachiis amplexamur. Hinc est quod ipsam ecclesiam quam pius dictus antistes motu invitatus divino fundavit celebriter et dotavit canonicos ibidem instituens regi regum omnium famulantes[b] et possessiones rerum inferius subscriptarum dicte ecclesie attinentes quas possedit hactenus pacifice et quiete videlicet in pago Ardenne Berthoniam villam alte et basse cum ecclesia et suis pertinentiis universis exitibus et redditibus et aliam villam que dicitur Haldeliuia et ecclesiam que sita est in villa Sureya[c] cum silvis *pratis pascuis aquis piscariis exitibus et redditibus et cum omnibus usibus fructuariis ad prefata loca respicientibus, in pago etiam Condustriense in villa que vocatur Mella ecclesiam unam cum quatuor capellis eidem *subiectis, in pago *Hasbaniense curtes duas Halteriua iuxta litus Mose et in Bonnas super ripam Gayre ecclesias duas unam in villa Freris[d] et alteram in villa Fies cum quinque mansis ad eandem ecclesiam pertinentibus, in pago Ribuariense mansum unum cum vinea et terra arabili et familia approbamus ratificamus et litteras serenissimi domini Henrici secundi regis quondam Romanorum illustris nostri predecessoris super hoc eidem ecclesie traditas innovamus et de plenitudine potestatis regie confirmamus. In cuius rei testimonium hanc paginam conscribi et sigilli nostri munimine iussimus roborari.

Datum Bone[e] nonas[e] augusti, indictione quinta, anno domini M°C°C° nonagesimo secundo, regni vero nostri anno primo.

---

2. [a] beatudine *Abschrift.* [b] famulanter *Abschrift.* [c] *Cart. A;* Surreya *in den übrigen Chartularen.* [d] de Freres *im Cartul. III.* [e] *So Abschrift.*

3. *K. Adolf bestätigt der bischöflichen Kirche von Lüttich das Gut Freeren,*[1] *behält sich aber dort die Vogtei vor, untersagt dem Herzog von Brabant jede Einmischung in diese und gebietet ihm, die Kirche vielmehr gegen Ansprüche auf die genannte Vogtei zu schützen. Köln, 1292 August 24.*

Or. im Staatsarchiv Lüttich (A). Das Siegel fehlt samt den Fäden, an denen es befestigt war. — Druck (unzureichend): Bormans-Schoolmeesters, Cartul. de St. Lambert de Liège 2, 493 n. 820. — Der Text, wie er vorliegt, enthält arge stilistische Ungereimtheiten, die den Sinn verdunkeln: im ersten Teil muß dem Verständnis in der in eckigen Klammern in kursivem Druck angedeuteten Weise entgegengekommen werden; im zweiten Teil finden wir, obwohl Bischof und Domkapitel als Adressaten erscheinen, einen Auftrag erteilt, der dem Sinne nach nicht an die Kirche, sondern nur an den Herzog von Brabant gerichtet gewesen sein kann. An mehreren Stellen ist der Schreiber selber auf störende Fehler aufmerksam geworden. Man könnte bezweifeln, ob ein so mangelhaft abgefaßtes Stück überhaupt mehr sei als etwa nur ein ungeschickter Empfängerentwurf. Aber der Schriftbefund erlaubt uns, diese Frage mit voller Sicherheit aufzuklären. Die Urkunde ist in der Kanzlei des Königs geschrieben, von dem Schreiber einer Urk. von 1292 Sept. 27 (für Wilhelm v. Gaselbet: Or. StArch. Düsseldorf; Lacomblet, Niederrh. UB. 2, 550 n. 929), von dem auch die eine der beiden Ausfertigungen des Privilegs für die Stadt Regensburg von 1294 Mai 1 (Mon. Boic. 53, 86 n. 164), das Exemplar Kaiserselekt n. 1091/I des Münchner Hauptstaatsarchivs, herrührt und dessen Duktus sich außerdem in der Urkunde für Heilsbronn von 1294 Mai 6 (HStA., Kaiserselekt n. 1092) erkennen läßt. — Das Stück ist hier nach einem Lichtbild gedruckt.

Vgl. oben (Abschn. VIII) S. 65, Anm. 2.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus venerabili ..episcopo qui pro tempore fuerit, honorabilibus viris ..preposito ..decano ..archidiacono et capitulo ecclesie Leodiensis devotis suis dilectis graciam suam et omne bonum. (*1*) Cum inclite recordacionis divi imperatores et reges Romani illustres nostri predecessores ob honorem virginis gloriose et sancti Lamberti ecclesie vestre Leodiensi predium[a] ville de Freres Leodiensis diocesis cum omnibus suis pertinenciis, pratis terris pascuis aquis hominibus censu et quitquit inibi ipsi et imperium dinoscebantur habere, duxerint conferendum instituentes duos canonicos sacerdotes ad duo altaria qui singulis diebus duas missas celebrare tenentur, unus missam pro statu imperii [*in altari*] de beata virgine, alter pro animabus ipsorum ac aliorum fidelium defunctorum salute[b] duoque luminaria cerea conquirenda per ipsos sacerdotes que singulis noctibus

3. [1] *Prov. Limburg, Arond. Tongeren.*

[a] *Dem Schreiber kam statt* e *schon* d *in die Feder, er verbesserte dieses aber gleich zu* e. [b] salutem, *doch ist das* m *durch Rasur zum größten Teil getilgt.*

ardere debent ante duo altaria supradicta, [*et*] predicto decano et successoribus suis predictas prebendas capellanorum suorum cum eas vacare contigerit aliis personis ydoneis conferendi liberam concesserint potestatem, nos ipsam collacionem seu donacionem predicti predii de Freres cum suis pertinenciis quibuscumque advocacia ipsius ville de Freres dumtaxat excepta, quam nobis et imperio retinemus, ratam habemus et gratam, eam de plenitudine potestatis regie confirmantes. (2) Preterea volumus precipientes firmiter et districte quod illustris Iohannes dux Brabancie noster princeps dilectus vel aliquis loco sui immo eciam racione alterius cuiuscumque conmissionis[c] seu mandati se de advocia[d] ipsius ville de Freres nullatenus intromittat. Tamen quia ad nostram audienciam verius est perductum quod nobilis matrona mater quondam Henrici de Gasebeke et ipsius heredes[e] super iurisdictione dicti predii de Freres iniuriantur vestre ecclesie Leodiensi et sacerdotibus predictis nostris capellanis sibi ius advocacie de Freres conpetere asserentes, devocioni vestre mandamus et committimus studiose quat(enus) predictos sacerdotes supra predicto predio et ipsius attinenciis quibuscumque auctoritate nostra regia contra predictos iniuriatores ac eciam illicitos detentores efficaciter defendatis. In cuius facti testimonium hanc litteram sigilli nostri munimine fecimus roborari.

Datum Colonie anno domini M°CC°LXXXX°II°, indictione quinta, nono kal(endas) septembris, regni nostri anno primo.

4. *K. Adolf bestätigt dem Domkapitel von Mainz die durch K. Wilhelm (1255 März 16, RI. V n. 5241) erfolgte und durch diesen (1255 Dez. 13, RI. V n. 5286) und durch K. Richard (1257 Sept. 15, RI. V n. 5327) bestätigte Schenkung der Kirche zu Ehnheim.*

Ingelheim, 1292 Oktober 26.

Zwei Orr. im Hauptstaatsarchiv München, Erzstift Mainz, Fasz. 292 (Mainz, Domk., Fasz. 43): 1. (Ehenheim n. 61 1/2 c), das fehlende Siegel hing an Pergamentstreifen (A 1); 2. (Ehenheim n. 61 1/2 b), das ebenfalls fehlende Siegel hing, wie die beiden Löcher in der Plica zeigen, an Seidenfäden (A 2). — Druck: Würdtwein, Diplom. Magunt. 1, 33 n. 17 (aus A 2). Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 55. — Geschrieben sind beide Exemplare von einem Schreiber, der, wie schon Luntz, MIÖG. 37, 459 erkannt hat, aus der Kanzlei Rudolfs stammt; er schrieb aber nicht nur die von L. angeführten drei Urkunden Adolfs, sondern erweist sich als ein vielbeschäftigter Kanzleischreiber dieses Königs (eine Ab-

3. [c] *Der Schreiber wollte ursprünglich* promissionis *schreiben, tilgte aber sogleich — durch unvollkommene Rasur — das* p *und verbesserte das* r *zu* c. [d] *So A st.* advocacia [e] s *vom Schreiber aus* r *verbessert.*

bildung seiner Handschrift: KUiA VIII, 16b). In A 1 steht vor der Drohformel ein unvollendeter Satz, der Anfang einer Korroboratio — hier zwischen [ ] gesetzt —, der anscheinend Anlaß zu der zweiten Ausfertigung gegeben hat. Gleichzeitige Indorsate: Litera super ecclesia in Ehenheim *(A 1);* Confirmatio regis super ecclesia in Eschenheim Argentinensis diocesis *(A 2).*

Vgl. oben (Abschn. VII) S. 62, Anm. 48. Die zweite Urkunde über die Schenkung Ehnheims an das Domkapitel, ebenfalls von Okt. 26 (Or. ebd., Mainz Erzst. Fasz. 293 [Domk. 44], Ehenh. 61 1/2 d. Würdtwein, Dipl. Mag. 1, 32 n. 16) rührt von einem anderen Kanzleischreiber her, dem der Stücke n. 18 und 31, demselben, der mit gleicher Initialverzierung auch die Urkunde MG. C. 3, 509 n. 536 (1295 Jan. 21) schrieb, und sie ist durch ein gleichzeitiges Indorsat als Ultima Adolphi super ecclesia in Eynheim *gekennzeichnet.*

Adolphus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii Romani[a] fidelibus graciam suam et omne bonum. Animo fervidiore commoditatibus illorum intendere gratulamur quos sollerciore studio favore prosequimur benivolencie specialis. Accesserunt siquidem honorabiles viri ..prelati totumque capitulum ecclesie Moguntine nostre maiestatis presenciam, ut donacionem eis factam et confirmacionem de ecclesia in Ehenheim Argentinensis dyocesis per illustrem dive recordacionis Wilhelmum regem Romanorum et subsecutam confirmacionem per illustrem Richardum similiter regem Romanorum nostros predecessores ratificare, roborare, confirmare ac de novo donare de gracia regia dignaremur, devotis precibus supplicarunt. Nos igitur eorum humilibus supplicacionibus inclinati dictas donacionem[b] et confirmaciones de ecclesia supradicta innovamus roboramus ratificamus et auctoritate potestatis regie confirmamus. Et ne quis scrupulus impediens vel calumpnia retardans suprafatas donacionem[b] et confirmaciones dictorum illustrium regum cessantibus omnibus adinvencionibus[c] quibus ecclesia Moguntina impeti posset super ecclesia memorata,[1] de novo ecclesiam in Ehenheim antedictis[d] capitulo ecclesie Moguntine in augmentum prebendarum suarum conferimus et donamus tenendam habendam et possidendam imperpetuum pacifice et quiete. ita quod mortuo rectore ipsius ecclesie qui nunc ipsam tenet ecclesiam dictum capitulum Moguntin(um) proventus ecclesie sepedicte ad suos usus possint[d] convertere prout eis videbitur expedire, hoc tamen salvo, quod vicario ibidem celebraturo pro se et oneribus incumbentibus provideatur de congrua porcione. [Ut autem nostra donacio una cum confirmacione sic vendicet sibi locum ac si alias donacio vel confirmacio non precesserit aliqualis][e] Nulli ergo hominum hanc nostre donacionis et confirmacionis paginam liceat aliqualiter violare sicut cuius-

4. [1] *Es fehlt das Prädikat.*
[a] *A 1.* Romani imperii *A 2.* [b] *A 1.* donaciones *A 2.*
[c] adin] n *verbessert aus* u *A 2.* [d] *so A 1; A 2.* [e] [Ut—aliqualis] *fehlt A 2.*

cumque condicionis preeminencie fuerint homines sive status nostram gravem indignacionem voluerint evitare.

Datum apud Ingelnheim VII kalend(as) novembris, indictione sexta, anno domini MCCLXXXX secundo,[f] regni vero nostri anno primo.

5. *K. Adolf nimmt die Hospitalbrüder des hl. Antonius und den Verweser ihrer Häuser, Berthold von Fürstenberg, in seinen Schutz. Hagenau, 1292 November 28.*

Transsumt Bischof Emichos von Worms von 1294 im Bezirksarch. Kolmar [Serie H, Antoniter von Isenheim, Karton 2] (B), vorletzte Urkunde. Erwähnt bei Hessel, Elsässische Urkunden S. 55, Anm. 4, ohne Angabe des Inhalts. — Hier wiedergegeben nach einer Abschrift von Mentz

Vgl. oben (Abschn. IX) S. 70, Anm. 15.

Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Equitatis vigor expostulat et ordo suggerit rationis ut eum in membris suis specialiter honoremus qui nostris meritis non exigentibus regali solio nos prefecit videlicet ad hoc ut defensionis nostre presidio cunctas personas ecclesiasticas foveamus. Quapropter vobis universis et singulis mandamus et precipimus auctoritate regia per presentes, quatenus religiosos viros fratres sancti Anthonii universos et specialiter discretum[a] virum Bertholdum de Furstenberg procuratorem et provisorem domorum sancti Anthonii quocumque ipsos vel ipsum in imperio declinare contigerit, quos cum universa substantia personis scilicet et grangiis pertinentibus ad eosdem in nostram defensionem et tutelam recipimus specialem, non permittatis ab aliquo indebite molestari ut predicti fratres procuratores et provisores domorum sancti Anthonii domino famulantes protecti privilegio regie maiestatis securitate quieta gaudeant et pro bono statu regni nostri iugiter divinam clemenciam deprecentur. Insuper de speciali gratia hanc eisdem fratribus immunitatem concedimus per presentes, ut ad prestationem passagii seu thelonei ubicumque locorum in imperio extiterint, nullatenus teneantur, scientes quod si secus presumptum fuerit, vel contra immunitates ipsis concessas temere ab aliquo fuerint pregravati, excedentis temeritatem et negligentiam arguemus et iuxta temeritatis excessum huiusmodi molestiam nichilominus puniemus. In cuius rei testimonium presens scriptum maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum in Hagenowe IIII kalendas decembris, indictione VI[a], anno domini MCC nonagesimo secundo, regni vero nostri anno primo.

4. [f] MCC nonog(esim)o secundo A 2. 5. [a] discertum B.

6. *K. Adolf fordert Vögte, Schultheißen und Amtleute auf, gegen alle die einzuschreiten, die sich in betrügerischer Absicht für Almosensammler der Antoniter ausgeben.*

Hagenau, 1292 November 29.

Transsumt Bischof Emichos von Worms von 1294 im Bezirksarch. Kolmar (B), letzte Urkunde. Erwähnt bei Hessel, Elsässische Urkunden S. 55, Anm. 4, ohne Angabe des Inhalts. — Hier wiedergegeben nach einer Abschrift von Mentz. Vgl. oben (Abschn. IX) S. 70, Anm. 15.

Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis advocatis ..scultetis ministris et ..officialibus presentes litteras inspecturis dilectis suis fidelibus gratiam suam et omne bonum. Quia sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus summus pontifex ab universis locorum ordinariis falsos nuntios qui sub fraude malivola nomine nuntiorum sancti Anthonii elemosinas Christi fidelium colligunt et requirunt, apostolica auctoritate precepit strictius detineri, universitati vestre firmiter precipiendo committimus et mandamus prescise[a] volentes quatenus singuli vel universi vestrum quandocumque vel quocienscumque fueritis requisiti ad detentionem eorum qui sub tante falsitatis audatia fideles decipiunt, ad predictorum ordinariorum subsidium consurgere nullatenus omittatis, ne veri eiusdem sancti Anthonii nuntii debitis elemosinarum suffragiis defraudentur.

Datum in Hagenowe III° kalendas decembris, indictione VI^a, anno domini MCC° nonagesimo secundo, regni vero nostri anno primo.

7. *K. Adolf nimmt den Erzbischof Konrad von Salzburg in seinen und des Reiches besonderen Schutz, verbietet Konrads Leuten, sich in fremde Dienste zu begeben, erkennt alle Rechte der Salzburger Kirche, wo auch immer sie ihr zustehen, an und verspricht, ihr diese vor Entfremdungen zu schützen.*

Hagenau, 1292 Dezember 5.

Zwei Orr. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: A 1 (Siegel hing an Pergamentstreifen, fehlt), A 2 (Siegel an Pergamentstreifen erhalten). Beide Ausfertigungen sind auf italienischem Pergament geschrieben, A 1 von dem Schreiber der Belehnungsurkunde nämlichen Datums (KUiA. VIII, 16b), den wir schon als Schreiber des Stückes n. 4 kennengelernt haben, A 2 minder sorgfältig von der Hand, von der die Urkunde n. 22 herrührt. — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 77.

Vgl. oben (Abschn. IX) S. 75, Anm. 45. — VU (hier durch Kleindruck kenntlich gemacht) ist die Urk. Rudolfs RI. VI 1 n. 194; vgl. schon Dopsch MIOG. 22, 622 Anm. 5; 623 Anm. 1.

---

6. [a] *So in B.*

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis Romani imperii fidelibus[a] presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Divina e celo iusticia prospiciens nobis ad hoc in terris sua dignacione temporalis iurisdictionis contulit monarchiam, ut unicuique ius suum tribuentes specialiter sacrosanctas ecclesias et personas ecclesiasticas foveamus. Sane inter ceteros sacri imperii et aulice maiestatis principes * venerabilem ..Chunradum[b] archiepiscopum Salzpurgensem[c] tanto considerancius tantoque clemencius intuemur, quanto regni nostri principio per longos terrarum tractus votiviori occurrit applausu. Quocirca ipsum ut iuratum nostrum consulem et ecclesiam suam a divis nostris predecessoribus dotatam munifice ac[d] ditatam una cum hominibus possessionibus ac libertatibus suis sub Romani imperii ac nostra protectione speciali suscipimus districtione mandati et edicti regii inhibentes ne quisquam hominum cuiuscumque condicionis aut status existat ipsam ecclesiam in se aut suis hominibus iuribus possessionibus aut bonis * presumat ausu temerario molestare aut iurisdictiones libertates et munificencias donaciones et gracias a regiis augustorum liberalitatibus sibi ab olim[e] concessas quas tenore presencium confirmacione debita[f] innovamus, contendat vel audeat violare. Preterea ministerialibus militibus et[g] aliis hominibus predicti archiepiscopi et ecclesie Salzpurgensis[h] sub nostre regalis optentu[i] gracie imperamus, ut eidem archiepiscopo per serenitatis nostre dextram sceptrigeram insigni suorum regalium investito tamquam vero suo domino devote obediant, serviant[k] et * assistant nec ad aliorum nisi forte * imperatoris aut Romani regis obsequia se audeant coniungere vel transferre sine sua licencia[l] speciali alioquin sentencias et processus quos contra contrarium presumentes protulerit previa racione ratos habemus et gratos,[m] et cum ad hoc requisiti fuerimus, illos penali iudicio exequemur. Ad hec universa et singula iura * que ecclesie Salzpurgensi[n] in quibuscumque terris competunt in hominibus possessionibus iurisdictionibus[o] castris * feodis ac rebus aliis[p] quibuscumque ipsi archiepiscopo plene recognoscimus et ex favore regio pollicemur, quod sue iusticie quam cicius possumus succurremus, non obstante si ab aliquibus quippiam premissorum ab ecclesia predicta inciviliter * est extortum, quod viribus esse vacuum[q] et carere volumus roboris firmitate.

Dat(um) Hagenouwe[r] nonas decembr., indictione sexta, anno domini M°CC° nonogesimo secundo, regni vero nostri anno primo.[r]

---

7. [a] Romani—fidelibus *fehlt A 2.* [b] ..Chunradum *fehlt A 2.* [c] Salczburgensem *A 2.* [d] c *aus radiertem* d *korrigiert A 1.* [e] olym *A 2.* [f] debita *in A 2 teilweise zerstört.* [g] ac *A 2.* [h] Salczburgensis *A 2.* [i] obtentu *A 2.* [k] servant *A 2.* [l] licencia sua *A 2.* [m] ratas habeamus et gratas *A 2.* [n] Salczburgensi *A 2.* [o] d *teilweise auf radierter Stelle A 1.* [p] aliis rebus *A 2.* [q] vaccuum *A 2.* [r] Hagenauw M°CCLXXXXII°, non. decembr., regni nostri anno primo *A 2.*

8. *K. Adolf erteilt dem durch den Reichshofmarschall Hildebrand von Biberbach an das Dominikanerinnerkloster Mödingen in der Diözese Augsburg erfolgten Verkauf von reichslehenbaren Gütern seine Genehmigung, nachdem Hildebrand dafür als Ersatz Eigengüter vom Reiche zu Lehen genommen hat.*

Augst (bei Basel), 1293 (Januar).

Zwei Orr. im Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt n. 1077a: 1. (A 1), Siegel fehlt, Pergament an der Stelle, wo das Siegel befestigt war, zerfressen; 2. (A 2), Siegel, das gleichfalls fehlt, hing an grün-rot-gelben Seidenfäden. A 2 ist schlechter erhalten als A 1. — Druck: Winkelmann, Acta ined. 2, 157 n. 212 aus Transsumt Bischof Peters von Augsburg von 1442 (sehr fehlerhaft).

Vgl. oben (Abschn. XI), S. 83—87. Geschrieben sind beide Exemplare von ein und derselben Hand. Auf der Rückseite von A 2 findet sich von der nämlichen Hd. der Vermerk: Medingen. *Dieser Hinweis des Schreibers, die Urkunde betreffe Mödingen oder sei für Mödingen bestimmt, ist wichtig; denn er hat nur einen Sinn, wenn sie selber nicht im Kloster geschrieben worden ist. S. auch Nachträge zu S. 86. Über die Zeugen s. Nachträge zu S. 85.*

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii[a] fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Ne gestarum rerum veritas per dispendiose oblivionis caliginem a futurorum notitia subducatur, expedit eas ad perpetuam hominum memoriam scripturarum et testium indiciis perhennari. Noverint itaque tam presentes quam future etatis homines quod nos vendicionem[b] quam Hiltbrandus imperialis aule marscalcus dictus de Biberbach de bonis seu possessionibus suis videlicet in villa Berchaim, in Steten, in Gailenhouen, in Nordholtz, in Brunnun cum omnibus eorundem bonorum attinentiis agris pratis silvis pascuis vivariis aquis[c] cultis et incultis quesitis et inquirendis, advocatiis, iuditiis ceterisque iuribus quibuscumque que idem Hiltbrandus marscalcus et sui heredes a nobis et imperio in feodo tenuerunt, religiosis personis priorisse et sororibus nunc et in futurum in conventu in[d] Medingen Augustensis dyocesis sub cura fratrum predicatorum ordinis existentibus fecisse dinoscitur gratam habentes et ratam, eisdem sororibus in Medingen sicut supra tactum est donamus et donavimus proprietatis titulo perpetuo possidenda.[e] In recompensam vero et restaurum feodi huiusmodi sepedictus Hiltbrandus marscalcus pro se et suis heredibus duas villicales curias in Winterbach et ibidem tres areas, in Holtzheim[f] unam curiam et in Isengershouen curiam unam cum omnibus predictarum curiarum pertinentiis memorato Hiltbrando marscalco iure

---

8. [a] imperii Romani A 2 [b] *Der Druck bei Winkelmann hat die sinnlose Lesung* condicionem. [c] *Winkelmann hat falsch* agris. [d] de? A 2. [e] *So A 1 und A 2.* [f] Holtzhaim A 2

et titulo proprietatis pertinentibus in manus nostras regias resignavit et a nobis recepit feodali titulo possidendas. In quorum omnium evidens argumentum et perpetuam firmitatem maiestatis nostre sigillum presentibus est appensum. Testes qui premissis interfuerunt sunt hii: domini venerabiles Reinboto episcopus Eystetensis, Petrus episcopus Basiliensis, Ebernandus ecclesie Aschaffenburgensis scolasticus imperialis aule prothonotarius, Cvnr(adus) de Beffenhusen ecclesie Eystetensis scolasticus, Arnoldus de Strazze cantor eiusdem ecclesie, Hainricus de Isenburch et Gerhardus de Ditsch comites, Iohannes de Rinberch, Otto de Biggenbach, Berengerus miles de Klingenberch, Cvnr(adus) et Ludewicus milites de Basilea dicti Munech, magister Ber(toldus) physicus canonicus ecclesie sancti Iohannis in Constantia et alii plures.

Datum Auguste anno domini millesimo CC^o nonagesimo tertio, indictione VI^a, regni vero nostri anno primo.

9. *K. Adolf bestätigt den Bürgern von Lindau die ihnen von K. Rudolf verbrieften Privilegien.*

Ravensburg, 1293 Januar 28.

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt n. 1078 (A). Vom Siegel (an blauen Seidenfäden) ist nur ein Stück des oberen Teiles erhalten. — Geschrieben von dem Schreiber der Urkunde n. 4, vgl. schon Luntz a. a. O. 459. Eine analoge Urkunde Adolfs von 1295 Febr. 3 für Rothenburg (Or. ebd., Rothenburg Reichsst. Fasz. 1 n. 8; Böhmer, Reg. Ad. n. 245) rührt von demselben Schreiber her. — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 97.

Vgl. oben (Abschn. XI) S. 84, Anm. 6.

Adolphus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis imperpetuum. Litteras serenissimi domini Rudolfi regis Romanorum illustris predecessoris nostri dive memorie vero sigillo et signo suo signatas dilectis civibus nostris et imperii Lindougien(sibus) super confirmacione privilegiorum et graciarum ipsis factarum indultas et concessas vidimus et audivimus tenorem qui sequitur continentes (*es folgt die Urkunde Rudolfs von 1275 März 3, RI. VI 1 n. 337; mit Monogramm*). Nos igitur Adolphus Romanorum rex predictus devotis precibus dictorum civium nostrorum Lindougiensium favorabiliter inclinati litteras prescriptas in omnibus suis articulis approbamus, innovamus et auctoritate nostra regia confirmamus. In cuius nostre approbacionis et confirmacionis testimonium presens privilegium exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo fecimus communiri.

Dat(um) apud Rauenspurch quinto kalendas februarii, indictione sexta, anno domini millesimo CC^o nonogesimo tercio, regni vero nostri anno primo.

10. *K. Adolf gewinnt den Edlen Heinrich von Fleckenstein zu seinem Reichsburgmann in Hagenau.*

Speyer, 1293 März 13.

Kopialb. A fol. 1 im Gaylingschen Archiv zu Ebnet bei Freiburg i. Br. (B). — Reg.: Hefele in d. Mitt. d. badischen hist. Komm. 38, 77 n. 11. — Hier wiedergegeben nach einer Abschrift Hefeles.

Vgl. oben (Abschn. XXV) S. 216, Anm. 62. Erster bezeugter Tag des Aufenthaltes 1293 in Speyer. Adolf war hieher von Eßlingen, wo er den Landfrieden verkündet hatte, über Schwäbisch-Hall und Rothenburg die Jagst abwärts gekommen. — Heinrich von Fleckenstein ist in Speyer Zeuge der Urkunde Adolfs von März 17: Wiegand, Straßburg. UB. 2, 146 n. 188.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus nobili viro Henrico de Fleckenstein dilecto suo fideli graciam suam et omne bonum. Tue fidei puritas et constancie merita quibus erga nos et imperium clares multiformiter, meruerunt quod in castrensem nostrum et imperii in Hagenauve te duximus conquirendum dantes propter hoc tibi centum marcas argenti. Et quia ad presens paratam pecuniam non habemus, vineas nostras et imperii et quadraginta sex solidorum redditus de tribus curiis in Munuersheim[1] obligandas duximus pro eisdem[a] omni iure quo ipsas vineas et redditus ad nos spectare noscuntur, tenendas et tenendos tamdiu quousque per nos vel nostros in imperio successores pro centum marcis argenti integraliter liberentur, quibus solutis[b] et datis eas convertes in predia a nobis et imperio castrensi feodo possidenda. In cuius facti testimonium hanc litteram nostre maiestatis sigillo fecimus communiri.

Datum Spire III idus marcii, indictione VI, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, regni vero nostri anno primo.

11. *K. Adolf verkündet auf der Burg zu Nürnberg einen hier vor ihm im Gerichte zugunsten des Erzbischofs Gerhard von Mainz von dessen Bevollmächtigtem Heinrich von Hammerstein gegen Bürger und Juden von Mainz erwirkten Urteilsspruch.*

Nürnberg, 1293 April 20.

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt n. 1080 (A). Siegel (an Pergamentstreifen) fehlt. — Geschrieben von dem Schreiber der Urkunde n. 4, vgl. schon Luntz a. a. O. 459. — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 115; Wiener, Reg. z. Gesch. d. Juden 1, n. 92; Görz, Mittelrh. Reg. 4, n. 2155; Vogt, Reg. d. Erzb.

10. [1] *Minnersheim im Unterelsaß, Kanton Hochfelden (w. von Hagenau).*
[a] eiusdem *B.* [b] solitis *B.*

v. Mainz 1, n. 310 (wo die Namen der Bürger und der Juden vollständig angeführt sind).

Vgl. oben (Abschn. XII) S. 90, Anm. 8; zur Sache: Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt (1915) S. 71 (Anm. 5 u. 6), auch Fenner, Die Erwerbspolitik des Erzb. Mainz (1915) S. 50.

Wir Adolf von gotes gnaden rômescher kûninch und ein merer des richs kûnden und veriehen an disem brieve das wir sâzsen ze gerichte ze Nvremberch uf der burch an dem mêntage vor sante Georgius tage do man zalte von gotz gebûrte tusent zweihundert und driu und nûnzich iar. Da kam vor uns der erber ritter Heinrich von Hamerstein und clagete mit vorsprechen vor uns als er ze rechte solte uf die burgere und uf die juden von Mênze die mit namen hie nach geschriben sint — und sint diez der bûrger namen: Hvmbrecht zum Widere, Heinrich zum Tûvel schultheize, Jacob Walpodo, Baldunch, Jacob zum Vrosche, Salman, Ludewich Rode richter *und 45 andere*; und sint diez der juden namen: Moyses der juden bischof, Frvmolt der juden meister *und 28 andere* — daz si unsern lieben fûrsten Gerharte den erzhebischof von Mêntze oberesten canceler des richs in thûzhem lande, der Heinriche von Hamerstein sine clage vor gerichte hatte gegeben uf die vorgenanten burgere unde juden und uf die gemeinde der burger und der juden von Mêncze (*1*) daz in die burger mit unrechte irrent an sinen juden von Mêncze und an anderme sinem gûte da mit er gefûrstet ist und das er und sin styft von Mêncze von uns und dem riche ze lehen hânt und das im das geschadet hât zehen tusent mark silbers. und hât geclaget (*2*) uf die juden die hie vor geschriben stant umb sehs tusent mark silbers die der erzhebischof Heinrich von Mêncze des vorgenanten erzhebischofs Gerhartes vorvar hatte erclaget mit rechte vor kûninch Rvdolfe selige unserm vorvaren[1] und hât geclaget uf die juden umb vier tusent mark silbers der er schaden hât genômen umb daz, das si in irreten an den sehstusent marken silbers. (*3*) Wir veriehen ouch, daz der vorgenante Heinrich von Hamerstein hât die vorgenante clage vollefûret zu allen sinen tagen die mit urteile geben wurden als er ze rechte solte, als verre daz in Ludewich der viztûm von dem Rinkôwe oder sin gewisser bote sol anleiten nah rechte und schirmen von unsern wegen und des richs swa in Heinrich von Hamerstein wiset uf der vorgeschriben burgere und juden gût umb daz silber als vorgeschriben ist. Wir kûnden ouch an disem brieve, do Heinriche[a] von Hamerstein die vorgeschriben urteil mit rechte vor uns gevallen waren, do gab er dem vorgenanten erzhebischofe

---

11. [1] *Eine Urkunde Rudolfs darüber ist nicht erhalten.*

[a] *Die Endung* e *nachträglich vom Schreiber eingeflickt.*

Gerharte mit rechte und mit gesamenter urteil wider alle die clage und alle die ansprache die er hatte erclaget und erwunden vor uns uf die vorgenanten burger und juden von Mêncze in allem dem rechte als ers hatte erclaget und erwunden vor uns mit gesamenter urteil. (*4*) Wir verihen ouch me, daz dem vorgenanten erzhebischove Gerharte ist vor uns erteilt mit gesamenter urteil, daz in Ludewich der vizetům oder sin gewisser bote sol setzen wider in sine gewér der juden von Mêncze und sol der vizetům oder sin bote in anleiten und in schirmen uf der burger gůt und uf der juden gůt von Mêncze swa er in gewiset umb zwenzich tusent mark silbers. (*5*) Dar zů ist erteilet vor uns, swer den vorgenanten erzhebischof Gerharten und sinen styft von Mencze irret an den dingen oder an den sagchen als im mit urteile vor uns erteilt ist, daz der und sin gůt solen gegenpfant sin umb die saghe und die vorderunge die der vorgenante erzhebischof Gerhart vor uns erclaget hat mit rechte uf die burgere und uf die juden von Mêncze. (*6*) Wir kůnden ouch an disem brieve, daz dem vorgenanten erzhebischof Gerharte ist vor uns erteilet, daz wir die vorgeschriben burger von Mêncze ze achte sulen tůn mit tagen von siner clage swa ers an uns vorderet oder sin gewisser bote mit sinem offenen brieve und wir sin an der stat da wirs ze rechte můgen getůn. Und waren an der urteil gegenwortich gezůge die herren die hie nâh gescrhiben stânt: Friderich der burgrave von Nůremberg, grave Ludewich von Ötingen, grave Gerhart von Dietze, Gotfrit von Brunecke, Johans von Lympurch, Gerlach von Brůberch, Albrecht von Hohenloch, Herdegen von Grindela, Robin von Cobern, Dietherich der burgrave von Starkemberg und ander vil rittere und biderber lůte, des riches getrůwen.

Dirre brief wart gegeben und geschriben in der stat und an dem tage und von gotes gebůrte als da vor geschriben ist, in dem ersten jare unsers riches.

12. *K. Adolf schlägt dem Bischof Arnold von Bamberg für die in dessen Diözese frei gewordene Kirche zu Hof*[1] *seinen Protonotar Magister Ebernand vor und einigt sich wegen des Anspruchs, den der Bischof selber auf die Vergabung geltend macht, mit diesem dahin, daß Ebernand die vakante Kirche sowohl auf Grund eines königlichen als auch auf Grund eines bischöflichen Präsentationsrechtes erhalten möge.*

Nürnberg, 1293 Mai 2.

Liber priv. Bamberg. A 1 (saec. XIII. ex.—XIV. in.), fol. 134 im Staatsarchiv Bamberg (B). — Reg. (nach wertloser Mitteilung Oesterreichers): Böhmer, Reg. Ad. n. 118

12. [1] *Hof. a. d. Saale, bayrischer Reg.-Bez. Oberfranken.*

Vgl. oben (Abschn. XII) S. 91, Anm. 10. — Das Stück erweckt unser besonderes Interesse durch die Erwähnung eines Hofmeisters Adolfs (Raimund von Köln). Noch Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 15 f., Abschn. II 1, hat die Ansicht ausgesprochen, daß der ‚erste uns bekannte Hofmeister eines deutschen Königs' unter Albrecht begegne (der seit 1301 in diesem Amte erwähnte Jakob von Frauenfeld), daß aber dieser eigentlich als herzoglich österreichischer Hofmeister angesehen werden müsse — vgl. ebd. S. 15, Abschn I: ‚indem Herzog Albrecht auch nach seiner Erwählung zum röm. König diese Würde besetzt hielt, kam das Amt des Hofmeisters an das Reich' —, und daß erst seit Heinrich VII ‚ein speziell königlicher Hofmeister ernannt' worden sei. Unsere Urkunde zeigt, daß es einen wirklichen königlichen Hofmeister schon unter Adolf gegeben hat.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus recognoscimus per presentes quod cum vacante ecclesia in Hove Babenbergensis dyocesis ex morte quondam Hartmanni de Werdenberch nobisque presentantibus honorabilem virum Ebernandum Aschaffenburgensis ecclesie scolasticum prothonotarium nostrum venerabili Arnoldo Babenbergensi episcopo qui tunc temporis apud nos in Nurenberg extitit constitutus ad eandem, peteremus ut ipsum Ebernandum sicut ad ipsum episcopum pertinet de cura ipsius ecclesie investiret, idem episcopus asseruit quod non ad nos sed pocius ad eum et suam ecclesiam ipsius ecclesie presentatio seu collatio pertineret.[a] Quare ut promotio ipsius prothonotarii nostri ad ipsam ecclesiam sine inpedimenti obice procederet, ista vice concordavimus in hunc modum, ut suffragante ipsi Ebernando iure quod ex utriusque nostrum presentacione sibi conpeciit seu conpetere videbatur ad ecclesiam[b] admitteretur eandem ita videlicet quod ex facto huiusmodi nec nobis ac imperio vel ipsi episcopo et ecclesie sue preiudicium in posterum debeat generari, sed salvum maneat unicuique ius ipsius. Testes huius rei sunt: nobiles viri Fridericus burgravius de Nurenberch, Ludewicus comes de Ötingen, Iohannes de Limpurg, Gerlacus de Bruberch, Heinricus de Ysenburch, Chunradus iunior de Winsperch, Guisso et R(ai)mundus de Colonia magister curie nostre milites et quam plures alii fide digni. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Dat(um) apud Nurenberch VI nonas maii, indictione sexta, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio, regni vero nostri anno primo.

13. *K. Adolf gebietet dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, mit anderen Genannten durch Kundschaft zu ermitteln.*

---

12. [a] pertineret *von gleicher Hand mit kleinerer Schrift aus* pertinebat *verbessert.* [b] a *verbessert B.*

wie Heinrich Vogt von Weida in den Besitz der angeblich zu (Markt-) Schorgast gehörigen Güter gelangt sei.

Nürnberg, 1293 Mai 4.

Liber privil. Bamberg. A 2 (von 1480 April 27) fol. 70 (83) im Staatsarchiv Bamberg (B). — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 119; Reitzenstein, Reg. d. Grafen v. Orlamünde 107; Schmidt, UB. d. Vögte v. Weida 2, 630 n. 36.

Vgl. oben (Abschn. XII) S. 91, Anm. 11; 92, Anm. 21.

Wir Adolf etc. embieten Friderich dem burggrafen ze Nůr(emberg) der ein obman sol sein an dirre sach, Kunemunde von Gich, dem Vortschen von Tornaẘ, Heinrich von Kindesperg,[1] dem alten von Wirsperg, Heinrich dem Sparnecker und Conrad von Koczaẘ unser gnad und alles gut.[a] Wir gebieten euch bey unsern hulden daz ir ervarent in der kuntschaft auf ewern eyd ungeverlich, wie der Heinrich der vogt von Wida her hab bracht in stiller und in nuczlicher gewer sůlich gůt die er giht daz die gehoren zu Schorgast, darumb einsprichet unser liber fürste Arnold der byschof von Bamberg daz dieselben gut seines goczhaus von Bamberg eygen sein der[b] der vorgenant vogt von Wida zu lehen giht von graven Herman von Orlamunde, oder ob Heinrich der vogt von Wida die vorgenant gut in[c] seiner stiller in nutzlicher[c] nicht her hab bracht, und waz ir darumb ervarent in der kuntschaft auf euwern eyd ungeverlich, daz solt ir uns her zu hove embieten auf euwern eyd mit[d] euch selb oder mit euwern offen briefen.

Dat(um) Nur(emberg) feria secunda post Walpurg. anno domini M° CCmo LXXXXIII, regni nostri anno primo.

14. *K. Adolf gewinnt den Grafen Robert von Virneburg zu seinem und des Reiches Vasallen für 500 Mark Kölner Denare, nach deren Zahlung die Roberts verstorbenem Vater von K. Rudolf verpfändete Vogtei zu Klotten an das Reich zurückzukommen hat.*

Boppard, 1293 Mai 29.

Kopialb. d. Grafschaft Virneburg Abt. 701 A I 33 n. 1 fol. 12 im Staatsarchiv Koblenz (B). — Reg.: Görz, Mittelrhein. Reg. 4, 486 n. 2173. — Hier wiedergegeben nach einer mir von der Direktion des Archivs übersendeten Abschrift.

Vgl. oben (Abschn. XII) S. 92, Anm. 17.

---

13. [1] *Kindsberg bei Waldsassen, nicht, wie Schmidt a. a. O. meint, Künsberg bei Hof; ein Heinrich von Kinsberg wird in RI. V n. 905. 1071. 3912. 4776 für Waldsassen erwähnt.*

[a] gut *nachgetragen B.* [b] d' *B.* [c] in seiner—nutzlicher *so B.*
[d] mit *auf Rasur.*

Adolphus dei gracia Romanorum rex semper augustus nobili viro Roperto comiti de Virnenburgh fideli suo dilecto graciam suam et omne bonum. Virtutum habitus in actum prodiens ubilibet quando decet qui te honorandi nitoris vestimento placido decoravit, et utilitas servicii tui grati nobis et imperio procul dubio profutura nos provide induxerunt, quod te nostrum et imperii conquisivimus in vasallum verum. Pro humagio[a] quod nobis et imperio[b] fecisti ratione[c] huiusmodi vasallatus tibi quingentas marcas denariorum coloniensium infra annum provisimus nos daturos vel tibi obligaturos pignori bona et possessiones imperii in locis oportunis sitas[d] ad quinquaginta marcarum redditus annis singulis ascendentibus[e] a te et tuis liberis tibi succedentibus tenendas et tam diu possidendas quousque tibi vel eisdem dicte quingente marce a nobis vel pro tempore imperatoribus vel regibus Romanorum fuerint plenarie persolute. Cum vero eandem pecuniam tu vel liberi tui receperitis integraliter persolutam, ipsam convertere debetis in predia emenda in locis imperio situ aptis a nobis et[f] imperio recipienda in feodum et eo titulo imperpetuum possidenda. Extunc autem advocacia in Clotten bone memorie quondam patri tuo a divine memorie domino Rodolfo Romanorum rege antecessore nostro pro quingentis marcis pignori obligata sublata huiusmodi obligacione pignoraticia ad nos et imperium libere revertetur.

Datum in Bopardia IIII kalendas iunii, indictione sexta, regni vero nostri anno secundo.

15. *K. Adolf gewährt den Bürgern von Boppard das Recht, daß Güter durch Übertragung in geistliche Hand in ihrer Bedepflicht nicht beeinträchtigt werden sollen.*

Boppard, 1293 Juni 1.

Or. im Staatsarchiv Koblenz (A). Siegel hängt an Pergamentstreifen. — Geschrieben von einem Schreiber, dessen Hand in diesem Urkundenanhang sonst nicht bezeugt ist. In der Datierung ist das letzte Wort secundo *von dem Schreiber der auf S. 89, Anm. 3 erwähnten Urkunden beigefügt worden. Reg.: Görz, Mittelrhein. Reg. 4, 486 n. 2176[b]. — Nach einem Lichtbild.*

Vgl. oben (Abschn. XII) S. 92, Anm. 17.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum noticiam cupimus pervenire, quod nos fidelium nostrorum civium Bopardiensium commodis intendere cupientes statuimus et presentis decreti munimine confirmamus, quod quicumque civis Bopardiensis bona precariam solvere debentia in personas ecclesiasticas sive claustra seu vendicionis tytulo seu legacionis ac elemosinarum nomine transferre

14. [a] *So B.* [b] imperii *B.* [c] rationis *B.* [d] sintas *B.*
[e] *So B statt* ascendentes. [f] ab *statt* et *B.*

voluerit, ipsa bona vendat suo proximo vel concivi et precium[a] tradat claustris vel personis claustralibus quibus volet. Si vero contra hoc nostre maiestatis statutum quis civium predictorum bona precariam solvere debentia in personas ecclesiasticas et ecclesias transferre presumpserit quoquo modo, ipsa bona transibunt cum honere,[b] quod de ipsis bonis ab eorundem possessoribus debita et consueta non minus quam ante precaria persolvatur. In cuius rei testimonium presens scriptum nostre maiestatis sigillo duximus roborandum.

Datum Bopardie kal. iunii, indictione sexta, anno domini [millesim]o CCLXXXXIII, regni nostri anno[c] secundo[d].

16. *Herzog Johann von Brabant, Graf Eberhard von der Mark und andere niederländische Herren bezeugen, daß in ihrem Beisein ein Bevollmächtigter des Grafen Guido von Flandern vor dem König erklärt habe, es sei dem Grafen Guido derzeit unmöglich, persönlich zum Empfang der Reichslehen zu kommen, daß Adolf aber die Entschuldigung Guidos und dessen Bitte um eine andere Form der Belehnung oder um einen Aufschub der Mutungsfrist unter Protest des Bevollmächtigten abgewiesen habe.*

Hachenburg (im Westerwalde), 1293 Juni 15.

Or. im Départementalarchiv Lille (A). Siegel des Herzogs von Brabant, des Grafen von d. Mark, Walrams von Montjoie und Wilhelms von Hurne an Pergamentstreifen; außerdem ein Einschnitte in der Plica, einer mit Pergamentstreifen. — Geschrieben offenbar von einem dem Kreise der Aussteller zuzuzählenden Schreiber, der mit der königlichen Kanzlei nichts zu tun hatte. — Reg.: Saint-Génois, Monuments anciens 1 (1782), 818 [n. 5]; Wauters, Table chron 6, 420 [n. 3]. — Ein Lichtbild der Urkunde verdanke ich der Direktion des Liller Archivs.

Vgl. oben (Abschn. XXIV) S. 193, Anm. 12, dazu die päpstliche Bitte an Adolf von 1296 März 25, die Belehnung eines Bevollmächtigten zu gewähren: Wauters, Table chron. 6, 513 [n. 5] (siehe oben, S. 196 Z. 5—7).

Nos Iohannes dei gracia Lotharingie Brabantie et Limburgensis dux, Euerardus comes de Marca, Walerannus de Monioie et Faukenberghe dominus, Folcatus dominus de Relli, Gerardus de Iuliaco dominus de Castre, Willelmus de Hurne, Henricus filius domini de Cuuc et Rabodo dominus de Oudenkerke milites notum facimus universis presentes litteras in-

15. [a] precium *durch Fleck undeutlich.* [b] ner *korrigiert.*
[c] *Nach* anno *ist ein Wort getilgt und durch Striche zur Ausfüllung der Zeile ersetzt worden, wohl von der Hd., die das Wort* secundo *geschrieben hat.*
[d] secundo: *s. die vorige Anm. und die Vorbemerkung.*

specturis vel etiam audituris quod dominus Gerlacus dominus de Ysenburgh miles procurator ac etiam excusator sufficiens et legitimus illustris principis Guydonis comitis Flandrie et marchionis Namucensis[a] domini nostri dilecti per eiusdem ..comitis patentes litteras a nobis inspectas ac etiam diligenter auditas ab eodem ..comite pro singulis ac omnibus inferius scriptis et ad eadem necessariis faciendis sufficienter constitutus proposuit dixit ac etiam allegavit coram exellentissimo[a] domino nostro A(dolfo) dei gracia Romanorum rege semper augusto pro dicto ..comite domino suo nobis ac etiam quampluribus aliis presentibus et ad hoc pro testimonio exinde ferendo si necesse esset specialiter evocatis dictum ..comitem dominum suum tam propter guerram ipsi ..comiti eminentem[a] ad conservand(um) et tuend(um) terram et heretagium suum contra suos adversarios quam propter viarum discrimina ac etiam corporis sui periculum ita fuisse ac etiam fore legitime impeditum, quod ad dictum dominum ..regem personaliter venire non potuit nec etiam potest pro homagio relevio necnon iuramento fidelitatis et ad eadem pertinentibus de feudis terris et iuribus quas et que dictus ..comes ab ipso domino ..rege tenet et tenere debet faciendis predictaque impedimenta et quodlibet eorumdem dictus procurator ac etiam excusator proprio iuramento asserens et affirmans in animam prefati ..comitis domini sui coram dicto domino ..rege esse vera et legitima ipsum ..comitem dominum suum sufficienter ac legitime excusavit, instante insuper dicto procuratore ac etiam excusatore diligenter pro dicto ..comite domino suo apud prenominatum dominum ..regem ac eidem humiliter supplicante ut ab ipso tanquam procuratore et excusatore dicti ..comitis domini sui plenariam potestatem et mandatum prout superius est expressum habente super hoc speciale dignaretur et vellet homagium relevium et iuramentum fidelitatis[b] recipere ac etiam omnia et singula ad hec oportuna offerente etiam se hec pro dicto ..comite domino suo et nomine ipsius fore paratum adimplere de feudis terris et iuribus antedictis aut personam ydoneam ad dictum ..comitem dominum suum mittere qui nomine ipsius domini ..regis et pro ipso premissa omnia et singula necessaria ad homagium relevium et iuramentum fidelitatis ab ipso ..comite de premissis reciperet ac recipiendi potestatem haberet — et hec predictus ..comes dominus suus prout ipse procurator asseruit paratus esset adimplere cum effectu —, vel saltem, cum dies annalis de coronatione dicti ..domini regis infra quam dictus procurator ac etiam excusator pro ipso ..comite domino suo et nomine ipsius coram dicto domino ..rege pro premissis et premissa tangentibus faciendis sufficienter comparuit, in brevi laberetur et exiret, tempus ita prorogare dicto ..comiti domino suo ut ipse ..comes omni legitimo impedimento semper et in omnibus sibi salvo pro premissis homagio

16. [a] *So A.* [b] s *korrigiert?*

relevio et iuramento fidelitatis et ad hec necessariis de premissis terris feudis et iuribus predicto domino ..regi faciendis secure coram eodem domino ..rege secure[c] valeret personaliter comparere, quod utique dictus ..comes prout dictus procurator asseruit paratus esset facere cum effectu pro sua possibilitate. Quibusque supplicationibus omnibus et singulis a dicto domino ..rege non admissis immo potius eidem procuratori ac excusatori ab eodem totaliter denegatis ipse procurator excusatorque predictus pro domino suo ..comite predicto et ipsius nomine iterato proponens dicens et allegans impedimenta predicta et quodlibet eorumdem coram dicto domino ..rege asserens et affirmans etiam coram eo proprio in animam ipsius ..comitis iuramento esse vera ac legitima, eumdem ..comitem dominum suum coram dicto domino ..rege nobis et quampluribus aliis pro testimonio si necesse esset super hiis et quolibet eorumdem ferendo presentibus et specialiter ad hoc evocatis et ne prescriptio[d] posset currere contra ipsum ..comitem sollempniter competenter ac legitime excusavit. In cuius rei testimonium et ad perpetuam firmitatem premissorum presentibus litteris sigilla nostra duximus apponenda.

Actum apud Hachghenberghe anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, feria secunda post festum beati Bernabe apostoli.

17. *K. Adolf verkündet ein vor ihm im Gerichte ergangenes Urteil, durch das der Besitz der Vogtei von Schorgast dem Bischof Arnold von Bamberg zuerkannt wird.*

Bonn, 1293 ⟨Juni 18⟩.

Liber privil. Bamberg. A 2 (von 1480 April 27) fol. 69' (82') im Staatsarchiv Bamberg (B). — Reg.: Schmidt, UB. d. Vögte v. Weida 2, 630 n. 37. Vgl. oben (Abschn. XII) S. 91—94 und Urkunde n. 20.

Nos Adolfus[a] dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum noticiam volumus pervenire quod anno domini MCCLXXXXIII, quinta feria ante festum Albani nobis Bunne pro tribunali sedentibus assistentibusque nobis venerabili Sifrido Coloniensi archiepiscopo ⟨et Heinrico Constanciensi episcopo⟩ principibus nostris dilectis, nobilibus viris Walramo Juliacensi, Ruperto de Virnpurg comitibus, Johanne de Lewemberg, Gotfrido de Merenberg, Theodrico de Heinsperg et aliis quampluribus strennuus vir Heinricus dictus Sthuchse procurator et nuncius venerabilis Arnoldi Bambergensis episcopi et ecclesie sue per sentenciam obtinuit coram nobis, quod ex quo nobilis vir Heinricus advocatus de Wida eodem die non comparuit coram nobis nec excusatorem misit

---

16. [c] *In A wiederholt.* [d] presriptio *A*; s *korrigiert aus anderem Buchstaben.*

17. [a] Rudolfus *B*; Ru *von späterer Hand in A verbessert.*

cur venire non posset, dictus Arnoldus Bambergensis episcopus et ecclesia Bambergensis advocaciam Schorgast cum universis suis pertinenciis possidere deberet predicto advocato perpetuo silencio imposito super eis. In cuius facti testimonium hanc literam nostri sigilli munimine [b] fecimus roborari.

Dat(um) anno domini, die et loco predictis, indictione VI[a], regni vero nostri anno secundo.

18. *K. Adolf bestätigt der Liepmud, Tochter des im Dienste K. Rudolfs verstorbenen Enmilrich von Heppenheft und ihrem Gatten Boemund von Hohenstein eine Pfandverschreibung Rudolfs (deperdit.) aus der Kelter des Reiches zu (Ober-)Wesel.*

Wiesbaden, 1293 August 31.

Or. im Archiv des Freiherrn v. Ritter zu Grünsteyn, deponiert im Staatsarchiv Wiesbaden (A). Siegelfragment an roten Fäden. In der rechten unteren Ecke der Plica ein c. — *Geschrieben von dem Schreiber der Urkunden n. 31 u. 41, von dem außer den bei n. 4 (S. 254, Z. 6 ff.) erwähnten Stücken z. B. auch die Urkunden von 1293 Juni 1 (Görz, Mittelrhein. Reg. 4, 486 n. 2176[a]), von 1294 Juli 10 (MG. C. 3, 488 n. 508) und Sept. 30 (ebd. 506 n. 532), von 1295 März 21 (Lüdicke n. 1091), März 30 (Böhmer, Acta sel. 384 n. 517) und April 27 (Regalienverleihung; Or. München, Kaiserselekt n. 1106, von 1296 März 4 (Or. Karlsruhe, Kaisersel. n. 120) und März 6 (Or. Wien: Kopp 3[a], 282 n. 11) und von 1297 Febr. 10 (Or. Düsseldorf [Berg n. 66]) und Juni 13 (Or. ebd. [Jülich n. 24]) herrühren. — Nach einem Lichtbild, das ich E. Schaus in Wiesbaden verdanke.*

Vgl. oben (Abschn. XIII) S. 95, Anm. 10. — Heppenheft ist eine abgegangene Burg bei Weisel im Kreis St. Goarshausen, Hohenstein (a. d. Aar) eine Ruine im Untertaunuskreis n. von Langenschwalbach.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri Romani imperii fidelium noticiam cupimus pervenire quod cum inclite recordacionis quondam felicissimus dominus Rudolfus dei gracia Romanorum rex noster antecessor honeste matrone Liepmudi filie quondam Enmilrici de Hepenhefte in solacium mortis patris sui qui in suis et reipublice serviciis diem clausit extremum carratam vini franci pro triginta marcis denariorum aquensium obligaverit de torculari imperii apud Wesaliam annis singulis percipiendam tamdiu ab eadem quousque sibi predicte triginta marce per ipsum vel suos successores forent plenarie persolute, nos dictam obligacionem ratam et gratam habentes ipsam dicte Liepmudi et strennuo viro Boemundo de Hohenstein marito eiusdem necnon heredibus eorundem innovamus et nostro nomine ac successorum nostrorum per omnia ut premittitur eisdem de novo facimus et confirmamus presencium testimonio litterarum.

---

17. [b] munire *B.*

Dat(um) apud Wisebaden pridie kal. septemb(ris), indictione sexta, anno domini M°CC°LXXXX tercio, regni vero nostri anno secundo.

19. *K. Adolf schreibt an Vogt und Ratmannen von Konstanz, daß den von ihm dort eingegangenen Schuldverpflichtungen bis zu der Ankunft des Bürgen Graf Eberhard von Katzenelnbogen keine Zinsunkosten erwachsen dürfen.*

Im Lager vor Rappoltstein, 1293 September 24.

*Or. im Generallandesarchiv Karlsruhe (A). Verschlußsiegel (abgefallen) und Adresse. — Geschrieben von dem Schreiber der Urkunde n. 4. — **Reg.:** Weech in d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF. 1, 78 n. 115[a].*

Durch diese Urkunde fällt einiges Licht auf den oben (Abschn. XI) S. 85, Anm. 12 erwähnten Aufenthalt in Konstanz, auf den sich die hier berührten Geldgeschäfte Adolfs offenbar beziehen und für den wir eben einen Anhaltspunkt in der Privilegienbestätigung von Jan. 20 (vgl. a. a. O. [Or. Karlsruhe, Kaiserselekt n. 111]) haben, wo Graf Eberhard als Zeuge vorkommt.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus dilectis suis fidelibus advocato et ..consulibus Constancien(sibus) graciam suam et omne bonum. Fidelitatem vestram seriose rogamus quatinus debitis illis per nos apud vos contractis pro quibus nobilis vir Eberhardus comes de Catzenellemboge avunculus noster dilectus fideiussit et ea in se recepit, non permittatis accrescere dampnum aliqua racione quousque ipsum comitem Eberhardum ad presens in nostris obsequiis constitutum ad vos pervenire contingat, quem[a] utique antequam revertatur ad propria pro expedicione eorundem debitorum ad vestram civitatem in proximo dirigemus, ut unumquemque creditorem de suis debitis expediat iuxta velle. Si vero aliqua dampna medio tempore eisdem debitis accrescerent in nostrum preiudicium hoc non possemus benivolis animis tolerare.

Dat(um) in castris ante Rapolzstein, VIII kal. octobr(is), regni nostri anno secundo.

Adresse (von derselben Hand): ..advocato et consulibus Constancien(sibus).

20. *Hermann von Breitenstein und Hiltpolt vom Stein nehmen auf Befehl K. Adolfs die dem Bischof Arnold von Bamberg erteilte Anleite auf die Vogtei von Marktschorgast vor.*

1293 Oktober 9—16.

Liber privil. Bamberg. A 2 (von 1480 April 27) fol. 69' (82') [anschließend an die Urkunde n. 17] im Staatsarchiv Bamberg (B). — Erwähnt bei Schmidt, UB. d. Vögte v. Weida 2, 630, Anm. 2.

19. [a] m *vom Schreiber aus Ansatz zu* it *gebildet, A.*

Vgl. oben (Abschn XII) S. 91, Anm. 12 und S. 93, Anm. 28. Die beiden Aussteller werden in der Urkunde von 1294 Okt 31 (Arch. f. österr. GQ. 4, 609 n. 14), wo sie als Zeugen vorkommen, Hermannus de Preitenstein *und* Hiltpoldus frater suus de Lapide *genannt.*

Wir Herman von Breitenstein und Hiltpolt vom Stein verihen und bekennen etc., da unserm herren byschof Arnolten[a] von Bamberg und seinem goczh(aus) vor unserm herren kunig Adolf dem romische kunig mit rehter urteil wart erteilt und behabt die vogtey uber daz gut Marktschorgast mit allem dem rehten und dem gut daz darczů gehort und im anleit ward erteilt und gegeben auf daz gůt, do daz also geschach, da gebot uns der vorgenant unser herre der kunig an seinem brif daz wir unsern herren den vorgenanten byschof und sein goczhaus solten anleiten auf dasselb gůt. Daz tat wir und anleiten den byschof und sein goczhaus auf daz vorgenant gůt zů Schorgast alz reht und gewonheit ist und gebieten den leuten auf dem gute von des kunigs wegen, daz sie dem byschof und seinem goczhaus mit dem gut solten warten und undertenig sein und im dinen alz irem rehten herren, und die anleit tat wir in der wochen vor sand Gallen tag anno domini $M^{o}CC^{mo}XC^{o}III$, und ze urchund dis dings geben wir disen brif mit unserm insigel versigelt.

Datum ut supra.

21. *K. Adolf vereinbart mit dem Rheinpfalzgrafen Rudolf den Abschluß einer Ehe Rudolfs mit Adolfs Tochter Mechtild und die Bedingungen, unter denen dieser Bund zustande kommen soll. Ulm, 1294 März 19.*

Transsumt des Bischofs Emicho von Freising von 1300 Okt. 3 (Freising) im geh. Hausarchiv München $\frac{12}{2}$ n. 2379 (B). Es beginnt mit den Worten: Wir Emych von gottes gnaden bischof ze Frisingen tun kunt allen den di disen brief sehent oder horent lesen daz wir weilent hern Adolfs des ahpern Römschen kunges saeliger gehugnuss brief gesehen gelesen gehandlt haben unvertilgt unverstrichen unbechrenchent[a] under sinem kunichlichem insigel aller ding in disiu wort. *In einem Transsumt desselben Bischofs von demselben Tage und von gleicher Hand, eingeleitet mit den nämlichen Worten, liegt die Zusatzvereinbarung Adolfs von 1297 Juli 17 (Urk. n. 35) vor. — Reg. (nach unzulänglichen Auszügen Arrodens): Oefele, Rer. Boic. scr. 2, 135; Aettenkhover, Gesch. d. Herzoge v. Bayern 218 n. 19; Böhmer, Reg. Ad. n. 188.*

Vgl. zu Überlieferung und Inhalt: oben Abschn. XV.

Wir Adolf von gotes gnaden Römscher kůnich und ein merer des riches tun chunt allen den di disen brief sehent oder horent lesen, daz wir und unser lieber fůrste Rudolf der pfallenzgrave ze Rine und herzoge

---

20. [a] no *korrigiert B.*

21. [a] *So in B.*

ze Bairen sin über ein komen einer freuntschaft. (1) daz er gesworn hat ze den heiligen, unser tochter Mechtilde ze nemen ze einem elichem wibe und bi ir ze slaffene in einem zil als wir und er mit ein ander ze rate werden. Wir haben auch gelopt daz wir si ime geben ze einem elichem wibe und im si zu legen in der selben frist als wir mit ein ander ze rate werden. (2) Und geben wir dem selben herzogen zů der selben unser tochter zehen tusent mark lötiges silbers regenspurger gewêges und suln dem vor genanten herzogen die selben zehen tusent marchk silbers wisen auf diu gůt die sin vater inne hêtte diu wir iêhen daz si daz riche angehôren ob ez also chumt daz wir diu selben gůt behaben nach der chuntschaft als wir dar uber nemen sulen und suln im si also wisen daz er und unser tochter dar an habende sin und sulen diu wisunge tûn in iares frist dar nach und si bi ein ander geslaffent. Teten wir des niht, so sulen wir in der zehen tusent mark silbers weren in zwein jaren ouch dar nach und si bi ein ander geslaffent. Und suln im dar umbe burgen setzen e si bi ein ander geslaffen. Wer aber daz wir den vorgenanten herzogen niht envollen gewisen möhten uf diu selben gůt, so sulen wir im swaz gebristet wisen uf ander des riches gůt daz im gelegen si also daz er und unser tochter dar an habende sin. Wirt aber uns desselben gûtes icht über diu zehen tusent mark silbers, daz stat an uns, waz wir da mit tun wellen. (3) So hat der vorgenante herzoge unser vorgenanten tochter Mechtild ze widerlegung der widem hin wider gelopt ze geben zehen tusent mark silbers lötiges regenspurger gewêges und hat ir diu selben zehen tusent mark silbers gewiset uf di burch und uf diu stat ze Heidelberch und uf die burge Fvrstenberg Stalecke Stalberch Chvbe und uf diu zwai tal Dietpach und Bacherach mit dem daz dar zu gehöret ane daz geleite ze Bacherach.[b] Und swenne si bi ein ander geslaffent dar nach in einem manod sol uns der vor genant herzoge die vorgenanten burge und daz vorgenante gůt in antwurten in unser vorgenanten tôchter namen, also daz wir die selben veste nach dem tag und si bi ein ander geslaffent driu iar besetzen und entsetzen[c] sůlen, und so die driu jar vor koment so sůln wir und di si danne inne habent ime di selben veste und daz gůt wider antwurten, also doch, daz unser vorgenanten tochter ir widem dar auf belibe als da vor geschriben ist. Ez sol auch der herzog und unser tochter diu selben driu jar diu gülte die zů den selben vesten gehöret in nemen, an daz man die veste da von behalten sol als si her behalten sint. Wir sulen auch di burch ze Fürstenberch diu selben driu jar niemen enpfelhen wan Herdegen von Grindelach[1] oder dem amptman

21. [b] *Erstes* c *aus Ansatz zu anderem Buchstaben korrigiert.*
[c] *Zweites* t *vom Schreiber nachträglich über die Zeile gesetzt.*
[1] *Rudolfs Vizedom am Rhein, vgl. Reg. d. Pfalzgr. n. 1325. 1359. Siehe auch oben S. 110 Anm. 25.*

der nach im wirt, und sol uns der da von warten ze glicher wis als von den andern. Wêr aber daz wir in den drin jaren abe giengen, daz got verbiete, so sol man di vor genante veste alle dem vor genanten herzogen und unser tochter wider antwurten und sint die burchman und turnêr und wahtêre und torwartel ir eides ledich. (*4*) Wêr auch daz wir den vorgenanten herzogen der zehentusent mark silbers wêrten an bereitschafte, so sol er daz selbe silber an legen an ligende gût und an urbor nach unserm rate und ob wir niht enwêren, nach unser kinde rat und grafen Eberhartes von Catzenellemboge, Johannes von Limpurg und Ludewiges des viztûms von Rinkowe und ob di niht enwêren, nach anderre unser tochter vriunde rate di si dar zû genimt. (*5*) Wêr auch daz der herzoge stûrbe vor unser tochter an libes erben, so sol unser tochter daz gût da si der zehen tusent mark silbers die ir der herzog ze widerlegung git, uf gewiset ist, haben zû den zehen tusent marken di wir ir geben di wil si lebet; und so[e] si danne gestirbet, so sol daz selbe gût daz ir der herzoge ze widerlegunge gegeben hat, wider vallen an des herzogen nehsten erben und daz gût daz wir ir gegeben haben an ir nehsten erben. Ist auch daz des herzogen nehste erben daz selbe gût lôsent umb di vor genanten zehentusent mark silbers, daz silber sol unser tochter an legen an ligende gût und an urbor di aller gelegelist sint des herzogen gute bi dem Rine ane gevaerde und sol daz gût haben di wile si lebet; darnach sol ez gevallen an des herzogen nehsten erben. (*6*) Ze glicher wise ob unser tochter sturbe vor dem herzogen an libes erben, so sol der herzoge zehen tusent mark di wir unser tohter geben oder daz gût dar uf er ir gewiset wirt oder daz gût daz da mit gechoufet wirt, haben zu dem gute da mit er unser tochter wider leit hat di wil er lebet; und so er stirbet, so sol daz gût daz wir unser tochter geben wider gevallen an ir nehste erben. Wer ouch daz wir oder unser nahkomen daz selbe gût da wir unser thohter di zehen tusent marck uf wisen, lôsten umb di zehen tusent mark silbers, daz silber sol der herzog anlegen an ligende gût und an urbor umb de Rin da ez unser tochter nehsten erben alre gelegelist ist ane gevaerd und sol daz gût haben di wil er lebet; dar nach sol ez gevallen an unser tochter nehste erben. Und daz diez stete unde unzebrochen belibe, so heiszen wir disen brief schriben ze einem urkunde und besigelen mit unserme kunichlichem ingesigele.

Ditz geschach und dirre brief wart geschriben ze Ulme do man zalte von gottes gebûrte zwelfhundert jar und vier und nunzich jar an dem fritage vor sante Benedicten tage in der vasten in dem anderme jare unsers riches.[f]

---

21. [e] so *vom Schreiber über der Zeile nachgetragen.*

[f] *Es folgen — wie in dem Transsumte der Urkunde von 1297 Juli 17 und ebenso lautend wie dort — Corroboratio und Datierung des Transsumtes:*

22. *K. Adolf nimmt den Erzbischof Konrad von Salzburg sowie den Herzog Otto von (Nieder-)Bayern und dessen Brüder Ludwig und Stephan in seinen und des Reiches besonderen Schutz.*

Nürnberg, 1294 April 30.

Or. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (A). Siegel (an Pergamentstreifen) fehlt. — Geschrieben von Salzburger Hd, vgl. insbesondere die Urk. von 1295 Apr. 27: Bestätigung der Urk. Heinrichs VI. St. 4662. — Erwähnt bei Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 596, Anm. 1.

Vgl. oben (Abschn. XXII) S. 174, Anm. 10; Nachtr. zu S. 178 Anm. 23.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus recognoscimus et ad universorum noticiam cupimus pervenire quod nos revolventes animo et luculencius advertentes puritatem fidei et devocionis constanciam quibus venerabilis Chvnradus Salzburgensis archiepiscopus et illustres Otto comes palatinus Reni dux Bawarie, Lodowicus et Stephanus germani ipsius principes nostri dilecti nos et sacrum imperium singularius amplectuntur, ipsos in nostram et sacri imperii proteccionis et defensionis graciam recipimus specialem bona fide presentibus promittentes quod eisdem tanquam nostris et imperii dilectis principibus et iuratis potissimum cum paratos se exhibuerint et exhibeant omnibus de se querelantibus in nostre maiestatis presencia iusticie plenitudinem exhibere, assistemus sine difficultatis obstaculo quamdiu sacrum imperium gubernamus contra iniurias et violencias quorumcumque auxilio consilio et favore quandocumque per eos super hoc fuerimus invocati. In cuius rei evidenciam et certitudinem pleniorem presentes litteras exinde fieri fecimus et maiestatis nostre sigilli munimine roborari.

Datum apud Nuremberch anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo quarto, pridie kalen(das) maii, indiccione septima, regni nostri anno secundo.

23. *K. Adolf bestätigt dem Erzbischof Konrad von Salzburg die eingerückte Urkunde K. Friedrichs I. von 1178 Juni 14, St. 4248.*

Regensburg, 1295 April 26.

Or. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Siegel hängt an roten Seidenfäden. — Geschrieben von Salzburger Hand, vgl. die Urk. von 1295 Apr. 27 MG. C. 3, n. 540. Mit Bleilinienschema und in feierlicher Ausstattung. Reg. (nach Kleinmayrn, Unparth. Abh. 206): Böhmer, Reg. Ad. n 269.

Vgl. oben (Abschn. XXII) S. 178 Anm. 23 und Nachträge dazu.

Dar über ze urkund geben wir disen brief versigelt mit unserm insigel. Der brief ist gegeben ze Frisingen nach Cristes gebürt in dem dreuzehenhundertistem jar, des nehsten mantages nach sante Mychels tag.

Zeugen: venerabiles Heinricus Ratisponensis, Heinricus Brixinensis, Heinricus Lauentinensis ecclesiarum episcopi, Fridericus prepositus Salzburgensis, Engelbertus abbas sancti Petri in Salzburga, Chunradus prepositus ecclesie Ratisponensis, Chunradus decanus eiusdem ecclesie, magister Ebernandus regalis aule cancellarius et Iacobus decanus ecclesie sancti Bartholomei in Frisaco, Otto, Ludwicus et Stephanus illustres duces Baw(ari)e, ...[a] marchio Branburgensis, Lodwicus de Ŏting, Gerhardus de Tietsch, Gŏtfridus dictus de Brvnekk, Gerlacus de Eysenburch, Chunradus senior de Winsperch, Herdegen de Grindela et alii quam plures.

Datum Ratispone anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo nonagesimo quinto, VI° kal(e)n(das) maii, indictione VIII,[b] regni vero nostri anno tercio.

24. *K. Adolf bestätigt dem Kloster S. Emmeram in Regensburg das eingerückte Spurium K. Ludwigs des Kindes von 903 August 12. RI. I² n. 2013. Regensburg, 1295 April 27.*

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt n. 1105 (A), Siegel hängt an grünen, roten und weißen Seidenfäden. — Reg. (nach Reg. Boica 4, 588): Böhmer, Reg. Ad. n. 272. Erwähnt (nach dem Drucke: Lib. probat. eccl. S Emmerami [1752], S. 218 n. 107)[1] bei Budde im Archiv f. Urkundenforsch. 5, 218, Anm. 2.

Über den Schreiber vgl. oben (Abschn. XXII) S. 177, Z. 12—15.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii fidelibus graciam suam et omne bonum. Regalis excellentie tunc sui nominis titulos ampliat et extollit cum loca divino cultui dedicata et personas ibidem domino famulantes benigno favore prosequitur ac eorum iustis et rationabilibus peticionibus favorabiliter se inclinat. Ex parte itaque venerabilis Karoli abbatis et conventus monasterii sancti Emmerammi Ratisponensis nostro culmini fuit humiliter supplicatum ut privilegium eis a Ludwico Romanorum rege quondam indultum nostris oblatum conspectibus vellemus de benignitate regia confirmare; cuius tenor talis est (*es folgt — mit Nachbildung des Monogramms — das angebliche Or. Ludwigs des Kindes*).[2] Nos igitur predictorum abbatis et eius conventus piis supplicationibus inclinati prescriptum privilegium et eius tenorem a quondam Ludwico rege Romanorum ipsis datum de benignitate regia confirmamus et scripti presentis robore innovamus. Volumus etiam et presenti statuimus sanctione ut nullus supradicti monasterii advocatus aliquod servicium seu procurationem aliquam contra iusticiam formam et

23. [a] *Ausgesparter Raum für den Namen des Markgrafen von Brandenburg.*
[b] *Über* VIII *etwas — wohl o — radiert.*

24. [1] *Vgl Nachträge zu S. 177, Anm. 22.* [2] *Vgl. Budde a. a. O. 5, 218.*

modum ab antiquo statutum requirere debeat vel audeat ab abbate aut prediis vel hominibus pertinentibus ad eundem, nullique eorum liceat advocatiam suam alteri concedere, dare vel obligare aut de ipsa quemquam infeodare, nisi de nostra vel successorum nostrorum regum vel imperatorum et abbatis dicti monasterii licentia et consensu; quod si secus facere presumpserint, ex nunc decernimus irritum et inane. Nolumus etiam ut in bonis et in possessionibus dicti monasterii nomine advocatorum aliqualis impignoratio fieri debeat quoquo modo. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre confirmationis renovationis et donationis literam infringere vel eidem ausu temerario contraire. Quod qui facere presumpserit, gravem nostre maiestatis indignationem se noverit incurrisse. In cuius rei testimonium presens instrumentum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo fecimus communiri.

Datum Ratispone quinto kalendas maii, indictione octava, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo quinto, regni vero nostri anno tercio.

25. *K. Adolf gibt für schuldige 400 Pfund Heller dem Nürnberger Bürger Konrad Fürer das Amt Heroldsberg auf acht Jahre zu Pfand, nach deren Ablauf dieses Amt wieder an das Reich zurückzufallen hat.* *Windsheim, 1295 Mai 2.*

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt n. 1107 (A). Von dem an Pergamentstreifen hängenden Siegel ist die obere Schichte mit Umschrift und Bild abgefallen. — Geschrieben von dem Schreiber der Urkunde n. 27; es ist der Kanzleischreiber, von dem der Bündnisvertrag mit dem Pfalzgrafen Rudolf (oben Abschn. XV, S. 114, Anm. 45) herrührt und dessen Hand uns zum erstenmal in den beiden Willebriefen Markgraf Ottos des Langen von Brandenburg und Herzog Albrechts von Sachsen zu der Belehnungsurkunde für den Landgrafen von Hessen (s. oben Abschn. III, S. 34. Anm. 24) begegnet. Er stammt aus der Kanzlei K. Rudolfs (vgl. KUiA VIII, 17) und hat auch z. B. die Stücke von 1292 Juli 1 (1. Ausf., Or. München, Erzst. Mainz Fasz. 238; MG. C. 3, n. 481), 1293 März 17 (Or. Karlsruhe Kaisersel. n. 114) und Sept. 15 (Or. Wien; Font. rer. Austr. II 1, 258 n. 88), 1294 Apr. 29 (Or. Düsseldorf; MG. C 3, n. 507) und Mai 1 (Or. München, Kaiserselekt n. 1090), 1295 Apr. 4 (Or. München; Vogt Mainz. Reg. n. 400) und 1297 Jan. 4 (Or. ebd. HsArch.; Böhmer, Acta n. 519), Sept 30 (Or. London; Kern, Acta n. 125) u. Okt. 24 (Or. München, HStA [Weller Hohenl. UB. 1, n. 591]; Or. Koblenz [MG. C 3, n. 568]) geschrieben. — Reg. (nach Reg. Boica 4, 591): Böhmer, Reg. Ad. n. 274.

Vgl. oben (Abschn. VII) S. 60, Anm. 37 und die Urkunde von Mai 5 Wirtemberg. UB. 10, 343 n. 4668.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum noticiam volumus pervenire quod prudenti viro Cvnrado dicto Fürer civi nostro in Nvremberg officium in Heroldesberg cum omnibus

suis pertinenciis et utilitatibus sive sit in sturis nemoribus iudiciis et rebus aliis quibuscumque pro quadringentis libris hallen(sibus) in quibus sibi et suis heredibus racione expensarum quas nobis excepit, tenemur, ad octo annos duximus obligandum. Propter quod universis et singulis mandamus et committimus studiose qui ad dictum pertinent officium ut dicto Cunrado Furer et suis heredibus ad dictos octo annos de omnibus pertinenciis et utilitatibus ipsius officii respondeant et pareant reverenter, ita sane quod quinquaginta libris dumtaxat annis singulis defalcandis post octo annos idem officium ad nos et imperium libere revertatur. Si autem officium redimere voluerimus supradictum, pro fructibus seu proventibus singulorum annorum elapsorum singulas quinquaginta libras defalcabimus et pro quolibet anno residuo singulas quinquaginta libras hallen(ses) dicto Fůrer et suis heredibus persolvemus. In cuius rei testimonium hanc litteram exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo fecimus communiri.

Dat(um) in Windeshein VI nonas maii, indictione VIII, anno domini M̊CC̊LXXXXV, regni vero nostri anno tercio.

26. *K. Adolf erteilt dem Verkaufe, durch den sein Reichsdienstmann Albrecht von Vestenberg Eigengüter und den halben Teil der Gerichtsbarkeit in (Groß-)Haslach an das Zisterzienserkloster Heilsbronn veräußert hat, seine Genehmigung.*

Rothenburg (ob d. Tauber), 1295 Mai 4.

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Archiv Nürnberg, Kloster Hailsbronn, Fasz. 206 n. 11 (A). Das an Pergamentstreifen befestigt gewesene Siegel fehlt. — Geschrieben von dem Schreiber der Urkunde n 4. — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 275. Unvollständiger und mangelhafter Druck: Muck, Geschichte des Klosters Heilsbronn 2, 212.

Vgl. oben (Abschn. X) S. 80, Anm 3. Zur Sache s. die Urkunde von 1295 Juni 4: Mon. Zoller. 2, 230 n. 400.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum imperii Romani fidelium noticiam presencium tenore deducimus quod strennuus vir Albertus miles de Vestemberch ministerialis noster et imperii omnia bona sua redditus et proventus quos ipse et pater suus in villa Haselach multis temporibus proprietatis titulo possederunt, cum omnibus suis iuribus et attinenciis agris silvis pratis pascuis piscacionibus quesitis et non quesitis et eciam partem iudicii videlicet medietatem iuris iudicandi in eodem loco cuius altera medietas iudicii ad nobilem virum Ludewicum comitem de Ŏtingen dinoscitur pertinere, de nostra voluntate et expresso consensu honorabilibus et religiosis viris .. abbati et .. conventui monasterii in Halsprunne Cysterciensis ordinis Eystetensis dyocesis

vendidit ipso eodem iure proprietatis perpetuo possidendos. Unde et nos omnia supradicta bona cum suis iuribus et pertinenciis ad preces et per manum predicti Alberti de Vestemberch ministerialis imperii in predictum Halsprunnen(se) monasterium transferimus pleno iure; ratam habentes et gratam vendicionem eandem predicto .. abbati et conventui ipsam confirmamus presentibus maiestatis nostre sigilli munimine roboratis maxime cum idem Albertus pecuniam pro predictis bonis receptam de nostra permissione et swasione in usus converterit meliores.

Dat(um) in Rotemburch IIII nonas maii, indictione septima, anno domini M^oCC^o nonogesimo quinto, regni vero nostri anno tercio.

27. *K. Adolf gewinnt den in Rhense weilenden Heinrich von Diez seinen Söhnen um 50 Mark Kölner Denare zum Vasallen der Grafschaft Nassau.*

Frankfurt, 1295 Juli 2.

Or. im Staatsarchiv Wiesbaden (A). Ein Fragment des Siegels hängt an Pergamentstreifen. — Geschrieben von dem Schreiber der Urkunde n. 25. — Reg. (nach ‚Abschrift in Idstein'): Böhmer, Reg. Ad. n. 282. — Hier wiedergegeben nach einem mir von der Direktion des Archivs übersandten Lichtbild.

Vgl. oben (Abschn. XVIII) S. 149, Anm. 51.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum noticiam volumus pervenire quod strennuum virum Heinricum de Dietz commorantem in Rense filiis nostris ad comitatum de Nassowe conquisivimus in vasallum, promittentes sibi propter hoc infra presentis anni spacium quinquaginta marcas den(ariorum) colon(iensium) tribus hallen(sibus) pro denario computandis nos daturos aut demonstraturos redditus quinque marcarum quas quidem quinquaginta marcas si dederimus ipse eas convertet in predia a nostris filiis feodali titulo possidenda presencium testimonio litterarum.

Dat(um) in Frankenfurt VI non(as) julii, anno domini M^oCC^oLXXXXV, regni vero nostri anno quarto.

28. *K. Adolf gibt seinem Küchenmeister Leupold von Nordenberg einen um 200 Pfund Heller einlösbaren Betrag von 20 Pfund jährlicher Einkünfte aus den Reichsdörfern Dettwang, Hemmendorf und Vorbach zu Pfand.*

Im Lager vor Kreuzburg, 1295 September 19.

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt n. 1108 (A). Siegelfragment an Pergamentstreifen. — Geschrieben von dem Schreiber der Urkunde n. 4. — Reg. (nach Reg. Boica 4, 603): Böhmer, Reg. Ad. n. 287.

Vgl. oben (Abschn. XVIII) S. 152, Anm. 78.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum imperii Romani fidelium noticiam presencium tenore deducimus quod strennuo viro Leupoldo de Nortemberg magistro coquine nostre suisque heredibus in augmentum feodorum suorum que ab imperio possident redditus viginti librarum hallensium recipiendos et colligendos singulis annis in villis imperii Tettewanch, Hemmendorf et Vorpach tamdiu duximus obligandos donec per nos vel nostros in imperio successores iidem redditus ab ipsis pro ducentis libris hallen(sibus) redimantur, dantes eis has litteras maiestatis nostre sigillo munitas in testimonium super eo.

Dat(um) in castris ante Cruceburg XIII kal(endas) octobr(is) anno domini MCC nonogesimo quinto, regni vero nostri anno quarto.

29. *K. Adolf bestätigt dem (Zisterzienser-) Kloster Waldsassen (sw. von Eger) die eingerückte Urkunde K. Friedrichs II. von 1214 Juni 10, RI. V n. 735.* *Freiberg. 1296 März 1.*

Kopialb. saec. XIV in. des Klosters Waldsassen (Waldsassen Lit. n. 17) fol. 185 (183) im Hauptstaatsarchiv München (B). — Erwähnt bei Döberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Cisterzienserabtei Waldsassen (Passau 1887) S. 26.

Vgl. oben (Abschn. XXIII) S. 185, Anm. 30.

Adolfus[a] dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et noticiam subscriptorum.[b] Litteras[c] excellentissimi principis quondam domini Friderici secundi Romanorum regis et regis Sycilie predecessoris nostri dive memorie monasterio sancte Marie in Waltsachsen traditas et concessas vidimus et audivimus tenorem qui sequitur continentes. In nomine sancte et individue trinitatis[c] *u. s. w.* (*es folgt die Urkunde von 1214, Juni 10, RI. V n. 735*). Nos[d] itaque Adolfus dei gracia Romanorum rex predictus dilectorum in Christo Theoderici abbatis et conventus predicti monasterii de Waltsachsen devotis supplicacionibus favorabiliter inclinati prescriptum privilegium et omnia in eo contenta de beningnitate[e] regia confirmamus, ratificamus, confirmata et ratificata auctoritate presencium innovamus et presentis scripti patrocinio communimus. Et quia

29. [a] dolfus *auf Rasur, anscheinend aus* Albertus *verbessert.* [b] noticiam subscriptorum *auf Rasur vom Schreiber über mangelhaft getilgten zwei anderen Wörtern geschrieben.* [c] Litteras—trinitatis *vom Schreiber über mangelhaft radiertem anderem Text geschrieben:* trinitatis *sehr weit auseinandergezogen, um den Raum zu füllen.* [d] *Danach radierter Fleck, vom Schreiber durch Striche ausgefüllt.* [e] *So B.*

prout ad culminis nostri pervenit noticiam nonnulli[f] ad ipsum monasterium debitam reverenciam non habentes ipsos abbatem et conventum de Waltsachsen in villis Schoenenbach et Mvnchereuth et pertinenciis earundem contra tenorem prescripti privilegii sibi temere usurpando iudiciariam potestatem molestare presumunt, nos id sub obtentu nostre gracie et favoris regii districtius inhibemus volentes precise ne quisquam idem monasterium super premissis audeat quomodolibet indebite[g] perturbare sicut nostre maiestatis offensam voluerit evitare. In cuius nostre confirmacionis et innovacionis testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo fecimus communiri.

Datum apud Friberg kalend(is) marcii, anno domini M̊C̊C̊ nonogesimo sexto, rengni[h] vero nostri anno quarto.

30. *K. Adolf überläßt dem Zisterzienserkloster Waldsassen bis zur Zahlung von 200 Mark Silber die Reichsdörfer Bärnau, Hohenthan und Griesbach* *Zwickau, 1296 April 20.*

Kopialb. saec. XIV in. des Klosters Waldsassen (Waldsassen Lit. n. 17) fol. 186 [184] (B) und (inseriert in der Urkunde Albrechts von 1304 März 18) fol. 183' [181'] (B 1) im Hauptstaatsarchiv München. — Vgl die Erwähnungen bei Bremer, Gesch. d. Kl. Waldsassen (1837) S. 59/60 und Doeberl a. a. O. S. 26 zu Anm 1; auch Dannenbauer, Territ. d. Reichsst. Nürnberg S. 49 Anm. 310/1.

Vgl. oben (Abschn. XXIII) S. 185, Anm. 30. — Das Stück ist auch dadurch bemerkenswert, daß mehr als ein Jahr später, 1297 Juni 4, ein gemeinsamer Willebrief Erzbischof Gerhards von Mainz, K. Wenzels von Böhmen, Markgraf Ottos (IV.) von Brandenburg und Herzog Albrechts von Sachsen (MG. C. 3, 627 n. 643) dem König gestattete, diese Dörfer pleno iure *dem Kloster zu übertragen. Die Bestätigungsurkunde K. Albrechts von 1304 März 18 erwähnt diesen Willebrief, aber offenbar ungenau; sie bestätigt die Schenkung* presertim cum eidem privilegio consensus principum electorum communiter accessisset. *Vgl. auch MG. C. 4, 1127 n. 1122.*

Adolfus[a] dei gracia Romanorum rex semper augustus religiosis viris . . abbati[b] et conventui monasterii in Waltsachsen ordinis Cysterciensis Ratisponensis[c] dyocesis devotis suis dilectis graciam suam et omne bonum. Divini cultus nominis qui in vestro viget ordine, karitatis opera que non solum indigentibus verum eciam communiter omnibus hospitalitate[d] larga liberaliter[e] impenduntur[f] necnon oracionis suffragia quibus salutare salva-

29. [f] *Auf Rasur.* [g] indebite *über der Zeile nachgetragen.* [h] *So B.*

30. [a] *B 1, in B ist der Raum für den Initialbuchstaben ausgespart.* [b] *B 1:* abbati *B* [c] religiosis—Ratisponensis *auf Rasur.* [d] hospitalitates *B 1, doch ist das Schluß-s radiert* [e] liberalitate *B 1 auf Rasur über der Zeile.* [f] inpenduntur *B 1.*

toris omnium subsidium inploratur,[g] serenitatis nostre movent[h] animum et inclinant ad porrigendum vobis munificencie nostre manum. Noscat igitur presens etas et posteritas successura quod CC^as[i] marcas puri argenti vobis de liberalitate regia duximus largiendum pro nostrorum[k] remedio peccatorum pro quibus villas nostras et imperii videlicet Bernaw,[l] Hohentannen et Griezbach cum earum pertinenciis agris cultis et incultis silvis aquis piscationibus pratis pascuis quesitis et inquirendis ac iuribus omnibus quibuscumque nominibus nominentur vobis et per vos monasterio vestro predicto eatenus concedimus tradimus et donamus, ut quandocumque nos vel nostri in imperio successores predictas CC^as[i] marcas persolverint licitum sit et liberum nobis vel eisdem successoribus nostris prescriptas villas cum earum pertinenciis ad ius et proprietatem imperii revocare.

Datum apud Zwickow[m] XII kalen(das) maii, indictione IX, anno domini M^o CC^o nonagesimo[n] sexto, regni vero nostri anno quarto.

31. *K. Adolf gibt dem Grafen Ludwig von Öttingen einen reichslehenbaren Weinzehent in Heilbronn, den der Genannte von dem Grafen Albert von Löwenstein um 4150 Pfund Heller gekauft hat und der deshalb von Albert in Adolfs Hände aufgelassen worden ist, unter Vorbehalt eines zweijährigen Rückkaufsrechtes zu Lehen.* *Speyer, 1296 Juli 28.*

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Heilbronn Reichsstadt Fasz. 1 n. 1 (A). Das an grünen und gelben Seidenfäden angehängt gewesene Siegel fehlt. — Geschrieben von dem Schreiber der Urk. n. 18 und 41. — Der Kauf ist erwähnt bei Grupp,Ötting. Reg. 106 (Knupfer, UB. d. Stadt Heilbronn 1, 22 n. 56)
Vgl. oben (Abschn. X) S. 80, Anm. 3.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nos inspectis virtuosis meritis, probitatis operibus ac fidei constancia quibus nobilis vir Ludewicus comes de Otingen dilectus noster fidelis se nobis placidum exhibuit et acceptum, decimam vini in Heilprunne quam ipse a nobili viro Alberto comite de Lewenstein et ipsius coniuge pro quatuor milibus libris hallen. centum et quinquaginta libris[a] hallen. comparavit quamque decimam quia a nobis et imperio tenetur in feodum iidem comes de Lewenstein et eius coniux ad manus nostras reportantes libere resignarunt, eidem comiti de

30. [g] imploratur *B 1.* [h] movent *B 1: fehlt B.* [i] ducentas *B 1.* [k] nostrorum *aus* nostro *verbessert B;* nostrorum *auf Rasur B 1.* [l] Bernauwe *B 1.* [m] *B;* Zwickowe *B 1.* [n] *B 1;* nonogesimo *B.*

31. [a] *Zweites* i *radiert aus anderem Buchstaben*

Otingen et suis heredibus in feodum duximus concedendam, ita sane quod nobis libera est facultas reemendi eandem decimam infra festum beati Martini proximum et abinde infra duos annos immediate sequentes pro tanta pecunia quanta dictus comes de Otingen pro eadem impendit. Quam quidem decimam si non reemerimus infra tempus prescriptum, extunc predictus comes de Otingen et sui heredes ipsam decimam feodali titulo a nobis et imperio perpetuo possidebunt. Si autem reemere nos contingat decimam supradictam sepedictus comes de Otingen nobis defalcabit in summa pecunie data pro decima mille et quadringentas libras hallen. quas nos primo persolvimus et exposuimus pro decima supradicta, sic tamen quod dampnum quod empcioni decime accrevit de festo beati Martini usque ad festum beati Iacobi, de illis mille et quadringentis libris hallen. defalcetur et huiusmodi dampnum in nostrum dispendium redundabit. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et nostre maiestatis sigillo fecimus communiri.

Da(tum) in Spira V k(a)l. augusti. indictione IX, anno domini M°CC°LXXXXVI, regni vero nostri anno quinto.

32. *K. Adolf bewilligt den Bürgern von Boppard, ihm an Reichssteuern nicht mehr als jährlich zu Weihnachten 200 Mark Kölner Denare zu zahlen.* *Weilburg, 1297 Februar 17.*

Kop. saec. XIV. im Kesselstattschen Balduineum, früher zu Trier, jetzt im Besitz des Grafen Wilczek auf Schloß Kreuzenstein bei Wien, S. 487 (B). Nach gütigem Hinweise E. v. Ottenthals. — Reg.: Görz, Mittelrhein Reg. 4, 585 n. 2612.

Vgl. oben (Abschn. XXV) S. 209, Anm. 26.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Dignum iudicat nostra serenitas ut qui suis gratis servitiis que nobis a nostre sublimacionis primordiis impendere non cessarunt, prerogativam nostri favoris et gracie meruerunt, nostre quoque liberalitatis auguste dotentur privilegiis et libertatum munificenciis muniantur ut eorundem exemplo ceteri ad impendenda nobis servicia similia et ipsi ad continuanda eadem invitentur. Hac igitur consideracione prudentes viros cives de Bopard(ia) fideles nostros dilectos in quibus premissa grata sensimus servicia, nostre liberalitatis dotare volentes privilegiis et munire munificenciis libertatum, ipsis concedimus et presentis privilegii patrocinio indulgemus ut solutis nobis inantea quolibet anno in festo nativitatis domini ducentis mar(cis) den(ariorum) colon(iensium) quolibet denario pro tribus hall(ensibus) computato, ab omni alia stura quoad vixerimus[a]

32. [a] *Mit zwei Kürzungszeichen für er, wovon das erste anscheinend ausradiert ist.*

debeant esse liberi et soluti presencium testimonio literarum nostre maiestatis sigilli robore munitarum.

Datum in Willburg XIIIº kal. marcii, indictione Xª, anno domini MºCCº nonagesimo septimo, regni[b] vero nostri anno quinto.

33. *Die Herzoge Otto und Stephan von (Nieder-)Bayern verpflichten sich, zu der von ihnen (1297 März 10 zu Teising) vorgenommenen Veräußerung des Gasteiner Landstrichs an Erzbischof Konrad von Salzburg die nachträgliche Genehmigung König Adolfs und ihrer Schwester Markgräfin Katharina von Meißen einzuholen.* *Landshut, 1297 März 12.*

Or. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (A). Zwei Siegel (an Pergamentstreifen), von denen nur das zweite, das des Herzogs Stephan, erhalten ist; es hat die Umschrift: Stephanus dei gr(aci)a pa[latinus com]es Reni dux Bawarie. — *Nach Hinweis O. Redlichs.*

Vgl. oben (Abschn. XXII) S. 174, Anm. 10. Die Genehmigung durch Adolf von Juli 25: Or. im Haus-, Hof- u. StArch. Wien (Siegel fehlt); zur Sache: Widmann, Gesch. Salzburgs 2, 78.

Nos Otto et Stephanus dei gracia comites palatini Reni duces Bawarie tenore presencium profitemur quod cum inter reverendum in Christo patrem et dominum[a] nostrum Chvnradum sancte Salzburgensis ecclesie venerabilem archiepiscopum suamque ecclesiam ex una et nos ex parte altera super provincia que Castuna appellatur emptionis et venditionis contractus hiis diebus nuper preteritis apud Teysing celebratus sit et legittime consumatus, prout instrumentum publicum super eodem contractu confectum ac sibi per nos datum continet lucidius et declarat,[1] promittimus presentibus ac sollempni stipulatione spondemus, prout tunc in ipso contractu inter nos est conventum, serenissimi domini nostri Adolfi Romanorum regis ac karissime sororis nostre Katherine inclite Myhsnensis marchionisse ratihabitionem obtinere pariter et consensum. In cuius rei testimonium presentes sibi damus litteras sigillorum nostrorum robore signatas pariter et munitas.

Actum et datum apud Lantshutam anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo septimo, in die beati Gregorii pape.

34. *K. Adolf verfügt, daß die 1000 Pfund kleiner Turnosen, die er dem Edlen Johann von Burgund schuldig ist, diesem von*

32. [b] regno *B.*

33. [1] *Die Urkunde ist inseriert in der Bestätigungsurk. Adolfs.*

[a] dnm *oder* dmm, *jedenfalls fehlerhaft gekürzt.*

der ihm — dem König — vom Grafen Guido von Flandern am 1. Oktober zu entrichtenden Schuldsumme von 10.000 Pfund bezahlt werden sollen.

Köln, 1297 Juni 3.

Or. im Departementalarchiv Lille (A). Siegel hängt an Pergamentstreifen. Schriftduktus jedenfalls sehr nahestehend dem von n. 36 und dem der vom Schreiber der dort erwähnten Urkunden geschriebenen Stücke von 1295 März 30 (Rossel, UB von Eberbach 2, 366 n. 535) und von 1298 April 10 (Jahresb. d. hist. Ver. im Oberdonaukr. 1835, S. 71). — Nach demselben Formular ist das mutatis mutandis gleichlautende Stück von demselben Datum für Heinrich von Blankenberg (Winkelmann, Acta 2, 174 n. 244) abgefaßt — Reg.: Saint-Génois, Mon. anciens 1, 863 [n. 4]. — Hier wiedergegeben nach einem Lichtbild.

Vgl. oben (Abschn. XXV) S 212, Anm. 40. Johann von Burgund erscheint 1291 Juni 21 (Kern, Acta 49 n 72, § 2) als ‚gener‘ Heinrichs von Blankenberg.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Cum nos nobili viro Iohanni de Burgundia fideli nostro dilecto simus in mille libris denariorum parvorum turonensium obligati, solucionem huiusmodi pecunie sibi faciendam ordinavimus delegavimus et deputavimus de decem milibus librarum turonensium parvorum in quibus spectabilis vir Guido comes Flandrie marchio Namurcensis fidelis noster dilectus nobis dinoscitur obligatus, quarum quoque solucionem nobis idem comes tenetur facere in festo beati Remigii proximo affuturo clamaturi et dicturi predictum comitem Flandrie quoad prefatas mille libras postquam de ipsis dicto Iohanni de Burgundia satisfecerit, liberum et quietum et nos extunc pagatos quoad eandem pecuniam recognituri pariter et solutos. Volumus tamen nos dicto Iohanni de Burgundia in solucione dicte pecunie a memorato comite Flandrie quando pecunia solvenda fuerit quoad summam residuam nobis debitam anteferri, presencium testimonio litterarum nostre maiestatis sigilli robore munitarum.

Dat(um) Colonie III non(as) iunii, anno domini MCC nonagesimo septimo regni vero nostri anno sexto.

35. *K. Adolf setzt dem Rheinpfalzgrafen Rudolf für die (in der Urk. n. 21) versprochene Zahlung von 10.000 Mark Silber die Güter Neumarkt, Berngau, Hersbruck, Velden, Lauingen, Beuren und ‚Landesfrid‘ zu Pfand.*

Wimpfen, 1297 Juli 17.

Transsumt des Bischofs Emicho von Freising von 1300 Okt. 3 (Freising) im geh. Hausarchiv München $\frac{12}{2}$ n 2380 (B), geschrieben von der Hand, die das Transsumt (gleichen Datums) der Urkunde n. 21 anfertigte. Eingangs die Worte: Wir Emych von gotes genaden bischof ze Frisingen tun chunt allen den

disen brief an sehent oder horent lesen[a] daz wir wilent hern Adolfs des ahpern Romschen kuniges seliger gehugnuss brief gesehent gehandlt gelesen haben unvertiligt unverstrichen unbechrencht under sinem chunichlichem insigel aller ding in disiu wort. — *Der Wortlaut dieser Zusatzerklärung zu der uns in derselben Weise überlieferten Urkunde n. 21 war bisher nur in der mutatis mutandis übereinstimmenden, ebenfalls am 17. Juli 1297 in Wimpfen ausgestellten Gegenurkunde des Pfalzgrafen (Ficker in SB. d. Wien. Ak. 14, 186 n. 25 [Reg. d. Pfalzgr. n. 1382]) bekannt. — Reg : Böhmer, Reg. Ad. n. 359. Vgl. oben (Abschn. XV) S. 107 (Anm. 10) und 114 (Anm. 47)*

Wir Adolf von gotes genaden Rŏmscher chunich allewege meraer des riches tůn chunt allen den die disen brief an sehent und auch hŏrent lesen, (*1*) daz wir unserm lieben sun und fürsten Růdolfen pfallntzgraven ze Rein und herzogen ze Baiern ůmb di zehen tusent mark lŏtiges silbers di wir gelobten Maehthilden unser tochter siner elichen wirttine zu im un(d) im zu ir haben gesetzet den Nivenmarchte, Perngaewe, Haedersprukke, Velden, Lavgingen, Baevron und Landesfrid mit allem dem daz zu den vorgenanten[b] gůten gehoret, ez si an vogtain, dorfaern, rehten und gerihten, ze haben und ze niezen als lange untz wir oder unser nachchomen an dem rîche im unser tochter oder iren erben haben vergolten und gewert di vor genanten zehen tusent mark silbers, und sůln im auch uber di selben satzung der fůrsten brief und gunst di zu dem rîche gehorent geben und gewinnen die wir gewinnen mŭgen. (*2*) Wir wellen auch daz diser brief und disiu rede umbe di auzrihtigunge der vorgenanten zehen tusent mark silbers den brifen di datz Vlm wurden geschriben und gegeben zwischen uns do sich der hertzog gefreunt zu uns mit unser tochter, dehein schade sůln oder mŭge gesin danne daz di selben brief an allen iren stukken und artikelen staet beleiben und unzebrochen. Daz auch diu vor genanten taidinch war und staet beliben, heizzen wir disen brief schriben und mit unserm chunichlichem insigel versigelen.

Der brief ist gegeben datz Wimpfen, do von Christes gebůrt warn zwelf hundert jar und in dem sibenten und newentzigistem jar, an der nehsten mitwochen nach sante Margareten tage, in dem sehsten jar unsers riches.[c]

36. *K. Adolf erlaubt dem Erzbischof Konrad von Salzburg, den ihm früher (1296 November 27: Kopp, Eidg. Bünde 3[a], 284 n. 14) verliehenen Salzzoll auf der Salzach so lange ein-*

---

35. [a] *Vor* l *etwas radiert.* [b] vor *vom Schreiber durch Verweisungszeichen über der Zeile nachgetragen.* [c] *Es folgen Corroboratio und Datierung des Transsumts: dieser Schluß ist — abgesehen von geringfügigen Abweichungen der Schreibweise — mit dem des Transsumts der Urkunde n. 21 (Anm. f) gleichlautend.*

zuheben, bis Konrad vom König für die durch Feinde erlittenen Schäden 4000 Mark Silber erhalten hat.

Offenburg. 1297 September 3.

Or. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (A). Siegel an Pergamentstreifen, etwas beschädigt. — Geschrieben sichtlich von derselben Salzburger Hand wie die Or.: (1295 März 18) Böhmer, Reg. Ad. n. 252; Bestätigung von Jaksch Mon. Car. 3 n. 1523; Böhmer, Acta n. 516; (1295 Apr. 27) Bestätigung von Ried CD. Ratisb. 1 n. 580; MG. C. 3 n. 541. Vgl. Nachträge zu S. 178 Anm. 23. — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n. 367.

Vgl. oben (Abschn. XXV) S. 218, Anm. 74.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus venerabili Chunrado Salzburgensis ecclesie archiepiscopo apostolice sedis legato principi suo karissimo graciam suam et omne bonum. Si grata fidelium nostrorum obsequia dignis retribucionibus compensamus, tanto graciosius te et tuam ecclesiam munificencie nostre tenemur favoribus prevenire, quanto te ad honorem nostri culminis cognovimus lucidioribus argumentis pre ceteris enitere. Pensantes itaque digne grandem zelum devocionis illese et fidei incorrupte quibus nos et sacrum imperium amplectens adversitates infestas, persecuciones maximas et dampna gravia a tuis hostibus nostrisque et imperii rebellibus pertulisti, de plenitudine regie maiestatis tibi ac tue ecclesie donamus de novo, concedimus et ex speciali nostre magnificencie gracia indulgemus, ut super fluvium dictum Salza in Salz[bu]rga de salibus nomine thelonei seu mute sine qualibet molestia et pressura tantum recipere valeas quantum in alia nostre serenitatis littera super hoc tibi concessa expressum lucidius continetur,[1] et priorem nostram concessionem presentibus plenissime confirmamus, volentes et regaliter promittentes idem theloneum seu mutam quantum tibi ex nostre concessionis indulgencia competit nullatenus revocare, nec te et prefatam ecclesiam tuam in percepcione eiusdem unquam aliqualiter impedire quousque tibi vel tuis successoribus de quatuor milibus marcarum argenti puri et legalis, quas de munificencia regia pretextu serviciorum que nobis et imperio nosceris impendisse et presertim pro dampnorum relevamine tibi pure simpliciter et liberaliter donamus, per nos vel successores nostros in imperio fuerit plenarie satisfactum perceptis in eodem theloneo et percipiendis in sortem predictorum minime computandis. In cuius concessionis testimonium presentes litteras conscribi fecimus et sigilli regii karactere communiri.

Dat(um) in Offenburg, III non(as) septembris, indiccione decima, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo septimo, regni vero nostri anno sexto.

36. [1] *Es ist die Urkunde von 1296 Nov. 27.*

37. *K. Adolf gibt dem Edlen Heinrich von Fleckenstein bis zur Rücklösung mit 100 Mark Silber das Schultheißenamt und Teile seines Hofes in Surburg (n. von Hagenau) als Burglehen zu Pfand.*

Hördt, 1297 September 8.

Kopialb. A fol. 50 im Gaylingschen Archiv zu Ebnet bei Freiburg i. Br. (B). — Reg: Böhmer, Reg. Ad. n. 868. Hefele in d. Mitt. d. bad. hist. Komm. 38, 77 n. 14. — Hier wiedergegeben nach einer Abschrift Hefeles.

Vgl. oben (Abschn. XXV) S. 216, Anm. 62 und Urkunde n. 10. Der Ausstellungsort ist wohl Hördt zwischen Straßburg und Hagenau.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri imperii fidelium noticiam volumus pervenire, quod nos attendentes obsequia et fidei puritatem quibus strenuus vir Henricus de Fleckenstein fidelis noster dilectus erga nos et imperium semper extitit indefessus, sibicentum marcas argenti promittimus nos daturos, pro quibus sibi et suis heredibus officium nostrum scultetatus et partes curie nostre in Surburg cum universis pertinenciis et iuribus suis duximus obligandos, tenendos tamdiu pro castrensi feodo, quousque sibi vel heredibus suis predicte centum marce per nos vel successores nostros in imperio fuerint persolute, quibus solutis[a] predictus Heinricus et heredes sui de illis predia comparabunt vel tantundem de bonis propriis demonstrabunt et illa pro castrensi feodo apud Hagenoyam deservire perpetuo tenebuntur, dantes ipsis has nostras litteras in testimonium super eo sigilli nostri robore[b] communitas.

Datum in Herden anno domini M^{o}CC^{o}LXXXXVII, indictione X^{a}, VI° idus septembris,[c] regni vero nostri anno sexto.

38. *K. Adolf weist die Bewohner von Heidingsfeld und ‚Luczelenvelt' an, dem Bischof Manegold von Würzburg, dem er sie zu Pfand gegeben hat, zu gehorchen.*

Frankfurt, 1297 November 18.

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Hochstift Würzburg, Fasz. 43 n. 373 (A). Das Siegel war auf der Rückseite der Urk. aufgedrückt, ist aber bis auf Spuren abgefallen; von der Umschrift sind noch Reste zu lesen — Geschrieben unverkennbar von dem Schreiber der Urk. von 1298 Febr. 23 MG. C. 3, 534 n 570 (Or Koblenz, StArch.). Vgl. auch die Schrift der Urk. von 1297 Juli 25 (Mon. Boic 29^{b}, 591 n. 205, Or. München, HStA., Kaiserselekt n. 1114). — Reg.: Böhmer, Reg. Ad. n 880; Mon Boic 38, 175 n. 99.

Vgl. oben (Abschn. XXV) S. 227, Anm. 121.

---

37. [a] solitis *Abschrift.* [b] robori *B.* [c] september *B.*

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus .. hominibus de Heitingesuelt et de Lutzelenuelt fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. Cum nos vos et bona in vestris villis sita vener(abili) Manegoldo Herbipolensi episcopo nostro dilecto principi duxerimus obligandа, fidelitati vestre committimus et mandamus quatenus eidem episcopo obediatis in omnibus reverenter facientes sibi redditus ad dictas villas vestras pertinentes integre responderi.

Dat(um) in Frankenfort XIIII kal. decembris, regni nostri anno sexto.

39 (13a). *Humbert von Clairvaux belehnt den Johann von Chalon mit der Mairie von Besançon.*

1293 Mai 4.

Or. im Departementalarchiv Besançon [Notariatsinstrument] (A). Druck (sehr fehlerhaft): Chevalier, Mémoires historiques sur la ville et seigneurie de Poligny 2 (1769), 634/5 n. 83. — Hier im Auszug wiedergegeben nach einem Lichtbild. Das Ausgelassene ist, soweit nicht durch Kursivdruck, hier und in den Urkunden n. 40 und 42 durch kleine Striche (--) angedeutet.

Vgl oben (Abschn. XIII S. 97, Anm 21 und 22. Von der Belehnung Johanns mit der Vizegrafschaft (s. ebd. Anm. 23) haben wir durch keine entsprechende Urkunde Kenntnis. — Über die vorher, am 18. April, erfolgte Übertragung der Mairie an Humbert durch den Maire Wilhelm war ein Notariatsinstrument ausgefertigt worden ([Or. Besançon] Schwalm NA 27, 709/10), das denselben Wortlaut hat wie die Urkunde über die an dem nämlichen Tage vorgenommene Belehnung Humberts mit der Vizegrafschaft durch Odo von Montferrand (Chevalier, Mém. hist. 2, 633/4 n 82). Übereinstimmend lauten demnach die Erklärungen, in denen Wilhelm und Odo ihr Erscheinen vor dem König angekündigt hatten: et ut hec omnia et singula plenum et perpetuum robur obtineant firmitatis, supplico excellentissimo ac potentissimo principi domino Adolpho dei gracia Romanorum regi semper augusto superiori ac excellenciori domino predictorum, quatenus suum consensum auctoritatem decretum et confirmationem premissis interponere dignum ducat, cui ut hec faciat etiam personaliter me supplicare promitto. *Bemerkenswerterweise ist die Urkunde, durch die die Verleihung der Vizegrafschaft an Humbert bezeugt wird, in dieser Fassung heute im Originale nicht mehr auffindbar. Dagegen hat sich im Departementalarchiv zu Besançon eine französische Ausfertigung des Notariatsinstruments über den Belehnungsakt Odos noch als Original erhalten, die aber weder die Lehensabhängigkeit von dem Erzbischof von Besançon berührt, noch die Stelle über die beabsichtigte Einholung der Zustimmung Adolfs enthält. Sowohl Humbert von Clairvaux als auch Odo von Montferrand erscheint später als Mitglied der burgundischen Liga genannt, und zwar in dem Einigungsbrief von 1297 Februar 8 (s. oben S. 190, Anm. 53 und in den oben S. 231, Anm 140 erwähnten Urkunden von 1298 März 7 und April 20 Über die Vizegrafschaft und die Mairie vgl Castan in den Mémoires de la société d'émulation du Doubs III 3 (1858), 249.*

In nomine domini amen. Anno domini eiusdem millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, indictione sexta, IIII° non(as) maii. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat evidenter, quod in presencia mei[a] notarii -- constitutus nobilis vir dominus Humbertus miles dominus de Claravall(e) in Montana Bisuntine dyocesis confessus est et publice recognovit, quod cum ipse esset in possessione per se vel per alium nomine suo maiorie Bisuntine et ville de Vileta[1] prope Bisunt(ium) cum iuribus dominio et proprietate pertinenciis appendiciis et dependiciis[b] eiusdem omnibus et singulis eorundem et domorum in civitate Bisuntina existencium ad ipsam maioriam pertinencium et pertinere valencium dictusque Humbertus inspecta et considerata utilitate dicte maiorie et commoditate attenta eandem maioriam cum omnibus iuribus pertinenciis appendiciis dominio iusticia actione exactione reclamacione proprietate -- et omnia alia et singula que habebat habere poterat et debebat infra muros civitatis Bisuntine et territorio[b] eiusdem ratione dicte maiorie -- dederit cesserit et concesserit -- nobili barroni[c] domino Iohanni de Cabil(one) domino de Allato in feodum ligium et ipsum Iohannem ad fidem et homagium[d] suum receperit et vassalum de ipsa maioria et eam tangentibus, de quibus omnibus -- nuncii speciales dicti Humberti -- nomine ipsius Humberti dictam maioriam cum predictis omnibus et singulis eorundem possidentes -- nuncios speciales dicti domini Iohannis de Cabilone posuerint et induxerint in possessionem vel quasi corporalem -- nomine dicti domini Iohannis et pro ipso, dictus dominus Humbertus -- investituram possessionis predictorum -- factam -- ratam gratam et firmam habuit ac etiam acceptavit et firmum ratum et gratum perpetuo habere promisit michi notario infrascripto -- quicquid per -- nuncios suos -- factum fuit in premissis vel aliquo premissorum nomine suo, et quod contra non veniet in futurum facto vel verbo, in iudicio vel extra, tacite vel expresse nec alicui contravenire volenti consenciet ullo modo nec se fecisse vel facturum quominus predicta robur obtineant firmitatis.

Actum apud Montem maiorem ante castrum novum dicti loci, anno die indictione quibus supra *in Gegenwart mehrerer Zeugen.*

(S.N.) Et ego Bartholomeus de Gy clericus Bisuntine dyocesis publicus auctoritate apostolica notarius[2] -- hoc publicum instrumentum propria manu scripsi rogatus et in publicam formam redegi meoque signo signavi in testimonium predictorum omnium et munimen.

---

39 (13 a). [1] *Velotte.*

[2] *Es ist derselbe Notar, der dann im Oktober zu Kolmar vor Adolf die Erklärung des Pfalzgrafen Ottenin über die Form der von diesem dem König geleisteten Huldigung (s. Abschn. XIV, S. 104) niederschrieb.*

[a] i *aus Ansatz zu* a *gebildet: A.* [b] *so A.* [c] barrori *A.* [d] *darauf folgt überflüssiges* que.

40 (22 a). *Pfalzgraf Ottenin von Burgund appelliert gegen den Bann, mit dem er, und gegen das Interdikt, mit dem sein Land vom Erzbischof von Besançon belegt worden ist, unter dem Widerspruch der erzbischöflichen Kurie an den päpstlichen Stuhl: er bestreitet hiebei, die Mairie dieser Stadt wirklich in die Hand Johanns von Chalon gegeben zu haben, denn er habe es höchstens — zum Zwecke der Beruhigung Burgunds — mit Wissen des Erzbischofs geduldet, daß Johann wieder in den Besitz dieses Amtes gekommen sei.*

1294 November 14 und 15 (16?).

Or. im Departementalarchiv Besançon [Notariatsinstrument desselben Notars wie n. 39] (A). An Pergamentstreifen hängt das Siegel der erzbischöflichen Kurie von Besançon. — Erwähnt bei Clerc, Essai sur l'histoire de la Franche Comté 1, 496, Anm. 2. — Hier mit einigen Weglassungen wiedergegeben nach einem Lichtbild; vgl. n 39.

Vgl. oben (Abschn. XIII) S. 100 Z. 1—4, überhaupt S. 98 ff. In der dort (Anm. 39) erwähnten Sühne Hugos von Burgund und Johanns von Chalon vom 27. Januar 1294 sagt Ottenin ausdrücklich: nous, pour bien de pax, d'acort faire et reformer entre lour, avons revestie et baillié adit mons. Jehan la possession de la maierie de Besençon et de toutes les appartenances d'yceli *(Prost [et Bougenot], Cartul. de Hugues de Chalon, S. 423 [n. 556] Z. 19—22). Dazu stehen nun die Worte, mit denen er sich jetzt vor dem Erzbischof zu rechtfertigen sucht, merkwürdig in Gegensatz. Ottenin hatte zwar gerade wegen der ablehnenden Haltung des Erzbischofs vom König den Auftrag bekommen, die Besitzeinweisung vorzunehmen (MG. C. 3, n. 500—502), doch hatte ja eben schon Adolf den Fall erwogen, daß der Pfalzgraf nicht gewillt oder imstande sein werde, das Amt eines Induktors auch wirklich auszuüben.*

In nomine domini amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat evidenter, quod anno incarnationis domini MCC nonagesimo quarto, indictione VIII, XVIII kal(endas) decembris,[1] pontificatus domini Celestini pape V anno primo, in presencia viri venerabilis et discreti domini officialis curie Bisuntine -- Bartholomeus Varini clericus Bisuntinus exhibuit et legit quoddam procuratorium sigillo nobilis principis Ottonis comitis palatini Burg(ondie) et domini Salinensis sigillatum ut prima facie apparebat, cuius tenorem patefecit in hec verba *(Es folgt ein Vollmachtbrief des Pfalzgrafen für Bartholomeus Varini von 1294 November 12).* Quo procuratorio exhibito et perlecto dictus Bartholomeus Varini procuratorio nomine dicti domini comitis appellationem ad sedem apostolicam interposuit et legit sub hac forma: ,Coram vobis domine

40 (22 a). [1] November 14.

.. offic(iali) Bisunt(ino) dico et propono ego Bartholomeus dictus Varini[a] de Bisuntio procurator illustris viri domini Othonis comitis Burgondie palatini procuratorio nomine pro eodem ac nomine hominum et subditorum suorum, quod cum vos in ipsum comitem ut dicitur et terram et homines suos tuleritis excommunicationum et interdicti sententias indebite et iniuste iuris ordine non servato ipsumque mandaveritis publice excommunicatum nunciari et per totam terram suam a divinis cessari, licet mandatis vestris nunquam parere contempserit neque eidem aliquod mandatum feceritis, inmo quod plus est a vobis nunquam fuerit citatus monitus confessus vel convictus, occasionemque sumpseritis ex eo quod dicitis ipsum comitem venisse contra conventiones aliquas quas habet cum domino .. archiepiscopo Bisuntino ac ipsum comitem posuisse maioriam Bisuntinam in manu domini Iohannis de Cabilone, cum in veritate contra dictas conventiones non venerit nec maioriam in manu dicti domini Iohannis posuerit, licet forte pro bono pacis et racione gerre universalis que in patria Burgondie erat sedande volens evitare pericula que ex hoc prevenire[b] poterant universe patrie Burgondie, de conscientia domini archiepiscopi passus fuerit dictum dominum Iohannem intrare domum maiorie Bisuntine[2] pro eo quod inde fuerat eiectus inhoneste, nec aliter posset commode pax aliqualiter reformari, non intendens quid sit talem penam infligere in insumptes[c] ex qua tot possunt pericula animarum evenire, ideoque ex hiis senciens dominum meum comitem terram et homines suos quamplurimum aggravari, ad sedem apostolicam appello et, ne contra dictum dominum meum comitem seu terram et homines suos ipso non citato non monito non convicto ulterius procedatis ad excommunicationum seu interdictorum sententias seu publicationes earundem de facto, cum de iure non possitis, ad sedem apostolicam appello et apostolos instanter peto et ne appellationibus pendentibus predictis iudicis seu executoris officium assumatis ad sedem apostolicam in hiis scriptis appello, comitem dominum meum, terram et homines suos ipsius sedis apostolice protectioni committo et in testimonium invoco hic astantes--.' Facta perlecta et interposita fuit hec appellatio a dicto Bartholomeo procuratore in claustro curie Bisuntine ante prandium in mane anno die indictione quibus supra (*in Gegenwart mehrerer Zeugen*). Item dicta die, anno, indictione et pontificatu quibus supra, hora vesperorum in camino domini officialis Bisuntini coram ipso .. officiali -- comparuit dictus Bartholomeus Varini et protestatus fuit procuratorio nomine dicti domini comitis de hac appellatione in futurum innovanda (*es folgen Zeugen*).

---

40 (22 a). [2] *Vgl. zur Lage der Mairie Mémoires et docum. inéd. de la Franche-Comté 2 (1839), bei S. 256, Taf. 3 n. 26.*

[a] Varins *A.* [b] *A so st.* provenire. [c] *A so st.* insontes.

Item die Martis sequente post festum beati Martini hyem(alis),[3] videlicet XVII kal. decembris,[4] hora placitorum, anno, indictione et pontificatu quibus supra vocato dicto Bartholomeo Varini procuratore dicti domini comitis a dicto domino officiali Bisuntino sedente pro tribunali -- dictus dominus officialis curie Bisuntine super appellatione predicta apostolos dedit et tradidit sub hac forma: ‚Et nos .. officialis curie Bisuntine quia sentencie excommunicacionis in dictum dominum comitem et interdicti in terram et homines ipsius fuerunt late et publicate per quinque dies ante appellacionem factam et lectam coram nobis et ad ipsius comitis noticiam et personam pervenerunt et legitime fuerunt execute, nos dictas sententias excommunicacionis in ipsum dominum comitem et interdicti in terram et homines ipsius latas iustas et equas firmiter asserentes ex causa forma animo et ordine dictamque appellationem frivolam reputantes ob causas predictas non duximus deferendum, tamen ob reverenciam sedis apostolice in signum appellationis de facto lecte et facte per dictum Bartholomeum Varini dicti domini comitis procuratorem hiis presentibus sigillum nostrum duximus apponendum‘ *(Es folgen die Zeugen* huius apostolorum concessionis facte*)*.

(S. N.) Et ego Bartholomeus de Gy clericus Bisuntinus publicus auctoritate apostolica notarius predicte appellationi interposite et lecte a dicto Bartholomeo procuratore et protestationi ab ipso facte apostolorum concessioni -- presens interfui et hoc presens publicum instrumentum propria manu scripsi et signo meo signavi vocatus et rogatus.

41 (22 b). *K. Adolf ersucht den K. Eduard von England, einen zur Eröffnung der Feindseligkeiten gegen K. Philipp von Frankreich für den 13. März 1295 nach Frankfurt ausgeschriebenen Reichstag zu beschicken.*

Rieneck, 1295 Januar 24.

Or. im Public Record Office London [Ancient Correspondence, vol. 20, n. 34] (A). Die ersten drei Zeilen sind am Anfang stark zerstört. — Geschrieben von dem Schreiber der Urk. n. 18 und 31 und der Briefe an Eduard: Kern, Acta n. 98; Luard RBrSS. 16, 435 n. 3; Kern n. 115; Rymer I 2, 880 [n. 1]. An einem Befestigungsstreifen, der durch zwei auf der vertikalen Mittellinie des von rechts und links zusammengefalteten Briefes oben und unten gemachte Einschnitte gezogen worden war, befand sich ursprünglich ein zum Verschlusse eingehängtes Siegel.[1] Der geschlossene Brief trug außen oben die vom Schreiber

40 (22 a). [3] *November 16. Dazu stimmt aber das Datum des römischen Kalenders nicht für dieses Jahr, sondern erst für 1295.*

[4] *November 15. Dieses Datum entspricht aber für 1294 dem* dies Lune.

41 (22 b). [1] *Der ebenso besiegelte Brief: Kern Acta n. 125 hatte Sekretsiegel.*

auf der Rückseite, parallel mit dem Siegelstreifen geschriebene Adresse. In den unter dieser frei gebliebenen Raum schrieb nach der Öffnung eine gleichzeitige englische Kanzleihand: vener(un)t ad regem apud Coneweye p(er) m(an)us d(omi)ni I. de Butetourte et mag(ist)ri W. de Kilkenny, X die m(a)rcii.[a] — *Drucke: Luard RBrSS. 16 [Barthol. de Cotton; App. E], 434 n. 1; MG. C. 3, 502 n. 526 (beide Drucke fehlerhaft, in dem zweiten sind die Lücken z. T. willkürlich ergänzt). Ich gebe einen neuen Abdruck, nach einem Lichtbild.*

Vgl. oben (Abschn. XVIII) S. 150, Anm. 58 u. 59. Von den Beiden, die den Brief dem K. Eduard am 10. März in Conway — Eduard befand sich dort von Ende Dezember 1294 bis Anfang April 1295 (vgl. Calendar of Chanc. warr. 1, 47—56) — überbrachten, war Johann von Butetourte (Botetourt) im November 1294 von Eduard beauftragt gewesen, in Holland die oben S. 135, Anm. 47 erwähnten Zahlungen an Adolf und einige Große vorzunehmen (MG. C. 3, n. 521); der andere Überbringer des Briefes, Wilhelm von Kilkenny, hatte damals dort mit einem zweiten Boten vom Grafen Florens die den Bündnisvertrag betreffenden deutschen Ausfertigungen zu übernehmen gehabt (s. oben S. 130, Anm. 24). Johann erscheint schon 1294 (Cal. of Close Rolls Edw. I. 3, 349) als vortragender Rat Eduards, im Februar 1296 ist er in der Gascogne in dessen Dienst bezeugt (ebd. 3, 471/2; 508) und im Dezember 1297 ist er bei Eduard in Gent zu finden (Cal. of Chanc. warr. 1, 79 n. 13 [1238]); über Wilhelm von Kilkenny vgl. auch Cal. of Close Rolls 4, 465 (1301 Sept. 4).

I[nc]l[it]o domino [Edwardo][b] regi Anglie augusto, amico suo karissimo, Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus [......][c] federis et amicicie continuum incrementum.

Quia nostre felicitatis relacio vos delectat, ecce [......]i[d] ad gaudium intimamus quod omnibus nobis ad vota succedentibus provincias Thuringie, Terre orientalis et Misne in robore victoriosi exercitus quem nuper instauravimus auctore domino exercituum adeo nostre et imperii addidimus dicioni, quod principes, barones, nobiles, populares et plebei ad nostra venerunt mandata et tam in terris eisdem quam in Saxonia pacem a nobis constitutam iurari fecimus generalem. Nunc autem omnibus prospere peractis ad partes Reni revertimur letabundi. Verum[e] cum in media quadragesima, dominica qua cantatur Letare, in Frankenfurt

---

41 (22b). [a] a *übergeschrieben A.* [b] *Die Lücke ist für den Namen zu groß, aber sie befindet sich an einer Stelle, der auf der Rückseite Worte der Adresse deutlich ausweichen.* [c] *Nach der Größe der Lücke und den sonst erhaltenen Briefen an Eduard kann das Zerstörte* integerrime (*od.* sincere) dilectionis et, *vielleicht auch* salutem et sincere dilectionis, *gelautet haben.* [d] *Eine Ergänzung der Lücke ist nicht mehr möglich; dem Sinne nach möchte man etwa* vestre serenitati (sinceritati) *erwarten, doch muß, den Schriftresten nach, vor dem* i *ein anderer Buchstabe als* t *gestanden haben.* [e] vm *mit Kürzungszeichen für* er, *wie in den Urk. desselben Schreibers von 1294 Sept. 30 MG. C. 3 (n. 532), 506 Z. 24 und 1297 Jan 17 ebd. (n. 566) Z 533, Z. 11.*

parlamentum cum conventu ibidem principum nostrorum et imperii edixerimus celebrandum, ubi de negocio vestro et nostro super instaurando a nobis exercitu contra regem Francie tractare ea intendimus que incumbunt: quocirca celsitudinem vestram requirimus et rogamus, quatenus ad dictum parlamentum vestros sollempnes nuncios transmittatis, quorum consilio in predicto tractando negocio et aliis incumbentibus dirigamur.

Datum in Rienecke, IX kal(endas) februarii, regni nostri anno tercio.

Adresse (von derselben Hand wie das übrige): Inclito domino Edwardo regi Anglie augusto, amico nostro karissimo.

42 (31 a). *Erzbischof Odo von Besançon läßt, nachdem Hugo von Burgund im Namen des Königs von Frankreich in den Besitz der Vizegrafschaft von Besançon von einem dortigen Bürger eingewiesen worden ist, in französischer Sprache gegen diese Besitzeinweisung Protest erheben; in dem Protest wird dem Hugo die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit in der Vizegrafschaft untersagt, da es offenkundig sei, daß dieses Amt vom Erzbischof zu Lehen rühre.*

1297 Februar 6.

Or. im Departementalarchiv Besançon [Notariatsinstrument] (A). Erwähnt bei Clerc, Essai sur l'histoire de la Franche Comté 1, (501/2) 503 Anm. 1 (irrig zu Februar 8). — Hier fast vollständig wiedergegeben, nach einem Lichtbild; vgl. n. 39.

Vgl. oben (Abschn. XIII) S. 101, Anm. 49; dazu S. 100/1. Indiktion und Pontifikatsjahr passen nicht zu 1297, sondern zum vorausgehenden Jahre, doch handelt es sich da offenbar um ein Versehen des Notars, das sich daraus erklärt, daß eben nach gallischem Stil als Inkarnationsjahr noch 1296 gezählt wurde. An ein Abgehen vom ‚mos gallicanus' ist keinesfalls zu denken. Adolf schrieb zwar 1296 am 8. April an die Stadt in warnenden Worten, er müßte sie ihrer Freiheiten berauben und gegen sie mit den Fürsten die schärfsten Maßnahmen ergreifen, wenn sie dem König Philipp Gehör schenke. Aber er lobte dabei noch immer ihre Reichstreue, ging im Juni mit der Reichsacht nur gegen den Pfalzgrafen Ottenin vor (MG. C. 3, n. 557/8) und bestätigte der Stadt am 22. September sogar ihre Privilegien in weitgehendem Maße. Dazu wäre gar kein Grund gewesen, wenn in der Tat schon damals Hugo von Burgund ganz ausdrücklich im Namen K. Philipps — nicht ohne Mitwirkung der Bürger — von der Vizegrafschaft Besitz ergriffen hätte.[1] Adolf hatte übrigens am

42 (31 a). [1] *Worauf die Nachricht bei Chifflet (s. oben S. 100, Anm. 42) zurückgeht, Hugo habe im März 1296 die Schutzgewalt über die Stadt übernommen, wird nicht ersichtlich. Als 1305 Hugos Schwägerin, Ottenins Witwe Gräfin Mechthild von Artois, mit der Stadt ein Bündnis schloß und eine solche Schutzgewalt über sie erhielt, erklärte diese Schutzherrin (März 11) ausdrücklich, nicht die Gerichtsbarkeit übernehmen und sich in*

8. April die Stadt auch aufgefordert, zu dem Tage, an dem über den Pfalzgrafen Gericht gehalten wurde, Vertreter abzuordnen, und sie überdies gebeten, schon vorher mit den übrigen Reichsgetreuen Burgunds zur Besprechung der Lage Boten zu ihm an den Rhein zu senden. Dieser Aufforderung kam die Stadt offenbar irgendwie nach und sie erhielt darauf die erwähnte Bestätigung ihrer Freiheiten. Zwei Tage nach dem Proteste des Erzbischofs gegen den Handstreich Hugos schloß sich dann 1297, unter Johann von Chalon, die burgundische Liga zum dritten Male zusammen. Die Vizegrafschaft aber blieb anscheinend fest in Hugos Gewalt, und Erzbischof Odo war dadurch schließlich genötigt, sich 1299 an König Albrecht zu wenden und sich sogar gewillt zu zeigen, den von ihm früher bekämpften Johann von Chalon als Reichsaftervasallen anzuerkennen (MG. 4, 1240/1 n. 1187)[2] — nur um Albrechts Unterstützung gegen Philipp zu gewinnen und so seine eigene Lehensholeit zu retten.

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo ducentesimo nonagesimo sexto, indictione nona, VIII idus mensis februarii, pontificatu[a] sanctissimi patris domini Bonifacii pape VIII anno secundo. Per presens instrumentum cunctis appareat evidenter quod in presentia mei infrascripti notarii et testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum constitutus vir discretus Odo de Beligneyo officialis Bisuntinus venerabilis legum professor asserens super infrascriptis se habere mandatum speciale a reverendo in Christo patre .. O(done) dei gracia archiepiscopo Bisuntino, dum nobilis vir dominus .. Hugo de Burgondia miles intraret et vellet intrare in vicecomitatu Bisuntino eiusque appendiciis ac in possessionem eiusdem per Odonem Michaelis civem Bisuntinum dictus miles nomine illustrissimi principis regis Francorum ut dicebant mitteretur, prenominatus officialis antequam idem miles aliquid attemptaret iusticiando placitando vel aliquam iurisdictionem exercendo, dixit et protulit linga[b] galica hec verba que secuntur dirigendo ea dicto domino H(ugoni) coram ibi astantibus in hunc modum: ‚Domine .. Hugo scitis et notorium est quod vicecomitatus Bisuntinus cum eius appendiciis est de feodo legio reverendi patris O(donis) miseratione divina archiepiscopi Bisuntini ratione sedis et ecclesie Bisuntine, et ideo ego inhibeo et contradico vobis ex parte eiusdem domini archiepiscopi et eius nomine, ne in

---

die richterlichen Befugnisse des Erzbischofs, des Vicecomes und des Maire nicht einmischen zu wollen (Prost [et Bougenot], Cartul. de Hugues de Chalon 418 n. 532).

42 (31a). [2] *Nach Dunod, Histoire de l'église, ville et diocèse de Besançon 1 (1750), 114 wäre dem Johann von Chalon die Belehnung mit der Mairie gar schon am 2. Mai 1295 zugesagt worden (vgl. auch Fournier, Le royaume d'Arles, S. 290, Anm. 2). Das ist natürlich schon aus dem Grunde unmöglich, weil Johann zu dieser Zeit in Italien weilte.*

[a] *So A, st.* pontificatus. [b] *So A, st.* lingua.

dicto vicecomitatu vel eius appendiciis intretis sive placitetis, iusticiam aut iurisdictionem aliquam in ipso vicecomitatu non teneatis seu exerceatis contra voluntatem seu in preiudicium sepedicti domini archiepiscopi vel sedis Bisuntine, et si secus feceritis, protestor coram te .. Garino publico auctoritate apostolica notario et aliis hic astantibus, quod ea que vos domine H(ugo) nunc facitis vel attemptatis seu iam attemptastis, domino archiepiscopo predicto vel sedi non obsint vel noceant, nec per hec eidem domino archiepiscopo preiudicium aliquod generetur, et peto a te Garino predicto super hiis mihi fieri publicum instrumentum et testimonium hic astancium invoco personarum.'

Acta autem dicta et facta fuerunt omnia supradicta Bisuntii in habitaculo illo in quo hactenus placita vicecomitatus Bisuntin(i) teneri consueverunt anno, die, mense, indictione et pontificatu predictis, hora tertia, presentibus ibidem viris venerabilibus et discretis dominis Iohanne dei gracia abbate monasterii sancti Vincentii Bisuntini, Henrico de Grangiis Luxouii, Frederico Grayaci, Iohanne de Rubeo monte Fauerneii archidiaconis in ecclesia Bisuntina, -- predicto Odone Michaelis -- civibus Bisuntinis, maiore et Roberto de Burgilles laicis ac multitudine populi ibidem congregata, testibus ad hoc vocatis specialiter[a] et rogatis.

(S. N.) Et .. ego .. Garinus Iohannis dicti Trestel quondam de Roseriis clericus Tullensis diocesis publicus auctoritate apostolica notarius prolationi dictorum verborum, inhibitioni contradictioni et protestationi factis per vocem sepedicti Odonis officialis et omnibus supradictis presens una cum dictis testibus interfui predictaque omnia prout superius continentur propria manu scripsi et in publicam formam redegi meoque solito signo signavi a predicto Odone officiali rogatus et presens instrumentum dupplicavi.

42 (31 a). [a] spaliter A.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 17, Anm. 25 (Z. 5/6) lies ‚scheint in MG. C. 3 n. 474‘ (statt ‚scheint‘).

S. 17, Anm. 26; S. 18, Anm. 30. Aussicht auf eine Wahl sollen ein Herzog von Brabant und ein Graf von Geldern schon nach dem Tode Heinrich Raspes gehabt haben, vgl. RI. V n. 4885 e und Hintze, D. Königtum Wilhelms v. Holland, S. 8/9.

S. 21, Anm. 48, Z. 8/9 lies ‚gewesen sei‘; ‚geschrieben habe‘ (statt ‚war‘; ‚schrieb‘).

S. 27, Anm. 71 (Z. 4) lies *electorum scilicet* (statt *el. sc.*).

S. 30, Z. 6—18. Zu dem dort Gesagten paßt, daß, als es sich 1296 um eine etwaige Stellvertretung bei der Krönung des Königs von Böhmen handelte, Erzbischof Siegfried von Gerhard gar nicht unter den für eine solche Vertretung in Betracht gezogenen Erzbischöfen genannt wurde (vgl. dazu MÖIG. Ergbd. 11, 267). Eine Erweiterung der Krönungsbefugnisse des Kölners wäre dem Mainzer eben keineswegs erwünscht gewesen.

S. 33, Anm. 18. Schenk zu Schweinsberg in d. Forsch. z. deutsch. Gesch. 16, 554 möchte die Ausdehnung der Belehnung auf ganz Hessen nur auf ‚unpräzise Ausdrucksweise‘ zurückführen.

S. 40, Z. 20/1. Unrichtig Posse, Die Siegel d. deutsch. Kais. u. Kge. 5, 34 (1. Kol.) Z. 14/5 und 5, 214 Anm. 7. Das Königssiegel läßt sich schon 1292 Mai 11 (MG. C. 3, n. 476) nachweisen.

S. 47, Z. 21/2 u. Anm. 4 (Z. 3): ‚Brueil‘ und ‚Château-le-Comte‘ nach Le Boucq. Wauters hat dafür ‚Breuil‘ und ‚Salle-le-Comte‘.

S. 48, Anm. 4 (Z. 4) lies ‚D'Outreman‘ statt ‚D'Outrement‘.

S. 50, Z. 24 (u. Anm. 23): Tongres. Eine sichere Identifizierung dieses Ortes habe ich nicht vornehmen können. Zwar wird in den Anm. 21 erwähnten Diensturkunden von *chiaus qu il amenront jusques à T o n g r e s* und demgemäß von *chiaus qu il amenront venans jusqu à no t e r r e* gesprochen (Martène 1, 1246 DE), aber im Hinblick darauf, daß als Ort eines etwaigen Einlagers Lüttich genannt erscheint (ebd. 1248 Z. 22) kann statt einer Ortschaft der Grafschaft Hennegau auch Tongres (Tongeren) nördlich von Lüttich gemeint sein.

S. 51, Anm. 24 (Z. 8/9): ,de Hornes' (od. ,de Horne') [wie in Cambrai ,Alb. de Voorne' und ,H. de Voornes']. Es handelt sich um Horn in Limburg (b. Roermond) im Gegensatz zu Voorne w. von Rotterdam.

S. 57, Anm. 14 (Z. 4) lies ,Villmar' (statt ,Vilmar').

S. 75, Z. 26 lies *,expressa.*[47]' (statt *,expressa.'*).

S. 77, Anm. 55 (Z. 13/4). Zu vergleichen ist auch die Urk. von 1292 Dez. 10: Wiegand, Straßb. UB. 2, 144 n. 186.

S. 80, Anm. 8. Bei dem Zeugnis über den hier erwähnten Streit handelt es sich um eine für die Dauer eben dieses Streites gültige Überlassung eines Turms zu Weinheim an den Pfalzgrafen.

S. 85, Anm. 14. Bischof Peter von Basel und Graf Gerhard lassen sich in der nächsten Zeit noch Jan. 20 in Konstanz (Reg. ep. Const. 1, n. 2840) und März 1 in Eßlingen (Wirtemberg. UB. 10, 118 n. 4348) als Zeugen nachweisen, dazwischen Bischof Peter allein auch Febr. 19 in Rottweil (Reg. d. Bischöfe v. Straßburg II n. 2335) Nicht in der Urkunde für Mödingen erwähnt sind drei Zeugen der Urk. von Jan. 20, die sich schon in der Urk. von Jan. 3 aus Basel (s. oben S. 85, Anm. 13) genannt finden, nämlich Graf Eberhard von Katzenelnbogen, Raugraf Heinrich und Gottfried von Merenberg (die Zeugen von Jan. 20 sind in Reg. ep. Const. 1, n. 2840 nicht durchaus richtig wiedergegeben). Doch kann dies bei einer Einreihung unseres Stückes zu der Basler Urkunde schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil der Katzenelnbogner und Gottfried von Merenberg dann noch in der oben erwähnten Urkunde von März 1 in Eßlingen vorkommen. Dagegen wird die Einreihung in die Zeit, wo Adolf von Basel über Zürich nach Konstanz zog, noch weiter dadurch gestützt, daß sich unter den Zeugen außer dem thurgauischen Ritter Berenger von Klingenberg auch ein Magister Bertold, Chorherr von St. Johann zu Konstanz, befindet, der Scholasticus in Zürich war. Die beiden zuletzt Genannten erwartet man allerdings eher in der Konstanzer Urkunde von Jan. 20, in deren Zeugenreihe ein anderer Klingenberger, Magister Heinrich, Propst von Aachen und Xanten, der Protonotar K. Rudolfs und spätere Bischof von Konstanz, erwähnt ist. Ob sich bei unserem Stücke die Ausfertigung etwa verzögert hat, bis sich Hildebrand vom Könige trennte (vgl. S. 85, Anm. 12), muß natürlich unentschieden bleiben. Keinesfalls ist die Zeugenliste einheitlich: die drei Eichstätter Zeugen sind sichtlich solche des der Bestätigung vorangegangenen Verkaufes. Ich trage hier noch nach, daß jetzt auch Heidingsfelder, Regesten der Bischöfe von Eichstätt n. 1099 Augst bei Basel als Ausstellungsort für möglich hält. Er setzt das Stück aber noch zu ,1293 (Febr.), Augsburg.'

S. 86, Z. 9—13. Die dort ausgesprochene Vermutung, der Schreiber der Urkunde habe mit dem Marschall Fühlung gehabt, gewinnt nun durch das in der Vorbemerkung zu Urkunde n. 8 des Urkundenanhangs erwähnte Indorsat wesentlich festeren Halt. Denn es scheint, daß der Vermerk vom Schreiber eben für Hildebrand beigefügt worden ist.

S. 89, Z. 21 (und S. 90, Z. 4) lies ‚*drů*' (statt ‚*dru*').

S. 89, Anm. 3. Ganz in die Irre geht Vancsa, Das erste Auftreten d. deutschen Sprache i. d. Urkunden, S. 69, Z. 5—13 und (Anm. 1). Vancsas Annahme, unsere Gerichtsurkunde müsse mit ihrer Schrift ‚den Parteien zugeschrieben werden', erscheint durch meinen Nachweis des Kanzleischreibers in unanfechtbarer Weise widerlegt. Derselbe Schreiber hat auch eine Urkunde Adolfs für Simon v. Geroldseck (Or. Nationalarchiv Paris) geschrieben.

S. 90, Anm. 8, Z. 3/4 lies: ‚In der ersten Urkunde Adolfs' etc.

S. 97, Anm. 21 und 22. Dazu s. Urkundenanhang n. 39 (13 a).

S. 98, Anm. 31 (Z. 2/3). Über Odo von Rougemont vgl. Chifflet, Vesontio 2, 280/1, c. 67 (auch 1, 236, c. 61), ferner Mémoires et docum. inéd. de la Franche-Comté 2, 44.

S. 100, Anm. 39 (Z. 1/2): Urkunde im Departementalarchiv Besançon nicht auffindbar. Vgl. dazu Urkundenanhang n. 40 (22 a).

S. 100, Anm. 42 (Ende). Den Nießbrauch der Lombarden hatte Hugo nach diesem Vertrag aber noch drei Jahre.

S. 101, Anm. 49 (und S. 100/1). Siehe jetzt Urkundenanhang n. 42 (31 a).

S. 107, Anm. 11, Z. 1 lies ‚Repertorien' (statt ‚Repertoiren').

S. 111, Anm. 35. Die Urkunde ist von 1287 Nov. 27.

S. 130, Z. 8. Kylkenny: jetzt ‚Kilkenny'.

S. 138, Anm. 63. Über Heinrich von Kastilien, Sohn K. Ferdinands, vgl. Finke, Acta Aragonensia 3, 24 (n. 14) Z. 40 ff. (Juli 1294).

S. 138, Anm. 65. Ein Freundschafts- und Dienstvertrag ist das Abkommen Eduards mit dem Grafen Reinald von Geldern (Rymer, Foedera I 2, 819 [n. 1; 2]). Infolge der Dienstverpflichtung wurde dieses Abkommen einseitig sichergestellt durch die Abfallpflicht von Untertanen des Grafen. Im Gegensatz dazu bedrohte die Abfallpflicht von Vasallen als Sicherstellung bei dem Vertrage Adolfs mit Eduard beide vertragschließenden Teile in gleicher Weise, es handelt sich eben bei der Vereinbarung der beiden Könige um ein Bündnis ohne Dienstverhältnis des einen Teiles Vgl. auch S. 134, Anm. 45.

S. 140, Anm. 1 (Z. 4/5). Der Schreiber des Fehdebriefs ist derselbe, der z. B. die Urkunden von 1292 Sept. 17 (Or. Düsseldorf, Köln, Domstift n. 539; Lacomblet UB. 2, 548 n. 925), Okt. 4 (Or. ebd., Köln, Domst. n. 540; Knipping 3, n. 3363) und Okt. 25 (2 Or. ebd., Köln, Domst. n. 544; Knipping 3, n. 3369), von 1293 Mai 31 (Or. ebd., Köln, Domst. n. 552; Knipping 3, n. 3390) und von 1294 Juli 22 (Or. ebd., Aachen, Marienstift n. 115; Lacomblet, UB. 2, 489, Anm. 1) geschrieben hat.

S. 141, Anm. 10 (Z. 2). Von der Mitgift war freilich gerade die Freigrafschaft ausgenommen.

S. 145, Anm. 29 (Z. 2) lies ‚Suppl. 2ª [I/1], 165 n. 188‘ (st. ‚Suppl. 2, 165‘).

S. 146, Anm. 31. Es ist hier wie sonst (vgl. S. 145, Anm. 28; 158, Anm. 30; 163, Anm. 23, 24 u. 26) nach dem Begründer der Sammlung zitiert.

S. 157, Anm. 22 (Z. 3/5). Wir haben vom 17. Dez. nur den Auftrag Eduards an seinen Kanzler (Or. London): *Litteras .. regi Romanorum dirigendas, quarum notam in gallico scriptam vobis mittimus presentibus interclusam, faciatis in latinum modo debito fieri et factas magno sigillo nostro consignari ac consignatas nobis transmitti sine mora.*

S. 168, Anm. 26 (Z. 14 ff). Aimond scheint sich da auch auf Digot, Hist. de Lorraine 2, 130 Z. 23—28 zu stützen.

S. 174, Anm. 7 (Z. 3) lies ‚S. 2, Anm. 6‘ (st. ‚2 Anm. 6‘).

S. 177, Anm. 20 (Z. 1/2). Zum Georgstag in den Diözesen Regensburg und Passau vgl. Grotefend, Zeitrechnung II 2, 107.

S. 177, Anm. 22 lies ‚das Stück‘ (st. ‚das bisher ungedruckte Stück‘).

S. 178, Anm. 23 (Z. 3) lies: ‚mit Schriftzügen, die sehr nahe stehen denen der beiden‘ (statt: ‚von dem Schreiber der beiden‘); Z. 6 lies: ‚Auch die Schrift dieser Urkunden‘ (statt: ‚Auch die Schrift dieses Schreibers‘). Schriftverwandtschaft mit den Z. 2/3 angeführten Urkunden Adolfs zeigt auch die Z. 4/5 erwähnte, vom Hofkanzler Ebernand mitbesiegelte Urk. Erzb. Konrads. Die Schrift der Urk. n. 7 (A 2), n. 22 und n. 23 sowie n. 34 und n. 36 muß übrigens noch an einem größeren Material untersucht werden, als dem, das mir zu Gebote steht. Nach dem bei Urk. n. 34 Bemerkten wird ein Salzburger Schreiber (vgl. Luntz MIÖG. 37, 453) mit der Kanzlei Adolfs in Berührung gekommen sein.

S. 199, Z. 1/2. Aus der Erwähnung Walrams in dem Vollmachtbriefe schließt Kern, Ausdehnungspolit. S. 179 (Anm. 1) mit Unrecht, daß der Graf ‚die Bundestreue bald offen verletzt' habe.

S. 211, Anm. 32. Zu der Urkunde bei Limburg-Stirum (Rymer I 2, 856 [n. 1]) vgl. auch Wauters Table chron. 6, 556 [n. 1; 2].

S. 227, Anm. 126. Vgl. auch Niemeier, Untersuch. S. 30 (Anm. 1), 31/2 und 33 Anm. 1, aus dessen Bemerkungen die Auffassung spricht, Eduards Entschluß zum Waffenstillstande habe seinen Grund in einer eben aus schwankender Bündnistreue erklärbaren und im entscheidenden Zeitpunkt jedenfalls noch nicht gerechtfertigten Säumnis Adolfs.

S. 228 zu Z. 3 ff. Von einer ‚lässigen Kriegführung' Eduards zu sprechen (s. Winter in d. Forsch. z. deutsch. Gesch. 19, 538) ist gewiß unangebracht.

S. 229, Anm. 132. Eine Urkunde vom Sept., in der dem Johann Solddienst versprochen erscheint *de la guerre que il a ou aura encontre . . . Philippe roy de France, lui et ses genz et ses aidanz*: Prost [et Bougenot], Cart. de Hugues de Chalon, S. 95 n. 143.

S. 231, Anm. 140, Z. 1 lies ‚7. März 1298' (st. ‚7. März').

S. 256, Z. 34/5 (n. 7) lies: ‚*A 2 minder sorgfältig von einer Salzburger Hand, vgl. etwa die Urkunde von 1295 März 18: Böhmer Reg. Ad. n. 253*' (statt ‚*A 2 minder sorgfältig von der Hand, von der die Urkunde n. 22 herrührt*').

S. 261, Z. 2 (n. 11) ergänze *Druck: Vancsa, Das erste Auftreten d. deutschen Sprache i. den Urkunden, S. 131 n. 7. Dieser Druck gibt den Satzbau der Urkunde nicht überall richtig wieder. Ich gebe einen übersichtlicheren Abdruck, ohne die vollständigen, das Satzgefüge durchbrechenden Namenreihen.*

S. 269, Z. 22 lies ‚*1297 Jan. 17 (Or. München HsArch.* $\frac{37}{1}$ *n. 11: MG. C. 3 n. 566), Febr. 10 (Or. Düsseldorf [Berg n. 66])*' statt ‚*1297 Febr. 10 (Or. Düsseldorf [Berg n. 66])*'.

S. 270, Z. 30/1 lies: ‚.. advocato .. et consulib(us) Constancien(sibus).' Das Siegel war auf der Rückseite der Urkunde aufgedrückt.

S. 276 (n. 25). Über Heroldsberg vgl. Dannenbauer, Territ. d. Reichsst. Nürnberg S. 7—10, § 2.

S. 284 (n. 35). Über Berngau-Neumarkt vgl. Dannenbauer S. 15/17, § 5 (u. Anm. 95), über Hersbruck ebd. S. 33, § 1, über Velden ebd. S. 40, 42, § 2.

S. 287, Z. 15 (n. 37) lies: ‚indefessus, sibi centum' (statt: ‚indef essus, sibicentum').

S. 292, Z. 31/2 (n. 41). Die erwähnten vier Briefe an Eduard sind von 1295 März 22, 1296 Juli 19, 1296 Sept. 9 und 1297 Okt. 16 (Or. London, Publ. Rec. Off., Anc. Corresp., vol. 20, n. 35; n. 36; n. 37; n. 40). Nur die drei Briefe von 1295 März 19 und von 1297 Sept. 16 und Sept. 30 (Or. ebd., v. 20, n. 33; n. 38; n. 39 [Kern, Acta n. 97; n. 122; n. 125]) sind von anderen Händen geschrieben.

S. 292, n. 41, Anm. 1. Der erwähnte Brief ist von 1297 Sept. 30 (Or. London, Anc. Corr., v. 20, n. 39). Dieselbe Art der Besieglung hatten auch die Briefe von 1295 März 22 (Or. ebd., v. 20, n. 35; Kern, Acta n. 98), 1296 Sept. 9 (Or. ebd., v. 20, n. 37; Kern n. 115), 1297 Sept. 16 (Or. ebd. v. 20, n. 38; Kern n. 122) und 1297 Okt. 16 (Or. ebd. v. 20, n. 40; Rymer Foedera I 2, 880 [n. 1]).

Verzeichnis der verwendeten Siglen.

CD.	= Codex diplomaticus.
DD. (D)	= Diplomata (Diplom). Diese sind in der üblichen Weise zitiert.
GLArch.	= Generallandesarchiv.
GQ.	= Geschichtsquellen.
HsArch.	= Hausarchiv.
HStArch.	= Hauptstaatsarchiv.
KUiA.	= Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Sybel u. Sickel.
MG. C.	= Monumenta Germaniae hist., Legum sectio IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum.
MIÖG. (MÖIG.)	= Mitteilungen des Instituts für österr. (des österr. Instituts f.) Geschichtsforschung.
NA.	= Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
NF.	= Neue Folge.
OB.	= Oorkondenboek.
RBrSS.	= Rerum Britannicarum Scriptores.
RI.	= J. Fr. Böhmer, Regesta imperii, Neubearbeitung; zitiert nach Haupt-, bei RI. VI auch nach Unterabteilungen.
SB.	= Sitzungsberichte.
S. N.	= Signum notarii.
SS.	= Scriptores.
St.	= Stumpf, Reichskanzler, Bd. 2, Regesten.
StArch.	= Staatsarchiv.
UB.	= Urkundenbuch.
VU.	= Vorurkunde.

Besondere Siglen: s. Abschnitt XXI und XXVI. — Bei Urkunden-(Regesten-)Werken, die keine Nummernzählung haben, bedeutet die dem Zitat in eckigen Klammern beigefügte Nummer (n. = Nummer) die Stelle in der Reihenfolge der Urkunden (Regesten) der betreffenden Seite. Zwei Punkte vor einem Worte (..) bedeuten im Urkundenanhang stets die sog. Reverenzpunkte.

---

27. 1. 30.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 207. Band, 3. Abhandlung

Das Phonogrammarchiv

der Akademie der Wissenschaften in Wien von seiner Gründung bis zur Neueinrichtung im Jahre 1927

Von

Leo Hajek

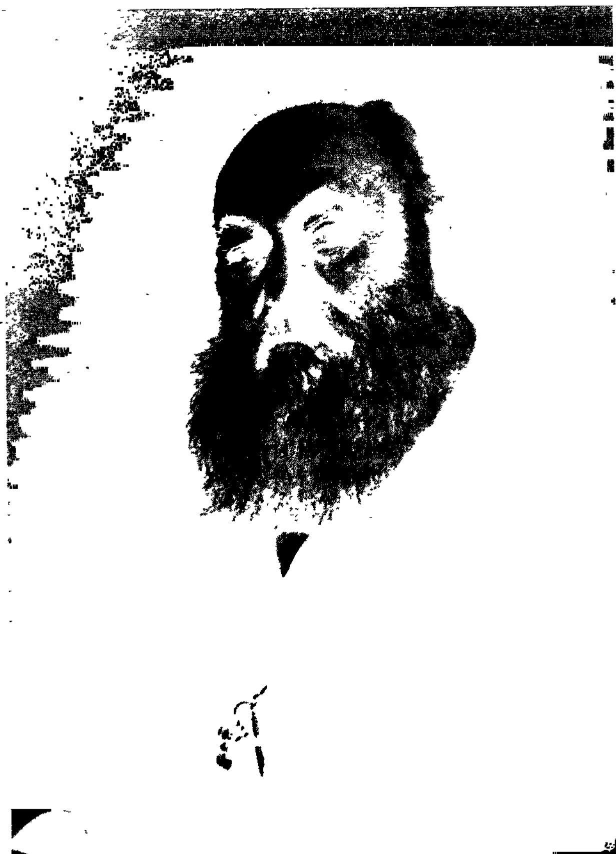
58. Mitteilung der Phonogrammarchivs-Kommission

Mit dem Bildnisse **Siegmund Exners**

Vorgelegt in der Sitzung vom 16. November 1927

1928
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger in Wien



SIEGMUND EXNER

I.

Der Augenblick, in dem die neuen Raume des Phonogrammarchivs der Akademie der Wissenschaften in Wien ihrer Bestimmung übergeben werden, mag es rechtfertigen, wenn hier kurz auf die Gründungsgeschichte und die Entwicklung dieses Instituts hingewiesen wird.

Das Phonogrammarchiv der Akademie der Wissenschaften in Wien ist das erste Institut seiner Art und die hier angewendete Methode ist in vieler Hinsicht maßgebend und vorbildlich für spätere Gründungen geworden. Es war seit der Entwicklung des Phonographen durch Edison im Jahre 1877 klar, daß durch diesen Apparat ein neues Mittel gewonnen war, geeignet ähnlich wie Wort, Schrift oder Kunstdenkmal, Vorgänge der Gegenwart einer späteren Nachwelt zu überliefern, gleichzeitig aber auch der Forschung wie der Verbreitung von Kenntnissen zu dienen. Nach verschiedenen vorangegangenen Versuchen, die namentlich in Amerika angestellt worden waren, hielt Siegmund Exner im Jahre 1899 den Zeitpunkt für gekommen, eine nach streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnete Sammlung von Phonogrammen für Zwecke der Sprach- und Musikwissenschaft anzulegen. Diesen Plan hat er am 27. April 1899 in der allgemeinen Sitzung der Akademie der Wissenschaften vorgelegt. Unterstützt wurde sein Antrag von den Mitgliedern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse Franz Exner und Lang, sowie von den Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse v. Hartel, Heinzel und Jagić.[1] Nahezu gleichzeitig, nämlich am 3. Mai 1900, hatte Azoulay in Paris den gleichen Gedanken in die Tat umzusetzen begonnen, indem er den Plan einer ähnlichen Gründung der Société d'Anthropo-

[1] Vgl. Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 1.

logie vorlegte.[2] Er benützte die damalige Weltausstellung in Paris, um eine Sammlung von etwa 70 Phonogrammen mit Hilfe eines Edisonschen Phonographen anzulegen. Das gab übrigens Anlaß zu einem sehr rasch beigelegten Prioritätsstreit. In einem Brief, welchen er am 2. Juni 1900 an S. Exner richtete, räumte er loyalerweise der Wiener Gründung die Priorität ein. Hier in Wien war nämlich in der Tat etwas Neues im Entstehen. Eine Sammlung, wie die von Azoulay ursprünglich angelegte, war von vornherein einem raschen Untergang geweiht. Die Walzen benützen, hieß sie abnützen. Exner aber hatte von allem Anfang an den Plan verfolgt, die Aufnahmen für eine Vervielfältigung geeignet zu machen.[3]

Wenn es sich auch erübrigt, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen — die Fortschritte des Verfahrens wurden ja alle ausführlich in den Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission veröffentlicht —, so sei doch bemerkt, daß der Arbeitsvorgang im Wiener Archiv der war, daß von Wachsaufnahmeplatten auf galvanischem Weg vernickelte Kupfernegative hergestellt wurden, von denen wieder Kopien als Positive in beliebiger Anzahl herzustellen sind. Das Wiener Beispiel machte Schule. 1900 wurde in Paris das Musée phonétique de la Société d'Anthropologie gegründet, 1904 das Phonogrammarchiv am psychologischen Institut in Berlin, dem bald ähnliche Sammlungen in Köln, Lübeck, Frankfurt a. M. folgten. Das Berliner Phonogrammarchiv ist heute die reichste Sammlung dieser Art, ihr Bestand hat das sechste Tausend überschritten. Es arbeitet auch heute noch mit dem Edisonschen Phonographen, weil das Aufnahmematerial für diesen, die Wachszylinder, fast in der ganzen zivilisierten Welt beschafft werden kann und weil der Apparat sehr klein, leicht und handlich ist. Die große Gefahr des Bruches bei langen Transporten, sowie die Schwierigkeit, Kopien herzustellen, rechtfertigen indessen trotzdem die Anwendung des Wiener Plattenphonographen.

[2] Annexe non officiel aux bulletins de la Société d'Anthropologie 1900 I. p. 222.

[3] Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 1.

1911 entstand das Musée de la Parole in Paris. Dieses beschritt als erstes einen neuen Weg, indem es einen Teil der technischen Arbeiten einer leistungsfähigen Industriefirma, nämlich Pathé Frères, überließ. Die Aufnahmen erfolgen hiebei auf großen Wachszylindern mit 15 cm Durchmesser. Von diesen werden auf mechanischem Wege Platten hergestellt, die dann in üblicher Weise vervielfältigt werden. Im Jahre 1920 wurde in Berlin das Lautarchiv gegründet, welches später der Nationalbibliothek angegliedert wurde. Auch dieses stellt technisch wieder etwas Neues dar, indem es als erstes Institut seiner Art das Phonographensystem verließ und zum Grammophonsystem überging.[4]

Außer diesen genannten Instituten besteht noch eine Reihe größerer Sammlungen, so das Norwegische Phonogrammarchiv in Oslo unter der Leitung Dr. Selmers. Eine neue Gründung in Leyden in Holland wird mit Apparaten der Wiener Type ausgerüstet. Zu diesen selbständigen Instituten kommt noch eine Reihe von Zweiganstalten des Wiener Phonogrammarchivs, von denen später die Rede sein soll.

II.

Nach diesem geschichtlichen Rückblick kehre ich zum Wiener Archiv zurück, um zunächst die Entwicklung der Arbeitsmethoden kurz darzulegen. Nach den ersten Versuchen, die im Gebäude des alten physikalischen Instituts in der Türkenstraße angestellt worden waren, erhielt das Archiv mehrere Räume im Neubau des physiologischen Instituts in der Schwarzspanierstraße 17 zugewiesen, wo es auch bis zu der im Sommer 1927 erfolgten Übersiedlung in die jetzigen Räume, I., Liebiggasse 5, verblieb.

[4] Der Unterschied zwischen phonographischer Aufnahme in sogenannter Edison-Schrift und Grammophonaufnahme (Berliner Schrift) ist kurz der, daß bei Edison-Schrift die Ordinaten der auf die Wachsunterlage übertragenen Schallwellen *senkrecht zur* Schreibfläche stehen, bei der Berliner Schrift in der Schreibfläche liegen. Man hat also bei der phonographischen Aufnahme in der Schallfurche eine Aufeinanderfolge von Wellenberg und Wellental, während die Schallfurche in Berliner Schrift überall gleich tief, dafür aber den Schallwellen entsprechend geschlängelt ist.

Die Aufnahmeapparate des Wiener Phonogrammarchivs waren eine Neukonstruktion. Es waren nämlich Phonographen, die zum Unterschied von allen bis dahin bekannten Sprechmaschinen gleicher Art nicht auf Walzen, sondern auf Platten arbeiteten. Diese Aufnahmeplatten mit 16 cm Durchmesser gestatten eine Aufnahmedauer von 2 bis 3 Minuten, welche sich für die gewünschten Zwecke als vollkommen hinreichend erwies. Durch die Verwendung von Platten an Stelle von Walzen wurde eine leichtere Möglichkeit gewonnen, von der als Aufnahmematerial dienenden Wachsplatte auf galvanoplastischem Weg ein Kupfernegativ herzustellen. Das Verfahren wurde besonders in den letzten Jahren wiederholt vereinfacht und entspricht heute vollkommen dem in der Sprechmaschinenindustrie üblichen Vorgang.[5] In jüngster Zeit wurde auch in Wien das leistungsfähige Grammophon in Gebrauch genommen. Nach den Angaben des Berichterstatters wurde durch die Firma Ludwig Castagna & Sohn ein Grammophonaufnahmeapparat gebaut. Er steht seit etwa einem Jahr in Benützung. Hiebei wurde der zuerst in Paris und dann auch im Berliner Lautarchiv beschrittene Weg auch hier eingeschlagen. Es wurde die technische Verarbeitung der Aufnahme, d. h. die Herstellung der Kupfermatrize und das Pressen der Schallplatte der in diesem Fall unbedingt leistungsfähigeren Industrie überlassen. Zu diesem Zwecke wurde ein Abkommen mit der Wiener Fabrik der Lindström A. G. getroffen. Das Wiener Archiv hat an Herrn Direktor James Schwarz der Firma Lindström A. G. in Wien einen stets hilfsbereiten Förderer gefunden, wofür ihm an dieser Stelle besonderer Dank ausgesprochen sei. Eine ausführliche Beschreibung des Apparates und des Arbeitsvorganges soll demnächst veröffentlicht werden.

Trotz der großen Vorteile, welche das Grammophonsystem besonders im Hinblick auf Unterrichtszwecke bietet, da die so aufgenommenen Platten auf jedem käuflichen Apparat abgespielt werden können, was insbesondere den Tauschverkehr mit wissenschaftlichen Instituten erleichtert, wird doch im Wiener Phonogrammarchiv auf die Verwendung des

[5] Über die Fortschritte des Verfahrens vgl. Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 2, 3, 6, 7, 29 und 32.

Phonographen nicht verzichtet. Die leichtere Erlernbarkeit seiner Handhabung und sein weit geringeres Gewicht lassen ihn nach wie vor als das für Expeditionen allein taugliche Instrument erscheinen. Die Verwendbarkeit des Wiener Archivphonographen hat in dieser Hinsicht seit seiner ersten Konstruktion bedeutende Fortschritte gemacht. Während das ursprüngliche, von Hauser und Castagna gebaute Modell ohne Verpackung etwa 45 kg wog, wiegt die derzeit gebräuchliche, sogenannte Type IV nur 12 kg. Eine neue Type, die nach den Angaben des Berichterstatters hergestellt wurde, weist ein noch um 4 kg geringeres Gewicht auf, wobei auch die Handhabung des neuen Modells eine weitere Vereinfachung erfahren hat. Der oft bedauerte Übelstand, daß die Platten des Wiener Archivs nur auf Apparaten der Wiener Archivtype abgehört werden können, ist neuerdings erfolgreich behoben worden. Durch eine Änderung in der Form der Wachsaufnahmeplatten ist es jetzt möglich, Kopien herzustellen, die — eine gute Qualität der Aufnahme vorausgesetzt — auf Pathé-Apparaten abgehört, also ganz so wie Grammophonplatten verwendet werden können. Von der hiedurch erleichterten Tauschmöglichkeit wurde in der letzten Zeit wiederholt schon Gebrauch gemacht. So hat unter anderem das neu gegründete Institut in Leyden solche Platten bezogen und sich über ihre Qualität sehr günstig geäußert. Auch zur Illustration von Rundfunkvortragen in Wien, Prag, Breslau konnten nunmehr Aufnahmen des Wiener Phonogrammarchivs auf diese Weise verwendet werden. Wie groß aber auch die Vorteile einer Vorführung mit dem Trichter seien, sofern es sich um Demonstrations- und Unterrichtszwecke handelt, stehen wir doch im Phonogrammarchiv nach wie vor auf dem Standpunkte, daß das Studium der Aufnahme gerade durch die verpönten Hörschläuche bedeutend erleichtert wird. Nur Verwendung von Hörschlauchen gibt unveränderte Klangfarbe der Aufnahme und nur die Verwendung von Hörschläuchen gestattet, die letzte Feinheit von Sprache und Musik aus der Platte herauszuhören.[6]

[6] Über den für diese Studien besonders geeigneten Apparat mit Motorantrieb und Repetiervorrichtung vgl. Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 32.

Im Wiener Phonogrammarchiv stehen also — um das Gesagte zusammenzufassen — zwei Methoden gleichzeitig in Verwendung. Alle Aufnahmen, soweit sie durch das Institut gemacht werden, erfolgen mit Hilfe des neuen Grammophonaufnahmeapparats. Von ihnen erhält man Schallplatten der handelsüblichen Form. Für Expeditionszwecke aber bleibt nach wie vor das Phonographensystem in Benützung. Diese Platten können ebenfalls, wenn es nötig ist, einem großen Auditorium mit einem handelsüblichen Pathé-Apparat vorgeführt werden.

Bei Besprechung der Methode darf nicht unerwähnt bleiben, daß erfolgreiche Versuche angestellt wurden, die moderne elektrische Aufnahmetechnik auch im Archiv einzuführen.[7] Leider ist es nicht möglich, die sehr weit vorgeschrittene Technik der Sprechmaschinenindustrie einfach zu übernehmen, da alle beteiligten Firmen ein begreifliches Interesse haben, ihre Arbeitsvorgänge geheimzuhalten. Das Phonogrammarchiv verfügt aber trotzdem heute schon sowohl über eine Methode, elektrische Aufnahmen zu machen, wie auch über die Möglichkeit, schallschwache Platten mit Hilfe von Niederfrequenzverstärker und Lautsprecher verstärkt wiederzugeben. Die diesbezüglichen Versuche, bei denen Dr. Scheminzky wertvollste Mitarbeit geleistet hat, sind natürlich nicht abgeschlossen.

Wie im Pariser Musée de la Parole wird auch in Wien in der Herstellung und Sammlung von Aufnahmen nicht die ausschließliche Aufgabe gesehen. Es kommen bei der wissenschaftlichen Verwertung der Aufnahmen alle Methoden experimental-phonetischer Forschung zur Verwendung. Besonders erwähnt zu werden verdient hiebei der von Hauser und Castagna konstruierte Vergrößerungsapparat. Er gestattet, die Glyphen der Aufnahme auf das 1200fache zu vergrößern.[8] Technische Meisterstücke sind auch die von Castagna zum Teil nach Hausers Angaben konstruierten Apparate, um Aufnahmen von Platten auf Edisonsche Walzen zu kopieren und umgekehrt. Von ihrer Verwendung wird aber

[7] Vgl. Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 57.
[8] Vgl. Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 14, 24, 28.

seit einiger Zeit abgesehen, da jedes mechanische Kopieren zur Quelle von unerwünschten Nebengeräuschen wird.[9] Etwa eingehende Walzenaufnahmen werden als solche dem Archiv einverleibt.

III.

Hofrat S. Exner, dessen Idee die Gründung des Wiener Phonogrammarchivs gewesen ist, wurde sein erster Vorstand. Er leitete das Archiv, das zeitlebens seine Lieblingsschöpfung blieb, von der Gründung bis an das Ende seines Lebens. Alter und Krankheit zwangen ihn zurückzutreten. In der Sitzung der Phonogrammarchivs-Kommission vom 2. Dezember 1925 trat er von seinem Amt zurück. Auf seinen Wunsch wurde Hofrat Dr. Karl Luick, Professor der englischen Sprache, zum Obmann der Phonogrammarchivs-Kommission und hiemit zu seinem Nachfolger gewählt. Am 22. Jänner 1926 übergab Exner das Amt dem neuen Vorstand, wenige Tage später, am 5. Februar 1926, schloß er für immer die Augen. Länger als 25 Jahre hindurch hatte er jede Arbeit im Archiv mit Aufmerksamkeit verfolgt, oft genug Mitarbeiter und Forscher durch seinen Rat unterstützt und in ihrer Arbeit gefördert. Keinen Apparat, keine technische Methode, keine Verbesserung gibt es in dieser Zeit, hinter welcher nicht Exners tatkräftigste und wärmste Förderung und Mitarbeit steckt. Es ehrt den Menschen Exner, daß diese seine Hilfe in den meisten Fällen so erfolgte, daß er sein persönlichstes Verdienst zurücktreten ließ und ungenannt blieb. So bildet das Wiener Phonogrammarchiv, das bis auf den heutigen Tag in vieler Beziehung Muster für alle späteren Gründungen geworden ist, ein Monument für seinen Gründer und ersten Vorstand. Unter Exner wirkten am Phonogrammarchiv als seine Assistenten und Hilfskräfte die Herren Fritz Hauser, Fräulein Bucher, Professor Pöch, Dr. Pollak, Frau Dr. Sperber, Frau Dr. Sachs und heute noch Dr. Hajek, seit 1913, und Dr. Koziol, seit 1927.

Den Arbeitsplan eines Phonogrammarchivs umschrieb Exner selbst in seinem Grundungsvorschlag mit den Worten:

---

[9] Vgl. Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 8 und 16.

„Dem Unterfertigten schwebt als Ziel die Durchführung folgender drei Aufgaben vor:

I. Es wären zunächst die samtlichen europäischen Sprachen in ihrem Zustande am Ende des 19. Jahrhunderts aufzunehmen. Anschließend wären die europäischen Dialekte und sodann im Verlaufe weiterer Jahrzehnte die sämtlichen Sprachen der Erde aufzunehmen. Um letzteres zu bewerkstelligen, müßten die von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, den kartellierten Akademien oder anderen Korporationen veranstalteten Reisen und Expeditionen ausgenützt werden, indem eines der Mitglieder in der Handhabung des Phonographen unterrichtet und insbesondere auch angewiesen würde, die zu jeder Walze gehörigen Notizen systematisch zu verzeichnen. . . .

Daß auch die Physiologie der Sprachlaute durch solche Studien gefördert werden kann, ist wohl anzunehmen. . . .

II. Eine weitere Aufgabe des Archivs wäre die Fixierung der vergänglichsten aller Kunstleistungen, der Musik. . . . Als besonders fruchtbar dürfte sich die Sammlung von Musikvorträgen wilder Völker für eine vergleichende Musikkunde erweisen, die wohl auf diesem Wege erst ermöglicht würde. . . .

III. Es konnten ferner Aussprüche, Sätze oder Reden berühmter Persönlichkeiten aufgenommen und der Zukunft aufbewahrt werden. Wenn die historische Bedeutung einer solchen Sammlung auch nicht hoch angeschlagen werden kann, so ist doch das große Interesse weiterer Kreise für derartige äußerliche Eigenschaften der Menschen nicht zu ignorieren. . . .

. . . Die Möglichkeit der Verwirklichung des dargelegten Planes hängt an der wichtigen Frage, ob sich die Phonographwalzen genau kopieren und unversehrt aufbewahren lassen.“ [10]

IV.

Sobald 1901 die technischen Arbeiten weit genug vorgeschritten waren, wurden drei Expeditionen mit der neuen Ausrüstung versehen. Professor Dr. Milan Rešetař erhielt

[10] Vgl. Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 1.

einen Apparat, um Aufnahmen an den Dialektgrenzen zwischen Kroatien und Slawonien zu machen, Professor Dr. Paul Kretschmer für griechische Aufnahmen auf der Insel Lesbos, eine dritte Ausrüstung benützten Professor Dr. Wettstein und Dr. Kerner in Brasilien. Die Erfahrungen dieser Expeditionen mit dem neuen Apparat sind in den Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 2 niedergelegt. Sie bestätigten die Eignung des Apparates für Expeditionszwecke, wenn auch das große Gewicht als hinderlich beklagt wurde. Am Archiv selbst wurden 1902 von Hofrat Dr. H. Müller Aufnahmen arabischer Lieder und Reden hergestellt. Die Ergebnisse aller dieser Aufnahmen führten dazu, daß am 26. Februar 1903 der endgültige Beschluß der Fortführung des Phonogrammarchivs gefaßt wurde. Eine seiner Hauptaufgaben sollte die Sammlung österreichischer Dialekte sein. Die Leitung dieser Aufnahmen übernahm Hofrat Richard Heinzel. Im Sinne dieses Beschlusses machte Professor Lessiak 1903 die ersten Aufnahmen in Kärnten, Schatz in Tirol. Mit der mittlerweile verbesserten, bedeutend leichteren, neuen Apparattype wurde eine Reihe von Expeditionen ausgerüstet, die wertvollstes Material heimbrachten. Es machte Felix Exner die berühmt gewordenen Sanskritaufnahmen in Indien, Pöch solche in Südafrika (Buschmänner) und Neuguinea (Papuas), Scheirl in Salzburg und Eisenstein in Paraguay. Im Sommer 1906 nahmen Trebitsch und Stiaßny eine Ausrüstung nach Westgrönland mit. Das Ergebnis war eine Reihe von Sprach- und Gesangsaufnahmen der Eskimos jener Gegend. Dr. Trebitsch betätigte sich auch in den folgenden Jahren als erfolgreicher Sammler für das Wiener Phonogrammarchiv. Er machte Aufnahmefahrten nach Wales, Irland und in die Bretagne und brachte Proben der aussterbenden Mundarten jener Gegenden wie auch Aufnahmen alter Musikinstrumente mit. Im Kaukasus machte Professor Dirr Aufnahmen, Professor Tandler brachte Sprachproben der merkwürdigen Skopzen aus Rumänien. Versuchsweise wurde an eine Reihe von Missionären in Neupommern, in der Mongolei, in Natal und auf den Fidschiinseln kleine Edison-Apparate nach Muster des mittlerweile gegründeten Berliner Archivs abgegeben. Dieser

Versuch lieferte aber nur teilweise Ergebnisse. Eine Anzahl dieser Apparate kam überhaupt nicht zurück.

Im folgenden Jahre (1909) wurde zusammen mit der finnisch-ugrischen Gesellschaft eine Expedition in die Zentralmongolei abgeschickt und folgende andere Expeditionen ausgerüstet: Ramstedt (Mongolei), Subak (Triest und Belgrad), Vidosich (Italien), Trebitsch (Schottland und Wales), Artbauer (Marokko) und Reimer (Seitenstetten). Dirr arbeitete im Kaukasus. Der Missionär P. F. Mayr sandte 52 Walzen aus Natal, das Berliner Phonogrammarchiv sandte Walzenaufnahmen aus Togo, Abessinien und den Vereinigten Staaten zur Kopierung, und vom Missionär P. Winthuis kamen aus Neupommern ebenfalls Walzenaufnahmen an. Ferner wurden auch in Ödenburg Aufnahmen der heanzischen Mundart gemacht. Mittlerweile hatten die Aufnahmen der deutschen Mundarten in Österreich große Fortschritte gemacht. Nach dem im Jahre 1905 erfolgten Tode Heinzels hatte Hofrat Joseph Seemüller die Leitung dieser Aufnahmen übernommen. Ihre Ergebnisse sind in den Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission in der Reihe ‚Deutsche Mundarten I—V' festgelegt.[11] Sie wurden für spätere Arbeiten auf dem Gebiet der Dialektforschung vorbildlich und für die Erforschung der deutschen Mundarten von allergrößter Bedeutung.

Fruchtbar erwies sich ein mit der Züricher Universität abgeschlossener Vertrag behufs Aufnahme der schweizerischen Dialekte (14. Juni 1909). Noch im selben Jahre wurden die ersten Schweizer Aufnahmen dem Phonogrammarchiv zur Verarbeitung geschickt. Die Aufnahmen der österreichischen Mundarten wurden fast ununterbrochen fortgesetzt: Pfalz stellte Aufnahmen im Marchfeld, Steinhauser im Ulmerfeld her; gleichzeitig machte Dr. Pospišil Aufnahmen der kroatischen Mundarten in Mähren, Pollak in Schweden.

Im Jahre 1911 konnten wieder eine Reihe von Expeditionen abgehen. Das Phonogrammarchiv verfügte nun über elf Phonographen der Archivtype und vier Edison-Apparate und konnte als mustergültig angesehen werden. Die Züricher

[11] Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission Nr. 11, 15, 20, 27, 48.

Universität, die im Jahre 1911 ein Phonogrammarchiv gründete, war bereits seit zwei Jahren mit dem Wiener Phonogrammarchiv in Verbindung; nun wurde nach dem Muster des Wiener Archivs auch in Rom und Dresden an die Gründung ähnlicher Institute gegangen. Es strebte ferner das Phonetische Institut in Helsingfors die Zusammenarbeit mit dem Wiener Phonogrammarchiv an. Durch die Herstellung von Holzmembranen wurde eine bedeutende technische Verbesserung erreicht.

Folgende Expeditionen wurden 1911 ausgerüstet: Attbauer (Tripolis), Idelsohn (Jerusalem), Steinhauser (Kröllendorf), Pfalz und Lessiak (Freiburg), Stigler (Ostafrika), Subak (Bosnien), Reimer (Seitenstetten) und Junker (Nubien). Das Jahr 1912 zeigte einen Höhepunkt der Tätigkeit: elf Expeditionen wurden unternommen und über 400 Typen im Archiv hergestellt. Reimer machte Aufnahmen in Seitenstetten, Idelsohn in Jerusalem, Herzog in der Bukowina, Schlögl und Peter in Palästina und Arabien, Murko in Bosnien, Pfalz im Kuhländchen und in den ‚Sieben Gemeinden', Klameth in Syrien, Junker in Nubien, Biró in Ungarn.

1913 wurden Verträge mit der Städtischen historischen Kommission in Frankfurt a. M. und der Koniglich ungarischen orientalischen Handelsakademie in Budapest zwecks Zusammenarbeit abgeschlossen. Im Archiv selbst wurden italienische, schwedische, hebräische und Kawirondo-Aufnahmen gemacht und außerdem folgende Expeditionen ausgerüstet: Trebitsch (Baskisch), Idelsohn (Jerusalem), Kyrle (Lappland), Murko (Südslawien), Pfalz (Krain und Steiermark).

Bei Ausbruch des Krieges (1914) befanden sich eine Reihe von Expeditionen an der Arbeit: Schürr in der Romagna, Idelsohn in Jerusalem, Široki in Südslawien, Waschnitius in Norwegen, Zilynskyj im ruthenischen Sprachgebiet und Biach und Jarolimb in Persien.

Der Kriegszustand brachte neue Aufgaben. Im Jahre 1915 begann man von der Moglichkeit, die verschiedensten Sprachen in den Kriegsgefangenenlagern aufzunehmen, Gebrauch zu machen. Slawische Sprachproben wurden im Gar

nisonsspital 2 unter der wissenschaftlichen Leitung von Jagić und Rešetař gemacht. Pöch besuchte die Kriegsgefangenenlager in Eger, Reichenberg und Theresienstadt und brachte mit Hilfe Kunos' und Vikars eine wertvolle Sammlung esthnischer, lettischer, armenischer, grusinischer und tartarischer Sprachproben zustande. Auch die königlich ungarische orientalische Handelsakademie in Budapest benützte die Gelegenheit zu Aufnahmen in den ungarischen Kriegsgefangenenlagern. Die seit 1914 vermißten Kisten der Expedition Waschnitius trafen nun auch unversehrt ein; das Ergebnis war eine Anzahl norwegischer, isländischer und holländischer Aufnahmen.

1916 machten sich die Schwierigkeiten infolge des Krieges schon sehr unangenehm geltend: Kupfer war fast nicht zu bekommen und auch die vorhandene Wachsmenge war nicht ausreichend. Es gelang aber doch, die Aufnahmen Kriegsgefangener in ziemlichem Ausmaß fortzusetzen. Pöch machte wieder Aufnahmen in Eger und Grödig, Pankewycz suchte ukrainische Kriegsgefangene im Lager von Freistadt (Oberösterreich) auf. Lach arbeitete in Eger an der Aufnahme tartarischer und grusinischer Gesänge und setzte die Aufnahmen in verschiedenen anderen Kriegsgefangenenlagern fort. Über Wunsch des Kriegsministeriums legte Dr. Hajek eine Sammlung im Krieg entstandener Soldatenlieder an. In Ungarn machte Klemm Aufnahmen in Pannonhalma und Fenczik in Ung. Pollak arbeitete in Schweden, Eichler in Siebenbürgen und Lach stellte in Budapest und Hart (Niederösterreich) Aufnahmen von Gesängen russischer Kriegsgefangener her. 1918 wurden die Aufnahmen in den Kriegsgefangenenlagern fortgesetzt: Ettmayer machte Aufnahmen italienischer Kriegsgefangener, Pfalz Aufnahmen des alten Cimberndialektes in den ‚Sieben Gemeinden'. Außerdem wurden von Ettmayer im Grödener Tal ladinische Mundarten aufgenommen, mußte man doch damit rechnen, daß nach dem Abschluß des Krieges durch rückströmende Soldaten die Mundart verfälscht würde. Pankewycz setzte seine ukrainischen Aufnahmen in Galizien und Široki in Kroatien fort.

Erst mit dem Jahre 1919 verschlechterten sich die Ver-

hältnisse dermaßen, daß an eine Ausrüstung neuer Expeditionen nicht mehr zu denken war. Trotzdem ruhte die Arbeit im Archiv niemals vollständig. Die Verarbeitung der Aufnahmen mußte allerdings vom Juli 1920 bis März 1921 aus Materialmangel eingestellt werden. Immer aber fand sich noch Gelegenheit zu wertvollen Aufnahmen im Archiv selbst. Außerdem liefen von Zürich fortgesetzt Platten ein. Das Anwachsen der Sammlung machte die Herstellung eines Kataloges notwendig. Mit der Arbeit an diesem wurde 1919 begonnen, 1922 erschien der „Katalog I der Platten Nr. 1 bis 2000". Er enthält außer dem genauen Verzeichnis der Platten und einer kurzen Inhaltsangabe derselben ein Verzeichnis der Sprachen und Dialekte und der Musikstücke, geordnet nach ihrer Art, nach geographischen und ethnographischen Gesichtspunkten, sowie ein Verzeichnis der Stimmporträts und der wissenschaftlichen Urheber der Aufnahmen.

Langsam kam die Aufnahmetätigkeit wieder in Schwung. Ein im November 1921 mit der Leitung des Nationalmuseums in Zagreb (Agram) abgeschlossener Vertrag sicherte das Zuströmen von südslawischen Aufnahmen, in Siebenbürgen hatte Professor Huß die Aufnahmetätigkeit aufgenommen. Geldmangel beeinträchtigte in den folgenden Jahren sehr stark das Weiterarbeiten. Erst 1924 wurde zum ersten Male nach dem Kriege wieder eine Expedition ausgerüstet. Professor Huß machte mit Unterstützung des luxemburgischen Unterrichtsministeriums eine Reise nach Luxemburg. Seine Aufnahmen erhärten die Hypothese einer gemeinsamen Wurzel der deutschen Dialekte Siebenbürgens und Luxemburgs. In den folgenden Jahren wächst die Sammlung nur sehr langsam. Es wurde wohl im Archiv selbst eine Reihe von Aufnahmen gemacht, die hier nicht im besonderen aufgezählt werden sollen. Größere Serien bilden die Sprachaufnahmen Dr. Trojans über die Wirkung eines phonetischen Unterrichtes auf die Aussprache von Ausländern und von Frau Dr. Köhler über die Aussprache des Französischen. Eine große Anzahl von Volksliederaufnahmen aus der Murinsel kam vom Nationalmuseum in Zagreb. Zuletzt machte im Sommer 1927 Professor Luria aus Brooklyn Aufnahmen des Judenspanischen in Monastir (Bitolji).

Neben diesen Aufnahmen für Zwecke der Sprachforschung und Musikwissenschaft wurden, wie es im Plan niedergelegt war, eine große Anzahl von Stimmporträts aufgenommen. Sie bilden aber keineswegs jenen integrierenden Hauptteil der Sammlung, als welcher sie von Außenstehenden oft angesehen werden. Es umfaßt dieser Teil der Sammlung gegenwärtig 138 Aufnahmen, unter denen sich eine große Anzahl solcher findet, die auch heute schon historischen Wert haben. Sie sind im Katalog als besondere Gruppe hervorgehoben. Dieser enthält ferner als Gruppe IV eine kleine Anzahl von Aufnahmen, die sich in keine der anderen Gruppen einreihen lassen; sie dienen phonetischen, physiologischen und anderen Zwecken.

Der Bestand der Sammlung beträgt gegenwärtig 3175 Platten und 370 Walzen. Der „Katalog II der Platten Nr. 2001 bis 3000“ ist in Vorbereitung.

V.

Als besonders wertvoll für die wissenschaftliche Arbeit des Archivs erwies sich die Zusammenarbeit mit auswärtigen Instituten. Sie fand meistens in der Art statt, daß Zweiginstitute gegründet wurden, die für ihre Aufnahmeapparate die Wiener Type benützen. Die Originalplatten kommen nach Wien zur Verarbeitung, das Zweiginstitut erhält Kopien zum Materialpreis. Solche Verträge wurden abgeschlossen mit der Universität in Zürich am 14. Juli 1909, der Städtischen historischen Kommission in Frankfurt a. M. am 29. Oktober 1913, der königlich ungarischen orientalischen Handelsakademie in Budapest am 20. Oktober 1913, der philosophischen Fakultät der Universität Lemberg am 27. März 1916 und mit dem Kroatischen Nationalmuseum in Zagreb (Agram) am 28. November 1921. Einige darunter haben leider seit dem Krieg ihre Aufnahmetätigkeit eingestellt. Als letzte Gründung sei die des Phonogrammarchivs in Leyden (Holland) erwähnt, das sich die Erforschung der niederländischen Kolonialsprachen zur Aufgabe gestellt hat. Die Ausrüstung mit Apparaten erfolgt nach dem Muster des Wiener Archivs durch die Firma Ludwig Castagna & Sohn.

VI.

Die Bedeutung des Wiener Archivs ist nicht erschöpft mit der Aufzählung der in diesem gesammelten Aufnahmen. Eine große Zahl davon wurde vielmehr Ausgangspunkt wissenschaftlicher Arbeiten, deren Ergebnis in den Mitteilungen der Phonogrammarchivs-Kommission niedergelegt sind.

Es sind das nicht nur philologische und musikwissenschaftliche Arbeiten, vielmehr beschäftigen sich viele davon auch mit Problemen der Physik, der Sprachphysiologie und der experimentellen Phonetik. Der Kürze halber seien im folgenden nur die Titel der einzelnen Mitteilungen angeführt, weil damit meist auch schon der Inhalt angedeutet ist. Bis zum Jahre 1927 erschienen folgende Mitteilungen:

Nr. 1. Bericht über die Arbeiten der von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien eingesetzten Kommission zur Gründung eines Phonogrammarchivs (1900).

Nr. 2. S. Exner, Zweiter Bericht über den Stand der Arbeiten der Phonogrammarchivs-Kommission (1902).

Nr. 3. Fritz Hauser, Über einige Verbesserungen am Archivphonographen (1903).

Nr. 4. A. Kreidl und J. Regen, Physiologische Untersuchungen über Tierstimmen. Stridulation von Gryllus campestris (1906).

Nr. 5. F. Exner und R. Pöch, Phonographische Aufnahmen in Indien und Neuguinea (1905).

Nr. 6. Fr. Hauser, Die Anfertigung der Metall-,Archivplatte' (1905).

Nr. 7. Fr. Hauser, Gebrauchsanweisung für die Type III des Archivphonographen (1905).

Nr. 8. Fr. Hauser, Ein Apparat zur Kopierung phonographischer Schrift von Edison-Walzen auf die Platten des Archivphonographen (1906).

Nr. 9. R. Trebitsch und G. Stiaßny, Phonographische Aufnahmen der Eskimosprache (1906).

Nr. 10. R. Pöch, Zweiter Bericht über meine phonographischen Aufnahmen in Neuguinea (Britisch-Neuguinea vom 7. Oktober 1905 bis zum 1. Februar 1906) (1907).

Nr. 11. J. Seemüller, Deutsche Mundarten I (1907).

Nr. 12. R. Trebitsch, Phonographische Aufnahmen der irischen Sprache in Irland und einiger Musikinstrumente in Irland und Wales (1908).

Nr. 13. J. Kirste, Die altindischen Platten (1908).
Nr. 14. Fr. Hauser, Eine Methode zur Aufzeichnung phonographischer Wellen (1908).
Nr. 15. J. Seemüller, Deutsche Mundarten II (1908).
Nr. 16. Fr. Hauser, Ein Apparat zur Kopierung phonographischer Schrift von den Platten des Archivphonographen auf Edison-Walzen (1908).
Nr. 17. R. Trebitsch, Phonographische Aufnahmen der bretonischen Sprache und zweier Musikinstrumente in der Bretagne (1908).
Nr. 18. R. Trebitsch, Phonographische Aufnahmen der welschen Sprache in Wales, der Manxschen Sprache auf der Insel Man, der gälischen Sprache in Schottland und eines Musikinstrumentes in Schottland (1909).
Nr. 19. Hans W. Pollak, Phonetische Untersuchungen I, Zur Schlußkadenz im deutschen Aussagesatz (1911).
Nr. 20. J. Seemüller, Deutsche Mundarten III (1911).
Nr. 21. H. W. Pollak, Bericht über phonographische Aufnahmen in Schweden von Juli bis Oktober 1910 (1911).
Nr. 22. H. W. Pollak, Proben schwedischer Sprache und Mundart I (1913).
Nr. 23. E. Felber, Die indische Musik der vedischen und der klassischen Zeit (1912).
Nr. 24 H. Benndorf und R. Pöch, Zur Darstellung phonographisch aufgenommener Wellen (1912).
Nr. 25. E. Herzog, Französische Phonogrammstudien (1912).
Nr. 26. P. van Oost, Chansons populaires de la région Sud des Ortos (1912).
Nr. 27. A. Pfalz, Deutsche Mundarten IV (1913).
Nr. 28. L. Réthi, Phonographische Untersuchungen der Konsonanten (1913).
Nr. 29. R. Pöch, Beschreibung und Gebrauchsanweisung der Type IV des Archivphonographen (1913).
Nr. 30. M. Murko, Bericht über phon. Aufnahmen epischer, meist mohammedanischer Volkslieder im nordwestlichen Bosnien (1912).
Nr. 31. L. A. Biró, Magyarische Sprach- und Gesangsaufnahmen (1913).
Nr. 32. R. Pöch, Beschreibung einer modifizierten Type des Archivphonographen mit Motorantrieb und Repetiervorrichtung (1913).
Nr. 33. E. Fröschels, Untersuchung über einen eigenartigen japanischen Sprachlaut (1913).
Nr. 34. R. Trebitsch, Baskische Sprach- und Musikaufnahmen (1914).

Nr. 35. A. Z. Idelsohn, Phonographierte Gesänge und Aussprachsproben des Hebräischen der jemenitischen, persischen und syrischen Juden (1917).

Nr. 36. O. Gröger, Schweizer Mundarten (1914).

Nr. 37. M. Murko, Bericht über phonographische Aufnahmen epischer Volkslieder im mittleren Bosnien und in der Herzegowina (1915).

Nr. 38. L. Réthi, Studien über die Nasenresonanz und über die Schallleitung im Kehlkopf und Schädel (1915).

Nr. 39. Fr. Schürr, Romagnolische Mundarten (1917).

Nr. 40. H. W. Pollak, Schwedische Mundarten II (bis jetzt nicht erschienen).

Nr. 41. R. Pöch, Phonographische Aufnahmen in den k. u. k. Kriegsgefangenenlagern (1916).

Nr. 42. L. Hajek, Bericht über die Ergebnisse der auf Anregung des k. u. k. Kriegsministeriums durchgeführten Sammlung von Soldatenliedern aus dem Kriege von 1914—1916 (1916).

Nr. 43. H. Werner, Die melodische Erfindung im Kindesalter (1917).

Nr. 44. (Nicht erschienen).

Nr. 45. R. Pöch, Technik und Wert des Sammelns phonographischer Sprachproben auf Expeditionen (1917).

Nr. 46. R. Lach, Vorläufiger Bericht über die Aufnahme der Gesänge russischer Kriegsgefangener im August und September 1916 (1917).

Nr. 47. R. Lach, Vorläufiger Bericht über die Aufnahme der Gesänge russischer Kriegsgefangener vom August bis Oktober 1917 (1918).

Nr. 48. J. Seemüller, Deutsche Mundarten V (1918).

Nr. 49. Fr. Schürr, Romagnolische Dialektstudien, I. Lautlehre alter Texte (1919).

Nr. 50. Fr. Schürr, Romagnolische Dialektstudien, II. Lautlehre lebender Mundarten (1919).

Nr. 51. S. Exner, Über den Klang einiger Sprachen (1919).

Nr. 52. H. W. Pollak, Phonetische Untersuchungen II, Akzent und Aktionsart (1919).

Nr. 53. K. Ettmayer, Phonogrammaufnahmen der Grödner Mundart (1920).

Nr. 54. R. Lach, Gesänge russischer Kriegsgefangener, I. Band: Finnisch-ugrische Völker (1926).

Nr. 55. R. Lach, Gesänge russischer Kriegsgefangener II (im Druck).

Nr. 56. R. Lach, Gesänge russischer Kriegsgefangener III (im Druck).

Nr. 57. L. Hajek und F. Scheminzky, Niederfrequenzverstärker in der phonographischen Technik (1926).

VII.

Das Phonogrammarchiv, welches fast seit seiner Gründung, nämlich seit 1904, im damaligen Neubau des physiologischen Instituts untergebracht war, hatte in den letzten Jahren immer mehr mit Raummangel zu kämpfen. Besonders seit die Notwendigkeit ins Auge gefaßt werden mußte, auch Aufnahmen in Berliner Schrift und nach der elektrischen Methode zu machen, wurde eine Erweiterung immer dringender. Dazu kam, daß auch das physiologische Institut an Platzmangel litt, so daß es nicht weiter möglich war, Räume dieses Instituts für das Phonogrammarchiv heranzuziehen. Es mußte deshalb — um ein Beispiel zu nennen — der in einem Raume des physiologischen Instituts untergebrachte Hausersche Schreibapparat im Jahre 1921 abmontiert werden und konnte seither nicht mehr benützt werden. Nach mehrfachen Bemühungen, die der Vorstand des physiologischen Instituts Hofrat Durig tatkräftigst unterstützte, gelang es endlich, eine Zuweisung neuer Räume im Gebäude des ehemaligen Ackerbauministeriums, I., Liebiggasse 5, durchzusetzen. Hiebei hat besonders Hofrat Brückner als Obmann der Raumkommission des akademischen Senats der Universität die Interessen des Archivs nachdrücklichst und in dankenswertester Weise gefördert.

Nach umfangreichen Adaptierungsarbeiten konnte dann im Sommer 1927 die Übersiedlung vorgenommen werden.[12]

Das Archiv verfügt nunmehr über einen großen und zwei kleinere Arbeitsräume, einen Aufnahme- und Vortragssaal, einen Raum für den Vorstand, in dem Bibliothek und Registratur untergebracht sind, über eine geräumige Werkstätte für mechanische, chemische und galvanische Arbeiten sowie über eine größere Zahl von Sammlungs- und Nebenräumen.

[12] In diese Zeit fällt auch die Beteiligung des Phonogrammarchivs an der Ausstellung ‚Wien und die Wiener'. Die täglichen Vorführungen in dieser Ausstellung trugen viel dazu bei, Kenntnis und Wertschätzung dieses Institutes in weitere Kreise dringen zu lassen.

Die im Hochparterre des Hauses gelegenen Räume sind fast durchwegs von der Straße belichtet. Eine Störung der Arbeiten durch Straßenlärm ist in dem verkehrsarmen Viertel nicht zu befürchten. In die Räume ist Gleichstrom, Wechselstrom und Drehstrom eingeleitet, sowie fast überall auch Gas- und Wasserleitungsanschluß vorgesehen. Die Werkstätte ist ausgestattet mit Drehbank und Arbeitstisch, einem chemischen Herd, auf welchem die Herstellung der Aufnahmeplatten und Wachsabgüsse erfolgt, sowie einer kompletten Anlage für Galvanoplastik und Vernicklung; diese wird von einem Motoraggregat gespeist, welches den Drehstrom in niedrig gespannten Gleichstrom transformiert. Sie gestattet die Selbstherstellung der vernickelten Kupfernegative. Von den beiden kleineren Arbeitsräumen enthält der eine den Hauserschen Schreibapparat, der zum Schutz gegen Erschütterungen auf Konsolen an der Feuermauer angebracht ist. Im zweiten Arbeitsraum ist durch eine Verfinsterungsvorrichtung die Vornahme photographischer Arbeiten ermöglicht. Dieser enthält überdies den elektrisch angetriebenen Repetierphonographen. Der Aufnahmesaal (6 × 11 m) kann durch einen Tuchvorhang geteilt werden. Auf diese Weise wird, wenn es nötig ist, störender Nachhall bei Aufnahmen ausgeschlossen. An der einen Querwand ist überdies durch einen Holzverschlag ein kleiner Raum von 2 × 3 m abgeteilt; in diesem steht die Grammophonaufnahmemaschine, von welcher nur der Trichter durch ein ausgespartes Fenster in den Aufnahmeraum hineinreicht. Durch eine Signallampe kann die Verständigung mit dem Aufnahmeobjekt erfolgen. In dem Verschlag befindet sich überdies ein Werktisch mit Strom- und Gasanschluß, um kleinere Reparaturen an Ort und Stelle vornehmen zu können, und ein Warmekasten zum Temperieren der Aufnahmewachse. Um Mikrophonaufnahmen nach dem neuen elektrischen Verfahren zu erleichtern, ist durch das ganze Institut eine Versuchsleitung gelegt, welche gestattet, Verstärker oder Mikrophon im beliebigen Raum aufzustellen.

Rühmend mag hervorgehoben werden, daß die zurzeit sicher nicht sehr günstig gestellte österreichische Industrie bei der Neueinrichtung hilfreich beigesprungen ist. Neben der Firma L i n d s t r ö m A. G., deren Hilfe das Archiv seit jeher

genossen hat, war es die Firma K o t y k i e w i t z, die in hochherziger Weise ein Harmonium beigestellt hat. Ihr sei an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Die Arbeiten in den neuen Räumen wurden mit Beginn des Wintersemesters 1927 aufgenommen. Mögen sie unter günstigen Auspizien stehen!

13.1.28.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte. 207. Band, 4. Abhandlung

Das
Steirische Weinbergrecht
und
dessen Kodifikation im Jahre 1543

Von

Anton Mell

Vorgelegt in der Sitzung vom 19. Oktober 1927

Gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds.

1928
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger in Wien

VORWORT.

Als der steiermärkische Landtag in der Frühjahrssession des Jahres 1892 die Historische Landeskommission für Steiermark ins Leben rief und diese am 11. Juni 1892 sich konstituierte, um die Vorarbeiten zu einer Abfassung einer ‚Allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Steiermark' zu beraten und Mitarbeiter hiefür zu gewinnen, wurde von vornherein auf die Herausgabe von Quellen zu einer solchen verzichtet, ein Standpunkt, welchen die Kommission seit dem Jahre 1906 verlassen hat. Der ständige Ausschuß dieser Kommission erklärte in seiner Sitzung vom 6. Juni 1906 ‚die bisher systematisch nicht in Angriff genommene Publizierung des Quellenmaterials als unbedingte Grundlage für die weiteren Forschungen', und die Vollversammlung vom 14. Februar 1907 beschloß die Veröffentlichung von ‚Quellen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte', und zwar neben den ‚Forschungen' und ‚Veröffentlichungen' als dritte Sonderpublikation der Kommission. Wie schwer empfindet es beispielsweise der Rechtshistoriker, daß zu Fritz Byloffs trefflicher Studie über ‚Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574' (Forschungen VI, 3, 1907) im Anhange zu dieser nicht der Text dieser Rechtsquelle abgedruckt wurde, und zwar nach dem im steiermärkischen Landesarchive hinterliegenden Original.

Die rege Mitarbeiterschaft zweier Kommissionsmitglieder (Anton Mell und Hans Pirchegger) an dem von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer führte im Jahre 1914 zur Veröffentlichung der ‚Steirischen Gerichtsbeschreibungen' als 1. Band der ‚Quellen', und einem günstigen Zusammenfallen von Umständen ist es zu verdan-

ken, daß im Jahre 1927 als 2. Band der ‚Quellen' die ‚Materialien zur Geschichte des steirischen Jagdrechtes und der Jagdverfassung' (gesammelt von R. Bachofen-Echt und W. Hoffer) publici juris gemacht werden konnten.

Während des Weltkrieges hatte die Historische Landeskommission für Steiermark ihre Tätigkeit eingestellt und konnte sie erst im Jahre 1920 wieder aufnehmen. Die wenig ausreichenden Geldmittel, welche ihr von diesem Zeitpunkt an von Bund und Land zur Verfügung gestellt werden konnten und die mit der wirtschaftlichen Not zusammenhängende stete Steigerung der Satz-, Druck- und Papierkosten veranlaßten die Kommission, ihre Tätigkeit bis auf weiteres auf einen Punkt ihres Arbeitsprogrammes einzuschränken: auf die sofortige Inangriffnahme der Vorarbeiten zur Herausgabe der steirischen Landtagshandlungen und Landtagsakten als einer der für die steirische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wichtigsten Quellengruppe. Mit den Vorarbeiten und der Herausgabe der steirischen Landtagsakten von 1411 bis 1521 wurde Dr. Burkhard Seuffert betraut (seit März 1924), und es steht zu erwarten, daß die Veröffentlichung dieser Quellengruppe als 3. Band der ‚Quellen' — vorausgesetzt das Vorhandensein entsprechender Geldmittel — zu Beginn der dreißiger Jahre durchgeführt werden wird.

Trotz seiner bescheidenen Mittel ist der Historische Verein für Steiermark, gegründet im Jahre 1849, auf dem Gebiete der Quellenpublikation seine eigenen erfolgreichen Wege gegangen. Es sei nur auf die Herausgabe des steiermärkischen Urkundenbuches durch Josef von Zahn (drei Bände, von 798 bis 1260) verwiesen, dessen Fortsetzung zwar des öfteren angeregt, aber mangels an verfügbaren Geldmitteln und wohl auch an entsprechenden Arbeitskräften bis heute leider nicht verwirklicht werden konnte. 1875 konnte Ferdinand Bischoff durch den Historischen Verein das steiermärkische Landrecht des Mittelalters, eine der wichtigsten Rechtsquellen dieses Territoriums, herausgeben.

Im Rahmen der Schriften der Akademie der Wissenschaften in Wien veröffentlichte F. Bischoff das

Stadtrecht von Pettau (113. Band der Sitzungsberichte), und die Bände VI und X der von der erwähnten Akademie herausgegebenen ‚Österreichischen Weistümer' (VI bearbeitet von F. Bischoff und A. Schönbach, X von A. Mell und F. Müller) enthalten die Weistümer und Taidinge der bäuerlichen Rechtsquellen des Landes Steiermark.

Wenn wir schließlich noch kurz einer Reihe von Quellenzusammenstellungen auf dem Gebiete der steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte im Rahmen der Historischen Landeskommission und des Historischen Vereines für Steiermark gedenken — so unter anderem und vor allem der wertvollen Studie Arnold von Luschins über die steirischen Landhandfesten —, so ist damit die Aufzählung der für Steiermark nach dieser Richtung hin seit etwa fünfzig Jahren verfolgten Publikationstätigkeit erschöpft.

In der Masse der entweder noch gar nicht oder nur in unbefriedigender Weise veröffentlichten steirischen Rechtsquellen der mittelalterlichen Zeit und der des 16. und 17. Jahrhunderts, als jener der steirischen Partikulargesetzgebung, nehmen die Bestimmungen über das steirische Weinbergrecht einen besonderen Platz ein. Wenn auch F. Bischoff im VI. Bande der ‚Österreichischen Weistümer' die Texte von vier uns erhalten gebliebenen Aufzeichnungen des steirischen Bergrechtes veröffentlichte, so wurde diesen Rechtsquellen kritische Aufmerksamkeit noch nicht geschenkt und vor allem das Verhältnis derselben zu der im Jahre 1543 durchgeführten Kodifikation des sogenannten ‚steirischen Bergrechtsbüchels' nicht untersucht.

Die Tatsache, daß das steirische Weinbergrecht schon frühzeitig ein Teil des steirischen Landrechtes geworden war und dessen erste Aufzeichnung bereits dem Verfasser des Landrechtes vorlag und von diesem auch benützt und ausgeschrieben wurde, rechtfertigt die Abfassung der vorliegenden Studie, zugleich mit einer Neuausgabe des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1543 nach dem Original. Andererseits gewähren uns die langwierigen Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten, seiner Regierung und der steirischen Ständeschaft einen Einblick über die gesetzgeberische Tätigkeit

einer deutschen Landschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der im Anhange zu der vorliegenden Untersuchung gegebenen Herausgabe des steirischen Bergrechtsbüchels vom 9. Februar 1543 nach dem im steiermärkischen Landesarchiv aufbewahrten Originallibell ist folgendes zu vermerken.

Obwohl diesem eine Numerierung der einzelnen Artikel und weiters den einzelnen Artikeln entsprechende Überschriften fehlen, so schien es doch zweckentsprechend, in einer Neuausgabe den einzelnen Artikeln nicht allein deren fortlaufende Zahlen, sondern auch jene in dem im steiermärkischen Landesarchive befindlichen Druckexemplar, der Editio princeps, dieses Statutes handschriftlich eingetragenen gleichzeitigen Inhaltsüberschriften in Klammern voranzusetzen; ersteres um so mehr als in dem uns erhalten gebliebenen Entwurfe II des steirischen Bergrechtsbüchels die Artikel fortlaufend numeriert wurden.

Die den einzelnen Artikeln beigefügten Anmerkungen betreffen: 1. Parallelstellen aus der Überlieferung zum Bergrechtsbüchel vom Jahre 1543, die Texte des zweiten im Schoße der steirischen Landschaft verfaßten Entwurfes und endlich jene Vermerke, welche die niederösterreichische Regierung und Kammer in Wien den einzelnen Absätzen dieses zweiten Entwurfes hinzufügte; 2. die textlichen und sprachlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Druckausgaben zum Originallibell; 3. werden schließlich zu den einzelnen Artikeln aus anderen Rechtsquellen mit dem steirischen Weinbergrecht inhaltlich mehr oder minder übereinstimmende Stellen vergleichsweise mitgeteilt und besondere Rechtssätze des steirischen Bergrechtes auf Grundlage der Quellen und des Schrifttums kurz besprochen.

Graz, im Oktober 1927.

Anton Mell.

1. Einleitung.

Daß die Weingartenkultur in den mittleren und namentlich in den unteren Teilen der Steiermark bereits von den Römern gepflegt[1] und dann von den Slawen[2] übernommen wurde, ist eine bekannte Tatsache. Einen bedeutenden Aufschwung nahm dieser Wirtschaftszweig zweifelsohne seit der Zeit, als die Besiedelung des Landes durch deutsche Kolonisten, und namentlich aus Bayern, durchgeführt worden war. Von dort aus fanden neue Prinzipien im Bebauen und Hegen der Weingärten Eingang: enthielt doch das bayerische Volksgesetz besondere Bestimmungen über die Behandlung der Weingärten, deren Pflege und Ernte.

Abgesehen von der gefälschten Urkunde König Arnulfs für das Erzbistum Salzburg,[3] worin Weingärten (vinee) in der Pettauer Gegend erwähnt werden, ist salzburgischer Weingartenbesitz bei Leibnitz,[4] Pettau[5] und im Hengistgau[6] bereits frühzeitig urkundlich festgestellt. 1091 kam das kärntnische Kloster St. Paul in den Besitz zweier Weingärten ‚in Marchia',[7] das Kloster St. Lambrecht 1103 solcher im Sulmtale[8] usf. Der Bodenbesitz, mit welchem der Markgraf, die Grafen und die Freien, welche sich aus dem Reiche hier niederließen, beschenkte, schloß auch Rebenland in sich. Nun werden wir in rascher Aufeinanderfolge von Schenkungen und Vergabungen von Weingütern seitens der Markgrafen und einzelner Vollfreier an bereits bestehende oder eben gegründete Klöster unterrichtet, die es gewiß nicht versäumten, den bereits blühenden Weingartenbau zu erweitern und Waldrodungen zu diesem Zwecke vorzunehmen, und so eine Reihe von Weingüterkomplexen, namentlich in den klima-

[1] H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark I, S. 31 f.
[2] Ebd. I. S. 84.
[3] J. Zahn, Urkundenbuch des H. Steiermark (zitiert U. B.) I. S. 12, Nr. 9. 890, 20. Nov., Matighofen.
[4] U. B. I. S. 29, Nr. 25 (970).
[5] Ebd. I, S. 37, Nr. 31 (984).
[6] Ebd. I. S. 66, Nr. 58 (um 1050).
[7] Ebd. I, S. 100, Nr. 86 (1091).
[8] Ebd. I, S. 112, Nr. 95 (1103) und S. 118, Nr. 99 (1114).

tisch hiefür geeigneten Landesteilen, zu schaffen. So manche steirische Örtlichkeit läßt sich urkundlich als Weinberggegend nachweisen, wo heute jede Spur von dieser Kultur verschwunden ist oder nur mehr spärliche und kümmerliche Reste davon sich erhalten haben.[9]

Einer Geschichte des steirischen Rebenlandes, dessen landwirtschaftliche Grenze zwischen dem Ober- und Unterlande in der Richtung von Hartberg nach Graz und von Graz nach Voitsberg beginnt und bis zur Save reicht, haben wir hier nicht nachzugehen, ebensowenig den Ertrag der einzelnen Bergrechtsgüter nach Qualität und Quantität, deren Bewirtschaftung im Eigenbetrieb der Grundherrschaft als Weinbergbesitzer oder als untertänige Bergrechte im Verlauf der Jahrhunderte zu verfolgen.

Bedeutung des Wortes ‚Bergrecht'. Das Wort ‚Bergrecht', ‚jus montanum', ist die Bezeichnung des Inbegriffes aller die Weingartenverhältnisse in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung betreffenden Normen, die durch allgemeine Anerkennung im Laufe der Zeiten Geltung erhielten, zunächst auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage entstanden, und sich schließlich zu landesrechtlicher Bedeutung erhoben, also eine Bezeichnung für bestimmte Rechtsverhältnisse.[10] Weiters wird dieser Ausdruck für den Weingartenbesitz in seiner ganzen lokalen Ausdehnung gebraucht: *‚die weingarten so in meinem perkrecht gelegen'*.[11] für den Besitz.

---

[9] F. X. Hlubek, Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark (1860), S. 72 ff., führt den Weingartenbesitz der ehemaligen größeren Dominien Steiermarks nach dem Jochausmaß an. Vgl die von Th. Schneider entworfene und auf Grund der Generalkarte bearbeitete Kulturenübersicht (Weingartengebiete in roter Farbe). ebd. als Beilage. — Vgl. auch die Zusammenstellung der Weingartengebiete als steuerbare Flächen der österreichischen Erbländer bei H. Rauchberg, Österr. Bürgerkunde, Tab. 16.

[10] 1220 ... *vineam ... quam jure montano possedi.* U. B. II, S. 252, Nr. 170. — 1233. *vineas cum omne jure montano.* Ebd., S. 404, Nr. 303 — 1214. *mansus cum quibusdam vineis et jure montano, quod vocatur perchreht.* Ebd. II, S. 199, Nr. 129.

[11] 1542. Steierm. Landesarchiv (zitiert L. A.), Gültenschätzungen 12, 145, Bl. 1b. — 1207 ... *de omni jure montano, id est perchreht.* U. B. II, S. 131, Nr. 85. — 1228 ... *urnas vini, scilicet jus montis, quod vulgo*

von dem an den Bergherrn die vereinbarte Abgabe, das ‚Bergrecht', entrichtet wird.[12] Hier wird der Ausdruck für die auf Grund der bergrechtlichen Verhältnisse zu leistende Natural- oder Geldabgabe selbst angewendet. Schließlich wird ‚Bergrecht' als gleichbedeutend mit ‚Berktaiding', der Gerichtsversammlung der Bergholden unter dem Vorsitze des Bergherrn, gebraucht.[13]

Besonders reich war der Weingartenbesitz der steirischen Landesfürsten. Über die Ausdehnung dieser landesfürstlichen Rebengründe, über die Zahl und die Lage der Weingüter usw. berichten uns die landesfürstlichen Gesamturbare aus der Zeit der 1. und 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts,[14] so wie für das 15. und 16. Jahrhundert jene grundbücherlichen Aufzeichnungen, die über die Einzelteile des allmählich zerschlagenen und in verschiedenen Rechtsformen verausgabten Kammergutes, der landesfürstlichen Ämter und Herrschaften angelegt wurden.[15] Einer Ansicht, daß der Weinbau, wenigstens auf landesfürstlichem Besitz, in der

---

perchret (!) *solet appellari, de vineis Runensium sex in Algersdorf villa constitutis.* Ebd. II, S. 356, Nr. 259. — 1187 ... *predium ... cum vinetis et universis terminis suis et jure montano de vineis.* Ebd. I, S. 669, Nr. 686. — 1243. Fridericus Monachus cognomine und seine Frau Alheida widmen dem Kloster Seitz ... *duas vineas, quas habebant proprias ... unam in monte castri sitam, de qua idria juris montium domino duci datur, alterum ... de qua una idria et dimidium solvitur annuatim.* U. B. II, S. 542, Nr. 429.

12 Österr. Weistümer (zitiert W. T.) VI, S. 166, Z. 25; S. 408, Z. 5, 21; S. 409, Z. 15; S. 411, Z. 35; S. 412, Z. 20.

13 W. T. VI, S. 165, Z. 42; S. 166, Z. 11, 14; S. 406, Z. 4, 7.

14 A. Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Österr. Urbare I, 2 (1910).

15 L. A. und L. R. A., Reihe der sogenannten Stockurbare. — Siehe A. Mell-V. Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Veröff. XXV (1908). — Nachstehende Ämter und Herrschaften verfügten über Weingartenbesitz: Aigen, Arnfels, Cilli, Eibiswald, Ernau-Kammerstein, Fürstenfeld, Gleinstätten, Gonobitz, Gösting, Greiseneck, Hartberg, Hitzendorf, Hoheneck, Hörberg, Kaindorf, Königsberg, Lankowitz, Lembach, Lemberg, Marburg, Mahrenberg, Montpreis, Neswisch, Neuberg (bei Hartberg), Osterwitz, Pettau, Plankenstein, Praßberg, Radkersburg, Rann, Retschach, Saldenhofen, Sanneck, Schmierenberg, Schönstein-Katzenstein, Schwanberg, Stattenberg, Stein, Süßenheim, Thal, Tobel, Tüffer, Voitsberg, Ober-, Weinburg, Weitersfeld, Wildon, Ober-, Windischfeistritz.

Steiermark bedeutender war als in Österreich,[16] wurde mit Recht widersprochen.[17] Allerdings wurden in den österreichischen Urbaren nicht alle Weineinnahmen verzeichnet.[18]

Nach den Vermerken in den landesfürstlichen Gesamturbaren lassen sich die dort aufgezählten Weingüter in drei Gruppen unterscheiden.[19]

1. Als ‚*vinaria*' werden jene landesfürstlichen Weingüter bezeichnet, welche in Eigenregie betrieben wurden und zu deren Bewirtschaftung in der Regel jedem ‚*vinitor*' eine Hufe zugewiesen wurde.[20] Eine ähnliche Erscheinung treffen wir auch in Österreich bei den sogenannten ‚Weinzürlgerichten'.[21] In den Urbaren des landesfürstlichen Kammergutes finden wir diese ‚vinaria' als ‚Hofweingarten' erwähnt.[22] Daß in den Gesamturbaren die Erträgnisse nicht regelmäßig verzeichnet sind, ist in dem Umstande, daß sie wegen der verschiedenen Höhe ihrer Ertragsfähigkeit in den einzelnen Jahren nicht geschätzt werden konnten, zu suchen.[23]

2. ‚Bergrechte' werden jene Weingüter genannt, welche gegen bestimmte Zinsleistung ausgetan wurden, und zwar an Bürger der Stadt Marburg, an Ritter, an die Deutschordensbrüder und Klösterobere,[24] und zwar in der Form der freien Erbleihe entweder an Einzelpersonen oder auch zugleich an mehrere (also Weinlehen zu gesamter Hand). Hier ist das ‚Bergrecht' ein Weingut von ganz bestimmter Größe und, nach den geringen Zinsleistungen zu urteilen, kleiner als die früher erwähnten ‚*vinaria*'.[25]

3. Die bei Marburg verzeichneten Weinzinse (‚*hoc est vinum de urbor*' — ‚*item de villis, quod urbor dicitur*') sind als Zinsleistungen aufzufassen, welche in den einzelnen

[16] O. Lorenz, Deutsche Geschichte I, S. 381.
[17] Dopsch, a. a. O. I, 1, S. CCXXII.
[18] Dopsch, a. a. O. I, 2, S. LXXXIX.
[19] Dopsch, a. a. O. I, 2, S. LXXXIX—XCI.
[20] Dopsch I, 2, S. 92, Nr. 126; S. 116, Nr. 348, 350; S. 119, Nr. 390.
[21] Dopsch I, 1, S. CLXXIX.
[22] A. Mell-V. Thiel, a. a. O. S. 169 (Sachregister).
[23] Dopsch I, 2, S. 70, Nr. 5. — S. XC.
[24] Die Belege hiefür angeführt ebd., S. XC, Anm. 8—11.
[25] Ebd., S. XC.

Dörfern von jenen Huben zu entrichten waren, welche Feld- und Weinbau in sich schlossen.[26]

Zur Beaufsichtigung einerseits der im landesfürstlichen Besitz befindlichen Weingartengüter, andererseits aber auch über das richtige Einlaufen der Weinzinsleistungen der Bergholden, an welche die Bergrechte ausgetan wurden, und die Verwahrung des im Eigenbetrieb gefechsten Weines und der Weinzinslieferungen in die landesfürstlichen Keller wurden besondere Verwaltungsorgane bestellt.

So vor allem der Kellermeister (*cellerarius, magister cellaris*) im Amte zu Marburg und in jenem zu Fibiswald,[27] der *„magister montium“*, der Bergmeister im Amte Graz.[28] Die Claviger, welche in den Gesamturbaren in den Ämtern Graz, Voitsberg, Fürstenfeld und Marburg[29] als besonders entlohnte Verwaltungsorgane erwähnt werden,[30] die Schlüssler oder Schlüsselmeister waren mit der Weinbergsverwaltung betraut.[31]

Bergherr war der Landesfürst selbst; sein Stellvertreter im Vorsitz des Berggerichtes wohl der betreffende Bergmeister in den verschiedenen Weinbergrevieren, wenn wir auch über die Abgrenzung derselben aus den landesfürstlichen Gesamturbaren nicht unterrichtet werden.

Bergherr war derjenige geistliche oder weltliche Grundherr, vom Landesfürsten angefangen bis zum einfachen Bürger herab, in dessen Dominium Weingartengüter lagen, und zwar als freies Eigen. Am längsten von allen zur Grundherrschaft gehörigen Liegenschaften erhielten sich die Weingärten im Eigenbetrieb der betreffenden Herrschaft, wenn auch in späterer Zeit diese Eigenweingärten allmählich verschwinden und der Vergabung derselben entweder an Gutsangehörige oder aber auch an auswärtige, nicht

[26] Ebd., S. CXI.

[27] Ebd., S. XCI; S. 118, Nr. 374; S. 258, Nr. 11.

[28] Ebd., S. 5, Nr. 1.

[29] Ebd., S. XCI. — Der herzogliche Keller in Marburg, neben dem eigentlichen Urbaramte (*prepositura*), wird erwahnt in den Urkunden Nr. 2475[b], 2507[a], 2508[g], 2511[c], 3180[a], 3290[a] und 3417[a] (1353—1382) des L. A.

[30] Belege bei Dopsch I, 2, S. XCI, Anm. 8—11.

[31] Ebd., S. XCI, welcher Zahn U. B. II, S. 742 und III, S. 460 richtigstellt.

im Herrschaftsverband stehende Personen Platz machen. Für die Versorgung des herrschaftlichen Kellers sorgten in ausgiebiger Weise die alljährlichen Zinsleistungen der sogenannten Bergholden oder Berggenossen an Wein oder Most.

Die im Eigenbetrieb der Herrschaft verbliebenen Weingartengüter bezeichnete man als Hofweingarten,[32] als Weingarten *,so zum haus* (Schloß) *gehörig*'.[33] Bei der Steuerbewilligung und Gültenschätzung anläßlich der Judenaustreibung im Jahre 1495 (Judensteuer) bildete der Gültenbesitz das Steuerobjekt, mit Ausnahme der Weingärten und Meierhöfe, welche der betreffende Gültenbesitzer selbst bebauen ließ.[34] Bei der Durchführung der Gültenschätzung im Jahre 1542 wurde hinsichtlich der Bergrechtsweingärten, also jener Weingüter, welche von der Herrschaft ausgetan und von ihr aus nicht selbst bewirtschaftet wurden, unterschieden, ob die betreffenden Bergholden Untertanen oder andere Personen (Adelige, Bürger) waren.[35] Im Vergleiche der fünf niederösterreichischen Länder vom 3. Dezember 1542, Wien, über eine neue Gültenschätzung wurden auch die selbstbewirtschafteten Weingärten der Herren und Landleute als steuerpflichtig erklärt und bildete deren Wert die Bemessungsgrundlage entgegen den übrigen Steuerobjekten.[36]

Nach dem Stockurbar von Schmierenberg (16. Jahrh., L. A., Bl. 186[a]) besaß die Herrschaft acht *,hofweingarten*', deren Umfang nach *,hauern*' (20—130) berechnet wurde. Die Bearbeitung dieser Weingüter hatten dort die Vogt- und Gerichtsholden zu besorgen. Auch für andere Dominien Steiermarks ist die sogenannte Weingartenrobot, die ,Weingartarbeit', nachgewiesen. — Plankenstein, 1524: *,Mer ist ain thail der ambtsundterthonen, so die zwen hof-*

[32] L. A., Gültenschätzung Plankenwart 1542, Nr. 37, 544. — Die Bezeichnung ,freier Weingarten' (,mein freier weingarten . . . davon man nichts dient perkrecht noch zehent') fand sich nur in einer Urkunde vom J. 1450, L. A., Nr. 6216[a].

[33] Ebd., Kommende Fürstenfeld 1542. Nr. 8, 103.

[34] F. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark. Forsch. VII (1910), S. 60.

[35] Ebd., S. 81.

[36] Ebd., S. 98.

weingarten ... mit aller arbait an der robat als schnit, mit weingartstecken, ersten hau, sträffen, prachen, pinden, lesen und in das vass zu bringen und zu versehen schuldig ... Wan die undterthonen sollichen pauwein gen Cilli fueren, dennen gibt man ein stuck protts und ain mässl wein'. L. A., Stockurbar, Bl. 232 a. Eine ganze Hube war zur Lieferung von 40 oder 30, eine halbe von 15 oder 20 Weingartstecken verpflichtet. Vgl. hiezu die Stockurbare von Waldeck, 15. Jahrh., Bl. 83 a (*... muessen die leut hauen, lesen und auf slos mit der robat furn'*), von Schwarzeneck, 1551, Bl. 2 a f., von Windischfeistritz, Bl. 144 a, ebd.

Die Weingartengüter, auf deren Eigenbetrieb der Bergherr aus verschiedenen wirtschaftlichen und finanziellen Gründen verzichtet hatte, und dies war zumeist der Fall, wurden an Personen verschiedener Standesklassen hintangegeben: zunächst an die eigenen Untertanen, die durch diese Übergabe B e r g h o l d e n im e n g e r e n S i n n e des Wortes wurden, nicht allein real-, sondern auch personaluntertänig dem Bergherrn, der zugleich ihr Grundherr wurde. Da gab es besondere Huben, mit denen ständig Weingartenbesitz verbunden war,[37] welche daher sinngemäß als sogenannte H u b w e i n g ä r t e n in den Urbarien, gegenüber den den Untertanen der Herrschaft verliehenen Weingärten, den eigentlichen Bergrechtsgütern, besonders aufgezählt werden.

Die Bezeichnung ‚Hubweingarten' findet sich häufig in den Grundbüchern steirischer Dominien. So z. B. im Amte Aigen (L. A., Stockurb., Bl. 131 u. ö.) im Gegensatz zu den ‚Zinsweingärten'. — Voitsberg, 1577 (ebd., Bl. 106): *„... die hueben so zinsmost dienen ... dient von seiner zinsmosthueben.'* — Der Ausdruck ‚B i n d h u b e' läßt sich nur aus dem Marburger Stockurbar von c. 1500 (ebd., Bl. 66 a) belegen: *‚Die pinthueben. Herr Ulreich von Grabm dient järlich xxxiiii redemer most ... gibt nun dafur alle jar ii vas most mit sambt dem holtz.'* (S. Unger-Khull, Wortschatz, S. 84.)

[37] c. 1165. *‚vineam cum predio'.* U. B. I, S. 457, Nr. 490. — 1187. *‚predium ... cum vinetis'.* Ebd. I, S. 669, Nr. 686. — 1189. *‚duo curtilia loca cum vinea'.* Ebd. I, S. 684, Nr. 698. — Um 1215. *‚mansum, de quo vinea colitur'.* Ebd. II, S. 209, Nr. 137.

Von diesen Bergholden, den *‚pauern‘*, und jenen einer anderen Herrschaft unterstehenden Untertanen, denen Bergrechte zu Bergrechtsrecht verliehen wurden, die also dadurch zu Bergholden einer fremden, nicht der eigenen Herrschaft wurden, scheiden sich Personen geistlichen, adeligen und bürgerlichen Standes in dem Leihebesitz von Weingütern einer bestimmten Herrschaft. Diese Personen wurden in ihrer Eigenschaft als Bergholden oder Berggenossen dem betreffenden Bergherrn nunmehr real-, aber nicht personaluntertänig, d. h. durch diese Übernahme von Weingütern unterwarfen sie sich den für die Bergholden in ihrer Gesamtheit geltenden Bestimmungen über die Pflichten, weniger um die Rechte der Bergholden gegenüber der Bergherrschaft. Diese Personen wurden somit Bergholden im weiteren Sinne des Wortes. So unterscheidet die Schätzung der Auerspergischen Herrschaften Wildhaus-Stattenberg vom Jahre 1542:[38] *‚weingarten im gepirg ... der geistlichen, edlleut und burger ... und der pauren‘*,[39] und spricht von *‚meinen perggnossen als der geistlichen, edlleut und purger weingarten, so derselben in meinem pergrecht gelegen‘* im Gegensatz zu der *‚pauersleut weingarten, so vill auch derselben in meinem pergrecht gelegen sein‘*. Auf den Stubenbergischen Gütern saßen auf den Weingärten derselben unter anderem Mitglieder der Familien Schrott, Grym, Zebinger, Scherffenberg und Idungspeuger.[40] Über den Weingartenbesitz des weltlichen Großgrundbesitzes gestatten die für die mittelalterliche Zeit nur spärlich fließenden archivalischen Quellen keine Übersicht. Aus späteren Grundbüchern und Urbarien ist jedoch ersichtlich, daß auch die Grundherren sich die Weingartenkultur, entweder im Eigenbetrieb oder durch die Bergholden, angelegen sein ließen. Wenn auch nicht in so typischen Formen, wie wir dies für Wien und speziell für Niederösterreich nachweisen können, zeigt sich auch in Steiermark das Bestreben der Bürgerschaft, in den Besitz von Rebland zu kommen.

[38] L. A., Gültenschätzung, Nr. 3, 19.

[39] Der im Besitz der Geistlichen, Edelleute und Bürger befindliche Weingartengrund wurde auf 533 *ℓℓ* ₰, jener der Bauern auf 2381 *ℓℓ* ₰ geschätzt. Ebd.

[40] Ebd., Nr. 37.

2. Die bergrechtlichen Bestimmungen für die untertänigen Weinberggüter zu Tepsau und St. Peter bei Marburg des Deutschen Ordens vom Jahre 1236.

Über reichen Besitz im steirischen Unterlande verfügte der Deutsche Orden, deren Brüder Friedrich von Pettau hieher berufen und mit Gütern ausgestattet hatte. Mittelpunkt dieses Besitzes war die Örtlichkeit Groß-Sonntag, die um das Jahr 1217 Kommende wurde. Streugut des Ordens lag außerdem am Pettauerfelde und in den Windischen Büheln, besonders zu St. Peter und Tepsau bei Marburg und in dieser Stadt selbst.[1]

Der urkundliche Akt, welchen der Deutschordenskomtur für Österreich und Steiermark, Bruder Ortolf von Traiskirchen, am 6. Dezember des Jahres 1236 zu St. Peter bei Marburg zugunsten der Ordensuntertanen („*homines*") erließ,[2] galt vor allem der Absicht, die untertänigen Liegenschaften dieses Deutschordensbesitzes („*vineas . . . et mansos*") durch die Sicherstellung der bäuerlichen Besitzrechte zu meliorieren.

In dieser Urkunde legte der genannte Deutschordenskomtur folgende Bestimmungen nieder, welche das Verhältnis der auf dem Hofe („*curia*") Tepsau und in den Dörfern Tepsau und St. Peter seßhaften Untertanen („*in eisdem residentibus*") für die Zukunft regeln sollten.

1. Über Rat („*de consilio*") der Ordensbrüder werden Weingärten und Huben den Ordensleuten „*jure enphyteatico quod vulgariter purchreht dicitur*" überlassen, und zwar zu beständigem Besitzrecht („*perpetuo possidendas*") und zwar

2. gegen einen bestimmten Zins („*pro censu qui singulis distinguetur*").

3. Dem auf dem Weingarten oder auf der Hube Sitzenden wird Verkaufsfreiheit („*vendendi liberam facultatem*") an geeignete und zinsleistungsfähige Personen zuge-

[1] H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark I, S. 329 f.

[2] Orig.-Pgt. mit anhängendem Siegel, Stiftsarchiv Admont. — Abgedr. U. B. II, S. 447—449, Nr. 341. — Siehe auch Wichner, Geschichte von Admont II, S. 309, Nr. 148.

sichert (*‚talibus tamen personis, per quas domui nichil de censu depereat persolvendo'*).

4. Leistung von je 6 Denaren als Anleit- und Ableitgebühr (*emens autem vi denarios et vendens totidem nostre domui persolvere'*).

5. Der zur Weinlesezeit zu entrichtende Weinzins (*‚tempore vero vindemiarum census vini'*) wird von dem vom Ordenshause hiezu Beauftragten (*‚a nuncio nostro'*) entgegengenommen: doch soll kein schlechter oder geringer Wein gezinst werden (*‚ne quisquam deterius vinum, quam de nostra vinea habuerit, persolvat'*).

6. Die einzelnen Bergholden sind verpflichtet, diesen Zinswein mit ihren eigenen Pferden und auf eigene Kosten (*‚dictum censum singuli suis curribus et sumptibus'*) in das Ordenshaus nach Marburg zu führen und dort dem Ordensboten zu übergeben.

7. Geht der Wein zufolge schlechter Wege oder aus anderen Ursachen (*‚et alio quocunque casu qui eorum negligentie inpingi non posset'*) zugrunde, so sind die Bergholden nicht ersatzpflichtig.

8. Kann der gebotene Zins wegen schlechten Weinjahres (*‚ut si vinee nostre siccitate vel quacunque tempestate adeo lese fuerint'*) nicht geleistet werden, so werden auf jede einzelne Urne 16 Denare angeschlagen, bis der Naturalwert des Zinses erreicht ist (*‚donec census debitus conpleatur'*).

9. Wer in betrügerischer Absicht einen geringeren, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ertrag vorschützt (*‚mentiens se non plus de vinea sua creverit'*), soll mit 60 Denaren Buße bestraft werden.

10. Einer gleichen Buße verfällt derjenige, welcher seinen Weingarten vernachlässigt, und wird im Bergtaiding (*‚in placito'*) zur Verantwortung gezogen.

11. Bei neuerlicher Anklage wird der Bergholde im zweiten Taiding (*‚in secundo placito in eodem accusatus et convictus fuerit'*), wenn er innerhalb Jahresfrist neuerdings den Weingarten vernachlässigt, zur Verantwortung gezogen, und es steht dem Komtur und den Ordensbrüdern frei, den Holden abzustiften und einen anderen auf den Weingarten

zu setzen (‚*eundem abiciendi et alium ibidem instituendi liberam habeant potestatem*‘).

Diese Urkunde wird von den Ordensbrüdern, ‚*quorum consilium et consensus ad hoc factum accessit*‘, bezeugt.

Es entspricht dem Gegenstand, dem in der Urkunde die Festsetzung gewisser bergrechtlicher Bestimmungen, und zwar, wie es heißt, ‚*de consilio fratrum nostrorum in memorata provincia commorancium*‘ im Jahre 1236 galt, daß in den einzelnen Artikeln derselben sich Anklänge an jene in den späteren mittelalterlichen steirischen Bergrechtsaufzeichnungen nachweisen lassen. Diese Bestimmungen ergaben sich allerdings aus der Natur des Bergrechtes und der Rebenkultur im allgemeinen.

Das Besitzrecht des auf dem Weingarten oder auf der Hube Seßhaften wird als ‚*jus enphyteuticum, quod vulgo purchreht dicitur*‘ bezeichnet. Dem Inhalt der Urkunde nach ist dieses Besitzrecht ein dauerndes, solange der vorgeschriebene Zins richtig geleistet, der Weingarten bebaut und gepflegt wird. Das Verkaufsrecht des Bergholden ist aus den Artikeln 9 und 13 des mittelalterlichen steirischen Bergrechtes[3] zu ersehen. Allerdings vermißt man in der Urkunde von 1236 eine Formel, die auf den erblichen Besitz hinweist. Doch weist der Artikel ‚*vineas ... hominibus in eisdem residentibus et conferri et suis heredibus ... perpetuo possidendas*‘ deutlich auf den Übergang des mit dem Tode einer Person befristeten Zinslehens, das mit dem Hingang des Belehnten erlosch,[4] zu dem erblichen Bauernlehen hin. Die Zinsleistung blieb die gleiche, nur das Erbrecht kam dazu. ‚Burgrecht‘ ist im allgemeinen als die städtische Erbleihe anzusehen; aber so hießen auch bäuerliche Leihen fern von der Stadt.[5] ‚Erbrecht‘ war nur ein Deckname für das aufs Land verschlagene Burgrecht. L. Hauptmann[6] ersieht trotzdem zwei verschiedene Leiheformen: Burgrecht ist die unbesteuerte Erbleihe, während beim Erbrechte die Steuern einen

[3] W. T. VI, S. 408, Z. 8, 10 und Z. 24—27.

[4] Siehe U. B. II, S. 530, Nr. 416, 1243, 26. März, Radstadt.

[5] L. Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten. Forsch. VIII, 4 (1913), S. 82 f.

[6] Ebd., S. 82 f.

wesentlichen Bestandteil davon bildeten.[7] In Steiermark und Kärnten galt schon frühzeitig das Burgrecht als Kaufrecht, das nur den Grundzins trug und welches die Fachsprache zur fast allgemeinen Bezeichnung des bäuerlichen Burgrechtes machte.[8] Die Bestimmung über die Fuhrrobot des Bergholden (Art. 6 der Urkunde) findet sich in den Artikeln 2 und 5 der Bergrechtsordnung.[9] Auffallend ist die Übereinstimmung des Passus über die Weinzinsleistung des Holden im steirischen Bergrecht: ‚*er sol auch sein herren wern aus dem weingarten, da von er im dint*',[10] mit jenem in der Urkunde: ‚*ne quispiam deterius vinum, quam de nostra vinea habuerit, persolvat*.' Im Unterschied zu Artikel 8 der Urkunde bestimmt die Bergordnung für die Nichtleistung des Bergrechtes zu St. Georgentag nach acht Tagen für die darauffolgenden drei Tage eine Buße von 60 Pfennigen für Tag und Eimer.[11] Der Verlust des Weingartens wegen Vernachlässigung oder Nichtbebauens desselben (Art. 11 der Urkunde) ist im mittelalterlichen Bergrecht wegen Entziehung des Grundes oder Nichthauens des Weingartens innerhalb dreier Jahre vermerkt.[12]

Trotz dieser einzelnen Übereinstimmungen ist ein äußerer Zusammenhang zwischen der Urkunde von 1236 mit den in den Bergrechten des 15. Jahrhunderts enthaltenen Rechtsbestimmungen nicht anzunehmen.

In der Urkunde von 1236 tritt uns nur ein Bild besonderer bergrechtlicher Bestimmungen entgegen, welche den Bergholden von der Bergherrschaft selbst gesetzt wurden. Ein Hinweis auf etwaige für die terra Stirie allgemein geltende Normen, auf ein bereits bestehendes und geübtes steirisches Bergrecht fehlt. Nur hinsichtlich der Bestrafung der Delikte allgemeiner Natur wird auf die Gewohnheit des Landes hingewiesen: ‚*omnes etiam excessus eorum (hominum) pena debita pro terre consuetudine corrigemus*.' Gerade der Mangel an Wechselbeziehungen der in der Urkunde

[7] Ebd., S. 85 f.

[8] Ebd., S. 89 f.

[9] W. T. VI, S. 407, Z. 4 und Z. 22—23.

[10] Ebd., S. 407, Z. 5—6.

[11] Ebd., S. 407, Z. 10 ff.

[12] Ebd., S. 408, Z. 20—23 und Z. 34—37.

von 1236 enthaltenen Bestimmungen mit jenen des steirischen Bergrechtes läßt schließen, daß es im 13. Jahrhundert zu einer Zusammenfassung der in Steiermark zunächst gewohnheitsrechtlich sich ausbildenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bergholden gegenüber dem Bergherrn noch nicht gekommen ist. Für diese Zeit gibt uns das vorhandene Urkundenmaterial, welches das Rebenland der Steiermark betrifft, über ein Weinbergrecht im Sinne eines spezifisch steirischen Landrechtes keine Andeutung.

Wunsch und Notwendigkeit einer Besserung des bäuerlichen Besitzrechtes und einer Festlegung der rechtlichen Beziehungen zwischen Bergherrschaft und Bergholden lagen für den Deutschen Orden in diesem Falle in gleicher Weise wie für anderswo vor. Der wirtschaftliche Umschwung im 12. und 13. Jahrhundert hatte bekanntlich die Ausbreitung bäuerlicher Zinslehen stark beeinflußt. Die alte Fronherrschaft war zusammengebrochen, das Fronland zerschlagen und die Zinsgüter wurden zu Lehen ausgetan. So hoffte man, die Landflucht mit Erfolg zu bekämpfen. Die Benefizialleihe schuf bessere Lebensbedingungen für den Bauer: Meliorierung der Güter in eigenem Interesse und in jenem der Erben — Aufschwung der Landwirtschaft.[13] Im Zusammenhange mußte auch eine Neuregelung der mannigfachen Rechtsbeziehungen zwischen Herrn und Holden erfolgen, eine Regelung, welche von jenem selbst ausging und deren Bestimmungen in der Folgezeit die Grundlage zu den späteren taidinglichen Aufzeichnungen der Herren- und Bauernrechte bildeten. So kann die Deutschordensurkunde vom Jahre 1236 als ein typisches Beispiel für eine rechtliche Neuordnung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse im Rahmen eines bestimmten Gutskörpers angesprochen werden.

Eine Urkunde gleicher Provenienz, etwa ein Jahrhundert später ausgestellt als die früher besprochene vom Jahre 1236, spricht dagegen bereits deutlich von dem „*weingartrecht in dem land ze Steyer*". 1329, 17. Juni, Marburg,[14] bestätigt der Deutschordenskomtur zu Melnik bei Marburg, Johann

[13] L. Hauptmann, a. a. O., S. 64 und 71.

[14] Orig., Staatsarchiv Wien. — Abschrift Nr. 1981[a], L. A. — Notizenblatt I (1851), S. 295, Nr. 18.

von Breitenbuch, den Verkauf eines Weingartens, und zwar in seiner Eigenschaft als Bergherr. Verkäufer waren die Frau Alhait die Jäklinn zu Graz und ihre Söhne Jänsel und Jäckel, die von dem Weingarten der Kommende Melnik jährlich 5 Eimer Weines und 2 Pfennige *,zu rehtm perchreht'* zu dienen hatten. Käufer des Weingartens war das Maria-Magdalenen-Kloster zu Friesach, eine Stiftung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg. Der Weingarten wurde von den Verkäufern der Kommende aufgegeben und durch deren Hand an das genannte Kloster verkauft und in dessen Gewere übergeben. Als Bergholden, die auf diesem Weingarten saßen, werden genannt: Gebhart der Schuster zu Marburg (mit einem an das Kloster zu leistenden Zins von 15 Eimern Weines und 15 Pfennigen), Ottel von Melnich, Hold der Lutenbergerin ($18^1/_2$ Eimern Weines und $3^1/_2$ Pfennigen), Ottel des Chochs Sohn (35 Eimern Weines und 7 Pfennigen), Ulli der Vischer zu Marburg (5 Eimern Weines und 1 Pfennig) und Herwort der Wochner zu Marburg (5 Eimern Weines und 1 Pfennig); nach den Zinsleistungen zu urteilen ein ziemlich ausgedehnter Weingartenbesitz. Dem genannten Kloster wird dieser Besitz *,als weingartreht ist in dem land ze Steyer'* gesichert. Daran schließt sich nun eine Reihe bergrechtlicher Bestimmungen:

1. Die genannten fünf Bergholden sind verpflichtet, *,die phenning alle jar'* zu geben *,des nachsten suntages nach sand Gorgentag'* und den *,wein in dem lesen'* in den Keller in der Stadt Marburg *,mit rechter und gewonleiher statmaz'* zu führen.

2. Den Eimer *,sol man ... haben uber ein schaf und vollen geben als reht ist des weins, der in demselben weingarten wirt'*.

3. Würde die Lese des Weingartens das zur Dienstleistung erforderliche Quantum nicht ergeben, *,so sullen si andern guten wein chaufen und geben, den man wol genemen mach'*.

4. Versäumen die genannten Bergholden aber die vorgeschriebene Zinsleistung zu der vorgeschriebenen Zeit (ze den taegen), *,so sol man nach sand Merteinstag immer uber virzehen tag auf den weingarten vragen und sechezech phen-*

ning ze puess sneiden, so lang als der weingart wert ist'. Dann erst ist der Weingarten mit Recht verfallen.

5. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten haben sich die genannten Leute vor dem Komtur gebunden. Also ein Übereinkommen zwischen Bergherrn und Bergholden, wobei der Komtur als der vorschreibende Teil anzusehen ist.

6. Wenn einer der Bergholden seinen Teil an dem Weingarten verkauft (also freies Verkaufsrecht desselben), *,so sol er geben je nach fumf embern weins vir und zwaintzch phenning ze ablait'*, während der Käufer 12 Pfennige *,ze anlait'* dem Maria-Magdalenen-Kloster zu leisten hatte.

7. Das Besitzrecht dieser fünf Leute an den Weingärten fußte auf einem der Pacht gleichen Bestandvertrag.[15]

Vergleichen wir nun diese bergrechtlichen Bestimmungen mit jenen in der Urkunde vom Jahre 1236 enthaltenen, so zeigt sich zunächst Übereinstimmung hinsichtlich der Verpflichtung der Bergholden, den Zinswein in den Ordenskeller zu führen (1236, Art. 6 — 1329, Art. 1), der Leistung des Weines vom eigenen Weingarten, und zwar in guter Qualität (1236, Art. 5 — 1329, Art. 2), und jener eines bestimmten Geldbetrages bei Kauf und Verkauf des Weingartens (1236, Art. 4 — 1329, Art. 6, jedoch in verschiedener Höhe). Ein Termin für die Leistung des Geldzinses (1329, Art. 1) wird in der Urkunde von 1236 nicht angegeben. Betreffs der Nichtleistung des Zinses unterscheidet die Urkunde von 1236 eine solche zufolge schlechter Weinjahre oder aus betrügerischer Absicht (Art. 8 und 9), während in der Urkunde vom Jahre 1329 (Art. 4) eine Buße von 60 Pfennigen von je 14 Tagen auf die nächsten 14 Tage vorgeschrieben wird; erreichen diese sich fortsetzenden Wandelbeträge schließlich eine Summe, welche dem Wert des Weingartens entspricht, dann erst verfällt der Weingarten dem Bergherrn (Art. 4). Ebenso sind die in der Urkunde von 1236 angeführten Strafbestimmungen verschiedene (Art. 8 und 9). Den Verfall des Weingartens an den Bergherrn wegen Vernachlässigung des Weingartens und die Abstiftung des Holden und dessen Er-

[15] *,Des habent sich die leut, di den weingarten also bestanden haben . . . verpunden.'*

satz durch einen anderen setzt die Urkunde von 1329 gar nicht voraus.

Die zwischen dem Orden und den Holden getroffenen Vereinbarungen im Jahre 1236 wurden über den Rat der Ordensbrüder selbst getroffen, das heißt soviel, sie wurden den Bergholden einfach diktiert. Aus dem Wortlaute der Urkunde vom Jahre 1329 dagegen ist ein Übereinkommen beider Parteien zweifelsohne zu ersehen: ‚*des* (d. h. der Erfüllung der in den ersten vier Artikeln ausgesprochenen Bestimmungen) *habent sich die leut, di den weingarten also bestandn habnt, als si vorbenant sint, vor mir* (dem Komtur) *willichleich gepunden und gelobt pei irn treun.*‘

Die Urkunde von 1329 beruft sich ausdrücklich auf das steirische Weinbergrecht (‚*als weingartreht ist in dem land ze Steyer*‘), während, worauf bereits vorher aufmerksam gemacht wurde, diese Berufung in der Urkunde von 1236 fehlt. Es ist somit die Urkunde von 1329 die älteste unter den steirischen Weingartbriefen — soweit sich bis jetzt das vorhandene Quellenmaterial überblicken läßt —, welche zuerst von einem spezifisch ‚steirischen Weinbergrecht‘ spricht, eines Rechtes, dessen Einzelsätze für das ganze Land Geltung besaßen; welche Tatsache es jedoch keineswegs verhinderte, daß spezielle Übereinkommen zwischen Bergherrn und Bergholden geschlossen werden konnten, wie wir dies aus dem Inhalte der beiden Urkunden von 1236 und 1329 ersehen konnten.

Daß in den sogenannten Weingartbriefen, die uns aus der Zeit des 14. Jahrhunderts erhalten geblieben sind, außer den üblichen Formeln hinsichtlich des Besitzrechtes des Bergholden und dessen Verpflichtung zur Leistung des Bergrechtes weitere bergrechtliche Bestimmungen aufgenommen wurden, zu deren Einhaltung und Erfüllung der betreffende Bergholde sich verpflichtete, läßt sich an nachstehenden Urkunden verfolgen.

1335, 24. April, beurkundet Albrecht der Prichzhen und seine Hausfrau seine Verpflichtung, dem Frauenkloster zu Mahrenberg alljährlich 5 Eimer Bergrecht und 2 Bergpfennige zu dienen,[16] mit der Versicherung: ‚*swann wir in*

[16] Orig., Nr. 2082ᵃ, L. A. — Gleichlautend Urk. Nr. 2083ᵃ, ebd., vom 12. Mai 1335.

(den Klosterfrauen) *die 5 emper perchrechts ze rechter zeit nicht geben, so schull wir unser recht haben verloren, di wir haben auf den vorgenannten weingarten und schullen sich die vorgenannten vrowen unsers weingarten unterwinden.'*

1336, 15. Juni, verkauft Philipp der Freysinger dem Hertl von Teuffenbach mehrere von den Grafen von Pernstein zu Lehen rührende Weingärten:[17] *,Es hat ouch das perchrecht und der zehent das recht, das es die leute, die dasselbe perchrecht und zehent gebent, füren sollen gen Vischach, als man es zu recht von alter dar gefuert hat, und sullen ouch die leute, der die obgenanten weingarten sind, alle jar gins gen zu dem perchtaiding gen Vischach und soll jeder man von seinem tail geben dem pergmaister einen helbling.'*

1341, 30. Jänner, Marburg, beurkunden Hertel zu Marchpurch, seine Frau und seine Erben, daß sie von Bischof Konrad von Gurk einen in der Zweinich gelegenen halben Weingarten ,bestanden' haben[18] unter folgenden Bedingungen: Die jährliche Bergrechtsleistung beträgt 8 Eimer Wein, *,die wier alle jar dien und antwurten schullen in seinen haus in seinen cheller ze rechtem perchrecht desselben weins, der in dem selbigen weingarten gewachsen ist. Auch schull wier im dien und geben alle jar ain perchphenninch des naesten suntages nach Ostern. und ob der wein verfür von schawer oder von ungelüch, so schulle wier im andern wein als guten, als er in den weingarten gewachsen waer. tue wier des niht, so schol man in auf unsern schaden chauffen und schol man daz haben auf uns und allem dem, daz wier haben und schol seu der statrichter daz Marchpurch der vorgenanten 8 emper weins gewaeren von unserm gut. und ob wier den perchphenninch niht geben an dem vorgenanten tag, so schol man auf den perchphenninch vragen nach landesrecht in Steyer. auch schulten wier und loben in fumph jaren alle jar inzelegen acht fueder mist. thue wier des niht, so schol sich des vorgenanten weingarten mein herr ... vor dem lesen sich hinwider underwinden.'*

[17] Mod. Abschrift Nr. 2957ᵃ, ebd. (nach Brandl, Urkundenbuch der Familie Teufenbach).

[18] Orig. im bischöfl. Archiv zu Straßburg. — Abschrift Nr. 2178ᵇ, L. A.

1385, 5. August, übergeben Propst Albrecht und das Kapitel zu Gurk dem Hensl zu Melnik und Nikl dem Strygel von Marburg einen zu Melnik gelegenen Weingarten *‚zu rechtem purchrecht‘* [19] unter nachstehenden Bedingungen: *... als das seu ... uns und unsern gotzhaus ... davon dienen und raichen schullen* 9 Eimer Most zu rechtem Zins ... *und die schullen seu uns albeg vor sand Mertentag antburten in unsern cheller gen Tresternitz. ... sie mugen auch wol jesleicher mit seinem tail iren frum wol schaffen. ... versezen oder verkaufen, wann ir ainem des notdurft geschicht.‘* Bei Nichtleistung des Zinses *... mügen wir wol lazzen fragen auf den selb tail des weingarten umb den versezzen zins als purchrechtrecht und der stat gewonhait ist ze Marchpurch ... wer aber daz seu den weingarten versezen oder verchauffen wolten, welher tail das wer, so schullen seu uns des ersten damit nöten und schullen daz unsern loener gen Tresternitz zu wissen tun, der scholl uns daz dann anpringen und was wür dann darinne tun wellen, daz schullen wir seu darnach in viertzehen tagen wizzen lassen, wolten wir dann nicht darauf leihen oder chaufen, so mugen seu aver iesleicher mit seinem tail iren frum wol schaffen, versetzen oder verchauffen ... nach purchrechts gewonhait als ander ir aigenleich guet.‘*

3. Die Entstehung und Ausbildung des steirischen Weinbergrechtes.

Das steirische Bergrecht ist spezifisch steirisches Gewohnheitsrecht und als solches ein Teil des steirischen Landrechtes im allgemeinen. Die Rechtssätze, welche das steirische Bergrecht in den älteren, uns leider nicht in seiner Gänze, sondern nur in gewissen Einzelbestimmungen bekannten Formen aufweist, beziehen sich auf den Weingarten als Rechtsobjekt, auf das rechtliche Verhältnis zwischen Bergherrn und Berggenossen, welches außerhalb der allgemeinen, zwischen Grundherren und Holden gewohnheitsrechtlich geübten Normen stand, gegeben durch die im Weingarten, dessen Bebauung und besondere Einschätzung als Kulturobjekt lie-

[19] Orig., Domkapitelarchiv zu Gurk. — Mod. Abschrift, Nr. 3530b, L. A.

gende Ausnahmsform gegenüber den übrigen im Lande zu Recht bestehenden bäuerlichen Besitzformen und Untertänigkeitsverhältnissen.

Daß die zunächst entweder gewohnheitsrechtlich sich ausbildenden oder, wie wir es aus der Deutschordensurkunde vom Jahre 1236 ersehen konnten, vom Bergherrn selbst gesetzten Rechtsbestimmungen sich im Laufe der Zeit in die landrechtliche Form eines steirischen Bergrechtes konsolidierten, um dann ausdrücklich als ‚Bergrechtsrecht' niedergeschrieben zu werden, ferner daß man seit dem 14. Jahrhundert bereits von einem steirischen Bergrecht im Zusammenhang mit dem ‚steirischen Landesrecht' oder der ‚Gewohnheit im Lande' sprach, hängt meines Erachtens ebenso mit der Bedeutung des Reblandes und dessen Bebauung als eines wichtigen Teiles der Bodenproduktion im Land und einer dadurch bedingten erhöhten Fürsorge für dieselbe zusammen wie mit jener Ausnahmestellung, welche die Weingärten als adeliger, bürgerlicher oder bäuerlicher Besitzstand einnahmen. Weiters zählten die Weingärten, soweit sie nicht als ‚freie Weingärten' im Eigenbetrieb des Gutsherrn selbst standen, zu jenen Besitzformen, über welche nicht allein der Bergherr als Grundherr zu entscheiden hatte. Den Inhabern von ‚Bergrechten' stand in gewissen Rechtsangelegenheiten bereits frühzeitig das Recht der Dingnus an eine höhere Instanz offen, während anderen untertänigen Klassen dasselbe lange verschlossen blieb.[1] Außerdem lag, wie bereits früher ausgeführt wurde,[2] dem Bergrechte die Besitzform des Kauf- oder Erbpachtrechtes schon seit früher Zeit inne, eine Besitzform, welche vor allem auf die Meliorierung des Rebengrundes hinzielte. Das Bergrecht stand auf der gleichen rechtlichen Stufe wie das Burgrecht, und diese Beziehungen zwischen Berg- und Burgrecht finden sich in den urkundlichen Formeln deutlich ausgesprochen.

So schieden sich die Bergrechte von den übrigen bäuerlichen Besitzformen, die in Steiermark als Leibgeding, Zeitpacht und Freidienst üblich waren, näherten sich jedoch

---

[1] A. Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. Forsch. V. 1 (1901), S. 34 f.

[2] Siehe S. 17.

jener Besitzform, die als ‚Kaufrecht' bereits frühzeitig sich nachweisen läßt.[3] Dazu kam, daß im Laufe der Zeiten namentlich der kleinere Adel und die Bürgerschaft sich um den Besitz von Weingärten bemühten. Grundholden wie Bürger wurden somit Berggenossen und waren beide den bergrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Doch klebten weder Bürger noch Bauer an der Scholle des Rebengrundes wie der Holde an seiner Hube oder an seiner Hofstätte. Für beide gab es für den von ihnen bebauten und gepflegten Weingartengrund eine weitere und größere Sicherung ihres Besitzes und ihres Verhältnisses zur Berg- als Grundherrschaft als für den im gutsherrlich-untertänigen Verhältnisse stehenden Bauer. Diese Sicherung lag zunächst in dem des öfteren erwähnten Appellationsrechte der Berggenossen an den Landesfürsten, beziehungsweise dessen Stellvertreter in Weinbergsangelegenheiten, andererseits aber auch in der frühzeitigen Festlegung der weinbergrechtlichen Normen als eines Teiles des steirischen Landesrechtes.

Auf diese Umstände hat man nicht Bedacht genommen, als man die ‚Bergtaidinge' mit den ‚Banntaidingen' der Grundherrschaften identifizierte und meinte, beide, Berg- wie Banntaidinge, seien von allem Anfang an durch Rechtsweisung entstanden.[4]

Das Geltungsgebiet der bäuerlichen Rechtsquellen und deren schriftlicher Niederschlag in besondere Taidings- oder Bannbücher war stets ein beschränktes: es bezog sich im besten Fall auf die betreffende Grundherrschaft in ihrer Gänze oder auf eine bestimmte Gegend oder aber auch nur auf gewisse Teile jener, auf das herrschaftliche Amt, auf die Hofmark, auf das Dorf oder auf die Gemeinde (Nachbarschaft). Das Recht wurde von der Herrschaft und von den Untertanen gesetzt und gesprochen: die Fragen, welche der Vorsitzende des Gerichtes stellte, von den Untertanen als Gerichtsgenossen beantwortet und späterhin Frage wie Antwort aufgezeichnet.

---

[3] Mell, a. a. O. S. 12 f.

[4] Über das Berggericht als ‚grundherrliches Gericht' siehe A. v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879), S. 187 ff.

Das Geltungsgebiet des Weinbergrechtes war das gesamte Rebenland der Steiermark. Dieses Recht war eben Landesrecht geworden, und zwar für alle, welche einer Berggenossenschaft angehörten. Hier, im Lande Steier, fehlte jener ‚große Partikularismus‘, von dem in Sachen der bäuerlichen Rechtsquellen V. Hasenöhrl[5] mit Recht spricht: im Gegensatz zu Österreich,[6] wo ein solcher aus den so zahlreichen Bergrechtsaufzeichnungen (Bergtaidingen) zutage tritt und nur bei einzelnen Bergherrschaften eine Annäherung der Bergrechtstexte (Generalisieren der Weistümer) sich nachweisen läßt. Die Niederschriften, welche uns vor der Ausgabe des steirischen Bergrechtsbüchels im Jahre 1543, wenn auch nur in geringer Zahl, erhalten geblieben sind, geben das in Steiermark geltende Bergrecht wieder; sie beziehen sich ausdrücklich auf das *‚pergrecht in Steir‘*. Bergrechtliche Öffnungen für bestimmte Grund- und Bergherrschaften sind, wenn wir von der zwischen Bergherrn und Berggenossen des steirischen Drau- und Pößnitzgebietes etwa um 1450 geschlossenen Vereinbarung, der späterhin als zweiter Teil des steirischen Bergrechtes offizieller Charakter zuerkannt wurde,[7] absehen, nirgends nachweisbar. Selbst jene Erweiterungen der bergrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einzelner Bergherrschaften des Landes, welche schließlich zu einer offiziellen Revision dieses Rechtes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts führten, weisen bei weitem nicht auf Änderungen hin, die wichtige und einschneidende Umwälzungen auf dem Gebiete der bergrechtlichen Verhältnisse der Steiermark herbeizuführen berechnet waren. Dies wissen wir aus den Verhandlungen zwischen der Regierung und der Landschaft in dem erwähnten Zeitraum und aus den uns vorliegenden Bergrechten selbst. Ebensowenig findet sich ein Anhaltspunkt, der darauf hinweist, daß die steirisch-

[5] Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österr. Alpenländern. Arch. f. öst. Geschichte, XCIII, S. 341.

[6] Für Niederösterreich wird das ‚Bergtaiding‘ zuerst in einer undatierten Urkunde des Propstes Walther von Klosterneuburg (1220—1223) erwähnt: ‚... *et semel in anno intersit placito, quod pro jure montis habetur.*‘ Font. rer. austr. Dipl. XXX. S. 3. Nr. 3.

[7] Siehe S. 69 ff.

bergrechtlichen Bestimmungen durch Rechtsweisung entstanden sind. Hiezu betone ich jedoch ausdrücklich, daß diese Behauptung nur für den ersten (allgemeinen) Teil des steirischen Bergrechtes gilt.[7a] Der zweite (strafrechtliche) Teil über ‚Fall und Wandel‘ wurde von den Berggenossen selbst gesetzt, und zwar sicherlich im Einvernehmen mit der Bergherrschaft oder dem Bergmeister als deren Stellvertreter.[8]

In Gegensatz zum steirischen Bergrechte stellt sich jene Aufzeichnung, welche als die einzige bis jetzt erhaltene und bekannte Rechtsquelle in kärntnischen Weinbergsangelegenheiten, in der Augustinerpropstei Eberndorf in Kärnten, und zwar für deren Weingebiet zu Sittersdorf, uns über den Verlauf der dortigen Berggerichte, der Banntaidinge und über die bei diesen gefällten Sprüche (‚*Urteile*‘) ein klares Bild von der Entstehung derartiger Rechtsweisungen in der Form der Niederschrift (des Bergtaidingprotokolls) überliefert.[9] Diese Rechtsweisungen unter dem Vorsitz des Eberndorfer Propstes beginnen bei dem Jahre 1444 und werden bis zum Jahre 1607 fortgesetzt. Entweder stellt der Vorsitzende des Taidings den ‚*im Ringe*‘ versammelten Bergleuten, der Berggemeinde, die Frage oder gibt der Bergherr kund, was Rechtens sein soll, womit sich die Berggenossen einverstanden erklären: ‚*des sind die perkleut all willig gebesen*.‘[10] Aus den Protokollen der Sittersdorfer Gerichtsversammlungen hat nur der Verfasser der ‚*statuta juris montani in Sittersdorf*‘ einzelne Rechtsöffnungen und taidingliche Beschlüsse zusammengeschrieben. Die Niederschrift dürfte bald nach dem Jahre 1486 erfolgt sein. Ein zweiter Schreiber ergänzte das Sittersdorfer Bergrecht (mit acht Artikeln) bis einschließlich 1535 (jüngeres Sittersdorfer Bergtaiding).[11] Die Sittersdorfer Rechtsweisungen weisen nur geringe Übereinstimmungen mit den steirischen Bergrechten des Mittelalters auf; eine direkte Anlehnung an steirische Bergrechtsverhältnisse ist

---

[7a] Siehe S. 39.

[8] Siehe S. 41 f.

[9] A. Mell, Das Sittersdorfer Bergtaiding. Ein Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Rechtsquellen Kärntens. Carinthia I, CIII (1913), S. 137–162.

[10] Ebd., S. 140.

[11] Ebd., S. 155

nicht ersichtlich, und die gegenseitigen Übereinstimmungen beruhen auf den im Weingartenbetriebe selbst liegenden gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.[12]

Eine — und zwar die erste — Niederschrift steirisch-bergrechtlicher Bestimmungen, und zwar auf Grund von bei einzelnen Berggerichten, ähnlich wie bei der Anlage des erwähnten Sittersdorfer Bergtaidings, erfolgten Rechtsweisungen, müßte bereits vor der Anlage des steirischen Landrechtes erfolgt sein: dann wäre man vielleicht zu der Annahme berechtigt, daß aus diesen Rechtsöffnungen oder zumindest durch eine Auswahl von solchen das steirische Landesbergrecht entstanden sei. Die auf uns überkommenen mittelalterlichen Bergrechte stimmen aber im wesentlichen miteinander überein. Wir können also nicht von einem spezifischen Admonter, Gösser oder Pettauer Bergrecht sprechen. Form und Inhalt dieser Bergrechte geben eben nur das wieder, was seit früher Zeit als das Bergrecht des Landes Steier galt.[13] Daß man späterhin, etwa in der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, bei einzelnen Bergherrschaften die alten landrechtlichen Bestimmungen entweder erweiterte oder auch einschränkte und daß so eine gewisse ‚Unordnung' eintrat, ergibt sich aus dem Beginn der Verhandlungen anläßlich der Kodifikation dieses Rechtes.

Der Unterschied zwischen dem Bergrechte, das für unser Land galt, und jenen bergrechtlichen Aufzeichnungen, wie wir solche z. B. für Niederösterreich und Kärnten kennen, liegt klar vor uns. Daher kam es nur in Steiermark zur Kodifikation des Bergrechtes als eines für das ganze Land geltenden Gesetzes, und zwar auf Grund und in engster Anlehnung an jenes Recht, welches bereits die Urkunden des 14. Jahrhunderts ausdrucklich als das *‚pergrechtsrecht im land ze Steier'* bezeichnen.

Der Charakter des steirischen Bergrechtes als eines für das ganze Land gültigen Rechtes und als eines Besitzrechtes von besonderem Inhalte kommt deutlich zum Ausdruck in der Formulierung der ‚Weingart-

[12] Ebd., S. 156 ff.
[13] Siehe Abschnitt 4 über die handschriftlichen Überlieferungen.

briefe',[14] d. h. jener Urkunden, welche der Verkäufer eines Weingartens in der Person des Bergherrn selbst oder eines Berggenossen dem Käufer auszustellen verpflichtet war. Die da gebrauchten Formeln besagen das Versprechen des Verkäufers, den abgeschlossenen Verkauf gegen jedermann zu schirmen und aufrechtzuerhalten ,nach Bergrechtsrecht und des Landes Steier Gewohnheit'.

In den ältesten mir bekannten Weingartbriefen aus den Jahren 1323[15] und 1329[16] wird nur vom ,landrecht in Steyr' gesprochen. Dagegen findet sich in Österreich die formelle Erwähnung des Bergrechtes im Zusammenhang mit dem Landesrechte bereits früher.[17] In der Marburger Bergrechtsurkunde vom 17. Juni 1329[18] erfolgte die Übergabe eines Weingartens mit allen Rechten *,als weingartrecht ist in dem land ze Steyer'*, und im Jahre 1339[19] verkauft der Wiener-Neustädter Bürger Engelmar einen zu Welsdorf gelegenen Weingarten, der dem Kloster Neuberg dienstbar

---

[14] Fall. 1638: *,Die perckobrigkait aber gehört dem gottshaus allein, dem alle perckholden zu gehorsamen und mit iren strittigkaiten unterzustehen, ire weingartbrief mit dem percksigill, welliches das gottshaus in handen, vertigen zu lassen schuldig'.* W. T. X, S. 250, Z. 29—32.

[15] 1323, 24. April, Marburg. Walther Bünger zu Marburg verkauft dem Abt und dem Gotteshaus zu Admont *,drei redember perchrechts, die si uns alle jar gedient haben von ierem grozzen weingarten datz Raytz und die perchphenninge, die si uns davon gedient haben . . . als des landesrecht ist in Steyr'.* L. A., Urk.-Kop. Nr. 1936[a].

[16] 1329, 1. November, Marburg. Mertel Eberhards Eidam zu Marburg verkauft dem Kloster Admont acht Eimer Weines *,perchrechtes und 8 ₰ perchrechts . . . auf den weingarten . . . die Enkinn . . .'* um 3 Mark und 7 1/2 Lot gewogenen Silbers. Dafür verbürgt sich Eberhard, *,daz wir . . . daz vorgenant perchrecht schermen . . . als das landrecht in Steyer ist'.* L. A., Urk.-Kop. Nr. 1986[f].

[17] 1311, 17 April, Wien. Ludwig von Toeblich, Forstmeister in Österreich, und seine Frau verkaufen *,mit unsers perchmaister hant herrn Chunrad dem Jägermaister'* einen Weingarten, *,des funfviertail sind'* um 82 ℔ ₰ dem Niklas Ploder . . . *,als perchrechtes recht und des landes recht ze Osterreich'.* L. A., Hs. 527[b] (o. 2255), S. 1173, Nr. 250. — Urk.-Kop. Nr. 1747[a]. Die gleiche Formel in Urkunde von 1315 und 1322 (*,als perchrechtes recht ist und des landes recht in Österreiche'*). Urk.-Buch von St. Pölten, S. 235, Nr. 194 und S. 236, Nr. 215.

[18] Notizenblatt I, S. 295. — Siehe S. 19 ff.

[19] 1339, 23 April. Orig.-Urk. Nr. 2135[c]. L. A.

ist.[20] um 27 *ℓℓ* ₰ und verspricht, denselben zu schirmen *‚als perchrechtes recht ist und der zwaier lande recht und gewonhait zu Östreich und ze Steyr‘*. Die ausdrückliche Erwähnung der beiden Landesrechte erklärt sich aus der verschiedenen Landeszugehörigkeit des Verkäufers und des Käufers.[21] Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sind die Formeln *‚als perchrechtrecht ist nach des landes gewonhait zu Steyer‘*, *‚nach perchrechtzrecht als gewonhait ist in dem land zu Steyr‘* usw. die allgemein gebräuchlichen.[22]

Ein weiterer und nicht unwesentlicher Beweis für die nach anderer Richtung hin bereits hervorgehobene Ausnahms-

---

[20] *‚Ist auch die aigenschaft des selben weingarten der vorgenanten bruder in dem Neunperg.‘*

[21] 1374, 12. Juli. Hermann der Spiegel von Enzenrewt verkauft mit der Hand des Bergherrn Ritter Stephan der Wurmprant zu Stuppach einen Weingarten zu dem Rösenpüchl um 66 *ℓℓ* ₰ . . . *‚als ander perchrechts und perchrechtsgewonhait ist nach der zwair land recht ze Osterreich und ze Steir‘*. Orig.-Urk. Nr. 3197ᵃ, L. A.

[22] 1352, 27. März, Neunkirchen (*‚als perchrechtsrecht ist nach des landes gewonhait ze Steyer‘*). Ebd., Nr. 2442. — 1357, 18. Jänner (*‚nach aigens recht und nach perchrechtzrecht als gewonhait ist in dem land ze Steyr‘*). Ebd., Nr. 2590. — 1384, 22. März (*‚nach perchrechtsrecht und nach dez landes recht u. gewonhait in Steyr‘*). Ebd., Nr. 3486ᶜ. — 1385, 26. September (*‚nach chaufs- und weingartzrecht in dem lande ze Steyer‘*). Ebd., Nr. 3533. — 1386, 1. April (*‚nach chaufrechts-, nach weingartserbrecht und nach dez landes gewonhait und recht ist ze Steyr‘*). Ebd., Nr. 3554. — 1387, 28. November (*‚nach dez landesrecht in Steyer‘*). Stiftsarchiv st. Lambrecht, Kop. Nr. 3612, L. A. — 1398, 30. November (*‚als landsrecht und gewonhait ist in Steyr‘*). Ebd., Nr. 3959. — 1445, 6. Dezember (*‚nach perchrechtes rechten und als gewonhait ist in dem lande Steir‘*). Ebd., Nr. 5997ᵇ. — 1448, 11. März (*‚nach perkrechtsrechten und landesrechten in Steyr‘*). Ebd., Nr. 6111ᵃ. — 1449, 14. Februar (*‚nach landesrechten in Steiern‘*). Ebd., Nr. 6166ᵇ. — 1457, 21. April (*‚nach perkrechtsrechten und nach den landesrechten in Steyr‘*). Ebd., Nr. 6623ᵇ. — 1464, 27. Februar (*‚nach landesrechten und gewonhaiten in dem land Steier‘*). Ebd., Nr. 7010ᵃ. — 1445, 6. November. Handfeste König Friedrichs (Nr. A. 13 der landschaftlichen Privilegien, L. A. — Luschin, Beitr. IX, S. 186, Nr. 15): *‚Keller und press bei den weingärten zu pauwen. Item als die burger zu Marchpurg mainen, das niemand in ainer meil wegs kainen keller noch press umb die selb stat haben soll, mag ain jeder prelat, herr, ritter oder knecht, burger oder paur zu seinem weingarten auf seinem grund wol ainen keller und press sezen, nach dem und das an andern enden im land Steyr bei den weingärten recht, gewonhait und noturftig ist.‘*

stellung der steirischen Bergrechte im grundherrlichen Gesamtverbande ist in dem schon frühzeitig nachweisbaren Rechte der Dingnus von dem Urteil des Berggerichtes an den Landesfürsten zu finden. Konnte bei grundherrlichen Gerichten (Taiding, Urbarsgericht) diese Dingnus ausschließlich nur an den Grundherrn ergehen, so änderte sich diese Rechtsanschauung schon seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, und zwar, wie A. v. Luschin[23] aufmerksam machte, ‚als die Rechtsanschauung aufkam und festere Wurzeln faßte, daß rücksichtlich der wirklichen Oberhand alle Einwohner des Territoriums im gleichen Verhältnisse zum Landesfürsten standen, weil nun auch die Gutsuntertanen den Mut und die Berechtigung gewannen, ihre Sache das zweite Mal dem gemeinsamen Herrn Aller, dem Herzog, vorzutragen'. Damit begannen die Appellationen der Untertanen an die Regierung, beziehungsweise an den Landesfürsten selbst. Die Staatsgewalt wurde durch diese Erweiterung die ‚zweite Instanz in Untertansangelegenheiten'.[24] Für Steiermark läßt sich der Rechtsgang bei Untertansbeschwerden an den Landesfürsten in Einzelfällen schon in der Zeit Friedrichs IV. und Maximilians I. nachweisen,[25] und Kaiser Maximilian stellte die Landesvizedome als jene Organe auf,[26] welche zwischen dem Bauer und dessen Herrn, oder dem Pfleger oder dem Amtmann, vermitteln sollten; trotz des Sträubens der Grundherren, welche in diesem Vorgang eine Schmälerung ihrer althergebrachten Rechte ersahen. Es ist bezeichnend für die Rechtsanschauung des ausgehenden Mittelalters, wie z. B. der Bischof Sixtus von Freising über die Appellation der Untertanen an den Landesfürsten dachte. Darüber äußerte er sich (Jänner 1481) gegenüber seinem Pfleger folgendermaßen: *dass noch in menschengedachtniss niemand in diesen landen hat gedingt von der fürsten urbarrecht, auch von ihren lehenrechten, aber jetzt*

[23] Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879), S. 185.

[24] Ebd., S. 187.

[25] Chmel, Bibl. des liter. Vereines X, 399, 406, 407, 423. — Monum. Habsburg. II, 768, 835.

[26] A. Mell, Lage des steir. Untertanenstandes (1896), S. 94.

dingt man ohne unterschied davon vor unsern allergnädigsten herrn, den Römischen Kaiser.' [27]

Anders als mit den unter verschiedenen Rechtstiteln auf bäuerlichen Stellen seßhaften Untertanen verhielt es sich mit den sogenannten Bergholden in Sachen der Weinberggerichte und der Dingnus von diesen an die höhere Instanz des Landesfürsten. Für das Land unter der Enns liegen uns Beispiele vor, daß der Bergherr die vom Berggericht gefällten Erkenntnisse dem Herzoge in vereinzelten Fällen zur Bestätigung vorlegte,[28] oder daß das herzogliche Kellermeisteramt als letzte Instanz entschied.[29] In Steiermark bestand das Recht der Appellation, wenigstens bei Klagen um Erbe, bereits frühzeitig. Dem steirischen Bergrecht ist der Artikel 133 des steirischen Landrechtes entnommen:[30] ,*Wann man chlait umb weingarten.... wann man urtail dingt, so soll man aller urtail, die man um weingart dingt, fur des herzogen cheller dingen.'* Und der Artikel 1 des III. Teiles der Wiener Staatsarchivs-Hs.[31] besagt: *Item es mag ain jeder hold von seinem perkherrn oder perkmaister mit recht dingen, doch ee, wenn di urtail an den dritten khumbt, fur des herzogen keller'*, und zwar in Anlehnung an das Verbot der Dingnus, bevor beide Parteien oder deren Vorsprecher zu Recht gesetzt haben.[32] Der ,herzogliche Keller', der Keller des Landesfürsten, mit dessen Vorsteher, dem herzoglichen Kellermeister, der seinen Sitz zuerst in Marburg als dem Mittelpunkt landesfürstlichen Weingartenbesitzes in Untersteier,[33]

---

[27] F. M. Mayer, Die Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising. Beitr. XV (1878), S. 48 — Luschin, a. a. O., S. 185 f

[28] Luschin, a. a. O., S. 191 und Note 349.

[29] 1342, 17. September, Wien, entscheidet Jans von Mannswörth ,*ze den zeiten der herzogen khellermaister in Osterreich*' für das Stift St. Pölten wegen eines dreijährig versessenen Weinbergdienstes. Urk.-Buch von St Pölten, S. 348, Nr. 298.

[30] Bischoff, L. R., S. 133.

[31] W. T. VI, S. 411, Z. 5—8. — Gleichlautend der Artikel 8 des Stift Gößschen Bergrechtes von Romatschachen (1462—1465). Ebd., S. 166, Z. 17—19.

[32] Vgl. den Art. 17 des steirischen Landrechtes (*Vom urtail*). Bischoff, L. R., S. 84.

[33] Der herzogliche Keller in Marburg wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1353 (Nr. 2475[b], L. A.) erwähnt. — Ein herzoglicher Keller-

später in Graz hatte, wurde die zweite Instanz für Streitigkeiten in Weinbergangelegenheiten zwischen Bergherrn und Bergholden, das sogenannte Kellergericht in Steiermark,[34] ein Kollegialgericht unter dem Vorsitze des landes-

meister zu Luttenberg erscheint im Jahre 1249 (Urk. Nr. 1636b, L. A.). Paltram, der Richter zu Marburg, war 1344 *‚obrister hofherre an des herzogen stat‘* (ebd., Nr. 2251ᵇ), 1353 herzoglicher Kellermeister (ebd., Nr. 2475ᵇ). Die gleiche Stellung bekleidete später Hartnid von Pettau (1369, ebd., Nr. 3055ᵈ, *‚chellermaister, perchmaister und amptmann‘*). Für die Nachfolger lautete der offizielle Titel *‚obrister kellermaister uber des herzogen keller zu Marichpurg‘* (1416 und 1432, ebd., Nr. 4618 und 5340). — L. A., Stockurbare Nr. 211 (1498), Bl. 7a: *Instruction, was Bernhard Trugker Röm. kunigl majestät ubarer, kastner und kellerer zu Marchburg in dem urbarerambt seiner verwesung handeln und ausrichten solle.* — Bl. 54ᵃ: *Wolfgang Ruedl zu Grëtz Dem ist das castner- und kellnerambt zu Grëtz zu treuer hand zu verwesen befolhen und im ain jar zu sold benennt gelt xl gulden Rheinisch.*

[34] Nicol. de Beckmann berichtet in seiner ‚Idea juris statuarii et consuetudinarii Stiriaci . . .‘ (Graz 1688) S. 254 f. über das steirische Kellergericht folgendermaßen: *„Judicium montanum de vineis ist diejenige mittlere Instanz, vor welcher alle Streittigkeiten um Berg-Recht, Weinberg, Weingarten u. dgl proponiret und dediciret werden [vide Steyrisch. Ger. Ordn Art. I, F. 2], intellige, wann selbige Streitsachen zuerst vor der Berg-Obrigkeit als 1. Instanz gerichtlich ventiliret gewesen und also per appellationem auf gerichtliches Ansuchen des verlustigten und beschwerten Theils an das Kellergericht als die andere und höhere Instanz gelangen, worvon mehr in dem Berg-Rechts-Büchlein gemeldet wird. . . . Im Kellergericht praesidiret der Herr Kellermeister, so allezeit ein Herr und Landmann ist . . . und hat in seinem foro 6 Practicanten sive Advocaten zu Assessores, von denen 4 ordinarii, die andere 2 aber sein extraordinarii sive supernumerarii etc. Wann nun der actor oder reus mit des Kellergerichts Urtheil nicht zufrieden und sich des falles laediret befindet, kann er zur . . . Regierung und Hofkammer tanquam ad supremum appellationis tribunale provociren, um daselbst seinen Spruch praevie causae controversae examine zu erwarten [vgl. k. Resolution von 1618, 11 Febr.]. Hic notandum, wann ein Bergherr selber seinen Berg-Holden wegen Berg-Recht unrecht thut, ihnen das ihrige unrechtmäßig weg nimbt oder sie zu hoch wegen ihre weinberg beschweret, so müssen die Bergholden ihren Bergherrn vor dem Kellergericht immediate verklagen. Ist nun ein Theil mit des Kellergericht Spruch nicht zufrieden, kann er von dessen Sentenz an die Regierung und Hofkammer als die höchste Instantz appelliren [si praegnantem appellandi habeat causam] und daselbst . . . den letzten Spruch erwarten‘.* Ebd., S. 258 unter dem Artikel ‚Klage‘: *6. ist wegen strittigen Weingärten das Berggericht oder die Bergobrigkeit so in his causis vinearum primam instantiam hat, worvon der verlustigt Theil kann an das Kellergericht appel-*

fürstlichen Kellermeisters.[35] Die Bergrechtsordnung vom Jahre 1543 (Art. 28) erweitert die Instanzen für Appellationen vom ordentlichen Berggericht, vom Kellermeister zum Landeshauptmann, Landesverweser und Vizedom, und zwar auf Grund des Mandates König Ferdinands I. vom 8. Juli 1527, Wien.[36]

Es wirft sich nun die Frage auf, welche Gründe bestimmend waren, daß den Bergholden die Rechtswohltat der Dingnus an den Landesfürsten schon so frühzeitig zugestanden wurde. Allerdings ist anzunehmen, daß dieses Recht gewohnheitsrechtlich sich ausbildete, zunächst in besonderen Einzelfällen, bis zu jenem näher nicht bestimmbaren Zeitpunkt, in dem dieses Recht ein Teil des steirischen Landrechtes wurde. Die Weingartenkultur auf steirischem Boden stand zweifelsohne auf hoher Stufe. Im Besitze des Landesfürsten lag ausgedehntes Rebland als landesfürstliches Kammergut. Andererseits bewegte sich zur Zeit des Babenberger Landes-

liren. Aber wann ein Berg-Obrigkeit seinen Bergholden spoliirt oder sonsten was unbilliches thut, so kann der Berghold die Bergobrigkeit immediate für das Kellergericht verklagen, allwo sie muß Red und Antwort geben.

35 Siehe Anm. 34. — Kaspar Breuner, der Verfasser eines Kompendiums des steirischen Verwaltungsorganismus (um 1550) schreibt über dieses Organ folgendes: *‚Kellermeister im landt Steÿr ist der, so alle die handlungen verherdt, was weingarten und grundt dar zue geherig antrifft etc. Diser ist des kunigs dienner im landt.'* Kod. 8077, 2°, 15 Bll., Nationalbibliothek zu Wien.

36 Orig., L. A., Nr. A, 40ᵇ der ständischen Freiheiten. König Ferdinand I. bewilligt über Bitte der steirischen Landschaft, *‚... das nu hinfuro alle und jede appellation von gedachtem unserm kellermaister ausgeendt fur unsern landshaubtman oder verweser und unserm vitztumb bemelts fürstenthumbs Steyr gegenwurtigen und kunftigen gebracht und wie sich gepurt erledigt, auch verrer aus dem land nicht gefuert werden sollen. doch ob uns in khunftiger zeit die erledigung der appellation bei unsern landshaubtman oder verweser und vizthumb daselbst beleiben zu lassen nicht gemaint sein wolt, das wir dannocht unserm wolgefallen nach ander ordnung geben und einsehung thun mugen, damit dieselben in ander weg erledigt und doch auch nicht aus dem land gezogen werden'*. Ich stelle damit eine Behauptung richtig, welche ich seinerzeit in meiner Studie über die Lage des steirischen Untertanenstandes (1896), S. 94, aufgestellt habe, indem ich in der Verordnung Ferdinands I. den ersten Schritt, zwischen Untertan und Grundherrn zu vermitteln, ersah

fürsten die Weingartenkultur in aufsteigender Linie und noch 1918 nahm die Steiermark unter den österreichischen Alpenländern den dritten Rang als Weinland ein. Neben den im Besitze des Landesfürsten befindlichen Bergrechten war zunächst jener der Klöster von Bedeutung, und diese bemühten sich, ihren bereits bei ihrer Gründung überkommenen Bergrechtsbesitz im Lande selbst oder, wie dies bei Göß und Seckau der Fall war, auch in Österreich zu vergrößern, durch geschenkweise Erwerbungen oder durch Kauf.

Der Charakter des Bergrechtes als eines besonderen Besitzrechtes wird seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in den urkundlichen Formeln ausdrücklich betont. Bereits eine Urkunde vom Jahre 1373 [37] deutet auf das Bergrecht als Erbpacht deutlich hin: ‚... *und haben wir die vorgenanten guter alle gechauft in allen den rechten als ander weingarten erib ist der pauern in dem lande ze Steyer.*‘ Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wird ‚Bergrecht‘ als ‚Kaufrecht‘ bezeichnet. So 1406: ‚*das sollichs kaufs- und perchrechtsrecht ist im land ze Steyer*‘,[38] 1452: ‚*als kaufs-, weingartsrecht und gewonhait ist im land ze Steyer*‘,[39] 1456: ‚*als erb- und perkrechtsrecht und gewonhait in dem lande Steir*‘,[40] 1458: ‚*kaufs- und perkrechtsrecht im land zue Steier*‘,[41] 1466: ‚*kaufs- und perkrechtzrecht und gewonhait in dem land zue Steier*‘,[42] 1468: ‚*kaufs- und perkrechtsschermrecht in dem lande Steyr*‘ [43] usw.

Die ausdrückliche Erwähnung des steirischen Bergrechtes neben der Gewohnheit und dem Landrechte des Landes Steier in bergrechtlichen Urkunden, und zwar bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert, kann als ein weiteres Kriterium für meine bereits früher ausgesprochene Ansicht,

[37] 1373, 3. Jänner. Chuenrat Vnger von Glaezental verkauft dem Hertel von Teufenbach genannte Liegenschaften, von denen Geldzinse und Bergpfenninge an bestimmte Personen zu dienen sind. L. A., Urk.-Kop. Nr. 3183[a].

[38] Ebd., Kop. Nr. 4262[d].

[39] Ebd., Orig., Nr. 6351.

[40] Ebd., Orig., Nr. 6563.

[41] Ebd., Orig., Nr. 6651[a].

[42] Ebd., Orig., Nr. 7111.

[43] Ebd., Orig., Nr. 7240[c]. — Siehe auch die Zitate S. 31, Anm. 22.

das steirische Bergrecht sei in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts formuliert und damit auch aufgezeichnet worden, herangezogen werden. Erfolgte früher bei bergrechtlichen Verträgen nur die Berufung auf das in Steiermark geltende Landrecht, so erscheint im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts das steirische Bergrecht als ein Sonderrecht, aber zugleich auch als ein Teil des steirischen Landrechtes, in den Urkunden erwähnt. Ob wir bei dieser Formulierung es mit einer Beeinflussung durch österreichische bergrechtliche Verhältnisse zu tun haben, läßt sich nicht nachweisen, erscheint aber mit Rücksicht auf die sicher ältere Weingartenkultur in Österreich keineswegs ausgeschlossen.

4. Die Überlieferung.

1. Die Hs. 141 des Wiener Staatsarchives.

(Hier mit A bezeichnet.)

Diese Hs. wurde bereits (1879) von J. v. Zahn beschrieben [1] und mit jener Hs. o. 2191 des steiermärkischen Landesarchives [2] hinsichtlich der in beiden Hs. enthaltenen historischen Aufzeichnungen über die Stiftung des Dominikanerklosters zu Pettau verglichen.

Sie umfaßt 130 Papierblätter (180 × 215 mm), ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben und hinterlag ursprünglich bei der Staatsdomäne Thurnisch bei Pettau. Dieses ‚Kollectaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau' enthält in seinem jetzigen unvollständigen Bestande von Bl. 1—3 das Register der in diese Hs. aufgenommenen Urkunden, von

[1] Über die Anfänge und den älteren Besitz des Dominikanerklosters zu Pettau. Beitr. XVI (1879), S. 6 und Anm. 13. — Neue amtlich beglaubigte Abschriften aus dieser Hs., die sich damals noch im Besitze des Pettauer Dominikanerklosters befand, in der Pap.-Hs. o. 2645 des L. A. — Siehe F. Bischoff, Rechtshandschriften im steierm. Landesarchive. Beitr. VI (1869), S. 108, Nr. VII. — Luschin, Gerichtswesen, S. 189, Anm. 343, als Ms. 2625 zitiert. — W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I. Quellenvermerke.

[2] Jetzt im Sonderarchiv Pettau, L. A. — S. Zahn, a. a. O., S. 4 f. — C. v. Böhm, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs (1873), S. 62.

Bl. 5—7 ª eine geschichtliche Darstellung der Gründung und der Anfänge des Dominikaner- (oder des sogenannten ‚oberen') Klosters (‚*anfangk der stift des klosters von den von Pettaw*'), nach Zahns Vermutung[3] eine Abschrift eines Originaloperates von etwa 1272, und von Bl. 7 ᵇ Abschriften von Urkunden und Aufzeichnungen urbarialer Natur.[4]

Der weitere Inhalt dieser Hs. von Bl. 93 ª ab ist folgender: (Bl. 93 ª) ‚*Nach Kristi geburd 1440 und darnach aber nach Kristi geburd tausend vierhundert und in dem acht und virtzigsten jar ist das ambt in der Jazzenitz aufgeschriben, als es zu den selben zeiten dienstlich ist gewesen.*'[5] — (Bl. 104 ª) ‚*Anno domini 1440 et anno salutis 1448 ist aufgeschriben daz nider ambt ze Liechtenegk, als es zu den selben zeiten dienstlich ist gewesen.*'[6] — (Bl. 109 ª) ‚*Nach Kristi geburt vierzehen hundert darnach in dem drei und virtzigisten jare ist ausgeschriben der zins, den unser convent hat hie zu Pettau, zu Marchburg und ze Leybnitz jerlich inzenemen.*'[7] — (Bl. 112 ª) ‚*Vermerkt das recht des pergrecht in Steir und wie man das besizen sol.*' — (Bl. 113 ᵇ) ‚*Die wandl und veel in pergteding.*' — (Bl. 115 ª) ‚*Hernach sein vermergkt der perkgenossen ge-*

---

[3] Zahn, a. a. O. S. 12 f.

[4] Über diese verbreitet sich Zahn, a. a. O. S. 14—19. Da vor den Urkundenabschriften Grenzbeschreibungen der Güter des Geschlechtes von Pettau in der Nähe der Stadt und solche der Herrschaft Rohitsch (Bl. 77: *vermerkt die rain und pimerkch die meinem genedigen herren von Petaw zugehoren etc.* — Bl. 78: *Verme(r)kcht meins genedigen herren von Pettaw pimerkch weldt und grundt, die in zugehoren und mit allem wildpan, herlichkeiten und rechten sein vordern und er, mer wan ir recht teg unversprochen haben innegehalden*(!). — Bl. 77 ᵇ: *Hie ist vermerkcht di pymerkh die zu dem haus und herschaft Rohats gehoren*) gebracht werden die ausdrücklich von dem Herrn von Pettau sprechen, dieses Geschlecht aber im Jahre 1438 ausstarb, so ist die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Grenzbeschreibungen vor 1438 zu setzen.

[5] Die Ämter Jassenitz und Liechtenegk wurden im Jahre 1399 dem Dominikaner- und dem Minoritenkloster zu Pettau ‚*jedem Kloster zu seinem rechten*' geschenkt. (Bl 82 ᵇ der Hs. 141). — Zahn, a. a. O. S. 17 f. — G. E. Friess, Gesch. der österr. Minoritenprovinz. Arch. f. österr. Gesch. LXIV (1882), S. 109 f.

[6] Siehe Anm. 5.

[7] Siehe Zahn, a. a. O. S. 16 f.

rechtikeit.' — (Bl. 116[a]) *,Nach Kristi gebuirde viertzehenhundert und darnach in dem ain und funfzigisten jar ist aufgeschriben beder kloster zu Pettau perkrecht des obern ambts in der Jazzenitz und in der Zkralintz, als es die zeit dienstlich ist gewesen.'*[8]

Das Bergrecht, welches uns in der Aufzeichnung in Hs. 141 des Wiener Staatsarchives von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vorliegt, zerfällt in drei voneinander streng gesonderte Teile.[9]

Der erste Teil mit seinen 17 Artikeln enthält jene bergrechtlichen Bestimmungen, welche das *,recht des pergrecht in Steir'* ausmachen, also ein für das ganze Territorium zu dieser Zeit bereits allgemein gültiges Weinbergrecht.

Der zweite Teil ist von den Berggenossen selbst gesetztes Recht, und zwar, wie ausdrücklich vermerkt wird, *,darumb daß sen ire erb und guet und den leib dester sicher haben mögen'*. Dieses gesetzte und dann aufgezeichnete Recht hatte zunächst eine rein örtliche Bedeutung im Gegensatz zu den im ersten Teil enthaltenen Bestimmungen. Dieses Recht war geltend für die entweder *,enthalb und disshalb der Pessnitz'* oder für die *,enhalb und disshalb der Trag'* seßhaften Berggenossen. Auf diese topographische Frage soll später noch zurückgekommen werden. Der zweite Teil enthält in seinen 16 Artikeln alle auf das Weinbergrecht bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen.

Der dritte Teil (in drei Artikeln) behandelt unter dem Titel *,der perkgenossen gerechtikeit gen iren herren'* das Recht der Dingnus vom Bergherrn an das herzogliche Kelleramt, das der Erben auf die Lehnsfolge und die Gewere auf Bergrecht durch Besitz nach Jahr und Tag.[10]

---

[8] Ebd., S. 18 f.

[9] Zuerst gedruckt bei Zahn, a. a. O. S. 19—24, dann W. T. VI, S. 406—411, Nr. 75, I.

[10] Die Bergtaidinge waren geradeso wie die grundherrlichen Banntaidinge Gerichtstage.* Das Bergtaiding bildete den Kausalgerichtsstand in

---

* G. Winter, Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrissen, Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich N. J. XIII und XIV (1914, 1915), S. 221, gegen P. Osswald, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, Leipziger Historische Abhandlnngen V (1907), S. 48, der in den Banntaidingen keine Gerichtstage erblickt.

Von Wichtigkeit ist es nun, die **Abfassungszeit** dieses dreiteiligen durch Hs. 141 überlieferten steirischen

---

Weinbergsangelegenheiten als eine spezielle Erscheinung des Rechtslebens in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain.* Gerichtsherr ist der Bergherr. Den Vorsitz im Bergtaiding führt dieser, oder zumeist sein Stellvertreter, der Amtmann, der Bergmeister. Urteiler sind die Berggenossen als die zum ungebotenen Ding Verpflichteten. Aus der Fülle der uns überlieferten Bann- und Bergtaidinge für das Land unter der Enns ist es bekannt, daß das Beisammensein von Richter, Gedinge und Umstand im Taiding dadurch unterbrochen wurde, daß der Umstand, d. h. die zum Banntaiding versammelten Dingpflichtigen, mit dem Vorsprecher (Redner, Rüger) von der Dingstätte abtrat und sich zu einer Besprechung zurückzog. Diese Besprechungen hießen nun **Sprachen** oder **Fragen**, und dieser Gepflogenheit entsprechend ließ man auch die Abschnitte des Taidings in drei oder in zwei Teile zerfallen.** Die Zwei- oder Dreiteilung in der Verlesung der banngerichtlichen Bestimmungen scheint in Steiermark nicht üblich gewesen zu sein. Bis jetzt läßt sie sich nur beim Banntaiding nachweisen, welches das Benediktinerstift Formbach in Bayern, beziehungsweise die Benediktinerpropstei Glocknitz zu Mönichwald (bei Vorau) abhielt*** (‚*die erst sprach*' — ‚*die ander frag*').

Im Bergtaiding zu Henzig (Niederösterreich, Viertel ob dem Wienerwald) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich folgende Bestimmung†: ‚*Item es ist zu wissen, das ain iglichs perchtäding hat drei sprach. in der erstn sol man lesen die prief, die daz gotzhauss hat von den hochgepornen furstn von Osterreich, damit si das gotzhauss ze Maurbach mit besundern freihaitn pegabt haben etc. In der andern sprach werdnt gemelt ander gewonhait und gerechtigkait der perg. In der drittn sprach werdnt gemelt die gerechtigkait und notturft, die das lesn und die hueter antreffn.*' Eine gleiche Dreiteilung finden wir beim Bergrechte auf dem Schauerberg zu Statzendorf aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.††

Einer ähnlichen Dreiteilung begegnen wir in den Aufzeichnungen des steirischen Bergrechtes in der Hs. 141 des Wiener Staatsarchives (Hs. A).††† Der I. Teil derselben (Art. 1—17, unter dem Titel ‚*Vermerkt das recht des pergrecht in Steir*' usw.) enthält die Bestimmungen über die Besetzung der Bergtaidings, über die vorgeschriebene Leistung der Bergrechtsdienste und die aus der Nichtleistung derselben entspringenden Folgen, über Kauf, Verkauf und Verpfändung der Weingärten, über Klage um Bergrecht. Der II. Teil (Art. 1—16) behandelt die ‚*wandl und reel in pergteding*', die durch Rechtsweisung der

* V. Hasenöhrl, Österr Landrecht, S. 192. — Luschin, Gerichtswesen, S 187.
** Winter, a. a O. S. 224—226.
*** W. T. VI, S. 107, Z 5 und S 109, Z 20
† W T IX, S. 113, Z. 9—14
†† W. T IX, S. 409—412.
††† Siehe S 37

Bergrechtes festzustellen, und zwar zunächst durch die Stellung, welche diese Aufzeichnung in der Hs. A gefunden hat. Im Jahre 1443 werden die Zinse und Abgaben zu Pettau, Marburg und Leibnitz aufgezeichnet, im Jahre 1451 das Bergrecht des oberen Amtes in der Jazzenitz und in der Zkralnitz beschrieben. Zwischen diese Aufzeichnungen fällt die Eintragung des *,pergrecht in Steir'*. Nehmen wir hiezu den Vermerk auf Bl. 104^a der Hs. A, daß in den Jahren 1440 und 1448 das niedere Amt zu Liechtenegg, dessen Untersassen und Abgaben aufgeschrieben wurden, ferner die früher bereits erwähnten Grenzbeschreibungen und Herrlichkeiten des Gebietes der Herren von Pettau (Bl. 77—78), von denen der Schreiber vermutlich in der Stellung eines Verwalters von *,meinem genedigen herren'* spricht, weiters das Aussterben dieser Familie im Jahre 1438, so ist der Schluß wohl gerechtfertigt, daß die Niederschrift — ich betone ausdrücklich nicht die Abfassung — dieses Bergrechtes mit seiner Dreiteiligkeit und die Aufnahme derselben in Hs. A, und zwar gewissermaßen und vielleicht absichtlich als Einleitung zum Bergurbarium, in die Zeit zwischen den Jahren 1430 und 1451 zu setzen ist.

Es wurde bereits früher hervorgehoben, daß wir in dem zweiten Teil dieses Bergrechtes ein von den Berggenossen selbst gesetztes Recht zu ersehen haben, im Gegensatz zum ersten Teil desselben, in dessen 17 Artikeln nicht der geringste Hinweis dafür zu finden ist, daß diese Bestimmungen von den Berggenossen im Einverständnis mit den Bergherren gesetzt wurden. Die Bestimmungen des ersten Teiles sind nicht gesatztes Recht, sondern Gewohnheitsrecht. Man vergleiche die einleitenden Worte zum 4. Artikel der ersten Teiles (betreffend Nichtleistung des Bergrechtes innerhalb Jahresfrist): *,item hie ist von alter ain gewonhait*

Bergholden selbst festgelegt wurden. Der III. Teil (Art. 1—3) *,vermerkt der perkgenossen gerechtikeit gen iren herren'*, Bestimmungen ausgesprochen landrechtlichen Charakters. In dieser Zusammensetzung des in Steiermark und hier wieder in einer bestimmten Bergherrschaft üblichen Bergrechtes tritt uns nun deutlich der Verlauf eines Bergtaidings in drei Sprachen oder Fragen entgegen. Nur fehlt hier ein ausdrücklicher Vermerk über diese Dreiteilung, wie bei dem früher erwähnten niederösterreichischen Bergtaiding zu Henzig.

herkommen. Die Aufnahme dieses ersten Teiles in Hs. A erfolgte daher auf Grundlage einer Vorlage, die im Besitz des Schreibers der bergrechtlichen Aufzeichnungen gewesen sein mußte. Woher er sich diese Vorlage verschaffte und eine Abschrift davon zu eigenen Rechtszwecken sich nahm, läßt sich nicht nachweisen.[11]

Nicht allein über die Abfassungszeit, sondern auch über die vermutlichen Ursachen, die zu der erwähnten Rechtsweisung der Berggenossen führte, gibt uns eine bisher nicht beachtete Urkunde gewisse Anhaltspunkte.[12]

Im Jahre 1447, an des heiligen kreutztag inventionis, schlichtet zu Pettau König Friedrich die *stör und zwitrecht ... so gewesen sind zwischen den brüdern und klosterleuten der Prediger und der minnern brüder orden ze Pettau ains und all irer gotsheuser leut und holden, die in weilent die von Pettaw geben haben, des andern tails*. Zwischen beiden Parteien wird eine *ordnung* gemacht und gesetzt. Aus den einzelnen Artikeln dieser Ordnung tritt die Klage der beiderseitigen Klosteruntertanen deutlich hervor: Beschwerden über die Überbürdung der Untertanen durch Robotverpflichtungen[13] und neue unberechtigte Steuerauflagen durch den Landesfürsten und durch die Grundherren selbst. Andererseits wird der Grundherr durch diese Ordnung in Sachen der richtigen Leistung von Zins und Abgaben, darunter namentlich des Bergrechtes in dem Ausmaße, wie diese früher den Herren von Pettau gereicht wurden, der altherkömmlichen Robotleistungen und des Heimfallrechtes von Untertanen-

[11] Seit frühen Zeiten war die Stadt Marburg der Sitz eines landesfürstlichen Kelleramtes, und zwar in Verbindung mit dem Gerichte. 1354 wurde Gericht und Kelleramt zugleich verpfändet. Der Kellermeister war auch zugleich Amtmann und Bergmeister, und es spricht für die Bedeutung des Amtes, wenn wir 1369 (Urk. Nr. 3055[d], L. A.) Hertneid von Pettau in diesen Stellungen finden. Ließen sich etwa ein Amtmann oder Verwalter oder sogar die Prioren der beiden Pettauer Klöster vom Marburger Kellermeister eine Abschrift dieses einen Teiles des steirischen Bergrechtes ausfertigen?

[12] Abschrift in Hs. 92 [340], Pap., 4°, vom Jahre 1854 (Stiftungs- und Kaufbriefe des Minoritenklosters zu Pettau 1343–1465), Bl. 42[b] ff., L. A.

[13] *Daz sy den brüdern ir zins als getraid und wein zu baidn klöstern und darzu so viel tagwerch prennholz füern sollen.*

gütern bei Abzug der Holden,[14] durch besondere Bestimmungen geschützt.

Betreffend die Strafansätze heißt es: *Item von väll und wandl wegen ... das die brüeder von allen peenmässigen sachen und tatn, die den tod nicht berürent, nach solhen gewonhaiten und rechten, so dieselben leut under in und in den gegenden daselbs habend, vall und wandl nemen mügen nach gnaden und an der leüt verderben, als von alter ist herkömen.*'

Vergleichen wir diesen in der Urkunde von 1447 enthaltenen Artikel, der den Klosterbrüdern und deren Untertanen Anwendung und Ausmaß der ‚*väll und wandl*' ... ‚*von allen peenmässigen sachen und tatn*' sicherstellte, aber zugleich ausdrücklich betonte, daß hierin nach Gnaden und ohne der Leute Verderben nach altem Herkommen zu verfahren sei, mit der Einleitung der Rechtsweisung in der Hs. A, so ist ein innerer Zusammenhang zwischen Urkunde und Rechtsweisung unverkennbar. König Friedrich ordnet 1447 die Real- und Personalverhältnisse zwischen Grundherrn und Untertanen, gibt darüber bestimmte Verordnungen, spricht aber nur ganz allgemein, daß es hinsichtlich der Strafen und Bußen bei altem Herkommen, d. h. beim gewohnheitsrechtlichen Gebrauche zu verbleiben habe, empfiehlt jedoch die Untertanen dem Einsehen der Klosterherren: damit die Leute nicht ‚verderbt', d. h. damit deren wirtschaftliche Existenzmöglichkeit gesichert bleibt. Über Art und Ausmaß der ‚*vall und wandel*' bei den einzelnen Delikten spricht sich die Urkunde von 1447 nicht aus. König Friedrich überläßt es stillschweigend dem künftigen Übereinkommen zwischen den beiden Parteien, in dieser Rechtsfrage selbst Ordnung zu schaffen.

Über die ‚*wandl und veel in pergteding, die ainem perkherrn oder perkmaister verfallen sind*'[15] sprechen die Pettauer Klosterholden selbst zu Recht und setzen dasselbe,

---

[14] *Ob auch etleich der ... holden abtürn und den egenanten brüdern etleich grünt verviela oder ledig würden, darinn sullen si und ir anwalt alle die rech(t) haben und geprauchen, als die obgenantn von Pettau solhen gehabt habent und von alter herkömen und landesrecht ist.*

[15] W. T. VI, S. 409, Z. 8–9.

,darumb daß seu (die Holden) *ire erib und guet und den leib dester sicher haben mügen*'.[16] Da nun die Bestimmungen über Frevelwandel und Wandelbeträge auch in den Interessenkreis des Bergherrn fielen, so ist ein Übereinkommen zwischen beiden Teilen vorauszusetzen. Daß dieses bald nach der landesfürstlichen Entscheidung vom Jahre 1447 zustande kam, spätestens jedenfalls aber vor dem Jahre 1451, beweist die Anordnung der Eintragungen in der Hs. A. In den Jahren 1440 und 1448 werden die Ämter Jazzenitz und Liechtenegg ‚aufgeschrieben', d. h. das Grundbuch über dieselben verfaßt oder erneuert; 1443 das Verzeichnis über die jährlichen Zinse zu Pettau, Marburg und Leibnitz angelegt und 1451 erfolgte die Anlage des bergrechtlichen Zinsregisters des oberen Amtes in der Jassenitz und in der Zkralnitz. Zwischen den Aufzeichnungen für die Jahre 1443 und 1451 fällt nun jene, das ‚Bergrecht' betreffend. Die Abschnitte 1 und 3 desselben gingen auf bereits bestehende und daher ältere bergrechtliche Bestimmungen zurück;[17] der Abschnitt 2 (*‚wandl und veel in pergteding'*) wurde aber durch Rechtsweisung der Bergholden auf Grund bereits bestehender Rechtssätze neu formuliert, aufgezeichnet und sodann dem Handbuch des klösterlichen Bergmeisters oder Bergamtmannes, also der Hs. A, einverleibt. Sicherlich als das Endergebnis der Verhandlungen zwischen Bergherrn und Bergholden auf Grund der von König Friedrich gesetzten Ordnung.

Es darf somit als ziemlich sicher angenommen werden, daß die besprochene Rechtsordnung (zweiter Teil der Hs. A) innerhalb der Jahre 1447 und 1451 zustande kam. Möglicherweise schon im Jahre 1448, nach oder zugleich mit der Neubeschreibung der Ämter Jassenitz und Liechtenegg.

In der Einleitung zum zweiten Teil des Bergrechtes Hs. A werden die Berggenossen, die zu Recht sprachen, als *‚enhalb und disshalb der Pessnitz, auch enhalb und disshalb der Trag'* angesessen erwähnt, und auf Bl. 116 ff. dieser Handschrift das Bergrecht der beiden Klöster ohne Scheidungsangabe für das eine oder andere verzeichnet.[18] im ganzen

[16] Ebd., VI, S. 409, Z. 12—13.
[17] Siehe S. 39.
[18] Im Auszuge mitgeteilt von Zahn, a. a. O. S. 18 f.

etwa 433 Zinsige in 23 Örtlichkeiten. Diese Örtlichkeiten, soweit deren Namen sich auf heute reduzieren lassen, verteilen sich auf das Gebiet südlich und südwestlich von Pettau bis gegen Rohitsch, zusammengefaßt in die Ämter Jassenitz und Lichtenegg, also von diesen Ämtern gerechnet *‚disshalb der Trag'*, unter welchem Namen wohl kein anderer Flußlauf als der der Drau zu verstehen ist.[19] Nun spricht aber die oft erwähnte Stelle in Hs. A von den zur Rechtsweisung herangezogenen Berggenossen *‚enhalb und disshalb der Pessnitz'*,[20] der oberhalb Friedau in die Drau mündenden Pößnitz und weiters von jenen, die *‚enhalb der Trag'*, also am linksseitigen Draugebiet gesessenen, also von Bergholden, die auf Weinberggütern saßen, die nicht zum Besitzstand der beiden Pettauer Klöster, sondern zu jenem einer Reihe anderer Dominien gehörten, so vor allem zu dem an Weingartenbesitz so reichen Amte der Hauptmannschaft Pettau.[21] Daß diese im Bereiche des Pössnitzgebietes und in jenem jenseits der Drau gesessenen Berggenossen, obwohl in keinem grundherrschaftlichen Verhältnis zu den Pettauer Klöstern stehend, von den Bergholden dieser zu der Rechtsweisung über die Wandelfrevel herangezogen wurden, ändert nichts an der Zeitbestimmung, welche wir glaubhaft gemacht haben. Diese Heranziehung fremder Berggenossen zu dem erwähnten Rechtsakt geschah offenbar mit besonderer Absicht, einerseits

[19] Nach J. v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 145, lauteten die mittelalterlichen Bezeichnungen für den Draufluß: *Drarus, Traha, Tra, Traba, Tray.* Die nahe von Rohitsch gelegene Gegend Drageina (1436: *in der Dragen* — 1443: *die Dragan unter dem Rohaticzerperg*, ebd., S. 143) kommt hier wohl nicht in Betracht. Da aber für den Draufluß die Namensform Trag oder Traga sich nicht nachweisen läßt, so ist für Hs. A, da das Original der Rechtsweisung uns nicht erhalten ist, ein Schreib- oder Lesefehler des Kopisten anzunehmen.

[20] Der Pössnitzbach bildete die Scheide zwischen den Landgerichten Marburg und Strass. Das alte Landgericht in Marburg erstreckte sich diesseits und jenseits der (oberen) Pössnitz.

[21] Siehe die Stockurbare dieses Amtes Nr. $50/_{126}$ und $49/_{125}$, L. A. — Über den bergrechtlichen Besitz der landesfürstlichen Kammergüter in Untersteiermark siehe A. Mell-V. Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Veröff. d. hist. Landes-Kommission XXV (1908).

um die gefaßten Beschlüsse in ihrer Rechtsbedeutung zu verstärken und dieselben nicht allein für die Berggenossen der Ämter Jassenitz und Liechtenegg, sondern auch für ein weiteres Bergrechtsgebiet bindend und geltend zu machen.

2. Die Hs. o. 367 des Grazer Landesarchives.

(Hier mit B bezeichnet.)

Diese Hs. stammt aus den Resten des einst so reichen Archives des Klarissinnenklosters Göss in Obersteiermark, welche durch den Historischen Verein für Steiermark dem steiermärkischen Landesarchiv abgetreten wurden.[22] Sie wurde bereits von F. Bischoff[23] und A. Mell[24] angezeigt und beschrieben: ein Quartband (133 × 162 mm) mit 24 Pergament- und 33 Papierblättern in mit Leder überzogenem Holzeinband. Auf dem Vorderdeckel ist ein Pergamentstreifen mit der Aufschrift *,Ramatschachen'* aufgeklebt. Inhaltlich ist die Hs. B ein Teilurbar des Stift Gössischen Amtes Romatschachen (nö. Pischelsdorf, nö. Graz)[25] und eine Abschrift von der gleichen Hand aus dem großen die ,Wahrsagerin' genannten Gesamturbar dieses Klosters aus den Jahren 1459 bis 1462.[26]

Der Inhalt der Hs. B ist folgender: Bl. 1ª: *,Ain perk- und grundzinspuech zu Ramatschachen verneut und aufgeschriben anno Domini M° CCCC° sexagesimo secundo.'* —

[22] Jetzt aufbewahrt im Sonderarchive Göss das L. A.

[23] A. a. O. Beitr. VI. S. 109. Nr. 13.

[24] Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark. Beitr XXV (1893), S. 49 f., Nr. CXII. — Siehe auch W. T. VI. S. 406, Nr. 75, I. Quellenvermerke, und ebd., VI, S. 163, Nr. 35, desgleichen.

[25] 1187, 1. Oktober, Gutenberg, bestätigt Herzog Otacher den Verzicht der vollfreien Elisabeth von Gutenberg auf genannte Güter zugunsten des Klosters Göss u. a. auf *,universum predium in Ramarschache cum vinetis et omnibus terminis eiusdem et jure montano de vineis'*. U. B. I, S. 668, Nr. 686. — Siehe O. Wonisch, Zeitschr. XXII. S. 137.

[26] Perg.-Hs. 7288 der Wiener Nationalbibliothek. Bildete die Grundlage für drei Teilurbare, die aus diesem Kod. ausgeschrieben wurden. Von Bl. 175ª—180ᵇ: *,ain perky- und grundtzinspuech Ramatschachen und aufgeschriben anno Domini M. CCCC. sexagesimo secundo.'* Siehe A. Mell. a. a. O. S. 44 ff., Nr. XCVII und S. 39 f. Nr. CXII.

Bl. 5ᵃ: ‚*Nota das perkrecht zu Ramatschachen*‘ (mit Vermerken über geleistete Zinse und Dienste bis zum Jahre 1490). — Bl. 13ᵇ: ‚*Vermerkt ist das richterrecht*‘ usw. (Aufzeichnung der Rechte des Stiftes Göss zu Romatschachen).[27] — Bl. 16ᵇ, Urkunde: *suntag vor sand Mertentag anno etc. M^o CCCC^o sexagesimo quinto*, ausgestellt den Gotteshausleuten zu Romatschachen von der Äbtissin Benigna, welche ihnen über ihre Höfe, Huben, Hofstätten und Gründe Kaufrechtsgerechtigkeit verleiht, ‚*also das si die nun inne haben und besitzen als kaufrechtsrecht in Steyer und unsers gotshaus gewonhait ist*‘, und zwar mit dem zehnten Pfennig als Veränderungsgebühr. — Bl. 17ᵃ: ‚*Vermerkt das recht über das perkrecht und wie man das besetzen schol.*‘[28] — Von Bl. 19 an sind die Eintragungen von anderer Hand: ‚*Ain perg- und grundzinspuech auf Ramatschachen geschriben anno etc. in dem neunzehenden.*‘ — Bl. 29ᵃ—47ᵇ leer. — Bl. 48ᵃ: ‚*Vermerkt, was ich Christan Aychperger ausgeben hab in meiner frauen weingarten zu Ramatschachen.*‘ — Bl. 49ᵇ: ‚*Ist das bezalt anno lxiiijar.*‘ — Bl. 50ᵃ: ‚*Vermerkt ist alles assech*[29] *und die most, so des lxi.jars bei dem keller in dem lesen zu Ramatschachen gelassen worden ist am sambstag nach sand Michelstag.*‘ (Mit Fortsetzungen für die Jahre 1462 und 1463.) — Bl. 52ᵃ: ‚*Anno lxviiii, hie ist vermerkt, was man zu Ramatschachen in dem keller gefechsnet.*‘ — Bl. 53ᵃ: ‚*Vermerkt ist alles und jeglichs assäch ... so des lxxi.jar zu Ramatschachen gelassen worden ist.*‘ Auf der Innenseite des Rückendeckels findet sich schließlich ein Vermerk über das Verhältnis des Romatschachner Bergeimers zu Salzburger und Weizer Weinmaßen.

Schon aus der stark abgenützten Form, in welcher diese Hs. aus dem Gösser Stiftsarchiv auf uns überkommen ist, spricht der Zweck, dem der kleine Pergament- und Papierkodex zu dienen hatte: 1. als Handbuch und Rapular des Bergmeisters zu Romatschachen, und 2. als Vormerkbuch für die eingegangenen Weindienste der Bergholden und die

[27] Abgedr. W. T. VI, S. 163—165, Nr. 35, I.

[28] Abgedr. ebd., VI, S. 165—166, Nr. 35, II.

[29] Assach, Assat n., großes Gefäß, Kübel.

Fechsungserträgnisse in den Keller. Die Anlage dieses Handbuches erfolgte zunächst, um die Abgaben und Dienste der Untertanen und Bergholden neuerlich zu fixieren, und zwar im Jahre 1462. Dieses neuangelegte Urbarium mußte seinen praktischen Zweck bis zum Jahre 1490 erfüllen. Bis zu diesem Jahre reichen die zahlreichen Vermerke über die von den Untertanen an das Stift geleisteten Abgaben, woran sich eine Abschrift der stiftischen Urkunde über die Verkaufrechtung der Bauerngründe, die Aufzählung des sogenannten Richterrechtes und die Aufzeichnung des steirischen Bergrechtsstatuts, von der gleichen Hand wie das Vorangehende, schließen. Im Jahre 1519 wurde das ‚*perg- und grundzinspuech*‘ abermals ‚*verneut*‘.

Die Eintragung des ‚*recht über das perkrecht und wie man das besetzen schol*‘ in die vorliegende Hs. B erfolgte unmittelbar nach dem Jahre 1465, und zwar aus dem erwähnten Gösser Gesamturbar von 1459 bis 1462.

3. Die Hs. 1161 (o. 3790) des Grazer Landesarchives.

(Hier mit C bezeichnet.)

Diese Hs. befand sich bereits einmal im Besitze des alten Joanneums-Archives, wenn sie auch im Jahre 1881 neuerdings von der Direktion des im Jahre 1869 von der steirischen Landschaft gegründeten steiermärkischen Landesarchives käuflich erworben wurde. Sie trägt nämlich am rechten oberen Rande des 1. Blattes die Zahl ‚78‘, und zwar unzweifelhaft von der Hand des ersten Joanneumsarchivars Josef Wartinger. Zu welcher Zeit, unter welchen Umständen und von wem diese Hs. diesem Archive zukam, läßt sich leider aus den Hausakten des Landesarchives nicht festhalten.

Hs. 1161 umfaßt 6 Pergamentblätter (210 × 290 mm), von denen Bl. 6 unbeschrieben ist.[30] Dem Schriftcharakter nach wurde dieselbe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben. Bl. 1a trägt die Überschrift: ‚*Hie*

---

[30] A. Mell, Kataloge des Steiermärkischen Landesarchivs I, 1: Handschriften (1898), S. 123, Nr. 1161, und ders., Katalog der Archivalien-Ausstellung, Landesarchiv, Graz 1911), S. 49, Nr. 24.

hernach volgent die articl des pergrechtsrechten und sind genomen worden und abgeschriben auss der landsfest des landts Steyr.'

Wir haben es hier mit einer Abschrift von der offiziellen schriftlichen Fixierung des steirischen Weinbergrechtes als eines für das Land allgemein geltenden Gesetzes, eines statutarischen Rechtes, zu tun, und zwar wurde diese Abschrift aus einer uns bis jetzt unbekannten Aufzeichnung der steirischen Landesprivilegien, welche hier ausdrücklich als ,*landsfest des landts Steyr*' bezeichnet wird, entnommen. Unter der Bezeichnung Land- oder Landhandfeste verstand man ,ein Dokument, welches die schriftliche Versicherung gewisser Handlungen oder Rechte enthält', ,als Synonym des Ausdruckes Brief, mit welchem das Mittelalter die Urkunden gewöhnlich bezeichnete', vor allem aber jene Dokumente, aus denen man die Ansprüche gegenüber Höhergestellten herleitete, als Privilegien, welche Papst, Kaiser, Landes- oder Grundherr einem Lande (daher die Erweiterung ,Landhandfeste), einer Stadt usw. verliehen hatten.[31] In Steiermark erscheint dieser Ausdruck zuerst im sogenannten Landauer Vertrag vom 7. September 1501, Graz,[32] für den vom König Friedrich IV. 1445, 6. November, Wien, für die steirischen Städte und Märkte erlassenen Freiheitsbrief[33] gebraucht.

Nun wissen wir, daß vor der Bestätigung des in Steiermark zu Recht geltenden ,Bergrechtsbüchels' im Jahre 1543 dieses Bergrecht nie in den Privilegienbestätigungen der steirischen Landesfürsten erwähnt, geschweige in extenso in dieselben aufgenommen wurde. Dagegen ist es bekannt, daß eine ,Landfeste' im Sinne einer Sammlung der Landesprivilegien und sonstiger für die Landstände wichtiger Ur-

[31] A. Luschin, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark. Beitr. IX (1872), S. 119. Der Ausdruck Landhandfeste dürfte in der im Jahre 1414 von Herzog Ernst den Kärntnern erteilten Bestätigung ihrer Landesfreiheiten zum erstenmal vorkommen. — Siehe auch C. G. v. Leitner, Die Erbhuldigung im II. Steiermark. Mitt. I (1850), S. 101, und F. Bischoff, L. R., S 56.

[32] Orig., L. A. — Luschin, a. a. O. S. 187, Nr. 20.

[33] Orig., L. A., *Khunig Fridrichs freihait die stet und märkht betreffend.* — Luschin, a. a. O. S. 186, Nr. 15.

kunden bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angelegt wurde. Spricht doch deutlich die Aufschrift der Hs. 1161 für die Tatsache, daß eine *,landsfest des landts Steyr'* existiert haben müsse, wenn auch nicht im Sinne einer vom Landesfürsten bestätigten Sammlung von Privilegien, sondern nur einer solchen, welche möglicherweise über Auftrag des Landeshauptmanns oder des Landesverwesers als seines Stellvertreters vom Landschrannenschreiber zum Amtsgebrauche im Landrechte zusammengestellt wurde.

Vorderhand fehlen uns jegliche Anhaltspunkte, um nur die Vermutung nach einer verloren gegangenen und daher unbekannten Bestätigung der steirischen Landesfreiheiten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also während des Landesfürstentums Friedrichs IV., zu begründen. Dagegen erscheint es zum mindesten wahrscheinlich, daß bei der im übrigen noch wenig untersuchten Entwicklung und Ausbildung des Gerichtsverfahrens beim steirischen Landrechte und bei der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei die Sammlung und Niederschrift der für das Land gültigen Privilegien und Freiheiten in ein besonderes Libell angeordnet und auch durchgeführt wurde. Diese Aufschreibung, die als eine mehr oder minder offizielle zu betrachten wäre, enthielt u. a. das steirische Weinbergrecht, und der Schreiber der Hs. 1161 des Grazer Landesarchives entnahm dieser Sammlung, die er mit vollem Recht als *,landsfest des landts Steyr'* bezeichnete, wenn diese Bezeichnung überhaupt nicht schon die Sammlung selbst trug, das erwähnte Bergrechtstatut, jedenfalls zu einem ganz bestimmten Zwecke. Das steirische Bergrecht war eben Landesrecht und galt als solches, wie bereits früher ausgeführt wurde.[34] Aus dem Berichte Kaltenbäcks[35] ist zu entnehmen, daß die Pap.-Hs. des Klosters Admont neben dem steirischen Lehnrecht, den *,auszug des lands- und schrannrechts in Steyer'*, auf Bl. 107—118 auch das *,perkpuech'* enthält. Ob die in Hs. C erwähnte ,Landhandfeste', aus der eine Abschrift des steirischen Weinbergrechtes genommen wurde, dieselbe ist, auf welche in dem Vertrag der

[34] Siehe Abschnitt 3 dieser Studie.

[35] In den Wiener Jahrbüchern der Literatur, Bd. 115, Anzeigeblatt, S. 35 ff. — Siehe Bischoff, L. R., S. 21.

zwei oberen Stände mit den Städten und Märkten der steirischen Landschaft vom Jahre 1495, Freitags vor Sebastiani, ausdrücklich verwiesen wird, läßt sich nicht feststellen.[36]

Für einen offiziellen Charakter der Hs. 1161 spricht deren sorgfältige Ausführung auf Pergament und die Anwendung wenn auch nur einfacher Initialen für den Anfangsbuchstaben eines jeden Artikels; für eine vermutliche Verwendung der Hs. im landesfürstlichen Kelleramte[37] spricht eine Bemerkung in den Verhandlungen des Septemberlandtages des Jahres 1538,[38] auf welchem gelegentlich der Verhandlungen über die Kodifikation des steirischen Bergrechtsbüchels beschlossen wurde, daß bis zum Erscheinen des neuen Bergrechtsbüchels ‚im Kellermeisteramte nach dem **alten Bergrechtsbüchel**' gehandelt werden solle.[39] Eine weitere Bestätigung für den amtlichen Charakter dieser Hs. glaube ich auch noch in den Beziehungen des steirischen Weinbergwesens zum Hubmeisteramte zu finden. Dieses landesfürstliche Amt, das Hubamt zu Graz, war bekanntlich die zweite Instanz für die Bergholden in Erbsangelegenheiten. Der 2. Artikel des 3. Teiles des steirischen Bergrechtes[40] bestimmte: ‚*Und wann der* (der Berghold als Erbberechtigter) *das erb drei stund an in* (den Bergherrn oder den Berg-

---

[36] L. A., Landtagsakten, Schuber 1. — Siehe auch die Anm. zu Art. 20 des Bergrechtsbüchels im Anhang. — Nach dem Absatz, betreffend das Verbot der Seßhaftigkeit der Bergholden auf den Weingärten, wird gesagt: ‚*Item all ander artickel in der lantshanvest*(!) *begriffen und die oben nit gemelt, sullen jetz auch hinfür von allen stenden ditz lands stet und vest gehalten werden.*' Dagegen wird der Ausdruck ‚Landhandfeste' in dem ‚*beruef*' betreffend die fremden Weine usw. von 1502, 23. Juli, Graz (ebd. — Luschin, Beitr. IX, S. 187, Nr. 21) nur in bezug auf die früher erwähnte Urkunde vom Jahre 1495 angewendet: ‚*Item es sollen auch hinfür kein paur in den perkrechten sitzen, als dann solches die landtshandvest sonderlichen anzaigt, welche aber jetzt darinn sitzen, die sullen sich zwischen hin und dem nagstkunftigen sand Merttentag darab ziehen bei vermeidung der straf in derselben landtshandsvest begriffen.*'

[37] Über die Entstehung und Ausbildung dieses Amtes fehlen bis jetzt nähere Untersuchungen.

[38] L. A., Landtagshandlung Nr. 9, Bl. 89^{b}.

[39] Siehe Abschnitt 7 dieser Studie.

[40] W. T. VI, S. 411, Nr. 75, I, Z. 11—14.

meister) *ervordert und will er im daruber nicht leichen, so mag dann der erb dasselb erb von dem huebmaister zu Gretz empfachen. der sol im auch das leichen und im das zu recht schermen.* Diese Kompetenz des Hubamtes ging später auf das landesfürstliche Kelleramt zu Graz über, an welches bereits früher die Dingnus der bergrechtlichen Urteile erging.[41] Es scheint also die Vermutung, daß die Hs. C aus der Kanzlei des landesfürstlichen Kelleramtes stammte und von dort schließlich an das Joanneumsarchiv kam, nicht allzu ungerechtfertigt.

Was den Inhalt der Hs. C betrifft, so umfaßt derselbe 39 Artikel, von denen die ersten sieben mit den Inhalt kurz bezeichnenden Aufschriften einbegleitet werden.

Bl. 1a (1) *Von weren. Es ist zu wissen ... verfallen lxxii ₰.*
(2) *Von frävel melden. An den perktaiding ... seindt verfallen puess.*
(3) *Von wegen. Al ungerecht weg ... pei der puess lxxii ₰.*

Bl. 1b (4) *Von erbtail. Es sol auch ein jeder erb ... erbtails nicht vertzigen.*
(5) *Aus verpot fueren. Item wan ainer ain vass ... dem perkherrn verfallen.*
(6) *Beruefung. Es sol ain jeglicher man ... vellig dem perkherrn lx ₰.*

Bl. 2a (7) *Von dem dienst. Item wan ain perkhold ... dem herren ledig worden.*
(8) *Item welicher seinen weingarten ... wider gepaut wirdt.*
(9) *Item wer von ainem weingarten ... als in seinen weingarten.*

Bl. 2b (10) *Item es wert wol ain jeder ... als auf den wein.*
(11) *Item es hie ist von alter ... fur und fur zu raitten.*
(12) *Item das perkrecht ist ... mag an gevär etc.*

Bl. 3a (13) *Item soll ain jeglicher perkherr ... perkmaister an seiner statt.*
(14) *Item welcher pauer sich ... als ain ander hold.*

[41] Ebd., S. 411, Z. 5—8: *doch er das urtail an den dritten kumbt für des herzogen keller gen Gretz.*

(15) *Item all gemacht ... hat es kain kraft.*
(16) *Item welcher sein perkrecht ... mit dem pergherrn ainen.*
Bl. 3b (17) *Item welcher perkgnoss ... ledig und verfallen.*
(18) *Item welcher sein weingarten ... lx ₰ oder darauss etc.*
(19) *Item welcher seinen weingarten ... an ander jar vellig.*
(20) *Item wann der perkherr ... ain vall v mark ₰.*
Bl. 4a (21) *Item wann ainer in dreien ... in di herrschaft genad thuen.*
(22) *Item ain jeder herr soll ... die di solch erb haben.*
Die wändl. (Überschrift.)
(23) *Item die wändl und väll ... sicher haben mugen.*
Bl. 4b (24) *Item welcher mit viech ... im winter.*
(25) *Item ob sich ainer nicht ... vellig v mark ₰.*
(26) *Item welcher ain peltzer ... den peltzer wider zu statten.*
(27) *Item welcher aim sein heuholz ... im wider zu keren.*
(28) *Item welcher ain stecken ... wider zu erstaten.*
(29) *Item welcher auf ainen inpricht ... oder x mark ₰.*
(30) *Item schlecht oder ... pei v mark ₰.*
Bl. 5a (31) *Item welcher dem andern ... sein erdrich wider.*
(32) *Item wer aber pimerk ... puess v mark ₰.*
(33) *Item wer ainem sein weinper ... ain or abzuschneiden.*
(34) *Item wan ainer ainen weingarten ... gerichts unterwunden hat.*
(35) *Item wer mit absangk ... schaden wider zu keren.*
Bl. 5b (36) *Item wer mit frävel ... weinstock wider zu keren.*
(37) *Item so ainer auf der andern ... wildgail wider zu keren.*
(38) *Item welcher spot ... selben recht gesessen seindt.*
(39) *Item auch wo man gemain ... vellig lx ₰.*

Das in Hs. 1161 enthaltene Bergrecht stimmt in den Artikeln 23—39 mit der Aufzeichnung des Bergrechtes in Hs. A II (Art. 1—16) wörtlich überein. Im Abschnitte

über den Handschriftenvergleich wird das Verhältnis der Artikel 1—22 dieses Bergrechtes zu den anderen Überlieferungen untersucht werden. (Siehe Synopse III und IV.)

4. Die Handschrift des Admonter Stiftsarchives.

(Hier mit D bezeichnet.)

Diese Hs. ist leider in Verstoß geraten. Auf meine Anfrage im Jahre 1910 bei dem Herrn Archivar des Stiftes Admont wurde mir der Verlust dieser Hs. mitgeteilt.

F. Bischoff kannte dieselbe noch und beschreibt sie folgendermaßen:[42] ‚Papierhds., 2 Bl., Fol., Bergrechtsregister für Sausal, 1513, im Admonter Stiftsarchiv.'

Der überaus reiche Weinlandbesitz dieses Klosters im Lande Steiermark ist bekannt und erstreckte sich nicht allein über das Sausaler Weingebirge in der Mittelsteiermark, sondern bis tief ins Unterland (Luttenberg—Pettau—Liechtenwald—Rann) hinein. Über das Sausaler Gebiet und die dort gesessenen Bergholden, über deren Abgaben und Dienste unterrichtet uns ein ‚*perkpuech und urbar*', welches im 16. Jahrhundert aufgerichtet wurde.[43]

Bei der Beschreibung der Hs. D und deren Beurteilung sind wir auf das von F. Bischoff in seiner Ausgabe der steirischen Taidinge (1881) Beigebrachte angewiesen.

Nach Bischoff[44] enthält die Hs. D 16 Artikel unter dem Titel ‚*Vermerk das recht des perkrecht und wie man das besizen soll*'. Die ersten fünf Artikel bringt Bischoff im Wortlaut. Hinsichtlich der folgenden (6—16) verweist er auf die gleichlautenden Artikel 1—3 und 5—12 des Bergrechtes in Hs. A des Wiener Staatsarchivs.

Das Verhältnis der Hs. D zu den Hss. A und C ergibt sich aus nachstehender Gegenüberstellung der einzelnen Artikel.

[42] W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I. Quellenvermerk.

[43] Hs. suppl. 870 (blau 690), Pap., schmalfol., 4 Bl., im Wiener Staatsarchive. ‚*Vermerch das perkbuech und urbar meines genedigisten herrn von Saltzburg in Sausal gehörig*'. — K. Kaser, Verzeichnis der in Wiener Archiven vorhandenen Urbarien. Sitz.-Berichte der Akad. der Wissensch. in Wien. CLXI, S. 44.

[44] W. T. VI, S. 406, Anm. **.

D	A	C	D	A	C
Art. 1	fehlt	Art. 1	Art. 9	Art. 5	Art. 12
2	"	2	10	6	13
3	"	3	11	7	14
4	"	4	12	8	15
5	"	5	13	9	7
6	Art. 1	6	14	10	8
7	2	9	15	11	16
8	3	10	16	12	17

Der Hs. D lag somit ganz sicher die Hs. C — das heißt eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes in dieser Form — vor. Aus Hs. C wurden die Artikel 1—5 entnommen, die bei A fehlen. Dagegen stimmen Artikel 6—16 der Hs. D mit Hs. A (Artikel 1—3 und Artikel 5—12) hinsichtlich der Reihenfolge überein, nur Artikel 4 der Hs. A (betreffend die Nichtleistung des Bergrechtes binnen Jahresfrist) fehlt bei C und bei D oder wurde mit Absicht ausgelassen.

D schöpfte somit aus A und C oder aus einer weiteren uns aber unbekannten Redaktion des steirischen Bergrechtes. Ziehen wir schließlich Hs. B heran, so sehen wir, daß bei B ebenso wie bei A die Artikel 1—5 von C und D fehlen.[45]

Eine Pap.-Hs. aus der Bibliothek des Stiftes Admont, welche u. a. auch das steirische Bergrecht enthielt, ging im Jahre 1865 bei dem verheerenden Stiftsbrande verloren und kam bis heute nicht mehr zum Vorschein. Diese Hs. kannte und benützte vorher J. P. Kaltenbäck und berichtete darüber in den Wiener Jahrbüchern der Literatur;[46] er hatte die Absicht, das in dieser Hs. enthaltene steirische Landrecht zu veröffentlichen.[47]

Nach Kaltenbäcks Anzeige enthielt diese Hs. (118 Blätter in Quart, nach dem Vorwort [1531, 7. August, Marburg] abgeschrieben von Wolfgang Schallinger nach alten Vorlagen): auf Bl. 13—44 *das recht und alt bestätt lehenrechtpuech in Steir gebräuchig*, auf Bl. 44—54 *die*

[45] Siehe Synopse IV und VII.

[46] Bd. 115, Anzeigeblatt, S. 35—42.

[47] Siehe auch Bischoff, L. R., S. 4 f.

ainung der zwitracht' etc. von Kaiser Friedrich vom Jahre 1445, auf Bl. 54—107 einen *‚Ausszug der lannds- und schrannrecht in Steyr'* und schließlich von Bl. 107—118 *‚das pergkpuech'*.[48] Von dem erwähnten Auszug der Land- und Schrannenrechte (193 Artikel) veröffentlichte Kaltenbäck 24 Artikel im Anzeigeblatte.[49]

Mit dem Inhalt des ‚Bergbuches' beschäftigte sich Kaltenbäck in seiner Anzeige dieser Hs. leider nicht. Der Aufschreibung derselben lag eine ältere Vorlage zugrunde, und zwar aus einer Zeit vor dem Jahre 1531. Da Kaltenbäck nicht einmal die Zahl der einzelnen im ‚Bergbuch' enthaltenen Bestimmungen (Artikel) anführt, so läßt sich ein Zusammenhang dieses Bergrechtes mit den uns bekannten Handschriften nicht feststellen. Möglicherweise ist das ‚Bergbuch' inhaltlich identisch mit der Hs. D, die ebenfalls dem Admonter Stiftsarchive entstammte, nunmehr aber verschollen ist.[50]

5. Die Bergrechte für den Weingartenbesitz steirischer Klöster in Niederösterreich.

Der um Hettmannsdorf, einer südlich von Wirflach gelegenen Örtlichkeit, in Niederösterreich gelegene Besitz des Nonnenklosters Göss stammte aus der Erbteilung der vollfreien Elisabeth von Gutenberg. 1187, 1. Oktober, Gutenberg, bestätigte Herzog Otakar von Steiermark den Verzicht der Genannten auf gewisse Güter, darunter auch auf das *‚predium Hetensdorf in Austria cum vinetis et universis terminis suis'*,[51] und späterhin ebenso Herzog Leopold im Jahre 1214, 27. Juni, Burg Steier.[52]

---

[48] Siehe ebd., S. 21.

[49] Siehe ebd., S. 35—42.

[50] Siehe ebd., S. 54. — Im Austria-Kalender für das Jahr 1844 teilt Kaltenbäck, ‚Alte Rechtsgewohnheiten aus Steiermark', eine Hs. mit, welche in 20 Artikeln Bruchstücke aus dem steirischen Landrechte, dem Schwabenspiegel und dem Weinbergrechte enthalten (Art. 1, 4, 11, 12, 18). Ob diese Hs. mit der von Kaltenbäck im Anzeigeblatte erwähnten Hs. im Archive der ehemaligen k. k. vereinigten Hofkanzlei zusammenhängt, läßt sich nicht feststellen.

[51] U. B. I, S. 669, Nr. 686. — Siehe S. 46, Anm. 25.

[52] Ebd. II, S. 199, Nr. 129.

Die bergrechtlichen Bestimmungen, welche für diesen ausgedehnten Weingartenbesitz des Klosters Göss zu Hettmannsdorf galten, sind uns aus drei Aufzeichnungen desselben aus den Zeiten des 15., 16. und 17. Jahrhunderts bekannt. Über das Verhältnis dieser Handschriften zu einander habe ich bereits an anderer Stelle berichtet.[53]

a) Hs. o. 3476 des Landesarchives.[54] Nach einem Randvermerke des Kopisten aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stammt die Vorlage aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, ist aber aus verschiedenen Gründen vor das Jahr 1462 zu setzen.[55]

b) Hs. 7288 der Nationalbibliothek zu Wien. Gesamturbar des Klosters Göss.[56] Bl. 190 b—191 b: ‚*Vermerckt wie das perktaiding gehalten schol werden.*‘[57]

c) Pap.-Hs., Fol., 17 Bl. ‚*Unser und unsers gotshauss Göss järlich einkomen und obrigkait zu und umb Hettmannstarff in Osterreich*‘. Staatsarchiv Wien, Niederösterreichische Akten, Fasz. 8. — Bl. 15 a—17 b: ‚*Wie das pergtaiding gehalten soll werden.*‘[58]

Die Vermutung, daß dem Hettmannsdorfer Taiding in Hs. a und jenem in Hs. b zufolge der Beziehungen beider zum Kloster Göss als der bergrechtlichen Obrigkeit das im Bergbuche des Gössischen Amtes Romatschachen von 1465 (Hs. B) enthaltene ‚perkrecht‘[59] oder umgekehrt zugrunde gelegt wurde, ist hinfällig. Hs. a weist hinsichtlich der bergrechtlichen Bestimmungen weder einen wenn auch nur oberflächlichen Zusammenhang mit Hs. b und Hs. c auf, ebensowenig wie Hss. a und b zur erwähnten Romatschachener Hs. B. Dagegen lagen der Bergrechtsaufzeichnung in Hs. c

[53] A. Mell, Über ein Urbar des Klosters Göss in Steiermark von 1462. Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1891, S. 345—363. — Siehe auch W. T. VIII. S. 1067 f.

[54] Jetzt im Sonderarchiv Göss des L. A.

[55] Mell, a. a. O.

[56] Siehe S. 46, Anm. 2.

[57] Abgedr. bei Mell, a. a. O. S. 361—363. — Vgl. W. T. VIII, S. 1068.

[58] Abgedr. W. T. VII, S. 182—186, Nr. 32, 2. A. — Das ebd. mitgeteilte Bergtaiding B aus dem Jahre 1648 kommt für diese Untersuchung nicht in Betracht.

[59] Siehe S. 46 f.

— die Herausgeber setzen diese Aufzeichnung in die Zeit um 1580 — nicht allein die Bestimmungen in Hs. b zugrunde (Art. 1—4 der Hs. b fast wörtlich gleichlautend mit Art. 1—4 der Hs. c), sondern die darauffolgenden weiteren Artikel 5—17 der Hs. c sind der Hs. A, erster und dritter Teil des steirischen Bergrechtes, entnommen worden, wogegen sich jedoch eine Benützung des steirischen Bergrechtsbüchels vom Jahre 1543 nicht nachweisen läßt. Diese Übereinstimmungen wurden im Anhange bei den einzelnen Bergrechtsartikeln vermerkt.

Der Mittelpunkt des Güterbesitzes des Stiftes Seckau in Niederösterreich waren die Örtlichkeit Willendorf und der dort gelegene Strelzhof. Dieser Besitz stammte aus den Dotationsgütern, mit welchen der Gründer dieses Klosters Adelram von Feistritz-Waldeck dasselbe ausgestattet hatte.[60] Das ‚*pergtaiding des stifts Seggau*‘ ist uns überliefert durch die Pap.-Hs. 2972 des steiermärkischen Landesarchives aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[61] und durch zwei jüngere Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert im Archive des Zisterzienserstiftes Neukloster in Wiener-Neustadt.[62] Dieses 45 Artikel umfassende Bergrecht weist keinerlei Beziehungen zum steirischen Bergrecht auf, ebensowenig wie die Bergtaiding zu Wirflach,[63] in dessen Umgebung das Kloster Admont bereits frühzeitig Weingärten und andere Liegenschaften besaß.[64]

6. Hs. 198 der Studienbibliothek zu Laibach.

Dem ‚Processus juris ... Johannis de Aurbach‘ (Leipzig 1512), dem ‚Gerichtlich Process auss geschribenen recht und nach gemeynem im heyligen reich Teutscher Nation gebrauch und vbung‘ (Frankfurt, Ch. Egenolff), ferner ‚Des Herzogthumbs Crain ... Landtgerichts-Ordnung‘ König Fer-

[60] U. B. I, S. 213, Nr. 207.

[61] Jetzt Sonderarchiv Seckau, L. A.

[62] Abgedr. W. T. VII, S. 153—162, Nr. 28. — Siehe auch die Quellenvermerke ebd.

[63] Die Wirflacher Bergtaidinge vom Anfang des 15. und 16. Jahrh. W. T. VII, Nr. 30, S. 170—176.

[64] Ebd., Anm. *.

dinands I. vom 18. Februar 1535, Wien, ist eine Pap.-Hs. am Schlusse beigebunden, und zwar bestehend aus 58 Folioblättern. Diese Hs. enthält eine Reihe von Urkunden und Ordnungen,[65] darunter auf Bl. 49 a—52 b in zwölf Artikeln zusammengefaßte bergrechtliche Bestimmungen unter der Titelaufschrift: ‚*Allhie sein beschriben etlich stück und artikl der pergrechten im land Steyr.*' Diese Aufschrift veranlaßte die Herausgeber des 6. Bandes der österreichischen Weistümer zur Aufnahme dieses Weinbergrechtes in ihre Sammlung.[66]

Ein Vergleich der in den zwölf Artikeln dieses Bergrechtes enthaltenen Bestimmungen mit den uns überlieferten bergrechtlichen Aufzeichnungen aus Steiermark, und zwar aus jenen vor der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes und denen des steirischen Bergrechtsbüchels vom Jahre 1543 lassen einen Zusammenhang vermissen. Zugegeben, daß dem Verfasser dieses Bergrechtes eine oder die andere aus Steiermark stammende Aufzeichnung vorlag oder vielleicht sogar das steirische Bergrechtbüchel in seiner kodifizierten Form, so hatte er trotzdem die Rechtssätze über

---

[65] Bl. 1a: *Landshandvest und neu ordnung rechtens. Vermerkt die ordnung . . . so könig Frÿdrich zwischen seinen landleiten . . . in Steÿer, Kärtn und Crain fuergenomen 1547* (!). — Bl. 17a: *Hernach volgt die neu ordnung rechtens. Nachdem das landsrecht in Steyer ain zeit heer selten pesessen und also durch die langen aufschub und ableibung der redner und partheien, so des lands rechten geüebt gewest, etwa vill artigl in rechten anders dan von alter herkhumen verstanden und dardurch das recht verlengert worden, sind dieselben artigl zu fürdrung des rechten und umb gemaines willen erclart und reformiert, wie hernach volgt* (39 Artikel). Vgl. die ‚*Ordnung des landsrechten in Steier a. 1503*' (Bischoff, L. R., S. 194—205) und die gedruckten steirischen Landrechtsreformationen von 1533 und 1574. — Bl. 32a: *Carnorum statuta* (26 Artikel). — Bl. 36a: *Aus der Windischen March und Mettling freihaiten* (10 Artikel). — Bl. 38b: *Fridsgebott khunig Rudolfs* (1276, 3. Dezember, Wien. — Dopsch-Schwind, S. 106, Nr. 52). — Bl. 42a: *Herzog Ottokars handvest* (1186, 17. August, St. Georgsberg. — Dopsch-Schwind, S. 20, Nr. 13). — *Stirorum statuta. Kunig Rudolfs handvest* (1277, 18. Februar, Wien). — Bl. 49a: *Alhie sein beschriben etlich stück und artikl der pergrechten im lant Steyer.* — Bl. 53a: Schluß. Genealogische Familienaufzeichnungen einer Cillier (?) Bürgersfamilie.

[66] W. T. VI, S. 411—412.

Verkauf, Nichtleistung des Bergrechtes, Vernachlässigung des Weingartens usw. herkömmlichem und örtlichem Rechtsgebrauch angepaßt, so daß sich direkte Beziehungen zwischen diesem und dem steirischen Bergrecht nicht nachweisen lassen,[67] und das in W. T., VI, S. 411 f. veröffentlichte Bergrecht als ein steirisches Weistum nicht angesprochen werden darf.[68]

Allerdings hat der Schreiber des Bergrechtes demselben die Aufschrift: *‚Alhie sein beschriben ... der pergrechten im lant Steyr'* vorgesetzt, in Unkenntnis des mangelnden Zusammenhanges desselben mit dem Lande Steier. Möglicherweise auch veranlaßt durch die Reihe von Urkunden usw., welche in diese Hs. als spezifisch steirische aufgenommen wurden.

Synopse I

von der Hs. A zur Hs. B der steirischen Bergrechtsordnung

A	B	A	B	A	B	A	B
I. 1	6	I. 11	—	II. 3	—	II. 13	—
2	1	12	—	4	—	14	—
3	2	13	—	5	—	15	—
4	—	14	—	6	—	16	—
5	4	15	—	7	—	III. 1	8
6	3	16	—	8	—	2	9
7	5	17	7	9	—	3	12
8	10	II. Einl.	—	10	—		
9	11	1	—	11	—		
10	—	2	—	12	—		

[67] Vgl. die Noten zu den Artikeln 16, 17, 19, 24, 25, 42 und 43 des Bergrechtbüchels vom Jahre 1543 im Anhang.

[68] V. Oblak publizierte in Letopis Matice Slovenska (1887 und 1889) vier Handschriften aus den Jahren 1582, 1641, 1683 und aus dem 18. Jahrhundert, welche slowenische Übersetzungen der steirischen Bergrechtsordnung enthalten und welche Übertragungen auf krainischem Boden entstanden sind. — Siehe Luschin, Österr. Reichsgeschichte (1896), S. 379.

Synopse II

der Hs. B zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

B	A	B	A	B	A	B	A
1	2	4	5	7	17	10	8
2	3	5	7	8	III. 1	11	9
3	6	6	1	9	III. 2	12	III. 3

Synopse III

von der Hs. A zur Hs. C der steirischen Bergrechtsordnung

A	C	A	C	A	C	A	C
I. 1	6	11	16	II. 3	26	II. 13	36
2	9	12	17	4	27	14	19
3	10	13	18	5	28	15	20
4	11	14	19, 21	6	29	16	39
5	12	15	20	7	30	III. 1	—
6	13	16	21	8	31	2	—
7	14	17	22	9	32	3	—
8	15	II. Einl.	23	10	33		
9	7	1	24	11	34		
10	8	2	25	12	35		

Synopse IV

von der Hs. C zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

C	A	C	A	C	A	C	A
1	—	11	4	21	16	31	II. 8
2	—	12	5	22	17	32	9
3	—	13	6	23	II. Einl.	33	10
4	—	14	7	24	1	34	11
5	—	15	8	25	2	35	12
6	1	16	11	26	3	36	13
7	9	17	12	27	4	37	14
8	10	18	13	28	5	38	15
9	2	19	14	29	6	39	16
10	3	20	15	30	7		

Synopse V

von der Hs. A zur Hs. D der steirischen Bergrechtsordnung

A	D	A	D	A	D	A	D
I. 1	6	I. 11	15	II. 3	—	II. 13	—
2	7	12	16	4	—	14	—
3	8	13	—	5	—	15	—
4	—	14	—	6	—	16	—
5	9	15	—	7	—	III. 1	—
6	10	16	—	8	—	2	—
7	11	17	—	9	—	3	—
8	12	II. Einl.	—	10	—		
9	13	1	—	11	—		
10	14	2	—	12	—		

Synopse VI

von der Hs. D zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

D	A	D	A	D	A	D	A
1	—	5	—	9	5	13	9
2	—	6	1	10	6	14	10
3	—	7	2	11	7	15	11
4	—	8	3	12	8	16	12

Synopse VII

von der Hs. A zu den Hs. B, C u. D der steirischen Bergrechtsordnung

A	B	C	D	A	B	C	D
I. 1	6	6	6	I. 10	—	8	14
2	1	9	7	11	—	16	15
3	2	10	8	12	—	17	16
4	—	11	—	13	—	18	—
5	4	12	9	14	—	19, 21	—
6	3	13	10	15	—	20	—
7	5	14	11	16	—	21	—
8	10	15	12	17	7	22	—
9	11	7	13	II. Einl.	—	23	—

A	B	C	D	A	B	C	D
II. 1	—	24	—	II. 11	—	34	—
2	—	25	—	12	—	35	—
3	—	26	—	13	—	36	—
4	—	27	—	14	—	37	—
5	—	28	—	15	—	38	—
6	—	29	—	16	—	39	—
7	—	30	—	III. 1	8	—	—
8	—	31	—	2	9	—	—
9	—	32	—	3	12	—	—
10	—	33	—				

5. Das Verhältnis der älteren Bergrechtsaufzeichnungen zueinander.

Eine nur kleine Zahl von Handschriften vermittelt uns die Kenntnis von der Aufzeichnung des steirischen Weinbergrechtes in der Zeit vor dem Jahre 1543, während die Zahl der Handschriften, aus denen uns das steirische Landrecht erhalten ist, eine verhältnismäßig größere ist. Allerdings müssen wir mit zweierlei Umständen rechnen: mit dem nachweisbaren Verlust älterer urbarialer Aufzeichnungen,[1] welche sicherlich unter anderem auch Abschriften des steirischen Bergrechtes oder einzelner Artikel aus diesem enthielten, und mit dem Umstand, daß mit dem Inkrafttreten der steirischen Bergrechtsordnung als statutarisches Recht und mit der Publizierung desselben im Druck im Jahre 1543 die gewiß zahlreichen und in den Weinlandgebieten der Steiermark vielleicht sogar bei jeder größeren Bergherrschaft vorhandenen und zum Amtsgebrauch aufliegenden Bergrechtsordnungen als nunmehr wertlos der Vergessenheit und damit der Vernichtung anheimfielen. Zumal da auch nach dem Jahre 1543 weitere Neudrucke dieses Statuts veranstaltet wurden.[2]

[1] Siehe darüber A. Mell in Beitr. XXV (1893), S. 9 f.

[2] Siehe den Abschnitt über die Drucke des Bergrechtsstatutes.

1. Der Verfasser des **steirischen Landrechtes** hat für seine Privatarbeit eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes gekannt und solche als Quelle benützt, die einzige schriftliche Rechtsquelle, deren Benützung durch den Verfasser des Landrechtes nachgewiesen werden konnte.[3] Diese Aufzeichnung des Bergrechtes, aus welcher der Verfasser des Landrechtes schöpfte und der er einzelne ihm besonders für seine Zwecke wichtig erscheinende Artikel entnahm, ist uns nicht erhalten geblieben. Über die Zeit der Niederschrift dieser Aufzeichnung läßt sich nur soviel sagen, daß sie in die Zeit vor der Niederschrift des steirischen Landrechtes zu setzen ist, welche Rechtsquelle kaum vor Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde.[4] Als spätester Termin der Aufzeichnung dürfte das Jahr 1425 anzunehmen sein.[5]

Wie erwähnt lag dem Verfasser des Landrechtes eine Niederschrift des steirischen Weinbergrechtes vor. Er entnahm derselben eine Reihe von Bestimmungen, welche er als Artikel 101, 102, 103, 187, 196 und 200 dem ‚Landrecht' einreihte.

Vergleichen wir nun die im steirischen Landrechte (L. R.) aufgenommenenen bergrechtlichen Bestimmungen mit den uns aus der Zeit des 15. Jahrhunderts erhalten gebliebenen Niederschriften des steirischen Weinbergrechtes (B. R.).

Der Artikel 101 des L. R. (2. Absatz: *Also ist umb pergrecht, wer ain weingarten dînt*)[6] ist, abgesehen von einzelnen sprachlichen Abweichungen, gleichlautend mit Artikel 2 (I) des B. R. A;[7] jedoch fehlt hier die Titelüberschrift.

Artikel 102 des L. R. (*Vom perkrecht. Ez gewert ain ysleich man*)[8] findet sich im Artikel 3 (I) des B. R. A, jedoch ohne die erklärende Stelle nach *6 schilling phening*: ‚*auf ein iglichen emer, ain halben emer oder ain quart*.'[9]

[3] Bischoff, L. R., S. 56.

[4] Ebd., S. 63.

[5] Ebd., S. 64.

[6] Ebd., S. 120.

[7] W. T. VI, S. 407, Z. 1—8.

[8] Bischoff, L. R., S. 121.

[9] W. T. VI, S. 407, Z. 9—17.

Artikel 103 des L. R. (*Von perkrechten. Ez sol ain gsleich man*)[10] ist gleichlautend mit dem ersten Absatz des Artikels 6 (I) des B. R. A,[11] während bei L. R. die weiteren bei B. R. A enthaltenen Bestimmungen über das Exekutivverfahren des Bergherrn[12] der Verfasser des Landrechtes nicht aufgenommen hat, oder, was fast wahrscheinlicher, fehlten diese in A und den anderen Bergrechtsaufzeichnungen enthaltenen Bestimmungen dem B. R., das dem Verfasser des steirischen Landrechtes vorlag.

Die alte Verpflichtung der Bergholden zur Fronfuhre der vorgeschriebenen Wein- oder Mostabgaben (in den Keller des Bergherrn) ist vom Verfasser des L. R. im Artikel 187 auch auf die Fuhren des Marchfutters[13] erweitert worden.[14] Artikel 5 des B. R. A[15] spricht nur vom Bergrecht allein, aber nicht vom Marchfutter. Es dürfte also in dem vom Verfasser benützten B. R. der betreffende Artikel sich auch nur auf die Fuhrrobot des Bergrechtszinses beschränkt haben. Die in den Art. 7 B. R. A, Art. 5 B. R. B, Art. 14 B. R. C und Art. 11 B. R. D enthaltenen Bestimmungen über das Verbot des Sitzens auf den Weingärten sind nahezu wörtlich als Artikel 196 in das L. R. übernommen worden. (*Wer sich zeucht auf ain weingartperg etc.*)[16]

Der Artikel 200 des L. R. (*Von perkhtaiding. Ez sol ain gsleich man auf sand Georgentag*)[17] (Erscheinen des Bergholden zum ungebotenen Ding) ist sachlich und sprachlich im Artikel 1. I B. R. A erweitert worden.[18] Ob diese Erweiterung erst später in das B. R. aufgenommen wurde oder dem Verfasser des L. R. dieser Artikel in der erweiterten Form vorlag, läßt sich nicht entscheiden.

---

[10] Bischoff, L. R., S. 121 f.

[11] W. T. VI, S. 407, Z. 27—29.

[12] Ebd., S. 407, Z. 29—38.

[13] Bezüglich des Marchfutters siehe A. Dopsch, a. a. O. S CXV f., und H. Pirchegger, Der steirische Landesfürst und sein Territorium. Ztschr. d. hist. Ver. f. Steierm. XXXII (1927), S. 49 f.

[14] Bischoff, L. R., S. 150.

[15] W. T. VI, S. 407, Z. 22—25.

[16] Bischoff, L. R., S. 154.

[17] Bischoff, L. R., S. 155.

[18] W. T. VI, S. 406, Z. 2—8.

Es bleibt nun die Frage offen, ob die dem Verfasser des L. R. vorgelegene Aufzeichnung des steirischen B. R. nur aus den in L. R. aufgenommenen Artikeln (L. R. 101, 102, 103, 187, 196 und 200) bestanden habe, also daß das B. R. als die älteste Fassung steirisch-bergrechtlicher Bestimmungen nur die im L. R. wiedergebrachten Bestimmungen enthalten habe, oder ob dem Verfasser eine erweiterte Fassung mit mehr als fünf Artikeln vorlag, aus welcher er nur diese in sein L. R. aufnahm.

Das Verhältnis der bergrechtlichen Bestimmungen in B. R. A zu L. R. ist folgendes:

B. R. A	L. R.	B. R. A	L. R.
Art. 1	Art. 200 auszüglich	Art. 5	Art. 187
2	101	6	103 nur der Anfang
3	102	7	196
4	—		

F. Bischoff fand in seiner Ausgabe des steirischen Landrechtes in B. R. A,[19] dessen Niederschrift ich in die Zeit zwischen 1430 und 1451 setzte,[20] die Vorlage für den Verfasser des L. R., allerdings auch in der in Hs. B enthaltenen und um 1470 entstandenen Niederschrift. Vergleichen wir nun dieses B. R. B mit dem im L. R. gebrachten bergrechtlichen Artikeln, so zeigt hinsichtlich der Aneinanderreihung der inhaltlich übereinstimmenden Artikel sich folgendes Verhältnis:

L. R.	B. R. B	L. R.	B. R. B
Art. 101	Art. 1	Art. 187	Art. 4
102	2	196	5
103	3	200	6

Die übereinstimmende Aufeinanderfolge dieser sechs Artikel kann ein Spiel des Zufalls sicherlich nicht gewesen sein. Dem Verfasser des L. R. lag eine uns unbekannte und älteste Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes vor, welche dem Inhalt nach sich zum mindesten mit den ersten sechs Artikeln des B. R. B deckte, und welche

[19] Bischoff, L. R., S. 56.

[20] Siehe S. 41.

vielleicht überhaupt nur aus diesen sechs Artikeln bestand. Bei seiner kompilierenden Tätigkeit entnahm nun der Verfasser des L. R. einer spätestens vor dem Jahre 1425, wenn nicht früher erfolgten Niederschrift des B. R. die einzelnen Artikel nach ihrer Reihenfolge (1—6), indem er die Artikel 1, 2 und 3 nacheinander aufnahm, die Artikel 4, 5 und 6 aber unsystematisch und willkürlich unter andere Artikel seines Landrechtes als Artikel 187, 196 und 200 einschachtelte.

Das Ergebnis unserer Untersuchung wäre also folgendes: Dem Verfasser des L. R. lag eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes unbedingt vor. Aus dieser entnahm er die ersten sechs Artikel, so wie dieselben uns durch die Hs. B überliefert sind. Diese bergrechtliche Aufzeichnung mußte spätestens vor dem Jahre 1425 erfolgt sein, dürfte aber bereits aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen.

2. Das vor der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes und der Publizierung desselben im Jahre 1543 geltende Bergrecht liegt uns in seiner Vollständigkeit in der Hs. A vor, über dessen Dreiteiligkeit schon früher gesprochen wurde.[21] Die Niederschrift dieses Bergrechtes in seinem 1. und 3. Teile erfolgte innerhalb der Jahre 1430 und 1451, während der 2. Teil in den Jahren 1447—1451, möglicherweise knapp vor dem Jahre 1448, von den Bergholden selbst gesetzt worden war.[22] Der 1. und 3. Teil des Bergrechtes A treten uns als die erste bis heute überlieferte Zusammenstellung und Redaktion der für die Landschaft Steiermark gültigen weinbergrechtlichen Bestimmungen entgegen, d. h. also des steirischen Bergrechtes. Aus diesen beiden Teilen des B. R. A schöpfte nun der Verfasser der Hs. B, vermutlich der Verwalter oder der Amtmann der Klosterfrauen zu Göss, als er im Jahre 1462 offenbar zum Handgebrauche ein Berg- und Grundzinsbuch für das Amt Romatschachen anlegte,[23] indem er aus dem 1. Teile von A die Artikel 1—3, 5—9 und 17 herausnahm und in geänderter Reihenfolge mit

[21] Siehe S. 39 ff.

[22] Siehe S. 41 und S. 44.

[23] Siehe S. 47 f.

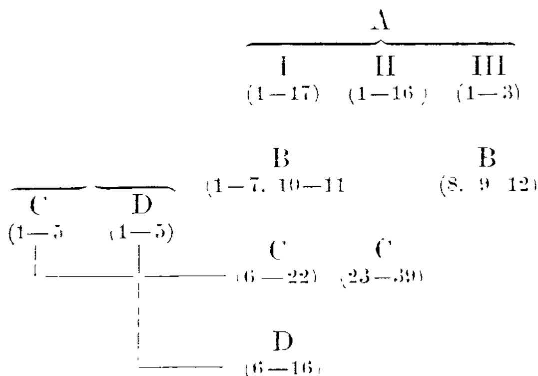
den drei Artikeln des 3. Teiles zum eigenen Amtsgebrauche zu einem besonderen Bergrechte verarbeitete[24] und etwa innerhalb der Jahre 1459—1462 niederschrieb. Ähnlich mag es sich mit dem Stift Admontschen Bergrechte D, dessen uns überlieferte Niederschrift aus dem Jahre 1513 stammt, verhalten haben, dessen Artikel 6—16 mit den Artikeln 1—3 und 5—12 übereinstimmen, während der Verfasser desselben die Artikel 1—5 einer anderen handschriftlichen Überlieferung, der Hs. C, entnahm.[25] Wenn nicht vielleicht den Hss. B und D, deren vielfache Übereinstimmung auffällt, eine andere Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes als jene von A zugrunde gelegt wurde, eine Redaktion, die uns aber leider nicht erhalten geblieben ist. Bemerkenswert ist zweifelsohne der Umstand, daß der Artikel 4 des B. R. A weder von B noch von D übernommen wurde.

3. Der Hs. C (39 Art.), deren offizieller Charakter bereits früher hervorgehoben wurde,[26] lag der 2. Teil des B. R. A zugrunde, dessen Einleitung und die darauffolgenden Artikel 1—16 in ununterbrochener Reihenfolge (Art. 23—39) aus B. R. A geschöpft wurden.[27] Anders verhält es sich jedoch mit den Beziehungen von A und C hinsichtlich des 1. Teiles des B. R. A. Die Artikel 1—17 des B. R. A stimmen mit den Artikeln 6, 9, 10—15, 7—8, 16—22, also in anderer Reihenfolge, des B. R. C überein.[28] Dagegen setzt B. R. C an die Spitze seiner Aufzeichnung die Artikel 1—5, welche dem B. R. A fehlen oder, richtiger gesagt, in diesem Bergrecht nicht enthalten sind,[29] sich aber als Artikel 1—5 im B. R. D finden. Aus dieser Übereinstimmung läßt sich schließen, daß entweder dem Verfasser des B. R. D die offizielle Fassung des steirischen Weinbergrechtes vorlag und er dieser die ersten fünf Artikel entnahm, oder, was mir weniger wahrscheinlich erscheint, beide, C und D, aus einer anderen, gegenuber A erweiterten Quelle schöpften. Den

[24] Siehe Synopse I und II.
[25] Siehe Synopse V und VI.
[26] Siehe S. 48 ff.
[27] Siehe Synopse III und IV.
[28] Siehe ebd.
[29] Siehe Synopse VII.

3. Teil von B. R. A dürfte der Verfasser von B. R. C wohl gekannt, aber aus bestimmten Gründen in sein Elaborat nicht aufgenommen haben.

Das Verhältnis der einzelnen uns überlieferten steirischen Bergrechtsaufzeichnungen läßt sich aus dem nachstehenden Schema ersehen:



6. Die Kodifikation der steirischen Bergrechtsordnung 1526—1543.

Die ersten Nachrichten über eine beabsichtigte Regelung des steirischen Weinbergrechtes und eine gesetzliche Festlegung der im Lande Steier gewohnheitsrechtlich seit alter Zeit bestehenden Normen sind uns aus jenen Aufzeichnungen überkommen, welche über die Beschlüsse und Beratungen eines vom 1525er Landtage eingesetzten Ausschusses berichten. Dieser Bericht vom 10. Dezember des Jahres 1526[1] enthält allerdings nur kurze Vermerke über die Persönlichkeiten, welche gewissermaßen die Vorerhebungen zu den eigentlichen Beratungen über eine künftige Kodifikation des steirischen „Bergrechtsbüchels" einzuleiten und durchzuführen bestimmt waren, sowie über jene Gültenbesitzer, von

[1] L. A., ständ. Arch., Landtags-Ratschläge 1, Bl. 29[b]. — Über die gesetzgeberische Tätigkeit des Landesfürsten und der Landschaften im 16. Jahrhundert siehe Luschin, Reichsgeschichte (1896), S. 345 ff. und F. Byloff, Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. von Steiermark. Forsch. VI. 3 (1907), S. 1 ff.

denen die Landschaft in Kenntnis war oder wenigstens voraussetzte, daß sie im Besitze von *,perkrechtspuechln'* waren. Zu diesen Vorberatungen wurden verordnet: Balthasar von Gleinitz als Vertreter der steirischen Landschaft und die Herren Lasla von Rattmannsdorf und Erasam von Saurau als Vertreter des Landesfürsten, *,von kuniglicher majestät wegen'*. Aus zwei undatierten Konzepten des Landesverwesers und Vizedoms Wolfgang Grasswein von Weyer[2] lernen wir die Persönlichkeiten kennen, an welche die Landschaft in dieser Angelegenheit herantrat: Niklas Wechsler, Amtmann zu Radkersburg, Jörg von Stubenberg (für sich selbst und als Vormund des Kaspar von Stubenberg), die Schwekowitzin, Hans von Auersperg, den Abt von Sankt Paul, Lukas Zackhl Herr zu Friedau, der Amtmann zu Pettau Lukas Gambs, der Komtur am Lê, weiters die Städte Cilli, Fürstenfeld, Graz, Hartberg, Pettau, Radkersburg, Voitsberg und Windischfeistriz und schließlich der Markt Leibnitz.

Der Inhalt der Ladungsschreiben war folgender: *,Es hat sich befunden, das etwo große unordnung und wesen in den perkrechten im land Steÿr befunden und zuegetragen, auch gleich ain poesen gebrauch daraus machen, das dann wider des lands alt herkomen und gewonhait auch nit lenger zu gedulden sein will und darauf von koniglicher majestat unsern gnedigisten herrn bevolchen, etlich personnen zu erkiessen, damit die unordnung, so durch die villfaltigen perkrechtpuechel entstanden, abzethuen und in pesser wesen furgenomen etc. Ist darauf in namen koniglicher majestät unsers gnedigisten herrn und von ainer landschaft wegen unser beger ernstlich bevolchend, das ir auf montag nach Erhardi gewislich alhie erscheinet und kainswegs aussen bleibet, darzue ew perkrechtpuechl,*

[2] L. A., Landtagsakten 1526 und 1527. Gerichtet an *,denen von prelatten, herrn, ritterschaft und adl, auch allen andern phlegern, ambtleutten, stetten und märkten'* mit dem Auftrag, *,das alle die so derlei gericht* (damit sind die Bergtaidinge gemeint) *haben, auf montag nach Erhardi gewislich alhie erscheinen und ire perkrechtpuechl, sovill si der gehaben mögen, mitbringen, dergleichen die von stetten und märkten darzue jemands aus inen verordnen, die der sachen wissen haben'*.

sovill ir der gehaben moht, mitbringet, daraus man sich erlernen mag, was pöser gebrauch darin abzethuen werdt.'

Aus diesen Ladungsschreiben ist allerdings nur im allgemeinen ersichtlich, daß zufolge Mangels an einer einheitlich für sämtliche Bergrechtsbesitzer des Landes geltenden Norm einzelne dieser ihre gewohnheitsrechtlich festgelegten Rechte überschritten und daß die Bergholden darüber Beschwerden erhoben hatten.[3] Die Feststellung der Tatsache, daß an einzelnen Orten (‚etwo') im Bergrechtswesen große Unordnung und Unwesen entstanden sei, und daß man die Ursache dazu in den ‚vielfältigen Bergrechtbücheln' erkenne, deutet auf im Laufe des 15. Jahrhunderts erfolgte Erweiterungen oder aber auch Beschränkungen der altherkömmlichen bergrechtlichen Bestimmungen hin, wie solche uns in der offiziellen Aufzeichnung derselben (Hs. C)[4] entgegentreten. Allerdings konnten wir bereits bei Besprechung der handschriftlichen Überlieferung des steirischen Bergrechtes vier verschiedene Entwicklungsstadien des Inhaltes dieses Rechtes nachweisen.[5] Trotzdem mußten aber diese vier uns erhalten gebliebenen Formen des Bergrechtes noch weitere Änderungen, welche von den ursprünglichen, und zwar wohl nur zugunsten der betreffenden Berg- und Grundherren, abwichen oder sie erweiterten, und zu der von Landesfürst und Landschaft betonten ‚Unordnung' führten, erfahren

---

[3] In der im Jahre 1515 an den Kaiser gerichteten Beschwerdeschrift der Gonobitzer Bauernschaft (aus dem Kärntn. Geschichtsvereins-Archiv zu Klagenfurt mitgeteilt von F. Mayer, Zur Gesch. der Bauernunruhen in Steiermark, Beitr. XIV [1877], S. 120—123) werden u. a. auch über Übergriffe der Grundherren in Bergrechtssachen Klage geführt: *‚Zum funften sein wier merers tails mit der mass in traid und wein wider alte herkhumen beschbärt, die heher geruklit ist worden und nemlich mit dem drukh im pergrecht, der uns so unkhristenlich gedrugkht ... Wier werden auch in perkhphening ubergriffen wider altz herkhumen, auch mit schatzung des mostzehends, den man von der press nit hernemen will, sunder etlich hin umb sand Merttentag lauttern wein wellen haben ... Euer majestät welle uns in solher harten klag und obligung solh neuung und zwang abtilgen und uns bei alter gerechtikait handthaben und beruehlich beleiben lassen, damit wir unser weingartten, pauveld und huben dest sichrär arbaitten mögen und bei dienst beleiben.'*

[4] Siehe S. 48 ff.

[5] Siehe S. 63 ff.

haben, durch eine Aufnahme von Rechtssätzen, worüber wir jedoch nicht unterrichtet sind. Lernten wir doch nur vier bergrechtliche Aufzeichnungen für das steirische Weinland kennen. Liegt doch, wenn auch für bedeutend spätere Zeit, in den Bergtaidingen der bei Graz gelegenen Herrschaft Kainbach aus den Jahren 1650, 1692 und 1730[6] ein Beispiel vor, wie trotz des damals schon seit langem geübten Bergrechtsgesetzes ein einzelner Bergherr besondere Bestimmungen für seine Bergholden erließ.

Am 14. Jänner, Montag nach Erhardi, des Jahres 1527 traten die von Landesfürst und Landschaft einberufenen Bergherren und die Vertreter der Städte und Märkte zusammen. Über den Gang der Verhandlungen sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß im selben Jahre am 22. Mai (Mittwoch nach dem Sonntag Cantate) der zu Graz im Hoftaiding versammelte Ausschuß dem Ritter Christoph von Mindorf zugleich mit den an den Landesfürsten gerichteten ständischen Beschwerdeartikeln das ‚*perkrechtpuecht sambt zwaien sendbrieffen an schatzmaister und hofcanzler lautend mit bitt, ainer landschaft sachen bevolchen zu haben und geholfen zu sein, das die mit dem fuerderlichisten erledigt werden*'[7] vorlegte. Welche Gründe für die neuerliche Behandlung dieser Angelegenheit im Kreise der steirischen Landschaft den Ausschlag gaben, läßt sich aus dem erhaltenen Aktenmaterial nicht erkennen.[8] Am 1. Dezember des Jahres 1527 verständigen Sigmund von Dietrichstein, Adam von Holleneck und der verordnete Ausschuß die steirischen Stände:[9] ‚*Es ist vorschiner zeit durch etwo mer der herrn und landleit, so darzue von ainer landschaft verordnet gewest, das perkpuechlein in ain laidenlichen und pessern formb gepracht, davon etwo mer artikln pesser ordnung als pisher darin gehalten ferwent und ain ordnung, wie es allenthalben mit denen perktäding und perkrechten furan im land gehalten werden soll auf kuniglicher majestät und ainer*

[6] W. T. X. S. 203. Nr. 35.

[7] Konzept. L. A., st. A., Landtagsakten 1527.

[8] Leider sind die älteren Aktenreihen der ständischen Archives des L. A. nicht lückenlos erhalten.

[9] Konzept. L. A., st. A., Landtagsakten 1527.

landschaft wolgefallen aufgericht und beslossen, wie es euer jeder, der es pegert, beim Wolfgangen so jetzo das schranschreiberambt verwiset, umb ain zimlich gelt finden werdet, ... demnach ist in namen gemainer landschaft unser begern, ir wellet nun furan in allen perkrechtssachen euch selbst zu ruebiger und rechtmaissiger handlung auch zu handhabung und aufnemen der perkrechten inhalt obermelter ordnung nachkumen geloben und handlen.'

Dieser Entwurf einer steirischen Bergrechtsordnung erhielt durch den Erlaß eines an die Weinlandbesitzer gerichteten Dekretes sofort rechtswirkende Kraft: ‚*dan wo das ainer oder mer uberfuern und nit hielten, wurd dieselben ungestraft nicht bleiben.*' Natürlich schloß die Maßregel die weiteren Schritte der Landschaft zur Erlangung der landesfürstlichen Bestätigung der neu aufgerichteten Ordnung nicht aus. Der erste Entwurf wurde zufolge eines vom verordneten Ausschusse gefaßten Beschlusses[10] Ferdinand I. vorgelegt, nachdem im Hoftaiding vom 28. Februar 1529 dieser Entwurf einer neuerlichen Durchsicht und Korrektur unterzogen wurde.[11] In den dem Landesfürsten vorgelegten ständischen Beschwerdeartikeln vom 30. Mai 1529[12] bildete die Bestätigung des Bergrechtsbüchels einen besonderen Punkt: Da wird seitens der Landschaft vermerkt, daß ‚*auf kuniglicher majestät anlangen*' das Statut vom Landeshauptmann, Verweser, Vizedom und Kellermeister sowie von einem ad hoc einberufenen Ausschusse verfaßt und aufgerichtet worden sei. Daraufhin bestimmte König Ferdinand I.,[13] ihm diesen Entwurf einzusenden und bis zur weiteren Entschließung und Erledigung in Weinbergsangelegenheiten nach dem provisorischen Statut zu verfahren. Dieses erlangte somit bis auf weiteres subsidiarische Geltung.

Damit ruhte nun diese Angelegenheit im Schoße der niederösterreichischen Regierung. Da nun nahezu zwei

[10] L. A., st. A., Landt.-Handlung 1, Bl. 66ᵃ.

[11] Ebd. ‚*Das perkrechtpuechl, die kunigliche majestät zu bitten, das dasselb gefurdert und aufgericht werdt.*'

[12] Ebd., Bl. 92ᵇ.

[13] Ebd., Bl. 93ᵃ. ‚*Mitler zeit aber mag sich ain landschaft des, wie es jetzo gestellt, gebrauchen.*'

Jahre verstrichen, ohne daß von dieser eine Entscheidung getroffen wurde, so beauftragte die Landschaft die zum Innsbrucker Ausschuß-Landtag 1532, Jänner, abgeordneten Gesandten,[14] beim Landesfürsten u. a. auch die Erledigung der Bestätigung der Landgerichtsordnung und jene des Bergrechtsbüchels zu betreiben:[15] Der Landesfürst habe allerdings den ihm von der Landschaft übersendeten Entwurf des Bergrechtsbüchels seiner Regierung übermittelt und diese habe den Gesandten den Bescheid zukommen lassen, *si wolten das den vitzthumb und kellermaister weiter zu ubersehen zuesenden*. Doch sei dies bis jetzt nicht geschehen *und dise ordnung bleibt also bis jetzt unaufgericht anhengig*. Dabei wird ausdrücklich betont, daß die *neue perkrechtsordnung ... in beisein und mitsambt unsern zuegeordneten vom adel und burgerschaft* verfaßt und aufgerichtet worden sei. So verhalte es sich auch mit der Aufrichtung der Landgerichts- und Polizeiordnung. Am 13. November des Jahres 1532 wurde Ritter Seifried von Windischgratz von den im Grazer Hoftaiding versammelten Herren und Landleuten mit besonderer Instruktion und Kredenz an den König abgefertigt[16] und demselben *die abschriften ordnungen des landsrechten, perkpuechel, landgerichtsordnung in Steyr und landgerichtspuech Wolckhenstain beruerend* übergeben.

Die königliche Antwort auf die Werbung der steirischen Landschaft, welche der ständische Gesandte von Windischgratz, *als er widerumb von Röm. kn. mjt. hof ankomen in seiner ausrichtung in peiwesen etwo mer herren und land-*

---

[14] L. A., st. A., Landt.-Handlung 4, Bl. 2a. Diese Gesandtschaft setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Bischof Christoph von Laibach, Administrator des Stiftes Seckau, Abt Valentin zu St. Lambrecht, Landeshauptmann Hans Ungnad Freih. zu Suneckh, Sigmund Freih. von Dietrichstein, Erhart von Polheim, Adam von Hollnek, Landesverweser, Lasla von Rattmannsdorf, Erasam von Trauttmansdorf, all sechs kn. mjt. räte und Christoph von Minndorf.

[15] Vgl. F. Byloff, Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzh. Karls II. für Steiermark. Forsch. zur Verf.- u. Verw.-Gesch. der Steiermark VI. 3, S. 16.

[16] L. A., st. Arch., Landt.-Handlung 5, Bl. 11a. — Muchar VIII, S. 395 und 396. — Byloff, a. a. O. S. 6. — Beitr. IV, S. 26, Nr. 26.

leit' überbrachte,[17] datierte vom 8. Jänner 1533 und lautete folgendermaßen: ‚*Was aber das perkpuechl antrifft, meldet ain landschaft selbst, das si von kuniglicher majestät regierung der Niderösterreichischen land in beschaid empfangen, das si sollich perkrechtbuechl etlicher kuniglicher majestät rätten weitter zueschicken wollten. So hat kunigliche majestät von der selben regierung antwort, das si solches gethan haben, inen aber daruber das buechl nit wider zuekomen sei, also das der mengl der volziehung desselbigen bevelchs pei den verordneten*[18] *personen gewesen. Aber sein kuniglicher majestät will zu furderlicher vollziehung desselbigen nochmallen irer regierung bevelch thun, das si darob sein, damit bemelt perkrechtpuechl zum paldisten durch die personen, so si weiter darzue verordnen werden, ubersehen und inen zuegeschikt werdt, und si das darnach zu entlichen besliessung der kuniglichen majestät auch überschicken sollen.*' Daraufhin beschloß man am 20. Jänner 1533, bei Ferdinand I. und der niederösterreichischen Regierung neuerdings zu betreiben, zugleich aber auch den Phillipp Preyner und den geheimen Ratssekretär Andreas Adler zu ersuchen, in dieser Angelegenheit beim König und bei der Regierung zu intervenieren.[19] Die Ersuchschreiben an die beiden genannten Herren gingen am 26. Jänner 1533 von Graz ab.[20] In dem an Preyner gerichteten Schreiben weist die Landschaft auf die Gefahr hin, daß bei weiterer längerer Verschleppung der Angelegenheit die Bestätigung nicht ‚*gleichmäßig*', sondern ‚*mit merer einfüerung*' erfolgen dürfte, und ersucht

---

[17] L. A., st. A., Landt.-Handlungen 5, Bl. 17a. — Bylott, a. a. O. S. 17 f. — Beitr. IV, S. 26, Nr. 27.

[18] Verordnete waren zu dieser Zeit der Einnehmer Jörg von Herberstein, Erasam von Trauttmansdorf, Görg von Triebenegkh und Christoph von Gloiach. L. A., st. Arch., Landt.-Handlungen 5, Vorsteckblatt.

[19] Ebd., Bl. 26b. *Perkrechtpüechel: ist beratschlagt, pei kn. mjt. irem bewilligen nach umb den bevelch an die regierung zu sollicitieren, auch daneben pei dem Adler vermonung zu thun, in sonderhait auch herrn Philippen Preiner zu schreiben, damit so die sachen dahin in die regierung khumbt, das er zu furderlicher erledigung hilflich sei, damit so die auf negsten landtag furpracht und dest statlicher darauf gehandelt werden mecht.*

[20] Ebd., Bl. 32b f. — Beitr. IV, S. 30, Nr. 28.

zugleich um Aufnahme eines weiteren Artikels (*‚der mass halben mit erkaufung und verkaufung der wein‘*) in das Bergrechtsstatut. Adler dagegen wurde ersucht, den von König Ferdinand I. angeordneten Befehl an die niederösterreichische Regierung zu verfassen.[21]

Alle diese Bemühungen der Landschaft blieben ohne Erfolg. Es ist daher begreiflich, daß das Schreiben, welches der Landeshauptmann und die Verordneten am 9. August dieses Jahres an den König abgehen ließen,[22] in dringlicherem Tone als früher abgefaßt war. Die steirische Landschaft habe nun *‚zu mermallen‘* den Landesfürsten *‚von wegen erledigung und bestattung des perkrechtspuechl mit untertheniigisten höchstem vleiss‘* gebeten. Trotzdem sei der Landschaft *‚auf menigfeltig ir sollicitiern bisher deshalben kain erledigung‘* von der Regierung zugekommen. *‚dardurch wir jetzo eurer kn. mjt. widerumben mit disem unserm schreiben gehorsamblich anzusuechen und ermonen bewegt. Und nachdem dann dem land an diser ordnung merklichen und treffenlichen gelegen ist, auch zu nutzlicher gueter furdrung und aufnemung gemaines nutz raicht, derhalben die sachen der unvermeidlichen notturft nach verrer kainen lenger vertzug erdulden noch erlaiden mag, bitten demnach eurer kn. mjt. abermals … euer mjt. welle … nochmals einsehung thun, bei ermelter … Niderösterreichischen regierung ordnen und bevehlen, damit das ermelt perkpuechel an vertzug erledigt und ainer landschaft mit dem furderlichisten uberantwort und zuegesendt werde, auf das sich die landleut und inwoner des lands des stattlicher zu geleben wissen.‘* Am gleichen

[21] Ebd., Bl. 39[b], Verordnete an Adler: *‚… wie ir zu gueter furdrung und fertigung gedachter landschaft sachen und handlungen sonderlich beholfen gewesen seit … ir wellet in denselben auch allen andern sachen gemainer landschaft antreffend nochmallen sovil an euer gueter furderer und verholfen sein.‘* Das Bergbüchel anlangend … *so hat zum andern sich die kn. mjt. … aines bevelchs an die Niderösterreichische regierung ausgeen zu lassen genedigist bewilligt; den selben bevelch, sover der vorhin nit aufgericht, bitten wir* (die Verordneten) *derhalben zu furderlichen austrag khomen.‘* — Konzept, ebd., Landt.-Akten 1533. — Siehe auch **Byloff**, a. a. O. S. 17.

[22] Ebd., Bl. 90[a]. — Konzept, ebd., Landt.-Akten 1533. — **Beitr.** IV, S. 31, Nr. 31.

Tage wurde an Andreas Adler geschrieben und dieser ersucht, *dass er gueter sollicitator sein soll*.[23] Noch dringender wird die Forderung der steirischen Stände im Jahre 1534, als sie den Grafen Georg von Montfort, Seifried von Windischgratz und Erasmus von Trauttmansdorf an den königlichen Hof zu Zwecken der Betreibung nicht erledigter ständiger Beschwerden abordnen. Die Instruktion für diese Herren vom 22. Oktober 1534[24] betrifft u. a. auch das Bergrechtsbüchel: *So oft und dick* sei der Landesfürst angegangen worden, die neu verfaßte Bergrechtsordnung zu konfirmieren. *Dann dieweil es nit bestät, so tragt sich in dem selben gericht vill missverstandt zue. Einer will das recht haben, der ander will jenes recht haben. Nun mag dasselb recht kain leng nit erleiden, si muessen fuerderlich von stat geen, dann sonst kümen die weingärten zu merklichen abbruch irer kn. mjt. und denen herren und landleuten in oeden und abfall.* Die endliche Bestätigung erfordere dringendst *ainer landschaft hoche notturft*.

Wie erwähnt, war auch die Bürgerschaft der Städte und Märkte zur Durchberatung des Entwurfes der neuen Bergrechtsordnung herangezogen worden,[25] vor allem die Vertreter jener Städte und Märkte, die im steirischen Weinlande lagen. Die Berechtigung und die Notwendigkeit einer Heranziehung der steirischen Gemeindewesen zu diesen Beratungen lagen in der Tatsache, daß gerade die bürgerlichen Kreise namentlich in der näheren Umgebung ihrer Sitze seit alters her über Weingartenbesitz verfügten und es somit im wirtschaftlichen Interesse dieser bürgerlichen Bergholden lag, bei den Verhandlungen über Entwurf und Ausführung eines neuen Bergrechtsbüchels nicht allein den Großgrundbesitz und den einfachen Adel, also die drei oberen Stände der steirischen Landschaft, das entscheidende Wort sprechen zu lassen, sondern sich auch einer Einflußnahme auf die Entwicklung dieser Kodifikationsangelegenheit zu versichern. Im Verlaufe der Verhandlungen seit dem Jahre 1526, zunächst in ständischen Kreisen selbst, scheinen die anfänglich

[23] Ebd., Bl. 90[b].
[24] Ebd., Konzept. Landt.-Akten 1533.
[25] Siehe S. 70.

hiezu eingeladenen Vertreter[26] nicht mehr gehört worden zu sein. Die Spannung zwischen Adel und Bürgerschaft in Sachen der Steuerleistungen scheint sich nun auch auf das ‚Bergrechtsbüchel' und dessen Kodifikation ausgedehnt zu haben. Aus der königlichen Erledigung der Beschwerdeartikel der steirischen Landschaft vom 16. Jänner 1535, Wien,[27] erfahren wir, daß in Wien *‚solch perkrechtsordnung oder -puechl kurzverschiner Zeit von articl zu articl ubersehen und beratslagt'* wurde. Weiters, daß nichts entgegenstehe, *‚dass solliche ordnung furter in das werk gerichtet werde'*. Das augenblicklich einzige Hindernis zu einer endgültigen Bestätigung liege nur in der Forderung der steirischen Städte, der *‚stetten aus der Steiermarch'*, in den Gesetzesentwurf vor dessen Konfirmation Einsicht zu nehmen, unter der Begründung, *‚das* (die Städte) *oder jemands von iren wegen bei verfassung angezaigter perkrechtsordnung nit gewesen'*. Dieser Bitte gegenüber könne sich der König *‚nit waigern'*. Und bereits am 11. Februar 1535[28] verständigte der Landesfürst die Landschaft, daß er den Städten und Märkten die Zustellung des Bergrechtsbüchel-Entwurfes zugesagt habe, und *‚denen von stetten und merkten aufgelegt, das si sich zum fürderlichisten darinn ersehen sollen und wo si einred hetten, dieselben in schrift überzeantworten; und so das beschicht, will alsdann ir kn. mjt. solches ainer ersamen landschaft nit verhalten, damit diser articl auch mit dem ersten zu besluss und in würkung gebracht werde.'*

Diesem Auftrage ihres Landesfürsten kamen nach neuerlicher Mahnung (13. März 1535)[29] die Vertreter der Städte und Märkte erst am 7. April d. J.[30] nach und ließen durch ihre Gesandten zunächst gegen die Fassung der Artikel 2 und 20 des Bergrechtsentwurfes Einsprache erheben. Der Artikel 2 des Entwurfes betraf die Klagen um Erbe und lautete: *Item es soll ein jeder perkherr denen, so umb erb zu clagen haben, zu jeder zeit im jar recht er-*

---

[26] Siehe S. 70.

[27] L. A., st. A., Landt.-Handlung 6, Bl. 114ᵇ und 122ᵇ f.

[28] Ebd., Landt.-Handlung 6, Bl. 123ᵇ.

[29] Ebd., Landt.-Akten 1535.

[30] Ebd.

geen lassen.‘ [31] Die Forderung der Städte und Märkte ging nun dahin, daß dieser Artikel folgende Erweiterung erfahre: *‚... also das auch all und jeder handlungen des perkrechtens an denen orten, da gewondlich die jarlichen perktaiding im jar besessen, erster instantz gericht und ausgefuert werden, das auch die verordenten perkmaister all furvorderung, schub und ander brieflich urkunden an stat ierer perkherrn von denen parteien annemen und darauf verrer handlen, was sich geburt.‘*

Der 21. Artikel des Entwurfes hatte folgende Fassung: *‚Item all vermächt, stift, geschäft oder satz, die auf perkrechten beschehen, die sollen mit des perkherrn oder seines perkmaisters handen beschehen.‘* [32] Die Einrede der Städte und Märkte richtete sich gegen die Durchführung dieser Rechtsgeschäfte durch den Bergherrn oder den Bergmeister als dessen Stellvertreter. *‚Dass si* (die Städte und Märkte) *sich in den selben articl allain, was die gescheft beruern, kainsweys kunnen einlassen der ursach, das ainem burgersman gantz beswerlich wer, wann er in todtsnötten lag und ain geschäft thuen wolte, es wer bei tag oder nacht, das er erst den perkherrn darumb besuechen müesst, dann maniger burger mocht an sechzig oder hundert meill wegs von dannen sein und in ain krankhait fallen und vermainet ain gescheft zu thun, das im darumb sein gescheft, so er das mit des perkherrn willen nit thuen kunte, solte gesperrt sein, wer gantz unpillich und wider recht. Darumb bitten die burgerschaft, das solchs wort ‚gescheft‘* [33] *ierenthalben ausgethan. Was aber kauf, schulden und satz sein, lassen si zue, das es nach vermugen des selben articls gehalten werde.‘*

Die ablehnende Haltung der steirischen Städte und Märkte, beziehungsweise der Bürgerschaft, deren Mitglieder Weingärten zu Bergrechtsrecht besaßen und in das bergrechtliche Verhältnis zu den Gültenbesitzern getreten waren, entsprang dem gespannten Verhältnis, in welchem die Bürgerschaft zu den oberen Ständen der Landschaft gerade in dieser Zeit stand. Die von der Landschaft behauptete

---

[31] Siehe Artikel 2 der Bergrechtsordnung von 1543 im Anhang.
[32] Siehe Artikel 21, ebd.
[33] Geschäft = Anordnung, Rechtsgeschäft.

Verpflichtung der Städte und Märkte zu einem Beitrage von einem Viertel der Gesamtsteuer[34] wurde von diesen als eine ‚Neuerung' bestritten und führte schließlich zum Austritt der städtischen und märktischen Vertreter aus dem Landtag.[35] Gegen die von den Vertretern der Städte und Märkte gegenüber dem Landesfürsten gestellten Behauptung, ihre Vertreter seien zu den Verhandlungen über die Verfassung eines neuen ‚Bergrechtsbüchels' nicht herangezogen worden, wendet sich nun die ständische Beschwerdeschrift vom 5. Juli 1535, mit deren Weiterleitung an den Hof die Herren Räte Erhart von Polheim und Christoph Welzer als Gesandte beauftragt wurden.[36] Diese Gegenrede lassen wir in deren Wortlaut hier folgen: *Zum andern als die kn. mjt. in jungster irer erlediqung der neuen verfassten perkrechtsordnung halben auf ainer ersamen landschaft anlangen von wegen bestattung der selben ordnung unter andern vermelden, das ir mjt. solh perkrechtsordnung von artiel zu artiel übersehen und beratslagen haben lassen und ir mjt. nit zuwider, das solche ordnung furter in das werch gericht werde. Dieweil aber ir mjt. von den stetten under andern beswerungen ersuecht und gebeten, sie solche perkrechtsordnung vor und ee dieselb gar aufgericht und bestätt, sehen zue lassen, haben ir mjt. und dieweil si fürgeben, als ob si bei verfassung angezaigter perkrechtsordnung nit gewesen weren, solches nit waigern wellen etc. Darauf gibt ain ersame landschaft zu erkhennen, das sie ob diser der von stetten unbillichen ausflucht und unnotdurftigen waigerung nit klain be-*

[34] Das Steuerkontingent der steirischen Städte und Märkte beruhte auf der im Jahre 1495 anläßlich der Judenaustreibung erfolgten Steuerbewilligung und Gültenschätzung. F. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark. Forsch. zur Verf.- und Verw.-Gesch. der Steiermark VII (1916), S. 59, bemerkt richtig, daß der Beitrag zu dieser oft auch ‚Judensteuer' genannten Leistung der Städte und Märkte aus den Quellen nicht ersichtlich ist. Das Kontingent der Städte und Märkte wird in den Steueranschlagsbüchern (1525) mit einem Viertel der Gesamtleistung der gültbücherlichen Steuersumme angegeben. Dies entspricht einem Funftel der Gesamtleistung des ganzen Landes.

[35] *Daraus dan die absonderung der stett und merkt in den gehaltnen landtagen ervolgt.* 1535, 19. Oktober. Kgl. Antwort auf die ständische Beschwerdeschrift. L. A., st. A., Landt.-Akten 1535.

[36] L. A., st. A., Landt.-Handlung 6. Bl. 84[b].

frembdung trage, nachdem inen wissendt, das aus mer ansechenlichen beweglichaiten und ursachen aller ständt dises fürstenthumbs Steir vorwissen und bewilligen für notturftig bedacht und angesehen, auch derhalben furgenomen worden, angezaigt perkrechtspuecht ettlichermassen zu reformieren, in merer und pesser ordnung zu stellen, und als solchs beschehen, dieselb perkrechtsordnung offentlicher in ainem landtag auch fürnemlichen in deren von stetten und merkten gegenwurt verlesen (und) abgehört worden. Dawider weder si noch jemandt ander kain einred, beschwerung oder mengl fürgewendt, sonder dieselb ordnung, wie dann billich gewesen, an ir k. mjt. khomen und gelangen lassen. Und dieweill dann solche perkrechtsordnung si die von stetten und merkten den wenigisten tail und nit anderst als ander underthonen und baursleut berurt, auch jezo gleich den grundt- und perkherrschaften, darunder ir mjt. der höchst und ansechenlichist sei, am maisten an diser ordnung, die nur auf vil geringere mildere und leidenlichere mitl und straf gestollt ist, und derhalben menigklich zu guetem khomen mag, gelegen und wo nur gleich die von stetten und merkten in solche perkordnung, des si doch nit fueg haben werden, nit bewilligen wollen, so were es beswerlich und ain landschaft versache sich des auch gar nicht, das die kn. mjt. hierinnen die merern drei ständt dises lands des vierten und wenigern standts entgelten lassen werde.' Die Stände unterbreiten daher die Bitte, *,das ir mjt. solch perkordnung, in massen die durch ir mjt. geordenten retten übersehen und beslossen, unverhindert ir der burgerschaft unbillich irrung und eintrag, bestätte, angesehen, das si di burgerschaft in solchem faal kain billiche einred oder beschwer darinnen haben und tragen mögen'.* In einer weiteren ständischen Beschwerde [37] lehnten die Stände den ihnen von den Städten und Märkten gemachten Vorwurf, man habe sie aus den Landtagen hinausgedrängt, ab: nicht die Landschaft habe sich von den Städten und Märkten, sondern diese selbst hätten sich gesondert, tun für sich selbst Bewilligung und beantworten die landesfürstliche Proposition bei den Kom-

[37] Vom 5. Juli 1535. Ebd., Bl. 91ᵃ.

missären aus eigenem. In diesem Vorgehen könne die Landschaft nur eine Einschränkung ihrer Freiheiten ersehen.

Den Wünschen der Bürgerschaft des Landes Steiermark sich ablehnend zu verhalten, lag nicht in der Absicht König Ferdinands I., zumal die von den Städten und Märkten in Sachen des neuen Bergrechtsstatutes aufgeworfenen Bedenken für die Durchführung der Bestätigung nur von geringer Bedeutung waren. Den Städten und Märkten war diese Angelegenheit, welche nach ihrer Meinung über ihre Köpfe hinaus verhandelt wurde, eine nur willkommene Gelegenheit, ihre Stellungnahme gegenüber den drei oberen Ständen beim Landesfürsten in ein richtiges Licht zu setzen. Am 19. Oktober 1535 teilte dieser den Ständen mit,[38] daß den Städten und Märkten der Bergrechtsentwurf neuerdings zugestellt worden sei, mit dem Befehl, ‚*sover si ainicherlai einspruch darein zu haben vermainen, das si sich damit furdern und ir kn. mjt. dieselben on lengern aufschub zu weitter entsliessung furbringen*'.

Die drei oberen Stände dagegen beharrten auf ihrem Standpunkt, daß nunmehr die Bergrechtsordnung ohne weitere Mitwirkung des vierten Standes ins Werk gesetzt werden müsse, und begründeten diesen in einem nach Wien gerichteten längeren Schreiben, dessen Empfänger wahrscheinlich einer der beiden Herren Adler oder Preyner war.[39] ‚*Wir haben*,' so führen die Stände aus, ‚*ain kuniglichen bevelch sambt abschrift desselben befunden, das die von stetten und märkten nochmals ir einred gegen dem neuen verfassten perkpuechl furdern und ir majestät uberantburten und furbringen sollen. Nun habt ir herr vernomen, das ain ersame landschaft, wie es in der jüngsten instruction zum tail vermerket, nit willens noch vorhabens, sich also unnotturftiger sachen mit der burgerschaft derhalben in krieg und disputation einzugeben. Sonder ain landschaft lässt es bei dem besteen und beharren, beruefen und pitten auch nochmals die kunigliche majestät, solch perkrechts-*

[38] ‚Erledigung uber ainer landschaft beswerarticl sollicitiert per herrn Erharten von Polhaim und herrn Christofen Weltzer.' Ebd., Bl. 125a und Landt.-Akten 1535.

[39] Ebd., Landt.-Akten 1535.

ordnung, so mit guetem vorwissen und vorbetrachtung ir kuniglichen majestät treffenlich rätte auf leidenlich milder und geburlicher mitl und weeg zu furdrung aines gemainen nutz furgenomen, gnädigist zu bestätten. Wo aber solchs je nit erlangt noch erhalten werden mocht, wurde ain landschaft gleich geursacht, sich bei dem alten handzuhaben. Und dieweil ir dann auch solchs ainer landschaft notturft nach zu bedenken habt, bitten wir euch von jetzternennter ainer landschaft wegen mit sondern vleis, ir wellet dises der perkrechtshandlung halben nochmals bei kuniglicher majestät mit embsigen undertheniqisten vleis handln und sollicitiern, damit das ermelt neu perkpuechl unangesehen der burgerschaft unpillich ausflucht und vermaint einred, die si uns zuvor uberantburt und wir euch hierinnen beslossen, dieselb wo nott kuniglicher majestät furzubringen, abschrift davon zuesenden, confirmiert und bestätt. Wo aber solchs abermals uber so vilfeltig ainer ersamen landschaft anrueffen und sollicitiern verhinderung haben und auf obangezeigt weeg der von stetten und merkten halben in langwierigen ausstand, verzug und in unfruchtbar disputation gestellt und in das werch je nit bestätt werden wollt, uns alsdann des widerumben in schrift, was euch verrer hierüber zu antburt gefellt, berichten, damit wir solichs ain lantschaft, sich weitter ierer notturft nach zu versechen und hierinnen geburlicher ordnung zu geleben haben, zu berichten wissen.'

Die von den Ständen erbetene landesfürstliche Entscheidung scheint jedoch ausgeblieben zu sein, da der Jubilate-Landtag des Jahres 1536 beschloß, sich nochmals an Ferdinand I. zu wenden, ‚*von wegen des perkrechtspuechls, derhalben ain landschaft zu vilmallen angerueft mit undertheniqisten vleis dasselb genedigist zu confirmiern und zu bestatten anzulangen, wo es aber nit sein kunt und der von stetten und merkten unpillich irrung und einwurf dermassen gestatt, wurde ain landschaft geursacht, sich bei dem alten perkrechtpuechl handzuhaben*'.[40] Zugleich erging an den Verordnetenausschuß der Auftrag, diesen landtäglichen Beschluß, der sich auch mit der Aufrichtung der Landgerichts-

[40] L. A., st. A., Landt.-Handlung 7, Bl. 241v.

und Polizeiordnung befaßte, dem König und der niederösterreichischen Regierung vorzulegen.[41] Die königliche Werbung und Instruktion für den Oktober-Landtag 1536[42] berührt wohl die Bestätigung der Polizeiordnung und verspricht darin baldige Erledigung, nicht aber jene des ‚Bergrechtsbüchels'. Daher werden in dieser Angelegenheit die Stände neuerdings vorstellig (1535, 25. Oktober) und in der gleichen Form und mit gleichem Gedankengang wie vorher.[43] Sie verweisen auf die so überaus dringliche Notwendigkeit einer endlichen Publizierung dieses Gesetzes. Mit Wissen und Willen der Städte und Märkte wurde die Bergrechtsordnung in einem Landtag beratschlagt und in Gegenwart der Verordneten der Städte und Märkte verlesen. Damals hätten ‚*weder si noch jemand ander kain einred oder mangl furgewent*'. Der damalige Landeshauptmann Herr von Dietrichstein habe veranlaßt, daß der Entwurf des Bergrechtsbuches beim Schrannenmeisteramte zur Einsicht der Interessenten aufgelegt und von ihm eine Abschrift den Städten und Märkten zugestellt werde. ‚*Das ist also beschechen und di von stetten und märkten selbs abschrift davon emphangen. Nachvolgend die selb ordnung als auch pillich gewesen an ir majestät kommen und gelangen lassen. Dieweill dann solch perkwerchsordnung si die von stetten und märkten den wenigisten tail oder gar nichts beruert und allain den grund- und perkherrschaften*' usw. Die Landschaft richtet daher neuerdings an König Ferdinand I. die Bitte, er ‚*welle solch ordnung ... als herr und landsfürst unangesehen genandter von stetten und märkten ungeburlich und unrechtmässig verhinderung und vermaint eintrag ... confirmieren und bestättigen und ain landschaft der dreien ständt in disen faal des vierten und wenigern standts nit entgelten lassen*'. Im gegenteiligen Falle kämen die Weingärten in merklichen Abbruch, verfallen und veröden, und man werde gezwungen, sich wieder des alten Bergrechtsbüchels, ‚*welches, wie man befindt, vill hecher und strenger gestellt*' zu gebrauchen.

[41] Ebd., Bl. 1a.

[42] Ebd., 8, Bl. 38b.

[43] Ebd., Landt.-Handlung 7, Bl. 173a—174b. — Auch in Landt.-Handlung 9, Bl. 240a—240b.

Die Vertreter der Städte und Märkte kamen der Aufforderung, ihre ‚Einrede' wider das Bergrechtsbüchel vorzulegen, nicht nach. Am April-Landtag des Jahres 1537 versprach der König neuerdings, auf die Städte und Märkte einzuwirken.[44] Zugleich erging an den landesfürstlichen Kellermeister Kolmann Prunner der Betehl (10. April 1537, Prag),[45] derselbe habe den Städten und Märkten einen bestimmten Termin zu setzen und ihnen aufzulegen, *mit solch irer einred auf denselben tag zu verfaren mit ferrer vermeldung und anzaigung, ez bescheche alsdan von inen oder nit, so werde nicht weniger der notdurft nach mit handlung furgefarn, darnach si sich ze halten wissen*'.

Das gleiche Spiel wiederholt sich im nächsten Jahre. Vom 18. Februar 1538 datiert eine neuerliche Beschwerdeschrift der Stände[46] mit der Bitte um endliche Bestätigung des Bergrechtsbüchels: *in bedacht, das si die burgerschaft in solchem fall kain billich einrede oder beschwer haben und wagen mugen.*' Bemerkenswert in dieser Schrift ist der Hinweis auf die alte Bergrechtsordnung, welche *ainer landschaft vill merers nutzt dann das neu, und durch Euer kuniglichen majestät erbhuldigung confirmiert und bestat ist*'. Die Regierung dagegen hielt an ihrem bis jetzt eingenommenen Standpunkt fest, die Bestätigung von der Zustimmung und Bewilligung der Städte und Markte abhängig zu machen, *damit vergleichung darinn beschechen und kunftig irrung, so die von stetten und markten derhalben erwecken mochten, vor der bestättung verhuet werde*'. Sollten aber diese nach der ihnen gesteckten Frist keine begründete Einrede vorbringen, so soll das Statut konfirmiert werden.[47] Daraufhin faßte der verordnete Ausschuß folgenden Beschluß:[48] Da die sofortige Konfirmierung der Bergrechtsordnung vom Landesfürsten verweigert wurde, so bleibe

[44] 1537, 5. April. Ebd., Landt.-Akten 1537.

[45] Ebd. — Dem königlichen Rat und Kellermeister in Steyr wurde 1539, 22. August, Wien, von König Ferdinand I. das *‚vizthumbambt in Steyr auf getreue raittung*' verliehen. Hs. 24 (o. 243), VII, S. 287, L. A.

[46] Ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 209 f. und 9, Bl. 240 f.

[47] Ebd., Bl. 213[a].

[48] Ebd., Landt.-Akten 1538.

nichts anderes übrig, als wieder nach dem alten Bergbüchel vorzugehen und sich darnach zu richten. Die Gründe hiefür seien dem Landesfürsten ja bekannt.

Am September-Landtag 1538 wurde sodann beschlossen,[49] daß beim Kellermeisteramte bis auf weiteres nach dem alten Bergrechtsbüchel gehandelt werden solle. In einer Beschwerdeschrift[50] hatte der Kellermeister Kolmann Prunner hingewiesen, daß zufolge der noch nicht durchgeführten Bestätigung mancherlei Irrungen und Weiterungen vorfallen. So verweigere z. B. der Bergherr das Vorkaufsrecht der Erben;[51] oder es verweisen bei den Verhandlungen des Kellergerichtes einzelne Parteien auf die neue, andere wieder auf die alte Bergrechtsordnung, und erklären jene als ‚unconfirmiert und unbestätt'. Unter solchen Umständen sei es unmöglich, ‚gerichtlich zu processiren'.[52] Am 10. März des Jahres 1539 ersuchen die Stände durch ihre Gesandten Hans Welzer zu Spiegelfeld und Christoph von Mindorf bei Hof neuerdings um Bestätigung des Bergrechtsbüchels.[53] Der Erfolg blieb der gleiche: die ständischen Beschwerdeschriften wurden nun einfach gar nicht beantwortet, nicht allein in Sachen der Bestätigung des Bergrechtsbüchels, sondern auch in anderen Belangen. Dieses sicherlich wenig gerechtfertigte Vorgehen der Regierung veranlaßte die steirische Ständeschaft zu einer Kundgebung und Entschließung auf dem Grazer Landtag vom 3. Februar 1540:[54] eine derartige Nichtbeachtung ständischer Bitten und Beschwerden

[49] Ebd., Landt.-Handlung 9. Bl. 89[b].

[50] *‚Indem wann ain weingarten verkauft werden soll, das der erb zue den perkherrn in den kauf steen will, das aber der perkherr nit gestendig.'*

[51] Ratschlag vom 17. September 1538. ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 71[a] und 10, Bl. 89[b]. *‚Collman Pruner kellermaister in Steyr ist für ain ersame landschaft khumen und anzaigt, wie ime zu zeiten irrung in dem neuen perkrechtpuechl furfallen, nemblichen in dem, wann ain weingart verkauft werden soll, das der erb für den perkherrn in den kauf steen will, welches aber der perkherr nit gestanden, mit bitt ime darinnen ain erleutterung zu geben. Darauf ist beratschlagt, dieweill das neu perkrechtspuechl von der kn. mjt. noch nit bestät ist, demnach soll kellermaister nach dem alten perkrechtpuechl, bis das neu bestät wirdt, richten und handlen.'*

[52] Undatiert. Ebd., Landt.-Akten 1539.

[53] Ebd.

[54] Ebd., Landt.-Handlung 8. Bl. 122 f.

seitens des Landesfürsten ist bis jetzt noch nicht vorgekommen und die Herren und Landleute, mit dem Landeshauptmann an der Spitze, werden gelegentlich der nächsten Anwesenheit König Ferdinands im Lande diesen über alle bis jetzt noch unerledigten und in Frage stehenden Angelegenheiten unterrichten.[55]

Seit diesem ständischen Beschlusse bis zum September-Landtag des Jahres 1541 schweigen die landtäglichen Akten, sowie jene über den Verkehr der steirischen Landschaft und der Verordneten mit der niederösterreichischen Regierung über das Schicksal des bis jetzt der Bestätigung harrenden Bergrechtsbüchels. Späteren Vermerken und Andeutungen nach scheint es, daß die Vertreter der Städte und Märkte neuerliche Einwendungen gegen die Fassung einzelner Artikel dieses Statuts erhoben hatten. Doch waren die Stände keineswegs geneigt, sich in *ain verrer disputation*' einzulassen, denn es sei dringend notwendig, die bergrechtlichen Rechte endlich einmal auf eine gesicherte Basis zu stellen.[56] Noch im Jahre 1542 vermerkt ein Landtagsratschlag:[57] ‚*Nachdem das perkpuechl bisher etlicher von stetn*

[55] ‚*Dieweill ain ersame landschaft sichtlich spürt, dass sich je lenger je mer wider ire loblichen erlangten freihaiten, alt herkhomen und gewonhaiten beschwerlich handlungen und sachen begeben und zutragen und endlich under den landleuten selbst sollich unpillich handlungen (als die die handhabung neben andern thun sollen) ieben und furbringen, auf das aber hierinnen in irem obligen ainmall bei kuniglicher majestät wurkliche und genedigiste erledigung erfolge und nit also wie bisheer beschehen, anhengig bleib, ist ernennter landschaft ratschlag, alsbald die kunigliche majestät widerumben zu land khumbt, das die verordenten etlich trefflich herren und landleut zusammen erfordern und ob es muglich, das der herr landshaubtman auch dabei sein kunt, als der ainer landschaft sachen jeder zeit treulich befürdert, und alle die beschwärungen und obligen, so noch unerledigt und sich mitler zeit zuetragen möchten, mit dem vleissigisten in ain verfassung bringen, vier gesandte mit solchen beschwärungen zu irer kuniglichen majestät umb erledigung . . . anzuhalten abzufertigen, und so bald durch dieselben gesandten bei kuniglicher majestät das anbringen beschehen, das die zwen wider anhaimbs ziechen und die andern zwen so lang bei irer majestät am hof beleiben, bis doch ainmall genedigiste erledigung ervolgt und ain ersame landschaft weitter dermassen nimmer zu irem nachtail aufgezogen werde.*'

[56] 8. September 1541. Ebd., Landt.-Akten.

[57] 18. Juli 1542. — Ebd.

eingeworfen irrungen nit erledigt werden mugen, damit aber zu furderung des rechtens nachmals beschehe, sollen die herrn verordenten dieselben irtumben furnemen und mit etlichen herren und landleuten in der nachent beratslagen." Mit diesem Beschlusse hatten also die drei oberen Stände gegenüber den Forderungen des vierten Standes, der Bürgerschaft, deren Vertreter seit 1539 wieder an den landtäglichen Verhandlungen teilnahmen,[58] nachgegeben. Aus dem Kreise der Herren und Landleute wurden Persönlichkeiten bestimmt, welche die von der Bürgerschaft beanständeten Stellen im Bergrechtsstatut einer Untersuchung unterziehen und, wenn sie sich über eine Form geeinigt, einen neuen (also den zweiten) Entwurf dieser Ordnung der Landschaft vorlegen sollten.

Über die Verhandlungen dieser Kommission werden wir leider nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß dieser zweite Entwurf des steirischen Bergrechtsbüchels noch vor dem 13. April des Jahres 1543 dem König überreicht wurde, da an diesem Tage ein Schreiben der ständischen Verordneten an die in Wien sich aufhaltenden Gesandten mit dem Ersuchen abging, beim Landesfürsten die endliche Bestätigung des Bergrechtsbüchels zu betreiben.[59] Zehn Tage darauf (am 23. April) konnten die Gesandten nach Graz berichten: „*Wir haben euer schreiben die erledigung des perkpuechls emphangen und seins inhalts vernommen. Thuen euch darauf widerumb freundlich berichten, das bemeltes perkpuechl erledigt worden ist und mit uns anhaimbs bringen und euch alsdann zuestellen wellen.*" [60]

Die Bestätigung des von der steirischen Landschaft dem Landesfürsten vorgelegten Entwurfes war nämlich bereits früher erfolgt, und zwar am 9. Februar 1543.

Der Abfassung der Landgerichtsordnung Erzherzog Karls II., welche fast gleichzeitig mit der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes in Angriff genommen wurde, lag ein einheitliches Werk als Vorlage nicht zugrunde, weil

[58] Mensi, a. a. O. S. 87 und 112.
[59] L. A., Landt.-Akten 1543.
[60] Ebd.

ein solches überhaupt nicht bestand; es wurden hiezu nur die mannigfachen, fast für jeden Landgerichtsbezirk verschiedenen Rechtsgewohnheiten und neben diesen auch jene anderer österreichischer Landschaften sowie die Reichskarolina als Quellen herangezogen. Die steirische Landgerichtsordnung stellt sich somit als ein reines Kompilationswerk dar.[61] Dem steirischen Bergrechtsbüchel vom Jahre 1543 dagegen wurden neben der früheren halboffiziellen Aufzeichnung, dem ‚alten Bergrechtsbüchel', eine Reihe von weiteren Niederschriften des steirischen Weinbergrechtes, die jedoch alle auf dieses spezifisch steirische Statutarrecht zurückgingen, zugrunde gelegt, die darin enthaltenen Rechtssätze entweder unverändert aufgenommen oder teilweise geändert und durch eine Reihe neuer Bestimmungen erweitert und ergänzt.

Die ständischen Entwürfe der steirischen Bergrechtsordnung und deren Abfassungszeit. Der in der Hs. 10.100[e] (Rec. 2197 und 2200) der Wiener Nationalbibliothek auf uns überkommene und im Schoße der steirischen Landschaft ausgeführte Entwurf des steirischen Bergbüchels[62] ist nicht jener, welcher als erster nach der im Jahre 1527 zusammengetretenen Enquete der Wiener Regierung vorgelegt wurde,[63] und den hinsichtlich einzelner Artikel die steirischen Städte und Märkte bemängelten.[64] Aus dem Gutachten der niederösterreichischen Regierung über den in der Hs. 10.100[e] der Wiener Hofbibliothek erhaltenen Entwurf ist allerdings nicht ersichtlich, daß der uns vorliegende Entwurf tatsächlich jener ist, der nach nochmaliger Durchberatung seitens

[61] F. Byloff, a. a. O. S. 8 ff. gegen Hoegel, Geschichte des österreichischen Strafrechtes (1904), S. 28 und 36.

[62] Der vorliegende Entwurf ist von der gleichen Hand aus der königlichen Kanzlei zu Wien geschrieben, welche das Mandat König Ferdinands vom 8. Juli 1527, Wien (L. A., st. A., Freiheiten, Nr. A, 10[b]) niederschrieb. Es ist daher die Vermutung gerechtfertigt, daß von dem von der steirischen Landschaft nachgesendeten Originalkonzepte des Entwurfes in Wien mehrere Abschriften gemacht und diese an Kanzler und Räte verteilt wurden.

[63] Siehe S. 72 f.

[64] Siehe S. 77 ff.

der hiezu verordneten Ständeherren zufolge Landtagsbeschlusses vom 18. Juli des Jahres 1542 der Wiener Regierung neuerdings zur Bestätigung durch den Landesfürsten vorgelegt wurde.[65]

Für die Ansicht aber, in dem erhaltenen Entwurfe die nach dem 18. Juli 1542 der Regierung von den Ständen übermittelte Bergrechtsordnung zu ersehen, also den Entwurf II und nicht den Entwurf I, spricht folgende Gegenüberstellung des aus dem Streite zwischen den drei oberen Ständen und der Bürgerschaft uns bekannten Wortlautes von allerdings nur einem Artikel nach zwei bestimmten voneinander abweichenden Entwürfen, dem uns erhalten gebliebenen ständischen Entwurf in der Hs. der Wiener Nationalbibliothek und dem Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer.

Der Artikel 2 betrifft die Klagen der Erben beim Bergherrn.[66]

Entwurf I.	Entwurf II.	Gutachten.
Item es soll ain jeder perkherr, denen so umb erb zu clagen haben, zu jeder zeit im jar recht ergehen lassen.	.... *albeg im jar recht ergeen lassen.*	*Auf den andern articl bedenken regierung und camerräte allain volgende wort zu verendern von nöten sein, als nämblich „im jar" darfür zu sezen „zu jeder zeit im jar".*

Weiters deuten die am Rande des Entwurfes beigefügten Bemerkungen der Kammerräte auf einen diesem Entwurf vorangegangenen Entwurf I hin. So zum Artikel 42 der Bergrechtsordnung von 1543 = Artikel 41 des Entwurfes II: „*Wie diser 42. artikl jezo da verendert und gestellt, will der regierung und camer auch nicht fur unzimblichen ansehen*"; und zum Artikel 43 des Entwurfes II (= Art. 44 der Bergrechtsordnung von 1543): „*mit diser ablegriffner änderung lasst inen regierung und camer disen 43. artikl auch gefallen.*"

Der erste der niederösterreichischen Regierung von den steirischen Ständen vorgelegte Entwurf des Bergrechts-

[65] Siehe S. 87, Anm 57.

[66] Art. 18 des B. R. A. — W. T. VI. S. 409, Z 3—7.

büchels ist somit im Jahre 1527 abgefaßt worden. Der Entwurf II stammt aus dem Jahre 1542, in welchem die neuerliche Begutachtung desselben in Wien erfolgte.

Von dem Entwurfe II, beziehungsweise von dem Konzept zu diesem, ist uns ein Fragment erhalten geblieben, das späterhin als Konzeptpapier für eine ständische, die landschaftlichen Viertelmeister und deren Funktionen betreffende Ausfertigung benützt wurde.[67] Dieses Fragment enthält den Schlußsatz des Artikels 3, die Artikel 4, 5, 6 und 7 und den Anfang des Artikels 8 des Entwurfes II, also jener Artikel, mit denen die niederösterreichische Regierung sich einverstanden erklärte.[68] Die geringfügigen Verschiedenheiten zwischen der Textierung des Entwurfes und des Konzeptes zu diesem sind aus dem in der Note hier mitgeteilten Texte dieses Fragmentes zu ersehen.[69]

---

[67] 2 Bll., 2°. L. A., st. A., Bergrecht. — Für die Mitteilung hievon danke ich Herrn Kustos Dr. Viktor Theiß auf das Herzlichste.

[68] Siehe S. 111.

[69] . . . *phenning und nichts weniger dem belaidigten sein schaden und vordrung vorbehalten sein.* (Art. 3 des Entwurfes und der Bergrechtsordnung von 1543.)

Item es soll ain jeglicher in der ersten instanntz vor seinem ordentlichen gericht wie von alter herkumen all sachen, so das perchrecht beruert, furgenomen und gehandlt werden. (Art. 4, ebd.)

Wo aber der perckherr ainem recht verzug, das wissentlich wurdt, alsdann mag er dasselb fur des landsfursten kellermaister bringen und anzaigen, der soll sich des erkundigen, wo es sich also befundt und weislich gemacht werdet, (alsdann, oben nachgetragen) mag der kellermaister die pilligkait darin handlen, dan es soll der kellermaister kain furbott aussgeen lassen. (Art. 5, ebd.)

Item es soll auch der kellermaister, so ain sach fur ime kumbt, die er mit erkantnuss des rechten handlen soll, sollichs recht mit landleutten und burgern, so perckrecht haben oder dienn, besetzen und nach laut des perckpuech darin handlen. (Art. 6, ebd.)

An dem percktaiding soll man anzaigen alle gerechtigkait und freihait des perckrecht, eingriff, einlauf, frevel und gewalt von frembden leut oder wellichen sollicher frävel und gwalt geschehen, die fäll und puess melden und wellicher fravel und gwalt verschweigt und nit meld, der ist den perckherrn zwen und sibenzig phenning verfallen. (Art. 7, ebd.)

All unrecht weeg zu den weingarten und von den weingarten, die von alter nichts ge . . . (Art. 8, ebd.)

Synopse VIII

des 2. Entwurfes der Bergrechtsordnung mit der Originalausfertigung

(die mit einem * bezeichneten Artikel des Entwurfes sind gegenüber der B. R. O. erweitert oder verkürzt).

E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.
1	1	14*	14	27*	27	40	41
2	2	15*	15	28	28	41	42
3	3	16	16	29	30	42*	43
4	4	17	17	30	31	43*	44
5*	5	18*	18	31*	32	44	45
6	6	19	19	32	33	45*	46
7	7	20	20	33	34	46*	47
8	8	21*	21	34	35	47	48
9	9	22	22	35	36	48	49
10	10	23	23	36*	37	49*	50
11	11	24	24	37	38	50*	51
12	12	25*	25	38	39		
13*	13	26	26	39	40		

Synopse IX

von der steirischen Bergrechtsordnung 1543 zum 2. Entwurf derselben

(die mit einem * bezeichneten Artikel des Entwurfes sind gegenüber der B. R. O. erweitert oder verkürzt).

B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.
1	1	14	14*	27	27*	40	39
2	2	15	15*	28	28	41	40
3	3	16	16	29	—	42*	41
4	4	17	17	30	29	43	42
5	5*	18	18*	31	30	44	43*
6	6	19	19	32	31*	45	44
7	7	20	20	33	32	46	45*
8	8	21	21*	34	33	47	46*
9	9	22	22	35	34	48	47
10	10	23	23	36	35	49	48
11	11	24	24	37	36*	50	49*
12	12	25	25*	38	37	51	50*
13	13*	26	26	39	38	52	—

Synopse IX

von der steirischen Bergrechtsordnung 1543 zu deren 2. Entwurf und zu den älteren steirischen Bergrechten.

Bergrechtsbüchel 1543	Entwurf 2 des Bergrechtsbüchels 1542	Hs. A 1430—1451	Hs. B 1462—1465	Hs. C 15. Jahrh., 2. Hälfte	Hs. D 1513	Steirisches Landrecht spätestens 1425	Älteste Redaktion des steirischen Bergrechtes 14./15. Jahrh., Wende
1	1	—	7	—	—		
2	2	I. 17	7	—	—		
3	3	—	—	1	1		
4	4	—	—	—	—		
5	5	—	—	—	—		
6	6	—	—	—	—		
7	7	—	—	2	2		
8	8	—	—	3	3		
9	9	—	—	—	—		
10	10	16	—	39	—		
11	11	—	—	4	4		
12	12	—	—	—	—		
13	13	—	—	5	5		
14	14	1	6	6	6	200	6
15	15	2	1	9	7	101	1
16	16	3	2	10	8	102	2
17	17	11	—	16	15		
18	18	5	4	12	9	187	4
19	19	6	3	13	10	103	3
20	20	7	5	14	11	196	5
21	21	8	10	15	12		
22	22	9	11	7	13		
23	23	12	—	17	16		
24	24	14, 17	—	19, 21	—		
25	25	15	—	20	—		
26	26	—	—	—	—		
27	27	—	—	—	—		
28	28	—	—	—	—		
29	—	II. Einl.	—	23	—		

Bergrechtsbuchel 1543	Entwurf 2 des Bergrechtsbuchels 1542	Hs. A 1430—1451	Hs. B 1462—1465	Hs. C 15. Jahrh., 2. Hälfte	Hs. D 1513	Steirisches Landrecht spätestens 1425	Älteste Redaktion des steirischen Bergrechtes 14./15. Jahrh., Wende
30	29	II. —	—	—	—		
31	30	1	—	24	—		
32	31	2	—	25	—		
33	32	3	—	26	—		
34	33	4	—	27	—		
35	34	5	—	28	—		
36	35	6	—	29	—		
37	36	7	—	30	—		
38	37	8	—	31	—		
39	38	9	—	32	—		
40	39	10	—	33	—		
41	40	11	—	34	—		
42	41	12	—	35	—		
43	42	13	—	36	—		
44	43	III. 1	8	—	—		
45	44	III. 3	12	—	—		
46	45	—	—	—	—		
47	46	—	—	—	—		
48	47	—	—	—	—		
49	48	—	—	—	—		
50	49	—	—	—	—		
51	50	—	—	—	—		
52	51	—	—	—	—		
	52						
		Das recht des pergrecht in Steier und wie man das besizen sol	*Vermerkt das recht über das perkrecht und wie man das besetzen schol*	*Hie hernach volgent die articl des pergrechtsrechten und sind genomen worden und abgeschriben aus der landsfest des lands Steyr*	*Vermerkt das recht des pergrecht und wie man das besizen soll*	*Von perkrecht (102) Von perkrechten (103) Perkrecht, marichfuter (187) Von weingartperg (196) Von perktaiding (200)*	

Das Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer über den Entwurf II des Bergrechtsbüchels. Dieses Gutachten der niederösterreichischen Regierung über Entwurf II und zu dem Konzept desselben in den einzelnen Artikeln als Randbemerkung gestellt, ist uns durch die Sammelhandschrift der Wiener Nationalbibliothek 10.100 e (Rec. 2197 und 2200), Bl. 184—195,[70] im Original erhalten geblieben. Es führt die Überschrift: *„Stathalter, cantzler, regenten und camerrätt der Niderösterreichischen landt beratslagung und guettbedunken uber ainer landschaft aus Steyr beger perkrechtspuechl-bestätung verfasst und neben den artikl darinn vorfuederung beschehn hieneben verzeichnet, doch alles auf Rö: kn: mjt: weiter wolgefallen und pesserung gestellt.“* Dieses Gutachten ist undatiert, ist aber in das Jahr 1542 mit ziemlicher Sicherheit zu setzen.[71]

Von vornherein muß hervorgehoben werden, daß die niederösterreichische Regierung sich bemühte, eine Reihe von Härten, die in dem vorgelegten Entwurfe II (E.) lagen, nach Möglichkeit zu mildern.

Vollständig einverstanden mit Inhalt und Diktion erklärte sich die Regierung mit den Artikeln 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 27, 29, 31, 35, 37, 46 und 52 des E.[72]

Die von der Regierung in Antrag gestellten Änderungen oder Auslassungen betrafen folgende Absätze des E.:

Artikel 2: Die Bestimmung über Klage um Erbe *„albeg im jar“* soll durch den Beisatz *„zu jeder zeit im jar“* deutlicher gemacht werden. Hier scheint es sich um das Adverb *„albeg“* als ein der Regierung mehr oder minder weniger verständiger Ausdruck gehandelt zu haben.

Artikel 11 bestimmte, daß der um erbliche Gerechtigkeit sprechende Erbe solches im Bergtaiding melde und mit einem Pfennig verlege. Im gegenteiligen Fall verliert der Erbe sein Recht, außer er befindet sich aus begründeten Ur-

---

70 Tabulae codicum ... in bibl. palatina Vindobonensi VI, S. 142.

71 Siehe S. 87 f.

72 Den Wortlaut dieser gutächtlichen Vermerke der niederösterreichischen Regierung siehe in den betreffenden Noten zum Abdruck des Original-Bergbüchels.

sachen außer Land. Die salvatorische Klausel erweitert die Regierung dahin, daß bei Unmündigkeit des Erben (*dann der erb noch nicht mundig oder vogtpar*) oder wenn derselbe außer Landes, die Berggenossen zu urteilen hätten. Der Vorschlag auf Änderung des Artikels 11 E. unterwirft die Erbverlusterklärung ausdrücklich dem Urteile der Berggenossen (*durch die perkgenossen ... gehandelt werden*).

Die Bestimmungen des Artikels 12: Verlust des Erbes beim Abzug vom Weinberggute ohne Erlaubnis des Grundherrn, hält die Regierung *aus allerlai ursachen zu streng* und verbindet den Verlust des Gutes nur mit der Tatsache, wenn der Erbe ohne Wissen und Willen seines Vaters, Haushalters oder der Haushälterin oder aber *auch ausserhalb anderer redlicher ursachen* aus dem Lande gezogen ist.

Der Artikel 15 des E. setzt als Strafe für den Übertreter eine Buße von 72 ₰ fest, welche Buße nach dem Wortlaut der gutächtlichen Äußerung im E. I der B.R.O. (*vorher in disen libel*) noch höher gestellt war. Die Regierung wirkt auf *milderung* ein: bei Mißernten soll der Bergherr bis auf *kunftig gewächs oder weinfechsung pillichen geduld tragen*, der Berggenosse das schuldige Bergrecht bei der nächsten Fechsung bezahlen. In die B.R.O. wurde dieser Zusatz nicht aufgenommen.

Der Artikel 18 des E. bestimmte die Verpflichtung des Bergholden zur Fuhrrobot, und zwar *in die vier meil wegs*. Diese zeitliche Bestimmung bedeutete eine Erweiterung der älteren bergrechtlichen Normen, welche durchgehends nur die Fuhrfrohne, *als verr er ains tags bei der sunen schein gevahren mag*.[73] kennen. Auf diese älteren Bestimmungen geht das Gutachten der Regierung zurück: Das Bergrecht ist dem Bergherrn nicht weiter zu bringen, *dann als weit und was ainer den halben tag faren, doch das derselb vor nidergang der sun sein haimwesen mit seinem ross und wagen widerumb erraichen mag*.

Das Gutachten der Regierung zum 19. Artikel des E. (Pfandrecht des Bergherrn — Exekutivverfahren) lautet einigermaßen unverständlich: *Den 19. artikl, so auch auf ain straf gestellt, ist nach alter gelegenhait furgenomen*

[73] Siehe Artikel 18 der B. R. O. von 1543 im Anhang.

straffen und penen befunden, das diser artikl der pillichkait nach nicht zulässig, sonder an den andern aufgesetzten straffen ain genuegen sei.' Meines Erachtens wünschte die Regierung den Wegfall der Strafen überhaupt, und zwar unter Hinweis auf andere bergrechtliche Bußen.

Das Verbot des Artikels 20 (Sitzen im Bergrechte mit eigenem Rücken) will die Regierung dahin geändert wissen, daß die Rücksässigkeit des Bergholden auf dem Weingarten nur dann verboten werde, wenn dieselbe ‚*on gnuegsam ursach und furnemblichen wissen und zugeben*' der Grundobrigkeit erfolgt sei. Ebenso wünscht die Regierung am Schlusse des Artikels 21 die Vermeidung ‚unbillicher Irrung oder Verhinderung' durch den Bergherrn.

Beim Abgang von Erben bestimmte der Artikel 22 die Tilgung der Schulden ‚*aus allen seinen* (des Bergholden) *gut*'. Das Gutachten mildert diese Bestimmung durch folgenden Zusatz: ‚*das allain dem pergherrn der weingarten und nit das ander erb verfallen sein sollt.*' Auch den Artikel 23 stellt die Regierung ‚auf Milderung', indem die Entziehung des Bergrechtsgrundes dem Urteile der Berggenossen überlassen bleiben soll: ‚*das der perkgenos nach gelegenhait der endziehung des grunds durch erkantnus gestraft ... werden solle.*' Ebenso mildert das Gutachten der Regierung die Strafe, welche im Artikel 24 des E. für die Vernachlässigung des Weingartens festgesetzt wurde.

Die für Nichterscheinen beim Bergherrn bestimmte Strafe von 1 Mark ₰ (Art. 25) soll dem Urteile der Berggenossen überlassen bleiben: ‚*das der so aussen bleibt ... durch erkantnus der perggenossen gepiesst werde.*'

Im Artikel 28 (Dingnus des Urteils an das landesfürstliche Kelleramt) wünscht die Regierung nur den Beisatz ‚*als lang das gericht sizt*' nach ‚*haubturtl*'.

Die Buße von 72 ₰ des Artikels 30 des E. (Schaden durch Vieh) setzt das Gutachten auf 3 Kreuzer herab, ebenso jene von 3 Mark ₰ des Artikels 32 (Baumfrevel) auf 1 Mark und die von 72 ₰ für das Abschlagen des Heiholzes (Art. 33) auf 32 ₰. Ferner die Buße von 1 Mark des Artikels 34 auf 4 Kreuzer (Diebstahl von Weingartstecken) und jene von 5 Mark ₰ des Artikels 36 (Überlaufen und Schla-

gen) auf 1 Mark. Anträge, welche mit Ausnahme jenes für den Artikel 30, nicht berücksichtigt wurden.

Zum 38. Artikel des E. beantragt die Regierung den Zusatz: *‚welcher ... den gemainen weg geferlicher weise ... zu nahend haut.'*

Die nach dem 39. Artikel für Obstdiebstahl zu verhängende körperliche Strafe des Ohrenabschneidens soll aufgelassen werden und bei Kindern unter 14 Jahren mit der Strafe von 4 Schilling ₰ ein Unterschied gemacht werden.

Den Bestimmungen des Artikels 41 des E. (Absengen der Weingärten) stimmt das Gutachten bei, jedoch mit der Einschränkung, *‚so es durch unfleissig verwarlosung oder fursezlich beschicht'.*

Bemerkenswert ist, daß im Artikel 43 (Erbleihe) die Regierung die Änderung der Worte *‚leihen'*, *‚zu verleihen'* und *‚nit leihen'* in *‚verfolgen lassen'*, *‚das erb nicht zuesteen lassen'* und *‚verfolgen lassen'* in Antrag stellt.

Der Artikel 44 des E. setzt die Vogtbarkeit der Kinder der Bergholden auf 16 Jahre, das Gutachten dagegen auf 18 Jahre.

Für den Artikel 45 (Holz zu nahe dem Weingarten) beantragt das Gutachten an Stelle des Passus: *‚das es im zu nachtail käme'*, die Bestimmung: *‚das das holz junger wer und dem weingartn zu nachtail khäme.'*

Den im Artikel 47 bestimmten Entlohnungssatz von 12 ₰ für den Bergmeister oder Bergsuppan läßt das Gutachten von dem Willen des Bergherrn abhängen: *‚sovil er waiss oder will geben, doch ohne beswerung der perkholden.'*

Die Frist von einem Monat (Art. 48: Übernahme eines Weingartens durch des Bergherrn Hand) will die Regierung auf ein Jahr verlängert wissen.

Betreffend den Verkauf von Weingärten bestimmt das Gutachten (Art. 49) die Reihenfolge der Anwärter: die nächsten Blutsfreunde, der Bergherr und schließlich die Anrainer.

Für Artikel 50 beantragt die Regierung die Streichung der im E. mit 4 Mark ₰ angesetzten Strafe.

Artikel 51 des E. bestimmt die Lohnsätze für die Tagwerker im ganzen Land (*von St. Michael bis auf St. Georg*)

auf 12 ₰, (*von St. Georgen bis auf St. Michael*) auf 14 ₰; ferner die Arbeitszeit für den ersten Termin von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, für den zweiten Termin von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends; für jedesmaliges Zuspätkommen zur Arbeit einen Abzug von 2 ₰ für jede Stunde vom Arbeitslohn. Mit Recht versuchte die Regierung diese verallgemeinernde Lohnmaßregel zu verhindern, und zwar unter der Begründung: ‚*das der arbaiter taglon und der selben zeit der arbait halbn sollen sich an ainem jeden ort der perkrichter sambt seinen perkgenossen miteinander jedes jars nach gelegenhait der leuf und zeit vergleichen.*' Dieser Vorschlag der Regierung wurde im Artikel 52 der B. R. O. insofern nicht berücksichtigt, als der Lohntarif für Steiermark für die Weingebirge neben und oberhalb Mureck mit 10 ₰, für die unter Mureck gelegenen mit 12 ₰ für jeden Arbeitstag festgesetzt wurde.

Nur in wenigen Fällen wurden die von der niederösterreichischen Regierung gegen die Fassung einzelner Artikel des E. II erhobenen Einwendungen und von ihr gestellten Anträge berücksichtigt: so bei den Artikeln 15, 18, 31 und 51.

Verhältnis des Entwurfes II zur B. R. O. vom Jahre 1543. Unverändert wurden die Artikel 1, 2, 3, 4, 6—12, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28—30, 32—35, 37—41, 44, 47 und 48 des Entwurfes II in die B. R. O. von 1543 aufgenommen.

Änderungen rein stilistischer Natur lassen sich bei den Artikeln 5, 10, 11, 19, 30, 33, 34, 38, 41, 42, 45 und 49 nachweisen.

Dem Artikel 13 des E. fehlt der Vermerk über den Verfall von Wein, Most und Getreide, wenn solches ‚*aus verpot*' aus dem Bergrecht geführt wird.

Ausführlicher als im E. ist in der B. R. O. der Artikel 14 behandelt und außerdem ein Wandel von 72 ₰ festgesetzt. Dagegen ist ein solcher ebenfalls von 72 ₰ gegen den den Bestimmungen des Artikels 15 Zuwiderhandelnden in dem E. vorgesehen, derselbe jedoch in die B. R. O. nicht aufgenommen.

Artikel 18 des E. bestimmt als Maximalausmaß für die von den Bergholden zu leistenden Fuhrroboten den auf vier

Meilen Wegs im Tage, die B. R. O. jedoch für die Fahrt bei Sonnenschein.

Artikel 21 des E. spricht von ‚*vermächt, stift, geschäft, keuf und saz*', die B. R. O. dagegen läßt das Wort ‚*geschäft*' aus.

Artikel 25 des E. kennt nur die einmalige Vorladung des Bergholden durch den Bergherrn und die Bestrafung des Ungehorsamen mit 1 Mark ₰. Die B. R. O. geht auf die alten Rechtsbestimmungen der dreimaligen Ladung (mit einem Wandel von 3 Mark ₰) zurück.

Der Entwurf des Artikels 27 führt an, daß es bezüglich der beim Kellermeisteramte zu entrichtenden Taxen so wie bei der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei gehalten werden sollte. Dieser Zusatz fehlt in der B. R. O. von 1543.

Im Artikel 31 des E. ist der Wandel auf 72 ₰, in der B. R. O. auf 32 ₰ festgesetzt.

Im Artikel 36 des E. (Einbruch in den Weinkeller usw.) wird auf die Landhandfeste verwiesen. Dieser Hinweis fehlt der B. R. O.

Artikel 42 des E. (Abschlagen des Weinstockes) bestimmt als Strafe 72 ₰ und die Wiedergutmachung des Schadens, ‚*doch nach erkanntnus des pergherren*'. Dieser Zusatz fehlt in der B. R. O.

Die Inanspruchnahme des Erbes durch den Erbberechtigten an den Bergherrn ist im Artikel 43 des E. auf dreimal festgesetzt, in der B. R. O. dagegen auf ‚*drei stund*'.

Im Artikel 46 der B. R. O. ist der Satz im Artikel 45 des E.: ‚*das es im zu nachtail käme*' auf ‚*das es ime zu nachend steet oder zu nachtail käme*' erweitert.

Der Artikel 50 der B. R. O. (Verkauf des Weingartens und Anfailung desselben usw.) ist im Artikel 49 des E. insofern breiter gedacht worden, als nach Ablehnung des Kaufes durch den ‚nächsten Freund' der nächste Anrainer, dann die anderen oberen Anrainer, weiters die zur rechten und zur linken Hand und schließlich die unteren Anrainer in Betracht kommen sollten.

Für den Übertreter der in Artikel 50 des E. enthaltenen Bestimmungen wird ein Wandel von 4 Mark ₰ festgesetzt. Diese Buße fehlt in der B. R. O.

Hinsichtlich des Artikels 51 des E. und des Ersatzes desselben durch den Artikel 52 der B. R. O. wird auf das früher Gesagte verwiesen.[74]

Der Artikel 52 des E. (4 Mark ₰ Buße für den Übertreter der im Artikel 51 des E. enthaltenen Bestimmungen) wurde in der B. R. O. weggelassen.

Der von der niederösterreichischen Regierung begutachtete und mit Randbemerkungen auf Erweiterung oder aber auch Einschränkung gewisser in einzelnen Artikeln enthaltenen Bestimmungen mußte nun entweder direkt an die Person des Landesfürsten oder aber neuerdings an die steirische Landschaft zurückgeleitet worden sein. Im ersteren Falle wäre sodann die endliche Textierung des steirischen Bergrechtsbüchels, wie diese uns in der Originalausfertigung vom 9. Februar 1543 und in der bald darauf erfolgten Druckausgabe vorliegt, in Wien selbst durchgeführt worden oder die Landschaft wurde neuerdings, also zum dritten Male, vor die Aufgabe gestellt, einen neuen, also den Entwurf III der steirischen Bergrechtsordnung, und zwar unter Bedachtnahme auf die von der Regierung und Kammer beantragten Änderungen und Erweiterungen einzelner Artikel, auszuarbeiten und diesen dem Landesfürsten zu unterbreiten. Aus dem uns erhalten gebliebenen Aktenmaterial über die Kodifikation dieses bergrechtlichen Statutes lassen diese Fragen sich nicht beantworten. Weiters läßt sich eine neuerliche Ingerenz der steirischen Stände auf die endliche Textierung des Bergrechtsbüchels nicht entnehmen. Wohl aber gibt der Eingang zum Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer die Beantwortung dieser Fragen, indem Statthalter, Kanzler, Regenten und Kammerräte der niederösterreichischen Lande das von ihnen abverlangte Gutachten König Ferdinand I. vorlegen mit dem ausdrücklichen Vermerk: *doch alles auf Römisch kuniglicher majestät weiter wolgefallen und pesserung gestellt.* Die Schlußredaktion des Textes des steirischen Bergbüchels mußte also in der königlichen Kanzlei, und zwar in der Zeit zwischen der Vorlage des erwähnten

[74] Siehe S. 98 f.

Gutachtens und der königlichen Bestätigung erfolgt sein. Wie man sich bei dieser Schlußredaktion gegenüber dem Entwurfe II der steirischen Landschaft und dem darüber von der niederösterreichischen Regierung erstatteten Gutachten verhielt, ergibt sich aus den Vergleichen, welche wir zwischen diesen beiden Elaboraten und dem Texte der Originalausfertigung gezogen haben.

7. Die Druckausgaben des steirischen Bergrechtsbüchels.

1. Die Editio princeps. Wir besitzen keinen aktenmäßigen Beleg für die Behauptung, daß der Landesfürst den steirischen Ständen die eheste Publizierung des Bergrechtsbüchels im Wege der Drucklegung dieses Gesetzes versprochen habe. Aber es lag im Sinne einer möglichst raschen und bequemen Verbreitung dieses nunmehr vom Landesfürsten für das ganze Land Steiermark erlassenen Gesetzes und im Interesse eines geregelten Rechtsganges in Weinbergangelegenheiten, Bergherr wie Berggenossen mit dem Inhalt desselben bekanntzumachen. Um so mehr als die Zahl der steirischen Bergrechtsherrschaften, welche sich aus den Gültenschätzungen der Jahre 1542 und 1543 nach Ort und Ausmaß genau nachweisen lassen,[1] eine ziemlich große war.

In Gesetzeskraft trat das steirische Bergrechtsbüchel mit der Übergabe der vom König und Landesfürsten unterfertigten Originalausfertigung an die steirischen Stände, wogegen die Drucklegung des Gesetzes als ‚rechtlich bedeutsamer Publikationsakt etwa in dem Sinn, daß erst durch sie die materielle Gesetzeskraft eingetreten wäre‘,[2] nicht aufgefaßt werden darf. Der Druck[3] erfolgte oder — richtiger gesagt — mußte erfolgen, um allen Interessenten Gelegen-

---

[1] L. A., st. A. Katalog der Gültenschätzungen und Mell-Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes. Veröff. XXV.

[2] Byloff, a. a. O. S. 63.

[3] Trotz der Publizierung dieses Gesetzes im Drucke wurden hievon Abschriften angefertigt; so liegt uns z. B. eine solche aus dem Jahre 1569 vor in Hs. 1100 (o. 3692) des L. A., Kl. 4°, Pap., in Pergament-Um-

heit zu geben, mit dem Inhalt des Gesetzes sich vertraut zu machen.

Die Editio princeps ist wahrscheinlich sofort veranlaßt worden, und zwar durch die Wiener Offizin des Johann Singrenius (Hans Singriener, Sygriener), über dessen Tätigkeit innerhalb der Jahre 1510 bis 1545 wir genau unterrichtet sind;[4] eine Wiener Druckerei, welche vornehmlich mit der Drucklegung von Gesetzen, Ordnungen und Patenten betraut wurde und aus deren Werkstätte auch die Publikation verschiedener österreichischer Weingartenordnungen und Patente hervorging.[5]

Die Editio princeps[6] in Quart umfaßt zehn mit Kustoden versehene, aber nicht numerierte Blätter:[6] auf Bl. 1[a] mit folgendem Titel:

Romischer
auch zu Hūgern
vn̄ Behaim etc.
kü: Mai: Con=
firmaciō vn̄
Bestättung des Fürsten=
thumbs Steyr Perck=
rechts=Büechel.
in Jar
M. D. XLIII.

schlag. ‚*Glaubwierdige abschrift der khunigclichen confirmation und bestattung des fürstenthumbs Steyr perkrechtsordnungpüechl im 1543ten jar. Johannes Schmaguz* (zu Leibnitz?) *manu propria descripsit* 1569.‘ Siehe A. Mell, Katalog der Handschriften des Landesarchives, S. 117, Nr. 1100. Über die Höhe der Auflagen des Bergrechtsbüchels von 1543 und 1559 sind wir nicht unterrichtet.

4 A. Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte I (1883), S. 57, führt unter Nr. 201 als undatierten Druck das Bergrechtsbüchel (Wien, Univers.-Bibliothek) an.

5 So 1534, Weinzierlordnung, 1540, 9. April, Weingartpatent, 1527, 31. März, Weingartpatent, 1528, 7. März, Weingartmandat, 1546, 18. März, Weinzehentpatent. Siehe Mayer, a. a. O. S. 47 (Nr. 85), S. 48 (Nr. 91), S. 50 (Nr. 117 und 124), S. 55 (Nr. 174) und S. 57 (Nr. 210).

6 L. A., st. A., Patente, in Pergament-Umschlag. Wurde im Jahre 1881 vom steiermärkischen Landesarchive käuflich erworben. 1884 schenkte der Stiftsarchivar von Admont, Pr. Jakob Wichner, ein Fragment dieses Druckes (die letzten 4 Bll.) dem L. A.

Über das Verhältnis dieser Erstausgabe zu der Originalausfertigung, und zwar hinsichtlich der Rechtsschreibung und einzelner Varianten wird auf die der Ausgabe des Originals beigegebenen Anmerkungen verwiesen.

2. Spätere Nachdrucke. (1559.) Offizin des Grazer Bürgers und Buchdruckers Alexander Leopold, der zweitältesten Buchdruckerei in Steiermark.[7] In Kl.-Quart, 12 unnumerierte Blätter, Kustoden.[8] Mit gleichzeitiger handschriftlicher Artikelnumerierung und Foliierung.

Römischer khayserli-
cher auch zu Hungern vnd Behaim
Khün: May. etc. Ertzherzog zu O-
sterreich etc. Confirmation vnd
Beståttung des Fürsten-
thumbs Steyr Perckrechts-Buechel.

Gedruckt zu Grätz durch Alexan-
der Leopolden.
1559.

(1583.) Offizin des Michael Manger in Augsburg. Folio.[9]

Ferdinandi I. Confirmation und Bestettung des Für-
stenthumb Steyer Perckrechts-Büchel.
Augsburg.
M. Manger
1583.

[7] Siehe R. Peinlich, Zur Geschichte des Buchdruckes, der Büchercensur und des Buchhandels in Graz, in Mitt. XXVII, S. 137, und A. Schlossar, Grazer Buchdruck und Buchhandel im 16. Jahrhundert, im Archiv zur Gesch. des deutschen Buchhandels IV (1879), S. 6. — Die erste Buchdruckerei im Lande besaß der Seckauer Bischof Peter Përsicus († 1550), aus dessen Hinterlassenschaft der Grazer Bürger und Buchdrucker Alexander Leopold ‚Druckzeug' und ‚Fundament der Buchstaben' mit von der steirischen Landschaft vorgestreckten Gelde kaufte.

[8] L. A., Patente.

[9] Wien, Fideikommißbibliothek 08677. — Bd. II, 1 der ‚Sammlung der vereinigten Familien- und Privatbibliothek, Seine Maj. des Kaisers', col. 514.

(1583.) Unbekannte Wiener Offizin. Quart, 6 unnumerierte Blätter, Kustoden.[10] Titelblatt in ornamentaler Umrahmung.

Römischer kayserl=
licher auch zu Hungern vnnd
Beham, Königlicher Mayestat etc. Ertz=
hertzog zu Osterreich etc. Confirmation
vnd bestettung des Fürstenthumbs
Steyr Perckrechts
Büchel.
M. D. LXXXIII.

(1583.) Unbekannte Offizin. Quart, 6 Blätter, Kustoden, Titelblatt in ornamentaler Umrahmung.[11]

Römischer keyserlich=
er auch zu Hungern vnd Beham, Königli=
cher Mayestat etc. Ertzhertzog zu Oster=
reich etc. Confirmation vnd bestet=
tung des Fürstenthumbs
Steyr Perckrechts
Büchel

M. D. LXXXIII.

(1616.) Offizin des Georg Widmanstetter zu Graz. Kl.-Folio, 6 unnumerierte Blätter, Kustoden, die Artikel mit fortlaufenden Zahlen. Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.[12]

Römischer kayserlicher auch
zu Hungern and Behaim, Königlicher Mayestat etc.
Ertzhertzog zu Oesterreich etc. Confirmation und
bestettung deß Fürstenthumbs Steyr
Perckrechts=Büchel.
Gedruckt in der fürstli=
chen Haupt=Statt Grätz in Steyr
bei Georg Widmanstetter.
M. DC. XVI.

---

[10] L. A., Patente.

[11] L. A., Patente. — Vgl. Mayer, a. a. O. I, S. 137, Nr. 795

[12] L. A., Patente.

(1639.) Offizin des Sebastian Haupt zu Graz. Folio, 6 unnumerierte Blätter, Kustoden. Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.[13]

Roemischer kayserlicher
auch zu Hungern und Böhaim Königlicher maye-
statt etc. Ertzhertzog zu Oesterreich etc. Confirmation vnd
Bestettung deß Fürstenthumbs Steyr
Perckrechts Büchel
Gedruckt in der Fürstlichen
Haupt Statt Grätz in Steyr. In Verlegung
Sebastian Haupt.
M. DC. XXXIX.

(1682.) Offizin der Widmanstetterischen Erben zu Graz. Folio, 6 unnumerierte Blätter, Kustoden. Titelblatt in reicher zeichnerischer Umrahmung. Auf Bl. 1[b]: das steirische Landeswappen.[14]

Römischer Kayserli-
cher, auch zu Hungarn vnd Bö-
haimb, Königl. Majestät etc.
Ertzhertzog zu Oester-
reich etc.
Confirmation
vnd
Bestettigung,
deß Fürstenthumb Steyer
Berg-Rechts-
Büchel.
Gedruckt zu Grätz bey denen Widman-
stetterischen Erben anno 1682.

(1760.) Gleiche Offizin. Folio, 8 numerierte Blätter, die einzelnen Artikel numeriert (I—LII). Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.[15]

---

[13] Ebd.

[14] Ebd. und Familien-Fideikommißbibliothek in Wien, Nr. 33210[4]. Sammlung II. 1. col. 515.

[15] L. A., Patente.

Römischer Kayserlicher, auch zu Hungarn
und Böheim Königlicher Majestät etc.
Erzherzog zu Oesterreich etc.
Confirmation
und
Bestättung
des
Fürstenthumbs Steyer
Bergrechtsbüchel

Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstadt Grätz in Steyer,
bei Ernst Widmanstetter. 1633 [16]

Nachgedruckt
bey den Widmanstetterischen Erben
1760.

---

[16] Die Druckausgabe vom Jahre 1633 fand sich nicht in der Patenten-Reihe des L. A.

ANHANG.

1543, 9. Februar, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt und konfirmiert über Bitte der drei Stände der Landschaft des Fürstentums Steir das von ihnen neu aufgerichtete und ihm schriftlich vorgelegte steirische Bergrechtsbüchel.

Orig.-Pergament in Libellform (300 × 360 mm), 6 Blätter, das erste Blatt als Vorsatzblatt, Majestätssiegel an rot-weißer Seidenschnur (O. Posse, Siegel III, Taf. 21, Nr. 3). Landesarchiv, Graz, Nr. C, 8 der landschaftlichen Privilegien. Siehe A. Mell, Katalog der Archivalien-Ausstellung, S. 78, Nr. 4. Auf Bl. 1ª folgende Registratursvermerke (16.—18. Jahrhundert): *Ferdinand. Confirmation des perkbuechs* (von anderer Hand *‚buechs‘* durchstrichen und ergänzt *rechtsordnung in Steyr*). *320* (durchstrichen). *Lad 147.* (147 durchstrichen). *die vierte Nr. 91.* — Luschin-Kapper, Katalog der landschaftlichen Urkunden (1899), S. 5, C, 8.

Wir Ferdinand von gottes genaden Römischer khunig, zu allen zeiten merer des reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc., khunig, infant in Hispanien, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgundi, zu Brabannt, zu Steir, zu Khernnten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirtemberg, Ober und Nider Slesien, fürst zu Schwaben, marggrave des heiligen Römischen reichs zu Burgaw und Märhern, Ober und Nider Lausniz, gefürster grave zu Habspurg, zu Tirol, zu Phirdt, zu Kiburg und zu Görtz etc., landgrave in Elsass, herr auf der Wÿnndischen mark, zu Portenaw und zu Salins etc. bekennen offenlich mit disem brief und thuen kundt allermeniclich, das uns die erwirdigen edlen ersamen geistlichen unser lieben andechtigen und getreuen n. ain ersame unser landschaft unsers fürstenthumbs Steir der dreier ständ von prelaten, herrnstand und vom adl undertheniglichen angeruefen und gebeten haben, das wir inen das perkrechtpuechl daselbst in Steir, so mit unserm vorwissen und genedigen bewilligung von neuem beratschlagt, aufgericht und uns schriftlichen furbracht worden ist, als regierender herr

und landsfürst zu confirmieren und zu bestätten genediglich geruechten. und lautt dasselb perkrechtpuechl von wort zu wort also.

[*1.*]

[*Perktading zwischen Ostern und Pfingsten.*]

Anfenklichen sollen alle perktaiding im land Steir[1] zwischen Ostern und Phingsten järlich besessen werden an den orten, da es von alter herkomen und on sonder eehafte not an kain ander ort gewendt werden. darzue soll ain jeder perkherr[2] solch recht besetzen mit seinen perkholden. so er aber nicht sovil perkholden hat, mag er aus andern pergen perkholden nemen und das perktaiding besitzen.[3] [4]

---

[1] Zu den von F. Bischoff in den Bänden 83, 85 und 89 der Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien beigebrachten Belegen über die Abhaltung von Bergtaidingen in Steiermark nachstehende Ergänzungen: Göss'sches Amt Seiersberg, 1538 (Hs. o. 506, L. A.): *das perktaiding zu S. besitzt man järlich den dritten tag nach Georgi oder den 26. Aprilis.* — Pfarre Ligist, 16.—17. Jahrhundert (Hs. o. 1568 und o. 1934, L. A.): *das perktading wirt allmall im pfarrhof zu Lügost nach kirchzeit umb zwölf ur besessen am tag st. Phillipi und Jacobi.* — Herrschaft Freiberg (L. A., Sond.-Arch.), 1646: *bergtaiding jährlich am sontag nach Ostern.* — Kloster Neuberg, 17. Jahrhundert (Hs. o. 3140, L. A.): ... *auch bei diser herrschaft Neuperg von alter hero gebreuchig, dass ein jedweder perkhold zu den gewendlichen perktaidungen ain perkpfening raichen und dargeben muess.* — Pfarre Schwanberg 1760 (Dokum.-Buch Nr. 4242, L. A.): *16. Dezember 1760 als am tag der sogenanten perkthätung.* — Deutschordenskommende Meretinzen 1687 (Ebd., Nr. 1553): *Protocoll, worinnen alle perktättungen und was bei denen abgehandlet worden, begriffen, a⁰ 1687.* — Über das Semriacher Taiding, siehe M. Dolenc in H. Groß' Archiv LX (1914), S. 351.

[2] In einer Urkunde von 1542, 25. November (Orig., L. A.) wird die Äbtissin von Göss als *'pergfrauen'* genannt.

[3] Über die Einberufung eines Bergtaidings am 26. April 1528 zu St. Margarethen am Gradusehberg durch den Quardian des unteren Klosters zu Pettau als Bergherrn, und zwar in Sachen einer Besitzklage, und den Gang der Verhandlungen bis zur Urteilsfällung durch die Berggenossen hat sich eine umfangreiche notarielle Aufschreibung (12 Bll.) erhalten. L. A., Sonderarchiv Minoritenkloster Pettau.

[4] Auch in Steiermark dürfte sich die Kompetenz des Stadtrichters betreffend Lehns- und Bergrechtssachen der Bürger nicht über die Ringmauer der betreffenden Stadt erstreckt haben. Weinbergangelegenheiten waren vor dem Bergmeister zu verantworten, beziehungsweise vor dem Herrn, dem die Weingüter gehörten. Vgl. Artikel 46 der erweiterten

[1.] B. R. **B**, Artikel 7. *Item ain jeder herr schol sein perkchnossen an dem perktaiding darin sezen; mag er aber der sein als vil nicht gehaben, so mag er ander herren perkgnossen dernider sezen und nicht ander ausser leut.* W. T. VI, S. 166, Z. 14—16. — Entwurf, Bl. 184ᵃ: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den 1. artikl lassen ir regierung und camerräte wie der von ainer landschaft gestellt auch dermassen gefallen.* — Vgl. B. T. von Hettmannsdorf-Göss: *Item es soll ein jeder herr sein perggnossen in dem pergtaiding nidersetzen. mag er aber der sein nicht alss vill gehaben, so mag er ander herrn pergnossen nidersetzen und nicht ander ausser leüt.* W. T. VII, 1 S. 185, Z. 42—47.

[2.]

[*Klag der erben jeder zeit ergen lassen.*]

Item es sol ain jeder perkherr denen, so umb erb zu clagen haben, albeg[a] im jar recht ergeen lassen, im schriftlich oder mundlich furpot thuen und in des[b] zu ainer jeden zeit nicht verziehen, sonder fürderlich recht ergeen lassen, dann dise recht nicht verzug leiden mugen.[5]

[2.] B. R. **A**, I, Artikel 17. *Item ain jeder herr sol sein perkgnossen zu recht nidersetzen, wan man umb dieselbigen erb chlagt und nichts ausserhalb; hab dann derselb alss vil nicht, so mag er ander herren leut, die auch perkgnossen sein, darnider setzen und nicht die di solhe erb nicht haben.* Beitr. XVI, S. 22; W. T. VI, S. 409, Z. 3—7. — B. R. **B**, Artikel 7 gleichlautend mit **A** I, Artikel 17. W. T. VI, S. 166, Z. 14—16. — Entwurf: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den andern artikl bedenken regirung und camerräte allain volgende wort zu verendern von nöten sein, als nemlichen ‚im jar‘ darfür zu setzen ‚zu jeder zeit im jar‘.*

[a] Dr. 1559, 1616, 1639, 1682: alweg.

[b] Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: in das.

Fassung des österreichischen Landrechtes (Dopsch-Schwind, Nr. 50, S. 102): *‚... das kain statrichter nicht furbas richten sülle dann inerhalb der rinkmaur. Was die burger inerhalb der rinkmaur aigen lehens purkrechts und perkrechts haben, sprech seu jemand daruber an, der auserhalb gesessen ist, so sullen seu antwurten vor dem lantrichter oder vor dem perkmaister oder vor dem herren, des daz aigen ist.‘* — Herzog Albrechts Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Bürger von Wien. 1296, 12. Februar, Wien, Artikel 15. (Ebd., Nr. 77, S. 151): *‚und nemen auch auz diu lehen, diu vor den lehensherren suln gerihtet werden, und di weingarten, der gerichte an ir perchmaister gehöret.‘*

[5] Nach dem Wiener Stadtrechtsbuch, Artikel 119 (Ausgabe von H. M. Schuster. S. 113) war der Bergherr gehalten, bei Klagen auf einen Weingarten in dem Falle, daß Bergtaidinge nicht abgehalten wurden, das Bergrecht *‚zu verantwurten zu virzehen tagen als das purkrecht‘.*

[3.]

[*Kain waffen missbrauchen im perkteding etc.*]

Item welcher da kumbt[a] zu dem perktaiding, sol ir jeglicher sein weer von im thuen. ob aber ainer ain weer het, so sol er die nicht misbrauchen, auch mit worten geburlich halten, noch derhalb ainicherlai unzucht treiben und nicht ursach geben zu aufruer. wo aber ainer darwider that und sich mit worten und in anderweg ungebürlich hielt, sol gestraft werden umb zwen und sibenzig phening.[6] zucket aber ainer ain weer, sol die straf sein ain mark phening. und so ainer ain schlecht, sol die straf[b] zwo mark[c] phening und nichts weniger dem belaidigten seine schäden und vordrung vorbehalten sein.

[**3.**] B. R. **C**, Artikel 1. *Von weren. Es ist zu wissen zu dem ersten, welicher da kumbt zu dem perktaiding und wer mit im tregt, welcherlai wer das sei, der sol die von stund an von im thuen und zu dem ambtmann oder suppan legen und im di zu behalten geben. und so er von dem perktaiding widerumb haim will geen, so mag ain jeder sein wer wider nemen und die mit im tragen. und welicher das nit thät, der wär dem perkherren verfallen lxxii* ₰. — B. R. **D**, Artikel 1 gleichlautend mit **C** Artikel 1 mit folgenden Varianten: *zu dem ambtmann und im die zu behalten geben . . . wider haim gen will.* W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf, Bl. 184[a]—184[b]: gleichlautend. — Gutachten: *Den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. artikl lassn inen regirung und camer, wie die mit iren innehaltungen gestellt, gefallen.* Neben den einzelnen Artikeln des Entwurfes der Vermerk: *placet.* — Der Artikel 3 des Bergrechtsbüchels ist wörtlich gleichlautend aufgenommen in das Stubenbergische Hoftaiding an dem Gschaid vom Jahre 1570. W. T. VI, S. 159 Z. 24–31.

[a] Dr 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: kompt.

[b] Dr. 1559, 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: sol die straf sein.

[c] Dr. 1682 vermerkt mit *: ein Marck Pfenning ist 40 Kr.

[6] Gegendrecht Spital, 16. Jahrhundert: *Item ob ainer fräventlich und an erlaubnuss des richters, die schrannen ungefragt, redt, der ist umb lxxii* ₰ *wandlfellig.* W. T. VI, S. 59, Z. 5–6. — B. T. Wenigzell, 16. Jahrhundert: *Erstlich wöllicher verbottene wort redt in der schrann, und der ist fellig lxxii* ₰ . . . Ebd., VI, S. 104, Z. 5–6. — B. T. Neuberg: *Erstlich wellicher verbotten wort rödt in der schran, der ist vollig 72* ₰ . . . Ebd., VI, S. 128, Z. 45—46. — B. T. Donnersbach, 15. Jahrhundert: . . . *das niemant vor dem richter verpotne unzimliche wart sol auslassen.* Ebd., X, S. 101, Z. 18–20. — Dorfordnung von Micheldorf, 1717: *Wann man sich bei den dorfrecht versamblet befündet, solle jederman sich ehrbar, sittsamb, niechtern und aufmerksamb halten, . . . sich alles schreiens, schlagens, stessens, trozigen geberden und alles raufens genzlich enthalten.* Ebd., S. 211, Z. 37–41.

[*4.*]

[*Klag erster instantz vor dem pergherrn.*]

Item es sol ain jeglicher in der ersten instanz vor seinem ordenlichen gericht, wie von alter herkomen, all sachen so das perkrecht berurt furgenomen und gehandlt werden.[7]

[**4.**] Entwurf, Bl. 184b: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

[*5.*]

[*Sover ein pergherr das recht verzug etc.*]

Wo aber der perkherr ainem recht verzug, das wissentlich wurdt, als dann mag er dasselb fur des landsfürsten kellermaister[a] bringen und anzaigen. der sol sich des erkundigen, wo es sich also befindet und weislich gemacht wirdet, alsdann[b] mag der kellermaister die billigkait darinn handlen. dann es sol der kellermaister kain fürpot ausgeen lassen.

[5.] Entwurf, Bl. 184b: *weislich gemacht wurdet*, sonst gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

[a] Dr. 1559: kaller-. Dr. 1583, 1616, 1639: käller-.

[b] Dr. 1543: alfdann (!)

[*6.*]

[*Kellermaister mit erkantnus der perg(g)enossen handlen.*]

Item es sol auch der kellermaister, so ain sach fur ine kumbt, die er mit erkanntnuss des rechten handlen sol, solch recht mit landleuten und burgern, so perkrecht haben oder dienen, besezen[a] und nach laut[b] des perkpuech darinn handlen.

[**6.**] Entwurf, Bl. 185a: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

[a] Dr. 1583, 1616, 1639: oder die besitzen.

[b] Dr. 1559: nach aut (!)

[7] N. de Beckmann, Idea juris etc., zum Artikel ‚Klag‘, S. 256: B. unterscheidet zwischen Personal- und Realsprüchen. ‚Wann es nun ein real Spruch ist, der zu klagen, so muss der actor zuerst nachforschen, ob diese Gründe oder Güter freie Güter (so keiner anderer Grundobrigkeit zinss- oder dienstbahr seind), Bergrechts-Güter oder sonst dienstbahre Grundstück sein. Dann seind es freie Güter und Gült, so gehören sie unter das Schrannen-Gericht; seind es aber Bergrechts-Güter, so gehören sie unter das Kellergericht, und seind es dienstbahre Güter, so gehören sie unter ihre Grundobrigkeit, worunter sie dienstbahr sein etc.‘

Über die gerichtlichen Instanzen in Weinbergsangelegenheiten siehe S. 32 ff. und Anm. 34. — In der *‚Instruction von einer ersamen landschaft in Steÿr ... an die herrn abgesanten, was dieselben bei für: dur: in namen gemainer landschaft handlen und sollicitiern sollen‘* vom 22. Oktober 1525 (L. A., Landtagsakten) wird u. a. Beschwerde geführt, daß *‚die so das kellermaisterambt in verwaltung haben‘* sich unterstehen, *‚das nyemant von iren urtailen dingen oder appelliern soll macht haben, das ain grosse beschwär ist in beschwärung die ober hand zu sperren. demnach die für: dur: zu bitten und umb gnedige gnedige wendung anzurueffen, damit die dingnus zuegeben und erledigung der beschwär zugelassen werde.‘*

[7.]

[*Freihait und gerechtigkait anzaigen im pergteding.*]

An dem perktaiding sol man anzaigen alle gerechtigkait und freihait des perkrecht, eingriff,[a] einleuf, frävel[b] und gwalt von frembden leuten oder von wemb solcher frävel und gewalt geschehen,[c] die fael und puess melden. und welcher frävel und gewalt verschweigt und nit meldt, der ist dem perkherrn zwen und sibenzig phening verfallen.

[**7.**] B. R. **C**, Artikel 2. *Von frävel willen. An dem perktaiding soll man melden alle gerechtikait und freihait des pergrechts, eingriff, einleuf, frävel und gewalt von fromden leutn oder von wem das geschüch. von solichen frävel und gwalt die seind verfallen puess.* — B. R. **D**, Artikel 2: gleichlautend mit **C**, Artikel 2, mit Variante: *ingriff, inleuf, fraffl und gebalt ... oder von wen das geschach.* W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf, Bl. 185[a]: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

[a] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: angriff.
[b] Dr. 1559, 1583: fräuel.
[c] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: beschehen.

[8.]

[*Verpott der weg nach sand Mathistag.*]

All unrecht weeg zu den weingarten und von den weingarten, die von alter nicht gewonlich[a] herkomen sein, die sollen nach sand Mathiastag im faschang[b] all verpoten sein. welcher sich aber solch[c] verpoten weeg nach der gemelten zeit gebraucht, sol dem perkherrn verfallen sein zwen und sibenzig phening.

[**8.**] B. R. **C**, Artikel 3. *Von wegen. Al ungerecht weg zu den weingarten, di von alter nit gewondlich herkomen sind zu geen, die sullen nach sand Philipstag all verpoten sein pei der puess lxxii ₰.* — B. R. **D**. Artikel 3. *Item*

all unrecht zu den weingarten und von den weingarten, die man von alter nit gebonlich herkomen sein zu gen, die sulen nach sand Vilipp und Jacobs tag all verpoten sein pei lxxii ₰. W. T. VI, S. 406, Note **. — Hoftaiding an dem Gschaid 1570: *Item alle wög und steig, die vor alters hero nicht gebreuchig gewest, sollen nach St. Mathiastag in fasching verbotten sein.* Ebd., S. 159, Z. 38. — Entwurf, Bl. 185[b]: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

[a] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1619: gewondlich. — Dr. 1682: gewöhnlich.

[b] Dr. 1559: im vaschanng. — Dr. 1639: vaschung. — Dr. 1682: fasching.

[c] Dr. 1543, 1616, 1639: solcher.

[*9.*]

[*Wög pössern.*]

Item so nott an den wegen zu den pergen ze machen und zu pessern sein will, sol den perkgnossen darzue verkhundt[a] und bei der puess vierzig phening den selben weeg machen nnd pessern. welcher aber nit khämb oder jemands on redlich ursach schicket, davon[b] sol die puess von jeglichem versaumbten tag wie obsteet genomen werden.

[**9.**] Entwurf, Bl. 115[b]: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

[a] Dr. 1543: verkhündt.

[b] Dr. 1583: daruon. — Dr. 1616, 1639: dorvon. — Dr. 1682: darvon.

[*10.*]

[*Zeün und fridt.*]

Item man soll auch gemain zeun und friden bei den weingärten an furhaubten und allenthalben, wo es not ist, zu stund nach sand Mathiastag machen, verzeinen[a] und befriden. welcher das schuldig wär zu thuen und das verpräch, der sol den perkherrn zu puess verfallen sein zwen und sibenzig phening und den andern. so schaden dardurch beschehen ist, den schaden ablegen.

[**10.**] B. R. **A**, II, Artikel 16: *Item auch wo man gemain zeun an fürhaubten machen sol oder unden bei den weingarten, und welicher dass nicht tuet, wenn dan schaden dadurch geschicht, derselb der nicht verzeunt hat, ist dem andern irn schaden schuldig ab zu legen und als oft den perkmaister schuldig sechzig phening und vellig.* Beitr. VI, S. 24. — W. T. VI, S. 410, Z. 38—41, und S. 411, Z. 1—2. — B. R. **C.**, Artikel 39: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 16. — Entwurf, Bl. 185[b], gleichlautend mit Variante: *abzulegen.* — Gutachten: siehe Artikel 3.

[a] Dr. 1543, 1559, 1639: verzeunen. — Dr. 1682: verzäunen.

[*11.*]

[*Klag um erb etc. Meldphening.*]

Item es sol ain jeder erb,[8] der umb erblich gerechtigkait zu sprechen hat, der sol das melden in den perktaiding und verlegen[9] mit ainem phening.[10] that[a] es das nicht, so ist man

---

[8] 1373, 3. Jänner. Chuenrat Vnger von Glaczental verkauft dem Hertel von Teuffenbach bestimmte Liegenschaften und Weingüter. ‚... *und haben wir die vorgenanten gueter alle gechauft in allen den rechten als ander weingarten erib ist der pauern in dem lande zu Steyr*‘. L. A., Nr. 3183[a].

[9] Die sogenannten Verlegpfennige waren in Steiermark nicht allein bei Klagen um Erbe im Bergtaiding von den Bergholden zu entrichten, sondern wurde bei einzelnen Grundherrschaften diese Leistung bei jedem Bergtaiding den Bergholden auferlegt. Mahrenberg, 1581: ‚*gibt jeder zu der perckthäding, wann die verkhündt würdt, von jedem emper perckrecht most ainen verleghaller*‘. L. A., Stockurb., Nr. 28. — Verlegpfennige als Bergrechtsdienst erwähnt in den Stockurbaren des L. A. von Drachenburg, Eibiswald, Obervoitsberg. Amt Aigen u. ö. — Die Schreibpfennige, das Schreibgeld, hatten in manchen Bergherrschaften die Bergholden bei der Leistung des Wein- oder Mostzinses zu entrichten. Windischfeistritz, 16. Jahrhundert: ‚*Wann ain perckgenoß sein perckrecht entricht, ist er von jeden weingarten besonder ain schwarzen ₰ schreibgelt zu geben schuldig. und da mit verkauffung der weingarten veränderungen beschehen, geben der kauffer und verkauffer samentlich dem perkherrn umb schreibgelt 14 ₰.*‘ Hier also ‚Schreibgeld‘ in anderer Bedeutung. L. A., Stockurb., Bl. 153[b]. — Eibiswald, 1496: ‚. . . *und gibt ain jeder von ainem emer ainen pergphening. gehört dem schreiber*‘. Ebd., Bl. 110[a]. — Bergpfennig im Sinne des Verlegpfennigs Neuberg, 16. Jahrhundert: ‚*Wiewoll auch bei disser herrschaft Newperg von alter hero gebreuchig, das ain jedtweder perckholt zu den gewendlichen perckthaidungen ain perckpfening raichen und dargeben muess, so ist doch solches biss dato einem jedwedern perckmaister in seinem perckambt aus guetwilligkait gelassen worden.*‘ L. A., o. Hs. 3140, Bl. 162[a]. — Als ‚Bergpfennige‘ wird auch der auf einzelne Weingüter gelegte Gelddienst der Bergholden genannt. Admont, 1468: ‚*15 perchphenning zu perchrecht.*‘ Wichner, Admont, III, S. 459. — Lembach, 16. Jahrhundert: ‚*3 perkhebling*‘. L. A., Stockurb., Bl. 32[a]. — Admont, 1323: ‚. . . *und die perchpheninge, die si uns davon gedint haben.*‘ Wichner, Admont, III, S. 237. — Naturalleistungen bei Leistung des Bergrechtes Tüffer, 16. Jahrhundert: ‚*item so der ambtman das perkrecht einnimbt, geben die hernach geschriben hey und stro.*‘ L. A., Stockurb.

[10] Vgl. den Artikel 146 des steirischen Landrechtes (Bischoff. L. R., S. 136—137): *Wann ain mensch ain ruqphenig geit ainem richter und melt seine recht auf aim erb, daz schol zehant vorsprechen nemen und chlagen als recht ist, oder ez hilft der ruqphenig und die meldung nichts*

ime[b] kain recht daruber schuldig zu sprechen oder zu besizen, ausgenomen er ware dann aus gueten gegrundten ursachen aus dem land gewesen.

[11.] B. R. C, Artikel 4. *Von erbtail. Es sol auch ain jeder erb, der zu seines vater und mueter von erbtail wegen zu sprechen hiet, das melden im perktaiding und verlegen mit 1 ₰. thuet er das nit, so ist man im kain recht daruber schuldig zu besitzen, ausgenomen, er wär auss dem land gewesen, so ist er seines erbtails nicht verzigen.* — B. R. D, Artikel 4: gleichlautend mit C. Artikel 4. W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf. Bl. 185[b]—186[a]: *Thuet er das nicht, so soll derselb kain erblich gerechtigkait mer daran haben ausgenomen . . .* — Gutachten: *Auf den 11. articl, placet doch mit disem anhang oder zusaz: es were dann der erb noch nich* (!) *mundig oder vogtpar oder ausser lands, darinn soll ain beschaidenhit* (!) *gehalten und durch die perkgenossen nach gelegenhait des erbs unvogtberkait oder der ursachen des erben abwesenhait gehandelt und niemands seins erbs on gnuegsam gegrundt ursach entsezt werden.*

[a] Dr. 1583, 1616, 1639: thet. — Dr. 1682: thät.

[b] Dr. 1616: im. — Dr. 1639, 1682: ihm.

[*12.*]

[*Erb der aus dem landt zeucht.*]

Item welcher aber on wissen seines grundherrn oder oberkait[a] noch ander redlich ursach aus dem land zeucht und seinem vater sein guetl nit hilft zu pauen.[b] der sol alsdann desselben erbtail verzigen sein, doch mag ime gnad gethan[c] werden.[11]

---

nit. — Über die Leistung der sogenannten Bann-, Richt-, Recht-, Rüge-, Frage- und Dingpfennige auf steirischen Grundherrschaften, siehe A. Mell in den Mitt. des Histor. Ver. für Steiermark XLI (1893), S. 188—189. — Rechte und Freiheiten der Grafen von Montfort zu Baierdorf: *Nota si* (die Untertanen) *gebent auch von idem ember perchrecht ain pergpfening, wann er dem pergtaiding sizt: sind des ambtmans.* W. T. X, S. 122, Z. 6—7.

[11] Dieser Artikel gründet sich auf den Erlaß des steirischen Landeshauptmanns Siegmund Freiherrn von Dietrichstein, vom Jahre 1528, *‚am phintztag sand Dorothea tag‘, Graz* (L. A., st. A., Schub. 212, gleichzeitige Abschrift): . . . *bevelch ist, damit allenthalben die jungen pauersun im landt, die sich gen Osterreich und ander orten, so die arbait am gewaltigisten ist, erheben und ire vatern ir guetl nit helfen zu pauen . . . damit si im land behalten wurden, dieweill si doch so der winter verhanden, widerumben zu iren vatern kumben und den ganzen winter ab inen zeren, essen und trinken, welliches dann ir majestät an ir majestät*

[12.] Entwurf, Bl. 186[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Der zwölft. Disen artikl befunden regirung und camerrate aus allerlai ursachen etwas zu streng und darinnen ain verenderung von noten, auch den artikl also zu stellen rätlich sein: welher sun oder erb aber an wissen und bewilligen seines vattern, haushalters oder haushalterin auch ausserhalb anderer redlicher ursach aus dem lande zeuch etc., der solle alsdann etc., wie sonst diser artikl laut*

[a] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: obrigkait.
[b] Dr. 1559, 1616, 1682: bawen. — Dr. 1639: pawen.
[c] Dr. 1559, 1616, 1639: gethon.

[*13.*]

[*Verpot das nichts on vorwissen des pergherrn aus dem weingarten gefuert werden soll.*]

Item welcher wein, most oder traidt vil oder wenig aus verpot aus dem perkrecht on[a] urlaub aines pergsuppan fuert, so ist alsdann der fuerman zwen und sibenzig pfenning zu puess verfallen und der ander, den wein, most oder traidt dem perkherrn verfallen. wo aber der perkherr den wein, most oder traidt auf seinen grunden nicht betreten mag, alsdann mag er sein felligkait[b] auf den weingarten oder grunden haben und bekomen, doch das dasselb verpot in vierzehen tagen darnach gerechtfertigt werde.

[13.] B. R. C, Artikel 5: *Aus verpot fueren. Item wan ainer ain vass oder mer, sein pau- oder anderen most aus verpott aus dem perkrecht, darin es gewesen ist, an urlaub ains ambtmans fuert, so sein die ochsen, ross und wagen, auch der most dem perkherren verfallen.* — B. R. D, Artikel 5, gleichlautend mit C, Artikel 5, und Variante: *„... perchrecht, darin es gebachsen ist, an erlaubnus.‘* W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf, Bl. 186[a]: *‚und der ander den wein, most oder traidt den perkhern verfallen‘* fehlt hier. — Gutachten: *Der 13. und 14 artikl gefalln regirung und camerrätn, wie die gestellt sein.*

[a] Dr. 1543: an. — Dr. 1639, 1682: ohn.
[b] Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: följligkait.

mannschaft und perkrechten, auch denen grundherren zu abbruch und schmellernus der gueter und zinsen raichet ... ist demnach ... bevelch ..., dass sich keiner ausser seins herrn willen und wissen understwohn erheben oder sich in dinstperkait ergebe. wo es aber ir ainer oder mer uberfuern, das si alsdann desselben ires vaterlichen erb und guets enterbt und beraubt sein sollen. — Mandat Kg. Ferdinands I. vom 18. März 1539, betreffend die gegen Wissen und Willen ihrer Väter *‚ledig auslaufenden bauernknecht‘*. Beitr. XIX, S. 31, Nr. 183.

[*14.*]

[*Ein jeder selbs persandlich bei der pergteding.*]

Item es soll ain jeder auf den tag oder auf welchen man das perkrecht oder perktaiding berueft und besitzt, personlich sein bei dem perktaiding oder ainen an seiner stat senden, da sein und hören, ob der perkherr oder ander jemands zu ime was zu clagen oder zu melden hiet, dann man nit schuldig jedem besonder furzupieten.[a] wer aber darzu[b] nicht kombt oder sendet, der ist fellig den perkherrn zwen und sibenzig phening.[12]

[**14.**] Landrecht, Artikel 200: *Ez sol ain ÿsleich man auf sand Gorgen tag sein pei dem perkchtaiding oder ainer an seiner stat, und sol horn, ob in ÿemant ichts zeich. man gepeut niemand für im perkchtaiding.* Bischoff, L. R., S. 155. — B. R. **A**: *Das erst. Ez sol ain iglicher man auf sand Georgien tag oder auf welhen tag man das perkrecht oder perkteding berueft und besitzt, sein bei dem perkteding oder ain an seiner stat senden, da sein und hören, ob der pergherr oder ander jemandss in ichtz zeicht, wann man niemandss sunder schuldig für ze pieten ist zum perkteding. wer aber darzu nicht kumbt oder sendet, der ist vellig dem perkherrn oder perkmaister sechzig phening.* Beitr. VI, S. 19. — W. T. VI, S. 406, Z. 3—8. — B. R. **B**, Artikel 6: *Item ez schol ain jeder man auf sand Georgentag oder auf welhen tag man das perchrecht oder taiding daselbs besizt, sein pei dem perktaiding oder ainer an seiner stat, und schol hören, ob im jemant ichts zeihet, wann man jemant fürpeut in dem perktaiding.* W. T. VI, S. 166, Z. 10—13. — B. R. **C**, Artikel 6: *Berueffung. Es sol ain jeglicher man auf sand Görgen tag oder auf welichen tag man das perkrecht oder perktaiding berueft oder besitzt, sein pei dem perktaiding oder an seiner statt senden und da hören, ob der pergherr oder jemants sunder schuldig ist fur zu pitten zu dem perktaiding. wer aber darzu nit kumbt oder sendt, der ist vellig dem perkherren lx ₰.* — B. R. **D**, Artikel 6: gleichlautend mit B R. **A**, Artikel 1. — Bergtaiding von Hettmannsdorf-Göss, Artikel 10: *Item es soll ein jeder man auf sand Georgen tag oder welchen tag man das perkrecht oder taiding daselbs besitzt, sein bei den pergtaiding oder ainer an seiner statt, und soll hören, ob in jemand ichts zeichet, wan man jeden fürpeut in dem pergtaiding.* W. T. VII, 1, S. 185, Z. 35—41.

[12] B. T. Donnersbach. 15. Jahrhundert: *Wan der richter ains oder menigern bedarf ... zum rechten, zu beschau oder zu welcherlei notdurft das der herrschaft sei, und der darzu nicht kem an ehaft not, der ist ze wandel vervallen lxxii ₰.* W. T. X, S. 97, Z. 25—28. — Vgl. das gleiche B. T. aus dem 16. Jahrhundert, ebd., S. 103, Z. 20—21. — B. T. Neudau, 17. Jahrhundert: *Wan der richter zum bontädung ansagt und wan einer demselbig tag nit kombt, das er kein ursach nit hat und zeigts dem richter auch nit an, so ist er dem herrn verfallen zu buess 60 ₰ und dem richter 12 ₰.* Ebd., S. 132, Z. 8—10.

— Entwurf, Bl. 186[b]: *Item es soll ain jeder auf den tag oder auf welch man das perkrecht oder perktüding beruefet und besizet personlich bei dem perktüding oder an seiner stat schicken, da sein und hören, es dem perkherr oder andrer jemands zu ime was zu clagen.* — Gutachten: siehe Artikel 13.

[a] Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: fürzebietten. — Dr. 1559: furgebieten. — Dr. 1682: fürzubieten.

[b] Dr. 1559: dazue. — Dr. 1639, 1682: darzu.

[*15.*]

[*Der vorlas zu pergrechtmost.*]

Item wer von ainem weingarten most dient,[13] der sol seinem herrn den vorlass[a14] gebn und sol in nicht aus den trestern gewern und sol den moss nit in ain stinkents assach giessen noch den mit ainicherlai zuesaz felschen. und sol den most von stund an antworten also suessen so er also schierist mag. er sol auch seinen herrn gewern aus den weingarten, davon[b] er im dient. wurd es im aber in dem weingarten nicht,

[13] Die Leistung von Most als Weingartenzins ist bereits frühzeitig durch Urkunden belegt. 1300, 21. Mai, verkauft Wettel von Dreztonitz dem Bürger Heinrich zu Marburg einen zu Prezzek gelegenen Weingarten ‚*mit solhen gelubden, daz er mir den vorgenanten weingarten dienen sol jürleichen mit aim ember mostes und mit aim viertail zu leutrunge und mit aim perchphenning ze sand Georgen misse.*‘ Orig. im Stiftsarchiv Reun. — Kopie Nr. 1605[a], L. A. — 1423: ‚*Zwai emmer most in gemainen lesen und 4 $\mathfrak{d}$ zu vogtrecht.*‘ Wichner, Admont, III, S. 429. — 1480: *most 4 wasseremer.* Stockurbar Radkersburg, Bl. 120[b], L. A. — 16. Jahrhundert: ‚*Perkholden und ihre jährliche dienstparkeiten zu den kaiserlichen gejadthof von 1/4 weingarten perckmost iii sechter.* L. A., Stockurb. — Von einzelnen Weingärten, welche außer dem Reblande mit Garten- oder Ackergrund ausgestattet waren, wurden neben dem Most- oder Weinzinse noch besondere Naturalleistungen verlangt, und zwar: Hafer, Hühner, Kapaune, Kürbisse, Eier. — Hinsichtlich der Nichtleistung des Zinses bringt das Stockurbar der Herrschaft Tüffer, 16. Jahrhundert, L. A., folgende Bestimmung: ‚*Zinsmost. Item die armen leut der 12 hueben zu Sletesch beschwären sich, das si zu zeiten, so der wein durch die kelten oder ungewitter nit geraet, nicht destweniger ire zinss raichen und fur ainen emer most, das ist vi tischviertl, geben muessen 20 kreuzer. Darzue lass man dieselben zinsmost je sechs wochen oder lenger bei inen ligen, das si verderben und muessen nachvolgend ander most darfur geben. Ist inen zu abschid geben: wo die most wie obstet nit geraten, da sollen si ire zinss mit gelt bezallen in dem werde.*‘

[14] Über den sogenannten ‚Vorlaß‘ siehe die Urkunde Nr. 1951 des L. A. vom 19. März 1325: ‚*das pergrecht schullen* (die Holden) *geben von dem ersten, daz auf die press chumt.*‘

so muess er es anderswo[c] kaufen an enden, da als gueter wein wachst[d] als im weingarten.

[**15.**] Landrecht, Artikel 101: *Wer ain weingarten dint, der schol seinem herrn den vorlas geben. er schol in nicht aus den tresten weren und schol den most nicht in ain smekchnts assech giessen und schol den most gen hof antwurten also süssen, so er aller schirist mag. er sol auch seinen herren weren aus dem weingarten, den er im dint. wurd ez aber in dem weingart nicht, so mûs er alswo chaufen.* Bischoff, L. R., S. 120. — B. R. **A**, Artikel 2: *Item wer von ain weingarten perkrecht dient, der sol seinen herrn den vorlas geben und sol in nicht auss den trestern wern und sol den most nicht in ain stinkund assach giessen und sol den most gen hof antburten also suessen, so er also schierist mag. er sol auch sein herren wern aus dem weingarten, davon er im dint. wurd ess im aber in dem weingarten nicht, so muess er ess anderswo kaufen an enden, do als gueter wein wachst als in dem weingarten.* Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 1—8. — B. R. **B**, Artikel 1: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 2, mit folgenden Varianten: ‚*. . . seinem perkherrn das vorlass gewinnen . . . in ain smekunds assach . . . den most antwurten dem perkherren . . . so es aller schierist . . . weingarten, den er im dient. wirt es . . . an dem weingarten . . . an andern enden, da als guet wein wechst . . .*‘ W. T. VI, S. 165, Z. 27—33. — B. R. **C**, Artikel 9: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 2. — B. R. **D**, Artikel 7: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 2. — Entwurf, Bl. 186[b]—187[a]: enthält die Zusatzbestimmung: *welcher aber der artigl ainen oder mer uberfuer, der ware dem perkherrn verfallen lxxii ₰.* — Gutachten: *Auf den 15. artikl ist beratslagt, dass die straf, dieweil derselben straf vorher in disen libell mer gestellt, aufgelassen, auch die milderung darinn gethan wurde mit disen worten: wan ainem ain jar aus missrat in seinem weingarten das perkrecht nit erwuechse, das der perkherr bis auf das kunftig gewächs oder weinfechsung pillichen geduld truege, aber dargegen, so die ander oder nächste fechsung darnach erscheint, dass alsdann ain perkrecht mit dem andern one waigerung und lengeren verzug, wie in dem artikl begriffen, entrichte und derjenig so ausstendig beliben, zu der bezallung gehalten werde.* — Der Artikel 5 des Hettmannsdorfer Taidings W. T. VII, 1, S. 182, Z. 19—32 ist gleichlautend mit Artikel 101 des Landrechtes, und Artikel 15 des B. B. Der dort gebrauchte Ausdruck ‚*schmekents assach*‘ deutet auf eine ältere Vorlage hin.

[a] Dr. 1559: verlas. — Dr. 1616, 1639: verlast. — Dr. 1682: verlass.
[b] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639: daruon. — Dr. 1682: darvon.
[c] Dr. 1583, 1639, 1682: anderstwo.
[d] Dr. 1543, 1559: wegst. — Dr. 1616, 1639: wechst — Dr. 1682: wächst.

[*16.*]

[*Das pergrecht vor sand Jergentag abzulesen.*]

Item es mag ain perkgnoss sein perkrecht zu sand Georgentag,[15] es sei von weingarten, holz oder acker, mit lautern[a] gueten

[15] Über das in Steiermark so häufige Auftreten des Sankt-Georg-Tages als eines für die Leistung und Einbringung der untertänigen Natural-

wein oder gelt wie von alter herkomen wol bezallen. wo aber ain perkhold sein perkrecht in most zum lesen oder in lauterm wein zu sand Georgentag oder das gelt von weingarten, holz oder acker auch nicht bezallet, so sol er dasselb perkrecht zu konftigem[b] lesen darnach zwifach bezallen[16]. und so er aber das nit thät, sol er alsdann das aussteendt[c] perkrecht zu dem andern lesen abermals zwifach bezallen und sol also fur und fur geraitt werden.

[**16.**] Landrecht, Artikel 102. *Ez gewert ain yleich man auf sand Gorgen tag mit gutem wein seinen pergmaister. richtet er aber nicht auf sand Gorgen tag, spricht im der herr zu in acht tagen, so chumpt der paur umb sechzig phennig, den andern tag aber umb sechzig phennig, den dritten auch umb sechzig, das ist sechs schilling. so mag das jar nimmer darauf gen. als vil wandel get auf ain pergphennig oder auf ain perghelbling, und zu denselben tegen in allen den rechten, sam auf den wein.* Bischoff, L. R., S. 121. — B. R. **A**: *Das drit. Item ess wert ain jeder man auf sand Georgien tag mit gutten wein sein perkherrn. hat er sein nicht auf sand Georgien tag, spricht im der herr zue in acht tagen, do kumbt der perkgnoss umb sechzig pfening, den andern tag aber umb sechzig phening und den dritten aber umb sechzig phening, dass ist sechs schilling phening, auf ein iglichen emer, ain halben emer und ain quart. so mag er das jar nimer auf den weingarten geen. als vil wendl get auf den perkphening oder perkhelbling zu den selben tegen in allen den rechten als auf den wein. Dass vierd. Item hie ist von alter ain gewonhait herkomen: wer ain jar nicht gibt sein perkrecht, der gibt im andern jar selb ander also für und für ze raiten.* Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 9–21. — B. R. **B**, Artikel 2, mit B. R. **A**, Artikel 3, gleichlautend und folgenden Varianten: ... *wein sein perkrecht ... spricht im der perkmaister zu ... so kumbt der perkhold ...* (*Auf ein iglichen ... und ain quart*) fehlt bei **B**. — B. R. **C**, Artikel 10: gleichlautend mit **A**, Artikel 3. — B. R. **D**, Artikel 8: gleichlautend mit **A**, Artikel 3. — Laibacher Hs., Artikel 2: *Item so ein perkman sein perkrecht nit gibt vor st. Mertentag, darnach ist er lautern wein schuldig zu geben vor st. Jergentag. und thuet er*

und Gelddienste bestimmten Stifttages siehe A. Mell in Mitt. XLI, S. 203 und 205.

16 Satzungen und Banntaiding von St. Lambrecht, 15. Jahrhundert: ... *item getraid ... und ander dienst sollen auch ains jeden jars zu rechter zeit ... geraichet werden. ob aber jemands mit ainicherlei geverligkait oder on not verzug, soll zu puess zwir so vil wert geben.* W. T. VI, S. 230, Z. 29–32. — Vgl. den Artikel 113 des Wiener Stadtrechtsbuches: *Swer ein perchrecht nit geit ze rechter zeit ... der schol ez geben an sand Mertentag aus dem vazze. tuet er des nicht, so schol er ez des nachsten taiding mit zwispilt geben und fürbas immer zwispil von ainem perchtaiding untz auf das ander als lang, untz daz der weingart nicht teurer sei.* Schuster, a. a. O. S. 107.

das nit zu dreien vierzehen tagen, so ist er all mall vellig 60 den., und ob im halt das perkrecht im weingart nit worden wär. ist aber einem der perkrecht woll worden und gibt das nit zu st. Jorgentag, so ist er es darnach zu dreien vierzehen tagen all mall zwiffeltig verfallen. W. T. VI, S. 411, Z. 26—31. — Entwurf, Bl. 187[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Den 16. und 17. artikl lassen ir regierung und camer gefallen.* — Bergtaiding von Hettmannsdorf-Göss, Artikel 6: *Item es gewert ain jedermann auf s. Georgentag mit guetem wein sein perchrecht. hat es sein nicht auf s. Jorgentag, spricht in der perkmaister zue in acht tagen, so kumbt der perkholt umb sechzig phening, den andern tag aber umb 60 phening und den dritten aber umb 60 phening, das ist 6 ß ₰. so mag er das nimer auf den weingarten gen alss vil wandl gee auf ainen pergphening oder auf ain perkhelbling in allen den rechten alss auf den wein.* W. T. VII, S 184, Z. 34—46.

[a] Dr. 1540: lautterm. — Dr. 1639, 1682: lautern.

[b] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616: künftigen. — Dr. 1639: künftig. — Dr. 1682: künftigen.

[c] Dr. 1583, 1639, 1682: ausstehend.

[*17.*]

[*Des virten jars den weingart verfallen dem pergherrn.*]

Wo aber ain perkhold sein perkherrn in dreien jarn nach einander das perkrecht als obgemelt ist nicht dienet, so mag der perkherr mit erkantnus der perkgnossen sich des weingarten, holz oder acker am vierten jar wol understeen, einziehen[a] und lesen.[17]

[**17.**] B. R. **A**: *Das XI. Item welcher in drein jaren sein perkrecht nicht gibt, den mag man an vierden herbst sein weingarten lesen darumb und sich dann mit den perkherrn ainen.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 16—19. — B. R. **C**, Artikel 16: gleichlautend mit **A**, Artikel 11. — B. R. **D**, Artikel 15: gleichlautend mit **A**, Artikel 11. — Entwurf, Bl. 187[a]—187[b]: gleichlautend. — Gutachten: *Placet.* — Laibacher Hs., Artikel 4: *Item so ain perkman sein perkrecht nit gibt in dreien jaren, so mag sich der perkherr des weingart oder weingarterbs, es sei holz, acker, für das perkrecht woll unterziehen zu seinen handen.* W. T. VI, S. 411, Z. 36—38. Vgl. auch den Artikel 12 dieses B. R.; ebd., VI, S. 412, Z. 28—36. — Vgl. ferner den 16. Artikel der Bergartikel des Klosters Neuberg zu Fischau auf dem Steinfeld vom Jahre 1673: *So ainer seinem perkherrn das perkrecht oder den dienst in dreien jahren nicht bezalt und führts also hin mit fräfel und hats nicht mit willen des grundherrn oder seinem anwalt, so soll und mag sich der*

[17] Über die Einsetzung eines gebotenen Gerichtes in den Formen des unparteiischen Grundgerichtes bei Nichtleistung des Bergrechtes innerhalb dreier Jahre siehe Luschin, Gerichtswesen, S. 190. Die Rechtsform des sogenannten Reisgerichtes kannte man in Steiermark nicht.

grunthert des grunts underwinden an alles berechten, clag und nottätung und geben wem ehr will oder verkaufen. W.T.XI, S.24, Z.5—10. — 1286, 10.Jänner, Drachenburg. Otto de Trachenberch verpflichtet sich zur Zinsleistung für einen ihm vom Kloster Obernburg übertragenen Weingarten: *‚heredes vero post mortem meam eundem* (den Zins) *solvant; quod si non facerent, quod absit, dicti mansi libere redeant ad monasterium‘.* Orig., Nr. 1278, L. A. — 1385, 5. August. Weingartenrevers gegenüber dem Propst und Kapitel zu Gurk. Bergrecht und Bergpfennige sind zu rechter Zeit zu leisten. *‚Geschech dez nicht und welher tail in den zins jerleichen nicht dient zu rechter zeit alz vorgeschriben stet, so mugen seu wol lazzen fragen auf dasselb tail dez weingarten umb den versezzen zins alz purgrechtzrecht und der stat gewonhait ist ze Marchburg. Und welher tail auch daz vorgenant perchrecht und pergphening jerleichen nicht dient . . . albeg zu rechter zeit, so schullen seu daz perchrecht und perchphening dienn und geben dem genanten haus und schol seu auch der perchmaister desselben tails dez weingarten nutz und gewer setzen an geverde.* Orig., Domkapitelarchiv Gurk. — Abschrift Nr. 3530[a], L. A.

[a] Dr. 1543, 1616, 1639, 1682: einzihen.

[*18.*]

[*Das pergrecht ein jeder selbs füern.*]

Das perkrecht ist ain jeder seinem herrn phlichtig und schuldig zu fuern, als ferr er aines tags bei der sonnen schein gefarn mag on gever wie von alter herkomen ist.[18]

---

[18] Über die Bergrechtsfrohne vgl. die S. 19 f. besprochene Urkunde vom 17. Juni 1329, Marburg. — 1366, 15. Juni, verkauft Phillip der Freisinger dem Hertel von Teufenbach u. a. einen Weingarten unter der Verpflichtung: *... ez hat ouch das perchrecht und der zehent das recht, das es die leute, die dasselbe perchrecht und den zehent gebent, füren sullen gen Vischach, als man es ze recht von alter dar gefuert hat.* Urk.-Kop. Nr. 2957[a], L. A. — Die Verpflichtung der Bergholden zur Most- oder Weinfuhr ist in dem Sinne der ‚fahrenden Robot‘ der Untertanen aufzufassen, in welche Robotkategorie auch das Bringen des Naturalzinses zum Herrenhofe oder zu einem anderen bestimmten Orte fällt. Siehe darüber A. Mell in den Mitt. des Histor. Ver. f. Steiermark XL, S. 157—160. — Admonter Urbar 1434: *Nota die Jaringer und die am Aygen furent die vas von der Mur untz zu dem ampthof am Aygen.* Beitr. XIII, S. 53. — Über die *‚wein- und mostfuer zu lösenszeit‘* im Amte Maria Rast der Herrschaft Fall des Stiftes St. Paul bestimmt das Urbar vom Jahre 1638 folgendes: Es werden die *‚wein und möst‘* von den *‚zins- und perkmöst‘* geschieden. Alle diese hatten die Bauern bis zum Drauflusse zu führen und mit Hilfe des *‚förgen‘* auf das Schiff zu legen. Die Hofstätten zu Maria Rast waren verpflichtet, den Wein *‚aus dem köller zu heben und auf die wägen zu lögen‘.* Die Untertanen am Rain führen mit dem Fergen den Wein an das andere Ufer. Die He-

[18.] Landrecht, Artikel 187: *Wer perkrecht sol oder marichfuter, der mus daz furn als verr er ains tags pei der sunn gefaren mag an geverd.* Bischoff, L. R., S. 150. — B. R. **A**: *Das fünft. Item das perkrecht ist ein jeder seinem herrn pflichtig und schuldig ze fuern, als verr er ains tags bei der sunn schein gevaren mag an geverde.* Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 22—25. — B. R. **B**, Artikel 4: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 5. — B. R. **C**, Artikel 12: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 5. — B. R. **D**, Artikel 9: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 5. — Bergtaiding von Hettmannsdorf-Göss, Artikel 8: *Item das perkrecht ist ain jeder dem pergherrn phlichtig zu fuern, als er ains tailss bei der sunen schein faren mag ungefärlich.* W. T. VII, S. 185, Z. 26—29. — Entwurf, Bl. 187[b]: *Item das perkrecht ist ain jeder seinem herrn phlichtig und schuldig ungeverlichen in die vier meil wegs nach ze faren und nit weiter.* — Gutachten: *Den 18. artikl bedenken regirung und camerräte auf volgenden fueglichen weg zu stellen und der fuer der perkrechte ainen austruck zu geben volgender gstalt: item das perkrecht ist ain jeder seinem perkherrn nicht weiter noch verrer nachzefarn schuldig und verpunden, dann als weit und was ainer den halben tag faren, doch das derselb vor nidergang der sun sein haimwesen mit seinen ross und wagen widerumb er(r)aichen mag, oder wie es sonst an jedem ort bisher der gebrauch und von alter herkomen: anders oder weiter ze farn ist khainer verpunden noch schuldig.*

[*19.*]

[*Steken fur den eingang des weingarten zu verschlagen.*]

Item es ist und sol ain jeglicher perkherr oder perkmaister umb sein verpot fäll und wandl[a] phenden auf den pergen nach dem perktaiding. mag er aber phandnuss auf den pergen umb sein vorgemelt vordrung und puess nicht[b] gehaben, so sol er ainen stecken für die stigl[c] oder eingang des weingarten schlahen[d] und im verpieten bei zwen und sibenzig phening. wenn er oder jemand von seinen[e] wegen in den weingarten und daraus geet,[f] also oft ist er schuldig und fällig zwen und sibenzig phening. und wann das den perkherrn verdreust, so sol er im ain richter und sein perk-

bung des Startins aus dem Schiff haben die Walzer zu besorgen und zugleich das Verladen des Weines auf die Wagen. Die Walzer, Wudmather und Gersdorfer führen sodann den stiftischen Wein zum Stiftskeller nach Zellnitz, wo die dortigen Untertanen zur Abladung und Einlagerung verpflichtet sind. Allen zum Bringzins Verpflichteten wird Wein, meist ‚*maul voll oder auf ainen wagen ain viertl*‘ gegeben. W. T. X, S. 244, Z. 26—45. — Von diesen Bringzinsen sind jene persönlichen Dienstleistungen der Untertanen zu unterscheiden, welche als ‚Weingartenrobot‘ in den Grundbüchern des öfteren erwähnt werden. Siehe A. Mell, Mitt. XL (1892).

gnossen daruber darnider sezen und in[g] darauf furvordern[h] und solch puess von[i] den raiten und summiern lassen und sich dann des erbs underwinden hinz als lang das er daruber bezalt werdt.[k] und solch recht suechen mag der herr oder sein perkmaister an seiner stat thuen.

[**19.**] Landrecht, Artikel 103: *Ez sol ain jsleich man umb sein perkrecht phennten oder umb sein wandel auf den pergen, nach dem pergtaiding. uber sechs wochen habent sich die recht alle vergangen.* Bischoff, L. R., S. 121—122. — B. R. **A**: *Das sechst. Item es sol ain ieglicher perkherr oder perkmaister umb sein perkrecht pfenten oder umb sein wandl auf den pergen nach dem perkteding. uber sechs wochen so haben sich die recht alle vergangen. mag er aber phantuuss auf den pergen umb sein vorgemelt vordrung und puess nicht gehaben, so sol er ain stegken für die stigl oder ingank slahen und in verpieten bei sechzig phenning. wan er oder jemand von sein wegen in den weingarten und daraus get, als oft ist er sechzig phening vellig. und wan dass den perkmaister verdreust, so sol er im ain richter und sein perkgenossen darumb dernidersezen und in darauf fürvordern und solh puess vor den raiten und absumen lassen und sich dann des erbs underwinden untz als lang dass er darumb betzalt werde. und solh recht mag der herr oder sein perkmaister an seiner stat suechen.* Beitr. XVI, S. 20—21. — W. T. VI, S. 407, Z. 26—38. — B. R. **B**, Artikel 3, gleichlautend mit **A**, Artikel 6, und folgenden Varianten: *... ain iglicher man umb sein ... mag er aber pfantung auf dem perg ... sein vorgemelt puess ... steken für den weingarten slahen ... in den weingarten geet ... und wann in des verdreust ... darumb nidersezen . · . und summen lassen ... das darumb bezalt werd. und solh recht gesuechen mag der herr ... suechen.* W. T. VI, S. 165, Z. 41—46, und S. 166, Z. 1—5. — B. R. **C**, Artikel 13, gleichlautend mit **A**, Artikel 6, und folgenden Varianten: *furvodern und solh vor den raitten ... und solich recht suechen mag der herr.* — B. R. **D**, Artikel 10: gleichlautend mit **A**, Artikel 6. — Laibacher Hs., Artikel 5: *Item so ein perkher einen perkmann den weingart verpeut umb sein perkrecht oder umb geltschult und er geet und achtet des nit, so ist die perkrechtpuess, als oft er darin und daraus geet als oft 60 den und dem kellermaister fünf ℔ den. ist aber, das ain perkman in wein, getraid und ander gut greift, darzu ein andrer spruch hett, und das mit des perkherrn handen verpeut, es sei von klag wegen der erben oder herrn gelt, darumb hinfur ist die puess V mark bei dem kellermaister.* W. T. VI, S. 412, Z. 1—7. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 7: *Item es soll ain iedelicher man umb sein perkrecht phenten oder umb sein wandel auf den pergen nach dem perktaiding uber sechs wochen. [phendt er aber nit uber sechs wochen], so haben sich die recht all vergangen. mag er aber phantung auf den perg umb sein vorgemelt puess nit haben, so soll er ain stöcken für den weingarten schlachen und ime verpieten bei 60 ₰. wan er oder jemant von seinentwegen in den weingarten geet, als oft ist er 60 ₰ fällig. und wan in des verdreusst, so soll er im ainen richter und sein perknossen darumb nidersetzen und in darauf furfordern und solich puess vor den raiten und summiern lassen, sich dan des erbs under-*

winden unz als lang das er darumb bezallt werd solch recht mag der herr oder der perkmaister an seiner statt suechen. W. T. VII, S. 185. Z. 1–22. — Entwurf, Bl. 187[b]–188[a]: . . . *wann das dem perkmaister verdreusst* . . . *und solh puess als vill beweislich gemacht wirt, vor den raiten* . . . Sonst gleichlautend. — Gutachten: *Den 19. artikl so auf ain straf gestellt, ist nach alter gelegenhait furzenemen straffen und penen befunden, das diser artikl der pillichait nach nicht zulässig, sonder an den andern aufgesetzten straffen ain genuegen sei.*

[a] Dr. 1583, 1639: wånd. — Dr. 1682: wend.
[b] Dr. 1583: nit.
[c] Dr. 1583: stig.
[d] Dr. 1682: schlagen.
[e] Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: seinet.
[f] Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: gehet.
[g] Dr. 1559: im. — Dr. 1583: ine.
[h] Dr. 1583, 1616: fürfodern. — Dr. 1639: fürfordern. — Dr. 1682: fürfodern.
[i] ‚vor' fehlt Dr. 1543, 1559.
[k] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: werde.

[*20.*]

[*Verpott dass man mit aignem rukh auf den pergrechten einsitzen soll etc.*]

Item alle, die mit aigem[a] rucken im perkrechten gesessen, sollen sich daraus[b] ziehen und sich auf hueben und gueter sezen.[20] welche aber darwider thäten, mit den sol es gehalten

[20] Reformation der Landhandfeste durch König Friedrich vom Jahre 1445, am sambstag nach Allerheiligentag, Wien *Das die pauern ir zimmer in perkrechten abthun. Item das all pauern in allen perkrechten ire zimmer darinn si heüslich sitzen untzt auf ainen keller und press zwischen hin und des vorgenanten sand Johannstag ze sonnwenden abprechen und sich domit in dörfer oder auf hofhuben oder hofstat ziehen und setzen sollen. thäten si aber das nit, das dann unsers hauptman in Steyr anwald solch zimmer in allen perkrechten im land Steyr nachmaln abprechen. und da sol der pauer, des daz zimmer ist, fur sein ungehorsam unsern hauptman oder seinem anwald zwai pfund pfenning geben und darumb mögen si sich sein guts alsdan underwinden.* Dr. von 1520, Bl. 46[b], L. A., Bibl. Nr. 478, — Dr. 1566 bei Andreas Franck in Graz — Vgl. A. Luschin in Beitr. IX, S. 186, Nr. 15. — Im ‚*Bernef belangent die frembden wein und unordentlichen kaufmanshändl*' des Landeshauptmanns Reinprecht von Reichenburg und des Vizedoms Leonhard von Ernau vom Jahre 1502, ‚am sambstag vor sant Jacobstag', 23. Juli, Graz, wird

werden, wie es in der landshandvest begriffen ist, ausgenomen es wär dann das perkrecht zu zinsguetern[21] worden. wo aber aus dem selben oder andern zinsguetern widerumben ain weingarten gemacht wurde, alsdann mag der perkherr nach erkanntnuss der perkgnossen ain zimlich[c] perkrecht darauf schlahen.

das Verbot der Seßhaftigkeit der Bauern auf den Bergrechtsgütern wiederholt. (Orig., L. A., Dr. der Landhandfeste von 1520, Bl. 53[b]. — Siehe Luschin, a. a. O. S. 187, Nr. 21, und Beitr. VI, S. 79, Nr. 37). *Perkholden abzuthun. Item es sollen auch nun hinfur kain paur in den perkrechten sitzen, alsdann solches die landhandvest sunderlich anzaigt. welche aber jetzt darin sitzen, die sollen sich zwischen hie und des nachstkunftigen sant Mertentag darob ziehen bei vermeidung der straff in der selben landhandvest begriffen.* — 1522. *Landtag nach Georgi a° etc. xxii° gemain articl beratslagt. Die perkholden sollen zwischen hinz und sand Jacobstag aus denen perkrechten getriben werden, in massen solhs die reformacion der landzhandvest ausweiset. ... Von denen perkholden und freiholden wären auch zwen artikl; aber vielleicht dismals ze underlassen, damit man die leut nit verjage, sonder im land behalt.* L. A., Landt.-Akten, Schub. 2. — Das Patent Erzherzog Karls vom Jahre 1572, 14. April, Graz (L. A., Patente), erneuert dieses Verbot: ... *dieweil aber bisshero ob der angezognen landhandvest und perkrechtsordnung hierin wenig gehandhabt worden* ... — Mandat des Landeshauptmanns Siegmund Freiherrn von Dietrichstein an die steirischen Stände und die Bürgerschaft vom Jahre 1529, 28. Februar, Graz (ebd.): *die perkholden und ander so bei denen weingarten wonen abzuschaffen und eur kainer mer, wer der sei, in ir majestät aigen oder andern ir kgl. mjt. underthonen perkrechten heüslich nicht wonen zu lassen, noch von neuem meer weingart auszubrechen.* — Siehe Bischoff, Beitr. V, S. 81.

[21] Der Unterschied, welchen der Artikel 20 zwischen den eigentlichen Bergrechten und den zu Zinsgütern verliehenen Weingründen macht, wird in den bergrechtlichen Aufzeichnungen der steirischen Urbarien stets festgehalten, wie auch die im Eigenbetrieb der Grundherrschaften stehenden Weingärten als Hofweingärten bezeichnet werden. Hubweingärten: in den Stockurbaren von Retschach, Bl. 39[a] ff., Aigen, Bl 133[a] ff., Mahrenberg, Bl. 6[b] ff. u. ö. aus dem 16. Jahrhundert. — Weinzinser: Stockurbar Cilli-Eckenstein, 1480, Bl. 120[b]. — Zinsmosthuben: Stockurbar Voitsberg, Bl. 106 ff., L. A. Der Ausdruck Bindhube hängt mit der Leistung der Bergrechte samt dem Gebinde = Faß zusammen. Stockurbar von Marburg, um 1500, Bl. 66[a], L. A.: *Die punthueben. herr Ulreich von Grabm dient jarlich xxviiii redember most von der vest. gibt nun dafur alle jar ii vas most mit sambt dem holz.* Das Stockurbar von Aigen, 16. Jahrhundert, Bl. 131[a] ff., L. A., unterscheidet ausdrücklich zwischen Zinsweingärten und Hubweingärten. Siehe S. 13.

[**20.**] Landrecht, Artikel 196. *Von weingartperg. Wer sich zeucht, auf ain weingartperg mit aigem rük, der mus dienen als ain ander hold.* — Artikel 202: *Die holden, die auf den weingartpergen sitzen, die sind verruft daz Greez, wann ez nur den huben schad.* Bischoff, L. R., S. 154 und 155. — B. R. **A**: *Das sibent. Item welcher paur sich mit aigen rugk auf ain weingarten zeucht, der muess dienen als ain ander hold.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 1—3. — B. R. **B**, Artikel 5: *Item welcher perkhold sich mit aigenn rukken auf ain weingartperg zeucht, der muess dienn als ain ander hold.* W. T. VI, S. 166, Z. 8—9. — B. R. **C**, Artikel 14: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 7. — B. R. **D**, Artikel 11: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 7. — Hettmannsdorfer B. R., Artikel 20: *Item welcher perkhold sich mit aigen ruggen auf ain weingarten zeucht, der muess dienn als ain ander hold.* W. T. VII, S. 185. — Entwurf, Bl. 188[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Den 20. artikl achten regirung und camerräte fur ratlich pillich denselben mit volgenden worden zu verendern: ... on sonder gnugsam ursach und furnemblichen wissen und zugeben ir grundobrigkeit sezen, die sollen sich daraus zu thun etc.* — Das Sitzen der Holden auf nicht zu deren Grundherrschaften untertänigen, also fremden Gütern, war bereits frühzeitig untersagt. In der Urkunde vom 25. Februar 1360 (Orig. Nr. 2731[b], L. A.), in welcher Herzog Rudolf dem Stifte Seckau hinsichtlich einiger verödeter Huben bis zum Wiederaufbau derselben Nachlaß des Marchfutters gewährt, heißt es zum Schlusse: ‚*wolt aber dhain hold oder paumann auf fremden huben oder gutern anderswo sitzen und doch des egenanten gotzhauses güter innen haben und nicht paun, des sullen der probst und die korherren nicht gestatten, und sol in auch des unser houptman in Steyr vor sein und si davor schermen, wan wir mainen, daz dieselben huben und güter also gestiftet werden, daz dem egenanten gotzhus sein ganzer cins und uns unser marchfutter williklich davon gevalle.*‘ — Die Groß-Sölker Herrschaftsinstruktion von Jahre 1590 legt dem Pfandinhaber nahe, Güterverkäufe nur an solche Untertanen zu gestatten, die sich darauf mit eigenen Rücken ziehen, aber ‚*nicht burgern oder andern frembden personen, so nicht mit aignen ruken darauf sizen und soliche allein für zuelechen gebrauchen*‘. W. T. X, S. 85, Z. 6—13. — Vgl. landesfürstliches Amt Aigen, 1572, ebd. X, S. 190, Z 1—9. — 1495, 16. Jänner. *Vermerkt wie die berueffung allenthalben im land Steir in stetn und merckten beschehen sol auf den vertrag, so gemaine landschaft in Steÿr die von prelatn, von adl, stetten und merkten .. miteinander gemacht und beschlossen. ... Item all paurn, so heusslich in perkrechten sitzen, sollen sich zwischen hin und sant Jacobstag im schnidt dar ab auf hof, huben oder hofstatt ziehen. Welicher das nicht that, ist dem haubtman 2 pfundt phening vellig, darumb er in pfenden sol und mag, und der haubtman sol im alssdann sein zimer im perkrecht alles piss auf ain keller und press abprechen.* L. A., Landt.-Akten, Schub. 1. Kopie von Wartingers Hand. — Vgl. S. 126, Anm. 20.

[a] Dr. 1583, 1616, 1682: aignem.

[b] Dr. 1573, 1616, 1639, 1682: darauf. — Im Dr. 1559 ist ‚darauf ziehen‘ von gleicher Hand der Marginalnoten gebessert in ‚wekziehen‘.

[c] Dr. 1583, 1616, 1639: zimblich.

[21.]

[*Alle keuf mit vorwissen eines pergherrn aufgeben werden.*]

Item all vermächt, stift, keuf oder saz, die auf perkrecht beschehen, die sollen mit des perkherrn oder seines perkmaisters hand geschehen, aufgeben, leihen und bestanden werden, sonst[a] hat das kain kraft.[22] welcher aber das verpräch, sol vom perkherrn umb ain[b] mark phening gebuest werden und solche veränderung kain kraft haben.

[**21.**] B. R. **A**. *Das acht. Item alle gemecht, gestift, kauf oder sätz, die auf pergrecht beschehen, die sullen mit des perkherrn oder seines perkmaister hand geschechen, sinst hat das chein kraft.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 4—7. — B. R. **B**, Artikel 10: gleichlautend mit **A**, Artikel 8 mit Variante: . . . *all gmächt, gschäft oder kauf oder säz.* W. T. VI, S. 166, Z. 25—27. — B. R. **C**, Artikel 15: gleichlautend mit B. R. **A**. — B. R. **D**, Artikel 12: *seines* fehlt, sonst gleichlautend. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 15: *Item all gemacht, geschäft oder sätz, die auf perkrecht gescheechent, die sullen mit des perkherrn oder perkmaisters hand bescheechen, sonst hat das kain craft.* W. T. VII, S. 186, Z. 25—29. — Vgl. auch Artikel 98 des Landrechtes: *Ez sullen alle phant verseczt werden mit herren hant oder mit richter oder mit pergmaister hant. man sol auch alle chaufte lehen machen mit der herren hant. man sol alle aigen machen mit der erben hant, oder ez hat nicht chraft.* Bischoff, L. R., S. 118—119. — Entwurf, Bl. 188a—189b: *Item all vermächt, stift, geschäft, keuf oder saz . . . aufgeben, verlihen und bestanden werden.* Sonst gleichlautend. — Gutachten: *Den 21. artikl lassen ir die regirung und camer mit nachvolgendem anhang gefallen: doch das der pergherr dem perkgenossen daran kain unpilliche irrung noch verhinderung thue, sonder den perkgenossen hierinn nach seiner gelegenhait.*

[a] Dr. 1543, 1559: sunst.

[b] Dr. 1559, 1583: ein.

---

[22] 1300, 4. August, Luttenberg. Verkauf eines Weingartens durch Konrad von Luttenberg, ‚. . . *und der vorgenant Valbe . . . denselben weingarten vor mier und mit meiner hand aufgeben, wand ich sein perchmaister sein und herre.*' L. A. Kop. Nr. 1606b. — 1312, 25. Februar, Marburg. Walker von Marburg verpfändet seinen Weingarten ‚. . . *und ist daz geschehen mit Lubes des Zwietnigs hant, der der perkmaister was und richter ze Marchpurch.*' L. A. Kop. Nr. 1770c, — 1365. *Wir sullen auch unsreu recht . . . an den weingarten niemand versetzen noch verchauffen an unsers vorgenannten herren . . . willen und wizzen.* Wichner, Admont, III, S. 314, Nr. 441. — 1474, 8. Mai. Petter, Pfarrer zu St. Peter unter Marburg, verleiht dem Andrä Schuster einen Weingarten . . . *von rauher standen . . .* und gestattet Verkauf und Verpfändung desselben, ‚*doch also das derselb kauf oder saz albeg mit mein oder meiner nachkomen als gruntherrn handen, wissen und willen beschäch*' — Zinsmost- und

[22.]

[*Tott eines pergholdt on erben.*]

Item wann ain perkhold mit tod abgeet und kain erben lässt,[a] so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden. doch was rechtlicher schulden darauf sein, die sollen aus allen[b] seinem guet bezalt werden, soverr sich erraichen mag.

[**22.**] B. R. **A.** *Das neunt. Item wann ain perkhold mit tod abgeet und chain erben lät, so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 8—10. — B. R. **B**, Artikel 11: *Item wann ain perkhold mit dem tod abgeet und kainn erben hat oder lät, so ist dasselb perkrecht mit recht dem herrn ledig worden.* W. T. VI, S. 166, Z. 28—29. — B. R. **C**, Artikel 7: *Von dem dienst.* Gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 9. — B. R. **D**, Artikel 13: . . . *erben hat oder lät.* Sonst gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 9. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 16: *Item wan ain pergholt mit dem todt abgeet und kain erben hat oder lässt, so ist das selb perkrecht mit recht dem herrn ledig worden.* W. T. VII, S. 186, Z. 31—35. — Entwurf, Bl. 188b: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den 22. artikl placet regirung und camerräte mit dem austruckenlichen verstand und anhang, das allain dem pergherren der weingarten und nit das ander erb verfallen sein sollt.*

[a] Dr. 1583: lest. — Dr 1639, 1682: läst.
[b] Dr. 1543, 1559. 1583, 1616, 1639, 1682: allem.

[23.]

[*Enziehung eines pergherrn pergrecht oder gründt.*]

Item welcher perkgnoss seim herrn sein perkrecht oder grunt entzeucht und ainem andern oder im selbst[a] aigent, zuesagt und gibt und so das auffündig wird, so ist dasselb erb seinem perkherrn ledig und verfallen.[23]

Bergrechtsregister von Göss-Seiersberg, um 1538. *Welcher begert in das register geschriben werden, so soll man zuvor fragen und acht haben, ob derselb solhen weingarten von der herschaft oder ambtmans handen hab.* W. T. VI, S. 309. Note *.

[23] V. v. Beckmann, Idea juris etc., S. 47. ‚Die Grundherrschaft pflegt dem Grund- oder Bergholden nicht leicht das Hauss oder Grund oder Weinberg wegen unbezahlten dienst oder Berg-Recht einziehen; besondern pflegt man den säumigen Berg- oder Diensthołden mit Sperrung der Fechsung oder durch andere execution zur Zahlung des Ausstandes zu bringen, quia dominus directus habet in tali casu jurisdictionem et potestatem, propria auctoritate exigendi et exequendi.‘

[**23.**] B. R. **A.** *Das XII. Item welcher perkgnoss sein herrn sein perkrecht oder grunt entzeucht und ain andern das gibt oder zuesagt, und so das auffundig wirdet, so ist dasselb erb seinem perkherrn ledig und verfallen.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 20—23. — B. R. **C**, Artikel 17: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 12. — B. R. **D**, Artikel 16: gleichlautend mit B. R. **A**, Artikel 12. — Entwurf, Bl. 188[b]: gleichlautend. — Gutachten: *Der 23. artikl ist beratslagt und auf dise milterung gestellt, das der perkgenos nach gelegenhait der endziehung des grunds durch erkantnus gestraft und nicht derhalben ime gestrachs der weingart eingezogen werden solle.*

[a] Dr. 1583, 1616: selbs. — Dr. 1639, 1682: selbst.

[24.]

[*Weingarten ain jar ungeschnitten.*]

Item welcher ainen weingarten ain jar ungeschniten lässt, der ist dem herrn mit recht ain ander jar haimbgefallen.[24] und welcher aber ain jar in ainen weingartn das erst haun[a] vor Phingsten nit thät, der ist dem perkherrn verfallen ain mark phening, das ander jar zwo mark phening und das drit jar den weingarten gar verfallen.[25]

[**24.**] B. R. **A.** *Das XIIII. Item welcher sein weingarten ain jar unbesniten lat, der ist dem herrn mit recht an andern jar vellig. Das XVI. Item wann ainer in drein jaren nicht haut, ist dass er ain vermügen hat und mit lassheit oder muetwillen also den weingarten ligen lat, so ist er nachmalen der herrschaft vellig.* Beitr. XVI, S. 21 f. — W. T. VI, S. 408, Z. 28—30 und

[24] 1468, 13. Oktober. Der Amtmann Schalk zu Radkersburg verkauft einen Weingarten, ‚... *der dann mir als ainem perchmaister und als der ungesniten nach sand Jorigentag ist beliben und vervallen ist.*‘ Wichner, Admont IV, S. 459.

[25] Über die Pflicht der Berggenossen, den Weingarten zu bebauen usw., vgl. den Artikel 128 der Wiener Stadtrechtsbücher (Schuster, a. a. O. S. 120 f.): *Wer ain weingarten hat und laet den ligen ungepaut jar und tag ... so sol er* (der Bergmeister) *hernach in dem ersten oder negsten eetaiding fragen, was seins rechtens darumb sei. so sol man einem, des der weingarten ist, ainen tag ertailen auf das nagst etaiding und sol im auch das kunt tuen. kumbt er dann nicht fur, so sol man aber ainen tag ertailen untz in das ander etaiding. versitzt er das untz an das dritte, also das er zu dem dritten mal oder eetaiding nicht fur chumpt, so sol man derselben weingarten zu reis sagen und sol in der perchmaister ziechen in sein gwalt lediglich.* — 1398, 30. November. Der Bergmeister Wuezl zu Marburg vergibt einen Weingarten, den er ‚*mit dem rechten in der Chapfenstainerin* (als der Bergherrin) *gewalt pracht ... fur ir versezzens pergrecht und in der öd gelegen ist langen jar.*‘ Urk. Nr. 3959, L. A.

Z. 34—37. — B. R. C, Artikel 19 und 21: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 14 und 16, mit Variante: ... *und nit lässigkait oder muetwillen ... der herrschaft vellig.* — Entwurf, Bl. 189[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Die straf dises 24. artikl ist durch regirung und camerräte angezaigt nachvolgender massn zu mildern fur fueglich angesehn, nemlichen das der verprecher erstlichen umb seinen unfleiss mit zimblicher rede und betreuung ainer straf zu der arbait ermant und angehalten, zu anderm mal nach gelegenhait seiner verprechung und geuebts unfleiss gestraft, und erst zum dritten mal obbegriffner beschehner und gepurender straf des weingarten entsezt werden sollt.* — Laibacher Hs., Artikel 3 *Item so ein perkmann seinen weingarten vor st. Jergentag nicht schneidt oder eins auf das ein jar auf das mündest haut, so mag sich der perkherr des weingarts woll unterziechen und damit handlen. das im sein perkrecht nich verderbe.* W. T. VI. S. 411, Z. 32—35.

[a] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: hauen.

[25.]

[*Furfordrung per 3 mal.*]

Item wann der perkherr oder perkmaister ainen furvordert und zum dritten mall nit khumbt, ain fall drei mark.[a]

[25.] B. R. A. *Das XV. Item wann der perkherr oder perkmaister ain fürfordert und zum dritten mal nicht kumbt, ain val fünf mark phening.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 31—33. — B. R. C, Artikel 20: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 15. Laibacher Hs. Artikel 6: *Item so ein perkherr einem perkman fürbeut von gerichts wegen und kumbt er nit in antwurt, so mag im der perkherr den weingart verbieten, darin und darauss albegen 60 den.* W. T. VI, S. 412, Z. 8—10. — Entwurf, Bl. 189[a]: *Item wann der perkherr oder perkmaister ainen furfordert und an rechtlich ursach nit kombt, so ist er umb sein ungehorsam vellig ain mark phening.* — Gutachten: *Disen 25 articl lasst inen regirung und camer gefalln, doch die straf in disem artikl auszulassen und darfur zu stellen fur rätlich bedacht, das der so aussen beleibt nach gelegenhait der ungehorsam durch erkantnus der perkgenossen gepiesst werde.*

[a] Dr. 1543, 1616, 1639, 1682: drei mark pfenning.

[26.]

[*Weingarten in abpau etc.*]

Item welcher perkhold seine weingarten mit grueben und all anderm[a] notturftigen weingartgepeu nicht wesenlich, wie darzue gehort, helt, so soll der perkherr solch sein versaumbnuss den perkholden anzaigen und si daruber erkennen lassen. ob solch sein versaumbnuss zu nachtail des grunds im perkrecht gelegen khumbt.[b] so mag ime[c] der perkherr gebieten den

weingarten notturftiglichen[d] zu pauen oder in ainem halben jar zu verkaufen bei ainem fall vier mark phening. wo aber der perkhold[e] aus truzigkait oder aignem muetwillen nit[f] nachkhäme, alsdann mag der perkherr darumben erkennen und schäzen lassen, den in gleichem wert zu verkaufen.

[**26.**] Vgl. B. R. **A**, Artikel 16. — W. T. VI, S. 408. Z. 35—37 (gleichlautend mit B. R. **C**, Artikel 21). — Entwurf, Bl. 188[a]—189[b]: gleichlautend — Gutachten: *Auf den 26. artikl hieben(!), wie ainer die weingarten pauen soll, begriffn demnach ist durch die regirung und camer diser artic der extraordinari arbait halben gar aus dem perkrechtpuechl auszuthun bedacht oder mit diser beschaidenhait zu stellen: wo ainer ain weingarten so gar in abpau oder verodung komen wolt lassen, mag in der perkherr darumben nach erkantnus der perkgenossen strafen oder den weingarten gar einziehen.*

[a] Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: allen andern.
[b] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: kompt.
[c] Dr. 1559, 1616, 1639: ihm.
[d] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nottürftigklich.
[e] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616: perkhold dem aus.
[f] Dr. 1583. 1616, 1639, 1682: nicht.

[27.]

[*Gerichtsbrief 12 S.*]

Item wer vom perkherrn oder perkmaister ain furpot begert, der sol darfur geben zwelf phening, umb ain gerichtsbrief, da nit[a] haubturtl innen begriffen, zwelf phening, umb ain dingnuss sechzig phening und umb ain behebnuss vier schilling phening. doch wo die sach so klain, sol auch gleichmässiger sach davon genomen werden.

[**27.**] Entwurf, Bl. 189[b]: ... *doch wo die sach so klain genomen werden* fehlt. Dagegen Zusatz: ... *aber bei dem kellermaister soll es wie in der landshaubtmancanzlei gehalten werden.* — Gutachten: *Den 27 artikl lasst inen die regierung und camer, wie derselb gestellt, gefallen.*

[a] Dr. 1616, 1639, 1682: nicht.

[28.]

[*Dingnus fur den kellermaister.*]

Item so sich ainer ains urtl beschwört vor den perkherrn oder seim perkmaister, der mag das von dem ersten und letzten[a] rechtsprecher das haubturtl gleich wol dingen fur des

landsfursten kellermaister,[26] welcher sich aber des kellermaisters urtl beschwërt, der mag alsdann das berurter massen dingen fur den landshaubtmann, landsverweser und vizdomb, in massen solches ir[b] kuniglich maiestat bewilligt.

[**28.**] Entwurf, Bl. 189[b]—190[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Den 28. artikl will die regierung und camer auch nit fur unfueglichen ansehen, allain dass bei disem zaichen + dise nachvolgende wort: als lang das gericht sizt, gestellt werde.*

[a] Dr. 1543, 1559: lesten. — Dr. 1583: letsten. — Dr. 1616, 1639: letzten. — Dr. 1682: letsten.

[b] Dr. 1559: ja (!).

[29.]

[*Pues und wandl so ain pergherrn verfallen sein.*]

Item die wändl und fäll im perktaiding, die ainem perkherrn oder perkmaister verfallen sein bei der puess, als hernach geschriben [und] umb ain jeglichen[a] artikel begriffen ist, auch die perkgnossen selbst gesagt[b] und zu recht gesprochen haben,[27] darumb das si ir erb und guet [und] den leib dester sicher[c] haben mugen.

[**29.**] B. R. A, II. Einleitung: gleichlautend, nur mit folgender Einschaltung zwischen *gesprochen haben* und *darumb das si ir erb*: *enthalb und disshalb der Pessnitz, auch enhalb und disshalb der Trag.* Beitr. XVI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 8—13. — B. R. C, Artikel 23: gleichlautend mit B. R. A, nur *auch enhalb und disshalb der Trag* fehlt — Dieser 29. Artikel fehlt dem Entwurfe.

[a] Dr. 1543, 1559: jedlichen.

[b] So in der Originalausfertigung und verschrieben für *gesaczt.* — Dr. 1559, 1583, 1616, 1636, 1682: gesagt.

[c] Dr. 1559, 1639, 1682: erb und gut leib dester.

[26] Nach dem Hettmannsdorf-Gösser Bergtaiding (W. T. VII, S. 186) ging die Appellation nicht an den landesfürstlichen Kellermeister, sondern an den Kellermeister des Klosters (der Äbtissin) Göss, und in der Zeit, seit welcher dieser stiftische Besitz an die Grafen von Urschenbeck gefallen war, an diese als Bergherren oder an deren Verwalter zu Pottschach.

[27] Vgl. Donnersbach 1515: Mathias Prior zu Gaming hatte die einzelnen Artikel der Donnersbacher Ordnung zusammengestellt ... *,und sein von man zu man durch sexer und ander leut mit recht zu kreften gesprochen worden.* W. T. X, S. 101, Z. 30—35.

[30.]

[*Der im pergrecht zu klagen soll sich kain procurator irren lassen.*]

Item es soll kainem clager noch antworter, der im[a] perkrechtsrecht zu clagen oder zu antworten hat, gestatt werden, das er sich ainen redner irren lass, sonder so er aines mangelt, mag er an dem[b] ring aines begern, der sol ime[c] alsdann verschafft werden.[28]

[**30.**] Entwurf, Artikel 29, Bl. 190[a]: *der im perkrecht zu clagen:* sonst gleichlautend. — Gutachten: *Den 29. artikl sicht die regirung und camer auch nit fur unpillich an.*

[a] Dr. 1626, 1639: inn.

[b] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: am.

[c] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: im.

[31.]

[*Wan vich schaden thuet.*]

Item welcher mit viech ain[a] schaden thuet in ainem weingarten oder perkrecht, der ist den schaden schuldig widerzukeren und dem perkherrn oder perkmaister von jedem haubt zwen und dreissig phening, es sei im sumer oder im winter.

[**31.**] B. R. **A**, II, Artikel 1: gleichlautend, nur ist der Wandelbetrag auf 60 Pfenning festgesetzt. Beitr. VI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 14—17. — B. R. **C**, Artikel 24: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 1. — Entwurf, Artikel 30, Bl. 190[a]: gleichlautend mit *lxxii* ₰ als Wandelbetrag. — Gutachten: *Disen 30. artikl acht regirung und camer auch fur ain notdurft, doch das fur die straf der lxxii phenning nit mer als dreu kreuzer zu nemen gestellt werde.*

[a] Dr. 1543, 1559, 1616, 1639, 1682: ainem.

[32.]

[*Der sich nit pfantn last.*]

Item ob sich ainer nit wolt phenden lassen und im das frävenlich weren oder weret, der ist fällig drei mark phening.[29]

[28] Vgl. den Artikel 9 der ‚*Ordnung der landsrechten in Steier a. 1503*‘: *Sich mag ain yeder clager oder antwurter in ainer yedem sach ain mal ainen redner irren lassen, nachdem es von allter herkhomen ist.* Bischoff, L. R., S. 197. — Vgl. auch die hievon abweichende Bestimmung in den Artikeln 15 und 57 der Landrechtsreformationen von 1533 und 1574.

[29] Das Exekutivverfahren des Bergherrn stimmt mit dem in österreichischen und bayrischen Gerichtsurkunden bezeugten Verfahren überein. Bischoff, L. R., Artikel 103, S. 122, Anm.

[**32.**] B. R. **A**, II, Artikel 2: gleichlautend mit Wandelbetrag 5 Mark Pf. — Beitr. XVI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 18—20. — B. R. C, Artikel 25: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 2. — Entwurf, Artikel 31, Bl. 190[b]: gleichlautend. — Gutachten: *Placet.*

[*33.*]

[*Der holz abschlecht.*]

Item welcher ainem ain pelzer oder obstpaumb[a] nimbt, abhakt oder dörrt,[b] der ist fellig drei mark phening und den pelzer widerzuerstatn.

[**33.**] B. R. **A**, II, Artikel 3: *Item welcher ainem ain peltzer nimbt, abhakt oder dert, der ist vellig fünf mark phening und den peltzer wider zu erstatten.* Beitr. XVI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 21—23. — B. R. **C**, Artikel 26: gleichlautend mit **A** II, Artikel 3. — Entwurf, Artikel 32, Bl. 190[b]: *Item welher ainem muetwillig peltzer oder obstpaumb nimbt, abhaket oder dort, der ist vellig ...* — Gutachten: *Den 32. artikl will regirung und camer auch nit widerraten, doch das fur die drei mark in der straf nit mer als ain mark gestellt, und das solhe abhauung muetwilliglichen beschehn, soll zum ersten, ehe die straf erfolgt, durch die perkgenossen erkennt werden.*

[a] Dr 1583, 1616, 1639: obsbaum. — Dr. 1682: obstbaum.

[b] Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682. dort.

[*34.*]

[*Der holz abschlecht.*]

Item welcher ainem sein haiholz im perkrecht abschlecht. von jedem stam[a] zwen und sibenzig phening und im sovil hinwider zu erstaten oder keren nach erkanntnuss der perkgnossen.

[**34.**] B. R. **A**, II. Artikel 4: *Item welcher ainem sein haiholz im perkrecht abslecht, von jedem stam funf mark phening und so vil im wider zu cheren.* Beitr. VI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 24—26. — B. R **C**. Artikel 27: gleichlautend mit B. R. **A**. II. Artikel 4. — Entwurf. Artikel 33, Bl. 190[b]: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den 33. artikl ist beratslagt, das fur die 72 phening nit mer als 32 ₰ zu straf gnug sei und das der verprecher demjenigen, so er das haiholz abgehackt, nach gross des paumbs und schadens, auch muetwillens nach erkantnus der perkgenossen abtragen.*

[a] Dr. 1543. 1559, 1583. 1616, 1639, 1682: stamb.

[*35.*]

[*Der steken stillt.*]

Item wann ainer ainem[a] stecken stilt. auch ain mark phening und dem so die stecken gewesen zwifach wider zu erstatten und zu bezallen.[b]

[**35.**] B. R. **A**, II. Artikel 5: *Item welcher ainen stegken stilt, auch fünf mark phening und in als vil stegken wider zu erstatten.* Beitr. VI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z 27—29. — B. R. **C**, Artikel 28: gleichlautend mit **A**, II, Artikel 5. — Entwurf, Artikel 34, Bl. 190[b]: gleichlautend. — Gutachten: *Disen artigl lasst regirung und camer auch gefallen, doch mit diser änderung, das zu straf nit mer als vier kreizer und für das wort ‚zwifach' ‚drifach' gestellt werden.*

[a] Dr. 1559: ainen. — Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: einen.

[b] Dr. 1583, 1616, 1619: zu zaln. — Dr. 1682: zu zahlen.

[*36.*]

[*Der in ein press oder keller einpricht.*]

Item welcher ainem einbricht in die press oder keller und mit frävel auf in schlecht, der sol an leib und guet gestraft werden.[30]

[**36.**] B. R. **A**, II, Artikel 6: *Item welher auf ain inpricht in press oder in keller und mit fräfl auch in slecht, der ist vellig den fuess, da er an ersten mit hin trit, und die recht hand, damit er en schlecht, oder zechen mark phening.* Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 409, Z. 30—33. — B. R. **C**, Artikel 29: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 6, und mit Variante: ... *am ersten mit hinein tritt ... damit er in schlecht.* — Entwurf, Artikel 35, Bl. 191[a]: ... *gestraft werden inhalt der landhandfest.* — Gutachten: *Placet.*

[*37.*]

[*Wen ainer den andern schlecht oder überlauf.*]

Item schlecht oder uberlauft ainer dem andern und zeucht im schaden zue im perkrecht, auch bei fünf mark phening und dem sein schaden widerkeren.[31]

[30] Die einzelnen Weinberggüter waren durchwegs mit einem Weingartenhause und mit Keller und Weinpresse ausgestattet. Admont, 1382: *‚vir wazzerember perchrecht gelegen am Praytenekk, zwen auf Fritzleins weingarten im Winchel auf cheller und auf prezz.'* Wichner, Admont III, S. 351. — Gösting, 1572: *‚... von ainem weingarten der Gössner genant, sambt ainer einfart, darbei ain gemaurter stock, keller und stallung.'* L. A., Stockurb., Bl. 121[a]. — Krems, 1616: *‚weingarten ... sambt den darzue gehorigen zimmer, weinzierlhaus, press und keller.'* L. A., Hs. o. 2008, Bl. 101[a].

[31] Banntaiding zu Neudau, 17. Jahrhundert: *Wa einer etwan uf dem pergrecht den andern forderten und der forderte wurde blutris geschlagen oder rast verlezet, der ist dem herrn zu buess verfallen 5 f. und dem sein schaden zu bezalen.* W. T. X, S. 131, Z. 6—8. — Vgl. die Bestimmungen der Taidinge von Nieder-Lamm und Magland vom Jahre 1651, ebd., S. 145, Z. 12—16, und S. 147, Z. 148, Z. 1—7.

[**37.**] B. R. **A**, II, Artikel 7: gleichlautend; nur Schlußsatz *und dem sein schaden widerkeren* fehlt. Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 409, Z. 34—36. — B. R. **C**, Artikel 30: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 7. — Entwurf, Artikel 36, Bl. 191[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Acht die regirung und camer auch nit fur unfueglich, doch in der straf fur funf mark ain mark phenning gnueg sein.*

[*38.*]

[*Ertrich aufhebt.*]

Item welcher dem andern sein erdrich aufhebt und zu wildgail in seinen weingarten weck tregt oder fuert,[a] der ist fällig zwen und sibenzig phening und dem sein erdrich wider zu bezallen.

[**38.**] B. R. **A**, II, Artikel 8: *Item welcher den andern sein rain hinhaut, der ist vellig sechzig phening und den andern sein erdrich wider.* Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 1—3. — B. R. **C**, Artikel 31: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 8. — Entwurf, Artikel 37, Bl. 191[a]: ... *dem sein erdrich widerzukeren.* — Gutachten: *Wie diser artikl gestellt, als last inen regirung und camer gefallen.*

[a] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: füre.

[*39.*]

[*Pigmarch aushaut.*]

Item welcher pigmark[a] aushaut oder den[b] gemainen weeg zu nahend haut oder vernicht, die puess fünf mark phening, und was an dem weeg gebräch,[c] denselben schuldig widerumb zu machen.[32]

[**39.**] B. R. **A**, II, Artikel 9: *Item wer aber pimerk ausshaut oder vernicht, der puess fünf mark phening.* Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 4—6. — B. R. **C**, Artikel 32: gleichlautend mit Variante: ... di puess ... — Entwurf, Artikel 38, Bl. 191[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Den 38. artikl sieht regirung und camer auch fur pillich an mit disem zuesaz, das bei dem zaichen q die wort geferlicher weise ab und gesezt werde.*

[a] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: pigmarckt.
[b] Dr. 1583: dem.
[c] Dr. 1559, 1583, 1616: gepräch.

[32] Über das Verfahren bei Beschädigung der Weingärten vgl. den Artikel 127 des Wiener Stadtrechtsbuches, a. a. O. S. 120.

[*40.*]

[*Weinpör oder allerlai obs stillt.*]

Item wer ainem sein weinpeer oder allerlai obst[a], wie es genannt ist, stilt, der ist fällig vier schilling phening oder ain or abzuschneiden und den andern sein schaden abzulegen.

[**40.**] B. R. **A**, II, Artikel 10: gleichlautend, nur mit Wandelbetrag von $^1/_2$ Pfund Pf.; ... *und dem andern sein schaden abzulegen* ... fehlt. Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 7—9. — B. R. **C**, Artikel 33: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 10. — Entwurf, Artikel 39, Bl. 191[b]: gleichlautend. — Gutachten: *Disen 39. artikl will regierung und camer auch nit widerratn, doch mit der veränderung, das abschneiden der oren auszelassen, und mit den kindern, so under 14 jarn sein, mit der straf der vier schilling phenning ain underschidt gehalten werden.*

[a] Dr. 1639: ops.

[*41.*]

[*Burgen umb verkauft weingarten etc.*]

Item wann ainer ain weingarten verkauft und nimbt umb die schuld pürgen, er helt ime[a] die frist nicht und geet[b] hin und underwindt[c] sich on sein und des perkmaisters willen des weingarten mit frävel, so sol der perkmaister dem, der den weingarten verkauft hat, wider einantworten. und ob er icht darzue gearbait hiet, die sol er verloren haben und darnach dem perkmaister fällig sein fünf mark phening umb das, das er[d] sich des gerichts underwunden hat.

[**41.**] B. R. **A**, II, Artikel 11: gleichlautend mit folgenden Varianten: *chauf* statt *verkauft* — *darinn* st. *darzue* —'*dannoch* statt *darnach*. Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 411, Z. 10—17. — B. R. **C**, Artikel 34: gleichlautend mit B. R. **A**, II, Artikel 11. — Entwurf, Artikel 40, Bl. 191[b]: ... *und helt in der erkaufer die frist nit* ... *widerumb einantworten und ob der verkaufer icht darzue gearbat hiet* ... — Gutachten: *Lasst inen regierung und camer mit nachfolgender leuterung auch gefallen: + der erkaufer ... +[0] der erkaufer.*

[a] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: im.

[b] Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: gehet.

[c] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: underwind.

[d] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: umb das er sich.

[*42.*]

[*Absenger.*]

Item wer mit absengen weingarten, gehäger oder hailholz vernicht, der ist fellig zehen mark phening und dem andern sein schaden widerzukeren.

[42.] B. R. A, II, Artikel 12: gleichlautend. Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 18—21. — B. R. C, Artikel 35: gleichlautend mit A II, Artikel 12, mit der Variante: *Item wer mit absangk oder prantt weingarten ...* — Entwurf, Artikel 41, Bl. 191b—192a: gleichlautend. — Gutachten: *Disen 41. artigl gefällt der regirung und camer, so es durch unfleissig verwarlosung oder fursezlich beschicht.* — Laibacher Hs., Artikel 8: *Item so ain perkman den andern sein gehege oder weingart erb ausprent, zu puess dem perkherrn V mark den.* W. T. VI, S. 412, Z. 13—14.

[*43.*]

[*Fravel der weinstok abschlecht.*]

Item wer mit frävel ainem ain weinstock abschlecht oder abhackt, der ist fellig sechzig phening und dem andern sein weinstock widerzukeren.

[43.] B. R. A, II, Artikel 13: gleichlautend. — Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 22—24. — B. R. C, Artikel 36: gleichlautend. — Entwurf, Artikel 42, Bl. 192a: ... *der ist fellig dem perkherren ... widerzukeren, doch nach erkanntnus des pergherren.* — Gutachten: *Wie diser 42. artikl jezo da verendert und gestellt, will der regirung und camer auch nicht für unzimblichen ansehen* — Laibacher Hs., Artikel 10: *Als oft ainer dem andern in seinem perkrecht holz abschleht an seinen willen, als oft auf ainen stamen 60 den. und auf ainen wipfln 60 den.* W. T. VI, S. 412, Z. 17—19.

[*44.*]

[*Gerechtikait der erben.*]

Item ain perkherr sol ainem jeden erben auf sein gerechtigkait, so ime[a] anerstorben ist, leihen, was er ime[b] von recht daran zu verleihen hat.[33] und wann er das erb drei

[33] Bis zum Jahre 1642 blieben die Bergrechte frei von jenen Veränderungsgebühren, welche die bäuerlichen Gründe von alters her belasteten, und zwar in den Formen des sogenannten Sterbhauptes, des Drittels beim Kaufrecht usw. 1624, 9. August, verordnete Kaiser Ferdinand II. die Einhebung des 10. Pfennigs bei Verkäufen und anderen Veränderungen im Bergrechte (L. A., Patente). Diese Maßregel stellte nun die Bergrechte auf das Niveau der kaufrechtlichen Bauerngüter. Die steirische Landschaft versuchte (13. Februar 1631) bei der Regierung dahin zu wirken, der Kaiser möge das ‚*generalmandat* (von 1624) *entweder widerumb genzlichen ... cassiern oder doch wenigist dahin ... limitiern, damit die natürlichen erben des zehenden pfennigs befreit und exempt sein möchten*‘ (L. A., st. A., Bergrecht). Dieser Bitte der Landschaft wurde erst im Jahre 1646 durch das Patent vom 8. Juni 1646, Linz, stattgegeben: ‚... *sintemallen aber das in demselben begriffne wertlein*

stund in beiwesen zwaier perkgnossen an ime ervordert, das wissentlich ist, und will ime[c] daruber nit leihen, so mag dann der erb des landsfursten kellermaister darumben besuechen. der sol dem perkherrn schreiben und bevelchen, das er dem perkholden auf sein gerechtigkait in vierzehen tagen verleihen. wo aber der perkherr dasselb nit schuldig zu sein vermaint, so sol er doch in den bemelten vierzehen tagen die perkgnossen nidersezen und erkennen lassen. thät er das nicht, so sol alsdann des landsfursten kellermaister ime solch erb auf sein gerechtigkait verleihen und ime darzue zu recht schermen. unvergriffen dem perkherrn an seinem grundzins und perkrecht.

[**44.**] Landrecht, Artikel 36: *Von erbschaft. Was ainem menschen anerstirbt, ez sei aigen oder lehen, perkchrecht oder varund gut, das schol der mensch, dem ez anerstarben ist, nachsprechen inner jars vrist, oder ez verieret sich.* Bischoff, L. R., S. 91. — B. R. **A**, III, Artikel 2: *Item ain ider perkherr oder perkmaister sol dem erben das erb, so im anerstarben ist, leichen. und wann er das erb drei stund an in ervordert und will er im daruber nicht leichen, so mag dann der erb dasselb erb von dem huebmaister zu Gretz empfachen, der sol im auch das leichen und im das zu recht schermen.* Beitr. XVI, S. 24. — W. T. VI, S. 411, Z. 9—14 — B. R **B**, Artikel 20: gleichlautend mit B. R. **A**, III, Artikel 1, mit folgenden Varianten: ... *ervordert, wolt im der perkherr oder perkmaister nicht leihen, so mag* ... W. T. VI, S. 166, Z. 20—24. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 14: *Item ain jeder perkmaister oder perkherr soll dem erben das erb, das in angestorben ist, leichen. und ob er das drei stunt an im erfordert, wollt in der perkherr oder perkmaister nicht leichen, so gescheche verer darumb, was recht sei.* W. T. VII. S. 186, Z. 18—24. — Entwurf, Artikel 43. Bl. 192[a]—192[b]: ... *das erb dreimal im beiwesen ... an perkherren erfordert ... auf sein gerechtigkait verleichen und dabei handhaben, doch dem perkhern in seinem grundzins und perkrecht unvergriffen.* — Gutachten: + *verfolgen lassen* ... ꝗ *das erb nit zuesteen lassen* ... +[0] *verfolgen lassen. Mit diser obbegriffner änderung lasst inen regirung und camer disen 43. artikl auch gefallen und sonderlichen dass das wort der lehen ausgelassen werde.*

[a] Dr. 1543. 1583: im. — Dr. 1616, 1639: in. — Dr. 1682: ihm.

[b] Dr. 1543, 1583, 1616. 1639: im.

[c] Dr. 1559. 1583, 1611, 1639: im. — Dr. 1682: ihm.

‚veränderung‘ von etlichen pergherrn sowol respectu der erbstail als auch sonsten in ander weeg alzuweit extendiert und uns auch derentwegen von denen pergholden merfaltige hoche beschwerden, lamentationes und clagen eingeraicht worden ...‘ so wird die Erläuterung des Wortes ‚Veränderung‘ dahin gegeben, daß nach dem Absterben des Ahns, des Vaters und der Mutter *‚von einem in communione behaltenen weingarten‘* kein 10 ₰ zu reichen sei (Ebd.)

[45.]

[*Weingart oder grint jar und tag unversprochen.*]

Item welcher weingart und grund im perkrecht gelegen jar und tag unversprochn bei ainem, der inner lands wonhaft ist, in nuz und gwer gesessen ist, mag er das bezeugen als recht ist, der hat sein gwer wie perkrechtsrecht ersessen und sol furan ungeruegt beleiben, ausgenomen unvogtpare kinder, die nit[a] vormunder oder gerhaben haben, den sol es[b] bis zu sechzehen jarn zu ersuechen[c] bevorsteen.

[45.] B. R. **A**, III, Artikel 3: *Item welcher seine perkrech* (!) *ain jar und tag unersprochen bei einen, der inner landes wonhaft i t, in nuz und gewer, mag er das bezeugen als recht ist, der ist hinfür darumb gen menigklich geruet.* Beitr. XVI, S. 24. — W. T. VI, S. 411, Z. 15—18. — B. R. **B**, Artikel 12: *Item wer seins perkrechts ain jar und ain tag unversprochen pei ainem inner landes wonhaft in nuz und gewer gesessen ist, mag er das bezeugen als recht ist, der ist hinfür gemainklich geruet.* W. T. VI, S. 166, Z. 30—32. -- Vgl. Landrecht, Artikel 83. Bischoff, L. R., S. 109—111. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 17: *Item wer seines perkrechts im jar und ain tag unversprochen bei ainem inner lants wannhaft in nutz und gewer gesessen ist, mag er das bezeugen als recht ist, der ist hinfür gemainklich geruet.* W. T. VII, S. 186, Z. 36—42. — Entwurf, Artikel 44, Bl. 192[b]: *der inners land wonhaft ist, mag er das bezeugen ... der hat sein wer* (!) *wie perkrechtrecht ...* — Gutachten: *Placet regirung und camer, doch mit diser milterung, das den minderjärigen fur xvi acht jar gesezt werde.*

[a] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nicht.

[b] Dr. 1583, 1616: er.

[c] Dr. 1583, 1616, 1682: zu versuchen.

[46.]

[*Holz so den weingarten zu nahet stett.*]

Item so ainem ain holz bei ainem weingarten zu nahend steet,[34] dardurch dem weingarten schaden beschäch, sol dasselb durch die perkgnossen besichtigt werden. befundt[a] es sich, das es ime[b] zu nahend steet oder zu nachtail khäme. so sol dasselb nach erkanntnuss der perkgnossen abgestellt werden.

[34] 1284 *‚super quibusdam limitibus vinariis, qui vulgariter ubervanch dicitur.‘* Wichner, Admont II, S. 408. — *‚Item all di über die rechtig rain und marichstain irem nagsten zu nachent pauen und czeunen.‘* A. Schönbach, Untersteirische Bannbestimmungen (15. Jahrh.), Beitr. XIII, S. 157, Z. 1—2 v. u.

[46.] Entwurf, Artikel 45, Bl. 193[a]: ... *befindt es sich alsdann, das es im zu nachtail küme, so soll* ... — Gutachten: *Der regirung und camer bedenkt den 45. artikl auch nit fur unrätlich, doch das etliche wort, wie si hierinnen understrichen sein mit nachvolgenden wortn verändert werdt: das das holz junger wer als der weingartn und dem weingartn zu nachtail khöme.*

[a] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: befindt.

[b] Dr. 1593, 1616, 1639, 1682: im.

[*47.*]

[*Baid anreiner die khager ramen.*]

Item gehäger und rain zu raumen bei und zwischen der weingarten sollen bed[a] anrainer mit einander ausreiten[b], und ob si sich nit[c] vergleichen, sol es nach erkanntnuss der perkgnossen beschehen.

[47.] Entwurf, Artikel 46, Bl. 193[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Placet der regirung und camer.*

[a] Dr. 1583, 1616, 1639: beydt. — Dr. 1682: beyde.

[b] Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: ausreüten.

[c] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nicht.

[*48.*]

[*Suppan belonung 12 ₰.*]

Item in allen puessen, fällen und wandlen, wie vor angezaigt ist, sol ainem jeden pergsuppan oder pergmaister von jedem fall oder puess so dem perkherrn verfallen zwelf phening umb sein mue, das er die dem perkherrn einbringt, geben werden oder beleiben.[a]

[48.] Entwurf, Artikel 47, Bl. 193[a]: gleichlautend. — Gutachten: *Lasst inen regirung und camer disen 47. artikl auch gefalln, doch das der pergherr dem perkmaister oder seinem pergsuppan soll und mag von den falln und wandlen sovil er waiss oder will geben, doch unentgelt und one beswerung der perkholden.*

[a] Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: bleiben.

[*49.*]

[*Erbschaft inner aines monat von perkherrn hand zu emphahen.*]

Item welchem ain auswechsel, geschäft oder vermächt zuestuende[a] und in aim monat von des perkherrn handen oder

ainem andern. dem ers bevilcht, nit emphieng, der ist dem perkherrn fellig vier mark phening.

[**49.**] Entwurf, Artikel 48, Bl. 193[b]: *Item welcher ain weingart oder ander grund im perkrecht geleyen durch erbschaft, keuf oder auswechsel, geschäft oder vermächt zuestunde und in ain monat* ... — Gutachten: *Disen 48. artikl lasst die regirung und camer auch beleiben, doch fur ‚ain monat' ‚ain jar lang' zu setzen.* — Vgl. den 28. Artikel des Kloster Neubergischen Bergrechtes zu Fischau auf dem Steinfeld (1673): *Wan ainer ainem weingarten kauft, ererbt, geschafft, gestift oder geben und nimbt ihn nicht auf in jahrsfrist von ainem perkmaister, derselb weingarten ist dem gruntherrn verfahlen an alle gnad und an alles berechten* W. T. XI, S. 24, Z 16—19.

[a] Dr. 1583, 1616, 1639: Item welchem ein weingart oder ander grundt im perckrecht gelegen durch erbschaft, keuff, auswechsel, geschäft oder vermöcht zustände und . . .

[*50.*]

[*Pergherr die erst anfaillung.*]

Item so ain weingarten oder ander erb im perkrechten fail gesezt wirdet, so soll der perkherr fur all ander mit dem kauf angenott werden, doch das der perkherr solchen weingarten in dem wert. wie der verkaufer denselben ainem andern geben mocht, annemb und dawider nit beschwër.[a] wo aber der perkherr den nit kaufen wolt, alsdann sol der nächst[b] freund damit angenöt. und wo derselb auch nit kaufet, sol der nechst anrainer damit angenöt, und wo derselb auch nit kaufet, alsdann mag er solch weingarten oder erb verkaufen wem er will.[35]

[**50.**] Entwurf, Artikel 49, Bl. 193[b]—194[a]: ... *mit dem kauf angenot werden, sorer er dasselbs notturftig ware und nit auf furkauf annimbt, so solt ime der vor meniglichen in ainem kauf zuesteen. wo aber der pergherr den nit kaufen oder wider verkofen wolt, alsdann soll der nachst frundt damit*

[35] 1381, 8. September. Gilig der Slahenochs und seine Frau erhalten vom Abte und dem Konvent des Klosters Admont die Huben zu Wolkun und Absdorf *‚ze rechtem chaufrecht'* und verpflichten sich: ... *wir mugen auch die vorgenanten huben mit alle deu und darzue gehört verchauffen, versezen, geben und schaffen ... wen wir wellen, der ain paumann ist, awer chainem edeln, gewaltigen oder purger ... wann auch wir die selben huben ... verchauffen oder versezen wellen, so schullen wir seu* (Abt und Konvent) *vor allen läuten anpieten und lazzen umb a i n g e l t, d a z a n d e r l ä u t d a r u m b g e b e n w o l t e n. wollen si seu daramb nicht haben, so mügen wir die fürbaz wol verchauffen, geben und versezen, als vorgeschriben stet.* Orig., Stiftsarchiv Admont; Kop. Nr. 3408[a], L. A.

angenot. wo derselb auch nit kauffen, soll der nachst anrainer damit angenot. doch welcher anrainer am maigsten angeraint ist, der sol für die andern anrainer zu solhem kauf und nach ime der ober und nach demselben der zu der rechten hand und von demselben der zu der linken seiten und zum letzten der under anrainer gelassen werden. und wo derselb anrainer auch nit kaufen wolt, alsdann mag er solh weingarten oder erb verkaufen wem er wil. — Gutachten: *Den 49. artikl lasst inen regirung und camer auch gefallen, doch sehen si fur pillich an, das der nachst pluetfreund oder erb von den perkherrn mit dem failn guet oder weingarten am ersten und alsdann darnach erst der perkherr und volgend die anrainer, wie der artikl vermag, angefailt werden solle.*

[a] Dr. 1543, 1616, 1639: beswär. — Dr. 1682: beswar.
[b] Dr. 1543: nägst.

[*51.*]

[*Lesen nit on vorwissen.*]

Item es wirdet auch mit dem zeitlichen lesen grosser misbrauch gehalten, dardurch dem paumann, perkherrn und zehendherrn schlechter most wirdet das alldieweil(!). man mag die weinper on nachtail steen[a] lassen, das kainer on erlaubnuss des perkherrn oder perkrichters nit less[36], und ob es die notturft ervordert, das man geschworn pauleut und perkgnossen zu besichten und zu erlauben das lesen sezte[b], dardurch pesser wein und dester ausser lands verkaufen mög.

[**51.**] Entwurf, Artikel 50. Bl. 194[a]: *Item es wirdet auch mit dem weingarten grosser missbrauch gehalten, dardurch . . . perkgenossen zu besizen und zu erlauben das lesen setze . . . verkaufen mag. welher aber solhs verspricht, ist dem perkherrn vier mark phenning verfallen.* — Gutachten: *Placet regirung und camer diser artikl ausserhalb der darinnen begriffen straf zu bewilligen.*

[a] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: stehen.
[b] Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: setzte.

[*52.*]

[*Tagwerker ob Muerekh 10 ₰, was unten 12 ₰.*]

Item es sol auch allen tagwerchern in allen weingartpürgen neben und oberhalb Muereckh vor Phingsten ain tag

[36] 1365. ‚Wir sullen auch die peunt nicht lesen, ez sein denn sein potten dapei, und den sullen wir auch die chost geben, dieweil daz lesen und daz pressen wert. und waz das lesen chostet, da schol der vorgenant unser herre je den dritten phening zugeben.‘ Wichner, Admont III, S. 314, Nr. 441.

geben werden zehen phening. aber was under Muereckh hinab ist, sol ainem ain tag zwelf phening geben werden.[37]

[52.] Entwurf, Artikel 51, Bl. 194b: *Item es soll auch allen tagwerchern in allen weingartpergen im ganzen land nach sand Michaelstag bis auf sand Jörgentag ain tag zwelf phening und nach sand Jörgentag bis auf sand Michelstag xiiii phening zu der dörr gegeben werden. doch soll ain jeder tagwercher zwischen sand Michaels- und sand Geörgentag umb sechs ur zu der arbait und am abent umb funf ur darvon, und nach Geörgentag bis auf sand Michaelstag zu morgens um funf ur und zu abents umb siben ur von der arbait umb obgeschribnen lon im weingarten zu beleiben schuldig sein. welher aber zu rechter weil nit kumbt, soll im fur ain stundt zwen phening an seinem taglon abgezogen werden.* — Gutachten: *Die regirung und camer haben disen artikl fur beswerlich angesehen und wer ieres achtens nachvolgender mainung zu verändern: das der arbaiter taglon und derselben zeit der arbait halbn sollen sich an ainem jeden ort der perkrichter sambt seinen perkgenossen mit einander jedes jars nach gelegenhait der leuf und zeit, was si ainem tagloner oder arbaiter geben mögen, vergleichn und dheiner daruber mer als der ander zu nachteil seinem nachpern geben, und die stund auch nach gelegenhait ferr des wegs zu den weingarten setzen, damit si nit ubernemen und auch die armen tagloner nit beschwert werden.*

Im Entwurfe ist dem Artikel 51 noch ein weiterer (Art. 52) angehängt: ‚*Item welcher perkgenoss disen artiel uberfuer und mer güb, so solt er seinem perkherrn als oft vier mark phening verfallen sein.* — Dazu Gutachten: *Placet der regirung und camer, soferr es gehalten wirdt, wie in im obern artikl des 51. durch si beratslagt worden.*

Haben wir angesehen ir underthenig vleissig bete und inen dardurch und aus sondern gnaden berurts perkrechtpuechl genediglich confirmiert und bestätt, confirmiern und bestätten

[37] Vgl. die Satzungen Herzog Albrechts II., betreffend die Entlohnungen für Weingartenbauer vom 5. Februar 1352, Wien, und 22. Februar 1353, Wien: Schnitter 5 ₰, Hauer und Gruber 5 ₰, Inschaider 6 ₰ (1352). — Schnitter und Inschaider 6 ₰, Gruber und Hauer 3 ₰ (1353). J. A. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I, Nr. XLVII und XLVIII. — In gewissem Zusammenhang mit der Bewertung der körperlichen Arbeitsleistung und der Festsetzung der Taglöhne stehen jene Ansätze, welche sich in den Urbarien über die Umwandlung der einzelnen Robotleistungen in Geld (Robot-Reluitionen) finden. Sie ergänzen das nur wenig klare Bild, das wir für Steiermark über die ländlichen Lohnverhältnisse in früherer Zeit besitzen. So betrug auf steirischen Grundherrschaften dieser Reluitionsbetrag 2 ₰ (Teuffenbach 1425—1430) oder 8 ₰ (Waldeck, um 1480 — Utsch bei Bruck. um 1500 — Neuberg, 15. Jahrhundert — Pfannberg, 1492 u. ö.), und stieg bis auf 10 ₰ (Göss 1462 — Kammern 1498 — Judenburg 1524). Siehe A. Mell in den Mitt. XLI, S. 184—187.

inen das auch wissentlich in kraft dits briefs, was wir von recht und gnaden wegen daran bestätten sollen oder mugen. also das angezaigts perkrechtpuechl in allen seinen puncten, artikeln, mainungen, inhaltungen und begreifungen genzlichen gehalten, volzogen und demselben gelebt werden, auch obbemelte unser landschaft in und ausser rechten darnach handlen und sich dessen berueblich gebrauchen sollen und mugn. und gebieten darauf n. allen und jeden unsern prelaten, graven, freien, herren, ritter und knechten, landshaubtleuten, verwesern, vizdomben, phlegern, ambtleuten, landrichtern, burgermaistern, richtern, räten, burgern, gemainden und sonst allen andern ambtleuten, underthanen und getreuen, gegenwurtigen und konftigen ernstlich und wellen, das ir obberürte unser landschaft bei bemelten perkrechtpuechl und unser confirmation und bestättung genzlichen beleiben lasset, auch von unsern wegen dabei handhabet, schuzet und schermet, das si solch perkrechtpuechl berueblich halten und gebrauchen mugen und hiewider nit thuen noch des jemands anderm zu thuen gestattet. das mainen wir ernstlich, ungeverlich doch alles auf unser, unsrer erben und nachkomen herzogen in Steir willen und wolgefallen dasselb perkrechtpuechl nach gelegenhait zu meren und zu mindern oder gar aufzuheben. mit urkundt des libels mit unserm kuniglichen anhangendem insigl verfertigt geben in unser stat Wienn den neunten tag des monats Februarii nach Cristi unsers lieben herrn geburde im funfzehenhundert und drei und vierzigisten, unsrer reiche den Römischen im dreizehenden und der andern im sibenzehenden jarn.[a]

Commissio domini regis in consilio.

A. V. Puechaim[b] freih. verw. stathalterambts

M. B. v. Leopaldstarf[d] canzler.

Sig.[c] freiherr zu Herberstain etc.

J. V. Landaw etc.[e]

B. Khuen a Belasii.

R[egistra]ta H. Reijter[f]

[a] Dr. 1682 bezeichnet den Schluß der Urkunde mit (Art.) LIII.

[b] Dr. 1616, 1637: Puechhaim.

[c] Dr. 1543: Sigmundt.

[d] Dr. 1543, 1583, 1682: M. B. V. Leopoldstorf. — Dr. 1616, 1639, 1682: M. B. V. Leopoldstorff.

[e] Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: J. A.

[f] Dr. 1543, 1583, 1682: Reytter. — Dr. 1616, 1639: Ritter.

Verzeichnis der Worte und Sachen.

Dasselbe bezieht sich ausschließlich auf die Ausgabe des Steirischen Bergrechtsbüchels vom Jahre 1543 und auf die dieser angefügten Anmerkungen. Die Ziffern bezeichnen die einzelnen Artikel und der beigesetzte * die Worte und Sachen, welche in den Anmerkungen zu den betreffenden Artikeln vorkommen.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

V.

W.

Z.

Inhalt.

Anhang.

Abkürzungen.

Beitr. = Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen (I—XXXIII), Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte (XXXIV—XLI).

Bischoff, L. R. = Ferd. Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters (Graz, 1875).

B. R. = Bergrecht.

B. R. O. = Bergrechtsordnung.

Dr. = Druckausgaben.

E. = Entwurf der Bergrechtsordnung.

Forsch. = Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (I—X).

Hs. = Handschrift.

L. A. = Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.

st. A. = ständisches Archiv des steiermärkischen Landesarchives.

U. B. = J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark (I—III).

W. T. = Österreichische Weistümer. Gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften (I—XI).

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 207. Band, 5. Abhandlung

Eudemische Ethik und Metaphysik

Von

Hans von Arnim
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 18. März 1928

Gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds.

1928
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger in Wien

Für die Zeitbestimmung der Eudemischen Ethik habe ich in meiner Abhandlung ‚Das Ethische in Aristoteles' Topik' als terminus post quem das zweite Buch der aristotelischen Rhetorik festgestellt, weil die Behandlung der vier Affekte νέμεσις ἔλεος φθόνος ἐπιχαιρεκακία in cp. 9 dieses Buches voraussetzt, daß Aristoteles, als er sie schrieb, noch nichts gewußt haben kann von dem Versuch, die diesen Affekten entsprechenden ἤθη in das triadische Schema ὑπερβολή ἔλλειψις μεσότης hineinzupressen, den er in allen drei Ethiken so hartnäckig und gewaltsam, immer neu und immer ohne befriedigenden Erfolg durchführt, wie ich dort gezeigt habe. Denn Rhet. B 1386 b hat er noch die richtige Einsicht, daß die φθονερία und ἐπιχαιρεκακία in demselben Sinne zusammengehören, wie der ἐλεητικός mit dem νεμεσητικός: καὶ ἔστι τοῦ αὐτοῦ ἤθους ἅπαντα ταῦτα (scil. νέμεσις, ἔλεος usw.), τὰ δ' ἐναντία τοῦ ἐναντίου· ὁ γὰρ αὐτός ἐστιν ἐπιχαιρέκακος καὶ φθονερός, während in allen drei Ethiken diese beiden Fehler getrennt und als ὑπερβολή und ἔλλειψις einander entgegengesetzt werden. Weil diese begrifflich nicht zu rechtfertigende Lehre dem Grundgedanken der richtigen Mitte zuliebe in allen drei Fassungen der Ethik festgehalten wird, muß die Rhetorikstelle vor Ausbildung der Lehre von der richtigen Mitte geschrieben sein, die das Fundament des allen drei Fassungen gemeinsamen ethischen Systems bildet, d. h. vor allen drei Fassungen. Ich sehe nicht, wie man diesem Schluß ausweichen könnte. Nun ist aber Rhet. B nach 338 entstanden, da 1401 b 32 die von Demades nach der Schlacht von Chaironeia gegen Demosthenes gehaltene Rede zitiert wird. Alle drei aristotelischen Ethikvorlesungen gehören also den athenischen Meisterjahren des Philosophen an. Es bestätigt sich von dieser Seite her, was ich aus den historischen Anspielungen der Gr. Ethik auf Mentor und auf Dareios und aus der Nennung des Neleus von Skepsis geschlossen hatte. Da nun Met. A 981 b 25

die Ethik bereits zitiert wird, und zwar für eine Erörterung, die in der Eudemischen verloren, in den beiden andern Fassungen erhalten ist, ursprünglich aber sicherlich auch in der Eudemischen ihre Entsprechung hatte, so wird dadurch zur Gewißheit, daß auch Met. A erst in den athenischen Meisterjahren entstanden ist. Da es nun ungewiß ist, ob wir in A die ursprüngliche Einleitung der Urmetaphysik oder die der späteren erweiterten Fassung lesen, so müssen wir, um das Zeitverhältnis der verschiedenen Fassungen der Metaphysikvorlesung zu den drei Fassungen der Ethikvorlesung aufzuklären, andern Berührungen zwischen ihnen nachgehen, sei es, daß Metaphysikstellen die Kenntnis von Stellen der Ethik voraussetzen, sei es, daß der umgekehrte Fall eintritt.

Vorher möchte ich noch erwähnen, daß die Stelle Eud. 1236 b 6—10 αἱ δ' ἄλλαι (scil. φιλίαι) καὶ ἐν τοῖς θηρίοις (scil. ὑπάρχουσιν) καὶ τὸ χρήσιμον ἐπὶ μικρόν τι φαίνεται ἐνυπάρχον καὶ πρὸς ἄνθρωπον τοῖς ἡμέροις καὶ πρὸς ἄλληλα, οἷον τὸν τρόχιλόν φησιν Ἡρόδοτος τῷ κροκοδείλῳ (Hdt. II 68) καὶ ὡς οἱ μάντεις τὰς συνεδρείας καὶ διεδρείας λέγουσιν zweifellos die Stelle Hist. anim. IX 608 b 19 πόλεμος μὲν οὖν πρὸς ἄλληλα τοῖς ζῴοις ἐστίν, ὅσα τούς αὐτούς τε κατέχει τόπους καὶ ἀπὸ τῶν αὐτῶν ποιεῖται τὴν ζωήν. — ἔτι δὲ τοῖς ὠμοφάγοις ἅπαντα πολεμεῖ καὶ ταῦτα τοῖς ἄλλοις· ἀπὸ γὰρ τῶν ζῴων ἡ τροφὴ αὐτοῖς· ὅθεν καὶ τὰς διεδρίας καὶ τὰς συνεδρίας οἱ μάντεις λαμβάνουσι wiedergibt. Vgl. auch 612 a 21, wo dieselbe Herodotstelle benützt ist. Dies beweist m. E., daß die Tiergeschichte früher geschrieben ist als die Eudemische Ethik und macht die von W. Jaeger angenommene frühe Entstehung der letzteren unmöglich.

In meinem vorigen Aufsatz (W. Stud. XLVI, 1. Heft) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß einerseits Eud. 1236 a 16—30 eine Entlehnung aus der Metaphysik, andererseits Met. Z 1029 b 3—12 eine Entlehnung aus der Eudemischen Ethik enthält. Da ich dort aus Raummangel diese Beobachtung nur flüchtig streifen konnte, komme ich hier noch einmal auf sie zurück. Daß Eud. 1236 a 16—30 eine Begriffsunterscheidung verwertet wird, die in der Metaphysik eine bedeutende Rolle spielt und an mehreren Stellen vorkommt, ist offensichtlich. Daß diese Begriffsunterscheidung primär der Metaphysik angehört und erst nachträglich auf das Verhältnis der drei Freundschaftsarten zueinander übertragen ist, ergibt sich daraus, daß die der

Eudemischen zeitlich vorausliegende Gr. Ethik sie noch nicht hat, sondern statt ihrer andres Begriffsmaterial verwendet, um das Verhältnis der drei φιλίαι zueinander zu kennzeichnen.[1] In der Gr. Ethik steht die Erörterung dieser Frage 1208 b 36—1209 a 37. Βουλητόν und φιλητόν ist das ἁπλῶς ἀγαθόν, βουλητέον und φιλητέον das τινί oder ἑκάστῳ ἀγαθόν. Auf jenem beruht die Freundschaft der Tugendhaften, die einander lieben ᾗ ἀγαθοί, also ᾗ φιλητοί. Die beiden andern φιλίαι dagegen beruhen die eine auf dem χρήσιμον, die andre auf dem ἡδύ, die beide nur τινί, also φιλητέα, nicht φιλητά sind. Es ist aber das φιλητέον mit dem φιλητόν und das ἡδύ und das χρήσιμον mit dem ἁπλῶς ἀγαθόν auf solche Weise verknüpft, daß mit dem ἁπλῶς ἀγαθόν immer auch das χρήσιμον und ἡδύ als von ihm untrennbar gegeben ist, nicht aber auch umgekehrt mit dem χρήσιμον oder ἡδύ immer auch das ἁπλῶς ἀγαθόν. Hieraus ergibt sich, daß die Freundschaft der Tugendhaften, weil sie alle drei τέλη in sich vereinigt, die παντελὴς φιλία ist, die beiden andern von ihr abgeleitet (ἀπ' αὐτῆς a 16), und zwar nicht identisch mit ihr, aber auch nicht so wesensverschieden von ihr, daß man von bloßer Homonymie sprechen könnte, ἀλλ' ἀπὸ ταὐτοῦ πως ἠρτημέναι. Statt dessen heißt es a 30 οὐκ εἰσὶ μὲν αἱ αὐταί, περὶ ταὐτὰ δὲ πως καὶ ἐκ τῶν αὐτῶν εἰσιν, und a 34 wird die Freundschaft der Tugendhaften ἡ ἐξ ἁπάντων τούτων οὖσα genannt, d. h. ἐκ τοῦ ἀγαθοῦ καὶ τοῦ συμφέροντος καὶ τοῦ ἡδέος, wodurch als Unterschied der beiden andern von ihr sich ergibt, daß sie nicht auf alle, sondern nur auf je eines der drei τέλη sich gründen. In der Eudemischen Stelle 1236 a 16–30 wird das Verhältnis der drei φιλίαι sachlich nicht viel anders als in der Gr. Ethik aufgefaßt, aber es treten andre, in der Gr. Ethik fehlende Begriffe auf, durch die das logische Verhältnis der drei Freundschaftsbegriffe weit klarer und schärfer gekennzeichnet wird als in der Gr. Ethik. Die Unterscheidung des φιλητέον vom φιλητόν, die in der Gr. Ethik vor allem rechtfertigt, daß auch die beiden geringeren Arten φιλία heißen dürfen, ist aufgegeben. Statt dessen wird Eud. 1236 a 16 betont, daß die drei φιλίαι μήτε καθ' ἓν ἅπασαι μήθ' ὡς εἴδη ἑνὸς γένους μήτε πάμπαν λέγονται ὁμωνύμως· πρὸς μίαν γάρ τινα λέγονται καὶ πρώτην. Das πρῶτον in einer solchen Begriffs-

[1] Vgl. Pol. γ 1275 a 34.

gruppe ist derjenige Begriff, der von allen übrigen vorausgesetzt wird und in ihren Definitionen vorkommt: πρῶτον δ' οὗ λόγος ἐν πᾶσιν (so Bonitz, überliefert ἡμῖν) ὑπάρχει· οἷον ὄργανον ἰατρικόν, ᾧ ἂν ὁ ἰατρὸς χρήσαιτο· ἐν δὲ τῷ τοῦ ἰατροῦ λόγῳ οὐκ ἔστιν ὁ τοῦ ὀργάνου. Es gibt πολλαχῶς λεγόμενα, die nicht bloße ὁμώνυμα sind, d. h. bei gleicher Benennung keinerlei Wesensgemeinschaft haben, sondern wegen ihrer Beziehung zu einem und demselben πρῶτον mit einem und demselben Namen genannt werden. Dieses πρῶτον ist aber nicht ihr Gattungsbegriff, der von ihnen allen prädiziert werden kann. Auch der Gattungsbegriff ist im Verhältnis zu seinen Spezies ein πρῶτον und kann καθόλου von ihnen prädiziert werden, aber falsch ist die Annahme, daß auch jedes πρῶτον ein καθόλου sei: διὰ δὲ τὸ καθόλου εἶναι ⟨τὸ⟩ πρῶτον λαμβάνουσιν καὶ ⟨τὸ⟩ πρῶτον καθόλου· τοῦτο δ' ἐστὶ ψεῦδος. Es ist daher ein Fehler, den beiden geringeren Freundschaftsarten den Namen φιλία abzusprechen, weil sie nicht unter die πρώτη φιλία als Arten unter ihre Gattung fallen und weil die Begriffsbestimmung der πρώτη φιλία auf sie nicht paßt (ἐφαρμόττει). Die Freundschaft der Tugendhaften ist in Eud. die πρώτη φιλία, in der Gr. Ethik kam diese Bezeichnung nicht vor. Die allgemeine logische Frage, ob es ein πρῶτον geben könne, das mehreren zu ihm in Beziehung stehenden Begriffen seine Benennung übertrage, ohne ihr γένος und ohne καθόλου für sie zu sein, hatte damals, als er die Gr. Ethik vortrug, den Philosophen noch nicht interessiert. Als er die Nikomachische Vorlesung hielt, interessierte sie ihn nicht mehr. Man lese nur 1155 b—1156 a 13, um sich zu überzeugen, daß das Problem gar nicht mehr für ihn existiert, das aus dem platonischen Glauben an das Gute als πρῶτον φίλον entstanden war. Denn jetzt erkennt er von vornherein ἀγαθόν, ἡδύ, χρήσιμον als φιλητά an. Nur in Eud. ist es ihm höchst wichtig, das in der Gr. Ethik aufgetauchte, aber nicht befriedigend geklärte Problem, ob alle drei εἴδη mit Recht φιλίαι genannt werden, gründlich zu lösen. Das findet seine Erklärung dadurch, daß zur Zeit der Eudemischen Vorlesung das Problem der πολλαχῶς λεγόμενα, die nicht bloße ὁμώνυμα sind, sondern πρὸς ἓν καὶ πρῶτον λέγονται, ihn vor kurzem auf dem Gebiet der πρώτη φιλοσοφία beschäftigt hatte. Auch das Seiende ist ein πολλαχῶς λεγόμενον nicht im Sinne bloßer Homonymie, sondern jede der verschiedenen Arten des Seienden verdankt ihre

Benennung als Seiendes einer Beziehung zu einer πρώτη φύσις, die κυρίως οὐσία genannt wird. Es ist unverkennbar, daß die Stelle Eud. 1236 a 16 unter der Einwirkung dieser Lehre der Metaphysik geschrieben ist, die an drei Stellen vorkommt: Met. Γ 1003 a 33—b 17, Z 1030 a 28—b 6, K 1060 b 31—1061 a 15. Denn in diesen Stellen kehren dieselben Begriffe wieder, nämlich 1. der Begriff des πρὸς ἓν λέγεσθαι, der eine Mittelstellung einnimmt zwischen dem καθ' ἓν und dem πάμπαν ὁμωνύμως λέγεσθαι. Vgl. Γ 1003 a 33: Τὸ δὲ ὂν λέγεται μὲν πολλαχῶς, ἀλλὰ πρὸς ἓν καὶ μίαν τινὰ φύσιν, καὶ οὐχ ὁμωνύμως. b 12 οὐ γὰρ μόνον τῶν καθ' ἓν λεγομένων ἐπιστήμης ἐστὶ θεωρῆσαι μιᾶς, ἀλλὰ καὶ τῶν πρὸς μίαν λεγομένων φύσιν. Statt des πρὸς ἓν λέγεσθαι fanden wir in der Gr. Ethik 1209 a 16 den Ausdruck: εἰσὶ γὰρ ἀπὸ τῆς παντελοῦς φιλίας τῆς ἐν τοῖς σπουδαίοις καὶ αὗται αἱ φιλίαι ἥ τε κατὰ τὸ ἡδὺ καὶ ἡ κατὰ τὸ συμφέρον. Vgl. a 21 οὐχ αἱ αὐταὶ μέν, οὐ παντελῶς δὲ οὐδὲ ἀλλότριαι ἀλλήλων, ἀλλ' ἀπὸ ταὐτοῦ πως ἠρτημέναι εἰσίν. Hier herrschte noch dieselbe Ausdrucksweise wie in der früheren Stelle de gen. et corr. 322 b 29, der frühesten Erwähnung dieser Lehre: ἕκαστον λέγεται πολλαχῶς καὶ τὰ μὲν ὁμωνύμως, τὰ δὲ θάτερα ἀπὸ τῶν ἑτέρων καὶ προτέρων. Auch Met. Z 1030 a 34 finden wir, der späteren Formulierung entsprechend, das πρὸς ἓν λέγεσθαι in seiner Mittelstellung zwischen dem καθ' ἓν und dem ὁμωνύμως, wie in der Eudemischen Stelle; und dasselbe gilt für die Stelle im K 1060 b 32 τὸ δ' ὂν πολλαχῶς καὶ οὐ καθ' ἕνα λέγεται τρόπον· εἰ μὲν οὖν ὁμωνύμως κατὰ δὲ κοινὸν μηθέν, οὐκ ἔστιν ὑπὸ μίαν ἐπιστήμην, — — εἰ δὲ κατά τι κοινόν, εἴη ἂν ὑπὸ μίαν ἐπιστήμην. 1061 a 10 ἐπεὶ δὲ παντὸς τοῦ ὄντος πρὸς ἕν τι καὶ κοινὸν ἡ ἀναγωγὴ γίγνεται etc. 2. Auch der Begriff des πρῶτον, der noch nicht in der Gr. Ethik, wohl aber in der Eudemischen auftrat, findet sich Met. Γ 1003 b 16 πανταχοῦ δὲ κυρίως τοῦ πρώτου ἡ ἐπιστήμη καὶ ἐξ οὗ τὰ ἄλλα ἤρτηται (vgl. Gr. Ethik 1209 a 22 ἀλλ' ἀπὸ ταὐτοῦ πως ἠρτημέναι) καὶ δι' ὃ λέγονται. In der Stelle Z 1030 a wird gelehrt, daß das τί ἦν εἶναι πρώτως μὲν καὶ ἁπλῶς nur der Substanz zukomme, εἶτα καὶ τοῖς ἄλλοις, d. h. den übrigen Kategorien, die nur mit einschränkenden Zusätzen ὄντα genannt werden könnten, wegen ihrer Beziehung zur Substanz. K 1060 b 31 ff., in der Stelle der Urmetaphysik, der in der späteren Bearbeitung die eben besprochene Stelle Γ 1003 a 33—b 17 entspricht, wird zwar nicht das ἕν τι καὶ κοινόν, πρὸς ὃ τῶν

ἄλλων ὄντων ἡ ἀναγωγὴ γίγνεται ausdrücklich als τὸ πρῶτον bezeichnet. aber daß. es so zu nennen, auch im K der Auffassung des Philosophen entspricht, zeigt die spätere Stelle K 1064 a 36 καὶ εἴπερ ἔστι τις τοιαύτη φύσις (scil. χωριστὴ καὶ ἀκίνητος) ἐν τοῖς οὖσιν, ἐνταῦθ' ἂν εἴη καὶ τὸ θεῖον καὶ αὕτη ἂν εἴη πρώτη καὶ κυριωτάτη ἀρχή. Es konnte also auch schon aus der Urmetaphysik, dem K, der Begriff des πρῶτον in die Eudemische Stelle 1236 a 16 ff. übernommen werden. — 3. An allen drei Stellen der Metaphysik ist auch das Beispiel eines πολλαχῶς λεγόμενον, οὗ πρὸς ἕν τι καὶ κοινὸν καὶ πρῶτον ἡ ἀναγωγὴ γίγνεται dasselbe wie in der Eudemischen Stelle, nämlich der Begriff des ἰατρικόν, dem in Γ und K der des ὑγιεινόν als zweites Beispiel angereiht wird. Der geschilderte Sachverhalt berechtigt und nötigt uns zu der Frage, wo diese Lehre früher angewendet worden ist, in der πρώτη φιλοσοφία oder in der Freundschaftsabhandlung der Eudemischen Lehre. Ich habe mich schon in meiner früheren Abhandlung (W. Stud., Bd. XLVI. 1. Heft) dafür entschieden und es scheint mir auch jetzt einleuchtend. daß sie aus der πρώτη φιλοσοφία in die Ethik herübergenommen worden ist und nicht umgekehrt. Daß Aristoteles in der Ethik ohne sie auskommen konnte, zeigt schon die Tatsache, daß sie nur in Eud. vorkommt. weder in der Gr. Ethik, die früher, noch in der Nikomachischen, die später als Eud. entstanden ist. In der πρώτη φιλοσοφία dagegen ist sie unentbehrlich und eine der Hauptstützen der ontologischen Theorie. Es kann daher m. E. als erwiesene Tatsache angesehen und diese zu chronologischen Schlüssen benützt werden. daß die Eudemische Stelle von der Metaphysik abhängig ist, ob aber von der Urmetaphysik. der des K. oder von der späteren Bearbeitung. der Γ und Z angehören, das muß durch Heranziehung weiterer Tatsachen entschieden werden. Die für diese Alternative den Ausschlag gebende Tatsache ist, daß im Z. das sicher der späteren. erweiternden Bearbeitung der Metaphysik angehört. bereits eine Darlegung der Eudemischen Ethik. 1236 b 32—1237 a 9. rekapituliert wird. die ebenfalls nur hier vorkommt, weder in der Gr. Ethik. noch in der Nikomachischen: ἔτι δὲ διοριστέον περὶ τούτου μᾶλλον· ἔχει γὰρ ἐπίστασιν. πότερον τὸ αὑτῷ ἀγαθὸν ἢ τὸ ἁπλῶς ἀγαθὸν φίλον καὶ πότερον τὸ κατ' ἐνέργειαν φιλεῖν μεθ' ἡδονῆς. ὥστε καὶ τὸ φιλητὸν ἡδὺ ἢ οὔ. ἄμφω γὰρ εἰς ταὐτὸ συνακτέον· τά τε γὰρ μὴ ἁπλῶς ἀγαθὰ ἀλλὰ κακὰ

ἁπλῶς, ⟨ἂν οὕτως⟩ τύχῃ, φευκτά· καὶ τὸ μὴ αὐτῷ ἀγαθὸν οὐδὲν πρὸς αὐτόν. ἀλλὰ τοῦτ' ἔστιν ὃ ζητεῖται ⟨τὸ⟩ τὰ ἁπλῶς ἀγαθὰ αὐτῷ (Bk., οὕτως libri) εἶναι ἀγαθά. ἔστι γὰρ αἱρετὸν μὲν τὸ ἁπλῶς ἀγαθόν, αὐτῷ δὲ τὸ αὑτῷ ἀγαθόν, ἃ δεῖ συμφωνῆσαι. καὶ τοῦτο ἡ ἀρετὴ ποιεῖ καὶ ἡ πολιτικὴ ἐπὶ τούτῳ, ὅπως οἷς μήπω ἐστὶ γένηται. ⟨τῷ γὰρ σπουδαίῳ ἀνθρώπῳ, ἐπεὶ καὶ ὁ τυχὼν ζῴου μᾶλλον πρὸς τοῦτ'⟩ εὔθετος [δὲ] καὶ πρὸ ὁδοῦ ἄνθρωπος ὢν (φύσει γὰρ αὐτῷ ἀγαθὰ τὰ ἁπλῶς ἀγαθά), ὁμοίως δὲ καὶ ἀνὴρ ἀντὶ γυναικὸς καὶ εὐφυὴς ἀφυοῦς, διὰ τοῦ ἡδέος δὲ ἡ ὁδός· ἀνάγκη εἶναι τὰ καλὰ ἡδέα· ὅταν δὲ ταῦτα (Bu., τοῦτο libri) διαφωνῇ, οὔπω σπουδαῖος τελέως· ἐνδέχεται γὰρ ἐγγενέσθαι ἀκρασίαν· τὸ γὰρ διαφωνεῖν τἀγαθὸν τῷ ἡδεῖ ἐν τοῖς πάθεσιν ἀκρασία ἐστίν. Auf diese Darlegung, die in der Gr. Ethik keine Entsprechung hat und Nik. 1129 b 4 nur noch von fern anklingt, weist offenbar zurück Met. Z 1029 b 4 ἡ γὰρ μάθησις οὕτω γίνεται πᾶσι διὰ τῶν ἧττον γνωρίμων τῇ φύσει εἰς τὰ γνώριμα μᾶλλον· καὶ τοῦτο ἔργον ἐστίν, ὥσπερ ἐν ταῖς πράξεσι τὸ ποιῆσαι ἐκ τῶν ἑκάστῳ ἀγαθῶν τὰ ὅλως ἀγαθὰ ἑκάστῳ ἀγαθά, οὕτως ἐκ τῶν αὐτῷ γνωριμωτέρων τὰ τῇ φύσει γνώριμα αὐτῷ γνώριμα. Was hier als schwer erreichbar (ἔργον ἐστί) bezeichnet wird, das ist genau dasselbe, was in Eud. geradezu als die Wirkung der Tugend und als der Endzweck der Politik d. h. der Ethik hingestellt wird, und zwar nur in Eud. Auch die beiden andern Ethikvorlesungen kennen die Unterscheidung der ἁπλῶς ἀγαθά und der τινὶ ἀγαθά und den Satz, daß für den Tugendhaften die φύσει ἀγαθά ἀγαθά sind. Aber in keiner von beiden ist dieser Gedanke so wie in Eud. als Kernpunkt der Güterlehre behandelt, so ausführlich, wie eine neue wertvolle Entdeckung, und in einer der Metaphysikstelle Z 1029 b 4 so ähnlichen Formulierung dargelegt. Ich schließe daraus, daß Met. Z nach der Eud. Ethik entstanden ist. Hierdurch wird die früher aufgestellte Alternative entschieden, ob die Eud. Ethik für die Erörterung über das logische Verhältnis der drei Freundschaftsarten zueinander, die der über das Verhältnis der verschiedenen Seinsbedeutungen zu der des πρώτως ὄν in der Metaphysik nachgebildet ist, in der Urmetaphysik, d. h. im K, oder in der späteren, erweiterten Fassung der Metaphysikvorlesung, d. h. in Γ E Z, ihr Vorbild gefunden hat. Wir sehen nun, daß die Urmetaphysik zwischen der Gr. Ethik und der Eudemischen, die spätere Fassung der Metaphysik zwischen der Eudemischen und der Nikomachischen entstanden ist.

Es gilt nun weiter zu prüfen, ob auch die übrigen Berührungen der Eud. Ethik mit der Metaphysik zu dieser Hypothese stimmen. Ich werde die, welche mir aufgefallen sind (ein andrer wird vielleicht noch mehr finden), besprechen.

1. Wenn Aristoteles 1217 a 28 erklärt, von der Eudämonie nur als von dem höchsten der menschlichen Güter handeln zu wollen: ὁμολογεῖται δὴ μέγιστον εἶναι καὶ ἄριστον τοῦτο τῶν ἀγαθῶν τῶν ἀνθρωπίνων· ἀνθρώπινον δὲ λέγομεν, ὅτι τάχ' ἂν εἴη καὶ βελτίονός τινος ἄλλου τῶν ὄντων εὐδαιμονία, οἷον θεοῦ, so trifft auf dieses τάχα ἂν εἴη die Erläuterung von Bonitz im Ind. Ar. zu: saepe τάχα non tam dubitantis est quam cum modestia quadam affirmantis. Die Lehre von der Glückseligkeit Gottes war, als Aristoteles diese Worte schrieb, jedenfalls schon ausgebildet. Denn sonst hätte er keinen Grund gehabt, überhaupt auf sie Bezug zu nehmen. Da er die dem Menschen nachgeordneten Lebewesen für unfähig zur Eudämonie hält, so wäre diese auf den Menschen allein beschränkt, wenn es sie nicht bei höheren Wesen gäbe. Die Worte: οὐδ' ἄλλο τῶν ὄντων οὐδέν (scil. εὔδαιμόν ἐστιν), ὃ μὴ κατὰ τὴν ἐπωνυμίαν ἐν τῇ φύσει μετέχει θείου τινός (cf. de part. anim. 656 a 8 τῶν ζῴων μόνον ἢ μάλιστα τοῦ θείου μετέχει ἄνθρωπος) setzen voraus, daß die Glückseligkeit Gottes für den Philosophen ein feststehendes Dogma ist. Denn es hätte keinen Sinn, den Besitz der Glückseligkeit für alle Wesen von dem Besitz eines göttlichen Wesenselementes abhängig zu machen, wenn nicht Gott selbst glückselig wäre. Nun ist aber der *locus classicus* für die Glückseligkeit Gottes, abgesehen von den Stellen in Nik. κ und Pol. η, die sicher später als Eud. geschrieben sind, Met. Λ 1072 b 7—26. An dieser Stelle wird die Glückseligkeit Gottes bewiesen, geschildert und mit der menschlichen verglichen. Ich bin überzeugt, daß diese wenn nicht der Urmetaphysik, so doch der älteren Schicht der Metaphysik angehörige Darlegung älter ist als die Eudemische Ethik und von unsrer Stelle 1217 a 22 bereits vorausgesetzt wird. Jedenfalls widerspricht sie unserm bisherigen Ergebnis nicht.

Auch daß Eud. 1217 b 30 ὁ θεός (neben ὁ νοῦς) als Beispiel eines zur Kategorie οὐσία gehörigen ἀγαθόν angeführt wird, ist mit der θεολογία des Λ im Einklang, die 1072 b 29 die Gottheit als ζῷον ἀΐδιον ἄριστον und *passim* als οὐσία bezeichnet. Desgleichen können wir zu Eud. 1222 a 20—23 τῶν δ' ἀρχῶν ὅσαι

τοιαῦται. ὅθεν πρῶτον αἱ κινήσεις, κύριαι λέγονται, μάλιστα δὲ δικαίως ἀφ' ὧν μὴ ἐνδέχεται ἄλλως, ἣν ἴσως ὁ θεὸς ἄρχει. Parallelen aus dem Λ beibringen: 1072 a 7 ἐπεὶ δ' ἐστί τι κινοῦν αὐτὸ ἀκίνητον ὄν, ἐνεργείᾳ ὄν, τοῦτο οὐκ ἐνδέχεται ἄλλως ἔχειν οὐδαμῶς· 10 ἐξ ἀνάγκης ἄρα ἐστὶν ὄν καὶ ᾗ ἀνάγκῃ καλῶς καὶ οὕτως ἀρχή· τὸ γὰρ ἀναγκαῖον τοσαυταχῶς, τὸ μὲν βίᾳ ὅτι παρὰ τὴν ὁρμήν, τὸ δὲ οὗ οὐκ ἄνευ τὸ εὖ, τὸ δὲ μὴ ἐνδεχόμενον ἄλλως, ἀλλ' ἁπλῶς· ἐκ τοιαύτης ἄρα ἀρχῆς ἤρτηται ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ φύσις. Wenn in der Eudemischen Stelle (ἣν ἴσως ὁ θεὸς ἄρχει) die ἀρχὴ κυρία nicht nur als maßgebendes Prinzip. sondern auch mehr persönlich als souveräne Herrschaft erscheint. so stimmt das wieder vorzüglich zu dem εἷς κοίρανος der Schlußworte des Λ und zu Λ 1075 b 17. wo die metaphysischen Ansichten abgelehnt werden. die eine ἄλλη ἀρχὴ κυριωτέρα nötig machen. Endlich enthält der Abschnitt über das Verhältnis der αὐτάρκεια des Weisen zu seinem Freundschaftsbedürfnis 1244 b 1—1245 b 19 deutliche Spuren, daß der Philosoph, als er ihn schrieb, die Gedanken des Λ ganz frisch im Kopf hatte. Um dies zu zeigen, ist ein gründlicheres Eingehen auf diesen durch Textverderbnis verdunkelten Abschnitt erforderlich.

2. Die von Aristoteles bekämpfte Ansicht. daß der Tugendhafte. als εὐδαίμων und αὐτάρκης. keines Freundes bedürfe. wird gleich anfangs durch die Parallele (παραβολή) der Gottheit gestützt, die aus demselben Grunde auch keines Freundes bedürfe: μάλιστα δὲ τοῦτο φανερὸν ἐπὶ θεοῦ· δῆλον γὰρ ὡς οὐδενὸς προσδεόμενος οὐδὲ φίλου δεήσεται οὐδ' ἔσται αὐτῷ * οὔτε μηθὲν δεσπότου * (die letzten drei Worte schwer verderbt). Am Schluß des Abschnittes wird auf diese Parallele zurückgegriffen und konstatiert. daß sie nicht ganz zutreffend. sondern irreführend ist 1245 b 13: κατὰ τὴν σύνθεσιν γὰρ τῆς παραβολῆς ἀληθοῦς οὔσης ἡ λύσις ⟨οὐκ⟩ (add. Rieckher) ἔστιν. ὅτι γὰρ ὁ θεὸς οὐ τοιοῦτος οἷος δεῖσθαι φίλου, καὶ τὸν ὅμοιον ἀξιοῦμεν. καίτοι κατὰ τοῦτον τὸν λόγον οὐδὲ νοήσει ὁ σπουδαῖος· οὐ γὰρ οὕτως ὁ θεὸς εὖ ἔχει, ἀλλὰ βελτίων ἢ ὥστε ἄλλο τι νοεῖν παρ' αὐτὸς αὐτόν. Diese Äußerung über die νόησις der Gottheit entspricht genau der bekannten Darstellung desselben Gegenstandes Λ 1072 b 14—26. Vgl. namentlich b 20 αὐτὸν δὲ νοεῖ ὁ νοῦς und die nähere Erörterung in Λ cp. 9. Wenn uns nun jemand verwehren will. aus dieser Übereinstimmung auf Abhängigkeit der Eudemischen Stelle vom Λ und auf ihre

Abfassung nach dem Λ zu schließen, indem er annimmt, diese Lehre habe von jeher, vielleicht schon in dem Dialog περὶ φιλοσοφίας, einen Bestandteil der aristotelischen Gotteslehre gebildet, so können wir darauf hinweisen, daß in dem entsprechenden Abschnitt der Gr. Ethik der Philosoph sich ganz anders äußert 1212 b 37: ἐπεὶ γάρ, φησί, πάντα ἔχει τἀγαθὰ ὁ θεὸς καὶ ἔστιν αὐτάρκης, τι ποιήσει; οὐ γὰρ καθευδήσει. θεάσεται δή τι, φησίν. τοῦτο γὰρ κάλλιστον καὶ οἰκειότατον. τί οὖν θεάσεται; εἰ μὲν γὰρ ἄλλο τι θεάσεται, βέλτιόν τι θεάσεται αὑτοῦ. ἀλλὰ τοῦτ᾽ ἄτοπον, τὸ τοῦ θεοῦ ἄλλο τι εἶναι βέλτιον. αὐτὸς ἑαυτὸν ἄρα θεάσεται. ἀλλ᾽ ἄτοπον. καὶ γὰρ ὁ ἄνθρωπος, ὃς ἂν αὐτὸς ἑαυτὸν κατασκοπῆται, ὡς ἀναισθήτῳ ἐπιτιμῶμεν. ἄτοπος οὖν, φησίν, ὁ θεὸς ἔσται αὐτὸς ἑαυτὸν θεώμενος. τί μὲν οὖν ὁ θεὸς θεάσεται, ἀφείσθω etc. Ich bin der Ansicht, daß Aristoteles dies nur geschrieben oder gesprochen haben kann, als er die Lehre von der νόησις νοήσεως als dem Inhalt des göttlichen Lebens noch nicht aufgestellt hatte. Denn es kommt einer Herabsetzung dieser Lehre ziemlich nahe. Das θεᾶσθαι ἑαυτόν, da es auch nur im geistigen Sinne aufgefaßt werden kann, ist nicht sehr verschieden von dem νοεῖν ἑαυτόν. Es ist also vom Standpunkt der uns geläufigen aristotelischen Gotteslehre befremdend, diese ihr so ähnliche Annahme als ἄτοπον bezeichnet und den θεὸς ἑαυτὸν θεώμενος mit einem ἀναίσθητος ἄνθρωπος verglichen zu sehen. Das Befremdliche schwindet, wenn wir annehmen, daß diese Lehre damals, als die Gr. Ethik entstand, noch nicht ausgebildet war, sondern zuerst im Λ der Metaphysik aufgestellt wurde. Dieses Buch der Metaphysik müßte also zwischen der Großen und der Eudemischen Ethik entstanden sein. Soviel ich sehe, ist kein Zeugnis vorhanden für die Bestimmung der Gottheit als νοῦς, das wir vor Met. Λ anzusetzen genötigt wären, außer dem bekannten Zitat des Simplicius aus dem Dialog περὶ εὐχῆς, in dem die Gottheit als νοῦς ἢ ἐπέκεινά τι τοῦ νοῦ charakterisiert wird (fr. 49 R) und dem bei Cicero nat. deor. I 13 *modo enim menti tribuit omnem divinitatem*, die beide nicht ein näheres Eingehen auf die mit dem göttlichen νοῦς zusammenhängenden Probleme nach Art des Λ beweisen, sondern die Möglichkeit offen lassen, daß Aristoteles sich vor dem Λ niemals über das Verhältnis des νοῦς zum unbewegten ewigen Beweger dogmatisch klar und bestimmt ausgesprochen hatte. Daß die Eudemische Ethik in den Abschnitt über αὐτάρκεια und φιλία diese theo-

logischen Gedanken aufgenommen hat, die in dem entsprechenden Abschnitt der Gr. Ethik fehlten, dürfte daraus zu erklären sein, daß er in Eud. unter dem Eindruck der vor kurzem im Λ dargelegten theologisch-metaphysischen Gedanken steht. Derselbe Abschnitt in Eud. enthält auch, wie nun weiter noch gezeigt werden soll, noch andre frappante Berührungen mit dem Λ.

3. Ich setze zunächst den Text in soweit verbesserter Form her, daß man den Gedankenzusammenhang verstehen kann.

1244 b 21. Περὶ δὲ τῆς ἀπορίας ταύτης σκεπτέον, μήποτε τὸ μέν τι λέγεται καλῶς, τὸ δὲ λανθάνει διὰ τὴν παραβολήν. δῆλον δὲ λαβοῦσι τί τὸ ζῆν τὸ κατ᾽ ἐνέργειαν καὶ ὡς τέλος. φανερὸν οὖν ὅτι τὸ αἰσθάνεσθαι καὶ τὸ γνωρίζειν· ὥστε καὶ τὸ συζῆν τὸ συναισθάνεσθαι καὶ τὸ συγγνωρίζειν ἐστίν. ἔστι δὲ τὸ αὑτοῦ (Bonitz pro αὐτὸ) αἰσθάνεσθαι καὶ τὸ αὑτὸν (Bonitz pro αὐτὸ) γνωρίζειν αἱρετώτατον ἑκάστῳ, καὶ διὰ τοῦτο τοῦ ζῆν πᾶσιν ἡ ὄρεξις· τὸ γὰρ ζῆν δεῖ τιθέναι (Bonitz pro διατιθέναι) γνῶσιν τινά. εἰ οὖν τις ἀποτέμοι καὶ ποιήσειε τὸ γινώσκειν αὐτὸ καθ᾽ αὑτὸ καὶ μὴ ⟨μετὰ τοῦ αἰσθάνεσθαι ὅτι γινώσκει αὑτόν⟩, ἀλλὰ τοῦτο μὲν λανθάνει⟨ν⟩, ὥσπερ ἐν τῷ λόγῳ γέγραπται, τὸ (ego pro τῷ) μέντοι πρᾶγμα τί ἔστι μὴ λανθάνειν, οὐθὲν ἂν διαφέροι ἢ τὸ γινώσκειν ἄλλον ἀνθ᾽ αὑτοῦ· τὸ δ᾽ ὅμοιον τοῦ ζῆν ἀνθ᾽ αὑτοῦ ἄλλον. εὐλόγως δὲ τὸ ἑαυτοῦ αἰσθάνεσθαι καὶ γνωρίζειν αἱρετώτερον. δεῖ γὰρ ἅμα συνθεῖναι δύο ἐν τῷ λόγῳ, ὅτι τε τὸ ζῆν [καὶ secl. Fritzsche] αἱρετὸν καὶ ὅτι τὸ ⟨ὡρισμένον⟩ ἀγαθόν, καὶ ἐκ τούτων ὅτι τὸ αὐτοῖς (Brandisius pro αὐτὸ τοῖς) ὑπάρχειν τὴν τοιαύτην φύσιν. εἰ οὖν ἐστιν ἀεὶ τῆς τοιαύτης συστοιχίας ἡ ἑτέρα ἐν τῇ τοῦ αἱρετοῦ τάξει, καὶ τὸ γνωστὸν καὶ τὸ αἰσθητόν ἐστιν, ὡς ὅλως εἰπεῖν, τῷ κοινωνεῖν τῆς ὡρισμένης φύσεως· ὥστε τὸ αὑτοῦ βούλεσθαι αἰσθάνεσθαι τὸ αὑτὸν εἶναι τοιονδὶ βούλεσθαι ἐστίν. ἐπεὶ οὖν οὐ καθ᾽ αὑτούς ἐσμεν ἕκαστον τούτων, ἀλλὰ κατὰ μετάληψιν τῶν δυνάμεων ἐν τῷ αἰσθάνεσθαι ἢ γνωρίζειν (αἰσθανόμενος μὲν γὰρ αἰσθητὸς γίνεται ταύτῃ καὶ κατὰ τοῦτο, καθ᾽ ὃ πρῶτον [ego pro πρότερον] αἰσθάνεται καὶ ᾗ καὶ οὗ, γνωστὸς δὲ γινώσκων)· ὥστε διὰ τοῦτο καὶ ζῆν ἀεὶ βούλεται, ὅτι βούλεται ἀεὶ γνωρίζειν, τοῦτο δὲ ὅτι αὐτὸς εἶναι τὸ γνωστόν.

Es würde zu weit führen, diesen ganzen Textabschnitt in allen Einzelheiten zu erklären und die Lesung im einzelnen zu rechtfertigen. An einer für den Gedankengang besonders wichtigen Stelle ist es erst mir gelungen, den echten Text herzustellen. Die Ergänzung der Lücke nach μή in Z. 9 bleibt

zwar dem Wortlaute nach unsicher, aber dem Gedanken nach trifft sie sicher das Richtige. Man soll sich vorstellen, daß das Wahrnehmen und Erkennen des eignen Selbst, das für den Menschen αἱρετώτατον und die Ursache seines Lebenstriebes ist, zwar stattfände, aber ohne das Bewußtsein, daß der wahrgenommene Gegenstand (πρᾶγμα) das eigne Selbst ist (τοῦτο μὲν λανθάνειν, τὸ μέντοι πρᾶγμα τί ἐστι μὴ λανθάνειν). Um diesen Gedanken herzustellen, mußte ich nur λανθάνειν statt λανθάνει an der ersten Stelle und τὸ statt τῷ schreiben. Dieses Erkennen ist dann so geartet, als ob man statt seiner selbst einen andern erkännte und dasselbe, als ob man statt sich selbst einen andern lebte. Aber sich selbst wahrzunehmen und zu erkennen, ist natürlich wünschenswerter. Denn dabei wirken zwei Momente zusammen, erstens daß man lebt, was schon an sich willkommen ist, zweitens daß alles, was zur ὡρισμένη φύσις gehört, gut ist. Indem man sich selbst wahrnimmt und erkennt, wird man erst ein αἰσθητόν und γνωστόν und erkennt sich als solches. Jedes αἰσθητόν und γνωστόν aber gehört als solches in die συστοιχία der ὡρισμένη φύσις und ist deswegen als solches gut und wünschenswert. Daß man sich selbst wahrzunehmen wünscht, bedeutet daher eigentlich, daß man ein solcher (ein αἰσθητὸς καὶ γνωστός) zu sein wünscht. Wir sind aber beides nicht schon an und für sich, sondern werden es erst, indem wir durch den vollzogenen Akt der Selbstwahrnehmung und Selbsterkenntnis Anteil bekommen an der Möglichkeit des Wahrgenommenwerdens und Erkanntwerdens (κατὰ μετάληψιν τῶν δυνάμεων ἐν τῷ αἰσθάνεσθαι ἢ γνωρίζειν). Darum will der Mensch ewig leben, weil er ewig erkennen will, dies aber, weil er selbst das Erkennbare sein will. Da nun der Freund in der πρώτη φιλία der ‚alter ego' oder ‚alter ipse' seines Freundes ist, so ist auch das ‚Mitwahrnehmen' des Freundes im gemeinsamen Leben sozusagen eine Selbstwahrnehmung, durch die dieses Gut, um dessen willen man das Leben begehrt, verdoppelt wird. Dadurch ist erwiesen q. e. d., daß gerade der beste und glückseligste Mensch am meisten des Freundes bedarf und vom Zusammenleben mit ihm den größten Vorteil hat.

Diese ganze Erörterung unterscheidet sich von der früheren Gr. Ethik 1212 b 24—1213 b 2 und von der späteren Nik. 1169 b 3—1170 b 19 hauptsächlich dadurch, daß sie offen-

sichtlich unter dem Einfluß der Lehren des Λ der Metaphysik über das Leben der Gottheit steht. Der Abschnitt der Gr. Ethik ist, wie wir schon oben darlegten, geschrieben, als das Λ noch nicht existierte. In Eud. setzt der Einfluß des Λ ein, in Nik. sind die Spuren dieses Einflusses latent geworden, obgleich die wichtigsten aus diesem Einfluß in Eud. entstandenen Lehren auch hier fortbestehen.

Met. Λ 1072 a 26 lesen wir: τὸ ὀρεκτὸν καὶ τὸ νοητὸν κινεῖ οὐ κινούμενα. τούτων τὰ πρῶτα τὰ αὐτά. ἐπιθυμητὸν μὲν γὰρ τὸ φαινόμενον καλόν, βουλητὸν δὲ πρῶτον τὸ ὂν καλόν. ὀρεγόμεθα δὲ διότι δοκεῖ μᾶλλον ἢ δοκεῖ διότι ὀρεγόμεθα. ἀρχὴ δὲ ἡ νόησις. νοῦς δὲ ὑπὸ τοῦ νοητοῦ κινεῖται, νοητὴ δὲ ἡ ἑτέρα συστοιχία καθ' αὑτήν· καὶ ταύτης ἡ οὐσία πρώτη καὶ ταύτης ἡ ἁπλῆ καὶ κατ' ἐνέργειαν. ἔστι δὲ τὸ ἓν καὶ τὸ ἁπλοῦν οὐ τὸ αὐτό· τὸ μὲν γὰρ ἓν μέτρον, τὸ δ' ἁπλοῦν πὼς ἔχον αὐτό. ἀλλὰ μὴν καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ δι' αὑτὸ αἱρετὸν ἐν τῇ αὐτῇ συστοιχίᾳ· καὶ ἔστιν ἄριστον ἀεὶ τὸ πρῶτον. — Die ἑτέρα συστοιχία in dieser Stelle, die νοητὴ καθ' αὑτήν, ist dieselbe, die in unserer Eudemischen Stelle Z. 18 (1245 a 1) als τῆς τοιαύτης συστοιχίας ἡ ἑτέρα und als ὡρισμένη φύσις bezeichnet wird. Ihr erstes Glied ist im Λ die Gottheit als ἁπλῆ καὶ κατ' ἐνέργειαν οὐσία. Aber zu derselben συστοιχία gehört auch das καλόν und δι' αὑτὸ αἱρετόν und, da in jeder solchen Reihe das Erste auch das Beste ist, so ist die Gottheit sowohl das πρῶτον καὶ μάλιστα νοητόν wie auch, als ἄριστον καὶ κάλλιστον, das πρῶτον καὶ μάλιστα ὀρεκτόν. Nach der Eudemischen Stelle gehört zu dieser Reihe auch das αἰσθητόν und γνωστόν. Es ist also begreiflich, daß der Mensch ein αἰσθητόν und γνωστόν zu sein und dadurch in diese Reihen zu gehören (τὸ αὑτοῖς ὑπάρχειν τὴν τοιαύτην φύσιν) wünscht. Ich mußte also Z. 15 (1244 b 36) vor ἀγαθόν das Wort ὡρισμένον ergänzen, weil dadurch erst das τοιαύτην den erforderlichen Sinn bekommt und das αὑτοῖς ὑπάρχειν τὴν τοιαύτην φύσιν als Zusammensetzung aus den δύο ἅμα ἐν τῷ λόγῳ συνθετέα erscheint. Nun ist aber der Mensch, nach Eud. 1245 a 5, als solcher keines von beiden, weder αἰσθητός noch γνωστός, sondern wird es erst dadurch, daß er sich selbst wahrnimmt und erkennt. Es ist also begreiflich, daß er ewig leben will, um immer (sich selbst) zu erkennen und dies nur, um selbst das Erkennbare zu sein. Ganz dasselbe tut ja auch im Λ die Gottheit, nur daß sie immer und ewig sich in dem Zustand befindet, in dem der Mensch sich bestenfalls für kurze Zeit

befinden kann: 1072 b 13 διαγωγὴ δ' ἐστὶν οἵα ἡ ἀρίστη μικρὸν χρόνον ἡμῖν· οὕτω γὰρ ἀεὶ ἐκεῖνό ἐστιν (ἡμῖν μὲν γὰρ ἀδύνατον)· ἐπεὶ καὶ ἡδονὴ ἡ[1] ἐνέργεια τούτου· καὶ διὰ τοῦτο ἐγρήγορσις αἴσθησις νόησις ἥδιστον, ἐλπίδες δὲ καὶ μνῆμαι διὰ ταῦτα. ἡ δὲ νόησις ἡ καθ' αὑτὴν τοῦ καθ' αὑτὸ ἀρίστου καὶ ἡ μάλιστα τοῦ μάλιστα. αὑτὸν δὲ νοεῖ ὁ νοῦς κατὰ μετάληψιν τοῦ νοητοῦ· νοητὸς γὰρ γίγνεται θιγγάνων καὶ νοῶν, ὥστε ταὐτὸν νοῦς καὶ νοητόν. τὸ γὰρ δεκτικὸν τοῦ νοητοῦ καὶ τῆς οὐσίας νοῦς. ἐνεργεῖ δὲ ἔχων. ὥστ' ἐκεῖνο μᾶλλον τούτου ὃ δοκεῖ ὁ νοῦς θεῖον ἔχειν· καὶ ἡ θεωρία τὸ ἥδιστον καὶ ἄριστον. εἰ οὖν οὕτως εὖ ἔχει, ὡς ἡμεῖς ποτέ, ὁ θεὸς ἀεί, θαυμαστόν, εἰ δὲ μᾶλλον ἔτι θαυμασιώτερον. Diese Schilderung der Glückseligkeit Gottes entspricht *mutatis mutandis* dem, was in Eud. über das Streben der Menschen nach dem Wahrnehmen und Erkennen als dem ζῆν κατ' ἐνέργειαν καὶ ὡς τέλος und über die Selbstwahrnehmung und Selbsterkenntnis als das αἱρετώτατον ἑκάστῳ gesagt wird. Wie der νοῦς sich selbst denkt κατὰ μετάληψιν τοῦ νοητοῦ und θιγγάνων καὶ νοῶν νοητὸς γίγνεται, ganz entsprechend wird der Mensch κατὰ μετάληψιν τῶν δυνάμεων, dadurch daß und insofern er sich selbst wahrnimmt und erkennt, αἰσθητός und νοητός. In diesem Satz ist sogar im Ausdruck die Abhängigkeit der Eud. Stelle von der des Λ kenntlich. Auch im Λ wird ἐγρήγορσις αἴσθησις νόησις als ἥδιστον für den Menschen bezeichnet. In ihnen ist das ζῆν κατ' ἐνέργειαν enthalten. Aber das αἰσθάνεσθαι ἑαυτοῦ und das γνωρίζειν αὑτόν in Eud. sind nur die Vorstufen der θεωρία τούτου ὃ δοκεῖ ὁ νοῦς (des Menschen) θεῖον ἔχειν, dieser θεωρία, die, weil sie reine ἐνέργεια ist, Λ 1072 b 24 τὸ ἥδιστον καὶ ἄριστον genannt wird, von dem Menschen aber immer nur für kurze Zeit fortgesetzt werden kann. Auch das Leben (ζωή) Gottes besteht nach Λ 1072 b 26 in der νοῦ ἐνέργεια, die bei ihm ewig und unveränderlich ist. Dem entspricht in Eud. die Identifikation des ζῆν κατ' ἐνέργειαν καὶ ὡς τέλος mit dem αἰσθάνεσθαι καὶ γνωρίζειν.

So glaube ich, gezeigt zu haben, daß die Theorie des Lebens, die in Eud. so überraschend und ohne dringende Notwendigkeit in die Freundschaftstheorie einbezogen wird, nichts anderes ist, als die Theorie des göttlichen Lebens aus Met. Λ, *mutatis mutandis*, angewendet auf den Menschen im allgemeinen und den besten und gottähnlichsten Menschen im besondern.

[1] ἡδονὴ ἡ, libri ἡ ἡδονή.

Diese Herkunft der Gedanken, die in Eud. psychologisch leicht erklärlich ist, weil hier die bekämpfte Ansicht von vornherein auf die Parallelisierung des αὐτάρκης und εὐδαίμων mit der Gottheit sich stützte, ist in Nik., wo diese Parallelisierung gänzlich fehlt, unkenntlich geworden. Die Darstellung ist gerade um die Züge gekürzt, die uns in Eud. die Herkunft der Theorie verrieten, und dadurch vereinfacht. Von der συστοιχία, zu der das αἰσθητόν und γνωστόν gehört, und von der μετάληψις τῶν δυνάμεων, durch die der Mensch, indem er sich selbst wahrnimmt und erkennt, erst ein αἰσθητόν und γνωστόν, also ein Glied der guten συστοιχία wird, lesen wir nichts mehr. Das Leben selbst gehört jetzt zu den an sich guten und angenehmen Dingen: ὡρισμένον γάρ, τὸ δ' ὡρισμένον τῆς τοῦ ἀγαθοῦ φύσεως. In Eud. hieß es ausdrücklich: ἐπεὶ οὐ καθ' αὑτούς ἐσμεν ἕκαστον τούτων usw. Freilich nimmt der Philosoph diese von Eud. abweichende Behauptung in Nik. gleich im folgenden Satze wieder zurück durch das Zugeständnis, daß ein schlechtes und verderbtes Leben ἀόριστον sei. Als der Philosoph die Eud. Ethikvorlesung hielt, hatte er die Gedanken des Λ noch frisch im Kopfe. Sie waren noch so energetisch, daß sie auf ein Nachbargebiet übergriffen. Daraus schließen wir, daß Met. Λ, von dessen Wirkung die Gr. Ethik noch keine Spur aufwies, nach dieser und nicht lange vor der Eud. Ethik entstanden war.

4. Auch in Eud. Θ cp. 2, in der Lehre von der εὐτυχία, die in Nik. ganz fehlt, kommt der Philosoph auf die Gotteslehre zurück. Er nimmt nämlich hier zwei Arten von εὐτυχία an. Der κατὰ τὴν ὁρμὴν διορθωτικός (man erwartet κατορθωτικός) ist εὐτυχὴς διὰ θεόν, d. h. in seinen von keiner vernünftigen Überlegung gelenkten Impulsen (ὁρμαί) wirkt Gott als ἀρχὴ κινήσεως und gibt ihm Impulse zu Handlungen ein, die zu einem glücklichen Erfolge führen. Außerdem gibt es einen παρὰ τὴν ὁρμὴν κατορθωτικός, der, wenn sich erfüllt hätte, worauf sein Streben sich richtete, dadurch keinen oder einen geringeren Glückserfolg erreicht hätte. In meinem Aufsatz über die Echtheit der Gr. Ethik (Rhein. Mus. 76) habe ich diesen Abschnitt textkritisch behandelt, erläutert und mit dem entsprechenden der Gr. Ethik 1206 b 30—1207 b 19 verglichen. Jetzt kommt es mir auf die damals nicht berührte Frage an, worin die Ursache der Umgestaltung zu suchen ist, die der Eudemische Abschnitt gegen-

über dem der Gr. Ethik aufweist. Diese Ursache ist, wie ich jetzt deutlich erkenne, die erst in Eud. einsetzende Wirkung neuer theologischer Ansichten des Philosophen. In der Gr. Ethik gibt es auch zwei Arten der εὐτυχία, aber keine von beiden ist διὰ θεόν und θεία, sondern diejenige Art, die dort auf die Naturanlage des Menschen zurückgeführt wurde, ist in Eud. zur θεία geworden. Εὐτυχεῖς werden auch diejenigen genannt, die ἄνευ λόγου ὁρμῶσιν καὶ ἐπιθυμοῦσι καὶ τούτου καὶ τότε καὶ οὕτως ὡς δεῖ καὶ οὗ δεῖ καὶ ὅτε und in der Regel ἄνευ λόγου κατορθοῦσι. Die Richtigkeit ihrer ὄρεξις und ὁρμή führt sie zum Erfolg. Sie scheinen also mehr ihrer Naturanlage als der τύχη ihre Erfolge zu verdanken, mehr εὐφυεῖς als εὐτυχεῖς zu sein. Man könnte aber fragen: ἆρ' αὐτοῦ τούτου τύχη αἰτία τοῦ ἐπιθυμῆσαι οὗ δεῖ καὶ ὅτε δεῖ. Aber diese Annahme kann nicht richtig sein, weil aus ihr folgen würde, daß die τύχη Ursache alles Geschehens, auch des νοῆσαι und des βουλεύσασθαι wäre 1248 a 19: οὐ γὰρ δὴ ἐβουλεύσατο βουλευσάμενος καὶ τοῦτ' ἐβουλεύσατο, ἀλλ' ἔστιν ἀρχή τις, οὐδ' ἐνόησε πρότερον ἢ νοῆσαι καὶ τοῦτο εἰς ἄπειρον· οὐκ ἄρα τοῦ νοῆσαι ὁ νοῦς ἀρχὴ οὐδὲ τοῦ βουλεύσασθαι βουλή· τί οὖν ἄλλο πλὴν τύχης; ὥστ' ἀπὸ τύχης ἅπαντα ἔσται· ἢ ἔστι τις ἀρχή, ἧς οὐκ ἔστιν ἄλλη ἔξω· αὕτη δὲ τῷ εἶναι τοιαύτη τὸ τοιοῦτο δύναται ποιεῖν; τὸ δὲ ζητούμενον τοῦτ' ἐστί, τίς ἡ τῆς κινήσεως ἀρχὴ ἐν τῇ ψυχῇ. δῆλον δὴ ὥσπερ ἐν τῷ ὅλῳ θεός, καὶ [πᾶν] ἐκείνῳ· κινεῖ γάρ πως πάντα τὸ ἐν ἡμῖν θεῖον· λόγου δ' ἀρχὴ οὐ λόγος, ἀλλά τι κρεῖττον· τί οὖν κρεῖττον καὶ ἐπιστήμης εἴη (εἴποι libri, corr. Spengel) καὶ νοῦ πλὴν θεός; ἡ γὰρ ἀρετὴ τοῦ νοῦ ὄργανον. καὶ διὰ τοῦτο, ὃ οἱ πάλαι ἔλεγον, εὐτυχεῖς καλοῦνται οἳ ἂν ὁρμήσωσι κατορθοῦσιν ἄλογοι ὄντες καὶ βουλεύεσθαι οὐ συμφέρει αὐτοῖς· ἔχουσι γὰρ ἀρχὴν τοιαύτην ἣ κρείττων τοῦ νοῦ καὶ τῆς βουλεύσεως (οἱ δὲ τὸν λόγον, τοῦτο δ' οὐκ ἔχουσι) καὶ ἐνθουσιασμόν (τοῦτο δ' οὐ δύνανται· ἄλογοι γὰρ ὄντες ἐπιτυγχάνουσι), καίτοι τῶν φρονίμων καὶ σοφῶν ταχεῖαν εἶναι τὴν μαντικὴν καὶ οὐ μόνον τὴν ἀπὸ τοῦ λόγου δεῖ ὑπολαβεῖν, ἀλλ' οἱ μὲν δι' ἐμπειρίαν, οἱ δὲ διὰ συνήθειαν * τε ἐν τῷ σκοπεῖν χρῆσθαι· τῷ θείῳ (θεῷ libri, corr. Spengel) δὲ οὗτοι (αὗται libri) — τοῦτο γὰρ (καὶ libri) εὖ ὁρᾷ καὶ τὸ μέλλον καὶ τὸ ὂν — [καὶ] ὧν ἀπολύεται ὁ λόγος οὗτος. διὸ οἱ μελαγχολικοὶ καὶ εὐθυόνειροι· ἔοικε γὰρ ἡ ἀρχὴ ἀπολυομένου τοῦ λόγου ἰσχύειν μᾶλλον· [καὶ] ὥσπερ οἱ τυφλοὶ μνημονεύουσι μᾶλλον ἀπολυθέντες τοῦ πρὸς τοῖς ὁρατοῖς, τῷ ἐρρωμενέστερον εἶναι τὸ μνημονεῦον. Φανερὸν δὴ ὅτι δύο εἴδη εὐτυχίας, ἡ μὲν θεία (διὸ καὶ δοκεῖ ὁ εὐτυχὴς διὰ θεὸν κατορθοῦν). οὗτος δέ ἐστιν ὁ κατὰ τὴν ὁρμὴν κατορθωτικός (διορθ. libri)· ὁ δ' ἕτερος ὁ παρὰ τὴν ὁρμήν·

ἄλογοι δ' ἀμφότεροι. καὶ ἡ μὲν συνεχὴς εὐτυχία μᾶλλον, αὕτη δὲ οὐ συνεχής. Dies ist ein Abschnitt von außerordentlicher Bedeutung, weil er theologische Lehren enthält, die an keiner andern Stelle der aristotelischen Schriften wiederkehren und die sich nicht leicht in unser Bild des aristotelischen Systems einordnen lassen. Wir müssen uns zunächst durch Einzelinterpretation den Sinn und die Tragweite dieser Lehren klar machen. Die εὐτυχεῖς, deren εὐτυχία darin besteht, ohne vernünftige Überlegung impulsiv dasjenige am rechten Ort und im rechten Zeitpunkt und auf die rechte Weise zu begehren, was zu Erfolg und Glück führt, könnten dies der τύχη verdanken. Diese Annahme wird aber von dem Philosophen verworfen, weil sie dazu führen würde, die τύχη als Ursache aller Vorgänge, auch des νοῆσαι und des βουλεύσασθαι zu betrachten. Für das νοῆσαι und βουλεύσασθαι muß allerdings eine ἀρχή angenommen werden. Man vollzieht nicht einen Beschlußakt oder Denkakt auf Grund eines andern vorausgegangenen. Denn dann würde sich ein *regressus in infinitum* ergeben und alle kausale Erklärung würde sinnlos. Wenn wir aber als ἀρχή der Kausalreihe die τύχη ansetzen, so ergibt sich, daß ἀπὸ τύχης ἅπαντα ἔσται. Denn wenn sie die Ursache sogar der primären Denkakte und Beschlüsse ist, dann erst recht die aller übrigen Geschehnisse. Da dies undenkbar ist und da auch nicht der νοῦς selbst des einzelnen Menschen die ἀρχὴ τοῦ νοῆσαι sein kann, so muß die primäre Ursache aller Bewegung in der Seele Gott sein, der ja auch im All die erste Ursache aller Bewegung ist. In den Worten: κινεῖ γάρ πως πάντα τὸ ἐν ἡμῖν θεῖον· λόγου δ' ἀρχὴ οὐ λόγος, ἀλλά τι κρεῖττον· τί οὖν ἂν κρεῖττον ἐπιστήμης εἴη καὶ νοῦ πλὴν θεός; ἡ γὰρ ἀρετὴ τοῦ νοῦ ὄργανον ist das ἐν ἡμῖν θεῖον mit dem λόγος identisch, der θεός aber von dem θεῖον, dem göttlichen Bestandteil der Menschenseele, verschieden. Der Gott ist nicht ἐν ἡμῖν. Die Tugend ist nicht κρεῖττον τοῦ νοῦ, denn sie ist dem Nus als sein Organ untergeordnet. Ebenso wird 1246 b 8 bewiesen, daß die ethische Tugend nicht eine Umkehrung (στροφή) der φρόνησις bewirken kann: ἀλλὰ μὴν οὐδ' ἀρετή· χρῆται γὰρ αὐτῇ. ἡ γὰρ τοῦ ἄρχοντος ἀρετὴ τῇ τοῦ ἀρχομένου χρῆται. In den obigen Worten vollendet sich der Beweis der These, daß nur die Gottheit als die oberste Bewegungsursache für alle Bewegung in der Seele, für ihr Begehren sowohl wie für ihr Denken und Beschließen, angesehen werden kann, nicht der

Zufall. Dieser Satz gilt für alle Seelen ohne Ausnahme, nicht etwa nur für die der εὐτυχεῖς, die zu der ganzen Erörterung den Anlaß gaben, so wie auch oben a 17 die Worte: ἢ οὕτως γε πάντων ἔσται (scil. ἡ τύχη αἰτία) für alle Seelen galten. Erst mit den Worten a 29 καὶ διὰ τοῦτο — εὐτυχεῖς καλοῦνται οἵ, ⟨ἃ⟩ ἂν ὁρμήσωσι, κατορθοῦσιν ἄλογοι ὄντες καὶ βουλεύεσθαι οὐ συμφέρει αὐτοῖς· ἔχουσι γὰρ ἀρχὴν τοιαύτην ἣ κρείττων τοῦ νοῦ καὶ τῆς βουλεύσεως — καὶ ἐνθουσιασμόν, τοῦτο δὲ (scil. τὸ βουλεύεσθαι ὀρθῶς) οὐ δύνανται — erst mit diesem Satz kehrt der Philosoph zu den εὐτυχεῖς zurück. Aus dem für alle Seelen gültigen Satze, daß die ἀρχή aller ihrer Bewegungen die Gottheit sei, folgert er, daß auch bei den εὐτυχεῖς, diesen Seelen von spezifischer und exzeptioneller Beschaffenheit, die Gottheit als ἀρχὴ τῆς κινήσεως wirkt. Der Unterschied dieser Seelen von den normal beschaffenen liegt darin, daß die Gottheit nicht auf dem Wege über ihren νοῦς und λόγος, sondern direkt auf die ὁρμαί, ὀρέξεις, ἐπιθυμίαι ihres ἄλογον einwirkt und das für sie charakteristische ἐπιθυμῆσαι οὗ δεῖ καὶ ὅτε καὶ ὡς hervorbringt, also gewissermaßen selbst die Stelle ihrer ἀρχή vertritt. Je weniger der eigene λόγος dieser εὐτυχεῖς sich durch βούλευσις betätigt, desto stärker wirkt in ihnen ihre göttliche ἀρχή: a 31 τὸ βουλεύεσθαι οὐ συμφέρει αὐτοῖς, a 40 ἔοικε γὰρ ἡ ἀρχὴ ἀπολυομένου τοῦ λόγου ἰσχύειν μᾶλλον· [καὶ] ὥσπερ οἱ τυφλοὶ μνημονεύουσι μᾶλλον ἀπολυθέντες τοῦ πρὸς τοῖς ὁρατοῖς, τῷ ἐρρωμενέστερον εἶναι τὸ μνημονεῦον. Diese εὐτυχία ist also im eigentlichen Sinne ein ἐνθουσιασμός. Sie ist eine Art von Mantik, bei der der Mensch aus der göttlichen Allwissenheit für seine ὁρμαί Vorteil zieht, ohne daß sein λόγος an dieser Allwissenheit teilnähme.

Man muß hier den Abschnitt des Buches B 1222 a 15 ff. über das ἑκούσιον heranziehen, wo der Mensch als ἀρχὴ πράξεων κυρία und Gott als μάλιστα κυρία ἀρχή unter denjenigen ὅθεν πρῶται αἱ κινήσεις geschildert wird. Gott ist eine Bewegungsursache, ἀφ' ἧς μὴ ἐνδέχεται ἄλλως. Es müßte also auch seine Wirkung auf die Triebe jener εὐτυχεῖς als eine schlechthin notwendige begriffen werden. Was dagegen aus der ἀρχή des Menschen entspringt, von dem könnte auch das Gegenteil geschehen 1223 a 4 ὥστε ὅσων πράξεων ὁ ἄνθρωπος ἐστιν ἀρχὴ καὶ κύριος, φανερὸν ὅτι ἐνδέχεται καὶ γίνεσθαι καὶ μή, καὶ ὅτι ἐφ' αὑτῷ ταῦτ' ἐστι γίνεσθαι καὶ μή, ὧν γε κύριός ἐστι τοῦ εἶναι καὶ τοῦ μὴ εἶναι. ὅσα δ' ἐφ' αὑτῷ

ἐστι ποιεῖν ἢ μὴ ποιεῖν, αἴτιος τούτων αὐτός ἐστι· καὶ ὅσων αἴτιος, ἐφ' αὐτῷ. — a 16. πάντες μὲν δὴ ὁμολογοῦμεν, ὅσα μὲν ἑκούσια καὶ κατὰ προαίρεσιν τὴν ἑκάστου, ἐκεῖνον αἴτιον εἶναι, ὅσα δ' ἀκούσια, οὐκ αὐτὸν αἴτιον. πάντα δ' ὅσα προελόμενος, καὶ ἑκὼν δῆλον ὅτι. Auf Grund dieser Darlegungen müßten die Handlungen des εὐτυχής, welche πράττεται ἀπὸ τῆς ὁρμῆς καὶ προελομένων πρᾶξαι, aber durch Gott als ἀρχή hervorgerufen werden, einerseits als freiwillige angesehen werden (denn ὅσα προελόμενος, καὶ ἑκὼν δῆλον ὅτι), andererseits als unfreiwillige (denn nicht der Mensch, sondern Gott ist für diese Handlungen ἀρχὴ καὶ κύριος). Die letztere Auffassung herrscht offenbar in der Stelle 1225 a 25: τὸ γὰρ ἐφ' αὐτῷ — — τοῦτ' ἐστίν, ὃ ἡ αὐτοῦ φύσις οἵα τε φέρειν· ὃ δὲ μὴ οἵα τε μηδ' ἐστὶ τῆς ἐκείνου φύσει ὀρέξεως ἢ λογισμοῦ, οὐκ ἐφ' αὐτῷ. διὸ καὶ τοὺς ἐνθουσιῶντας καὶ προλέγοντας, καίπερ διανοίας ἔργον ποιοῦντας, ὅμως οὔ φαμεν ἐπ' αὐτοῖς εἶναι οὔτ' εἰπεῖν ἃ εἶπον οὔτε πρᾶξαι ἃ ἔπραξαν.

Die Wirkungsweise, die in der eudemischen Theorie von der θεία εὐτυχία der Gottheit zugeschrieben wird, kann theoretisch nicht befriedigen. Die Rolle, die sie hier spielt, paßt nicht zu ihrem Wesen, wie es uns im Λ der Metaphysik geschildert wird. Denn wenn die Gottheit bei jenen εὐτυχεῖς an die Stelle von deren eigner ἀρχή tritt, so wirkt sie ein ἐνδεχόμενον καὶ ἄλλως ἔχειν und wirkt nicht stetig von Ewigkeit zu Ewigkeit, wie es ihrem Wesen entspricht. Heißt es doch 1248 b 6 von der θεία εὐτυχία: καὶ ἡ μὲν συνεχὴς εὐτυχία μᾶλλον (als die andre Art). Absolute Kontinuität dieser εὐτυχία zu behaupten, wie sie allein der Erklärung aus der Gottheit als ἀρχή der Betreffenden entsprechen würde, erlaubten die Erfahrungstatsachen nicht. Auch setzt diese Wirkungsweise eine νόησις voraus, die nicht sich selbst zum Gegenstande hat, sondern Allwissenheit ist (a 38 τοῦτο εὖ ὁρᾷ καὶ τὸ μέλλον καὶ τὸ ὄν). Auch bleibt der Einwand unwiderlegt, den der Philosoph selbst 1247 a 28 und schon Gr. Ethik 1207 a 15 gegen die Zurückführung dieser εὐτυχία auf göttliche Leitung gemacht hatte, daß darin eine Bevorzugung gerade derjenigen Menschen von seiten der Gottheit enthalten wäre, die diese am wenigsten verdienen. Aber man darf aus dem Widerspruch der eudemischen Theorie von der θεία εὐτυχία mit der Theologie von Met. Λ keinesfalls schließen, daß letztere, als Eud. entstand, noch nicht existierte, weil die übrigen in diesem Aufsatz besprochenen Berührungen der Eud. Ethik mit

Met. Λ das Gegenteil beweisen. Vielmehr wird man in der eud. θεία εὐτυχία einen Versuch des Philosophen erblicken müssen, die persönliche Auffassung der Gottheit, die auch Met. Λ zu sichern bemüht ist, wenn sie Gott als ζῷον ἄριστον und als εἷς κοίρανος feiert, noch weiter zu entwickeln. Es mußte dem Philosophen, als er die Theologie von Met. Λ schuf, wünschenswert sein, die Gottheit allwissend und allmächtig denken zu dürfen. Ein göttlicher Geist, der nur sich selbst denkt, von den übrigen οὐσίαι aber des κόσμος und ihren πάθη und συμβεβηκότα nichts weiß, konnte den Philosophen selbst schwerlich befriedigen. Er hätte gewiß gern gezeigt, daß mit der Selbsterkenntnis Gottes die Erkenntnis aller ihm nachgeordneten οὐσίαι und ihrer πάθη und συμβεβηκότα implizite mitgegeben sei. Was ferner die Allmacht betrifft, so war es nötig, sie ihm zuzuschreiben, wenn Gott, als ζῷον ἄριστον und εἷς κοίρανος, ein persönliches, also auch wollendes und handelndes Wesen, und zwar ein allen übrigen überlegenes sein sollte. Aus einer Gedankenbewegung, die diesem Ziele zustrebte, scheint mir die eudemische Theologie zu stammen, die aber nur ein vorübergehendes Durchgangsstadium in der Entwicklung der aristotelischen Metaphysik gewesen sein kann. In der Gr. Ethik zeigt bekanntlich der Abschnitt über die εὐτυχία noch nicht diesen theologischen Einschlag. Da ist dieselbe εὐτυχία, die in Eud. als θεία gekennzeichnet wird, eine auf der Naturanlage der betreffenden Seele beruhende Eigenschaft: ἐν γὰρ τῇ ψυχῇ ἔνεστι τῇ φύσει τοιοῦτον ᾧ ὁρμῶμεν ἀλόγως πρὸς ἃ ἂν εὖ ἔχωμεν 1207 a 38—b 1. Es wird dann darauf hingewiesen, daß diese εὐτυχεῖς den ἐνθουσιάζοντες ähnlich sind: καὶ γὰρ οἱ ἐνθουσιάζοντες ἄνευ λόγου ὁρμὴν ἔχουσι πρὸς τὸ πράττειν τι. Die Identifikation dieser εὐτυχεῖς mit den ἐνθουσιάζοντες lag hier dem Philosophen noch ganz fern, obgleich er auch damals die Erscheinung des Enthusiasmus kannte und beachtete. Wie kommt es nun, daß in Eud. plötzlich diese εὐτυχία auf eine von dem höchsten Gotte ausgehende Wirkung zurückgeführt wird? Denn die ἀρχή, ἧς οὐκ ἔστιν ἄλλη ἔξω 1248 a 23 kann nur der unbewegte erste Beweger sein, nicht irgendein andres göttliches oder dämonisches Wesen oder, wie in dem Dialog περὶ φιλοσοφίας fr. 10 R der junge Aristoteles gelehrt hatte, die durch Loslösung vom Leibe wieder zum gottähnlichen Dämon gewordene und als solche mit Sehergabe

ausgerüstete Menschenseele: (ἔννοια θεῶν ἡμῖν γέγονε) ἀπὸ τῶν περὶ τὴν ψυχὴν συμβαινόντων διὰ τοὺς ἐν τοῖς ὕπνοις γινομένους ταύτης ἐνθουσιασμοὺς καὶ τὰς μαντείας. ὅταν γάρ, φησίν, ἐν τῷ ὑπνοῦν καθ' ἑαυτὴν γένηται ἡ ψυχή, τότε τὴν ἴδιον ἀπολαβοῦσα φύσιν προμαντεύεται καὶ προαγορεύει τὰ μέλλοντα. τοιαύτη δέ ἐστι καὶ ἐν τῷ κατὰ τὸν θάνατον χωρίζεσθαι τῶν σωμάτων. Der Gott, der, wie ἐν τῷ ὅλῳ, auch in jeder einzelnen Menschenseele ἀρχὴ τῆς κινήσεως ist und κρεῖττον καὶ ἐπιστήμης καὶ νοῦ, kann nur der eine höchste Gott sein. Wie kommt es, frage ich, daß jetzt in Eud. nicht nur der ἐνθουσιασμός, sondern auch die noch in der Gr. Ethik ganz ohne Theologie erklärte εὐτυχία zu einem göttlichen und metaphysischen Phänomen wird, wenn es nicht daher kommt, daß der Philosoph bestrebt ist, die im Λ zuerst entwickelten theologisch-metaphysischen Gedanken weiterzubilden? Und wie kommt es, daß in der Nikomachischen Ethik nicht nur diese Lehre, sondern die ganze Abhandlung über die εὐτυχία getilgt ist, wenn es nicht daher kommt, daß der Philosoph sich inzwischen von der Undurchführbarkeit dieser Lehre überzeugt hatte. Es kann nicht Zufall sein, daß die εὐτυχία in Nik. den ihr früher im System der Ethik eingeräumten Platz eingebüßt hat. In der Gr. Ethik ist die εὐτυχία deswegen für die εὐδαιμονία unentbehrlich, weil auch ein gewisses Maß äußerer Güter, die von der τύχη verliehen werden, zur εὐδαιμονία gehört: 1206 b 33 ἄνευ γὰρ τῶν ἐκτὸς ἀγαθῶν, ὧν ἡ τύχη ἐστὶ κυρία, οὐκ ἐνδέχεται εὐδαίμονα εἶναι. 1207 b 16 ἐπεὶ οὖν ἐστιν ἡ εὐδαιμονία οὐκ ἄνευ τῶν ἐκτὸς ἀγαθῶν, ταῦτα δὲ γίνεται ἀπὸ τῆς εὐτυχίας, οἷον ἀρτίως ἔφαμεν, συνεργὸς ἂν εἴη τῇ εὐδαιμονίᾳ. b 14 ἀλλ' οὖν πρός γε τὴν εὐδαιμονίαν ἡ τοιαύτη ἂν εἴη εὐτυχία οἰκειοτέρα, ἧς ἐν αὐτῷ ἡ ἀρχὴ τῆς ὁρμῆς τῶν ἀγαθῶν ἐστὶ τῆς ἐπιτεύξεως. In Eud. 1246 b 37 ist diese klare Begründung für die Einbeziehung der Eutychielehre in das ethische System, die offenbar die ursprüngliche ist, bereits verdunkelt; es heißt jetzt: ἀλλὰ φαμὲν καὶ τοὺς εὐτυχεῖς εὖ πράττειν ὡς καὶ τῆς εὐτυχίας [εὖ] ποιούσης εὐπραγίαν κατὰ ταὐτὰ τῇ ἐπιστήμῃ, aber aus der Notwendigkeit der äußeren Güter wird die der εὐτυχία nicht mehr abgeleitet. Gemeint ist aber gleichwohl dasselbe; es wird nur nicht mehr so klar ausgesprochen, weil dem Philosophen schon von früher her feststeht, daß er an dieser Stelle des Lehrganges von der εὐτυχία handeln muß. In Nik. K dagegen, in der neuen Abhandlung über die εὐδαιμονία, wird zwar auch noch

gelehrt. daß zu dieser außer der Betätigung der theoretischen und der ethischen Tugenden die ἐκτὸς χορηγία (1178 a 24) und die ἐκτὸς εὐημερία (1178 b 33) erforderlich ist. aber die εὐτυχία als die Hauptbedingung ihres Erwerbes wird mit keinem Wörtchen mehr erwähnt und mit ihr würde auch jeder Hinweis auf die Bedeutung der Gottheit für die Glückseligkeit des Menschen fehlen, wenn nicht der Abschnitt 1179 b 23—32 vorhanden wäre, in dem der Betätiger der theoretischen Tugend. der Weise, als θεοφιλέστατος erwiesen wird: εἰ γάρ τις ἐπιμέλεια τῶν ἀνθρωπίνων ὑπὸ θεῶν γίνεται, ὥσπερ δοκεῖ, καὶ εἴη ἂν εὔλογον χαίρειν τε αὐτοὺς τῷ ἀρίστῳ καὶ τῷ συγγενεστάτῳ (τοῦτο δ' ἂν εἴη ὁ νοῦς) καὶ τοὺς ἀγαπῶντας μάλιστα τοῦτο καὶ τιμῶντας ἀντευποιεῖν ὡς τῶν φίλων αὐτοῖς ἐπιμελουμένους καὶ ὀρθῶς τε καὶ καλῶς πράττοντας. ὅτι δὲ πάντα ταῦτα τῷ σοφῷ μάλισθ' ὑπάρχει, οὐκ ἄδηλον. θεοφιλέστατος ἄρα. τὸν αὐτὸν δ' εἰκὸς καὶ εὐδαιμονέστατον· ὥστε κἂν οὕτως εἴη ὁ σοφὸς μάλιστ' εὐδαίμων. Insofern hier statt von dem Einen höchsten Gotte der Metaphysik von Göttern in der Mehrzahl die Rede ist, können wir Ersetzung der wissenschaftlichen Ausdrucks- und Vorstellungsweise der πρώτη φιλοσοφία durch die volkstümliche der griechischen Religion feststellen. Aristoteles hatte also jetzt den in Eud. unternommenen Versuch aufgegeben. seinem metaphysischen Gott eine Bedeutung für die Ethik und eine direkte Beziehung zur einzelnen Menschenseele zu geben. Hätte er diesen Versuch weiter ausgebaut. so würde er vielleicht versucht haben, auch die andre Art der εὐτυχία. die εὐτυχία παρὰ τὴν ὁρμήν, die in der Gr. Ethik ἐκ τῶν πραγμάτων τῆς μεταπτώσεως abgeleitet wird. mit der Gottheit in Verbindung zu bringen. Aber da beide Arten der εὐτυχεῖς ἄλογοι sind. konnte er auf dem metaphysischen Wege nie zu dem Ziele gelangen. gerade den Weisen und Tugendhaften als den hinzustellen. zu dessen Glückseligkeit auch das Göttliche beiträgt. zu dem Ziele. das er in Nik. in der religiösen Ausdrucks- und Vorstellungsform wirklich erreicht.

Es scheint nie eine andre Darstellung der Gotteslehre als die in Met. Λ von Aristoteles gegeben zu haben. Dieses Buch gehörte der älteren Schicht der metaphysischen Vorlesungen an. In der späteren Bearbeitung war er bis zu der Gotteslehre, dem krönenden Abschluß der ganzen πρώτη φιλοσοφία, nicht mehr gelangt. Von den drei Fassungen der Ethikvorlesung zeigt nur die Eud. das Hineintragen metaphysischer Gedanken in

Abschnitte, die in den beiden andern derselben entraten konnten. Das dürfte daraus zu erklären sein, daß als Eud. geschrieben und vorgetragen wurde, die älteren Teile der Metaphysik, im besondern Buch Λ, vor kurzem entstanden waren und die Lehren derselben noch in energetischem Zustand in der Seele des Philosophen lebten.

5. Zu diesen von Met. Λ beeinflußten Stellen der Eud. Ethik gehört endlich auch der Schlußabschnitt des Buches Θ. 1249 a 21—b 23; obgleich hier, wie ich an andrer Stelle dargelegt habe, auf der letzten, offenbar durch Abreibung schwer lesbar gewordenen Seite des verstümmelten Buches Θ, nur durch Interpolation Z. 14. 17. 20 θς statt νς in den Text hineingekommen ist. Wer das leugnet, hat offenbar den Abschnitt nicht mit Verständnis seines Gedankenganges gelesen. Das Verhältnis des ἄρχον zum ἀρχόμενον im Menschen soll hier benützt werden, um für das μέσον πρὸς ἡμᾶς auf jedem einzelnen Gebiete des Fühlens und Begehrens den maßgebenden Gesichtspunkt (ὅρος) festzustellen. Das ἀρχόμενον lebt richtig, wenn es πρὸς τὸ ἄρχον ζῇ καὶ πρὸς τὴν ἕξιν καὶ τὴν ἐνέργειαν τοῦ ἄρχοντος. Im Verhältnis des ἄρχον zum ἀρχόμενον steht von den Bestandteilen, aus denen der Mensch besteht, die Seele zum Leibe und der λόγος der Seele zu ihrem ἄλογον μέρος. Der λόγος als ἀρχή der Seele ist aber ein doppelter: seine beiden Bestandteile stehen zueinander wieder im Verhältnis des ἄρχον zum ἀρχόμενον. ἄλλως γὰρ ἡ ἰατρικὴ ἀρχὴ καὶ ἄλλως ἡ ὑγίεια. Der nach Art der ὑγίεια herrschende Bestandteil des λόγος ist der νοῦς, der der ἰατρική entsprechende die φρόνησις. Der νοῦς herrscht ebensowenig wie die ὑγίεια durch Erteilung von Befehlen (ἐπιτακτικῶς), wohl aber die φρόνησις, für deren Befehle an das ἄλογον die Rücksicht auf die ungehemmte ἐνέργεια des νοῦς den höchsten maßgebenden Gesichtspunkt (den ὅρος für die Abgrenzung der richtigen Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig bei der αἵρεσις und φυγή der natürlichen Güter und Übel) bildet. Also muß man lesen: οὐ γὰρ ἐπιτακτικῶς ἄρχων ὁ νοῦς (nicht θεός), ἀλλ(ὰ ν)οῦ ἕνεκα ἡ φρόνησις ἐπιτάττει (διττὸν δὲ τὸ οὗ ἕνεκα· διώρισται δ' ἐν ἄλλοις), ἐπεὶ κεῖνός γε οὐθενὸς δεῖται. Die vorausgehenden Worte: οὕτω δ' ἔχει καὶ κατὰ τὸ θεωρητικόν zeigen, daß es sich hier nur um die beiden Bestandteile des θεωρητικόν im Menschen handelt. Der Gott aber ist nicht einer der Bestand-

teile, aus denen der Mensch von Natur besteht. Das Zitat (διώρισται δ' ἐν ἄλλοις) einer an andrer Stelle vorgekommenen Unterscheidung eines doppelten οὗ ἕνεκα dürfen wir auf Met. Λ 1072 a 34 ff. beziehen, wo es heißt: ἀλλὰ μὴν καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ δι' αὑτὸ αἱρετὸν ἐν τῇ αὐτῇ συστοιχίᾳ (scil. der νοητή)· καὶ ἔστιν ἄριστον ἀεὶ ἢ ἀνάλογον τὸ πρῶτον. ὅτι δ' ἔστι τὸ οὗ ἕνεκα ἐν τοῖς ἀκινήτοις (d. h. daß der Zweck in der Welt des Unbewegten Dasein hat) ἡ διαίρεσις δηλοῖ. ἔστι γὰρ ⟨τινὸς καὶ⟩ τινὶ τὸ οὗ ἕνεκα. ὧν τὸ μὲν ἔστι, τὸ δ' οὐκ ἔστι· κινεῖ δὲ ὡς ἐρώμενον, κινουμένῳ δὲ τἆλλα κινεῖ. Die Hinzufügung der Worte τινὸς καὶ vor τινὶ macht die Stelle erst verständlich und wird durch die Stellen *de anima* β 415 b 2 und 20 gestützt, wo die Seele als daseiendes οὗ ἕνεκα des organischen Leibes dem νοῦς der eudemischen Stelle, dem daseienden οὗ ἕνεκα der Seele entspricht. Im Λ wäre ohne diese Ergänzung keine διαίρεσις vorhanden, die die Gottheit als daseienden Zweck erwiese und die Gliederung τὸ μὲν — τὸ δὲ unverständlich. In der eudemischen Stelle soll der νοῦς als ein bereits daseiendes Wesen gekennzeichnet werden, das, obgleich es bereits Dasein hat, also nicht erst durch eine Zwecktätigkeit verwirklicht werden soll, dennoch für die Tätigkeit der φρόνησις das οὗ ἕνεκα bildet. Sonst wird diese Unterscheidung des doppelten οὗ ἕνεκα nur noch in Phys. B 194 a 35 als bereits bekannt und ohne nähere Erläuterung aus dem Dialog περὶ φιλοσοφίας zitiert. In dem Zitat Eud. 1249 b 15 ist jedenfalls in erster Linie die Stelle des Λ gemeint. Dies anzunehmen berechtigen uns die übrigen Berührungen mit Met. Λ, die wir bereits nachgewiesen hatten.

Wir müssen aber zu der Frage des οὗ ἕνεκα noch eine andre Stelle der Eud., 1218 b 4, heranziehen, die uns, wenn nicht leider die Lesung zweifelhaft wäre, vielleicht noch sicherere Schlüsse erlauben würde. Schon vor dieser Stelle hat Aristoteles als Ergebnis einer längeren Beweisführung, die uns weiter unten noch beschäftigen wird, ausgesprochen, daß es eine Idee des Guten nicht gibt (ὅτι οὐκ ἔστιν αὐτό τι ἀγαθόν) und daß, wenn es eine gäbe, sie für die Ethik ohne Bedeutung wäre (ὅτι οὐ χρήσιμον τῇ πολιτικῇ), die vielmehr, wie jede andre τέχνη, ein spezifisches, ihr eigentümliches Gut zu verwirklichen strebe. Ergänzend wird in einem anscheinend später zugefügten Sätzchen, unter Berufung auf τὸ ἐν τῷ λόγῳ γεγραμμένον, noch bemerkt, daß

die Idee des Guten entweder für keine τέχνη oder für alle gleichermaßen nützlich und daß sie kein durch Handeln realisierbares (πρακτόν) Gut sei. Auch das κοινὸν ἀγαθόν, das Gute als allgemeiner Begriff, komme nicht als Zielbegriff der Ethik in Betracht. Von der Idee des Guten sei es verschieden, aber durch Handeln realisierbar sei es ebensowenig wie jene, da jede einzelne τέχνη nur um ihr spezifisches Gut, nicht um das allen guten Dingen gemeinsame Gute sich bemühe. Und dann geht es so weiter: ἀλλὰ πολλαχῶς τὸ ἀγαθόν, καὶ ἔστι τι αὐτοῦ καλόν, καὶ τὸ μὲν πρακτόν, τὸ δ᾽ οὐ πρακτόν. πρακτὸν δὲ τὸ τοιοῦτον ἀγαθόν, τὸ οὗ ἕνεκα. οὐκ ἔστι δὲ τὸ ἐν τοῖς ἀκινήτοις. Die beiden letzten kurzen Sätzchen scheinen nicht ganz richtig überliefert zu sein. In dem vorletzten hat τὸ τοιοῦτον nichts im unmittelbar Vorausgegangenen, worauf man es beziehen könnte; und wenn es nur auf das folgende τὸ οὗ ἕνεκα vorauswiese, so wäre es ganz überflüssig und das Sätzchen würde besser lauten: πρακτὸν δὲ τὸ οὗ ἕνεκα. Aber auch in dieser Form bliebe das Sätzchen anstößig, da nach der eben besprochenen Unterscheidung eines doppelten οὗ ἕνεκα Eud. 1249 b 15 es auch ein οὗ ἕνεκα gibt, das nicht πρακτόν ist. Gott, der Nus, die Seele sind keine πρακτὰ ἀγαθά. Das letzte Sätzchen aber, οὐκ ἔστι δὲ τὸ ἐν τοῖς ἀκινήτοις, könnte, wie es überliefert ist, nur bedeuten: ‚Das οὗ ἕνεκα in der Region des Unbewegten hat keine Existenz', also das gerade Gegenteil von dem, was Λ 1072 b 1 gesagt wird: ὅτι δ᾽ ἔστι τὸ οὗ ἕνεκα ἐν τοῖς ἀκινήτοις ἡ διαίρεσις δηλοῖ. ἔστι γὰρ ⟨τινός καὶ⟩ τινὶ τὸ οὗ ἕνεκα, ὧν τὸ μὲν ἔστι τὸ δ᾽ οὐκ ἔστι. κινεῖ δὲ ὡς ἐρώμενον usw. Dieser Widerspruch mit der Stelle des Λ ist deswegen unerträglich, weil gerade sie in der Eud. Ethik selbst 1249 b 15 mit Zustimmung zitiert wird. Auch im K der Met. 1059 a 34 findet sich eine Stelle, die mit unsrer eudemischen 1218 b 5 sich im Wortlaut nahe berührt: ἀλλ᾽ οὐδὲ περὶ τὰς ἐν τοῖς φυσικοῖς εἰρημένας αἰτίας τὴν ζητουμένην ἐπιστήμην θετέον. οὔτε γὰρ περὶ τὸ οὗ ἕνεκεν· τοιοῦτον γὰρ τἀγαθόν· τοῦτο δ᾽ ἐν τοῖς πρακτοῖς ὑπάρχει καὶ τοῖς οὖσιν ἐν κινήσει· καὶ τοῦτο πρῶτον κινεῖ (τοιοῦτον γὰρ τὸ τέλος), τὸ δὲ πρῶτον κινῆσαν οὐκ ἔστιν ἐν τοῖς ἀκινήτοις. Auch in der späteren ausführlicheren Bearbeitung der Aporien B 996 a 21 heißt es: ἔτι δὲ πολλοῖς τῶν ὄντων οὐχ ὑπάρχουσι πᾶσαι (scil. αἱ ἀρχαί)· τίνα γὰρ τρόπον οἷόν τε κινήσεως ἀρχὴν εἶναι τοῖς ἀκινήτοις ἢ τὴν τἀγαθοῦ φύσιν, εἴπερ ἅπαν, ὃ ἂν ᾖ ἀγαθὸν καθ᾽ αὑτὸ καὶ διὰ τὴν αὑτοῦ φύσιν,

τέλος ἐστὶν καὶ οὕτως αἴτιον, ὅτι ἐκείνου ἕνεκα καὶ γίγνεται καὶ ἔστι τἆλλα. τὸ δὲ τέλος καὶ τὸ οὗ ἕνεκα πράξεώς τινός ἐστι τέλος. αἱ δὲ πράξεις πᾶσαι μετὰ κινήσεως· ὥστ' ἐν τοῖς ἀκινήτοις οὐκ ἂν ἐνδέχοιτο ταύτην εἶναι τὴν ἀρχὴν οὐδ' εἶναί τι ‚αὐτὸ ἀγαθόν'. Diese beiden den Aporien angehörigen Stellen geben, wie es dem Wesen und der Absicht der Aporien entspricht, nicht ein aristotelisches Dogma wieder, sondern nur eine der Schwierigkeiten, deren Lösung durch das später mitzuteilende Dogma erreicht werden soll. Darum fehlt in beiden Fassungen der Aporie die Unterscheidung der zwei Arten des οὗ ἕνεκα, durch die nach dem Λ 1072 b 1 vorgetragenen Dogma es erst ermöglicht wird, ein daseiendes und zu den ἀκίνητα gehöriges ἀγαθόν und οὗ ἕνεκα anzunehmen, das nicht πρακτόν ist und deshalb durch die πράξεις und κινήσεις, die um seinetwillen geschehen, nicht selbst in Bewegung gerät, da es diesen gegenüber ein schon daseiendes πρότερον, nicht als durch sie Werdendes ein ὕστερον ist. Wir dürfen Eud. 1218 b 5 nicht die ein früheres Entwicklungsstadium darstellende Formulierung der Aporie, sondern nur die Formulierung des fertigen Dogma suchen, da wir ja aus Eud. 1249 b 15 wissen, daß dieses, als er die Eud. Ethik vortrug, für den Philosophen bereits feststand. Danach muß sich die Lesung und Interpretation der beiden unklaren Sätzchen Eud. 1218 b 5–6 richten. Es genügt, die Worte: τὸ οὗ ἕνεκα als explikative Interpolation zu schreiben und mit Spengel τοῦτο statt τὸ vor ἐν τοῖς ἀκινήτοις zu streichen. Denn wenn die Worte so lauten: πρακτὸν δὲ τὸ τοιοῦτον ἀγαθόν· οὐκ ἔστι δὲ ⟨τοῦ⟩το ἐν τοῖς ἀκινήτοις, so muß man τὸ τοιοῦτον auf die vorher besprochenen ἴδια ἀγαθά beziehen, um die sich alle einzelnen τέχναι und unter ihnen auch die πολιτική bemühen. Von ihnen wird dann mit Recht gesagt, daß ein solches Gut, ein durch πράξεις erst zu realisierendes πρακτόν, unter den ἀκίνητα nicht vorkommen kann. Wenn wir so die Stelle Eud. 1218 b 5–6 richtig lesen und interpretieren, dann wird sie zu einer neuen wertvollen Bestätigung meiner These, daß die ältere Schicht der Metaphysikvorlesungen der Eud. Ethik vorausgegangen war, und zwar nur kurze Zeit, da die Gr. Ethik, die auch schon nach 338 fällt, in dem entsprechenden Abschnitt von dem Einfluß der Metaphysik noch keine Spuren zeigt und die Gleichsetzung desjenigen Guten, um das sich die Ethik bemüht, mit der Idee

des Guten oder dem κοινὸν ἀγαθόν auf andre Weise bekämpft, ohne die Frage zu berühren, ob es ἀκίνητον ist. Der Hauptgesichtspunkt dieser Bekämpfung in der Gr. Ethik, daß keine τέχνη aus der Idee oder dem Allgemeinbegriff des Guten beweist, daß das Ziel, um das sie sich bemüht, gut ist, sondern dies als Voraussetzung nimmt (1182 b 22 ἐπιστήμη δέ γε οὐδὲ δύναμις οὐδεμία λέγει ὑπὲρ τοῦ τέλους τοῦ αὐτῆς ὅτι ἀγαθόν), kommt in Eud. erst zum Schluß, als Nachtrag, ohne ausführliche Erörterung 1218 b 22 vor: ἔτι οὐδὲ δείκνυσιν οὐθεὶς ὅτι ἀγαθὸν ἡ ὑγίεια, ἂν μὴ σοφιστὴς ᾖ καὶ μὴ ἰατρός (οὗτοι γὰρ τοῖς ἀλλοτρίοις λόγοις σοφίζονται), ὥσπερ οὐδ' ἄλλην ἀρχὴν οὐδεμίαν.

6. Wie aus dem τέλος jeder einzelnen Kunst die zur Verwirklichung desselben erforderlichen Dinge als gut erwiesen werden, ist kurz Eud. 1218 b 16—22 gezeigt: ὅτι δ' αἴτιον τὸ τέλος τοῖς ὑφ' αὐτό, δηλοῖ ἡ διδασκαλία. ὁρισάμενοι γὰρ τὸ τέλος τἆλλα δεικνύουσιν, ὅτι ἕκαστον αὐτῶν ἀγαθόν· αἴτιον γὰρ τὸ οὗ ἕνεκα. οἷον ἐπειδὴ τὸ ὑγιαίνειν τοδί, ἀνάγκη τόδε εἶναι τὸ συμφέρον πρὸς αὐτήν. τὸ δ' ὑγιεινὸν τῆς ὑγιείας αἴτιον ὡς κινῆσαν, καὶ [τότε] τοῦ εἶναι, ἀλλ' οὐ τοῦ ἀγαθὸν εἶναι τὴν ὑγίειαν, ausführlicher gegen Ende von Eud. B 1227 b 25—33, wo der Gedanke aus der Gr. Ethik 1182 b 22 wiederkehrt, ὅτι τούτου (scil. τοῦ σκοποῦ, i. e. τοῦ τέλους) οὐκ ἔστι συλλογισμὸς οὐδὲ λόγος· ἀλλὰ δὴ ὥσπερ ἀρχὴ τοῦτο ὑποκείσθω. οὔτε γὰρ ἰατρὸς σκοπεῖ, εἰ δεῖ ὑγιαίνειν ἢ μή, ἀλλ' εἰ περιπατεῖν ἢ μή. οὔτε ὁ γυμναστικὸς εἰ δεῖ εὖ ἔχειν ἢ μή, ἀλλ' εἰ παλαῖσαι ἢ μή. ὁμοίως δ' οὐδ' ἄλλη οὐδεμία περὶ τοῦ τέλους· ὥσπερ γὰρ ταῖς θεωρητικαῖς αἱ ὑποθέσεις ἀρχαί, οὕτως καὶ ταῖς ποιητικαῖς τὸ τέλος ἀρχὴ καὶ ὑπόθεσις. ἐπειδὴ δεῖ τόδε ὑγιαίνειν, ἀνάγκη τοδὶ ὑπάρξαι, εἰ ἔσται ἐκεῖνο, ὥσπερ ἐκεῖ, εἰ ἔστι τὸ τρίγωνον δύο ὀρθαί, ἀνάγκη τοδὶ εἶναι. τῆς μὲν οὖν νοήσεως ἀρχὴ τὸ τέλος, τῆς δὲ πράξεως ἡ τῆς νοήσεως τελευτή. Diese Stellen zeigen große Ähnlichkeit mit der Erörterung Met. Z 1032 b über die γενέσεις ἀπὸ τέχνης, bei denen τὸ εἶδος τὸ ἐν τῇ ψυχῇ die ἀρχή derjenigen νόησις bildet, welche die Bedingungen der stofflichen Verwirklichung des εἶδος bis zu derjenigen rückschreitend verfolgt, die durch uns verwirklicht werden kann und deswegen wie die τελευτή der νόησις die ἀρχή der ποίησις bildet. Besonders nahe berühren sich die Worte 1032 b 15—17 τῶν δὲ γενέσεων καὶ κινήσεων ἡ μὲν νόησις καλεῖται, ἡ δὲ ποίησις, ἡ μὲν ἀπὸ τῆς ἀρχῆς καὶ τοῦ εἴδους νόησις, ἡ δ' ἀπὸ τοῦ τελευταίου τῆς νοήσεως ποίησις mit den Worten Eud. 1227 b 32: τῆς μὲν οὖν νοήσεως ἀρχὴ τὸ τέλος, τῆς δὲ πράξεως

ἡ τῆς νοήσεως τελευτή. Wir können diese Formulierung des Gedankens in keiner der beiden Stellen als aus der andern übernommen ansehen. Daß in Met. Z das εἶδος genannt ist, wo in Eud. vom σκοπός oder τέλος die Rede ist, und in Met. Z von ποίησις, wo Eud. von πρᾶξις redet, ist im Gedankenzusammenhang jeder der beiden Stellen begründet, ändert aber nichts an der Identität des Gedankens. Obgleich dieser Gedanke in den uns erhaltenen aristotelischen Schriften sonst, soviel ich sehe, nur noch *de an.* γ 433 a 15 vorkommt, kann er doch seiner Entstehung nach beiden Stellen vorausliegen. Uns kommt es hier nur darauf an, daß nicht Abhängigkeit der Eudemischen Stelle von der in Met. Z angenommen werden muß, was mit unserer obigen Behauptung der Abhängigkeit der Stelle Met. Z 1029 b 5—8 von Eud. 1236 b 37—1237 a 3 und der Priorität der Eud. Ethik gegenüber Met. Z in Widerspruch stehen würde. Am nächsten berührt sich mit unsern beiden Stellen, wie gesagt, *de an.* γ cp. 10, namentlich 433 a 15 οὗ γὰρ ἡ ὄρεξις, αὕτη ἀρχὴ τοῦ πρακτικοῦ νοῦ· τὸ δ' ἔσχατον ἀρχὴ τῆς πράξεως. Denn diese Worte, die in ihrer lakonischen Kürze kaum verständlich sind, werden ganz verständlich, wenn man jene beiden Stellen aus Eud. und Met. Z daneben stellt. Wenn es 433 a 18 heißt: τὸ ὀρεκτὸν γὰρ κινεῖ καὶ διὰ τοῦτο ἡ διάνοια κινεῖ, ὅτι ἀρχὴ αὐτῆς ἐστι τὸ ὀρεκτόν, so bedeutet ὀρεκτόν hier ganz dasselbe, was in den eudemischen Worten ταῖς ποιητικαῖς τὸ τέλος ἀρχὴ καὶ ὑπόθεσις und τῆς μὲν οὖν νοήσεως ἀρχὴ τὸ τέλος als τὸ τέλος bezeichnet wird; und wie hier τὸ ἔσχατον (scil. τοῦ πρακτικοῦ νοῦ) der ἀρχὴ τῆς πράξεως gleichgesetzt wird, so in Eud., gleichbedeutend, ἡ τῆς νοήσεως τελευτή. Diese Stelle aus *de an.* γ berührt sich also im Gedanken nahe mit Eud. 1227 b. Auch im folgenden finden sich noch weitere Berührungen. Wenn es 433 a 22 heißt: ὁ μὲν νοῦς οὐ φαίνεται κινῶν ἄνευ ὀρέξεως· ἡ γὰρ βούλησις ὄρεξις· ὅταν δὲ κατὰ τὸν λογισμὸν κινῆται, καὶ κατὰ βούλησιν κινεῖται. ἡ δ' ὄρεξις κινεῖ ⟨καὶ⟩ παρὰ τὸν λογισμόν· ἡ γὰρ ἐπιθυμία ὄρεξίς τις ἐστίν, so liegt die Anschauung zugrunde, daß die βούλησις, deren Gegenstand das ἀγαθόν ist und die, wie ich in meiner Abhandlung ‚Das Ethische in Aristoteles' Topik' bewiesen habe, in der frühesten Ethik des Aristoteles die dem λογιστικόν eigentümliche Triebregung gewesen war, auch jetzt noch zum λογιστικόν eine nähere Beziehung hatte als die ἐπιθυμία. Denn daraus, daß auch die ἐπιθυμία eine

ὄρεξις ist, wird erst bewiesen, daß die ὄρεξις auch παρὰ τὸν λογισμόν stattfinden kann. Für die βούλησις wird es also immer noch als das normale Verhalten angesehen, mit dem λογισμός einig zu gehen. Man lese weiter 433 a 26: νοῦς μὲν οὖν πᾶς ὀρθός. ὄρεξις δὲ καὶ φαντασία καὶ ὀρθὴ καὶ οὐκ ὀρθή. διὸ ἀεὶ κινεῖ μὲν τὸ ὀρεκτόν, ἀλλὰ τοῦτ' ἐστιν ἢ τὸ ἀγαθὸν ἢ τὸ φαινόμενον ἀγαθόν· οὐ πᾶν δέ, ἀλλὰ τὸ πρακτὸν ἀγαθόν· πρακτὸν δ' ἐστὶ τὸ ἐνδεχόμενον καὶ ἄλλως ἔχειν. Mit dieser Stelle in *de an.* γ muß man Eud. 1227 a 6—30 vergleichen, wo dargelegt wird, daß das τέλος und οὗ ἕνεκα, das die ἀρχή und ὑπόθεσις aller auf τὰ πρὸς τὸ τέλος bezüglichen βούλευσις bildet, φύσει μὲν ἀεὶ ἀγαθόν —, παρὰ φύσιν δὲ καὶ ⟨κατὰ⟩ διαστροφὴν οὐ τὸ ἀγαθόν, ἀλλὰ τὸ φαινόμενον ἀγαθόν. — 28: καὶ ἡ βούλησις φύσει μὲν τοῦ ἀγαθοῦ ἐστί, παρὰ φύσιν δὲ καὶ τοῦ κακοῦ, καὶ βούλεται φύσει μὲν τὸ ἀγαθόν, παρὰ φύσιν δὲ καὶ ⟨κατὰ⟩ διαστροφὴν καὶ τὸ κακόν. Daß das φαινόμενον ἀγαθόν in der Regel das ἡδύ (und das φαινόμενον κακόν das λυπηρόν) ist, wird 1227 a 39 f. dargelegt. Es ist klar, daß die eudemische Theorie der βούλευσις mit der Stelle *de an.* 433 a 26 völlig übereinstimmt. Beide haben nicht nur die Unterscheidung des ἀγαθόν vom φαινόμενον ἀγαθόν gemeinsam, von denen jenes durch den νοῦς oder λογισμός, dieses durch die φαντασία der ὄρεξις als Ziel vorgestellt wird, sondern auch der Begriff des πρακτὸν ἀγαθόν als des ἐνδεχόμενον ἄλλως ἔχειν, der uns aus Eud. 1218 b 4—6 in Verbindung mit 1222 b 41—1223 a 7 geläufig ist, kehrt 433 a 29 wieder. Daß auch die Unterscheidung der richtigen und der unrichtigen ὄρεξις und die Zurückführung dieses Unterschiedes auf den des νοῦς und der φαντασία der eudemischen Lehre vollkommen entspricht, beweist die Stelle Eud. 1235 b 25: τὸ γὰρ ὀρεκτὸν καὶ βουλητὸν ἢ τὸ ἀγαθὸν ἢ τὸ φαινόμενον ἀγαθόν. διὸ καὶ τὸ ἡδὺ ὀρεκτόν· φαινόμενον γάρ τι ἀγαθόν. τοῖς μὲν γὰρ δοκεῖ, τοῖς δὲ φαίνεται κἂν μὴ δοκῇ. οὐ γὰρ ἐν ταὐτῷ τῆς ψυχῆς ἡ φαντασία καὶ ἡ δόξα. Durch diese frappanten Übereinstimmungen wird die Frage nahegelegt, ob die beiden Werken gemeinsame Theorie zuerst auf dem Gebiet der Ethik oder auf dem der Seelenlehre ausgebildet worden ist; mit andern Worten, ob die Eud. Ethik das Buch *de an.* γ schon als vorhanden voraussetzt oder umgekehrt. Ich habe den bestimmten Eindruck, daß die Eud. Ethik früher entstanden ist, vor allem, weil in *de an.* γ cp. 9 und 10 mehrere Gedanken, die für das ethische System der Eud. von grundlegender

Bedeutung sind und in Eud. mit wissenschaftlicher Gründlichkeit als etwas erst noch zu Beweisendes ausführlich abgeleitet werden, in *de an.* als etwas bereits Feststehendes in kürzester Form ohne jede Begründung eingeführt werden, aber verbunden mit neuen Gedanken, von denen Eud. noch nichts wußte. Wenn wir z. B. *de an.* 433 b 7 lesen: ὁ μὲν γὰρ νοῦς διὰ τὸ μέλλον ἀνθέλκειν κελεύει, ἡ δ' ἐπιθυμία διὰ τὸ ἤδη· φαίνεται γὰρ τὸ ἤδη ἡδὺ καὶ ἁπλῶς ἡδὺ καὶ ἀγαθὸν ἁπλῶς, διὰ τὸ μὴ ὁρᾶν τὸ μέλλον, so sehen wir den Begriff des ἁπλῶς ἡδύ, der Eud. 1235 b 35 ff. (cf. 1228 b 18) eingeführt und erläutert wird, und die Identität des ἁπλῶς ἡδύ mit dem ἁπλῶς ἀγαθόν, auf die dort so viel Gewicht gelegt wird (1235 b 32, 1236 a 5. 9, 1249 a 18), ohne alle Erläuterung und Begründung vorausgesetzt, als ob sie den Hörern des Aristoteles selbstverständlich wären. Erst in Eud. hatte Aristoteles den Begriff des ἁπλῶς ἡδύ neben dem des ἁπλῶς ἀγαθόν eingeführt und die reale Identität (bei begrifflicher Verschiedenheit) beider behauptet: in der Gr. Ethik war davon noch nicht die Rede. Es darf also als bewiesen gelten, daß *de an.* γ später entstanden ist als Eud., und zwar wahrscheinlich nicht viel später, da die Lehre vom ἁπλῶς ἡδύ in Nik. trotz 1156 b 14. 22 nicht mehr eine genügend bedeutsame Rolle spielt, um die Bezugnahme auf sie in *de an.* γ zu rechtfertigen.

Die Priorität von Eud. vor *de an.* γ ergibt sich m. E. auch daraus, daß in der oben von mir behandelten Stelle 1248 a 20: οὐκ ἄρα τοῦ νοῆσαι ὁ νοῦς ἀρχή usw. die Gottheit selbst als oberste Ursache der Bewegung in der Seele angenommen wird (κινεῖ γάρ πως πάντα τὸ ἐν ἡμῖν θεῖον· λόγου δ' ἀρχὴ οὐ λόγος, ἀλλά τι κρεῖττον· τί οὖν ἂν κρεῖττον καὶ ἐπιστήμης εἴη καὶ νοῦ πλὴν θεός;). Diese Lehre kann Aristoteles unmöglich aufgestellt oder aufrecht erhalten haben, nachdem er in *de an.* γ cp. 5 430 a 10—25 die Unterscheidung des πάντα ποιῶν νοῦς vom παθητικός eingeführt hatte, die den ganzen Gedankengang der eudemischen Stelle aufhebt. Denn von diesem νοῦς können die Worte: οὐκ ἄρα τοῦ νοῆσαι ὁ νοῦς ἀρχή und λόγου ἀρχὴ οὐ λόγος nicht gelten. Er ist ja selbst eine ἀρχή, ἧς οὐκ ἔστιν ἄλλη ἔξω. Von ihm wird ja ausdrücklich bestritten, daß er ὅτε μὲν νοεῖ ὅτε δ' οὐ νοεῖ. Er leistet also durch seine ohne Anfang und Ende wirkende ἐνέργεια dasselbe, was in der eudemischen Stelle der Gottheit zugeschrieben wird. Während in der letzteren die Gottheit κρεῖττον als der

νοῦς genannt wird, haben wir hier einen νοῦς, der ἐν τῇ ψυχῇ ὑπάρχει (a 13) und doch von der Gottheit selbst sich nicht seiner Wesensart, sondern nur seiner Leistung nach unterscheidet, insofern er nicht der εἷς κοίρανος für das Weltall ist. Durch diese Lehre erlitt die in den Schlußworten des Buches Met. Λ gefeierte ‚monarchische Weltanschauung‘ Abbruch, mit der ja auch die in dem später hinzugefügten Kapitel 8 des Λ vertretene Annahme einer Mehrheit unbewegter Beweger, d. h. Götter, obgleich der Primat des ersten Weltbewegers offenbar nicht preisgegeben wird, schwer vereinbar ist. Es scheint mir einleuchtend, daß die Anerkennung der Vielheit der unbewegten Beweger die Einführung des schaffenden Nus in jeder einzelnen Menschenseele als Folge nach sich gezogen hat. Beide Lehren waren sowohl dem ursprünglichen Buche Met. Λ wie der Eud. Ethik noch fremd. Noch als er Met. Λ schrieb, hatte der Philosoph gehofft, die Gottheit als einzige Quelle aller Bewegung im Himmelsgebäude und auch in den einzelnen Menschenseelen durchführen zu können. Aber es gelang ihm nicht, der mit diesem Versuch verbundenen Schwierigkeiten Herr zu werden. Mitten in Λ cp. 8, 1074 a 31—38 steht ein offenbar dem ursprünglichen Λ zugehöriger Abschnitt, von dem es sehr zweifelhaft ist, ob Aristoteles ihn nach der Hinzufügung der Lehre von den Sphärenbewegern stehen lassen konnte und wollte. Er lautet so: ὅτι δὲ εἷς οὐρανός, φανερόν. εἰ γὰρ πλείους οὐρανοί, ὥσπερ ἄνθρωποι, ἔσται εἴδει μία ἡ περὶ ἕκαστον ἀρχή, ἀριθμῷ δέ γε πολλαί. ἀλλ' ὅσα ἀριθμῷ πολλά, ὕλην ἔχει· εἷς γὰρ λόγος καὶ ὁ αὐτὸς πολλῶν, οἷον ἀνθρώπου, Σωκράτης δὲ εἷς. τὸ δὲ τί ἦν εἶναι οὐκ ἔχει ὕλην τὸ πρῶτον· ἐντελέχεια γάρ. ἓν ἄρα καὶ λόγῳ καὶ ἀριθμῷ τὸ πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον ὄν· καὶ τὸ κινούμενον ἄρα ἀεὶ καὶ συνεχῶς ἓν μόνον. εἷς ἄρα οὐρανὸς μόνος. Ich bin mit W. Jaeger darin einverstanden, daß dieser Abschnitt mit dem übrigen Inhalt des cp. 8, d. h. mit der dem Λ später eingefügten Lehre von den 55 Sphärenbewegern, in unlöslichem Widerspruch steht, da was er zunächst für den Beweger des ganzen οὐρανός beweist, die Unmöglichkeit der Pluralität, ebensogut für die Sphärenbeweger gelten müßte, die alle als Substanzen desselben εἶδος wie der Weltbeweger gedacht werden müßten, nämlich als ewig und stetig die Kreisbewegung ihrer Sphäre hervorbringende unbewegte Beweger, die als reine Entelechien vom Stoffe frei sind. Denn

daß der Weltbeweger den ganzen οὐρανός, die Sphärenbeweger nur je eine Sphäre desselben in Rotation versetzen, kann unmöglich einen Unterschied des εἶδος begründen; auch können die letzteren nicht leicht als später dem ersten entgegengesetzt werden, da sie ebenso ewig sind wie er und die von ihnen hervorgerufene Bewegung ebenso ewig wie die von jenem bewirkte. Der Begriff des πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον läßt sich im strengen Wortverstande nur als Singulare denken.[1] Widerspricht also der Abschnitt 1074 a 31—38 dem übrigen Inhalt des Kapitels, so kann er nicht in einem Zuge mit ihm, nicht in derselben Zeit geschrieben sein. Dieser Abschnitt fällt deswegen aus dem Zusammenhang des Zusatzkapitels heraus, weil ihm die Lehrneuerung, die den Zusatz nötig gemacht hat, noch unbekannt ist, weil er also auf dem Standpunkt des ursprünglichen, unerweiterten Buches Λ steht. Ich halte es daher für die nächstliegende und natürlichste Annahme, daß er wirklich zum ursprünglichen Textbestande des Λ gehört.

W. Jaeger erklärt (S. 378 ff.) diesen Abschnitt für einen späteren, und zwar einen kritischen Nachtrag zu dem die Mehrzahl der unbewegten Beweger nachweisenden Hauptteil des 8. Kapitels. Aristoteles habe ihn zu diesem als einen Einwand, den er sich selbst gemacht habe, am Rande notiert und die Redaktoren ihn in den Text gesetzt. ‚Nachträglich steigen dem Aristoteles aus den Voraussetzungen, die ursprünglich dem Gedanken des einen, unbewegten Bewegers zugrunde gelegen hatten, wieder Bedenken gegen die neue Fassung seiner Lehre auf.' Mir scheint, daß diese Vermutung W. Jaegers sehr unwahrscheinlich ist. Dieser angeblich aus nachträglich wieder aufgestiegenen Bedenken stammende kritische Nachtrag enthält ja nur einen metaphysischen Beweis der These, daß es nur einen einzigen οὐρανός geben könne; irgendeine Kritik an den Gründen, die den Philosophen zur Annahme einer Mehrzahl unbewegter Beweger bewogen hatten, enthält sie nicht. Nur wenn an diesen Gründen Kritik geübt würde, dürften wir von nachträglich wieder aufgestiegenen Bedenken des Philo-

[1] Der wichtige Unterschied, daß die Planetensphärenbeweger nur καθ' αὑτά, der des πρῶτος οὐρανός auch κατὰ συμβεβηκὸς ἀκίνητον ist, wird uns später noch beschäftigen.

sophen gegen seine neue Lehre sprechen. Daß die Kritik sich gegen die Annahme einer Mehrzahl von Welten richtet und sie aus der Unmöglichkeit der Existenz mehrerer Weltbeweger widerlegt, so daß man darin nur *implicite* einen Gegenbeweis gegen die Mehrzahl der Sphärenbeweger finden kann, zeigt, daß der Philosoph an die letzteren hier noch gar nicht denkt. Gedanken, die zu den notwendigen Voraussetzungen der älteren Theologie gehörten, wie der, daß die reine stofffreie Entelechie nur in der Einzahl dasein könne, konnten dem Philosophen nicht erst nachträglich, nachdem er sich schon für die neue Lehre entschieden hatte, zu einem Bedenken gegen diese werden. Denn sich endgültig von diesem Gedanken losgesagt zu haben, machte die Annahme der neuen Lehre für den Philosophen erst möglich. Ich glaube daher, wie schon gesagt, daß der Abschnitt aus dem ursprünglichen Λ stammt, aus der Zeit also, wo die Vervielfachung des unbewegten Bewegers sich noch gar nicht als eine zur Erklärung der Phänomene notwendige Annahme dem Philosophen aufgedrängt hatte. Wenn Aristoteles in diesem Abriß seiner πρώτη φιλοσοφία für die Einzigkeit des οὐρανός nirgends einen Beweis erbracht hätte, so würde für den am Schluß des Λ gefeierten Triumph der ‚monarchischen Weltanschauung‘ eine der wichtigsten Voraussetzungen gefehlt haben. Wenn man das ganze 8. Kapitel bis auf diesen Abschnitt streicht, so steht er an der richtigen Stelle. Nachdem am Ende des 7. Kapitels der Gottheit, außer der Ewigkeit und Unbewegtheit, auch die Unteilbarkeit und Unzerlegbarkeit (ἀμερὲς καὶ ἀδιαίρετον) und die Leidensfreiheit und Unveränderlichkeit (ἀπαθὲς καὶ ἀναλλοίωτον), lauter Eigenschaften des eleatischen Seienden, zugeschrieben worden waren, soll nun noch dessen Haupteigenschaft, τὸ ἓν zu sein, ihm vindiziert werden. Im folgenden wird dann bewiesen, daß in ihm auch der Unterschied der drei sonst verschiedenen Dinge νοῦς νόησις νοούμενον in die Einheit aufgehoben ist. Hier wird ein Einwand erledigt, der aus der Bestimmung der Gottheit als νοῦς ἑαυτὸν νοῶν oder als νόησις νοήσεως abgeleitet werden könnte. Darauf folgt dann in cp. 10 der Nachweis, in welchem Sinne die ganze Welt durch die Einheit ihrer ἀρχή einheitlich gemacht wird: πάντα δὲ συντέτακταί πως — καὶ οὐχ οὕτως ἔχει ὥστε μὴ εἶναι θατέρῳ πρὸς θάτερον μηδέν, ἀλλ' ἔστι τι. πρὸς μὲν γὰρ ἓν ἅπαντα συντέτακται.

Die Frage, wie das 8. Kapitel (außer dem Abschnitt 1074 a 31—38) in das Buch Λ hinein und an seine jetzige Stelle gekommen ist, können wir nicht beantworten. Keinesfalls konnte Aristoteles selbst wollen, daß mitten in dem der neuen Lehre gewidmeten Kapitel der ihr widersprechende ältere Abschnitt stehen und erhalten bleiben sollte. Wenn er selbst das 8. Kapitel in das Λ aufnahm, dann hatte er mindestens den direkt widersprechenden Abschnitt a 31—38 getilgt und dieser wurde erst von einem Redaktor wieder hervorgeholt und eingefügt. Wenn Aristoteles selbst das 8. Kapitel eingeschaltet hatte, so mußte er die Absicht gehabt haben, das Buch Λ im Sinn der neuen Lehre zu überarbeiten. Er mußte sich bewußt sein, daß es nicht genug war, das 8. Kapitel einzuschalten, sondern eine Anzahl weiterer Änderungen durch die Einschaltung nötig geworden waren. Zu diesen ist er aber nicht gekommen, wahrscheinlich weil die spätere Darstellung der πρώτη φιλοσοφία, zu der die Bücher Γ, Ε—Ι und Μ gehören, selbstverständlich in einer neu zu schreibenden θεολογία ihren krönenden Abschluß finden sollten. Erst als sich der Philosoph darüber klar wurde, daß er nicht mehr dazu kommen würde, diese zu vollenden, dürfte er sich entschlossen haben, wenigstens die hauptsächlichste Änderung seiner Metaphysik durch die Einschaltung des 8. Kapitels anzudeuten. Sonst finde ich im Λ nur noch eine einzige Stelle, die durch einen nachträglichen Zusatz dem neuen Dogma von der Mehrzahl der unbewegten Beweger angepaßt worden ist. Ich meine die Stelle 1071 b 20. Die Worte: ἔτι τοίνυν ταύτας δεῖ τὰς οὐσίας εἶναι ἄνευ ὕλης· ἀιδίους γὰρ δεῖ, εἴπερ γε καὶ ἄλλο τι ἀίδιον. ἐνέργεια ἄρα müssen wegen des Plurals οὐσίας auf die Sphärenbeweger bezogen werden. Als nachträglicher, wohl vom Rande in den Text gelangter Zusatz geben sie sich deutlich dadurch zu erkennen, daß in dem jetzigen Zusammenhang der Plural ταύτας τὰς οὐσίας nach den unmittelbar vorausgehenden Worten (δεῖ ἄρα ἀρχὴν εἶναι τοιαύτην, ἧς ἡ οὐσία ἐνέργεια), die nur von einer solchen ἀρχή reden, grammatisch beziehungslos und sachlich unverständlich erscheinen muß. Auch das dritte Buch der Politik liegt uns in einer Fassung vor, die sich nur aus einer begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Überarbeitung erklären läßt, durch welche dieses Buch dem neuen Idealstaat der Bücher Η Θ, diesem spät-

geborenen Kinde des aristotelischen Geistes angepaßt werden sollte.

7. Wir besitzen also in Met. Λ Denkmäler zweier verschiedener Entwicklungsstufen der aristotelischen Metaphysik. Das ursprüngliche Buch Λ kennt nur einen einzigen unbewegten Beweger, von dem alle Bewegung in der Welt unmittelbar oder mittelbar ausgeht, unmittelbar die ewige und gleichmäßige kreisende Bewegung des Himmels, mittelbar auch alle übrigen Bewegungen. Das 8. Kapitel aber (mit Ausnahme des Abschnitts 1074 a 31–38, der dem ursprünglichen Λ angehört) und der Zusatz 1071 b 20 stammen aus der Zeit nach der Vervielfältigung der unbewegten Beweger durch die Annahme, daß jede der 55 Sphären, die zur Erklärung der Planetenbewegung angenommen werden, ebenfalls einen solchen unbewegten Beweger habe. Die Eud. Ethik folgt offenbar dem Standpunkt des ursprünglichen Λ, wenn sie die Gottheit als ἀρχὴ τῆς κινήσεως auch für die Lebewesen und die Menschenseelen und den jeder derselben einwohnenden νοῦς ansieht. Im dritten Buch *de anima* schien dieser Standpunkt in dem Abschnitt 430 a 10–25 aufgegeben, insofern hier in der Seele selbst neben dem παθητικὸς νοῦς ein ewiger, schaffender angenommen wird, der das Eingreifen der Gottheit als ἀρχὴ τῆς κινήσεως in die einzelne Seele überflüssig und unmöglich macht. Wenn dieser Abschnitt dem ursprünglichen Textbestande des Buches *de anima* γ angehört und nicht ein nachträglicher Zusatz ist, müßte das ganze Buch später nicht nur als Eud., wie ich S. 32 nachzuweisen versucht habe, sondern auch als die Lehre von den Sphärenbewegern sein. Es scheint mir aber zum mindesten wahrscheinlich, daß der Abschnitt ein späterer Zusatz ist, in welchem Falle nur er selbst, nicht das ganze Buch *de anima* γ auf die Vervielfältigung der unbewegten Beweger gefolgt sein müßte. Die Erörterung nämlich 433 b 13: ἐπειδὴ δ' ἐστὶ τρία, ἓν μὲν τὸ κινοῦν, δεύτερον δ' ᾧ κινεῖ, τρίτον δὲ τὸ κινούμενον· τὸ δὲ κινοῦν διττὸν τὸ μὲν ἀκίνητον, τὸ δὲ κινοῦν καὶ κινούμενον· ἔστι δὲ τὸ μὲν ἀκίνητον τὸ πρακτὸν ἀγαθόν, τὸ δὲ κινοῦν καὶ κινούμενον τὸ ὀρεκτικόν —, τὸ δὲ κινούμενον τὸ ζῷον· ᾧ δὲ κινεῖ ὀργάνῳ ἡ ὄρεξις, ἤδη τοῦτο σωματικόν ἐστιν· διὸ ἐν τοῖς κοινοῖς σώματος καὶ ψυχῆς ἔργοις θεωρητέον περὶ αὐτοῦ zeigt so deutlich das Bestreben, die Erklärung der Bewegung der Lebewesen in das Schema der in Met. Λ gegebenen

Erklärung der Weltbewegung hineinzupressen, daß man den Eindruck bekommt, *de anima* γ sei, ebenso wie Eud., bald nach Λ geschrieben, als dessen Gedankeninhalt noch energetisch in dem Philosophen weiterwirkte. Die Dreiheit der οὐσίαι, 1. κινοῦν ἀκίνητον, 2. κινοῦν καὶ κινούμενον, 3. κινούμενον, konnte wohl nur zu künstelnder Übertragung von der Weltbewegung auf die Bewegung der Lebewesen reizen, solange sie nicht durch die Vervielfältigung der ersten ihre Kraft verloren hatte. Das Versprechen am Schluß, das leibliche Organ, ᾧ κινεῖ ἡ ὄρεξις τὸ ζῷον, im Zusammenhang der gemeinsamen Leistungen des Leibes und der Seele zu besprechen, geht auf die von W. Jaeger als echt erwiesene Schrift περὶ ζῴων κινήσεως und wird in ihr tatsächlich erfüllt. Daß diese, wie sie hier im voraus angekündigt wird, auch ihrerseits auf *de anima* γ zurückverweist, ist bekannt. Es wäre also für die Entscheidung der Frage, ob *de anima* γ schon die Einschränkung der ‚monarchischen Weltanschauung' voraussetzt, von Bedeutung, wenn sich feststellen ließe, daß auch περὶ ζῴων κινήσεως sie voraussetzt. W. Jaeger glaubt nachweisen zu können, daß die Schrift π. ζ. κ. in die Zeit gehöre, wo bereits Aristoteles' Auffassung des Grundproblems der Metaphysik ins Schwanken gekommen war. Dies soll daraus hervorgehen, daß Aristoteles, der sich ursprünglich die Wirkungsweise des πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον teleologisch gedacht und es die Welt durch den reinen Gedanken hatte bewegen lassen, hier die Fragestellung der ‚neueren Naturwissenschaft' aufgreife und zu zeigen suche, daß der außerweltliche unbewegte Beweger sich auch vom Standpunkt moderner Himmelsmechanik als die einzige denkbare Lösung darbiete. ‚Eine 'Kraft' physikalischer Art wird sein Beweger zwar auch jetzt nicht, aber er spricht von einer Berührung des πρῶτον κινοῦν durch den sich bewegenden Kosmos, als ob es sich tatsächlich um ein räumliches und physikalisches Verhältnis beider handle, und bricht dann doch durch die μετάβασις ins Intelligible, durch die Vorstellung des rein als νοητόν die Welt bewegenden Prinzips, dem geistreich formulierten Problem die Spitze ab.' Darin soll also ein ‚Aufgreifen der Fragestellung der neueren Naturwissenschaft' und eine Anpassung an die ‚moderne Himmelsmechanik' enthalten sein, daß er 699 a 15 von einer Berührung des πρῶτον κινοῦν durch den sich bewegenden Kosmos spreche, und das

soll ein Gegenstück sein zu seinem Verhalten in der Frage der Anzahl der Sphärenbeweger. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen, weil 1. die Berührung 699 a 15 nicht dem unbewegten, sondern dem sich bewegenden Beweger zugeschrieben wird und 2. das, was dieser sich bewegende Beweger berührt, nicht der sich bewegende Komos ist, sondern irgendein nicht als Beweger, sondern als Widerhalt gedachtes ἀκίνητον. Denn so lauten die Worte: ἀπορήσειε δ' ἄν τις, ἆρ', εἴ τι κινεῖ τὸν ὅλον οὐρανόν, εἶναί τε δεῖ ἀκίνητον καὶ τοῦτο μηθὲν εἶναι τοῦ οὐρανοῦ μόριον μηδ' ἐν τῷ οὐρανῷ. εἴτε γὰρ αὐτὸ κινούμενον κινεῖ αὐτόν, ἀνάγκη τινὸς ἀκινήτου θιγγάνον κινεῖν καὶ τοῦτο μηδὲν εἶναι μόριον τοῦ κινοῦντος· εἴτ' εὐθὺς ἀκίνητόν ἐστι τὸ κινοῦν, ὁμοίως οὐδὲν ἔσεσθαι τοῦ κινουμένου μόριον. Aber auch wenn wirklich in dieser Stelle dem unbewegten Beweger die Berührung der Welt zugeschrieben würde, so würde doch darin keine Änderung des aristotelischen Standpunktes und kein Aufgreifen einer modernen naturwissenschaftlichen Fragestellung gefunden werden können, da Aristoteles seit jeher für jedes ποιεῖν und πάσχειν die Berührung des κινητικόν mit dem κινητόν als Vorbedingung angesehen hatte: Phys. H 242 b 25 *de gen. et corr.* 322 b 21 ff.

Die Wirkung des ersten Bewegers, der ja eine οὐσία und ein daseiendes Ziel ist, wird immer zugleich teleologisch und physikalisch gedacht, so daß m. E. weder von einem Aufgreifen der Fragestellung der neueren Naturwissenschaft, noch vom Abbrechen der Spitze des Problems durch die μετάβασις ins Intelligible gesprochen werden kann. Ich kann daher in dem kosmologischen Abschnitt der Schrift περὶ ζῴων κινήσεως kein Schwanken des Aristoteles in den Grundproblemen der Metaphysik entdecken. Auch die in cp. 4, 699 b 12—31 erörterte, aber nicht zur Lösung gebrachte Aporie (über die Möglichkeit der Zerstörung des Kosmos durch Überwiegen der Bewegungskraft einzelner μόρια τοῦ οὐρανοῦ über die Beharrungskraft der Erde) scheint mir die Lehre von der Mehrheit der unbewegten Beweger nicht vorauszusetzen. Der Unterschied zwischen dem οὐρανός und den ζῷα wird 700 a 6 darin gefunden, daß für die Bewegung des οὐρανός ein einziges außerhalb desselben befindliches ἀκίνητον genügt, während für die ζῷα οὐ μόνον τὸ οὕτως ἀκίνητον δεῖ ὑπάρχειν, ἀλλὰ καὶ ἐν αὐτοῖς τοῖς κινουμένοις.

Da also die Schrift περὶ ζῴων κινήσεως, die, wie die andern sogenannten *parva naturalia*, später als alle drei Bücher *de anima* geschrieben ist, von der Vervielfältigung der unbewegten Beweger noch nichts weiß, so schließe ich, daß in *de anima* γ der Abschnitt cp. 5. 430 a 10—25 ein späterer Zusatz ist. Einen *terminus ante quem* für diese Vervielfältigung bildet das Buch K der Nikomachischen Ethik, weil hier 1178 b 7 ff. die auf der θεωρία beruhende Glückseligkeit den Göttern in der Mehrzahl, nicht nur dem Einen höchsten Gotte zugeschrieben wird. Nachdem in dem ganzen Abschnitt der Plural bezüglich der Götter durchgeführt ist, muß auch der Singular in der den Abschnitt abschließenden Schlußfolgerung b 21: ὥστε ἡ τοῦ θεοῦ ἐνέργεια, μακαριότητι διαφέρουσα, θεωρητικὴ ἂν εἴη entweder in kollektivem Sinne von jedem Gotte verstanden oder in den Plural τῶν θεῶν geändert werden. Auch in dem Abschnitt 1179 a 23—32, der den Weisen als θεοφιλής erweist, ist von den Göttern nur im Plural die Rede. Dagegen in der nikomachischen Freundschaftsabhandlung Θ 1160 a 35 zeigt sich das Fortbestehen der ‚monarchischen Weltanschauung' darin, daß das Königtum noch für die beste unter den richtigen Verfassungen erklärt wird. Das K dagegen leitet zu einer späten Fassung der Politik über, die in dem keinesfalls monarchischen Idealstaat von Pol. H Θ gipfeln sollte.

Die Schrift περὶ ζῴων κινήσεως zitiert die Bücher περὶ ψυχῆς 700 b 4: Περὶ μὲν οὖν ψυχῆς εἴτε κινεῖται ἢ μή, καὶ εἰ κινεῖται, πῶς κινεῖται, πρότερον εἴρηται ἐν τοῖς διωρισμένοις περὶ αὐτῆς. Daß sich dieses Zitat auf das dritte Buch *de anima* bezieht, genauer auf γ cp. 9. 10, ist evident, namentlich weil ja in cp. 10. 433 b 19 ff. διὸ ἐν τοῖς κοινοῖς σώματος καὶ ψυχῆς ἔργοις θεωρητέον περὶ αὐτοῦ die Erörterung angekündigt wird, die wir in περὶ ζῴων κινήσεως wirklich lesen. Denn nachdem in cp. 6 die psychologische Seite der Selbstbewegung der Lebewesen aus *de anima* γ und Eud. rekapituliert worden ist, wird in cp. 7 tatsächlich ihre somatische Seite, das ὄργανον, ᾧ κινεῖ ἡ ὄρεξις besprochen. Auf das Zitat aus *de anima* folgt in περὶ ζῴων κινήσεως cp. 6. 700 b 6 sogleich ein Zitat, das wir auf Met. Λ beziehen müssen: περὶ μὲν τοῦ πρώτου κινουμένου καὶ ἀεὶ κινουμένου, τίνα τρόπον κινεῖται, καὶ πῶς κινεῖ τὸ πρῶτον κινοῦν διώρισται πρότερον ἐν τοῖς περὶ τῆς πρώτης φιλοσοφίας. Denn diese Verweisung paßt vortrefflich

auf Met. Λ cp. 7. 1072 a 19—b 14. Außer an diese beiden Stellen muß sich aber jeder Leser des 6. und 7. Kapitels von περὶ ζῴων κινήσεως bei verschiedenen Stellen an Eud. erinnert fühlen. Z. B. 700 b 22 βούλησις δὲ καὶ θυμὸς καὶ ἐπιθυμία πάντα ὄρεξις· ἡ δὲ προαίρεσις κοινὸν διανοίας καὶ ὀρέξεως erinnern uns an die Abhandlung über das ἑκούσιον, in der auch die drei ὀρέξεις der Reihe nach abgehandelt und schließlich die 700 b 23 nur ganz kurz konstatierte Zusammensetzung der προαίρεσις aus διάνοια und ὄρεξις ausführlich bewiesen wird, während in *de anima* γ weder der θυμός, noch die προαίρεσις berücksichtigt werden. Daß ferner das ὀρεκτόν als οὗ ἕνεκα der animalischen Bewegung, das in *de anima* γ als ἀγαθόν oder φαινόμενον ἀγαθόν bezeichnet wird, 700 b 29 außerdem auch als ἡδύ bestimmt wird, in den Worten καὶ τὸ ἡδύ· φαινόμενον γάρ ἐστιν ἀγαθόν stimmt wörtlich zu Eud. 1235 b 26 διὸ καὶ τὸ ἡδὺ ὀρεκτόν· φαινόμενον γάρ τι ἀγαθόν. Auch π. ζ. κ. 701 a 20 πράττει δ' ἀπ' ἀρχῆς· εἰ ἱμάτιον ἔσται, ἀνάγκη τόδε πρῶτον· εἰ δὲ τόδε τόδε· καὶ τοῦτο πράττει εὐθύς deckt sich mit Eud. 1227 b 19 ταῖς ποιητικαῖς τὸ τέλος ἀρχὴ καὶ ὑπόθεσις· ἐπειδὴ δεῖ τόδε ὑγιαίνειν, ἀνάγκη τοδὶ ὑπάρχειν. — τῆς μὲν οὖν νοήσεως ἀρχὴ το τέλος, τῆς δὲ πράξεως (scil. ἀρχή) ἡ τῆς νοήσεως τελευτή. Die Schrift π. ζ. κ. setzt also drei andre als schon bekannt voraus (1. Met. Λ, 2. Eud., 3. *de anima* γ): *de anima* γ setzt zwei voraus (1. Met. Λ, 2. Eud.); Eud. setzt eine voraus (Met. Λ). Diese vier Schriften sind also in folgender Reihenfolge geschrieben: 1. Met. Λ. 2. Eud., 3. *de anima* γ. 4. περὶ ζῴων κινήσεως. Außerdem setzt die ad 4. genannte auch περὶ ζῴων πορείας voraus und, wenn die Schlußworte echt sind (704 a 3), wogegen ich kein Bedenken sehe, die Schrift περὶ ζῴων μορίων und, von den sogenannten *parva naturalia*, περὶ αἰσθήσεως καὶ αἰσθητῶν, περὶ μνήμης καὶ ἀναμνήσεως, περὶ ὕπνου καὶ ἐγρηγόρσεως.

Als fünfte müssen wir mit der Gruppe dieser vier Schriften Phys. θ verbinden. Scheidet man aus Phys. θ mit W. Jaeger 258 b 10 und 259 a 7—13 (aber nicht 259 b 28—31; siehe unten!) als spätere Zusätze aus, so ergibt sich, daß es auf den Nachweis eines einzigen unbewegten Bewegers abzielt, also vor der Vervielfachung der ewigen Beweger entstanden sein muß. Ich glaube dies nicht noch im einzelnen nachweisen zu müssen. Die Beweisführung für das Dasein des πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον in Met. Λ ist sicher nur ein abkürzender Auszug aus einer aus-

führlichen Darstellung, in der Aristoteles für das Hauptdogma seiner Metaphysik einen zwingenden Beweis zu liefern suchte. W. Jaeger hat den Charakter des Buches Λ zutreffend, schon in seiner ‚Entstehungsgeschichte der Metaphysik', beurteilt, indem er es für einen in sich abgerundeten Einzelvortrag erklärte, in dem Aristoteles ein Gesamtbild seiner Metaphysik entwerfen wollte und für diesen Zweck die früher geführten Einzeluntersuchungen in lapidarer Kürze rekapitulierte und zusammenfaßte. Es scheint mir evident, daß für den Teil des Λ, der von der Verursachung der Bewegung im Kosmos handelt, eben Phys. θ als Vorlage für die abkürzende Rekapitulation gedient hat. Freilich treten im Λ zu den aus Phys. θ abkürzend rekapitulierten Gedanken neue hinzu, weil jetzt die in Phys. θ vom Standpunkt der Physik entworfene Weltbewegungstheorie in das metaphysische Gebiet hinein verfolgt wird. Aber überall erkennt man im Λ die in Phys. θ mit reichster Dialektik entwickelten Sätze der Weltbewegungstheorie, die jetzt als schon früher bewiesen gelten und daher in schlicht behauptender Form auftreten, als Bestandteile des Grundgerüstes wieder, an dem sich die Theorie des Λ emporrankt.

Ein solcher aus Phys. θ rekapitulierter Abschnitt sind zunächst 1071 b 6—11 die Worte: *ἀλλ' ἀδύνατον κίνησιν ἢ γενέσθαι ἢ φθαρῆναι· ἀεὶ γὰρ ἦν· οὐδὲ χρόνον· οὐ γὰρ οἷόν τε τὸ πρότερον καὶ ὕστερον εἶναι μὴ ὄντος χρόνου· καὶ ἡ κίνησις ἄρα οὕτω συνεχής, ὥσπερ καὶ ὁ χρόνος· ἢ γὰρ τὸ αὐτὸ ἢ κινήσεώς τι πάθος. κίνησις δ' οὐκ ἔστι συνεχὴς ἀλλ' ἢ ἡ κατὰ τόπον καὶ ταύτης ἡ κύκλῳ.* Mit der Frage nach der Ewigkeit der Bewegung beginnt ja Phys. θ cp. 1 und 251 b 10 heißt es: *πρὸς δὲ τούτοις τὸ πρότερον καὶ ὕστερον πῶς ἔσται χρόνου μὴ ὄντος; ἢ ὁ χρόνος μὴ οὔσης κινήσεως; εἰ δή ἐστιν ὁ χρόνος κινήσεως ἀριθμὸς ἢ κίνησίς τις, εἴπερ ἀεὶ χρόνος ἐστίν, ἀνάγκη καὶ κίνησιν ἀίδιον εἶναι.* Der Nachweis aber *ὅτι ἐνδέχεταί εἶναί τινα ἄπειρον* (scil. *κίνησιν*), *μίαν οὖσαν καὶ συνεχῆ, καὶ αὕτη ἐστὶν ἡ κύκλῳ,* füllt bekanntlich das ganze 9. Kapitel von Phys. θ. Aristoteles hätte die kurzen Behauptungssätze im Λ gewiß nicht so bar jedes Beweises hingeschrieben, wenn er nicht Bekanntschaft seiner Hörer mit den früher gegebenen Beweisen hätte voraussetzen dürfen.

Eine zweite aus Phys. θ rekapitulierte Stelle des Λ findet sich 1072 a 7. Nachdem nämlich der Nachweis der Priorität

der ἐνέργεια vor der δύναμις geführt ist, heißt es: ὥστ' οὐκ ἦν ἄπειρον χρόνον χάος ἢ νύξ, ἀλλὰ τὰ αὐτὰ ἀεὶ ἢ περιόδῳ ἢ ἄλλως, εἴπερ πρότερον ἐνέργεια δυνάμεως. εἰ δὴ τὸ αὐτὸ ἀεὶ περιόδῳ, δεῖ τι ἀεὶ μένειν ὡσαύτως ἐνεργοῦν. εἰ δὲ μέλλει γένεσις καὶ φθορὰ εἶναι, ἄλλο δεῖ εἶναι ἀεὶ ἐνεργοῦν ἄλλως καὶ ἄλλως. ἀνάγκη ἄρα ὡδὶ μὲν καθ' αὑτὸ ἐνεργεῖν. ὡδὶ δὲ κατ' ἄλλο· ἤτοι ἄρα καθ' ἕτερον ἢ κατὰ τὸ πρῶτον. ἀνάγκη δὴ κατὰ τοῦτο· πάλιν γὰρ ἐκεῖνο αὑτῷ τε αἴτιον κἀκείνῳ. οὐκοῦν βέλτιον τὸ πρῶτον· καὶ γὰρ αἴτιον ἦν ἐκεῖνο τοῦ ἀεὶ ὡσαύτως, τοῦ δ' ἄλλως ἕτερον, τοῦ δ' ἀεὶ ἄλλως ἄμφω δηλονότι. οὐκοῦν οὕτως καὶ ἔχουσιν αἱ κινήσεις. τί οὖν ἄλλας δεῖ ζητεῖν ἀρχάς; Ἐπεὶ δ' οὕτω τ' ἐνδέχεται καί, εἰ μὴ οὕτως, ἐκ νυκτὸς ἔσται καὶ ὁμοῦ πάντων καὶ ἐκ μὴ ὄντος, λύοιτ' ἂν ταῦτα καὶ ἔστι τι ἀεὶ κινούμενον κίνησιν ἄπαυστον, αὕτη δ' ἡ κύκλῳ· καὶ τοῦτο οὐ λόγῳ μόνον, ἀλλ' ἔργῳ δῆλον. ὥστ' ἀΐδιος ἂν εἴη ὁ πρῶτος οὐρανός. ἔστι τοίνυν τι καὶ ὃ κινεῖ· ἐπεὶ δὲ τὸ κινούμενον καὶ κινοῦν ⟨καὶ τὸ κινούμενον καὶ οὐ κινοῦν⟩, καὶ μέσον τοίνυν ἐστί τι, ὃ οὐ κινούμενον κινεῖ, ἀΐδιον, οὐσία καὶ ἐνέργεια οὖσα. Dieser Abschnitt gibt denselben Gedankengang wieder, den wir in Phys. θ 259 b 32ff. folgendermaßen dargestellt finden: ἀλλὰ μὴν εἴγε ἐστί τι ἀεὶ τοιοῦτον, κινοῦν μέν τι, ἀκίνητον δὲ αὐτὸ καὶ ἀΐδιον, ἀνάγκη καὶ τὸ πρῶτον ὑπὸ τούτου κινούμενον ἀΐδιον εἶναι. ἔστι δὲ τοῦτο δῆλον μὲν καὶ ἐκ τοῦ μὴ ἂν ἄλλως εἶναι γένεσιν καὶ φθορὰν καὶ μεταβολὴν τοῖς ἄλλοις, εἰ μή τι κινήσει κινούμενον· τὸ μὲν γὰρ ἀκίνητον τὴν αὐτὴν ἀεὶ κινήσει τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ μίαν κίνησιν, ἅτε οὐδὲν αὐτὸ μεταβάλλον πρὸς τὸ κινούμενον· τὸ δὲ κινούμενον ὑπὸ τοῦ κινουμένου μέν, ὑπὸ τοῦ ἀκινήτου δὲ κινουμένου ἤδη, διὰ τὸ ἄλλως καὶ ἄλλως ἔχειν πρὸς τὰ πράγματα, οὐ τῆς αὐτῆς ἔσται κινήσεως αἴτιον, ἀλλὰ διὰ τὸ ἐν ἐναντίοις εἶναι τόποις ἢ εἴδεσιν ἐναντίως παρέξεται κινούμενον ἕκαστον τῶν ἄλλων καὶ ὁτὲ μὲν ἠρεμοῦν, ὁτὲ δὲ κινούμενον. φανερὸν δὴ γέγονεν ἐκ τῶν εἰρημένων καὶ ὃ κατ' ἀρχὰς ἠποροῦμεν, τί δή ποτε οὐ πάντα ἢ κινεῖται ἢ ἠρεμεῖ ἢ τὰ μὲν κινεῖται ἀεί, τὰ δ' ἀεὶ ἠρεμεῖ, ἀλλ' ἔνια ὁτὲ μὲν ὁτὲ δ' οὔ. τούτου γὰρ τὸ αἴτιον δῆλόν ἐστι νῦν, ὅτι τὰ μὲν ὑπὸ ἀκινήτου κινεῖται ἀϊδίου, διὸ ἀεὶ μεταβάλλει, τὰ δ' ὑπὸ κινουμένου καὶ μεταβάλλοντος, ὥστε καὶ αὐτὰ ἀναγκαῖον μεταβάλλειν. τὸ δ' ἀκίνητον, ὥσπερ εἴρηται, ἅτε ἁπλῶς καὶ ὡσαύτως καὶ ἐν τῷ αὐτῷ διαμένον, μίαν καὶ ἁπλῆν κινήσει κίνησιν. Der Grundgedanke beider Abschnitte ist, daß die beiden ewigen Ursachen, das ἀεὶ κινοῦν ἀκίνητον (= die Gottheit) und das ἀεὶ κινοῦν καὶ κινούμενον (= der πρῶτος οὐρανός) zusammenwirken, den ewig gleichmäßigen Wechsel von Bewegung und Ruhe und von Entstehen und Vergehen in den übrigen Teilen des Kosmos hervorzurufen. Auf die Gottheit

als die Urheberin der ewig gleichmäßigen und ununterbrochenen Bewegung des Himmels wird der ewige und gleichmäßige Fortbestand des in den unterhimmlischen Räumen herrschenden Zustandes zurückgeführt, auf die Bewegung des Himmels dagegen als des bewegten Bewegers, daß dieser Zustand ein Wechsel ist zwischen Ruhe und Bewegung, zwischen Entstehen und Vergehen. Es ist eine beiden Stellen gemeinsame Eigentümlichkeit, daß sie die Planetenbewegung nicht berücksichtigen, sondern γένεσις und φθορά in der unterhimmlischen, elementarischen Region (denn nur in dieser gibt es γένεσις und φθορά) daraus erklären, daß die in ihr stattfindenden Bewegungen von einem bewegten Beweger hervorgerufen werden. Da die zum λοξὸς κύκλος gehörigen sieben Himmelskörper (fünf Planeten, Sonne und Mond) auch an der Drehung des πρῶτος οὐρανός von Ost nach West teilnehmen, so wird von ihren selbständigen, in entgegengesetzter Richtung verlaufenden Bewegungen hier ganz abgesehen. Sie werden zu dem κινούμενον μέν, ὑπὸ τοῦ ἀκινήτου δὲ κινούμενον mit hinzugerechnet. Sie sind Bestandteile des von dem unbewegten Beweger in Rotation versetzten οὐρανός, wenn auch nicht des πρῶτος οὐρανός, der Fixsternsphäre, auf die sich die Wirkung des unbewegten Bewegers primär bezieht. Aber Λ 1072 a 23 wird die Ewigkeit trotzdem nur für den πρῶτος οὐρανός gefolgert, obgleich sie unzweifelhaft auch nach Aristoteles' damaliger Ansicht dem ganzen οὐρανός einschließlich der Planeten-, Sonnen- und Mondsphäre zugeschrieben werden konnte. Die ewigen, unbewegten Sphärenbeweger waren damals noch nicht ein Dogma der aristotelischen Kosmologie; denn sonst hätte der Philosoph nicht, wie er es an beiden Stellen tut, von dem κινοῦν ἀκίνητον und von dem ἀεὶ κινούμενον ὑπὸ τοῦ ἀκινήτου in der Einzahl sprechen können, als ob jedes von beiden nur einmal in der Welt vorkäme. Vielmehr galt ihm damals, wie in *de caelo* und in *de generatione et corruptione* die Lehre von den Planetensphären noch als ohne Widerspruch vereinbar mit der Verursachung der ganzen Weltbewegung durch den Einen und Ersten unbewegten Beweger. Die Schriften *de caelo* und *de generatione et corruptione* sind sicher früher als die ganze Schriftgruppe entstanden, mit deren innerem Zusammenhang wir uns eben beschäftigt haben. Denn die in ihnen bewiesenen kosmologischen Grundlehren werden in den Schriften

dieser Gruppe schon als feststehende Dogmen vorausgesetzt. Daß aber in ihnen die Bewegung der Planetensphären nicht auf Beweger zurückgeführt wird, die dem Ersten im Grunde wesensgleich und in ihrem Wirken von ihm unabhängig sind, das zeigen klar die beiden in *de caelo* B cp. 12 besprochenen Aporien. Die erste sagt: man sollte erwarten, da die Fixsternsphäre nur eine Bewegung ausführt, daß die ihr nächst benachbarte die geringste Zahl von Bewegungen, z. B. zwei hätte, die folgende drei und so proportional mit dem Abstande von der Fixsternsphäre die Zahl der Bewegungen zunähme, die jeder einzelne Planet ausführt; in Wirklichkeit aber verhalte es sich umgekehrt, insofern die Sonne und der Mond, deren Sphären von der der Fixsterne am weitesten entfernt wären, weniger Bewegungen machten als einige der Planeten, die dem πρῶτον σῶμα weit näher wären. Aristoteles antwortet darauf: wir sehen mit Unrecht diese Himmelskörper als unbeseelt an; sie besitzen Leben und handeln (δεῖ δ' ὡς μετεχόντων ὑπολαμβάνειν πράξεως καὶ ζωῆς). Der am besten beschaffene Teil der Welt besitzt das Gute ohne Handlung, der ihm nächste durch Eine und durch geringe Betätigung, die fernerliegenden (πορρωτέρω E, nicht πορρωτάτω) durch mehrere. Dadurch wird aber die Erreichung des Zieles immer schwerer. Die am fernsten stehenden können durch noch so viele Betätigungen das höchste Ziel nicht mehr erreichen und müssen sich daher ein anderes stecken. So hat auch der Mensch viele Betätigungen, durch die er dem Guten, das Gott ohne πρᾶξις besitzt, nacheifert, die übrigen Lebewesen weniger, die Pflanze nur Eine, obgleich sie tieferstehende Wesen sind als der Mensch. Für alle Wesen ist es am wünschenswertesten, jenes höchste Ziel des gottähnlichen Lebens zu erreichen; können sie das nicht, so ist es doch, je näher sie demselben kommen, um so besser für sie. So ist es auch bei den Sphären und Himmelskörpern. Der πρῶτος οὐρανός erreicht sein Ziel (die göttliche Glückseligkeit nachzubilden) durch eine einzige Bewegung, die auf ihn folgenden Planeten erreichen es zwar, aber nur durch eine Mehrzahl von Betätigungen. Die Erde rührt sich überhaupt nicht und die ihr nächsten Wandelsterne, Sonne und Mond, führen nur wenige Bewegungen aus, weil sie es von vornherein aufgeben müssen, das höchste Ziel zu erreichen und sich deshalb ein bescheideneres

stecken. Eudoxos hatte den Fixsternen **eine** Sphäre zugewiesen, den fünf Planeten je vier, der Sonne und dem Monde je drei. Diese Rechnung des Eudoxos ist es, auf die sich die Aporie in *de caelo* bezieht, nicht die spätere des Kallippos, der für Sonne und Mond je zwei, für Merkur, Venus und Mars je eine weitere Sphäre hinzugefügt hatte. Da nach Kallippos die Zahl der Sphären mit der Entfernung vom ersten Beweger konstant zunimmt (Fixsterne **eine** Sphäre, Jupiter und Saturn je vier Sphären, Merkur, Venus, Mars je fünf Sphären, Sonne und Mond je fünf Sphären, so konnte sie nicht die Aporie veranlassen, während nach Eudoxos allerdings die fünf Planeten eine Zunahme der Sphärenzahl zeigten, Sonne und Mond diesen gegenüber, obgleich der πρώτη φορά ferner, wieder eine Abnahme. Die Lösung der Aporie, die Aristoteles gibt, zeigt deutlich, daß er die Bewegungen aller Wandelsterne aus der der Fixsternsphäre kausal ableitet durch die Annahme, daß sie (bezw. ihre Sphären) beseelt und ihre Seelen von der Sehnsucht erfüllt sind, der Vollkommenheit und Seligkeit Gottes durch ihre Bewegung so ähnlich wie möglich zu sein, was ganz im Einklang ist mit dem Satze des Λ 1072 b 3 κινεῖ δὲ ὡς ἐρώμενον, κινουμένῳ δὲ τἆλλα κινεῖ. Hier ist also der Primat des πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον vollkommen gewahrt. Wir sehen, daß nicht die Sphärentheorie als solche zu Folgerungen führen mußte, die der monarchischen Weltanschauung Abbruch taten.

Auch die zweite Aporie, wie es komme, daß die Fixsternsphäre unzählige Himmelskörper trage, alle übrigen nur je einen (292 a 10 διὰ τίνα ποτ' αἰτίαν ἐν μὲν τῇ πρώτῃ φορᾷ τοσοῦτόν ἐστιν ἄστρων πλῆθος, ὥστε τῶν ἀναριθμήτων δοκεῖν τὴν πᾶσαν τάξιν, τῶν δ' ἄλλων ἓν χωρὶς ἕκαστον, δύο δ' ἢ πλείω οὐ φαίνεται ἐν τῇ αὐτῇ ἐνδεδεμένα φορᾷ) wird von Aristoteles in demselben Geiste gelöst, wenn er sagt 292 b 28: νοῆσαι γὰρ δεῖ τῆς ζωῆς καὶ τῆς ἀρχῆς ἑκάστης πολλὴν ὑπεροχὴν εἶναι τῆς πρώτης (scil. φορᾶς) πρὸς τας ἄλλας· εἴη δ' ἂν ἥδε συμβαίνουσα κατα λόγον· ἡ μὲν γὰρ πρώτη μία οὖσα πολλὰ κινεῖ τῶν σωμάτων τῶν θείων, αἱ δὲ πολλαὶ οὖσαι ἓν μόνον ἑκάστη· τῶν γὰρ πλανωμένων ἓν ὁτιοῦν πλείους φέρεται φοράς. ταύτῃ τε οὖν ἀνισάζει ἡ φύσις καὶ ποιεῖ τινα τάξιν, τῇ μὲν μιᾷ φορᾷ πολλὰ ἀποδοῦσα σώματα, τῷ δ' ἑνὶ σώματι πολλὰς φοράς. Auch hier ist die πρώτη φορά an **Leben** und **Herrschaft** allen übrigen weit überlegen.

Nun können wir auch mit der Hoffnung auf volles Verständnis an die Stelle Phys. θ 259 b 22—31 herantreten, die sich auch auf die Planetenbeweger bezieht, und uns überzeugen, daß diese hier im Sinne von *de caelo* und im Sinne des ursprünglichen Λ aufgefaßt sind, nicht im Sinne des später zugesetzten cp. 8 des Λ. Der Abschnitt lautet nämlich so: ὥστ᾽ εἴπερ ἀνάγκη συνεχῶς εἶναι κίνησιν, εἶναί τι δεῖ τὸ πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον καὶ κατὰ συμβεβηκός, εἰ μέλλει, καθάπερ εἴπομεν, ἔσεσθαι ἐν τοῖς οὖσιν ἄπαυστός τις καὶ ἀθάνατος κίνησις καὶ μένειν τὸ ὂν αὐτὸ ἐν αὑτῷ καὶ ἐν τῷ αὐτῷ· τῆς γὰρ ἀρχῆς μενούσης ἀνάγκη καὶ τὸ πᾶν μένειν συνεχὲς ὂν πρὸς τὴν ἀρχήν· οὐκ ἔστι δὲ τὸ αὐτὸ τὸ κινεῖσθαι κατὰ συμβεβηκὸς ὑφ᾽ αὑτοῦ καὶ ὑφ᾽ ἑτέρου· τὸ μὲν γὰρ ὑφ᾽ ἑτέρου ὑπάρχει καὶ ἐν τῷ οὐρανῷ ἐνίαις ἀρχαῖς, ὅσα πλείους φέρεται φοράς, θάτερον δὲ τοῖς φθαρτοῖς μόνον. Man kann nicht zweifeln, daß die ἔνιαι ἀρχαὶ ἐν τῷ οὐρανῷ, die κατὰ συμβηκὸς ὑφ᾽ ἑτέρου bewegt werden, die der sieben Wandelsterne sind. Von einem andern werden sie bewegt, nämlich von Gott, dem πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον, insofern mit den Planetensphären selbst auch ihre Beweger, die wir in *de caelo* B cp. 12 als sehnsüchtige Seelen kennengelernt haben, von dem ersten Weltbeweger in den Umschwung des ganzen Himmels von Ost nach West hineingerissen werden. Die übrigen Bewegungen bewirken sie selbst und können dies nur, weil sie ἀκίνητα καθ᾽ αὑτά sind, wie es Aristoteles ja auch für die Seelen der (scheinbar) sich selbst bewegenden Lebewesen annimmt. Auch die Sphärenbeweger in Met. Λ cp. 8 werden ja 1073 a 32 als ewige Wesenheiten bezeichnet, die nur καθ᾽ αὑτό, nicht auch, wie der schlechthin erste Beweger κατὰ συμβηκός unbewegt sind (vgl. 1073 a 23 ff.). Erst die Vergleichung mit unsrer Stelle Phys. θ 259 b 22—31 zeigt uns die große Tragweite des Zusatzes καὶ καθ᾽ αὑτὸ καὶ κατὰ συμβεβηκός zu ἀκίνητον 1073 a 24 und des Zusatzes καθ᾽ αὑτό zu ἀκινήτου a 33. Wenn in Λ cp. 8 den Sphärenbewegern Unbeweglichkeit nur καθ᾽ αὑτό zugeschrieben wird, so kommt dies nach dem Zusammenhang, namentlich wenn man die Stelle aus Phys. θ heranzieht, der Aussage gleich, daß sie κατὰ συμβεβηκός bewegt sind. Hierin also unterscheiden sich die Sphärenbeweger aus Λ cp. 8 nicht von den ἔνιαι ἀρχαί, ὅσα πλείους φέρεται φοράς in Phys. θ cp. 6. Auch daß sie ἀΐδιοι οὐσίαι sind, unterscheidet sie nicht von jenen, die 259 b 31 ausdrücklich den φθαρτά entgegen-

gesetzt werden. Wenn wir trotzdem mit W. Jaeger eine Umbildung der Lehre vom ersten Beweger in Met. Λ cp. 8 anerkennen, so tun wir dies nicht, weil die Sphärenbeweger hier οὐσίαι ἀίδιοι ἀκίνητοι μὲν καθ' αὑτάς, κινούμεναι δὲ κατὰ συμβεβηκός ὑφ' ἑτέρου sind (denn dies alles waren die Sternseelen in *de caelo* und in Phys. θ auch schon), sondern weil die Worte 1073 a 14: Πότερον δὲ μίαν θετέον τὴν τοιαύτην οὐσίαν ἢ πλείους, die unmittelbar auf die Schilderung der Gottheit im vorigen Kapitel zurückweisen, uns nötigen, die Sphärenbeweger als solche Wesen wie die Gottheit, als Wesen von derselben Art wie sie zu denken. Sind sie aber der Gottheit wesensgleich, so sind sie alle nicht nur reine stofflose ἐντελέχειαι, χωριστά, ohne μέγεθος (vgl. a 38), ἀπαθεῖς καὶ ἀναλλοίωτοι (1074 a 19), sondern auch jeder ein ausschließlich sich selbst denkender Geist. Wenn aber dies richtig ist, so haben ihre Sphären und alles, was durch ihre Bewegung in dem unterhimmlischen Raume bewirkt wird, keinen Zusammenhang mehr mit dem Einen Gott, dem Besten und Schönsten in der Welt. Freilich κατὰ συμβεβηκός werden auch sie von dem πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον in die Bewegung des ganzen Himmels mit hineingerissen, aber für die πρᾶξις, die in *de caelo* B cp. 12 den Sternseelen zugeschrieben wurde, und für deren Abstufung ist kein Platz mehr. Es ist kein Subjekt mehr da, das je nach Möglichkeit und Bedürfnis sich mehr oder weniger rühren und betätigen könnte, da jeder einzelne Beweger nur seine Eine Sphäre von Ewigkeit zu Ewigkeit weiterdreht. Wir haben oben zunächst angenommen, daß der Aporie in *de caelo* B cp. 12 die eudoxische Sphärentheorie zugrunde liege. Aber diese Aporie ist nur möglich und die von Aristoteles gegebene Lösung nur sinnvoll, wenn derselbe Planetenbeweger in seiner Sphäre mehrere Bewegungen ausführt. Nur dazu paßt im Grunde der Ausdruck 291 a 29: διὰ τίνα ποτ' αἰτίαν οὐκ ἀεὶ τὰ πλεῖον ἀπέχοντα τῆς πρώτης φορᾶς κινεῖται πλείους κινήσεις, ἀλλὰ τὰ μεταξὺ πλείστας. Denn was mehrere Bewegungen ausführt, ist der Wandelstern, sicherlich keine der Sphären des Eudoxos. In Phys. θ 259 b 30 τῶν ἐν τῷ οὐρανῷ ἐνίαις ἀρχαῖς, ὅσα πλείους φέρεται φοράς ist dieser Ausdruck beibehalten. Die σώματα, die man nach 292 a als μετέχοντα ζωῆς καὶ πράξεως auffassen soll, sind, wenn man der unbefangenen Auffassung folgt, die Wandelsterne und 292 b 1 wird ἡ τῶν ἄστρων πρᾶξις mit der der ζῷα

und φυτά verglichen. In den Worten b 20 ἡ μὲν γῆ ὅλως οὐ κινεῖται, τὰ δ' ἐγγὺς ὀλίγας κινήσεις können unter τὰ δ' ἐγγύς, der γῆ entsprechend, nur Sonne und Mond verstanden werden. Man gewinnt also den Eindruck, daß in *de caelo* B cp. 12 immer von mehreren κινήσεις und πράξεις desselben Subjekts die Rede ist und daß es sich um die Zahl dieser Bewegungen, nicht der Sphären handelt. Das paßt schlecht zu dem 8. Kapitel desselben Buches *de caelo* B, in dem bewiesen wird, daß nicht die Sterne selbst, sondern ihre Sphären sich bewegen. Wahrscheinlich stammt cp. 12 aus einer älteren Fassung des Buches, die noch die Sterne selbst als beseelte und sich selbst bewegende Wesen auffaßte, während cp. 8. 9. 11 einer späteren Überarbeitung angehören. Zur älteren Fassung müßte aber cp. 10 gehören wegen der Worte 291 b 2 ἕκαστον γὰρ (scil. ἄστρον) ἀντιφέρεται τῷ οὐρανῷ κατὰ τὸν αὑτοῦ κύκλον· εὔλογον ἤδη τὸ μὲν ἐγγυτάτω τῆς ἁπλῆς καὶ πρώτης περιφορᾶς (scil. ἄστρον) ἐν πλείστῳ χρόνῳ διιέναι τὸν αὑτοῦ κύκλον usw. Denn hier herrscht offenbar die Anschauung, daß der Stern selbst sich auf seinem κύκλος bewegt und ihn durchmißt. Diese scheint mir auch dem Ausdruck Phys. θ 259 b 30 ὅσα πλείους φέρεται φοράς zugrunde zu liegen. Jedenfalls spricht er nicht gegen die Annahme, daß Phys. θ vor der ursprünglichen Fassung von Met. Λ geschrieben und eine der Quellen gewesen ist, aus denen letzteres Buch seine abkürzende Rekapitulation der Weltbewegungslehre geschöpft hat.

Durch diese Untersuchung glaube ich erwiesen zu haben, daß Phys. θ an der Stelle 259 b 28–31 nicht die spätere, in Met. Λ cp. 8 vorgetragene Lehre von den Sphärenbewegern voraussetzt, sondern mit den ἔνιαι ἀρχαὶ τῶν ἐν οὐρανῷ, ὅσα πλείους φέρεται φοράς nur die Sternseelen der Planeten meint, die auch in *de caelo* B cp. 12 gemeint sind. Ist dies richtig, so braucht die Stelle nicht wie 258 b 10 und 259 a 7–13 als späterer Zusatz ausgeschieden zu werden. Das Buch Phys. θ kann vielmehr auch mit dieser Stelle vor Met. Λ gesetzt werden, auf welches Buch zuerst, wie oben bewiesen, die Eudemische Ethik, sodann das dritte Buch *de anima*, endlich (in der Reihe der sogenannten *parva naturalia*) die Schrift περὶ ζῴων κινήσεως folgte.

8. Es war die Absicht dieser Abhandlung, die Stellung der Eudemischen Ethik in der philosophischen Entwicklung des

Aristoteles durch Untersuchung ihrer Beziehungen zur Metaphysik festzustellen. Die Untersuchung der metaphysisch wichtigen Stelle Eud. 1248 a 17—34 hat uns genötigt, die Beziehungen dieser Stelle nicht nur zu Met. Λ, sondern auch zu andern aristotelischen Schriften, wie *de anima* γ, περὶ ζῴων κινήσεως, Phys. Θ in Betracht zu ziehen. Ich muß nun schließlich noch eine weitere metaphysisch wichtige Stelle der Eud. Ethik in ihrem Verhältnis zu den Resten der aristotelischen Metaphysikvorlesung untersuchen, nämlich die Erörterung über die Idee des Guten 1217 b 1—1218 a 32. Es wird sich dabei vor allem zeigen müssen, ob sich unser früheres Ergebnis, daß Eud. die ältere Schicht der Metaphysikvorlesungen als vorhanden voraussetzt, auch an diesem Punkt bestätigt. Wir sind bei diesem Abschnitt in der Lage, einen entsprechenden der Gr. Ethik. 1182 b 5—1183 b 8, der sich auch schon bemüht, die Idee des Guten als ohne Bedeutung für die Ethik zu erweisen, zur Vergleichung heranzuziehen. Was die spätere, eudemische Fassung des Abschnittes von der früheren der Gr. Ethik unterscheidet, wird sich vielleicht für die Erkenntnis der zwischen beiden erfolgten Fortschritte der aristotelischen Philosophie verwerten lassen, wie ich es auch bei andern Punkten der Eud. Ethik, die in der Gr. Ethik ihre Entsprechung haben, in diesem Aufsatz versucht habe.

In beiden Fassungen werden drei Ansichten über das höchste Gut, soweit es für die Ethik in Betracht kommt, berücksichtigt. Nach der e r s t e n Ansicht ist es d a s G u t e s e l b s t (αὐτὸ τὸ ἀγαθόν), die Idee des Guten; nach der z w e i t e n der Allgemeinbegriff des Guten (τὸ κοινὸν ἀγαθόν); nach der d r i t t e n, für die Aristoteles selbst eintritt, das h ö c h s t e f ü r d e n M e n s c h e n e r r e i c h b a r e p r a k t i s c h e G u t. Daß die z w e i t e Ansicht von der e r s t e n verschieden ist, wird beidemal bewiesen. Die Polemik wendet sich in der Gr. Ethik zuerst sehr ausführlich gegen das κοινὸν ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον ἀγαθόν der z w e i t e n Ansicht (1182 b 16—1183 a 24 = 44 Zeilen), danach kürzer und schonender (1183 a 24—1183 b 8 = 23 Zeilen) gegen die erste Ansicht, die Vertreter der Idee; in der Eud. Ethik wird umgekehrt zuerst die Idee des Guten (1217 b 2—1218 a 35 = 74 Zeilen) mit dem schwersten Geschütz der Argumente bekämpft, dann ganz kurz und anhangsweise das κοινὸν ἀγαθόν

(1218 a 38—b 6 = 7 Zeilen). Damit hängt es zusammen, daß in Eud. das metaphysische Gebiet viel stärker in der Polemik betreten wird als in der Gr. Ethik. Das stimmt zu dem Gesamtcharakter der Eud. Ethik, die ja überhaupt viel mehr Interesse für Metaphysisches zeigt als die frühere Fassung, weil sie aus einer Zeit energischer Arbeit des Philosophen an seiner Metaphysik stammt. Auch liegt es nahe, die verschiedene Gewichtsverteilung der Polemik auf die beiden gegnerischen Thesen (hier ἰδέα, dort κοινὸν ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον) auf persönliche Gründe zurückzuführen, d. h. in Gr. Ethik Speusippos, in Eud. Xenokrates als Hauptgegner des Aristoteles zu vermuten.

Die Verschiedenheit des κοινὸν ἐν ἅπασιν ὑπάρχον von der Idee wird in Gr. Ethik gleich anfangs 1182 b 12 bewiesen: ἕτερον γὰρ τῆς ἰδέας τοῦτο δόξειεν ἂν εἶναι, ἡ μὲν γὰρ ἰδέα χωριστὸν καὶ αὐτὸ καθ' αὑτό· τὸ δὲ κοινὸν ἐν ἅπασιν ὑπάρχει· οὐκ ἔστι δὴ ταὐτὸν τῷ χωριστῷ· οὐ γὰρ ἄν ποτε τὸ χωριστὸν καὶ τὸ πεφυκὸς αὐτὸ καθ' αὑτὸ εἶναι ἐν πᾶσιν ἐνυπάρχοι. Dazu stimmt, was Eud. über denselben Punkt sagt, zuerst in dem Abschnitt über die Idee 1218 a 14: οὐδὲ δὴ τὸ κοινὸν ἀγαθὸν ταὐτὸ τῇ ἰδέᾳ· πᾶσι γὰρ ὑπάρχει κοινόν, dann noch einmal, wo das κοινόν als irrelevant für die Ethik erwiesen wird 1218 a 38: ὁμοίως δ' οὐδὲ τὸ κοινὸν ἀγαθὸν οὔτε αὐτὸ ἀγαθόν ἐστι (καὶ γὰρ ἂν μικρῷ ὑπάρξαι ἀγαθῷ) οὔτε πρακτόν.

Die Widerlegung der Gleichsetzung des κοινὸν (ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον) ἀγαθόν mit dem höchsten Gute der Ethik beschränkt sich in Eud. 1218 b 1 auf den Gedanken, daß es nicht πρακτόν, nicht durch Handlungen realisierbar sei und daß, wie jede Kunst, so auch die πολιτική, nicht nach Realisierung des ὁτῳοῦν ὑπάρχον ἀγαθόν, sondern nach der ihres spezifischen Zielgutes strebe (οὐ γὰρ ὅπως ὑπάρξει τὸ ὁτῳοῦν ὑπάρχον ἡ ἰατρικὴ πραγματεύεται, ἀλλ' ὅπως ὑγίεια 1218 b 2). In der Gr. Ethik ist die Widerlegung etwas anders gefaßt. Es wird hier dargelegt, daß jede einzelne τέχνη nur dann mit dem Allgemeinbegriff des Guten sich beschäftigen müßte, wenn es ihre Aufgabe wäre, ihr spezifisches Zielgut auf Grund des Allgemeinbegriffes erst als ein Gut zu erweisen. Dies sei aber nicht Aufgabe irgendeiner Einzelkunst, sondern einer ἄλλη δύναμις 1182 b 22: ἐπιστήμη δέ γε οὐδὲ δύναμις οὐδεμία λέγει ὑπὲρ τοῦ τέλους τοῦ αὑτῆς ὅτι ἀγαθόν, ἀλλὰ τοῦτο μὲν ἄλλης δυνάμεως ἐστὶ θεωρῆσαι· οὔτε γὰρ ὁ ἰατρὸς οὔτε ὁ οἰκοδόμος λέγει ὅτι ἀγαθὸν ἡ ὑγίεια οὐδὲ ἡ οἰκία, ἀλλ' ὁ μὲν ὅτι ὑγίειαν ποιεῖ καὶ ὡς

ποιεῖ, ὁ δ' ⟨ὅτι⟩ οἰκίαν· δῆλον τοίνυν ὅτι οὐδὲ τῇ πολιτικῇ ὑπὲρ τοῦ ἀγαθοῦ λεκτέον τοῦ κοινοῦ. Dieser Gedanke kommt auch in Eud. wiederholt vor: 1218 b 22 ἔτι οὐδὲ δείκνυσιν οὐθεὶς ὅτι ἀγαθὸν ἡ ὑγίεια, ἂν μὴ σοφιστὴς ᾖ καὶ μὴ ἰατρός (οὗτοι γὰρ τοῖς ἀλλοτρίοις λόγοις σοφίζονται), ὥσπερ οὐδ' ἄλλην ἀρχὴν οὐδεμίαν 1227 b 25—30. In der Gr. Ethik folgt dann noch ein weiterer Beweis gegen die Begründung der Ethik auf das κοινὸν ἀγαθόν (1183 a 7—24), der von dem Satze ausgeht ὅτι οὐκ ἔστιν μιᾶς οὔτ' ἐπιστήμης οὔτε δυνάμεως τὸ ὑπὲρ παντος ἀγαθοῦ σκοπεῖν, weil es das Gute in allen Kategorien gibt — ein Beweis, der in Eud. in dem Abschnitt über die Idee 1217 b 23—41 seinem Hauptinhalt nach wiederkehrt.

Wenden wir uns nun zur Vergleichung der Argumente, die jede der beiden Fassungen gegen die Brauchbarkeit der Idee des Guten für die Ethik vorzubringen weiß. Bevor sie diese Widerlegungsargumente vorbringen, legen beide Fassungen dar, wie die Platoniker die Gleichsetzung der Idee des Guten mit dem höchsten Gut der Ethik begründeten, die Gr. Ethik ganz kurz 1183 a 28—32 καίτοι οἴονταί γε δεῖν, ὅταν ὑπὲρ τοῦ ἀγαθοῦ λεγωσιν, ὑπὲρ τῆς ἰδέας δεῖν λέγειν· ὑπὲρ γὰρ τοῦ μάλιστα ἀγαθοῦ φασι δεῖν λέγειν, αὐτὸ δὲ ἕκαστον μάλιστ' ἐστι τοιοῦτον· ὥστε μάλιστ' ἂν εἴη ἀγαθὸν ἡ ἰδέα, ὡς οἴονται. Eud. viel ausführlicher 1217 b 2—15, wo die Idee des Guten mit dem höchsten Gut (ἄριστον πάντων) identifiziert wird, weil ihr eigentümlich sei τό τε πρώτῳ εἶναι τῶν ἀγαθῶν, καὶ τὸ αἰτίῳ τῇ παρουσίᾳ τοῖς ἄλλοις τοῦ ἀγαθὰ εἶναι. b 8 μάλιστά τε γὰρ τἀγαθὸν λέγεσθαι κατ' ἐκείνης ἀληθῶς· κατὰ μετοχὴν γὰρ καὶ ὁμοιότητα τἄλλα ἀγαθὰ ἐκείνης εἶναι· καὶ πρῶτον τῶν ἀγαθῶν· ἀναιρουμένου γὰρ τοῦ μετεχομένου ἀναιρεῖσθαι καὶ τὰ μετέχοντα τῆς ἰδέας, ἃ λέγεται τῷ μετέχειν ἐκείνης. τὸ δὲ πρῶτον τοῦτον ἔχειν τον τροπον πρὸς τὸ ὕστερον. — καὶ γὰρ χωριστὸν εἶναι τῶν μετεχόντων, ὥσπερ και τὰς ἄλλας ἰδεας. Die Behauptung, die Idee des Guten sei das μάλιστα ἀγαθόν, wird also beidemal den Platonikern zugeschrieben, begründet in Gr. Ethik nur durch den Hinweis, daß αὐτὸ ἕκαστον μάλιστ' ἐστὶ τοιοῦτον, in Eud. besser durch die μετοχή. Die Bezeichnung der Idee des Guten als πρῶτον τῶν ἀγαθῶν und ihre Erläuterung wird nur in Eud. den Platonikern zugeschrieben.

Nun erst kommen wir zu dem Hauptpunkt, zu der Vergleichung der beiden Fassungen bezüglich der Widerlegung der Brauchbarkeit der Idee des Guten für die Ethik. Hier

unterscheiden sich Eud. und Gr. Ethik zunächst dadurch frappant, daß Eud. die Existenz der Idee des Guten und von Ideen überhaupt grundsätzlich leugnet und auf die längst in vielen exoterischen und strengphilosophischen Schriften von Aristoteles gegebene Widerlegung der platonischen Ideenlehre sich beruft, ohne auf den materiellen Inhalt dieser Widerlegung einzugehen; während die Gr. Ethik eine grundsätzliche Verwerfung der Ideenlehre geflissentlich vermeidet, ja sogar dem gegnerischen Satz: αὐτὸ ἕκαστον μάλιστ᾽ εἶναι τοιοῦτον mit den Worten a 32 ὁ δὴ τοιοῦτος λόγος ἀληθὴς μέν ἐστιν ἴσως eine gewisse Berechtigung zugesteht und sich darauf beschränkt, zu betonen, daß es sich in der Ethik nicht um dieses Gut, sondern um das ἡμῖν ἀγαθόν handle und daß die Idee des Guten auch nicht als eine οἰκεία ἀρχή für die wissenschaftliche Deduktion der ἡμῖν ἀγαθά gelten könne. Dieser Unterschied kann nicht zufällig sein, sondern muß, ebenso wie die vorher besprochene Tatsache, daß die Gr. Ethik vor allem das κοινὸν ἐν ἅπασιν ὑπάρχον ἀγαθόν, Eud. vor allem die Idee des Guten aus der Ethik zu eliminieren sucht, entwicklungsgeschichtlich erklärt werden. Es ist m. E. durch das, was wir über die Entstehungszeit der Gr. Ethik aus ihren geschichtlichen Anspielungen und aus ihrem Verhältnis zu der Theorie der Affekte in Rhet. B wissen, völlig ausgeschlossen, die Zurückhaltung des Philosophen bezüglich der Kritik der Ideenlehre daraus zu erklären, daß er sich, als er die Gr. Ethik vortrug, noch nicht endgültig von der Ideenlehre losgesagt hatte. Denn die Lossagung von ihr war ja schon in dem Dialog περὶ φιλοσοφίας erfolgt, den W. Jaeger mit großer Wahrscheinlichkeit in die Periode von Assos verlegt hat. In der Gr. Ethik vermied der Philosoph absichtlich, wegen der Ideen die Streitaxt auszugraben und richtete den Hauptteil seiner Polemik gegen das wahrscheinlich von Speusippos vertretene κοινὸν ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον ἀγαθόν. In der Eud. Ethik dagegen richtete er, als Schulhaupt seiner eigenen Schule, die schärfste Polemik gegen die von seinem früheren Freunde Xenokrates geleitete, jetzt mit der seinigen rivalisierende platonische Schule und interessierte sich weniger für die Ethik des 338 verstorbenen Speusippos. Daß nämlich das κοινὸν ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον ἀγαθόν ein von einem Rivalen des Aristoteles eingeführter Begriff war und daß sich die ganze Polemik gegen

denselben auf einen bestimmten Philosophen bezieht, zeigt m. E. die Art, wie es 1182 b 7 zuerst, noch vor der Idee des Guten, eingeführt wird. Es ist τὸ ἄριστον ἐν ἑκάστῳ τῶν ὄντων, τοῦτο δ' ἐστὶ τὸ διὰ τὴν αὑτοῦ φύσιν αἱρετόν. Dies wird identifiziert mit dem κοινὸν ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον ἀγαθόν und dann bemerkt: ἕτερον γὰρ τῆς ἰδέας τοῦτο δόξειεν ἂν εἶναι. Dieser Ausdruck zeigt, daß die Verschiedenheit desselben von der Idee von dem Urheber der Begriffsbildung nicht zugestanden wurde oder zum mindesten nicht klar ausgesprochen worden war. Aristoteles selbst ist es, der die Verschiedenheit b 12—16 erst beweist. Er ist es auch, der das κοινὸν ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον ἀγαθόν zuerst mit dem Allgemeinbegriff des Guten ὡς ὁ ὁρισμὸς καὶ ἡ ἐπαγωγή b 17. 18 identifiziert und dann doch wieder abschwächend sagt b 21: τὸ δὲ ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον ὅμοιον τῷ ὅρῳ ἐστίν. Zum Zweck der Widerlegung identifiziert er den von einem andern Philosophen aufgestellten Begriff mit einem ihm geläufigen seiner eignen Logik, aber er fühlt wohl, daß der bekämpfte Gegner mit der Identifikation nicht einverstanden sein würde. Dieser hatte m. E. mit dem κοινὸν ἀγαθόν nicht einen abstrakten Allgemeinbegriff gemeint, sondern sein ἄριστον ἐν ἑκάστῳ τῶν ὄντων und διὰ τὴν αὑτοῦ φύσιν αἱρετόν sollte etwas Wesenhaftes sein, das sich in allen Dingen entwickelte. Es paßt zu dem Wenigen, was wir über Speusipps Lehre wissen, vorzüglich, daß er das Gute in den aus verschiedenen selbständigen Prinzipien erwachsenden und schließlich zur Vollendung gelangenden Dingen in allen gemeinsam schließlich in die Erscheinung treten ließ, wo die Vollendung erreicht war. Speusippos lehrte ja nach Aristoteles Met. Λ 1072 b 30: τὸ κάλλιστον καὶ ἄριστον μὴ ἐν ἀρχῇ εἶναι, διὸ καὶ τῶν φυτῶν καὶ τῶν ζῴων τὰς ἀρχὰς αἴτια μὲν εἶναι, τὸ δὲ καλὸν καὶ τὸ τέλειον ἐν τοῖς ἐκ τούτων. Das ἀγαθόν und das ἄριστον hielt er für ὑστερογενῆ und lehrte, daß προελθούσης τῆς τῶν ὄντων φύσεως καὶ τὸ ἀγαθὸν καὶ τὸ καλὸν ἐμφαίνεσθαι (scil. τοῖς οὖσιν). Im Zusammenhang dieser Lehre konnte recht wohl, meine ich, von einem ἄριστον ἐν ἑκάστῳ τῶν ὄντων = διὰ τὴν αὑτοῦ φύσιν αἱρετόν = κοινὸν ἐν ἅπασιν ἐνυπάρχον ἀγαθόν die Rede sein. Eud. 1217 b 2 heißt es, über das ἄριστον gebe es drei Ansichten: ἐν τρισὶ δὴ μάλιστα φαίνεται δόξαις εἶναι τοῦτο: von diesen drei Ansichten, die alle drei namhafte philosophische Vertreter gehabt haben müssen, ist eine die des Plato und Xenokrates, eine die des Aristoteles

selbst, die dritte kann nur die des Speusippos sein. Denn ein andrer außer den Genannten hätte keinen Anspruch gehabt, hier in erster Linie berücksichtigt zu werden. Ich meine also, daß die Gr. Ethik entweder noch bei Lebzeiten des Speusippos, der 338 starb, entworfen oder doch angefangen worden ist, oder doch so bald nach seinem Tode, daß sein Nachfolger Xenokrates noch nicht bekämpft zu werden brauchte, sondern als alter Freund und Kollege geschont wurde, soweit es die Sache zuließ; daß dagegen die Eud. Ethik geschrieben ist, nachdem Aristoteles als Haupt seiner neubegründeten Schule in Athen mit Xenokrates in Rivalität getreten war.

Die Bekämpfung der Brauchbarkeit der Idee des Guten als Fundamentalbegriff der Ethik beginnt Eud. 1217 b 23, nachdem schon vorher das Dasein der Idee des Guten wie überhaupt aller Ideen geleugnet worden ist (b 20. 21), mit dem Satz: ἔπειτ' εἰ καὶ ὅτι μάλιστ' εἰσὶν αἱ ἰδέαι καὶ ἀγαθοῦ ἰδέα, μή ποτ' οὐδὲ χρήσιμος πρὸς ζωὴν ἀγαθὴν οὐδὲ πρὸς τὰς πράξεις, auf den dann weiter der Nachweis folgt, daß es Gutes in allen Kategorien des Seienden gibt und daß ebensowenig wie alle Arten des Seienden, ebensowenig auch alle in diesen enthaltenen Arten des Guten Gegenstand einer und derselben Wissenschaft sein können. Ja, nicht einmal alle derselben Kategorie angehörigen Güter können von einer und derselben Wissenschaft behandelt werden. Schwerlich also kann ‚das Gute selbst', die Idee des Guten von einer einzelnen Wissenschaft erkannt werden. — Dieser Gedankengang war ganz ähnlich, nur ohne Bezugnahme auf die Idee, schon in der älteren Fassung, Gr. Ethik 1183 a 7–23, vorgekommen. Dort diente er der Polemik gegen das κοινὸν ἀγαθόν als Zielgut der Ethik, für die er ebensogut geeignet war. Daß das Gute auf alle Kategorien des Seienden verteilt ist, war schon in der Topik α 107 a 5 ff. dargelegt worden, wo sogar die Beispiele für das Gute in jeder einzelnen Kategorie dieselben waren wie in Eud., z. B. die Tugend für das Gute der Qualität, das μέτριον für das der Quantität, der καιρός für das der Zeitkategorie; während in der Gr. Ethik diese Beispiele fehlen. Auch in der Nikom. Ethik 1096 a 23–34 ist dieser Gedankengang beibehalten, mit denselben Beispielen für die Güter jeder einzelnen Kategorie. In der Topikstelle wird die Verteilung der Güter auf die verschiedenen Seinskategorien nur

benützt, um die Güter als bloße ὁμώνυμα zu erweisen, die nicht unter dasselbe εἶδος fallen. Später hat sie Aristoteles natürlich nicht mehr für bloße ὁμώνυμα gehalten, sondern wie die Gattungen des Seienden, die Arten der Freundschaft und die Verfassungsformen für Dinge, die wenn nicht καθ' ἕν, so doch πρὸς ἓν καὶ πρῶτον gleich benannt werden. In Eud. hat er natürlich schon diese letztere Auffassung; und wenn nun 1218 a 1 der Gedanke folgt: ἔτι ἐν ὅσοις ὑπάρχει τὸ πρότερον καὶ ὕστερον, οὐκ ἔστι κοινόν τι παρὰ ταῦτα καὶ τοῦτο χωριστόν, so ist dieser nicht nur äußerlich an das Vorausgehende angereiht, sondern wächst aus ihm hervor. Der Gedanke, daß alle ἀγαθά, wie die Seinsarten, denen sie angehören, πρὸς ἓν καὶ πρῶτον ἀγαθὸν λέγονται, verführt den Philosophen zu der Darlegung, daß eben aus diesem Grunde die Annahme einer Idee des Guten neben den einzelnen Gütern und getrennt von ihnen unzulässig sei, da sie ja πρότερον τοῦ πρώτου sein müßte. In der Parallelstelle Nik. 1096 a 17 tritt dieser innere Zusammenhang der beiden Argumente viel deutlicher hervor, weil sie hier ihre Plätze getauscht haben. Denn die Worte a 17: οἱ δὲ κομίσαντες τὴν δόξαν ταύτην — a 22 ὥστ' οὐκ ἂν εἴη κοινή τις ἐπὶ τούτων ἰδέα entsprechen dem zweiten eudemischen Argument 1218 a 1–8, die Worte Nik. 1096 a 23–34 dem ersten eudemischen 1217 b 25–41. Diese Reihenfolge macht den Zusammhang klarer, weil das Argument voransteht, das die philosophische Grundlage des andern bildet und in dem ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die οὐσία πρότερον ist gegenüber dem ποιόν und dem πρός τι, die ja nur συμβεβηκότα τοῦ ὄντος sind. Von höchstem Wert ist uns, aus der nikomachischen Stelle zu erfahren, daß die dem zweiten eudemischen Argument zugrunde liegende Ansicht aus Platos eigner Altersphilosophie stammt: 1096 a 17 οἱ δὲ κομίσαντες τὴν δόξαν ταύτην (scil. die Ideenlehre) οὐκ ἐποίουν ἰδέας ἐν οἷς τὸ πρότερον καὶ ὕστερον ἔλεγον, διόπερ οὐδὲ τῶν ἀριθμῶν ἰδέαν κατεσκεύαζον. Aus der eudemischen Stelle kann niemand den platonischen Ursprung dieser Lehre ahnen; dafür ist aber in ihr ein Beweis dem Satze hinzugefügt, den ja Aristoteles hier *proprio Marte* vertritt, ein Beweis, der schwerlich von Plato selbst stammt. Met. B 999 a 16 wird der Satz ebenfalls ohne Andeutung seines platonischen Ursprungs in einer Beweisführung gegen die Auffassung der Gattungsbegriffe als ἀρχαί verwendet und ebenso wie in Eud.,

aber in abgekürzter Form bewiesen. Irgendeine chronologisch verwertbare Beziehung dieser eudemischen Stelle zur Metaphysikvorlesung ergibt sich nicht, wenn man nicht etwa aus der abgekürzten Form der Beweisführung in Met. B 999 a schließen will, daß dieses Buch später als Eud. geschrieben ist.

Der folgende Beweis 1218 a 8—15 ist leider am Anfang und in der Mitte durch Textlücken verstümmelt. Er richtet sich gegen die von den Ideenfreunden aufgestellte Behauptung, daß die Idee des Guten das μάλιστα ἀγαθόν sei. Vgl. 1217 b 8 μάλιστά τε γὰρ τἀγαθὸν λέγεσθαι κατ' ἐκείνης (scil. τῆς ἰδέας) ἀληθῶς· κατὰ μετοχὴν γὰρ καὶ ὁμοιότητα τἆλλα ἀγαθὰ ἐκείνης εἶναι. Gr. Ethik 1183 a 30 ὑπὲρ γὰρ τοῦ μάλιστα ἀγαθοῦ φασι δεῖν λέγειν· αὐτὸ δε ἕκαστον μάλιστ' ἐστὶν τοιοῦτον. ὥστε μάλιστ' ἂν εἴη ἀγαθὸν ἡ ἰδέα. Die Widerlegung dieser These geht nun von der Tatsache aus, daß sich die Idee des Guten von dem κοινὸν ἅπασιν ἐνυπάρχον ἀγαθόν, dem in der Definition ausgedrückten Allgemeinbegriff des Guten, nur unterscheide durch das Hinzutreten zweier Merkmale, des ἀίδιον und des χωριστόν. Da das κοινὸν ἀγαθόν unmöglich das μάλιστ' ἀγαθόν sein könne, weil ja der Allgemeinbegriff nur das in sich enthalte, was allen guten Dingen, also dem größten und dem kleinsten, dem μάλιστα wie dem ἥκιστα ἀγαθόν gemeinsam sei, und da durch das Hinzutreten der Merkmale Ewigkeit und getrenntes Dasein ein Gut nicht mehr gut werde als es vorher war, so könne die Idee nicht das μάλιστα ἀγαθόν sein. Mit Ergänzung also der Lücken dürfte die Argumentation dem Sinne nach ungefähr so gelautet haben: ⟨ἔτι δὲ τὸ μάλιστ' ἀγαθὸν πῶς ἂν εἴη ἡ ἰδέα,⟩ εἰ συμβαίνει τὸ κοινὸν εἶναι τὴν ἰδέαν, οἷον εἰ χωριστὸν ποιήσειέ τις τὸ κοινόν. εἰ γάρ ἐστι δικαιοσύνη ἀγαθὸν καὶ ἀνδρεία, ἔστι τοίνυν, φασίν, αὐτό τι ἀγαθόν. τὸ οὖν 'αὐτὸ' προσκειται πρὸς τὸν λόγον τὸν κοινόν. τοῦτο δὲ τί ἂν εἴη πλὴν ὅτι ἀίδιον καὶ χωριστόν; ἀλλ' οὐθὲν μᾶλλον λευκὸν τὸ πολλὰς ἡμέρας λευκὸν τοῦ μίαν ἡμέραν· ὥστε ⟨οὐθὲν μᾶλλον ἀγαθὴ τοῦ κοινοῦ ἀγαθοῦ ἡ ἰδέα τῷ ἀιδία εἶναι· καίτοι μάλιστα ἀγαθὸν οὐκ ἦν⟩ δὴ το κοινὸν ἀγαθόν, ⟨ὃ⟩ ταὐτὸ τῇ ἰδέᾳ· πᾶσι γὰρ ὑπάρχει κοινόν. Daß das κοινὸν ἀγαθόν auch dem kleinen Guten innewohnt, also unmöglich das größte oder höchste Gut sein kann, wird auch 1218 a 38 hervorgehoben: ὁμοίως δ' οὐδὲ τὸ κοινὸν ἀγαθὸν οὔτε αὐτὸ ἀγαθόν ἐστι· καὶ γὰρ ἂν μικρῷ ὑπαρξαι ἀγαθῷ· οὔτε πρακτόν.

Eine Beziehung zur Metaphysikvorlesung, sei es ihrer früheren, sei es ihrer späteren Schicht, ist in dem eben besprochenen Abschnitt nicht erkennbar, wohl aber in dem folgenden Abschnitt 1218 a 15—32, in dem die Auffassung der Ideen als Zahlen und des ἕν als der Idee des Guten bekämpft wird. Diese Polemik, die sich wohl mehr gegen Xenokrates als gegen Platos späteste Altersphilosophie richtet, scheint mir vorauszusetzen, daß sich Aristoteles schon in metaphysischem Zusammenhang mit der Lehre von den Ideen als Zahlen beschäftigt hatte, wie er es *data opera* in den beiden letzten Büchern der ‚Metaphysik' tut.

Aristoteles tadelt hier, daß die Akademiker allgemein anerkannte Güter, wie die Gerechtigkeit und die Gesundheit, als Güter erst erweisen und ableiten aus Dingen, die nicht als Güter anerkannt sind, nämlich aus Zahlen. Diese Ableitung ging davon aus, daß die Zahlen Ordnungen (τάξεις) seien. ὡς τοῖς ἀριθμοῖς καὶ ταῖς μονάσιν ἀγαθὸν ὑπάρχον διὰ τὸ εἶναι τὸ ἓν αὐτὸ ἀγαθόν. Richtiger wäre nach Aristoteles' Meinung das umgekehrte Verfahren, aus den anerkannten Gütern, wie Gesundheit, Kraft, Besonnenheit, zu beweisen, daß auch den (ewigen und) unbewegten Dingen das (Gute und) Schöne innewohne, und zwar in noch höherem Grade (ὅτι καὶ ἐν τοῖς ἀκινήτοις μᾶλλον τὸ καλόν). Weil nämlich die genannten, allgemein anerkannten irdischen Güter, wie Gesundheit, Körperkraft, Tugend, alle in einer Ruhe und Ordnung ihr Wesen hätten (πάντα γὰρ τάδε τάξις καὶ ἠρεμία), darum hätten jene Philosophen der Akademie schließen sollen, daß jene unbewegten Dinge (Zahlen = Ideen) auch und in noch höherem Grade gut seien, weil ihnen diese Eigenschaften (Ordnung und Ruhe) in noch höherem Grade innewohnten. In der von Aristoteles bekämpften Ableitung der irdischen Güter werden die Zahlen den Ideen gleichgesetzt, ohne Unterscheidung der Idealzahlen von den mathematischen. Denn wir hören ausdrücklich, daß der bekämpften Ansicht zufolge gewisse Zahlen gut und schön sind und daß ihnen die Güte und Schönheit deswegen zukommt, weil das Eine das ‚Gute selbst', d. h. die Idee des Guten ist. Diese Zahlen sind also als Ideen aufgefaßt, an denen die entsprechenden irdischen Güter, wie Gesundheit, Kraft, Tugend, Anteil haben: und der Nachweis, daß diese natürlichen, dem Entstehen und Vergehen unterworfenen Dinge

Güter sind, beruhte bei dem bekämpften Philosophen eben darauf, daß ihre Teilnahme an den betreffenden Zahlen = Ideen nachgewiesen wurde, wie wieder die Vortrefflichkeit dieser Zahlen = Ideen aus dem Einen, d. h. der Idee des Guten abgeleitet wurde. Wie dies geschah, braucht uns hier nicht zu beschäftigen, aber klar ist, daß der bekämpfte Philosoph nur Xenokrates sein kann. Denn nur seine Lehre machte keinen Unterschied zwischen Idealzahlen und mathematischen Zahlen und wies dennoch den Zahlen die Rolle der platonischen Ideen zu. Mit dieser Ansicht beschäftigt sich Aristoteles Met. N 1091 b 13ff. Nachdem er nämlich sich gegen die Ansicht des Speusippos ausgesprochen hat, die das Gute (τὸ ἀγαθὸν καὶ τὸ ἄριστον) nicht unter die ἀρχαί des Alls aufnahm, sondern als krönenden Abschluß an das Ende der Weltentwicklung setzte (προελθούσης τῆς τῶν ὄντων φύσεως καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ ἀγαθὸν ἐμφαίνεσθαι), beweist er, daß der Fehler derjenigen Philosophen, die das ἕν zur ἀρχή machten und sich dabei in unentwirrbare Schwierigkeiten verstrickten, nicht darin lag, daß sie das Gute an den Anfang stellten (b 1 ἔστι δ' ἡ δυσχέρεια οὐ διὰ τὸ τῇ ἀρχῇ τὸ εὖ ἀποδιδόναι ὡς ὑπάρχον), sondern darin, daß sie das ἓν als στοιχεῖον (= ἐνυπάρχον) zur ἀρχή machten und aus ihm die Zahlen ableiteten. Dieser Gedankengang wird b 13 so fortgesetzt: τῶν δὲ τὰς ἀκινήτους οὐσίας εἶναι λεγόντων οἱ μέν φασιν αὐτὸ τὸ ἓν τὸ ἀγαθὸν αὐτὸ εἶναι· οὐσίαν μέντοι τὸ ἓν αὐτοῦ ᾤοντο εἶναι μάλιστα. Dies dürfen wir als die Ansicht des Xenokrates ansehen. In dem Doppelbegriff, den er als oberstes metaphysisches Prinzip aufstellte, des ‚Einen selbst', das zugleich auch das ‚Gute selbst' sein sollte, wollte er die Einheit als den eigentlichen Wesenskern dieses Prinzips angesehen wissen. Aristoteles beweist dagegen b 16—20, daß dem ersten, ewigen, selbstgenugsamsten Wesen diese seine Eigenschaften eben deswegen, weil es gut, nicht weil es Eines sei, zukommen: ἀλλὰ μὴν οὐ δι' ἄλλο τι ἄφθαρτον ἢ διότι εὖ ἔχει οὐδ' αὔταρκες. Deswegen sei es wohlbegründet, das oberste Prinzip für so beschaffen, d. h. seinem Wesen nach für das Gute zu halten (b 19 ὥστε τὸ μὲν φάναι τὴν ἀρχὴν τοιαύτην εἶναι εὔλογον ἀληθὲς εἶναι). Daß dagegen dieses Prinzip (seinem Wesen nach) das ἓν sei, wie Xenokrates wollte, und, wenn nicht dieses, jedenfalls ein Urelement der Zahlen, das sei unmöglich. Denn eben hieraus ergäben sich die Schwierigkeiten, die den Speusippos (denn er

ist mit den ἔνιοι b 23 gemeint) bewogen hätten, die Einheit nur noch zum ersten Prinzip und Element der mathematischen Zahlen zu machen und die Ideen ganz aufzugeben. Diese Schwierigkeiten werden von Aristoteles mit folgenden Worten gekennzeichnet: b 25 ἅπασαι γὰρ αἱ μονάδες γίγνονται ὅπερ ἀγαθόν τι καὶ πολλή τις εὐπορία ἀγαθῶν. ἔτι εἰ τὰ εἴδη ἀριθμοί, τὰ εἴδη πάντα ὅπερ ἀγαθόν τι. ἀλλὰ μὴν ὅτου βούλεται τιθέτω τις εἶναι ἰδέας. εἰ μὲν γὰρ τῶν ἀγαθῶν μόνον, οὐκ ἔσονται οὐσίαι αἱ ἰδέαι· εἰ δὲ καὶ τῶν οὐσιῶν, πάντα τὰ ζῷα καὶ τὰ φυτὰ ἀγαθὰ [καὶ] τὰ μετέχοντα. ταῦτά τε δὴ συμβαίνει ἄτοπα καὶ τὸ ἐναντίον στοιχεῖον, εἴτε πλῆθος ὂν εἴτε τὸ ἄνισον καὶ μέγα καὶ μικρόν, τὸ κακὸν αὐτό. διόπερ ὁ μὲν (scil. Speusippos) ἔφευγε τὸ ἀγαθὸν προσάπτειν τῷ ἑνί, ὡς ἀναγκαῖον ὄν, ἐπειδὴ ἐξ ἐναντίων ἡ γένεσις, τὸ κακὸν τὴν τοῦ πλήθους φύσιν εἶναι. Diese Erörterung der Schwierigkeiten, durch die Speusippos nach Aristoteles' Meinung abgeschreckt worden ist, das Eine = Gute zum höchsten Prinzip des Alls zu machen, zeigt mit der Stelle Eud. 1218 a 16—24 die nächste Berührung, zwar nicht äußerlich im Wortlaut, aber im Gedanken. Denn die Worte ὡς τοῖς ἀριθμοῖς καὶ ταῖς μονάσιν ἀγαθὸν ὑπάρχον διὰ τὸ εἶναι τὸ ἓν αὐτὸ ἀγαθόν werden durch die Stelle in Met. N wie durch einen Kommentar erklärt. Was nämlich in Met. N als δυσχέρεια angeführt wird, die, aus der Wesensbestimmung des guten Prinzips als τὸ ἕν sich ergebend, den Speusippos bewogen habe, diese Bestimmung aufzugeben, gerade das wird Eud. 1218 a 16—24 als von Xenokrates anerkannt und zur Ableitung der irdischen Güter benützt angeführt, nämlich daß nun alle Zahlen = Ideen, ja sogar jede einzelne Monade, als gut gelten müssen. Es scheint mir daher, daß die kurze, nur für den Eingeweihten verständliche eudemische Stelle die ausführliche und klare Darlegung in Met. N 1091 b als vorausgegangen voraussetzt. Ist aber dies der Fall, so haben wir hier eine neue Bestätigung unserer These, daß die Urmetaphysik, zu der außer K 1—8 und Λ auch das N gehört, der Eud. Ethik in nicht allzuweitem Zeitabstande vorausgegangen ist. Denn die Gr. Ethik, die wieder ihrerseits, weil sie schon bezüglich der vier Affekte φθόνος, νέμεσις, ἔλεος, ἐπιχαιρεκακία die Durchführung des Schemas μεσότης ἔλλειψις ὑπερβολή erzwingt, nicht sehr lange vor der Eud. entstanden sein muß, zeigt durch ihr Zugeständnis 1183 a 32, die Idee des Guten sei vielleicht wirklich das μάλιστα ἀγαθόν, daß sie von der Urmetaphysik noch nicht beeinflußt ist.

Das Verfahren, das Aristoteles selbst Eud. 1183 a 21—24 statt des xenokratischen empfiehlt, nämlich lieber aus den allgemein anerkannten vergänglichen Gütern das in der Welt der unbewegten Dinge enthaltene Gute und Schöne als gut und schön zu erweisen (δεῖ δ᾽ ἐκ τῶν ὁμολογουμένων [scil. ἀγαθῶν], οἷον ὑγιείας, ἰσχύος, σωφροσύνης, ὅτι καὶ ἐν τοῖς ἀκινήτοις μᾶλλον τὸ καλόν, πάντα γὰρ τάδε (nämlich ὑγίεια, ἰσχύς, ἀρετή) τάξις καὶ ἠρεμία· εἰ ἄρα (scil. ταῦτ᾽ ἐστὶν ἀγαθά), ἐκεῖνα (scil. τὰ ἀκίνητα) μᾶλλον· ἐκείνοις γὰρ ὑπάρχει ταῦτα μᾶλλον.) — dieses Verfahren, das auf der 1217 a 32 ausgesprochenen Voraussetzung beruht, ὅτι ἔνια τῶν ὄντων οὐθὲν μετέχει κινήσεως, ὥστ᾽ οὐδὲ τῶν ἀγαθῶν (scil. τῶν πρακτῶν)· καὶ ταῦτ᾽ ἴσως ἄριστα τὴν φύσιν ἐστίν. ἔνια δὲ πρακτὰ μέν, ἀλλὰ πρακτὰ κρείττοσιν ἡμῶν, gehört eng zusammen mit den Stellen über die ὡρισμένη συστοιχία in Eud. 1245 a 1 ff. und in Met. Λ, die wir oben schon behandelt haben, und mit der in Met. N 1093 b 11 ff. Nachdem nämlich Aristoteles im Vorausgehenden zu dem Schlußergebnis gekommen ist, daß die von den Akademikern so hoch gepriesenen Zahlen (αἱ ἐν τοῖς ἀριθμοῖς φύσεις αἱ ἐπαινούμεναι) und ihre Gegensätze und überhaupt die mathematischen Größen, als αἴτια zur Erklärung der Natur verwendet zu werden, überhaupt unbrauchbar sind, fährt er fort mit folgender Darlegung des positiven Wertes, den die Zahlen und mathematischen Größen trotzdem für die Philosophie haben: ἐκεῖνο μέντοι ποιοῦσι φανερόν, ὅτι τὸ εὖ ὑπάρχει καὶ τῆς συστοιχίας ἐστὶ τῆς τοῦ καλοῦ τὸ περιττόν, τὸ εὐθύ, τὸ ἴσον, αἱ δυνάμεις ἐνίων ἀριθμῶν· ἅμα γὰρ ὧραι καὶ ἀριθμὸς τοιοσδί· καὶ τἆλλα δὴ ὅσα συνάγουσιν ἐκ τῶν μαθηματικῶν θεωρημάτων πάντα ταύτην ἔχει τὴν δύναμιν· διὸ καὶ ἔοικε συμπτώμασιν· ἔστι γὰρ συμβεβηκότα μέν, ἀλλ᾽ οἰκεῖα ἀλλήλοις πάντα, ἓν δὲ τὸ ἀνάλογον· ἐν ἑκάστῃ γὰρ τοῦ ὄντος κατηγορίᾳ ἐστὶ τὸ ἀνάλογον, ὡς εὐθὺ ἐν μήκει, οὕτως ἐν πλάτει τὸ ὁμαλὸν ἴσως, ἐν ἀριθμῷ τὸ περιττόν, ἐν δὲ χροᾷ τὸ λευκόν. Diese Erörterung macht theoretisch klar, in welchem Verhältnis die πρακτὰ ἀγαθά, mit denen es die Ethik zu tun hat, wie Gesundheit, Kraft, Tugend, zu jenen dem Reich der ἀκίνητα angehörigen stehen, deren Güte und Schönheit nach Eud. 1218 a 15 ff. aus der jener abgeleitet werden soll, weil jene ὁμολογούμενα ἀγαθά sind, die unbewegten Dinge nicht. Die Güter, die verschiedenen Seinskategorien angehören, haben keinen kausalen Zusammenhang, sondern nur den der Analogie. Vermöge dieser bilden sie eine συστοιχία, insofern jedes Gut der

einen Seinsgattung in allen übrigen Seinsgattungen seine Analoga hat. Mit dieser Lehre von der Analogie, die zwischen den verschiedenen Kategorien angehörigen Gütern besteht, hängt auch die Äußerung Λ 1072 a 35 zusammen: ἀλλὰ μὴν καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ δι᾽ αὑτὸ αἱρετὸν ἐν τῇ αὐτῇ συστοιχίᾳ (nämlich in der νοητὴ συστοιχία, deren πρῶτον in der Kategorie οὐσία die ἁπλῆ καὶ κατ᾽ ἐνέργειαν οὐσία ist)· καὶ ἔστιν ἄριστον ἀεὶ ἢ ἀνάλογον τὸ πρῶτον. Als πρῶτον in der Reihe der βουλητά war vorher das ὂν καλόν genannt worden. Dieses ist also mit der ἁπλῆ καὶ κατ᾽ ἐνέργειαν οὐσία, wenn es nicht der Kategorie οὐσία angehört, nur analog, nicht identisch. Sind, wie ich nicht zweifle, die beiden eudemischen Stellen 1218 a 15–24 und 1217 a 32–35 im Zusammenhang mit der auch 1245 a 1 berührten Lehre von den συστοιχίαι so aufzufassen, so besitzen wir in ihnen weitere Beweise für unsere These, daß die Urmetaphysik von der Eud. Ethik vorausgesetzt wird.

Der zunächst in Eud. folgende Abschnitt 1228 a 24–32, der die Lehre von der ἔφεσις aller Zahlen = Ideen und überhaupt aller seienden Wesen nach dem Einen bekämpft, richtet sich natürlich, wie der eben besprochene, gegen Xenokrates. Das Fragm. 30 des Xenokrates (Heinze S. 169) aus Proklos' Kommentar zu Platons Parmenides weist den Ideen eine Mittelstellung an zwischen dem Einen, das früher ist als sie, und der schaffenden Naturkraft (Weltseele), die später ist: κἂν γὰρ αὐτῷ τῷ εἶναι λέγωμεν αὐτὴν (scil. die παραδειγματικὴ αἰτία = die Zahlen — Ideen) δρᾶν καὶ τέλος εἶναι τῶν γιγνομένων τὴν πρὸς αὐτὴν ὁμοίωσιν, ἀλλὰ τό τε κυρίως τελικὸν πάντων αἴτιον καὶ οὗ ἕνεκα πάντα, πρὸ τῶν ἰδεῶν ἐστί, καὶ τὸ κυρίως ποιητικὸν μετὰ τὰς ἰδέας, ὡς πρὸς κριτήριον βλέπον καὶ κανόνα τὸ παράδειγμα· μέση γὰρ οὖσα ἀμφοῖν τοῦ μὲν ἐφίεται, τοῦ δ᾽ ἐστὶν ἐφετόν. Aus diesen Worten des Proklos, mit denen er Xenokrates' Auffassung und Erklärung der platonischen Altersmetaphysik wiederzugeben behauptet (ὁ μὲν οὖν Ξενοκράτης τοῦτον ὡς ἀρέσκοντα τῷ καθηγεμόνι τὸν ὅρον τῆς ἰδέας ἀνέγραψε), kann man jedenfalls entnehmen, daß Xenokrates wirklich behauptet hatte, daß οἱ ἀριθμοὶ τοῦ ἑνὸς ἐφίενται und eben dadurch die Identität des Einen mit der Idee des Guten bewiesen hatte. Wenn aber Aristoteles diese Lehre Eud. 1218 a 27 damit widerlegt, daß er betont, die Zahlen, denen kein Leben innewohne, könnten unmöglich begehren, so hätte Xenokrates natürlich nicht zugegeben, daß seine Zahlen = Ideen ohne Leben seien.

Als Gesamtergebnis unserer Untersuchung der in der Eud. Ethik enthaltenen metaphysischen Stellen dürfen wir buchen, daß die Eud. die ältere Schicht der Metaphysikvorlesungen (K, Λ, N) voraussetzen und von ihr beeinflußt sind. Für den zweiten Teil meiner These, daß nämlich die spätere Schicht der Metaphysikvorlesungen (Α Β Γ Ε Ζ Η Θ Μ) später ist als die Eud. Ethik, spricht die Stelle des Z, an der offenbar die Eud. Ethik benützt ist: Met. Z 1029 b 3—12 abhängig von Eud. 1236 b 32—1237 a 9. Außerdem werden wir nun auch das Zitat: εἴρηται μὲν οὖν ἐν τοῖς Ἠθικοῖς Met. A 981 b 25, das ich W. Stud. XLVI, S. 3 ff. gegen W. Jaegers Versuch, Met. A vor die Urethik zu setzen, benützt habe, auf die Eud. Ethik beziehen, obgleich die gemeinte Stelle in ihr nicht erhalten ist. Denn in der Stelle der Gr. Ethik 1197 a 20—30, auf die ich damals das Zitat beziehen zu können glaubte, werden zwar die ἀρχαὶ τῶν νοητῶν καὶ τῶν ὄντων als Gegenstand des νοῦς und somit auch der den νοῦς in sich befassenden σοφία genannt, aber der Ausdruck τὰ πρῶτα αἴτια, auf den es dem Philosophen hier ankommt, wird dort nicht gebraucht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in der Eud. Ethik, die bereits auf die Urmetaphysik und die in ihr enthaltenen Untersuchungen über die πρῶτα αἴτια zurückblickte, dieser Punkt in dem Abschnitt, der dem eben zitierten der Gr. Ethik entsprach, klarer und ausführlicher behandelt war und dabei auch τὰ πρῶτα αἴτια als Gegenstand der σοφία ausdrücklich genannt wurden. Wir setzen dabei voraus, daß Met. A die Einleitung der späteren Fassung der Metaphysikvorlesung war. Sonst habe ich Rückbeziehungen auf die Eud. Ethik in den späteren Metaphysikbüchern nicht gefunden. Aber ich glaube, einen ausreichenden Beweis dafür erbracht zu haben, daß die fünf Bücher περὶ φύσεως Θ, Met. Λ, Eud. Ethik, *de anima* γ, περὶ ζῴων κινήσεως alle derselben Zeit angehören, der sowohl die kosmologischen wie die zoologischen Schriften schon vorausliegen und die in die ersten athenischen Meisterjahre des Philosophen fallen muß. Den späteren athenischen Jahren dagegen gehört die neue ausführlichere Fassung der Metaphysik, die unvollendet geblieben ist (samt dem 8. Kapitel von Met. Λ), die Nik. Ethik und die letzten Bücher der Politik an.

25. 4. 28.

